Dienst-Vorschriften

der

Königlich Preußischen Armee.

Herausgegeben

von einem Verein von Officieren

und redigirt

von

Karl von Helldorff,

Hauptmann à la suite des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments, commandirt zur Dienstleistung als Abtheilungs-Vorsteher zum Cadetten-Corps.

Dritter Theil.

Berlin 1858.

Verlag von A. Bath.

(Mittler's Sortiments-Buchhandlung.)

Vorrede.

Mit diesem 3ten Theil beende ich die „Sammlung der Dienstvorschriften der Königlich Preußischen Armee.“ Jetzt, wo das beendete Werk vor mir liegt, sehe ich, welche Masse von Material, welche Arbeitslast zu bewältigen war. Als ich mir im Verein mit einigen Cameraden diese Aufgabe stellte, habe ich die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung entgegenthürmen würden, zum Theil nicht gekannt, zum Theil zu gering angeschlagen. Ob ich diese Schwierigkeiten glücklich überwunden, lege ich der gütigen und wohlwollenden Beurtheilung der Armee, in deren Händen sich das Buch in seinen beiden ersten Theilen vielfach befindet, anheim; mir selbst kann ich jedoch das Zeugniß nicht versagen, daß ich keine Mühe, keine Arbeit gescheut habe, um etwas Brauchbares zu liefern.

Im October v. J., als ich den 2ten Band beendete, versprach ich den 3ten Theil möglichst bald den beiden ersten folgen zu lassen; dies hat sich wider meinen Willen ungewöhnlich verzögert. Die dienstlichen Pflichten eines Abtheilungs-Vorstehers im Cadetten-Corps nehmen indessen die Zeit und mehr noch die Kräfte so sehr in Anspruch, daß trotz des größten Fleißes es mir nicht möglich gewesen ist, die Arbeit früher zu beendigen. Sehr schmeichelhaft und erfreulich ist es mir aber gewesen, daß aus beinahe allen Theilen des Staats von vielen und selbst hochgestellten Cameraden Anfragen an mich gestellt wurden, die auf das Erscheinen des letzten Bandes Bezug hatten. Zu meiner größten Genugthuung habe ich zweierlei daraus ersehen, einmal, daß die beiden ersten Theile wenigstens doch

in etwas den Ansprüchen genügt haben müssen, und dann, daß die ganze Idee der Arbeit günstig aufgenommen worden ist und ein Bedürfniß für eine solche Arbeit vorgelegen hat. Mit wie viel Schwierigkeiten ich zu kämpfen hatte, habe ich schon gesagt, daß ich nur sehr Unvollkommenes geleistet habe, ist mir selbst nur zu klar, und will ich nur wünschen, daß diese Sammlung von Material die Basis abgebe, auf die ein Anderer eine genügendere und zweckentsprechendere Arbeit aufbauen möge.

Potsdam, den 15. December 1857.

Karl von Helldorff,
Hauptmann.

Inhalt.

Achtes Kapitel.

Servis- und Lazarethwesen.

Erster Abschnitt.

Einquartierung und Servis.

Zweiter Abschnitt.

Garnison-Anstalten.

Neuntes Capitel.

Die Landwehr.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr.

Zweiter Abschnitt.

Ausbildung der Landwehr zum Kriegsdienste, Uebungen und Entlassung der Landwehr.

Dritter Abschnitt.

Bürgerliche Verhältnisse der beurlaubten Landwehr-Mannschaften.

Zehntes Kapitel.

Juristisches.

Erster Abschnitt.

Die Militair-Gerichts-Verfassung.

Anhang zu Kapitel X.

Eidesformeln.

Achtes Kapitel.

Servis- und Lazarethwesen.

Erster Abschnitt.

Einquartierung und Servis.

I. Quartier-Gewährung durch die Orts-Communen.

A. Competenz im Allgemeinen.

(Servis-Regul. vom 17. März 1810 §. 16.) Die Officiere und Militair-Beamten müssen für ihr Unterkommen selbst sorgen.

(Ges. vom 30. Mai 1820 §. 10. Auszug.) In der Garnison haben die Officiere und diesen im Range gleichstehenden Militair-Beamten auf Natural-Quartier in der Regel keinen Anspruch. Nur bei Commandos und Versetzungen können dieselben auf die ersten 14 Tage nach ihrer Ankunft am Commando-Ort oder in der neuen Garnison Natural-Quartier verlangen, müssen sich jedoch nach dieser Zeit selbst ausmiethen, wenn sie kein anderweitiges Unterkommen ꝛc. finden.

(Servis-Regul. v. 17. März 1810, §§. 19 u. 20.) Für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts findet fortwährend Natural-Quartier statt. Wenn indessen einzelne Personen aus dieser Abtheilung den Servis-Empfang vorziehen und dagegen sich selbst einmiethen wollen, so soll ihnen das, insofern sie sich nur in dem Compagnie-Revier unterbringen, unbedingt freistehen.

Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derselben verpflichteten Wirthe ist auf alle Weise zu begünstigen. Es kommt dabei nur darauf an, daß den Mannschaften dasjenige geleistet werde, was sie nach den Bestimmungen zu fordern haben. Außerdem darf die Anordnung selbst nicht anders als mit Zustimmung des Compagnie- oder Eskadron-Chefs getroffen werden.

(K.-O. v. 28. Dec. 1848, §. 3., M.-W.-B. 1849 S. 16.) Für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Antragauf Natural-Quartier am Commando-Ort weg.

(Servis-Regul. v. 17. März 1810.) §. 2. In der nachfolgenden Uebersicht*) ist der den Officieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militair-Personen, den Unterstabs-Officianten und den zum Gefolge der Armee gehörigen Personen zu gewährende Wohnungs- und sonstige Gelaß genau bestimmt.

Uebersicht.

	Quartier-Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.	Wohnung und sonstiger Gelaß, der in Fällen der Natural-Einquartierung gewährt werden muß.					
		Stuben.	Gesinde-Stuben.	Heerd zum Kochen.	Schlafgelaß für Burschen.	Holzgelaß.	Pferde-Stallung.
1	General der Infanterie oder Kavallerie	6	2	1	.	Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum.	Stallung muß in jedem Falle mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmäßigen Dienstpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stallgeräth statt.
2	General-Lieutenant, General-Major der eine Division kommandirt. .	5	1	1	.		
3	General-Major, Oberst als Brigade-Commandeur, Festungs-Commandant	4	1	1	.		
4	Commandeur eines Regiments . .	3	1	1	.		
5	Jedem Stabs-Officier	2	1	1	.		
6	Compagnie- oder Escadron-Chef, Zeughauptmann	2	1	1	.		
7	Hauptmann und Rittmeister . . .	1	.	.	1		
8	Lieutenant und Adjutant	1	.	.	1		
9	Regiments-Arzt	2	1	1	.		
10	Andere Unterstabs-Beamten mit Einschluß der Bataillons- und Assistenz-Aerzte**)	1	.	.	1		
11	Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, auch die Unterärzte***)	1	.	.	.		
12	Portepee-Fähnriche	1	.	.	.		
13	Der Intendant und Intrndantur-Rath	2	1	1	.		
14	Der Intendantur-Secretair . . .	1	.	.	.		
15	Der Auditeur	1	.	.	.		
16	Der Feldprediger	1	.	.	.		
17	Unterofficiere und Soldaten siehe §. 6. und folgende (auf S. 4.).						

*) Nur im Auszug mitgetheilt.

**) Letzterer laut K.-O. v. 12. Dez. 1850

***) Letztere durch K.-O. v. 3. Febr. 1822.

§. 2. Es darf von Seiten der Quartier-Berechtigten unter keinem Vorwand mehr gefordert, ebenso wenig aber auch von den Städten diesen zugemuthet werden, daß sie sich, wenn der vorschriftsmäßige Gelaß vorhanden, willkührliche Beschränkungen sollen gefallen lassen.

§. 3. Das etwanige Mehrbedürfniß von Familien kommt durchaus nicht in Betracht.

§. 4. Die Quartiere müssen für jeden Einzelnen, in Beziehung auf seine Dienstverrichtung möglichst bequem gelegen und in bewohnbarem Zustande sein, auch so weit es angeht, in den unteren Etagen angewiesen werden. Sonstige Einwendungen, z. B. daß nicht alle Stuben in einem Stockwerk sich befinden, nur ein Theil derselben die Aussicht nach der Straße hat, Gesindestuben abgesondert liegen und dergleichen mehr, sind unstatthaft.

§. 5. Die zu gewährende Quartier-Bedürfnisse sind:

a) Holz in dem Maaße, daß für die 6 Wintermonate, vom Oktober bis März, incl. auf jede Stube eine Quantität von 324 Rheinl. Kubikfuß an weichem Holz erfolgt. Wird hartes Holz geliefert, so regulirt der Betrag sich nach den üblichen Verhältnissen. — Die einquartierten Officiere ꝛc. müssen das Holz auf der Ablage oder dem Holzmarkte ihres Garnisonortes (jedoch nicht außerhalb desselben) in Empfang nehmen, auch die weitere Anfuhr und alles übrige besorgen. Die Hälfte der ganzen Quantität kann in Torf oder anderem Feuerungs-Material nach den gewöhnlichen Verhältnissen zum Holz geliefert werden. Die Ablieferung des Brennmaterials soll, wofern nicht ein anderes gütliches Uebereinkommen stattfindet, monatlich mit $\frac{1}{6}$ geschehen und zwar jedesmal spätestens 3 Tage vor dem Anfang des neuen Monats. — Mit der Heizung selbst haben die Wirthe nichts zu thun.

Beleuchtung. (K.-M. vom 13. Aug. 1821.) Auf Beleuchtung der Stuben haben die einquartirten Officiere ꝛc. keinen Anspruch, sondern müssen sich solche aus ihrem Gehalte beschaffen.

b) Betten für eine Person und außerdem in dem Quartier eines Stabsofficiers 1 bis 2, eines General-Majors 3 bis 5, General-Lieutenants 4 bis 5 Bedienten-Lagerstellen; diese nach der Bestimmung zu 7.

c) Meubles. In dieser Beziehung kommen blos die Bedürfnisse für Feldquartier in Betracht; Luxus- und Bequemlichkeits-Artikel dürfen daher schlechterdings nicht gefordert werden; die Quartier-Empfänger sollen sich vielmehr mit den unentbehrlichen Stubengeräthen begnügen. Unerläßliche Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, sind für jede Stube: 1 Tisch mit einem Behältniß zum verschließen, welches jedoch bei mehreren Tischen in den größeren Quartieren nur bei einem derselben nöthig ist; 4 Stühle, 1 Schrank mit Schubladen und anderen Behältnissen, die verschlossen werden können, in den Wohnungen von 3 und mehreren Stuben. Außerdem in den Quartieren der Generäle für die Zimmer wenigstens 4 Stühle und 2 Tische mehr; desgleichen in dem Büreau-Gelaß.

Ueber die Beschaffenheit der Meubles läßt sich eine allgemeine passende Vorschrift nicht aufstellen. Der Einquartierte kann verlangen, daß der Wirth ihm reinliche und brauchbare Sachen gebe, denjenigen gleich, die er selbst im gewöhnlichen Gebrauch hat.

1*

§. 6. Den Unterofficieren, und den denselben im Range gleich- und nachstehenden wirklichen Militairpersonen dürfen nicht besondere Stuben angewiesen werden. Sie müssen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt sind, an einem gesunden Orte im Hause liegen, gehöriges Licht, und nach oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zufrieden sein. Die Belegung der Kammern, rücksichtlich der Personenzahl, ist nach Maßgabe des Raumes zu bestimmen; es sind aber in keinem Falle mehr als 4 Personen in einer Kammer unterzubringen.

§. 7. An Geräth ist für eine Kammer erforderlich: 1 Tisch 3—4 Fuß lang, 2—3 Fuß breit; für jede Person ein hölzerner Schemel; eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke; die gehörige Anzahl Lagerstellen nach der Personenzahl. Diese müssen reinlich sein, und aus 1 Bettstelle nebst Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkissen, 1 Betttuch und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbett bestehen. Bettwäsche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechselt. Wöchentlich ist ein reines Handtuch zu verabfolgen. Mehr als 2 Mann sollen nicht in einem Bette liegen.

§. 8. Am Tage hält sich die Einquartierung in der Wirths-Wohnstube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird, und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt. Ist diese Einrichtung mit den häußlichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe eine besondere Stube anweisen und im Winter deren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

§. 9. Der Cavallerist bedarf im Winter bei der Abfutterung seines Dienstpferdes Licht und dieses hat der Wirth nach Maßgabe des Bedürfnisses zu geben.

§. 10. Die Einquartierung muß sich so einrichten, daß sie zum Kochen den Heerd des Wirths — der auch das erforderliche Koch-, Eß- und Trink-Geschirr, imgleichen Waschgeräthschaften herzugeben hat — und dazu so wie zum Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

§. 11. Im Vorstehenden (§. 6—10.) ist zunächst der Anspruch des Soldaten bestimmt, darnach werden den Unterofficieren und allen im Rang gleichstehenden wirklichen Militair-Personen, mit Rücksicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartierbedürfnisse angemessen zu gewähren sein. Diejenigen Personen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tisches mit Schublade zum Verschließen.

§. 13. Für jede Compagnie oder Escadron ist ein zusammenhängendes Quartier-Revier zu bestimmen.

§. 14. Den Cavalleristen vom Wachtmeister abwärts muß Stallung angewiesen werden, die in diesen auf 1—10 Pferde zu gewährenden Utensilien sind: 1 Eimer, 1 Futterschwinge, 1 Schaufel, 1 Handlaterne, 1 Halfterkette für jedes Pferd, 1 Mistgabel, 1—2 Besen. Deren Unterhaltung besorgt der Wirth und demselben gehört dafür der Dünger. Raufen und Krippen dürfen nicht fehlen.

§. 17. Sollte es in einigen Fällen Schwierigkeit haben von der Geldentschädigung für das Quartier (dem Servis) ein vorschriftsmäßiges

Quartier und sämmtliche Quartierbedürfnisse zu bestreiten: so muß die Behörde, welche das Servis- und Einquartierungswesen am Orte verwaltet, entweder gegen Einbehaltung des Servises, die Wohnung miethen und die Gewährung der Quartier-Bedürfnisse übernehmen, oder mit dem einzelnen Berechtigten wegen eines Zuschusses sich vereinigen.

§. 19. Vom Unterofficier abwärts findet fortwährend Natural-Einquartierung statt. Wenn indeß einzelne Personen aus dieser Abtheilung den Servis-Empfang vorziehen und dagegen sich selbst einmiethen wollen: so soll ihnen das, insofern sie sich nur in dem Compagnie-Revier unterbringen, unbedingt freistehen.

§. 20. Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derselben verpflichteten Wirthe ist auf alle Weise zu begünstigen. Es kommt dabei nur darauf an, daß den Bestimmungen zu 6—14 Genüge geleistet wird. Außerdem darf die Anordnung selbst nicht anders als mit Zustimmung des Compagnie- oder Escadron-Chef und mit Vorwissen der Orts-Servis-Behörde getroffen werden.

Anmerkung. (K.-O. v. 28. Juli 1834, Gesetz-Samml. 1834, S. 147.) Ausmiethungen der Unterofficiere und Soldaten dürfen nur unter der Bedingung der Verabreichung einschläfricher Bettstellen gestattet werden.

§. 21. Die Communen haben ferner den Truppentheilen auf Verlangen zu überweisen: Lazarethe, Wachen nebst Arrest-Stuben, offene Reitbahnen in den Cavallerie-Garnisonen, Pulver-Behältnisse, Schuppen zur Unterbringung des Heergeräthes, Militair-Handwerksstuben, Montirungs-Kammer, Proviant- und Fourage-Behältnisse, Stallgebäude, besondere Ordonanz-Häuser in den großen, Ordonanz-Stuben in den mittleren und kleinen Städten.

§. 47. Das Militair hat keine Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens, und am wenigsten darf irgend eine Militair-Behörde neue Einquartierungen oder Umqartierungen selbst anordnen. Bloße Personen-Vertauschungen aus Quartieren, welche die Servis-Deputation angewiesen hat, können die Compagnie-Chefs einseitig vornehmen, sie haben jedoch in jedem einzelnen Falle gleichzeitig der Servis-Deputation des Orts davon Kenntniß zu geben.

§. 48. Jede **Garnison** soll einen **Repräsentanten** aus ihrer Mitte haben, der von dem Garnison-Chef ernannt wird, und ohne besondere Remuneration die Garnison in allen Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten bei der Deputation durch persönliche Rücksprache mit dem bei derselben vorsitzenden Magistrats-Mitgliede vertritt. Beide müssen wöchentlich an einem, ein- für allemal zu verabredenden Tage in Conferenz treten und bei besonders wichtigen und dringenden Vorfällen auch außerdem zusammen kommen.

§. 49. Zu ihren gemeinschaftlichen Berathungen gehören: a) Die Anordnungen, welche die Abtheilung der Compagnie- und Escadron-Reviere betreffen; b) Alle Beschwerde-Sachen zwischen Militair-Personen und Bürgern, die das Servis- und Einquartierungswesen angehen. — Wenn sie in einzelnen Fällen verschiedener Meinung sind, so wird der Gegenstand zur weiteren Behandlung von dem Garnison-Repräsentanten an den Chef der Garnison, und Seitens der Servis-Deputation an den Magistrat, oder falls eine besondere Polizei-Behörde im Orte ist, an diese; von denselben aber,

bei entstehender Vereinigung, an ihre vorgesetzten Behörden gebracht, welche, wofern auch sie verschiedener Meinung sind, die Entscheidung des Ministeriums des Innern und des Allgemeinen Kriegs-Departements zu extrahiren haben. Einstweilige Anordnungen, die erforderlich sind, muß rücksichtlich des Militairs der Garnison-Repräsentant auf Verlangen der Servis-Deputation veranlassen, und diese rücksichtlich der Bürger auf des ersteren Antrag einleiten. Jeder — der Garnison-Repräsentant und das vorsitzende Mitglied der Deputation — ist für nachtheilige Folgen etwaniger Vernachlässigungen darunter verantwortlich.

§. 53. Den Feldmarschällen, welche in Activität sind, so wie auch den wirklichen General-Gouverneurs müssen besondere, anständig meublirte Häuser zur Wohnung angewiesen werden. Die Miethen und sämmtliche Kosten der Einrichtung erfolgt aus den gesammten Servis-Einkünften.

§. 55. Zur Ausgleichung der Einquartierungslast in den Garnison-Städten soll von 6 zu 6 Monaten Umquartierung der ganzen Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem es für den Zweck erforderlich ist, stattfinden. Die Deputation für das Quartier und Einquartierungswesen am Ort hat den Antrag deshalb, und die Ausführung wird zwischen derselben und dem Repräsentanten der Garnison unter Zustimmung des Garnison-Chef verabredet. Diese darf nicht versagt werden, wenn auch durch die Umquartierung ein einzelnes Bataillon von dem Regiments-Quartier-Revier entfernt wird.

(Gen.-Comm. d. G.-C. v. 5. Jan. 1821.) Bordells dürfen nicht mit Einquartierung belegt werden.

(Ges. v. 8. Aug. 1835, §. 15. Ges.-Samml. 1835, S. 245.) Militair und andere auf dem Marsch begriffene Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen. Ebensowenig dürfen gesunde Militairs in Häusern einquartiert werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden. Ein Gleiches ist hinsichtlich der Ställe der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pferde zu beachten.

(K.-M. v. 7. Mai 1810.) Ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Wirthes darf der Soldat das ihm angewiesene Natural-Quartier nicht zum Betriebe eines Gewerbes benutzen.

(K.-M. v. 18. Jan. 1849. M.-W.-Bl. 1849, S. 19, §. 10.) Auf Märschen, im Cantonnement und bei den Uebungen wird Naturalquartier gegeben.

B. Beibehaltung des Natural-Quartiers in besonderen Verhältnissen.

(K.-O. v. 26. Mai 1828, § 6.) In Betreff derjenigen Militair-Personen vom Feldwebel abwärts, welche in den Friedensgarnisonen Anspruch auf Natural-Quartier haben, genehmige Ich: daß den Quartiergebern für commandirte Kranke der Servis ohne Unterbrechung fortgezahlt werden kann, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt und die Rückkehr desselben im Laufe des 2. Monats erfolgt.

(K.-M. v. 26. Mai 1826.) Haben die Truppen und Behörden für ein zeitgemäßes Aufgeben der Natural-Quartiere zu sorgen, wenn der Fall einer längeren Abwesenheit voraus zu sehen ist.

(Mil.-Oek.-Dep. v. 14. Dec. 1835 und 31. Oct. 1838. Auszug.) In einzelnen Fällen ist nachgegeben, daß das Natural-Quartier arretirter Militairs auf die Dauer des Arrestes beibehalten werden darf, wenn das Essen des Arrestanten nicht anderweitig zubereitet werden kann. Der Quartiergeber hat in solchem Falle gegen Empfangnahme des Servises das Essen des Arrestanten kochen zu lassen.

(K.-O. v. 14. April 1825.) In den Fällen, wo für arretirte Militairs das Natural-Quartier beibehalten ist, kann der Servis für dasselbe nur dann in Ausgabe passiren, wenn der Commandeur des betreffenden Truppentheils attestirt, „daß die Zubereitung der Speisen für den Arrestanten durch den Quartiergeber wirklich stattgefunden hat." — Der Quartiergeber ist jedoch nicht zur Zubereitung der Speisen für den Arrestanten verpflichtet, sondern liegt grundsätzlich dieses Geschäft dem Militair selbst ob, derselbe mag im Arrest sein oder nicht.

(K.-O. v. 26. Mai 1826, §. 6.) Eine gleiche Reservirung des Natural-Quartiers findet auch für die Dauer der Abwesenheit zum Manöver für einzelne Chargen, und in Rücksicht der Privat- und Communal-Pferdeställe während des Manövers und vorübergehender Commandos Anwendung, insofern durch ein Attest des Commandeurs dargethan ist, daß die Stallungen nur zum ausschließlichen Gebrauch der Garnison bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweitig benutzt worden sind.

(K.-M. v. 26. Mai 1826.) Wenn die Truppen zu den Uebungen abwesend sind, pflegt die durch das Servis-Regulativ (§. 55. S. 6.) nachgegebene Umquartierung vorgenommen zu werden, daher für diese Abwesenheit für die Natural-Quartiere, mit Ausnahme einzelner Chargen, der Servis nicht fortgezahlt werden kann; was diese Ausnahmen betrifft, so beziehen sich selbige zunächst auf Feldwebel-, Wachtmeister- 2c. Quartiere, hinsichtlich deren in kleineren Städten wegen Mangels an Quartieren der Art, kein Wechsel stattzufinden pflegt, und deshalb ist die ausnahmsweise Zahlung des Servises nachgegeben worden.

Die Intendanturen sind jedoch verpflichtet, dem Militair-Oekonomie-Departement rücksichtlich einer jeden Garnisonstadt, wo Fälle der Art vorkommen, allemal motivirte Anzeige zu machen.

Der Fortzahlung des Servises für Privat- und Communal-Pferdeställe liegt die Idee zum Grunde, der Garnison gute Pferdeställe, die innerhalb der effectiven Stärke nöthig sind, zu conserviren, daher die Commandeure der Ertheilung der Atteste jedesmal eine genaue Prüfung vorangehen lassen müssen.

Der Stall-Servis-Etat darf übrigens durch diese Bewilligung niemals überschritten werden.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 11. Juni 1832.) Die Natural-Quartiere verstorbener Militairs werden mit demjenigen Tage aufgegeben, an welchem die Leiche aus dem Quartier entfernt wird. Erfolgt das Ableben im Lazareth, so muß das Quartier von dem Truppentheil an dem Tage abgemeldet werden, an welchem die dienstliche Anzeige von dem Tode eines Mannes von der Lazareth-Commission eingeht, und das Quartier nicht schon im Sinne der Bestimmungen für Erkrankte aufgegeben werden mußte.

(K.-O. v. 26. Mai 1826 u. K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 4. Dec. 1848. Auszug.) Die Beibehaltung der nöthigen Ställe für die Dienstpferde darf im Fall der Ab-

wesenheit derselben auf Commando und zu den Uebungen nur in dem Falle stattfinden, wenn die Rückkehr der Pferde bis Ende des zweiten Kalender-Monats nach dem Ausmarsche bestimmt erfolgt und eine solche Reservirung von dem Truppentheil als nothwendig erachtet wird. Bei einem Abmarsch aus der Garnison auf längere als die vorgedachte Zeit, oder wenn die Rückkehr nicht bestimmt vorauszusehen ist, sind die Communal-Pferdeställe gleich mit dem Tage des Ausmarsches aufzugeben; ebensowenig darf die Beibehaltung der Ställe für solche Dienstpferde stattfinden, welche durch Tod oder Verkauf in Abgang kommen, im Fall ein Ersatz dafür nicht schon an demselben Tage erfolgt. Bei einem spätern Ersatz wird für diesen der Stallraum von demjenigen Tage ab requirirt, wo der qu. Ersatz in der Garnison eintrifft.

II. Unterbringung in Casernen und Dienstwohnungen.

A. Einquartirung in Casernen.

(Auszug aus der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Königl. Preuß. Garnison-Anstalten. K.O v. 22. April 1843.)

1. Berechtigung zum Wohnen in der Caserne.

a. Regel.

§. 52. Mit alleiniger Ausnahme der durch ihr Amts- und Dienstverhältniß dazu berechtigten Garnison-Verwaltungs-Beamten und Casernenwärter haben nur servisberechtigte Militairs und Beamte die Berechtigung in den Casernenräumen zu wohnen.

b. Ausnahmen.

§. 53. Wenn administrativ-ökonomische, oder militair-polizeiliche Rücksichten dagegen nicht streiten, und der Dienst mittelbar dadurch gewinnt, können von jeder Compagnie und Escadron 3 Verheirathete mit ihren Frauen in den Casernen aufgenommen werden, Utensilien werden jedoch nur für die Altverheiratheten verabreicht. Diese Anzahl, in welcher zugleich die erforderlichen Wäscherinnen, Köchinnen und Marketenderinnen enthalten sind, ist jedoch das Maximum, welches nur in einzelnen bei dem Mil.-Oek.-Dep. besonders zur Sprache zu bringenden gehörig motivirten Fällen, wie dies beim Regiment Garde du Corps der Fall ist, überschritten werden darf. Verwandte bei sich aufzunehmen, kann den Casernenbewohnern nicht gestattet werden. Einzelne Ausnahmen sind auf kurze Zeit in dringenden Fällen von den Truppen-Commandeurs zu genehmigen.

2. Verpflichtung zum Wohnen in der Caserne.

a. Regel.

§. 54. Die Verpflichtung zum Wohnen in den Casernen liegt den unmittelbar bei den Truppen angestellten Officieren vom Hauptmann und Rittmeister abwärts und den zur etatsmäßigen Stärke eines Truppentheils

gehörenden Mannschaften vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, ob; ingleichen den Assistenz- und Unterärzten und den Kurschmieden, und zwar allen diesen Chargen, soweit deren Unterbringung mit Rücksicht auf die Gewährung der vorschriftsmäßigen Raum-Bedürfnisse, möglich ist.

§. 57. Ist ein Truppentheil nur zum Theil casernirt, so sind doch die Officiere des einquartirten Theils zum Bewohnen disponibler Casernen verpflichtet. Bleiben Wohnungen für Hauptleute und Rittmeister unbenutzt, so müssen sie von Lieutenants bezogen werden, die dann aber nur die für ihr Rang-Verhältniß feststehenden Ausstattungs- und sonstigen Competenzen erhalten.

b. Ausnahmen.

§. 55. Verheirathete Officiere und die vor dem Jahre 1810 verheiratheten Mannschaften vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts sind dagegen zum Bewohnen von Casernen-Quartieren nicht verpflichtet, sondern zum Empfange des Servises berechtigt. Auch kann den lange und gut gedienten neuverheiratheten Chirurgen und Mannschaften vom Feldwebel abwärts nachgegeben werden, sich gegen Empfang des Servises selbst einzumiethen, wenn auch noch Raum für sie in der Caserne vorhanden wäre.

Diese Begünstigung darf jedoch nicht auf mehr als höchstens 24 Unterofficiere eines Infanterie-Bataillons oder Cavallerie-Regiments, 12 Unteroff. eines Landwehr-Bataillons (nach dem Monats-Circ. Nr. 141 vom 22. Aug. 1844), 6 Unteroff. einer Artillerie-Compagnie, 8 Unteroff. einer Pionier-Abtheilung, ausgedehnt werden.

§. 56. Auch unverheiratheten Officieren vom Hauptmann und Rittmeister incl. abwärts, deren Truppentheil casernirt ist, und für die in den betreffenden Casernen Quartiere vorhanden sind, dürfen, sofern ihnen dies Seitens ihrer Vorgesetzten ausdrücklich gestattet worden, außerhalb der Casernen wohnen, verlieren aber in diesem Falle allen Anspruch auf den Servis.

3. Zusammenwohnen nicht casernirter mit casernirten Officieren.

§. 58. Nicht casernirten Officieren kann das Zusammenwohnen mit casernirten Officieren der Garnison nachgegeben werden, sofern durch ihre Aufnahme in die Casernen-Quartiere der Verwaltung keine Mehrkosten oder sonstige Nachtheile erwachsen, und der Truppen-Commandeur seine Zustimmung ertheilt. In dergleichen Fällen wird der volle Servis an den nicht casernirten Officier fortgezahlt.

4. Disposition über die Casernenwohnung beurlaubter commandirter und kranker Officiere.

§. 59. Die Wohnungen der auf Urlaub, Commando und im Lazareth befindlichen Officiere bleiben erforderlichen Falls nur für den Monat des Abgangs offen und es kann darüber vom nächsten Monat ab anderweit dienstlich verfügt werden. Die eigenen Effecten der abwesenden Officiere dürfen zwar ausnahmsweise und auf Verlangen in den Montirungskammern, oder sonstigen disponiblen Räumen, sicher untergebracht werden, eine Verantwortlichkeit dafür übernimmt aber der Staat nicht. Die Wiederbelegung

der Wohnung erfolgt demnächst, wenn dadurch der Staatscasse kein doppelter Kostenaufwand erwächst. Ist jedoch dieselbe nur durch die bestimmungsmäßig begründete Zahlung des Servises an den bisherigen Inhaber ausführbar, so muß sie, wenn nicht dringende militairische polizeiliche Gründe vorwalten, bis zum Eintritt des geeigneten Zeitpunktes ausgesetzt werden.

5. Zusammenrücken der Mannschaften nach erfolgten Commandirungen, Erkrankungen 2c.

§. 51. Die Stellen commandirter, kranker, beurlaubter und im Arrest befindlicher Mannschaften werden von 10 zu 10 Tagen, spätestens aber mit dem Termine zur Wechselung der Bettwäsche, durch Zusammenrücken der Mannschaften ersetzt. Bei Truppentheilen, welche nur zum Theil casernirt sind, werden die leeren Stellen durch einquartierte Leute ersetzt. Die Vermischung der Mannschaften verschiedener Compagnieen 2c. auf einer und derselben Stube darf niemals stattfinden; sind aber im Revier einer Compagnie 2c. einzelne Stuben ganz leer, so können dieselben Mannschaften anderer Compagnieen oder Escadrons vorübergehend eingeräumt werden. Werden durch das Zusammenrücken oder durch Verminderung der Mannschaft einzelne Stuben auf 4—6 Wochen und länger, oder ganze Casernen geräumt, so nimmt die Garnison-Verwaltung solche nebst der innern Einrichtung unter ihren Verschluß und zur anderweiten geeigneten Benutzung zurück.

§. 60. Disponible Casernen-Räume können zur Unterbringung anderer Truppentheile oder zu Montirungskammern benutzt, oder auch gegen die etatsmäßige Miethe mit Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements der Truppen als Locale zu Divisions-, Regiments-, Bataillonsschulen 2c. überlassen werden.

6. Verzeichniß der Wohngelasse,

auf welche casernirte Officiere, Unterofficiere, Gemeine und andere Quartier-berechtigte Militair-Personen, so wie das Casernen-Verwaltungs-Personal Anspruch haben. (Ueber Einrichtung und Ausstattung der Casernen für die Königl. Preuß. Truppen. K.-O. v. 6. Juli 1843, Beilage A.)

Nummer.	Charge.	Wohngelasse. Wohnstuben.	Gesindestuben.	Kammern.	Gelasse für Reitzeug.	Küchen.	Heerde zum Kochen.	Bemerkungen.
1	Für Officiere.							
	a. Für einen Compagnie- oder Escadrons-Chef	2	1	1	1	—	1	ad 1. §. 7. Besondere Schlafgelasse für die Officierburschen sind nicht erforderlich, da dieselben mit den übrigen Mannschaften zusammenliegen. Wieviel Officiere in dem Compagn.- oder Escadrons-Revier und wieviele in der Caserne wohnen müssen, darüber wird in den einzelnen Fällen nach Umständen entschieden. Regel ist, daß bei jeder casernirten Truppen-Abtheilung von mindestens 1 Compagn. auch ein Officier casernirt sein muß, und zwar nicht immer die jüngsten Officiere, sondern muß dies unter sämmtlichen unverheiratheten Officieren wechseln.
	b. Für einen Lieutenant von der Infanterie	1	.	1	.	.	.	
	c. Für einen Lieut. von der Cavallerie	1	.	1	1	.	.	
	d. Für einen Adjutanten	1	.	1	1	.	.	
2	Für wirkliche Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister	1	.	.	.	.	.	ad 2. §. 9. Wenn die Stube klein ist, so kann noch eine kleine Schlafkammer beigegeben werden.
3	Für Portepee-Fähnriche							
4	Für Capitaind'armes							
5	Für Quartiermeister							
6	Für Regiments- u. Bataill.-Schreiber — §. 10. Die Wohnungen der nebengenannten Personen bestehen für jeden in einer Stube von 140 bis 180 □ Fuß. Sollen je 2 derselben beisammenwohnen, so erhalten diese ein Zimmer wie ein Feldwebel; die Chirurgen außerdem noch eine kleine helle Kammer.	1	.	.	.	.	.	
7	Für Staabshautboisten und Stabs-Trompeter							
8	Für Compagnie- u. Escad.-Chirurgen							
9	Für Feuerwerker, Unterofficiere, Fouriere, Bombardiere, Hautboisten und Trompeter, Regiments- u. Bataillons-Tambours, Gemeine u. Spielleute pro Kopf 42—45 □ Fuß Flächenraum.	Es werden so viele Personen in eine Stube zusammengelegt, als darin normalmäßig Platz finden.						
10	Für den Büchsenmacher	1	.	1	.	.	1	ad 10. Außerdem eine Werkstätte.
11	Für den Sattler	1	.	.	.	.	1	
12	Für den Kurschmied	1	.	.	.	.	.	
13	Für den Casernen-Inspector	2	.	2	.	1	.	
14	Für einen Casernenwärter	1	.	1	.	.	1	
15	Für die Wäscherin	1	.	1	.	.	1	
16	Für die Köchin	1	.	1	.	.	1	
17	Für die Marketenderin	1	.	1	.	.	1	
18	Für den Oekonomen der Officier-Speise-Anstalt	1	1	1	.	.	.	

7. Benutzung der Casernen-Ställe.

a. Regel.

§. 61. Die vorstehend wegen Benutzung der Casernen gegebenen Bestimmungen haben auch auf die Benutzung der Garnison-Pferdeställe Anwendung. Namentlich dürfen in denselben nur solche Dienstpferde untergebracht werden, für welche Rationen bezogen werden. Wenn der Raum das Einstellen von Pferden, für welche keine Rationen erhoben werden, zulässig macht, so kann dies den Officieren gegen Entrichtung des regulativmäßigen Servises gestattet werden. Werden durch Zusammenrücken ganze Stallabtheilungen geräumt, so nimmt die Garnison-Verwaltung solche unter ihren Verschluß.

b. Verpflichtung zur Unterbringung der Dienstpferde in Casernenställen.

§. 62. Casernirte Officiere sind gehalten, ihre Dienstpferde in den ihnen dazu überwiesenen Räumen unterzubringen, entgegengesetzten Falls aber auf den Stallservis zu verzichten. Nicht casernirte Officiere sind dagegen zur Unterbringung ihrer Pferde in Casernenställen und zur Verzichtleistung auf den Stallservis in der Regel nicht, vielmehr nur dann verpflichtet, wenn diese Unterbringung mit ihren dienstlichen Verhältnissen und mit der Lage ihrer Wohnungen vereinbar ist.

8. Casernen-Servis-Zuschuß.

(K.-M. v. 25. Dec. 1845.) Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche casernirt sind, erhalten in den Casernen-Wohnungen alles dasjenige, worauf sie in einem Bürgerquartier Anspruch machen können, und haben daher auf die Dauer ihrer Casernirung auf einen besonderen Servis-Zuschuß keinen Anspruch. Nur in dem Falle, wenn wegen Mangel an Casernen-Utensilien Feldwebel 2c. genöthigt sind, sich ihrer eigenen Möbel zu bedienen, wird diesen auf die Zeit der dienstlich nothwendigen Benutzung der eigenen Möbel als Entschädigung $\frac{1}{4}$ des regulativmäßigen Personal-Servises in monatlichen gleichen Raten gezahlt und in der Servis-Liquidation berechnet.

(K.-O. v. 26. Mai 1826, §. 5.) Um den casernirten Officieren Gelegenheit zu geben, für die kleinen Bedürfnisse ihres Ameublements 2c. angemessen sorgen zu können, bewillige Ich ihnen $\frac{1}{4}$ des reglementsmäßigen Servises ihrer Garnison.

(K.-M. 26. Mai 1826.) Das Allerhöchsten Orts bewilligte eine Viertel des reglementsmäßigen Servises wird auf den verstärkten Zuschuß-Titel der Servis-Etats angewiesen. Im Fall einer Versetzung, Beurlaubung oder Commandirung wird dieser Servis-Zuschuß casernirten Officieren nur für den Monat des Abgangs aus der Garnison gezahlt.

(K.-M. v. 11. Febr. 1828 u. 31. Mai 1840. Auszug.) Die Zahlung des Casernen-Servis-Zuschusses erfolgt ohne Rücksicht auf die Sommer- und Winter-Periode in 12 monatlichen gleichen Raten.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 9. Juli 1847.) Muß ein Officier im Laufe eines Monats aus dem Mieths-Quartier in die Caserne quartieren, so erhält derselbe bis am Ende dieses Monats für ersteres noch den vollen Servis; in den Casernen dagegen weder Casernen-Servis-Zuschuß*), noch Heizungs-Material.

---

* Wegen des Casernen-Servis-Zuschußes sehe man die folgende Bestimmung des Mil.-Oek.-Dep. v. 20. Mai 1853.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 20. Mai 1853.) Es ist in Frage gekommen, ob denjenigen Officieren, welche im Laufe eines Monats aus militairisch-polizeilichen Gründen aus selbst gemietheten Wohnungen in Casernen-Quartiere ziehen müssen, ohne den Ablauf des Mieths-Contractes abwarten zu können, und deshalb den Selbstmiether-Servis für jenen Monat fortbeziehen, schon vom Tage des Einzugs in das Casernen-Quartier ab der Casernen-Servis-Zuschuß zu gewähren sei.

Die Königl. Oberrechnungs-Kammer hat sich für die Bejahung entschieden und auch das unterzeichnete Departement sich dieser Ansicht angeschlossen, weshalb hiernach für die Folge zu verfahren ist.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 10. Aug. 1848 u. v. 21. Nov. 1848. Auszug.) In den Fällen, wo den Officieren in Folge besonderer Ereignisse und dadurch nothwendig gewordener stärkerer Belegung der Casernen nicht die reglementsmäßigen Quartiere haben verabreicht werden können, wo die betreffenden Officiere also zusammengedrängt haben liegen müssen, ist denselben auf diese Zeit das Doppelte des gewöhnlichen Casernen-Servis-Zuschusses zu gewähren.

(Geschäfts-Ordn. f. d. Verwalt. der Garnison-Anstalten v. 22. April 1843. Anmerk. zum §. 59.) Eine Servis-Vergütigung für die Benutzung eigener Möbeln kann den casernirten Officieren mit ¼ des regulativmäßigen Personal-Servises ohne Zuschuß nur in dem Falle gewährt werden, wenn die in den Casernen eingerichteten Officier-Wohnungen, wegen Mangels an Casernen-Utensilien, nicht mit regulativmäßigen Möbeln haben ausgestattet werden können.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 25. Oct. 1830.) Während der Dauer der Abwesenheit zu den Uebungen erhält jeder Officier, der bis dahin eine Casernen-Wohnung inne hatte und solche nach der Rückkehr von der Uebung wieder bezieht, den bisherigen Casernen-Servis-Zuschuß.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 31. Jan. 1827.) Bei einem Avancement wird zwar die Competenz für die höhere Officier-Charge nur von dem ersten des auf die dienstliche Bekanntmachung des Avancements folgenden Monats ab gewährt; es kann aber der Casernen-Servis-Zuschuß an casernirte Portepee-Fähnriche, wenn sie zu Officieren befördert werden und vorläufig in den Casernen wohnen bleiben, von dem Tage ab gegeben werden, an welchem die Beförderung in der Garnison durch Parolbefehl dienstlich bekannt geworden ist.

B. Das Bewohnen von Dienstwohnungen.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 3. Jan. 1836.) Sind für einzelne Personen oder für besondere Zwecke Dienstwohnungen vorhanden, so müssen diese auch von denjenigen Militairs, für welche solche bestimmt worden benutzt werden, event. würden die betreffenden Personen auf die Gewährung des vollen Servises für eine selbstgemiethete Wohnung zu verzichten haben.

(Servis-Tarif v. 30. Juni 1852. Bemerkung 2.) Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird zur baulichen Unterhaltung derselben dem Empfänger von der für ihn ausgeworfenen Servis-Competenz die Hälfte des jährlichen Betrages zu gleichen monatlichen Raten und für den Fall, daß auch die Stallung **in natura** gewährt wird, der ganze Betrag des Pferde-Servises einbehalten.

(K.-M., 1. Dep. v. 7. Juni 1823.) Wenn neben der freien Dienstwohnung der Wohnungs-Inhaber zugleich Utensilien und Brenn-Material erhält, fällt jeder Anspruch desselben auf Servis und Zuschuß fort.

(K.-M. v. 26. Jan. 1827.) In Urlaubs-, Arrest- und Commando-Fällen, so wie bei Versetzungen, wird die Vergütigung des halben Servises dem Inhaber einer Dienstwohnung noch für dieselbe Zeit gezahlt, für welche solche bei einem selbstgemietheten Quartier den vollen Servis erhalten haben würde.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 5. Jan. 1829 u. 28. April 1835.) Kehren Officiere ꝛc. aus dem Festungs-Arrest, vom Commando ꝛc. später als bis zu Ende des zweiten Calender-Monats ihrer Abwesenheit in ihre Dienstwohnung zurück, so erhalten sie für letztere nur bis Ende des Abgangs-Monats den bisherigen Servis, für die übrige Zeit aber und längstens auf 3 Monate, den vierten Theil ihres Personal-Servises zur Unterhaltung ihrer Mobilien.

(Mon.-Circ. 126 §. 5.) Die Abnahme einer der zeitweisen Benutzung überlassenen Wohnung in Königl. Gebäuden ist jederzeit zulässig, ohne daß die bisherigen Inhaber solcher Wohnungen besondere Entschädigungs-Ansprüche dafür erheben dürfen. Die bisherige Vergütigung für Mobilien, für Brenn-Material wird dem Wohnungs-Inhaber alsdann bis excl. desjenigen Tages gezahlt, wo jener die qu. Wohnung verläßt und dagegen das Natural-Quartier oder den regulativmäßigen Servis empfängt.

(Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten v. 22. April 1843, §. 104.) Die Unterhaltungen der Dienst-Wohnungen der Officiere und Militair-Beamten, — soweit jene Wohnungen sich nicht in Casernen ꝛc. befinden, — richtet sich nach den Bestimmungen des vom Königl. Staats-Ministerio unterm 18. Oct. 1822 ertheilten (folgt weiter unten) Regulativs über die Unterhaltung der Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Andernfalls kommen die Vorschriften über die Einrichtung der Militair-Anstalten, die Bau-Ordnung und die Vorschriften über das Servis-Wesen in Anwendung.

Von den zum Empfange des halben Servises berechtigten Dienstwohnungs-Inhabern wird kein Beitrag zu den Schornsteinreinigungskosten entrichtet, indem derselbe mit auf die zur Unterhaltung der Dienstwohnungen innebehaltene halbe Servisquote fällt, sofern in einzelnen Fällen nicht andere Festsetzungen gelten.

(Geheimes Staats-Minist. v. 18. Oct. 1822.) §. 1. Der abziehende Beamte muß die inne gehabte Dienstwohnung seinem Nachfolger stets in gutem, bewohnbarem Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, daß Alles zu den bestimmten Zwecken brauchbar und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Findet der anziehende Beamte wesentliche Mängel, so hat er solche seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden den abgehenden Beamten, oder im Sterbefalle die Erben desselben, zur Herstellung, oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten, anhaltenzu können.

§. 2. Zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören:

a) die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde und Backöfen;

b) Die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren, und das Anstreichen derselben;

c) das Ausweißen der inneren Wände, mit der dazu erforderlichen Ausbesserung und das Bemalen oder Tapezieren der Stuben, Kammern ꝛc.

d) das Fegen der Schornsteine;

e) die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt worden, und

f) die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Communalbedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienstlokale, so versteht es sich von selbst, daß für letzteres ein angemessener Theil der Kosten auf die Staatskassen übernommen werden muß;

g) Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anschafft, überall selbst zu bestreiten.

§. 3. Alle übrigen Unterhaltungskosten ohne Unterschied übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Naturereignisse und die völlige Wiederherstellung, oder neue Anschaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht vorher stattfinden kann.

§. 4. Darf der Inhaber ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine bauliche Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Geschieht dies aber mit Genehmigung, so ist zugleich jedesmal zu bestimmen, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den früheren Zustand wieder herzustellen hat, oder es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung darf jedoch dafür in keinem Falle verlangt werden.

§. 5. Wird es von jeder obersten Verwaltungsbehörde abhangen, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, nach den verschiedenen Dienstkategorien der Beamten, zu bestimmen, z. B.

wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen oder
ein Theil ohne Vergütung, bei dem Abzuge aus dem Quartier oder
ein Theil mit dem Recht auf Vergütung zu bewirken ist.

Zur ersten Kategorie werden zu rechnen sein, alle Wohnungen für niedrige Officianten, deren Einräumung das Geschäft selbst nothwendig macht, als der Thorschreiber, Chaussee-Einnehmer, Beamten in Gefangenanstalten, Kastellane in öffentlichen und Dienstgebäuden, und überhaupt aller solcher Officianten, die nur geringe besoldet sind.

In der Regel ist hierunter ein Einkommen bis 200 Thlr. zu verstehen, doch kann auch für einzelne besondere Dienstverhältnisse nach Erfordern eine höhere Summe zur Norm angenommen werden. In allen Wohnungen der hiernach zu bezeichnenden Beamten werden die Reparaturen ohne Unterschied, sofern sie nicht durch eigene Schuld und Fahrlässigkeit veranlaßt worden, für Rechnung des Staats, auf vorherige Anzeige und Untersuchung der Nothwendigkeit, ausgeführt.

§. 6. Eine besondere Ausnahme erfordern auch die Dienstwohnungen solcher Beamten, deren Stellen mit Repräsentation verbunden sind, und zu diesem Ende eine kostbare Einrichtung nothwendig machen. In diesem Falle übernimmt der Staat die Kosten der Malerei und der Tapezierung, so wie der sonstigen inneren Verzierungen; jedoch müssen jedesmal vorher darüber Anschläge gefertigt und solche zur Revision und Festsetzung eingereicht werden. Die übrigen gewöhnlichen Unterhaltungen fallen dagegen diesen Beamten nach §. 2. ebenfalls zur Last.

§. 7. Wenn andere höhere Staatsbeamte, deren Stellen aber nicht mit Repräsentation verbunden sind, ihre Dienstquartiere zur anständigeren Wohnung einrichten lassen, so geschieht dies zwar jedesmal auf ihre eigenen Kosten; indessen wird nachgelassen, daß diejenigen, welche, im etwa eintretenden Falle einer früheren unvermutheten Räumung der Wohnung, auf Entschädigung für den Aufwand Anspruch machen wollen, zu der besseren Einrichtung, unter Einreichung des Anschlags, die höhere Genehmigung nachsuchen können. Erfolgt diese und die Zusicherung auf grundsätzliche Entschädigung, so soll letztere in der Art stattfinden, daß für die gänzliche Abnutzung ein Zeitraum von 10 Jahren angenommen, und ihm beim früheren Verlassen der Wohnung ein Ersatz der anschlagsmäßig verwendeten Kosten für die fehlenden Jahre zu Theil wird, so daß, wenn er z. B. das eingerichtete Quartier nur 5 Jahre genutzt und dasselbe 1000 Thlr. gekostet hat, ihm, oder seinen Erben, 500 Thlr. zu vergüten sein würden.

Den Ersatz trägt gewöhnlich der Nachfolger in der Dienstwohnung, und Ausnahmen oder Bewilligungen aus Staatscassen hängen von der Allerhöchsten Ge-

nehmigung ab. Wer seine Dienstwohnung ohne Anfrage und höhere Genehmigung anständiger einrichten läßt, kann auf eine Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 8. Fälle, wo der Staat auch die Kosten des Ameublements trägt, bleiben der besonderen Allerhöchsten Genehmigung jedesmal vorbehalten, und versteht es sich von selbst, daß dann dem Staate die angeschafften Meubles gehören, und nach einem zu haltenden Inventario wieder abgeliefert werden müssen.

§. 9. Ob einem Beamten für die Wohnung ein Theil der normalmäßigen Besoldung abgezogen wird oder nicht, kann kein verschiedenartiges Verfahren begründen.

§. 10. Auf Beamte, welche an Stelle der Naturalwohnungen Miethsentschädigungen erhalten, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung. Sie haben sich dann ihre Wohnungen selbst zu miethen, und treten, wie jede Privatperson, in das gewöhnliche Verhältniß eines Miethers.

§. 11. Wird aber einem Beamten eine freie Wohnung vom Staate angewiesen, so darf die Annahme derselben nicht verweigert, und statt der Naturalbenutzung eine Geldentschädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem solchen Weigerungsfalle gänzlich weg.

§. 12. Tritt dagegen der Fall ein, daß ein Beamter, welcher nicht mit freier Wohnung angestellt ist, und darauf keinen Anspruch hat, an einen anderen Ort versetzt wird, wo er eine solche Wohnung erhält, so ist dafür eine von der vorgesetzten Behörde festzusetzende Miethe entweder baar, oder durch Anrechnung auf das Gehalt zu entrichten, übrigens aber ein solcher Beamter in Absicht der Unterhaltung den obigen allgemeinen Vorschriften unterworfen.

§. 13. Kein Inhaber einer Dienstwohnung darf solche eigenmächtig, weder an einen Anderen abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen.

§. 14. Die obigen Bestimmungen finden auf alle und jede mit Dienstwohnungen versehenen Beamten und auf die zum Civiletat der Militair-Verwaltung gehörigen Beamten, desgleichen auf Beamten der öffentlichen Unterrichts-Anstalten des Staats Anwendung, so wie auch auf diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in der Eigenschaft als solche Dienstwohnungen einräumt, jedoch bei diesen mit Rücksicht auf die ihnen zustehende Befreiung von den Communalabgaben und Lasten.

§. 15. Tritt dieses Regulativ mit der Bekanntmachung sofort überall in Wirksamkeit, wo die Inhaber der Dienstwohnungen schon allgemeine und laufende Verpflichtungen haben, und nur in solchen Fällen, wo etwa ausdrückliche Befreiungen bestehen, kann erst der Nachfolger im Dienst denselben unterworfen werden.

§. 16. Gänzlich ausgenommen bleiben die Militair-, Dienst- und Casernen-Wohnungen, da darüber schon in dem Servis-Regulativ und den Normalvorschriften ausreichende Bestimmungen vorhanden sind, und nach Umständen in einzelnen Fällen durch besondere Königliche Befehle ergänzt werden.

III. Gewährung des Servises für selbstgemiethete Quartiere.

A. Servis-Competenz im Allgemeinen.

(K.-O. v. 26. Mai 1826.) 1. Da der Servis nur das Quartier-Bedürfniß vertritt, so darf er nicht als ein Geld-Emulement angesehen werden. Er wird daher auch nur den Officieren bei Dienst- und Inspections-Reisen und während der Abwesenheit zum Manöver, so wie bei Beurlaubungen bis vier Monaten und auch dann, wenn ein commandirter Officier im Laufe des zweiten Monats zurückkehrt, ohne Nachweis und Abzug fortgewährt.

ad 7. Auch genehmige Ich, daß denjenigen Militair-Personen, vom Feldwebel abwärts, welchen die Erlaubniß ertheilt ist, sich selbst einzumiethen, bei Commandos, Versetzungen, Manövers, Beurlaubungen und im Arrest

und Krankheitsfällen, der Servis nach denselben Grundsätzen, wie den Officieren, fortgezahlt werden kann, wenn der Nachweis der längeren Miethszahlung vom Commandeur der Compagnie oder Escadron bescheinigt wird.

(Servis-Tarif v. 30. Juni 1852. Bemerk. 3.) Der Servis ist die Vergütigung a) für Wohnung, b) für Mobilien und c) für Feuerungs-Material, und zwar wird ad a) die Hälfte, ad b) und c) $\frac{1}{4}$ der ganzen Personal-Servis-Competenz berechnet.

(Servis-Regul. v. 17. März 1810. §. 32.) In den 6 Sommer-Monaten April bis September incl. wird $\frac{1}{4}$ des angenommenen Servisbetrages einbehalten, und dies ist, damit die Heizungkosten gedeckt werden, auf die 6 Winter-Monaten bis März incl. gleichmäßig zu vertheilen.

Da der bisherige Quartier- und Stallservis überall nicht mit den Wohnungenmiethen und Holzpriesen in einem richtigen Verhältniß steht, so sollen den Officieren nach der Verschiedenheit des Ranges, den anderen wirklichen Militairpersonen, den Unterstabs-Officianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal der Servis nach den Sätzen für große, für mittlere und kleine Städte allgemein gezahlt werden.

(Servis-Tarif v. 30. Juni 1852.) Die Städte Aachen, Berlin, Bonn, Brandenburg, Breslau, Coblenz, Cöln, Danzig, Deutz, Düsseldorf, Ehrenbreitenstein, Elbing, Erfurt, Frankfurt a. d. O., Glatz, Glogau, Halberstadt, Halle, Königsberg i. Pr., Luxemburg, Magdeburg, Mainz, Minden, Münster, Neufahrwasser, Posen, Potsdam, Quedlinburg, Saarlouis, Stettin, Stralsund, Tilsit, Trier und Wesel bilden die erste Servis-Classe, die übrigen Städte und das platte Land die zweite Servis-Classe.

Aus dem Seite 18 bis incl. 21. folgenden Tarif ist die Competenz an regulativmäßigen Personal-Servis, excl. Servis-Zuschuß ersichtlich, und für alle Ortschaften, wo ein Servis-Zuschuß nicht gewährt wird, geltend.

(Servis-Tarif v. 17. März 1810, §. 35., K.-O. v. 4. Juni 182 u. K.-M. v. 19. Juni 1821, u. K.-M. v. 18. Nov. 1852. Auszug.) Sollten die bestimmten Sätze des Servises und der anderen Vergütungen für einzelne Garnisonstädte nicht zureichend sein, so haben die Communen derselben die erforderlichen Zuschüsse in sich aufzubringen.

Da die Officiere und Militair-Beamten, welche zur Selbsteinmiethung verpflichtet sind, sich für die im nachstehenden (S. 18.) Tarif normirten Sätze in den meisten Garnisonen keine standesmäßige Wohnung mit Zubehör beschaffen können, so findet auch auf diese die Verabreichung des erforderlichen sogenannten Officier-Servis-Zuschusses statt, der den Unterschied zwischen dem Königlichen Servis und den örtlichen Miethspreisen ausgleichen soll.

Nach Höhe dieser Miethspreise ist der Servis-Zuschuß für jede der einzelnen Chargen und für jede Garnison festgesetzt.

Derselbe ist jedoch nicht mehr besonders zu berechnen, sondern wird nach gleichen Grundsätzen wie der Königliche Servis mit diesem zusammen für Rechnung der Staatscasse in einer Summe gezahlt.

Der unterm 30. Juni 1852 erschienene Servis-Tarif giebt für jede einzelne Garnison, für welche früher ein besonderer Servis-Zuschuß gezahlt worden ist, die ganze zu empfangende Servis-Competenz an.

Anmerkung. Genannter Servis-Tarif ist im Verlage der Deckerschen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei erschienen, durch jede Buchhandlung zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen, hier aber, da er 191 Ortschaften enthält, seines zu großen Umfanges wegen nicht mit aufgenommen. Forts. auf Seite 22.

Tarif.

Nummer.	Bezeichnung der Chargen.	Es werden gezahlt: In Städten I. Klasse. im Winter monatlich. Rt	Sgr.	Pf	im Sommer monatlich. Rt	Sgr.	Pf	In Städten II. Klasse. im Winter monatlich. Rt	Sgr.	Pf	im Sommer monatlich. Rt	Sgr.	Pf
	A. Active Militairs.												
1	General der Infanterie oder Cavallerie, Kriegs-Minister, commandirender General	30	.	.	18	.	.	22	15	.	13	15	.
2	General-Lieutenant als General-Inspecteur der Artillerie oder der Festungen (als General der Infanterie bezieht der General-Inspecteur die Competenz ad 1.)	27	15	.	16	15	.	20	18	9	12	11	3
3	General-Lieutenant, Commandeur der Garde-Infanterie oder Cavallerie, Divisions-Commandeur, General-Lieutenant als Festungs-Commandant	25	.	.	15	.	.	18	22	6	11	7	6
4	General-Major, Brigade-Commandeur, Remonte-Inspecteur, Commandant einer Festung, Departements-Director im Kriegs-Ministerium, Artillerie- und Ingenieur-Inspecteur, } diese beziehen jedoch, sobald sie nach ihrem weiteren Vorrücken unter den General-Majors, den Rang und die Zulage erhalten, den Gen.-Lieut.-Servis ad 3.)	16	7	6	9	22	6	12	15	8	7	9	4
5	Oberst, Regiments-Commandeur, Abtheilungs-Vorsteher im Kriegs-Ministerium oder im großen Generalstabe; Chef des Generalstabes bei einem General-Commando oder der General-Inspection der Artillerie; Inspecteur der Jäger und Schützen, Festungs- oder Pionier-Inspecteur, Director der Allgemeinen Kriegsschule und der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule	15	.	.	9	.	.	11	7	6	6	22	6
6	Major, Aggregirter Oberst bei einem Regiment, Oberst-Lieutenant, Bataillons-Comman-												

Nummer.	Bezeichnung der Chargen.	Es werden gezahlt:											
		In Städten I. Klasse						In Städten II. Klasse.					
		im Winter			im Sommer			im Winter			im Sommer		
		monatlich.						monatlich.					
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
	deur, Commandeur einer Artillerie-Abtheilung oder der Feuerwerks-Abtheilung	10	.	.	6	.	.	7	15	.	4	15	.
7	Hauptmann oder Rittmeister, Compagnie- oder Schwadrons-Chef, Platzmajor, Präses einer Gewehrfabrik oder Gewehr-Revisions-Kommission, Director einer Pulverfabrik	10	.	.	6	.	.	7	15	.	4	15	.
8	Lieutenant, Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps, Ingenieur-Geograph im großen Generalstabe	6	7	6	3	22	6	4	20	8	2	24	4
9	Etatsmäßiger Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister bei den Handwerks-Compagnien, Feldjäger der reitenden Feldjäger-Corps, Schreiber bei den General-, Divisions- und Brigade-Commandos, bei den General-Inspectionen der Artillerie und Festungen, bei den Commandos der Garde-Infanterie und Cavallerie, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, bei der Artillerie-Prüfungs-Commission, Inspection der Artillerie-Werkstätten und der Remonte-Inspectionen; Wallmeister und Materialienschreiber bei den Fortificationen, Zeugschreiber bei den Artillerie-Depots . .	3	22	6	2	7	6	2	24	5	1	20	7
10	Etatsmäßige Portepeefähnriche, Vice-Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Schreiber, die Schreiber bei der Inspection der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspectionen, der Direction der Artillerie- und Ingenieur-Schule	2	15	.	1	15	.	1	26	3	1	3	9
11	Unterofficiere, Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, überzählige Feldwebel, Wachtmeister												

Nummer.	Bezeichnung der Chargen ꝛc.	Es werden gezahlt:											
		In Städten I. Klasse						In Städten II. Klasse					
		im Winter			im Sommer			im Winter			im Sommer		
		monatlich						monatlich					
		Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
	und Portepefähnriche, Serganten, Oberjäger, Regiments-Tambours, Stabs-Hornisten der Jäger und Schützen, die Stabs-Hautboisten, Stabs-Trompeter, Kurschmiede, Zeugdiener bei den Artillerie-Depots	1	20	.	1	.	.	1	7	6	.	22	6
12	Hautboisten, Trompeter, Bataillons-Tambours und Bataillons-Hornisten, Hornisten bei den Jägern und Schützen	1	7	6	.	22	6	.	28	2	.	16	10
13	Bombardiere und Ober-Pioniere*) . .	.	25	.	.	15	.	.	18	9	.	11	3
14	Gemeine, Gefreite und Spielleute	.	18	9	.	11	3	.	14	1	.	8	5
	B. Militair-Beamte ꝛc.												
15	General-Intendant, General-Stabs-Arzt der Armee, Feldprobst	15	.	.	9	.	.	11	7	6	6	22	6
16	Intendant eines Armee-Corps, Corps-Arzt	10	.	.	6	.	.	7	15	.	4	15	.
17	Corps-Auditeure, Militair-Oberprediger	10	.	.	6	.	.	7	15	.	4	15	.
18	Intendantur-Rath, etatsmäßiger Intendantur-Assessor, Regiments-Arzt; ein Divisions-, Gouvernements- und Garnisons-Auditeur und der Rendant eines Train-Depots	10	.	.	6	.	.	7	15	.	4	15	.
19	Divisions- und Garnison-Prediger, Militair-Gerichts-Actuar	8	22	6	5	7	6	6	16	11	3	28	1
20	Intendantur-Secretair oder Registrator, Bataillons- und Garnison-Arzt; Assistenz-Aerzte, sofern ihnen diese Competenz besonders bewilligt ist; Controlleur eines Train-Depots, Gieß-Director bei einer Geschütz-Gießerei, Stallmeister bei der Militair-Reitschule und Zahlmeister	6	7	6	3	22	6	4	20	8	2	24	4

*) Durch Verfügung des K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 1. Juni 1853, W.-M.-B. 1853 §. 1. S. 114.

Nummer.	Bezeichnung der Chargen ꝛc.	Es werden gezahlt: In Städten I. Klasse, im Winter monatlich. Rt	Sgr	Pf	In Städten I. Klasse, im Sommer monatlich. Rt	Sgr	Pf	In Städten II. Klasse, im Winter monatlich. Rt	Sgr	Pf	In Städten II. Klasse, im Sommer monatlich. Rt	Sgr	Pf
21	Assistenz- und Unterärzte, Militair-Pharmaceuten, Militair-Küster und Fortifications-Bauschreiber	3	22	6	2	7	6	2	24	5	1	20	7
22	Büchsenmacher und Sattler	1	20	.	1	.	.	1	7	6	.	22	6
	C. Stallung.												
23	Für ein Pferd eines Officiers oder Militair-Beamten	.	15	.	.	15	.	.	11	3	.	11	3
24	Für ein Dienstpferd	.	10	.	.	10	.	.	7	6	.	7	6
	D. Geschäftszimmer und andere Räumlichkeiten.												
25	Für ein Geschäftszimmer der Artillerie-Officiere der Plätze, wenn sie Hauptleute I. Klasse sind, der sämmtlichen Platz-Ingenieure, Corps-Auditeure, Militair-Oberprediger, Divisions- und Garnison-Prediger	3	22	6	2	7	6	3	22	6	2	7	6
26	Für eine Militair-Handwerksstube mit Utensilien einschließlich für Heizung .	4	15	.	1	15	.	4	15	.	1	15	.
27	Für eine Montirungskammer nebst den nöthigen Vorrichtungen zum Aufhängen ꝛc. der Montirungsstücke . . .	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.
28	Für einen bedeckten Raum zur Unterbringung der zum Heergeräth gehörenden Fahrzeuge und zwar für jedes Fahrzeug	.	10	.	.	10	.	.	10	.	.	10	.
29	Für ein Pulverbehältniß mit Pulverkasten	.	25	.	.	25	.	.	25	.	.	25	.
30	Für eine offene Reitbahn	.	15	.	.	15	.	.	15	.	.	15	.
31	Für eine einzelne Wacht- oder Arrest-Stube	1	15	.	1	15	.	1	15	.	1	15	.
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Locale	2	15	.	2	15	.	2	15	.	2	15	.
	Für drei dergleichen zusammenhängende Locale	4	.	.	4	.	.	4	.	.	4	.	.
	Für vier dergleichen zusammenhängende Locale	5	15	.	5	15	.	5	15	.	5	15	.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 25. März 1845.) Sollten an Orten, wo bisher kein Servis-Zuschuß normirt worden, für den regulativmäßigen Servis die chargenmäßigen Officier-Quartiere nicht beschafft werden können, so ist auf dem Militair-Instanzen-Wege die Gewährung eines angemessenen Servis-Zuschusses bei dem Königl. Kriegs-Ministerium nachzusuchen. Dem betreffenden Gesuch muß das Attest der Ortsbehörde über die Höhe der daselbst für die verschiedenen Officier-Quartiere und Stallungen zu zahlenden Miethspreise, sowie über die Kosten des Feuerungs-Materials beigelegt werden.

Für die Chargen vom Oberfeuerwerker abwärts, die in allen Fällen Natural-Quartier bei den Bürgern oder in Casernen erhalten müssen, wenn sie sich nicht selbst ausmiethen, wird dieserhalb von Seiten des Staats kein Zuschuß gegeben. Verabreichen einzelne Communen einen Servis-Zuschuß, so wird dieser aus Communal-Mitteln entnommen, und daher nicht durch die Servis-Liquidation berechnet.

(K.-M., v. 24. Mai 1828.) Für die den Hauptleuten beigegebenen dienstfreien Burschen wird der Servis nicht besonders vergütigt, sondern in den Servis-Liquidationen zurückgerechnet, weil unter dem Servis dieser Charge bereits die Vergütigung für eine vollständig ausgestattete Gesindestube mitbegriffen ist.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 8. Aug. 1828.) Außer ihren Servis können die eingemietheten Lieutenants für ihre miteingemietheten Burschen Servis empfangen, obgleich der Lieutenants-Servis bereits eine Vergütigung für Burschengelaß mit enthält.

(Servis-Tarif v. 30. Juni 1852. Bemerkungen.) 4. Bei den verschiedenen Truppentheilen und Behörden wird der Servis immer nur nach der etatsmäßigen Stelle gewährt.

1. Diejenigen Officiere, welche in dem Tarife nach ihren Functionen nicht besonders bezeichnet sind, erhalten den Servis nach Maßgabe ihrer Charge.

5. Ueberzählige Officiere und Beamten erhalten bis zur definitiven Einrangirung nur den bis dahin bezogenen Personal-Servis und den Stall-Servis auf so viel Pferde, als denselben Rationen bewilligt worden sind. Eine Ausnahme hiervon findet nur bei den überzähligen Seconde-Lieutenants statt, welche den Servis eines Lieutenants erhalten.

6. Officiere von der Armee haben nur dann Servis zu beziehen, wenn ihnen solcher besonders bewilligt ist.

7. Wenn Jemand in mehreren Stellen fungirt, so erhält er während der Dauer dieses Verhältnisses nur den Servis der höhern Stelle, insofern dieselbe vacant ist.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 2. Dez. 1828.) Der für die Schreiber im Tarif ausgeworfene Servis kann denselben nur so lange gewährt werden, als sie sich in diesem Dienst befinden; bei der später etwa stattfindenden Entbindung davon, erhalten sie nur den Servis eines Unteroffiziers

(K.-M. v. 19. April 1850.) Der Servis der einjährigen Freiwilligen. M. s. S. 73. Th. 1.

(K.-M. v. 23. Aug. 1837.) Wenn die Speisesäle für die Officier-Speise-Anstalten nicht in Casernen oder Königlichen Gebäuden unentgeldlich zu haben sind, sondern in Privat-Wohnungen besonders gemiethet werden müssen, so kann dieser Miethsbetrag nicht besonders liquidirt werden.

(K.-M., Allg.-Krgs.-Dep. v. 7. Aug. 1852.) Lazarethgehülfen mit dem Range eines Unterofficiers erhalten nur den Servis der Gemeinen.

(K.-M. v. 1. März 1825.) Die überzähligen Hautboisten der Garde-Infanterie und Grenadier-Regimenter pro Regiment 30 erhalten den Servis der etatsmäßigen Hautboisten.

(K.-M. v. 17. Mai 1835.) Obgleich das Gehalt für manquirende beurlaubte rc. Hautboisten zu Gunsten des Musikfonds fortliquidirt werden darf (m. s. §. 40 S. 522. Th. II.) so ist ein Gleiches für den Servis nicht gestattet, letzteres muß vielmehr erspart berechnet werden.

(K.-O. v. 17. April 1856, M.-W.-Bl. pro 1856, S. 91.) Ich bestimme, daß den gegenwärtig in den Invalidenhäusern und Invaliden-Compagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes, vom Stande der Gemeinen von jetzt ab die Gehalts- und Servis-Competenz eines Unterofficieres gewährt werde. Auch ist den später hinzukommenden Invaliden der gedachten Kategorie dasselbe Benefiz zu gewähren, soweit der Unterofficier-Etat der sämmtlichen Invaliden-Institute zusammen, durch Vacanzen die Mittel dazu darbietet.

(K.-M. Abth. f. d. Inv.-Wesen v. 17. Mai 1856, M.-W.-Bl. 1856, S. 91.) Zur Ausführung der K.-O. v. 17. April 1856 wird hiermit Nachstehendes bestimmt: 1. Die Invalidenhäuser und Invaliden-Compagnien sind anzuweisen, den gegenwärtig bei ihnen befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen vom 1. Mai dieses Jahres ab die Gehalts- und Servis-Competenzen eines Unterofficieres zu zahlen und in den monatlichen Geld-Verpflegungs- und Servis-Liquidationen zu verausgaben. 2. Die Vacanzen, welche zu Folge Uebertritts jener Inhaber des eisernen Kreuzes in die etatsmäßige Verpflegung der Unterofficiere entstehen, können wieder besetzt werden. 3. Diejenigen Individuen, welche nach Vorstehendem in den Genuß der Unterofficier-Competenzen getreten, werden künftig auf den hierher einzureichenden Ab- und Zugangs-Nachweisungen in der Rubrik der Unterofficiere mit diesen gemeinschaftlich aufgeführt, in einer Bemerkung aber ist anzugeben, wie viel Gemeine mit dem eisernen Kreuz sich darunter befinden.

B. Servis Competenz in besonderen Fällen,

1. Bei der Linie und formirten Landwehr.

a. Bei Beförderungen.

(Servis-Tarif v. 30. Juni 1852. Bemerk. 8.) Bei Beförderungen erfolgt die Zahlung des höhern Servises vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem das Avancement officiell bekannt geworden ist.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 1. Juni 1853. ad. 3. M.-W.-B. 1853. S. 114.) In analoger Anwendung des §. 68 des Regl. über Geld-Verpfl. der Truppen im Frieden (S. 526, Th. II., wo in Folge Druckfehlers statt §. 68. §. 62. steht) ist bei Avancements der Chargen vom Feldwebel abwärts der höhere Servis von dem Tage ab zu zahlen, an welchem die Beförderung bei der Parole bekannt gemacht worden ist.

(K.-M. v. 23. Mai 1829.) Wenn die Truppentheile unter den Servis-Liquidationen attestiren können, daß ein zum Sec.-Lieutenant avancirter Portepeefähnrich bereits für den Monat, in welchem das Avancement publicirt wurde, ein Quartier der neuen Charge gemäß gemiethet und benutzt hat, so darf

vom Tage der Publication des Avancements bei der Parole ab der Servis der neuen Charge für den betreffenden Officier liquidirt werden.

(K.-M., IV. Dep. v. 20. April 1824.) Wird der avancirte Officier zugleich in eine neue Garnison versetzt, so empfängt derselbe in der neuen Garnison nur den Servis der erlangten höhern Charge.

(K.-M. IV. Dep. v. 29. Sept. 1824.) Wenn Kadetten aus dem Kadettenhause in Berlin zu Officieren bei den daselbst in Garnison stehenden Truppentheilen befördert werden, so treten sie ganz in die Kategorie der neu hinzukommenden Officiere und können nur 14 Tage Natural-Quartier von der Kommune fordern, insofern kein Casernen-Quartier vorhanden ist, oder von dem Berechtigten der Empfang des Servises zur Selbsteinmiethung nicht vorgezogen wird.

(Servis-Tarif v. 30. Juni 1852. Bemerk. 9.) Eine bloße Character-Erhöhung mit dem kein wirkliches Avancement verbunden ist, oder eine Beförderung mit Beibehalt des bisherigen Einkommens oder Gehalts giebt keinen Anspruch auf den höhern Servis.

b. Bei Commandos.

(K.-O. v. 26. Mai 1826. K.-M. Mil.-Oek.-Dep. v. 10. Oct. 1833 u. 2. Nov. 1837. Auszug.) Commandirte Officiere und Mannschaften, welche bisher Miethsquartiere bewohnten, erhalten den bisherigen Servis ihrer Garnison bis ultimo desjenigen Monats, in welchem sie dieselbe verlassen haben. Kehren die Commandirten bis Ende des nächstfolgenden Kalender-Monats in die Garnison zurück, so wird auch der Servis für diesen Monat ohne Abzug fortgewährt. Commandirte, welche später als bis zu Ende des 2. Kalender-Monats in ihre Garnison znrückkehren, erhalten den Servis für letztere vom Tage des Eintreffens daselbst oder resp. von demjenigen Tage ab, wo deren Tagegelder aufhören. Beziehen solche zurückgekehrte Commandirte vom Oberfeuerwerker abwärts, statt des Servises, Natural-Quartier, so wird solches vom Tage der Ankunft im Garnison-Orte ab, berechnet.

(Servis-Regulativ v. 17. März 1810 §. 53.) Commandirten Officieren und andern Militairpersonen muß an dem Orte, wo sie sich auf Commando befinden Naturalquartier, jedoch bei 2 und mehren Stuben nur die Hälfte des vorschriftmäßigen Gelasses, nebst den bestimmten Quartier-Bedürfnissen gewährt werden. Die Vergütung dafür erfolgt extraordinär aus der Servis-Casse, und zwar der volle Servis sowohl an die Commandirten als auch an die Quartiergeber, um dadurch die Ansprüche von den Officieren auf Naturalquartier zu vermindern, oder Quartiere zu miethen.

(K.-O. v. 28. Dec. 1848. §. 3.) Für die Zeit in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Anspruch auf Naturalquartier oder Servis im Commando-Orte fort.

(M.-C.-Schr. Nr. 8. §. 11. K.-M. Mil.-Oek.-Dep. v. 9. Jan. 1846.) Kehren Officiere von der Allg. Kriegsschule während der Ferien nach ihren Garnison-Orten zur Dienstleistung bei ihren Truppentheilen zurück, so sind sie zur Selbsteinmiethung verpflichtet, und erhalten den Servis vom Tage des Eintreffens bis ultimo desjenigen Monats, in welchem sie wieder zur Kriegsschule abgehen.

Dagegen können die zu andern Truppentheilen während der Ferien zur Dienstleistung commandirten Officiere, wenn sie statt des ihnen competirenden Natural-Quartiers den regulativmäßigen Servis des Commando-Ortes

empfangen, letzeren nur bis zu dem Tage gewährt erhalten, als ihnen das Natural-Quartier verabreicht worden wäre; also bis zum Tage des Abgangs aus dem Commando-Orte.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 10. Jan. 1827 u. 28. Febr. 1828.) Wenn die zu den topographischen Arbeiten commandirten Officiere von ihrer Garnison nicht direct nach dem Vermessungsort reisen, sondern sich zuvor nach Berlin zu begeben haben, so steht ihnen daselbst nur auf höchstens 14 Tage Natural-Quartier zu, sie sind also, wenn ihr Aufenthalt in Berlin, im Interesse des Dienstes längere Zeit erfordert und die Nothwendigkeit dieses längern Aufenthalts von dem Chef des Generalstabes der Armee bescheinigt wird, zur Selbsteinmiethung genöthigt und erhalten für diesen Fall bis Ende desjenigen Monats den Servis für Berlin, in welchem sie demnächst zu den topographischen Vermessungen abreisen. (Hätten die Officiere Berlin innerhalb 14 Tage verlassen müssen, so würde ihnen für das selbstbeschaffte Miethsquartier der Servis nur für so viel Tage gewährt werden können, als das Natural-Quartier zu verabreichen gewesen wäre. Miethen sich die Officiere am Vermessungsorte, wo ihnen für die ganze Dauer des Aufenthalts Natural-Quartier zusteht, selbst ein, so erhalten sie den Servis nach den dortigen Sätzen auf diejenige Zeit, auf welche sie Natural-Quartier bedurft hätten.

(K.-M. v. 2. Octbr. 1836.) Commandirte Feldwebel haben für die Zeit ihrer Abwesenheit aus dem Compagniedienst nur auf den Unterofficier-Servis Anspruch, weil während der Dauer des Commandos der höhere Servis den stellvertretenden Feldwebeln gebührt.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 2 Dec. 1828 u. 14. Febr. 1829) Sind Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts zur Probedienstleistung im Civil mit einem theilweisen oder ohne Gehalt commandirt, so hört deren Quartier-Berechtigung mit dem Tage auf, an welchem sie die Garnison verlassen.

Waren dieselben eingemiethet, so darf ihnen der Servis nur bis Ende des Abgangsmonats gezahlt werden. Am Commando-Ort haben dieselben sowohl auf Natural-Quartier als auf Servis keinen Anspruch. Kehren derartige Commandirte zu ihrem Truppentheil wieder zurück, so empfangen sie vom Tage des Eintreffens Natural-Quartier oder Servis.

(K.-M., Mil.-Oek-Dep. v. 22. Sept. 1825, v. 19. Mai 1840. K.-M. v. 29. Octbr. 1852. Regl. für die Friedenslazarethe v. 1852. §. 415.) Die in den Lazarethen wohnenden wachthabenden und resp. rechnungsführenden Unterofficiere, Compagnie-Aerzte und Lazareth-Gehülfen werden als kasernirt betrachtet und erhalten in der Regel keinen Servis; dieselben werden von der Stärke in der Servis-Liquidation zurückgerechnet, und der Servis für dieselben wird erspart berechnet.

(K.-M. v. 18. Jan. u. 19. Mai 1840 u. 2. März 1844.) Sind die in den Lazarethen wachthabenden Compagnie-Aerzte verheirathet und haben für ihre Familien außerhalb des Lazareths eine besondere Wohnung gemiethet, so erhalten dieselben zur Unterbringung ihrer Familie den chargenmäßigen Servis, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Lazarethwache permanent oder vorübergehend ausüben.

Die vorübergehend zur Lazarethwache commandirten unverheiratheten Compagnie-Aerzte erleiden keinen Servis-Abzug, wenn sie vorher eingemiethet waren und bis zu Ende des zweiten Monats von ihrer Lazarethwache abgelöst und in ihr Quartier zurückgekehrt sind. Bei längerer Dauer

der Lazarethwache können sie jedoch nur für den Monat, in welchem sie dieser Wache wegen das Quartier verlassen haben, ihren bisherigen Servis beziehen.

Waren diese Compagnie-Aerzte beim Beginn der Lazarethwache einquartiert, so darf das Natural-Quartier nur in dem Falle beibehalten werden, wenn sie bis zu Ende des zweiten Kalender-Monats in ihr Quartier zurückkehren, anderen Falls wird solches mit demjenigen Tage aufgegeben, wo die Lazarethwache begonnen hat.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 19. Juli 1828. 5. Febr. 1835. 20. Jan. 1840.) Die zu ihrer weitern Ausbildung zum Friedrich-Wilhelms-Institut und resp. zur Ablegung des Staats-Examens nach Berlin commandirten Compagnie-Aerzte u. resp. die zur Thierarzneischule, oder zur Ablegung der Staatsprüfung nach Berlin commandirten Kurschmiede erhalten während ihrer Anwesenheit in Berlin nur den Servis ihrer Garnison, wenn sie dort nicht in Dienstwohnungen untergebracht werden, für welchen Fall der Servis ihrer Garnison fortfällt.

c. Bei Uebungen und Manövres.

(K.-O. v. 26. Mai 1826.) Die selbsteingemietheten Officiere und Militairs vom Feldwebel abwärts erhalten für die ganze Dauer der Abwesenheit zu den Uebungen und Manövers den Servis ihrer Garnison.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 19. Octbr. 1833.) Die während der Abwesenheit zu den Uebungen oder den Manövres zu einer höhern Charge avancirten Militairs haben bis zu dem Wieder-Eintreffen in ihre Garnison für letzteren nur auf den Servis der bisherigen, nicht aber auf den der neuen Charge Anspruch.

Für die Dauer des Cantonnements am Uebungsort erhalten Officiere wie auch Mannschaften Natural-Quartier nach ihren Chargen. Miethen sich dieselben während dieser Zeit selbst aus, so wird ihnen der Servis und zwar durch die bequartierende Commune nach den Sätzen derselben, nur auf diejenige Zeit gewährt, auf welche sie das Natural-Quartier auf die Dauer der Uebung benutzen konnten. Den von diesen Eingemietheten am Uebungsort avancirten Personen wird der Servis der neuen Charge für den Uebungsort nach den bei Avancements geltenden Bestimmungen verabreicht.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 8. Febr. 1827.) Für die nach dem 1. Januar 1810 verheiratheten Soldaten- und anderen Frauen, welche die Truppen als Marketenderinnen oder als Wäscherinnen begleiten, kann weder auf dem Marsche noch am Uebungsort Natural-Quartier oder Servis dafür verlangt werden.

d. Beim Urlaube.

(K.-O., v. 26. Mai 1826.) Beurlaubte Officiere, welche mit selbstgemietheten Quartieren versehen sind, erhalten den Servis ihrer Garnison ohne Nachweis und Abzug auf 4 Monate, den Monat des Abgangs mit eingerechnet. Bei der Rückkehr von einem längern als viermonatlichen Urlaub fängt das Recht zum Servis-Empfang für die Beurlaubten erst mit demjenigen Tage an, wo sie wieder in der Garnison eintreffen.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 28. Febr. 1828.) Waren Officiere während oder nach Beendigung eines Commandos beurlaubt, und bis dahin mit Miethsquartie-

ren versehen, so erhalten dieselben innerhalb der gedachten 4 Monate den Servis ihrer Garnison ebenfalls auf diejenige Zeit, wo ihnen der Servis am Commando-Ort dieses Urlaubs wegen nicht verabreicht ist.

(K.-M. v. 5. Juni 1834 u. Mil.-Oek.-Dep. v. 18. Octbr. 1841.) Werden beurlaubte Officiere wegen Krankheit in ein Garnison-Lazareth aufgenommen, so beziehen sie innerhalb der gedachten 4 Monate ebenfalls den Servis ihrer Garnison.

(K.-M., Mil.-Oec.-Dep. v. 12. Dec. 1842.) Lassen kasernirt gewesene Officiere während ihrer Beurlaubung die etatsmäßigen Pferde in dem Casernen-Stall der Garnison zurück, so sind solche auf die ganze Dauer der Abwesenheit des Beurlaubten darin zu bequartieren, ohne daß dieser dafür eine Vergütigung zu leisten hat.

Auf die etatsmäßigen Pferde der selbsteingemietheten Officiere findet dasselbe Verfahren Anwendung, sobald dieselben wegen eines längern Urlaubs den Servis nicht mehr gezahlt erhalten; auch bleibt einem solchen Officier, wenn die Pferde in selbstgemietheten Ställen untergebracht, der regulativmäßige Stall-Servis auch über 4 Monate hinaus.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 17. April 1841.) Versetzte Officiere, welche aus ihrer alten Garnison zunächst auf Urlaub gehen, erhalten den Servis während der Dauer des Urlaubs auf 3 Monate excl. des Abgangs-Monats nach dem Satze der neuen Garnison und zwar von dem Tage ab, wo die Servis-Zahlung in der alten Garnison aufgehört hat, selbst dann, wenn sie in der neuen Garnison noch keine Miethsverbindlichkeiten zu erfüllen haben. Erkrankt ein versetzter Officier, welcher aus der alten Garnison auf Urlaub gegangen, während des Urlaubs, so ist demselben in dem Urlaubsorte der Servis ebenfalls nach dem Satze der neuen Garnison und zwar innerhalb der vorgedachten 3 Monate solange fortzuzahlen, als er sich daselbst der Krankheit wegen aufhalten muß, und sein Gehalt fortbezieht. Es dürfen jedoch dergleichen Officiere den Servis nur dann beziehen, wenn sie nicht die gesetzliche Miethsentschädigung als Versetzte, zur Lösung ihrer Miethsverbindlichkeiten im alten Garnison-Orte, erhalten.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 17. Febr. 1842.) Sind versetzte Officiere in der neuen Garnison wirklich eingetroffen, haben daselbst ein gemiethetes Quartier bezogen und sind dann erst auf Urlaub gegangen, so ist diesen Officieren, ohne Rücksicht darauf, ob sie in der alten Garnison Miethsentschädigung zu liquidiren haben oder nicht, der Servis während der qu. 4 Monate nach dem Satze der neuen Garnison zu zahlen.

(K.-O. v. 26. Mai 1826.) Die selbsteingemietheten Mannschaften vom Feldwebel abwärts erhalten bei Beurlaubungen den Servis nach denselben Grundsätzen wie die Officiere fortgezahlt, wenn dieselben während des Urlaubs ihr Miethsquartier beibehalten und keine Gelegenheit zur anderweitigen Vermiethung gehabt haben. Andernfalls erhalten sie den Servis nur bis ult. des Abgangs-Monats oder wenn sie im Laufe des 2. Kalender-Monats zurückkehren, bis Ende dieses Monats gezahlt; kehren sie erst später zurück, und erhalten dann nicht Natural- oder Casernen-Quartier, so wird ihnen der Servis vom Tage des Eintreffens ab gewährt.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 8 März 1848.) Portepeefähnriche, welche Behufs ihrer weiteren Ausbildung oder Vorbereitung zum Officier-Examen auch auf längere Zeit als auf 2 Monat beurlaubt werden, erhalten, sofern ihnen der Urlaub

von des Königs Majestät oder vom Kriegs-Ministerium bewilligt ist, für die ganze Dauer ihres Urlaubs den Servis ihres Garnison-Ortes.

e. Bei Versetzungen.

(K.-O. v. 26. Mai 1826. K.-M. v. 26. Mai 1826.) Versetzte mit Miethsquartieren versehene Militairs empfangen den Servis ihrer bisherigen Garnison nur bis ult. des Monats des Abgangs aus derselben und erhalten den Servis der neuen Garnison oder Natural-Quartier von demjenigen Tage ab, wo sie dort eintreffen. Der Servis in der neuen Garnison kann ihnen, wenn sie im Laufe eines Monats daselbst eintreffen, schon vom ersten desselben ab bezahlt werden, vorausgesetzt, daß sie in der alten Garnison weder Servis, noch Servis-Mieths-Entschädigung in Anspruch nehmen.

(K.-O. v. 28. Dec. 1848, §. 3., M.-W.-B. 1848, S. 16.) Für die Zeit in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Anspruch auf Servis weg.

(K.-M. v. 26. Mai 1826, K.-M., M.-O.-D. v. 9. Juli 1847.) Wenn Officiere aus ihren Miethsquartieren dienstlicher Gründe halber im Laufe eines Monats in die Caserne quartieren müssen, so haben sie gleich den versetzten Officieren bis zu Ende des betreffenden Monats auf den vollen Servis Anspruch.

Nach gleichen Grundsätzen wird in diesem Falle den Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts der Servis gewährt.

f. Bei Krankheitsfällen.

(K.-O. v. 26. Mai 1826 u. K.-M. v. 5. Juni 1834.) Erkrankten Militairs vom Premier-Lieutenant abwärts können Behufs Herstellung ihrer Gesundheit in ein Garnison-Lazareth aufgenommen werden. Bewohnten dieselben bis dahin Miethsquartier und sind bis Ende des nächsten Monats nach ihrer Aufnahme ins Lazareth als geheilt aus dem Lazareth entlassen, so wird ihnen der Servis ohne Abzug fortgewährt; erfolgt die Entlassung aber später, so haben sie nur bis ultimo des Monats auf den Servis Anspruch, in welchem ihre Aufnahme ins Lazareth stattfand.

(K.-M. v. 29. Octbr. 1852. §. 8.) Da hinsichtlich der Kosten, welche von den in die Lazarethe aufgenommenen kranken Subaltern-Officieren zur Lazareth-Casse zu zahlen sind, künftig bemittelte und unbemittelte nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, so hört nunmehr auch der bisher bestandene Unterschied wegen der Servis-Competenz solcher Officiere auf. Sämmtliche eingemiethete Subalternofficiere, sie mögen bemittelt oder unbemittelt sein, erhalten daher während ihres Aufenthaltes im Lazareth, sofern sie nach den bestehenden Bestimmungen Anspruch auf Servis haben, diesen nach den Sätzen welche jene allgemein vorschreiben.

(Reglement für die Friedens-Lazarethe v. 5. Juli 1852. §. 190. 66.) Für diejenigen Kranken, welche in der Charité zu Berlin oder in sonstigen Kranken-Heilanstalten Aufnahme gefunden haben, wird der Servis nach den Sätzen ihres bisherigen Garnison-Ortes allmonatlich durch die Servis-Liquidation der Truppentheile so lange liquidirt und an die betreffende Heil-Anstalt (mit den übrigen Competenzen, Tractament ꝛc.) gezahlt, als der Kranke dem Truppentheil angehört.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 22. Febr. 1839.) Werden Officiere, welche Rationen beziehen in ein Militair-Lazareth aufgenommen, und sind sie genöthigt, während der Dauer ihres Aufenthalts im Lazareth für das Unterkommen ihrer

Pferde selbst zu sorgen, so wird ihnen der Stall-Servis für die etatsmäßige Anzahl Pferde auf die ganze Dauer der Lazarethpflege gewährt.

g. In Sterbefällen.

(K.-M. v. 13. April 1825. K.-M. Mil.-Oek.-Dep. v. 3. Jan. 1832. M.-C.-Sch. No. 67. §. 1. u. No. 134. §. 3.) Bei dem Absterben eines Officieres und derjenigen Militair-Beamten, welche den Officier-Rang haben, wird dessen Hinterbliebenen der bisherige Servis außer dem Monat, wo der Sterbefall erfolgt ist, auch noch für den nächstfolgenden Monat nach dem Ableben gezahlt, wenn der Verstorbene sich noch im wirklichen Servisgenuß befunden hat.

Zur Zahlung des Servises für den Gnaden-Monat bedarf es der Genehmigung des General-Commandos; auch sollen dadurch nicht Doppelzahlungen entstehen. Es sind deshalb von dem Servis für den Gnaden-Monat die darin etwa enthaltenen Quoten zur Beschaffung eines Büreaus oder als Stall-Servis für den Stellvertreter einzubehalten, sofern eine Stellvertretung als nothwendig angeordnet werden mußte.

Die Liquidirung des Gnaden-Servises erfolgt durch die Servis-Liquidation, mit der Genehmigung des General-Commandos und der Quittung des Empfängers belegt. Derartige Quittungen sind bei Beträgen über 50 Thlr. stempelpflichtig.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 1. Juni 1853. §. 4. u. 5. M.-W.-B. 1853. S. 114.) Der §. 75. des Regl. über Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden (S. 513., Th. II.) hebt die bisherigen Bestimmungen wegen Gewährung des Servises für den Gnaden-Monat an die von verstorbenen Officieren hinterlassenen Angehörigen nicht auf. In dem Umfange, in welchen nach §. 79. des Regl. S. 527. Th. II. den Hinterbliebenen verstorbener Unterofficieren und Mannschaften das Gehalt zusteht ist denselben auch das Servis zu gewähren.

h. Beim Arrest.

(K.-O. v. 26. Mai 1826.) Eingemiethete, zum Arrest verurtheilte Militairs erhalten ihre Servis-Competenzen ohne Unterbrechung fortgezahlt, wenn sie noch im Laufe desselben Monats, wo der Arrest angetreten ist, oder spätestens bis ult. des nächstfolgenden Monats denselben abgebüßt und ihr Quartier wieder bezogen haben.

Bei einem längeren Arrest wird nur bis ult. des Monats, in welchem der Arrest angetreten ist, der Servis gezahlt.

i. Beim Ausscheiden aus dem Dienst.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 2. Febr. 1826. Mon.-Cir. No. 55. §. 4. u. No. 86. §. 7.) Pensionirte oder mit Pension zur Disposition gestellte oder sonst aus dem Dienst ausscheidende Officiere, welche mit Mieths-Quartieren versehen waren, beziehen den bisherigen Servis nur noch bis ult. desjenigen Monats, in welchem die Verabschiedung beim Truppentheil dienstlich bekannt geworden ist.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 11. Juni 1832.) Selbsteingemiethete Militair-Personen vom Oberfeuerwerker abwärts, erhalten beim Ausscheiden gleichfalls bis ult. des Abgangs-Monats den Servis. Findet ihre Entlassung jedoch im eigenen Interesse statt, so kann ihnen der Servis nur bis zum Tage ihres Abgangs gezahlt werden.

k. **Bei einer Mobilmachung.**

(Ges. v. 11. Mai 1851 u. Instruction zur Ausführung vom 8. Jan. 1854.) §. 3. S. 693. §. 19. §. 20. S. 700. Th. II.

(K.-O. v. 13. Aug. 1855. §. 5—10.) S. 681. Th. II.

2. Bei der beurlaubten Landwehr.

a. **Bei den Uebungen.**

(Regl. üb. d. Geld-Verpfl. der Truppen im Frieden v. 7. April 1853.) §. 178. S. 565. Th. II.

(K.-M. v. 23. Nov. 1840.) Bei den jährlichen Uebungen der Landwehr erhalten die Officiere, Unterofficiere und Mannschaften das Natural-Quartier oder wenn sie sich selbst einmiethen, den tarifmäßigen Servis auf so viel Tage, als die Uebung gewährt hat, incl. des Tages des Eintreffens am und excl. des Tages des Abgangs vom Uebungsort.

b. **Bei der Dienstleistung bei einem Truppentheil der Linie.**

(K.-O. v. 28. April 1831. M.-C. No. 80. §. 6.) Die auf 4 bis 6 Wochen zu den Divisionsstäben zur militairischen Ausbildung einzuziehenden Landwehr-Officiere beziehen auf die Zeit dieses Commandos freies Quartier oder den regulativmäßigen Servis nach den Sätzen des Uebungsortes.

c. **Bei einer Mobilmachung.**

(Gesetz vom 11. Mai 1851 und Instruction zur Ausführung vom 8. Januar 1854. §§. 3. 19. 20. resp. §. 2.) Seite 693., 700, Th. II.

C. Zahlung und Liquidation des Servises.

1. In der Garnison.

(K.M., IV. Depart. v. 2. März 1824.) Die Truppen zahlen den Servis allmonatlich **postnumerando a)** an die selbsteingemietheten Officiere und Mannschaften direct; **b)** für innegehabte Natural-Quartiere und Pferdeställe ꝛc. an die örtliche Servis-Deputation, Behufs Befriedigung der einzelnen Quartiergeber.

Die in der Servis-Liquidation aufgenommenen Stärken müssen mit der Wirklichkeit übereinstimmen und sich nach den Angaben des Verpflegungs-Rapports feststellen.

(Notaten der Ober-Rechnungskammer pro 1845.) In der der Servis-Liquidation angeschlossenen speciellen Berechnung der bequartierten Stärke ist anzugeben: **a)** alle Veränderungen, die im Laufe eines Monats beim Truppentheil vorgekommen sind, selbst auch diejenigen, welche auf die Servis-Competenz nicht gleich directen Einfluß haben; **b)** bei allen beurlaubten und commandirten Officieren und Mannschaften und Pferden ist der Tag, an welchem der Urlaub oder das Commando angetreten worden, nicht nur in der betreffenden ersten Servis-Liquidation, sondern auch in allen übrigen speciell anzugeben und demnächst auch bei der Rückkehr genau zu vermerken, an welchem Tage solche stattgefunden hat. Ein Gleiches gilt bei Arrest und Krankheitsfällen; **c)** bei den als versetzt oder commandirt gedachten Officieren und Mannschaften ist ferner zu bemerken: von und zu welchem Truppentheil die Versetzung (Commandirung) erfolgt, an welchem Tage das Eintreffen resp. der Abgang stattgefunden, bis zu welchem Tage die in

Zuwachs gebrachten selbsteingemietheten Militairs den Servis in der alten Garnison bezogen haben, endlich ob die Versetzten eine Mieths-Entschädigung in Anspruch nehmen und letztere zu empfangen haben.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 5. Dec. 1826 u. 2. Nov. 1837.) In der speciellen Berechnung der bequartirten Stärke wird in allen Fällen, wo für verlassene Mieths- und Natural-Quartiere die betreffende Tagezahl bei der Bequartierungsstärke in Abrechnung kommt, für den Tag des Abgangs kein Servis mehr berechnet, dagegen ist für den Tag des Wiedereintreffens in's Quartier aus dem Lazareth, Arrest, vom Urlaub ꝛc. der Servis schon mit zu vergütigen.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 13. Jan. 1831, v. 26. Juli 1831 u. v. 11. März 1841.) Bei der Servis-Zahlung ist der Grundsatz festzuhalten, daß der Monat für gewöhnlich zu 30 Tagen gerechnet wird und daß für solche Leute, die nicht auf einen vollen Monat zum Servis-Empfang berechtigt sind, deren Servis nur auf die betreffende Anzahl Tage, pro Tag mit $\frac{1}{30}$ des Servis-Betrages zu gewähren bleibt.

In allen Fällen, wo es sich bei der Vergütigung für die von den Communen hergegebenen Natural-Quartiere um einzelne Tage handelt, kann der 31. eines Monats zu Gunsten der Commune mitgerechnet werden, wenn für diesen die Quartiere mit benutzt sind. Dagegen erhalten in solchen Fällen die Communen den Servis auch nicht im Monat Februar für den nicht vorhandenen 29. und 30. Tag. Der Monat Februar wird den Communen aber in dem Falle zu 30 Tagen berechnet, wenn der Quartiergenuß vom 1. bis ult. gedauert hat.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 30. Dec. 1844, Mon.-Circ. Nr. 105 §. 2.) Die an die örtlichen Servis-Deputationen gezahlten Servis-Beträge sind stets mit einer mit dem Ortsbürgermeister-Siegel versehenen Quittung zu belegen, deren Betrag daher mit der in der Servis-Liquidation liquidirten Summe genau übereinstimmen muß.

Der örtlichen Servis-Deputation ist außerdem am Schlusse eines jeden Monats eine sogenannte Quartierliste zu übergeben, worin die Namen nebst Straße und Nummer der einzelnen Quartiergeber angegeben und darin auch bemerkt sein muß, wie viel Mann, in welchen Chargen und auf welchen Zeitraum in jedem Quartier untergebracht waren. In gleicher Weise ist auch die Anzahl der bequartierten Pferde durch diese Quartierlisten nachzuweisen. Das Resultat der letzteren muß mit der Wirklichkeit und derjenigen Stärke übereinstimmen, welche in der Servis-Liquidation als einquartiert bezeichnet und wofür der Commune der normalmäßige Servis gezahlt wird. Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber erfolgt sodann durch die örtliche Servis-Deputation auf Grund dieser Quartierliste.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 30. Dec. 1844.) Casernirte Truppentheile, welche ihre Casernen nicht selbst bewirthschaften, liquidiren außer dem Officier-Casernen-Servis-Zuschuß keinen Servis. In den Servis-Liquidationen muß jedoch diejenige Stärke, welche in der Caserne wirklich untergebracht war, so wie auch derjenige Casernen-Raum angegeben werden, welchen der Truppentheil für den betreffenden Monat belegen sollte. Ist dieser Raum nicht vollständig belegt gewesen, so muß in der Servis-Liquidation erläutert werden, aus welchen dienstlichen Gründen dies nicht geschehen konnte.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 27. Juli 1853.) Der Servis nach der Uebung der Landwehr für die selsteingemietheten und für die im Natural-Quartier untergebrachten Officiere und Wehrleute wird in der Servis-Liquidation desjenigen Monats liquidirt, in welchem die Uebung beendet ist.

(Hinsichtlich der für Natural-Quartier an den Magistrat ꝛc. gezahlten Servis-Vergütigung gilt auch hier die Bestimmung, daß die Ausgabe durch die Quittung des Magistrats belegt sein muß.)

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 18. Jan. 1853.) Das zur Servis-Liquidation zu benutzende Schema ist vom Mil.-Oek.-Dep. (vom 18. Jan. 1853) mit den nöthigen Bemerkungen herausgegeben.

2. Auf Märschen und in Cantonnirungen.

(Allgem. Bemerk. zum Servis-Tarif pro 1852 §. 10.) Bei der Gewährung von Natural-Quartier wird eine dreitägige Dauer derselben, als zur Kategorie der Durchmärsche gehörig, nicht vergütet. Hat die Quartiergewährung aber den 4. Tag erreicht, so erfolgt für die ganze Dauer derselben die Serviszahlung nach dem Satze von $\frac{1}{30}$, wobei der Tag der Ankunft für voll, dagegen der Tag des Abgangs nicht berechnet wird.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 11. März 1841 u. v. 10. Dec. 1844.) Der Ortsbehörde wird an dem Tage des Abmarsches und bei einer längeren Einquartierung am Schlusse eines jeden Monats die Quartierliste, außerdem aber statt der Baarzahlung eine Quartierbescheinigung übergeben. In letzterer sind die bequartierten Officiere namentlich aufzuführen, ebenso alle bequartierten Mannschaften und Pferde nach deren Anzahl und bei den Mannschaften auch nach den einzelnen Chargen derselben. Ferner muß darin die Dauer der Bequartierung speciell angegeben und ausdrücklich hierbei vermerkt werden, daß der Tag der Ankunft mitgerechnet, der Tag des Wiederabgangs aber unberücksichtigt geblieben sei. Bei einer längeren Einquartierung ist diese Quartierbescheinigung für jeden Monat besonders zu ertheilen.

Die Angaben in der Quartierbescheinigung müssen mit der in der Quartierliste, so wie mit der Wirklichkeit genau übereinstimmen. Die betreffende Orts-Commune zahlt den Servis an die einzelnen Quartiergeber auf Grund der Quartierliste und liquidirt solchen demnächst nach den Angaben der beizufügenden Quartierbescheinigung bei der Intendantur des betreffenden Armee-Corps.

Sind einzelne Officiere und Mannschaften außerhalb ihrer Garnison commandirt und keinem Truppentheil attachirt, so haben solche bei einem Quartiergenuß über 3 Tage der betreffenden Ortsbehörde gleichfalls eine Quartierbescheinigung und resp. Quartierliste zu übergeben.

Sind diese Commandirten aber einem Truppentheil attachirt gewesen, so nimmt der letztere solche in seine Servis-Liquidation und für den Fall, daß sich diese betreffenden Leute nicht selbst eingemiethet haben, auch in die der Orts-Commune zu ertheilenden Quartierbescheinigung mit auf. Der Servis für dergleichen Commandirte wird in der Servis-Liquidation unter dem Titel „Attachirte" berechnet und dabei bemerkt, welchem Truppentheil diese Leute angehören, zu welchem Zweck und auf welche Zeit selbige attachirt waren.

D. Mieths-Entschädigung.

1. Competenz im Allgemeinen.

(K.-O. v. 26. Mai 1826 §. 2. u. 3.) Wenn selbsteingemiethete Officiere und Mannschaften ihre Quartiere wegen längeren Commandos, Versetzungen 2c. verlassen müssen und für die Zeit der Abwesenheit keinen Servis beziehen, wird ihnen zur Lösung ihrer Miethsverbindlichkeiten auf diejenige Zeit, wo letztere noch zu erfüllen sind, doch höchstens auf 3 Monate statt des Servises die sogenannte Servis-Mieths-Entschädigung verabreicht.

Die Zahlung der Servis-Mieths-Entschädigung beginnt mit dem Zeitpunkt, wo der regulativmäßige Servis aufhört und besteht in der Regel in dem chargenmäßigen Sommer-Servis nach den Sätzen des bisherigen Aufenthaltsorts.

Der Anspruch darauf erfordert einen Nachweis durch ein resp. von dem Commandeur oder dem nächsten Vorgesetzten ausgestelltes Attest: „daß das Quartier leer und unbewohnt gestanden und der Officier dafür hat Miethe zahlen müssen, auch keine Gelegenheit gehabt hat, es anderweitig zu vermiethen," oder: „daß es zur Vermiethung nicht disponibel war, weil die eigenen Möbel des Officiers nicht sobald daraus entfernt werden konnten," oder: „daß dessen zurückgebliebene Familie es ferner bewohnt hat."

2. Competenz in besonderen Fällen.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 14. Septbr, 1831 u. v. 31. Aug. 1832.) Ist mit einem Avancement zu einer höheren Charge zugleich eine Versetzung in eine andere Garnison verbunden, so wird die etwa beanspruchte Servis-Mieths-Entschädigung nur nach den Sätzen des in der frühern Charge bezogenen Sommer-Servises der bisherigen Garnison gewährt.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 21. Mai 1842.) Wenn avancirte und zugleich versetzte Officiere des Dienstes wegen in der alten Garnison noch einige Zeit verbleiben müssen, so erhalten sie vom 1. des nächsten Monats ab den ihnen zustehenden Servis der neuen Charge bis ult. desjenigen Monats, in welchem sie die bisherige Garnison verlassen. Der längere Servis-Empfang kommt aber auf diejenige Zeit in Anrechnung, für welchen sonst die Servis-Mieths-Entschädigung hätte liquidirt werden können.

Der Rest der alsdann zu gewährenden Servis-Mieths-Entschädigung erfolgt nach der frühern Charge und den Sommersätzen der bisherigen Garnison.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 2. Juni 1845.) Wenn ein zum Lieutenant beförderter Portepee-Fähnrich kurz nach qu. Beförderung in eine andere Garnison versetzt wird, so kann die Mieths-Entschädigung nur in dem Falle nach dem Satze der neuen Charge erfolgen, wenn der Versetzte noch vor seinem Abgange wirklich ein Lieutenants-Quartier inne hatte.

(Mon.-Circ. Nr. 8 §. 11., Mon.-Circ. Nr. 119 §. 5.; K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 5. Aug. 1826, v. 12. Aug. 1836 u. v. 15. März 1841. Auszug.) Die zur Allgemeinen Kriegsschule commandirten Officiere, so wie überhaupt alle Officiere und Mannschaften, welche ein bereits auf längere Zeit vorher bestimmtes Commando antreten, sollen von ihrem Truppentheil so frühzeitig als möglich davon in Kenntniß gesetzt

werden, von wo ab ihr Commando beginnt oder resp. dasselbe aufhört, damit sie im Stande sind, ihre Miethsverbindlichkeit bis Ende desjenigen Monats, in welchem sie ihre Garnison und resp, den Commando-Ort verlassen, auflösen. Für solche Commandirte darf daher nur ausnahmsweise bei besonders begründeten Fällen Servis-Mieths-Entschädigung liquidirt werden.

(K.-M. v. 31. Jan. 1841 u. Mil.-Oek.-Dep. v. 15. März 1841. Auszug.) Die zum Besuch der Vorlesungen in der Thierarznei-Schule commandirten Officiere haben auf Servis-Mieths-Entschädigung, sowohl für ihren Garnisonort, als auch für Berlin, keinen Anspruch.

(Mon.-Circ. Nr. 55, §. 3., K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 20. Febr. 1835 u. v. 25. Aug. 1836. Auszug.) Die zur Probedienstleistung im Civil oder mit einem theilweisen Gehalt commandirten Individuen haben auf Mieths-Entschädigung keinen Anspruch.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 18. April 1834.) Diejenigen Officiere, welche in den Remonte-Ankaufs- oder den Departements-Ersatz-Angelegenheiten commandirt sind, erhalten die Servis-Mieths-Entschädigung für die ganze Dauer ihrer dienstlichen Abwesenheit, wenn sie den vorgeschriebenen Nachweis zu führen im Stande sind.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 10. Octbr. 1833.) Haben sich commandirte Officiere und Mannschaften in dem Commando-Orte eingemiethet, weil das Commando voraussichtlich von längerer unbestimmter Dauer sein würde, und müssen sie dann das Quartier unfreiwillig wieder verlassen, so können diese Personen für den Commando-Ort unter denselben Bedingungen zur Auflösung ihrer Mieths-Verbindlichkeiten die Servis-Mieths-Entschädigung erhalten, wie solche in derartigen Fällen für die Garnison gegeben werden darf, vorausgesetzt, daß ihnen der Abgang aus dem Quartier nicht so zeitig mitgetheilt worden ist, ihre Mieths-Verbindlichkeiten vorher auflösen zu können. Waren die Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts auf einen kürzeren Zeitraum als 4 Monate und die Officiere nur bis zu 14 Tagen commandirt oder stand den Officieren auf die ganze Zeit ihres Aufenthalts am Commando-Ort Natural-Quartier zu, so wird für die Auflösung der Mieths-Verbindlichkeiten am Commando-Ort keine Entschädigung gegeben.

(K.-M. v. 30. Dec. 1837.) Miethеten sich die zu einem Manöver bestimmten Officiere ꝛc. am Uebungsort schon im Voraus Quartiere, konnten dieselben aus irgend einem Grunde aber nicht benutzen, so darf ihnen keine Mieths-Entschädigung gezahlt werden, weil sie während der Uebungszeit zum Empfang von Natural-Quartier berechtigt waren.

(K.-O. v. 26. Mai 1826.) Diejenigen Militairs, welche während eines Urlaubs auf 4 Monate Servis bezogen haben, können bei fernerer Abwesenheit aus der Garnison keinen Anspruch auf Servis-Mieths-Entschädigung machen.

(K.-M. v. 25. Mai 1826 u. Notat der Ober-Rechnungs-Kammer v. 28. Febr. 1854.) Wenn eingemiethete Militairs aus dienstlichen Gründen vor Ablauf ihrer Miethszeit die Caserne beziehen müssen, so dürfen sie, gleich den Versetzten, Seris-Mieths-Entschädigung erhalten. Zur Vermeidung derartiger Zahlungen soll den betreffenden Officieren und Mannschaften so frühzeitig als möglich von den Truppen-Commandos mitgetheilt werden, daß und wann sie die Caserne zu beziehen haben.

(K.-O. v. 26. Mai 1826 u. K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 18. Febr. 1828.) Officiere und selbsteingemiethete Mannschaften haben auch in Arrestfällen auf die Servis-Mieths-Entschädigung Anspruch, wenn sie den bestimmungsmäßigen Nachweis über die Benutzung ihres Quartiers ꝛc. zu führen vermögen.

...l - Benn...

Ib. Arbeits-stuben belegt mit				Es ist mithin ein Fassungs-	Bemerkungen.

Der militairische

b) Officiere, welche Pferde gegen Miethe

den 18

Der Kommandeur de

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 2. Febr. 1826, Mon.-Circ. Nr. 55, §. 4.) Den aus dem Dienst geschiedenen und deshalb ihren Garnison-Ort verlassenden Militairs darf eine Servis-Mieths-Entschädigung nicht verabreicht werden.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 5. Juni 1834.) Den in den Winter-Monaten in's Lazareth aufgenommenen kranken Officieren, welche dort die Heizung ihrer Krankenstube bezahlen, kann für die Zeit des Aufenthalts im Lazareth, für welche der Servis ausfällt, die Servis-Mieths-Entschädigung nach den Sätzen des Winter-Servises vergütet werden. Der bezüglichen Liquidation ist für diesen Fall ein Attest der Lazareth-Commission darüber beizufügen, daß die betreffenden Officiere die Heizung nicht kostenfrei erhalten haben.

(K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 17. März 1850.) Den Lieutenants, welchen Miethsentschädigung gezahlt werden muß und die den Servis ihrer Burschen, weil dieselben von ihnen eingemiethet waren, bezogen haben, können für letztere die Servis-Mieths-Entschädigung nicht beanspruchen.

(K.-M. v. 30. April 1831, Mil.-Oek.-Dep. 18. Juni 1831, 27. Aug. 1849 u. 1. Mai 1851, M.-W.-B. 1851, S. 99. Auszug.) Die bei einer Mobilmachung oder bei sonstigen ungewöhnlichen Ereignissen zum Dienst einberufenen Landwehr-Officiere und den als Assistenz-Aerzten einberufenen Civil-Aerzten können auf ihren besonderen Antrag, gleich den Linien-Officieren, zur Auflösung ihrer Mieths-Verbindlichkeiten die Servis-Mieths-Entschädigung auf höchstens 3 Monate erhalten, wenn sie den erforderlichen Nachweis führen. Diese Mieths-Entschädigung wird nur bei reinen Mieths-Verbindlichkeiten, nicht aber bei Erfüllung von Pachtbedingungen für Landwirthschaften 2c. gewährt; auch können alle diejenigen Landwehr-Officiere keine Mieths-Entschädigung bekommen, welche bis dahin ein Civil-Amt bekleideten und während der Zeit ihrer Dienstleistung bei der Landwehr in dem Genusse ihres Civil-Gehalts verbleiben, ohne daß ihnen ihr Militair-Einkommen darauf zur Anrechnung kommt.

3. Liquidirung der Miethe-Entschädigung.

(Abnahme-Notaten der Ober-Rechnungskammer pro 1845.) Wo über den Abgangs-Monat hinaus der Servis als Miethe-Entschädigung gewährt wird, ist derselbe durch eine besondere Liquidation zu liquidiren, und muß aus derselben genau ersichtlich sein: 1) Truppentheil und Ort, wohin die Versetzung erfolgt ist; 2) bis zu welchem Tage der Servis durch die gewöhnliche Servis-Liquidation liquidirt ist; 3) an welchem Tage der Liquidant die Garnison verlassen hat.

(Mon.-Circ. Nr. 70 §. 1. K.-M., Mil.-Oek.-Dep. v. 20. Febr. 1835.) Der Miethe-Entschädigungs-Betrag für Officiere muß mit deren Quittungen belegt werden; für die übrigen Mannschaften genügt die Bescheinigung der Cassen-Commission, daß die Zahlung der Servis-Miethe-Entschädigung an den berechtigten Miethe-Empfänger unverkürzt stattgefunden hat.

Ferner muß die Liquidation, außer dem (durch A. K.-O. v. 26. Mai 1826, s. S. 33.) vorgeschriebenen Attest noch die Bescheinigung enthalten: „daß die Versetzungen nicht auf eigenen Antrag, noch Privat-Verhältnisse halber habe stattgefunden“, und: „bei den Commandos, welche schon längere Zeit vorher hätten bekannt gemacht werden können, ebenso bei der Umquartierung, in den Casernen, die dienstliche Nothwendigkeit, unter Angabe der Gründe wodurch eine rechtzeitige Auflösung der Miethe-Verbindlichkeit nicht erfolgen konnte, und deshalb die Servis-Miethe-Entschädigung gezahlt ist.“

Zweiter Abschnitt.

Garnison-Anstalten.

I. Einrichtung und Ausstattung der den Truppen überwiesenen Garnison-Anstalten.

A. Casernen.

(Ueber Einrichtung und Ausstattung der Casernen für die Königl. Preuß. Truppen v. 6. Juli 1843. Auszug.)

Einleitung. Die Bestimmungen über die Einrichtung und Ausstattung der Casernen sind vorzugsweise auf Neuanlagen gerichtet. Auf vorhandene alte Casernen und auf Gebäude, welche zu Casernements eingerichtet werden sollen, finden dieselben nur in so weit Anwendung, als die Oertlichkeit und Beschaffenheit der gegebenen Gebäude es möglich machen. Zu jeder Anweisung, sowohl in der baulichen Anlage im Allgemeinen, als auch in Hinsicht der Competenz an Räumen und der Beschaffenheit der Geräthe im Besonderen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums nachzusuchen, ohne welche Verbesserungen und Verschönerungen selbst auf Kosten der Truppen unstatthaft sind. Nach den Grundideen eines normalmäßigen Casernements soll: 1) wenn die Umstände es zulassen, — und in größeren Garnisonen in der Regel, — ein Bataillon oder ein Cavallerie-Regiment in einer Caserne beisammen wohnen, um die ökonomischen Einrichtungen gemeinschaftlich benutzen zu können; 2) sollen die Compagnieen oder Escadrons in jeder Caserne unter sich getrennt liegen. Diese Gesichtspunkte sind den nachfolgenden Bestimmungen zum Grunde gelegt.

(Geschäfts-Ordnung für d. Verwaltung der Königl. Preuß. Garnison-Anstalten v. 22. April 1843.)

§. 33. Alte Garnisongebäude, welche jenen Grundsätzen nicht überall entsprechen, dürfen jedoch deshalb nicht für unbrauchbar erklärt und von der Benutzung ausgeschlossen werden. Es ist vielmehr darauf Bedacht zu nehmen, ihnen successive, bei nöthig werdenden Hauptreparaturen und Umbauen, eine sich den Vorschriften nähernde Einrichtung zu geben, sofern sich dies mit ihrer Construction verträgt und die Kosten nicht unverhältnißmäßig hoch sind, und bewilligt werden.

1. Competenz der Casernirten an Räumen.

a. Raumbedarf überhaupt.

§. 1. Bei normalmäßiger Einrichtung der Caserne sind folgende Räume zu beschaffen:

A. Wohnungs-Räume für Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spielleute und andere quartierberechtigte Militairpersonen, so wie für das Verwaltungs-Personal.

B. Koch- und Speiseanstalten a) zwei Küchen, für je zwei Compagnieen eine, nebst Speisekammern, Kellern, zwei Speisesälen und außerdem eine Kochgelegenheit zum Aufwärmen der Speisen ꝛc.; b) eine gemeinschaftliche Officier-Speise-Anstalt, sofern nicht bereits außerhalb der Casernen dafür gesorgt ist.

C. Aufbewahrungsgelasse und zwar a) Kellerräume zur Aufbewahrung der Brennmaterialien ꝛc. oder in Ermangelung der Keller, Schuppen und Remisen; b) Bodenraum; c) Raum für Feuerspritzen und andere Feuerlöschgeräthe, wenn nach der Oertlichkeit, welche erforderlich; und d) Compagnie-, Escadrons-, Bataillons-, Regiments-Montirungskammern und die nöthigen Handwerksstuben.

D. Für andere Zwecke der Casernements a) Casernenwache mit kleinem Arrestbehältniß; b) Waschanstalt nebst Rollkammer; c) Räume zum Putzen; d) Bodenraum zum Wäschetrocknen; e) Raum zur Aufstellung der Nachtkübel in den Corridoren und Fluren; f) Badeanstalt.

E. Stallraum für die etatsmäßige Anzahl von Officier-Pferden.

F. Hofraum von möglichster Geräumigkeit, auf welchem vorhanden sind: a) Brunnen in hinreichender Zahl; b) Abtritte und Urinplätze; c) ausgemauerte Gruben zur Aufbewahrung der Torf- und Steinkohlenasche; d) Vorrichtungen zum Reinigen der Kleider; e) Müllkasten und Hauklötze in hinreichender Anzahl.

§. 2. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Erleichterung der Aufsicht werden die Räume in Casernen nach Bataillonen und Compagnieen oder Escadrons von einander getrennt.

§. 4. Die Communication mit der Straße ist auf einen einzigen Haupteingang zu beschränken, damit die eingehenden und ausgehenden Personen von der Casernenwache beobachtet werden können. Die noch vorhandenen Ausgänge bleiben verschlossen.

In der Hofseite des Gebäudes ist eine genügende Anzahl von Ausgängen anzulegen.

b. Größe und Einrichtung der einzelnen Räume.

1) Wohnung für Officiere.

§. 7. Die Officierquartiere in den Casernen bestehen: a) Für einen Compagnie- oder Escadrons-Chef aus 2 Wohnstuben, 1 Gesindestube, 1 Kammer, 1 Gelaß für das Reitzeug, 1 Herd zum Kochen; b) für einen Lieutenant der Infanterie 1 Stube, 1 Kammer; c) für einen Lieutenant der Cavallerie und einen Adjutanten von der Infanterie oder Cavallerie wie ad b, und außerdem 1 Gelaß für das Reitzeug.

Bei jeder casernirten Truppen-Abtheilung muß mindestens per Compagnie immer ein Officier casernirt sein, und ist darauf Bedacht zu nehmen, daß zum Beziehen der Caserne nicht immer die jüngsten Officiere bestimmt werden, sondern daß dies erforderlichen Falls unter sämmtlichen unverheiratheten Officieren wechselt.

§. 8. Die Größe der Officierstube ist in der Grundfläche etwa 240 □ Fuß, also bei einer Länge von 15 Fuß zu einer Tiefe von 15 bis 16 Fuß

anzunehmen. Die Kammer braucht bei einer Tiefe von 12 bis 13 Fuß nur eine Breite von 6 bis 7 Fuß zu haben. Für Cavallerie-Officiere, und bei der Infanterie für Hauptleute und Adjutanten wird, zur Aufbewahrung des Reitzeuges, von der Kammer noch das erforderliche Behältniß durch eine Bretterwand abgesondert, und mit einem kleinen Luftfenster versehen.

Der Ausbau der Officier-Stube muß zwar anständig, darf aber auf keine Weise luxuriös sein.

Zum anständigen Ausbau gehört nur die gute Beschaffenheit der Fußböden, Oefen, Thüren, Fenstern ꝛc., Malereien in den Zimmern sind nicht zu den normalmäßigen Competenzen zu rechnen, doch sollen die Zimmer gut gefärbt werden. Wo nach örtlicher Gewohnheit das Tapeziren der Zimmer üblich ist, können auch die Wandflächen mit Tapeten bekleidet werden.

2) **Wohnung der zu eigenen Stuben berechtigten Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts.**

§. 9. Die Wohnung eines **Oberfeuerwerkers**, **Feldwebels** und eines **Wachtmeisters** besteht aus einer Stube von ungefähr 225 □ Fuß und erfordert der Ausbau im Allgemeinen die Rücksichten, wie bei den Officierstuben. Wenn die Stube nur klein ist, so kann auch noch eine Schlafkammer beigegeben werden, ohne daß sie einen bestimmten Anspruch erheben könnten.

Die Wohnungen für **Portepeefähnriche**, **Capitaindarms**, **Quartiermeister**, **Regiments- und Bataillons-Schreiber**, **Stabs-Hautboisten** und **Stabs-Trompeter**, sowie für die **Assistenzärzte** der niedern Gehaltsclasse und **Unterärzte** bestehen für jeden in einer Stube von 150 bis 180 □ Fuß. Sollen je zwei derselben zusammenwohnen, so erhalten diese ein Zimmer wie ein Feldwebel; die Aerzte in diesem Fall zu vorkommenden Besichtigungen aber außerdem eine helle kleine Kammer. Regiments- und Bataillons-Schreiber müssen ihrer schriftlichen Arbeiten wegen, jeder ein eigenes Zimmer haben. Die Wohnung des Capitaidarmes und des Quartiermeisters muß wo möglich den Montirungskammern nahe liegen. — Ueberzählige Portepeefähnriche können hinsichtlich ihrer Kasernenquartiere in Betracht, daß in der Regel Räume disponible sind, wie etatsmäßige behandelt werden.

§. 11. Von **Feuerwerkern**, **Unterofficieren**, **Fourieren**, **Bombardieren**, und **Hautboisten** ꝛc. werden so viel Mann in eine Stube gelegt, als darin bei Flächenraum von 42 bis 45 □ Fuß pro Kopf Platz finden. Sie werden also in Hinsicht des Wohnraums ganz eben so behandelt, wie die Gemeinen.

Den Hautboisten und Trompetern sind, wenn es angeht, eigene Wohngelasse zu überweisen, welche sich aber von den Gemeinen Wohnungen nicht unterscheiden.

3) **Wohnungen für Gemeine und Spielleute.**

§§. 5. u. 6. Gemeine, Tambours und Hornisten, so wie andere in diese Categorie gehörige Personen, werden nach gleichen Grundsätzen behandelt. Eine Gemeinen-Stube soll durchschnittlich zu 8—10 Mann eingerichtet und bei einer Zimmerhöhe von 10—11 Fuß, einschließlich des Raums zur Aufstellung der Betten, der Utensilien und des Ofens 420—495 Kubikfuß enthalten. In alten Gebäuden muß sich die Belegung nach dem angegebenen Raumbedürfniß richten.

4) **Wohnungen für Büchsenmacher, Sattler und Kurschmiede.**

§. 12. Der Büchsenmacher und der Sattler erhalten jeder eine Stube von 150 bis 180 □ Fuß Flächenraum und eine Kochgelegenheit; der Büch-

senmacher außerdem zur Werkstätte, womöglich im Souterain, ein helles Gemach mit einem Heerdfeuer und einer Kammer zur Aufbewahrung der Waffen.

Dem Kurschmied kann ebenfalls eine eigene kleine Stube von 120 □ Fuß Flächenraum gewährt werden. Wenn 2 bis 4 Kurschmiede beisammen wohnen, so erhalten sie eine Stube von resp. 150 bis 225 □ Fuß.

5) Wohnungen für verheirathete Militairs.

§. 15. Von jeder Compagnie oder Escadron können höchstens 3 Verheirathete mit ihren Frauen ꝛc. in die Casernen aufgenommen werden. Es müssen aber in dieser Zahl die erforderlichen Wäscherinnen, Köchinnen und Marketenderinnen enthalten sein, da zu dergleichen Verrichtungen in der Regel nicht außerdem noch andere Soldatenfrauen in den Casernen untergebracht werden dürfen.

§§. 16. 17. Die Wohnungen der Wäscherin und Köchin mit ihren Männern, welche Soldaten sein müssen, bestehen für jede in einer Stube von ungefähr 150 □ Fuß Flächenraum, eine Kochgelegenheit und eine kleine Kammer.

§. 18. Die Einrichtung der Marketenderei wird nur gestattet, wenn der Militair-Befehlshaber, welchem die Handhabung der Polizei in der Caserne obliegt, zum Betriebe der Marketenderei einen Erlaubnißschein ertheilt, sofern er dies aus administrativ-ökonomischen und militair-polizeilichen Gründen für zulässig erachtet.

Es muß jedoch der mit einem solchen Schein versehene Soldat, oder dessen Frau, die gesetzliche Gewerbesteuer bezahlen. Die Wohnung der Marketenderin muß wo möglich nach der Straße hinaus, oder doch wenigstens im ersten Geschoß liegen, und besteht aus einer Stube, einer mit dieser verbundenen Kammer, welche mit einem besonderen Ausgange nach dem Corridor versehen sein muß, um als eine Art von Kaufladen zu dienen und aus einer Kochgelegenheit.

c. Koch- und Speise-Anstalten.

1) Für Officiere.

§. 25. Um den Subaltern-Officieren Gelegenheit zu verschaffen, auf wohlfeile und anständige Art ihren Mittagstisch zu erhalten, sind in den Casernen eigene Officier-Speise-Anstalten zu errichten. Es ist jedoch Sache der Officiere, nicht nur die Kosten ihrer Speisung und des Unterhalts des Oekonomen, oder der Köchin, sondern auch Geräthe, Geschirre, das nöthige Brenn-Material u. s. w., überhaupt alle diejenigen Gegenstände selbst anzuschaffen, welche nicht aus öffentlichen Fonds gewährt werden.

Durch Einrichtung der Officier-Speise-Anstalten darf in keinem Fall der den Truppen nöthige Raum zu ihrem Unterkommen zur Ungebühr beschränkt werden. In größeren Garnisonen, namentlich da, wo die Casernen sehr vereinzelt liegen und es in denselben an dem nöthigen Raume zur Anlage einzelner Officier-Speise-Anstalten fehlen sollte, können gemeinschaftliche Speise-Anstalten für die Officiere der Garnison errichtet werden.

§. 26. Zu den nöthigen Räumen für eine Officier-Speise-Anstalt gehören: a) ein Speisesaal; b) eine Küche; c) eine Wohnung für den Oekonomen (Koch oder Köchin); d) ein Raum zur Aufbe-

wahrung der Vorräthe. Wenn es thunlich ist, können diesen Räumen auch noch ein Paar kleinere Zimmer beigegeben werden, wo die Officiere auch zu andern Tageszeiten zu ihrer Unterhaltung sich versammeln. Dies ist besonders wünschenswerth, wo die Truppen Bibliotheken besitzen.

Der Speisesaal muß so groß sein, daß sämmtliche Officiere zugleich darin speisen können, auch wird dieser Saal noch anderweit zu nützlichen Uebungen für Officiere und Portepeefähnriche gebraucht, und muß derselbe in dem besten Theil des Gebäudes und im ersten oder zweiten Geschoß sich befinden; auch zweckmäßig und anständig, jedoch mit Vermeidung alles Luxus, ausgebaut werden. Die Küche für die Officiere zweier oder dreier Bataillone muß einen Flächenraum von resp. 216—300 □ Fuß und einen Feuerheerd von etwa 9 Fuß Länge und 5 Fuß Breite, in demselben einen Kessel von gewalztem Eisen, inwendig verzinnt, von 60--80 Quart Inhalt, ferner 2 Casserollöcher und 2 oder 3 übereinander stehende Bratöfen von Blech, von 3 Fuß Länge und 2½ Breite enthalten. Die innere Einrichtung des Kochheerdes bleibt zwar überlassen, wenn aber die Einrichtung künstlicher Kochmaschinen gewünscht wird, so hat solche das Officier-Personal zu beschaffen.

§. 29. Außerdem muß die nöthige Speisekammer und, wenn thunlich, ein eigener Keller, oder eine verschließbare, mit besonderem Eingange versehene Abtheilung in dem allgemeinen Victualien-Keller vorhanden sein.

§. 30. Die Wohnung des Oekonomen muß aus einer Wohnstube, einer kleinen heizbaren Gesindestube und einer Kammer zur Aufbewahrung des Tischzeugs und der Geräthe bestehen.

2) Für Gemeine.

§. 19. Als Regel gilt, daß je 2 Compagnieen oder Escadrons eine gemeinschaftliche Küche erhalten, doch können auch für ein ganzes Bataillon oder für ein ganzes Regiment gemeinschaftliche, dann aber von der Caserne abgesonderte, Koch- und Speise-Anstalten angelegt werden.

§. 20. Die Küche für 2 Compagnieen bedarf ungefähr 24 bis 25 Fuß Länge bei 15 bis 16 Fuß Tiefe = 360 bis 400 □ Fuß, und muß in derselben ein Heerd mit 3 Kesseln vorhanden sein.

§. 21. Unmittelbar neben jeder Küche muß eine hinreichend geräumige Speisekammer zur Aufbewahrung trockener Gemüse und dergleichen sich befinden, und der nöthige Kellerraum von einer Grundfläche von wenigstens 400 □ Fuß vorhanden sein. Unweit der Küche wird auch die Fleischkammer entweder in einem Keller oder über der Erde an der Nordseite, ohne Fenster, nur mit einer kleinen Licht- und Luftöffnung versehen, eingerichtet.

§. 22. Gewöhnlich haben die mit einer Kochanstalt gemeinschaftlich versehenen Compagnieen auch einen gemeinschaftlichen Speisesaal, der nicht gleichzeitig, sondern von einer nach der andern, in einer zu bestimmenden Ordnung, benutzt wird.

§. 23. Die Speisesäle müssen wo möglich im untersten Geschoß, und sowohl der Küche als den Revieren der Compagnieen nahe liegen, und müssen die Plätze für die Mannschaften so eingerichtet werden, daß sich dieselben nach ihren Plätzen und wieder hinweg begeben können.

d. Aufbewahrungsgefäße.

1) Für Brenn- und Erleuchtungs-Materialien und Reinigungsgeräth.

§. 31. Die Brennmaterialien werden entweder in hohen und trockenen Kellern oder in besondern Schuppen auf den Höfen aufbewahrt. Oel, Licht und Seife müssen in eigenem verschließbarem Raum im Keller oder im Erdgeschoß aufbewahrt werden. Auch muß in jeder Kaserne ein Behältniß zur Aufbewahrung des Reinigungs-Geräths vorhanden sein.

2) Für Inventarien-Geräthe.

§. 32. Ein disponibler Raum der Caserne dient zur Aufbewahrung der vorräthigen Inventarien; dieser Raum muß hinlänglich hell, auch durch Bretterwände in Abtheilungen getrennt sein, um die Matratzen und Decken abgesondert von den Bettstellen, Tischen und Schemeln ꝛc. verschließen zu können. — Die Bettwäsche und Handtücher müssen in eigenem Gemach untergebracht und verschlossen werden.

3) Für Feuerlöschgeräthe.

§. 33. Für die gehörige Unterbringung und Verwahrung der Feuerhaken, Feuerleitern und Spritzen, muß entweder in der Caserne oder in deren unmittelbaren Nähe gesorgt werden, und muß ein **Schlüssel dieses Lokals** auf der Casernenwache, der andere vom Casernen-Inspector bewahrt werden.

e. Anderweite Casernenräume.

1) Putzstuben.

§. 34. Um die Reinlichkeit in den Quartieren zu fördern, muß das Putzen der Waffen-, Bekleidungs- und Lederzeugsstücke, soweit dies nicht im Freien vorgenommen werden kann, in den wo möglich zu überweisenden, in dem Souterain oder im unteren Geschosse gelegenen, Putzstuben stattfinden. Muß zu den Putzstuben ein Theil des Bodenraums eingerichtet werden, so müssen dieselben so liegen, daß der durch das Ausklopfen und Putzen entstehende Staub nicht in die Trockenböden dringt. Zum Aufhängen der Montirungsstücke müssen 50 Riechelhaken für jede Compagnie in den Putzstuben vorhanden sein.

2) Waschküchen.

§. 35. Wo nicht allgemeine Waschanstalten für die Garnison eingerichtet sind, wird für jede Caserne eine hinreichend große Waschküche, entweder in dem Souterrains oder in einem eigenen Waschhaus eingerichtet, welche mit Heerd und eingemauerte 4 kupfernen Kesseln zu 200 Quart zu versehen ist.

3) Rollkammer.

§. 36. Für jedes Bataillon oder Cavallerie-Regiment muß eine geräumige Rollkammer mit einer gemeinschaftlichen Zeugrolle und zwei aufzuklappenden Rolltischen vorhanden sein.

4) Trockenboden.

§. 37. Jede Compagnie und Escadron erhält einen Theil des Bodenraums zum Trocknen der Wäsche. Nöthigen Falls kann er auch für mehrere Compagnien oder Escadrons eingerichtet werden. Zum Aufhängen der Wäsche müssen rund gehobelte, 1½ Zoll starke, 16 bis 20 Fuß lange Stan-

gen vorhanden sein, welche wenigstens 1 Fuß auseinander liegen, auf Leinen wird die Wäsche nicht getrocknet.

5) Casernenwache.

§. 38. Wenn nach dem Ermessen der Orts-Militair-Behörde eine Casernenwache erforderlich ist, so muß dieselbe sich am Haupteingange des Gebäudes befinden, die Größe derselben richtet sich nach der Stärke der Wachtmannschaften. Neben der Casernenwache muß ein kleines Arrestlokal angelegt sein.

6) Abtritte.

§§. 39—41. Die Abtritte werden auf dem Hofe nicht zu entfernt von der Caserne und mit Rücksicht auf Reinlichkeit und Anstand und auf Trennung der Geschlechter angelegt. Die Abtritte für die Frauen müssen besondere Zugänge haben; der Männer-Abtritt muß für jedes Bataillon 12 Sitze, und außerdem noch einige besonders abgeschlagene mit verschließbaren Thüren versehene Sitze erhalten, zu welchen die Officiere und Casernen-Inspector die Schlüssel haben. Die verschließbaren und die Frauen-Abtritte erhalten Brillen, die Abtritte der Soldaten werden mit Lattensitzen versehen. Die Officiere müssen außerdem Nachtstühle im ersten Geschoß jedes Compagnie-Reviers haben.

7) Urinirplätze.

§§. 42 u. 43. Um die Reinlichkeit auf den Casernenhöfen zu erhalten werden den Soldaten auf dem Hofe besondere Plätze angewiesen, wo sie während der Tageszeit das Wasser abschlagen müssen. Da in den Casernenstuben den Soldaten keine Nachttöpfe gegeben werden, so sind zum Gebrauch während der Nacht an dazu geeigneten Stellen in jedem Compagnie-Revier Nachteimer mit dem Zapfenstreich hinzustellen und mit der Reveille wegzubringen.

8) Bade-Anstalten.

§. 44. In den Casernen ist auf die Anlage einer Bade-Anstalt Bedacht zu nehmen. Dieselbe soll aus einer heizbaren Stube bestehen, und ihre Lage neben der Wasch- oder Speiseküche erhalten, damit das nöthige warme Wasser ohne Kostenaufwand zu gewinnen ist. Auf die Benutzung dieser Anstalt sind alle Mannschaften vorzugsweise aber die Rekruten angewiesen.

9) Casernenhöfe.

§. 45. Die Casernenhöfe sollen zur Aufstellung der Compagnieen oder Escadrons und zum Einüben der Rekruten benutzt werden, sie müssen daher stets trocken erhalten werden, also gehörig nivellirt sein.

Wenn die Oertlichkeit es irgend zuläßt, müssen 4 Brunnen vorhanden sein, deren Wasser in die Küchen geleitet werden kann.

Auf dem Hofe sind Aschgruben und Müllkasten anzulegen in deren Nähe der Hauklotz steht. Damit die Mannschaft beim Genuß der frischen Luft im Casernenhofe sich beliebig ausruhen können, müssen auf jedem Hofe 12 Fuß lange Bänke in angemessener Zahl aufgestellt werden; ebenso sind wo es der Raum gestattet, Riegel anzubringen, damit die Reinigung der Kleider vorzugsweise im Freien statt finden könne. An den Seiten des Hofes, wo keine Gebäude stehen, können Baumpflanzungen angebracht werden.

f. Bezeichnung der Eingänge und Thüren.

§. 46. Um Ordnung und leichte Uebersicht zu erhalten, ist es nothwendig in der ganzen Caserne, mithin durch alle Geschosse, sämmtliche Thüren mit durchlaufenden Nummern zu bezeichnen. Bei den Thüren der Gemeinenstuben genügt die einfache Numerirung, die Thüren zu den übrigen Räumen werden dagegen außerdem noch mit der Bezeichnung ihrer Bestimmung versehen, als Officier-Stube, Feldwebelstube, Waschkammer &c. In dem Haupteingang der Caserne gleich beim Eintritt in die Augen fallend wird mit großen deutlichen Buchstaben der Name und die Nummer des Regiments, des Bataillons, der Abtheilung &c. angegeben.

2. Competenz der Casernirten an Utensilien.

§. 47. Die Competenz an Utensilien für die verschiedenen Casernenräume, in denen Officiere und Mannschaften einquartiert sind, enthalten die nachstehenden Uebersichten:

a. Utensilien für Officierstuben.

Nummer.	Stückzahl für eine Hauptmanns-Wohnung.	Stückzahl für eine Lieutenants-Wohnung.	Benennung der Utensilien.	
			1. Bettgeräth und Leinenzeug.	
1	2	2	wollene Decken.	ad 1. 3½ Elle lang, 2 Ellen breit, 4½ ℔. schwer.
2	1	1	Leibmatratze } von Pferdehaaren.	
3	1	1	Kopfpolster } von Pferdehaaren.	
4	1	1	Strohsack.	
5	2	2	Deckenbezüge.	
6	2	2	Bettlaken.	
7	2	2	Kopfpolsterbezüge.	
8	3	3	Handtücher.	ad 8. 2½ Elle lang, ⅝ Ellen breit.
9			Fenster-Rouleaux.	ad 9. Zu jedem Fenster eins von grün gefärbtem Zwillich.
			2. Geräthe von Holz.	
10	1	.	Schreibsecretair.	ad 10. Die Möbel für einen Hauptmann sind mit Birkenholz fournirt.
11	1	1	Kleiderschrank.	
12	1	1	Commode.	
13	1	1	Tische.	ab 13. Für einen Hauptmann ein runder Tisch. Für einen Lieutenant ein viereckiger Tisch mit Schubkasten.
14	1	1	Waschtoilette.	
15	1	1	Spiegel.	
16	8	2	Rohrstühle.	
17	1	1	Brennmaterialienkasten.	
18	1	1	Stiefelknecht.	
19	2	2	Schemel ohne Lehne.	
20	2	1	Spuckkasten.	
			3. Geräthe von Eisen.	
21	1	1	Bettstelle.	
22	2	1	polirte eiserne Lichtscheere.	
23	1	1	Feuerschippe.	
			4. Geräthe von Messing.	
24	2	1	Leuchter.	

Nummer.	Stückzahl für eine Hauptmanns-Wohnung.	Stückzahl für eine Lieutenants-Wohnung.	Benennung der Utensilien.	
			5. Geräthe von Fayence.	
25	1	1	Waschnapf.	
26	1	1	Nachtgeschirr.	
			6. Geräthe von Glas.	
27	1	1	Wasserflasche.	
28	2	2	Trinkgläser.	

b. **Utensilien für Stuben, worin Unteroffiziere, Bombardiere, Hautboisten, Gemeine** ꝛc. **gemeinschaftlich untergebracht werden.**

Nummer.	Benennung der Utensilien.	Stückzahl der Utensilien in einer Stube nach den Anzahl der Mannschaften. für 2 Mann	„ 3 „	„ 4 „	„ 5 „	„ 6 „	„ 7 „	„ 8 „	„ 9 „	„ 10 „	„ 11 „	„ 12 „	„ 13 „	„ 14 „	„ 15 „	„ 16 „	„ 17 „	„ 18 „	„ 19 „	„ 20 „	
1	Bettstellen	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	ad 2. u. 3. [cut off] die Unteroffi-
2	Leibmatratzen . . .	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	ciere mit Ro-
3	Kopfpolster	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	haar für d-
4	Ueberzüge dazu . . .	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	übrigen Cha-
5	Bettlaken	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	gen mit He-
6	Wollene Decken . . .	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	füllung, od-
7	Ueberzüge dazu . . .	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	Strohsäcke.
8	Verschließbare Schränke	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
9	Waschtische	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
10	Stubentische	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
11	Schemel ohne Lehnen .	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
12	Brennmaterialkasten .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
13	Wasserkrüge	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
14	Waschnäpfe oder Waschtubben	1	1	1	1	1	1	1	1		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	ad 18. Für d- Stuben v-
15	Handtücher	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	16—20 Ma- wird die Za-
16	Eimer zu unrein. Wasser	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	der Lamp-
17	Spuckkasten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	nach Maßga-
18	Lampen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	.	.	.	.	der Locali- bestimmt.
19	Eiserne Feuerschippen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	ad 21. je n-
20	Inventarientafeln . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	der Anzahl
21	Trommelböcke . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	in der Stu- liegenden Tambours, Trommelbö- wenn die G- wehre ni- auf den C- ridoren steh-

c. Utensilien für die Wohnungen.

1) Der Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Portepeefähnriche und Aerzte.
2) Der Capitaind'armes, Quartiermeister, Fouriere, Regiments- und Bataillons-Schreiber, Stabs-Hautboisten und Stabs-Trompeter.

Nummer.	Stückzahl. für eine Wohnung unter 1) Stuben für 1 Mann.	Stückzahl. für eine Wohnung unter 2) Stuben für 3 Mann.	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.
			1. Bettgeräth und Leinenzeug.	
1	2	4	Wollene Decken.	Wenn von den Portepeefähnrichen und den Aerzten je 2 und 2 eine Stube bewohnen, so werden die Utensilien ad 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 27, 28 gleichwohl nur einfach gegeben und gemeinschaftlich benutzt.
2	1	2	Leibmatratzen.	
3	1	2	Kopfpolster.	
4	1		Strohsack.	
5	2	4	Deckenbezüge.	
6	2	4	Kopfpolsterbezüge.	
7	2	4	Bettlaken.	
8	2	4	Handtücher.	
9	1 bis 2	.	Fenster-Rouleaux.	ad 9. zu jedem Stubenfenster eins.
			2. Geräthe von Holz.	
10	1	.	Kleiderriegel.	ad 10. für Wohnungen unter 2) Stuben für 2 Mann werden 2 verschließbare Schränke gegeben.
11	1	1	Commode.	
12	1	1	Tisch mit Schubkasten.	
13	1	1	Wischtisch.	
14	2	2	Rohrstühle.	ad 14. für eine Wohnung unter 2) Stuben für 2 Mann sind statt der Rohrstühle, Schemel mit Lehnen zu verabfolgen.
15	2	2	Schemel ohne Lehnen.	
16	1	1	Brennmaterialienkasten.	
17	1	.	Stiefelknecht.	
18	1	1	Spuckkasten.	
			3. Geräthe von Eisen.	
19	1	2	Bettstellen.	
20	1	1	Lichtscheere.	ad 20. und 21. Für jeden Regiments- und Bataillons-Schreiber, die übrigen Chargen siehe ad 30.
21	1	1	Leuchter.	
22	1	1	Feuerschippe.	
			4. Geräthe von Fayence.	
23	1		Waschnapf.	
24	1		Nachtgeschirr.	
			5. Irdene Geschirre.	
25		1	Glasirter Waschnapf.	
26		1	Wasserkrug.	
			6. Gläserne Geschirre.	
27	1		Wasserflasche.	
28	2		Trinkgläser.	
29		2	Kleine Trinkgläser.	
			7. Blecherne Geräthe.	
30		1	Lampe.	ad 30. excl. der Regiments- und Bataillons-Schreiber.

d. Utensilien für Koch- und Speise-Anstalten.

Laufende Nr.	Stückzahl.	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.
		1) Für die Officier-Speise-Anstalt eines Bataillons.	
			1. Im Speisesaal.
1	8	Kleine Tische.	Das Tischzeug und die übrigen Geräthe muß sich das Officier-Corps auf eigene Kosten beschaffen. Die Tische sind von gebeiztem und polirtem Holze. Wenn dem Officier-Corps außer dem Speisesaal noch einige Nebenzimmer angewiesen sind, können auch für diese die nöthigen Möbel an Tischen, Rohrstühlen und Bücher-Repositorien gewährt werden, soweit die Mittel dazu reichen.
2	20	Rohrstühle.	
3	1	Büfetspinde.	
4	20	Laufende Fuß Riegel mit eisernen Haken.	
			2. In der Küche.
5	1	Küchenspinde.	
6	1	Brett auf Knaggen, darunter eine Bank von gleicher Länge.	
7	2	Bänke.	

2) Für eine Küche nebst Speisekammer für 2 Compagnieen.

Laufende Nr.	Stückzahl.	Benennung der Utensilien.
		1. Geräthe von Eisen.
1	3	Fleisch- und Gemüsekessel. mit hölzernen Deckeln.
2	1	Pfanne.
3	1	Mörser mit Pistill.
4	1	Fleischgabel, 3 Fuß lang.
5	1	Hackemesser.
6	1	Schaumkelle, 5 Zoll Durchmesser.
7	1	Vorlegemesser, 1 Fuß lang.
8	1	Kleines Vorlegemesser.
9	1	Feuerschippe.
10	1	Fleischmesser.
11	3	Gewichte zu 3, 2 u. 1 ℔.
12	1	Küchenbeil.
13	1	Axt.
14	1	Feuerzange.
15	1	Ascheimer.
16	1	grobes / feines Drathsieb.
		2. Geräthe von Messing.
17	1	Einsatzgewicht.
		3. Geräthe von Blech.
18	2	Schöpfkellen à 5 Quart.
19	2	Portionsteller à 1 Quart.
20	1	Durchschlag.
21	1	Maaß zu 1 Quart.
22	1	Feuerzeug mit Stahl und Stein.
23	1	Handlaterne.
24	2	Blecherne Lampen.
25	1	Waage.
		4. Geräthe von Zinn.
26	1	Löffel zum Kosten der Speisen.

Laufende Nr.	Stückzahl	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.	Laufende Nr.	Stückzahl	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.
		5. Geräthe von Holz.		41	1	Scheuerfaß.	
27	1	Küchenspinde.		42	5	Zober à 50 Quart mit eisernen Bändern.	
28	1	Tisch mit Schubkasten.		43	1	Tafel zum Anschreiben des Speisezettels.	
29	1	Geschirrbank.		44	2	Bänke.	
30	1	Schemel mit Lehne.		45	1	Mulde.	
31	1	Fleischkasten.		46	1	Borstwisch oder Handfeger.	
32	1	Hackebrett.		47	1	Regal oder Geschirrbehälter.	
33	2	Rührkellen.				**6. Leinenzeug.**	
34	1	Kesselmaaßstab.		48	6	Küchentücher.	
35	1	Handkorb.				**7. Geräthe von Glas.**	
36	1	Wassertienen zu 200 Quart mit eisernen Bändern.		49	1	Tintenfaß	
37	1	Wassertrage.					
38	4	Eimer.					
39	1	Brennmaterialkasten.					
40	2	Holzkörbe.					

3) Für Vorraths- und Speisekammer.

Laufende Nr.	Stückzahl	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.	Laufende Nr.	Stückzahl	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.
		1. Geräthe von Eisen.		9	1	Scheffelmaaß mit Strichholz.	
1	10	Gewichte von 1 Ctr., ½, ¼, ⅛ Ctr., 10, 6, 5, 4, 3, 2 ℔.		10	1	Viertelscheffel.	
		2. Geräthe von Messing.		11	1	Metze.	
2	1	Einsatzgewicht von 2 ℔.		12	1	Halbe Metze.	
		3. Geräthe von Blech.		13	1	Viertel Metze.	
3	1	Müllschippe.		14	1	Stufentritt.	
4	1	Kostelöffel.		15	4	Mausefallen.	
		4. Geräthe von Holz.		16	1	Fleischklotz.	
5	1	Große Waage.		17	1	Riegel mit eisernen Haken.	
6	2	Zober, jeder zu 20 Quart.		18	1	Fleischtisch.	
7	2	Mulden.		19	1	Vorrathskasten.	
8	1	Borstwisch od. Handfeger.				**5. Leinenzeug.**	
				20	3	Scheffelsäcke.	

4) Für einen Speisesaal (für 2 Compagnieen oder Escadrons.)

Laufende Nr.	Stückzahl	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.	Laufende Nr.	Stückzahl	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.
		1. Hölzerne Geräthe.		5	20	Zinnerne Vorlegelöffel.	
1	130	Laufende Fuß Tische, 2 Fuß breit.		6	160	Teller oder Portionsnäpfe.	
2	260	Laufende Fuß Bänke.		7	6	Portionsnäpfe.	
		2. Speisegeschirre.		8	2	Salzfäßchen.	
3	20	Irdene Wasserkrüge zu 4 Quart.		9	2	Spülnäpfe.	
4	20	Zinnerne Eßnäpfe à 11 Quart.				**3. Eiserne Geräthe.**	
				10		Aschkasten zu jedem Ofen.	

e. Utensilien für das Waschhaus, die Rollkammer, den Trockenboden und die Bade-Anstalt für ein Bataillon.

Laufende Nr.	Stückzahl.	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.	Laufende Nr.	Stückzahl.	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.
1	4	Waschkessel.		10	1	Feuerzange.	
2	4	Waschfässer.		11	1	Feuerhaken.	
3	4	Waschböcke.		12	1	Ascheimer von Eisenblech.	
4	4	Zober à 100 Quart.		13	1	Zeugrolle.	
5	4	Füllfässer.		14	1	Rolltisch.	
6	2	Wasserträgen.		15	1000	Fuß Trockenstangen.	
7	8	Wassereimer.		16	4	Badewannen.	
8	4	Waschkörbe.		17	1	Bank für 8 Mann.	
9	1	Feuerschippe.		18	1	Riegel mit 8 Haken.	

f. Utensilien für die Casernenwache.

Laufende Nr.	Stückzahl.	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.	Laufende Nr.	Stückzahl.	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.
1	1	Tisch für Unterofficiere.		8	1	Trommelbock.	
2	1	Tisch für Gemeine.		9	1	Gewehrmicken in der nöthigen Anzahl.	
3		Bänke nach Maaßgabe der Stärke der Wachmannschaft.		10	1	Feuerschippe.	
				11	1	Papierscheere.	
4	1	Schemel ohne Lehne.		12	1	Lampe.	
5	1	Pritsche.		13	1	Trinkkanne.	
6	1	Brennmaterialkasten.		14	1	Tintenfaß.	
7	1	Riegel mit hölzernen Haken zum Aufhängen der Mäntel.		15	1	Streusandbüchse.	
				16	1	Lineal.	
				17	1	Handlaterne.	

g. Utensilien für den häuslichen Bedarf für ein Bataillon.

Laufende Nr.	Stückzahl.	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.	Laufende Nr.	Stückzahl.	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.
1	16	Mulden zur Wegschaffung des Kehrichts von den Zimmern und Fluren.				Reiserbesen, wenn keine Etatsüberschreitung entsteht, nach Bedarf.	
2	24	Kiepen zum Tragen der Brennmaterialien.		4	1	Schrubber, auf je 3 belegte Zimmer.	
3	.	Haarbesen in Stelle der		5		Scheuerlappen und Wisch-	

Laufende Nr.	Stückzahl.	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.	Laufende Nr.	Stückzahl.	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.
		tücher, nach Bedarf aus unbrauchbarem Leinenzeug.		8		Flur- und Hoflaternen in nöthiger Anzahl.	
6	4	Nachtstühle für Officiere.		9	1	Schubkarre.	
7	24	Eimer für die nächtlichen Urinirplätze.		10	1	Handwagen.	

h. Utensilien für Putzlocale.

Laufende Nr.	Stückzahl.	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.
1	.	Putztische	Die Zahl nach den Localverhältnissen.
2	.	Anstreichbänke	
3	3—4	Schemel ohne Lehnen für jedes Local.	

i. Feuerlöschgeräthe.

Laufende Nr.	Stückzahl.	Benennung der Utensilien.	Bemerkungen.
1	2	Tragbare Kübelspritzen.	Wenn die Caserne aus mehreren Gebäuden besteht, für jedes 1 Spritze.
2	20	Feuereimer.	Zu jeder Spritze 10 Stück.
3	4	Wasserkufen auf Schleifen.	
4		Feuerleitern, nach der Zahl der Stockwerke des Gebäudes.	
5		Feuerhaken, zu jeder Leiter zwei.	

B. Handwerksstuben.

(Ueber die Einrichtung und Ausstattung der Handwerksstuben für die Königlich Preußische Armee K.-M. v. 18. Juli 1845 Auszug.)

a. Zweck der Handwerksstuben.

§§. 1. 2. Den Truppen werden zur Anfertigung resp. Reparatur ihrer Montirungs- Leder- und Reitzeugstücke eigene Arbeitslokale für Schneider, Schuhmacher, Riemer und Sattler überwiesen, welche die Benennung „Handwerksstuben" führen und welche vorzugsweise in den Casernen, nur in dem Fall in anderen Gebäuden angelegt werden, wenn dazu in ersteren kein Raum zu erübrigen sein sollte.

b. Zahl und Größe der zu gewährenden Räume.

1) Für das stehende Heer.

§§. 3—5. Für ein Infanterie-Bataillon und für ein Cavallerie-Regiment des stehenden Heeres wird, wenn die Oekonomie-Commissionen ihren Sitz nicht am Orte haben, an Handwerksstuben gewährt: 1. in den Garnisonen, wo bis 2 Compagnien oder Escadrons stehen a) eine Stube für Schneider, b) eine Stube für Schuhmacher, Sattler und Riemer. 2. befinden sich aber die Oekonomie-Commissionen mit einer bis 4 Compagnien oder Escadrons an demselben Ort, so werden gewährt: a) bei der Infanterie, 2 Stuben für Schneider, eine Stube für Schuhmacher, b) bei der Cavallerie: 2 Stuben für Schneider, 1 Stube für Riemer und Schuhmacher, 1 Stube für Sattler.

Eine Pionier-Abtheilung erhält eine Schneider- und eine Schuhmacherstube.

Einem Artillerie-Regiment wird gewährt: 1) wenn alle Compagnien mit dem Stabe an einem Orte stehen, 4 Stuben für Schneider, 3 Stuben für Schuhmacher, Sattler und Riemer; 2) läßt ein in mehreren Garnisonen vertheiltes Artillerie-Regiment sämmtliche große und kleine Montirungsstücke beim Stabe anfertigen, so erhält es hier eine gleiche Anzahl von Handwerksstuben, die vom Stabe entfernt stehende Compagnie aber nur eine Handwerksstube zu den Reperaturen; 3) werden hingegen nur die Groß-Montirungs- und Lederzeugstücke und das Reitzeug beim Stabe, die Fußbekleidungen aber in den Garnisonen der detachirten Abtheilungen ꝛc. gefertigt, so sind dort 4 Schneider- und 1 Schuhmacher- und Sattlerstube bei jeder einzeln detachirten Compagnie eine Handwerksstube zu gewähren; 4) stehen unter den zuvor gedachten Oekonomie-Einrichtungen zwei Abtheilungen beim Stabe, so erhält dieser 4 Schneider- und 2 Schuhmacher- und Sattlerstuben, die detachirte Abtheilung 1 Schneider- und 1 Schuhmacher-Sattlerstube, jede einzelne detachirte Compagnie eine Handwerksstube; 5) werden sämmtliche Montirungsstücke in den Special-Garnisonen gefertigt, so fallen die Handwerksstuben für den Stab weg und jede Abtheilung, auch die beim Stab befindliche, erhält in diesem Fall 2 Schneiderstuben, 1 Schuhmacher- und Sattlerstube; jede einzelne detachirte Compagnie aber eine Handwerksstube.

Die Feuerwerks-Abtheilung in Spandau erhält eine Handwerksstube.

2) Für die Landwehr.

§. 6. Jedes Landwehr-Bataillon erhält eine Handwerksstube. Wenn die Landwehrtruppen neue Bekleidung für die Uebungs-Mannschaften (alle 5 resp. 6 Jahr, confr. Reglement über die Bekleidung der Truppen im Frieden pro 1855 §. 161. Th. II. S. 390.) anzufertigen haben, wird jedem Bataillon, jedoch höchstens auf den Zeitraum von 12 Monaten, noch eine zweite Handwerksstube gewährt.

Werden die Bekleidungs-Gegenstände nicht in demselben Jahre gefertigt, in welchem die Lieferung der Materialien erfolgt, so kann diese zweite Handwerksstube in dem Jahre gewährt werden, in welchem jene Materialien zur Verarbeitang kommen.

c. **Benutzungsart der Handwerksstuben.**

§. 7. Die Schneider müssen, — mit Ausnahme in den Fällen, in welchen nur eine gemeinschaftliche Handwerksstube gewährt wird, — in einem besondern, die Schuhmacher, Sattler und Riemer in einem gemeinschaftlichen Lokal arbeiten, sofern nicht, wie bei der Cavallerie, für die Sattler eine besondere Stube gewährt wird.

§. 8. Wenn sich die Handwerksstuben in bewohnten Casernen befinden, so sind die Truppen verpflichtet, den entbehrlichen Raum in den vorhandenen Schneiderstuben zugleich zu Wohn- und Schlafgelassen für die Arbeiter einzuräumen, zu welchem Behuf diese Stuben mit den etatsmäßigen Casernen-Utensilen ausgestattet werden.

Die Schuhmacher-, Sattler- und Riemerstuben bleiben jedoch, aus gesundheitspolizeilichen Gründen, von einer gleichzeitigen Benutzung als Wohngelasse ausgeschlossen.

§. 9. Werden die Groß-Montirungsstücke nicht bei den Infanterie-Bataillonen und Artillerie-Abtheilungen, sondern bei den Regiments-Bekleidungs-Commissionen angefertigt, so ist damit eine extraordinaire Vermehrung der Arbeitslokale für Rechnung des Servis-Fonds nicht verbunden, es können dazu im Ganzen nur so viel Räume in Anspruch genommen werden, als sämmtlichen Bataillonen ꝛc. zusammen für diesen Zweck überwiesen werden dürfen, indem dann diese um so viel weniger bedürfen.

§. 10. Bei Friedens-Cantonnements, selbst von mehrtägiger Dauer, werden eigene Handwerksstuben gar nicht gewährt. Bei vorausbestimmten Cantonnements von längerer Dauer, z. B. bei großen Uebungen, bei den vierwöchentlichen Schießübungen der Artillerie ꝛc., sofern in den Cantonnirungs-Quartieren gearbeitet werden muß, können die auf das nothwendigste Bedürfniß zu beschränkenden Locale, nach vorheriger näherer Einverständigung zwischen der Intendantur und den Truppen und unter Zustimmung des General-Commandos überwiesen werden. Die Bewilligung findet aber nur auf Cantonnements in Städten Anwendung und sind die nöthigen Räume daselbst möglichst in Staats- oder in entbehrlichen Communal-Gebäuden, in letzteren gegen Entrichtung des regulativmäßigen Servises an die Ortsbehörde, zu gewähren. Für die Cantonnements in Dörfern können besondere Handwerksstuben nicht unbedingt in Anspruch genommen werden; die Handwerker müssen vielmehr, wenn besondere Locale nicht zu beschaffen sind, so viel als nöthig ist, in ihren Quartieren

arbeiten. Utensilien für Handwerksstuben werden in Cantonnemts-Quartieren in keinem Falle zugestanden.

d. Größe und Einrichtung der Handwerksstuben.

§. 11. Eine Handwerksstube muß in der Regel so groß sein, daß acht Mann und ein Zuschneider darin arbeiten können. Erlaubt es die Localität, so können eine der Schneiderstuben, so wie die Stuben der Schuhmacher und Sattler, mit besonderen Lattenverschlägen für die Zuschneider versehen, auch Wandriegel und sonstige Vorrichtungen in den Handwerksstuben angebracht werden, um die zugeschnittenen Sachen aus der Hand legen zu können. — Wo keine besonderen Verschläge für die Zuschneider eingerichtet werden können, erhalten dieselben jeder einen geräumigen verschließbaren Kasten, um darin die noch nicht an die Arbeiter vertheilten Materialien aufzubewahren. — Zu sonstigen einzelnen Arbeiten, zum Beispiel zum Krumpfen des Tuches, werden keine besonderen Locale gegeben. — Bei den Schneiderstuben muß auch eine Gelegenheit zum Heißmachen der Bügeleisen vorhanden sein.

e. Ausstattung der Handwerksstuben mit Utensilien.

§. 12. Zu einer Handwerksstube von je 8 Mann und einem Zuschneider werden folgende Utensilien gewährt:

a. Für eine Schneiderstube. 1) Zwei Schneider-Arbeitstische; 2) ein Tisch zum Zuschneiden, der jedoch nicht für eine jede Stube, sondern nur für jeden Truppentheil, welcher eine eigene Oekonomie hat, erforderlich ist; 3) für jede Stube ein Tisch zum Bügeln; 4) eine Bütte zum Netzen des Tuches und der Hosenleinwand.

b. Für eine Schuhmacherstube. 1) Zwei Schuhmachertische mit Lichtgabel; 2) für jeden solchen Tisch vier Schusterschemel; 3) ein Zuschneidetisch und auf Erfordern ein Zuschneidebrett, wo und wie solches ortsüblich; 4) ein zum Aufweichen des Leders passender Tubben nebst hölzernem Untersatz, letzterer mit einem Rande versehen, um das Wasser von den Dielen abzuhalten.

c. Für eine Sattler- und für eine Riemerstube. 1) Ein Zuschneidetisch und auf Erfordern ein Zuschneidebrett, wo und wie solches ortsüblich ist; 2) ein Nähkloben für jeden Arbeiter; 3) ein Arbeitstisch; 4) ein Schemel pro Mann.

Wie für sub a. bestimmt, werden auch für diejenigen Schuhmacher-, Sattler- und Riemerstuben, in welchen Zuschneidetische nicht erforderlich sind, nur Zuschneidebretter geliefert.

Außerdem erhält jede Handwerksstube die erforderlichen Lampen oder Leuchter und Lichtscheeren, auf Erfordern auch 1 bis 2 Schemel zum allgemeinen Gebrauch.

Ferner wird den mit andern Garnison-Anstalten nicht in Verbindung stehenden Handwerksstuben an Utensilien zur Heizung dasjenige gewährt, was für Wachen festgesetzt ist (siehe Garnison-Dienst S. 736. des 1. Theils).

Die Reinigungsgeräthe, Reinigungsmaterialien und andere consumtibile Gegenstände der Art für Handwerksstuben müssen die Truppen aus den bezüglichen, ihnen zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds selbst bestreiten.

§. 14. Sind bei vermehrter Arbeit, mehr Utensilien nöthig, so müssen dazu zunächst disponible Geräthe anderer Garnison-Anstalten benutzt werden, wenn diese Geräthe auch nicht die normalmäßige Form haben.

Nur dann erst, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, wird von Seiten der Intendanturen die extraordinaire Anschaffung des fehlenden verfügt.

f. Brenn- und Erleuchtungs-Material.

§. 16. Das zur Heizung der Handwerksstuben erforderliche Brennmaterial wird von den Garnison-Verwaltungen verabreicht, wogegen die Truppen für das Erleuchtungs-Material selbst sorgen, nach §. 240. des Reglements über die Bekleidung der Truppen im Frieden (m. s. S. 407. Th. II.).

g. Selbstbeschaffung der Handwerksstuben durch die Truppen.

§. 17. Wo dem Militairfiscus eigenthümlich angehörende Handwerksstuben nicht vorhanden, auch sonstige Staats- und Communal-Locale unentgeldlich nicht zu erlangen sind, da kann die etatsmäßige Anzahl von Handwerksstuben, jede derselben mit den nöthigen Tischen und Schemeln ausgestattet, den Truppen, unter Gewährung des regulativmäßigen Servises von 36 Thalern, für welche auch die Heizung zu besorgen, jährlich für jede Stube zur Selbstbeschaffung überlassen werden. Den Servis erheben die selbstbeschaffenden Truppen in monatlichen Rathen, aus dem Garnison-Verwaltungs-Fonds, ohne weitern Verwendungsnachweis, auf Quittungen der Cassen-Commissionen.

C. Montirungskammern für die Truppen des stehenden Heeres.

(Instruct. über die Einrichtung u. Ausstattung 2c von Montirungskammern 2c. v. 18. Juli 1845. Auszug.)

a. Zweck der Montirungskammer.

§§. 18. 19. Die den Truppen zur Aufbewahrung an Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen zu überweisenden Räume führen die allgemeine Benennung „Montirungskammern“ und sollen dieselben vorzugsweise in den Casernen gelegen sein.

Die Waffen für die Kriegsaugmentation des stehenden Heeres werden bei den Artillerie-Depots und nicht in den Montirungskammern aufbewahrt.

b. Competenz an Räumen.

1) In den Garnisonen.

§. 20. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden zum Theil bei den Stäben der Infanterie-Bataillone und Pionier-Abtheilungen, der Cavallerie-Regimenter und Artillerie-Abtheilungen, zum Theil bei den einzelnen Compagnieen und Escadrons aufbewahrt. Darnach werden Bataillons-, Regiments-, Abtheilungs-, Compagnie- und Escadrons-Kammern unterschieden und wie folgt gewährt:

1) Einem Infanterie-Bataillon und einem Cavallerie-Regiment zur Aufbewahrung der Kriegs-Augmentations-Gegenstände der fertigen neuen Klein- und Groß-Montirungsstücke und des Materials dazu, ein oder mehrere Räume zu einem Gesammt-Flächeninhalt von 800 □ Fuß bei 10—12 Fuß Höhe.

2) Einer Artillerie-Abtheilung zur Aufbewahrung der Kriegs-Augmentations- und sonstigen Vorräthe ein eben so großer Raum wie ad 1.

3) Für eine Pionier-Abtheilung ein Raum von 800 □ Fuß um außer den gewöhnlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen noch das Schanz- und Handwerkszeug, die Meßinstrumente und Attiraile-Gegenstände, so wie das Schanzzeug für die 3. Compagnie und für eine Reserve-Compagnie aufbewahren zu können.

4) Jeder Infanterie-Compagnie wird zur Aufbewahrung der Parade- und der nicht im Gebrauch befindlichen Groß- und Klein-Montirungsstücke ferner der Feldequipage-, der Bekleidungs-, der Lederzeugstücke und der Waffen der Lazarethkranken und Beurlaubten, so wie der erforderlichen Anzahl ausgetragener Bekleidung zur Mitgabe an die zu entlassenden Leute und zur Aufbewahrung von Ausbesserungs-Materialien eine Montirungskammer von 400 □ Fuß bei 10—12 Fuß Höhe, gewährt.

5) Eine Escadron erhält zu diesem Behuf, mit Rücksicht auf das Sattel- und Reitzeug, eine Kammer von 600 □ Fuß.

6) Für eine Artillerie-Compagnie und für die Feuerwerks-Abtheilung in Spandow ist eine Kammer von 300 □ Fuß ausreichend; werden dagegen bei einer detachirt stehenden reitenden Compagnie die Kriegs-Augmentations- und Feldequipage-Gegenstände aufbewahrt, so erhält sie eine Kammer von 600 □ Fuß.

7) Abgesondert stehende Truppen-Detachements wird der unumgänglich nöthige, jedesmal speciell nachzuweisende Bedarf an Aufbewahrungsraum für Montirungsstücke xc. beschafft.

§. 21. Die Regiments-Bekleidungs-Commissionen müssen sich Behufs augenblicklicher Unterbringung der zur Ablieferung kommenden Gegenstände, bis zu deren weitern Vertheilung mit den Localen der beim Regimentsstab garnisonirenden Bataillone (Abtheilungen) behelfen. Wenn ihnen jedoch in bereits vorhandenen öffentlichen, für andere dienstliche Zwecke nicht in Anspruch genommenen, Localen ein Raum dafür überwiesen werden kann, wird dies unter der Bedingung nachgegeben, daß für den Servis-Etat daraus keine Kosten erwachsen.

2) In den Cantonnements.

§. 22. Auf Gewährung von Montirungskammern in Cantonnements haben die Truppen keinen Anspruch. Nur ausnahmsweise kann bei größern Uebungen im Frieden zur Aufbewahrung für Parade-Montirungsstücke und andere Gegenstände ein Gelaß gewährt werden, insoweit es nicht angängig ist, entweder alle Effecten oder einen Theil derselben in den Fahrzeugen der Truppen während des Cantonnements aufzubewahren. Für den Fall des Erfordernisses kann den Truppen, nachdem dies mit der Intendantur genau erwägt worden ist, mit Genehmigung des General-Commandos das Nothwendigste gewährt werden und müssen in Städten vorzugsweise disponible Räume in Staats- und Communal-Gebäuden, event. gegen Entrich-

tung des regulativmäßigen Servises an die betreffende Behörde, dazu benutzt werden. In allen anderen Fällen und namentlich in den Cantonnements der auf die Kriegsstärke gesetzten Truppen, werden eigene Montirungskammern gar nicht bewilligt, da in solchen Fällen nur das, was der Soldat mit sich trägt, mitgeführt wird.

e. Competenzen an Utensilien.

§. 23. Damit bei Unterbringung der Vorräthe in den Kammern nach Möglichkeit Raum erspart, Ordnung und Uebersicht in den Beständen erreicht werde, jeder Artikel bequem zugänglich sei und die Effecten nicht durch zu starken Druck leiden, werden die am Schlusse dieses §. 23. näher beschriebenen Utensilien gewährt. Um jedoch der ersten Garnitur Montirungen die Neuheit und Frische der Abzeichen zu bewahren, und um einige Materialien und Kleinigkeiten unter Verschluß zu halten, wird auf den Wunsch der Truppen, auf jeder Augmentations-, Compagnie- und Escadronskammer ein Schrank zur Aufbewahrung der 1. Garnitur Waffenröcke gewährt. Alle übrigen Tuchsachen, Leinenzeug, die Kopfbedeckungen, Tornister, Patrontaschen u. s. w. sind in offenen Repositorien ohne Rückwände und ohne Decken zu lagern. Das übrige Leder- und Reitzeug wird an Rechen und Riecheln, in Packeten von 10 bis 20 Stück, zusammengebunden, oder auch, wie die Hauptgestelle, einzeln frei aufgehängt. Die neue Fußbekleidung wird, sobald sie gehörig ausgetrocknet ist, in ungeschwärztem Zustande und ohne Eisen- und Nägelbeschläge, in gut verschlossenen Tonnen oder Kasten fest und zusammengedrückt verpackt. Diese Kasten oder Tonnen sind verschließbar einzurichten, mit Etiquetten zu versehen und außerdem durch Siegel zu verschließen; sie werden nicht neu angefertigt, sondern solche, welche zum Transport von Colonialwaaren gedient haben, gekauft.

Bereits getragene Fußbekleidung ist in Repositorien, an trocknen, den Sonnenstrahlen nicht ausgesetzten Orten aufzustellen, kann aber auch an den Strippen zusammengebunden, hängend aufbewahrt werden.

Vorschriften über die Form und Einrichtung der Utensilien zur Aufbewahrung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Truppen, so wie über die Verpackungsart der Effecten.

1. Montirungsschränke.

Die Schränke werden im Innern mit zusammengespundeten und glatt gehobelten Fachböden versehen, welche auf Leisten lose einzulegen sind. Die Höhe der Fächer kann 2—3 Fuß betragen. Eine gleiche Höhe ist jedoch nicht nothwendig, vielmehr ist dabei die möglichst vortheilhafte Benutzung des Raumes und die Bequemlichkeit zunächst entscheidend.

Die Rückseite des Schranks wird, wenn sie sich an eine trockene Mauer lehnt, und die Kammer nicht zu sehr dem Staube ausgesetzt ist, in Zwischenräumen von ½ Fuß mit Latten benagelt; anderen Falls aber mit ½ zölligen, gespundeten, inwendig glatt gehobelten Bretten, bekleidet. Damit jedoch die Rückwände sich nicht so leicht werfen und zusammentrocknen können, müssen dieselben zwischen Beistößen in Nuth und Feder eingefaßt werden. Die Thüren werden mit Kreuzbändern und Hespen oder mit aufgesetzten Bändern befestigt, so daß sie gleich einer Stubenthür aufschlagen. Uebrigens darf zur Anfertigung der Schränke, so wie der Repositorien und Gerüste, nur trockenes Holz angewendet werden, damit

sich die Stücke nicht verziehen oder aufreißen, wodurch dem Ungeziefer Schlupfwinkel verschafft werden.

2. Repositorien für die zweite Garnitur Waffenröcke ꝛc.

Die Repositorien für die zweite Garnitur Waffenröcke, Koller, Kollets ꝛc., für Mäntel, Hosen, Woylachs, Ueberdecken u. s. w. werden aus 1¼ Zoll starken, kiefernen, gehobelten Brettern, in der Regel 10 Fuß hoch, 3 Fuß tief und so breit gefertigt, als die Art und Zahl der aufzubewahrenden Gegenstände, mit Rücksicht auf die Größe des Locals, es erforderlich macht. Das Repositorium erhält 4 Querböden, die auf Leisten ruhen, welche letztere an den Seitenwänden mit Holzschrauben befestigt sind. Der unterste Boden liegt mit seiner Oberfläche 8 Zoll über dem Fußboden.

Verpackungsart der wollenen und leinenen Sachen.

Alle wollenen und leinenen Sachen werden, jeder Artikel für sich, in den Fächern gerade übereinander gelegt. Die Waffenröcke, Koller, Kollets ꝛc. sind am geeignetsten zu verpacken, wenn dieselben, die Futterseite nach außen gekehrt, auf die Hälfte zusammengelegt, Aermel und Schöße nach Innen geschlagen werden, und zwar erstere so hoch, daß sie mit dem oberen Rande des Kragens gleichliegen. Für die Conservation der Mäntel ist es am besten, selbige nicht der Länge, sondern der Breite nach zusammenzulegen, wie die Waffenröcke ꝛc. Tuchhosen werden, das Futter nach außen gekehrt, im Kniegelenk auf die Hälfte zusammengeschlagen, so daß sie eine Länge von 2 Fuß behalten, und dann so übereinder gepackt, daß das Knieende vorn und der Hosenbund an der Rückseite des Repositoriums liegen. Mit den mit Leder besetzten Reithosen wird ebenso verfahren, nur daß das Futter nicht nach außen gekehrt wird. Satteldecken, Schabracken und Woylachs werden wie die Mäntel aufbewahrt und können so hoch, als es ohne Unbequemlichkeit bei der Ausgabe und Reinigung geschehen kann, aufeinander gelegt werden, jedoch dürfen die Packete nie über 50 Stück enthalten und es muß jedes Packet durch Zeichen von 10 zu 10 Stück abgetheilt werden. Von den Mantelsäcken gilt das nämliche. Leinenzeug kann in Kasten oder in offenen Fächern verpackt werden.

3. Repositorien zu Helmen, Husarenmützen und Czapkas.

Die Helme, Husarenmützen und Czapkas werden in Repositorien aufgestellt, deren Fächer niedriger als in den sub 2. beschriebenen Repositorien, und deren Böden von Latten gebildet sind. Die lichte Höhe der Fächer richtet sich nach der Höhe der Helme, Husarenmützen und Czapkas. Die Czapkas werden mit den Ueberzügen bekleidet, wodurch sowohl diese als jene besser conservirt werden.

4. Repositorien (auch Riechel) für Lederzeug und Tornister.

Neues Lederzeug und Riemzeug ist jedenfalls in rohem und ungeschmiertem Zustande aufzubewahren. Patrontaschen, Kartuschen, Tornister ꝛc. werden in Repositorien von der sub 2. für die 2. Garnitur Waffenröcke vorgeschriebenen Construction verpackt; jedoch dürfen diese Gegenstände nur so hoch aufeinandergelegt werden, daß ihre Form nicht durch den Druck leidet, auch das Reinigen mit Bequemlichkeit geschehen kann. Patrontaschen- und Kartuschen, Bandolire, Tornister-Tragriemen (und Riemen überhaupt) können entweder liegend oder hängend aufbewahrt werden. Will man diese Sachen zur Ersparung von Raum liegend aufbewahren, so werden sie in den Repositorien sorgfältig zusammengelegt; wird dagegen das Aufhängen vorgezogen, so werden sie in Packete von gleicher Stückzahl gebunden und auf ganz einfache freie Riechel gehängt. Kann man das neue Riemenzeng in feste Tonnen packen, so ist auch diese Maßregel zu empfehlen.

5. Sattelgerüste.

Die Sättel werden einzeln auf viereckige Riechel gelegt, deren obere Kanten gebrochen sind. Bei dieser Vorrichtung lassen die Sättel mit ihrem Zubehör sich aufbewahren, ohne im geringsten gedrückt zu werden. Es wird jedoch im Allgemeinen für vortheilhafter gehalten, die Sättel bis auf die Schweißblätter, die Sattelstrippen, die Sitzriemen, die Fröschel zum Hinterzeuge und die Pistolenhalfter, welche Stücke sämmtlich an den Sätteln bleiben, ausgekleidet aufzubewahren. Wenn das Gerüst nicht an die Wand gelehnt werden soll und die Localität es zuläßt, kann ein zweiseitiges Sattelgerüst zur Anwendung kommen. Am vortheilhaftesten werden Sattelgerüste da, wo der Raum beschränkt ist, in kurzen Strecken senkrecht auf die Fensterfronte der Kammer, mit Gängen zwischen denselben, um überall beikommen zu können, aufgestellt, indem dadurch der Eintritt des Lichts nicht gehindert wird. Wenn schon vorhandene Gerüste nicht auf beiden Seiten mit Riecheln versehen sein sollten, so werden je zwei und zwei, mit der Rückseite dicht an einander, in vorbemerkter Art aufgestellt.

6. Schuhgerüste.

Soll das bereits getragene Schuhwerk der Infanterie paarweise zusammengebunden und hängend aufbewahrt werden, so geschieht dies an Riecheln oder auch auf abgerundeten Stangen. Wird dagegen vorgezogen, die Stiefel oder Schuhe aufzustellen, so ist dafür ein vorgestelltes Repositorium anzuwenden, in welchem sie paarweise auf Latten in ihrer natürlichen Stellung ruhen. Das Repositorium kann jedoch so tief eingerichtet werden, daß vier Paar Schuhe hintereinander stehen. Da die Fächer aber nur so niedrig sind, daß ein Paar Schuhe bequem über das andere hinweg aufgestellt werden kann, ist es nöthig, das Schuhgerüst so aufzustellen, daß man von 2 Seiten dazu gelangen kann, um die hinteren Schuhe bequem hervorzuholen.

7. Repositorien zu Koch- und Trinkgeschirren.

Zur Aufnahme der Koch- und Trinkgeschirre genügen einfache Latten-Repositorien. Man kann diese Geschirre auch an einem schicklichen Ort der Kammer auf dem Boden pyramidalisch aufstellen.

8. Riechel für Schanzzeug.

Aexte, Beile, Hacken und Spaten werden an ganz einfachen Riecheln aufgehängt.

§. 25. Bei Aufstellung der Utensilien ist darauf zu rücksichtigen, daß in jeder Kammer ein freier Raum bleiben und daß der freie Eintritt des Lichts und der Luft in die Kammern nicht gehindert werde.

§. 26. Die Größe der Utensilien ist nach der Anzahl der aufzubewahrenden Stücke und nach dem gegebenen Raum zu ermessen.*)

Zur Handhabung der aufbewahrten Effecten werden für jede Augmentations-, Compagnie- oder Escadronskammer gewährt: 1) ein Stufentritt; 2) eine Leiter, beide von der Höhe, wie sie die Localität erfordert; 3) ein Schemel; 4) ein Tisch mit Schubkasten; 5) eine Anstreichbank; 6) eine bis zwei Sitzbänke; 7) zwei bis drei Riechel außerhalb der Kammer zum Anhängen der Sachen beim Ausklopfen; 8) eine Trockenleine von 30 Klaftern oder statt derselben runde abgehobelte Stangen.

§. 27. Ausgaben für Tafeln, Schwämme, Pappbogen zu den Bestandsverzeichnissen, für Hämmer, Zangen, Reinigungsgeräthe und Materialien müssen die Truppen selbst bestreiten.

---

*) Für die Größe der Schränke gelten specielle Vorschriften.

d. Vorschriften für die baulichen Einrichtungen der Montirungskammern.

§. 28. Sind die Kammern auf den Dachböden eingerichtet, so müssen die Bodenräume gegen das Eindringen von Schnee und Regen, so wie gegen den Zutritt großer Hitze gehörig verwahrt sein. Befinden sich die Aufbewahrungsgelasse im unteren Stockwerk eines Gebäudes ohne Kellerräumen, so müssen unter dem Fußboden Lufträume oder auch Luftzirculations-Canäle angebracht werden, um die Feuchtigkeit abzuhalten. Die Fußböden müssen mit gehobelten Brettern gedielt und die Decken dicht sein, damit durch etwaige Fugen kein Staub eindringe. Die Kammern müssen hell, und einige Gazeflügel vorhanden sein, um den nöthigen Luftzug zu bewirken, ohne durch Oeffnen der Fenster den Motten den Zugang zu gestatten. Das Ausklopfen und Reinigen der Effecten darf weder auf den Kammern, noch auf den Fluren erfolgen, sondern muß im Freien oder auf dem Dachboden geschehen.

C. Räume zur Unterbringung der zum Heergeräth gehörenden Fahrzeuge und Exerciergeschütze.

(Instruct. über die Einrichtung und Ausstattung 2c. der Räume zur Unterbringung der zum Heergeräth erforderlichen Fahrzeuge 2c. v. 18. Juli 1845.)

a. Raumerforderniß.

§. 31. Die zum Heergeräth den Truppen gehörenden Fahrzeuge werden in bedeckten Räumen untergebracht, deren Größe sich nach der Zahl und Größe der Fahrzeuge bei den verschiedenen Truppengattungen richtet.

Von diesen ist aufzubewahren:

a. Von einem Infanterie-Bataillon 1) ein vierspänniger Officierequipage-Wagen; 2) ein vierspänniger Montirungs-Wagen; 3) ein sechsspänniger Patronen-Wagen; 4) ein zweispänniger Medicinkarren und wenn das Bataillon mit dem Regimentsstab in einer Garnison steht; 5) ein zweispännige Stabswagen.

Anmerkung. Durch A. K.-O. vom 5. Mai 1855 ist bestimmt, daß bei sämmtlichen Füsilier-Bataillonen der vierspännige Officierequipage-Wagen fortfallen und dagegen vier zweispännige Compagnie-Packkarren eingeführt werden sollen.

b. Von den Jäger- und Schützen-Bataillonen 1) ein zweispänniger Equipagewagen; 2) ein zweispänniger Medicinkarren; 3) ein zweispänniger Pulverkarren und nach K.-O. v. 26. April 1855; 4) vier zweispännige Compagnie-Packkarren.

c. Von einem Cavallerie-Regiment 1) ein vierspänniger Officierequipage-Wagen; 2) ein zweispänniger Medicinwagen; 3) ein zweispänniger Schmiedekarren; 4) vier zweispännige Escadrons-Karren.

d. Von dem Stabe eines Artillerie-Regiments 1) ein zweispänniger Medicinwagen; 2) ein vierspänniger Stabswagen.

e. Von einer Pionier-Abtheilung 1) zwei zweispännige Officier-Equipage-Wagen; 2) zwei vierspännige Trainwagen; 3) zwei vierspännige Sappeurwagen.

Zwischen den Fahrzeugen müssen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß breite Gänge bleiben. Die Deichseln und Gabeln können von den Wagen abgenommen und untergeschoben werden, wenn der Raum es verlangt und die Construction des Fahrzeuges es zuläßt.

b. Bauliche Beschaffenheit der Räume.

§. 32. Die Unterbringungsräume müssen 8 Fuß hoch, verschließbar und so beschaffen sein, daß die Fahrzeuge darin vor Diebstahl, Nässe und sonstigen Nachtheilen und Beschädigungen gesichert sind. Die Fahrzeuge müssen unter allen Umständen eine trockene Unterlage erhalten und sind demnach unter die Räder der Fahrzeuge, welche auf bloßer Erde stehen, Hölzer zu schieben.

§. 33. Außer obigen Fahrzeugen sind auch die Exerciergeschütze der Artillerie-Regimenter in bedeckten Räumen unterzubringen. Dies geschieht unter denselben Modalitäten, wie sie für die Fahrzeuge angegeben worden sind, und wo es nicht nöthig wird, für Rechnung des Servis-Fonds.

E. Landwehr-Zeughäuser.

(Instruct. über die Einrichtung und Ausstattung der Landwehr-Zeughäuser 2c. v. 18. Juni 1845. Auszug.)

a. Zweck der Landwehr-Zeughäuser.

§. 34. Bei den Landwehr-Truppen werden die sämmtlichen Bestände an Bekleidungs-, Leder-, Ausrüstungsstücken 2c., ferner die Waffen, das Heergeräth und die Fahrzeuge für jedes Bataillon in einem eigenen Gebäude, „dem Landwehrzeughause," aufbewahrt, welche sich bei den Bataillonsstäben befinden müssen.

b. Zahl und Größe der Räume.

§. 35. Das Zeughaus muß an Localitäten enthalten:

a) eine Bataillons- oder Augmentations-Montirungskammer; b) vier Compagnie-Montirungskammern; c) eine Kammer für das Ersatz-Bataillon; d) eine Kammer für das 2. Aufgebot; e) eine Wagenremiese und f) einen Waffensaal. Die Größe dieser Räume richtet sich im Allgemeinen nach der Zahl der für die Kriegsstärke zur Aufbewahrung kommenden Gegenstände und nach der gegebenen Localität.

c. Beschaffenheit der Zeughausräume, Unterbringung der Effecten und Utensilien.

§. 37. Alles, was von der inneren Beschaffenheit der Aufbewahrungsräume, ferner von der Art der Unterbringung und Aufstellung der Groß- und Klein-Montirungsstücke, der Leder-, Reitzeug- und Feldequipagestücke, und der Fahrzeuge bei den Truppen des stehenden Heeres, so wie von den dazu erforderlichen Utensilien gesagt worden, findet auch auf die Landwehr-Zeughäuser und auf die darin unterzubringenden Gegenstände, nach Maaßgabe der jedesmaligen Localverhältnisse, Anwendung.

§. 38. Wenn Raum dazu vorhanden, ist es zweckmäßig, sämmtliche Waffen in besonderen Sälen aufzubewahren; wo dies nicht ausführbar ist, können die Waffen auch auf den Compagnie-Kammern untergebracht werden. — Hauptsächlich ist dahin zu sehen, daß die Waffen in trockenen Räumen aufbewahrt werden, damit sie nicht durch Rost leiden. Um jede Feuchtigkeit von den Waffenstücken abzuhalten, dürfen dieselben nicht mit der Wand in Berührung kommen, weshalb so viel als

möglich freistehende Gerüste zur Lagerung und Aufstellung der Waffen zu wählen sind.

§§. 39—40. Wie die Infanteriegewehre, Cavallerie-Säbel, Lanzen und Pistolen aufzubewahren sind, ist in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe der Localität und des disponiblen Raumes zu entscheiden.

d. Sicherheits- und Schutzmaßregeln der Landwehr-Zeughäuser.

§. 41. Für die Sicherung der Landwehr-Zeughäuser gegen Entwendung sorgt der Servisfonds nur in so weit, als dieselbe durch bauliche Einrichtungen zu erreichen ist. Es werden demnach, zur Sicherung gegen gewaltsamen Einbruch, die Fenster im unteren Stockwerk mit hölzernen Fensterladen versehen, welche von innen anzubringen und mit einem oder zwei starken Querhölzern zu verriegeln sind. Mit Eisenblech werden die Fensterladen nur dann beschlagen, wenn dies nach den Localverhältnissen erforderlich ist. Ebenso muß nach diesen Verhältnissen beurtheilt werden, ob gleiche Sicherheitsmaßregeln für die zweite Etage nöthig sind.

Alle übrigen Vorsichtsmaßregeln, also auch die Bewachung der Landwehr-Zeughäuser, bleiben den Truppen überlassen, ohne daß der Staatscasse dadurch Kosten erwachsen dürfen, indem jeder Truppentheil für die Kammervorräthe und die sonst in seinem Verwahrsam befindlichen Gegenstände haften muß, sobald erwiesen wird, daß die von dem Truppenbefehlshaber getroffenen Maßregeln zur Sicherstellung der Vorräthe, mit Rücksicht auf die Localität, ungenügend waren.

Was übrigens die äußere Bewachung betrifft, so gilt als Regel, daß in Orten, wo außer dem Landwehrstamme auch Truppen von dem stehenden Heere garnisoniren, die Wachtposten der letzteren verpflichtet sind, die Landwehr-Zeughäuser während der Nacht mit abzupatrouilliren; wo dies aber nicht der Fall ist, da müssen die Landwehr-Stamm-Mannschaften sich dem nächtlichen Patrouilliren unterziehen, ohne deswegen auf ein eigenes mit Kosten verbundenes Wachtlocal Anspruch machen zu dürfen; vielmehr können die Stamm-Mannschaften den Patrouillir-Dienst ganz füglich von ihren Quartieren aus besorgen, oder auch die Handwerksstuben, wo dergleichen außerhalb des Zeughauses vorhanden sind, zu den Ablösungen benutzen.

§. 42. Die Anlage von besonderen Wachtstuben, Handwerksstuben und andern Gelassen, in welchen gefeuert oder bei Licht gearbeitet wird, ist in den Landwehr-Zeughäusern nicht zuläßig.

§. 43. Ob Blitzableiter nothwendig sind, wird in jedem einzelnen Fall in sachverständige Erwägung gezogen werden.

§. 44. Für den Fall eines entstehenden Brandes sind die Landwehr-Zeughäuser, gleich den Privatspeichern, im Allgemeinen auf die städtischen Feuerlöschgeräthe angewiesen, wenn nicht in einem Garnisonort für die Gesammtheit der Militair-Gebäude besondere Löschapparate vorhanden sind. — Die kleinen Geräthe, welche nach Vorschrift der Feuerpolizei in jedem Privathause vorhanden sein müssen, dürfen auch in Militair-Aufbewahrungsgelassen nicht fehlen. — Die Truppen-Commandeure müssen mit den betreffenden Behörden schon im Voraus die Maßregeln in Ueberlegung nehmen, welche bei einem Brande zur Rettung der Effecten zu ergreifen sind.

F. Behältnisse zur Aufbewahrung der Pulver- und Munitionsvorräthe für den Friedensdienst der Truppen.

(Instruct. über die Einrichtung und Ausstattung ꝛc. der Pulverbehältnisse v. 18. Juni 1845. Auszug.)

a. Unterbringung der Pulvervorräthe für Infanterie und Cavallerie.

§§. 45., 48. u. 50. Die zum Scheibenschießen und sonstigen Uebungen im Frieden dienenden Pulvervorräthe der Infanterie- und Cavallerie-Truppentheile sind der Regel nach in bloßen Kasten aufzubewahren. Derselbe ist für ein Infanterie-Bataillon und ein Cavallerie-Regiment im Lichten 7 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll lang, 2 Fuß $6\frac{1}{2}$ Zoll breit und 1 Fuß $10\frac{3}{4}$ Zoll tief und mit einem dachförmigen, mit Eisenblech beschlagenen Deckel versehen. Innerhalb muß sich noch ein flacher Deckel zum Abheben befinden. Für einzeln in Garnison stehenden Compagnieen und Escadrons können die Pulverkasten verhältnißmäßig kleiner sein.

Zur Vermeidung des Eindringens von Feuchtigkeit muß der Kasten dicht und fest gebaut, außerhalb mit Oelfarbe angestrichen und innerhalb müssen alle Flächen mit geleimter Leinwand behäutet werden. — Der Deckel desselben wird mit Charnierbändern angeschlagen und vorn mit zwei Ueberwürfen zum Verschließen versehen. Das Eisenwerk muß, wo Eisen mit Eisen in Reibung kommt, mit Kupferblech überzogen sein. Die Schlüssel und Riegel der Schlösser sind von Messing (m. s. K.-M., Allg. Krgs.-Dep. v. 6. Mai 1829, S. 296. Th. II.).

§. 46. Die im Freien aufgestellten Pulverkasten sind ohne Ausnahme durch Schildwachen zu beaufsichtigen, ohne daß dadurch dem Servis-Fonds Kosten erwachsen dürfen.

§. 47. An solchen Orten, wo keine Schildwachen gestellt werden können, müssen die Pulvervorräthe in dazu geeigneten Pulverhäusern untergebracht werden. Kann dies nicht in disponiblen Staatsgebäuden unentgeldlich oder in entbehrlichen Communal-Localen gegen Zahlung des regulativmäßigen Servises geschehen, so sind entweder vorhandene städtische Pulverhäuser oder andere passende Locale zu miethen. In Festungen und an solchen Garnisonorten, wo sich schon Aufbewahrungsräume für die Munition der Artillerie befinden, werden die Pulvervorräthe der übrigen Waffengattungen in selbigen mit untergebracht, wenn Raum dazu vorhanden ist. Die Pulvervorräthe eines Bataillons, eines Cavallerie-Regiments, einer Compagnie oder Escadron bleiben, wenn sie in Pulverhäuser untergebracht sind, ohne Bewachung.

§. 49. Die Pulverkasten müssen entfernt von Gebäuden und auf trockenem Boden zu stehen kommen. Auch müssen die Füße des Kastens auf Steinen ruhen, damit jene nicht in die Erde dringen, nicht verfaulen können, der Raum unter dem Boden des Kastens um so höher wird und die Luft desto besser darunter hinwegstreichen kann.

§. 51. Die Pulverkasten verbleiben als eiserne Inventarienstücke in den Garnisonstädten und müssen von der jedesmaligen Garnison benutzt werden.

b. Räume zur Unterbringung der Protzmunition für die bespannten Exerciergeschütze.

§. 52. Zur Unterbringung der Protzmunition für die bespannten Exercier-Geschütze bei der Artillerie bedarf es besonderer, gehörig gesicherter Räume, indem bei der Aufbewahrung dieser Munition in Pulverkasten das Verderben der ersteren zu besorgen ist; auch das häufige Verderben der Kasten diese Art der Aufbewahrung an sich kostspieliger werden würde.

Wo demnach die Unterbringung der Protzmunition nicht in etwa bereits vorhandene Pulverhäuser oder in sonst geeigneten Staats- oder Communal-Localen stattfinden kann, müssen die dazu erforderlichen Räume, selbst für einzeln stehende Artillerie-Compagnieen, durch Neubau beschafft werden.

§. 53. Für eine solche einzeln stehende Compagnie ist ein Raum von etwa 6 Fuß Länge und gleicher Breite bei 7 bis 8 Fuß lichter Höhe ausreichend.

Die Kartuschen, von welchen die Kugeln abzubinden sind, können in einem Repositorium mit mehreren Fächern niedergelegt und die wenigen Granaten in dem nämlichen Local ohne Gefahr aufbewahrt werden; es sind aber auf dem Fußboden solche Vorkehrungen zu treffen, daß die einzelnen Granaten festliegen und nicht rollen können.

c. Beschaffung der beweglichen Gegenstände zur Sicherheit bei den Pulverarbeiten.

§. 54. Der Servis-Fonds übernimmt die Beschaffung der niet- und nagelfesten Gegenstände der Pulverbehältnisse. Alle beweglichen Gegenstände, welche zur Sicherheit bei den Pulverarbeiten gebraucht werden, als Filzschuhe, Haardecken (m. s. K.-M., Allg. Krgs.-Dep. v. 6. Mai 1829, S. 296. Th. II.) u. s. w. müssen aus alten Vorräthen hergegeben oder aus dem Fonds der Truppen beschafft werden.

Für die Landwehr ist die besondere Beschaffung von Haardecken &c. nicht erforderlich, weil dieselbe nur eine geringe Quantität von Munition und diese größtentheils in fertigen Patronen überwiesen erhält. Für die seltenen Fälle, in welchen die Landwehr ihre Pulverhäuser betritt, wird sie Mittel haben, die Haardecken durch andere vorhandene Unterlagen zu ersetzen.

G. Militair-Pferdeställe.

(Ueber Militair-Pferdeställe mit Zubehör v. 1837. Auszug.)

1. Allgemeine Erfordernisse.

§. 1. Gesunde und zweckmäßig eingerichtete Pferdeställe gehören zu den wesentlichsten und wichtigsten Erfordernissen der Garnisonen. Dieselben müssen daher eine vollkommen trockene und freie Lage haben, indem dadurch auf den Gesundheits-Zustand der Pferde wesentlich gewirkt wird.

§. 3. Die Pferdeställe eines Cavallerie-Regiments müssen möglichst nahe bei einander stehen, indem dadurch der Dienst erleichtert und die Aufsicht wirksamer gemacht wird. Besonders aber ist es nothwendig, daß die Pferdestände einer jeden Escadron in einem Gebäude oder doch sehr nahe bei einander sich befinden, die Escadrons unter sich aber gehörig getrennt werden, so daß jede derselben wenigstens eigene Zugänge erhält, um Collisionen zu vermeiden und Ordnung unter den Leuten zu erhalten.

§. 4. Pferde, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder ihrer Krankheit wegen besonders behandelt werden, müssen von den übrigen entfernt und in abgesonderten Ställen untergebracht werden. Auf jede Escadron werden 4, also für ein Regiment 16 kranke Pferde gerechnet.

§. 5. Von den verschiedenen innern Einrichtungen der Militair-Pferdeställe hat durch Erfahrung diejenige als die zweckmäßigste sich bewährt, nach welcher die Pferde in zwei Reihen, mit den Köpfen gegen die Frontwände des Gebäudes gekehrt, aufgestellt werden und zwischen den Ständen beider Reihen ein geräumiger Mittelgang bleibt, der zugleich als Exercier-Raum für die Rekruten, namentlich im Winter, benutzt werden kann, um auch die Pferde an das Waffengeräusch nach und nach zu gewöhnen; auch lassen sich bei dieser Anordnung die Stallräume in ihrem ganzen Zusammenhange leichter übersehen, wodurch Ordnung und Reinlichkeit befördert werden. Unter Umständen ist auch eine andere Stellung der Pferde zulässig.

§. 6. Die Länge eines Pferdestandes von $10\frac{1}{2}$ Fuß, einschließlich der Krippenbreite und des Pilaren, und die Breite von 5 Fuß, bei der Trennung der Stände durch Lattirbäume und $5\frac{1}{2}$ Fuß bei Standwänden, wird als ausreichend betrachtet, um das Pferd in seinem Stande umwenden zu können. Die Breite des Mittelganges oder des Raumes zwischen den Pilarstielen ist auf 13 Fuß bestimmt, so daß der Stall $32\frac{1}{2}$ Fuß lichte Breite erhält. Die Länge des Stalls ergiebt sich aus der Anzahl der unterzubringenden Pferde. Außerdem muß der erforderliche Raum zur Aufstellung der Pritschen, Futterkasten &c. vorhanden sein. Die Höhe des Stalles ist in der Regel zu 15 Fuß, jedoch nicht unter 12 Fuß, anzunehmen.

§. 7. Der Stall einer jeden Escadron muß mehrere, wenigstens zwei geräumige Ausgänge in der Mitte und einen an jedem Ende, also überhaupt 4 Ausgänge erhalten, damit die Escadron ihre Pferde nicht nur leicht in den Stall bringen, sondern sie auch im Fall einer entstehenden Feuersgefahr schnell retten könne.

§. 8. In größeren Ställen ist bei denjenigen Thüren, welche als Haupteingänge dienen, ein Vorflur, welcher von dem eigentlichen Stalle durch mit Thüren versehene Scheidewände getrennt ist, anzulegen und dient derselbe zur Aufstellung der Futterkasten, Pritschen und anderer Utensilien, so wie zur Anlage der nach dem Dachboden führenden Treppen. Bei den Nebenausgängen aus Giebelthüren genügen kleine Verschläge oder sogenannte Windfänge.

§. 11. Der tägliche Futterbedarf ist in Futterkasten aufzubewahren, welche ihren Platz in dem erwähnten Vorflur oder auch im Stalle selbst erhalten. Besondere Futterkammern werden zu diesem Behufe nicht gewährt. Zur Aufbewahrung größerer Futtervorräthe dient der über dem Stalle befindliche Bodenraum, welcher dazu in entsprechender Weise eingerichtet wird.

§. 13. Das Sattel- und Reitzeug wird auf Sattelbohlen, welche über den Pilaren durchgehen und mit Haken versehen sind, aufbewahrt. Wo die Ställe sich ganz in der Nähe der Caserne befinden, kann das Reit- und Sattelzeug auch auf den Corridoren der letzteren aufbewahrt werden, wenn diese geräumig genug sind und aus der Veranstaltung nicht größere Kosten erwachsen.

§. 14. Für jeden Escadronsstall sind ein oder zwei, mit gutem Wasser zum Tränken der Pferde versehene, Brunnen erforderlich. Die Aufstellung der Pumpenstöcke innerhalb der Ställe ist deshalb vorzuziehen, weil sie daselbst nicht so leicht einfrieren und das Wasser im Winter leicht temperirt erhalten werden kann. Die Brunnenkessel sind immer außerhalb der Pferdeställe, hinreichend entfernt von den Cloaken und Düngergruben anzulegen, damit das Wasser durch die in den Erdboden einziehende Jauche nicht verunreinigt werde. Wenn die Pumpenstöcke sich außerhalb der Gebäude befinden, kann das Wasser durch ein bleiernes Rohr nach innen geleitet werden.

§§. 16. 17. Ein nach Möglichkeit ausgedehnter Hofraum, welcher zugleich als Reitplatz benutzt werden kann, ist sehr wünschenswerth. Auf dem Hofraum dürfen keine besonderen Barrieren, woran die Pferde beim Putzen im Freien gebunden, aufgestellt werden, weil dieselben den Hofraum beschränken, die Anlage und Unterhaltungskosten vermehren und außerdem Veranlassung zur Beschädigung aus dem Stall entlaufener Pferde geben können. Um die Pferde im Freien putzen zu können, werden an den Außenseiten der Stallmauern Ringe zum Anbinden der Pferde anzubringen sein.

§§. 18. 45. Um die Hufe der Pferde, welche beschlagen werden sollen, gehörig zu erweichen, ist es zweckmäßig, dieselben einige Zeit vorher auf nassem Lehm zu stellen, zu welchem Behufe für jede Escadron 2 Stände einzurichten sind. Diese sogenannten Lehmstände sind von den übrigen Ständen nur dadurch unterschieden, daß der Fußboden derselben, statt des Klinkerpflasters, aus einer etwa einem Fuß hohen Lehmschicht besteht. Statt der Lehmstände können auch sogenannte Lehmbäder eingerichtet werden, welche aus ummauerten Vertiefungen, 1 Fuß tief und 2 bis 3 Fuß breit, bestehen und mit Lehm und Wasser angefüllt werden. Diese Lehmbäder sind auch zugleich bei Krankheiten der Pferde sehr dienlich. — Die Lehmstände und Lehmbäder müssen von den übrigen Ständen möglichst isolirt liegen, durch Standwände von den übrigen Ständen abgesondert und zur Bedeckung mit Bohlen eingerichtet sein, damit sie bei vorkommenden Reparaturen als Aushülfe dienen können.

In kleineren Ställen kann man sich damit behelfen, daß die Pferde vor dem Beschlagen ungefähr 24 Stunden auf dem Miste stehen, wodurch die Hufe ebenfalls erweicht werden.

2. Innere Einrichtung der Pferdeställe.

§. 26. Zur Absonderung der einzelnen Pferdestände durch Lattirbäume oder Standwände dienen die etwa 8 Fuß hohe und 7 Zoll im Quadrat starke Pilare.

§. 27. Dieselben werden an ihrem oberen Ende mit der 10 Zoll breiten und 2 Zoll starken Sattelbohle verbunden, welche zwischen je 2 Unterzugsstiele in wagerechter Richtung eingezapft wird. Die Höhe der Sattelbohle über dem Pflaster muß bis zur untern Kante 7½ bis 8 Fuß betragen, damit die Pferde darunter bequem weggeführt werden können.

§. 28. Die Schraubenbolzen, welche die Pilaren mit der Sattelbohle verbinden, erhalten nach der vordern Seite 7 bis 8 Zoll lange hakenförmige Verlängerungen, welche die Haken zum Aufhängen der Sättel und

des Zaumzeuges bilden. Die Unterzugsständer erhalten ebenfalls dergleichen Sattelhaken, welche durch die ganze Dicke der Stiele reichen und am hintern Ende verschraubt werden.

Zum Putzen des Zaumzeuges wird an jedem Pilar und Trägerstiel ein hölzerner oder eiserner Haken etwa 5 Fuß über dem Pflaster angebracht, welcher der Zaumnagel heißt. In Ulanen-Pferdeställen muß außerdem an jedem Pilar, nahe am Fuße, ein Lanzenring angebracht werden, in welchen die Lanze gestellt wird.

§. 29. Um die Beschädigung der Krippenpfeiler durch das Schlagen mit den Vorderhufen möglichst zu vermeiden, ist es sehr dienlich, die Krippenpfeiler bis zur Krippenbohle mit 5 bis 6 Zoll starken Granitplatten zu bekleiden.

Auch feste Sandsteinplatten sind zu diesem Behufe sehr anwendbar, wenn solche mit geringerem Kostenaufwande beschafft werden können.

§. 30. Zwischen den Krippenpfeilern, dem Pflaster und der untern Kante der Krippenbohle ist die Streubucht anzulegen, welche durch zwei Klappen geschlossen wird und hinreichend groß ist, um die für ein Pferd erforderliche Streu aufzunehmen.

§. 32. Die Krippenschüsseln von Gußeisen sind sowohl in Hinsicht auf Oekonomie, als auf den Gesundheitszustand der Pferde, die vortheilhaftesten. Sie erhalten oben einen breiten viereckigen Rand, welcher an den beiden kurzen Seiten auf den gemauerten Krippenpfeilern und an der vordern auf der Krippenbohle liegt. Die Ränder müssen überall fest aufgelegt sein, da dieselben sonst leicht abspringen, wenn die Pferde mit den Vorderhufen aufsetzen. Die obere Fläche der Krippenpfeiler zwischen den Krippenschüsseln wird mit Steinen platt abgepflastert und die obere Kante der Krippenbohle, so weit dieselbe nicht von dem Rande der Krippenschüssel bedeckt ist, mit starken eisernen Schienen belegt, um das Benagen des Holzwerkes zu verhindern.

§. 33. Die Raufen werden am dauerhaftesten aus Schmiedeeisen angefertigt, erhalten eine korbähnliche Form, werden mit drei eisernen Haken befestigt und kann die Höhe der Raufe über der Krippe 3 bis $3\frac{1}{2}$ Fuß betragen.

§. 34. Die Lattirbäume bestehen aus ungefähr $7\frac{1}{2}$ Fuß langen cylindrischen Stangen, die am besten aus zähem Holz, möglichst glatt gearbeitet werden. Der Lattirbaum wird am besten durch einen bogenförmigen eisernen Bügel mit durchgehenden Schraubenbolzen an dem Pilar befestigt. Das vordere Ende des Lattirbaumes wird mit einer aus 3 bis 4 Gliedern bestehenden eisernen Kette auf den Haken am Vorlegeeisen, welche an den Krippenpfeilern angebracht sind, eingehängt.

Das Beschlagen der Lattirbäume mit 3 Stück, 4 Fuß langen, $\frac{3}{4}$ Zoll breiten, $\frac{1}{8}$ Zoll starken eisernen Schienen, mit versenkten Nägeln, ist dem Beschlagen mit Eisenblech vorzuziehen. Die Lattirbäume müssen so hoch, — in der Regel einschließlich ihres Durchmessers, $3\frac{1}{2}$ Fuß über dem Pflaster und mit diesem in gleicher Neigung — hangen, damit die Pferde nicht leicht mit den Vorderfüßen übersteigen und sich gegenseitig beschädigen können.

§. 35. Das Pflaster der Pferdestände besteht am zweckmäßigsten aus guten Klinkern auf die hohe Kante gesetzt und mit Kalkmörtel vergossen,

oder aus bearbeiteten Steinen, wo diese billiger sind. Das Ausbohlen ist nicht rathsam und auch das Ausklotzen ist verwerflich, weil bei ersterem öftere Reparaturen vorkommen und auch die Feuchtigkeit sich zwischen den Fugen der Bohlen durchzieht, bei letzterem aber dadurch, daß einzelne Klötze früher als andere faulen, Unebenheiten und Löcher entstehen, was besonders im Winter, wo die Feuchtigkeit das Klötzpflaster so sehr ausdehnt, daß es die Form einer Wölbung erhält, auf welcher die Pferde leicht ausgleiten, also von nachtheiligem Einfluß sein kann.

Um die Vorderhufe der Pferde mehr zu schonen, wird es von den meisten Cavalleristen für zweckmäßig gehalten, im vordern Theile der Stände, längs der Krippen, einen $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß breiten Belag von 3zölligen eichenen Bohlen auf gemauerten Unterlagen anzufertigen.

Das Pflaster muß von der Krippe bis zu der hinter den Pferdeständen befindlichen Rinne einen Abhang von ungefähr 3 Zoll auf der ganzen Länge des Standes haben. Auch dürfen die Klinker nicht nach der Breite des Pferdestandes, sondern sie müssen nach der Länge gesetzt werden, so daß der Urin den zwischen den Steinen befindlichen Fugen folgen und leicht abfließen kann.

§. 36. Der Mittelgang und die Vorflure werden in der Regel mit Feldsteinen oder mit festen Bruchsteinen gepflastert. Klinker dürfen wegen Erhöhung der Unterhaltungskosten und Holzklötze aus den vorstehend angegebenen Gründen nicht in Anwendung kommen. Dagegen dürfte da, wo guter Lehm mit geringen Kosten zu erhalten ist, ein tennenartiger Bahnenschlag zu empfehlen sein. Das Pflaster des Mittelganges darf der Breite nach nur eine ganz geringe Wölbung erhalten und an den Seiten nicht höher liegen, als das Pflaster der Stände neben der Rinne.

§. 37. Zur Ableitung des Pferde-Urins und anderer Flüssigkeiten werden hinter den Pilaren flache Rinnen von Klinkern ausgepflastert, welche zugleich den Mittelgang an beiden Seiten begränzen. Aus diesen Rinnen wird der Urin den ausgemauerten in den Entfernungen von 50 bis 60 Fuß unter einem Lattirbaum angebrachten Querabzügen, die sorgfältig mit Bohlen überdeckt sein müssen, zugeführt. Sogenannte Senkgruben, welche den Urin aufnehmen, sind auf keine Weise statthaft, da sie üblen Geruch verbreiten, welcher der Gesundheit der Menschen und Pferde gleich nachtheilig ist.

Ein Nachspülen dieser Abzugsrinnen mit Wasser ist den Truppen sehr zu empfehlen.

§. 38. Daß die Thüren so groß angelegt werden, daß die Cavalleristen hineinreiten können, ist nicht erforderlich, indem man die Leute ordnungsmäßig vor den Ställen absitzen und die Pferde an der Hand hineinführen läßt.

Um die Ställe gehörig zu lüften, werden im Sommer, besonders bei gutem Wetter, die Stallthüren immer offen gelassen. Damit jedoch losgewordene Pferde nicht aus dem Stall entlaufen können, so ist es nöthig, die Thüröffnungen durch leicht herauszunehmende Gatter von 5 Fuß Höhe, aus gewöhnlichen Dachlatten gefertigt, auf eingemauerte Hespenhaken eingehängt und mit gewöhnlicher Klinke versehen, zu verschließen. Auch durch einen Querriegel, welcher vor die Thüröffnung gelegt wird, läßt sich das Entlaufen der Pferde aus dem Stalle verhindern.

§. 39. Die Fenster in den Pferdeställen müssen möglichst hoch angebracht werden, damit der beim Oeffnen entstehende Luftstrom die Pferde nicht treffe und ihnen die eindringenden Sonnen- und Lichtstrahlen nicht so leicht in die Augen fallen, weil sonst die Pferde nicht selten erblinden. Die Fenster sind ferner so einzurichten, daß sie sich zu jeder Jahreszeit mit Leichtigkeit öffnen lassen, um die Ställe gehörig zu lüften, was durch die besonderen Zugöffnungen nur unvollkommen bewirkt wird.

§. 40. Außerdem werden in Ställen, die eine angemessene Höhe erhalten, bei welcher die Luft nicht so leicht verdickt wird, Luftzüge in den Frontwänden möglißst nahe unter der Decke des Stalles angebracht. Sie bestehen in quadratischen Oeffnungen, 9 bis 10 Zoll weit, welche von innen durch hölzerne Klappen verschlossen und durch eine Schnur beliebig geöffnet werden können.

§. 41. Die nach dem Bodenraum führenden Treppen müssen bequem und überall, also auch beim Austritt, in aufrechter Stellung bestiegen werden können. Auch müssen besonders in den Fällen, wenn verschiedene Truppentheile den Bodenraum benutzen, mehrere Treppen vorhanden sein. Wird ein Theil des Bodens zur magazinmäßigen Aufbewahrung größerer Vorräthe, oder zu anderen Zwecken benutzt, so muß ein besonderer Zugang vorhanden sein, sofern die Aufbewahrung nicht vorübergehend ist.

§. 42. Der Bodenraum wird vorzugsweise zur Aufbewahrung der Fourage, welche die Truppen alle 14 Tage erhalten, benutzt; er muß durchweg mit $\frac{5}{4}$ Zoll starken gespundeten Brettern gedielt sein und erhält folgende Einrichtung, bei welcher: auf jeden Scheffel $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß hoch aufzuschüttenden Hafers, ausschließlich des 3 Fuß breiten Mittelganges, 1 Quadratfuß; auf jeden Centner Heu 15 Kubikfuß, | ausschließlich der Gänge und auf jedes Schock Stroh 240 Kubikfuß, | des Raumes zum Häckselschneiden, zu rechnen sind.

Der Haferboden ist unter besonderem Verschluß zu halten, von den übrigen Räumen abzuschlagen, darf nicht als Zugang zu den übrigen für Heu und Stroh bestimmten Räumen dienen und ist mit einer $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß hohen Bekleidung der Dachwinkel zu versehen.

§. 43. Jedes Stallgebäude muß eine Heuluke, etwa $3\frac{1}{2}$ Fuß breit und 6 Fuß hoch, erhalten, in welche das Heu und Stroh gleich von dem Wagen abgeladen werden kann.

§. 44. Je nach dem, bei den Truppen eingeführten, Gebrauch werden zum Befestigen jedes Pferdes eine oder zwei Halfterketten verabreicht, wozu ein oder zwei Ringe, im ersten Falle unter der Mitte der Krippe, an der Krippenbohle, zu befestigen sind. In der Regel, und wo nicht ausdrücklich eine andere Einrichtung begehrt wird, sind jedoch zwei Ringe erforderlich. Zum sogenannten Hochanmachen der Pferde wird bei einer Kette ein Ring unter und bei zwei Ketten werden zwei Ringe neben der Raufe, an Steindübeln in der Mauer angebracht. In keinem Falle ist es statthaft, die Halfterketten an den Sprossen der eisernen Raufen zu befestigen, welche hierdurch leicht beschädigt und durch die Erschütterung mit ihren Mauerhaken losgerissen werden würden.

Damit die Pferde beim Putzen in den Ständen gewendet und besser gehandhabt werden können, sind seitwärts an den Pilaren für jeden Stand

noch zwei Ringe nöthig, an welche die umgewendeten Pferde gebunden werden.

§. 46. Soweit die Futterkasten, Pritschen und Utensilien nicht im Vorflur untergebracht werden können, sich auch ein anderer Platz, etwa unter den Treppen, zur Aufbewahrung dergleichen Gegenstände nicht eignet, müssen diese in ein oder zwei Ständen aufgestellt werden. Diese Stände sind von den übrigen durch eine Seitenwand abzusondern.

§. 47. Das Ausweißen der Ställe ist nicht zu empfehlen, weil dadurch die Pferde sehr geblendet werden und daraus leicht Augenkrankheiten entstehen; ebenso ist das Ueberweißen des Holzwerks in den Ställen mit Kalk nicht angemessen; überhaupt ist es am besten, das Holzwerk ohne Anstrich zu lassen.

§. 48. Zur bessern Uebersicht und Erhaltung der Ordnung werden über jedem Pferdestande an der Sattelbohle kleine schwarze Tafeln angebracht, welche Nummer, Alter, Nationale und Beritt des Pferdes, so wie den Namen des Cavalleristen, welchem dasselbe überlassen ist, enthält.

Auch müssen die Pferdestände mit fortlaufenden Nummean bezeichnet werden, was bei der Revision wesentliche Erleichterung gewährt. Größere Tafeln werden zur Verzeichnung des inneren Stalldienstes u. s. w. gewährt.

3. Einrichtung der Ställe für kranke Pferde.

§§. 49—53. Die für ein Regiment oder mehrere Escadrons eingerichteten Krankenställe müssen zwei abgesonderte, durch eine besondere Wand geschiedene, mit besonderen Eingängen versehene Abtheilungen enthalten. In eine derselben sind die an ansteckenden Krankheiten, als Rotz, Wurm, Räude rc. leidenden Pferde, in die anderen die zwar nicht an ansteckenden Krankheiten leidenden, aber doch einer eigenen Behandlung erfordernden Pferde zu stellen.

Wo die Oertlichkeit es möglich macht, muß der Krankenstall entfernt von dem Hauptstall erbaut werden, damit Alles vermieden werde, was nachtheilig auf den Gesundheitszustand der übrigen Pferde einwirken kann. Erhält der Krankenstall eine freie Lage, so muß derselbe so viel als möglich gegen die Nord- und Nordostwinde geschützt sein.

Um den Krankenstall auch bei gewöhnlich stattfindender unvollständiger Besetzung warm genug zu erhalten, ist es nöthig, daß er eine geringere Höhe, etwa 11 bis 12 Fuß, habe. Wenn der Krankenstall mit dem Stall der gesunden Pferde in einem Gebäude ist, so kann das Gebälk im Krankenstalle gesenkt und dadurch die Höhe desselben entsprechend gemindert werden.

Der Standraum für nicht ansteckend kranke Pferde ist, wie in den gewöhnlichen Ställen, 10 Fuß Länge und 5 Fuß Breite, und werden die Stände hier gleichfalls nur durch Lattirbäume getrennt.

In der Abtheilung für ansteckend kranke Pferde müssen die Stände 6 Fuß breit und dieselben durch bis an die Decke reichende oder doch bis über die Pferdeköpfe gehende Standwände getrennt sein. In letzterem Falle kann die Höhe nach hinten zu bis auf 4 Fuß abnehmen. Krippen und Raufen sind von Eisen und Streubuchten werden dadurch, daß kranke Pferde in der Regel auf Streue stehen, entbehrlich.

Um den im Krankenstall aufgestellten Pferden bei unvollständiger Besetzung desselben, so viel freien Raum, als möglich ist, zu verschaffen, müssen die Pilare und Lattirbäume so eingerichtet sein, daß sie ausgehoben werden können.

Die mit Lehm und Bruchsteinen zu pflasternden Gänge bedürfen nur einer Breite von 10 Fuß in zweireihigen, und von 6 Fuß in einreihigen Ställen, weil sie nicht anderweitig benutzt werden. Zum besseren Schutz der kranken Pferde gegen Zugluft ist es zweckmäßig, bei dem Eingange ein Vorhaus anzulegen, in welchem zugleich die Treppe nach dem Boden, die Pritsche für die Stallwache, der Brunnen und die Stall-Utensilien schicklichen Platz finden. Diese Einrichtung ist jedoch nicht unbedingt nöthig. Die Anbringung von Kaminen in den Krankenställen ist polizeiwidrig und deshalb nicht zulässig.

(Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Königl. Preuß. Garnison-Anstalten v. 22. April 1843. §. 95.) Damit die Entwickelung der Ammoniakgase möglichst verhütet werde, haben die Truppen die Pflicht, für die gründliche Reinigung der Ställe zu sorgen, namentlich muß dem Urin stets der gehörige Abfluß verschafft, und der Mist nebst unbrauchbar gewordener Streu fleißig aus dem Stalle geschafft werden. Die Reinigung der vom Rotz inficirten Pferdeställe und Stalleffecten, so wie die Reinigung der Ställe von Ammoniakgase, geschieht von der Verwaltung nach nachstehenden Instructionen:

Verfahren bei Reinigung inficirter Pferdeställe und Stallefecten.

Die bedeutenden Kosten, welche die Entfernung von Krankheitsstoffen aus inficirten Pferdeställen und die Erhaltung einer gesunden Atmosphäre, so wie die Reinigung der Effecten und Utensilien in denselben, nach den bisher angewandten verschiedenen Verfahrungsarten verursacht haben, sind Veranlassung gewesen, ein nicht kostspieliges und doch zweckmäßiges Verfahren, inficirte Pferdeställe und Effecten zu reinigen und vor weiterer Mittheilung des Krankheitsstoffes zu sichern, zu ermitteln.

Demgemäß wird Nachstehendes bemerkt:

Die in der Königl. Thierarznei-Schule zu Berlin angestellten Versuche haben ergeben, das alle Gegenstände, welche mit Rotzeiter, dem Speichel, dem Schweiße, dem Urin, dem Blute und der Ausdünstung rotziger Pferde in Berührung gekommen sind, ihre Ansteckungsfähigkeit verlieren, wenn sie einer Temperatur von 60—66 °R. ausgesetzt werden, und zu diesem Ende mit siedendem Wasser abgebrühet oder, wo es nach Beschaffenheit der Gegenstände zulässig ist, 4 bis 5 Minuten lang darin eingeweicht werden, indem diese Temperatur viel höher ist, als diejenige, die erfordert wird, um das Gift zu zerstören. Da es aber beschwerlich und nicht ausführbar ist, die Wände, Krippen, Raufen und dergleichen größere mit den kranken Pferden in Berührung gewesene hölzerne Gegenstände mit Wasser von gedachter Temperatur auszubrühen, so ist es rathsamer, den als desinficirendes Mittel weit wirksamer bekannten Chlor und zwar sowohl die Chlorkalkmilch, als die Chlorräucherungen anzuwenden, ohne dabei nöthig zu haben, das beschwerliche und mit Kosten verbundene Abkratzen des Kalkputzes der Wände vorzunehmen.

Die Wände, Krippen, Raufen ꝛc. werden nämlich, nachdem sie mittelst eines Besens von etwa anhängendem Schmutze gereinigt worden, mit einer Kalkmilch, welche aus 4 ℔. Chlorkalk und 12 Berliner Quart Wasser angefertigt wird, in der gewöhnlichen Art abgeweißt. Aus dem aufgetragenen Chlorkalk entwickelt sich allmälig in dem Maaße, wie der Kalk Kohlensäure anzieht, Chlorgas, und dies wirkt nicht nur zerstörend auf den den Wänden und übrigen Gegenständen inhärirenden Ansteckungsstoff, sondern auch luftreinigend. Nach 24 Stunden werden

(mit Ausschluß der Wände) die Krippen, Raufen und übrigen hölzernen Gegenstände durch Schäuern und Abwaschen von der Uebertünchung wieder befreit, und nachdem diese Gegenstände wieder trocken geworden, wird die Räucherung des Stalles vorgenommen. Zum Räuchern bedient man sich für jede Kubikruthe Inhalt eines Gemenges aus: 6 Loth gewöhnlichem, trockenen Kochsalz, 4 Loth feinpulverisirtem Braunstein, welches in einer irdenen, glasirten Schaale mit 5 Loth concentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) übergossen wird. Da das sich hieraus entwickelnde Chlorgas seiner Schwere wegen nicht gern in die Höhe steigt, so ist es angemessen, die Schaale mit dem Gemenge von Kochsalz und Braunstein in dem zu räuchernden Raume nicht auf die Erde, sondern in die Mitte desselben, ungefähr 4—5 Fuß erhöhet, zu stellen und demnächst die Schwefelsäure darüber zu gießen. Diese letztere muß sich in einem, mit einer weiten Oeffnung versehenen Glase oder Gefäße befinden, damit das Ausgießen schnell geschehen könne und die damit beauftragte Person dabei nicht lange verweilen dürfe. Letztere muß ein naßgemachtes, mehrfach zusammengelegtes Tuch vor Mund und Nase nehmen, auch den Athem an sich halten, bei dem Ausgießen der Schwefelsäure das Gesicht nicht über der Schaale halten und sich nach Entleerung des Gefäßes eilig aus dem Stalle machen, weil die Entwickelung des Chlorgases, dessen Einathmen gefährlich ist, sogleich vor sich geht. Aus diesem Grunde muß auch kein Thier im Stalle bleiben. Vorher müssen sämmtliche Fenster dicht verschlossen und jede Oeffnung muß verstopft werden, damit das sich entwickelnde Chlorgas nicht entweichen kann. Die Thür wird nur erst nach Entfernung der mit dem Ausgießen der Schwefelsäure beauftragten Person geschlossen und etwaige Oeffnungen in derselben sind von Außen zu verstopfen.

Zwölf Stunden lang läßt man das Chlorgas mit dem Raume in Berührung, worauf man die Thür und wo es von außen möglich ist, auch die Fenstern öffnet, damit das noch vorhandene Gas durch Luftzug fortgeführt wird. Wo die Fenstern nur von innen geöffnet werden können, müssen die Leute, welche dies besorgen, naßgemachte Tücher vor Mund und Nase nehmen und den Athem an sich halten, damit sie das Chlorgas nicht einathmen.

Nach Verlauf einer Stunde kann der Stall ohne Gefahr wieder von Menschen betreten werden.

Wenn der zu durchräuchernde Stall so groß sein sollte, daß mehr als das Achtfache des vorgedachten Gemenges erforderlich wäre, so ist es gerathener, zwei oder mehrere Schaalen in angemessener Entfernung von einander aufzustellen. Hierbei muß aber beobachtet werden, daß die das Aufgießen der Schwefelsäure besorgende Person dies an derjenigen Schaale, welche der offenen Thür zunächst steht, zu letzt vornehme; wenn aber die Thür in der Mitte der Stallwand befindlich ist, so sind bei mehreren Schaalen zum gleichzeitigen Aufgießen der Säure 2 Personen zu nehmen, die sich zu gleicher Zeit aus dem Stalle entfernen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen wird es gerathen sein, die mit der Räucherung beauftragten Personen von Militair-Aerzten noch besonders instruiren zu lassen.

Bei Durchräucherung der Räume kann man zugleich die sonstigen, mit den rotzigen Pferden in Berührung gewesenen Effecten, die man auf Stangen hängt und angemessen ausbreitet, mit Chlorgas durchräuchern und dann in die Luft hängen. Vorher müssen diese Effecten aber mit heißem Wasser ausgebrüht, gewaschen und wieder getrocknet worden sein. Ist es mit Schwierigkeiten verbunden, die zur Reinigung nöthige Menge heißen Wassers herbeizuschaffen, so kann man auch mit kaltem Brunnenwasser auf folgende Weise die vollständige Entfernung des Ansteckungsstoffes bewirken. Man löse 2 ℔. Chlorkalk in 12 Quart Wasser auf und wasche damit auf gleiche Weise, wie mit heißem Wasser, die inficirten Effecten, die dann in reinem Wasser abgespült und sogleich in der Luft getrocknet werden. Zweckmäßig kann man sich beim Waschen, vorzüglich des Lederzeugs,

einer scharfen Bürste bedienen. Metallene Gegenstände dürfen nur mit heißem Wasser und durch Schäuren gereinigt werden; will man sie aber auch mit Chlorkalkauflösung waschen, so müssen sie sogleich in reinem Wasser abgespült und abgetrocknet werden, weil selbige, von dieser Auflösung noch benäßt, in Berührung mit der atmosphärischen Luft, bedeutend angegriffen werden. Da die Decken von der Chlorkalkauflösung in der letztgedachten Concentration angegriffen werden möchten, so sind selbige am Besten mit kochendem Wasser zu waschen und zu reinigen, in kaltem Wasser auszuspülen und dann auf die oben angegebene Weise mit Chlorgas durchzuräuchern und demnächst zu lüften; oder man kann auch eine viertel so starke Chlorkalkauflösung (½ ℔. Chlorkalk auf 12 Quart Wasser) dazu anwenden, die Auflösung sich absetzen, klar abgießen und die Decken 5 Minuten hindurch, mit dieser Flüssigkeit übergossen, stehen lassen, worauf sie dann sehr sorgfältig mit reinem Wasser ausgespült werden.

Die Schabracken dürfen mit dieser Chlorkalkauflösung, selbst in verdünntem Zustande, nicht gewaschen oder damit übergossen werden, weil jede Chlorkalkauflösung die farbigen Zeuge mehr oder weniger bleicht; sie sind daher nur mit heißem Wasser zu behandeln und nachdem sie getrocknet worden, wie die Decken, bei der Räucherung der Ställe zugleich mit Chlorgas zu durchräuchern, welches, wenn die Schabracken ganz trocken geworden, keine Entfärbung derselben verursacht.

Nach Anwendung vorgedachten Verfahrens können Ställe, Utensilien und Effecten, ohne Besorgniß einer Ansteckung, in ferneren Gebrauch genommen werden.

Das Französische Kriegs-Ministerium hat diesen Gegenstand ebenfalls in Betracht genommen und der Armee die in dem beifolgenden Extract aus der allgemeinen Militair-Zeitung vom 2. Mai 1829 Nr. 35 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung empfohlen. Diese Reinigungs-Methode beruht ebenfalls in der desinficirenden Wirkung des Chlors in seiner Verbindung mit Natron. Dies Präparat wirkt milder, als der Chlorkalk, und enthält im Ganzen weniger Chlor in sich, als verhältnißmäßig der Chlorkalk. Das Französische Kriegs-Ministerium scheint das Chlornatron deshalb lieber gewählt zu haben, weil es wegen seiner milden Eigenschaften die wollenen Zeuge weniger heftig angreift, als eine Chlorkalkauflösung, in welcher letzteren jedoch absolut mehr Chlor sich befindet. Versuche, welche in dieser Hinsicht angestellt worden, sollen jedoch gezeigt haben, daß Chlorkalkauflösungen von der angegebenen Concentration auf die damit behandelten Zeuge (Leder und nicht farbiges Tuch) keinen nachtheiligen Einfluß hatten.

Nächst diesem wird noch Folgendes über die Fortschaffung des Ammoniacgases aus den Pferdeställen bemerkt:

Die Erzeugung des Ammoniakgases kann durch Lüftung und häufige, sorgfältige Reinigung der Ställe und namentlich der Abflüsse für den Urin, aus dem sich, wenn er in Fäulniß übergeht, das Ammoniak entwickelt, verhindert werden; sollte sich indeß dennoch dieses Gas entwickeln und in der Atmosphäre anhäufen, so wird entweder durch Aufsprengen von concentrirter Salzsäure, mit welcher jedoch bei ihrer heftigen Einwirkung auf organische Stoffe, zur Vermeidung jedes möglichen Unglücksfalls sehr sorgfältig umzugehen ist, oder durch nachstehendes Verfahren der Ammoniakgeruch fortgenommen werden.

Man macht eine Chlorkalkauflösung in kaltem Wasser (3 Unzen Chlorkalk auf 1 Quart Wasser), taucht einen Besen hinein und bestreicht damit die möglichst trocken gefegten Rinnen. Der üble Geruch verschwindet und das wenige sich entwickelnde Chlor (in einer geringen Menge unschädlich für die Respiration) bewirkt gleichzeitig eine Reinigung der Atmosphäre im Stalle. Zur Verhütung jedes möglichen Nachtheils, welcher aus der Respiration auch hier entstehen könnte, wird es zweckmäßig sein, auch diese Operation vorzunehmen, wenn der Stall von Menschen und Pferden leer ist, wie während der Zeit des Manövers, Exercierens u. s. w. Die bestrichenen Rinnen müssen erst nach 24 Stunden wieder gefegt werden.

Den Chlorkalk erhält man in den chemischen Fabriken in Berlin und Schönebeck und in den Apotheken. Der Preis in den Fabriken ist 5 Sgr. pro ℔. Um ihn

wirksam zu erhalten, muß man ihn in steinernen, gut verschlossenen Gefäßen an dunkelen und kühlen Orten aufbewahren.

(Extract aus der Allgemeinen Militair-Zeitung v. 2. Mai 1829, Nr. 35.) **Neues Verfahren in Frankreich, hinsichtlich der Entfernung des Rotzgiftes aus Militair-Effecten und Ställen.**

Bei den Französischen Cavallerie-Regimentern hatte man bisher die Erfahrung gemacht, daß die zur Ausrüstung von rotzigen Pferden verwendeten Effecten durch die Mittel, welche man anwandte, um das Rotzgift daraus zu entfernen, sehr bedeutend Noth gelitten hatten.

Der Kriegs-Minister richtete daher seine Aufmerksamkeit auf den Gebrauch des Chlornatron (natrum chloratum, chlorure d'oxide de sodium), welches bei verschiedenen Gelegenheiten mit Erfolg angewendet worden war. Auf seine Anordnung stellte der maréchal de Camp, Vicomte Talon, Commandeur der zweiten Brigade der leichten Garde-Cavallerie-Division, mit Beihülfe eines Unter-Intendanten und eines Pferde-Arztes, zahlreiche Versuche hierüber in den Garde-Cavallerie-Regimentern an, theils um den Grad der Wirksamkeit des Chlornatrons zu constatiren, theils um zu untersuchen, ob durch dessen Anwendung die Effecten irgend einen Schaden erlitten.

Sechs Pferde, welche sich schon im zweiten und dritten Grade der Rotzkrankheit befanden, wurden mit ihrem Rüstzeug sechs Wochen lang spazieren geführt; man brachte sie in einen lebhaften Gang, um sie in heftige Transpiration zu setzen, und als sie in den Stall zurückgebracht wurden, ließ man ihnen ihre Equipage, um solche mit dem Rotzgifte mehr zu sättigen. — Wenige Tage nachher wurden die nämlichen Effecten, nachdem sie mit einer Auflösung von Chlornatron ausgewaschen waren, gesunden Pferden aufgelegt und dieselben in einen Stall gebracht, in welchem sich rotzige Pferde befunden hatten, und welcher so eben nach dem Verfahren des Apothekers Labarraque ebenfalls mit Chlornatron von dem Rotzgifte gereinigt worden war. — Diese Pferde waren zwar gesund, jedoch alt und stumpf, und vermöge ihres Zustandes und Temperaments für die Ansteckung mit dem Rotz sehr empfänglich. Gleichwohl zeigte sich bei ihnen, nachdem sie 6 Monate lang (vom 1. Mai bis 1. November) jene Equipage getragen hatten, kein Symtom von Rotz, obgleich man täglich sie hatte schwitzen und die Equipage auf ihnen trocknen lassen.

Ferner ergab sich, daß die mit den Equipagestücken vorgenommene Reinigungs-Operation keinen bemerkbaren Nachtheil auf die Decken, die Schabracken, das Lederzeug, die Felle, die Leinwand und andere Gegenstände der Equipage äußerte und daß das Lederwerk, welches man nachher mit Klauenöl (huil de pied de boeuf) einschmierte, wieder eine Elasticität annahm, welche der vor der Wäsche gehabten Weichheit wenigstens gleich kam.

So befriedigende Resultate, welche von den Ober-Pferde-Aerzten der verschiedenen Cavallerie-Regimenter der Garde anerkannt wurden, mußten um so entscheidender für das neue Verfahren erscheinen, als man bei den Versuchen alle ungünstigen Umstände mit einander vereinigt hatte, welche doch bei den Regimentern unmöglich zu gleicher Zeit vorkommen können, indem man bei diesen von dem Augenblicke an, wo ein Pferd verdächtig wird, demselben die Equipage abnimmt. Es könnte daher über den Vorzug, welchen dieses neue Verfahren verdient, um so weniger ein Zweifel übrig bleiben, da es außer dem großen Vortheile, daß es den Effecten nicht schadet, sich auch durch die außerordentliche Einfachheit seiner Anwendung empfiehlt.

Demzufolge hat der Kriegs-Minister am 28. Febr. verordnet, daß in Zukunft die Cavallerie-Regimenter zur Reinigung der Equipagen und der Stallungen von dem Rotzgifte, ausschließend von dem Chlornatron in der unten beschriebenen Weise Gebrauch machen sollen.

Um die gute Ausführung zu sichern, wurde zugleich vorgeschrieben, daß die Operation durch den ersten Pferdearzt in Gegenwart eines besonders dazu bestimmten Capitains geschehen solle, auch wurden die Regiments-Befehlshaber angewiesen, vorzüglich die erste Anwendung des neuen Verfahrens zu überwachen, indem die geringste Unachtsamkeit hierbei so leicht den Erfolg vereiteln könne.

Die Kosten der Reinigung einer ganzen Pferde-Equipage schlägt der Kriegs-Minister folgendermaßen an: 1) eine Flasche Chlornatron (in der Officin des Apothekers Labarraque 1 Fr. 50 Ct.; 2) ein Pfund Klauenöl 1 Fr. 60 Ct.; 3) ein Arbeitstag, um den Sattel wieder zusammenzusetzen und den Sitz wieder anzunähen 1 Fr. 25 Ct. Summa 4 Fr. 35 Ct.

Instruction über das Verfahren.

1) Pferde-Equipage.

Die Reinigung derselben geschieht durch Auswaschen mit einer Auflösung von Chlornatron, welche durch 12 Theile Flußwasser verdünnt ist. Zuerst wird das Schaaffell, welches den Sitz der Schabracke bildet, abgetrennt; die Sättel werden auseinander genommen, die Polster, die Kißchen und alles Zubehör wird heraus gemacht, Stangengebiß, Trense und Wassertrense, so wie die Steigbügel, werden von dem Lederwerk abgemacht.

Jeder einzelne Theil wird dann zu wiederholten Malen mit einer Bürste gewaschen, welche öfters in das Präparat eingetaucht wird.

Mit ganz besonderer Sorgfalt müssen diejenigen Theile gebürstet werden, welche gewöhnlich in specieller Berührung mit dem Pferde sind. Was die Decke, die Füllung und die Roßhaare betrifft, so ist es genug, wenn man solche 5 Minuten lang in die Mischung von Chlornatron und Wasser eintaucht. — Sobald ein Gegenstand auf diese Weise ausgelaugt ist, wird er in einen mit bloßem Wasser angefüllten Kübel geworfen und sogleich wieder herausgenommen, um ihn auszubreiten und trocknen zu lassen.

Eine Flasche Chlornatron genügt zur Reinigung einer vollständigen Pferde-Equipage.

Sobald die Effecten trocken sind, schmiert man das Lederwerk mit Klauenöl ein, um ihm seine Elasticität wieder zu geben.

Die Sättel, Zäume und Trensen werden dann wieder zusammengesetzt, der Sitz der Schabracke wird wieder angenäht und aufgekämmt, das Tuch ausgeklopft und ausgebürstet.

2) Ställe und Stalleffecten.

Man fängt damit an, daß man den Dünger herausschafft, den Stall reinigt und auskehrt. Alsdann werden mit einer Mischung von 1 Flasche Chlornatron und 12 Flaschen Flußwasser, die Mauern, die Krippen, die Raufen und alle Theile des Stalles mit Stielbürsten stark gewaschen. Für die oberen Theile und für den Boden gebraucht man Besen, welche in die Mischung getaucht sind. Hierauf folgt eine starke Wäsche mit gewöhnlichem Wasser, um Alles, was sich durch die Einwirkung des Chlornatrons abgesondert und aufgelöst hat, wegzuschaffen. Ebenso verfährt man mit den Stalleffecten, namentlich mit den Standbäumen (Lattirbäumen), Strängen, Haferkasten, Gabeln, Schippen, Eimern, Kübeln, Trögen, Zubern und überhaupt mit allen anderen in dem Stalle befindlichen Effecten und Utensilien. Wenn der Boden des Stalles gepflastert ist, oder aus hartem und festem Erdreich besteht, so genügt das Auswaschen zur Entfernung des Ansteckungsstoffes; ist er aber uneben oder befinden sich Höhlungen darin, so muß er aufgehackt und festgestampft werden. Wenn die ganze Operation beendigt ist, so werden die Thüren und Fenstern des Stalles geöffnet, um die Feuchtigkeit zu entfernen.

Sobald man von dieser nichts mehr empfindet, kann man den Stall ohne Besorgniß durch gesunde Pferde bewohnen lassen.

Vier Flaschen Chlornatron in vier Eimer Wasser gegossen, waren hinreichend, um einen Stall von 9 Meters 20 Cent. Länge, 4 Meters 45 Cent. Breite und 3 Meters 75 Cent. Höhe gesund zu machen. Ein Stand für 2 Pferde erfordert mithin nur eine Flasche.

3) Effecten der Leute, welche die Wartung rotziger Pferde besorgt haben.

Die Kopfbedeckung und die Kleidungsstücke dieser Leute müssen mit der Mischung von Chlornatron und Wasser gewaschen und dann durch gewöhnliches Wasser gezogen werden.

4) Effecten zur Wartung der Pferde.

Die zur Wartung rotziger Pferde verwendeten Effecten müssen bis auf weitere Verfügung auch fernerhin vernichtet werden.

4. Anlage besonderer Streuschuppen.

§§. 54—58. Die unter den Krippen der Pferde angebrachten Streubuchten haben den Vorzug, daß:

1) die Streu besser erhalten wird, 2) für jedes Pferd abgesondert bleibt, so daß sich leicht übersehen läßt, mit welcher Sorgfalt jeder Mann in dieser Beziehung sein Pferd behandelt, 3) die Beschwerlichkeit des täglichen Transports vermieden wird, 4) die Streu auch bei strenger Kälte aufbewahrt werden kann, ohne beim Gefrieren der Feuchtigkeit zerbrechlich zu werden;

dagegen aber offenbar den Mangel, daß:

1) die Streu nicht so leicht als in freien Schuppen austrocknet, 2) die Ausdünstung des durchnäßten Strohes die Mauer an der Bucht eher salpeterfräßig macht, und 3) der Gesundheit der Pferde nachtheilig wird, namentlich Augenkrankheiten erzeugt, 4) Ratten und Mäuse viele Schlupfwinkel finden, sich stärker vermehren, den Pferden das Futter verkürzen, dieselben beim Fressen stören, dadurch die Freßlust vermindern und durch die Ausdünstung ihrer Excremente die Luft verderben; auch erfordern Streubuchten: 5) fortwährende kostspielige Ausbesserungen, und veranlassen 6) nicht selten Beschädigung der Pferde.

Durch den Bau von Streuschuppen werden nun zwar alle diese Nachtheile vermieden; doch ist derselbe oft, namentlich in großen Städten, wegen Beschränktheit des Raumes nicht thunlich; auch wird der Stalldienst dadurch nicht unerheblich erschwert.

Wegen der unstreitigen Vorzüge dieser Streuschuppen ist in der Regel auf deren Anlage und bei schon vorhandener Stallung, auf Ersatz der in Abgang kommenden Streubuchten durch Schuppenräume, Bedacht zu nehmen. Ein bestimmter Anspruch des Militairs auf diese Einrichtung findet aber um so weniger statt, als bei vielen Truppentheilen die Streu im Freien getrocknet werden muß. Wo die Pferde beständig auf der Streu stehen, ist die Einrichtung von Streuschuppen ganz entbehrlich. Die Streuschuppen müssen, so weit die Oertlichkeit es möglich macht, auf einer freien, etwas hohen Stelle errichtet werden, damit der Luftzug dieselben gehörig durchstreichen kann. Die Streu darf nur höchstens 3 Fuß hoch aufgeschichtet werden. Sind zwei Trockenboden übereinander gelegt, so ist die Streu nur $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch auszubreiten. Ein Schuppen, welcher die gesammte Streu einer Escadron von 150 Pferden aufnehmen soll, würde bei 10 Fuß Tiefe eine Länge von 48 bis 50 Fuß einzunehmen haben.

5. Stall-Utensilien.

§§. 65—74. Bei Einrichtung der Ställe wird der Bedarf an Utensilien auf Kosten des Baufonds beschafft, wogegen die Truppen die Kosten der angemessenen Unterhaltung und des Ersatzes des Abganges aus dem Dünger-Ertrage bestreiten müssen.

Wieviel Utensilien für den Stall eines Cavallerie-Regiments, einer oder mehrerer Escadronen vorhanden sein müssen, ist ersichtlich aus

dem Stall-

Lau-fende No.	Benennung der Utensilien.	Es werden A. Für die Escadronsställe. Für 4 Escadrons. Stück.	Für 3 Escadrons. Stück.	Für 2 Escadrons. Stück.	Für 1 Escadron. Stück.
1	Tafeln zur Bezeichnung der Pferdeständе	.	.	.	.
2	Tafeln zur Bezeichnung des inneren Stalldienstes	4	3	2	1
3	Futterkasten mit Vorhängeschlössern	16	12	8	4
4	Futterschwingen	60	45	30	15
5	Scheffelmaaße mit Streichhölzern	4	3	2	1
6	Ganze Metzenmaaße	16	12	8	4
7	Halbe "	8	6	4	2
8	Viertel "	8	6	4	2
9	Handwagen zur Vertheilung des Futters	4	3	2	1
10	Wurfschippen zum Futtermengen	8	6	4	2
11	Häckselladen mit Messer	8	6	4	2
12	Häckerlingsmaschine	.	.	.	.
13	Schleifsteine mit Trog und Kurbel	4	3	2	1
14	Pritschen für 4 Mann	4	3	2	1
15	Wasserkufen mit eisernen Bändern	8	6	4	2
16	Wasserfäßchen	24	18	12	6
17	Eimer mit eisernen Bändern	60	45	30	15
18	Eimerbanken	8	6	4	2
19	Hölzerne Schippen mit Eisenbeschlag	60	45	30	15
20	Kummkarren	40	30	20	10
21	Reisbesen	120	90	60	30
22	Mistgabeln	36	27	18	9
23	Heugabeln	8	6	4	2
24	Hangende Laternen mit Rollen und Schnur	16	12	8	4
25	Handlaternen von Blech	8	6	4	2
26	Blecherne Oelgefäße	8	6	4	2
27	Große Stall-Leitern	4	3	2	1
28	Trittleitern	16	12	8	4
29	Halfterketten	.	.	.	.

Utensilien-Etat.

verabreicht.

B. Für die Krankenställe.				Bemerkungen.
Für 16 Pferde. Stück.	Für 12 Pferde. Stück.	Für 8 Pferde. Stück.	Für 4 Pferde. Stück.	
.	.	.	.	Für jeden Pferdestand ein Exemplar.
.	.	.	.	
1	1	1	1	
4	3	2	1	
.	.	.	.	
.	.	.	.	
.	.	.	.	
.	.	.	.	
.	.	.	.	
.	.	.	.	
.	.	.	.	
.	.	.	.	Werden nur auf besondere Genehmigung verabreicht.
.	.	.	.	Für Krankenställe 1 Prittsche zu 1 bis 2 Mann.
.	.	.	.	
1	1	1	1	
1	1	1	1	
4	3	2	1	Außerdem für jedes ansteckend kranke Pferd einen eigenen Eimer.
1	1	1	1	
2	2	1	1	
1	1	1	1	
4	3	2	1	
1	1	1	1	
.	.	.	.	
1	1	1	1	
1	1	1	1	
.	.	.	.	
.	.	.	.	
.	.	.	.	
.	.	.	.	Werden nach der etatsmäßigen Anzahl von Pferden verabreicht.

Die hangenden Laternen zur Erleuchtung des Stalls sind gewöhnlich von durchlöchertem Blech ohne Glas; auf dem Boden befindet sich eine kleine Kapsel von Blech, in welche eine Glaslampe gestellt wird. Da jedoch dergleichen Laternen so wenig Licht verbreiten, daß man nur bei offener Laterne einigermaßen sehen kann, das Oeffnen aber polizeiwidrig ist, so sind die blechernen Laternen beim Abgange durch Laternen mit Glasscheiben zu ersetzen, welche jedoch durch kreuzweis darüber gelegte Drähte gegen das Zerschlagen verwahrt werden müssen. Offene Lampen sind unstatthaft.

Um die Ansteckung möglichst zu verhindern, werden diejenigen Utensilien, welche mit den kranken Pferden in unmittelbare Berührung kommen, nach dem Etat noch besonders verabreicht. Dagegen aber müssen die Escadrons, wenn sie nach dem Eintreffen der Remontepferde zuweilen eine Zeit lang eine größere als die etatsmäßige Anzahl von Pferden zu verpflegen haben, mit den in dem Etat bestimmten Utensilien sich begnügen.

6. Schmieden.

§§. 75—80. Auf die Gewährung von Schmieden kann ein bestimmter Anspruch nicht begründet werden; doch ist es ausnahmsweise nachgegeben, daß für größere Cavallerie-Garnisonen, bei dargethaner Nothwendigkeit und Zulänglichkeit der Fonds, Schmieden erbaut werden dürfen, wozu jedoch in einem jeden Falle die besondere Genehmigung einzuholen ist.

Für ein Cavallerie-Regiment wird für die Größe und Einrichtung einer Schmiede als Maßstab angenommen, daß dieselbe zwei Feuer-Essen erhält.

In denjenigen Provinzen, in welchen es nicht observanzmäßig ist, daß die Kurschmiede sich der städtischen Schmieden zum Beschlagen der Pferde bedienen, kann den Truppen mit einem Miethsbeitrage aus dem Militair-Fonds zu Hülfe gekommen werden, wenn dies nach der Localität zur Entschädigung der Kurschmiede nothwendig ist. Die Nothwendigkeit muß jedoch gehörig nachgewiesen und die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums zu dem erforderlichen Miethsbeitrage nachgesucht werden.

Das große Handwerksgeräth wird von den Truppentheilen aus den Hufbeschlagsgeldern beschafft und unterhalten. Ausnahmsweise können die Königlichen Schmieden bei ihrer Einrichtung mit dem großen Handwerksgeräth auf Kosten des Baufonds ausgestattet werden. Dasselbe ist in diesem Falle als eisernes Inventarium zu betrachten und durch die betreffenden Truppentheile aus den Hufbeschlags-Geldern stets zu unterhalten und zu ergänzen. Es gehören dazu folgende Gegenstände: 1 Blasebalg, 4⅔ Fuß lang, 3 Fuß breit, 1 Ambos von 208 Pfund, 1 Sperrhorn von 53 Pfund, 1 Schraubstock von 44 Pfund, 1 eichener Kloß zum Ambos 2 Fuß stark, 2½ Fuß lang, 1 kiehener Kloß zum Sperrhorn 3 Fuß lang, 1 Werkbank 4½ Fuß lang.

Für die Beschaffung des kleinen Handwerkgeräthes darf den Truppen eine extraordinaire Vergütigung nicht geleistet, sondern es muß dasselbe aus den etatsmäßigen Hufbeschlags-Geldern beschafft werden.

7. Anlagen zur Aufbewahrung des Mistes und der Abtritte.

§§. 59—64. Der Mist darf nicht im Stalle angehäuft, sondern muß zur Vermeidung schädlicher Ausdünstung und der Reinlichkeit wegen täglich mehrmals aus dem Stalle und an die dazu besonders angewiesenen Plätze geschafft werden.

Die Misthaufen dürfen nicht in der Nähe der Thüren und Fenster, noch weniger unmittelbar gegen die Umfassungswände des Stalles gelegt werden, weil sie Ungeziefer nach sich ziehen, die Luft verderben und Salpeterfraß veranlassen. Offene Miststätten dürfen nur da angelegt werden, wo sie weder in's Auge fallen, noch ihrer Umgebung auf irgend eine Art zum Nachtheil gereichen können. Die Abfuhr des Mistes muß sich leicht und ohne Hemmung der übrigen Passage bewerkstelligen lassen.

Da wo offene Miststätten ohne Uebelstand nicht stattfinden können, müssen solche mit einer 4 bis 5 Fuß hohen Einzäunung umgeben werden, welche zugleich dazu dient, den Mist zusammenzuhalten und zu verhindern, daß er durch den Wind auf dem Hofe zerstreut werde.

Zweckmäßiger wird der Mist in ausgemauerten Gruben gesammelt, woran auch der Abtritt angelegt und nach welchen die Jauche aus den Ställen geleitet werden kann, wenn eine andere Ableitung nicht thunlich ist.

Die aus den Ställen abfließende Jauche muß der Oertlichkeit gemäß, und jedenfalls mit gehörigem Gefälle in Rinnen oder Canälen weiter gefördert werden. Die Anlage von Senkgruben führt selten zum Zwecke und darf auf keinen Fall stattfinden.

Stehen die Ställe in der Nähe der Casernen, so dienen die bei letzterem belegenen Abtritte auch zum Gebrauch der mit der Wartung der Pferde beauftragten Leute. Entgegengesetzten Falls muß in der Nähe der Ställe ein eigener Abtritt von 2 bis 3 Sitzen angelegt werden, welcher auch genügt, wenn die Ställe mehrerer Escadrons bei einander stehen.

II. Verwaltung der Garnison-Anstalten.

(Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Königl. Preuß. Garnison-Anstalten, genehmigt durch A. K.-O. v. 22. April 1843. Auszug).

A. Geschäfts-Organisation.

1. Umfang des Verwaltungs-Ressorts.

§. 1. Die Anstalten, welche unter der Benennung „Garnisoneinrichtungen" bekannt und zum Gebrauch der Königlichen Truppen bestimmt sind, stehen rücksichtlich ihrer Unterhaltung, inneren Einrichtung und Benutzung unter Einer Verwaltung.

Zu jenen Anstalten gehören: 1) die Casernen, 2) die öffentlichen Ställe und Schmieden, 3) die Wachen, Militairarreste und Militairsträflings-Casernen, 4) die Landwehr-Zeughäuser, Handwerksstuben, Montirungs-Kammern, Räume für die zum Heergeräth gehörenden Fahrzeuge, Pulver-

behältnisse, Garnison-Holzhöfe nebst den dazu gehörigen Schuppen zur Aufbewahrung des Brennmaterials, 5) die Dienstwohnungen der commandirenden Generale und einzelner Militair-Chargen und Beamten, so weit die Wohnungen der letzteren nicht aus anderweiten etatsmäßigen Fonds unterhalten werden, und den Offizier-Speiseanstalten, wo selbige dem Garnison-Verwaltungs-Etat überwiesen sind, 6) die bedeckten und offenen Reitbahnen, Exercierplätze und Exercierhäuser, 7) die Garnisonkirchen und Begräbnißplätze und 8) sonstige nicht einem bestimmten Dienstzweige zugewiesenen Militair-Gebäude und Räume, z. B. Divisions- und Brigade-Schulen, oder die zum Garnison-Verwaltungs-Ressort gehörenden Lokale, welche vorübergehend gegen Einziehung der etatsmäßigen Miethsbeträge, zum Schulgebrauch überlassen werden.

§. 2. Die mit Truppen belegten Orte sind entweder 1) Garnisonorte und bleibende Commando-Orte, in denen die vorhandenen oder einzurichtenden Militairanstalten dauernd unterhalten werden, oder 2) vorübergehend belegte und unbestimmte Militairstationen, in denen nur eine dem dringenden Bedürfniß entsprechende, auf die mindest kostspielige Weise einzuleitende, vorübergehende, oft nur theilweise Einrichtung nöthig wird.

2. Behörden und einwirkende Organe.

a. Stellung und Dienstverhältniß der Localverwaltung.

§§. 3—23. (Auszug.) Das Kriegs-Ministerium entscheidet in allen auf die Verwaltung der obigen Anstalten sich beziehenden Angelegenheiten, während die Intendanturen die Verwaltung leiten und beaufsichtigen.

Zur örtlichen Verwaltung der erwähnten Militairanstalten sind entweder a) Garnison-Verwaltung für Rechnung des Staats eingesetzt, oder b) es werden deren Functionen den Magisträten und Communalbeamten übertragen, welche zur Wahrnehmung dieser Functionen (nach dem Servis-Regulativ vom Jahre 1810) ohne Anspruch auf Entschädigung für die Mühwaltung und die Schreibmaterialien verpflichtet sind.

Die Garnison-Verwaltungen (a. u. b.) sind den Intendanturen untergeordnet und stehen im Friedens- und gewöhnlichen Zustande in einer von den Festungs-Commandanten, Garnison-Chefs oder sonstigen militairischen Oberbefehlshabern unabhängigen Stellung. Disciplinarrügen so wie Einleitungen von Untersuchungen über Vergehungen, sowohl im administrativen, als im gerichtlichen Wege, können nur durch die vorgesetzte Intendantur erfolgen, an welche erforderlichen Falls durch die oberen Befehlshaber die Mittheilungen gehen.

Dagegen sind die Garnison-Verwaltungen verpflichtet, den Anforderungen und Requisitionen der Festungs-Commandanten und Commandanten und Garnison-Chefs in offenen Städten diejenige Folge zu geben, welche mit den angegebenen Verordnungen und Bestimmungen der vorgesetzten Behörde vereinbar ist. Sie haben denselben daher in den Fällen, wo sie solches fordern, mündliche Vorträge zu halten, persönliche Auskunft zu ertheilen, und auch schriftliche Gutachten abzugeben.

Es steht aber weder den Commandanten und Garnison-Chefs, noch den Festungs-Commandanten im Friedens- und gewöhnlichen Zustande ir-

gend eine administrative oder polizeiliche Einwirkung auf den Geschäftsbetrieb der Garnison-Verwaltungen zu; auch darf von ihrer Seite über Militair-Gebäude und einzelne Locale in denselben zu anderen Zwecken, als für welche sie eigentlich bestimmt sind, eine Disposition nicht eintreten. In sofern eine solche Disposition, wenn auch nur vorübergehend, beabsichtigt werden sollte, muß dies durch Anhörung der Garnison-Verwaltung und durch Communication mit der Intendantur erfolgen.

Im Friedens- und gewöhnlichen Zustande steht den Festungs- so wie den Commandanten in den Hauptstädten, als alleinige Ausnahme von der Regel zu: a) ohne vorherige Communication mit der Intendantur, nach eigenem Ermessen und unter eigener Verantwortlichkeit über Militair-Gebäude oder Locale zu disponiren, wo wirklich und erweislich Gefahr im Verzuge ist, oder dringende polizeiliche oder politische Veranlassungen vorhanden sind; b) polizeiliche Anordnungen zu treffen, wo in Nothfällen die Erhaltung des zum Verwaltungs-Ressort der Garnison-Verwaltung gehörigen Königlichen Eigenthums es erfordert.

Die Garnison-Chefs haben in den vorgenannten Fällen nicht die Befugnisse der Disposition über Militair-Gebäude. Andererseits haben auch wieder die Administrations-Behörden nicht die Befugniß, über die Benutzung der dem Militair überwiesenen Locale einseitig zu verfügen.

Für den Kriegs- und Belagerungszustand, oder bei sonstigen bedenklichen Ereignissen sind die Garnison-Verwaltungen in den Festungen zugleich dem Commandanten, dem die Sorge für die Erhaltung und Sicherstellung der Festung obliegt, untergeben, und zwar alsdann auch in Rücksicht der Disciplin.

Wenn obere Truppenbefehlshaber bei den Garnisonbereisungen, Musterungen 2c. die Garnison-Anstalten besichtigen, so steht es ihnen zu, die Garnison-Verwaltungen in der Person ihres Vorstandes, oder dessen Stellvertreters, bei der Besichtigung zuzuziehen, und es haben diese dann die Pflicht, über alle in das Garnisoneinrichtungs- und Verwaltungswesen einschlagenden Gegenstände die geforderte Auskunft zu geben, und von Mängeln, die bemerkt und anerkannt werden, die gehörige Notiz zu nehmen, um denselben, so weit ihr Standpunkt sie dazu berechtigt, entweder sogleich abzuhelfen, oder die Abhülfe bei ihrer vorgesetzten Behörde zur Sprache zu bringen.

Den Vorständen der Garnison-Verwaltungen oder den von denselben dazu committirten Beamten steht das Recht zu, so oft sie es für nöthig erachten, in die sämmtlichen Räume der Gebäude zu gehen. Die Beamten sind aber gehalten, bei diesen Besichtigungen, insofern die Zimmer verschlossen, oder von den Bewohnern für den Augenblick verlassen sind, den militairischen Vorsteher der Anstalt, oder in dessen Abwesenheit, den Officier oder Unterofficier du jour zuzuziehen.

Bei Besichtigungen verschlossener Räume, in denen Vorräthe irgend einer Art aufbewahrt werden, z. B. Montirungskammern, ist jedesmal diejenige Person oder Behörde davon zu benachrichtigen, welcher speciell die Verantwortlichkeit für die verschlossenen Gegenstände auferlegt ist. Sollen die Dienstwohnungen der Officiere und Beamten besichtigt werden, so müssen die Garnison-Verwaltungen den Inhabern zuvor davon Kenntniß geben. In Fällen einstweiliger Abwesenheit muß die Besichtigung, wenn

nicht Gefahr dabei im Verzuge ist, bis zur Zurückkunft derselben ausgesetzt bleiben.

Wenn die Garnison-Verwaltungen zur Erreichung ihrer dienstlichen Zwecke der Truppen-Commandos bedürfen, nehmen sie dieselben auf dem vorschriftsmäßigen Geschäftswege in Anspruch.

b. Communication der Truppen mit den Garnison-Verwaltungen.

§§. 26—29. Die Truppen wenden sich wegen Gewährung aller bestimmungsmäßigen Garnisonbedürfnisse an die mit den Garnison-Verwaltungs-Geschäften beauftragte Behörde.

Sind die Anstalten dem Truppentheil noch nicht überwiesen, so gehen die Requisitionen, a) wo sie ausschließlich das Interesse eines mit einer selbstständigen Oekonomie-Verwaltung versehenen Truppentheils betreffen, von dem Commandeur desselben, b) wo sie aber das Interesse mehrerer Truppentheile der Garnison betreffen, oder das Interesse anderer Garnison-Anstalten berühren, von der Commandantur oder dem Garnison-Chef, oder in Städten, wo ein besonderer Garnison-Repräsentant ist und dieser die Truppen auch in Beziehung auf Garnison-Anstalten in erster Instanz zu vertreten hat, von diesem aus.

Sind die Anstalten bereits einem Truppentheil übergeben, so können die Communicationen mit der Garnison-Verwaltung von Seiten der einzelnen militairischen Verwaltungen oder Aufsichtspersonen der Truppen, welche die Anstalt benutzen, stattfinden.

Da der Geschäftsgang durch unmittelbare Communication und mündliche Besprechung zwischen dem beaufsichtigenden Personal beider Theile am sichersten befördert wird, so vereinigen sich Truppenbefehlshaber und die Garnison-Verwaltungen unter einander über die Grenzlinien, innerhalb deren die militairischen Vorsteher und die Special-Inspectoren den Garnison-Verwaltungen die Details des Dienstes abzunehmen befugt sind.

§§. 30 u. 31. Ist die Garnison-Verwaltung zur Erfüllung der von den Truppen an sie ergehenden Requisitionen nicht competent, so werden, in zuläßigen Fällen, die nöthigen Anträge oder Anfragen an die Intendanturen von Seiten der Garnison-Verwaltung gemacht.

Wenn in nicht zuläßigen Fällen von den Garnison-Verwaltungen die Anträge abgelehnt werden, wobei die Gründe mit Bezugnahme auf die entgegenstehenden Vorschriften anzugeben sind, und sich die Truppen dabei nicht beruhigen, so wenden diese sich selbst an die Intendanturen; fügen aber die abschriftlichen Aeußerungen der Garnison-Verwaltungen jedesmal bei, wie denn überhaupt den directen Anträgen der Truppen an die Intendanturen in Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten immer eine Communication mit den Verwaltungen vorangehen muß.

Die Communicationen der Truppen in diesem Ressort mit den Intendanturen geschehen nicht von den Oekonomie-Commissionen, Garnison-Repräsentanten 2c., sondern nur von den Befehlshabern, und zwar, wenn die Angelegenheit einen Truppentheil, der eine eigene, selbstständige Oekonomie hat, ausschließlich betrifft, von dem Commandeur desselben, wenn dieselbe aber mehrere Truppentheile oder Anstalten betrifft, von der Commandantur, oder, in offenen Garnisonstädten, von dem Garnison-Chef.

B. Ueberweisung der Garnison-Anstalten an die Truppen und deren Zurückgabe beim Ausmarsch.

§§. 35—40. Die Garnison-Anstalten nebst ihren inneren Einrichtungen und sonstigem Zubehör werden den Truppen von den Garnison-Verwaltungen mittelst Verhandlungen übergeben.

Der Uebernahme von Seiten des Truppentheils wohnt der Commandeur oder dessen Stellvertreter und der zum Militair-Vorsteher der betreffenden Anstalt designirte Officier bei. Sobald die Verhandlung beiderseitig vollzogen, und über die beigefügten Inventarien quittirt ist, ist die Uebergabe vollendet, und der Truppentheil, und im Besonderen der zum Militair-Vorsteher der Anstalt ernannte Officier übernimmt die Mitverantwortlichkeit für das ihm überwiesene Königliche Eigenthum.

Wachthäuser und Arrestlocale werden in gleicher Weise den Platzmajoren, überhaupt alle Gebäude und Räume, die von der gesammten Garnison gemeinschaftlich benutzt werden, den dafür bestellten Militair-Vorstehern übergeben.

In kleineren Garnisonen, namentlich wo die Magisträte die Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten besorgen, werden die den Truppen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten Einem Officier, nämlich dem Garnison-Repräsentanten zur speciellen Wahrnehmung übertragen.

Vor der Uebergabe müssen sämmtliche Räume und Utensilien in völlig bewohn- und brauchbaren Stand gesetzt, und in vollkommen reinlichem Zustand übergeben werden. Die Behörden haben daher dafür zu sorgen, daß die Garnison-Verwaltungen von dem eintretenden Wechsel casernirter Truppen, oder von neuen Belegungen zeitig genug unterrichtet werden, um dieser Vorschrift nachkommen zu können. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet statt, wenn Truppen bei Märschen zu Manövres ꝛc. die Casernen anderer Truppen einstweilen beziehen, in welchem Falle dafür zu sorgen ist, daß die Räume möglichst rein den eigentlichen Inhabern zurückgegeben werden.

Wenn die Truppen ihre Garnison gänzlich oder auf unbestimmte Zeit verlassen, so findet die Zurückgabe aller ihnen überwiesenen Anstalten an die Garnison-Verwaltung statt.

Verabsäumt der abmarschirende Truppentheil, Uebergabe-Commissarien aus seiner Mitte zu ernennen, so werden auf den Antrag der Garnison-Verwaltung von der Commandantur oder dem Garnisonältesten, Militair-Commissarien zur Uebergabe ernannt; ist gar kein Militair im Orte verblieben, so werden von 2 durch die Ortsbehörde ernannten Mandatarien die Rechte des Truppentheils wahrgenommen.

Die Resultate der Uebergabe und Uebernahme zeigt die Verwaltung unter Einreichung der Verhandlungen der Intendantur an.

C. Bestimmungsmäßige Benutzung der Garnison-Anstalten.

1. Im Allgemeinen.

§§. 41—46. Die dem Militair überwiesenen Räume und Utensilien dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, zu welchem sie eingerichtet und

überwiesen werden. Jede willkürliche Benutzung zu fremdartigen Zwecken ist Mißbrauch.

Den Truppen wird durch ihre vorgesetzten Behörden ein Belegungs- und Benutzungsplan zur Anwendung und Beachtung übergeben, von welchem nur bei außergewöhnlichen Umständen und nach vorhergegangener Constatirung der temporairen Nothwendigkeit, durch gemischte Commissionen, so wie nach erfolgter Zustimmung der betreffenden Intendanturen, mit Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements abgegangen werden darf. Wird eine solche Abweichung durch gesundheitspolizeiliche Rücksichten veranlaßt, so ist der Commission ein ärztliches Mitglied beizuordnen.

Bei vorkommenden Ausmärschen eines Truppentheils, sei es gänzlich oder auf unbestimmte Zeit, giebt derselbe den Belegungs- und Benutzungsplan an die Garnison-Verwaltungs-Behörde zurück.

Die Truppen dürfen an den Gebäuden und Anstalten aus eigener Autorität keine Aenderungen treffen. Dieselben sind jedoch verpflichtet, auf Beides ein aufmerksames Auge zu haben, eintretende Mängel gleich beim Entstehen zur Kenntniß der Garnison-Verwaltung zu bringen und über die prompte Gewährung der ihnen gebührenden Gegenstände in vorschriftsmäßiger Qualität zu wachen.

Der Verwaltung liegt ob, außer der Beaufsichtigung und Fürsorge sämmtlicher Institute ihres Ressorts und deren Ausstattung, die Anträge der Truppen ohne Verzug sorgsam zu prüfen, und gesetzlich begründeten Anforderungen entweder auf der Stelle zu genügen, oder die Abhülfe auf verfassungsmäßigem Wege zu vermitteln (§§. 30 u. 31, S. 82).

2. Der Casernen im Besonderen.

Function des militairischen Casernen-Vorstehers.

§. 47. Bei Casernirungen ernennt jeder casernirte Truppentheil einen in diesem Dienst erfahrenen Officier, welcher in der Regel in der Caserne wohnen muß, zum militairischen Casernen-Vorsteher. Derselbe übergiebt Alles, was von der Garnison-Verwaltung übernommen ist, unter Zuziehung der Fouriere und Quartiermeister, entweder an die Compagnien, resp. Escadrons, oder an die einzelnen Officiere, Beamten und Oekonomie-Commissionen gegen Quittung, und sorgt dafür, daß jeder einzelne Casernenbewohner die vorschriftsmäßigen Wohnungscompetenzen erhält. Er bespricht mit der Verwaltung das Detail des Dienstes, und die Forderungen des Militairs, so wie dessen etwaige Beschwerden auch nur durch ihn geschehen. Anspruch auf eine Vergütigung für Schreibmaterialien hat derselbe nicht.

§. 86. Der von dem Commandeur zum militairischen Casernen-Vorsteher ernannte Officier hat in Gemeinschaft mit der Verwaltung ganz besonders über die Befolgung der Haus- und Stubenordnung (S. 533. d. Th. I.) und über die Abwendung jedes Mißbrauchs von dem Gebäude und dem Inventarium zu wachen. Uebertreter der hauspolizeilichen Vorschriften meldet er, so weit überhaupt militairische Einwirkung nöthig ist, ihren nächsten Vorgesetzten, namentlich den Compagnie- und Escadrons-Chefs, Behufs der Bestrafung.

§. 48. Um darzuthun, daß die Casernenräume stets vorschriftsmäßig benutzt werden, hat der militairische Casernen-Vorsteher, gemeinschaftlich mit

dem Casernen-Inspector, jeden Monat eine Localbenutzungs-Nachweisung nach dem hier angehefteten Schema dem Commandeur des casernirten Truppentheils vorzulegen, welcher derselben die Nachweisung der in dem betreffenden Monat casernirt gewesenen Stärke hinzufügt, letztere Nachweisung vollzieht, und das Ganze dann dem Casernen-Inspector zurückgiebt. Von diesem gelangt die Nachweisung an die Garnison-Verwaltung und weiter an die Intendantur.

§. 49. Von dem Ab- und Zugange unter den Casernenbewohnern setzt der militairische Casernen-Vorsteher die Garnison-Verwaltung in Kenntniß, damit diese die daraus hervorgehenden Einrichtungen rechtzeitig treffen kann.

§. 50. Wegen des vorgedachten Ab- und Zuganges unter den Mannschaften darf jedoch mit Ausnahme der Bettwäsche und Handtücher für die neu Hinzugekommenen das Stuben-Inventar und dessen Aufstellung nicht verändert werden.

D. Handhabung der äußeren und inneren Polizei, Ordnung und Reinlichkeit.

1. Im Allgemeinen.

§. 71. Die polizeilichen Maßregeln haben Theils den Zweck, auf die Sicherheit der Anstalten und ihrer Einrichtungen, namentlich auf die Abwendung von Brandschäden und Verletzungen durch Fahrlässigkeit, Muthwillen, Diebstahl, Mißbrauch von Feuer und Licht u. s. w. hinzuwirken, Theils die Anordnungen, welche die Hausordnung, die Reinlichkeit und Erhaltung der Gesundheit der Menschen und Thiere, ferner die Beförderung der Sittlichkeit und die Beobachtung des äußeren Anstandes betreffen, zu überwachen.

2. Polizeiliche Pflichten der Truppen.

a. In Betreff der überwiesenen Garnison-Anstalten überhaupt.

§§. 73—79. Zu den polizeilichen Pflichten der Truppen gehören überhaupt die im §. 71. genannten Maßregeln, mit deren Ausführung kein Kostenaufwand verknüpft ist. Ist dies der Fall, so muß auch eine Communication mit der Garnison-Verwaltung statthaben, damit diese über den Kostenpunkt sich entweder selbst äußert oder an die Intendantur berichtet.

Ferner haben die Truppen für die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit für die ihnen überwiesenen Wohnungs-Oekonomie-Räume aller Art, mit Einschluß der dazu gehörigen Flure, Corridore, Treppen und Casernenwachtstuben, in so weit dies nicht durch die Casernenwärter geschieht, Sorge zu tragen. Ebenso haben die Truppen für Reinigung der Wachtlokale außerhalb der Caserne, für Reinhaltung und Anzündung der Pfahllaternen vor denjenigen Wachen, welche außerhalb der Stadt und sehr entlegen sind, durch die Wachtmannschaft zu sorgen.

Für die Reinhaltung der Montirungskammern, es mögen dieselben in der Caserne oder in sonstigen öffentlichen Gebäuden oder Privat-

häusern untergebracht sein, so wie der ausschließlich dazu gehörenden Treppen, Flure und Corridore, so wie für die nöthigen Reinigungskosten, Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Reinigungs-Materialien und Utensilien sorgen die Truppen selbst, insofern die Handwerksstuben nicht zugleich als Wohnräume normalmäßig benutzt werden, in welchem Falle die Reinigungs-Utensilien und Materialien von der Garnison-Verwaltung dazu geliefert werden.

Einmal, und wenn es sein kann, zweimal im Jahre, wird eine allgemeine gründliche Reinigung aller Locale in den Garnison-Gebäuden vorgenommen, sämmtliche Fußboden und Treppen werden dann gescheuert, Fenster und Thüren gewaschen und hierzu von der Garnison-Verwaltung das Reinigungs-Material und Geräth hergegeben. Das Scheuern selbst lassen die Truppen aber durch Mannschaften unentgeldlich besorgen.

Müll und Torfasche haben die mit Reinigung und Heizung beschäftigten Soldaten in die dazu bestimmten Müllkasten und Aschgruben zu werfen.

b. In Betreff der Casernen im Besonderen.

1) Wegen Entwendung und Beschädigung der Utensilien.

Militairs, welche Casernen-Utensilien veruntreuen, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verderben, werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft. Jede Benutzung von Casernen-Utensilien zu fremdartigen Zwecken, namentlich auch für **Officierburschen außerhalb der Casernen**, wird als Mißbrauch Königlicher Effecten angesehen und bestraft.

In jeder Stube muß ein Verzeichniß der darin befindlichen Utensilien, welches auch die Anzahl der casernirten Mannschaften enthalten und von dem militairischen Casernen-Vorsteher und der Garnison-Verwaltung unterschrieben sein muß, angeschlagen sein.

Zum Schadenersatz (außer der verwirkten Strafe) sind die Soldaten in den vorgedachten Fällen nur dann verpflichtet, wenn sie neben ihrer Besoldung eigenes Vermögen besitzen. Die Militair-Vorgesetzten haften für den Ersatz subsidiarisch, wenn ihnen bei der Aufsicht eine Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ueber Veruntreuungen und vorsätzliche Beschädigungen ist sofort den höheren Militairbehörden Meldung zu machen, um gleich nach ermittelter That die Untersuchung einzuleiten. Bei vorkommenden Entwendungen ist der Polizeibehörde des Orts Anzeige zu machen.

Insofern der Ersatz erweislich nicht aus dem Vermögen des Soldaten erfolgen kann, sondern aus Königlicher Casse geleistet werden muß, sind die verhandelten Acten unter Beifügung der Erklärung über die erfolgte Bestrafung der Garnison-Verwaltung zu übergeben, damit diese auf den Grund derselben den Ersatz oder die Genehmigung der Verausgabung der Beschaffungskosten, bei der Intendantur in Antrag bringen kann.

Wenn die Ursachen des Verlustes an Casernen-Untensilien nicht in der vorgedachten Art zur Sprache gebracht werden, sondern das Manquement erst bei der Wiederablieferung an die Garnison-Verwaltung entdeckt wird, so bleibt der Commandeur des Truppentheils für dergleichen Verluste ver-

antwortlich und zum Ersatz verpflichtet, da er den richtigen Empfang der Effecten bescheinigt hat, wogegen es ihm überlassen bleibt, seinen Regreß an die Compagnie-Chefs 2c. zu nehmen.

2) Wegen der inneren Ordnung und Sittlichkeit.

§§. 84—85. Um die innere Ordnung und Sittlichkeit aufrecht zu erhalten, wird eine gedruckte, von dem Truppen-Commandeur vollzogene sogenannte Stubenordnung an jede Stubenthür innerhalb der Stube angeschlagen. (Siehe S. 534, I. Thl.)

Die in den Casernen mit untergebrachten Soldatenfrauen müssen sich still und sittlich betragen und sich in die Polizeiordnung, gleich den Männern, fügen. Wird durch jene Frauen die Hausordnung gestört, so halten sich die Militairbefehlshaber an deren Ehemänner und weisen, wenn auf diesem Wege keine Abhülfe erlangt wird, dergleichen unruhige Frauen aus der Caserne.

Anmerkung. Polizeiliche Pflichten des militairischen Casernen-Vorstehers findet man §. 86, S. 84.

3. Polizeiliche Pflichten der Garnison-Verwaltung.

Zu den polizeilichen Pflichten der Garnison-Verwaltung gehören die Sorge für a) die Reinigung der Schornsteine und Ofenröhren, b) die Reinigung der Höfe und Straßen, Ausleerung und Reinigung der Müllkasten, Aschgruben, Latrinen, Uriníranstalten, Mistgruben und Mistkasten, c) Reinigung der Arrestlocale, d) das Weißen und Gelben der Flure und Stuben*), e) das Abfärben der Pferdeställe, f) das Weißen der bedeckten Reitbahnen, g) die Desinficirung der Militair-Wohngebäude und Ställe, h) die Reinigung der Ställe vom Rotzgift und vom Ammoniac-Gase (m. s. S. 69), i) das Reinigen und Anzünden der Flur- und Hoflaternen, k) die Reinigung der Locale nach größeren baulichen Reparaturen.

4. Gemeinschaftliche polizeiliche Pflichten.

§§. 98—101. Diese gemeinschaftlichen Pflichten bestehen:

1. In der getroffenen Uebereinkunft zwischen den Truppen und den Garnison-Verwaltungen, so wie auch nach Maßgabe der Feuerordnung des Orts, mit der Polizei-Behörde, wie es im Fall einer Feuersgefahr gehalten werden soll. Die Feuerlösch-Geräthschaften, so weit dergleichen nach der mit der Localbehörde deshalb zu treffenden Uebereinkunft vorhanden sein müssen, werden von Zeit zu Zeit in Gegenwart einiger von der Militair- und von der Polizeibehörde des Orts zu ernennenden Commissarien, nöthigen Falls unter Zuziehung sachverständiger Handwerker nachgesehen und probirt. Diese Commissarien stellen darüber eine Bescheinigung aus, welche die Garnison-Verwaltung oder diejenige Behörde aufzubewahren hat, in deren Verwahrsam sich die Spritzen 2c. befinden.

2. Einer besonderen Aufmerksamkeit sowohl von Seiten der Truppen, wie der Garnison-Verwaltung bedürfen — nach heftigen Stürmen, Regen-

*) Geschieht alle 3 Jahre, insofern es nicht aus besonderen Gründen öfter für nöthig erachtet und von der Intendantur ausdrücklich genehmigt wird.

güssen und beim Aufthauen des Schnees — die Dächer, Blitzableiter und Feuerungs-Anlagen.

3. Officiere und Beamte fremder Mächte, so wie andere nicht dazu befugte Personen dürfen zur Besichtigung Königlicher Militairgebäude und ihrer Einrichtungen nur auf ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Commandanten oder des obersten Militairbefehlshabers des Orts zugelassen werden.

F. Unterhaltung und Neuanschaffung der Utensilien.

1. Reparatur der Utensilien.

§§. 107—110. Welche Gegenstände der Reparatur bedürfen und was an ihnen auszubessern ist, wird in den Casernen von Zeit zu Zeit in Gegenwart des militairischen Casernen-Vorstehers durch den Beamten der Garnison-Verwaltung, bei den vorzunehmenden Besichtigungen der Utensilien aufgenommen und constatirt. Werden in der Zwischenzeit Utensilien so schadhaft, daß ihre Instandsetzung bis zur nächsten Besichtigung nicht ausgesetzt werden kann, so werden diese Utensilien in das Depot zurückgezogen und durch brauchbare ersetzt.

Wenn der Garnison-Verwaltungs-Beamte das Erforderniß der Utensilien-Reparaturen nicht gelegentlich selbst wahrnimmt, so erfolgt die Anmeldung derselben auf dem geeigneten Wege durch die Behörde oder Person, welche die Anstalt benutzt, resp. beaufsichtigt.

Kleine Schäden an den Geräthen müssen gleich ausgebessert werden, um größeren vorzubeugen und eine längere Dauer zu erzielen.

Neben der Wahrnehmung des Nutzens der Königlichen Casse ist bei den Reparaturen auch darauf zu sehen, daß durch zu vieles Ausbessern und Flicken der Sachen nicht das äußere gute Ansehen derselben verloren geht und der Anstand nicht verletzt werde.

Zur Instandhaltung der Utensilien gehört auch das Umstopfen der Matratzen, Kopfpolster und Strohsäcke in bestimmten Zeiträumen und mit bestimmten Quantitäten Füllungs-Materials. Wo in den Casernen Strohsäcke in Gebrauch sind, da muß von den Casernirten das Ausstopfen derselben mit frischem Stroh selbst bewirkt werden, die Garnison-Verwaltung liefert indeß das Stroh; sind indeß Strohmatratzen vorhanden, so werden die Kosten der Neupolsterung mit Stroh von der Verwaltung getragen.

2. Neubeschaffung von Utensilien.

§§. 111—127. Können Utensilien nicht mehr gebrauchsfähig reparirt werden, so sind sie durch brauchbare zu ersetzen. Die ausrangirten Utensilien werden entweder vernichtet, verkauft, oder als Ausbesserungs-Material oder Wischlappen verwandt, oder aber zur Bereitung von Charpie, Compressen und Bandagen an die Lazarethe und Train-Depots abgegeben.

Die Ermittelung des Bedarfs an neuen Utensilien geschieht durch den Deputirten der Intendantur, ein Neuersatz über das für die Anstalt festgesetzte Contingent ist nicht statthaft.

Die Art und Weise der Beschaffung des Ersatzes bestimmt die Intendantur.

Die Anschaffung der gläsernen und irdenen Geschirre in den Casernen kann den Truppen gegen ein Abfindungsquantum in Gelde überlassen werden, wie dies bei der Selbstbewirthschaftung der Casernen durch die Truppen geschieht.

Die Abnahme der in Stelle des gewöhnlichen Abgangs neu beschafften Stücke wird durch den militairischen Casernen-Vorsteher und den Special-Inspector bewirkt.

Die für abnahmefähig erklärten Utensilien müssen gleich nach der Abnahme mit den Buchstaben K. U. (Königliches Utensil) und dem Jahre der Anschaffung gestempelt werden. Die Bezeichnung des Jahres, in welchem das Utensil in Gebrauch tritt, wird demnächst zu seiner Zeit darunter gestempelt. Wo zur genaueren Controlle die Einrichtung besteht, daß die Casernen-Bettwäsche und Handtücher noch mit der Nr. der Compagnie und Stube bezeichnet wird, da kann sie fortbestehen.

Wenn die wollenen Decken zu Truppen-Uebungen hergegeben werden, so sind sie, außer dem Stempel K. U. noch mit einer besonderen, das Casernement, dem sie angehören, näher bezeichnenden Signatur zu versehen, damit die zur Lagerung abzugebenden Decken nicht durcheinander geworfen, sondern möglichst nur einem Truppentheil verabfolgt werden können.

3. Unterhaltung der Stall-Utensilien.

§. 144. Mit Unterhaltung und Ergänzung der Stall-Utensilien haben die Garnison-Verwaltungen in der Regel nichts zu thun, da dieselbe, mit Einschluß der Stall-Erleuchtung von den Truppen aus dem Ertrage des zu verkaufenden Düngers bewirkt wird. Wo dies Verfahren Schwierigkeiten findet, übernimmt die Verwaltung den Verkauf des Düngers, besorgt dagegen auch sämmtliche Stallbedürfnisse.

F. Reinigung und Verabreichung der Wäsche.

§§. 147—151. Unter Reinigung der Wäsche wird nur die Reinigung der Casernenwäsche verstanden, mithin der Laken, Ueberzüge, Handtücher, so wie auch der wollenen Decken, und wird dieselbe durch Vermittlung der Garnison-Verwaltung bewirkt. Die Verabreichung reiner Wäsche erfolgt von dem von den militairischen Casernen-Vorstehern mit der Empfangnahme beauftragten Militair-Personen, welche sie an die einzelnen Stuben, unter Controlle ihrer Vorgesetzten, weiter vertheilen.

Es werden nämlich verabreicht:

A. Den Officieren: 1) wöchentlich ein reines Handtuch; 2) monatlich reine Bettwäsche.

B. Den Unterofficieren und Gemeinen: 1) die Handtücher wöchentlich; 2) die Bettwäsche, a) in den sechs Sommermonaten monatlich, b) in den sechs Wintermonaten anderthalbmonatlich.

In diesen Terminen wird gleichzeitig die schmutzige Wäsche in Gegenwart der mit der Empfangnahme reiner Wäsche beauftragten Militairs an den Beamten der Verwaltung zurückgeliefert, so daß stets nur eine Garnitur den casernirten Truppen in Gebrauch gegeben ist.

An wollenen Decken erhält jeder casernirte Officier, Unterofficier ꝛc. in den Sommermonaten, vom Beginn des Monats Mai eine, und vom Anfang des Monats October, während der sechs Wintermonate, zwei in Gebrauch.

G. Beschaffung und Verabreichung der consumtiblen Gegenstände.

1. Begriff dieser Gegenstände.

§. 152 u. 153. Zu den consumtiblen Gegenständen, die den Truppen für die von ihnen benutzten Anstalten nach bestimmten Sätzen durch die Garnison-Verwaltungen zu verabreichen sind, gehören: 1) die Brennmaterialien; 2) die Erleuchtungsmaterialien; 3) die Reinigungsmaterialien; 4) die Schreibmaterialien für die Wachen (m. s. S. 737. d. Th. I.); 5) das Stroh oder Heu als Füllungsmaterialien der Leibmatratzen und Kopfpolster.

Das Brennmaterial besteht, nach Maßgabe der örtlichen und provinciellen Verhältnisse, entweder in Holz oder Torf, auch Stein- und Braunkohlen, oft auch in mehreren dieser Artikel zugleich; das Zündmaterial beim Torf- und Kohlenbrande richtet sich nach den Localverhältnissen und Gebräuchen.

Die Erleuchtungsmaterialien bestehen in Talglichten, in Brennöl und Dochtgarn, je nach den Localen, welche erleuchtet werden sollen.

Die Schreibmaterialien der Wachen bestehen in Papier, Feder, Dinte und Wachtbüchern. Die Reinigungsmaterialien in Kehrbesen (Reiserbesen), in Sand zum Scheuern, auch nach Umständen zum Bestreuen der Fußböden und zum Füllen der Spucknäpfe, ferner in Wisch- und Scheuerlappen.

Das Füllungsmaterial zu den Lagerstellen, soweit dasselbe nicht in Pferdehaaren besteht, kann entweder Stroh oder Heu sein; die Wahl bleibt den casernirten Truppentheilen überlassen. Ein Wechsel des Materials gegen das andere darf jedoch nicht früher stattfinden, als bis das angewendete Material die bestimmungsmäßige Dauerzeit vorgehalten hat.

2. Brennmaterial.

a. Beschaffenheit des Holzes.

§. 165. Das Brennholz muß gehörig ausgetrocknet, nicht abgestanden, nicht raupenfräßig, zur Zeit des Wadels gefällt, mit der Rinde versehen, nicht auffallend ästig, und wenn möglich, nicht geflößt sein. Ferner muß, wo der Ankauf des harten Holzes im Preisverhältniß vortheilhafter ist, als der Ankauf des weichen, hartes Holz nach dem Satze von 2: 3, zur Feuerung und zwar in der Regel Eichen- und nicht Birken- oder Buchenholz, angewendet werden.

b. Berechtigung zum Empfang.

§. 169. Auf Brennmaterial aus dem Servisfonds haben Anspruch:

1. alle casernirten Officiere und Mannschaften vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ꝛc.;
2. die Inspectoren und Wärter in den Casernen;
3. alle diejenigen activen Militairpersonen außerhalb der Casernen, denen statt des Servises, vollständig eingerichtete Häuser zu Wohnungen eingerichtet sind;
4. die Vorstände der Garnison-Verwaltungen.

Außerdem wird Feuerungs-Material verabreicht:

5. für die Küchen und Speisesäle in den Casernen (excl. der Officier-Küchen, Speisesäle ꝛc.);

6. für die Stadt- und Thorwochen;
7. für die Militair-Arrestanstalten.

c. Termin der Verabreichung.

§. 170. In welchen Terminen die Brennmaterialien zu verabreichen sind, darüber haben sich die resp. militairischen Casernen-Vorsteher, Platz-Majore und Dienstwohnungs-Inhaber mit den Garnison-Verwaltungen selbst näher zu vereinigen. In den Casernen erfolgt demnächst die Verabreichung an die von dem militairischen Vorsteher mit der Empfangnahme beauftragten Personen, in der Regel die Fouriere, welche dann, unter Controlle ihrer Vorgesetzten, die Brennmaterialien an die einzelnen Stuben ausgeben.

Die Vertheilung des Holzes an die Stuben darf jedoch in keinem Falle in Kloben geschehen, sondern muß das Holz vorher klein gemacht werden; noch weniger aber ist zu gestatten, daß ganze Kloben in den Casernenstuben aufbewahrt werden.

Den Officieren steht es frei, ihre Brennmaterialien-Competenzen entweder portionsweise oder im Ganzen zu empfangen, oder auch die Geld-Vergütigung incl. der Anfuhrkosten nach den Contractspreisen zu nehmen. Analog den Serviszahlungen dürfen jedoch die Gewährungen in natura, wie in Gelde auf nicht längere Zeit, als auf einen Monat erfolgen.

Bei Beurlaubungen können dem casernirten Officier für den Monat des Abgangs die Brennmaterialien-Competenzen belassen werden; bei der Rückkehr tritt er aber erst vom Tage des Eintreffens ab wieder in den Genuß jener Competenzen. Geht ein Officier bereits am 1. eines Monats auf Urlaub, so erhält er für diesen Monat bis zur Rückkehr kein Brennmaterial. — Dasselbe findet auch bei Commandirten und in das Lazareth aufgenommenen Officieren statt.

Auch den Wachen darf, auf den desfallsigen Wunsch der Truppen und der Commandanturen, das Etatsquantum an Brennmaterial für die ganze Heizungsperiode mit einem Male überwiesen oder zur Disposition gestellt werden, damit die Heizung der Wachtstuben nach dem jedesmaligen Bedürfniß regulirt werden kann.

d. Zubereitung des Brennmaterials zum Gebrauch.

§. 171. Die Zubereitung des Brennmaterials zum Gebrauch (beim Holze das Kleinmachen, bei Steinkohlen das Anmengen mit Lehm) geschieht für die Casernen, bevor es zur Vertheilung gelangt, durch casernirte Mannschaften. Casernirte Officiere, welche vorziehen, ihre Competenz an Brennmaterial in Gelde zu empfangen, haben für die Zubereitung desselben selbst zu sorgen.

Bei Torf- und Kohlenfeuerung wird das Zündmaterial, wenn es in Holz besteht, ebenfalls durch die casernirten Truppen unentgeldlich zerkleinert.

e. Etatssätze.

§. 172. Wieviel an Brennmaterial zur Stuben- und Küchenfeuerung in den Casernen, so wie zur Heizung der Casernen-Wachtstube gewährt wird, ergiebt nachstehender Etat mit seinen Erläuterungen.

Feuerungsmate-

für die Casernen-, Wohn-, Wach- und
drons-Speisesäle und Compagnie-

Nummer.	Zu verabreichen sind:	Für eine Hauptmannswohnung							Für eine Lieutenantswohnung						
		täglich			in Summa				täglich			in Summa			
		Portionen.	oder		Portionen.	oder			Portionen.	oder		Portionen.	oder		
			Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.		Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.
1	Vom 1–31. Januar	9	7	$6\frac{3}{10}$	279	1	107	$15\frac{3}{10}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	93	.	75	$17\frac{1}{10}$
2	Vom 1–28. Februar	9	7	$6\frac{3}{10}$	252	1	85	$14\frac{4}{10}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	84	.	68	$10\frac{8}{10}$
3	Vom 1–31. März	6	4	$16\frac{2}{10}$	186	1	31	$16\frac{2}{10}$	2	1	$11\frac{4}{10}$	62	.	50	$11\frac{4}{10}$
4	Vom 1–23. April	3	2	$8\frac{1}{10}$	69	.	56	$6\frac{3}{10}$	1	.	$14\frac{7}{10}$	23	.	18	$4\frac{1}{10}$
5	Vom 24–30. April	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Vom 1–31. Mai	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Vom 1–30. Juni	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Vom 1–31. Juli	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Vom 1–31. August	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Vom 1–30. Septbr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Vom 1 – 5. October	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Vom 6–31. October	3	2	$8\frac{1}{10}$	78	.	63	$12\frac{6}{10}$	1	.	$14\frac{7}{10}$	26	.	21	$4\frac{2}{10}$
13	Vom 1–30. Novbr.	6	4	$16\frac{2}{10}$	180	1	27	.	2	1	$11\frac{4}{10}$	60	.	49	.
14	Vom 1–31. Decbr.	9	7	$6\frac{3}{10}$	279	1	107	$15\frac{3}{10}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	93	.	75	$17\frac{1}{10}$
	Summa . .				1323	9	.	$8\frac{1}{10}$	.			441	3	.	$2\frac{7}{10}$
						oder voll							oder voll		
						9							3		

rialien - Etat

Arbeitsstuben, Compagnie- und Esca-

Escadrons-Kochküchen.

Für Wohnstuben													
für 1 bis 3 Mann							für 4 bis 8 Mann						
täglich			in Summa				täglich			in Summa			
Portionen.	oder		Portionen.	oder			Portionen.	oder		Portionen.	oder		
	Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.		Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.
2	1	$11\frac{4}{10}$	62	.	50	$11\frac{4}{10}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	93	.	75	$17\frac{1}{10}$
2	1	$11\frac{4}{10}$	56	.	45	$13\frac{2}{10}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	84	.	68	$10\frac{8}{10}$
$1\frac{1}{3}$	1	$1\frac{6}{10}$	$41\frac{1}{3}$	.	33	$13\frac{6}{10}$	2	1	$11\frac{4}{10}$	62	.	50	$11\frac{4}{10}$
$\frac{2}{3}$	.	$9\frac{8}{10}$	$15\frac{1}{3}$	.	12	$9\frac{4}{10}$	1	.	$14\frac{7}{10}$	23	.	18	$14\frac{1}{10}$
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
$\frac{2}{3}$	.	$9\frac{8}{10}$	$17\frac{1}{3}$	.	14	$2\frac{8}{10}$	1	.	$14\frac{7}{10}$	26	.	21	$4\frac{2}{10}$
$1\frac{1}{3}$	1	$1\frac{6}{10}$	40	.	32	12	2	1	$11\frac{4}{10}$	60	.	49	.
2	1	$11\frac{4}{10}$	62	.	50	$11\frac{7}{10}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	93	.	75	$17\frac{1}{10}$
			294	2	.	$1\frac{8}{10}$				441	3	.	$2\frac{7}{10}$
											oder voll		
											3		

Feuerungsmate-

für die Casernen-, Wohn-, Wach- und

drons-Speisesäle und Compagnie-

Nummer.	Zu verabreichen sind:	Der casernirten Mannschaften: für 9 bis 10 Mann, täglich: Portionen.	oder Klb.	Stck.	in Summa: Portionen.	oder Klf.	Klb.	Stck.	für 11 bis 12 Mann, täglich: Portionen.	oder Klb.	Stck.	in Summa: Portionen.	oder Klf.	Klb.	Stck.
1	Vom 1—31. Januar	$3\frac{3}{4}$	3	$1\frac{1}{8}$	$116\frac{1}{4}$	.	94	$16\frac{35}{40}$	$4\frac{1}{2}$	3	$12\frac{3}{20}$	$139\frac{1}{2}$	.	113	$16\frac{13}{20}$
2	Vom 1—28. Februar	$3\frac{3}{4}$	3	$1\frac{1}{8}$	105	.	85	$13\frac{20}{40}$	$4\frac{1}{2}$	3	$12\frac{3}{20}$	126	.	102	$16\frac{2}{20}$
3	Vom 1—31. März	$2\frac{1}{2}$	2	$\frac{6}{8}$	$77\frac{1}{2}$	.	63	$15\frac{10}{40}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	93	.	75	$17\frac{1}{10}$
4	Vom 1—23. April	$1\frac{1}{4}$	1	$\frac{3}{8}$	$28\frac{3}{4}$	.	23	$8\frac{25}{40}$	$1\frac{1}{2}$	1	$4\frac{1}{20}$	$34\frac{1}{2}$	.	28	$3\frac{3}{20}$
5	Vom 24—30. April	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Vom 1—31. Mai	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Vom 1—30. Juni	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Vom 1—31. Juli	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Vom 1—31. August	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Vom 1—30. Septbr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Vom 1—5. October	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Vom 6—31. October	$1\frac{1}{4}$	1	$\frac{3}{8}$	$32\frac{1}{2}$	.	26	$9\frac{30}{40}$	$1\frac{1}{2}$	1	$4\frac{1}{20}$	39	.	31	$15\frac{3}{10}$
13	Vom 1—30. Novbr.	$2\frac{1}{2}$	2	$\frac{6}{8}$	75	.	61	$4\frac{20}{40}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	90	.	73	9
14	Vom 1—31. Decbr.	$3\frac{3}{4}$	3	$1\frac{1}{8}$	$116\frac{1}{4}$	.	94	$16\frac{35}{40}$	$4\frac{1}{2}$	3	$12\frac{3}{10}$	$139\frac{1}{2}$	.	113	$16\frac{13}{20}$
	Summa . .	.	.	.	$551\frac{3}{4}$	3	90	$3\frac{3}{8}$	.	.	.	$661\frac{1}{2}$	4	60	$4\frac{1}{20}$
						oder voll							oder voll		
						3	90						4	60	

rialien-Etat

Arbeitsstuben, Compagnie- und Esca-

Escadrons-Kochküchen.

vom Feldwebel und													
für 13 bis 14 Mann							für 15 bis 16 Mann						
täglich			in Summa				täglich			in Summa			
Portionen.	oder		Portionen.	oder			Portionen.	oder		Portionen.	oder		
	Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.		Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.
$5\frac{1}{4}$	4	$5\frac{7}{40}$	$162\frac{1}{2}$	1	12	$16\frac{17}{40}$	6	4	$16\frac{2}{10}$	186	1	31	$16\frac{2}{10}$
$5\frac{1}{4}$	4	$5\frac{7}{40}$	147	1	.	$\frac{9}{10}$	6	4	$16\frac{2}{10}$	168	1	17	$3\frac{6}{10}$
$3\frac{1}{2}$	2	$15\frac{9}{20}$	$108\frac{1}{2}$	.	88	$10\frac{19}{20}$	4	3	$4\frac{8}{10}$	124	.	101	$4\frac{8}{10}$
$1\frac{3}{4}$	1	$7\frac{29}{40}$	$40\frac{1}{4}$	.	32	$15\frac{27}{30}$	2	1	$11\frac{4}{10}$	46	.	37	$10\frac{2}{10}$
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
$1\frac{3}{4}$	1	$7\frac{29}{40}$	$45\frac{1}{2}$	.	37	$2\frac{17}{20}$	2	1	$11\frac{4}{10}$	52	.	42	$8\frac{4}{10}$
$3\frac{1}{2}$	2	$15\frac{9}{20}$	105	.	85	$13\frac{5}{10}$	4	3	$4\frac{8}{10}$	120	.	98	.
$5\frac{1}{4}$	4	$5\frac{7}{40}$	$162\frac{3}{4}$	1	12	$16\frac{17}{40}$	6	4	$16\frac{2}{10}$	186	1	31	$16\frac{2}{10}$
.	.	.	$771\frac{3}{4}$	5	30	$4\frac{29}{40}$	.	.	.	882	6	.	$5\frac{4}{10}$
				oder voll							oder voll		
				5	30						6		

Feuerungsmate-

für die Casernen-, Wohn-, Wach- und

drons-Speisesäle und Compagnie-

Nummer.	Zu verabreichen sind:	Wachtmeister abwärts													
		für 17 bis 18 Mann							für 19 bis 20 Mann						
		täglich			in Summa				täglich			in Summa			
		Portionen.	oder Klb.	oder Stck.	Portionen.	oder Klf.	oder Klb.	oder Stck.	Portionen.	oder Klb.	oder Stck.	Portionen.	oder Klf.	oder Klb.	oder Stck.
1	Vom 1—31. Januar	$6\frac{3}{4}$	5	$9\frac{9}{40}$	$209\frac{1}{4}$	1	50	$15\frac{39}{40}$	$7\frac{1}{2}$	6	$2\frac{5}{20}$	$232\frac{1}{2}$	1	69	$15\frac{15}{20}$
2	Vom 1—28. Februar	$6\frac{3}{4}$	5	$9\frac{9}{40}$	189	1	34	$6\frac{3}{10}$	$7\frac{1}{2}$	6	$2\frac{5}{20}$	210	1	51	9
3	Vom 1—31. März	$4\frac{1}{2}$	3	$12\frac{3}{20}$	$139\frac{1}{2}$	.	113	$16\frac{13}{20}$	5	4	$1\frac{5}{10}$	155	1	6	$10\frac{3}{10}$
4	Vom 1—23. April	$2\frac{1}{4}$	1	$15\frac{3}{40}$	$51\frac{3}{4}$	.	42	$4\frac{29}{40}$	$2\frac{1}{2}$	2	$\frac{15}{20}$	$57\frac{1}{2}$	.	46	$17\frac{5}{20}$
5	Vom 24—30. April	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Vom 1—31. Mai	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Vom 1—30. Juni	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Vom 1—31. Juli	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Vom 1—31. August	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Vom 1—30. Septbr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Vom 1 — 5. October	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Vom 6—31. October	$2\frac{1}{4}$	1	$15\frac{3}{40}$	$85\frac{1}{2}$	.	47	$13\frac{19}{20}$	$2\frac{1}{2}$	2	$\frac{15}{20}$	65	.	53	$1\frac{5}{10}$
13	Vom 1—30. Novbr.	$4\frac{1}{2}$	3	$12\frac{3}{40}$	135	.	110	$4\frac{5}{10}$	5	4	$1\frac{5}{10}$	150	1	2	9
14	Vom 1—31. Decbr.	$6\frac{3}{4}$	5	$9\frac{3}{40}$	$209\frac{1}{4}$	1	50	$15\frac{39}{40}$	$7\frac{1}{2}$	6	$2\frac{5}{20}$	$232\frac{1}{2}$	1	69	$15\frac{15}{20}$
	Summa . .				$992\frac{1}{4}$	3	90	$6\frac{3}{40}$	.	.	.	$1102\frac{1}{2}$	7	60	$6\frac{15}{20}$
						oder voll							oder voll		
						6	90	.					7	60	.

rialien-Etat

Arbeitsstuben, Compagnie- und Esca-

Escadrons-Kochküchen.

und Arbeits-													
für 21 bis 22 Mann							für 23 bis 24 Mann						
täglich			in Summa				täglich			in Summa			
Portionen.	oder		Portionen.	oder			Portionen.	oder		Portionen.	oder		
	Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.		Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.
$8\frac{1}{4}$	6	$13\frac{11}{40}$	$255\frac{3}{4}$	1	88	$15\frac{21}{40}$	9	7	$6\frac{3}{10}$	279	1	107	$15\frac{3}{10}$
$8\frac{1}{4}$	6	$13\frac{11}{40}$	231	1	68	$11\frac{7}{10}$	9	7	$6\frac{3}{10}$	252	1	85	$14\frac{4}{10}$
$5\frac{1}{2}$	4	$8\frac{17}{20}$	$170\frac{1}{2}$	1	19	$4\frac{7}{20}$	6	4	$16\frac{2}{10}$	186	1	31	$16\frac{2}{10}$
$2\frac{3}{4}$	2	$4\frac{17}{40}$	$63\frac{1}{4}$	.	51	$11\frac{31}{40}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	69	.	56	$6\frac{3}{10}$
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
$2\frac{3}{4}$	2	$4\frac{17}{40}$	$71\frac{1}{2}$	.	58	$7\frac{1}{20}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	78	.	63	$12\frac{6}{10}$
$5\frac{1}{2}$	4	$8\frac{17}{20}$	165	1	14	$13\frac{5}{40}$	6	4	$16\frac{2}{10}$	180	1	27	.
$8\frac{1}{4}$	6	$13\frac{11}{40}$	$255\frac{3}{4}$	1	88	$15\frac{21}{40}$	9	7	$6\frac{3}{10}$	279	1	107	$15\frac{3}{10}$
.	.	.	$1212\frac{3}{4}$	8	30	$7\frac{17}{40}$	.	.	.	1323	9	.	$8\frac{1}{10}$
				oder voll							oder voll		
				8	30						9		

Feuerungsmate-

für die Casernen-, Wohn-, Wach- und

drons-Speisesäle und Compagnie-

Nummer.	Zu verabreichen sind:	Wachtmeister abwärts													
		für 17 bis 18 Mann							für 19 bis 20 Mann						
		täglich			in Summa				täglich			in Summa			
		Portionen.	oder Klb.	Stck.	Portionen.	oder Klf.	Klb.	Stck.	Portionen.	oder Klb.	Stck.	Portionen.	oder Klf.	Klb.	Stck.
1	Vom 1—31. Januar	$6\frac{3}{4}$	5	$9\frac{9}{40}$	$209\frac{1}{4}$	1	50	$15\frac{39}{40}$	$7\frac{1}{2}$	6	$2\frac{5}{20}$	$232\frac{1}{2}$	1	69	$15\frac{15}{20}$
2	Vom 1—28. Februar	$6\frac{3}{4}$	5	$9\frac{9}{40}$	189	1	34	$6\frac{3}{10}$	$7\frac{1}{2}$	6	$2\frac{5}{20}$	210	1	51	9
3	Vom 1—31. März	$4\frac{1}{2}$	3	$12\frac{3}{20}$	$139\frac{1}{2}$	.	113	$16\frac{13}{20}$	5	4	$1\frac{5}{10}$	155	1	6	$10\frac{3}{10}$
4	Vom 1—23. April	$2\frac{1}{4}$	1	$15\frac{3}{40}$	$51\frac{3}{4}$	.	42	$4\frac{29}{40}$	$2\frac{1}{2}$	2	$\frac{15}{20}$	$57\frac{1}{2}$	.	46	$17\frac{5}{20}$
5	Vom 24—30. April	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Vom 1—31. Mai	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Vom 1—30. Juni	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Vom 1—31. Juli	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Vom 1—31. August	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Vom 1—30. Septbr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Vom 1—5. October	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Vom 6—31. October	$2\frac{1}{4}$	1	$15\frac{3}{40}$	$85\frac{1}{2}$	.	47	$13\frac{19}{20}$	$2\frac{1}{2}$	2	$\frac{15}{20}$	65	.	53	$1\frac{5}{10}$
13	Vom 1—30. Novbr.	$4\frac{1}{2}$	3	$12\frac{3}{40}$	135	.	110	$4\frac{8}{10}$	5	4	$1\frac{5}{10}$	150	1	2	9
14	Vom 1—31. Decbr.	$6\frac{3}{4}$	5	$9\frac{3}{40}$	$209\frac{1}{4}$	1	50	$15\frac{39}{40}$	$7\frac{1}{2}$	6	$2\frac{5}{20}$	$232\frac{1}{2}$	1	69	$15\frac{15}{20}$
	Summa . .				$992\frac{1}{4}$	3	90	$6\frac{3}{40}$	.	.	.	$1102\frac{1}{2}$	7	60	$6\frac{15}{20}$
						oder voll							oder voll		
						6	90	.					7	60	.

rialien-Etat

Arbeitsstuben, Compagnie- und Esca-

Escadrons-Kochküchen.

und Arbeits-													
für 21 bis 22 Mann							für 23 bis 24 Mann						
täglich			in Summa				täglich			in Summa			
Portionen.	oder		Portionen.	oder			Portionen.	oder		Portionen.	oder		
	Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.		Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.
8¼	6	13 11/40	255¾	1	88	15 21/40	9	7	6 3/10	279	1	107	15 3/10
8¼	6	13 11/40	231	1	68	11 7/10	9	7	6 3/10	252	1	85	14 4/10
5½	4	8 17/20	170½	1	19	4 7/20	6	4	16 2/10	186	1	31	16 2/10
2¾	2	4 17/40	63¼	.	51	11 31/40	3	2	8 1/10	69	.	56	6 3/10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2¾	2	4 17/40	71½	.	58	7 1/20	3	2	8 1/10	78	.	63	12 6/10
5½	4	8 17/20	165	1	14	13 5/40	6	4	16 2/10	180	1	27	.
8¼	6	13 11/40	255¾	1	88	15 21/40	9	7	6 3/10	279	1	107	15 3/10
.	.	.	1212¾	8	30	7 17/40	.	.	.	1323	9	.	8 1/10
				oder voll							oder voll		
				8	30						9		

Feuerungsmate-

für die Casernen-, Wohn-, Wach- und

drons-Speisesäle und Compagnie-

Nummer.	Zu verabreichen sind:	Wachtmeister abwärts													
		für 17 bis 18 Mann							für 19 bis 20 Mann						
		täglich			in Summa				täglich			in Summa			
		Portionen.	oder		Portionen.	oder			Portionen.	oder		Portionen.	oder		
			Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.		Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.
1	Vom 1–31. Januar	$6\frac{3}{4}$	5	$9\frac{9}{40}$	$209\frac{1}{4}$	1	50	$15\frac{39}{40}$	$7\frac{1}{2}$	6	$2\frac{5}{20}$	$232\frac{1}{2}$	1	69	$15\frac{15}{20}$
2	Vom 1–28. Februar	$6\frac{3}{4}$	5	$9\frac{9}{40}$	189	1	34	$6\frac{3}{10}$	$7\frac{1}{2}$	6	$2\frac{5}{20}$	210	1	51	9
3	Vom 1–31. März	$4\frac{1}{2}$	3	$12\frac{3}{20}$	$139\frac{1}{2}$	.	113	$16\frac{13}{20}$	5	4	$1\frac{5}{10}$	155	1	6	$10\frac{3}{10}$
4	Vom 1–23. April	$2\frac{1}{4}$	1	$15\frac{3}{40}$	$51\frac{3}{4}$	.	42	$4\frac{29}{40}$	$2\frac{1}{2}$	2	$\frac{15}{20}$	$57\frac{1}{2}$	.	46	$17\frac{5}{20}$
5	Vom 24–30. April	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Vom 1–31. Mai	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Vom 1–30. Juni	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Vom 1–31. Juli	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Vom 1–31. August	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Vom 1–30. Septbr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Vom 1 – 5. October	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Vom 6–31. October	$2\frac{1}{4}$	1	$15\frac{3}{40}$	$85\frac{1}{2}$	.	47	$13\frac{19}{20}$	$2\frac{1}{2}$	2	$\frac{15}{20}$	65	.	53	$1\frac{5}{10}$
13	Vom 1–30. Novbr.	$4\frac{1}{2}$	3	$12\frac{3}{40}$	135	.	110	$4\frac{5}{10}$	5	4	$1\frac{5}{10}$	150	1	2	9
14	Vom 1–31. Decbr.	$6\frac{3}{4}$	5	$9\frac{3}{40}$	$209\frac{1}{4}$	1	50	$15\frac{39}{40}$	$7\frac{1}{2}$	6	$2\frac{5}{20}$	$232\frac{1}{2}$	1	69	$15\frac{15}{20}$
	Summa . .				$992\frac{1}{4}$	3	90	$6\frac{3}{40}$	.	.	.	$1102\frac{1}{2}$	7	60	$6\frac{15}{20}$
						oder voll							oder voll		
						6	90	.					7	60	.

rialien-Etat

Arbeitsstuben, Compagnie- und Esca-

Escadrons-Kochküchen.

und Arbeits-													
für 21 bis 22 Mann							für 23 bis 24 Mann						
täglich			in Summa				täglich			in Summa			
Portionen.	oder		Portionen.	oder			Portionen.	oder		Portionen.	oder		
	Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.		Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.
$8\frac{1}{4}$	6	$13\frac{11}{40}$	$255\frac{3}{4}$	1	88	$15\frac{21}{40}$	9	7	$6\frac{3}{10}$	279	1	107	$15\frac{3}{10}$
$8\frac{1}{4}$	6	$13\frac{11}{40}$	231	1	68	$11\frac{7}{10}$	9	7	$6\frac{3}{10}$	252	1	85	$14\frac{4}{10}$
$5\frac{1}{2}$	4	$8\frac{17}{20}$	$170\frac{1}{2}$	1	19	$4\frac{7}{20}$	6	4	$16\frac{2}{10}$	186	1	31	$16\frac{2}{10}$
$2\frac{3}{4}$	2	$4\frac{17}{40}$	$63\frac{1}{4}$	.	51	$11\frac{31}{40}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	69	.	56	$6\frac{3}{10}$
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
$2\frac{3}{4}$	2	$4\frac{17}{40}$	$71\frac{1}{2}$	.	58	$7\frac{1}{20}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	78	.	63	$12\frac{6}{10}$
$5\frac{1}{2}$	4	$8\frac{17}{20}$	165	1	14	$13\frac{5}{40}$	6	4	$16\frac{2}{10}$	180	1	27	.
$8\frac{1}{4}$	6	$13\frac{11}{40}$	$255\frac{3}{4}$	1	88	$15\frac{21}{40}$	9	7	$6\frac{3}{10}$	279	1	107	$15\frac{3}{10}$
.	.	.	$1212\frac{3}{4}$	8	30	$7\frac{17}{40}$	.	.	.	1323	9	.	$8\frac{1}{10}$
				oder voll							oder voll		
				8	30						9		

Feuerungsmate-

für die Casernen-, Wohn-, Wach- und

drons-Speisesäle und Compagnie-

Nummer.	Zu verabreichen sind:	Wachtmeister abwärts: für 17 bis 18 Mann, täglich, Portionen.	oder Klb.	Stck.	in Summa, Portionen.	oder Klf.	Klb.	Stck.	für 19 bis 20 Mann, täglich, Portionen.	oder Klb.	Stck.	in Summa, Portionen.	oder Klf.	Klb.	Stck.
1	Vom 1—31. Januar	6 3/4	5	9 9/40	209 1/4	1	50	15 39/40	7 1/2	6	2 5/20	232 1/2	1	69	15 15/20
2	Vom 1—28. Februar	6 3/4	5	9 9/40	189	1	34	6 3/10	7 1/2	6	2 5/20	210	1	51	9
3	Vom 1—31. März	4 1/2	3	12 3/20	139 1/2	.	113	16 13/20	5	4	1 5/10	155	1	6	10 3/10
4	Vom 1—23. April	2 1/4	1	15 3/40	51 3/4	.	42	4 29/40	2 1/2	2	15/20	57 1/2	.	46	17 5/20
5	Vom 24—30. April	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Vom 1—31. Mai	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Vom 1—30. Juni	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Vom 1—31. Juli	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Vom 1—31. August	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Vom 1—30. Septbr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Vom 1 — 5. October	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Vom 6—31. October	2 1/4	1	15 3/40	85 1/2	.	47	13 19/20	2 1/2	2	15/20	65	.	53	1 5/10
13	Vom 1—30. Novbr.	4 1/2	3	12 3/40	135	.	110	4 5/10	5	4	1 5/10	150	1	2	9
14	Vom 1—31. Decbr.	6 3/4	5	9 3/40	209 1/4	1	50	15 39/40	7 1/2	6	2 5/20	232 1/2	1	69	15 15/20
	Summa . .				992 1/4	3	90	6 3/40	.	.	.	1102 1/2	7	60	6 15/20
						oder voll							oder voll		
						6	90	.					7	60	.

rialien-Etat

Arbeitsstuben, Compagnie- und Esca-

Escadrons-Kochküchen.

und Arbeits-													
für 21 bis 22 Mann							für 23 bis 24 Mann						
täglich			in Summa				täglich			in Summa			
Portionen.	oder Klb.	Stck.	Portionen.	oder Klf.	Klb.	Stck.	Portionen.	oder Klb.	Stck.	Portionen.	oder Klf.	Klb.	Stck.
$8\frac{1}{4}$	6	$13\frac{11}{40}$	$255\frac{3}{4}$	1	88	$15\frac{21}{40}$	9	7	$6\frac{3}{10}$	279	1	107	$15\frac{3}{10}$
$8\frac{1}{4}$	6	$13\frac{11}{40}$	231	1	68	$11\frac{7}{10}$	9	7	$6\frac{3}{10}$	252	1	85	$14\frac{4}{10}$
$5\frac{1}{2}$	4	$8\frac{17}{20}$	$170\frac{1}{2}$	1	19	$4\frac{7}{20}$	6	4	$16\frac{2}{10}$	186	1	31	$16\frac{2}{10}$
$2\frac{3}{4}$	2	$4\frac{17}{40}$	$63\frac{1}{4}$	.	51	$11\frac{31}{40}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	69	.	56	$6\frac{3}{10}$
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
$2\frac{3}{4}$	2	$4\frac{17}{40}$	$71\frac{1}{2}$	.	58	$7\frac{1}{20}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	78	.	63	$12\frac{6}{10}$
$5\frac{1}{2}$	4	$8\frac{17}{20}$	165	1	14	$13\frac{5}{40}$	6	4	$16\frac{2}{10}$	180	1	27	.
$8\frac{1}{4}$	6	$13\frac{11}{40}$	$255\frac{3}{4}$	1	88	$15\frac{21}{40}$	9	7	$6\frac{3}{10}$	279	1	107	$15\frac{3}{10}$
.	.	.	$1212\frac{3}{4}$	8	30	$7\frac{17}{40}$	.	.	.	1323	9	.	$8\frac{1}{10}$
				oder voll							oder voll		
				8	30						9		

Feuerungsmate-

für die Casernen-, Wohn-, Wach- und

drons-Speisesäle und Compagnie-

Nummer.	Zu verabreichen sind:	Stuben. für 25 bis 26 Mann, täglich: Portionen.	oder Klb.	oder Stck.	in Summa: Portionen.	oder Klf.	oder Klb.	oder Stck.	für 27 bis 28 Mann, täglich: Portionen.	oder Klb.	oder Stck.	in Summa: Portionen.	oder Klf.	oder Klb.	oder Stck.
1	Vom 1—31. Januar	$9\frac{3}{4}$	7	$17\frac{13}{40}$	$302\frac{1}{4}$	2	6	$15\frac{3}{40}$	$10\frac{1}{2}$	8	$10\frac{7}{20}$	$235\frac{1}{2}$	2	25	$14\frac{17}{20}$
2	Vom 1—28. Februar	$9\frac{3}{4}$	7	$17\frac{13}{40}$	273	1	102	$17\frac{1}{10}$	$10\frac{1}{2}$	8	$10\frac{7}{20}$	294	2	.	$1\frac{8}{10}$
3	Vom 1—31. März	$6\frac{1}{2}$	5	$5\frac{11}{20}$	$201\frac{1}{2}$	1	44	$10\frac{1}{20}$	7	5	$12\frac{9}{10}$	217	1	57	$3\frac{9}{10}$
4	Vom 1—23. April	$3\frac{1}{4}$	2	$11\frac{34}{40}$	$74\frac{3}{4}$	.	61	$\frac{33}{40}$	$3\frac{1}{2}$	2	$15\frac{9}{20}$	$80\frac{1}{2}$	.	65	$13\frac{7}{20}$
5	Vom 24—30. April	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Vom 1—31. Mai	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Vom 1—30. Juni	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Vom 1—31. Juli	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Vom 1—31. August	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Vom 1—30. Septbr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Vom 1—5. October	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Vom 6—31. October	$3\frac{1}{4}$	2	$11\frac{31}{40}$	$84\frac{1}{2}$	.	69	$\frac{3}{20}$	$3\frac{1}{2}$	2	$15\frac{9}{20}$	91	.	74	$5\frac{7}{10}$
13	Vom 1—30. Novbr.	$6\frac{1}{2}$	5	$5\frac{11}{20}$	195	1	39	$4\frac{5}{10}$	7	5	$12\frac{9}{20}$	210	1	51	9
14	Vom 1—31. Decbr.	$9\frac{3}{4}$	7	$17\frac{13}{40}$	$302\frac{1}{4}$	2	6	$15\frac{3}{40}$	$10\frac{1}{2}$	8	$10\frac{7}{20}$	$325\frac{1}{2}$	2	25	$14\frac{17}{20}$
	Summa . .	.	.	.	$1433\frac{1}{4}$	9	90	$8\frac{31}{40}$	$\frac{31}{40}$	.	.	$1543\frac{1}{2}$	10	60	$9\frac{9}{20}$
						oder voll							oder voll		
						9	90						10	60	

rialien - Etat

Arbeitsstuben, Compagnie- und Esca-

Escadrons-Kochküchen.

Stuben.													
für 29 bis 30 Mann							für 31 bis 32 Mann						
täglich			in Summa				täglich			in Summa			
Portionen.	oder		Portionen.	oder			Portionen.	oder		Portionen.	oder		
	Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.		Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.
$11\frac{1}{4}$	9	$3\frac{3}{8}$	$348\frac{3}{4}$	2	44	$14\frac{5}{8}$	12	9	$14\frac{4}{10}$	372	2	63	$14\frac{4}{10}$
$11\frac{1}{4}$	9	$3\frac{3}{8}$	315	2	17	$4\frac{5}{10}$	12	9	$14\frac{4}{10}$	336	2	34	$7\frac{2}{10}$
$7\frac{1}{2}$	6	$2\frac{1}{4}$	$232\frac{1}{2}$	1	69	$15\frac{3}{4}$	8	6	$9\frac{6}{10}$	248	1	82	$9\frac{6}{10}$
$3\frac{3}{4}$	3	$1\frac{1}{8}$	$86\frac{1}{4}$	.	70	$7\frac{7}{8}$	4	3	$4\frac{8}{10}$	92	.	75	$2\frac{4}{10}$
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
$3\frac{3}{4}$	3	$1\frac{1}{8}$	$97\frac{1}{2}$	.	79	$11\frac{1}{4}$	4	3	$4\frac{8}{10}$	104	.	84	$16\frac{8}{10}$
$7\frac{1}{2}$	6	$2\frac{1}{4}$	225	1	63	$13\frac{5}{10}$	8	6	$9\frac{6}{10}$	240	1	76	.
$11\frac{1}{4}$	9	$3\frac{3}{8}$	$348\frac{2}{4}$	2	44	$14\frac{5}{8}$	12	9	$14\frac{4}{10}$	372	2	63	$14\frac{7}{10}$
.	.	.	$1653\frac{3}{4}$	11	30	$10\frac{1}{8}$	.	.	.	1764	12	.	$11\frac{1}{10}$
				oder voll							oder voll		
				11	30						12	.	.

Feuerungsmate-

für die Casernen-, Wohn-, Wach- und
drons-Speisesäle und Compagnie-

Nummer.	Zu verabreichen sind:	Für die Wachtstube							Für einen Speisesaal für 1 oder 2 Compagnieen oder Escadrons						
		täglich			in Summa				täglich			in Summa			
		Portionen.	oder		Portionen.	oder			Portionen.	oder		Portionen.	oder		
			Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.		Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.
1	Vom 1--31. Januar	$4\frac{1}{2}$	3	$12\frac{3}{20}$	$139\frac{1}{2}$	.	113	$16\frac{13}{20}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	93	.	75	$17\frac{1}{10}$
2	Vom 1—28. Februar	$4\frac{1}{2}$	3	$12\frac{31}{20}$	126	.	102	$16\frac{2}{10}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	84	.	68	$10\frac{8}{10}$
3	Vom 1—31. März	3	2	$8\frac{1}{10}$	93	.	75	$17\frac{1}{10}$	2	1	$11\frac{4}{10}$	62	.	50	$11\frac{4}{10}$
4	Vom 1—23. April	$1\frac{1}{2}$	1	$4\frac{1}{20}$	$34\frac{1}{2}$	.	28	$3\frac{3}{20}$	1	.	$14\frac{7}{10}$	23	.	18	$14\frac{1}{10}$
5	Vom 24—30. April	$1\frac{1}{2}$	1	$4\frac{1}{20}$	$10\frac{1}{2}$	.	8	$10\frac{7}{20}$	.	.	.	.	.	.	.
6	Vom 1—31. Mai	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Vom 1—30. Juni	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Vom 1—31. Juli	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Vom 1—31. August	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Vom 1—30. Septbr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Vom 1 — 5. October	$1\frac{1}{2}$	1	$4\frac{1}{20}$	$7\frac{1}{2}$	.	6	$2\frac{5}{20}$	.	.	.	.	.	.	.
12	Vom 6—31. October	$1\frac{1}{2}$	1	$4\frac{1}{20}$	39	.	31	$15\frac{3}{10}$	1	.	$14\frac{7}{10}$	26	.	21	$4\frac{2}{10}$
13	Vom 1—30. Novbr.	3	2	$8\frac{1}{10}$	90	.	73	9	2	1	$11\frac{4}{10}$	60	.	49	.
14	Vom 1—31. Decbr.	$4\frac{1}{2}$	3	$12\frac{3}{20}$	$139\frac{1}{2}$	.	113	$16\frac{13}{20}$	3	2	$8\frac{1}{10}$	93	.	75	$17\frac{1}{10}$
	Summa . .	.	.	.	684	4	60	$4\frac{1}{20}$	.	.	.	441	3	.	$2\frac{7}{10}$
						oder voll							oder voll		
						4	60	.					3		

rialien-Etat
Arbeitsstuben, Compagnie- und Esca-
Escadrons-Kochküchen.

Für eine Escadrons- oder Compagnie-Kochküche.														Erläuterungen.
für 1 Compagnie							für 2 Compagnieen							
täglich			in Summa				täglich			in Summa				
Portionen.	oder		Portionen.	oder			Portionen.	oder		Portionen.	oder			
	Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.		Klb.	Stck.		Klf.	Klb.	Stck.	
$9\frac{1}{3}$	7	$11\frac{1}{5}$	$289\frac{1}{3}$	1	116	$5\frac{1}{5}$	14	11	$7\frac{1}{5}$	434	2	114	$7\frac{4}{5}$	
$9\frac{1}{3}$	7	$11\frac{1}{5}$	$261\frac{1}{3}$	1	93	$7\frac{3}{5}$	14	11	$7\frac{1}{5}$	392	2	80	$3\frac{2}{5}$	
$9\frac{1}{3}$	7	$11\frac{1}{5}$	$289\frac{1}{3}$	1	116	$5\frac{1}{5}$	14	11	$7\frac{1}{5}$	434	2	114	$7\frac{4}{5}$	
$9\frac{1}{3}$	7	$11\frac{1}{5}$	$214\frac{2}{3}$	1	55	$5\frac{3}{5}$	14	11	$7\frac{1}{5}$	322	2	22	$17\frac{2}{5}$	
$9\frac{1}{3}$	7	$11\frac{1}{5}$	$65\frac{1}{3}$	.	53	$6\frac{2}{5}$	14	11	$7\frac{1}{5}$	98	.	80	$\frac{3}{5}$	
$9\frac{1}{3}$	7	$11\frac{1}{5}$	$289\frac{1}{3}$	1	116	$5\frac{1}{5}$	14	11	$7\frac{1}{5}$	434	2	114	$7\frac{4}{5}$	
$9\frac{1}{3}$	7	$11\frac{1}{5}$	280	1	108	12	14	11	$7\frac{1}{5}$	420	2	103	.	
$9\frac{1}{3}$	7	$11\frac{1}{5}$	$289\frac{1}{3}$	1	116	$5\frac{1}{5}$	14	11	$7\frac{1}{5}$	434	2	114	$7\frac{4}{5}$	
$9\frac{1}{3}$	7	$11\frac{1}{5}$	$289\frac{1}{3}$	1	116	$5\frac{1}{5}$	14	11	$7\frac{1}{5}$	434	2	114	$7\frac{4}{5}$	
$9\frac{1}{3}$	7	$11\frac{1}{5}$	280	1	108	12	14	11	$7\frac{1}{5}$	420	2	103	.	
$9\frac{1}{3}$	7	$11\frac{1}{5}$	$46\frac{2}{3}$	.	38	2	14	11	$7\frac{1}{5}$	70	.	57	3	
$9\frac{1}{3}$	7	$11\frac{1}{5}$	$242\frac{2}{3}$	1	78	$3\frac{1}{5}$	14	11	$7\frac{1}{5}$	364	2	57	$4\frac{4}{5}$	
$9\frac{1}{3}$	7	$11\frac{1}{5}$	280	1	108	12	14	11	$7\frac{1}{5}$	420	2	103	.	
$9\frac{1}{3}$	7	$11\frac{1}{5}$	$289\frac{1}{3}$	1	116	$5\frac{1}{5}$	14	11	$7\frac{1}{5}$	434	2	114	$7\frac{4}{5}$	
.	.	.	$3406\frac{2}{3}$	23	22	2	.	.	.	5110	34	93	3	

Erläuterungen.

1) Im Allgemeinen.

Der vorliegende Etat kommt nur bei denjenigen Casernen zur Anwendung, in welchen die gewöhnliche Ofenheizung stattfindet. Für Casernen dagegen, welche mit erwärmter Luft geheizt werden, erfolgt die Verabreichung des Wintermaterials nach dem wirklichen Bedarf, welcher durch entsprechende Probeheizungen näher zu ermitteln und nach den verschiedenen Heizungsperioden speciell festzustellen ist.

Der Aufstellung des gegenwärtigen Etats liegt durchweg die Heizung mit weichem Holze und bei den Wohn-, Wach- und Arbeitsstuben und den Compagnie- und Escadrons-Speisesälen die Eintheilung der Winterzeit oder der Heizungsperiode in drei Zwischenperioden zum Grunde, von welchen die erste die Monate April und October, die zweite die Monate März und November, und die dritte Januar, Februar und December umfaßt.

Bei der Heizung mit weichem Holz besteht die einfache Feuerungsportion aus $14\frac{7}{10}$ Stücken. Bei Berechnung der Portionen ist die Klafter Holz 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch und 3 Fuß Klobenlänge = 108 Kubikfuß, hinsichtlich der Klobenzahl aber zu 120 auf die Klafter angenommen worden. Jede Klobe wird durch zwei Schnitte in drei gleiche Klötze getheilt und jeder Klotz in 6 Stücke gespalten, so daß die Klobe 18 und die Klafter 2160 Stücke giebt. Bei nicht reiner Holzfeuerung findet auch die Eintheilung nach Stückchen, nämlich 40 auf die Klobe, statt.

Sollte übrigens, was bei den magistratualischen Garnison-Verwaltungen hin und wieder der Fall sein könnte, die Eintheilung einer Klafter Holz in die normalmäßigen 2160 Stücke Schwierigkeiten finden, so kann es bei dem an verschiedenen Orten bereits üblichen Verfahren, die einfache Feuerungs-Portion (deren 147 auf eine Klafter gehen), nicht zu $14\frac{7}{10}$ Stücken, sondern zu $\frac{40}{49}$ Kloben zu berechnen, sein Bewenden behalten, eventuell dieses Verfahren auch bei andern magistratualischen Garnison-Verwaltungen eingeführt werden, da nach diesem Satze die etatsmäßigen 441 einfachen Feuerungs-Portionen ebenfalls 360 Portionen oder 3 Klafter ausmachen.

Eine Klafter weiches Holz ist, nach den seitherigen Erfahrungen, in ihrer Feuerungskraft durchschnittlich $\frac{2}{3}$ Klaftern harten Holzes gleich. Wo also mit dem letzteren geheizt oder gefeuert wird, können sonach nur $\frac{2}{3}$ der in vorliegendem Etat ausgeworfenen Portionssätzen für die betreffenden Locale zur Verabreichung kommen.

Bei der Heizung mit Torf, Stein- oder Braunkohlen und anderen Surrogaten wird das Verhältniß, nach welchem die Verabreichung in Stelle des Holzes erfolgen soll, nach Maßgabe der verschiedenartigen Feuerungskraft der einzelnen Surrogate, im Einverständniß mit den interessirenden Truppentheilen, und eventuell nach zuvoriger Communication mit den betreffenden Berg- und Ober-Bergämtern, jederzeit örtlich näher ermittelt und festgestellt. Zu dem Ende fertigen die Intendanturen detaillirte Nachweisungen von den in Surrogaten zu gewährenden Feuerungs-Portionen an, in denen das ermittelte Verhältniß der ortsüblichen Surrogate zum Brennholz angegeben sein muß, und reichen diese Nachweisungen, zur Prüfung und Genehmigung, dem Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums ein, von welchem selbige der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zur Benutzung bei der Rechnungs-Revision, werden mitgetheilt werden.

2) Besondere.

1. Nach gemachten Erfahrungen können die Truppen, wenn sie den Verbrauch des Brennmaterials nach der jedesmaligen Witterung und der Localität gehörig regeln, mit den in dem vorliegenden Etat aufgestellten Portionssätzen unter allen Umständen auskommen, und es ist daher eine Ueberschreitung dieses Etats nicht zuläßig. Denn wenn auch manche Stuben schwerer zu heizen sind, als andere,

so giebt es auch wieder solche, zu deren Erheizung weniger Material erforderlich ist, wie dies z. B. bei mit einander durch Thüren in Verbindung stehenden und bei Casemattenstuben der Fall ist; das bei Heizung solcher Stuben überschießende Material, wie dasjenige, welches die Truppen an den Wachtagen u. and. bei leer stehenden Stuben ersparen, kann alsdann jenen zugelegt werden.

2. In denjenigen Garnisonorten, wo sich noch geringere Sätze, als die im vorliegenden Etat enthaltenen, als zureichend erwiesen haben, sind solche beizubehalten.

3. Für Stuben zu 4 bis 8 Mann sind in der ersten Heizungsperiode (für die Wohn- und Arbeitsstuben und für die Compagnie- und Escadrons-Speisesäle jedoch im April nur bis einschließlich den 23. und im October nur erst vom 6. ab), täglich 1, in der zweiten täglich 2 und in der dritten täglich 3 solcher Portionen zur Heizung zu verabreichen. Die Gesammtzahl der hiernach einer solchen Stube im Laufe der Heizungsperiode zustehenden Brennmaterialien-Portionen bilden die einfache Stubenfeuerung.

4. Auf jede 2 Mann, um welche eine Stube mehr belegt werden kann, wird die vorgedachte einfache Feuerungs-Portion um $\frac{1}{4}$ Portion erhöht, so daß also Stuben für 9—10 Mann $1\frac{1}{4}$ Portion, 11—12 Mann $1\frac{1}{2}$ Portion, 13—14 Mann $1\frac{3}{4}$ Portion, 15—16 Mann 2 Portionen u. s. w. zu empfangen haben. Hiernach regelt sich auch die Brennmaterialien-Verabreichung für Wohn- und Arbeitsstuben von noch größerer Belegungsfähigkeit. Auf eine Stube für 1 bis 3 Mann ist $\frac{2}{3}$ der Brennmaterialien-Competenz einer 4- bis 8männigen Stube zu verabreichen.

5. Falls in dem einen oder anderen Casernement noch Wohnstuben vorhanden sein oder in besonderen Fällen eingerichtet werden sollten, welche mit mehr als 32 Mann belegt werden können, erfolgt die Feststellung der Brennmaterial-Competenz derselben nach den im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen.

6. Wo die casernirten Officiere das ihnen zustehende Winter-Brennmaterial nicht portionsweise, sondern in monatlichen Durchschnittsraten beziehen (s. §. 170. S. 91.), da erfolgt die Verabreichung desselben überall nur nach dem Satze von 9 Klaftern weichen Holzes für einen Hauptmann oder Rittmeister und von 3 Klaftern desgleichen für einen Lieutenant. Es wird somit bei derselben auf den bei einer portionsweisen Verabreichung des Holzes erforderlichen kleinen Zuschuß von jährlich $8\frac{1}{10}$ Stücken Holz für eine Hauptmanns- und $2\frac{7}{10}$ desgleichen für eine Lieutenantswohnung keine Rücksicht weiter genommen.

7. Der Etat für die Compagnie- und Escadrons-Kochküchen ist nur auf Küchen mit gewöhnlicher Heerdfeuerung gerichtet. Der Brennmaterialien-Bedarf der Küchen mit elliptischer Feuerung, so wie der Küchen mit sogenannten würtembergischen Heerden und anderer, ist dagegen durch besondere, unter Concurrenz des betreffenden Baubeamten und des interessirenden Truppentheils anzustellenden Probefeuerungen und Kochversuche speciell zu ermitteln und festzustellen, und dem Kriegs-Ministerium, unter Mitvorlegung der über das Resultat der Heizungen aufgenommenen Verhandlungen, zur Genehmigung anzuzeigen. Ein Gleiches muß auch bei Küchen mit gewöhnlicher Heerdfeuerung geschehen, welche für mehr als 2 Compagnieen eingerichtet sind.

8. Sofern in einzelnen Fällen, namentlich aber bei einer Vermehrung der Theilnehmer an der Speise-Anstalt, die für die Compagnie- und Escadrons-Küchen zum Etat gebrachte Zahl von Brennmaterialien-Portionen sich als unzulänglich erweisen sollte, muß das Bedürfniß der Gewährung eines Zuschusses zuvörderst näher dargethan, die Höhe desselben durch angemessene Probefeuerungen festgestellt und die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums zur Verabreichung eingeholt werden. Compagnie- und Escadrons-Kochküchen, für welche bereits ein höherer, als der im vorliegenden Etat ausgeworfene Brennmaterialien-Portionssatz bewilligt worden ist, verbleiben auch ferner und so lange im Genuß desselben, als die Verhältnisse fortdauern, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat, und welche dieselbe herbeigeführt haben.

9. Für die mit Militair besetzten Stadt- und Thorwachen erfolgt das Winter-Brennmaterial nach dem besonderen Etat und für die Militair-Arrestanstalten nach den im §. 172. (Th. I. S. 738) der Garnisonverwaltungs-Ordnung enthaltenen Andeutungen.

10. Die außerhalb der Caserne belegenen Arbeitsstuben der Truppen haben das Winter-Brennmaterial nach denselben Sätzen zu beziehen, wie die in den Casernen befindlichen derartigen Stuben.

f. Erzielung von Ersparnissen und Disposition über dieselben.

§. 173. Man sehe diesen §. S. 740. Th. I.

g. Benutzung der Asche.

§. 174. Ueber die durch die Feuerung erzeugte Asche muß, nach Maßgabe ihrer Verwendungsfähigkeit, im Interesse des Dienstes oder der Casse disponirt werden.

3. Erleuchtungs-Material.

a. Berechtigung zum Empfang.

§. 178. Auf Erleuchtungsmaterial haben Anspruch: 1. die Feldwebel, Wachtmeister, Portepee-Fähnriche, die Schreiber und Aerzte der niederen Gehaltsclasse auf Lichte, alle übrigen Chargen auf Oel; 2) die in den Casernen wohnenden Inspectoren auf Lichte, die Wärter auf Oel; 3) die Vorstände der Garnison-Verwaltungen auf Lichte. — Ferner werden an Erleuchtungs-Material verabreicht: 4) für die Casernen-Wachtstuben, die Küchen der Mannschaften, für die Flur-Appartements- nnd Stall-Laternen, Oel und Dochtgarn; für die Stalllaternen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Truppen aus dem Düngerertrag die Stallerleuchtung nicht selbst besorgen.

b. Etatsätze.

§. 179. In welchem Maaße die Erleuchtungs-Materialien verabreicht werden, ergiebt nachstehender Etat mit seinen Erläuterungen.

Erleuchtungsmaterialien-Etat

für die Casernen-, Wohn- und Wachstuben, die Compagnie- und Escadrons-Kochküchen, ingleichen für die Flur- und Appartements- und Hoflaternen in den Kasernen und die Laternen in den Militairställen.

Nummer.	Zu verabreichen sind:	Lichte. Für jeden casernirten Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Compagnie- oder Escadronschirurgen, Portepeefähnrich, Divisions-, Brigade-, Regiments-, und Bataillonsschreiber. Pfd.	Oel. Zu jeder Lampe in den Stuben für Unteroffiziere und Gemeine täglich Lth.	in Summa Pfd.	in Summa Lth.	Zu einer Lampe in den Casernen-Wachstuben täglich Lth.	in Summa Pfd.	in Summa Lth.
1	Vom 1. bis 15. Januar	3	$3\frac{1}{2}$	1	$20\frac{1}{2}$	$5\frac{9}{11}$	2	$23\frac{3}{11}$
2	" 16. " 31. "		$3\frac{1}{2}$	1	24	$5\frac{1}{11}$	2	$17\frac{5}{11}$
3	" 1. " 15. Februar	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	1	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{11}$	2	$12\frac{4}{11}$
4	" 16. " 29. "		$2\frac{1}{2}$	1	3	$4\frac{4}{11}$	1	$29\frac{1}{11}$
5	" 1. " 15. März	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	.	$22\frac{1}{2}$	$4\frac{4}{11}$	2	$1\frac{5}{11}$
6	" 16. " 31. "		$1\frac{1}{2}$	.	24	$3\frac{7}{11}$	1	$26\frac{2}{11}$
7	" 1. " 15. April	1	$\frac{3}{4}$	.	$11\frac{1}{4}$	$3\frac{7}{11}$	1	$22\frac{6}{11}$
8	" 16. " 30. "		$\frac{3}{4}$	.	$11\frac{1}{4}$	$2\frac{10}{11}$	1	$11\frac{7}{11}$
9	" 1. " 15. Mai	$\frac{3}{5}$	.	.	.	$2\frac{10}{11}$	1	$11\frac{7}{11}$
10	" 16. " 31. "		.	.	.	$2\frac{10}{11}$	1	$14\frac{6}{11}$
11	" 1. " 15. Juni	$\frac{2}{5}$	.	.	.	$2\frac{10}{11}$	1	$11\frac{7}{11}$
12	" 16. " 30. "		.	.	.	$2\frac{2}{11}$	1	$\frac{8}{11}$
13	" 1. " 15. Juli	$\frac{2}{5}$	.	.	.	$2\frac{2}{11}$	1	$\frac{8}{11}$
14	" 16. " 31. "		.	.	.	$2\frac{2}{11}$	1	$2\frac{10}{11}$
15	" 1. " 15. August	$\frac{3}{5}$	.	.	.	$2\frac{2}{11}$	1	$\frac{8}{11}$
16	" 16. " 30. "		.	.	.	$2\frac{10}{11}$	1	$14\frac{6}{11}$
17	" 1. " 15. September . .	1	$1\frac{1}{4}$	.	$18\frac{3}{4}$	$2\frac{10}{11}$	1	$11\frac{7}{11}$
18	" 16. " 31. " . .		$1\frac{1}{4}$	.	$18\frac{3}{4}$	$3\frac{7}{11}$	1	$22\frac{6}{11}$
19	" 1. " 15. October	$1\frac{1}{2}$	2	.	30	$3\frac{7}{11}$	1	$22\frac{6}{11}$
20	" 16. " 31. "		2	1	.	$4\frac{4}{11}$	2	$5\frac{9}{11}$
21	" 1. " 15. November . . .	$2\frac{1}{2}$	3	1	13	$4\frac{4}{11}$	2	$1\frac{5}{11}$
22	" 16. " 30. " . . .		3	1	13	$5\frac{1}{11}$	2	$12\frac{4}{11}$
23	" 1. " 15. December . . .	3	$3\frac{1}{2}$	1	$20\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{11}$	2	$12\frac{4}{11}$
24	" 16. " 31. " . . .		$3\frac{1}{2}$	1	24	$5\frac{9}{11}$	2	$29\frac{1}{11}$
	Summa	18	.	17	4	.	42	$31\frac{3}{11}$

Erleuchtungsmaterialien-Etat

für die Casernen, Wohn- und Wachstuben, die Compagnie- und Escadrons-Kochküchen, ingleichen für die Flur- Appartements- und Hoflaternen in den Casernen und die Laternen in den Militairställen.

Nummer.	Zu verabreichen sind:	Oel. Zur Lampe in der Kochküche täglich Lth.	Oel. Zur Lampe in der Kochküche in Summa Pfd.	Oel. Zur Lampe in der Kochküche in Summa Lth.	Oel. Zu einer Flur-Appartements- und Stall-laterne täglich Lth.	Oel. Zu einer Flur-Appartements- und Stall-laterne in Summa Pfd.	Oel. Zu einer Flur-Appartements- und Stall-laterne in Summa Lth.	Dochtband und Dochtgarn.
1	Vom 1. bis 15. Januar	$1\frac{3}{4}$	.	$26\frac{1}{4}$	$5\frac{9}{11}$	2	$23\frac{3}{11}$	Siehe die Erläuterungen 11.
2	= 16. = 31. =	$1\frac{3}{4}$	.	28	$5\frac{1}{11}$	2	$17\frac{5}{11}$	
3	= 1. = 15. Februar	$1\frac{1}{4}$	.	$18\frac{3}{4}$	$5\frac{4}{11}$	2	$12\frac{4}{11}$	
4	= 16. = 29. =	$1\frac{1}{4}$	.	$17\frac{1}{2}$	$4\frac{4}{11}$	1	$29\frac{1}{11}$	
5	= 1. = 15. März	$\frac{3}{4}$	.	$11\frac{1}{4}$	$4\frac{4}{11}$	2	$1\frac{5}{11}$	
6	= 16. = 31. =	$\frac{3}{4}$	.	12	$4\frac{7}{11}$	1	$26\frac{2}{11}$	
7	= 1. = 15. April	$\frac{3}{8}$	.	$5\frac{5}{8}$	$3\frac{10}{11}$	1	$22\frac{6}{11}$	
8	= 16. = 30. =	$\frac{3}{8}$	.	$5\frac{5}{8}$	$2\frac{10}{11}$	1	$11\frac{7}{11}$	
9	= 1. = 15. Mai	.	.	.	$2\frac{10}{11}$	1	$11\frac{7}{11}$	
10	= 16. = 31. =	.	.	.	$2\frac{10}{11}$	1	$14\frac{6}{11}$	
11	= 1. = 15. Juni	.	.	.	$2\frac{2}{11}$	1	$11\frac{7}{11}$	
12	= 16. = 30. =	.	.	.	$2\frac{2}{11}$	1	$\frac{8}{11}$	
13	= 1. = 15. Juli	.	.	.	$2\frac{2}{11}$	1	$\frac{8}{11}$	
14	= 16. = 31. =	.	.	.	$2\frac{2}{11}$	1	$2\frac{10}{11}$	
15	= 1. = 15. August	.	.	.	$2\frac{10}{11}$	1	$\frac{8}{11}$	
16	= 16. = 30. =	.	.	.	$2\frac{10}{11}$	1	$14\frac{6}{11}$	
17	= 1. = 15. September	$\frac{5}{8}$	.	$9\frac{3}{8}$	$2\frac{7}{11}$	1	$11\frac{7}{11}$	
18	= 16. = 31. =	$\frac{5}{8}$	.	$9\frac{3}{8}$	$2\frac{7}{11}$	1	$22\frac{6}{11}$	
19	= 1. = 15. October	1	.	15	$3\frac{4}{11}$	1	$22\frac{6}{11}$	
20	= 16. = 31. =	1	.	16	$3\frac{4}{11}$	2	$5\frac{9}{11}$	
21	= 1. = 15. November	$1\frac{1}{2}$	.	$22\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{11}$	2	$1\frac{5}{11}$	
22	= 16. = 30. =	$1\frac{1}{2}$	.	$22\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{11}$	2	$12\frac{4}{11}$	
23	= 1. = 15. December	$1\frac{3}{4}$	.	$26\frac{1}{4}$	$5\frac{9}{11}$	2	$12\frac{4}{11}$	
24	= 16. = 31. =	$1\frac{3}{4}$	.	28	$5\frac{9}{11}$	2	$29\frac{1}{11}$	
	Summa	.	8	18	.	42	$31\frac{3}{11}$	

Erläuterungen.

1) Stuben, welche nach den Vorschriften „Ueber die Einrichtung und Ausstattung der Casernen" mehr Lampen haben, als eine, erhalten auf jede Lampe den hier ausgeworfenen Portionssatz.

2) Die Arbeitsstuben werden nur dann für Rechnung des Servisfonds mit dem nöthigen Erleuchtungsmaterial versehen, wenn sie zugleich als Wohnstube dienen. In diesem Fall wird für dieselben das Etatsquantum dieser letzteren verabreicht.

3) Sofern die Casernenwachen zugleich die Stelle der Stadtwachen vertreten, und also schriftliche Meldungen zu machen haben, kann für dieselben, statt des Oels, Licht, und zwar nach den Sätzen wie für eine kleine Stadt- oder Thorwache, gewährt werden.

4) Wegen Erleuchtung der Stadt- und Thorwachen siehe Th. I. S. 742.

5) Für die Officier-Kochküchen wird für Rechnung des Servisfonds kein Erleuchtungsmaterial gut gethan.

6) Die Speisung der Hoflampen erfolgt nach denselben Sätzen, wie die der Flurlampen, jedoch mit der Maaßgabe, daß für jene Lampen nur in den Monaten Januar bis April, und October bis einschließlich December, und in diesen auch nur monatlich für 20 Tage, (für die nicht mondhellen Nächte.) Erleuchtungsmaterial zu verabfolgen ist.

7) Flur-, Hof-, Stall- und Appartementslampen, welche ein größeres Oel-Quantum, als das im vorliegenden Etat zum Ansatz gebrachte, consumiren, dürfen nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums und überhaupt nur dann eingeführt werden, wenn die Anwendung derselben eine verhältnißmäßige Verminderung der Zahl der Flur- u. a. m. Laternen von gewöhnlicher Construction zulässig macht.

8) Wo dergleichen Lampen mit Genehmigung des Kriegsministeriums bereits zur Anwendung gebracht sind, verbleibt es selbstredend bei der Fortgewährung der für dieselben bewilligten Speisungssätze.

9) Die Speisungssätze für die Flur-, Hof- und Appartementslaternen in den Casernen finden auch auf derartige Laternen in den Militair-Arrest- und sonstigen Garnisonanstalten Anwendung, welche mit dergleichen versehen sind.

10) Für Ausnahme-Fälle, in denen die Garnisonverwaltungen die Stallerleuchtung zu gewähren haben, gilt der Satz von durchschnittlich 9 ℔. Lichte jährlich für eine Handlaterne, per Escadron auf 2 Handlaternen also 18 Pfund.

11) Die Verabreichung des Dochtgarns und Dochtbandes erfolgt nach dem Verbrauch von 16 Loth Dochtgarn, oder 32 Ell. Dochtband, pro Centner Oel.

12) Wenn in einzelnen Fällen durch die Construction der Gebäude, Locale, Erleuchtungsapparate und andere Ursachen Abweichungen von vorliegenden Normalsätzen unbedingt nöthig werden, und unter Berücksichtigung solcher Verhältnisse und den gemachten Erfahrungen von dem Militair-Oekonomie-Departement des Kriegsministeriums besonders genehmigt worden sind, so werden die abweichenden Sätze von den Intendanturen in detaillirte Nachweisungen zusammengestellt, und diese von Seiten des genannten Departements der Königlichen Ober-Rechnungskammer, zur Benutzung bei der Rechnungsrevision, mitgetheilt werden.

4. Reinigungs-Materialien.

§. 185. An Reinigungs-Material werden etatsmäßig verabreicht:

I. Reiserbesen.

1) Für jede mit Militair belegte Casernenstube monatlich ein und ein drittel Besen; 2) auf einen Speisesaal für 1 bis 2 Compagnieen oder Escadrons monatlich vier Besen; 3) für eine Compagnie oder Escadrons-Kochküche für 1 oder 2 Compagnieen oder Escadrons monatlich vier Besen;

4) zum Reinigen des Hofes und des Bürgersteiges vor den Casernen jedem Wärter monatlich vier Besen. Statt der Reiserbesen können auch Haarbesen genommen werden, wenn dadurch nicht Mehrkosten entstehen.

II. Sand.

1. Auf einen Speisesaal für 1—2 Compagnieen oder Escadrons täglich eine Metze.

2. Zum Bestreuen der Flure und Treppen in den Monaten Januar bis einschließlich März und October bis einschließlich December, jedoch nur bei nassem Wetter, täglich für jedes Compagnie- und Escadrons-Revier zwei Metzen.

Für die Compagnie- und Escadrons-Kochküchen wird kein Sand gegeben.

III. Wischlappen.

Für jede mit Militair belegte Casernen-Wohnstübe ein Wischlappen, der nach dem entstehenden Bedürfniß ergänzt wird.

Für die nicht belegten Handwerksstuben werden keine Reinigungs-Materialien gewährt; ebenso für die vorstehend nicht genannten Casernengelasse.

5. Füllungs-Material der Lagerstellen.

§. 186. Zur Füllung der Strohsäcke und Kopfpolster in Casernen-Lagerstellen kann Stroh oder Heu verwandt werden, auch, wenn es nicht theurer als Heu und Stroh zu stehen kommt, Seegras. Wenn die Füllung mit Stroh geschieht, so ist in der Regel das Roggenstroh das zweckmäßigste und wohlfeilste, doch kann auch, wenn es zum Zweck brauchbar und verhältnißmäßig wohlfeil ist, Hafer und Gerstenstroh dazu verwendet werden.

Der Etat des Füllungs-Materials für die Matratzen, Stroh- oder Heusäcke in den Casernen ist folgender:

a) Haarmatratzen.

An Pferdenhaaren zur Füllung der Matratzen werden gewährt:

1. zu einer Leibmatratze 20 ℔.;

2. zu einer Kopfmatratze 4 ℔.

Alle 4 Jahre kann, wenn es erforderlich ist, das Umstopfen stattfinden.

b) Heu- und Strohsäcke.

1. Haben die Truppen zu den Lagerstellen der casernirten Mannschaften Heu zur Füllung gewählt, so dürfen davon alle 2 Jahre höchstens resp. 43 und 4, zusammen 47 Pfund verwendet werden, doch ist an diesem Quantum möglichst zu sparen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß mit überhaupt 42 Pfund gereicht werden kann. Bei der Füllung mit Stroh werden zu einer Lagerstelle alljährlich höchstens 90 Pfund gewährt.

2. In welchen Terminen das jährliche Quantum von höchstens 90 Pfund Stroh zu verbrauchen ist, darüber sind die Interessen der Garnison-Verwaltung und der Truppen durch die Intendantur zu vereinbaren. Es kommt nämlich dabei der geeignete Zeitpunkt des Ankaufs und der Heranschaffung des Strohes einerseits und der nothwendigen Erfrischung der Strohfüllung, zur Beförderung der Reinlichkeit und Zweckmäßigkeit des Lagers, andererseits in Betracht; auch ob die Füllung, wie es der Reinlichkeit und der Verminderung des Ungeziefers am meisten zusagen würde, — immer nur ganz in frischem Stroh zu gewähren ist, oder ob eine periodische Nachfüllnng von

den Truppen gewünscht wird. Eine allgemeine Vorschrift wird hierüber nicht gegeben, da die Zweckmäßigkeit der einen oder der andern Einrichtung durch örtliche und provincielle Verhältnisse bedingt wird.

Gesichtspunkt bleibt, daß das Maximum von 90 Pfund jährlich nicht überschritten wird.

3. Wo Kopfpolster mit Füllung von Pferdehaaren vorhanden sind, werden von dem jährlichen Maximum von 90 Pfund mindestens 20 Pfund abgerechnet, so daß zum Leibstrohsack noch höchstens jährlich 70 Pfund verwendet werden.

4. Die Strohsäcke zu den Haarmatratzen der Officiere werden mit 20 Pfund Stroh gefüllt und diese Füllung hält im Durchschnitt 4 Jahr vor. Statt derselben kann, im Fall die Kosten nicht höher sind, auch Heu genommen werden.

5. Soweit die casernirten Leute des Unterofficierstandes gleichfalls Leibmatratzen mit Pferdehaaren haben, kann auch ihnen ein Heu- oder Strohsack von gleicher Quantität und Dauer der Füllung dazu gegeben werden, indem dadurch die Matratzen geschont und wegen der geringeren Unterhaltungskosten jener Unterlagen die Kosten derselben wieder eingebracht werden.

H. Die Selbstbewirthschaftung der Casernen und Ställe durch die Truppen.

(Normen für die Selbstbewirthschaftung der Casernen und Ställe durch die Truppen, so wie für die Selbstbewirthschaftung einzelner Gegenstände der Casernen und Stall-Administration. Anhang zur Garnison-Verwaltungs-Ordnung v. 22. April 1843.)

1. Vollständige Casernenbewirthschaftung durch die Truppen.

a. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Durch Ueberlassung der Casernen und Ställe — (mit Ausschluß der Sträflingscasernen) — in die Selbstbewirthschaftung durch die Truppen wird bezweckt:

a) den Commandeuren Gelegenheit zu geben, auch hierbei für das Wohl der Manschaften und Pferde wirksam zu sein; b) die Verwaltung zu vereinfachen; c) diejenigen Ersparnisse herbeizuführen, welche nur durch unmittelbare Theilnahme der Truppen zu erlangen stehen; d) die Verbesserung des Casernements durch die diesfällige Anwendung der vorgedachten Ersparnisse zu fördern. Die Abweichungen der Bewirthschaftung durch die Truppen von der durch Garnisonverwaltungen dürfen nur die Art und Weise der Handhabung betreffen, und diese Abweichungen werden nachstehend behandelt. Im Uebrigen wird Bezug genommen:

1) auf die Garnisonverwaltungs-Ordnung selbst; 2) auf die beiden Abschnitte der Sammlungen von Vorschriften; a) über die Einrichtung 2c. von Casernen (S. 36); b) über Militair-Pferdeställe mit Zubehör, (S. 62); als auf die materiellen dienstlichen Bestimmungen, nach denen zu verwalten, die Truppen verantwortlich bleiben.

b. Uebernahme der Selbstverwaltung.

§. 2. Die Uebernahme der Selbstbewirthschaftung bleibt der Wahl eines jeden Commandeurs, der eine selbstständige Oekonomie führt, überlassen.

Da hierbei aber auch die dienstliche Ausbildung des Truppentheils, die Garnisonverhältnisse und andere Umstände in Betracht zu ziehen sind, die zum Theil nur von den höheren Truppenbefehlshabern vollständig gewürdigt werden können, so ist auf dem dienstlichen Wege die Genehmigung des General-Commandos zur Uebernahme der Casernen-Selbstbewirthschaftung erforderlich. Ist die Selbstbewirthschaftung übernommen, so muß sie, wie jede andere Amtsobliegenheit behandelt und wahrgenommen werden, wodurch sich die Verantwortlichkeit des Truppentheils, wie jedes einzelnen, zu den Verwaltungsgeschäften kommandirten Individuums, feststellt.

Die höheren Truppenbefehlshaber haben zwar, wie über den ökonomischen Zweig bei den Truppen, auch über die Selbstbewirthschaftung das allgemeine Aufsichtsrecht; wenn aber aus derselben nach ihrer Meinung nachtheilige Rückwirkungen auf den Dienst entstehen, so können sie nicht unmittelbar einschreiten, vielmehr nur ihre diesfälligen Meldungen, und Anträge an das betreffende General-Commando gelangen lassen.

Die Truppen sind an eine bestimmte Beibehaltung der übernommenen Casernen-Selbstbewirthschaftungen nicht gebunden, sondern es bleibt ihnen überlassen, dieselben nach eigenem Ermessen wieder aufzugeben. Es kann dies jedoch nur nach einer frühzeitig Statt gehabten Regulirung des Rückgabetermins (Jahresschluß) mit der Intendantur des Armee-Corps geschehen, damit nicht der Garnisonverwaltung durch eine Uebereilung oder sonstige Unpaßlichkeit des Termins, Nachtheile erwachsen. Erfolgt ein unvorhergesehener Ausmarsch auf längere oder unbestimmte Zeit, welche die Abgabe der Selbstbewirthschaftung nöthig macht, so daß die vorherige Festsetzung eines Termins nicht möglich ist, so müssen doch jedenfalls solche Veranstaltungen getroffen werden, daß eine ordnungsmäßige Uebergabe erfolgen könne und für einen vollständigen Geld-, Materialien- nnd Inventarien-Abschluß, sowie für den sonstigen rechnungsmäßigen Ausweis, bleibt in allen Fällen der Commandeur speciell verantwortlich.

Im Fall einer solchen Abgabe bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten, die Geldbestände der Selbstverwaltung zur General-Militair-Casse definitiv einziehen zu lassen, und nach der Rückkehr, bei etwaniger Wiederübernahme dieser Verwaltung Seitens des Truppentheils, zu bestimmen, welche begünstigende Modalitäten sodann eintreten sollen, um dem Truppentheil zu einer erfolgreichen Wiederaufnahme dieser Verwaltung den nöthigen Vorschub zu thun.

§. 3. Die Casernen-Selbstbewirthschaftung wird übernommen:

a) von dem Commandeur eines Infanterie-Bataillons, oder einer anderen Truppen-Abtheilung, welche eine geschlossene Oekonomie, und eine selbstständige Cassen-Commission hat, wenn die Caserne von dieser Truppenabtheilung ausschließlich bewohnt wird; b) von dem Commandeur eines Infanterie-Regiments, wenn mehrere Bataillone desselben an dem Casernement Theil nehmen; c) von Truppentheilen, welche keine geschlossene Oekonomie und keine selbstständige Cassen-Commission haben, als z. B. von einzelnen Artillerie-Abtheilungen und von detachirt stehenden Escadrons der Cavallerie-Regimenter ꝛc., kann die Selbstbewirthschaftung in der Regel nicht, und in einzelnen, vom Militair-Oekonomie-Departement besonders genehmigten Ausnahmefällen, nur auf vorangegangene Einverständigung der Behörden über die Organisation des Geschäftsganges und die Verwaltung

der Bestände übernommen werden; d) in Fällen, wo etwa zufolge Uebereinkunft Truppenabtheilungen von verschiedenen Regimentern oder Waffen an einem und demselben Casernement Theil nehmen, entscheidet der commandirende General, welchem Commandeur, nach obigen Voraussetzungen, die Selbstverwaltung zu übergeben ist.

Ueber den Act der Uebergabe und Uebernahme ist eine Verhandlung aufzunehmen, und diese der Intendantur zur Prüfung einzureichen.

c. Organisation der Verwaltungs-Commission.

§. 4. Der Commandeur ernennt eine besondere Commission, welcher die Führung der Selbstverwaltung nach den gegebenen Bestimmungen obliegt und welche darüber Buch führt.

Die Organisation dieser Commission, und ob dazu auch ein Stabsofficier zu ernennen ist, richtet sich nach dem Umfange der Verwaltung; mindestens muß dieselbe bestehen aus:

1 Hauptmann oder Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Zahlmeister.

Es bleibt dem Commandeur, welcher die Selbstverwaltung übernommen hat, überlassen, ob er dieser von ihm ernannten Commission selbst beitreten will; jedenfalls hat er aber deren Geschäftsbetrieb speciell zu beaufsichtigen, sowohl die monatlichen, als jährlichen Abschlüsse mit zu vollziehen, und er bleibt ebenso, wie es bei der Selbstbewirthschaftung der großen Montirungsstücke und der kleinen Deconomie-Fonds der Fall ist, für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie für die vorschriftsmäßige Führung der Casernen-Selbstbewirthschaftung und die Sicherheit der empfangenen Fonds, verantwortlich.

d. Cassen-Verwaltung.

§. 5. Ueber die zu erhebenden Gelder quittirt, wo die Selbstbewirthschaftung von einem Bataillons-Commandeur übernommen ist, die Cassen-Commission des Bataillons; wo aber dieselbe dem Regiments-Commandeur obliegt, die Cassen-Commission desjenigen Regiments oder Bataillons, welcher die Verwaltung der Fonds zur Anschaffung der großen Montirungsstücke übergeben ist. Diese betreffende Cassen-Commission übernimmt sodann die Aufbewahrung und Verwaltung der sämmtlichen Bestände der Casernen-Selbstbewirthschaftung, nach Maßgabe der für die Cassenführung der Truppen bestehenden Bestimmungen, und leistet die Auszahlungen nur auf specielle Anweisungen der Casernen-Verwaltungs-Commission.

Wenn für eine vom Stabe entfernt stehende Cavallerie-Escadron oder Artillerie-Compagnie ꝛc. die Casernen-Selbstverwaltung mit Genehmigung des Militair-Deconomie-Departements ausnahmsweise übernommen wird, so hebt dies im Allgemeinen die Verantwortlichkeit des Regiments-Commandeurs nicht auf, und ändert das Verfahren nur insofern ab, daß demselben, nach Maßgabe der näheren oder weiteren Entfernung der betreffenden Garnison, überlassen bleibt, bei dieser detachirt stehenden Verwaltung entweder

1) eine eigene Cassen-Commission zu bilden und derselben, unter vorschriftsmäßigem dreifachen Verschluß, die Casernen-Selbstverwaltungs-Casse, unter seiner Oberaufsicht, zu übergeben, mithin auf diese Commission und auf den ältesten Officiers des detachirt stehenden Truppentheils die specielle Verantwortlichkeit zu übertragen; oder

2) der detachirt stehenden Verwaltungs-Commission nur angemessene Verwaltungsvorschüsse zu überweisen, welche sie der Cassen-Commission der Hauptcasse zu berechnen hat.

Jedenfalls müssen alle sich anhäufenden größeren und disponiblen Bestände zur Hauptkasse ad depositum gezogen werden.

e. Fonds der Selbstbewirthschaftung.

§. 6. Zur Bestreitung der Casernen-Selbstbewirthschaftung erfolgt der regulativmäßige Servis, für die wirkliche Zahl der in die selbstbewirthschaftete Caserne aufgenommenen Officiere und Mannschaften, und zwar, soweit ihre Abwesenheit aus der Caserne nicht über das Ende des betreffenden Monats hinausgeht, ohne Abzug; bei einer längeren Abwesenheit dagegen nach dem täglichen auf $\frac{1}{30}$ des monatlichen regulativmäßigen Servises anzunehmenden Satze. Wo Handwerksstuben und Montirungskammern in der selbstbewirthschafteten Caserne befindlich sind, erfolgt auch dafür der regulativmäßige Servis.

Für die Selbstbewirthschaftung der Ställe gilt der Grundsatz, daß nur der halbe Stallservis auf die wirklich eingestellte Pferdezahl erfolgt, weil in der Regel die Ausgaben für Stallerleuchtung und für Stallutensilien aus dem Erlöse für den Dünger-Verkauf bestritten werden, und zu sämmtlichen baulichen Reparaturen der Ställe einschließlich der größeren Reparaturen, der halbe Stallservis im Durchschnitt zureicht.

Von der sich hiernach für die Selbstbewirthschaftung im Ganzen bildenden Serviscompetenz wird aber ein in jedem Specialfall, unter Genehmigung des Militair-Oeconomie-Departements, von Zeit zu Zeit regulirter Beitrag zu den größeren Casernenreparaturen monatlich einbehalten. Ausnahmen müssen von dem gedachten Departement genehmigt werden.

§. 7. Aus diesem Selbstbewirthschaftungsfonds sind: a) die Gebäude und was dazu gehört, in baulichen Würden zu erhalten; rücksichtlich der Casernen jedoch nur, so weit solches ohne Hauptreparaturen möglich ist. Sie läßt also allen kleineren Schäden rechtzeitig abhelfen, beugt dadurch größeren Schäden vor, hält auf diese Weise auch Thüren, Schlösser, Fenster, Fußböden, Treppen, Oefen &c. im Stande, und läßt das Ausweißen und den Oelanstrich, sowie das Schornsteinreinigen besorgen. Wo in einem einzelnen Fall ein Zweifel über die Uebernahme der Baureparatur-Kosten auf den Selbstbewirthschaftungs-Fonds entsteht, entscheidet das Militair-Oeconomie-Departement. Bei den Ställen werden in der Regel sämmtliche, also auch die größeren Reparaturen, aus dem Selbstbewirthschaftungs-Fonds bestritten.

Die Selbstbewirthschaftung hat ferner: b) den Casernirten ihre sämmtlichen Quartierbedürfnisse, wie sie ihnen gebühren, zu gewähren, c) das Utensilien-Inventarium im Stande zu erhalten und successive zu ergänzen, d) die nöthigen Wärterdienste zu bezahlen.

f. Unterhaltung der Utensilien.

§. 8. Der Truppentheil übernimmt von der Garnisonverwaltung auf die wirklich casernirte höchste Kopfzahl an Officieren, Unterofficieren und Gemeinen die sämmtlichen im Gebrauch befindlichen Utensilienvorräthe des betreffenden Casernements in demjenigen Zustande, in welchem sich solche zur Zeit der Uebernahme gerade befinden. Die Truppen sind verpflichtet, die

Gegenstände in der empfangenen Stückzahl und in einem vollkommen brauchbaren Zustande zu erhalten. Was zur Erfüllung dieser Pflicht zu thun ist, geht aus Nachstehendem bestimmter hervor.

§. 9. Für jede Selbstbewirthschaftung wird eine Utensilien-Contingents-Nachweisung wie folgt gefertigt:

Nachweisung

des jährlichen Geldbetrages, der zur Instandhaltung der Utensilien entweder verwendet, oder Behufs der Anschaffung im Ganzen, zurückgelegt werden muß.

Laufende Nummer.	An Utensilien sind in die Selbstverwaltung gegeben	Stückzahl.	Die normalmäßige Dauerzeit beträgt Jahre.	Danach ermittelt sich ein jährliches Contingent von Stück.	Der Preis pro Stück ist anzunehmen auf Rt	Sgr.	Pf.	Beträgt auf die zu 3 gedachte Stückzahl Rt	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.

Diese Nachweisung wird von der betreffenden Intendantur festgestellt, und ist auf das vollständige, in die Selbstbewirthschaftung übergegangene Inventarium und auf die Dauerzeit der Stücke basirt. Auf solche Weise wird ermittelt, wie viel die Selbstbewirthschaftung der Regel nach alljährlich auf Utensilien-Neuanschaffungen zu verwenden hat.

§. 10. Welche etatsmäßige Utensilien neu anzuschaffen sind, bleibt der Ansicht der Selbstbewirthschaftungs-Commission überlassen, weil die Anschaffung sich nur nach dem wirklichen Bedürfniß, und nicht nach den der Contingentsberechnung zum Grunde gelegten Voraussetzungen richten kann. Die Anschaffung muß jedoch in der normalmäßigen Beschaffenheit geschehen. Wenn die Truppen durch Ordnung, wohlfeile und sorgfältige Ausbesserungen ihre Wäsche und ihre Utensilien in gutem, brauchbarem Stande erhalten, und deshalb eine Einrangirung der festgesetzten Contingente nicht erforderlich ist, so können sie den Geldwerth derselben als ein zu ihrer Disposition tretendes Ersparniß erhalten. Dies ist jedoch nur zuläßig, wenn durch den guten Zustand der sämmtlichen im Gebrauch befindlichen Gegenstände das Bedürfniß für die nächste Zukunft vollständig gesichert, und außerdem ein

1½ jährliches Contingent entweder in neuen, ungebrauchten Stücken, oder im Gelde vorhanden ist.

§. 11. Reparaturkosten der Utensilien können auf das Contingent der Neuanschaffungen nicht angerechnet werden, denn dies Contingent setzt ordnungsmäßige und rechtzeitige Reparaturen der Utensilien bereits voraus.

g. Befugnisse der Selbstbewirthschaftung.

§. 12. Die Wahl der besten Mittel zur Erreichung der vorstehenden Zwecke bleibt, in den Grenzen der Bestimmungen, der Selbstbewirthschaftung überlassen, wobei es sich von selbst versteht, daß über den Selbstbewirthschaftungs-Fonds nicht zu fremdartigen Zwecken disponirt werden darf.

Ferner darf die Selbstbewirthschaftung ohne (durch die betreffende Intendantur nachzusuchende) Genehmigung des Militair-Oeconomie-Departements,

a) keine Substanzveränderungen an den Gebäuden vornehmen;

b) von den Bestimmungen wegen Benutzung der Räume nicht abgehen, also den Benutzungsplan nicht ändern und die Räume nicht zu fremdartigen Zwecken benutzen, so wie ihr auch

c) ein Anspruch auf Miethe von den in den Casernen für Divisionsschulen, oder zu andern allgemeinen Zwecken vorbehaltenen Räumen und eine Disposition über diejenigen Locale nicht zusteht, welche in den ihr überwiesenen Gebäuden als Dienstwohnungen für Garnisonverwaltungs- oder Casernenbeamte vorbehalten sind, wenn auch dieselben in den Angelegenheiten der Casernen - Selbstbewirthschaftungen nicht beschäftigt werden. Die Erhaltung der gedachten Räume und Locale in baulichen Würden erfolgt demnach nicht auf Kosten des Selbstbewirthschaftungs-Fonds.

Außerdem bleibt der Intendantur vorbehalten:

d) da, wo eine anderweite Benutzung einzelner Räume in den überwiesenen Gebäuden, oder eines Theils der Casernenutensilien, Lagerstellen ꝛc. für andere Oeconomiezwecke nothwendig wird, und ohne Störung für die Selbstbewirthschaftung eingeleitet werden kann, unter Zustimmung des commandirenden Generals, gegen die Verpflichtung der Rückgewähr, in unbeschädigtem, oder gehörig hergestelltem Zustande, auf kürzere oder längere Zeit über dieselben zu disponiren.

Demzufolge darf von den selbstwirthschaftenden Truppentheilen auch nichts entgegengestellt werden, wenn einzelne disponible Räume mit Mannschaften anderer Truppentheile, unter Ueberweisung des Servises, belegt werden.

Ob und in wieweit endlich

e) den Casernen-Selbstbewirthschaftungen, wenn sie Inventarienstücke neu zu beschaffen haben, diese, als z. B. Lagerdecken, Bettwäsche ꝛc; aus Vorräthen der Belagerungs- und Feldlazarethe und aus anderen Depots, — um diese stets aufzufrischen, — in brauchbarem Zustande, gegen Erlegung des Einkaufspreises, oder Abschätzungswerthes, zu überweisen sind und

f) dieselben an den Brennholz - Uebernahmen aus Königlichen Holzplätzen, da, wo die Regierungen dies in Betreff sämmtlicher Garnisonanstalten wünschen, Antheil zu nehmen haben, hängt davon ab, in wieweit diese gemeinnützigen Maaßregeln von den Provinzialbehörden für die übrigen Militairanstalten des Ortes eingeleitet werden, denen sodann die selbstwirthschaftenden Truppen, wenn deshalb Requisitionen der Intendanturen an sie ergehen, sich nicht entziehen dürfen. Dasselbe findet Anwendung,

wenn Approvisionnements-Vorräthe durch die laufende Casernen-Consumtion aufgefrischt werden müssen.

h. Ersparnisse und Verwendung der Ersparnisse.

§. 13. Was nach Deckung aller Ausgaben und Erfüllung aller Verpflichtungen, welche die Kasernen-Selbstverwaltung übernommen hat, übrig bleibt, ist Ersparniß.

Eine solche Ersparniß ist daher nur dann erst vorhanden, wenn die bestimmungsmäßige Unterhaltung der Gebäude und des gesammten Inventariums, sowie die vollständige Deckung der Utensilien-Contingente, nicht minder die Befriedigung aller an die Selbstverwaltung zu machenden Anforderungen (incl. der Beiträge zum großen Baufonds) und die Befriedigung aller Gläubiger gehörig nachgewiesen ist. Früher darf über die Ersparnisse eine Disposition, (und zwar nur zu den nachgenannten Zwecken,) nicht eintreten.

§. 14. Die gemachten Ersparnisse können zunächst zur Verbesserung der Kasernements-Einrichtungen, soweit eine solche Verbesserung nach den Bestimmungen überhaupt zuläßig ist, dann zum Besten des gemeinen Mannes, z. B. zu Menagezwecken, zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs u. s. w. verwendet werden. Ausgeschlossen ist aber unbedingt jede Verwendung für Bekleidungs-, Armatur- und Putzgegenstände.

Außerdem haben die Ersparnisse den Zweck, nach dem Ermessen des Commandeurs des seine Kaserne selbstbewirthschaftenden Truppentheils, die Bewilligung laufender Remunerationen an den Zahlmeister und den commandirten Unterofficier bei der Kasernen-Selbstbewirthschaftung innerhalb folgender Grenzen eintreten zu lassen:

1) für den Zahlmeister a) bei einem Infanterie-Kasernement, bis zur Stärke eines Bataillons, und bei einem Cavallerie-Regiment, bis zur Stärke von zwei Escadrons, höchstens 5 Th. monatlich; b) bei einem größeren Kasernement, und zwar resp. bis zur Stärke eines Infanterie- oder Cavallerie-Regiments, höchstens 6 Th. monatlich; c) bei den Kasernements der Artillerie sowie d) bei Kasernements von geringeren, als den vorgedachten Truppenstärken nach analogen Sätzen;

2) an einem außer dem Zahlmeister zur Kasernen-Verwaltung commandirten Feldwebel oder Unterofficier höchstens 3 Thlr. monatlich.

Die Verwendung der als disponibel festgestellten Ersparnisse ist von keiner höheren Genehmigung abhängig; jedoch liegt es im Interresse des für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung verantwortlichen Commandeurs die Verfügung über die Ersparnisse nicht früher eintreten zu lassen, als bis bei der Jahresrevision die Disponibilität derselben anerkannt, und die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten, zuvor gedachten Verbesserungen, im Zusammenhalt mit den bei dieser Revision zur Erörterung kommenden anderweiten nächsten Bedürfnisse, besprochen sein wird.

i. Buchführung.

§. 15. Die Buchführung der Selbstbewirthschaftung erstreckt sich auf a) Geld, b) Materialien analog den in der Garnisonverwaltungs-Ordnung ertheilten Vorschriften; c) Inventarium analog den in der Garnisonverwaltungs-Ordnung ertheilten Vorschriften.

Zu a ist ein Journal und ein Manual erforderlich, und in dem letzteren sind, damit darauf ohne Schwierigkeit der Kassenabschluß gegründet werden kann, folgende Titel zu beachten:

Einnahme.

1) Bestand, 2) an Servis, nach Abzug von Th. zu den größeren Reparaturen, 3) Extraordinair.

Ausgabe.

1) Für bauliche Reparaturen, 2) an Schornsteinfegerlohn, 3) für Reinigungsmaaßregeln, nämlich: Kosten für Wegschaffung des Kehrichts, Räumung der Latrinen 2c., und für Reinigungsgeräth, 4) für das Utensilien-Inventarium; a) Neuanschaffungen, b) Reparaturen; 5) für Reinigung der Wäsche, 6) zur Feuerung, 7) zur Erleuchtung, 8) Insgemein; a) Löhne der Wärter oder Frauen 2c., b) Remuneration für die Geschäftsführung, c) Schreibmaterialien, d) sonstige Extraordinarien.

Ferner hat die Verwaltungs-Commission in Betreff der leinenen und überhaupt derjenigen Sachen, welche bei ihr selbst angefertigt werden, ein besonderes Conto über Einnahme und Ausgabe an Materialien und fertigen Stücken, außerdem auch noch eine tabellarische Uebersicht der Räume und wie solche speciell benutzt werden, zu führen.

Eine Rechnungslegung über die Selbstbewirthschaftung findet nicht Statt, sondern es überzeugt sich die Revisions-Commission an Ort und Stelle aus den geführten Büchern und Belägen von der Richtigkeit der Verwaltung auf dieselbe Weise, wie dies bei den ökonomischen Musterungen geschieht.

k. Revision des Wirthschaftsbetriebs.

§. 16. Jährlich wird die Selbstbewirthschaftung in allen ihren Theilen speciell und sorgfältig entweder durch die Musterungs-Commission, oder durch eine besondere Commission revidirt, welche aus dem Brigade-Commandeur des Truppentheils, oder auch aus einem anderen Brigade-Commandeur des Corps, (in den entfernteren Festungen eventuell aus dem Commandanten,) ferner aus einem Commissarius der Intendantur und dem Baumeister, zu dessen amtlichen Geschäftsbereiche die Gebäude gehören, mithin entweder dem Districts-Baubeamten, oder dem Platz-Ingenieur, oder aber dem Garnisonbau-Director, wo diesem die Beaufsichtigung des Garnison-Bauwesens in einem Orte speciell übertragen ist, und dem örtlichen Garnisonverwaltungs-Vorstande, wenn ein solcher vorhanden ist, besteht.

Hieraus folgt, daß für den Zweck der Revisionen der Kasernen- und Ställe-Selbstbewirthschaftungen durch die Truppen, Reisen der Garnisonbau-Directoren nicht erforderlich, daher auch nicht zuläßig sind.

Im Fall die Revision nicht durch die Musterungs-Commission, sondern durch die gedachte besondere Revisions-Commission erfolgt, hat die Intendantur die Termine durch Vortrag bei dem General-Commando so vorzubereiten, daß doppelte Reisekosten möglichst vermieden werden.

§. 17. Die Revisions-Commission überzeugt sich:

a) von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der gesammten Verwaltung

auf Grund der geführten Bücher und Beläge, einschließlich der Belegungsnachweisung;

b) von der Richtigkeit der Bestände an Geld, Materialien und Inventarien, und, was die letzteren beiden Gegenstände betrifft, von deren Beschaffenheit. Ist die Casernen-Selbstbewirthschaftungs-Casse mit der Regiments- oder Bataillonscasse vereinigt, so kann eine förmliche Aufnahme der Geldbestände von der örtlichen Revisions-Commission nicht vorgenommen werden; dieselbe muß vielmehr der extraordinairen Revision der Regiments- oder Bataillonscasse durch den Cassenrath, oder den sonst eigens dazu abgeordneten Intendantur-Beamten überlassen bleiben, wie dies auch bei den öconomischen Musterungen der Fall ist. Ist die Cassenrevision schon vorangegangen, so muß ein Extract aus der desfallsigen Verhandlung mit dem dazu gehörigen speciellen Abschluß bei der örtlichen Revision der Bücher der Casernenverwaltung zur Hand genommen, auch dem Protocoll beigefügt werden, um die Richtigkeit der Bestände darzuthun. Steht die Cassenrevision noch bevor, so ist es die Pflicht des Cassenrevisors, bei derselben auf den bei der örtlichen Revision formirten Abschluß der Selbstbewirthschaftungs-Bücher, der zu diesem Zweck von der Revisions-Commission zu attestiren ist, zurückgehen.

Besteht hingegen bei einem detachirt stehenden Truppentheil die Casernen-Selbstbewirthschaftung unter einer eigenen Cassen-Commission, von der Hauptcasse getrennt, für sich allein, so wird mit der örtlichen Revision eine, nach den bestehenden Bestimmungen abzuhaltende, förmliche Cassenrevision verbunden, wobei auch besonders darauf zu sehen ist, ob die vorschriftsmäßigen monatlichen Cassenrevisionen durch die Commission gehörig abgehalten, und die überflüssigen Bestände immer zur Regiments- oder Bataillonscasse **ad depositum** gegeben sind.

c) Was der Truppentheil zur Unterhaltung des Inventariums etwa noch zu veranlassen hat, wird, den Umständen nach, in allgemeiner Hinweisung, oder durch ein specielles Verzeichniß, jedesmal zu Protocoll genommen.

Ferner überzeugt sich die Commission:

d) von der baulichen Beschaffenheit der Gebäude und was dazu gehört, wobei 1. die auf Kosten der Garnisonverwaltungs-Casse herzustellenden größeren, und 2. die von der Selbstbewirthschaftung zu übernehmenden kleinen Reparaturen separat aufgenommen und verzeichnet werden.

e) Eine wichtige Pflicht der Revisions-Commission ist demnächst die, bei der nächsten Jahresrevision sich genau zu überzeugen und zur Kenntnißnahme des commandirenden Generals bestimmt zu bemerken, ob und in welcher Tüchtigkeit und Vollständigkeit die Selbstverwaltung die nach c. und d. bei der vorigen Revision nöthig erachteten Instandsetzungen des Inventariums und Reparaturen der Gebäude ausgeführt und in dieser Beziehung ihre Obliegenheiten erfüllt hat.

Dem Baumeister, zu dessen Ressort die Gebäude gehören, liegt die Verpflichtung ob, auch den Truppen bei denjenigen kleinen Reparaturen, welche sie aus der Casernen-Selbstverwaltungscasse zu besorgen haben, mit Rath und That an die Hand zu gehen, und daß namentlich alle diejenigen Reparaturen, die, nach den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung für das

Garnisonbauwesen, nicht von einer bloß administrativen Abnahme (also bei der Selbstverwaltung Seitens der Commission,) abhängig sind, vor der Befriedigung der Handwerker und Lieferer um so mehr der Abnahme durch den betreffenden Baubeamten unterworfen werden müssen, als die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit derselben auf die entstehenden großen Reparaturen wesentlich Einfluß hat. Bei dem administrativen Theil der baulichen Reparaturen und bei der Anschaffung und Instandhaltung des Inventariums wird der Garnisonverwaltungs-Vorstand, wo ein solcher vorhanden ist, den Selbstverwaltungen, wenn es von diesen gewünscht wird, mit Rath und That an die Hand gehen.

f) Von der Handhabung der Ordnung und Reinlichkeit hat die Revisions-Commission sich gleichfalls zu unterrichten, und den Befund zur Kenntnißnahme für den commandirenden General besonders zu bemerken.

Der Zustand der Feuerlöschgeräthe muß ebenfalls Gegenstand der Revision sein.

g) Ferner hat auch die Revisions-Commission 1) die Preiswürdigkeit und Zweckmäßigkeit der von der Selbstverwaltung gemachten Anschaffungen und getroffenen Einleitungen zu beurtheilen und zu beleuchten. Der Deputirte der Intendantur muß derselben nach seinen gemachten Erfahrungen, erforderlichen Falls durch Nachweis der Mittel und Quellen zur Erzielung der möglichst größten Vortheile, an die Hand gehen. 2) Den Vermögenszustand genau und mit Berücksichtigung der Utensilien-Contingente zu ermitteln und im Protocoll übersichtlich darzustellen, dabei auch auf das zur Unterhaltung der Gebäude und Utensilien, oder sonst etwa noch Nachzuholende, hinzuweisen, sowie 3) die Disponibilität der Ersparnisse festzustellen und 4) mit dem für die Selbstverwaltung verantwortlichen Commandeur die Zweckmäßigkeit der Verwendungsprojecte dieser Ersparnisse, nach Maaßgabe der zunächst liegenden Bedürfnisse, zu besprechen.

Damit diese Revision vollständig ausfalle, und eine jährliche Superrevision entbehrlich mache, ist ihr eine hinreichende Zeit zu widmen. Außer dieser jährlichen Revision durch eine gemischte Commission bleibt es, da auch die Casernen-Selbstverwaltungen von Zeit zu Zeit revidirt werden sollen, den Intendanturen überlassen und liegt in ihrer dienstlichen Stellung und Verpflichtung, bei Gelegenheit der Cassenrevisionen bei den Truppen, oder bei Gelegenheit der örtlichen Revisionen der übrigen Garnisonanstalten, durch ihre Deputirten, unter Zustimmung des General-Commandos und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, auch bei den Casernen-Selbstbewirthschaftungen unerwartete Revisionen vornehmen zu lassen.

§. 18. Ueber den Befund der örtlichen Revision nimmt die Revisions-Commission ein Protocoll auf, und fügt diesem bei:

a) einen summarischen Geldabschluß, nach den im §. 15. (S. 115) gedachten Titeln;

b) eine Nachweisung der Materialienbestände und ihres Geldwerthes, (letzteren, um den Vermögenszustand der Selbstbewirthschaftung vollständig übersehen zu können);

c) ein, auch die Beschaffenheit der Gegenstände ergebendes Utensilien-

Inventarium, oder, wenn den vorjährigen Revisionsverhandlungen bereits ein solches beigelegen hat, eine Nachweisung des Ab- und Zuganges;

d) eine summarische Nachweisung, wie die Selbstbewirthschaftung seit ihrem Beginn ihrer Pflicht wegen des Utensilien-Contingents genügt hat;

e) eine Belegungs-Nachweisung, unter Vermerk der Durchschnittszahl der in dem betreffenden Zeitabschnitt casernirt gewesenen Officiere, Unterofficiere und Mannschaften, sowie, — wo auch Ställe bewirthschaftet sind, — der eingestellt gewesenen Pferde;

f) ein von dem Baumeister pflichtmäßig und in bestimmten Ausdrücken abgefaßtes Attest, daß Seitens der Selbstbewirthschaftung nichts, (event. was,) versäumt ist, die Gebäude und was dazu gehört in baulichen Würden zu erhalten, und

g) die vorgeschriebenen Verzeichnisse der großen und kleinen Reparaturen.

l. Decharge.

§. 19. Auf den Grund des gedachten Revisionsprotocolls und eigener Besichtigung bei Gelegenheit ihrer anderweiten gewöhnlichen Reisen, ertheilt der commandirende General den Truppen die Decharge, welche der Intendant contrasignirt. Seinem, jedenfalls selbst zu erstattenden Berichte an das Kriegsministerium schließt der commandirende General das örtliche Revisionsprotocoll mit allen Anlagen bei.

m. Schlußbemerkung.

§. 20. Das Kriegsministerium hegt zu der Fürsorge der Truppenbefehlshaber das Vertrauen, daß das Ersparungssystem nicht so weit werde getrieben werden, daß der Soldat darunter leidet. Auch dürfen Verbesserungen im Casernement, welche nicht normalmäßig sind, späterhin, bei etwaniger, durch den Ausmarsch eines Truppentheils, oder durch sonstige Umstände veranlaßten Wiederaufhebung der Selbstbewirthschaftung, auf Kosten des Garnisonverwaltungs-Fonds nicht weiter unterhalten werden.

2. Theilweise Casernen-Bewirthschaftung durch die Truppen.

a. Allgemeines.

§. 21. Als eine theilweise Casernen-Selbstbewirthschaftung durch die Truppen ist es anzusehen, wenn Truppen, deren Casernen durch die Garnisonverwaltung bewirthschaftet werden, unter Genehmigung des betreffenden General-Commandos,

a) das Ausweißen der Casernen,

b) die Verwaltung der Feuerungsmaterialien,

c) die Beschaffung des gläsernen und irdenen Geschirres,

d) die Sorge für die Beschaffung, Unterhaltung und Reinigung der Bettwäsche und Handtücher in den Casernen,

e) die Beschaffung der Erleuchtungsmaterialien für die Caserne,

f) die Unterhaltung der Stallbedürfnisse aus dem Erlöse des zu verkaufenden Pferdedüngers, übernehmen, um Geldmittel zu Casernements-Verbesserungen disponibel zu machen, welche sonst noch sehr weit aussehend

wären, da die laufenden Fonds nur ein allmähliges Vorgehen mit der zum Theil sehr kostspieligen Casernements-Verbesserung gestatten. Ueber diese theilweisen Selbstbewirthschaftungen enthalten die folgenden §§. das Nähere.

b. Uebernahme des Ausweißens der Casernen.

§. 22. Ist das Ausweißen einer Caserne zu den vorschriftsmäßigen Terminen erforderlich, und wird solches von dem casernirten Truppentheil zu den ortsüblichen Preisen übernommen, so weiset die Intendantur die Kosten auf ihren Dispositionsfonds an, und der Truppentheil empfängt das Geld aus der Casse der Garnisonverwaltung, gegen Quittung der Cassen-Commission, sobald der betreffende Baumeister und die Garnisonverwaltung auf der bezüglichen Flächen- und Kostenberechnung gemeinschaftlich attestirt haben, daß das Ausweißen vorschriftsmäßig erforderlich war, ordnungsmäßig ausgeführt ist, und der dem Truppentheil dafür zugestandene Betrag das Minimum der Kosten des Ausweißens durch Civil-Handwerker ist. Weiterer Justificationen bedarf es für die betreffende, zur Königl. Ober-Rechnungskammer gelangende Rechnung der Garnisonverwaltung nicht. Die Ersparniß verbleibt dem Truppentheil zur Verbesserung der Casernen-Einrichtungen, soweit diese nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, sowie zu anderen, erlaubten Zwecken. Kleine Putzbeschädigungen an den inneren Wänden, sowie an den Fenster-Wasserschlägen der auszuweißenden Stuben, Flure, Corridore, Küchen rc. hat der Truppentheil bei Gelegenheit des Weißens unentgeldlich herzustellen.

c. Verwaltung der Feuerungs-Materialien.

§. 23. In Betreff der jährlichen Ausbietung und Sicherstellung des für die verschiedenen Anstalten eines Garnisonortes erforderlichen Bedarfs an Feuerungsmaterial verbleibt es zwar bei den bisherigen Vorschriften; wo jedoch die casernirten Truppen die Fürsorge, am Feuerungsmaterialien-Etat zu ersparen, übernehmen, da wird ihnen dasselbe nach dem wirklichen Bedarf, möglichst in größeren Quantitäten überwiesen, und resp. von der Garnisonverwaltung zur Disposition gestellt. Wenn die Truppen dann durch eine umsichtige Wirthschaft und ohne Benachtheiligung des Soldaten, Gelegenheit haben, an ihrem Feuerungsmaterialien-Etat Ersparnisse zu machen, so wird der Geldwerth dafür, bis zur Höhe von zwei Drittheilen dieser Ersparnisse, nach den Ankaufspreisen incl. der Transportkosten, auf Grund einer nach Ablauf der Heizungsperiode anzulegenden Balance ermittelt. Diese zwei Drittheile können nach Vorschrift §. 14 S. 115 verwendet werden. Um jedoch dieselben für wesentliche Anschaffungen verwenden zu können, sind sie für mehrere Jahre zu sammeln.

d. Beschaffung des gläsernen und irdenen Geschirrs.

§. 24. Wenn die casernirten Truppen es wünschen, so kann denselben auch die Beschaffung und Unterhaltung der für den Casernenhaushalt genehmigten irdenen und gläsernen Geschirre überlassen werden.

Der Truppentheil übernimmt alsdann aus der bestehenden Kasernenwirthschaft:

a) Für Officiere, Feldwebel, Aerzte ꝛc.: 2 gewöhnliche Trinkgläser pro Kopf, 1 Wasserflasche pro Kopf, 1 Waschschüssel, 1 Nachttopf.

b) Für Unterofficiere und Gemeine: 1 Portionsnapf pro Mann, 1 Wasserkrug pro Stube, 1 Waschnapf pro Stube, (wo nicht eiserne Waschnäpfe, oder hölzerne Waschtubben eingeführt sind), 2 Spülnäpfe pro Küche und Portionshenkeltöpfe mit Deckeln nach dem wirklichen Bedarf, und empfängt zur Unterhaltung dieser Gegenstände auf die durchschnittlich wirklich casernirte Kopfzahl eine jährliche Geldvergütung pro Kopf, welche nach dem bisherigen ortsüblichen Material und den darauf gegründeten Dauerzeiten, sowie nach den seitherigen ortsüblichen Preisen, für jeden Garnisonort ein für allemal berechnet, von der Intendantur festgestellt, und von der Garnisonverwaltung im Laufe des Jahres gegen Quittung der Cassen-Commission gezahlt, und wie vorbemerkt liquidirt wird.

Die Vereinnahmung und Verwendung dieses Geldabfindungs-Quantums weisen die Truppen in ähnlicher Art wie bei den kleinen Oekonomie-Fonds nach, und benutzen etwanige Ersparnisse ebenfalls zu den vorgedachten Zwecken.

e. Unterhaltung und Reinigung der Casernenwäsche.

§. 25. Auch die Sorge für die Unterhaltung und Reinigung der Bettwäsche und Handtücher in den Casernen, womit die Beschaffung und Unterhaltung unzertrennlich verbunden ist, kann den Truppen auf ihre diesfälligen Anträge übertragen werden.

Dieselben übernehmen dann, auf die wirklich casernirte höchste Kopfzahl an Officieren, Unterofficieren und Gemeinen aus den im Gebrauche befindlichen Vorräthen des betreffenden Casernements: a) 2 complette Garnituren Ueberzüge, Bettlaken und Handtücher, b) 1 Garnitur Stroh- oder Heu-, Leib- und Kopfpolstersäcke pro Kopf, nach ihrer Dauerzeit. Sämmtliche Sachen müssen in dem Zustande übernommen werden, in welchem sich solche zur Zeit der Uebernahme gerade befinden.

Die förmliche Uebergabe derselben von Seiten der Garnisonverwaltung an den Truppentheil erfolgt in Gegenwart eines Deputirten der Intendantur; die darüber aufzunehmende Verhandlung wird der letzteren zur Prüfung eingereicht. Alle Ausgaben für Reinigung und Unterhaltung der Bettwäsche ꝛc. bis zum Tage der Uebergabe trägt noch der Garnisonverwaltungs-Fonds.

§. 26. Die Truppen sind verpflichtet, die Gegenstände in der empfangenen Stückzahl und in einem vollkommen brauchbaren Zustande zu erhalten. Zu dem Ende empfangen dieselben:

1) Anfangs jeden Jahres ein Jahres-Contingent in natura an Bettwäsche, Handtücher, Strohsäcken oder Heumatratzensäcken, (wo diese im Gebrauch sind), und an Kopfpolstersäcken aus den ungebrauchten Vorräthen der Feld- und Belagerungslazareth-Utensiliendepots;

2) monatlich postnumerando, auf die wirklich casernirt gewesene höchste Kopfzahl, die weiter unten gedachte Aversionalvergütung pro Kopf, a) für die Reinigung der Ueberzüge, Bettlaken und Handtücher, und b) für die

Reparatur dieser Stücke, mit Einschluß der Strohsäcke und Stroh-Kopfpolstersäcke, und resp. der Leib- und Kopfpolstersäcke; endlich

3) die Anschaffungskosten für das zum Umstopfen der Strohsäcke und Stroh-Kopfpolster, und resp. zum Umpolstern der Heu-, Kopf- und Leibmatratzen etatsmäßig ausgesetzte Stroh oder Heu, je nachdem das eine, oder das andere von den casernirten Truppen gewählt worden; desgleichen die Kosten für die etwa erforderliche Reinigung der Säcke, nach den örtlichen, wirklich Statt gehabten Preisen. Die Reparatur der Stroh- oder Heusäcke ist aus der im §. 30 ad 2 (S. 122) festgesetzten Aversionalsumme mitzubewirken.

§. 27. Von der Ermittelung des Utensilien-Contingents gilt dasselbe, was darüber im §. 9 S. 113 gesagt ist.

Es ist der Wahl der Truppen überlassen, ob sie, nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses, von dem einen Gegenstande mehr, und von dem andern weniger empfangen wollen, sobald nur die wirklichen Anschaffungskosten im Ganzen nicht überschritten werden.

Die Verabreichung der Contingente erfolgt auf Anweisung der Intendantur; die Zahlung der in dem vorstehenden § unter 2 und 3 gedachten Vergütungsbeträge geschieht dagegen, ohne vorherige Anweisung und nur gegen detaillirte Quittungen des Truppentheils, aus der Casse der Garnisonverwaltung des Orts. Diese stellt die Beträge in ihrer Betriebskosten-Liquidation in Ausgabe, bei deren Revision die Intendantur die Richtigkeit der Ansätze zu prüfen und eventuell zu berichtigen hat.

§. 28. Das Contingent kann den Truppen auch im Gelde vergütet werden, sobald sie sich ein für allemal verpflichten die Selbstbeschaffung der Stücke nach den bestehenden Proben übernehmen zu wollen.

Die Zahlung dieser Geldvergütung erfolgt jährlich nach den Preisen, für welche der übrige Bedarf durch die betreffende Intendantur beschafft wird, gegen Quittung der Cassen-Commission, durch die Garnisonverwaltung, welche den Betrag unter den Betriebskosten für das betreffende Jahr zu verrechnen hat.

§. 29. Für die ordnungsmäßige Reinigung und den Wechsel der Casernen-Bettwäschen und Handtücher innerhalb der durch die Garnisonverwaltungs-Ordnung vorgeschriebenen Termine, für sorgfältige Schonung der Stücke in der Wäsche selbst, sowie die Instandhaltung derselben, auf eine dem Zweck entsprechende Weise, haben die casernirten Truppen, sofern sie, nach dem §. 25 die Unterhaltung der Wäsche übernommen haben, vorzugsweise und in ihrem eigenen Interesse, Sorge zu tragen. Denselben werden zu dem Ende die in den Casernen vorhandenen Locale und Repositorien zur Aufbewahrung der reinen und unreinen Wäsche, die Waschküche nebst den dazu gehörigen und wirklich vorhandenen Utensilien, — letztere ebenfalls unter Verpflichtung ihrer Unterhaltung, — und endlich die von der Garnisonverwaltung bisher benutzten Trockenanstalten, mitübergeben.

Wo allgemeine Waschanstalten bestehen, haben sich die Truppen, sowohl hinsichtlich der Benutzung derselben, als auch wegen Unterhaltung der Utensilien, zu vereinigen.

§. 30. Wegen der für diese Leistungen den Truppen zu gewährenden Vergütungssätze wird Folgendes festgesetzt.

1) Für die Reinigung der Ueberzüge, Bettlaken und Handtücher er-

halten die Truppen die (für jeden Garnisonort besonders) durch Waschversuche ermittelten und festgestellten Durchschnittskosten pro Mann, auf die im §. 25 angegebene Kopfzahl. Für die Unterhaltung des Waschgeräths, für die Aufsichtsführung rc., wird außerdem noch eine Vergütung, und zwar, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, bis höchstens 2½ Sgr. jährlich oder 2½ Pf. monatlich pro Mann bewilligt, welche gleichzeitig mit dem übrigen Aversum monatlich gezahlt und liquidirt werden kann, wobei jedoch bemerkt wird, daß der in Grenze dieser Vergütungssätze zu normirende Gesammtbetrag unter keinen Umständen, den bisher für die Reinigung der Bettwäsche und Handtücher etwa gezahlten geringeren Kostenbetrag erreichen, oder gar überschreiten darf.

2) Für die Reparatur dieser Gegenstände wird die Vergütung auf 18 Sgr. monatlich für 100 Mann, oder pro Kopf und Monat (rund) 2½ Pf. festgestellt, wofür auch die erforderliche Ausbesserung der Heu- und Strohsäcke und Kopfpolstersäcke zu besorgen ist.

f. Beschaffung der Erleuchtungs-Materialien.

§. 32. Die Beschaffung des Bedarfs an Lichten, Oel und Dochtgarn kann den casernirten Truppen, sobald sie es wünschen, und sich ein für allemal dazu bereit erklären, ebenfalls überlassen werden, und zwar zu den Preisen, welche bei der öffentlichen Verdingung des Bedarfs für die übrigen Militairanstalten des Garnisonortes, sich ergeben, oder sonst, im Wege des freihändigen Ankaufs, von der Intendantur genehmigt und festgestellt werden. Die Garnisonverwaltungen leisten die desfallsigen Zahlungen monatlich gegen Quittung der Truppentheile, und letztere verzichten ausdrücklich auf jede Nachforderung, im Fall etwa im Laufe des betreffenden Jahres, durch den Wechsel der Conjuncturen, eine Preissteigerung eintreten sollte. Der etatsmäßig erforderliche Bedarf an Erleuchtungs-Materialien, wofür den Truppen hiernach die Geldvergütung gewährt werden kann, wird durch monatliche Bedarfsanschläge nachgewiesen. Wegen der Verwendung der Ersparnisse wird auf §. 14 S. 115 Bezug genommen.

g. Unterhaltung der Stallutensilien und Stallerleuchtung aus dem Düngerertrage.

§. 33. Die Truppen sorgen gewöhnlich auch dann, wenn sie die Selbstbewirthschaftung der Ställe nicht übernommen haben, doch für die Unterhaltung und Ergänzung der Stallutensilien, sowie für die Stallerleuchtung, aus dem Ertrage des ihnen zum Verkauf zu überlassenden Düngers.

Wo dieses Verfahren stattfindet, sind die Truppen verpflichtet, die Stallutensilien, welche ihnen als eisern überwiesen sind, und die, wo keine Selbstbewirthschaftung der Ställe stattfindet, in den Inventarien der Garnisonverwaltungs-Behörden fortgeführt werden, in Abgangsfällen vorschriftsmäßig zu ergänzen, und stets in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten, auch bei einem etwaigen Garnisonwechsel, oder bei einem sonstigen Ausmarsch auf längere oder unbestimmte Zeit, selbige, bei der Rückgabe der Garnisonanstalten, der Garnisonverwaltung, oder dem Magistrat, ordnungsmäßig zu überweisen. Die Beschaffung der Stallutensilien und Stallerleuchtung aus dem Erlös für den Dünger ist Sache der Truppentheile selbst,

nicht aber Sache einzelner Militairpersonen, indem jene dafür verantwortlich bleiben, daß mit den disponibel zu machenden Mitteln, — „dem Stallwirthschafts-Fonds," — der Zweck möglichst erreicht wird. Es bleibt jedoch den Commandeuren überlassen, die specielle Verwaltung, nach Maßgabe der dabei zu berücksichtigenden örtlichen 2c. Verhältnisse, so anzuordnen, wie es dem Interesse des Truppentheils am meisten zusagt. Ersparnisse werden aber überhaupt erst dann als vorhanden betrachtet, wenn nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen von Seiten des Truppentheils, in Bezug auf die Beschaffung und Unterhaltung der Stallbedürfnisse, sich Ueberschüsse ergeben.

h. Revision der theilweisen Selbstbewirthschaftung.

§. 34. Der Verkehr der von den casernirten Truppen zur Selbstverwaltung übernommenen Gegenstände wird alljährlich entweder durch die Musterungs-Commission, oder, nach dem Ermessen des General-Commando's, und nach Maßgabe des Umfanges der Wirthschaft, durch die gedachte besondere Commission revidirt, wobei jedoch die Zuziehung des Baumeisters, oder Ingenieur-Officiers, in der Regel nicht erforderlich ist.

Hat aber ein Truppentheil nur einen, oder wenige Wirthschaftsgegenstände übernommen, so werden es die übrigen Geschäfte der Musterungs-Commission in der Regel zulassen, daß die Revision durch dieselbe, und nicht durch eine besondere Commission erfolgt.

Der rechnungsmäßige Ausweis über Einnahme und Ausgaben erfolgt durch Vorlegung der von den Truppen vorschriftsmäßig zu führenden Bücher und Beläge, gleichwie dies in Betreff der Compagnie- und Escadron-Unkosten, der Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder geschieht.

Worauf die Revisions-Commission ihr Augenmerk zu richten hat, ergiebt sich aus den im §. 17 (S. 116) enthaltenen Bestimmungen, welche hier zur analogen Anwendung kommen. Nach befundener Richtigkeit, oder nach erfolgter Erledigung der Revisions-Erinnerungen, wird über die Verwaltung des Fonds die Decharge ertheilt, ohne daß eine weitere Rechnungsablegung stattfindet. Ueber das Resultat der Wirthschaftsführung wird ein Abschluß für die Verwaltungsperiode vom 1. Januar bis Ende December des abgelaufenen Jahres aufgestellt, und von der Revisions-Commission Hinsichts der Richtigkeit attestirt.

Auf Grund dieser Special-Abschlüsse stellt die Intendantur demnächst einen Hauptabschluß von allen Truppen des Corps zusammen, und reicht denselben, gleich nach Beendigung der Jahresrevision, an das Militair-Oeconomie-Departement ein.

Dritter Abschnitt.

Lazareth- und Medicinalwesen.

I. Im Frieden.

Wir geben in Folgendem einen Auszug aus dem „Reglement für die Friedens-Lazarethe der Königlich Preußischen Armee vom 5. Juli 1852.“ Hinweisungen auf andere Bestimmungen, so wie Erläuterungen sind bei den betreffenden §§ dieses Reglements eingeschaltet.

A. Organisation der Friedens-Lazarethe.

1. Umfang der Friedens-Lazarethe.

Die Friedens-Lazarethe sind Königliche Anstalten, in welche erkrankte Militairs der Armee Behufs ihrer Wiederherstellung aufgenommen werden, Falls nicht bei unbedeutenden Krankheiten nach dem Ermessen der betreffenden Militair-Aerzte die Behandlung in den Quartieren stattfinden kann.

Die Friedens-Lazarethe zerfallen in 4 Klassen, und zwar:

a. Garnison-Lazarethe.

§§. 1—9. Garnison-Lazarethe sind erforderlich:

a. in allen Garnison-Orten, wo die Truppentheile die Stärke einer Compagnie oder einer Escadron und darüber haben;

b. in Festungen, im Verhältniß der Stärke der Friedens-Garnison und der dort etwa untergebrachten Straffectionen, wo nicht rücksichtlich des Bedürfnisses zur Kriegs- und Belagerungszeit eine specielle Anordnung mitgetroffen wird;

c. in bleibenden Commando-Orten, wo die betreffenden Truppentheile die Stärke einer Compagnie oder Escadron, oder mindestens von 90 Köpfen erreichen.

Wo nach Vorstehendem (a. bis c.) eine Lazareth-Einrichtung erforderlich ist, wird diese dauernd in dem Umfange gewährt, daß durchschnittlich der 15te Mann der etatsmäßigen Friedensstärke der im Orte stehenden Truppentheile als krank angenommen wird. Die hiernach ermittelte Zahl heißt die Normal-Krankenzahl des betreffenden Garnison-Lazareths und

wird bei Ermittelung des nöthigen Gelasses und der innern Einrichtung zum Grunde gelegt.

Das Minimum der Krankenzahl, für welche die Lazareth-Einrichtung erfolgen muß, ist sechs. In der Regel wird aber die Normal-Krankenzahl solcher kleinen Lazarethe mit Rücksicht auf einen möglicher Weise eintretenden höheren als den gewöhnlichen Krankenstand, so wie wegen etwa vorkommender kranker Passanten, auf 10 festzusetzen sein.

In Garnison-Lazarethen werden, je nachdem eins oder mehrere dergleichen bestehen, entweder sämmtliche Kranke der Garnison oder die mehrerer Truppentheile aufgenommen, worin aber die Kranken nicht nach den verschiedenen Truppentheilen, sondern nach den Krankheitsformen zu lagern sind; auch werden Beurlaubte, Passanten u. s. w., insofern diese Anspruch auf die Lazareth-Aufnahme haben, aufgenommen.

Für Invaliden-Compagnieen wird es in der Regel keines Lazarethes bedürfen, da der größte Theil der Invaliden verheirathet ist; auch für die einzeln stehenden Stämme der Landwehr-Bataillons, und für die Truppen in bleibenden Commando-Orten, wenn diese die Stärke von mindestens 90 Köpfen nicht erreichen, bedarf es besonderer Lazareth-Einrichtungen nicht. Wenn bei beiden letzteren die etwa Erkrankten nicht nach nahe gelegenen Garnison-Lazarethen geschafft werden können, und die Behandlung derselben in den Quartieren nicht zulässig ist, so muß für ihre anderweitige Unterbringung, etwa in einer Civil-Kranken-Anstalt, Sorge getragen werden, und finden dabei die Bedingungen, welche für die Aufnahme von Civil-Kranken in eine solche Anstalt bestehen, auch auf Militair-Personen Anwendung.

b. Special-Lazarethe.

§§. 10—12. Special-Lazarethe sind solche, welche nur für einzelne Truppentheile der Garnison eines Orts bestimmt sind, im Uebrigen aber wie die Garnison-Lazarethe verwaltet werden. Die Neueinrichtung von Special-Lazarethen ist nicht mehr statthaft, und sollen, wo dergleichen Special-Lazarethe gegenwärtig noch bestehen, dieselben, insoweit es die Local-Verhältnisse gestatten, unter eine gemeinsame Verwaltung gestellt werden.

c. Hülfs-Lazarethe.

1) Bei vorübergehend hohem Krankenstande der Garnison.

§. 13—15. In dem Falle, daß die Zahl der Kranken der Garnison dergestalt anwächst, daß diese wegen Mangels an Raum in dem auf die Normal-Krankenzahl eingerichteten Garnison-Lazarethe nicht sämmtlich untergebracht werden können und die Natur der Krankheit oder polizeiliche Rücksichten die Behandlung in den Quartieren nicht gestatten, findet die Einrichtung eines oder mehrerer Hülfs-Lazarethe, entweder in einem abgesonderten Theile der etwa vorhandenen Casernen oder in anderen dazu geeigneten Lokalen 2c. statt. Diese Hülfs-Lazarethe werden, wenn es nur irgend angängig ist, mit der Verwaltung der Garnison-Lazarethe vereinigt. Wenn die eigenen Mittel des Militair-Ressorts zur Einrichtung von Hülfs-Lazarethen nicht reichen, sind die Local-Behörden oder die betreffenden Regierungen, um gemeinsame, zum Zweck führende Maßregeln ergreifen zu können, in Anspruch zu nehmen.

2) bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten.

§§. 16. 17. Besonders tritt dieser Fall ein, wenn die Krankheiten einen epidemischen oder ansteckenden Charakter annehmen. Die jedesmaligen Umstände geben dann die Mittel zum Zweck an die Hand. Als Anhalt dient das in der Gesetz-Sammlung Stück 27 pro 1835 bekannt gemachte Regulativ, welches nach Allerh. C.-O v. 20. Sept. 1836 auch vom Militair befolgt werden soll.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen ist die Einrichtung besonderer Cholera-Lazarethe nicht mehr erforderlich, sondern brauchen nur Cholera-Stationen in den Garnison-Lazarethen eingerichtet zu werden.

d. Cantonnements-Lazarethe.

§§. 18—27. Temporaire Friedens- (Cantonnements-) Lazarethe werden durch einstweilige Dislocationen von Truppentheilen oder durch andere vorübergehende Umstände, z. B. durch längere Cantonnirungen, Zusammenziehungen ganzer Truppencorps u. s. w. erforderlich. Sie werden als nur vorübergehend eingerichtet, erhalten daher nicht den Grad der Vollkommenheit als die Garnison-Lazarethe und werden in Hinsicht der Ausstattung der Utensilien wie Feld-Lazarethe behandelt. In Bezug auf ihre Einrichtung entscheiden die Localität und die zu Gebote stehenden Mittel. — Das Verwaltungs-Personal dieser Lazarethe wird durch Commandirung aus benachbarten Garnison-Lazarethen, aus welchen auch die Krankenwärter mit heranzuziehen, überwiesen. Die Lazareth-Einrichtungen richten sich nach der Stärke der darauf angewiesenen Truppentheile, der Jahreszeit und der muthmaßlich in dieser herrschenden Witterung; ferner bei Truppen-Uebungen, nach der Dauer des etwa stattfindenden Lagerns oder Bivouacirens und auch darnach, ob die Garnison-Lazarethenahe so gelegen sind, daß Kranke in einigen Stunden dahin transportirt werden können.

Größere Truppen-Zusammenziehungen Behufs Abhaltung von Uebungen geschehen stets in der Nähe von Garnisonstädten. Die Garnison-Lazarethe werden daher zur Unterbringung der bei diesen vorkommenden Kranken cantonnementsmäßig erweitert. Reicht dieses nicht aus, so werden besondere Cantonnements-Lazarethe zunächst in öffentlichen Gebäuden oder in ermietheten Privat-Gebäuden etablirt. Nur im äußersten Falle werden geeignete hölzerne Baracken gebaut. — Bei den großen 3—4 Wochen währenden Uebungen ganzer Armeecorps werden nach den bisherigen Erfahrungen 2½ bis 3 Procent der gesammten Truppenmasse als krank angenommen; hierauf wird die Anzahl derjenigen Kranken in Anrechnung gebracht, welche in den benachbarten Garnison-Lazarethen untergebracht werden kann, worauf der Rest den Maßstab für den Umfang der Cantonnements-Lazareth-Einrichtung, sowohl hinsichtlich der Ermittelung des dazu erforderlichen Gelasses, als auch des herbeizuschaffenden Utensilien-Vorraths ergiebt.

Es hat sich nach den gemachten Beobachtungen als ganz zweckmäßig herausgestellt, wenn in den Lagern einige Zelte für vorkommende Leicht- und Fußkranke bestimmt und dazu eingerichtet werden, auf diese Maßregel wird insbesondere hingewiesen, und können für diesen Zweck 2 Zelte pro Regiment aufgeschlagen werden.

e. Unterbringung der Kranken bei kleineren Truppen-Uebungen.

§§. 27. 28. Zu den periodisch wiederkehrenden Uebungen der Linien- und Landwehrtruppen in Bataillonen, Regimentern und Brigaden werden keine Lazarethe unterhalten. Die etwaigen Kranken müssen die Garnison-Lazarethe mit benutzen, oder müssen passende Hülfslokale vorübergehend eingerichtet oder Civil-Kranken-Anstalten mit benutzt werden. Nöthigen Falls kann auch, namentlich bei Landwehr-Uebungen, der Transport der Kranken nach einem benachbarten Garnison-Lazareth erfolgen.

f. Unterbringung der Kranken von auf Märschen befindlichen Truppen.

§§. 29—31. M. s. S. 560, Th. I.

2. Einrichtung und Ausstattung der Friedens-Lazarethe.

a. In baulicher Hinsicht.

(Beilage F.) Die Wohngelasse für die Kranken müssen vorzugsweise in die oberen Stockwerke gelegt werden, der Erdgeschoß dagegen ist für wirthschaftliche Zwecke zu benutzen. Die Kranken müssen mit den übrigen Bewohnern des Hauses so wenig als möglich in Berührung kommen, namentlich müssen die für wirthschaftliche Zwecke bestimmte Räume für Kranke durchaus unzugänglich sein. — Die Kranken müssen nach den verschiedenen Krankheitsformen vertheilt und die mit ansteckenden Krankheiten, als den Pocken, der Syphilis, der Krätze ꝛc. Behafteten, von den übrigen gehörig abgesondert werden.

Der leichteren Uebersicht wegen ist es zweckmäßig, bei jedem Lazareth-Gebäude von der Straße her nur einen Haupteingang anzulegen, damit die Ein- und Austretenden gehörig controllirt werden können. Dagegen müssen zwei oder mehrere Ausgänge nach dem Hofe liegen.

Zu den Raum-Bedürfnissen einer Kranken-Anstalt gehören:

a. Wohnungsräume für die nach §. 4 S. 125 ermittelte Normal-Krankenzahl und in größeren Lazarethen ein oder zwei Stuben für kranke Subaltern-Offiziere. Die Krankenzimmer müssen verschiedene Größe haben, durchschnittlich auf 10—12 Lagerstellen eingerichtet sein; außerdem müssen noch einige kleine Zimmer von 3—4 Bettstellen vorhanden sein, und sind 2 von diesen kleinen Zimmern, deren Fenster mit eisernen Stäben verwahrt sind, zur Aufnahme von melancholischen, wasserscheuen oder kranken Arrestaten bestimmt. — Die Fenster der Krankenstuben müssen Behufs der Luftreinigung mit einem Ventilator versehen sein. Die Wände der Krankenstuben erhalten eine lichtgelbe Färbung, Zimmer für Augenkranke dagegen einen grünlichen Anstrich; kann es ohne Kostenvermehrung geschehen, so können sämmtliche Stuben diesen grünlichen Anstrich erhalten, jedoch dürfen keine arsenikhaltigen Farben genommen werden. Die Erwärmung geschieht durch Oefen.

Zu den Officier-Krankenstuben sind möglichst gut gelegene, von den übrigen Krankenzimmern abgesonderte Stuben zu wählen. Sie sind in der Regel zu 2 Lagerstellen eingerichtet, jedoch ist es wünschenswerth, wenn jeder kranke Officier eine besondere Stube erhalten kann.

b. Wohngelasse für das zum unmittelbaren Krankendienst erforderliche Personal, und zwar:

1) die Stuben der zur Lazareth-Wache commandirten Assistenz-Aerzte. Diese müssen in der Nachbarschaft der Krankenstuben liegen und haben die Größe einer 4männigen Casernenstube. Sind mehrere wachthabende Aerzte in einem Lazareth, so wohnen je 2 in einer Stube, neben welcher dann eine kleine helle Kammer befindlich sein muß.

2) Die Stuben für die Krankenwärter, von denen auf 25 Kranke einer erforderlich ist; sie sind in den Revieren so zu vertheilen, daß jeder Wärter leicht zu den ihm zugewiesenen Kranken gelangen kann. Von den unverheiratheten Wärtern, wenn sie ihre Lagerstellen nicht unmittelbar im Krankenzimmer erhalten, müssen 2 in einer Stube wohnen; verheirathete erhalten eine kleine Stube, eine Kammer nebst Koch-Gelegenheit.

c. Wohngelasse für das Verwaltungs- und Aufsichts-Personal, und zwar:

1) Wohnung für die Lazareth-Inspektoren;

2) für die zur polizeilichen Aufsicht commandirten Unterofficiere, welche nahe an dem Haupteingang liegen muß;

3) die Wachtstube, welche nur in Lazarethen von bedeutendem Umfange erforderlich ist;

4) Wohnung für den in kleinen Lazarethen zur Besorgung der Rechnungsführer-Geschäfte commandirten Unterofficier. Nur in Cavallerie-Stabs-Lazarethen für 3 Escadrons, ferner in Lazarethen für ein Bataillon oder ein ganzes Cavallerie-Regiment und in größeren Lazarethen, in welchen kein Inspector angestellt, erhält der zur Besorgung der Rechnungsführer-Geschäfte commandirte Unterofficier eine Wohnung im Lazareth-Gebäude, bestehend aus Stube, oder Stube und Kammer und Koch-Gelegenheit, zusammen in der Größe einer achtmännigen Kasernenstube. Die zu ganz kleinen Lazarethen commandirten Unterofficiere werden in der Nähe derselben einquartiert.

5) Wohnung für die Lazareth-Köchin, deren Dienst in der Regel durch die Frau eines Krankenwärters zu versehen ist, und welche daher bei ihrem Manne wohnt.

d. Räume für den Geschäfts- und Wirthschafts-Betrieb. Zu demselben sind erforderlich: 1) eine Receptionsstube, 2) ein Conferenz-Zimmer, welches zugleich Geschäfts- und Cassenzimmer ist, 3) in großen Lazarethen ein besonderes Zimmer zu chirurgischen Operationen, liegt im Erdgeschoß und ist durch 2 Fenster erhellt; 4) der nöthige Raum für die Dispensir-Anstalt. In kleinen Lazarethen für eine Compagnie oder Escadron müssen die kleinen Vorräthe an Arzneien- und Verbandmitteln in einem in der Stube des Assistenzarztes aufzustellenden Medicinschranke aufbewahrt werden; 5) eine Kochküche, worin die Speisen für die Kranken zubereitet werden, so wie die nöthigen Räume zur Aufbewahrung des Brodes, der trockenen Gemüse und Hülsenfrüchte ꝛc., ferner geeignete Kellerräume mit verschließbaren Abtheilungen zu den Getränken, grünen Gemüsen, Erdfrüchten u. s. w.; 6) eine oder nach dem Bedarf mehrere kleine Küchen, worin Thee ꝛc. zubereitet wird; 7) eine Waschanstalt mit dem nöthigen Gelaß zur Aufbewahrung der unreinen Wäsche und einer Rollkammer, 8) eine heizbare Bade-Anstalt, 9) eine heizbare Todtenkammer, 10) in größeren

Lazarethen ein Raum zur Desinficirung von Kleidungsstücken und Effekten oder ein nur zu diesem Zweck bestimmter Backofen; 11) ein Local zur Aufbewahrung der reinen Bett- und Leibwäsche, 12) Raum zur Aufbewahrung der Montirungsstücke und des Privat-Eigenthums der Kranken und des Nachlasses der Verstorbenen, 13) Raum zur Aufbewahrung von Brennöl, Dochten, Lichten, Laternen-Utensilien, Leuchtern ꝛc., 14) Kellerräume oder Schuppen zur Aufbewahrung der Brennmaterialien, 15) Bodenräume zum Trocknen der Wäsche und zur Aufbewahrung der vorräthigen Utensilien und der Lagergeräthe.

e. Ferner gehören zu den Erfordernissen einer Kranken-Anstalt:

1) ein freundlicher geräumiger Hof, welcher zugleich als Erholungsplatz für die Reconvalescenten dienen kann. Die Einrichtung von Erholungsplätzen für die Kranken in der unmittelbaren Nähe der Lazarethe wird besonders der Fürsorge der Lazareth-Commissionen empfohlen, und kann zur Unterhaltung solcher Plätze und zur Aufstellung einiger Bänke auf denselben jährlich ein mäßiger Betrag verausgabt werden. Das Vorhandensein eines Gartens in der Nähe des Lazareths ist sehr wünschenswerth, ein solcher Garten darf nie zu Oeconomie-Zwecken, noch für das Verwaltungs-Personal, sondern nur zur Benutzung der Kranken dienen;

2) ein oder mehrere Brunnen mit wohlschmeckendem Trinkwasser;

3) zweckmäßig eingerichtete Abtritte und Urinir-Anstalten, sowie an schicklichen Orten aufgestellte transportabele Nachtstühle;

4) die nöthigen Müllkasten und ausgemauerten Gruben zur Aufbewahrung der Torf- ꝛc. Asche.

b. Ausstattung mit Utensilien.

1) Der Garnison-Lazarethe.

α. Allgemeine Grundsätze.

§§. 123—126. Nach sorgfältiger Erwägung sämmtlicher Lazareth-Bedürfnisse ist ein Normal-Utensilien-Etat Seitens des Kriegs-Ministeriums ausgearbeitet worden. Unter Zugrundelegung des in Rede stehenden Normal-Etats ist für jedes Garnison-Lazareth, nach Maßgabe des Umfanges desselben ein Special-Etat anzufertigen, welcher nach erfolgter Prüfung Seitens der Intendantur dem Militair-Oeconomie-Departement zur Genehmigung einzureichen ist und demnächst für den Utensilienbedarf des betreffenden Lazareths als Grundlage dient. Bei Anfertigung dieses Etats ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Portepee-Fähnriche und Unterärzte feine Bettwäsche und Handtücher erhalten.

Anmerkung. Diesen Utensilien-Etat hier wiederzugeben liegt bei der Reichhaltigkeit desselben nicht in unserer Absicht, wir verweisen daher auf die Beilagen G und H des Lazareth-Reglements, aus welchem wir nur einiges in Folgendem anführen:

Bettschirme. Sollen um die Lagerstellen der Sterbenden gestellt werden, damit nicht der sonst mögliche Anblick der letzteren auf den Gemüthszustand der übrigen, sie umgebenden Kranken nachtheilig wirke.

Bettstellen. Sind, wie in den Kasernen von Eisen, jedoch soll über jedem Bette am Kopfende, an einer hölzernen Stange, die sogenannte Kopftafel gehängt werden, auf welcher die Diät- und Arznei-Verordnungen für die Kranken notirt werden, und welche den Behörden zur Uebersicht, und den Kranken zur

persönlichen Ueberzeugung dienen, ob und wiefern bei der Behandlung nach ärztlichen Anordnungen verfahren wird.

Krankenhosen und Krankenröcke sind aus blau und weiß gestreiftem Drillich gefertigt, und dienen nur allein zur Bekleidung der Kranken. Um den kranken Mannschaften, wenn sie behufs Benutzung der Badeanstalten oder der Latrine das Zimmer verlassen, eine mehr gegen die Einflüsse rauher Witterung schützende Bekleidung zu geben, können in größeren Lazarethen einige dergleichen Röcke durchweg mit wollenem Zeuge gefüttert, gewährt werden. Special-Lazarethe erhalten solche gefütterte Krankenröcke nicht, dagegen sind die Truppentheile verpflichtet, die zu diesem Behufe erforderliche Anzahl Tuchmäntel, aus deren überschießenden Beständen herzugeben, welche demnächst von der Lazareth-Commission in brauchbarem Zustand erhalten werden müssen.

Lehnstühle werden nur zur Ausstattung der Officier-Krankenstuben gegeben.

Matratzen sind sämmtlich mit Pferdehaaren gefüllt, und können zum Theil dreitheilig sein.

Pantoffeln sind wie gewöhnliche Commisschuhe, jedoch ohne Quartier und mit niedrigen Absätzen angefertigt.

Socken sind entweder aus ungebleichter Baumwolle oder aus weißer Wolle im Schaft 10—11 Zoll lang.

β. Die Ausstattung im Speciellen.

§. 127. Die Ausstattung der Officier-Krankenstuben mit Utensilien geschieht so, wie die Officierstuben in der Caserne; jedoch mit einigen unwesentlichen, auf den Krankenzustand berechneten, Abweichungen.

§. 129. Die Stuben der wachthabenden Aerzte werden mit Utensilien ebenso wie die von Feldwebeln bewohnten Casernenstuben ausgestattet. Wo Assistenz-Aerzte den Wachtdienst leisten, und dieselben während des Dienstes den Servis ihrer Charge nicht beziehen, kann die Ausstattung jener Stuben mit casernenmäßigen Officier-Utensilien erfolgen.

§. 130. Die als Lazareth-Rechnungsführer in den Lazarethen wohnenden Unterofficiere erhalten die Utensilien, wie selbige bestimmungsmäßig für casernirte Regiments- und Bataillons-Schreiber verabreicht werden.

§. 131. Die Ausstattung der Stuben der zur polizeilichen Aufsicht in den Lazarethen commandirten Unterofficiere, erfolgt nach den Vorschriften der Ausstattung einer Gemeinenstube in der Caserne.

Etwaige Wachtlocale erhalten die Ausstattung wie die übrigen Wachtlocale.

2) Der Hülfslazarethe.

§. 133. Die Versorgung der Hülfs-Lazarethe mit Utensilien geschieht nach den Bestimmungen der Intendantur, welche mit dem Corps-General-Arzte zuvor zu communiciren hat. Die Utensilien werden, wenn diejenigen des Garnison-Lazareths nicht ausreichen, aus den Feld-Lazareth-Beständen des Armee-Corps oder aus dem nächsten Festungs-Belagerungs-Lazareth-Depot leihweise entnommen.

3) Der Cantonnements-Lazarethe.

§. 134—141. Die Cantonnements-Lazarethe werden nach §. 18 S. 127. wie Feld-Lazarethe behandelt. Deren Utensilien werden leihweise aus den disponiblen Beständen benachbarter Garnison-Lazarethe oder Garnison-Verwaltungen, sowie aus den Vorräthen der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots entnommen.

Die leihweise aus den Casernen und sonstigen Garnison-Anstalten zu entnehmenden Utensilien dürfen sich blos auf Bettstellen, Tische, Schemel

und sonstiges Haus- und Wirthschafthgeräth erstrecken. Die zu den Casernen gehörigen leinenen und wollenen Geräthe sind zur Verhütung von Ansteckung zum Gebrauch in Lazarethen nicht heranzuziehen.

Wenn in Cantonnements-Lazarethen Bettstellen ohne erhebliche Kosten nicht herbeigeschafft werden können, so können aushülfsweise Pritschen beschafft werden.

Bei Gelegenheit größerer Truppenübungen können nach A. C.-O. vom 15. Juli 1841 die Leichtkranken auf Strohsäcke auf dem Fußboden gelagert werden, dagegen zur Lagerung der Schwerkranken Bettstellen oder Pritschen gewährt werden; jedoch ist das Lagern von Kranken auf Strohsäcken auf dem bloßen Fußboden nach Möglichkeit zu vermeiden.

An Lagergeräth und zum sonstigen Gebrauch wird in den Cantonnements-Lazarethen für jeden Kranken gewährt:

1 wollene Decke, wo möglich indeß mit Zuhülfenahme der Feldequipagedecken der Truppen 2 dergl. Decken, 1 Ueberzug dazu, 1 Strohsack, 1 Kopfpolster, 1½ Garnituren Bettlaken, 1 Hemde, 1 Handtuch, 1 Eßnapf, 1 Löffel und 1 Trinkbecher, (die letzten 3 Sachen von Blech). Krankenkleider werden grundsätzlich nicht verabreicht, sondern müssen die Kranken die in das Lazareth mitgebrachten Kleidungsstücke benutzen.

Da jedoch erfahrungsmäßig in einzelnen Fällen die Verabreichung der bequemen Krankenkleidung als nöthig erachtet ist, so wird für die Hälfte der Normal-Krankenzahl 1 Krankenrock, 1 Paar Krankenhosen, 1 Paar Socken und 1 Paar Pantoffeln pro Mann in Bereitschaft gehalten. Krankentische sind nicht zu gewähren, und die Kopftafeln können füglich durch ein Stück Pappe oder durch ein anzuheftendes Blatt Papier ersetzt werden.

c. Die Krankendecken der Truppen.

§. 142. Da, wo die zum Feldequipage-Etat der Truppentheile gehörigen Krankendecken nicht auf den Montirungskammern der Truppen aufbewahrt, sondern, bis zum eintretenden Bedarfsfall (Mobilmachung oder Ausrücken zu den größern Truppen-Uebungen) dem im Ort befindlichen oder beim Nichtvorhandensein eines solchen, dem nächsten Garnison-Lazareth zur Aufbewahrung übergeben werden, hat die Lazareth-Commission die Verpflichtung, für deren Conservation Sorge zu tragen, und selbige zu dem Ende von Zeit zu Zeit im Lazareth in Gebrauch nehmen und event. auch durch neue ergänzen zu lassen, so daß der Truppentheil bei seinem Ausrücken gegen Rückgabe des von der Lazareth-Commission ausgestellten Depositenscheines die niedergelegten Krankendecken in der entsprechenden Anzahl, wenn nicht in neuen Exemplaren, so doch in völlig brauchbaren und durch gründliche Reinigung von Ansteckungsstoff befreiten Zustande zurückerhalten kann.

B. Geschäfts-Organisation der Friedens-Lazarethe.

1. Behörden.

a. Central- und Provincial-Behörden.

§§. 32—43. Die Friedens-Lazarethe stehen unter einer Verwaltung, die einerseits bei dem Kriegs-Ministerium, im Militair-Oeconomie-Departe-

ment, andererseits bei dem General-Stabs-Arzte der Armee ihren Centralpunkt hat. Die Organe in den Provinzen sind die resp. Militair-Intendanturen und die Corps-General-Aerzte. Erstere leiten in Gemeinschaft mit letzteren das Militair-Lazarethwesen nach den Bestimmungen dieses Reglements und nach den speziellen Entscheidungen des Kriegs-Ministeriums, Militair-Oeconomie-Departement und sind beide für den guten regelmäßigen Fortgang aller Zweige des Lazarethdienstes verantwortlich.

Ueber die weiteren Obliegenheiten der Corps-General-Aerzte s. m. Th. I. S. 656.

Von den Intendanturen ressortirt speciell: die administrative und ökonomische Parthie, namentlich die allgemeine Verwaltung und Polizei, die Anstellung des Administrations- und Oeconomie-Personals, die Beschaffung und Erhaltung der Gebäude, des Geräths, der Medicamente und Verbandmittel, der Verpflegungs-Haushalt, so wie das ganze Cassen- und Rechnungs-Wesen. In allen diesen Angelegenheiten verfügen die Intendanturen an die Localbehörden; in den Fällen, wo Entscheidung nothwendig, berichten die Intendanturen an das Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement. — Die Intendanturen und der Corps-General-Arzt müssen hinsichtlich der Lazareth-Verwaltung in steter Verbindung bleiben, damit es niemals an der nöthigen Uebereinstimmung fehle.

b. Local-Behörden.

1. Lazareth-Commission.

§. 44. (Constituirung der Lazareth-Commissionen). Die Verwaltung der Militair-Lazarethe und die Geschäftsführung in denselben ist eigens dafür constituirten Lazareth-Commissionen anvertraut, denen die Lazarethe mit Zubehör und dem Inventario beim Antritte ihres Geschäfts übergeben werden.

Bei der Uebernahme dieser Verwaltung wird über den Zustand des Uebernommenen eine Verhandlung aufgenommen. Beim Ausmarsch, beim Garnisonwechsel u. s. w. oder wenn einzelne Mitglieder der Lazareth-Commissionen ausscheiden, findet ebenfalls eine besondere Uebergabe und Uebernahme statt, welche durch eine aufzunehmende Verhandlung constatirt wird.

§§. 45—47. (Zusammensetzung der Lazareth-Commissionen). Die Lazareth-Commissionen bestehen aus einem militairischen, einem ärztlichen und, jedoch nur bei größeren Lazarethen, aus einem ökonomischen Mitgliede, (Lazareth-Inspector, resp. Ober-Lazareth-Inspector). Als Grundsatz wird angenommen, daß, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung nothwendig machen, die Commission eines Garnison-Lazareths

a. für weniger als 4 Compagnieen oder Escadrons, wenn nicht zugleich der Regiments-Stab im Orte steht, aus einem Subaltern-Officier und einem Assistenz- oder Unterarzte,

b. für 4 und mehr Compagnieen, oder ein ganzes Cavallerie-Regiment oder wenn bei einer oder mehreren Escadrons der Regimentsstab steht, aus einem Hauptmann oder Rittmeister und einem Regiments-, Bataillons- oder Garnison-Stabs-Arzte gebildet sein muß.

Für sehr große Lazarethe ist als militairisches Mitglied ein Stabs-Officier zu bestimmen, außerdem aber demselben ein Subaltern-Officier zur Assistenz beizugeben.

Letzterer ist zur Ausführung der ihm vom militairischen Mitgliede der Lazareth-Commission zum Besten der Kranken-Anstalt zu ertheilenden Befehle, oder bei nothwendig werdenden Substitutionen in dessen Stelle einzutreten bestimmt. Derselbe hat an der eigentlichen Cassen-Verwaltung keinen Theil, ist mithin für diese auch nicht verantwortlich, insofern seine Mitwissenschaft dabei nicht angenommen werden kann, wenigstens seine Mitwirkung ausgeschlossen ist, wenn nicht in besonderen Fällen eine Vertretung durch seine Person erfolgt und ihm zu diesem Behuf der Schlüssel eines Mitgliedes der Lazareth-Commission zum Cassenkasten anvertraut wird.

Die militairischen Mitglieder, deren Wechsel nur in dringenden Fällen vorkommen darf, werden durch den Commandanten oder Garnison-Chef commandirt.

Die ärztlichen Mitglieder bestimmt der Corps-General-Arzt.

Da, wo ein Lazareth-Inspector oder Ober-Inspector angestellt ist, ist derselbe beständiges öconomisches Mitglied der Lazareth-Commission.

§. 48. (Stellung der Lazareth-Commission als Localbehörden, und ihr Verhältniß zu den Intendanturen.) Die Lazareth-Commissionen bilden ein collectives Ganze und repräsentiren eine moralische Person.

In dieser Eigenschaft sind sie eine Militair-Local-Behörde und stehen als solche unter den Militair-Intendanturen, und sind an deren Anordnungen gebunden. Zugleich haben sie die Corps-General-Aerzte als Autorität für die Lazarethe in medicinisch-policeilicher und diätetischer Beziehung, so wie hinsichtlich des Verfahrens am Krankenbette und der Ausübung des Krankendienstes überhaupt zu betrachten.

§. 49. (Das persönliche Verhältniß der Mitglieder der Lazareth-Commissionen.) Während hiernach die Lazareth-Commissionen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit als Local-Behörden unter die verfassungsmäßigen Autoritäten der Lazareth-Verwaltung gestellt sind, richtet sich das persönliche Verhältniß der Mitglieder derselben lediglich nach den bestehenden Dienst-Reglements und Vorschriften, indem die Mitgliedschaft bei den Lazareth-Commissionen (mit Ausnahme des öconomischen Mitgliedes) ein Commando ist, welches den Betheiligten des dienstlichen und Subordinations-Verhältnisses zu den Truppentheilen, überhaupt zu den vorgeordneten Instanzen, nicht enthebt.

§. 50—57. (Verwaltungsform der Lazareth-Commissionen.) Die Verwaltung ist collegialisch, doch theilen die Mitglieder der Lazareth-Commission sich dergestalt in die Geschäfte, daß das militairische Mitglied vorzugsweise den policeilichen und öconomischen, das ärztliche Mitglied den auf den Krankendienst im Allgemeinen bezüglichen und den medicinisch-policeilichen und diätetischen Theil der Verwaltung leitet. Wo aber ein Inspector als Mitglied der Lazareth-Commission fungirt, fällt diesem zunächst die Leitung der öconomischen Angelegenheiten anheim.

Alle Gegenstände, welche eine gemeinschaftliche Berathung nothwendig machen, werden in besonderen Conferenzen verhandelt und die wichtigsten Beschlüsse dieser Conferenzen in Form kurzer, von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnender Protokolle in ein besonderes Conferenzbuch eingetragen. In den späteren Verhandlungen wird alsdann bemerkt, ob und inwieweit dieselben ausgeführt sind, oder was ihre Ausführung verhindert hat.

Die Lazareth-Commissionen vollziehen die Verhandlungen und Ausfertigungen als Behörde, und nur diejenigen von den Commissionen ausgehenden Schriften haben Gültigkeit, welche unter der Firma derselben ausgefertigt und von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben sind. Ist ein Mitglied vorübergehend abwesend, so wird dies unter der Firma an der betreffenden Stelle bemerkt. Alle Quittungen, Contracte, Bescheinigungen und sonstige wichtige Verhandlungen müssen jedoch immer von sämmtlichen Mitgliedern vollzogen sein. — Ist das militairische oder ärztliche Mitglied für längere Zeit abwesend, so muß dasselbe während dieser Zeit von den Functionen der Lazareth-Commission entbunden und ein anderer in dessen Stelle commandirt werden. Wegen Stellvertretung des öconomischen Mitgliedes wird von der Intendantur das Nöthige verfügt werden.

Die Reihefolge der Unterschriften der militairischen Mitglieder und der ebenfalls im Militairrang stehenden ärztlichen Mitglieder richtet sich nach dem Rangverhältnisse, so daß der im Hauptmannsrang stehende Regiments- oder Ober-Stabsarzt sich vor dem Premier-Lieutenant, der im Premier-Lieutenantsrang stehende Bataillons- oder Stabsarzt vor dem Seconde-Lieutenant, immer aber der Hauptmann und Rittmeister sich vor dem Regiments- oder Ober-Stabsarzt, der Premier-Lieutenant sich vor dem Bataillons- oder Stabsarzt und der Seconde-Lieutenant vor dem denselben Rang habenden Assistenz-Arzt zu unterzeichnen haben. Die öconomischen Mitglieder unterzeichnen sich stets zuletzt, also rechts neben den andern beiden Mitgliedern.

Die Mitunterschrift des dem militairischen Mitgliede zur Assistenz beigegebenen Subaltern-Officiers bedarf es nur in Vertretungsfällen, wobei hinsichtlich der Reihefolge das Rangverhältniß ebenfalls maaßgebend ist.

In gleicher Art entscheidet, da bei den Lazareth-Commissionen keinem Mitgliede die Stellung eines Präses beigelegt ist, das Rangverhältniß darüber, welches der Commissions-Mitglieder die eingehenden Schreiben zu eröffnen, zu den Conferenzen einzuladen und das sonst Nöthige in Bezug auf den formellen Gang des Geschäfts zu leiten hat. Jedoch können die an die Commission eingehenden Schreiben, im Einverständniß mit den beiden andern Mitgliedern, von dem Lazareth- resp. Ober-Lazareth-Inspector geöffnet werden. In jedem Falle müssen die eingehenden Schreiben auch den übrigen Commissions-Mitgliedern zur Kenntnißnahme vorgelegt und mit ihrem „Gelesen“ versehen werden.

§§. 58 u. 59. (Standpunkt der Lazareth-Commissionen in Bezug auf die Geschäftsführung.) Die Lazareth-Commissionen führen ihr Geschäft selbstständig nach den Vorschriften des Reglements und nach den Anordnungen der Intendantur, so wie nach denen des Corps-General-Arztes, welche dieser in medicinisch-polizeilicher und diätetischer Beziehung und in Bezug auf das Heilverfahren trifft.

In Beschwerdefällen steht ihnen der Recurs an das Militair-Oeconomie-Departement und den General-Stabs-Arzt der Armee offen.

§§. 60 u. 61. (Verantwortlichkeit der Lazareth-Commissionen.) Die Verantwortlichkeit für die gesammte Verwaltung ist bei den Lazareth-Commissionen im Allgemeinen eine solidarische und im Speziellen eine persönliche, dergestalt, daß für das ihnen speciell zugewiesene

Ressort die einzelnen Mitglieder principaliter, die übrigen Mitglieder aber mit verantwortlich sind.

Für die Verwaltung der Lazareth-Casse haben die Lazareth-Commissionen unter allen Umständen solidarisch einzustehen.

§§. 62—65. (Allgemeine Pflichten der Lazareth-Commissionen.) Die Pflichten der Lazareth-Commissionen erstrecken sich auf die Erhaltung und bestimmungsmäßige Verwendung des ihnen anvertrauten, theils beweglichen, theils unbeweglichen Staats-Eigenthums. Hinsichtlich des unbeweglichen Eigenthums beugen die Lazareth-Commissionen nicht nur jeder Devastation desselben durch Anwendung zweckdienlicher Mittel, so weit ihnen solche zu Gebote stehen, vor, oder bringen die Mittel zur Abhülfe bei den Intendanturen in Vorschlag, sondern suchen auch in ähnlicher Art jede Verbesserung desselben nach Kräften zu bewirken. Sie sorgen für die Verwahrung aller auf dem Grundeigenthum haftenden Gerechtsame und lassen keine derselben durch Verjährung verloren gehen; auch haben sie jedem etwaigen Versuche Anderer, irgend ein Nutzungsrecht auf das Grundeigenthum geltend zu machen, bei Zeiten entgegenzutreten. Ferner haben die Commissionen den vorhandenen Lazareth-Utensilien rc. die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen, deren Gebrauch zu controliren und dafür zu sorgen, daß allen sich zeigenden Mängeln gleich beim Entstehen abgeholfen werde.

Auch haben sie sich mit den allgemeinen Landes- und Orts-Polizei-Gesetzen, so wie mit den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen genau bekannt zu machen, indem dieselben auch auf die Lazareth-Verwaltung und auf die Rechte und Pflichten der Lazareth-Commissionen, als Local-Behörden, mehr oder weniger analoge Anwendung finden.

Die Lazareth-Commissionen haben mit den Orts-Policei-Behörden nach Maßgabe der Feuerordnung des Orts eine Uebereinkunft abzuschließen und mit der Behörde für ihr Verhalten einen Plan für den Fall einer Feuersgefahr zu entwerfen. In Festungen haben sich die Lazareth-Commissionen bei Feuersgefahren nach den Anordnungen des Commandanten zu richten.

Von eintretenden außergewöhnlichen Ereignissen, z. B. vom Ausbruch ienes Feuers im Lazareth u. s. w. haben sie dem Militair-Oeconomie-Departement direct und ohne allen Verzug Anzeige zu machen, unbeschadet der ressortmäßigen Meldungen und der vorzunehmenden Ermittelungen.

Jede Ausgabe, die von den bestehenden speciellen Bestimmungen abweicht, also nicht in dem Reglement oder durch specielle Genehmigung der Intendantur begründet ist, fällt den Lazareth-Commissionen zur Last und muß von ihnen vertreten werden.

§§. 66 und 67. (**Spezielle Pflichten des militairischen Mitgliedes.**) Die speciellen Pflichten des militairischen Mitgliedes ergeben sich aus den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen und beziehen sich zunächst auf den militairischen Theil, nämlich auf das Commando über die Kranken, die allgemeine Fürsorge für die Aufbewahrung der Waffen, Bekleidungsstücke und Geräthe der im Lazareth befindlichen kranken Mannschaften, ferner auf die eigentliche innere Polizei, den bestimmten Antheil an dem Rechnungswesen, die Mitverwahrung der Casse und die Führung der Correspondence, so weit selbige sein Ressort berührt. — Insbesondere ist darauf

zu sehen, daß die in gutem Zustande in das Lazareth mitgebrachten Waffen und Munitionsgegenstände in einem geeigneten Locale aufbewahrt werden. Befinden sich Waffen, wenn sie in das Lazareth gelangt, nicht in gutem Zustande, so ist davon dem Truppentheile event. der Commandantur zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

Außerdem fällt in denjenigen Lazarethen, wo ein Inspector nicht angestellt ist, dem militairischen Mitgliede auch der ganze administrative und öconomische Theil der Verwaltung anheim, über welchen diesem Mitgliede entgegengesetzten Falls nur die Mitaufsicht und resp. Mitverantwortlichkeit verbleibt.

(K.-O. vom 27. Mai 1853. M.-W.-Bl. 1853. S. 114.) Zur Förderung der Handhabung der Disciplin in den Garnison-Lazarethen bestimme Ich, nach Ihrem Antrage, daß die militairischen Mitglieder der für diese Lazarethe bestehenden Commissionen über die als Kranke aufgenommenen und sämmtliche zur Verrichtung dienstlicher Functionen in demselben befindlichen Personen des Soldatenstandes die Disciplinar-Strafgewalt in gleichem Umfange, wie ein nicht detachirter Compagnie-Chef auszuüben haben, und beauftrage Sie, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

§§. 68—71. (Specielle Pflichten des ärztlichen Mitgliedes.) Zu den Pflichten des Arztes als Mitgliedes der Lazareth-Commission, gehört zunächst der, sein Ressort, also die Sanitäts-Poliei, betreffende Antheil an dem Gange der Verwaltung. Derselbe hat daher auch die in Bezug hierauf von den übrigen oberen Militairärzten des Orts etwa zu machenden Anträge und Vorschläge bei der Lazareth-Commission Behufs der Kenntnißnahme und event. weiteren Veranlassung zur Sprache zu bringen.

Sodann ist Alles, was zur baldigen Wiederherstellung der Kranken dienen kann, seiner Leitung und Ober-Aufsicht anvertraut, und wird von seinen Kenntnissen und Erfahrungen erwartet, daß er sich aller in dieser Rücksicht ihm in reichem Maaße zu Gebote stehenden Mittel mit Umsicht bedienen, und dabei stets bedenken werde, daß wenn es seine erste und heiligste Pflicht ist, für das Wohl und die baldige Wiederherstellung der ihm anvertrauten Kranken zu sorgen, er dennoch als Staatsdiener auch die Verpflichtung habe, die Erreichung jenes wichtigen Zwecks auf die der Staatskasse am wenigsten kostspielige Art zu bewirken. Specielle Vorschriften lassen sich hierüber nicht ertheilen, weil vieles von der Localität abhängig ist, überdies aber ein jeder obere Militairarzt wissen muß, wie er hierbei zu verfahren hat.

So muß denn auch der dem Lazareth vorstehende Arzt mit Strenge darüber wachen, daß überall die größte Reinlichkeit herrsche, indem gerade Reinlichkeit des Gebäudes und der Umgebung desselben, so wie der Zimmer und der Kranken selbst, ferner eine gute, reine Luft, Eigenschaften sind, welche keinem Lazareth fehlen dürfen, und ohne die es nicht möglich sein würde, den Zweck desselben, nämlich die Wiederherstellung der Kranken, zu erreichen.

Eine gute, nahrhafte und der jedesmaligen Krankheitsform angemessene Diät ist ebenfalls eine der hauptsächlichsten Bedingungen zur baldigen Wiederherstellung der Kranken. Die reichlichste Verabreichung guter Speisen und Getränke wird jedoch dem Kranken nur zum Nachtheil gereichen, wenn

sie seinem Zustande nicht angemessen ist. Daher muß der betreffende Arzt dahin mitwirken, daß jeder Kranke das gehörige Maß von Speisen und Getränken zur rechten Zeit bekomme, daß darin eine schickliche Auswahl getroffen und Alles gut zubereitet werde. Der Ankauf von Nahrungsmitteln geringerer Qualität ist möglichst zu vermeiden, weil bei deren Verwendung der Kranke nicht den erforderlichen Nahrungsstoff erhalten, und derselbe dadurch in der Genesung zu seinem und zum Nachtheile der Lazareth-Casse aufgehalten werden würde. Am allerwenigsten aber dürfen in einem Lazareth schlechte oder verdorbene Nahrungsmittel verbraucht werden. Auch auf die gute Conservation der vorräthigen Nahrungsmittel hat der Arzt sein Augenmerk zu richten. Derselbe hat daher nicht allein die für den laufenden Bedarf beschafften Lebensmittel zu prüfen und sich von der guten Zubereitung zu überzeugen, sondern auch von Zeit zu Zeit von der Beschaffenheit der Vorräthe Kenntniß zu nehmen. Bei der jedesmaligen Einlieferung der Lebensmittel zur Oeconomie braucht er nicht zugegen zu sein. Auch dem militairischen Mitgliede steht die Befugniß zu, das Vorhandensein und die Güte der Lebensmittel zu unbestimmten Zeiten zu controlliren.

Auf die sofortige Abstellung jeder wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten hat der Arzt zu wirken, und mit Eifer darauf zu halten, daß das Wohl der Kranken bei Verabreichung der Nahrungsmittel in keiner Art beeinträchtigt oder gefährdet werde.

§§. 72—74. (Specielle Pflichten des öconomischen Mitgliedes.) Die Verwaltung der Oeconomie und allgemeinen Polizei, die gesammte Buch-, Rechnungs- und Listenführung und die Besorgung aller in diese Geschäfte einschlagenden schriftlichen Arbeiten sind die Pflichten des Inspectors, resp. Ober-Inspectors, bei deren Ausübung derselbe durch das Oeconomie-Unter-Personal, das speciell an seine Befehle gewiesen ist, unterstützt wird.

Dem öconomischen Mitgliede liegen hiernach folgende Pflichten ob:

1) Die Aufsicht über die Gebäude, Handhabung der Ordnung und Reinlichkeit und Sorge für die Sicherheit;

2) die Aufsicht über das Lazarethgeräthe, Reinhaltung und Instandhaltung desselben, die Controle über dessen zweckmäßige Anwendung und Verhütung des Mißbrauchs desselben;

3) der Ankauf der Consumtibilien, so weit ihm solche überlassen ist, ferner die Abnahme derselben bei contrahirten Lieferungen, die sichere und gute Aufbewahrung und bestimmungsmäßige Verwendung derselben;

4) die Führung sämmtlicher Bücher;

5) die Legung der Rechnungen und sonstigen Liquidationen und die Erledigung der von den Revisions-Behörden etwa aufgestellten Notaten;

6) die Führung der Registratur- und des Geschäfts-Journals;

7) strenge Controle über das Oeconomie-Unter-Personal, Ertheilung von Rügen für kleinere Vergehen desselben, Namhaftmachung der größeren in den Conferenzen der Lazareth-Commissionen und etwaige Beantragung der Entfernung nicht geeigneter Individuen aus dem Dienste;

8) In Bezug auf die Cassenführung hat der Inspector resp. Ober-Inspector als Mitglied der solidarisch verantwortlichen Lazareth-Commission im speciellen die Pflichten des Rendanten.

Etwaige Zweifel über den Sinn oder die Anwendung der Instructionen ꝛc.

hat der Inspector in den Conferenzen zur Sprache zu bringen und dafür zu sorgen, daß, wenn daselbst die Entscheidung nicht erlangt wird, solche betreffenden Orts ohne Verzug eingeholt werden.

Insbesondere ist es Pflicht des Lazareth-Inspectors, in dem Falle, wenn die bei gegenseitiger Berathung der Commissions-Mitglieder über einen Gegenstand von ihm angegebenen Gründe zur Aufrechthaltung des öconomischen oder administrativen Interesses bei der Lazareth-Commission kein Gehör finden, oder wenn überhaupt Beschlüsse der Commission diesen Interessen zu Nahe treten, davon sofort persönlich Anzeige an die Intendantur zu machen, woraus denn auch folgt, daß er bei etwaniger Verletzung der ihm obliegenden speciellen Pflichten sich nicht auf die übrigen Commissions-Mitglieder berufen darf, sondern wegen vollständiger Erfüllung dieser Pflichten seiner vorgesetzten Behörde verantwortlich bleibt.

2) Lazareth-Inspectoren, welche nicht Mitglied der Lazareth-Commission sind.

§§. 75—77. Bei denjenigen größeren Lazarethen, wo, wegen des zu bedeutenden Umfangs die öconomischen Geschäfte durch den als Mitglied der Lazareth-Commission fungirenden Inspector allein nicht bestritten werden können, erfolgt die Anstellung noch eines Lazareth-Inspectors. Dieser ist Unterbeamter der Lazareth-Commission und hauptsächlich als Gehülfe des Ober-Lazareths-Inspectors zu betrachten, welcher letzterer auch sein nächster Vorgesetzter ist. Er führt vornemlich die Aufsicht und Controle über die Wärter, Köchinnen und Waschfrauen, die seinen Anweisungen und Anordnungen pünktlich Folge zu leisten haben. Er sorgt für Ordnung und Reinlichkeit, für die gehörige Wartung der Kranken, so wie für die stets zeitgemäße Verrichtung aller Geschäfte durch die Wärter und hat überhaupt alles mit Genauigkeit und Ordnung auszuführen, was ihm von der Lazareth-Commission oder von dem Ober-Inspector übertragen wird.

Anmerkung: Für diese Lazareth-Inspectoren befindet sich in der Beilage **A.** des Reglements eine besondere Dienst-Instruction.

3) Die zu kleineren Lazarethen als Rechnungsführer commandirten Unterofficiere.

§§. 78—81. Bei denjenigen Lazarethen, wo keine Inspectoren angestellt sind, sorgen die Lazareth-Commissionen dafür, daß von der Garnison geeignete Unterofficiere und Rechnungsführer commandirt werden. Die deshalb nöthigen Anträge sind bei dem Garnison-Chef zu machen.

Diese zur Wahrnehmung des Rechnungsführer-Dienstes in den Lazarethen zu commandirenden Militairs müssen mit den Eigenthümlichkeiten einer Geschäftsführung dieser Art bekannt, mindestens aber doch im Stande sein, sich die zur Sache erforderliche Geschäftskenntniß bald anzueignen. Sie sind während der Dauer dieses Commandos, so weit es irgend thunlich, zu anderweitigem Militairdienst nicht heranzuziehen. Mit denselben darf auch nur so selten als möglich gewechselt werden. Im Dienstinteresse liegt es, daß selbst bei eintretendem Garnisonwechsel das von dem abrückenden Truppentheil zum Lazareth als Rechnungsführer commandirte Individuum in diesem Verhältniß belassen bleibe. Letzteres muß wenigstens so lange geschehen, bis der neu einrückende Truppentheil ein qualificirtes Subject commandirt und dieser sich mit dem Dienst gehörig vertraut gemacht hat.

Die Lazareth-Rechnungsführer haben die Geschäfte der Inspectoren wahrzunehmen und daher auch die Aufsicht über die Wärter, Köchinnen,

Waschfrauen und das Lazarethgeräth zu führen. Sie sind nicht Mitglieder der Lazareth-Commissionen, haben vielmehr ihren Dienst nach den Anordnungen und unter der Verantwortlichkeit der letzteren und insbesondere des militairischen Mitgliedes gegen eine aus dem Krankenpflegefonds zu gewährende Zulage zu versehen. Wenn sie es wünschen, kann ihnen aus dem allgemeinen Speisekessel gegen Entrichtung von 3 Sgr. 8 Pf. pro Tag, Frühstück, Mittag und Abendessen verabreicht werden.

Die Verwendung der ihnen von den Lazareth-Commissionen Behufs Bestreitung kleiner Ausgaben aus der Lazareth-Casse geleisteten Vorschüsse haben sie stets gehörig nachzuweisen, auch über die Verwaltung der Inventarien und Materialien nach den gegebenen Vorschriften Buch zu führen und das Listen- und Rechnungswesen stets current zu erhalten. Wenngleich dieselben für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten einzustehen haben, so fällt indessen doch die Verantwortlichkeit für den ganzen administrativen und öconomischen Theil der Verwaltung dem militairischen Mitgliede der Lazareth-Commission anheim.

4) Die Krankenwärter.

§§. 82—85. Die Krankenwärter, welche in vorkommenden Fällen auch Botendienste zu verrichten verpflichtet sind, dürfen zu Privat-Dienst-Leistungen für die Mitglieder der Lazareth-Commissionen und für die sonstigen Beamten und Aerzte im Lazareth nicht gebraucht werden. Der Bedarf richtet sich nach der Normal-Krankenzahl und wird von den Intendanturen festgesetzt. In der Regel wird auf 25 Kranke je ein Wärter gerechnet, doch kann, wenn das ärztliche Mitglied der Lazareth-Commission es für nöthig erachtet, noch eine temporäre Aushülfe beschafft werden. Insbesondere ist dann, wenn vorübergehend die Zahl der Kranken sich über den gewöhnlichen Stand hinaus vermehrt, und das vorhandene Wärter- und Unterpersonal zur Wahrnehmung des Dienstes nicht ausreicht, nach der richtigen Beurtheilung und dem Pflichtgefühle der Lazareth-Commissionen und Intendanturen die nöthige Hülfe so zu gewähren, daß weder die gute Pflege der Kranken außer Acht gelassen, noch die Staatskasse durch entbehrliche Wärter belastet werde. — In den großen Lazarethen, in welchen mehr als 50 Kranke aufgenommen werden, können für die Hausarbeiten besondere Hausknechte angenommen werden, in den kleinen Lazarethen müssen indeß die Krankenwärter die Dienstverrichtungen der Hausknechte, als Heizen, Zutragen des Brennmaterials, Reinigen der Flure und Treppen, des Hofes ꝛc. mit übernehmen. — In welchen Fällen in großen Lazarethen Ober-Krankenwärter anzustellen sind, wird vom Militair-Oeconomie-Departement besonders bestimmt, es haben diese dieselbe Instruction wie die Krankenwärter.

Anmerkung: Die besondere Instruction für Krankenwärter befindet sich in Beilage B des Reglements. Jedem Krankenwärter wird bei seiner Annahme ein Exemplar derselben eingehändigt, und wird derselbe, nachdem ihm der Inhalt derselben gehörig erläutert, zu ihrer gewissenhaften Erfüllung durch Handschlag verpflichtet.

(K.-M. v. 25. Nov. 1852. M.-W.-Bl. 1852. S. 227.) Dem Kl. General-Commando erwiedert das Kriegs-Ministerium auf die gefällige Anfrage vom 16. d. M. ergebenst, daß die den Garnison-Lazarethen zur Ausbildung als Krankenwärter zu überweisenden Mannschaften, da sie durch diese Beschäftigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügen, den Diensteid der Soldaten abzu-

leisten haben. Hieraus folgt auch, daß die Disciplinar-Strafgewalt über dieselben in gleicher Weise wie über die übrigen in den Lazarethen befindlichen, oder zur Dienstleistung in denselben beorderten Gemeinen des Soldatenstandes, auszuüben und hierbei nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 21. October 1841 zu verfahren ist. Daß Leute, welche für den Dienst als Krankenwärter nach erfolgter Einstellung für ungeeignet erkannt werden, zum Dienst mit der Waffe übertreten müssen, unterliegt keinerlei Bedenken, insofern sie aus der Classe der Dienstbrauchbaren hervorgegangen und ihrer Loos-Nummer nach zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind. Für den Dienst mit der Waffe nicht brauchbare Leute jener Categorie sind dagegen bei constatiter Ungeeigenheit für den Dienst als Krankenwärter zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen. In beiden Fällen ist den Intendanturen auf deren Verlangen Nach-Ersatz zu überweisen.

(K.-M. v. 9. Juli 1853. M.-W.Bl. 1853. S. 135.) Im Verfolg des Erlasses vom 25. Nov. 1852 in Betreff des Uebertritts derjenigen Krankenwärter zum Dienst mit der Waffe, welche für den Dienst als Krankenwärter nach erfolgter Einstellung für ungeeignet erklärt werden, insofern sie aus der Classe der Dienstbrauchbaren hervorgegangen und ihrer Loos-Nummer nachzum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, bestimmt das Kriegs-Ministerium hiermit, daß wenn der Austritt von dergleichen Leuten aus dem Krankenwärterdienst in den Lazarethen, wegen zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, erforderlich wird, und die Dauer dieser Strafe den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigt, dieselben den besonderen Abtheilungen der combinirten Reserve-Bataillone zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu überweisen sind.

5) Die oberen Militairärzte.

§§. 89—92, 96 u. 97. Man sehe Theil I. S. 658.

6) Die zu dem Lazareth commandirten Assistenz- und Unter-Aerzte.

§§. 93—95, 98, 99. Man sehe Theil I. S. 660.

§. 100. Man sehe Theil I. S. 658.

7) Functionen der zur polizeilichen Aufsicht in die größern Garnison-Lazarethe commandirten Unterofficiere.

§§. 102—106. Zur polizeilichen Aufsicht in den größeren Garnison-Lazarethen werden dazu geeignete Unterofficiere der Garnison commandirt. Die Zahl derselben hängt von dem Umfange der Lazarethe ab; mehr als zwei Unterofficiere dürfen jedoch zu diesem Behuf nicht commandirt werden. Die diesfälligen Anträge machen die Lazareth-Commissionen bei dem Commandanten oder Garnison-Chef. Der die polizeiliche Aufsicht führende Unterofficier hat, von dem ihm möglichst nahe am Eingange des Lazareths zu gebenden Zimmer aus die Eingehenden zu controliren, verdächtigen und solchen Personen, die sich über den Zweck des Lazarethbesuchs nicht ausweisen können, den Eintritt zu versagen, auf Ruhe und Ordnung zu sehen, überhaupt die Lazareth-Commission und namentlich das militairische Mitglied bei Ausübung der Hauspolicei zu unterstützen.

Damit der Commandirte seinen Wirkungskreis im Lazareth ordentlich kennen lerne und demnächst danach handele, wird es zweckmäßig sein, daß ein Wechsel in dem Commado nicht öfter als alle 3 Monate eintrete.

Eine Zulage wird solchen Unterofficieren auf besonderen Antrag nur dann gewährt, wenn ihnen in vorkommenden Fällen der Dienst eines Inspectors zeitweilig übertragen wird; sie können, wenn sie es wünschen, gegen Zahlung von 3 Sgr. 8 Pf. pro Tag, Frühstück, Mittag und Abendessen aus dem allgemeinen Speisekessel erhalten.

2. Einwirkung des Militairs auf die Lazarethe.

a. der Commandanten, Garnison-Chefs und Truppen-Commandeure.

§. 107—114. Die Lazareth-Commissionen gehören nicht zur Categorie solcher Commissionen der Truppentheile, welche unter ihrem Commandeur und unter dessen Verantwortlichkeit wirken. Sie sind in Hinsicht ihrer Wirksamkeit auch nicht den Commandanten, Garnison-Chefs oder Truppen-Commandeuren untergeordnet, letztere sind vielmehr von jeder anordnenden und ausübenden Function in Bezug auf die Lazareth-Administration und Krankenpflege ausgeschlossen, woraus auch folgt, daß ihnen keine Verantwortlichkeit in dieser Beziehung auferlegt werden kann. Der Einfluß der Commandanten, der Garnison-Chefs und Commandeure beschränkt sich, ihrer Stellung angemessen, nur auf die Mitwirkung zur Erhaltung der Ordnung unter den kranken Mannschaften und auf die Sorge, daß letzteren Dasjenige gewährt werde, worauf sie Anspruch haben. Diese Einwirkung ist nur controlirend, zu welchem Zwecke die persönlichen Besuche, die Besuche des Commandanten oder des Garnison-Chefs resp. des Truppen-Commandeurs in den Lazarethen, und die Meldungen dienen, welche jene periodisch über das Wohl und Gedeihen der Kranken in dienstgemäßer Form von den militairischen Mitgliedern der Lazareth-Commissionen empfangen. Den Commandanten und Garnison-Chefs steht ferner zu, ab und zu sich Rapporte nach dem folgenden Schema, über den Krankenzustand der Garnison von den Lazareth-Commissionen vorlegen zu lassen.

Die Truppen-Befehlshaber können sich dagegen durch Meldungen und Rapporte des oberen Militair-Arztes des betreffenden Truppentheils die sie angehenden Nachrichten verschaffen.

Schema zum

Rapport

von der Krankenzahl im Königlichen Garnison-Lazareth zu . . . .
am . . . ten . . . . 18 . . .

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Vorgesetzte Aerzte.	Bestand am 18 . .	Zugang am 18 . .	Summe des Bestandes und Zuganges.	Abgang durch					Bleibt Bestand am 18 . .	Krankheitsformen.									
						Heilung	Tod					Innere	Aeußere	Augenkranke	Pockenkranke	Wechselfieber	Venerische	Krätzige			
1																					
2																					
3																					
4																					
5																					
6																					
7																					
8																					
9																					
10																					
		Summa																			

Außerdem nehmen an der Lazareth-Beköstigung Theil:
Lazareth-Gehülfen.

N . . . . , den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Garnison-Lazareth-Commission.

Wahrgenommene Mängel bei den Besuchen der Commandanten, Garnison-Chefs und resp. der Truppen-Befehlshaber werden in das als Beschwerdebuch dienende Lazareth-Journal eingetragen oder dem militairischen Mitgliede der Lazareth-Commission mitgetheilt, um dieselben in den Conferenzen zur Sprache zu bringen. Auch steht es ihnen frei, wegen Abstellung der Mängel 2c. sich an die Intendanturen oder an den Corps-General-Arzt zu wenden.

Sehen dieselben sich veranlaßt, selbst einzuschreiten oder Anordnungen zu erlassen, die mit denen der Lazareth-Commission in Widerspruch stehen möchten, so hat letztere unweigerlich zu folgen; ihr Recurs geht dann aber an die ihr vorgesetzten Behörden; auch die Commandanten 2c. sind in solchen Fällen, welche eigentlich nur dann vorkommen können, wenn Gefahr im Verzuge ist, und die Entscheidung der competenten Behörde nicht abgewartet werden kann, gehalten, sogleich davon höheren Orts Anzeige zu machen, um die gemachten Anordnungen, für die sie verantwortlich bleiben, zu rechtfertigen.

b. Besuche der Lazarethe durch höhere Truppen-Befehlshaber und durch die Commandeure der Truppentheile.

§§. 115—117. Die Militair-Behörden sind ebenso befugt, als verpflichtet, sich von der Verwaltung in den Garnison-Lazarethen in Kenntniß zu erhalten, und es tragen periodische und unvermuthete Besuche durch höhere Officiere, etwa bei Gelegenheit der Truppen-Musterungen, eben so auch durch die Commandeure der Regimenter, Bataillone, Compagnieen und Escadrons, zu denen die Kranken gehören, zu noch größerem Gedeihen dieser Kranken-Anstalten wesentlich bei. Den nach Vorstehendem zum Besuch der Lazarethe befugten Personen steht zu, bei dieser Gelegenheit die Speisen zu kosten, die Krankenstuben durchzugehen, auch einzelne Kranke zu befragen, ob sie etwa zu klagen hätten. Sie können sich ferner davon überzeugen, ob und inwiefern die bestehenden Verordnungen befolgt werden und ob überhaupt Ordnung im Lazareth herrscht. Eine weitere Ausdehnung darf solchen Besuchen nicht gegeben werden. Jeder Besuch und jeder dabei etwa bemerkte Mangel oder sonstige Uebelstand wird von dem Besuchenden in das als Beschwerdebuch dienende Lazareth-Journal eingetragen, welches in jedem Lazareth vorhanden sein muß. Dasselbe ist von den eingesetzten ordentlichen Revisions-Behörden bei jedesmaliger Revision des Lazareths einzusehen und ist von ihnen darauf zu halten, daß etwanigen begründeten Erinnerungen, sofern es nicht inzwischen schon geschehen sein sollte, abgeholfen werde.

c. Anderweitiger Besuch der Lazarethe.

§. 118. Anderweite Besuche in den Lazarethen außer von den dazu befugten Militair-Personen und den ordentlichen Revisions-Behörden der Central- und Provincial-Instanz sind nicht zulässig. Da der Besuch der Kranken nur mit ärztlicher Erlaubniß zulässig ist, so wird die Absicht: den Besuch im Lazareth befindlicher kranker Officiere durch deren Cammeraden nicht durch lästige Anordnungen zu erschweren, am leichtesten dadurch erreicht werden, wenn der den kranken Officier behandelnde obere Militairarzt dem

betreffenden Commandeur, sei es mündlich auf Parade, oder auf andere Weise, von dem Zustande des Patienten, und ob danach Besuche des letzteren zulässig sind oder nicht, Anzeige macht, damit der betreffende Commandeur alsdann das Officier-Corps davon benachrichtigen kann.

Von diesem Verbot sind jedoch diejenigen Fälle ausgeschlossen, in denen der Corps-General-Arzt oder andere obere Militairärzte, ohne daß es deshalb einer vorherigen Anzeige an den Commandanten oder Garnison-Chef oder an die Lazareth-Commission bedarf, der ihnen zustehenden Befugniß gemäß, inländische Civilärzte bei ihren Besuchen in den Lazarethen zuziehen oder einführen, indem dieß namentlich bei vorkommenden wichtigen und verwickelten Krankheitsfällen Behufs der wissenschaftlichen Berathung von Nutzen sein, und nur zum Besten der Militairkranken gereichen kann. Doch dürfen in Gegenwart solcher fremden Aerzte, amtliche Anordnungen, Rügen ꝛc. nicht ertheilt werden.

(K.-O. v. 14. Aug. 1856. M.-W.-Bl. 1856. S. 153.) Zum Besuch von Kranken in den Militair-Lazarethen ist für Geistliche bei Ausübung ihres Berufes die in dem §. 118 und der Beilage L des Reglements für die Friedens-Lazarethe der Armee vom 5. Juli 1852 erwähnte specielle Zustimmung des du jour habenden Arztes nicht erforderlich; indessen soll der Geistliche gehalten sein, bei seiner Ankunft in einem Lazareth dem Arzte von seinem Vorhaben Mittheilung zu machen, wenn in den betreffenden Zimmern sich Kranke befinden, die mit ansteckenden Uebeln behaftet sind, oder wenn der Zustand eines der zu besuchenden Kranken von der Art ist, daß jede Gemüthsbewegung möglicherweise, also auch der geistliche Zuspruch ihm nachtheilig oder selbst gefahrbringend sein könnte.

§. 119. Insbesondere dürfen Officiere und Beamte fremder Mächte nur auf ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Commandeurs oder des obersten Militair-Befehlshabers des Orts zur Besichtigung der Lazarethe zugelassen werden.

C. Aufnahme der Kranken in die Lazarethe, das Verhalten derselben darin, deren Controle und Entlassung.

1. Berechtigung zur Aufnahme in die Lazarethe und ärztliche Behandlung in denselben.

a. Unbedingter Anspruch auf Aufnahme in die Lazarethe.

1) kostenfrei.

§. 143. a. b. c. d. e. f. g. h. Man sehe S. 599—600 d. Th. I.

i. Kranke Frauen altverheiratheter, d. h. solcher Gemeinen, Spielleute, Kurschmiede und Unterofficiere bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, sowohl des stehenden Heeres als der Invaliden-Compagnien, welche sich vor dem 1. Januar 1810 verheirathet haben, wenn sie wegen einer ansteckenden Krankheit vom Manne getrennt werden müssen, in den Quartieren die nöthige Pflege ihnen gebricht und die Hülfe des Lazareths-Fonds durchaus nöthig ist. Dasselbe gilt von denjenigen Frauen der Stamm-Mannschaften der Landwehr, jedoch excl. der Feldwebel und Wachtmeister,

deren Männer seit der ersten Organisation der Landwehr im Jahre 1816 eingestellt sind, vor dem 16. Januar 1818 verheirathet waren und bei Nachsuchung der Trauscheine auf Staats-Beneficien für ihre Familien nicht Verzicht geleistet haben.

2) Gegen Bezahlung von 7 Sgr. pro Tag.

§. 144. Man sehe S. 600 d. Th. I.

b. Bedingter Anspruch auf Aufnahme in das Lazareth.

1) Gegen Bezahlung von 10 Sgr. pro Tag.

§. 145. Man sehe S. 596 und 597 d. Th. I.

2) Gegen Bezahlung von 4 Sgr. 9 Pf. pro Tag.

§. 146. Man sehe S. 601. d. Th. I.

3) Gegen Bezahlung eines Aversional-Quantums.

§. 147. Insofern der Raum in den Garnison-Lazarethen es zuläßt, und derselbe dadurch nicht zum Nachtheil der unbedingt zur Aufnahme Berechtigten beschränkt wird, können in Erkrankungsfällen auch aufgenommen werden: unbemittelte Festungs-Stubengefangene erster und zweiter Klasse gegen Bezahlung von $\frac{2}{5}$ der für sie ausgesetzten Alimentengelder.

Ueber die wirkliche Unvermögendheit solcher Individuen müssen Atteste von deren vorgesetzter Behörde beigebracht werden.

c. Ausnahmsweise Aufnahme in die Lazarethe.

§. 148. Außer den in den §§. 143—147 bezeichneten Individuen darf Niemand, wer es auch sei, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Kriegs-Ministeriums in ein Militair-Lazareth aufgenommen werden. Diese ausnahmsweise Genehmigung kann nachgesucht werden, wenn Individuen, welche aus dem Militair-Verbande ganz ausgeschieden, sich in der Heimath befinden, oder sonst wo ein Domicil gewählt haben, am Aufbruche ihrer im Kriege erhaltenen Wunden in dem Grade leiden, daß nur bei angemessener Behandlung in einem Lazareth Heilung und Rettung zu hoffen ist.

2. Verfahren bei Aufnahme der Kranken in die Lazarethe, das Verhalten derselben darin, und die Entlassung aus demselben.

a. Aufnahme der Kranken in die Lazarethe.

§. 149. Die Ueberweisung erkrankter Militairs in die Garnison-Lazarethe geschieht von den zum Garnison-Verbande gehörigen Truppentheilen; es haben letztere daher auch, wenn der Kranke während des Aufenthalts im Lazareth befördert, versetzt, entlassen ꝛc. wird, der Lazareth-Commission davon sogleich Mittheilung zu machen.

§. 150. Kranke Passanten, so wie diejenigen Individuen, welche nur bedingungsweise Aufnahme in den Lazarethen finden, werden von den Commandanten oder Garnison-Chefs den Lazareth-Commissionen überwiesen, welche letztere den diesfälligen Requisitionen Folge zu leisten haben, insofern die zur Erlangung der Berechtigung zur Aufnahme vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.

§. 151. Die sofortige Benachrichtigung desjenigen Truppentheils, welchem der erkrankte Passant oder die Individuen angehören, welche von auswärtigen Truppentheilen an Militairpersonen oder Behörden zur Dienstleistung commandirt sind, von der erfolgten Aufnahme in das Garnison-Lazareth ist Sache Desjenigen, von welchem der Kranke dem Lazareth überwiesen wird.

§. 152. Mit dem Tage der Aufnahme in das Lazareth tritt der zur kostenfreien Verpflegung und Behandlung in demselben berechtigte Kranke aus der Verpflegung seines Truppentheils, und wird ihm der im Lazareth bewilligte Löhnungs-Antheil durch das betreffende Lazareth gezahlt. (Man sehe das Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden, §§. 100—103. S. 528 d. Th. II.)

§. 153. M. s. S. 598 d. Th. I.

Die Kosten für die Reinigung der zuletzt im Gebrauch gewesenen Bekleidungsstücke der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Individuen, trägt der Lazarethfonds, eben so auch für die Reinigung der zum Privat-Eigenthum solcher Kranken etwa gehörenden Beinkleider, Unterjacken 2c.

Die Kosten für das Desinficiren und Reinigen der wollenen Decken und der Bettwäsche, welche Krätz- 2c. Kranke in den Casernen vor ihrer Aufnahme in das Lazareth benutzt haben, müssen von dem Garnison-Verwaltungsfonds getragen werden.

Das in dem Regulativ, enthaltend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, hinsichtlich der Desinfection der von Krätzkranken getragenen Kleider, angeordnete Verfahren: den untern Theil des Aermelfutters an den Handgelenken durch neues zu ersetzen, ist von dem Truppentheile, welchem die Montirungsstücke gehören, in Ausführung zu bringen. Die Kosten dafür sind ebenfalls von dem betreffenden Truppentheile zu tragen, und zwar sind selbige, da die Arbeit doch nur als eine Reperatur betrachtet werden kann, aus dem Compagnie- und Escadron-Unkostenfond zu bestreiten; auch ist das hierzu erforderliche Material von dem zu den Ausbesserungen etatsmäßig bestimmten zu entnehmen.

(K.-M. v. 24. Juni 1853) Etwaige Brod-Reste werden von dem Kranken in das Lazareth mitgebracht, woselbst sie von der Lazareth-Commission anzunehmen, und wenn zwar nicht für die Kranken selbst, doch zu anderen öconomischen Zwecken zu verwenden sind. Wo eine solche Verwendung nicht angängig ist, kann der Verkauf der qu. Brodreste Seitens des Lazareths in geeigneter Weise erfolgen. Die Truppentheile haben dagegen die Brodportionen für die Kranken erst mit dem nächsten, der Aufnahme in das Lazareth folgenden Brodempfangs-Tage in ihren Brodquittungen als erspart zu berechnen.

§. 154. Der Kranke wird in das in dem Lazareth zu führenden Hauptkrankenbuch eingetragen, seine Krankheit darin im Allgemeinen bezeichnet, und demnächst die Krankenstube, so wie ein vollständiges frisch bezogenes Bett für ihn bestimmt. Die Lagerstellen der mit Krätze und der mit Syphilis behafteten Kranken werden nicht mit Matratzen, sondern nur mit Strohsäcken versehen.

Nachdem dieß geschehen und bevor das Bett benutzt wird, ist besondere Sorgfalt auf gehörige Reinigung des Kranken zu verwenden; hiernächst er-

hält derselbe außer reiner Leibwäsche und einem Handtuche, die vorgeschriebene Krankenkleidung, worauf die von dem Kranken mitgebrachten, auf dem Aufnahmeschein bezeichneten Gegenstände abgenommen und in der Montirungskammer des Lazareths aufbewahrt werden. Die Dienst-Effecten und das Privat-Eigenthum des Kranken werden mit derjenigen Nummer versehen, welche derselbe im Hauptkrankenbuch hat. Das etwa mitgebrachte baare Geld wird in das Depositen-Conto eingetragen.

b. Lagerung der Kranken nach den Krankheitsformen.

§. 155. Die Lagerung der Kranken in den Lazarethen geschieht nicht nach den verschiedenen Truppentheilen, denen sie angehören, sondern allein nach den Krankheitsformen; die Beurtheilung der Frage: ob und in wie weit äußere und innere Kranke in einzelnen Fällen und insbesondere in den kleineren Lazarethen zusammen zu legen sind? ist lediglich Sache der Aerzte.

§. 156. Kranke Arrestaten und Sträflinge können auch, statt in der besonders eingerichteten Krankenstube für Arrestaten und Sträflinge, in Stuben, welche mit anderen Kranken belegt sind, untergebracht werden, wenn der Krankheitszustand eine Trennung der Arrestaten von einander bedingen sollte, und die vorhandenen Gelasse zur abgesonderten Unterbringung nicht ausreichen; jedoch ist in diesem Falle auf die Arrestaten in polizeilicher Hinsicht ein besonderes Augenmerk zu richten.

§. 157. Wenn sich während des Aufenthalts des Kranken im Lazareth, bei demselben eine andere Krankheit ausbilden sollte, so wird er nach Maßgabe der letzteren in eine andere Station verlegt. Diejenigen Kranken, welche sich in der Genesung befinden, werden bis zu ihrer demnächstigen Entlassung in das Reconvalescentenzimmer, im Fall ein solches vorhanden, gebracht.

c. Das Verhalten der Kranken in den Lazarethen.

§. 158. Ueber das Verhalten der Kranken in den Garnison-Lazarethen enthalten die nachstehenden Vorschriften, wovon in jeder Krankenstube ein Exemplar ausgehängt sein muß, das Nähere.

Die Krankenkleider haben die im Bett liegenden Kranken sorgfältig zusammengelegt unter der Kopfmatratze aufzubewahren.

Verhaltungs-Befehle für sämmtliche Kranke in den Militair-Lazarethen.

Die Kranken müssen Alles das, was die Ordnung des Lazareths und die Vorschriften der Aerzte fordern, getreu erfüllen. Es muß demnach: 1) Jeder neu aufgenommene Kranke, bevor er sich in das für ihn bestimmte Bett legt, gereinigt sein, Hände und Füße gewaschen und reine Wäsche angelegt haben. 2) Wenn der Kranke von seinem Lager aufgestanden ist, muß er solches in Ordnung bringen, sich täglich waschen, kämmen und den Mund ausspülen, wozu ihm der Ort und was er hierzu bedarf, angewiesen und gegeben wird. 3) Die Kranken dürfen ohne Erlaubniß des Arztes nicht in andere Krankenzimmer gehen, weil sie hierdurch sich selbst und auch Anderen schädlich werden können. 4) Nur schwer bettlägerige Kranke dürfen sich bei Tage ihres Nachttopfes, des Nachtstuhls oder des Steckbeckens bedienen, die anderen Kranken gehen auf den allgemeinen Abtritt und leeren des Morgens ihr Nachtgeschirr selbst an dem ihnen angewiesenen Orte aus. 5) Da es jedem Kranken wohlthätig ist, in einem reinlichen Zimmer zu sein, so

muß sich Jeder in Acht nehmen, die Wände und die Geräthe in den Zimmern zu beschädigen oder zu beschmutzen, den Fußboden zu bespucken, mit Schuhen auf seinem Bette zu liegen u. s. w. 6) Das vielen Kranken so schädliche Tabakrauchen ist in den Krankenzimmern selbst nicht erlaubt, und darf solches nur mit Erlaubniß des Arztes an einem dazu bestimmten Orte, oder auf dem Hofe geschehen. 7) Kein Kranker darf seine Speisen und Getränke ohne Erlaubniß des Arztes an andere geben oder vertauschen, sondern er muß solche, wenn er sie nicht genießen kann, dem Aufwärter zurückgeben. 8) Aus den nach der Straße oder dem Hofe gehenden Fenstern darf Niemand spucken, oder irgend Etwas, was es auch sein mag, hinauswerfen, auch darf Keiner die Winkel auf dem Hofe zum Uriniren benutzen oder Schmutz dorthin werfen, sondern dies muß an den dazu angewiesenen Orten geschehen. Das Oeffnen der Fenster muß übrigens, zur Vermeidung von Beschädigungen der Fensterscheiben, mit Vorsicht geschehen, und darf dabei das Einlegen der Sturmhaken, wo dergleichen vorhanden sind, nicht verabsäumt werden. 9) Die Kranken dürfen nicht selbst nach der Küche gehen, um sich Bedürfnisse zu holen, sondern müssen sich deshalb an die Krankenwärter wenden. 10) Die dem Kranken zu seinem Gebrauch gegebenen Lazareth-Geräthe muß selbiger sorgfältig in Acht nehmen und nicht muthwillig verderben. 11) Der Arzt, welcher dem Kranken die Arznei verordnet, bestimmt für ihn auch die Lebensmittel und die Größe der Portion, und ist letztere an einer schwarzen Tafel, welche über dem Krankenbette hängt, bemerkt. Dieser Vorschrift gemäß wird der Kranke Alles das, was ihm zusteht, erhalten; hat er jedoch Beschwerde oder Klage zu führen, so bringt er diese bei dem Arzte an, welcher die Behandlung leitet. 12) Ohne besondere Bewilligung des Arztes darf kein Kranker aus dem Lazareth gehen. Wird Letzteres als der Gesundheit zuträglich erachtet und die Erlaubniß dazu ertheilt, so erhält der Kranke darüber einen Schein, welchen er beim Ausgehen vorzeigen muß. 13) Niemand darf ohne Wissen des wachhabenden Arztes zum Besuch bei einem Kranken, oder anderer Geschäfte halber, ins Lazareth kommen, und müssen die Besuchenden es sich gefallen lassen, visitirt zu werden, damit den Kranken nicht Etwas zugetragen wird, was ihrer Herstellung hinderlich ist. 14) Jeder muß sich im Lazareth ruhig betragen, die Thüren leise öffnen und zumachen, die Treppen ohne Geräusch hinaufgehen und sowohl gegen sämmtliche Officianten des Lazareths, als auch gegen die Krankenwärter bescheiden sein.

d. Entlassung der Kranken aus den Lazarethen.

§§. 159—165. Die Entscheidung darüber, wann in den Militair-Lazarethen befindliche kranke Militair-Personen als genesen aus denselben wieder entlassen werden, muß dem ärztlichen Ermessen überlassen bleiben.

Reconvalescenten, welche einen Marsch zu ihren Truppentheilen anzutreten haben, oder welche als invalide oder dienstuntauglich in die Heimath entlassen werden, sind nicht eher zu entlassen und in Marsch zu setzen, als bis sie sich hinlänglich erkräftigt haben. Ist bei den letzteren eine Wiederherstellung in dem Maaße, daß sie den Marsch zu Fuß zurücklegen könnten nicht abzusehen, wird deren Marschunfähigkeit vielmehr durch ärztliche Atteste constatirt, welche event. auch mit dem Atteste des Corps-General-Arztes zu versehen sind, so können dergleichen Individuen zur Erreichung ihrer Heimath Postfreipässe gegeben werden. Falls jedoch ihr geschwächter Zustand auch das Reisen mit der Post nicht zulassen sollte, so kann ihre Fortschaffung mittelst Vorspann erfolgen.

Den Reconvalescenten wird bei ihrer Entlassung der mitgebrachte Aufnahmeschein, mit dem entsprechenden Vermerk versehen, ausgehändigt; auch werden ihnen die mitgebrachten Königlichen und Privat-Effecten mitgegeben.

Einer Benachrichtigung der im Ort befindlichen Truppentheile von der Entlassung ihrer noch im activen Dienste stehenden Mannschaften aus dem Lazareth bedarf es nicht. Dagegen haben die Lazareth-Commissionen den Tag der Entlassung eines erkrankt gewesenen Passanten, oder eines im Ort commandirten Individuums von außerhalb, dem betreffenden Truppentheil direct bekannt zu machen.

Ist die Extrahirung von Marschrouten erforderlich, so muß die Anzeige von der bevorstehenden Entlassung von Reconvalescenten Seitens der wachhabenden Aerzte schon früher als einen Tag vorher in das Receptionszimmer erfolgen, damit die Lazareth-Commission bei dem Commandanten oder Garnison-Chef die Ertheilung der Marschroute vermitteln. Ebenso sind die Lazareth-Commissionen auch verpflichtet, den Truppentheil in Kenntniß zu setzen, wenn einer der ihnen überwiesenen, beim allgemeinen Entlassungs-Termine krank zurückgebliebenen Reserve-Mannschaften geheilt aus dem Lazareth entlassen wird, stirbt, oder eine solche Veränderung mit ihm vorgeht, welche auf seine weiteren militairischen Beziehungen Einfluß hat. Dieser Truppentheil ist demnächst für die richtige Ueberweisung solcher aus dem Lazareth entlassener zur Reserve übertretender Soldaten an die Landwehr-Bataillone verantwortlich.

Die an contagiöser Augenentzündung leidenden Militairs sollen, wenn es einer mehrmonatlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, den normalen Zustand der Augenlieder herbeizuführen, aus den Lazarethen beurlaubt, und selbst vor Beendigung ihrer Dienstzeit zur Reserve entlassen werden, sobald sie nach dem Zeugniß des betreffenden Arztes in der Reconvalescenz so weit vorgeschritten sind, daß eine Ansteckungsfähigkeit bei denselben nicht mehr stattfindet. Dabei ist auf das Sorgfältigste darauf zu halten, daß die zu entlassenden Personen sowohl selbst gehörig gereinigt, als auch mit vollkommen gereinigten Kleidungsstücken versehen werden.

Vor der Entlassung eines Reconvalescenten muß von dem wachhabenden Arzt das Hauptkrankenbuch mit der Special-Krankenliste verglichen und berichtigt werden.

Solche Reserve-Mannschaften, welche zur Entlassung bestimmt waren, und für welche auch Ersatz liquidirt und ausgehoben ist, die aber an dem Tage, an welchem die allgemeine Entlassung erfolgt ist, sich Krankheitshalber im Lazareth befinden und Seitens des Truppentheils deshalb in Abgang gebracht, dagegen dem Lazareth zur weiteren Verpflegung überwiesen werden, erhalten nach ihrer Wiederherstellung und demnächstigen Entlassung in ihre Heimath, oder den selbst gewählten Aufenthaltsort, und wo diese nicht auf der Postkarte verzeichnet, bis zur nächstgelegenen Stadt oder Poststation von der Lazareth-Commission das ihnen zustehende Reisegeld. Ueber die Auszahlung des Reisegeldes an Mannschaften, welche aus dem Lazareth in die Heimath entlassen werden, enthält die Instruction über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten 2c. vom 5. October 1854 die nöthigen Vorschriften. (Man sehe S. 220 u. folgende, namentlich S. 236 d. Th. I.)

3) Verfahren beim Eintritt von Todesfällen.

§§. 174—177. (Man sehe S. 603 d. Th. I.)

§. 178. M. s. S. 604 d. Th. I. wo durch einen Druckfehler statt 178 man 187 findet.

§. 179. Hinsichtlich der Zeit der Beerdigung des Verstorbenen macht die Lazareth-Commission dem Truppentheil resp. Commandanten und Garnison-Chef besondere Anzeige, Falls dieselbe nicht mit der von dem eingetretenen Todesfall sogleich zu machenden verbunden werden kann.

4) Behandlung geisteskranker Soldaten.

§§. 180—193. Die Garnison-Lazarethe sind zur dauernden Behandlung der an Geisteszerrüttung leidenden Soldaten nicht geeignet, weil es in denselben theils an Raum, theils an den zur Kur solcher Kranken nöthigen Einrichtungen und an dem zur Beaufsichtigung und Wartung derselben erforderlichen Personal fehlt.

Die Kur und Belassung geisteskranker Soldaten in den Lazarethen darf nur während der Beobachtungs-Periode, und nur so lange stattfinden, als es nöthig ist, um die Natur der Krankheit und auch zu ermitteln, ob dieselbe nur eine kurz vorübergehende und in einigen Wochen zu hebende sei. Ist die Krankheit eine chronische, schwer zu beseitigende, aber noch heilbare, so muß die Entfernung des Kranken aus dem Garnison-Lazarethe erfolgen und für dessen anderweite Unterbringung gesorgt werden. Der Aufenthalt in demselben muß namentlich dann abgekürzt werden, wenn der Kranke wegen Tobsucht oder Neigung zu gefährlichen Handlungen eine größere Aufsicht erfordert und Störungen im Lazareth verursacht. Bei Blödsinnigen und Schwermüthigen, durch welche die Sicherheit und die Ruhe anderer Kranken nicht direct gefährdet wird, kann deren Verbleiben auf eine etwas längere Zeit gestattet werden, namentlich so lange, bis die zur Unterbringung der Kranken in anderen geeigneten Anstalten erforderlichen Schritte gethan sind.

Zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche in den Garnison-Lazarethen nicht verbleiben können, werden die Irren-Heil-Anstalten benutzt, und ist wegen des in dieser Hinsicht zu beobachtenden Verfahrens für jede Provinz das Nöthige mit den betreffenden Behörden festgesetzt. In vorkommenden derartigen Fällen setzen sich die General-Commandos nach Anhörung der Intendantur und des General-Arztes mit der Regierung in Verbindung, indem sie derselben das von zweien oberen Militairärzten, oder in Ermangelung derselben das von dem Kreis-Physikus mitunterschriebene Attest nebst dem National des betreffenden Individuums übersenden. Sobald alle Erfordernisse, worauf die betreffenden Anstalten statutenmäßig zu halten haben, erfüllt sind, und die Aufnahme des Kranken in die Irren-Heil-Anstalt verfügt ist, wird der Transport dahin von der Militair-Behörde angeordnet, und macht von der erfolgten Aufnahme die Corps-Intendantur dem Kriegs-Ministerium und der Gerichts-Behörde des Garnison-Ortes Anzeige.

Während der Beobachtungs-Periode in den Garnison-Lazarethen, so wie während der Behandlung in den Irren-Heil-Anstalten verbleiben solche Kranke so lange im Militair-Verbande, bis die Erklärung der Unheilbarkeit derselben erfolgt ist, es müßte denn früher, wegen der voraussichtlichen langen Zeit, in welcher die Genesung zu erwarten stehe, Veranlassung genommen werden, das Ausscheiden aus dem Militair-Verbande zu beantragen.

Hinsichtlich der Kosten für die Verpflegung dieser Kranken gilt Folgendes:

a) Während der Beobachtung in den Garnison-Lazarethen tragen die Lazarethe die Kosten, und behandeln die Truppen dergleichen Kranke, wie alle übrigen Lazarethkranken.

b) Von dem Zeitpunkte ab, wo geisteskranke Soldaten in Irren-Heil-Anstalten aufgenommen werden, tritt der §. 101 des Reglements über Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden (Seite 528 Th. II.) in Kraft.

Sobald die Erklärung der Unheilbarkeit eines geisteskranken Soldaten erfolgt und darüber beim Truppentheil Nachricht eingeht, wird das betreffende Individuum bei letzterem mit Genehmigung des General-Commandos in Abgang gebracht, und hört die Verpflichtung des Militair-Fiscus diesen Kranken zu unterhalten auf, es wird derselbe Behufs der ferneren Sorge für ihn der heimathlichen Provinz überwiesen (conf. Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dec. 1842 Ges.-Samml. 1843. S. 8.) Hat der Kranke Ansprüche auf Invaliden-Beneficien erdient, so wird die bewilligte Invaliden-Pension entweder der Irren-Anstalt oder Demjenigen gezahlt, welcher für die Unterhaltung des Kranken zu sorgen hat.

D. Benutzung der Lazarethe für verwandte Zwecke.

1. Zur Revaccination der Militair-Personen.

§. 193. Nach §. 6 der Allerh. Kab.-Ordre vom 16. Juni 1834, die Maaßregeln zur Verhütung der Menschenpocken betreffend, soll zur Revaccination der zum Militair-Verbande gehörigen Leute da, wo die Truppen casernirt sind, in den Casernen ein zur Winterzeit gehörig erwärmtes Local benutzt, da, wo die Truppen bei den Bürgern einquartirt sind, die Revaccination in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Locale vorgenommen werden. Ueberall ist indessen dafür zu sorgen, daß die zur Revaccination bestimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen; sie sollen sich daher vor derselben nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

2. Zur ärztlichen Untersuchung der Militair-Personen.

§. 194 u. 195. Die ärztliche Untersuchung der alljährlich in Masse ankommenden Ersatz-Mannschaften muß in der Regel in den Casernen oder in anderen geeigneten Localen vorgenommen werden. Fehlt es aber im Orte an geeigneten Localen zu jener Untersuchung, so können zwar die Lazarethe, wenn darin der erforderliche Raum disponibel zu machen ist, ohne die Kranken dadurch zu belästigen oder zu beschränken ausnahmsweise dazu benutzt werden. Die Lazareth-Commissionen sind aber jedesmal davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen polizeilichen Maaßregeln treffen zu können. Das Baden der zu untersuchenden Ersatz-Mannschaften in den Bade-Anstalten der Lazarethe ist jedoch, der für eine Kranken-Anstalt zu nehmenden Rücksichten wegen, unbedingt unstatthaft. Es gilt überhaupt als Grundsatz, daß in den Bade-Anstalten der Lazarethe Niemandem ein Bad verabreicht werden darf, der nicht zu den aufgenommenen Kranken gehört, also auch nicht den Revierkranken. Selbst dann, wenn einzelne Personen die Kosten des Bades vergütigen wollen, ist die Verabreichung von Bädern unstatthaft. Nur in einzelnen Fällen,

worüber die Intendanturen in Vereinigung mit dem Corps-General-Arzt zu entscheiden haben, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Die Untersuchung einzelner Rekruten und der in der Regel nur in geringer Zahl sich zur Anerkennung als Invalide meldenden Mannschaften in den Lazarethen ist unbedenklich gestattet.

3. Zum Verbinden 2c. der Revier-Kranken.

§. 196. Die Leichtkranken aus dem Revier kommen täglich zu der vom betreffenden Arzte bestimmten Zeit in das Lazareth, wo sie entweder verbunden werden, oder sonst ihr Zustand untersucht wird. Bei dieser Gelegenheit erhalten sie auch die ihnen etwa verordnete Arznei aus der Dispensir-Anstalt des Lazareths. In der Regel werden, wenn kein anderes geeignetes Local zu ermitteln ist, die Stuben der wachhabenden Aerzte dazu benutzt.

E. Materielle Verwaltung der Friedens-Lazarethe.

1. Zulage der in das Lazareth commandirten Aerzte, Unterofficiere und Mannschaften.

a. Aerzte.

1) der wachhabenden Aerzte.

§§. 209—222. Die Assistenz- nnd Unterärzte, welche den Krankendienst im Lazareth haben, sie mögen dazu eigens in das Lazareth commandirt sein und daselbst wohnen, oder wie es bei einzeln stehenden Compagnieen und Escadrons der Fall ist, diesen Dienst neben ihren übrigen Obliegenheiten beim Truppentheil wahrnehmen, erhalten dafür eine monatlich postnumerando zu zahlende Lazareth-Dienstzulage und zwar:

a. bei einem Lazareth für ein bis zwei Compagnieen oder Escadrons monatlich 15 Sgr.;
b. für 3 Campagnieen oder Escadrons 20 Sgr.;
c. für 1 Bataillon oder Cavallerie-Regiment 20 Sgr.;
d. für 5 bis 7 Compagnieen oder Escadrons 25 Sgr.;
e. für 2 Bataillone oder 2 Cavallerie-Regimenter 1 Thlr.;
f. für mehr als 2 Bataillone 3 Sgr. 9 Pf. pro Compagnie oder Escadron.

Sind mehrere Assistenz- oder Unterärzte zum Lazarethdienst commandirt, so bezieht Jeder die Zulage für diejenige Anzahl Compagnieen oder Escadrons seines Truppentheils, deren Kranke in das Lazareth aufgenommen werden, nach den obigen Sätzen.

Es gehören beispielsweise 11 Compagnieen zur Garnison, die ihre Kranken nach einem Lazareth entsendeten, und von diesen gehören 4 einem und 7 dem anderen Truppentheil an, von denen jeder einen wachhabenden Arzt in das Lazareth commandirt hätte, so würden von diesen beiden Aerzten dem Einen für 4 Compagnieen 20 Sgr., dem Anderen für 7 Compagnien 25 Sgr. monatlich an Lazareth-Dienstzulage competiren. Befindet sich aber blos ein Arzt zum Dienst im Lazareth und nimmt dasselbe die

Kranken von mehr als 2 Bataillonen auf, so dürfen jenem nur 3 Sgr. 9 Pf. pro Compagnie gewährt werden.

Anmerkung: Wie viel Assistenz- ꝛc. Aerzte zur Wahrnehmung des qu. Dienstes in die größeren Lazarethe zu commandiren sind, hängt von der Bestimmung des Corps-General-Arztes ab, der das Bedürfniß nach Anhörung der betreffenden oberen Militair-Aerzte sorgfältig zu prüfen und festzustellen hat. Daß die Zahl der wachhabenden Aerzte in den Lazarethen auf das Minimum beschränkt werde, einmal, damit sie nicht ohne Noth dem Dienst bei den Truppentheilen selbst entzogen, zum anderen aber, damit unnöthige Kosten erspart werden, ist zu berücksichtigen.

Die Zulage wird den als einjährige Freiwillige dienenden Aerzten nicht gewährt. Dagegen kann sie den Lazareth-Gehülfen, wenn sie den Lazarethdienst wahrnehmen, gezahlt werden.

Muß im Laufe des Monats ein Wechsel der den Lazarethdienst habenden Aerzte eintreten, so wird die Zulage nach ganzen und halben Monaten in der Art berechnet, daß der betreffende Arzt die Zulage für einen halben Monat gezahlt erhält, wenn er einen halben Monat lang oder weniger, für einen ganzen Monat dagegen, wenn er den Lazarethdienst über einen halben Monat lang verrichtet hat.

Die Zulage fällt ganz weg, wenn keine Kranke den Monat hindurch im Lazareth befindlich sind.

Wenn sich eine Straffection im Orte befindet, so wird dieselbe hinsichtlich der Zulage einer Compagnie gleich geachtet. Tritt eine Ueberschreitung der Normal-Krankenzahl ein, so wird für je 9 Kranke, um welche die Normalzahl des Lazareths überschritten wird, die Zulage für eine Compagnie mit monatlich 3 Sgr. 9 Pf. extraordinair gewährt.

Den in den Cantonnements-Lazarethen den Lazarethdienst ausübenden Aerzten würden die Zulagen nach folgenden Sätzen competiren:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a.	bei einer Durchschnittszahl von 1 bis 9 Kranken die Zulage für eine Compagnie mit	—	15	—
b.	bei 10—18 Kranken für zwei Compagnieen	—	15	—
c.	bei 19—27 Kranken für drei Compagnieen	—	20	—
d.	bei 28—36 Kranken für vier Compagnieen	—	20	—
e.	bei 37—63 Kranken für 5—7 Compagnieen	—	25	—
f.	bei 64—72 Kranken für 8 Compagnieen	1	—	—
g.	bei 73—81 Kranken für 9 Compagnieen	1	3	9

und so weiter.

Den bei Cholera-Kranken wachthabenden Aerzten wird unter Wegfall der gewöhnlichen Wachtzulage eine monatliche Zulage

bei 1—10	Kranken	von monatlich	2 Thlr.
„ 11—20	„	„ „	3 „
„ 21—30	„	„ „	4 „
„ 31—40	„	und darüber	5 „

gewährt.

Sind mehrere wachthabende Aerzte in ein Cholera-Lazareth commandirt, so participiren dieselben an dieser Zulage nach Verhältniß der Krankenzahl der betreffenden Stationen.

2) der in den Dispensir-Anstalten als Gehülfen fungirenden Aerzte.

§§. 222—228. In den Lazarethen bis zu 7 Compagnieen oder Escadrons verrichtet der den Lazarethdienst habende Arzt die Geschäfte des pharmaceutischen Gehülfen.

In den Lazarethen von 8 Compagnieen und darüber wird aus der Zahl der übrigen Assistenz- rc. Aerzte hierzu einer, und bei Lazarethen von 16 Compapnieen und darüber werden zwei zu diesen Verrichtungen bestimmt. Dieselben erhalten hierfür auf die von den Lazareth-Commissionen bescheinigten Quittungen, daß sie die Geschäfte mit Fleiß und Pünktlichkeit verrichtet haben, eine monatlich oder vierteljährlich postnumerando zahlbare Remuneration.

Diese beträgt:

a. in einem Lazareth von 1 bis 3 Compagnieen oder Escadrons monatlich 15 Sgr.
b. in einem Stabs-Lazareth, (d.h. einen Lazareth, welches für den Stab eines Cavallerie-Regiments und eine oder mehrere Escadrons bestimmt ist,) für 1 bis 3 Escadrons 25 Sgr.
c. in einem Lazareth für ein einzeln stehendes Infanterie- oder Jäger-Bataillon, sowie in einem Lazareth für 4 bis 7 Compagnieen oder Escadrons 25 Sgr.

ad a bis c. neben der Lazarethzulage als wachthabender Arzt,

d. in einem Lazareth für 8 Compagnieen rc. und darüber, wo der Arzt keine Lazarethdienst-Zulage bezieht 1 Thlr. 10 Sgr.

Eine gleiche Remuneration wie ad d kann in Lazarethen für weniger als 8 Compagnieen bis incl. zu 4 Compagnieen herab, in dem Fall gezahlt werden, wenn die Normal-Krankenzahl überschritten ist; sich überdies mehrere Schwerkranke darunter befinden, und der mit dem Dispensiren der Arzneien beauftragte Arzt ein aus der Zahl der im Orte befindlichen Assistenz- oder Unterärzte ist.

Diese Zulagen werden auch dann gewährt, wenn keine Kranke im Lazareth in ärztlicher Behandlung sich befunden haben, aber Arzeneien für Revierkranke bereitet und verabreicht worden sind.

Einjährige freiwillige Aerzte so wie die in den Dispensir-Anstalten als Apotheker-Gehülfen angestellten einjährigen freiwilligen Pharmaceuten, haben keinen Anspruch auf die qu. Remuneration.

Dagegen kann die Zahlung derselben auch an Lazareth-Gehülfen, wenn diese den in Rede stehenden Dienst verrichten müssen, erfolgen.

3) der zu den Corps-General-Aerzten als Gehülfen commandirten Aerzte.

§§. 229—231. Die Corps-General-Aerzte dürfen zur Hilfsleistung bei der ihnen obliegenden Vorrevision der ärztlichen Verordnungen und der Controle über den Medicamenten-Verbrauch 1 oder 2 Assistenz- oder Unter-Aerzte in ihr Büreau heranziehen, zu deren Remunerirung die Summe von 120 Thlr. jährlich ausgesetzt ist; die Höhe dieser Zulage wird vom General-Arzt bestimmt, und wird dieselbe nach der Verfügung der Intendantur in dem Garnison-Lazareth gezahlt und verrechnet.

b. Der zu Lazareth-Rechnungsführern commandirten Unterofficiere.

§§. 200—208. Die zu solchen Lazarethen, bei denen sich keine Inspectoren befinden, zur Wahrnehmung des Rechnungsführerdienstes comman-

dirten Unterofficiere beziehen dafür außer ihren Militair-Competenzen eine monatlich postnumerando zu zahlende Zulage nach folgenden Sätzen:

a. der Rechnungsführer eines Lazareths von 1 bis 2 Compagnieen oder Escadrons monatlich 2 Thlr.;
b. für 3 Compagnieen oder Escadrons 2 Thlr. 15 Sgr.;
c. für ein Bataillon oder ein Cavallerie-Regiment 3 Thlr.;
d. für 5 bis 7 Compagnieen oder Escadrons 3 Thlr. 15 Sgr.;
e. für 2 Bataillone oder 2 Cavallerie-Regimenter 4 Thlr.;
f. für mehr als 2 Bataillone 15 Sgr. pro Compagnie oder Escadrons.

In den Orten, wo sich Strafsectionen befinden, wird dieselbe einer Compagnie gleich geachtet.

Die Zulage wird auch dann gewährt, wenn vorübergehend keine Kranke im Lazareth sind. Es findet aber eine Erhöhung der Zulage nicht statt, wenn die zum Garnison-Verbande gehörigen Truppentheile vorübergehend auf eine höhere, als die gewöhnliche Stärke gesetzt werden, oder fremde Kranke auswärtiger Truppentheile oder Uebungs-Mannschaften der Landwehr in das Lazareth aufgenommen werden, und die Normal-Krankenzahl dadurch nicht überschritten wird.

Wird die Normal-Krankenzahl durch das Hinzutreten solcher Mannschaften überschritten, so wird dem Rechnungsführer eine außergewöhnliche Zulage gewährt. Bei der Berechnung derselben gilt als Norm, daß für je 9 Kranke über die Normal-Krankenzahl hinaus, immer die Zulage für je eine Compagnie extraordinair gewährt wird. Wenn die Zahl unter 9 war, so ist wiederum entscheidend, ob sie mehr oder weniger als die Hälfte von 9 betragen hat. Hat das Lazareth nur 4 Mann über die Normal-Krankenzahl hinaus verpflegt, so erhält der Rechnungsführer keine extraordinaire Zulage, wogegen bei 5 Kranken die Zulage für eine Compagnie u. s. w. gewährt wird.

Derartige extraordinaire Zulage-Zahlungen müssen durch eine, der betreffenden Quartalrechnung beizufügende auf den Grund der Rapporte anzulegende Berechnung der gegen die Normalzahl mehr verpflegten Durchschnittskranken gehörig motivirt werden.

Werden Cantonnements-Lazarethe errichtet und diesen commandirte Rechnungsführer beigegeben, so ist der Maaßstab für die denselben zu gewährenden Zulagen die Durchschnittszahl der darin wirklich untergebracht gewesenen Kranken. Hiernach würde den Cantonnements-Lazareth-Rechnungsführern monatlich competiren:

a.	bei einer Durchschnittszahl von 1—9 Kranken die Zulage für 1 Compagnie mit	2	Thlr	—	Sgr.
b.	bei 10—18 Kranken für 2 Compagnieen mit . . .	2	„	—	„
c.	„ 19—27 „ „ 3 „ „	2	„	15	„
d.	„ 28—36 „ „ 4 „ „	3	„	—	„
e.	„ 37—63 „ „ 5—7 „ „	3	„	15	„
f.	„ 64—72 „ „ 8 „ „	4	„	—	„
g.	„ 73—81 „ „ 9 „ „	4	„	15	„

u. s. w.

c) der Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter.

§. 232. Mit Rücksicht auf den angestrengteren Dienst, welchen diejenigen Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter haben, die in Cholera-Laza-

rethen, oder in den zur Aufnahme der Cholera-Kranken eingerichteten besonderen Stationen der Garnison-Lazarethe fungiren, erhalten dieselben so weit sie mit den Cholera-Kranken in Berührung kommen, zu ihrer besseren Verpflegung und zur Aufrechthaltung der Kräfte jeder täglich eine Zulage von $2\frac{1}{2}$ Sgr. und außerdem $\frac{1}{16}$ Quart Branntwein aus der Lazareth-Oeconomie.

d. Einmalige Zulage als Unterstützung.

§. 233. Um solchen Lazareth-Oeconomie-Beamten, Rechnungsführern und Wärtern, welche durch ungünstige Umstände in eine bedrängte Lage gerathen sind, bei sonstiger Würdigkeit in Bezug auf ihre Dienstführung durch Bewilligung einer Unterstützung zu Hülfe kommen zu können, ist dazu ein besonderer Fonds ausgesetzt, aus welchem Seitens des Militair-Oeconomie-Departements des Kriegs-Ministeriums, auf gehörig motivirte Anträge der Intendanturen, dergleichen Bewilligungen für Lazareth-Oeconomie-Beamte erfolgen. Zur Geschäfts-Erleichterung wird aus diesem Fonds außerdem jeder Intendantur alljährlich eine Summe mit der Ermächtigung zur Disposition gestellt, daraus die Gewährung von Unterstützungen für Lazareth-Rechnungsführer und das Wärterpersonal unter eigener Verantwortlichkeit selbstständig nach ihrem Ermessen zu bewirken.

2. Unterhaltung der Lazarethe.

a bauliche Unterhaltung.

§§. 237—241. Die an den Lazarethen vorkommenden kleinen Reparaturen erstrecken sich auf:

a. die Unterhaltung der Feuerungen, der Oefen und Kochheerde,
b. die Instandhaltung des inneren Wand- und Deckenputzes und die Ausbesserung kleiner Schäden des äußeren Putzes,
c. die Unterhaltung der Treppen, der Dachfenster, Dachrinnen, und die Reparatur einzelner Dachtheile,
d. die Unterhaltung der übrigen inneren Pertinenzstücke, als Thüren, Fenster, Fußböden 2c.
e. die Unterhaltung der Brunnen, Abtritte, des Hof- und Straßenpflasters.

Die größeren Reparaturen sind die, welche die Erhaltung eines Gebäudes in Dach und Fach betreffen. Es gehören dazu:

a. die Unterhaltung der Umfassungswände,
b. das Umdecken der Dächer,
c. die Umlegung und Erneuerung der Fußböden,
d. das Einziehen der Balken u. s. w.

Vorstehende kleinere und größere Reparaturen werden in der Unterhaltungskosten-Rechnung des Lazareths in Ausgabe gestellt.

Haupt-Reparaturen, worunter ein Umbau 2c. verstanden ist, dürfen nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erfolgen.

Die Unterhaltung der den Lazareth-Oeconomie-Beamten zustehenden Dienstwohnungen richtet sich nach den Bestimmungen des vom Königlichen Staats-Ministerium unterm 18. October 1822 ertheilten Regulativs. (Siehe Seite 14.)

Ausgeschlossen von dieser Unterhaltungspflicht sind die in den Lazarethen

wohnenden wachthabenden Aerzte, Lazareth-Rechnungsführer, Krankenwärter und das sonst dahin gehörige Personal.

b. Unterhaltung der Utensilien.

§§. 246, 248, 281, 282. Die Dauerzeiten für die im Lazareth-Haushalte vorkommenden Utensilien haben nach den gemachten Erfahrungen festgestellt werden müssen, indem nach der Art und Weise des Gebrauchs und des auf diese Lazarethgeräthe dadurch sich äußernden Einflusses unbedingt einzuhaltende Dauertermine sich nicht bestimmen lassen.

Hinsichtlich der Krankenkleider und Bett- 2c. Wäsche ist als Minimum nachstehende Dauerzeit festgestellt worden:

a.	für einen Krankenrock auf	2	Jahr
b.	für ein Paar Krankenhosen	1½	"
c.	für ein Hemde (mit Rücksicht darauf, daß jeder in das Lazareth aufzunehmende Kranke 2 Hemden mitbringen muß, und diese für denselben dergestalt in Gebrauch genommen werden, daß die Hemden des Lazareths nur dann herangezogen werden, wenn die dem Kranken angehörigen nicht ausreichen)	1	"
d.	für ein Paar Socken	1	"
e.	" ein Paar Pantoffeln	1	"
f.	" ein Handtuch	3	"
g.	" einen Bettdecken-Ueberzug	7	"
h.	" einen Kopfpolster-Ueberzug	6	"
i.	" ein Bettlaken	5	"
k.	" einen Strohsack und resp. für ein Kopfpolster	12	"
l.	" eine wollene Decke	25	"

Zur Ermittelung des Bedarfs an Utensilien hat die Lazareth-Commission die von ihr alljährlich als unbrauchbar erkannten Stücke aufzubewahren und am Jahresschluß in ihre Inventarien-Rechnungen, Rubrik „unbrauchbar" einzutragen und erst im folgenden Jahre, nachdem deren wirkliche Unbrauchbarkeit von den zu den Local-Revisionen deputirten Intendantur-Beamten anerkannt worden, entweder, je nachdem sie sich eignen

a. als Ausbesserungs-Material, oder
b. als Wischlappen 2c. zu verwenden, oder
c. zur Bereitung von Charpie, Compressen und Bandagen, an die Dispensir-Anstalten, Belagerungs-Lazarethe und Train-Depots abzuführen, oder
d. zu verkaufen, oder endlich
e. zu vernichten.

Die auszurangirenden leinenen und wollenen, keiner Reparatur mehr fähigen Gegenstände werden besonders gebucht, und, hinsichtlich ihrer weiteren Verwendung zu Verbandmitteln, Wisch- und Scheuerlappen, weiter nachgewiesen. Die Abgabe unbrauchbar gewordener leinener Sachen an die unter ad c. genannten Anstalten geschieht auf deren Quittungen, worin das Gewicht nebst Gattung und Stückzahl der unbrauchbaren Gegenstände ausgedrückt und zugleich die Bescheinigung enthalten sein muß, daß das quittirte Object in der Verbandmittel-Berechnung richtig in Einnahme gestellt ist.

§§. 250—258. Die Art und Weise der Beschaffung des Ersatzes bestimmt, nach Anhörung der Vorschläge der Lazareth-Commission und des Revisors die Intendantur. Als Regel bei bedeutenden Neubeschaffungen von Utensilien, deren Object 50 Thlr. und darüber beträgt, gilt die Anwendung des Licitations- und Submissions-Verfahrens, wovon die Termine, mit Rücksicht auf den Umfang der abzuschließenden Geschäfte, in angemessenen Fristen durch die Blätter bekannt gemacht werden. Die Insertionsgebühren werden von den Unternehmern getragen. Die Contracte werden in der Regel von den Lazareth-Commissionen abgeschlossen, bedürfen in diesen Fällen aber der Prüfung und Bestätigung der Intendantur.

Ist auf dem Licitations- oder Submissionswege kein entsprechendes Resultat erlangt, so hat die Intendantur zu bestimmen, ob a) die öffentliche Ausbietung zu erneuern, oder b) über die Anschaffung mit zuverlässigen Unternehmern aus freier Hand abzuschließen ist.

Die Abnahme der neubeschafften Stücke wird durch die Lazareth-Commission bewirkt. Ueber die Abnahme von Utensilien, die in Quantitäten eingeliefert werden, ist ein kurzes Protocoll aufzunehmen. Die abnahmefähig erklärten Utensilien müssen gleich bei der Abnahme mit den Buchstaben K. U. und dem Jahre der Anschaffung gestempelt werden. Die Bezeichnung des Jahres, in welchem das Utensil in Gebrauch tritt, wird demnächst zu seiner Zeit darunter gesetzt. Außerdem wird die Wäsche für Kranke mit Ekel erregenden Uebeln mit A, für Krätzkranke mit K, für Venerische mit V bezeichnet.

§§. 261, 262. Die Ergänzung der leinenen und wollenen Sachen ist nur aus den Vorräthen der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots zu bewirken, und wird zu dem Ende das aus denselben zu überweisende Quantum an den in Rede stehenden Gegenständen bei der jährlichen Local-Revision durch die Deputirten der Intendantur festgestellt und von der Intendantur die Ueberweisung derselben verfügt.

c. Reparatur der Utensilien.

§§. 278—280 u. 298. Die Reparaturen der schadhaften Stücke besorgt die Lazareth-Commission entweder durch Verdingung an erprobte und zuverlässige Werkmeister, unter Herbeiführung einer angemessenen Concurrenz oder im Tagelohn. Der erstgedachte Reparaturmodus ist namentlich in allen Fällen als Regel festzuhalten, wo zur Ausbesserung sachkundige Handwerker gehören.

Die Reparatur der Lazarethwäsche erfolgt gegen Tagelohn.

Kleine Schäden an Geräthen müssen gleich ausgebessert werden, um größeren vorzubeugen.

Wie übrigens die Reparaturen ausgeführt werden, um die Utensilien gebrauchsfähig wieder herzustellen, bleibt zunächst der sachverständigen und pflichtmäßigen Erwägung der Lazareth-Commission überlassen. Dieselbe hat, namentlich bei größeren Reparaturen in Masse, ihre desfallsigen Vorschläge bei Gelegenheit der Local-Revisionen zur Sprache zu bringen. Es ist jedoch auch neben Wahrnehmung des Nutzens der Königlichen Casse darauf zu sehen, daß durch zu vieles Ausbessern und Flicken nicht das äußere gute Aussehen zu sehr verloren gehe und der Anstand verletzt werde.

Zur Instandhaltung der Utensilien gehört auch das Umstopfen der

Matratzen, Kopfpolster und Strohsäcke. Das Umpolstern der täglich im Gebrauch befindlich gewesenen Leib- und Kopf-Matratzen, zu denen bei der Neuanfertigung resp. 20 und 3 Pfund Pferdehaare verwendet werden, erfolgt alle Jahre einmal. Der dabei etwa vorkommende Abgang an Pferdehaaren ist durch eine strenge und sorgfältige Beaufsichtigung genau zu constatiren und die Richtigkeit desselben und des zur Deckung des Abgangs verwendeten Zusatzes an neuen Haaren, welcher höchstens ein Pfund Haare für eine Leib- und ¼ Pfund für eine Kopfmatratze betragen darf, unter den betreffenden Kostenrechnungen pflichtmäßig zu attestiren.

Zum vollständigen Stopfen eines Strohsacks werden 20 Pfund und zu dem eines Kopfpolstersacks 5 Pfund Stroh gewährt. Ferner können zum Nachstopfen eines jeden im Gebrauch befindlichen Strohsacks monatlich 4 Pfund, eines Kopfpolstersacks 1 Pfund Stroh verabreicht werden; alle 6 Monat aber werden die gebrauchten Strohsäcke und Kopfpolster ganz mit neuem Stroh ausgestopft. Wenn das unbrauchbare Füllungsmaterial nicht für die Appartements zu verwenden ist, so wird dasselbe verkauft und der Erlös dafür in Einnahme gestellt.

3. Reinigungsmaßregeln.

a. Im Allgemeinen.

§. 288. Zu den allgemeinen Reinigungsmaßregeln gehören;

a. die Reinigung der Schornsteine und Ofenröhren,
b. die Ausleerung und Reinigung der Müllkasten, Aschgruben, Latrinen rc.,
c. die Sorge für die Erhaltung guter Luft im Gebäude, so wie in dessen Umgebung,
d. die Sorge für Reinlichkeit in den Stuben und im Gebäude,
e. die etwa vorkommenden außerordentlichen Reinigungsmaßregeln.

§§. 291 u. 292. Die Erhaltung warmer, trockener und reiner Luft ohne Zug und schnelle Abwechselung ist bei den Lazarethen von großer Wichtigkeit und darauf besondere Sorgfalt zu verwenden. Zu dem Ende ist zu empfehlen, daß, was die Erhaltung reiner Luft in den Krankenstuben betrifft, in einem, und nach Maßgabe der Größe der Zimmer, in mehreren Fenstern derselben eine bewegliche Glasscheibe zum Auf- und Zumachen und unten in den Stubenthüren Schieber von Holz angebracht werden, sofern nicht ein Ventilator an jedem Fenster in den Krankenstuben genügend sein sollte. Die Räucherung muß der Anordnung des Arztes überlassen bleiben.

Ganz insbesondere muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Luft in der nächsten Umgebung der Lazarethe nicht etwa durch die Ausdünstungen der Latrinen derselben verunreinigt und dadurch den Kranken nachtheilig werde.

§§. 293 — 296. Daß Sauberkeit, Trockenheit, baldiges Wegschaffen aller Unreinlichkeiten der Kranken, der alten Wäsche und der Speisereste, sowohl an sich, als zur Erhaltung einer guten und gesunden Luft höchst nöthig ist, bedarf keiner Erörterung. Es ist daher Pflicht der Lazareth-Commission, daß sie mit Energie für die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in den Lazarethen Sorge trage.

Die Fußböden in den Krankenstuben rc. werden im Sommer wöchentlich einmal, im Winter alle 14 Tage vorsichtig mit nassem Sande gescheuert,

außerdem werden die Stuben täglich trocken ausgefegt und die Spucknäpfe nach Erforderniß täglich mit frischem Sande versehen. Das Sandstreuen außer auf den Vortreppen und Corridoren ist unstatthaft.

§. 295. Außerordentliche Reinigungsmaßregeln, z. B. die Anwendung von Chlorgas, Chlorwasser, Chlorkalk oder Chlornatron werden vom Arzte angeordnet.

Zu den Reinigungs-Materialien gehören außer den erwähnten Waschlappen und den im Inventarium enthaltenen Schrubbern:

1) Sand zum Streuen der Treppen und Corridore, zum Füllen der Spucknäpfe und zum Scheuern der Stuben;
2) Reisbesen;
3) die zum Waschen und Baden der Kranken erforderliche Seife;
4) die zu Räucherungen, so wie zu den außerordentlichen Reinigungen zu verwendenden Gegenstände.

b. Reinigung der Wäsche und deren Verabreichung.

§§. 299—304. Die Lazarethwäsche, wozu auch die Kleidung der in die Lazarethe aufgenommenen Krätz- ꝛc. Kranken, selbst wenn sie deren Privateigenthum ist, gehört, wird für Rechnung des Krankenpflegefonds gereinigt. Sie wird in den größeren Lazarethen am zweckmäßigsten durch im Tagelohn anzunehmende Frauen, in den kleinen Lazarethen dagegen durch die Frau des Krankenwärters gegen stückweise Vergütigung auszuführen sein, jedoch ist die Art der Reinigung der Wäsche in jedem vorkommenden Falle, nach vorheriger Erörterung des Gegenstandes mit der betreffenden Lazareth-Commission, der Entscheidung der Intendantur zu überlassen.

Die Wäsche der Krätz-Kranken ꝛc., die Binden und andere ekelhafte Wäsche müssen bei deren Reinigung unter allen Umständen von der übrigen Wäsche abgesondert werden. Die von Schwindsüchtigen benutzte Wäsche und Lagerstellen sind, bevor sie andere Kranke erhalten, auf das Sorgfältigste zu reinigen. In manchen Fällen muß diese Wäsche auch vernichtet werden, was jedoch jedesmal von dem betreffenden Arzte, unter Anführung der Gründe zu bestimmen ist. Ebenso ist die Wäsche der Krebskranken nach vollendeter Kur jedesmal zu vernichten.

Jeder Kranke erhält bei seiner Aufnahme in das Lazareth ein vollständig frisch bezogenes Bett, reine Krankenkleider, ein Hemd und ein Handtuch. Diese demnächst benutzten Wäsche- ꝛc. Stücke werden in nachstehender Art gewechselt, resp. andere reine dafür verabreicht, sofern nicht besondere Umstände einen öfteren von dem betreffenden Arzte zu bestimmenden Wechsel nöthig machen:

das Handtuch und das Hemde allwöchentlich,
die Socken alle 10 Tage,
die Krankenhosen alle 20 Tage,
der Krankenrock }
" Bettdecken-Ueberzug } allmonatlich,
" Kopfmatratzen-Ueberzug }
das Bettlaken }

der Strohsack } bei der jedesmaligen gänzlichen Erneuerung der Strohfüllung, also alle sechs Monat.
der Kopfpolstersack

Die wollenen Decken werden halbjährlich durch Waschen und wo es nothwendig ist, durch Walken gereinigt.

4. Feuerungs- und Erleuchtungs-Material.

a. Feuerungs-Materialien.

§. 313. Durch die in der hier folgenden Beilage U dieses Reglements ist den Lazareth-Commissionen, den Lazareth-Inspectoren und Rechnungsführern eine Anleitung gegeben, in welchen Grenzen sie sich mit dem Brennmaterialien-Verbrauch zu bewegen haben, und was als Maximum verbraucht werden kann; es wird erwartet, daß überall eine gute Oeconomie ausgeübt, und nicht etwa das etatsmäßig ausgesetzte Brennmaterialien-Quantum unbedingt consumirt werden muß.

§§. 315. 316. Ueber die Feuerungs-Materialien, welche an den Etatssätzen erspart werden, steht Niemanden ein Dispositionsrecht zu. Ueber die durch die Feuerung erzeugte Asche muß im Interesse des Dienstes oder der Casse disponirt werden.

§. 317. Zur Beschaffung des Schwefels, Kienes 2c. erhält jeder mit dem Heizen oder mit dem Feueranmachen in der Küche beauftragte Wärter während der Heizperiode eine Geldvergütigung von monatlich 5 Sgr.

Beilage U. Dasjenige Feuerungs-Material, welches in den Privathaushaltungen des Orts gebrannt und von diesen allgemein für das wohlfeilste erkannt wird, muß auch in den Garnison-Lazarethen zur Consumtion kommen.

Die Heitzungsperiode für eine Kranken-Anstalt wird im Allgemeinen auf den Zeitraum vom 1. October bis incl. 10. Mai, also auf 222 Tage angenommen, darunter würden:

a. vom 1sten bis 15ten October und
vom 16ten April bis 10ten Mai
einmal,

b. vom 16ten October bis incl. 15ten November und
vom 1ten März bis incl. 15ten April
zweimal, und

c. vom 16. November bis ult. Februar
dreimal

täglich die Krankenzimmer geheizt.

Es ist damit nicht ausgesprochen, daß die vorgedachten Heitzungstermine unbedingt innegehalten werden müssen. Eine Ueberschreitung derselben würde durch ein Attest des oberen Militair-Arztes, welcher mit Rücksicht auf die einzelnen Krankheitsformen bestimmt, wann das Heitzen anfangen und wann dasselbe aufhören kann, in der betreffenden Rechnung zu motiviren sein.

Die Zeit, zu welcher das Heitzen der Krankenzimmer stattfinden soll, ist bestimmungsmäßig folgende:

a. während der Periode des einmaligen Heitzens vom 1ten bis 15. October und vom 16. April bis 10. Mai ist die Bestimmung darüber den Aerzten überlassen.

b. In der Zeit vom 16ten October bis incl. 15. November und vom 1. März bis 15. April, die Stunde vor Sonnenaufgang und die Stunde vor Sonnenuntergang;

c. vom 16. November bis ult. Februar ist außer den ad b gedachten Stunden auch noch die letzte Vormittagsstunde zu benutzen.

Eine mit Kranken belegte Stube bedarf nur einer Temperatur von 14 bis 15 Grad R.

Wenn irgend möglich, werden die Stuben mit so viel Kranken belegt, als sie nach Maßgabe ihres cubischen Inhalts belegt werden können, damit kein Raum umsonst geheizt werde. Wo der Personalbestand der Kranken nicht so weit ausreicht, daß auch das letzte Zimmer complett belegt werden kann, oder wo einzelne Kranke besondere Zimmer erhalten müssen, wird dennoch das volle Brennmaterialien-Quantum nach Maßgabe ihrer cubischen Größe in Rechnung gestellt.

Für die in den Lazarethen befindlichen Dienststuben, als die Receptionsstube, die Stuben der wachthabenden Aerzte, die Stuben der zur polizeilichen Aufsicht commandirten Unterofficiere, die Wachtstuben ꝛc. wird die Heizung nach den für die in den Casernen befindlichen Wohn- und Wachtstuben bestehenden Bestimmungen gewährt. (M. s. S. 739 Th. I u. S. 97. dieses Theiles.) Für die Wohnung des Lazareth-Rechnungsführers ist, wenn dieser eine solche im Lazareth erhält, das Feuerungs-Material nach dem Satze für eine vier- bis achtmännige Kasernenstube zu verabreichen.

Die Heizung der Dispensir-Anstalt erfolgt in der Regel nur in so weit, als sie erforderlich ist, um die Medicamente vor dem Verderben zu schützen, und in selbigen die Arzneien bereiten zu können.

Der Brennmaterialien-Bedarf für die Kochküchen ist abhängig von der Construction der Kochheerde.

In kleineren Lazarethen wird die Kochküche mit zur Theeküche benutzt, in größeren Lazarethen ist Feuerungs-Material zur Theeküche zu verabreichen.

Für die Waschküche ist Feuerungs-Material nur da zu verausgaben, wo die Wäschereinigung durch gegen Tagelohn angenommene Frauen besorgt wird.

Alle Lazarethe, welche für 25 und mehr Kranke eingerichtet sind, erhalten eine heizbare Bade-Anstalt. Dieselbe muß in Gebrauchsfällen denselben Wärmegrad wie eine Krankenstube haben, daher zum Heizen derselben das nöthige Brenn-Material zu verausgaben ist. In den kleinen Lazarethen ist die Waschküche mit der Bade-Anstalt zu vereinigen, oder die Bäder sind in den Krankenstuben zu reichen.

Diejenigen Beamten, welche Feuerungs-Materialien-Deputate zu beziehen haben, empfangen das etatsmäßig ausgesetzte Quantum in vierteljährlichen Raten in nachstehender Art pränumerando und zwar für den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. März mit $\frac{1}{3}$, vom 1. April bis ultimo Juni mit $\frac{1}{6}$, 1. Juli bis ult. September mit $\frac{1}{6}$, 1. October bis ult. December mit $\frac{1}{3}$ des jährlichen Betrages gegen Quittung.

b. Erleuchtungs-Materialien.

§§. 321—331. Zur Erleuchtung der Krankenstuben, Flure, der Waschküche, Appartements, der Wachtstuben und der Stuben für die zur polizeilichen Aufsicht commandirten Unterofficiere wird Oel verabreicht.

Zum Umherleuchten sind Lichte, von denen 12 auf 1 Pfund gehen, am vortheilhaftesten. Zur Erleuchtung der Stuben der wachthabenden Aerzte, der Geschäftszimmer u. s. w werden Lichte angewendet, von denen etwa 8 oder 10 Stück auf das Pfund gehen.

Jede Stube, welche mit 12 und weniger Kranken belegt ist, erhält nur eine Lampe. Ob die Erleuchtung derjenigen Krankenzimmer, welche mit mehr als 12 Kranken belegt sind, durch zwei Lampen bewirkt werden soll, hängt von der Localität und dem danach sich regelnden Bedürfniß ab.

Für die in den Lazarethen commandirten Rechnungsführer ist das Erleuchtungs-Material in Lichten innerhalb des für casernirte Feldwebel und die dahin gehörigen Chargen etatsmäßigen Satzes von 18 Pfund jährlich zu verabreichen.

Für eine Stube, worin sich ein wachthabender Arzt befindet, wird eine einfache, in den Stuben, worin sich 2 wachthabende Aerzte befinden, eine 1½fache und in den Stuben, worin sich 3 wachthabende Aerzte befinden, eine zweifache Lichtportion verabreicht.

Aus diesem Quantum haben die Aerzte auch den etwaigen Bedarf bei des Abends erfolgenden Krankenvisiten, beim Arznei-Eingeben, Verbinden u. s. w. mit zu bestreiten.

Wohnt der wachthabende Arzt nicht zugleich im Lazareth, so darf nur das während seiner Abwesenheit im Lazareth wirklich verbrauchte Erleuchtungs-Material innerhalb des tarifmäßigen Satzes verausgabt werden.

Die Wacht- und Wohnstuben der zur policeilichen Aufsicht commandirten Unterofficiere werden nach den Sätzen einer Casernen-, Wacht- und Wohnstube mit Erleuchtungs-Material versehen.

5. Verpflegung.

a. Natural-Verpflegung (Beköstigung).

§§. 342. 343. Nur Verpflegungs-Artikel von **vorzüglicher Qualität** dürfen in den Lazarethen zur Consumtion kommen. Hierauf ist stets ein ganz besonderes Augenmerk zu richten. Zubereitete Speisen dürfen nicht geliefert werden. Sollte dieß in einzelnen Fällen als zweckmäßig erachtet werden, so ist dieß zuvor vom Kriegs-Ministerium zu genehmigen.

§. 344. Die Bereitung der Speisen und das Maaß der, den zur Aufnahme in das Lazareth berechtigten Kranken, zu verabreichenden Portionen ist in der Beilage W zum Reglement für die Friedens-Lazarethe ausführlich mitgetheilt.

Der tägliche Wechsel der Speisen wird nach Maßgabe der Jahreszeit und mit Rücksicht auf das Interesse der Königl. Cassen von der Lazareth-Commission bestimmt und alsdann die sogenannte Diättafel für den ganzen Monat angefertigt.

Die Portionssätze des Beköstigungs-Regulativs sind auf vorhergegangene Ermitttelung gegründet, und darf eine willkürliche Abweichung davon nicht stattfinden. Sie zerfallen in 4 Diätformen à ¾ Quart Gemüse nebst Suppe mit 10⅔ Loth Rindfleisch, ½ Quart Gemüse mit 10⅔ Loth Fleisch, ⅜ Quart Gemüse mit 10⅔ Loth Fleisch und ⅜ Quart Suppe ohne Fleisch. Die verordnenden Aerzte haben rücksichtlich ihrer Diät-Verordnungen, bei der Mannigfaltigkeit der im Beköstigungs-Tarif enthaltenen Speisen und Getränke

eine entsprechende Auswahl, und es wird erwartet, daß sie sich nur in den Grenzen dieses Regulativs bewegen, insbesondere aber die Verschreibungen der Extraspeisen und Getränke nur in den dazu geeigneten Fällen eintreten, nie aber zur Allgemeinheit ausarten lassen werden.

Die in die Garnison-Lazarethe aufgenommenen kranken Officiere müssen sich in der Regel mit der reglementsmäßigen Beköstigung begnügen (m. s. das weitere hierüber Th. I. S. 597.)

Den Soldaten jüdischen Glaubens ist zwar im gesunden Zustand und im geregelten Garnison-Verhältnisse freigestellt, sich von der gemeinschaftlichen Speiseanstalt ihres Truppentheils auszuschließen, im Lazareth kann ein solcher Soldat jedoch nicht von der Theilnahme an der gewöhnlichen Lazareth-Verpflegung entbunden werden, es müßte denn vom Arzt eine andere Diät verordnet werden.

Die nach den Diätverordnungen erforderlichen Lebensmittel werden durch den Oeconomie-Beamten oder Rechnungsführer des Lazareths im Beisein der Köchin abgewogen und letzterer überliefert. Auf der in der Küche hängenden Tafel wird das überlieferte Quantum und die zu bereitende Portionszahl der verschiedenen Diätformen vermerkt.

Die Zeit zur Austheilung der Speisen ist: für das Frühstück im Sommer um ½7, im Winter um 7 Uhr; für das Mittagessen um 12 Uhr, und für das Abendessen um 6 Uhr. Das Bier wird kurz vor dem Mittagessen vertheilt, ebenso Wein und der etwa verordnete Brandtwein; diese Getränke können aber auch zu anderen Tageszeiten nach Anordnung des Arztes vertheilt werden. Jeder Wärter hat bei Austheilung der Speisen etwas Salz bei sich, um auf Verlangen der Kranken mäßig nachsalzen zu können.

Zum Frühstück ist die Kost für alle 4 Diätformen gleich; zum Mittagessen ist sie es in der Regel für die beiden ersten, für die übrigen beiden Diätformen werden meist leichtere Speisen bestimmt. Obgleich zum Abendessen in der Regel auch für alle 4 Diätformen ein und dieselbe Kost verabreicht werden soll, so kommen doch Fälle vor, wo für die beiden letzten Diätformen eine leichtere Speise bestimmt wird.

Es ist Pflicht der Aerzte, sich bei der Diät-Verordnung in den Grenzen des in der erwähnten Beilage gegebenen Beköstigungs-Regulativs zu bewegen, wogegen die Lazareth-Commissionen darüber zu wachen haben, daß die Speisen gut und schmackhaft zubereitet und in richtiger Quantität verabreicht werden.

§. 345. Den Lazareth-Rechnungsführern und den in die Lazarethe zur polizeilichen Aufsicht commandirten Unterofficieren kann vergünstigungsweise, wenn sie es wünschen, das Frühstück-, Mittag- und Abendessen aus dem allgemeinen Speisekessel der Lazarethe, gegen Entrichtung des auf 3 Sgr. 8 Pf. pro Tag festgesetzten Durchschnittskosten-Betrages, verabreicht werden.

Dieses Essen, sowie täglich eine Portion Bier, erhalten die betreffenden Individuen nach den Sätzen der ersten Diätform für Lazarethkranke. Brod wird dagegen nicht verabreicht.

Diejenigen zur polizeilichen Aufsicht commandirten Unterofficiere, welche an der Lazareth-Verpflegung nicht Theil nehmen, müssen dafür Sorge tragen, wie sie, ohne sich aus dem Lazareth zu entfernen, ihr Essen erhalten.

Keinen Falls darf für die in Rede stehenden Personen in den Laza-

rethen besonders gekocht werden; auch dürfen sie nichts Anderes, als die reglementsmäßige Kost erhalten. Auch die Verabreichung von Branntwein ist nicht zulässig.

In denjenigen Fällen, wo ein unverheiratheter oder nicht im Lazareth wohnenden Wärter deshalb, weil er entweder bei ansteckenden oder solchen Kranken, die einer steten Aufsicht bedürfen, angestellt ist, das Lazareth nicht verlassen darf, also aus Veranlassung des Krankendienstes genöthigt ist, an der Lazareth-Verpflegung Theil zu nehmen, kann einem solchen Wärter die Beköstigung gleichfalls in der vorerwähnten Form gegen Entrichtung von 3 Sgr. 8 Pf. gewährt werden, jedoch erhalten sie außerdem noch die Brodportion.

§. 347 und (K. M. Mil.-Oec.-Dep. v. 24. Juni 1853). Die in den Lazarethen zu ihrer Ausbildung commandirten Lazareth-Gehülfen erhalten in denselben das Mittagessen aus dem allgemeinen Speisekessel der ersten Diätform; jedoch ohne Getränk und Brod verabreicht. Hierfür erleiden sie einen täglichen Löhnungsabzug von 6 Pf., welcher bei den Truppen erspart zu berechnen ist.

b. Geld-Verpflegung (Löhnungs-Antheil.)

§§. 348 u. 349. Die zur kostenfreien Lazareth-Verpflegung berechtigten Mannschaften (m. s. §. 143 S. 145 und S. 599 d. Th. I.), vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, erhalten während ihres Aufenthalts im Lazareth, zur Bestreitung etwaiger kleiner Bedürfnisse, ein Aversum unter der allgemeinen Bezeichnung „Löhnungs-Antheil" von der Lazareth-Commission decadenweise, also am 1ten, 11ten und 21sten eines jeden Monats postnumerando ausgezahlt. Derselbe ist nach den verschiedenen Chargen, jedoch ohne Unterschied der Waffen, denen die kranken Mannschaften angehören, normirt.

Die Truppentheile haben in den, den Kranken bei ihrer Absendung in das Lazareth mitzugebenden Aufnahmeschein (Schema siehe S. 598 d. Th. I.) die Rubrik „Charge" mit Rücksicht auf die sich darnach ergebende Competenz sorgfältig auszufüllen, zugleich aber auch unter eigener Vertretung den dem Kranken täglich competirenden Löhnungs-Antheil genau anzugeben.

Ueber den den verschiedenen Chargen competirenden Löhnungs-Antheil siehe Seite 528 Th. II. §. 100 und Zusatz.

c. Verabreichung von Arznei- und Verbandmitteln.

(Ueber die Versorgung der Armee mit Arznei- und Verbandmitteln von 1837 Auszug.)

§. 6. Die Lazareth-Commissionen führen die allgemeine, die ärztlichen Mitglieder derselben die specielle Aufsicht über die Dispensir-Anstalten. Sie unterziehen sich der Versorgung der Kranken mit Arzneien und Verbandmitteln ebenso, wie solches hinsichtlich der übrigen Gegenstände des Lazareth-Haushaltes der Fall ist.

§. 7. M. s. Th. I. S. 658 die Obliegenheiten des ärztlichen Mitgliedes der Lazareth-Commission.

§. 8. Zu Gehülfen bei diesem Geschäft erhält der Militair-Arzt in den kleineren Lazarethen bis zu 7 Compagnieen oder Escadrons den jedes-

maligen wachthabenden Arzt; in den Lazarethen von 8 Compagnieen und darüber einen aus den übrigen Compagnie-Aerzten zu wählenden besonderen Gehülfen; in den Lazarethen von 16 Compagnieen und darüber aber 2 Gehülfen, und muß, wenn es nöthig, der eine oder der andere wachthabende Arzt mit herangezogen werden. Diese Aerzte müssen zwar während dieses Commandos den Dienst in den Compagnieen verrichten, jedoch von dem Parade- und Exercierdienst befreit bleiben.

In so weit militairpflichtige Pharmaceuten ihre Militairpflicht statt mit den Waffen durch einjährigen freiwilligen Dienst in den Dispensir-Anstalten ablösen wollen, werden sie vorzugsweise in den Dispensir-Anstalten größerer Lazarethe angestellt, wo sie unter der allgemeinen Aufsicht der Lazareth-Commission und der speciellen des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt zu beschäftigen sind. Der Bandagen-Verkehr bleibt stets, auch wo Pharmaceuten angestellt sind, Sache des Compagnie-Arztes.

§. 10. Die Lazareth-Gehülfen werden in den Dispensir-Anstalten dergestalt beschäftigt, daß sie unter Leitung die Anfertigung von Infusionen, Decocten und anderen einfachen Zubereitungen, so wie auch das Signiren der Arzneien oder die Reinhaltung der Utensilien, so wie die Reinigung der Medicingläser besorgen.

§. 12. Die Anschaffung der Arzneien geschieht theils aus städtischen Apotheken, theils aus Droguen-Handlungen und chemischen Fabriken oder aus Material-Handlungen und durch anderweiten Ankauf.

Die Apotheker sind zur Bewilligung eines angemessenen Rabatts, welcher die Höhe von 25 Prozent übersteigen kann, verpflichtet und schließen die Lazareth-Commissionen deshalb mit denselben geeignete Contracte ab.

§§. 16 u. 17. Die Beschaffung der Verbandsgegenstände geschieht unter Mitwirkung der Lazareth-Commission, welche auch von den Kranken und Reconvalescenten Charpie anfertigen läßt. Es wird dabei eine Vergütigung von 1 bis 2 Sgr. pro Pfund, nach der Güte der Charpie und der Feinheit des Gewebes bezahlt. Die dazu nöthige Leinwand wird, so weit sie sich noch zu Compressen und Charpie eignet und von Ansteckungsstoffen frei ist, aus den unbrauchbaren Beständen der Wäsche in den Casernen und Lazarethen an die Dispensir-Anstalten abgegeben.

§. 24. Einzeln stehende Compagnieen oder Escadrons werden aus der Dispensir-Anstalt des Stabs-Lazareths mit dem Bedarf der nöthigen Arzneien und Verbandmitteln versorgt.

§. 27. Für solche Landwehr-Bataillone, welche mit einer einzelnen Escadron zusammenstehen, werden die Arzneien und Verbandmittel auf Recepte, resp. Forderungszettel aus dem Vorrathe, welcher dem Arzt der Escadron oder Compagnie überliefert worden ist, entnommen; diejenigen Arzneien jedoch, welche von dem Arzt nicht selbst bereitet werden, aus der Stadt-Apotheke verschrieben. Dem Arzt der Escadron oder Compagnie verbleibt zwar immer die eigentliche Verwaltung der Arznei- ꝛc. Vorräthe; jedoch muß der Bataillons-Arzt der Landwehr nach dem Ermessen des General-Arztes mit Rath und That, besonders bei Anfertigung der Berechnungen behülflich sein.

Bei denjenigen Landwehr-Bataillonen, welche mit keinem Truppentheile zusammenstehen, entnimmt der Bataillons-Arzt die zum weiteren Dispensiren geeigneten Arzneien entweder aus der Stadt-Apotheke, oder, wenn

solches vortheilhafter ist, aus der zunächst gelegenen Dispensir-Anstalt, und bedient sich zur Aufbewahrung der Arzneien des Feld-Medizin-Kastens und zum Dispensiren derselben der in diesem befindlichen Apotheken-Utensilien. Das Uebrige verschreibt er auf einzelne Recepte aus der Orts-Apotheke. Die erforderlichen Verbandmittel dagegen sind von ihm immer aus der zunächst gelegenen Dispensir-Anstalt zu beziehen.

Für die detachirt stehenden Bezirks-Feldwebel und Gefreiten, welche in Krankheitsfällen von einem Civil-Arzt behandelt werden, wird die erforderliche Arznei aus den städtischen Apotheken entnommen.

§. 28. Die Versendung der Arzneien und Verbandmittel geschieht in Packeten von 20 Pfund und darf von einem Absender an einen und denselben Empfänger posttäglich nicht mehr als ein Packet von dieser Schwere zur Post gegeben werden.

§. 30 (u. K. M. Mil.-Oec.-Dep. vom 7. Sept. 1853.) Zur Arznei-Verpflegung und zum Empfange der verordneten Verbandmittel sind berechtigt und haben solche unentgeltlich aus den Dispensir-Anstalten zu empfangen:

a. alle Personen, welche zur kostenfreien Behandlung und Verpflegung in den Lazarethen berechtigt sind (incl. derjenigen einjährigen Freiwilligen, welche Armuths halber Löhnung empfangen);

b. die Unterärzte der Armee;

c. die Krankenwärter, wenn die Krankheit als Folge ihrer dienstlichen Verrichtungen anzusehen und dieselben unter diesen Umständen in die Lazarethe förmlich aufgenommen sind.

Von denjenigen Individuen, welche gegen Bezahlung der Durchschnitts- oder Selbstbeköstigungs-Kosten in den Lazarethen die Verpflegung erhalten, wird für Arznei- und Verbandmittel, welche ihnen aus den Dispensir-Anstalten verabreicht werden, 1 Sgr. pro Tag und Kopf eingezogen. Für Bruchbänder, Suspensorien, Krücken u. s. w. bezahlen diese Individuen die Selbstkosten.

In Betreff derjenigen Mannschaften, welche von den Truppen nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht zur Reserve entlassen und mit im Dienst erhaltenen Bruchschäden behaftet sind, die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können, so wie hinsichts der Landwehrmänner des 1. Aufgebots, welche sich die Bruchschäden außer dem Dienst zuziehen, und als Invalide nicht betrachtet werden können, werden die Kosten für die Verabreichung der Bruchbänder durch die Landwehr-Bataillone besonders zur Erstattung liquidirt.

§. 34. Im Sommer von halb acht Uhr und im Winter von acht Uhr bis Mittags um 12 Uhr bleibt die Dispensir-Anstalt offen und bis dahin müssen auch alle Verordnungen, welche für Kranke außerhalb des Lazareths gemacht worden sind, in dieselbe gelangt sein und wieder abgeholt werden.

Des Abends ist die Dispensir-Anstalt wieder von 6—7 Uhr zur Anfertigung etwaniger Verordnungen offen, die bei den nöthig erachteten Abend-Visiten der Militair-Aerzte gemacht worden sind.

§. 41. Arzneien, von welchen die Kranken nicht öfter als vier Mal täglich einzunehmen haben, müssen nicht in den Krankenstuben stehen bleiben, sondern zu den festgesetzten Stunden in dem dazu bestimmten Medizinkasten durch einen Krankenwärter oder Lazareth-Gehülfen in die Kranken-

stube gebracht und von dem wachthabenden Arzte selbst den Kranken eingegeben werden. Nur solche Arzneien, von welchen öfter als vier Mal täglich genommen werden soll, sind an dem Krankenbette zu belassen, und ist von dem Arzt darüber zu wachen, daß das Einnehmen zu den vorgeschriebenen Zeiten geschehe.

d. Medicinal-Pflege der Soldatenfrauen und Kinder.

(K.-M. v. 10. October 1828) Th. II. S. 174.

(Reglement über Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden v. 7. April 1853. §. 253) Th. II. S. 587.

(Reglement über Gewährung von Unterstützungen an Militair-Familien rc. §. 13) Th. II. S. 686.

§. 388. Wenn ein vor dem 1. Januar 1810 verheiratheter Soldat vom Feldwebel und Wachmeister abwärts, Krankheitshalber im Militair-Lazareth aufgenommen wird, so wird dessen Frau, wenn sie laut Attest des Truppentheils bedürftig ist, aus der Lazareth-Casse eine Unterstützung von monatlich höchstens einem Thaler baar und 6 sechspfündigen Broden gewährt.

6. Gebrauch der Bade- und Brunnenkur.

(Instruction für den Officier-Unterstützungsfonds v. 8. April 1845 §. 9.) m. s. Th. II. S. 589.

§§. 389—408. M. s. Th. I. S. 601.

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 13. Octbr. 1854) m. s. Th. II. S. 562.

(K.-M. v. 5. Februar 1826.) Bestimmungen wegen Benutzung des von des Königs Majestät gegründeten Bade-Instituts zu Teplitz für, der dortigen Heilquellen bedürftigen Militair-Personen.

1. Zur Aufnahme sind berechtigt: die Feldwebel, Wachmeister, Unterofficiere und Soldaten des Garde rc., 2ten, 3ten und 4ten Armee-Corps, die sich in Reih und Glied bei den Linien-Infanterie-Regimentern, den Cavallerie-Regimentern und den Landwehr-Stämmen befinden, ingleichen der Artillerie und Pionier-Abtheilungen, welche im Bereich des 2., 3. und 4. Armee-Corps dislocirt sind; wirkliche Invaliden dieser Corps sind nur in ganz besonderen Fällen aufzunehmen. Diejenigen Theile des Garde-Corps, welche außerhalb des Bezirks des 2., 3. und 4ten Armee-Corps sich befinden, ingleichen die übrigen Armee-Corps können an dieser Begünstigung, theils wegen der Entfernung, theils wegen Mangels an Raum, und weil ihnen zum Theil andere Heilquellen näher liegen, nicht Theil nehmen.

2. Da die Badezeit vom 1. Juni bis den 1. October dauert, und in jedem dieser Monate 20 Mann zugelassen werden können, so vortheilen jährlich 80 Mann von dieser Begünstigung. Wenn nun gleich das hiernach zu ermittelnde Zahlenverhältniß der Theilnahme, nach welchem das Garde-Corps mit 26 Mann, jeder der drei anderen Armee-Corps, einschließlich der in seinem Bereich dislocirten Artillerie- und Pionier-Abtheilungen, mit 18 Mann participirt, im Allgemeinen zu Grunde zu legen ist, so muß doch das Bedürfniß die nächste Anleitung für die Vertheilung geben, so daß

einem Corps bei größerem Bedürfniß auch eine größere Theilnahme, als einem anderen, bei minderem Bedürfniß zu gestatten ist. Demnach werden auch die Corps ihre desfallsigen Eingaben ohne Rücksicht auf die vor angeführten Zahlen, lediglich dem Bedürfniß anpassen und es wird ihnen dann auf Grund der ärztlichen Atteste, Nachricht darüber werden, wer von den in Vorschlag Gebrachten zugelassen werden kann.

Bei Auswahl der Leute werden die Corps die Entfernungen der Garnison-Orte besonders berücksichtigen, damit ein zu weiter Marsch den Kranken nicht nachtheiliger werde, als ihm das Bad Hülfe gewähren kann. Zum 1. April jeden Jahres geben die Corps dem Kriegs-Ministerio die namentlichen Verzeichnisse der Leute ein, für die sie den Gebrauch des Bades wünschen; die ärztlichen Atteste, mit denen diese Eingabe zu begleiten ist, geben nicht nur das Krankheitsübel an, sondern sprechen sich auch darüber aus, ob die Kur nothwendig oder nur wünschenswerth, welche der Vorgeschlagenen das Bad im laufenden Jahre besonders nöthig ist, und welche derselben noch bis zum nächsten Jahre zurückgestellt werden können, und ob für die Patienten der Gebrauch des Bades in den Monaten Juni und September, wo dasselbe der abwechselnden Witterung wegen für leichte Kranke zuläßig, oder in den Monaten Juli und August, wo es für schwere Kranke geeigneter ist, in Antrag gebracht wird. Unter möglichster Berücksichtigung dieser Umstände wird demnächst den Armee-Corps der Zeitpunkt bekannt gemacht werden, an welchem sich die Mannschaften auf dem Rendezvous versammeln. In der Regel dauert die Badezeit jeder Abtheilung 1 Monat; sollte in einzelnen dringenden Fällen hiermit nicht auszureichen sein, so würde sich das ärztliche Attest hierüber auszusprechen haben, und müßte alsdann ein dergleichen Patient zwei Monat in der Anstalt verbleiben. Kranke, die mit der Ruhr oder mit anderen epidemischen Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht zum Besuch der Anstalt zugelassen werden.

3. Die Abtheilungen müssen respective am 1. Juni, 1. Juli, 1. August und 1. September in Teplitz eintreffen und marschiren respective am 1. Juli, 1. August, 1. September und 1. October wieder von da ab. Der Sammelplatz für die Hingehenden ist in Wittenberg, woselbst sie so eintreffen, daß sie nach daselbst gehaltenem Rasttage am 30. Mai, 29. Juni, 30. Juli und 30. August von dort abmarschiren können.

Bis zum Sammelplatze marschiren sie Abtheilungsweise, so viel es ohne Umwege geschehen kann, gesammelt, mit Marschrouten versehen, unter Beobachtung der für marschirende Abtheilungen bestehenden Bestimmungen. In den Fällen, wo ein Patient den Marsch nicht zu Fuß machen könnte, erhält er auf Grund ärztlicher Bescheinigung einen Vorspannwagen. Von Wittenberg aus werden die Leute gefahren werden, das Militair-Oeconomie-Departement wird dieserhalb mit einem Fuhrmann contrahiren.

Die Wagen, welche die erste Abtheilung befördern, bringen sie bis Teplitz, die, welche die drei andern Abtheilungen befördern, bringen sie bis Peterswalde und nehmen von dort die rückkehrenden Abtheilungen mit, die neuen Abtheilungen aber fahren mit den Teplitzer Wagen bis Teplitz, die rückkehrenden Abtheilungen werden am 1. Juli, 1. August und 1. Septbr. möglichst früh mit Teplitzer Wagen bis Peterswalde angebracht, wo sie, wie schon bemerkt, mit den ankommenden Abtheilungen zusammen kommen, ihre Fuhrwerke wechseln, und noch denselben Tag bis Pirna zurückkehren.

Die 4te zurückkehrende Abtheilung wird mit Wittenberger Fuhren von Teplitz so abgeholt, daß sie diesen Ort am 1. October verläßt. Die Commandantur zu Wittenberg wird dafür sorgen, daß die Abtheilungen in der vorgeschriebenen Art abgehen, sie mit einer Legitimation versehen, mit der nöthigen Verpflegung bis zur Rückkehr nach Wittenberg nach den folgenden Bestimmungen versorgen, und diese Verpflegung dem Führer der Abtheilung mitgeben, der sie von Peterswalde aus einem der Mannschaften zur Abgabe an den Feldwebel übergiebt; insofern sich unter den Kranken nicht ein Unterofficier befindet, der zur Führung des Commandos geeignet ist, und sich nicht ein gleicher Unterofficier bei der rückkehrenden Abtheilung befindet, wird sie hierzu einen von der Garnison zu Wittenberg commandiren, ihn über sein Verhalten und über die Rückführung der abgelösten Abtheilung genau instruiren lassen, auch die zurückkehrenden Abtheilungen mit Marschrouten und Verpflegung von Wittenberg bis zum Garnisonorte versehen.

Ein Feldwebel, Wachmeister, oder dem Geschäfte ganz gewachsener Unterofficier wird vom Garde-Corps commandirt, der das Commando in Teplitz führt und während der viermonatlichen Badezeit in Teplitz verbleibt. Er erhält zu dieser Reise freien Paß, monatlich während der Dauer des Commandos 8 Thaler Zulage, freie Kost und die Schreibmaterialien von dem Magistrat zu Teplitz monatlich nach dem Bedarf gegen gehörig mit Quittungen belegte Liquidation vergütet, und geht so nach Teplitz ab, daß er daselbst Anfangs Mai ankommt, um sowohl das Haus und die Utensilien vom Magistrat übernehmen zu können, als auch gehörig orientirt zu sein, wenn die erste Abtheilung eintrifft.

4. Bis zum Eintreffen in Wittenberg und für den Rasttag dort erhalten die Leute Gehalt, Brodgeld und die 2te Hälfte zur Bezahlung der Mundverpflegung mit. An die Commandantur zu Wittenberg senden die Truppen zur weitern Auszahlung:

a) Gehalt, Brodgeld und die 2te Hälfte zur Bezahlung der Mundverpflegung für die Marschtage von Wittenberg nach Teplitz, für eben so viel Tage auf der Rückkehr, so wie für den Rückmarsch von Wittenberg nach der Garnison.

b) Gehalt und Brodgeld für den Aufenthalt in Teplitz, welches Einkommen ihnen des Königs Majestät, neben freier Station in Teplitz zu bewilligen geruht haben.

Auf dem Durchmarsch durch das sächsische Gebiet werden die Mannschaften, gleich wie es in Teplitz geschieht, frei beköstigt werden, der Königlich Sächsischen Regierung wird von dem Durchgange dieser Mannschaften durch ihr Gebiet Nachricht gegeben werden, und die zu den jedesmaligen Nachtquartieren bestimmten Ortschaften auf sächsischem Gebiet der Commandantur in Wittenberg noch bekannt gemacht werden, um die Abtheilungen danach zu instruiren.

5. Die Mannschaften sind während ihres Aufenthalts in Teplitz dem dort als Commando-Führer für die Dauer der Badezeit stationirten Feldwebel, Wachtmeister oder Unterofficiere des Garde-Corps untergeordnet und zur pünktlichsten Befolgung seiner Anordnungen verpflichtet; sie sind hierüber vor ihrem Abgange Seitens der resp. Truppentheile anzuweisen, mit den in der Instruction für den die Aufsicht habenden Feldwebel enthaltenen Bestimmungen, in so weit als sie auf ihr Verhalten Bezug haben, bekannt

zu machen, und ihnen dabei anzusagen, wie mit Gewißheit erwartet werde, daß sie die Anerkennung der Gnade und Fürsorge Sr. Majestät des Königs, durch ein in jeder Beziehung anständiges Benehmen im Auslande, und durch ein ihrem Zustande noch überdem angemessenes und die Wiederherstellung ihrer Gesundheit beförderndes ruhiges und regelmäßiges Leben bethätigen werden.

6. Die Mannschaft ist mit völlig guter Bekleidung zu versorgen und erhält jeder Soldat mit: die Feldmütze, den Mantel, 1. u. 2. Waffenrock, 1 Paar tuchene und 2 Paar leinene Beinkleider, den Tornister, vorschriftsmäßige Wäsche und ausreichende Fußbekleidung, der zur Aufsicht commandirte Feldwebel nimmt überdem den Helm nebst Decoration und das Seitengewehr mit. Im Badeorte selbst werden den Leuten zwillichene Schlafröcke und dergleichen Hosen, wollene Socken und Pantoffeln verabreicht werden.

7. Kurkosten und Gebühren an Civil-Aerzte.

§. 376. Die civilärztliche Kur und Behandlung erkrankter, zur kostenfreien Aufnahme in die Garnison-Lazarethe berechtigten Militair-Personen bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich kann für Rechnung des Krankenpflege-Fonds eintreten, wenn Individuen der vorgedachten Kategorie, bei vorübergehenden Commandos, permanenten Detachirungen, Beurlaubungen oder auf Märschen erkranken, wo sich kein Militair-Lazareth befindet oder ein Militair-Arzt nicht vorhanden ist, und nach ärztlichem Ermessen der Kranke nicht ohne Gefahr seines Lebens in das nächste Militair-Lazareth transportirt werden kann.

§. 377. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der, entfernt von Garnison-Städten, einzeln stationirten Bezirks-Feldwebel und anderer Stamm-Mannschaften der Landwehr. Wenn die Heilung dieser Mannschaften eine lange Zeit erfordert und der Transport in das nächste Lazareth angängig ist, muß die Aufnahme in dasselbe veranlaßt werden.

Ist aber bei einzeln stationirten Bezirks-Feldwebeln die Krankheit der Art, daß sie einen wesentlichen Theil ihrer Dienstgeschäfte vom Krankenzimmer aus zu besorgen vermögen, so ist wegen des in Betracht kommenden Dienst-Interesses zulässig, daß deren Behandlung im Stationsorte von einem Civil-Arzt erfolge.

§§. 378--380. Insofern mit den Civil-Aerzten nicht ein Abkommen wegen Behandlung dergleichen Militairpersonen gegen Gewährung eines jährlichen Pauschquantums erfolgt ist, sind die Civil-Aerzte mit Inbegriff der Kreis-Physiker, berechtigt, für die Kur und Behandlung kranker Soldaten eine Vergütigung nach den niedrigsten Sätzen der Medicinal-Taxe zu liquidiren. Die betreffenden Liquidationen müssen jedoch vor der Zahlungsleistung vom Medicinal-Stabe der Armee geprüft und festgestellt werden.

Eine Einigung wegen Zahlung niedrigerer Sätze als nach der Medicinal-Taxe gefordert werden darf, erscheint vornehmlich in solchen Fällen empfehlenswerth, wo Truppentheile aus ihren Garnisonorten abrücken, ohne daß sie einen Militairarzt zurücklassen können, und daher die ärztliche Behandlung der zurückgebliebenen kranken Soldaten Civil-Aerzten übertragen werden müssen.

(Wegen der von Civil-Aerzten zum Besuch kranker Militairpersonen zu unternehmenden Reisen, der Untersuchung derselben, so wie Ausstellung der Befunds-Atteste entstehenden Kosten sehe man Th. I. S. 237 §. 97, und Th. II. S. 812.)

§. 386. M. s. Th. I. S. 561.

Anmerkung: Ueber Krankenwärter und Lazareth-Gehülfen sehe man Th. I. S. 661 u. 662, so wie Th. III. S. 141.

II. Im Kriege.

(Auszug aus den Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde bei der Königl. Preuß. Armee, genehmigt durch A. C.-O. v. 31. Mai 1855.)

A. Organisation des Feldlazareth-Wesens.

1. Umfang der Feldlazarethe im Allgemeinen.

(Einleitung.) §. 1. Jedes mobile Armeecorps erhält ein Haupt-Feldlazareth und drei leichte Feldlazarethe, welche zunächst unter den Oberbefehl der Intendantur und des General-Arztes des Corps gestellt sind.

§. 2. Die drei leichten Lazarethe sind bestimmt, den Verwundeten auf dem Schlachtfelde die erste Hülfe zu leisten und für deren Unterbringung in dem Haupt-Feldlazareth Sorge zu tragen, zu welchem Zwecke sie die Verwundeten nach Maßgabe der Anordnungen der Intendantur und des General-Arztes entweder dorthin transportiren, oder deren Behandlung und Pflege auf kurze Zeit selbst übernehmen, bis eine Abtheilung des Haupt-Feldlazareths herankommen und sich etabliren kann.

§. 3. Bei jedem leichten Feldlazareth wird eine Commission, bestehend aus einem Stabsarzte, dem Officier und dem Lazareth-Inspector, gebildet, welche die Verwaltung bei demselben zu leiten, resp. zu beaufsichtigen hat. (conf. B. Geschäfts-Organisation der Feldlazarethe. 1. Die Lazareth-Commissionen. c. des leichten Feldlazareths, weiter unten.)

Einem derartigen Feldlazareth sind zugetheilt:

zwei Stabsärzte, drei Oberärzte, sechs Assistenzärzte, sechs Lazareth-gehülfen, ein Unterapotheker;

ein Lazareth-Inspector, ein Secretair, vier Revieraufseher, sechszehn Krankenwärter, eine Kochfrau, eine Waschfrau;

ein Secondelieutenant, ein berittener Unterofficier, drei berittene und eilf unberittene Trainsoldaten für die Beamten, siebzehn Trainsoldaten bei den Fahrzeugen und zur Reserve;

zwei vierspännige Oekonomie-Utensilien-Wagen, zwei vierspännige Medicin- und Bandage-Wagen, ein zweispänniger Reserve-Wagen, ein vierspänniger Kranken-Transport-Wagen, vier zweispännige Transport-Wagen für Schwerverwundete.

Welcher der beiden Stabsärzte als Mitglied bei der Commission einzutreten hat, wird durch den General-Stabsarzt der Armee bestimmt werden.

§. 4. Das leichte Feldlazareth zerfällt wiederum in zwei Unterabtheilungen unter der Benennung: fahrendes Detachement des leichten Feldlazareths Nr. ... und Depot des leichten Feldlazareths Nr. ...

§. 5. Das fahrende Detachement besteht aus: einem Stabsarzt, zwei Oberärzten, vier Assistenzärzten, vier Lazarethgehülfen, einem Revier-Aufseher, zehn Krankenwärtern und dem berittenen Trainunterofficier, und ist bestimmt, unmittelbar auf das Schlachtfeld zu gehen, um den Verwundeten die erste Hülfe zu leisten.

Damit dieses Personal, wovon außer dem Trainunterofficier nur die Aerzte beritten sind, auf das Schleunigste nach dem Orte seiner Bestimmung dirigirt werden kann, wird selbiges auf den §. 3. (S. 173) erwähnten fünf Kranken-Transportwagen fortgeschafft, die nach Absetzung des Personals zum Transport der Verwundeten benutzt werden, und dazu besonders eingerichtet sind. Auch wird diesem Personal noch einer der §. 3. erwähnten vierspännigen Medicin- und Bandagewagen und der zweispännige Reservewagen mitgegeben, auf denen sich außer den erforderlichen Arzneien und Verbandmitteln auch die nöthigen chirurgischen Instrumente und Geräthe zu den vorkommenden chirurgischen Operationen, nebst Essig, Brod, Wein und Branntwein zur Erquickung der Verwundeten befinden. Außerdem sind die Lazarethgehülfen mit Verbandtaschen und mit ledernen Kartuschen, in denen sie resp. ihre Taschen-Instrumente, die nöthigen Verbandmittel und einige Arzneien mit sich führen, sowie die Wärter mit blecheraen, möglichst frisches Wasser enthaltenden Feldflaschen versehen, um daraus die Verwundeten mit einem Trunke laben zu können, falls es in der Nähe des Schlachtfeldes an Trinkwasser mangeln sollte.

Zwei von den Lazarethgehülfen oder Wärtern sind außerdem mit ledernen Taschen versehen, worin sie die Amputations- und Trepanations-Bestecke, sowie Verbandmittel tragen.

§. 6. Der Stabsarzt dieses Detachements, welchem in der Regel durch den Generalarzt des Corps der von dem commandirenden General des Corps bestimmte Verbindeplatz bezeichnet ist, wird ermessen, ob es nothwendig ist, das Verbindezelt aufzuschlagen, oder ob ein in der Nähe dieses Platzes befindliches Gebäude den nöthigen Raum zum Verbinden und zu den chirurgischen Operationen darbietet. Ist Letzteres nicht der Fall, so wird es immer angemessen sein, das Zelt aufzuschlagen, da es schon des moralischen Eindruckes wegen wünschenswerth ist, daß die Operationen den Blicken der übrigen in der Nähe befindlichen Verwundeten entzogen werden. Hierher bleiben daher sämmtliche Verwundete zu dirigiren. Der Verbindeplatz wird bei Tage durch eine Fahne und während der Dunkelheit durch eine Laterne mit rothen Gläsern bemerkbar gemacht.

§. 7. Acht Wärter werden, je zwei und zwei, mit einer Tragbahre aus dem Medicin- und Bandagewagen versehen, um die Schwerverwundeten, welche sich nicht selbst nach dem Verbindeplatze bewegen können, dorthin zu tragen, und es wird ihnen zur heiligsten Pflicht zu machen sein, daß sie alle ihre Kräfte aufbieten, um auf diese Weise so schnell als möglich die Verwundeten aufzusuchen und zurückzuschaffen. In so weit diese Wärter und die zu diesem Transportdienst vorzugsweise verpflichteten Mannschaften der Krankenträger-Compagnien etwa dazu nicht ausreichen, werden die Truppen

die erforderlichen Mannschaften zur Hülfsleistung zu commandiren haben, falls nicht anderweite Aushülfe vorhanden ist. Zwei Wärter verbleiben zur Disposition des Stabsarztes der fahrenden Abtheilung.

§. 8. Während so für den ersten Verband und für die nöthigsten Operationen der Verwundeten gesorgt wird, zieht sich das Depot des leichten Lazareths möglichst nahe an das Schlachtfeld heran, nachdem es die nöthigen Erkundigungen hat einziehen lassen, wo sich das zu ihm gehörende Detachement befindet.

§. 9. Es wählt wo möglich ein Dorf oder einige einzeln stehende Gebäude zum Orte seines augenblicklichen Etablissements, bereitet, so gut als es die Umstände gestatten, Lagerstellen und sorgt nach Möglichkeit für warme Speisen. — Während dies geschieht, giebt das Depot dem Detachement Nachricht von seinem Eintreffen, welches nun mittelst seiner Kranken-Transportwagen und nöthigenfalls mit Hülfe der ihm zur Disposition gestellten anderweiten Transportmittel die Verwundeten dorthin schaffen läßt.

§. 10. So wie die Verwundeten hier ankommen, werden sie auf das Lager gebracht und mit Speisen und Trank erquickt, auch diejenigen Operationen noch vorgenommen, welche sich nicht unmittelbar auf dem Verbindeplatz haben bewirken lassen. — Der Lazareth-Secretair ist verpflichtet, sofort durch einen Revier-Aufseher unter seiner Leitung eine namentliche Liste der angekommenen Verwundeten anzulegen, und von den Verwundeten selbst oder von deren Kameraden oder endlich mittelst des von jedem Soldaten mit sich zu führenden Abrechnungsbuches die hierzu erforderlichen Notizen einzuziehen, so weit sich dies irgend bewerkstelligen läßt. Er wird hierbei von dem Officier des Lazareths unterstützt.

§. 11. Nachdem nun auf diese Weise das fahrende Detachement die Verwundeten an das Depot abgegeben und aus den Vorräthen des letzteren den erlittenen Abgang an Bandagen, Arzneien 2c. ergänzt hat, folgt dasselbe mit seinen Fahrzeugen den Truppen. — Das Depot aber giebt der ihm zunächst stehenden Abtheilung des Haupt-Feldlazareths unverzüglich von dem Orte seines Etablissements Kenntniß, damit diese Abtheilung, den von der Corps-Intendantur und dem Generalarzt erhaltenen Weisungen gemäß, entweder theilweise oder ganz herankömmt, um die dauernde Behandlung und Verpflegung der Verwundeten und Kranken zu übernehmen, oder sich zur Aufnahme der ihr zuzusendenden Verwundeten und Kranken einrichtet.

§. 12. Müssen, den ertheilten Befehlen gemäß, die Kranken und Verwundeten weiter zurückgeschafft werden, so läßt der Stabsarzt des Depots selbige nach Befinden der Umstände unter Obhut eines oder einiger Assistenzärzte, so wie des erforderlichen Oekonomie-Personals nach dem Orte befördern, wo die Abtheilung des Hauptlazareths aufgestellt ist.

§. 13. Das übrige zum Depot des leichten Lazareths gehörige Personal folgt nun mit sämmtlichen Fahrzeugen so schnell als möglich dem vorausgeeilten fahrenden Detachement, und die zur Begleitung des Kranken-Transports mitgegebenen Beamten sind bemüht, nachdem sie die Kranken an die Abtheilung des Hauptlazareths abgeliefert haben, wiederum das Depot des leichten Lazareths, dem sie angehören, zu erreichen. Sie bringen zugleich die dem Transporte mitgegebenen Decken oder sonstigen Lagerungs-Utensilien

so wie die als Ersatz von der Abtheilung des Hauptlazareths etwa geforderten Verbandmittel dem Depot wieder zu.

§. 14. Damit die leichten Feldlazarethe stets da zur Hand sein können, wo ihre Hülfe nöthig ist, und um von den Dispositionen, welche der commandirende General hinsichtlich ihrer für nothwendig erachtet, auf das Schleunigste Kenntniß zu erhalten, müssen dieselben jederzeit dem Armeecorps so nahe als möglich sein. Am zweckmäßigsten werden sie vorläufig und bis zum Eingang weiterer Bestimmung bei der Reserve-Artillerie, resp. der zu dieser gehörigen Colonnen-Abtheilung aufgestellt werden können.

§. 15. Bei periodisch eintretender Waffenruhe und wenn die Armee Cantonnirungen bezieht, wird nach dem Ermessen der Corps-Intendantur und des Generalarztes das Personal der leichten Feldlazarethe entweder theils zur Begleitung der in das Hauptlazareth zu schaffenden Kranken, theils zur Dienstleistung bei Letzterem selbst herangezogen, oder es werden die leichten Lazarethe durch Ueberweisung der nöthigen Utensilien, Arzneivorräthe ꝛc. in den Stand gesetzt, ausnahmsweise die dauernde Krankenbehandlung selbst zu übernehmen. — Sobald aber die Kriegs-Operationen wieder ihren Anfang nehmen und die leichten Feldlazarethe die Ordre erhalten, sich frei zu machen, so geben sie mit den Kranken alle über ihren Etat vorhanden Utensilien wieder an das Haupt-Feldlazareth ab.

§. 16. Aus allem Vorhergehenden ergiebt sich, daß dem Haupt-Feldlazareth die dauernde Behandlung und Pflege der Kranken und Verwundeten anheimfällt.

§. 17. Das Haupt-Feldlazareth ist zur Aufnahme von 1200 Kranken und Verwundeten eingerichtet und so organisirt, daß es erforderlichenfalls 1800 derselben ärztlich behandeln und verpflegen kann, wenn die zur Lagerung nöthigen Geräthe am Aufstellungsorte disponibel gemacht werden können. Je nachdem die Umstände es nöthig machen, kann es sich als ein Ganzes oder in drei Abtheilungen aufstellen. Letztere führen die Benennung „erste — zweite — dritte Abtheilung des Haupt-Feldlazareths des Garde-Corps oder Nr.

§. 18. Dem Haupt-Feldlazareth sind zugewiesen:

ein Ober-Stabsarzt, sechs Stabsärzte, neun Oberärzte, vier und zwanzig Assistenzärzte, dreißig Lazareth-Gehülfen, ein chirurgischer Instrumentenmacher, ein Stabsapotheker, drei Oberapotheker, vier Unterapotheker, vier Apotheken-Handarbeiter;

ein Ober-Lazarethinspector, ein Rendant, vier Lazarethinspectoren, vier Secretaire, achtzehn Revieraufseher, zwei und fünfzig Krankenwärter, drei Kochfrauen, sechs Waschfrauen;

ein Premier-Lieutenant, zwei Seconde-Lieutenants, drei Train-Wachtmeister, drei unberittene Train-Unterofficiere, zwölf berittene und fünf und vierzig unberittene Trainsoldaten für die Beamten, acht und sechszig Trainsoldaten bei den Fahrzeugen und zur Reserve;

drei Apothekenwagen, drei Bandagewagen, achtzehn Oekonomie-Utensilienwagen, drei Kranken-Transportwagen, sämmtlich vierspännig, an zweispännigen Wagen drei Apothekenwagen, vier Bandagewagen und ein Registraturwagen.

§. 19. Gleich bei der Mobilmachung des Haupt-Feldlazareths bestimmt die aus dem Ober-Stabsarzt, dem Premier-Lieutenant, dem Ober-Lazareth-Inspector und dem Cassen-Rendanten bestehende Commission das Personal für jede der drei Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths.

Es ist hierbei besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß die thätigsten, umsichtigsten und zuverlässigsten Beamten den Abtheilungen Nr. 1. und 2. überwiesen werden, da diese bei eintretenden Detachirungen von der leitenden Oberbehörde entfernt stehen. — Bei jeder dieser drei Abtheilungen wird eine Verwaltung, bestehend aus einem vorstehenden Stabsarzte, einem Officier und einem Lazarethinspector, gebildet, welche die Dienstverrichtungen des ihr zugewiesenen Personals leitet und beaufsichtigt. — Es sind jedoch diese Verwaltungen der Commission des Haupt-Feldlazareths untergeordnet, erhalten von Letzterer ihre dienstlichen Anweisungen, und werden in Rücksicht auf die Wahrnehmung des Dienstes von derselben inspicirt. (m. s. „B. Geschäfts-Organisation der Feldlazarethe. 1) Die Lazareth-Commissionen. b. Die Verwaltung einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths," weiter unten.)

§. 20. Das Personal und die Fahrzeuge eines Haupt-Feldlazareths werden in folgender Art vertheilt:

a) für die Abtheilung Nr. 1.: zwei Stabsärzte, drei Oberärzte, acht Assistenzärzte, neun Lazarethgehülfen, ein Oberapotheker, ein Unterapotheker, ein Apotheken-Handarbeiter;

ein Lazarethinspector, ein Secretair, fünf Revieraufseher, siebzehn Krankenwärter, eine Kochfrau, zwei Waschfrauen;

ein Seconde-Lieutenant, ein Train-Wachtmeister, ein unberittener Train-Unterofficier, drei berittene und vierzehn unberittene Trainsoldaten für die Beamten, zwei und zwanzig Trainsoldaten bei den Fahrzeugen und zur Reserve;

ein Apotheken-Wagen, ein Bandage-Wagen, sechs Oekonomie-Utensilien-Wagen, ein Kranken-Transportwagen, sämmtlich vierspännig, an zweispännigen Wagen ein Apotheken-Wagen und ein Bandage-Wagen;

b) für die Abtheilung Nr. 2.: ebenso;

c) für die Abtheilung Nr. 3.: ebenso; statt des nicht vorhandenen Seconde-Lieutenants werden jedoch die Functionen desselben durch den bei der Commission stehenden Premier-Lieutenant mit wahrgenommen.

d) für die Commission und zu deren Disposition: der Ober-Stabsarzt, drei Lazareth-Gehülfen, der chirurgische Instrumentenmacher, der Stabs-Apotheker, ein Unter-Apotheker, ein Apotheken-Handarbeiter;

der Ober-Lazareth-Inspector, der Rendant, ein Lazareth-Inspector, ein Secretair, drei Revier-Aufseher, ein Krankenwärter;

drei berittene und drei unberittene Trainsoldaten für die Beamten, zwei Trainsoldaten bei den Fahrzeugen, ein zweispänniger Bandage- und ein zweispänniger Registratur-Wagen.

§. 21. Während das Armee-Corps sich auf dem Marsche und auf vaterländischem Boden befindet, werden die bei demselben vorkommenden Kranken in den Garnison-Lazarethen oder in einzurichtenden Cantonnements-Lazarethen untergebracht, und sämmtliche Feld-Lazarethe auf diese

Weise disponibel erhalten. Sobald aber das Armee-Corps die Landesgrenzen überschreitet, oder die Feindseligkeiten ihren Anfang nehmen, beginnt die Wirksamkeit der Feld-Lazarethe. — Ob das Haupt-Feld-Lazareth ungetrennt aufgestellt und in Thätigkeit gesetzt werden soll, bestimmt der commandirende General nach Anhörung der Intendantur und des General-Arztes des Corps.

2. Einrichtung der Feld-Lazarethe.

a. In Hinsicht auf Räumlichkeit.

(Einleitung §. 5. b., sowie Dienst-Anweisung für den vorstehenden Stabsarzt eines leichten Feldlazareths §. 14.) Das fahrende Detachement des leichten Feld-Lazareths ist bestimmt, unmittelbar auf das Schlachtfeld zu gehen, um den Verwundeten die erste Hülfe zu leisten. Der Stabsarzt dieses Detachements, welchem in der Regel durch den Generalarzt des Corps der von dem commandirenden General des Corps bestimmte Verbindeplatz bezeichnet ist, wird ermessen, ob es nothwendig ist, das Verbindezelt aufzuschlagen, oder ob ein in der Nähe dieses Platzes den nöthigen Raum zum Verbinden und zu den chirurgischen Operationen darbietet. Ist letzteres nicht der Fall, so wird, falls Zeit und Umstände es gestatten, das auf dem vierspännigen Kranken-Transportwagen befindliche Zelt zu diesem Behuf aufgeschlagen, da es schon des moralischen Eindrucks wegen wünschenswerth ist, daß die Operationen den Blicken der übrigen in der Nähe befindlichen Verwundeten entzogen werden, und der Operationstisch mit den beiden Feldstühlen, so wie die gefüllten Kopfpolstersäcke in selbigem placirt.

(Einleitung 9.) Das Depot des leichten Feld-Lazareths, welches sich möglichst nahe an das Schlachtfeld herangezogen, wählt wo möglich ein Dorf oder einige einzeln stehende Gebäude zum Ort seines augenblicklichen Etablissements, und bereitet, so gut als es die Umstände gestatten Lagerstellen, und sorgt nach Möglichkeit für warme Speisen.

(Dienstanweisung für den vorstehenden Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feld-Lazareths §. 7—9.) Bei der Wahl der zu einem Feld-Lazareth einzurichtenden Gebäude, bei der Bestimmung über die Benutzung der Räume u. s. w. concurrirt der vorstehende Stabsarzt mit dem Feld-Lazareth-Inspector; er hat jedoch für den Fall differirender Ansichten die entscheidende Stimme, wenn desfalls nicht zuvor höheren Orts angefragt werden kann, und sorgt dafür, daß von dem Feld-Lazareth-Inspector die Ausführung der Einrichtungen, die Ausstattung des Lazareth-Gebäudes mit den Utensilien und Geräthschaften möglichst beschleunigt und dem Krankendienst entsprechend bewerkstelligt werde.

Hinsichtlich des Raumbedarfs gilt folgende Vorschrift:

Der Normalsatz des Luftraums für jeden Kranken soll 450 bis 540 Cubicfuß betragen; nämlich:

zur Länge der Bettstelle	6 Fuß	9 Fuß
zum Gange am Fußende 2 bis 4 Fuß, als Mittelzahl	3 „	
zur Breite der Bettstelle	$2\frac{1}{2}$ „	5 Fuß
an Zwischenraum zu beiden Seiten . .	$2\frac{1}{2}$ „	
Höhe des Zimmers als Maximum		12 Fuß

$9 \times 5 \times 12 = 540$ Cubikfuß.

Für ein Lazareth auf 400 Kranke und Verwundete sind außer den Krankenzimmern, deren Raumverhältniß sich aus dem Vorhergehenden ergiebt, zum Geschäftsbetriebe erforderlich:

1) ein Receptionszimmer;
2) zwei Zimmer, als Büreau-Locale und Conferenzzimmer, Casse rc.;
3) ein Operationszimmer nebst Kammer zur Aufbewahrung der Bandagen und chirurgischen Instrumente;
4) das Apotheken-Local, aus Stube, Kammer, Küche und Keller bestehend;
5) eine große Kochküche nebst Speisekammer im Erdgeschoß sowie die nöthigen Räume zur Aufbewahrung des Brodes, der trockenen Gemüse und Hülsenfrüchte;
6) die nöthigen Kellerräume zur Aufbewahrung des Fleisches, der Getränke, der grünen Gemüse, Erdfrüchte rc.;
7) in jedem Stockwerk eine kleine Küche oder Kamin, zum Erwärmen des Thees, der Tysane, der Cataplasmen und Fomentationen;
8) Waschanstalt mit Rollkammer;
9) Stube oder Kammer zur unreinen Wäsche;
10) zwei Stuben und Küche im Erdgeschoß, als Badeanstalt;
11) eine heizbare Todtenkammer;
12) ein Raum zur Desinficirung von Kleidungsstücken rc.;
13) ein Local zur Aufbewahrung reiner Bett- und Leibwäsche;
14) Raum zur Aufbewahrung der Waffen, Montirungsstücke und des Privateigenthums der Kranken und Verwundeten und des Nachlasses der Verstorbenen;
15) Raum zur Aufbewahrung des Oels, der Lichte, Lampen, Laternen, Leuchter rc.;
16) Räume zur Aufbewahrung des Brennmaterials;
17) die nöthigen Bodenräume zum Trocknen der Wäsche mit Verschlägen zur Aufbewahrung von Utensilien;
18) zweckmäßig eingerichtete Abtritte und Urinir-Anstalten, sowohl zum Gebrauch für die Kranken und Verwundeten als auch für die im Lazareth beschäftigten Beamten;
19) Raum für die Wache;
20) Wohnungsräume für die wachthabenden Hülfsärzte, Apotheker und Revieraufseher;

NB. Die Wärter halten sich in den Krankenzimmern mit auf.

Zwar gestatten die Verhältnisse des Krieges es nicht immer, diesen Bestimmungen zu folgen; indessen es ist höchst zweckmäßig, in Rücksicht auf den einer jeden Lagerstelle zu gewährenden cubischen Luftraum, wo solches nur irgend möglich zu machen ist, zu halten; da eine zu enge Lagerung der Kranken und Verwundeten, namentlich wenn sie — was übrigens nur durch die dringendste Noth gerechtfertigt werden kann — auf die bloßen Dielen geschehen muß, die Erzeugung ansteckender Krankheiten außerordentlich begünstigt und die Krankenpflege erschwert.

Die Bestimmung und Eintheilung der Kranken-Stationen bleibt dem vorstehenden Stabsarzt überlassen, wobei jedoch als Grundsatz festgestellt wird: daß die innerlich Kranken von den Verwundeten getrennt und daß die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Individuen sowohl von den übrigen

Kranken, als auch so viel möglich unter sich nach den Krankheiten gehörig gesondert werden.

Gestattet der Raum des Gebäudes, daß auch besondere Reconvaleszenten-Stationen eingerichtet werden können, so ist eine solche Einrichtung als zweckmäßig zu empfehlen. Zur Noth können aber auch die Reconvaleszenten ins Revier entlassen werden, um ihre vollständige Genesung abzuwarten.

(Dienstanweisung für den Feld-Lazareth-Inspector §. 20.) Bauliche Einrichtungen in den Gebäuden, welche zu den Etablissements der Lazarethe überwiesen werden, müssen so viel als möglich vermieden werden, da die Benutzung derselben nur vorübergehend ist. Sind solche Einrichtungen aber, namentlich zur Herstellung der Kochküchen durchaus erforderlich, so müssen dieselben unter Beobachtung der möglichsten Sparsamkeit schleunigst bewirkt werden. Ob die dadurch veranlaßten Kosten auf die Lazareth-Casse zu übernehmen oder den Ortsbehörden zu überweisen bleiben, ist von den obwaltenden Verhältnissen abhängig. Im feindlichen Gebiete bleiben dagegen derartige bauliche Einrichtungen von den Ortsbehörden zu bewirken.

b. In Hinsicht der Ausstattung mit Utensilien.

(Dienst-Anweisung für die Commission eines Haupt-Feld-Lazareths §. 21. und eines leichten Feld-Lazareths §. 5.) Der Bedarf der Lazarethe an Oeconomie-Utensilien, Verbandmitteln, chirurgischen Instrumenten und sonstigen Geräthen, Apotheker-Utensilien und Drucksachen ist aus den Special-Etats der Haupt-Feld-Lazarethe, deren Abtheilungen und der leichten Feld-Lazarethe ersichtlich. Das ganze Material, der im großartigsten Maaßstabe ausgerüsteten Lazarethe, worunter sich für das Haupt-Lazareth 1800 Bettstellen, 2100 Strohsäcke, Kopfpolstersäcke und Ueberzüge zu denselben, 3600 Bettlaken, 2250 Bettdecken von Fries, 2100 Hemden, 1200 Krankenhosen von Zwillich, 600 Krankenröcke, 1800 Paar Socken, 300 Paar Pantoffeln, 2100 Handtücher, 1800 Eßnäpfe mit Löffel und Trinkbecher, 900 Tische rc., und für das leichte Feld-Lazareth 250 Strohsäcke, Kopfpolster und Bettdecken, 600 Bettlaken, 200 Eßnäpfe mit Löffel und Trinkbecher, 200 Handtücher, Hemden und Paar Socken rc. befinden, wird für ersteres auf 27 vierspännigen und 8 zweispännigen, und für letzteres auf 4 vierspännigen Oeconomie-, Utensilien-, Medicin- und Badagewagen fortgeschaft; über die Verpackung und Verladung sämmtlicher Utensilien ist die genaueste Instruction gegeben. Mit Ausnahme der Arzneien wird der größte Theil der Utensilien in den Montirungs- resp. Train-Depots eisern unterhalten. Die fehlenden Stücke werden im Falle des Bedarfs auf dem kürzesten Wege durch Ankauf beschafft.

(Dienst-Anweisung für den Ober-Stabsarzt bei den Haupt-Feld-Lazarethen eines Armee-Corps §. 8–11.) Der Ober-Stabsarzt bei dem Haupt-Feld-Lazareth eines Armee-Corps hat darauf zu sehen, daß jede Abtheilung desselben die zu ihrer Ausstattung erforderlichen Verbandmittel, chirurgischen Instrumente und Utensilien, so wie die pharmazeutischen Utensilien und Arzneien in der vorschriftsmäßigen Quantität und von untadelhafter Qualität erhält.

Die Uebernahme der vorerwähnten Gegenstände, resp. aus den dazu designirten Train-Depots, und hinsichtlich der Arzneien von den mit der Lieferung derselben beauftragten chemischen Fabriken oder Apothekern erfolgt durch die Stabsärzte und Ober-Apotheker der betreffenden Abtheilungen unter Zuziehung des etwa erforderlichen ärztlichen und pharmazeutischen

Personals und muß möglichst gefördert werden. Die Abtheilungs-Verwaltungen haben über den Empfang zu quittiren.

(Dienstanweisung für den Ober-Feldlazareth-Inspector bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Corps §§. 11–15.) Der Ober-Feldlazareth-Inspector leitet den Empfang der Oeconomie-Utensilien und Drucksachen. Er sorgt dafür, daß diese Gegenstände in einem völlig brauchbaren Zustande durch die Feldlazareth-Inspectoren und Feldlazareth-Secaretaire der betreffende Abtheilungen übernommen und nach Vorschrift auf die verschiedenen Fahrzeuge verladen werden. Ueber den Empfang quittiren die Abtheilungs-Verwaltungen. Er besorgt die Beschaffung derjenigen Gegenstände, welche auf den Wagen nicht mit fortgeschafft werden und im Falle der Aufstellung und mit Beginn der Thätigkeit der Lazarethe beschafft werden sollen, im Wege des unmittelbaren Ankaufes, oder, wenn sie durch unmittelbaren Ankauf nicht beschafft werden können, durch Entreprise, in Feindes Land jedoch durch Requisition.

Die gute und zweckmäßige Ausführung vorkommender Reparaturen an den Oekonomie-Utensilien ist Sache der betreffenden Abtheilungs-Verwaltungen und besonders der Feldlazareth-Inspectoren derselben. Als Regel hierbei gilt, daß die Ausbesserung der Leib- und Bettwäsche von den Waschfrauen unentgeltlich besorgt werden muß, und nur, wenn dies neben der Wäsche-Reinigung nicht zu bewirken sein sollte, die Instandsetzung gegen Tagelohn stattfinden darf. Reparaturen an den übrigen Utensilien bleiben dagegen den Handwerkern des Orts, in welchem das Feldlazareth etablirt ist, gegen Bewilligung billiger Preise zu übertragen; in feindlichen Gebieten aber sind die Orts- 2c. Behörden verpflichtet, sämmtliche Reparaturen auf ihre Kosten bewerkstelligen zu lassen.

(Dienstanweisung für den Feldlazareth-Inspector §§. 12–22.) Die Bestimmung des Gebrauchs, die Sorge für die Instandhaltung und Fortschaffung so wie die Berechnung sämmtlicher seiner Verwaltung anvertrauten Utensilien ist Sache des Feldlazareth-Inspectors und derselbe verpflichtet, diesem Theile seiner Dienstpflichten unausgesetzte Sorgfalt zu widmen.

Der Feldlazareth-Inspector überliefert jedem Revier-Aufseher, welcher einer Krankenstation vorsteht, die für den Krankendienst in dieser Station erforderlichen Utensilien, Wäsche, Bekleidungsgegenstände und sonstigen Geräthschaften, läßt sich von demselben die nicht mehr gebrauchten, unreinen oder unbrauchbaren Gegenstände zurückgeben, ersetzt solche erforderlichenfalls durch andere, hält darüber Buch und Rechnung und überzeugt sich wöchentlich, nach Umständen auch öfter, durch genaue Revisionen, daß die zum Gebrauch in den Krankenstationen hergegebenen Gegenstände auch wirklich zu den vorgeschriebenen Zwecken und zu keinem andern Gebrauche wirthschaftlich benutzt und in gehöriger Ordnung erhalten werden. Die bei Gelegenheit dieser Revisionen sich ergebenden kleineren Reparaturen, oder bei der Ablieferung der Stücke von den Revier-Aufsehern als nöthig angezeigten geringeren Ausbesserungen an den Utensilien, der Wäsche und den Krankenkleidungen müssen baldmöglichst von dem Feldlazareth-Inspector angeordnet werden. Die Ausbesserung der Leib- und Bettwäsche ist in der Regel unentgeltlich von den Waschfrauen und nur dann gegen Tagelohn zu bewerkstelligen, wenn erstere solche neben Besorgung der Wäsche-Reinigung nicht zu bewirken im Stande sind. Reparaturen an anderen Stücken sind dagegen den Handwerkern des Orts gegen Bewilligung billiger Preise zu überlassen. In

feindlichen Gebieten aber sind die Orts- rc. Behörden verpflichtet, sämmtliche Reparaturen auf ihre Kosten bewerkstelligen zu lassen.

Es ist übrigens Pflicht des Feldlazareth-Inspectors, dafür auf das gewissenhafteste zu sorgen, daß die schadhaften Gegenstände so bald und so wohlfeil als möglich, dabei aber tüchtig und zweckmäßig, wiederhergestellt, auch die dazu hergegebenen Materialien mit möglichster Sparsamkeit verwendet werden.

Alle zur Leib- und Bettwäsche gehörigen Stücke, mit Einschluß der wollenen Decken, müssen, nachdem sie vorher durch Waschen (und Walken) gehörig gereinigt worden, sorgfältig nachgesehen werden. Bei dieser Revision werden die unbrauchbaren Stücke von den brauchbaren gesondert und Erstere in zwei Klassen gebracht, von denen die eine die zu vernichtenden, die andere die als Ausbesserungs-Material zu benutzenden Gegenstände enthält. Die brauchbaren Stücke sind nun entweder in vollkommen gutem Zustande oder reparaturbedürftig. Letztere, die reparaturbedürftigen Stücke, sind, bevor sie wieder in Gebrauch gezogen werden, auszubessern.

Die Ausrangirung unbrauchbarer und nicht mehr ausbesserungsfähiger Stücke verfügt die Intendantur auf den desfallsigen Antrag der betreffenden Lazareth-Commission und ertheilt demnächst die Autorisation zur Verausgabung des Abganges, so wie zur Vernichtung desjenigen Theils der ausrangirten Stücke, welcher weder als Ausbesserungs-Material, noch zur Anfertigung von Charpie und Compressen, oder als alte Verband-Leinewand zu benutzen ist.

Wenn Utensilien, Kleidungsstücke oder Wäsche, obgleich noch brauchbar, ihres Ansteckungsstoffes wegen, nach dem pflichtmäßigen schriftlichen Zeugnisse des ärztlichen Vorstandes des betreffenden Feldlazareths verbrannt werden müssen, so ist die Handlung des Verbrennens durch den Feldlazareth-Inspector auf den Grund des vorerwähnten Zeugnisses sofort anzuordnen und über diesen Act von dem Feldlazareth-Secretair ein Protokoll aufzunehmen, welches der Feldlazareth-Inspector, der Secretair und der mit der Ausführung dieser Anordnung beauftragte Revier-Aufseher zu unterzeichnen haben. Dies Protokoll und das vorerwähnte ärztliche Zeugniß dienen als Beläge des in Ausgabe zu stellenden Abganges der verbrannten Gegenstände.

Der Ersatz des Abganges an Oekonomie-Utensilien, Bekleidungsstücken und Wäsche bei den leichten Feldlazarethen erfolgt in der Regel aus den Beständen des Haupt-Feldlazareths auf Anweisung der Corps-Intendantur, welche zugleich Letzteres wegen der Wiederbeschaffung mit näherer Weisung versieht.

Sobald nach vollbrachter baulicher Einrichtung und vorschriftsmäßiger Reinigung ein Zimmer mit Kranken oder Verwundeten belegt werden soll, werden für jedes darin zu lagernde Individuum eine vollständige und reine Lagerstelle, mit einer Kopftafel versehen, ferner für zwei und zwei ein Nachttisch und ein Spucknapf hingestellt. Nachttöpfe erhalten nur diejenigen Kranken, welche von ihrem Lager nicht aufstehen können. Dagegen erhält ein Jeder, der sein Lager verlassen kann, einen Schemel.

Was noch etwa außer diesen Gegenständen für einzelne Kranke an Geschirren erforderlich sein sollte, wird der Arzt jedesmal anordnen und der Feldlazareth-Inspector hat sogleich das Geforderte verabfolgen zu lassen.

(Dienstanweisung für den Revier-Aufseher bei den Feldlazarethen §. 8.) Der Feldlazareth-Inspector übergiebt den mit der Aufsicht in den Krankenstationen beauftragten Revier-Aufsehern die nöthigen Utensilien, Geräthe, Wäsche und Kleidungsstücke. Diese zählen solche den Krankenwärtern zu und sehen darauf, daß damit sorgsam umgegangen, davon nichts veruntreut und jedes Stück nur zu dem vorgeschriebenen Gebrauche und nicht zu anderen Zwecken benutzt werde. Nach gemachtem Gebrauche empfangen sie die Gegenstände wieder zurück und sorgen dafür, daß solche gereinigt, nöthigenfalls reparirt und demnächst in völlig brauchbarem Zustande dem Feldlazareth-Inspector wiederum zur Aufbewahrung übergeben werden.

c. In Hinsicht des Materialien- und Victualien-Verkehrs der Oeconomie.

1. Materialien.

(Dienstanweisung für den Oberlazareth-Inspector bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Corps §. 21.) Special-Etats über den Bedarf an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien können bei der Verschiedenheit der Local-Verhältnisse nicht als Anhalt gegeben werden. An deren Stelle bleiben vielmehr diejenigen Sätze in Betracht zu ziehen, welche in den Friedenslazarethen maßgebend und aus dem Reglement für letztere Seite 162. näher ersichtlich sind.

Werden jedoch in einem Feldlazarethe mehr Brenn- und Erleuchtungs-Materialien verbraucht, als jene Normen vorschreiben, so ist über die Ursache dieses Mehrbedarfs näherer Ausweis zu führen. Deputate an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien werden den Feldlazareth-Beamten nicht verabreicht. Diese Materialien werden entweder aus den Magazinen entnommen, oder im Wege der Requisition oder des freihändigen Ankaufs beschafft, in Feindesland jedoch immer auf dem Wege der Requisition.

(Dienstanweisung für den Feldlazareth-Inspector §§. 39 und 41.) Der Feldlazareth-Inspector sorgt für die Anschaffung des Bedarfs an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien für den ganzen Lazareth-Haushalt, führt über den täglichen Verbrauch derselben genaue Controle und wacht darüber, daß für fremdartige Zwecke nichts verabreicht werde.

Der Verbrauch der Brenn- und Erleuchtungs-Materialien ist in den Feldlazarethen so bedeutend, daß die genaueste Aufsicht und möglichste Sparsamkeit dabei dem Feldlazareth-Inspector nicht genug empfohlen werden kann. Zu welcher Zeit die Heizung der Krankenzimmer begonnen werden oder eingestellt werden soll, sowie die Bestimmung des jedem Zimmer zu gebenden Wärmegrades hängt von der Vorschrift des Arztes ab, wobei darauf zu sehen ist, daß die Erwärmung der Zimmer auf das Zweckmäßigste und mit der möglichsten Ersparniß an Brenn-Materialien bewerkstelligt werde.

(Dienstanweisung für den Revier-Aufseher bei den Feldlazarethen §. 14.) Die Revier-Aufseher controliren den Verbrauch der Brenn- und Erleuchtungs-Materialien und wachen darüber, daß bei denselben nicht allein die möglichste Sparsamkeit beobachtet, sondern auch nichts davon entfremdet werde. Zu diesem Zweck haben sie ihr Augenmerk besonders auf die täglich übrig bleibenden Reste oder Ersparnisse jener Materialien zu richten, damit dieselben ihnen richtig zurückgeliefert und auf den Bedarf des folgenden Tages in Anrechnung gebracht werden. Sie empfangen von dem Feldlazareth-Inspector die Laternen und Lampen nebst dem dazu gehörigen Oel und den erforderlichen

Dochten, um die Krankenzimmer und sonstigen Gelasse zu erleuchten und müssen jeden Abend bei der Füllung der Lampen gegenwärtig sein, auch dafür sorgen, daß jede einzelne Lampe nach der Anordnung des Arztes im Brennen erhalten werde.

2. **Victualien.**

(Dienstanweisung für den Ober-Feldlazareth-Inspector bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Corps §§. 18—20.) Die Befolgung des Regulativs*) über die Beköstigung der Kranken und Verwundeten ist in den Feldlazarethen ein Gegenstand der vorzüglichen Aufmerksamkeit des Ober-Feldlazareth-Inspectors. Er ist daher verpflichtet, genau darauf zu sehen und zu halten, daß die Vorschriften dieses Regulativs in jeder Beziehung pünktlich beobachtet und ausgeführt werden. Die Bedürfnisse zur Beköstigung der Kranken und Verwundeten werden entweder aus den Proviant-Magazinen entnommen, oder im Wege der Requisition oder des freihändigen Ankaufs nach den marktgängigen Preisen beschafft. Etablirt sich jedoch ein Feldlazareth in einem zum feindlichen Gebiete gehörenden Orte, so müssen die desfallsigen Bedürfnisse zur Beköstigung von den Ortsbehörden requirirt werden. Es dürfen mithin Geldausgaben für diesen Zweck nicht vorkommen.

(Dienstanweisung für den Feldlazareth-Inspector §§. 23—39.) Eine der vorzüglichsten Pflichten des Feldlazareth-Inspectors ist die Versorgung der Kranken und Verwundeten mit Speisen und Getränken. — Derselbe hat daher seine unausgesetzte Sorgfalt darauf zu richten, daß Alles dasjenige, was der Arzt als Nahrungsmittel für jedes Individuum vorschreibt, diesem in seinem ganzen Umfange, in der vorgeschriebenen Quantität guter Qualität, so wie zur vorgeschriebenen Zeit gereicht werde. Er entwirft bei jeder Abtheilung des Haupt-Feldlazareths nach vorheriger Rücksprache mit dem vorstehenden Stabsarzte, und mit Rücksicht auf die Jahreszeit, auf die zu erlangenden Verpflegungs-Naturalien, so wie auf die Diätformen wöchentlich für alle Mahlzeiten eine Diättafel, und legt diese dem Stabsarzte zur Unterzeichnung vor. Ist diese erfolgt, so muß darnach genau verfahren werden und es ist dem Feldlazareth-Inspector keine willkürliche Abänderung der für jeden Tag und für jede Mahlzeit bestimmten Speisen gestattet. Bei den leichten Feldlazarethen findet solches Verfahren nur dann Statt, wenn selbige in Zeiten der Ruhe oder unter besonderen Umständen sich förmlich etabliren und den Krankenpflegedienst auf längere Dauer übernehmen. Gleichwohl muß darauf Bedacht genommen werden, die bei demselben, besonders in Folge eines Gefechts eintreffenden Verwundeten nicht nur durch Speise und Trank erquicken zu können, sondern auch den Wechsel der Speisen, so weit es die mitzuführenden Vorräthe des leichten Feldlazareths gestatten oder solche herbeizuschaffen sind, dann eintreten zu lassen, wenn die Abführung der Verwundeten nicht thunlich oder das Herankommen einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths verzögert werden sollte.

Anmerkung. (Bestimmung, betreffend die Mitführung eines dreitägigen Bedarfs an Lebensmitteln für ein leichtes Feldlazareth zur Verpflegung von 200 Kranken und Verwundeten.) Sobald ein leichtes Feldlazareth in dem Bereich der Operationen der Truppen anlangt, muß solches mit den erforderlichen Lebensmitteln zur Verpflegung von 200 Kranken

*) Das Beköstigungs-Regulativ für die Feldlazarethe der Königl. Preuß. Armee nebst Erläuterungen ist mit geringen Abänderungen dasselbe wie für die Garnisonlazarethe, wo das nöthige S. 164. gesagt ist.

und Verwundeten auf drei Tage versehen und demselben zur Fortschaffung dieser Vorräthe ein vierspänniger Proviantwagen überwiesen werden. Welche Lebensmittel und wieviel mitgeführt werden soll, ist ein für allemal durch die Beilage 71 des Reglements bestimmt. Das Fleisch wird entweder in lebenden Häuptern oder ausgeschlachtet mit fortgeschafft, da jedoch das geschlachtete Fleisch während des Transportes leicht verdirbt, so ist, wenn es die Umstände irgend gestatten die Mitführung von Fleisch in lebenden Häuptern jedesmal vorzuziehen. Die trockenen Gemüse, das Salz, der Wein, Branntwein und Essig können bei den leichten Feldlazarethen stets als eisern vorräthig gehalten werden, jedoch müssen die Gemüse von Zeit zu Zeit gegen frische Vorräthe bei den Haupt-Feldlazarethen ausgetauscht werden. Für den Fall, daß es den leichten Feldlazarethen an Fleisch mangelt, ist der Vorrath an trockenen Gemüsen angemessen erhöht, und das nöthige Quantum von Butter in Ansatz gebracht, um mit derselben statt der Bouillon das Mittagessen zu bereiten.

Der Bedarf der Speiseportionen, sowie die erforderlichen Verabreichungen an Bier, Branntwein, Wein, Weinessig, Milch u. s. w., geht aus den von den Aerzten anzufertigenden und jeden Tag bis spätestens 6 Uhr Abends an das Receptions-Büreau abzugebenden Special-Diät-Verordnungen hervor.

Aus diesen Special-Diät-Verordnungen stellt der zum Büreaudienst commandirte Revier-Aufseher die tägliche Haupt-Diät-Verordnung für sämmtliche im Lazarethe befindlichen Kranken zusammen und vergleicht sogleich die sich in diesem ergebende Gesammt-Anzahl der Consumenten mit der im Tages-Rapporte nachgewiesenen Kopfzahl der Kranken und Verwundeten. Finden Differenzen Statt, so muß die Ermittelung des Irrthums sogleich vorgenommen und die betreffende Special-Diät-Verordnung berichtiget werden. Nach der hiernach zusammengestellten, von dem Stabsarzt unterschriebenen täglichen Haupt-Diät-Verordnung werden von dem Feldlazareth-Inspector die erforderlichen Lebensmittel für den folgenden Tag dem mit der Aufsicht über die Küche beauftragten Revieraufseher übergeben, welcher zur weiteren Zubereitung der Lebensmittel sofort das Nöthige veranlaßt.

Der Feldlazareth-Inspector hat darauf zu achten und durch den beauftragten Revier-Aufseher achten zu lassen, daß alle hergegebenen Lebensmittel richtig in die Kessel kommen und weder von diesen Lebensmitteln noch von den bereiteten Speisen etwas entfremdet, daß jedes Geschirr oder Geräth nach gemachtem Gebrauch sogleich gereinigt und an seinen Ort gestellt werde und daß überhaupt stets die höchste Ordnung und Reinlichkeit in der Küche herrsche. Er muß auch öfters während der Zubereitung der Speisen in der Küche gegenwärtig sein und dafür sorgen, daß dieselben gut, schmackhaft und zur rechten Zeit gar gekocht seien. Hierzu gehört, daß er die Speisen öfters selbst kostet und den Küchen-Aufseher und die Kochfrau zurecht weist, wenn gegründete Ausstellungen zu machen sind.

Die Zeit der Austheilung der Speisen ist für das Frühstück im Sommer auf 6, im Winter auf $7\frac{1}{2}$ Uhr, für das Mittagessen im Sommer und im Winter auf 12 Uhr, und für das Abendessen auf 6 Uhr festgesetzt. Bei jeder Mahlzeit wird zugleich das Brod mit ausgegeben, dessen tägliche Portionen so eingetheilt werden müssen, daß auf die Mittagsmahlzeit etwas mehr fällt.

Das verschriebene Bier wird gleich nach dem Mittagessen vertheilt, eben so auch der verordnete Wein und Branntwein. Sowohl diese als die übrigen sonst für die Kranken und Verwundeten verordneten Getränke kön-

nen aber auch zu andern Tageszeiten ausgegeben werden, wenn der Arzt dies für nöthig findet.

Jedem Aufseher einer Station ist etwas Salz aus der Oeconomie zu verabreichen, damit er das Essen für einen oder den andern Patienten, auf Verlangen und unter Zustimmung des Arztes, mäßig nachsalzen könne.

Bei Verabreichung der Speisen in der Kochküche muß der Feldlazareth-Inspector, wenn es seine übrigen Geschäfte nur irgend zulassen, selbst gegenwärtig sein, um allen etwaigen Unordnungen auf der Stelle abzuhelfen, sowie dabei auf die genaueste Befolgung der Instructionen von Seiten des Revier-Aufsehers und der Kochfrau zu sehen.

Die Verabfolgung der Speisen aus der Kochküche geschieht an die Revier-Aufseher, von denen jeder für seine Station die in der Special-Diät-Verordnung verzeichnete Portionenzahl empfängt und die einzelnen Portionen an die Kranken oder Verwundeten in der Station in seinem Beisein nach der auf den Kopftafeln vorgeschriebenen Diätform durch die Krankenwärter verabreichen läßt.

Durch den Besuch der einzelnen Stationen zur Essenszeit hat sich der Feldlazareth-Inspector von der vorschriftsmäßigen und richtigen Austheilung der Speisen und Getränke Ueberzeugung zu verschaffen.

Zum Abholen der Speisen aus der Küche, Empfangen des Brodes, Biers u. s. w. dürfen nur Krankenwärter, keinesweges aber Reconvaleszenten, benutzt werden. Ebenso dürfen letztere auch nicht zum Reinigen der Gemüse oder zu sonstigen Hülfsleistungen in der Küche herangezogen werden, müssen vielmehr gänzlich aus Letzterer entfernt bleiben.

In außerordentlichen Fällen, wo eine Handreichung von Seiten der Reconvaleszenten durchaus unvermeidlich ist, muß der Feldlazareth-Inspector die Gewährung dieser Aushülfe bei dem Officier des Feldlazareths in Antrag bringen und dieser wird dazu die erforderlichen Individuen auswählen, welche indessen nur freiwillig diese Dienste leisten, keinesweges aber dazu gezwungen werden dürfen. Die beregten Hülfsleistungen dürfen jedoch niemals den Küchendienst betreffen.

Was für das ärztliche und chirurgische Fach aus der Oeconomie zu Umschlägen und dergleichen erforderlich ist, wird von den Aerzten jedesmal besonders vorgeschrieben und auf die diesfallsige schriftliche Verordnung von dem Feldlazareth-Inspector verabreicht.

Alle Lebensmittel, welche den Kranken und Verwundeten verabreicht werden, müssen von vollkommen guter Beschaffenheit und unverdorben sein. Findet es sich, daß der Feldlazareth-Inspector schlechte Waare angenommen, oder daß er sie durch eigenes Verschulden hat verderben lassen, so ist er zunächst dafür verantwortlich.

Ob und welche Bedürfnisse der Speisung aus den Proviant-Magazinen zu entnehmen, durch Ankauf oder im Wege der Requisition zu beschaffen sind, hängt von den obwaltenden Verhältnissen ab.

Die Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter, Koch- und Waschfrauen erhalten die zu ihrer Beköstigung erforderlichen Lebensmittel entweder unmittelbar aus den Magazinen oder werden durch die Wirthe, bei denen sie einquartirt sind, verpflegt. In beiden Fällen darf der Feldlazareth-Inspector nicht gestatten, daß ihnen Essen aus der Lazarethküche verabreicht werde oder daß sie sich dasselbe dort bereiten. Gestatten es jedoch die obwaltenden Ver-

hältnisse nicht, daß die in den Krankenstationen beschäftigten Lazareth-Gehülfen und Wärter sich Behufs ihrer Beköstigung aus dem Lazarethlocale entfernen dürfen, so werden sie aus der Küche des Lazareths mit verpflegt.

Die Lazareth-Gehülfen wie die Krankenwärter entrichten für diese Verpflegung aus dem Speisekessel des Lazareths nichts, da sie zur Zeit ihrer Thätigkeit im Lazareth einen schwereren Dienst haben. — Werden sie von Wirthen oder aus Magazinen verpflegt, so erleiden sie (mit Ausnahme der nicht militairischen Krankenwärter) den durch §. 230 (S. 663. Th. II.) des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vorgeschriebenen Abzug von 1 sgr. 3 pf. pro Tag. — Für die Verpflegung am 31. eines Monats ist nichts zu entrichten.

(Dienstanweisung für den Revier-Aufseher bei den Feldlazarethen §§. 15—18.) Die Revier-Aufseher nehmen die laut Special-Diät-Verordnung für die Kranken und Verwundeten ihrer Stationen erforderlichen Speisen und Getränke in der Küche und in dem Magazine in Empfang, vertheilen die einzelnen Portionen nach den auf den Kopftafeln der Kranken vermerkten Diätformen und sonstigen Vorschriften und gestatten es nicht, daß ein Kranker oder Verwundeter sich selbst etwas nimmt. Gehen Kranke vor dem Essen ab, so lassen sie deren Portionen in der Küche oder dem Magazin zurück.

Zum Empfange und bei der Vertheilung der Lebensmittel bedienen sie sich der Krankenwärter. Kranke und Reconvaleszenten dürfen zu diesen sowie zu andern Dienstleistungen nicht herangezogen werden.

Alle Speisen und Getränke müssen den Kranken und Verwundeten in der vorgeschriebenen Quantität und in derselben Qualität, wie die Revier-Aufseher solche empfangen haben, sogleich nach dem Empfange verabreicht werden. Lehnen einzelne Kranke und Verwundete die Annahme der Speisen ab, so sind ihnen dennoch ihre vorgeschriebenen Portionen zuzutheilen und während der Essenszeit bei ihnen zu belassen. Nach Vollendung der Mahlzeit in der Station aber wird das stehen gebliebene oder übrig gelassene Essen sogleich fortgeschafft und die Revier-Aufseher dürfen es durchaus nicht gestatten, daß andere Kranke sich dieser Speise bemächtigen, oder ein Kranker dem andern Essen, Brod oder Getränke überlasse.

Die bei der Vertheilung der Speisen etwa verbleibenden Ueberreste müssen sogleich nach der Küche zurückgeschafft und dürfen unter keinem Vorwande an einzelne Kranke, welche die für sie vorgeschriebenen Portionen bereits empfangen haben, vertheilt werden. Noch weniger aber dürfen die Revier-Aufseher es zulassen, daß die Krankenwärter Speisen oder Getränke für die Kranken ankaufen oder ihnen solche anderweit zuwenden; sie haben vielmehr, wenn ein solcher Fall eintreten sollte, sofort dem Feldlazareth-Inspector Anzeige zu machen, der die Bestrafung des Schuldigen veranlassen wird.

d. In Hinsicht des Arznei-Verkehrs.

1) beim Haupt-Feldlazareth eines Armee-Corps.

(Dienstanweisung für die Commission des Haupt-Feldlazareths eines Armee-Corps §§. 22—24.) Die Arzneien werden nicht vorräthig gehalten, sondern werden dieselben, so viele zur Füllung der Apothekenwagen nothwendig sind, bei der Formation der Lazarethe beschafft.

Für den Fall, daß die Mitführung einer besonderen Reserve an Verbandmitteln und Arzneien, resp. Nachsendung der Letzteren für erforderlich

erachtet werden möchte, sind die Verbandmittel dem vom Ober-Stabsarzt zu bezeichnenden Arzte und die Arzneien dem Stabs-Feldapotheker zur Beaufsichtigung und speciellen Verwaltung zu übergeben. Wegen Beschaffung der mitzuführenden Reserve an Verbandmitteln für die Truppen und Feldlazarethe eines Armee-Corps, so wie der demnächst näher zu bestimmenden Arzneigegenstände sind jedoch die desfallsigen Anordnungen des General-Intendanten und des General-Stabsarztes der Armee abzuwarten, wobei zugleich angeordnet werden wird, wie der Transport jener Gegenstände bewirkt werden soll.

Die Commission ist verbunden, den bei den Truppentheilen und Feldlazarethen ohne Rücksicht auf den Corps-Verband stattfindenden Abgang an Arzneien und Verbandmitteln aus den vorhandenen Beständen erstatten zu lassen und hat daher auch die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß diese Bestände, nach Maßgabe des Verbrauchs, stets in ihrem ursprünglichen Umfange erhalten und hinsichts des Ersatzes der Arzneien die Civil-Apotheken und Droguerie-Handlungen benutzt, in Feindes Lande aber solche auf dem Wege der Requisition beschafft werden.

Müssen jedoch außerordentliche Mittel ergriffen werden, um die unter keinen Umständen zu versäumende Complettirung der Arzneibestände in Ausführung bringen zu können, so hat die Commission ihre Vorschläge in dieser Beziehung sofort an die Intendantur und den General-Arzt des Corps mittelst eines, an beide gemeinschaftlich abzustattenden Berichts einzureichen.

(Dienstanweisung für den Ober-Stabsarzt bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Corps §§. 19—21.) Der Ober-Stabsarzt hat darüber zu wachen, daß bei den einzelnen Abtheilungen hinsichtlich des Verbrauchs an Arzneien und Verbandmitteln die gehörige Sparsamkeit — soweit solche mit dem Wohle des Kranken und Verwundeten vereinbar ist — beobachtet werde. Ebenso hat er darauf zu halten, daß die Aerzte in ihren Arznei-Verordnungen sich nicht nur im Allgemeinen an die Militair-Pharmacopöe halten, sondern sich auch dabei einer angemessenen Einfachheit befleißigen, ohne welche es den Feldapothekern nicht möglich sein würde, die Arzneien ordnungsmäßig zu bereiten und sie zur gehörigen Zeit nach den Krankenstationen zu liefern.

Rücksichtlich abzuschließender Arznei-Lieferungs-Contracte, welche dem Ober-Stabsarzt zur Durchsicht vorgelegt werden müssen, wird derselbe mit dem Stabs-Feldapotheker zu Rathe gehen, in wiefern die Bedingungen dem Wohle der Kranken und Verwundeten und dem Interesse der Königlichen Casse entsprechend sind. Die Bestätigung derartiger Contracte durch die Intendantur des Corps hat demnächst die Commission herbeizuführen. Die etwa mitzuführende oder nachzusendende Verbandmittel und Arznei-Reserve läßt der Ober-Stabsarzt durch einen dazu heranzuziehenden ärztlichen Gehülfen resp. durch den Stabs-Feldapotheker verwalten und sieht darauf, daß den von einzelnen Truppentheilen und Feldlazarethen bei der Commission eingehenden Forderungen an Verbandmittel und Arzneien — ohne Rücksicht auf den Corpsverband — prompt und richtig genügt werde, sowie, daß die Reserve von Zeit zu Zeit den nöthigen Ersatz erhält. Wie dieser Ersatz — falls er nicht etwa aus einem an der Grenze des Kriegsschauplatzes anzulegenden Depot, oder in Feindes Land durch Requisition erfolgt — in gehöriger Güte und am vortheilhaftesten für das Interesse der Königlichen Casse aus freier Hand zu beschaffen ist, darüber hat er der Commission, nach stattge-

habter Rücksprache mit dem Stabs-Feldapotheker hinsichtlich der zu ergänzenden Arzneibestände, die nöthigen Vorschläge zu machen. Wird eine derartige Reserve nicht mitgeführt, so erfolgt der Ersatz der bei den leichten Feldlazarethen abgängig werdenden Verbandmittel und Arzneien aus den vorhandenen Beständen der einzelnen Abtheilungen, welche für diesen Fall mit der nöthigen Weisung zeitig zu versehen sind.

(Dienstanweisung für den Stabs-Feldapotheker bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Corps §§. 5–8, 11, 13.) Der Stabs-Feldapotheker eines Armee-Corps bereist von Zeit zu Zeit, und so oft es für nöthig erachtet wird, die detachirt stehenden Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths und überzeugt sich von der guten Qualität der Droguen und Präparate, von der zweckmäßigen und ordentlichen Aufbewahrung der Arzneibestände, von dem Zustande der pharmazeutischen Utensilien und von der vorschriftsmäßigen Rechnungsführung, er revidirt die von den Lazareth-Abtheilungen monatlich eingehenden Berechnungen und Nachweisungen der Arzneien, wozu er sich der Beihülfe eines Unterapothekers bedient. Alle Contracte, welche mit Apothekern, Droguisten ꝛc. über die Lieferung von Arzneigegenständen geschlossen werden, erhält er, bevor sie Seitens der Commission der Intendantur und dem Generalarzt des Corps zur Bestätigung eingereicht werden, zur gutachtlichen Aeußerung. Er hat darüber zu wachen, daß von den Lieferanten die contractmäßig eingegangenen Verpflichtungen, sowohl was die Güte der Waaren, als die bedungenen Preise anlangt, pünktlich erfüllt werden und sich hiervon, hinsichtlich der detachirt stehenden Abtheilungen, namentlich auch bei deren Bereisung, zu überzeugen.

Falls dem Haupt-Feldlazarethe eine Arznei-Reserve mitgegeben wird, steht diese unter der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung des Stabs-Feldapothekers. Er hat daher die Realisirung der von den verschiedenen Feldlazarethen bei der Commission eingehenden Forderungen an Arznei-Gegenständen zu bewirken und dafür zu sorgen, daß die verausgabten Bestände der Arznei-Reserve von Zeit zu Zeit wieder ergänzt werden, um Letztere immer möglichst complett zu erhalten. Bei den zu treffenden Arrangements zur Ergänzung der Arznei-Reserve oder bei sonstigen Beschaffungen von Arzneien ꝛc. für die Feldlazarethe hat derselbe sein Augenmerk darauf zu richten, wie selbige unter gewissenhafter Wahrnehmung des Interesses der Kranken mit dem möglichsten Vortheil für die Königliche Casse geschehen kann. Er hat darüber dem Ober-Stabsarzt Vortrag zu machen, welcher den Gegenstand bei der Commission zur Sprache bringt und die Genehmigung zu den zu treffenden Arrangements herbeiführt. Jedenfalls aber wacht der Stabs-Feldapotheker darüber, daß die in die Arznei-Reserve eingelieferten Gegenstände von vorzüglicher Güte und Reinheit sind, wofür er streng verantwortlich bleibt. Die Ergänzungen dieser Arznei-Reserve — sofern sie nicht etwa aus einem an der Grenze des Krieges-Theaters anzulegenden Arzneidepot oder in Feindes Land, durch Requisition Statt finden — erfolgen, wenn Nachsendungen nicht zuläßig erscheinen, in der Regel auf Grund von Lieferungs-Contracten, welche mit am Orte oder in dessen Nähe befindlichen Apothekern oder Droguisten abgeschlossen werden.

2) bei einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths.

(Dienstanweisung für die Verwaltung einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths §. 8.) Bei den Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths ist der etatsmäßige Bestand an Arzneien und Verbandmitteln stets in seinem ursprünglichen Umfange zu

erhalten, damit sowohl der eigene Bedarf sicher gestellt ist, als auch der Abgang bei den Truppen und den leichten Feldlazarethen auf desfallsige Requisitionen ersetzt werden kann. Von der Commission sind die näheren Weisungen, in welcher Art der nöthig werdende Ersatz zu bewirken ist, zeitig einzuholen, um jeder möglicherweise eintretenden Verlegenheit vorzubeugen.

(Dienstanweisung für den vorstehenden Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths §§. 12 und 13.) Der vorstehende Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths hält sich bei Verordnung der Arzneien an den Vorschriften der Militair-Pharmacopöe. Die Feld-Apotheke besucht er fleißig und faßt nicht nur den Geschäftsgang darin im Allgemeinen, sondern auch das Specielle scharf ins Auge, sieht auf die Güte und Reinheit der Droguen und Präparate, auf die Art und Weise ihrer Aufbewahrung und auf Reinlichkeit und Genauigkeit bei den Arznei-Bereitungen.

(Dienstanweisung für den bei einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths angestellten Ober-Feldapotheker §§. 5, 6, 17.) Der Ober-Feldapotheker sorgt dafür, daß die Arzneien stets in der besten Qualität und auch ungefähr in der Quantität sich in der Feldapotheke vorräthig finden, wie sie im Etat vorgeschrieben sind; zu dem Ende hat er von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des Abganges ein Verzeichniß von den fehlenden Artikeln anzufertigen und dem vorgesetzten Arzt der Abtheilung vorzulegen, der die weitere Bestimmung, ob solche durch Heranziehung aus der Reserve, welche der Stabs-Feldapotheker verwaltet, oder durch Requisition, Ankauf ꝛc. zu erfolgen hat, herbeiführen wird. Er ist daher für jeden durch seine Schuld entstandenen Mangel verantwortlich. Da die leichten Feldlazarethe, so wie die Truppen hinsichtlich des Ersatzes der in den Medicinkasten abgängig werdenden Arzneien an die Apotheken der Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths gewiesen sind, so hat der Ober-Feldapotheker dafür Sorge zu tragen, daß die ihm von der Feldlazareth-Verwaltung zugehenden desfallsigen schriftlichen Forderungen prompt und in möglichst kurzer Zeit befriedigt werden.

Präparirte und componirte Arzneien, vorzüglich solche, welche zu ihrer Darstellung wenig Zeit erfordern, als Pflaster, Salben, Tincturen, Zuckersäfte, Species, destillirte Wässer ꝛc. müssen, zum Besten der Feldlazarethe und der Königlichen Casse, so viel als möglich in den Feldapotheken selbst bereitet und nur in dringenden Fällen durch Ankauf ersetzt werden. Die Ober-Feldapotheker sind nicht nur dafür verantwortlich, daß die Zubereitungen von den Unterapothekern unter ihrer Aufsicht nach den Regeln der Kunst aufs Beste ausgeführt werden, sondern sie haben auch die Verpflichtung, bei den Arbeiten im Laboratorium sowohl als in der Apotheke selbst thätig mitzuwirken.

3) beim leichten Feldlazareth.

(Dienstanweisung für die Commission eines leichten Feldlazareths §. 7.) Die Commission eines leichten Feldlazareths hat die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß der etatsmäßige Bestand an Arzneien stets in seinem ursprünglichen Umfange erhalten werde. Es muß daher zeitig der Abgang an diesen Gegenständen wieder ergänzt werden, damit keine Verlegenheiten entstehen.

(Dienstanweisung für den vorstehenden Stabsarzt eines leichten Feldlazareths §§. 7, 20.) Der vorstehende Stabsarzt eines leichten Feldlazareths leitet bei Formation der Lazarethe den Empfang der zur Ausstattung sowohl für die fahrende Abtheilung als für das Depot desselben erforderlichen Arzneien und Verband-

mittel nach den Bedarfsnachweisungen. Er hat darauf zu sehen, daß die Arzneien von dem mit der Lieferung beauftragten Apotheker in der vorschriftsmäßigen Quantität und von untadelhafter Qualität erfolge. Der Ersatz der später bei den leichten Feldlazarethen verbrauchten Arzneien und Verbandmittel erfolgt von der zunächst stehenden Abtheilung eines Haupt-Feldlazareths, deren Verwaltung den desfallsigen Requisitionen sofort genügen wird.

(Dienstanweisung für den Unter-Feldapotheker.) Die Unter-Feldapotheker dürfen kein Recept annehmen, wenn es nicht von einem Arzt des Feldlazareths verschrieben ist. Um Unterschleife zu verhüten, dürfen die angefertigten Arzneien keinem Krankenwärter anders als im Beisein eines Hülfsarztes oder Lazarethgehülfen verabfolgt werden; es sei denn, daß der Krankenwärter zur Abholung der Arzneien besonders autorisirt ist. Da es unumgänglich nothwendig ist, daß die Feldapotheke jederzeit, auch des Nachts, zum Dienst der Kranken und Verwundeten bereit steht, so muß bei den Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths der Unter-Feldapotheker, abwechselnd mit dem Ober-Feldapotheker eine Nacht um die andere, dringende Arznei-Bereitungen in der Feldapotheke besorgen, weshalb möglichst dahin gesehen werden wird, daß beide ihr Quartier in der Nähe der Feldapotheke erhalten. Bei den leichten Feldlazarethen und kleineren Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths, bei welchen kein Ober-Feldapotheker sich befindet, muß der Unter-Feldapotheker zu dem Ende jedenfalls neben der Feldapotheke wohnen und darf nie des Nachts abwesend sein. Es darf kein Unter-Feldapotheker irgend Etwas, unter welchem Vorwande es auch sei, an Arznei, Zucker, Essig, Wein, Spiritus &c. verkaufen, verschenken oder zu seinem Nutzen und Gebrauch verwenden.

4) bei den Truppen.

(Ueber die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln von 1837 §§. 59, 65.) Jedes Infanterie-, Jäger- und Schützen-Bataillon, jedes Cavallerie- und Artillerie-Regiment, sämmtliche Batterien, Munitions-, Laboratorien und Handwerks-Colonnen, Pionier-Compagnien und Artillerie-Reserve-Compagnien ist beim Ausrücken in's Feld vollständig mit Arzneien und Verbandmitteln ausgestattet, welche in den Medicin- und Bandage-Kasten fortgeschafft werden, und deren erste Füllung durch die Dispensir-Anstalten geschieht. Die Ergänzung dessen, was die Compagnie- und Escadrons-Aerzte bei sich führen sollen, erfolgt aus dem Medicin- und Bandage-Kasten der Truppen, welche letztere ihre Vorräthe wiederum, so lange sie im Lande marschiren und Dispensir-Anstalten antreffen, aus diesen complettiren. Jenseits der Landesgrenzen entnehmen die Truppen ihren Bedarf aus den Feldlazarethen der Armee, welche zu diesem Behufe die erforderlichen Vorräthe an Arzneien und Verbandmitteln mit sich führen und nur in dem Falle, wenn diese mit ihren Beständen den Forderungen nicht sollten genügen können, oder wo Gefahr im Verzuge ist, entweder aus irgend einer Civilapotheke &c. gegen baare Bezahlung, oder wie es sonst der Kriegsgebrauch rechtfertigt.

e. In Hinsicht auf die Ausrüstung mit Fahrzeugen, Bekleidungsgegenständen, Armatur-, Leder- und Reitzeugstücken.

1) für das Haupt-Feldlazareth.

(Etats für ein Haupt-Feldlazareth.) Ein Haupt-Feldlazareth ist ausgerüstet mit
3 vierspännigen Apotheken-Wagen, für jede Abtheilung 1,
18 „ Oeconomie-Utensilien-Wagen, für jede Abtheilung 6,

3 vierspännigen Bandage-Wagen, für jede Abtheilung 1,

3 „ Kranken-Transport-Wagen auf Druckfedern, für jede Abtheilung 1, in Summa 27 vierspännigen Wagen.

8 zweispännigen, für jede Abtheilung 2, resp. Apotheken-Bandage- und Registratur-Wagen, und mit dem vollständigen Geschirr-Train-Attirailstücken und Stallsachen für die zu diesen Wagen gehörenden 127 Zug- und 3 Reserve-Pferden.

Diese sämmtlichen Gegenstände werden bei Formation des Lazareths aus dem Train-Depot des betreffenden Armee-Corps, nachdem das Depot die nöthigen Ergänzungen, so wie das Nachbinden 2c. der Fahrzeuge besorgt hat, in einer unbedingt kriegstauglichen Beschaffenheit, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Gegenstände neu oder gebraucht, von alter oder neuer Construction sind, empfangen.

Die zu einem Haupt-Feldlazareth gehörenden 30 Lazareth-Gehülfen, 52 militairischen Krankenwärter, 4 Apotheken-Handarbeiter, 3 Train-Wachtmeister, 3 unberittene Train-Unterofficiere, 57 Trainsoldaten bei den Officieren und Beamten und 68 Trainsoldaten bei den Fahrzeugen, in welcher Zahl 80 fahrende oder reitende und 40 Trainsoldaten zu Fuß sich befinden, sind vollständig mit den Groß- und Klein-Montirungsstücken, so wie mit den Ausrüstungsstücken und mit Seitengewehren wie die Combattanten des Heeres, die 3 Train-Wachtmeister außerdem noch mit Pistolen ausgerüstet.

2) für das leichte Feldlazareth.

(Etats für ein leichtes Feldlazareth.) Ein leichtes Feldlazareth ist ausgerüstet mit 4 vierspännigen Oeconomie-Utensilien-, Medicin- und Bandage-Wagen, 1 zweispännigen Reserve-Wagen, 1 vierspännigen Kranken-Transport-Wagen, 4 zweispännigen Transport-Wagen für Schwerverwundete mit je 2 Krankentragen und 2 Matratzen, in Summa 5 vierspännigen und 5 zweispännigen Wagen und mit dem vollständigen Geschirr-Train-Attiraillstücken und Stallsachen für die zu diesen Wagen gehörenden 30 Zug- und Reserve-Pferde. Wie bei dem Haupt-Feldlazareth werden diese sämmtlichen Gegenstände aus dem Train-Depot des betreffenden Armee-Corps empfangen. Die zu dem leichten Feldlazareth gehörenden 6 Lazareth-Gehülfen, 16 militairischen Krankenwärter, 1 berittener Train-Unterofficier, 17 Trainsoldaten bei den Fahrzeugen und 14 Trainsoldaten bei den Officieren und Beamten sind wie beim Haupt-Feldlazareth ausgerüstet und ausgestattet.

3) bei den Truppen.

(Ueber die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln von 1837 §§. 61, 69 u. 70.)

Was die Fortschaffung der im Kriege jedem Compagnie- und Escadrons-Chirurgen mitzugebenden Arzneien und Bandagen anbelangt, so werden hierzu nach den Allerh. Bestimmungen, den Compagnie-Chirurgen Tornister von schwarzem Leder, die eine dem besonderen Zwecke entsprechende Einrichtung haben, dem Escadrons-Chirurgen aber, statt der früheren Pistolenholster zwei Medicin- und Verbandtaschen von Leder verabreicht, welche letztere, so wie die ersteren, von Seiten der Truppentheile beschafft und unterhalten werden. Bei den Pionier-Compagnieen und den Batterieen fällt diese Ausstattung weg, da diese mit einem besonderen kleinen Medicin- und Bandagenkasten versehen sind.

Zur Aufbewahrung und Fortschaffung der Arzneien und Bandagen auf

dem Marsche erhält jedes Bataillon und jedes Regiment einen Medicin-Kasten und einen Bandage-Kasten, welcher letzterer so eingerichtet ist, daß die von dem obern Militairarzte mit in's Feld zu nehmenden chirurgischen Instrumente zugleich mit darin Platz finden. Jede Pionier-Compagnie erhält einen kleinen Medicinkasten, der zugleich die Bandagen mit aufnimmt. Ferner erhält jedes Hauptquartier einer Armee oder eines Armee-Corps einen Bataillons-Medicinkasten und einen Bandagekasten. Beim Marsch in's Feld erhält jeder Bataillons- und Cavallerie- oder Artillerie-Regiments-Stab einen zweispännigen zweirädrigen Medicinkarren, auf welchem der Medicinkasten und Bandagekasten fortgeschafft werden. Der kleine Medicin- und Bandagenkasten der Batterieen, der Pionier-Compagnieen und der Colonnen wird auf einem Fahrzeuge dieser Truppenabtheilungen mit fortgeschafft.

B. Geschäfts-Organisation der Feld-Lazarethe.

1. Lazareth-Commissionen.

a. Des Haupt-Feld-Lazareths.

(Dienst-Anweisung für die Commission des Haupt-Feldlazareths) §. 1. An der Spitze des Haupt-Feld-Lazareths steht eine aus dem Ober-Stabsarzt, dem Premier-Lieutenant, dem Ober-Feldlazareth-Inspector und dem Kassen-Rendanten zusammengesetzte Commission, welche die Verwaltung nach den für dieselbe gegebene Dienst-Anweisung, den ihr übergebenen Reglements ꝛc., so wie nach den jedesmaligen speciellen Vorschriften und Instructionen des General-Arztes des Corps und der Instruction der Intendantur vom 14. April 1831 anordnet, leitet und beaufsichtigt.

Anmerkung. (Auszug aus dem Regulativ vom 14. April 1851 über das Dienst-Verhältniß des Intendanten und des demselben untergebenen Verwaltungspersonals eines mobilen Armee-Corps. §. 4—5. Den Intendanten sind bei den mobilen Corps unmittelbar untergeben ꝛc.: 4. Die Feldlazarethe. Wo noch andern Behörden eine Einwirkung auf die eine oder andere der vorgenannten Administrationen zusteht, wird solches nachfolgend bei denselben bemerkt werden.

Anstellungen und Beförderungen bei dem ihm untergebenen Oeconomie-Personale der Feldlazarethe werden von dem Intendanten bei dem General Intendanten der Armee, die Anstellungen und Beförderungen der zu den Feldlazarethen gehörigen Officiere bei dem Corps-Commandeur in Antrag gebracht. — Wegen der Anstellungen, Beförderungen und Entlassungen des ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Personals gehen die Anträge von dem General-Arzte des Corps an den General-Stabsarzt der Armee.

Gerichtliche Untersuchungen werden bei dem Corps-Commando, als der Gerichts-Behörde, zur Verfügung des Weitern in gleicher Weise in Antrag gebracht. Bei unfreiwilligen Entlassungen auf administrativem Wege finden die Vorschriften der Cabinets-Ordre vom 24. September 1826 Anwendung. Suspensionen bei dem Oeconomie-Personale der Feldlazarethe kann der Intendant verfügen und wegen der Officiere bei den Lazarethen bei dem Corps-Commandeur in Antrag bringen. — Suspensionen der ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Beamten der Feldlazarethe verfügt der General-Arzt des Corps.

Von allen Anstellungen, Beförderungen und Suspensionen, Entlassungen und Todesfällen der Beamten machen der Intendant und der General-Arzt, jeder für sein Ressort, dem Corps-Commandeur so wie beziehungsweise dem General-Stabs-Arzt Meldung.

§§. 27—29. Die Feldlazarethe eines Corps stehen in Beziehung auf Polizei-, Oeconomie-, Cassen- und allgemeine Disciplinar-Angelegenheiten unter dem Intendanten; in Beziehung auf ärztliche, chirurgische und pharmaceutische Angelegenheiten und Disciplin hingegen unter dem General-Arzt des Corps. Der Intendant ist inzwischen hinsichtlich der militairischen Disciplinar-Angelegenheiten verpflichtet, die desfallsigen Eingaben dem Chef des Generalstabes vorzulegen und demselben die Bescheidung darauf anheim zu geben. Bei Beschwerden bleibt dem Officier überlassen, sich unmittelbar an den Chef des Generalstabes zu wenden. So wie der Intendant in Beziehung auf sein Ressort in Lazareth-Angelegenheiten an den General-Intendanten der Armee berichtet, eben so ist der General-Arzt des Corps verpflichtet, in den Angelegenheiten seines Ressorts an den General-Stabs-Arzt zu rapportiren.

Der Lazareth-Train wird zwar als eine Abtheilung des Feld-Verpflegungs-Trains betrachtet und steht daher mit unter der Aufsicht des Commandeurs des Train-Bataillons, inzwischen beschränkt sich diese Befugniß des Letzteren nur darauf, daß derselbe auf jedesmalige Veranlassung des Intendanten den Zustand des Lazareth-Trains untersucht und daß in allen Fällen, wo auf Anzeige der Lazareth-Commissionen über einen Commandirten oder Trainsoldaten Standrecht gehalten werden soll, er dies Standrecht halten und die ausgesprochene Strafe vollziehen läßt.

Größere Vergehungen dieser Individuen, welche bei den Truppen die Regiments- und Bataillons-Commandeure höhern Orts anzuzeigen verpflichtet sind, zeigt die Lazareth-Commission dem Corps-Commandeur zur weiteren Veranlassung an.

§§. 2—19. Die Stellung der vorerwähnten vier Mitglieder dieser Commission zu einander, ist eine collegialische; jedem derselben ist jedoch ein besonderer Wirkungskreis überwiesen und zwar:

a) dem Ober-Stabsarzt: die Leitung, Aufsicht und Controle sämmtlicher ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Angelegenheiten, so wie alles dessen, was auf das Regime und die Diät Bezug hat;

b) dem Premier-Lieutenant: die Leitung, Beaufsichtigung und Controle des zum Haupt-Feldlazareth gehörigen Trains, der Polizei in den vom Haupt-Feldlazareth benutzten Localen, so wie der Disciplin der in denselben befindlichen Kranken und Verwundeten, die Anordnungen wegen der Aufnahme und des Transports derselben, die Controle über das von ihnen in das Lazareth gebrachte Königliche und Privat-Eigenthum;

c) dem Ober-Feldlazareth-Inspector: die Leitung, Aufsicht und Controle über sämmtliche Oeconomie-Angelegenheiten und über das Rechnungswesen hinsichts des Utensilien- und Cosumtibilien-Verkehrs und

d) dem Cassen-Rendanten: die Verwaltung des ganzen Geld-Verkehrs, über welchen derselbe Buch und Rechnung führt.

Jeder von ihnen ist in diesen Beziehungen mit einer besondern Dienst-Instruction versehen.

Die besondere Amtsausübung eines jeden Mitgliedes, in den Grenzen seines vorbezeichneten Wirkungskreises, verbindet sich mit derjenigen der drei übrigen Mitglieder in der Wirksamkeit der Commission zu einem Ganzen, dessen Zweck die baldige Herstellung der Kranken und Verwundeten, deren Verpflegung und zugleich in beiden Beziehungen auch die möglichste Wahrnehmung des Königlichen Interesse ist. — Sämmtliche Commissions-Mitglieder sind für alle etwa vorkommenden Mängel und Nachtheile solidarisch verantwortlich.

Die Commission befaßt sich mit der practischen Ausübung der Kran-

kenpflege nicht, sondern sie leitet und beaufsichtigt dieselbe nur im Allgemeinen, ist aber verpflichtet, den practischen Dienst bei den einzelnen Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths auf das Genaueste zu controliren und bedient sich dazu ihrer Mitglieder in den ihnen speciell angewiesenen Wirkungskreisen.

Die Commission steht in nächster Instanz in allen, die Oeconomie und Polizei der Feldlazarethe betreffenden Angelegenheiten unter der Intendantur des Corps, in allen medicinisch-chirurgischen und pharmaceutischen Beziehungen aber unter dem General-Arzt desselben, und in oberer Instanz, unter gleichen Rücksichten, unter dem General-Intendanten und dem General-Stabsarzt der Armee.

Der Commission sind die einzelnen Abtheilungs-Verwaltungen des Haupt-Feldlazareths untergeordnet und haben diese daher die ihnen von der Commission zugehenden Weisungen zur Ausführung zu bringen.

Der Ober-Stabsarzt, als erstes Mitglied der Commission und Dirigent des Haupt-Feldlazareths, beruft die Versammlungen der Commission, führt in denselben den Vorsitz, leitet die Berathungen und entscheidet in streitigen Fällen, besonders wenn darüber nicht erst bei der vorgesetzten Behörde angefragt werden kann. Seine Entscheidung muß daher so lange für die übrigen Mitglieder zur Richtschnur dienen, bis die demnächst einzuholende Bestimmung der vorgesetzten Behörde über die fragliche Angelegenheit eingegangen ist. In einem solchen Falle übernimmt aber derselbe die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit, und es steht dem Mitgliede, gegen dessen Meinung die Entscheidung des Ober-Stabsarztes ausgefallen ist, frei, seine Ansicht und Meinung nebst den, von ihm zu deren Geltendmachung vorgetragenen Gründen im Conferenz-Protocoll eigenhändig zu vermerken oder durch den Secretair vermerken zu lassen.

In diesen, regelmäßig jeden Tag stattfindenden Zusammenkünften werden alle eingegangenen Sachen von den Mitgliedern zum Vortrag gebracht und zwar von jedem Mitgliede die sein Ressort betreffenden Angelegenheiten. Eben so ist auch jedes Mitglied, vorzugsweise aber der Ober-Stabsarzt, als Dirigent des Haupt-Feldlazareths, verpflichtet, Alles, was auf das Wohl der Kranken und Verwundeten so wie auf die sonstigen Lazareth-Angelegenheiten Beziehung hat, ex officio zum Vortrag zu bringen und zur Berathung zu ziehen.

In dringenden Fällen ist der Ober-Stabsarzt befugt und verpflichtet, die übrigen Mitglieder der Commission zu außerordentlichen Conferenzen zusammen zu berufen und eben so steht es auch jedem der Letzteren frei, bei dem Ober-Stabsarzt die Zusammenberufung der Commission zu einer außerordentlichen Berathung in Antrag zu bringen, wenn dringende Veranlassungen eine solche Maßregel erfordern. Der Ober-Stabsarzt darf in solchen Fällen die Gewährung des Antrages nicht verweigern. — Auch auf Märschen finden an den Ruhetagen die gewöhnlichen Conferenzen statt und außerordentliche Berathungen können in jedem Marschquartier abgehalten werden.

In den täglichen Conferenzen sowohl, als bei Gelegenheit außerordentlicher Berathungen steht dem Ober-Stabsarzt das Recht zu, von den übrigen Mitgliedern der Commission jede ihm nöthig scheinende Auskunft über Angelegenheiten der ihnen speciell untergebenen Verwaltungszweige zu

verlangen; derselbe ist aber auch verpflichtet, den letztgenannten Mitgliedern auf Verlangen Auskunft über Gegenstände seines Ressorts zu geben und eben so sind der Officier, der Ober-Feldlazareth-Inspector und der Cassen-Rendant verbunden, sich gegenseitig die erforderlichen dienstlichen Mittheilungen über alle Angelegenheiten ihrer speciellen Wirkungskreise zu machen.

In den Conferenzen der Commission führt der, der letzteren zugeordnete Secretair das Sitzungs-Protocoll, in welchem alle verhandelten Vorträge, Beschlüsse und gefällten Entscheidungen vermerkt werden müssen. Das Protocoll haben die Mitglieder, jedesmal vor ihrer Entfernung aus der Versammlung, zu unterschreiben und wird solches demnächst zu den Akten genommen.

Nach Maßgabe der in den Conferenzen gefaßten Beschlüsse bearbeitet jedes Commissions-Mitglied die, seine Verwaltungspartie betreffenden Gegenstände, und die von ihm entworfenen Expeditionen werden, insofern nicht dringende Umstände eine schleunigere Beförderung nothwendig machen, spätestens in der Conferenz des nächsten Tages den übrigen Mitgliedern im Concept zur Durchsicht und Mitvollziehung, demnächst aber auch in der Reinschrift zur Unterzeichnung vorgelegt.

Sämmtliche amtliche Verhandlungen werden unter der Firma:

„Commission des Haupt-Feldlazareths“

ausgefertigt. Der Ober-Stabsarzt zeichnet seinen Namen links vor den Unterschriften der übrigen Mitglieder, dann folgt der Name des Officiers, der des Ober-Feldlazareth-Inspectors und endlich der des Cassen-Rendanten.

Der Ober-Stabsarzt hat die Befugniß, die Expeditionen der übrigen Mitglieder insofern abzuändern, als sie nicht den in den Conferenzen gefaßten gemeinschaftlichen Beschlüssen oder den, von ihm in streitigen Fällen geltend gemachten, speciellen Entscheidungen entsprechend sind. Mögliche Verstöße gegen die Form hat derselbe ebenfalls auszugleichen. — Das betreffende Mitglied darf in einem solchen Falle seine Mitunterschrift der abgeänderten Expedition nicht verweigern, hat aber das Recht, auf dem Concepte seine abweichende Meinung zu vermerken.

Die an die Commission eingehenden Briefe u. s. w. erbricht der Ober-Stabsarzt, versieht sie mit dem Präsentatum, läßt sie journalisiren und theilt, nachdem er davon die, die ärztliche, chirurgische und pharmaceutische Partie betreffenden Sachen zur eigenen Bearbeitung an sich genommen hat, jedem der anderen Mitglieder alle diejenigen Schriften, Eingaben, Berichte und Verfügungen zu, welche zu dessen Ressort gehören. Jedes Mitglied ist verbunden, die sein Ressort betreffenden Sachen so schnell als möglich abzumachen und dem Ober-Stabsarzt steht die Befugniß zu, die übrigen Mitglieder daran zu erinnern, wenn hierunter Verzögerungen eintreten.

Eingehende Dienstbriefe u. s. w., welche etwa an einzelne Mitglieder der Commission adressirt sind, müssen an Letztere abgegeben und die Verfügungen darauf Namens derselben ausgefertigt werden.

Ueber alle an die Commission eingehende und von derselben ausgehende Dienstschriften wird ein Correspondenz-Journal nach dem vorgeschriebenen Schema, durch den Secretair geführt. — Die Commission hat darauf zu sehen, daß solches in der pünktlichsten Ordnung gehalten werde. Die eingegangenen und abgemachten Sachen sind stets an dem Tage des Eingangs

oder Abgangs sofort zu journalisiren. — Zur Einsicht dieses Journals, so wie sämmtlicher Dienstschriften, ist jedes Mitglied der Commission berechtigt.

Bei der Entwerfung von Concepten zu Berichten oder Verfügungen, welche sich auf Conferenz-Beschlüsse oder, wo eine Vereinigung der Ansichten nicht herbeizuführen war, auf Entscheidungen des Ober-Stabsarztes gründen, muß das Datum des betreffenden Conferenz-Protocolls mit den Worten: „laut Conferenz-Protocoll vom . . ten . . . . 18 . .“ zur Seite des Concepts angegeben werden; es steht aber dem betreffenden Mitgliede, gegen dessen Meinung die vorläufige Entscheidung ausgefallen ist, frei, diese seine Meinung gleichfalls am Rande des Concepts zu vermerken.

Glaubt ein Mitglied über vorgekommene Unregelmäßigkeiten oder etwaige Uebergriffe eines anderen Mitgliedes in den ihm speciell zugewiesenen Wirkungskreis Beschwerde führen zu müssen, so ist der Gegenstand derselben in der Conferenz zur Sprache zu bringen, um durch Vorstellungen eine Remedur zu erlangen. Für den Fall aber, daß dies Bestreben ohne Erfolg bleibt, ist die Commission verpflichtet, das Sachverhältniß der Intendantur vorzutragen, welcher desfalls, unter Zuziehung des General-Arztes des Corps, die schiedsrichterliche Befugniß zusteht.

Beschwerden der Commission über die ihr untergeordneten Abtheilungs-Verwaltungen trägt dieselbe der Intendantur und dem General-Arzt des Corps in einem, an beide gemeinschaftlich zu erstattenden Berichte vor; eine Strafbefugniß gegen diese Verwaltungen oder deren Mitglieder steht aber der Commission nicht zu.

§§. 25—30. Behufs der, der Commission obliegenden Controle und Aufsicht über den practischen Dienst bei den einzelnen Verwaltungen des Haupt-Feldlazareths haben die Mitglieder der ersteren, jedoch mit Ausnahme des Cassen-Rendanten, jedes in Rücksicht auf sein Ressort, von Zeit zu Zeit eine Bereisung und Inspicirung der Abtheilungen vorzunehmen. Es darf jedoch zu diesem Zwecke jedesmal nur ein Mitglied abwesend sein, damit die übrigen drei inzwischen die Geschäfte der Commission fortführen können, mithin deren Thätigkeit niemals eine Unterbrechung erleide. Der Cassen-Rendant hat derartige Inspicirungsreisen nur dann vorzunehmen, wenn er besonderen Auftrag dazu erhält.

Bei diesen Inspicirungen haben die Mitglieder der Commission jedes in den Grenzen seines Verwaltungs-Bereichs, darauf zu achten, ob überall nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Handhabung der einzelnen Geschäftszweige und nach den speciellen Bestimmungen der Commission verfahren worden ist und wird, so wie die Richtigkeit und den Zustand der vorhandenen Bestände und die Führung des Rechnungswesens der einzelnen Branchen zu prüfen. — Sie haben dabei ganz besonders ihr Augenmerk darauf zu richten, daß den Kranken und Verwundeten alles Dasjenige in vorschriftsmäßiger Menge und Güte gewährt werde, was sie zu fordern berechtigt sind oder zu ihrer baldmöglichsten Wiederherstellung nothwendig ist. In der letzten Beziehung steht es als Grundsatz fest: daß Alles von den Aerzten zu dem genannten Zwecke Geforderte unbedingt von der Lazareth-Oeconomie gewährt werden muß, insofern es Umstände und Verhältnisse nur irgend gestatten.

Bei den Bereisungen hat jedes Mitglied der Commission außer dem zunächst nur auf seine Verwaltungspartie zu richtenden Augenmerk von

allen, etwa in einem der andern Administrations-Zweige hervortretenden Mängeln und Mißbräuchen Kenntniß zu nehmen, damit selbigen durch die Commission baldmöglichst abgeholfen werden könne. Zur Erreichung dieses Zwecks ist jedes Mitglied verbunden, nach seiner Rückkehr von einer solchen Reise das Resultat seiner Inspicirung schriftlich zum Journal zu geben und in der nächsten Conferenz vorzutragen.

Für den Fall der Abwesenheit oder Krankheit des Ober-Stabsarztes findet dessen Stellvertretung durch den Stabsarzt derjenigen Abtheilung statt, bei welcher sich die Commission befindet. Hinsichts der Vertretung der übrigen Mitglieder hat dagegen die Commission solche Anordnungen zu treffen, daß die Leitung des technischen Betriebes eines jeden speciellen Ressorts gehörig wahrgenommen werde.

Während der Dauer der Stellvertretung zeichnet der betreffende Beamte, als Beweis seines Einverständnisses, das Concept jeder Expedition mit, wobei er seinen Namen, er mag zu einer Partie gehören zu welcher es sei, immer hinter die der übrigen Mitglieder setzt. Die Reinschrift wird dagegen nur von den letzteren gezeichnet und das fehlende Mitglied als abwesend oder krank vermerkt.

Kein der Commission untergeordneter Beamte darf seine Functionen eher antreten, als bis er mit seiner Dienst-Instruction versehen und vereidet worden ist. — Die Vereidigung selbst erfolgt in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder der Commission, worüber eine Verhandlung aufzunehmen ist, welche von den Anwesenden durch Unterschrift vollzogen wird und demnächst zu den Acten gelangt. — Diejenigen Beamten jedoch, welche etwa schon früher für den Königlichen Dienst vereidet worden, haben unter Hinweis auf den bereits geleisteten Diensteid mittelst abzugebenden Handschlags an Eidesstatt die Versicherung zu geben: daß sie alle diejenigen Pflichten, welche ihnen in ihren gegenwärtigen Dienstverhältnissen obliegen, treu und gewissenhaft erfüllen wollen und sie ihren früheren Diensteid als auch auf diese Pflichten ausgedehnt anerkennen. — Auch hierüber muß eine schriftliche Verhandlung zu den Acten genommen werden.

§§. 31—32. Gleich bei der Formation des Haupt-Feldlazareths ist die Stammliste für jeden Beamten nach den gegebenen Schemas anzufertigen und sind im Laufe der Zeit alle Veränderungen sogleich nachzutragen. Diese Stammliste ist den Personal-Acten des betreffenden Beamten einzuverleiben.

Die Commission hat darauf hinzuwirken, daß den Beamten im Falle widerfahrener Beleidigungen gehörige Genugthuung gewährt werde und hat mithin deren Rechte zu vertreten. Sie hat aber auch anderer Seits darauf zu achten, daß von jedem Vorgesetzten seinen Untergebenen durch Sittlichkeit, Verträglichkeit und zuvorkommendes Benehmen gegen Jedermann ein gutes Beispiel gegeben, so wie Fehler und Vergehen gerügt und bestraft werden.

§§. 35—37. Rücksichtlich der Absendung der Kranken und Verwundeten aus einem Feldlazareth in das andere hat die Commission die betreffenden Feldlazareth-Verwaltungen mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, nachdem die anzuordnenden Maßregeln von ihr zuvor in der Conferenz berathen worden sind. In Betreff der Anordnungen wegen allgemeiner Evakuationen der Feldlazarethe hat dieselbe jene Weisungen auf die ihr von der Intendantur und dem General-Arzt des Corps zugegangenen Vorschriften zu gründen.

Außer den mehrgenannten vier Mitgliedern befinden sich bei der Commission eines Haupt-Feldlazareths noch: 3 Lazarethgehülfen, 1 chirurgischer Instrumentenmacher, 1 Stabs-Feldapotheker, 1 Unter-Feldapotheker, 1 Apotheken-Handarbeiter, 1 Feldlazareth-Inspector, 3 Revier-Aufseher, 1 Krankenwärter, 1 Secretair und 8 Trainsoldaten (von denen 6 für die Beamten und 2 zu den Fahrzeugen.)

Die Mitglieder der Commission bedienen sich dieser ihnen untergebenen Personen, so weit sie nicht zur Stellvertretung in Erkrankungs- rc. Fällen verwendet werden müssen, als Gehülfen bei ihren Geschäften und leiten deren Thätigkeit. Da jedoch diesem zufolge dem Officier ein Gehülfe bei seinen schriftlichen Arbeiten abgehen würde, so ist demselben ein geeigneter Revier-Aufseher Seitens der Commission zur Hülfsleistung zu überweisen. Der Ober-Feldlazareth-Inspector wählt sich einen Revier-Aufseher als Hülfsarbeiter zu geringeren schriftlichen Arbeiten, Reinschriften u. s. w. aus und zieht zu den Revisions- und Calculatur-Sachen den Feldlazareth-Inspector heran. Der Ober-Stabsarzt aber läßt sämmtliche Revisions- und Canzlei-Arbeiten durch seine Untergebenen anfertigen. — Der Krankenwärter ist als Büreaudiener für die Commission zu benutzen, da die Commandirung eines Trainsoldaten hierzu nicht zulässig ist.

b. Verwaltung einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths.

(Dienstanweisung für die Verwaltung einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths.) §§. 1—5.

Bei jeder Abtheilung eines Haupt-Feldlazareths besteht unter der Benennung „Verwaltung" eine aus einem Stabsarzte, einem Officier und einem Feldlazareth-Inspector zusammengesetzte Behörde, welche nach der für sie speciell gegebenen Dienstanweisung, den ihr übergebenen Reglements, so wie nach den Weisungen der Commission des Haupt-Feldlazareths die Verwaltung der Krankenpflege leitet und die praktische Ausübung des Dienstes anordnet und beaufsichtiget. — Nicht minder hat die Verwaltung den ihr etwa unter besonderen Verhältnissen zugehenden directen Anordnungen der Intendantur des Corps und des General-Arztes desselben Folge zu geben.

Die Stellung der Mitglieder dieser Verwaltung ist eine collegialische; jedem derselben ist jedoch ein besonderer Geschäftskreis überwiesen und zwar:

a) dem Stabsarzt: die Leitung, Aufsicht und Controle sämmtlicher ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Angelegenheiten, so wie alles dessen, was auf das Regime und die Diät Bezug hat;

b) dem Officier: die Leitung, Aufsicht und Controle des Feldlazareth-Trains, der Polizei in dem Feldlazarethe, so wie der Disciplin der in demselben sich befindenden Kranken und Verwundeten, die Bewerkstelligung der Aufbewahrung und des Transports derselben, desgleichen die Aufbewahrung des von ihnen in das Lazareth gebrachten Königlichen und Privat-Eigenthums. Bei der Abtheilung Nr. 3. werden die Functionen dieses Officiers durch den bei der Commission des Haupt-Feldlazareths stehenden Premier-Lieutenant mit wahrgenommen.

c) dem Feldlazareth-Inspector: die Leitung, Aufsicht und Controle sämmtlicher Oeconomie-Cassen- und Rechnungs-Angelegenheiten, wobei in Betreff der beiden letzteren Geschäfte demselben die für den Cassen-Rendanten des Haupt-Feldlazareths gegebene Dienstanweisung zur Richtschnur dient.

Jeder von ihnen ist in Beziehung der ihm dieserhalb obliegenden Pflichten mit einer besonderen Instruction versehen und es kommen mithin in der gegenwärtigen Dienstanweisung nur diejenigen Verhältnisse, Obliegenheiten und Befugnisse zur Sprache, welche den Geschäftsgang bei der Verwaltung zu regeln bestimmt sind, in sofern sie nicht bereits in der Dienstanweisung für die Commission des Haupt-Lazareths (S. 193.) ihre auf die Verwaltungen der Lazareth-Abtheilungen in analoge Anwendung kommende Erörterung gefunden haben.

Zur Zeit der täglichen Conferenzen der Verwaltungs-Mitglieder versammeln sich auch die ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Beamten bis incl. Unter-Feldapotheker, sowie die Revier-Aufseher und der Secretair, statten ihren Vorgesetzten mündliche Berichte ab, empfangen von ihnen die nöthigen Befehle und verlassen dann, mit Ausschluß des Secretairs und derjenigen Beamten, welche vielleicht zu einer Berathung mit herangezogen werden, das Conferenz-Zimmer vor dem Anfang der Session.

Sämmtliche amtliche Verhandlungen werden unter der Firma: „Verwaltung der ... sten Abtheilung des Haupt-Feldlazareths Nr. ......, oder des Garde-Corps" ausgefertigt. Der Stabsarzt zeichnet seinen Namen links, vor den Unterschriften der übrigen beiden Mitglieder, dann folgt der Name des Officiers und endlich der des Lazareth-Inspectors.

Glaubt ein Mitglied sich über vorgekommene Unregelmäßigkeiten oder etwaige Uebergriffe eines andern Mitgliedes in den ihm zugewiesenen Wirkungskreis beschweren zu müssen, so hat dasselbe den Gegenstand derselben in der Conferenz zur Sprache zu bringen, um durch Vorstellungen eine Remedur zu erlangen. Für den Fall aber, daß dies Bestreben ohne Erfolg bleibt, ist die Verwaltung verpflichtet, das Sachverhältniß der Commission des Haupt-Feldlazareths vorzutragen, welche nach den Umständen entweder selbst entscheidet, oder die Entscheidung der Intendantur des Corps anheimstellt.

§§. 9—11. Die Verwaltung hat ferner sorgsam darauf zu achten, daß die ihr untergeordneten Beamten nicht allein die in ihren Dienstanweisungen enthaltenen Vorschriften vollständig beobachten und in Ausführung bringen, sondern auch den ihnen von den Mitgliedern der Verwaltung zugehenden Weisungen gehörig nachkommen.

Wird ein Mitglied der Verwaltung durch Krankheit oder sonst unvermeidliche dienstliche Abwesenheit verhindert, seine Berufsgeschäfte zu verwalten, so wird dasselbe dergestalt vertreten, daß in Stelle des Stabsarztes der nächstfolgende Arzt die praktische Ausübung des ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Dienstes leitet, für den Officier der Feldlazareth-Inspector die Geschäfte mit übernimmt und der Feldlazareth-Inspector durch den Feldlazareth-Secretair, event. durch einen von ihm dazu bestimmten Revier-Aufseher vertreten wird. Bei längerer Krankheit oder Abwesenheit eines Mitgliedes ist jedoch der Commission davon Anzeige zu machen, damit dieselbe durch Ueberweisung eines Beamten aus der Reserve oder durch sonstige Maßregeln die Stellvertretung des Fehlenden bewerstellige.

Die Aufbewahrung der zur Bestreitung der laufenden Ausgaben vorhandenen Geldbestände, so wie der etwaigen Deposita, erfolgt in den bei der Mobilmachung mit den übrigen Geräthen überwiesenen Geld- und Actenkasten. Zu dem im innern Raum desselben und mit zweifachem Verschluß

versehenen besonderen Geldbehältniß erhalten der Stabsarzt und der Officier jeder einen Schlüssel, der Inspector dagegen diejenigen beiden Schlüssel, die zum Verschluß des äußeren Raumes gehören, in welchem die Geldbeläge, Acten und der dem Inspector zu gewährende Vorschuß zu den geringeren Ausgaben aufzubewahren sind.

§§. 13, 14. Wenn eine Ueberfüllung des Lazareths, ansteckende Krankheiten, Epidemien u. s. w. eine Verlegung der Kranken oder andere außerordentliche medicinisch-polizeiliche Maßregeln nothwendig machen, so ist der Stabsarzt verpflichtet, davon in der Conferenz Vortrag zu machen, damit, nach geschehener Berathung, die beiden anderen Mitglieder die in ihren Ressorts nöthigen Anordnungen treffen und in Ausführung bringen lassen. — In solchen Fällen macht die Verwaltung sofort der Commission von den obwaltenden Umständen und den getroffenen Anordnungen vollständige Anzeige.

Zur Hülfsleistung bei schriftlichen Arbeiten, Anfertigung von Ab- und Reinschriften u. s. w. bedienen sich die Mitglieder der Verwaltung eines hierzu geeigneten, ihnen untergeordneten Beamten. Da jedoch diesem zufolge der Officier einer solchen Hülfe bei seinen schriftlichen Arbeiten entbehren würde, so muß der Feldlazareth-Secretair besonders angewiesen werden, demselben bei seinen desfallsigen Geschäften Hülfe zu leisten.

c. Des leichten Feld-Lazareths.

(Dienstanweisung für die Commission eines leichten Feldlazareths.) §§. 1—3. Bei jedem leichten Feldlazareth besteht unter der Benennung „Commission“ eine aus dem Stabsarzte, dem Officier und dem Feldlazareth-Inspector zusammengesetzte Behörde, welche nach der für sie gegebenen speciellen Dienstanweisung, den ihr übergebenen Reglements, sowie nach den Vorschriften und Instructionen der Intendantur und des General-Arztes des Corps die Verwaltung der Krankenpflege leitet und die practische Ausübung des Dienstes anordnet und beaufsichtigt (conf. Anmerkung S. 193).

Die Stellung der vorerwähnten drei Mitglieder der Commission zu einander ist eine collegialische; jedem derselben ist jedoch ein besonderer Wirkungskreis überwiesen, und zwar:

a) dem Stabsarzt: die Leitung, Aufsicht und Controlle sämmtlicher ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Angelegenheiten, sowie alles dessen, was auf das Regime und die Diät Bezug hat;

b) dem Offizier: die Leitung, Aufsicht und Controlle des gesammten Lazareth-Trains, der Polizei in dem Feldlazarethe, sowie die Disziplin der in demselben befindlichen Kranken und Verwundeten, die Anordnungen wegen Aufnahme und des Transports derselben, desgleichen die Controlle über das von ihnen in das Feldlazareth gebrachte Königliche und Privat-Eigenthum und

c) dem Feldlazareth-Inspector: die Leitung, Aufsicht und Controlle über sämmtliche Oekonomie-, Cassen- und Rechnungs-Angelegenheiten. In Betreff der beiden letzteren Gegenstände dient demselben die für die Cassen-Rendanten bei den Haupt-Feldlazarethen gegebene Dienstanweisung zur Richtschnur.

Jeder von ihnen ist in Beziehung auf die ihm dieserhalb obliegenden

Pflichten mit einer besonderen Dienst-Instruction versehen, es kommen mithin in der gegenwärtigen Dienstanweisung nur diejenigen Verhältnisse, Obliegenheiten und Befugnisse zur Sprache, welche den Geschäftsgang bei der Commission zu regeln bestimmt sind, in sofern sie nicht bereits in der Dienstanweisung für die Commission des Haupt-Feldlazareths (S. 193) und in der Dienstanweisung für die Verwaltung einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths (S. 199) ihre auf die Commissionen der leichten Feldlazarethe in analoge Anwendung kommende Erörterung gefunden haben.

Sämmtliche amtliche Verhandlungen werden unter der Firma: „Commission des leichten Feldlazareths Nr. . . .“ (bei dem Garde-Corps mit dem Zusatz „des Garde-Corps“) ausgefertigt. Der Stabsarzt zeichnet seinen Namen links vor den Unterschriften der übrigen beiden Mitglieder, dann folgt der Name des Officiers und endlich der des Feldlazareth-Inspectors.

2. Specielle Dienstpflichten des Lazareth-Personals.

a. Der Lazareth-Officiere.

1) des Officiers beim Haupt-Feldlazareth.

(Dienstanweisung für den Officier bei der Commission des Haupt-Feldlazareths eines Armee-Corps.) §§. 3—7. Der bei der Commission des Haupt-Feldlazareths angestellte Officier ist Vorgesetzter der bei dem Haupt-Feldlazareth noch anderweit angestellten Officiere, sowie sämmtlicher diesem Lazareth zugetheilten Lazareth-Gehülfen, militairischen Krankenwärter und Train-Mannschaften, durch welches Dienstverhältniß indeß die anderweiten dienstlichen Befugnisse der übrigen Commissions-Mitglieder in Bezug auf diese Leute nicht ausgeschlossen werden. — Hinsichtlich der zur Bedienung der Beamten bestimmten Train-Soldaten steht ihm indeß nur die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt, in dem ihm beigelegten Umfange zu, da jene Trainsoldaten in allen anderen Rücksichten unmittelbar unter den Befehlen der Beamten, denen sie überwiesen worden, stehen. Die Anzahl derselben ergiebt sich aus dem Kriegs-Verpflegungs-Etat.

Er steht zu diesen seinen Untergebenen in dem Verhältnisse eines Bataillons-Commandeurs und besitzt alle diesem beigelegten Befugnisse der Disciplinar-Strafgewalt. Befindet er sich aber mit dem Commandeur des Train-Bataillons des Armee-Corps nicht an einem Orte, so hat er die Disciplinar-Strafgewalt eines detachirten Bataillons-Commandeurs.

In Beziehung auf die Ausübung dieser Strafbefugniß sowie in Beziehung auf die Angelegenheiten des Feldlazareth-Trains ist er dem Commandeur des Train-Bataillons untergeordnet, welcher in dem Verhältnisse eines Regiments-Commandeurs zu ihm steht.

Vergehungen seiner Untergebenen, deren Bestrafung durch Standrecht erfolgt, müssen daher dem Commandeur des Train-Bataillons gemeldet werden, der das Standrecht halten und die Strafe vollziehen läßt. Größere Vergehen hingegen, welche die Regiments- und Bataillons-Commandeure höheren Orts anzuzeigen verbunden sind, werden auf seinen Antrag von der Commission dem Corps-Commando zur weiteren Veranlassung angezeigt; die diesfälligen Berichte und Meldungen gehen aber durch die Hand des

Commandeurs des Train-Bataillons, der sie nach davon genommener Kenntniß weiter befördert.

Bei der innerhalb der Befugniß des Officiers liegenden Bestrafung von Kranken, Verwundeten und Reconvalescenten hat derselbe darauf zu sehen, daß vor Vollziehung der Strafe stets das Gutachten des ärztlichen Mitgliedes der betreffenden Abtheilungs-Verwaltung in Bezug auf die von dem Gesundheitszustande der Schuldigen abhängige Zulässigkeit der Strafvollstreckung erfordert werde.

§§. 19—23. Aus den der Lazareth-Commission monatlich von den Abtheilungs-Verwaltungen zugehenden Personal- und Train-Rapporten läßt der Officier den Hauptrapport zusammenstellen, von dem der Intendantur und dem Commandeur des Trainbataillons ein Exemplar durch die Commission zu übersenden bleibt.

Ebenso bleiben von den alle drei Monate bei der Commission eingehenden Inventarien-Rechnungen über die Fahrzeuge, Geschirre und Stallsachen, sowie von den Nachweisungen über die vorhandenen Armatur-, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände der Mannschaften, Hauptübersichten anzufertigen und der Commission Behufs der Weiterbeförderung an die Intendantur des Corps zu übergeben.

Beschließt die Intendantur eine außerordentliche Revision des Feldlazareth-Trains durch den Commandeur des Trains-Bataillons bewerkstelligen zu lassen, so ist der Officier der Commission verpflichtet, den desfallsigen Anordnungen Folge zu geben und für deren Befolgung durch die Abtheilungs-Officiere zu sorgen. Bei diesen Revisionen werden in materieller Hinsicht die von dem Officier der Commission angefertigten Hauptrapporte, Inventarien und Nachweise zum Grunde gelegt.

Es liegt ihm ferner die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß sämmtliche Bestandtheile des Feldlazareths-Trains sich jederzeit in demjenigen guten und vorschriftsmäßigen Zustande befinden und darin erhalten werden, der zu ihren Dienstzwecken erforderlich ist. Er hat sich daher von dem Zustande und der Dienstausübung der ihm untergebenen Feldlazareth-Train-Abtheilungen in stets fortschreitender genauer Kenntniß zu erhalten und zu diesem Endzwecke sich davon öfters durch persönliche Revisionen zu überzeugen.

Bei diesen Revisionen hat er daher sein Augenmerk auf die Instandhaltung und Dienstbrauchbarkeit der Pferde, Fahrzeuge, Geschirre und Stallsachen, auf die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaften sowie auf die Handhabung militairischer Disciplin bei den letzteren zu richten. Ebenso ist er verpflichtet, bei dieser Gelegenheit zu untersuchen, ob alle den Abtheilungs-Officieren, sowohl in diesen als anderen dienstlichen Rücksichten, obliegenden Pflichten von denselben genau und vollständig erfüllt werden.

§. 33. Mit vorzüglicher Sorgfalt muß er darauf sehen, daß den Kranken und Verwundeten in den Feldlazarethen ihre Krankenlöhnung vorschriftsmäßig gezahlt, sowie überhaupt, daß denselben alles dasjenige was ihnen zukommt gewährt werde.

§§. 37—38. Ebenso hat er darüber zu wachen, daß die ihm untergebenen Abtheilungs-Officiere auf den Märschen für die Conservation und Instandhaltung der Fahrzeuge, Pferde, Geschirre und Stallsachen sorgen, sowie, daß sie durch gehörige Aufsicht über den ganzen Lazareth-Train jedem Schaden und Verlust während des Marsches vorbeugen.

Es ist endlich Pflicht des Officiers der Commission, die Abtheilungs-Officiere über die Ausführung der ihnen obliegenden Dienstverrichtungen gehörig zu instruiren, diese Ausführung in allen Beziehungen zu controliren und ihnen bei derselben mit Rath und That an die Hand zu gehen. Beschwerden über die Dienstführung dieser Officiere trägt auf seine Verlanlassung die Commission bei dem Intendanten des Corps vor, welcher davon dem Chef des Generalstabes Mittheilung macht.

2) der Officiere bei den Abtheilungen eines Haupt-Feldlazareths.

(Dienstanweisung für die bei den Abtheilungen eines Haupt-Feldlazareths angestellten Officiere.)

§§. 2—5. Sie leiten und verwalten die Angelegenheiten des Feldlazareth-Trains, handhaben die militairische Polizei in den Feld-Lazarethen und die Disciplin bei den in selbigen befindlichen Kranken und Verwundeten, sorgen für die Sicherheit und Aufrechthaltung der Ordnung im Lazareth und befolgen in allen diesen Beziehungen die ihnen von der Commission des Haupt-Feldlazareths gegebenen so wie die in gegenwärtiger Dienst-Anweisung enthaltenen Vorschriften. Als Mitglieder der Abtheilungs-Verwaltungen haben sie sich nach den desfallsigen, in der besonderen Dienst-Anweisung für selbige enthaltenen Bestimmungen zu richten (m. s. S. 199).

Sie sind Vorgesetzte der Lazareth-Gehülfen, militairischen Krankenwärter und Train-Mannschaften, durch welches Dienstverhältniß indeß die anderweiten dienstlichen Befugnisse der übrigen Commissions-Mitglieder in Bezug auf diese Leute nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der zur Bedienung der Beamten bestimmten Train-Soldaten steht ihnen nur die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt in dem ihnen beigelegten Umfange zu, da jene Train-Soldaten in allen anderen Rücksichten unmittelbar unter den Befehlen der Beamten, denen sie überwiesen worden, stehen.

Den Abtheilungs-Officieren ist in den Disciplinar-Angelegenheiten ihrer Untergebenen und der in den Feld-Lazarethen befindlichen Verwundeten und Kranken die Strafbefugniß eines Compagnie-Chefs beigelegt; befinden sie sich aber mit der Commission des Haupt-Feldlazareths nicht an einem Orte, so steht ihnen die Disciplinar-Strafgewalt eines detachirten Compagnie-Chefs zu. Von Vergehungen, deren Bestrafung bei den Truppentheilen von dem Bataillons-Commandeur abhängt, haben sie der Commission Anzeige zu machen und eben so ihr diejenigen Vergehungen ihrer Untergebenen zu melden, über welche in höheren Instanzen entschieden werden muß.

Bei der Bestrafung der Kranken, der Verwundeten und Reconvalescenten muß von den Officieren stets vor der Vollziehung das Gutachten des ärztlichen Vorgesetzten des Feldlazareths über die Zulässigkeit der Strafe rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Schuldigen eingeholt und in Fällen, wo jene Bestrafung als den betreffenden Individuen nachtheilig anerkannt wird, die Vollziehung bis zur erfolgten gänzlichen Wiederherstellung der zu Bestrafenden ausgesetzt werden.

§. 12. Die Abtheilungs-Officiere übergeben der Verwaltung allmonatlich die Personal- und Train-Rapporte, alle 3 Monate dagegen ein vollständiges Inventarium der Geschirre und Stallsachen, sowie eine Nachweisung der vorhandenen Armatur-, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände der Mannschaften zur Weiterbeförderung an die Commission. — In den

zwischen den Quartalen befindlichen beiden Monaten werden nur Zu- und Abgangslisten der betreffenden Gegenstände angefertigt und vorgelegt.

§. 24. Sie führen außer den im §. 12 erwähnten Inventarien auch noch die Stamm-, Ab- und Zugangslisten der Mannschaften und Pferde und besorgen alle auf die Train-, Disciplinar- und Polizei-Angelegenheiten des Feld-Lazareths Bezug habenden schriftlichen Arbeiten.

§. 13. Findet ein Officier unter den ihm bei der Mobilmachung zugetheilten Mannschaften und Pferden solche, welche den Strapazen eines Feldzuges nicht gewachsen sind, oder werden während desselben einzelne Mannschaften und Pferde undienstfähig, so muß die Verwaltung sofort der Commission davon Anzeige machen, damit dieselbe die Einstellung anderer in deren Stelle veranlassen kann.

§§. 25—27. Sie lassen das Futter für sämmtliche bei dem Feld-Lazarethe vorhandenen Dienst- und Beamtenpferde durch die Wachtmeister gegen die von der Verwaltung ausgestellten Quittungen empfangen, dasselbe unter ihrer Aufsicht vertheilen und wachen darüber, daß das Futter richtig und vorschriftsmäßig für die Pferde verwandt und nichts davon entfrembet oder veruntreut werde. Nicht minder haben dieselben durch die Wachtmeister controliren zu lassen, daß die Königlichen Dienstpferde durch die Train-Soldaten gehörig gewartet und geputzt werden und sich durch persönliche Revisionen davon zu überzeugen, daß Alles, was zur Pflege, Wartung und Instandhaltung der Pferde gehört, vorschriftsmäßig in Ausübung gebracht werde.

Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit hat jeder Feldlazareth-Officier auf die Instandhaltung des Hufbeschlags der Pferde zu richten, da von diesem großentheils die Erhaltung der Diensttüchtigkeit der Pferde abhängt. Eben so ist derselbe verpflichtet, auf den Gesundheitszustand der letzteren sorgfältig Acht haben zu lassen und den Train-Wachtmeister zu instruiren, daß er vor dem Ausmarsche des Feldlazareths jedesmal den Hufbeschlag und den Gesundheitszustand der Pferde genau revidire, damit jeder Mangel an ersterem noch vor dem Abmarsche abgeholfen, kranke oder gedrückte und sonst verwundete Pferde aber nicht angespannt, sondern aus der Reserve oder durch Vorspann-Pferde ersetzt werden.

Wegen ärztlicher Behandlung der erkrankten Pferde haben sich die Feldlazareth-Officiere an den Kurschmied der nächsten Artillerie-Abtheilung, Proviant-Colonne oder des Pferde-Depots des Corps zu wenden und in Fällen, wo keiner von diesen in der Nähe des Feldlazareths sein sollte, unverzüglich den nächsten Civil-Thierarzt der Gegend zu berufen.

§. 58. Täglich und zwar Abends 6 Uhr ist von dem Krankenstande ein Rapport dem am Orte befindlichen Platz- oder Etappen-Commandanten, den etwa anwesenden höheren Militairs und Verwaltungsbeamten so wie der Abtheilungs-Verwaltung zu überreichen, das Resultat desselben aber in die General-Nachweisung der Kranken (Haupt-Kranken-Rapport) zu übernehmen. Am Schlusse des Monats bleiben dagegen der Verwaltung die speciellen Nachweisungen der im Laufe des Monats von jedem einzelnen Truppentheile ꝛc. im Feldlazarethe behandelten Kranken und Verwunden, so wie der Haupt-Kranken-Rapport und zwar den Rapport in duplo zuzustellen. Die Nachweisungen werden von der Verwaltung an die betreffenden Truppentheile und der Rapport an die Commission weiter befördert.

3. Der Officiers beim leichten Feldlazareth.

(Dienstanweisung für die bei den leichten Feldlazarethen angestellten Officieren.) §§. 3—6. Die bei den leichten Feldlazarethen angestellten Officiere leiten und verwalten die Angelegenheiten des Feldlazareth-Trains, handhaben die militairische Polizei in den Feldlazarethen und die Disziplin bei den in selbige aufgenommenen Kranken und Verwundeten, sorgen für die Sicherheit und Aufrechthaltung der Ordnung bei den leichten Feldlazarethen und befolgen in allen diesen Beziehungen die in gegenwärtiger Dienstanweisung enthaltenen Vorschriften sowie die ihnen deshalb etwa noch zugehenden Bestimmungen. Als Mitglieder der Commissionen bei den leichten Feldlazarethen haben sie sich nach den desfallsigen in der Dienstanweisung für selbige enthaltenen Bestimmungen zu richten (m. s. S. 201).

Sie sind Vorgesetzte der dem Lazareth zugetheilten Lazareth-Gehülfen, militairischen Krankenwärter und Train-Mannschaften, durch welches Dienst-Verhältniß indeß die anderweiten dienstlichen Befugnisse der übrigen Commissions-Mitglieder in Bezug auf diese Leute nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der zur Bedienung der Beamten bestimmten Train-Soldaten steht ihnen indessen nur die Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt in dem ihnen bei gelegten Umfange zu, da jene Train-Soldaten in allen anderen Rücksichten unmittelbar unter den Befehlen der Beamten stehen, denen sie überwiesen worden sind.

Den Feldlazareth-Officieren ist in den Disziplinar-Angelegenheiten ihrer Untergebenen die Strafbefugniß eines Compagnie-Chefs beigelegt. Von Vergehungen, deren Bestrafung bei den Truppentheilen von dem Bataillons-Commandeur abhängt, bleibt dagegen dem Commandeur des Train-Bataillons durch die Commission Anzeige zu machen, und ebenso sind demselben diejenigen Vergehungen ihrer Untergebenen zu melden, über welche in höheren Instanzen entschieden werden muß.

Bei der innerhalb der Befugniß der Lazareth-Officiere liegenden Bestrafung der Kranken, Verwundeten und Reconvaleszenten muß stets vor der Vollziehung das Gutachten des ärztlichen Mitgliedes der Commission über die Zulässigkeit der Strafe rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Schuldigen eingeholt, und in Fällen, wo jene Bestrafung als den betreffenden Individuen nachtheilig anerkannt wird, die Vollziehung bis zur erfolgten Wiederherstellung der zu Bestrafenden ausgesetzt werden. — Die erlittenen Strafen werden bei dem Abgange der Kranken, Verwundeten oder Reconvaleszenten in deren Entlassungsscheinen vermerkt.

§. 12. Ebenso haben sie der Commission allmonatlich die Personal- und Train-Rapporte, alle 3 Monate dagegen ein vollständiges Inventarium der Geschirre und Stallsachen, sowie eine Nachweisung der vorhandenen Armatur-, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände der Mannschaften vorzulegen. In den zwischen den Quartalen befindlichen beiden Monaten werden nur Zu- und Abgangslisten der betreffenden Gegenstände angefertigt und vorgelegt.

§. 24. Sie führen außer den im §. 12. erwähnten Inventarien auch noch die Stamm-, Ab- und Zugangslisten der Mannschaften und Pferde und besorgen den sonstigen Schriftwechsel in allen Train-Disziplinar- und Polizei-Angelegenheiten des Feldlazareths.

§. 16. Die Feldlazareth-Officiere zahlen die Löhnung 2c. an die bei

den leichten Feldlazarethen stehenden Lazareth-Gehülfen, militairischen Krankenwärter und Train-Mannschaften selbst oder lassen dieselbe in ihrer Gegenwart durch den Train-Unterofficier auszahlen. Den hierzu erforderlichen Geldbetrag empfangen sie in runder Summe aus der Lazareth-Casse und legen über die Verwendung nach Vorschrift des §. 422. (m. s. Th. II. S. 711) des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armeen im Kriege Rechnung.

Nach §. 417. (m. s. Th. II. S. 706) desselben Reglements haben die Officiere über die gezahlten Löhnungs-Competenzen ein namentliches Löhnungsbuch zu führen. Um sich die Ueberzeugung von der richtigen Zahlung der Löhnungen und der vorschriftsmäßigen Gewährung aller sonstigen Competenzen an die Mannschaften sowie von deren richtigen Eintragung in die Abrechnungs-Bücher zu verschaffen, haben sie sich die letzteren von Zeit zu Zeit von den Mannschaften unmittelbar einhändigen zu lassen, auch beim Apell laut und öffentlich zu erklären, daß diejenigen Mannschaften, welche gegründete Forderungen zu haben vermeinen, hervortreten und solche anzeigen mögen.

§. 17. Als unmitttelbare Vorgesetzte der bei den leichten Feldlazarethen befindlichen Mannschaften haben die Officiere die Obliegenheit, für die Instandhaltung und den Ersatz der Bekleidungs- und Armatur-Stücke derselben zu sorgen und von allen darauf Bezug habenden Angelegenheiten der Commission Mittheilung zu machen, damit von dieser das Weitere veranlaßt werden kann.

§. 20. Es gehört ferner zu ihren Dienst-Obliegenheiten, für die militairische Ausbildung der Train-Soldaten zu sorgen; auch veranlassen sie, daß solche gleich nach ihrem Eintreffen beim Feldlazarethe zum Fahren und Reiten die nöthige Anweisung durch den Unterofficier erhalten und darin geübt werden.

§§. 25—27. Sie lassen ferner das Futter für sämmtliche bei dem leichten Feldlazarethe vorhandene Dienstpferde gegen die von der Commission ausgestellten Quittungen empfangen, dasselbe gewissenhaft vertheilen und wachen darüber, daß das Futter richtig und vorschriftsmäßig für die Pferde verwandt und daß nichts davon entfremdet oder veruntreut werde. Nicht minder haben dieselben durch die Unterofficiere controliren zu lassen, ob die Königlichen Dienstpferde durch die Train-Soldaten gehörig gewartet und geputzt werden und sich selbst durch persönliche Revisionen davon zu überzeugen, daß Alles, was zur Pflege, Wartung und Instandhaltung der Pferde gehört, vorschriftsmäßig in Ausübung gebracht werde.

Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit hat jeder Feldlazareth-Officier auf die Instandhaltung des Hufbeschlags der Pferde zu richten, da von diesem großentheils die Erhaltung der Diensttüchtigkeit der Pferde abhängt. Ebenso ist derselbe verpflichtet, auf den Gesundheitszustand der letzteren sorgfältig Acht haben zu lassen; damit kranke oder gedrückte und sonst verwundete Pferde nicht angespannt, sondern aus der Reserve oder durch Vorspann-Pferde ersetzt werden.

Wegen ärztlicher Behandlung der erkrankten Pferde haben die Feldlazareth-Officiere sich an den Kurschmied der nächsten Artillerie-Abtheilung, Proviant-Colonne oder des Pferde-Depots des Corps zu wenden und in

Fällen, wo keiner von diesen in der Nähe des Feldlazareths sein sollte, unverzüglich den nächsten Civil-Thierarzt der Gegend zu berufen.

§§. 30—31. Jeder Feldlazareth-Officier hat dafür zu sorgen, daß zur bestimmten Stunde des Ausmarsches sämmtliche ihm untergebene Mannschaften bei den Fahrzeugen des Feldlazareths versammelt und diese gehörig bespannt sind. Er läßt zuvörderst durch den Unterofficier die Mannschaften, Pferde und Wagen besichtigen, ob solche resp. vorschriftsmäßig bekleidet, gehörig beschlagen, geschirrt, geschmiert und gepackt sind und überzeugt sich dann durch eigene Revision, ob sich der ganze Feldlazareth-Train im marschfertigen und marschtüchtigen Zustande befindet.

Ist dies geschehen und Alles von ihm in völlig vorschriftsmäßiger Ordnung befunden worden, so macht er den Namen des Orts, wohin der Tagemarsch geht, laut bekannt und setzt dann den Feldlazareth-Train in Bewegung.

§§. 39—40. Es liegt den Officieren bei den leichten Feldlazarethen gleichfalls ob, dafür zu sorgen, daß durch vorauszusendende Quartiermacher in den bestimmten Marschquartieren das Quartierbedürfniß für die Personen und die Räume zur Unterbringung der Pferde und Aufstellung der Fahrzeuge beschafft werden.

Beim Einrücken in die Marsch- und Cantonnirungs-Quartiere muß der Unterofficier sich eine Quartierliste von sämmtlichen Trainsoldaten und Pferden des Feldlazareths anfertigen, damit er im Stande ist, deren Dienst-Ausübung, besonders in Rücksicht der Fütterung und Wartung der Pferde, genau zu controliren. Von dem übrigen Personal des Feldlazareths muß der Quartiermacher die Quartierliste anfertigen und selbige beim Eintreffen des Feldlazareths dem Officier einhändigen.

§. 45. Außerdem hat der Officier nach Beginn der Thätigkeit des leichten Feldlazareths die nöthigen Notizen aufzuzeichnen: wie viel Verwundete dem Lazareth überhaupt zugegangen, wie viel davon und in welche Feldlazarethe transportirt, und wie viel, als nicht transportabel, im Depot verblieben sind, um den Rapport aufstellen und der Commission zur Weiterbeförderung an die Intendantur übergeben zu können.

§. 47. Zur Besorgung der den gedachten Officieren obliegenden schrift-Verrichtungen können sich dieselben der Feldlazareth-Secretaire als Gehülfen bedienen.

b. Der Aerzte.

1) Des Ober-Stabsarztes bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Corps.

(Dienstanweisung für den Ober-Stabsarzt bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Corps.)

§§. 1—7. Der Ober-Stabsarzt ist ärztlicher Dirigent des Haupt-Feldlazareths eines Armee-Corps und erstes Mitglied der aus ihm, einem Officier, dem Ober-Feldlazareth-Inspector und dem Rendanten zusammengesetzten Commission desselben, in welcher letztern Eigenschaft er zugleich Vorstand der ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Partie ist. Er wird durch die Intendantur und den General-Arzt des Corps in sein Amt eingeführt, aus den Beständen des Haupt-Feldlazareths mit einem vollständigen Exemplar der Vorschriften über die Krankenpflege im Felde versehen und sodann von dem Corps-General-Arzt vereidigt, oder falls eine Vereidigung in dem früheren Dienstverhältnisse bereits erfolgt ist, mit Hinweis darauf durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Wenn gleich jedem der vier Mitglieder der Commission ein besonderer Wirkungskreis zugewiesen worden, so trifft doch den ärztlichen Vorstand außer der speciellen Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung des ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Dienstes auch die allgemeine Verantwortlichkeit für Alles, was das Wohl der Kranken und Verwundeten angeht. Er hat daher nicht nur mit darauf zu sehen, daß für die Unterbringung, Wartung und Verpflegung derselben, so wie für die Handhabung der innern Polizei auf das Beste gesorgt wird, sondern es steht ihm auch in allen Angelegenheiten die entscheidende Stimme zu.

Die aus dem Verhältnisse des Ober-Stabsarztes als erstes Mitglied der Commission hervorgehenden Befugnisse und Verpflichtungen ergeben sich aus der für dieselbe ergangenen besonderen Dienstanweisung, auf welche ersterer daher verwiesen wird. Die gegenwärtige Dienstanweisung bezieht sich demnach nur auf sein Verhältniß als Vorstand der ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Partie.

In dieser Beziehung steht derselbe zunächst unter dem Corps-General-Arzt und in höherer Instanz unter dem General-Stabsarzt der Armee, deren Anordnungen er überall die pünktlichste Folge zu leisten hat.

Dem Ober-Stabsarzte wird das ärztliche und pharmazeutische Personal durch die Commission überwiesen und ist ihm zunächst untergeordnet. In soweit die vorschriftsmäßige Vereidigung desselben noch nicht erfolgt sein sollte, ist das deshalb Erforderliche von ihm bei der Commission zu beantragen.

Sind Seitens des General-Stabsarztes oder des Corps-General-Arztes in Bezug auf die Vertheilung des Personals nicht besondere Anordnungen getroffen, so bleibt dem Ober-Stabsarzt die Zutheilung desselben an die verschiedenen Abtheilungen nach eigenem Ermessen überlassen. Hinsichtlich des pharmazeutischen Personals hat sich derselbe jedoch mit dem Stabs-Feldapotheker zu berathen, und wenn nicht wesentliche Gründe entgegenstehen, dessen Vorschläge nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Bei dieser Vertheilung ist jedoch besonders darauf zu rücksichtigen, daß die thätigsten, umsichtigsten und zuverlässigsten Beamten den Abtheilungen Nr. 1. und 2. überwiesen werden, da diese bei eintretenden Detachirungen von der leitenden Oberbehörde (Commission) entfernt stehen. Hält jedoch späterhin der Ober-Stabsarzt im Interesse des Dienstes, oder unter besonderen Umständen die Versetzung oder Abcommandirung einzelner dieser Beamten für nothwendig, so bleiben alsdann auf seinen Antrag die desfallsigen Anordnungen an die betreffenden Abtheilungen Seitens der Commission in die Wege zu leiten.

§. 12. Die von den einzelnen Abtheilungs-Verwaltungen alle drei Monate in duplo an die Commission einzureichenden Personal- und Qualifications-Listen des ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Personals vervollständigt derselbe in soweit, daß er sein Zeugniß über den vorgesetzten Arzt des Lazareths und seine etwaigen Bemerkungen hinsichtlich der übrigen Individuen hinzufügt. Er sorgt dafür, daß demnächst das Unikat dieser Listen durch die Commission dem Corps-General-Arzt übersandt wird, welcher nach genommener Kenntniß solches alsdann an den General-Stabsarzt der Armee weiter befördert. Das zweite nach dem erstern zu ergänzende Exemplar verbleibt dagegen bei den Acten der Commission.

Diesen Listen ist übrigens gleichzeitig eine derartige Liste hinsichts des bei der Commission sich befindenden Personals anzuschließen.

§§. 17 u. 18. Die allmonatlich der Commission von den einzelnen Abtheilungs-Verwaltungen zugehenden Arznei-Berechnungen läßt der Ober-Stabsarzt durch den Stabs-Feldapotheker revidiren, und nachdem die etwa vorgekommenen Erinnerungen durch die betreffenden Abtheilungs-Verwaltungen erledigt sind, werden erstere Seitens des Ober-Stabsarztes und des Stabs-Feldapothekers mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehen, dem Rendanten zur Benutzung bei der Rechnungslegung übergeben.

In gleicher Art läßt der Ober-Stabsarzt die allmonatlich eingehenden Verbandmittel-Berechnungen durch seinen ärztlichen Gehülfen revidiren und wird hierbei das vorstehende hinsichtlich der Arznei-Berechnungen angegebene Verfahren beobachtet.

§. 22. Der Ober-Stabsarzt hält darauf, daß der Stabs-Feldapotheker über Einnahme und Ausgabe der Arznei-Reserve gehörige Rechnung führt und diese monatlich an die Commission eingereicht wird. Er revidirt von Zeit zu Zeit die darüber geführten Bücher so wie die Arznei-Bestände selbst, überzeugt sich von der Güte derselben und wacht darüber, daß monatlich eine Inventur dieser Bestände aufgenommen und der Rechnung beigefügt werde. Die Aufnahme dieser Inventur geschieht im Beisein eines zu seiner Assistenz herangezogenen Stabsarztes oder eines tüchtigen Ober-Arztes, welchen er dazu commandirt. Ein gleiches Verfahren findet hinsichts der Verbandmittel-Reserve statt.

§§. 25 u. 26. Auf eine ordnungsmäßige Führung des Listenwesens — so weit selbige der ärztlichen und chirurgischen Partie obliegt — besonders auf die gehörige Führung und Aufbewahrung der Journal-Blätter hat der Ober-Stabsarzt bei seinen Lazareth-Bereisungen genau zu sehen, und etwa bemerkte Mängel oder Unregelmäßigkeiten sofort zu beseitigen.

Monatlich hat der Ober-Stabsarzt einen Medicinal-Bericht und die summarische Ueberersicht der verschiedenen Krankheiten 2c. der Commission zur Weiterbeförderung an den General-Arzt des Corps zu übergeben. Ebenso erfolgen die nöthigen Berichtserstattungen über die ärztliche und wundärztliche Behandlung der Kranken und Verwundeten, so wie über alle das Specielle des ärztlichen, wundärztlichen und pharmaceutischen Dienstes betreffenden Angelegenheiten nur an den General-Arzt des Corps allein, während alle übrigen Berichte über die, die Lazareth-Verwaltung, die Anlegung und Evakuation von Lazarethen und den Zustand der einzelnen Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths betreffenden Angelegenheiten, so wie die Rapporte in Zahlen u. s. w. an die Intendantur und den General-Arzt des Corps zu erstatten, resp. zu übersenden bleiben.

2) des vorstehenden Stabsarztes einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths.

(Dienstanweisung für den vorstehenden Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths.)

§§. 1—6. Der vorstehende Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feld-Lazareths ist als solcher erstes Mitglied der aus ihm, einem Officier und einem Lazareth-Inspector zusammengesetzten Abtheilungs-Verwaltung und leitet zugleich den ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Dienst bei derselben.

Hinsichtlich der ihm obliegenden Pflichten und Befugnisse wird derselbe

auf gegenwärtige Dienst-Anweisung und auf die Instruction für die im §. 1 erwähnten Verwaltungen verwiesen (m. s. S. 199).

In seiner Eigenschaft als Vorstand der ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Partie ist er dem Ober-Stabsarzte untergeordnet; als erstes Mitglied der Verwaltung steht derselbe unter der Commission des Haupt-Feldlazareths und ist dieser für seine dienstliche Handlungen und Anordnungen verantwortlich.

Das ärztliche, chirurgische und pharmaceutische Personal der Abtheilung ist dem vorstehenden Stabsarzte speciell untergeordnet und verbunden, seinen dienstlichen Anordnungen und Verfügungen in Allem die pünktlichste Folge zu leisten. Dagegen ist derselbe verpflichtet, das Beste dieser seiner Untergebenen überall zu befördern und deren Rechte gewissenhaft zu vertreten.

Er hat sich davon zu überzeugen, ob jeder der ihm untergeordneten Beamten für den Dienst gehörig vereidet ist, und hat, falls dies nicht geschehen, die Vereidigung, resp. Verpflichtung an Eides Statt durch Handschlag bei der Verwaltung zu veranlassen.

Beschwerden gegen das ihm untergeordnete ärztliche, chirurgische und pharmaceutische Personal so wie Abschieds- oder Urlaubsgesuche seiner Untergebenen hat derselbe bei der Verwaltung zur Sprache zu bringen, welcher die weiteren Anordnungen hierüber zustehen. Dasselbe Verfahren ist bei etwa erforderlichem Ersatz für entstehende Vacanzen zu beachten.

§§. 10—16. Der vorstehende Stabsarzt vertheilt den ärztlichen und den chirurgischen Dienst in den verschiedenen Kranken-Stationen unter das ihm zur Disposition stehende ärztliche und chirurgische Personal, wobei er, so weit es seine anderweiten amtlichen Geschäfte gestatten, selbst die ärztliche Behandlung der wichtigeren inneren Kranken übernimmt, und die größeren Operationen entweder selbst verrichtet, oder in Behinderungsfällen den zweiten Stabsarzt damit beauftragt, resp. die Operation, unter seiner Leitung und Aufsicht, von einem der Oberärzte verrichten läßt. Er besucht in der Regel täglich einmal sämmtliche Kranken-Stationen, und überzeugt sich dadurch von der pünktlichen Wahrnehmung des Krankendienstes von Seiten aller zur Heilung, Wartung und Beaufsichtigung der Kranken und Verwundeten Angestellten, zu welchem Zwecke er auch ab und zu, sowohl bei Tage, als bei Nacht, unerwartet das Lazareth revidirt.

Er hält darauf, daß die Krankenvisiten Seitens der ordinirenden Aerzte im Sommer des Morgens um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr ihren Anfang nehmen und daß der zweite Besuch Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr stattfindet, nicht minder, daß von den Hülfsärzten die Kranken-Journale gehörig geführt werden.

Bei Verordnung der Arzneien hält sich der vorstehende Stabsarzt an die Vorschriften der Militair-Pharmakopöe unter möglichster Vermeidung der Magistralformeln und macht solches den sämmtlichen ordinirenden Aerzten des Feldlazareths zur Pflicht. — Durch Beispiel und Weisung ist er bemüht, dahin zu wirken, daß die Aerzte in ihren Arznei-Verordnungen sich der größten Einfachheit befleißigen, weil es sonst für die Apotheker ganz unmöglich wird, die verordneten Arzneien ordnungsmäßig zu bereiten und zur gehörigen Zeit in die Kranken-Stationen zu liefern.

Auch die Feldapotheke besucht derselbe fleißig und faßt nicht nur den Geschäftsgang in selbiger im Allgemeinen, sondern auch das Specielle scharf

14*

ins Auge, sieht auf die Güte und Reinheit der Droguen und Präparate, auf die Art und Weise ihrer Aufbewahrung und auf Reinlichkeit und Genauigkeit bei den Arznei-Bereitungen.

Hinsichtlich der Verpflegung der Kranken und Verwundeten wird auf das Beköstigungs-Regulativ (S. 184) verwiesen. Der vorstehende Stabsarzt hat, wenn nicht außerordentliche Umstände eine Abweichung unerläßlich machen — in welchem Falle davon durch die Verwaltung der Commission Anzeige zu machen ist — sich in den Grenzen desselben zu halten und die ihm untergeordneten Aerzte ebenfalls demgemäß anzuweisen. — Er wird mit darüber wachen, daß die Kranken und Verwundeten die verordneten Speisen und Getränke in der gehörigen Quantität und Qualität und zu rechter Zeit erhalten, welche für das Frühstück im Sommer um 6, im Winter um 7½ Uhr, für das Mittagbrod um 12 Uhr und für das Abendessen um 6 Uhr bestimmt ist. Zu dem Ende wird er nicht nur zum öfteren die Küche gegen die Zeit, wo die Austheilung der Speisen erfolgt, besuchen, sondern auch mitunter auf den Stationen selbst bei der Vertheilung gegenwärtig sein und die Speisen und Getränke kosten. — Was den täglichen Wechsel der Speisen anlangt, so wird, nach Maßgabe der Jahreszeit und der zu Gebote stehenden Verpflegungsmittel, von dem vorstehenden Stabsarzt und dem Feldlazareth-Inspector von acht zu acht Tagen die Diät-Tafel im Voraus entworfen.

Die sorgfältige Erhaltung der Reinlichkeit im Lazareth gehört zwar so wie die Sorge für die Wartung und Bedienung der Kranken zu den Functionen des Feldlazareth-Inspectors; der vorstehende Stabsarzt hält aber die Art und Weise, wie dieser Theil des Krankendienstes wahrgenommen wird, streng im Auge und bringt etwa deshalb für nöthig erachtete Erinnerungen in der Conferenz der Lazareth-Verwaltung zum Vortrage.

Bei den Krankenvisiten wird der ordinirende Arzt der Station von einem Hülfsarzt und dem Revier-Auffaher begleitet, welche mit Schreibtafeln versehen sind, um auf der Stelle zu notiren, was für jeden Kranken verordnet werden. Alles, was auf den ärztlichen Dienst und die Arznei-Verordnung Bezug hat, so wie die angeordnete Diät, notirt der Hülfsarzt, wogegen die übrigen auf die Wartung, den Wechsel der Leib- und Bettwäsche, zu gebende Bäder u. s. w. Bezug habenden Anordnungen von dem Revier-Aufseher aufgezeichnet werden. — Die Diätform der Kranken für den nächsten Tag wird bei der Nachmittags-Visite bestimmt und auf der Kopftafel des Kranken angeschrieben. Nach beendeter Visite stellt der Hülfsarzt die Special-Diätverordnung für die Station zusammen (in derselben ist zugleich die Anzahl der Portionen Wein, welcher den Kranken als Getränk verabreicht werden soll, zu bemerken), legt selbige dem ordinirenden Arzte zur Unterschrift vor und besorgt hiernächst dieselbe sofort in das Receptions-Büreau, wo von dem damit beauftragten Beamten aus den Special-Diätverordnungen der Stationen die Haupt-Diätverordnung für den nächsten Tag zusammengestellt wird. Es müssen daher bis 6 Uhr Abends sämmtliche Special-Diätverordnungen im Aufnahme-Büreau abgegeben sein; für Kranke, welche nach 6 Uhr Abends in das Feldlazareth kommen, werden Extra-Diätverordnungen angefertigt. — Die Arznei-Verordnungen dagegen werden bei der Morgenvisite für den laufenden Tag gemacht und in der Regel so eingerichtet, daß der Kranke bis zum Mittage

des folgenden Tages mit der Arznei-Portion ausreicht. Für schwere Kranke können jedoch auch bei der Nachmittags-Visite noch Arznei-Verordnungen erfolgen, sofern der Arzt solche für nothwendig erachtet.

Der Hülfsarzt schreibt die Verordnungen auf die Kopftafel des Kranken und trägt, nach beendeter Visite, die für sämmtliche Kranke seiner Station gemachten Ordinationen in ein besonderes Buch, das er demnächst dem ordinirenden Arzte zur Unterzeichnung vorlegt und dann nach der Feld-Apotheke sendet. Diese muß binnen zwei Stunden die Arzneien zur Abholung nach den Stationen fertig halten, außerordentliche Fälle ausgenommen, wo etwa auf besondere Recepte der Aerzte Arzneien auf der Stelle angefertigt werden müssen.

§. 23. Am Ende eines jeden Monats erstattet der vorstehende Stabsarzt einen Medicinalbericht, in welchem er alles Bemerkenswerthe, was im Laufe des Monats hinsichtlich des ärztlichen und pharmaceutischen Dienstes so wie hinsichtlich des Charakters der Krankheiten und der Erfolge des Heilverfahrens vorgekommen ist, aufnimmt. In außerordentlichen Fällen, bei etwa ausbrechenden ansteckenden Krankheiten oder sonstigen dringenden Veranlassungen erstattet er dergleichen Berichte auch außer dieser Zeit. Diese Berichte gelangen an die Lazareth-Verwaltung, welche solche an die Commission weiter befördert.

3) des vorstehenden Stabsarztes eines leichten Feldlazareths.

(Dienstanweisung für den vorstehenden Stabsarzt eines leichten Feldlazareths.) §§. 1—6. Der vorstehende Stabsarzt eines leichten Feldlazareths leitet den ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Dienst bei demselben und ist zugleich erstes Mitglied der aus ihm dem Officier und dem Feldlazareth-Inspector zusammengesetzten Commission des erwähnten Lazareths.

Hinsichtlich der ihm obliegenden Pflichten und Befugnisse wird derselbe auf seine Dienst-Anweisung und auf die Instruction für die Commission eines leichten Feldlazareths verwiesen (m. s. S. 201)

In seiner Eigenschaft als Vorstand der ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Partie bei dem betreffenden Feldlazareth ist der vorstehende Stabsarzt dem General-Arzte des Corps und dem General-Stabs-Arzte der Armee untergeordnet; in den übrigen Beziehungen steht derselbe als erstes Mitglied der Commission unter der Intendantur des Corps und dem General-Intendanten der Armee, deren Anordnungen er pünktlich nachzukommen verpflichtet ist.

Das ärztliche, chirurgische und pharmaceutische Personal des Feldlazareths ist dem vorstehenden Stabsarzte speciell untergeordnet und seinen dienstlichen Anordnungen und Verfügungen in Allem die pünktlichste Folge zu leisten verbunden. Dagegen ist derselbe verpflichtet, das Beste dieser seiner Untergebenen überall zu befördern und deren Rechte gewissenhaft zu vertreten.

Er hat sich davon zu überzeugen, ob ein jeder der ihm untergeordneten Beamten für den Dienst gehörig vereidet worden. Ist dies unterblieben, so veranlaßt er bei der Commission die nachträgliche Vereidigung resp. Verpflichtung auf den etwa bereits früher geleisteten Diensteid.

Beschwerden gegen das ihm untergeordnete ärztliche, chirurgische und pharmaceutische Personal sowie etwaige Abschieds- oder Urlaubsgesuche seiner Untergebenen hat der vorstehende Stabsarzt bei der Commission zur Sprache zu bringen, welcher die weiteren Anordnungen hierunter zustehen. Dasselbe Verfahren ist bei erforderlichem Ersatz für etwa entstehende Vacanzen zu beachten.

§§. 10—12. Die leichten Feldlazarethe, welche sich ihrer Bestimmung zufolge stets in der unmittelbaren Nähe der Armee befinden, sind den Befehlen des General-Arztes und des Intendanten des Corps direct untergeordnet und haben sich daher in allen Angelegenheiten zunächst an diese zu wenden.

Erhält demnach ein leichtes Feldlazareth Ordre, wegen eines Gefechts aus seiner Stellung aufzubrechen, so versieht es sich mit den erforderlichen Lebensmitteln zur Verpflegung von 200 Kranken und Verwundeten auf drei Tage, macht der nächsten Abtheilung des Haupt-Feldlazareths von seinem Aufbruche Mittheilung und begiebt sich mit seinem gesammten Personal und seinen Fahrzeugen auf den ihm bezeichneten Punkt in der Nähe des Schlachtfeldes.

Hier angekommen, entsendet der vorstehende Stabsarzt sofort das zur fahrenden Abtheilung gehörige Personal auf den dazu bestimmten fünf Kranken-Transportwagen und mit dem zu dieser Abtheilung gehörigen Medicin- und Bandage- und dem Reserve-Wagen, auf welchem letztern ein angemessener Vorrath von Brod, Wein und Branntwein mitzuführen ist, nach dem Verbindeplatze.

§. 19. Geht die Armee weiter vor, so werden der Intendant und der General-Arzt des Corps nach Maßgabe der Anzahl der Verwundeten, in Folge des dem Commandirenden gemachten Vortrages, bestimmen, wie viel von dem Personal des leichten Feldlazareths einstweilen zum Dienst bei den Verwundeten zurückbleiben und wie viel mit den Fahrzeugen den vorrückenden Truppen folgen soll. — Der vorstehende Stabsarzt hat das zurückbleibende Personal, mag es nun die Verwundeten nach der nächsten Abtheilung des Haupt-Feldlazareths begleiten oder die Ankunft einer ablösenden Abtheilung abwarten sollen, gemessenst anzuweisen, daß es, sobald es seine Geschäfte beendet hat, dem leichten Feldlazareth unverzüglich folgt.

4) der Ober-Aerzte bei den Feldlazarethen.

(Dienstanweisung für die Ober-Aerzte bei den Feldlazarethen.) §§. 1—13. Die ordinirenden Aerzte bei einem Feldlazareth, resp. der zweite Stabsarzt und die Ober-Aerzte besorgen und leiten die ärztliche und wundärztliche Behandlung der Kranken und Verwundeten, welche sich in der ihrer Fürsorge anvertrauten Krankenstation befinden, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, unter der speciellen Aufsicht und nach den besonderen Anordnungen des vorstehenden Stabsarztes.

Dem Letzteren, welcher jedem der ordinirenden Aerzte nach seinem Ermessen einen Wirkungskreis anzuweisen hat, sind diese in allen dienstlichen Beziehungen untergeordnet, und verbunden, seinen Befehlen unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Behandlung eines jeden speciellen Krankheitsfalles selbst, indem bei hierin differirenden Ansichten der ordinirende Arzt die Behandlung oder Operation nach der Vorschrift des vorstehenden Stabsarztes zu besorgen hat.

Die ordinirenden Aerzte sind daher nicht nur verbunden, den die Station besuchenden vorstehenden Stabsarzt auf die etwa vorhandenen wichtigeren Krankheitsfälle besonders aufmerksam zu machen, und ihn darüber, so wie über vorzunehmende wichtige chirurgische Operationen zu Rathe zu ziehen, sondern sie haben dem vorstehenden Stabsarzte auch außer dieser Zeit auf

Verlangen, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, über dergleichen Kranke Rapport abzustatten. Von der Bestimmung des vorstehenden Stabsarztes hängt es ab, ob er die vorkommenden wichtigeren Operationen selbst verrichten oder solche dem zweiten Stabsarzte überlassen, oder sie durch einen Oberarzt unter seiner speciellen Aufsicht machen lassen will.

Die auf der Station beschäftigten Hülfsärzte sind dem ordinirenden Arzte speciell untergeordnet und seinen Anordnungen in Allem die strengste Folge zu leisten verbunden. — Ebenso sind der Revier-Aufseher, die Lazareth-Gehülfen und die Krankenwärter der Station verpflichtet, den Anordnungen des ordinirenden Arztes in Bezug auf die Wartung und Pflege der Kranken und Verwundeten zu jeder Zeit pünktlich nachzukommen.

Etwaige Beschwerden gegen die Dienstführung dieses Personals haben die ordinirenden Aerzte in den täglichen Conferenzen dem vorstehenden Stabsarzte vorzutragen, welcher die geeigneten Maßregeln ergreifen wird, um jeden für die Kranken und Verwundeten daraus sich etwa ergebenden Nachtheil abzuwenden.

Die ordinirenden Aerzte besuchen die ihnen zur Behandlung anvertrauten Kranken mindestens zwei Mal täglich; nämlich des Morgens im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr und des Nachmittags um 5 Uhr. — Bei diesen Besuchen begleiten sie der Hülfsarzt und der Revier-Aufseher der Station, und hat Ersterer Alles, was hinsichtlich des ärztlichen Dienstes, der Arznei und Diät von dem ordinirenden Arzt verordnet wird, Letzterer die übrigen auf die Wartung, den Wechsel der Leib- und Bettwäsche, die zu gebenden Bäder u. s. w. bezüglichen Anordnungen aufzuzeichnen.

Die Arznei-Verordnungen, bei denen sich die ordinirenden Aerzte an die Vorschriften der Militair-Pharmacopöe zu halten und der Einfachheit zu befleißigen haben, werden bei der Morgen-Visite für den laufenden Tag gemacht, und in der Regel so eingerichtet, daß der Kranke bis zum Mittage des folgenden Tages mit der Arznei-Portion ausreicht. Für schwere Kranke können jedoch auch bei der Nachmittags-Visite und überhaupt zu jeder Zeit Arznei-Verordnungen gemacht werden.

Die Diät für die Kranken bestimmt der ordinirende Arzt jedesmal bei der Nachmittags-Visite für den nächsten Tag. Er hält sich hierbei — sowohl was die gewöhnliche, als außergewöhnliche Kost anlangt — an die Bestimmungen des Beköstigungs-Regulativs, sowie an den im Voraus für jenen Tag entworfenen Küchenzettel und wird zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Extra-Diät-Verordnungen in soweit beschränken, als es die Rücksicht auf das Wohl der Kranken und Verwundeten zuläßig macht.

Sowohl die Arznei-Verordnung als die Diät läßt der ordinirende Arzt von dem Hülfsarzt auf der über jeder Lagerstelle hängenden Kopfstelle notiren. — Die Richtigkeit der von dem Letzteren nach beendeter Visite in das Ordinationsbuch der Station einzutragenden Arznei-Verordnungen, sowie der von demselben zusammengestellten Diät-Verordnung hat der ordinirende Arzt jedes Mal zu untersuchen und durch seine Unterschrift zu beglaubigen, auch darauf zu halten, daß beide zu rechter Zeit resp. in die Feldapotheke und in das Receptions-Bureau befördert werden. Für Kranke und Verwundete, die nach 6 Uhr Abends bis zur Nachmittags-Visite des anderen Tages im Feldlazareth ankommen, werden Extra-Diät-Verordnungen angefertigt, welche der ordinirende Arzt demnächst ebenfalls zu unterzeichnen hat.

Bei Austheilung der Speisen und Getränke muß der ordinirende Arzt sich auf der Station ab und zu einfinden, um sich davon zu überzeugen, daß die Kranken das ihnen Verordnete wirklich zu rechter Zeit und in guter Qualität erhalten. Etwa zu machende Ausstellungen hat derselbe in der täglichen Conferenz dem vorstehenden Stabsarzte mitzutheilen, welcher wegen der nöthigen Remedur das Weitere veranlassen wird.

In gleicher Art überzeugt sich der ordinirende Arzt davon, daß die Kranken die vorgeschriebenen Arzneien und den etwa verordneten Wein richtig, gut und rechtzeitig erhalten, daß die Lazareth-Gehülfen der Station den Kranken die Arzneien täglich vier Mal zur bestimmten Zeit eingeben und daß diejenigen Kranken, welche öfter als vier Mal täglich Arznei nehmen müssen, entweder selbst gehörig einnehmen, oder daß ihnen dieselbe durch die Wärter gereicht wird.

Er hält darauf, daß die Hülfsärzte sich früh genug im Lazareth-Locale einfinden, vor Anfang der Visite Alles zum Verbande der Verwundeten Erforderliche gehörig vorbereiten, und daß sie bei dem Verbande selbst — so weit ihnen derselbe überlassen werden kann — die Verwundeten mit möglichster Schonung und Behutsamkeit behandeln; auch ertheilt er ihnen die erforderliche Anleitung hierbei. Ueberhaupt richtet er sein vorzüglichstes Augenmerk darauf, daß die Kranken und Verwundeten von dem hülfsärztlichen sowohl als von dem Wärter-Personal mit Nachsicht, Freundlichkeit und Wohlwollen behandelt werden, worin er selbst ihnen als Beispiel vorangehen, dabei aber mit Ernst auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung halten wird.

Um die Hülfsärzte so wenig als möglich von der Wahrnehmung des eigentlichen Krankendienstes abzuziehen, sollen von ihnen auf der Station nur die Special-Krankenliste und die Journalblätter geführt werden. Der der Station vorgesetzte Arzt wird aber darauf halten, daß die Führung dieser Listen mit der gehörigen Genauigkeit und Pünktlichkeit geschieht.

5) der Assistenz-Aerzte bei den Feldlazarethen.

(Dienstanweisung der Assistenz-Aerzte bei den Feldlazarethen.) §§. 1—3. Die Hülfsärzte (Assistenzärzte) bei den Feldlazarethen sind zunächst den ordinirenden Aerzten und in weiterer Instanz dem vorstehenden Stabsarzt untergeordnet, deren Befehle und Anordnungen sie pünktlich zu befolgen haben.

Gegen die Kranken und Verwundeten sollen sie ein ruhiges und ernstes, zugleich aber liebreiches und menschenfreundliches Betragen beobachten und nach allen ihren Kräften bemüht sein, deren Leiden zu mildern.

Sie haben die Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter über Alles zu belehren, was auf die angemessene Wartung und Pflege der Kranken Bezug hat und ihnen die Ausübung ihres schweren Berufes durch eine humane und freundliche Behandlung zu erleichtern. Absichtliche Vernachlässigung des Dienstes oder sonstige Vergehen der Lazareth-Gehülfen und Wärter haben sie der Commission, resp. der Abtheilungs-Verwaltung zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

§. 130. Die zum du jour-Dienst ins Lazareth commandirten Hülfsärzte dürfen sich ohne Erlaubniß des ordinirenden Arztes und ohne von einem Andern vertreten zu sein, nicht aus der Anstalt entfernen. Sie müssen ebenso wie diejenigen, welche etwa zu Nachtwachen besonders commandirt

werden, immer bereit sein, bei unerwarteten Vorfällen augenblicklich die erforderliche Hülfe zu leisten und haben von diesen nach Umständen sogleich ihrem nächsten Vorgesetzten Anzeige zu machen.

c. Des ökonomischen Personals.

1) des Ober-Feldlazareth-Inspectors.

(Dienstanweisung für den Ober-Feldlazareth-Inspector bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Corps.) §. 1. Der Ober-Feldlazareth-Inspector steht der Oeconomie, und dem auf diese bezüglichen Rechnungswesen des Haupt-Feldlazareths vor und hat außer den ihm in der Dienstanweisung für die Commission und für die einzelnen Beamten gegebenen Vorschriften, sich auch diejenigen zur genauen Richtschnur dienen zu lassen, welche hier folgen.

§§. 3—6. Seine Untergebenen sind die für das Haupt-Feldlazareth bestimmten Inspectoren, Secretaire, Revier-Aufseher, Krankenwärter, Koch- und Waschfrauen, deren Zahl aus dem Kriegs-Verpflegungsetat für ein Haupt-Feldlazareth ersichtlich.

Die Ueberweisung und Anstellung dieser Individuen erfolgt durch die Intendantnr des Corps; es können daher auch die im Laufe des Krieges etwa erforderlich werdenden Entlassungen, resp. Versetzungen vom Haupt-Feldlazareth zu einem leichten Feldlazareth und umgekehrt von einem der Letzteren zu dem Ersteren nur durch die Commission bei der genannten Behörde beantragt werden, welche alsdann das Weitere zu verfügen hat.

Die Annahme der Hülfswärter am Orte der Thätigkeit des Lazareths gegen Tagelohn erfolgt durch die betreffenden Abtheilungs-Verwaltungen, welche solche auch bei verminderter Krankenzahl oder beim Abmarsche wieder zu entlassen haben.

Der Ober-Feldlazareth-Inspector versorgt jedes neu anzustellende Individuum mit der erforderlichen Dienstanweisung und überzeugt sich, ob dessen vorschriftsmäßige Vereidigung erfolgt ist. Ist solche unterblieben, so hat er das desfalls Erforderliche bei der Commission zu beantragen, indem keiner seiner Untergebenen früher in sein Amt eingesetzt werden und die Ausführung der damit verbundenen Geschäfte beginnen darf, als bis er vereidigt ist, oder die von ihm abgegebene Erklärung an Eides Statt geleistet hat.

§§. 8—9. Sollten sich unter den Revier-Aufsehern und Wärtern, Individuen ermitteln, welche den an sie zu machenden Anforderungen nicht in jeder Beziehung zu entsprechen vermögen, so muß er solche der Commission näher bezeichnen, damit deren Entfernung und Ersetzung durch andere vollkommen geeignete Personen bei der Intendantur beantragt werden kann.

Hält er späterhin im Interesse des Dienstes oder unter besonderen Umständen die Versetzung oder Abkommandirung einzelner der ihm untergeordneten Individuen für nothwendig, so werden auf seinen Antrag die desfallsigen Anordnungen an die betreffenden Abtheilungs-Verwaltungen durch die Commission erlassen.

2) Des Feldlazareth-Inspectors.

(Dienstanweisung für den Feldlazareth-Inspector.) §§. 1—8. Der Feldlazareth-Inspector fungirt entweder bei einem leichten Feldlazareth oder bei einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths resp. als Mitglied der Commission des

ersten oder der Verwaltung der letztern. Er steht der Lazareth-Deconomie und dem Cassenwesen vor und besorgt die hierauf Bezug habenden Rechnungs-Angelegenheiten. Als Mitglied der Commission resp. Abtheilungs-Verwaltung liegen demselben alle durch die betreffenden Dienst-Anweisungen vorgeschriebenen Pflichten ob, hinsichtlich des Cassen- und Rechnungswesens aber hat er sich nach den in der Dienstanweisung für die Cassen-Rendanten enthaltenen Bestimmungen zu richten, wogegen ihm die nachfolgenden Vorschriften in Bezug auf seinen besonderen Wirkungskreis als Vorstand der Lazareth-Deconomie zur genauen Richtschnur dienen.

Durch Rechtlichkeit, Ordnung, Eifer und Thätigkeit in seinem Amte, durch menschenfreundliche Sorgfalt für die Kranken und Verwundeten, durch Besonnenheit und Umsicht bei der Anordnung und Ausführung der Dienstgeschäfte, durch Zuvorkommenheit und Verträglichkeit gegen die Geschäfts-Gefährten und durch strenge Sittlichkeit in seinem Privatleben muß der Feldlazareth-Inspector seinen Untergebenen ein gutes Beispiel geben und den Vorgesetzten dasjenige Vertrauen einflößen, welches eine nothwendige Bedingung seiner Wirksamkeit ist.

Dem Feldlazareth-Inspector sind die Revier-Aufseher, die Krankenwärter, die Koch- und Waschfrauen untergeordnet und alle von diesen zu betreibenden Geschäfte werden von Jenem angeordnet und geleitet. Durch zeitige Anleitung dieser seiner Untergebenen zur vorschriftsmäßigen Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen, sowie zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten und durch Warnungen vor Pflichtverletzungen muß der Feldlazareth-Inspector jeden Nachtheil, der dem Königlichen Interesse oder dem Wohl der Kranken und Verwundeten erwachsen könnte, abzuwenden suchen. Versäumt er diese Vorsicht oder giebt er selbst durch Mangel an Aufsicht zu Nachtheilen für die Feldlazarethe Veranlassung, so trifft ihn die Verantwortlichkeit für die Folgen des fehlerhaften Benehmens seiner Untergebenen.

Der Feldlazareth-Inspector verwaltet die sämmtlichen Angelegenheiten der Deconomie und der Haushaltung in den Krankenpflege-Anstalten, er leitet und ordnet Alles, was auf die Unterbringung, Beköstigung, Wartung und Reinigung der Kranken und Verwundeten Bezug hat und sorgt für Aufrechthaltung der Hausordnung sowie für die Instandhaltung der ihm anvertrauten Gegenstände.

Der Feldlazareth-Inspector hat darauf zu sehen, daß keiner seiner Untergebenen früher in sein Amt eingesetzt werde und die damit verbundenen Dienstgeschäfte beginne, bevor derselbe nicht vereidet worden. Ergiebt sich daher, daß bei einzelnen derselben die Vereidigung nicht stattgefunden hat, so muß er bei der Commission resp. Abtheilungs-Verwaltung das Erforderliche deshalb beantragen.

Die Revier-Aufseher werden, nach Verhältniß der vorhandenen Krankenzahl, nach der Localität und nach den besonderen Krankheiten von dem Feldlazareth-Inspector, dem jedesmaligen Bedürfnisse und den Mittheilungen des ärztlichen Lazareth-Vorstandes gemäß, zu den Dienstleistungen vertheilt.

Diejenigen Revier-Aufseher, welche in den Krankenstationen nicht beschäftigt sind, werden von dem Feldlazareth-Inspector zu sonstigen Dienstverrichtungen im Haushalte des Feldlazareths, im Receptions-Büreau, in den Utensilien- und Naturalien-Magazinen, zur Aufsicht in der Küche, zur

Besorgung von Reinschriften, Anfertigung von Listen u. s. w. nach dem jedesmaligen Bedürfnisse herangezogen.

Ebenso bestimmt der Feldlazareth-Inspector dem Bedürfniß und den Umständen gemäß, die verschiedenen Dienstverrichtungen der Krankenwärter, Koch- und Waschfrauen. Er commandirt die von den Aerzten zur nächtlichen Bewachung einzelner Schwerkranken verlangten Wärter, überträgt den nicht in den Stationen beschäftigten Krankenwärtern die Besorgung einzelner Geschäfte des Lazareth-Haushalts und achtet darauf, daß sämmtliche Dienstverrichtungen der Krankenwärter, Koch- und Waschfrauen von den Revier-Aufsehern gehörig beaufsichtigt und controllirt werden.

Damit Letzteres unausgesetzt geschehe, wird von dem Feldlazareth-Inspector für jede Nacht der Reihefolge nach abwechselnd ein Revier-Aufseher zur Wache commandirt, welcher die Patrouille in allen Krankenstationen hat, darauf achtet, daß die zur Nachtwache bei den Schlechtkranken commandirten Wärter munter sind und ihre Schuldigkeit thun, mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werde, Ruhe und Ordnung in den Stationen und im ganzen Gebäude herrsche und wo es die Umstände erfordern, der wachthabende Hülfsarzt sogleich zu den Kranken herbeigerufen werde.

Am anderen Morgen erstattet der Revier-Aufseher von seiner Nachtwache dem Feldlazareth-Inspektor Rapport, in dringenden Fällen aber wird dieser selbst noch während der Nacht herbeigerufen.

3) Des Secretairs bei den Feldlazarethen.

(Dienstanweisung für den Secretair bei den Feldlazarethen.) §§. 1—16. Die Feldlazareth-Secretaire sind den betreffenden Feldlazareth-Commissionen resp. den Feldlazareth-Verwaltungen untergeordnet und verwalten ihr Amt nach den in gegenwärtiger Dienst-Anweisung enthaltenen Vorschriften sowie nach den ihnen von den Commissionen resp. Verwaltungen zugehenden Weisungen.

Sie besorgen die Expeditions-, Calculatur-, Registratur- und Kanzlei-Geschäfte und müssen in diesem ihrem Dienste Ordnung, Thätigkeit, Eifer und Rechtschaffenheit beweisen, über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Dienst-Angelegenheiten strenge Verschwiegenheit beobachten, höflich und verträglich mit den übrigen Beamten und Jedermann umgehen und in ihrem Privatleben untadelhafte Sittlichkeit bewähren.

Sie finden sich täglich des Morgens um 8 Uhr in dem ihnen angewiesenen Arbeitszimmer ein und verweilen dort bis nach beendeter Conferenz. Sie setzen in diesem Arbeitszimmer auch des Nachmittags von 3 bis 7 Uhr ihre Arbeiten fort, und müssen, wenn letztere es erfordern, auch länger daselbst verbleiben. Sie haben bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß sie mit ihren Geschäften stets current sind und keine Reste entstehen. Sollten Fälle eintreten, wo sie diese Geschäfte allein zu bewerkstelligen nicht im Stande sind, so müssen sie der Commission oder Verwaltung davon zeitig Anzeige machen, damit ihnen zur Anfertigung von Reinschriften und zu andern geringfügigen Geschäften ein Hülfsarbeiter gewährt werde.

Ueber die in den Conferenzen der Commission oder Verwaltung stattgefundenen Verhandlungen haben die Feldlazareth-Secretaire ein besonderes Protocoll zu führen und sie sorgen dafür, daß solches von allen anwesenden Mitgliedern der ersteren vor ihrer Entfernung aus der Conferenz unterschrieben wird.

In den in Folge von Conferenzbeschlüssen auszufertigenden und sowohl im Concepte als auch in der Reinschrift von den vorbezeichneten Mitgliedern zu unterschreibenden Berichten, Erlassen rc. ist ad marginem des Concepts das Datum des Conferenz-Protocolls anzugeben, dem gemäß die Expedition geschehen ist.

Die Feldlazareth-Secretaire führen das Correspondenz-Journal nach dem unter Nr. 1 der Beilagen gegebenen Schema und sind verbunden, selbiges stets in der pünktlichsten Ordnung zu halten. Alle eingegangenen Sachen müssen daher am Tage des Eingangs sogleich in das Journal eingetragen und die abgehenden Erlasse am Tage des Abgangs ausgetragen werden.

Die von ihnen einzurichtenden Registraturen sollen möglichst einfach angelegt, jedoch muß die Eintheilung der Acten so bewirkt werden, daß jeder Zweig des Lazareth-Haushalts, abgesondert von dem andern, alles Dasjenige umfasse, was ihm angehört.

Sie sind ferner verpflichtet, die Acten stets in pünktlichster Ordnung zu halten, gleich nach geschehener Absendung der Reinschriften die Concepte der Berichte und Verfügungen zu registriren, die Acten zu heften und im Correspondenz-Journale zu vermerken, zu welchen Acten die Piecen gekommen sind.

Die von den einzelnen Beamten der Feldlazarethe angefertigten Inventarien und sonstigen Berechnungen, Nachweisen rc. haben die Feldlazareth-Secretaire, bevor sie den vorgesetzten Behörden eingereicht werden, nach den Belägen zu revidiren und demnächst pro Calculo zu attestiren.

Eben so liegt ihnen die Prüfung und Feststellung der täglichen Haupt-Diät-Verordnung nach den Special-Diät-Verordnungen und nach den von den Revier-Aufsehern um 6 Uhr Abends abzuliefernden Rapporten ob. Aus dieser Haupt-Diät-Verordnung haben sie alsdann den Portionszettel für den folgenden Tag zu extrahiren und demjenigen Revier-Aufseher, welcher die Aufsicht über die Küche führt, zu übergeben, damit von demselben darnach die Verabreichung der Portionen für die verschiedenen Stationen bewirkt werden kann.

Sie führen fernerweit das nach der besonderen Instruction wegen Anfertigung und Auslieferung der Todtenscheine erforderliche Todtenregister. Als Materialien hierzu dienen die der Commission resp. Verwaltung aus dem Aufnahme-Büreau zugehenden Todtenscheine, in welche nach bewirkter Eintragung in das Todtenregister, die Seite und laufende Nummer des letztern von ihnen einzurücken bleibt, wonächst sie diese Scheine den Mitgliedern der Commission resp. Verwaltung zur Vollziehung vorlegen.

Am Schlusse eines jeden Monats prüfen sie den Haupt-Kranken-Rapport nach den der Commission oder Verwaltung täglich zugegangenen Special-Rapporten und sorgen dafür, daß solcher nach erfolgter Vollziehung durch die Commissions- resp. Verwaltungs-Mitglieder an die Intendantur des Corps weiter befördert wird. Das Duplicat dieses Rapports verbleibt bei den Acten und ist bei Revision der monatlichen Manuale über die verbrauchten Lebensmittel zu benutzen.

Bei den leichten Feldlazarethen haben die Secretaire außer den ihnen nach den vorstehenden Paragraphen obliegenden Verpflichtungen auch noch dem Officier bei seinen besonderen schriftlichen Arbeiten die geeignete Hülfe zu leisten.

Die Feldlazareth-Secretaire sind endlich verpflichtet, sich mit allen die Verwaltung der Feldlazarethe betreffenden Instructionen, Verfügungen und Bestimmungen bekannt zu machen und solche für die Registratur des Feldlazareths zu sammeln.

4) der Revier-Aufseher bei den Feldlazarethen.

(Dienstanweisung für die Revier-Aufseher bei den Feldlazarethen.) §§. 1—7. Die Revier-Aufseher bei den Feldlazarethen stehen unmittelbar unter dem Feldlazareth-Inspector und sind durch diesen der betreffenden Lazareth-Commission resp. Verwaltung untergeordnet. Ihre Untergebenen sind die Krankenwärter, Koch- und Waschfrauen, für welche besondere Dienstanweisungen ertheilt sind, mit deren Inhalt diese Leute von den Revier-Aufsehern bekannt zu machen sind. Sie führen die Aufsicht über die kleineren Oekonomie- und und Polizei-Angelegenheiten im Lazareth-Haushalte, namentlich über die Lagerung, Pflege, Wartung und Beköstigung der Kranken, über die Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Krankenzimmer, über die Besorgung der Küchengeschäfte, über die Zubereitung und Vertheilung der Speisen und Getränke, über die Reinigung und Ausbesserung der Wäsche und der Kleidungsstücke, und haben sich allen anderen dienstlichen Aufträgen, die ihnen von dem Feldlazareth-Inspector in obigen Beziehungen ertheilt werden, zu unterziehen und die Befehle des letzteren pünktlich auszuführen.

Durch strenge Erfüllung ihrer Pflichten, durch eifrige und gewissenhafte Ausführung der ihnen ertheilten Befehle, durch Thätigkeit, Ordnungsliebe, Nüchternheit und Rechtschaffenheit, durch menschenfreundliche Sorgfalt für das Wohl der Kranken und Verwundeten, durch Achtung gegen ihre Vorgesetzten, sowie durch Höflichkeit und Dienstfertigkeit gegen diejenigen Personen, mit denen sie in Verbindung kommen, durch Verträglichkeit mit ihren Geschäfts-Gefährten und durch strenge Sittlichkeit in ihrem Privatleben, müssen sie sich nicht nur die Achtung ihrer Untergebenen erwerben, sondern ihnen auch ein gutes Beispiel geben.

Die Revier-Aufseher theilen den ihnen untergeordneten Krankenwärtern so wie den Koch- und Waschfrauen ihre Geschäfte zu, geben ihnen dazu die nöthige Anleitung und beaufsichtigen die Ausführung. Sie halten diese Frauen in allen Beziehungen zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit an, wachen über ihr Betragen und melden etwaige Pflichtverletzungen ihrer Untergebenen dem ihnen vorgesetzten Feldlazareth-Inspector zur weiteren Veranlassung.

Der Feldlazareth-Inspector bestimmt, welche Revier-Aufseher den Dienst in den Kranken-Stationen, die Aufsicht über die Küche und den sonstigen Haushalt so wie die Geschäfte im Receptions-Büreau und andere Schreibereien besorgen sollen. In wiefern ein Wechsel jener Beamten in diesen Dienst-Verrichtungen für zulässig zu erachten, ist von den obwaltenden Verhältnissen abhängig; derselbe muß aber eintreten, sobald dies im Interesse des Krankenpflege-Dienstes erforderlich wird. An der jedesmal wechselnden Nachtwache im Feldlazarethe nehmen indessen alle Revier-Aufseher der Reihefolge nach Theil.

Sie sorgen dafür, daß sich die Krankenwärter immer in der Nähe der ihrer Wartung anvertrauten Kranken und Verwundeten aufhalten und selbst ihr Nachtlager, sofern es die Umstände und die Gefahr der Ansteckung nur irgend erlauben, in den Krankenzimmern nehmen, daß dieselben alle den

Kranken zu leistende Dienste mit Bereitwilligkeit, Freundlichkeit und Sorgfalt vollziehen, sowie, daß die den Krankenwärtern anvertraute Aufsicht über die Kranken und Verwundeten niemals in ungebührliche Härte oder Grobheit ausarte, sondern stets mit der möglichsten Schonung und Achtung des leidenden Zustandes derselben ausgeübt werde.

Die Revier-Aufseher der Kranken-Stationen sind verpflichtet, bei den Besuchen der ärztlichen Oberen in den Krankenzimmern jedesmal gegenwärtig zu sein und dieselben von Lagerstelle zu Lagerstelle zu begleiten. Sie müssen die von denselben gemachten allgemeinen Bemerkungen sowohl, als die hinsichtlich der einzelnen Kranken und Verwundeten ertheilten Aufträge sogleich aufzeichnen und für deren pünktliche Ausführung sorgen, in denjenigen Fällen aber, wo das Verlangte die Grenzen ihrer Befugnisse überschreitet, sofort dem Feldlazareth-Inspector davon Anzeige machen.

§§. 9—12. Sie sorgen, daß das Bettstroh der beständig belegten Bettstellen monatlich einmal, oder, wenn der Arzt es für nothwendig hält, noch öfter durch frisches ersetzt werde, daß alle Theile der ganzen Lagerstätte, wenn es erforderlich, mindestens aber alle 4 Wochen gewechselt werden. Sie geben alle 8 Tage den Kranken reine Hemden und Handtücher und richten ihre ganze Aufmerksamkeit darauf, daß in den Krankenzimmern stets reine, gesunde und trockene Luft sei. Sie halten auf die größte Reinlichkeit in den Zimmern, Fluren, Treppen, Gängen, Höfen und in der nächsten Umgebung der Lazarethgebäude.

§. 19. Wenn nach der Bestimmung des Arztes bei einem oder einigen Kranken ein besonderer Wärter erforderlich ist, so sorgt der betreffende Revier-Aufseher dafür, daß derselbe von Zeit zu Zeit abgelöst werde, damit ein solcher Wärter nicht durch einen zu anhaltenden Dienst zur Pflege der Leidenden unfähig wird.

§. 26—28. Am Abend eines jeden Tages fertigen sie einen Rapport von den in den Stationen vorhandenen Kranken nach dem vorgeschriebenen Schema, und übergeben denselben zwischen 5 und 6 Uhr dem im Rezeptions-Büreau anwesenden Feldlazareth-Secretair.

Die mit der Aufsicht in der Küche beschäftigten Revier-Aufseher erhalten von dem Feldlazareth-Inspector die erforderlichen Küchengeräthe, wachen über deren Conservation und sehen darauf, daß solche nach gemachtem Gebrauch vollständig gereinigt werden. Sie beaufsichtigen außerdem auch noch die auf dem Hausflur, den Treppen und Gängen so wie die für die Wasch-Anstalten bestimmten Utensilien und führen sowohl über diese, als auch über die Küchengeräthe, einen besonderen Nachweis.

Dieselben empfangen im Beisein der Köchin die zur Zubereitung der Speisen erforderlichen rohen Lebensmittel von dem Feldlazareth-Inspector und notiren bei dem jedesmaligen Empfange die Quantität derselben. Das von ihnen darüber zu führende Buch wird von dem Feldlazareth-Secretair mit Buchstaben paginirt werden und die empfangenen Lebensmittel sind darin jedesmal sogleich beim Empfange einzutragen. Nachträge und Abänderungen darin sind durchaus zu vermeiden.

C. Aufnahme der Kranken in die Feld-Lazarethe, deren Behandlung und Verhalten in denselben so wie Abgang aus denselben.

1. Berechtigung zur Aufnahme und zur ärztlichen Behandlung in den Feldlazarethen und Verpflegung in denselben.

(Bestimmungen über die Aufnahme der während des mobilen Zustandes der Armee erkrankten oder verwundeten Militair-Personen in die Militair-Lazarethe und über die Verpflegung derselben.)

Zur Aufnahme in die Militair-Lazarethe sind sämmtliche kranke und verwundete Officiere, Unterofficiere und Mannschaften, Beamte und Unterbeamte der mobilen, auf dem Feld-Etat stehenden höheren Commando-Behörden, Truppen und Administrationen berechtigt. Kranke und Verwundete der alliirten Truppen so wie kranke und verwundete Kriegsgefangene sind von der Aufnahme nicht ausgeschlossen.

Die in die Militair-Lazarethe aufgenommenen Officiere und Beamte müssen sich mit derjenigen Ausstattung der Räume begnügen, wie solche durch die vorhandenen Geräthe bewirkt werden kann, eben so wie ihre Verpflegung ohne Ausnahme in den Grenzen des Beköstigungs-Regulativs erfolgt. Wenn jedoch Officiere und Beamte eine bessere als die gewöhnliche Lazareth-Verpflegung wünschen und dadurch den diätetischen Vorschriften nicht entgegen gehandelt wird, so bleibt es ihnen unter Zustimmung des Arztes überlassen, sich die bessere Verpflegung aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Auf kostenfreie Verpflegung in den Militair-Lazarethen so wie auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verabreichung von Arzneien und Verbandmitteln, also unter Beibehalt des Feldgehalts und der Chargen-Feldzulage (m. s. §§. 198 und 260 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege, S. 669. Th. II.) haben Anspruch:

1. Alle Officiere und Beamte, welche nach erfolgter Mobilmachung aus der Garnison, resp. dem Mobilmachungsorte abgerückt sind und während ihres mobilen Zustandes erkranken, verwundet werden oder verunglücken.

Bis zum erfolgten Ausmarsch gilt der im §. 145 des Friedenslazareth-Reglements angegebene, für die Verpflegung ꝛc. zu vergütende Satz von 10 Sgr. pro Tag (m. s. S. 596. Th. I.).

2. Das gesammte Unter-Beamten-Personal, wozu auch die nicht militairischen Krankenwärter, die Büchsenmacher und Regiments-Sattler gehören, sofort nach erfolgter Mobilmachung der betreffenden Personen.

(Anmerkung.) Auch den nicht in die Militairlazarethe aufgenommenen, aus ihrer Garnison oder dem Mobilmachungsort abgerückten mobilen Officieren und Beamten gebührt kostenfreie ärztliche Behandlung und unentgeltliche Verabreichung der Arzneimittel und Bandagen aus den Dispensir-Anstalten und aus den Medicin- und Bandagekasten der Truppen, insofern die Behandlung durch einen Militair-Arzt erfolgt.

Nach erfolgter Demobilmachung haben das Anrecht auf kostenfreie Verpflegung u. s. w. nur noch die sich bereits in einem Militair-Lazarethe befindenden, im Dienste verwundeten oder unverschuldet verunglückten Personen der ad 1. und 2. bezeichneten Kategorien bis zu ihrer Genesung oder Wiederherstellung. — In soweit diese Vorbedingungen nicht zutreffen, kommen die für die Friedensverhältnisse zu entrichtenden Sätze und zwar ad 1. der

bereits oben erwähnte von 10 Sgr. und ad 2. der durch §. 146. des Friedenslazareth-Reglements (S. 601. Th. I.) gestellte mit 5 Sgr. 9 Pf. pro Tag (incl. 1 Sgr. für Arznei-Verpflegung) in Anwendung.

Die in die Lazarethe aufgenommenen Mannschaften vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts scheiden mit dem Tage der Aufnahme aus der Verpflegung ihres Truppentheils ꝛc. aus und erhalten während des Aufenthalts im Lazareth ein Aversum unter der Bezeichnung: „Krankenlöhnung" von der Lazareth-Commission dekadenweise, also am 1sten, 11ten und 21sten eines jeden Monats postnumerando (immer auf 30 Tage mit Ausschluß des 31sten pro Monat) nach dem folgenden Tarif:

1.	Oberfeuerwerker	4 Sgr. — Pf.
2.	Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister der Artillerie-Handwerks-Compagnien, Portepee-Fähnriche und Roßärzte	3 „ — „
3.	Feuerwerker und Sergeanten (einschließlich der Vice-Feldwebel u. Vice-Wachtmeister)	2 „ — „
4.	Unterofficiere, Lazareth-Gehülfen im Unterofficier-Range, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabstrompeter, Stabshornisten, Stabshautboisten, Hautboisten, Trompeter, Bombardiere, Ober-Pioniere, Kurschmiede, Ober-Bäcker, Ober-Schlächter, Ober-Maurer, Ober-Schmiede	1 „ — „
5.	Gefreite, Capitulanten, Gemeine, Lazareth-Gehülfen des entsprechenden Ranges, Hornisten, Tamboure, militairische Krankenwärter, Handwerker der Proviant- und Feldbäckerei-Colonnen	— „ 3 „

Ob den Kranken und Verwundeten alliirter Truppen Krankenlöhnung und bis zu welcher Höhe gezahlt werden kann, wird nach den obwaltenden Umständen jedesmal besonders bestimmt werden.

Verwundete und erkrankte Gefangene werden in die Lazarethe aufgenommen und darin, wie alle übrigen Verwundeten und Gefangene verpflegt. Die höheren Officiere bis zum Hauptmann einschließlich und die in gleichem Range stehenden Beamten erhalten 8½ Thlr. und die übrigen Officiere und Beamten niederen Grades 4 Thlr. monatliche Geldverpflegung. Den Unterofficieren, Mannschaften und Unterbeamten wird keine Krankenlöhnung gezahlt.

2. Verfahren bei der Aufnahme in die Feldlazarethe.

a. Betheiligung des Haupt-Feldlazareths bei der Aufnahme.

(Dienstanweisung für den Officier der Commission des Haupt-Feldlazareths eines Armee-Corps. §§. 26—27.) Der Officier der Commission des Haupt-Feldlazareths eines Armee-Corps controllirt die Aufnahme der Kranken und Verwundeten in die durch die Berathung der Commission des Haupt-Feldlazareths ausgewählten Lazareth-Lokalien. Er hat darauf zu halten, daß sobald eine Abtheilung des Haupt-Feldlazareths in Thätigkeit tritt, auch sogleich ein Aufnahme-Büreau für die Kranken und Verwundeten unter der Leitung des betreffenden Officiers eingerichtet werde. In dasselbe commandirt der vorstehende Stabsarzt einem geeigneten Hülfsarzt zur Dienstleistung, welcher die Station bestimmt, in die der ankommende Kranke nach Maßgabe seiner

Krankheit oder Verwundung zu bringen ist und dem mit der Führung des Haupt-Krankenbuchs beauftragten Beamten die nöthigen Data über die Krankheit oder Verwundung des Angekommenen mittheilt. Ferner commandirt der Feldlazareth-Inspector in dasselbe einen im Rechnen und Schreiben vollkommen geübten Revier-Aufseher und einen Krankenwärter zu den Gängen, Handreichungen und zur Abführung der Kranken und Verwundeten in die Kranken-Stationen.

Er hat darauf zu wachen, daß die Geschäfte in den Aufnahme-Büreaus mit der größten Pünktlichkeit und Ordnung betrieben, die Krankenbücher und Todtenregister, Entlassungs- und Todtenscheine, sowie das ganze Listenwesen ordentlich geführt werde.

Er hat auch dafür zu sorgen, daß bei der Aufnahme der Kranken und Verwundeten in die Feldlazarethe die von diesen mitgebrachten Königlichen und Privat-Effecten denselben abgenommen und vorschriftsmäßig aufbewahrt, daß die Armatur- und Montirungsstücke, sowie etwaige Privat-Bekleidungs-Gegenstände an die mit der Aufbewahrung dieser Sachen beauftragten Unterofficiere, Geld, Pretiosen und Dokumente aber an die Lazareth-Kasse abgeliefert, den Eigenthümern sogleich bei der Abnahme die Ablieferungs-Bescheinigungen ertheilt werden und über alle und jede abgelieferten Gegenstände vorschriftsmäßig Buch und Rechnung gehalten wird.

b. Aufnahme in einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths.

(Dienstanweisung für die bei den Abtheilungen eines Haupt-Feldlazareths angestellten Officiere. §§. 42—49.) Die Officiere bei den Abtheilungen eines Haupt-Feldlazareths beaufsichtigen die Aufnahme der Kranken und Verwundeten in die Feldlazarethe und bedienen sich dabei der für das Aufnahme-Bureau bestimmten Beamten und der bei den Feldlazarethen befindlichen Train-Unterofficiere. Die in dies Aufnahme-Bureau commandirten Revier-Aufseher sind den Officieren für die Dauer dieser Dienstleistung vollkommen untergeordnet und verpflichtet, den Anordnungen derselben in jeder Beziehung nachzukommen.

Ueber alle in das Feldlazareth zur Aufnahme gelangenden Kranken und Verwundeten werden ein Haupt-Krankenbuch, außerdem aber nach den betreffenden Truppentheilen 2c., von denen Mannschaften sich im Lazareth be-Special-Krankenbücher geführt.

Jedem in das Feldlazareth aufzunehmenden Kranken ist ein nach dem folgenden Schema ausgestellter Begleitschein mitzugeben.

Schema der ersten Seite.

In das Feldlazareth zu

ist aufzunehmen

der

National.

1. Nr. des Regiments, des Bataillons oder der Abtheilung
2. Nr. der Compagnie, Schwadron, Batterie, Colonne 2c.
3. Charge . . . .
4. Vor- und Zunamen . . . .
5. Alter . . . .
6. Dienstzeit . . . .
7. Geburtsort . . . .

8. Kreis . . . .
9. Regierungsbezirk . . . .
10. Krankheit . . . .
11. Verpflegt bis incl. den ten 18
12. Tag des Abgangs in's Lazareth den ten 18
13. Tag der Ankunft im Lazareth den ten 18
14. Tag des Eintritts in die Lazareth-Verpflegung den ten 18
15. Die mitkommenden Sachen des Kranken sind auf umstehender Seite angegeben.

den ten 18

Recipirt sub Nr.
des Haupt-Krankenbuchs. (Unterschrift des Absenders.)

Schema der zweiten Seite.

Angabe

der mitkommenden Sachen des umstehend signalisirten Kranken.

I. Waffen.

1.
2.
3.
4.
5.
6.

II. Groß-Montirungsstücke.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

III. Klein-Montirungsstücke.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

IV. Privatkleidung und Sachen.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

V. Geld, Geldwerth habende Papiere, Pretiosen.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

den ten 18
(Unterschrift des Absenders.)

Dem Officier liegt es ob, bei der Aufnahme eines jeden Kranken und Verwundeten selbst gegenwärtig zu sein, demselben den Begleitschein der Truppen abzunehmen oder, in Ermangelung desselben einen Begleitschein nach dem vorstehenden Schema für denselben anfertigen zu lassen, die von demselben mitgebrachten Königlichen und Privat-Effecten anzunehmen, und entweder selbst zu revidiren oder durch den Train-Unterofficier nachsehen zu lassen und deren genaue Verzeichnung auf dem Transportzettel zu veranstalten; ferner für die Aufbewahrung dieser Gegenstände Sorge zu tragen

und die Werth habenden Privat-Effecten, als Uhren, Ringe, Geld, Documente u. s. w. der Lazareth-Casse zu übergeben, sich von dieser über den Empfang quittiren zu lassen und die Quittung dem Kranken selbst, zu dessen Beruhigung einzuhändigen.

Kommt ein Verwundeter oder Kranker ohne Begleitschein in das Lazareth, so sind aus dem Abrechnungsbuche desselben und, im Fall auch dieses nicht von ihm mitgebracht worden ist, durch mündliche Befragung des Angekommenen die erforderlichen Nachrichten von dessen Nationale zu entnehmen und diese dem mit der Führung des Haupt-Krankenbuches beauftragten Revier-Aufseher mitzutheilen. Gleichzeitig aber ist ein Begleitschein für den Angekommenen anzufertigen, darin der Grund der Ausfertigung zu vermerken, und sind in demselben sämmtliche mitgebrachten Königlichen und Privat-Effecten speciell und genau anzugeben. Ist dies geschehen, so muß der Kranke sogleich in die zu seiner Aufnahme bestimmte Station abgeführt, und daselbst an seiner Lagerstelle der Begleitschein befestigt werden.

Ereignet es sich, daß einzelne Kranke oder Verwundete ganz sprachlos und ohne Begleitschein in daß Feldlazareth kommen, so muß sich der Officier durch sorgfältige Rückfragen bei den übrigen etwa mit ihm zugleich eingetroffenen Kranken, soviel es irgend möglich ist, die erforderlichen Nachrichten von dem Nationale desselben zu verschaffen suchen.

Wegen dieser entweder gleich oder auch nachträglich einzuziehenden Erkundigungen ist indessen ein solcher Schlecht-Kranker oder Schwer-Verwundeter nicht im Receptions-Zimmer zurückzuhalten, sondern vielmehr unverzüglich in die Kranken-Station abzuführen. Es ist jedoch dafür zu sorgen, daß der Angekommene unter der laufenden Nummer in das Haupt-Krankenbuch eingetragen und ein Begleitschein mit gleicher Nummer an dessen Lagerstelle befestigt werde. Alle nachherigen näheren Ermittelungen über die Individualität des Patienten werden nachträglich in dem Haupt-Krankenbuch sowohl als auf dem Begleitscheine verzeichnet.

Wenn Kranke oder Verwundete bei ihrer Aufnahme in das Feldlazareth etwa Geld u. s. w. verheimlicht haben und dies späterhin entdeckt wird, so müssen ihnen dergleichen Privat-Effecten sofort abgenommen und in die Feldlazareth-Casse deponirt werden. Der von letzterer ausgestellte Empfangschein ist dem Patienten einzuhändigen und die betreffenden Gegenstände sind nachträglich auf dem Begleitschein zu verzeichnen.

Nach erfolgter sorgfältiger Durchsicht der von dem Patienten mitgebrachten Königlichen und Privat-Effecte läßt der Officier dieselben von dem Unterofficier zusammenbinden, sowohl an die Waffen, als an die Montirungsstücke und sonstigen Gegenstände, diejenige Nummer befestigen, unter welcher der Eigenthümer im Haupt-Krankenbuche eingetragen ist und demnächst sämmtliche Sachen in das Montirungs- und in das Waffendepot des Feldlazareths bringen.

Die ordnungsmäßige Verwaltung dieser beiden Depots wird dem Train-Unterofficier übertragen; der Officier führt jedoch die Aufsicht darüber und überzeugt sich durch öftere Revisionen dieser Depots, daß die Waffen so wie die Lederzeug-, Feldequipage- und Bekleidungsstücke, nicht minder alle sonstige Privat-Effecten der im Feldlazareth befindlichen Kranken und Verwundeten sicher, trocken, ordentlich und gut aufbewahrt und die Gewehre derselben nur entladen in das Waffendepot aufgenommen werden.

Die Entladung der Gewehre muß durch Ausziehen der Schüsse, niemals aber durch das Abfeuern der ersteren geschehen.

Sämmtliche von den Kranken und Verwundeten in das Feldlazareth gebrachte Königliche oder Privat-Effecten werden in ein von dem Unterofficier zu führendes Depositenbuch verzeichnet.

Für die richtige Führung dieses Depositenbuches und dessen Uebereinstimmung mit den auf den einzelnen Begleitscheinen befindlichen Nachweisungen der abgelieferten Gegenstände ist der Officier verantwortlich und derselbe hat sich daher durch öftere Revisionen des Depositenbuchs und der Depots von der richtigen Eintragung und dem wirklichen Vorhandensein der von den Verwundeten und Kranken in das Feldlazareth gebrachten Effecten zu überzeugen.

(Dienst-Anweisung für den Feldlazareth-Inspector §. 22.) Der Feldlazareth-Inspector hat bei der Ankunft eines Verwundeten oder Kranken im Feldlazareth die erste Sorgfalt auf dessen Reinigung, Versorgung mit frischer Wäsche und baldmöglichste Unterbringung oder Lagerung zu richten. Hierauf erfolgt die Erquickung durch Speisen und Getränke in der Art, wie sie der Arzt vorschreibt und der Zustand des Kranken es gestattet.

c. Aufnahme im leichten Feldlazareth.

(Dienstanweisung für die bei den leichten Feldlazarethen angestellten Officiere. §§. 42—44.) Wenn am Tage der Schlacht ein leichtes Feldlazareth in Thätigkeit tritt, so bleibt der bei demselben angestellte Officier bei dem sich in der Nähe des Schlachtfeldes etablirenden Depot desselben. Hier leitet und beaufsichtigt er die Aufnahme der von dem Schlachtfelde ankommenden Verwundeten und deren Absendung in die Haupt-Feldlazarethe, nachdem selbige verbunden und mit Speise und Trank erquickt worden sind, unter zweckmäßiger Benutzung der von der Intendantur überwiesenen Transportmittel. Es ist hierbei jedoch besonders darauf zu sehen, daß die oft beschränkten Transportmittel nur nach den Anordnungen des vorgesetzten Arztes benutzt und die Fahrzeuge nicht etwa von Leichtverwundeten in Beschlag genommen werden, die derselben nach ärztlichem Ermessen nicht bedürfen.

In Fällen, wo für einen einzelnen Schwerverwundeten nach ärztlichem Gutachten ein besonderes Fahrzeug zum Transport erforderlich ist, muß möglichst darauf Rücksicht genommen werden, daß, wenn es angeht, jenes zugleich zur Fortschaffung eines weniger schwer Verwundeten mit benutzt wird, dem alsdann die Pflicht aufzuerlegen ist, seinem unglücklichen Kameraden menschenfreundlich beizustehen und dessen Wünsche und Bedürfnisse nach Möglichkeit zu erfüllen, ingleichen für die Aufbewahrung der Königlichen und Privat-Effecten des Schwerverwundeten Sorge zu tragen. Es darf jedoch hierdurch niemals eine Belästigung oder Unbequemlichkeit für die Schwerverwundeten erwachsen, weshalb nachdrücklich darauf zu halten ist, daß beim Beladen der Fahrzeuge die Bestimmung der Aerzte, für wie viele und für welche Verwundete ein jedes benutzt werden solle, nicht überschritten wird.

Bei den leichten Feldlazarethen tritt eine regelmäßige Aufnahme der in dieselben gelangenden Individuen nur dann ein, wenn selbige unter besonderen Verhältnissen sich förmlich etabliren und die Krankenpflege auf längere Zeit übernehmen. In solchen Fällen dienen die vorstehend (S. 225) für

eine Abtheilung des Haupt-Feldlazareths gegebenen Bestimmungen. Am Tage der Schlacht beschränken sich die Obliegenheiten des Officiers hinsichts der Aufnahme der Kranken und Verwundeten darauf, daß den weiter zu befördernden Schwerverwundeten Begleitscheine nach dem S. 225 gegebenen Schema ausgefertigt und mitgegeben, über die im Depot des leichten Feld-Lazareths zurückbleibenden nicht transportablen Verwundeten die genaueste Krankenliste geführt und der ablösenden Abtheilung des Haupt-Feldlazareths übergeben werde.

(Dienst-Anweisung für die Secretaire bei den Feld-Lazarethen.) Bei den leichten Feld-Lazarethen sind die Secretaire verpflichtet, durch einen Revier-Aufseher unter ihrer Leitung eine namentliche Liste der angekommenen Verwundeten anlegen zu lassen und von den Verwundeten selbst oder von deren Cameraden, oder endlich mittelst des von jedem Soldaten mit sich zu führenden Abrechnungsbuchs die hierzu erforderlichen Notizen, so weit sich dieß irgend bewerkstelligen läßt einzuziehen.

3. Behandlung der Kranken in den Feldlazarethen.

a. Einwirkung des Haupt-Feldlazareths.

(Dienstanweisung für den Officier bei der Commission des Haupt-Feldlazareths §. 33.) Mit vorzüglicher Sorgfalt muß der Officier der Commission des Haupt-Feldlazareths darauf sehen, daß den Kranken und Verwundeten in den Feldlazarethen ihre Krankenlöhnung vorschriftsmäßig gezahlt, und ihnen alles dasjenige, was ihnen zukömmt gewährt werde.

(Dienstanweisung für den Ober-Stabsarzt bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Corps §§. 13—16.) Der Ober-Stabsarzt bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Corps bereist von Zeit zu Zeit die etwa detachirt stehenden Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths und überzeugt sich durch eine persönliche Revision der Krankenzimmer von der angemessenen und sorgsamen ärztlichen und chirurgischen Behandlung, so wie von der gehörigen Wartung und Verpflegung der Kranken und Verwundeten. Von letzterer verschafft er sich auch durch Besichtigung der Mundvorräthe und durch Inspicirung der Küche Kenntniß. Hinsichtlich der etwa vorhandenen wichtigeren Krankheitsfälle ertheilt er bei dieser Revision der Kranken-Stationen seinen Rath. Eben so besichtigt er die in Thätigkeit befindlichen Feld-Apotheken und die in denselben befindlichen Arzneien, und inspicirt die Verbandmittel-Bestände und die chirurgischen Instrumente.

Findet der Ober-Stabsarzt in der Ausübung des ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Dienstes zum Besten der Kranken und Verwundeten irgend eine Abänderung nothwendig oder wünschenswerth, so ordnet er diese auf der Stelle an und giebt bei seiner Rückkehr der Commission von etwa beobachteten Mängeln und Mißbräuchen in Bezug auf Wartung und Pflegung der Kranken Kenntniß, damit die nöthig befundenen Abänderungen angeordnet werden können.

b. In den Abtheilungen der Haupt-Feld-Lazarethe.

(Dienstanweisung für die bei den Abtheilungen eines Haupt-Feldlazareths angestellten Officiere.) §§. 80 u. 81.) Die bei den Abtheilungen eines Haupt-Feldlazareths angestellten Officiere setzen sich bei ihren Besuchen in den Krankenzimmern durch Auf-

merksamkeit auf die Behandlung der Kranken und Verwundeten in Kenntniß, ob für ihre Bedürfnisse und Wohl gehörig gesorgt sei, und zeigen bemerkte Mängel der Feldlazareth-Verwaltung an. Sie hören und untersuchen die Beschwerden der Verwundeten und Kranken, veranlassen deren Abstellung oder treffen selbst zur Stelle die erforderlichen Anordnungen.

Anmerkung: Die Behandlung der Kranken Seitens der Aerzte findet man in den speciellen Pflichten des Stabsarztes bei einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths S. 210 und des Ober-Arztes bei den Feld-Lazarethen S. 214.

(Dienstanweisung für die Hülfsärzte bei den Feld-Lazarethen §§. 4—12.) Die Hülfsärzte bei den Feldlazarethen führen die Special-Krankenliste, in welche jeder neuangekommene Kranke namentlich eingetragen wird. Außer dieser Liste führen sie über jeden Kranken ein Journalblatt, welches die nöthigen Notizen über den Anfang und Verlauf der Krankheit, über das ärztliche Verfahren, Verabreichung von Speisen und Arzneien enthält. Sie begleiten daher den ordinirenden Arzt bei den Krankenvisiten von Lagerstelle zu Lagerstelle und notiren im Journalblatt genau, was für jeden Kranken verordnet wird.

Auf der Station der Verwundeten lassen die Hülfs-Aerzte durch die Lazareth-Gehülfen vor Anfang der Visite den Verband-Apparat in Bereitschaft setzen.

Unmittelbar nach beendetem Krankenbesuche trägt der dazu bestimmte Hülfsarzt aus den Journalblättern die Arznei-Verordnungen zusammen, und schreibt auf die Kopftafel einer jeden Lagerstelle die verordnete Arznei, besorgt die etwaig verordneten Aderläße und sieht, daß die übrigen Anordnungen der Aerzte durch die Lazareth-Gehülfen ordnungsmäßig besorgt werden.

Die Hülfsärzte sorgen ferner dafür, daß die Arzneien zu gehöriger Zeit aus der Apotheke abgeholt, nach der Station gebracht und unter Aufsicht vertheilt werden, und daß diejenigen Arzneien, von welchen die Kranken nicht öfter als 4mal täglich einzunehmen haben, ihnen durch die Lazareth-Gehülfen eingegeben werden. Solche Arzneien, von welchen täglich öfter als 4mal genommen werden soll, sind an dem Krankenbette zu belassen; die Hülfsärzte sehen aber darauf und lassen durch die Lazareth-Gehülfen darauf halten, daß das Einnehmen von den Kranken selbst oder das Eingeben durch die Krankenwärter zu den vorgeschriebenen Zeiten geschehe.

Sie haben mit darauf zu sehen, daß die Kranken gehörig gereinigt und verpflegt werden, und wenn gegen das Eine oder das Andere begründete Ausstellungen stattfinden, davon dem ordinirenden Arzt Anzeige zu machen. Sie haben die Kranken, resp. Verwundeten ihrer Abtheilung regelmäßig vor der Visite des ordinirenden Arztes, und zwar des Morgens im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr und Nachmittags um 4 Uhr zu besuchen, sich dabei von jeder in dem Zustande der Kranken eingetretenen Veränderung zu überzeugen und dem ordinirenden Arzt zu einer von demselben zu bestimmenden Zeit, resp. bei der Visite von dem Befunde Rapport zu erstatten.

(Dienst-Anweisung für den Feldlazareth-Inspector §§. 23, 33 u. 34.) Der Feldlazareth-Inspector hat seine unausgesetzte Sorgfalt darauf zu richten, daß alles dasjenige, was der Arzt als Nahrungsmittel für jedes Individuum vorschreibt, diesem in seinem ganzen Umfange in der vorgeschriebenen Quantität, guter Qualität und zur vorgeschriebenen Zeit gereicht werde. In welcher Art die

Speisen aus der Kochküche verabfolgt werden und wer dieselben abholt, ist S. 186 unter Einrichtung der Feldlazarethe in Hinsicht des Victualien-Verkehrs der Oeconomie gesagt, wobei hier noch besonders hervorzuheben, daß nur Krankenwärter, keineswegs aber Reconvalescenten zur Hülfsleistung in der Küche herangezogen werden dürfen.

(Dienst-Anweisung für die Revier-Aufseher bei den Feldlazarethen.) Die Revier-Aufseher führen die Aufsicht über die Lagerung, Pflege, Wartung und Beköstigung der Kranken und über die Zubereitung und Vertheilung der Speisen und Getränke. Durch strenge Erfüllung dieser ihnen obliegenden Pflichten und durch menschenfreundliche Sorgfalt für das Wohl der Kranken und Verwundeten müssen sie den ihnen untergeordneten Krankenwärtern, denen sie ihre Geschäfte zutheilen, ein gutes Beispiel geben. Ihre speciellen Pflichten namentlich in der Beaufsichtigung der Krankenwärter sehe man S. 221.

(Dienst-Anweisung für die Krankenwärter bei den Feldlazarethen.) Die Krankenwärter bei den Feldlazarethen haben die Pflege und Wartung der Kranken und Verwundeten zu bewerkstelligen. Alle darauf Bezug habenden Geschäfte, welche ihnen von ihren Vorgesetzten aufgetragen werden, so wie alle Dienstleistungen und Handreichungen, die das Wohl der Kranken und Verwundeten erfordert, gehören zu ihren Dienst-Verrichtungen. Sie müssen ihren Dienst mit Ordnung, Thätigkeit und Rechtschaffenheit versehen, die Kranken und Verwundeten mit unermüdeter Sorgfalt und Geduld pflegen und warten, Nichts scheuen oder verabsäumen, wodurch deren Wohl befördert oder ihre Leiden gemildert werden können und durch ein gefälliges und menschenfreundliches Betragen sich das Zutrauen derselben zu erwerben suchen. Sie dürfen sich bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten und besonders bei der ihnen anvertrauten Aufsicht über die Kranken keine Härte oder Grobheit zu Schulden kommen lassen, sondern müssen dieselben stets mit Leutseligkeit, Achtung und Berücksichtigung ihres leidenden Zustandes behandeln, die durch den letzteren oftmals herbeigeführte Ungeduld und gereizte Gemüthsstimmung derselben schonend und liebreich beseitigen und stets eifrig bemüht sein, die Leiden der Patienten auf alle Art und Weise so viel als möglich zu erleichtern. Sie haben auf alle und jede Bedürfnisse der Kranken und Verwundeten die sorgsamste Aufmerksamkeit zu richten und entweder sogleich selbst abzuhelfen oder dem Revier-Aufseher davon Anzeige zu machen, damit von dessen Seite das Nöthige geschehe. Sie müssen die Kranken und Verwundeten in den Stationen zur Beobachtung des ihnen vom Arzte vorgeschriebenen Verhaltens durch liebreiches Zureden zu bewegen suchen, schwachen Kranken nach der Anordnung des Arztes die Medicin zur gehörigen Zeit eingeben und dafür sorgen, daß der Schlaf eines Patienten nicht gestört werde. Zu diesem Zwecke müssen sie darauf halten, daß die übrigen Kranken in der Station sich ruhig und still betragen und daß in die Krankenzimmer Niemand Zutritt erhalte, den nicht Dienstgeschäfte dahin führen. Bei allen nur möglichen Vorrichtungen, in welchen sie den Kranken, namentlich den Schwerkranken behülflich sein können, muß diese Hülfe auf das schonendste und liebreichste gespendet werden. Alle Veränderungen in dem Zustand des ihrer Obhut anvertrauten Kranken haben sie dem Hülfsarzt der Station zu melden; sobald er indessen bemerkt, daß einem Kranken eine Ohnmacht oder ein anderer bedenklicher Zufall antritt, oder daß er gar im Sterben ist, so ist augenblicklich der Revier-Aufseher der Station herbeizurufen.

Die Speisen und Getränke für die Kranken und Verwundeten werden den Krankenwärtern durch die Revier-Aufseher übergeben. Sobald dies geschehen ist, muß jedem Patienten seine Portion vorgesetzt werden; schläft aber der eine oder andere Kranke, so ist derselbe deshalb nicht zu wecken, vielmehr sein Erwachen abzuwarten und ihm alsdann die Speise zu reichen. Letztere muß bis dahin möglichst warm erhalten und wenn der Kranke zu schwach ist, um solche selbst zum Munde zu bringen, ihm von dem Krankenwärter eingegeben werden. Wenn Patienten die Annahme ihrer Speise-Portionen ablehnen, so muß ihnen dennoch die Speise vorgesetzt und der Versuch gemacht werden, sie durch liebreiches Zureden zu bewegen, davon zu genießen. Wenn schwache Kranke ihre Portionen nicht gleich aufessen, so dürfen sie nicht an andere Kranken vertheilt oder abgegeben werden, sondern müssen die Krankenwärter sie öfter und liebreich befragen, ob sie noch etwas davon genießen wollen und erst nach Verlauf der Essens-Stunde die übrig gebliebenen Speisen abtragen.

c. In den leichten Feldlazarethen.

(Dienstanweisung für den vorstehenden Stabsarzt eines leichten Feldlazareths §§. 13—16.)

Der vorstehende Stabsarzt eines leichten Feldlazareths hat den mit der fahrenden Abtheilung nach dem Schlachtfelde gehenden Stabsarzt anzuweisen, daß er, sobald das Gefecht beginnt, die bei der Abtheilung befindlichen Wärter, deren jeder eine Feldflasche von Blech mit frischem Wasser bei sich zu führen hat, mit den auf dem Medicin- und Bandagewagen befindlichen Krankentragen versehen läßt und in Begleitung der Kranken-Transport-Wagen entsendet, um diejenigen schwer Verwundeten aufzusuchen und nach dem Verbindeplatz zu fahren resp. zu tragen, welche sich nicht selbst dorthin begeben können, sie wirken hier vollkommen in Uebereinstimmung mit den diesen Lazarethen zur Disposition stehenden Krankenträger-Compagnieen. Ihnen müssen einige Lazareth-Gehülfen beigesellt werden, welche die nöthigsten Verbandmittel in den beiden vorhandenen großen ledernen Taschen mitführen, damit sie erforderlichenfalls einen vorläufigen Verband vornehmen können.

Ist irgend ein Gebäude in der Nähe des Verbindeplatzes, so werden die Operationen und Verbände in diesem vorgenommen; wo nicht, so wird, falls Zeit und Umstände es gestatten, das auf dem vierspännigen Kranken-Transportwagen befindliche Zelt zu diesem Behufe aufgeschlagen und der Operationstisch mit den beiden Feldstühlen, sowie die gefüllten Kopfpolstersäcke in selbigem placirt. Diejenigen Operationen und Verbände, welche auf der Stelle vorgenommen werden müssen, hat der Stabsarzt der fahrenden Abtheilung nunmehr mit Hülfe seines Personals sogleich zu verrichten, die Verwundeten demnächst nach dem Aufstellungs-Orte des Depots des leichten Feldlazareths zu dirigiren und sich hierzu der bei sich habenden Transport-Wagen zu bedienen. Reichen diese nicht aus, um die Verwundeten abführen zu können, so wird die Intendantur des Corps auf geschehene Meldung die außerdem nöthigen Transportmittel zur Disposition stellen lassen.

Die bei dem Depot des leichten Feldlazareths eintreffenden Verwundeten werden, so gut es geht, gelagert und mit Speise und Trank erquickt, die Transportwagen aber, sobald die auf ihnen angekommenen Verwundeten abgeladen sind, unverzüglich nach dem Schlachtfelde zurückgesandt, um aufs Neue Verwundete zu holen.

Demnächst hat der vorstehende Stabsarzt bei den angekommenen Verwundeten die etwa noch nöthigen Operationen und Verbände theils selbst vorzunehmen, theils unter seiner Aufsicht und Leitung vornehmen zu lassen, auch die erforderlichen Arzneien sowie die weitere angemessene Verpflegung anzuordnen.

4. Verhalten der Kranken in den Feldlazarethen.

(Verhaltungsbefehle für sämmtliche Kranke und Verwundete in den Feldlazarethen.) Jeder neu aufgenommene Kranke darf nur die für ihn bestimmte, nach Maßgabe der obwaltenden Umstände hergerichtete Lagerstelle benutzen. Wenn er von derselben aufgestiegen ist, muß er sie in Ordnung bringen, sich täglich waschen, kämmen und den Mund ausspülen, wozu ihm der Ort und was er hierzu bedarf, angewiesen und gegeben wird. Er darf ohne Erlaubniß des Arztes, nicht in andere Krankenzimmer gehen, weil er hierdurch sich selbst und auch Anderen schädlich werden könnne.

Nur schwer bettlägerige Kranken dürfen sich bei Tage ihres Nachttopfes, des Nachtstuhls oder des Steckbeckens bedienen; andere gehen auf den allgemeinen Abtritt und leeren des Morgens ihr Nachtgeschirr selbst an dem ihnen angewiesenen Orte aus. Da es jedem Kranken wohlthätig ist, in einem reinlichen Zimmer zu sein, so muß sich jeder in Acht nehmen, die Wände und Geräthe in den Zimmern zu beschädigen oder zu beschmutzen, den Fußboden zu bespucken, mit Schuhen auf seinem Bette zu liegen u. s. w. Das vielen Kranken so schädliche Tabackrauchen ist in den Krankenzimmern selbst nicht erlaubt; es darf solches daher nur mit Erlaubniß des Arztes an einem dazu bestimmten Orte oder auf dem Hofe geschehen. Aus den nach der Straße oder dem Hofe gehenden Fenstern darf Keiner spucken oder irgend Etwas, was es auch sein mag, hinauswerfen; auch darf Keiner die Winkel auf dem Hofe zum Uriniren benutzen oder Schmutz dorthin werfen, sondern dies muß an den dazu angewiesenen Orten geschehen.

Kein Kranker darf seine Speisen oder Getränke ohne Erlaubniß des Arztes an andere geben oder vertauschen, sondern er muß solche, wenn er sie nicht essen kann, dem Aufwärter zurückgeben. Er darf nicht selbst nach der Küche gehen, um sich Bedürfnisse zu holen, sondern muß sich deshalb an die Krankenwärter wenden.

Die den Kranken zu seinem Gebrauch gegebenen Lazareth-Geräthe muß selbiger sorgfältig in Acht nehmen und nicht muthwillig verderben.

Der Arzt, welcher dem Kranken die Arznei verordnet, bestimmt für ihn auch die Lebensmittel und die Größe der Portionen. Letztere ist an einer schwarzen Tafel, welche über dem Krankenbette hängt, bemerkt. Dieser Vorschrift gemäß wird der Kranke Alles das, was ihm zusteht, erhalten; hat er jedoch Beschwerde oder Klage zu führen, so bringt er diese bei dem Arzte an, welcher die Behandlung leitet.

Ohne besondere Bewilligung des Arztes darf kein Kranker aus dem Lazareth gehen. Wird Letzteres als der Gesundheit zuträglich erachtet und die Erlaubniß dazu ertheilt, so erhält der Kranke darüber einen Schein, welchen er beim Ausgehen vorzeigen muß. Niemand darf ohne Wissen des wachthabenden Arztes zum Besuch bei einem Kranken oder anderer Geschäfte halber in das Lazareth kommen, und müssen die Besuchenden es sich gefallen

lassen, visitirt zu werden, damit den Kranken nicht Etwas zugetragen werde, was ihrer Herstellung hinderlich sei.

Jeder muß sich im Lazareth ruhig betragen, die Thüren leise öffnen und zumachen, die Treppen still hinauf und herabgehen, und sowohl gegen sämmtliche Beamten des Lazareths, als auch gegen die Krankenwärter bescheiden sein.

5. Abgang der Kranken aus den Feldlazarethen.

a. Der Genesenen.

(Dienstanweisung für den vorstehenden Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feld-Lazareths §. 19.) Die Entlassung aus dem Feldlazareth erfolgt in der Regel alle 10 Tage, nämlich am 11., 21. und letzten eines jeden Monats (bei Ueberfüllung des Lazareths auch alle 5 Tage). Der vorstehende Stabsarzt hat die ordinirenden Aerzte anzuweisen, daß sie ein Verzeichniß der von ihrer unterhabenden Station zu entlassenden Individuen zur rechten Zeit und spätestens Tags zuvor Morgens dem Officier des Feldlazareths übergeben.

(Dienstanweisung für den Officier bei der Commission des Haupt-Feldlazareths eines Armee-Corps §§. 28, 32.) Der Officier der Commission sieht darauf, daß die Absendung der Reconvalescenten durch die Officiere der betreffenden Lazarethe ordnungsmäßig in Ausführung gebracht, dieselben nicht einzeln, sondern in Abtheilungen, unter Anführung eines Officiers oder Unterofficiers abgesandt, diese Abtheilungen auf die vorgeschriebenen Militairstraßen instradirt werden. Er hat darauf zu achten, daß den zu entlassenden Reconvalescenten die von ihnen in das Feldlazareth mitgebrachten Privat-Effecten vollständig mitgegeben werden, daß sie ihre Waffen und Montirungsstücke mitbekommen, daß letztere, wenn selbige schadhaft sind, vor Abgang derselben ausgebessert, und wenn etwa die Fußbekleidung derselben in mangelhaftem Zustande ist, ihnen andere aus den vorhandenen Vorräthen gegeben werde.

(Dienstanweisung für die bei den Abtheilungen eines Haupt-Feldlazareths angestellten Officiere. §§. 52, 55, 61, 62, 65, 66, 67, 76–83.) Die zu ihren Truppentheilen zurückkehrenden Reconvalescenten erhalten bei ihrem Abgange von dem Feldlazarethe sämmtliche von ihnen in dasselbe mitgebrachte Königl. und Privat-Effecten zurück. Der Officier läßt zu dem Ende auf dem nach dem hier folgenden Schema auszufertigenden Entlassungsschein eines Jeden alle ihm zurückgegebenen Waffen, Lederzeug-, Montirungs- und Feld-Equipagestücke, sowie Geld, Pretiosen und sonstige Privat-Effecten, Stück für Stück, desgleichen die Anzahl der in das Feldlazareth mitgebrachten und dem Reconvalescenten wieder mitgegebenen Patronen verzeichnen und unterschreibt dann den Entlassungsschein.

Schema des Entlassungsscheins, erste Seite.

Aus dem Königlich Preußischen Feldlazareth Nr. des
Corps zu
wird entlassen der

Nr. des Haupt-Krankenbuches.

National.

1. Nr. des Regiments, des Bataillons oder der Abtheilung
2. Nr. der Compagnie, Schwadron, Batterie, Colonne rc. .

3. Charge . . . .
4. Vor- und Zunamen . . . .
5. Alter . . . .
6. Dienstzeit . . . .
7. Geburtsort . . . .
8. Kreis . . . .
9. Regierungsbezirk . . . .
10 Art des Abgangs . . . .
11. Verpflegt im Lazareth bis incl. den ten 18
12. Tag des Aufhörens der Lazareth-Verpflegung den ten 18
13. Hat Krankenlöhnung erhalten vom ten 18 bis ten 18 = Thlr. Sgr. Pf.
14 Die mitkommenden Sachen des Kranken sind auf umstehender Seite angegeben.

den ten 18

Schema des Entlassungsscheins, zweite Seite.

Angabe

der mitkommenden Sachen dem umstehend beschriebenen Kranken.

I. Waffen.

1.
2.
3.
4.
5.
6.

II. Groß-Montirungsstücke.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

III. Klein-Montirungsstücke.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

IV. Privat-Kleidung und Sachen.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

V. Geld, Geldwerth habende Papiere, Pretiosen.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

den ten 18

als Verwahrer der Effecten.

Sind einzelne Bekleidungsgegenstände der zu entlassenden Reconvalescenten einer Reparatur bedürftig, so müssen sie zuvor ausgebessert und in vollkommen brauchbaren Stand gesetzt werden, besonders ist darauf zu sehen, daß die zu Entlassenden mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind. Die Nothwendigkeit von diesen Reparaturen bringt der Officier in den

Berathungen der Feldlazareths-Verwaltung zum Vortrage und diese veranlaßt den Feldlazareth-Inspector zur Veranstaltung derselben.

Ebenso, wie der Officier die Aufnahme der Kranken zu beaufsichtigen und zu leiten hat, hat derselbe auch die Aufsicht und Leitung der Entlassung der Genesenen, und es ist daher auch seine Pflicht darauf strenge zu halten, daß deren Abgang aus dem Feldlazareth in dem Krankenbuche vollständig verzeichnet und sie nie ohne Begleitschein abgesandt werden.

Am Morgen des Tages vor Abgang der Reconvalescenten müssen von den Aerzten der Stationen die bisher an den Lagerstellen der Abgehenden befestigt gewesenen Begleitscheine in dem Receptions-Büreau abgegeben werden.

Die abgehenden Mannschaften müssen nunmehr sogleich von dem mit Führung des Haupt-Krankenbuchs beauftragten Revier-Aufseher in demselben für den betreffenden Tag in Abgang gestellt werden. Ist dies geschehen, so übernimmt der Officier die Begleitscheine, läßt aus den Waffen- und Montirungs-Depots die sämmtlichen Effecten der abgehenden Mannschaften zusammenbringen, revidirt dieselben genau, überzeugt sich von dem Vorhandensein aller in den Begleitscheinen vermerkten Gegenstände und sorgt für die Zurückgabe der etwaigen Deposita an Geld, Pretiosen ꝛc. aus der Feldlazarathcasse, versieht die letztere mit einer von ihm ausgestellten Interims-Quittung über den Zurückempfang der Deposita (welche er nachher gegen Aushändigung der von der Casse ausgestellten Depositen-Quittung wieder einlöst), hält mithin die sämmtlichen Effecten der abgehenden Mannschaften dergestalt in Bereitschaft, daß sie denselben beim namentlichen Aufrufe nur übergeben werden dürfen. Bei dieser Uebergabe läßt der Officier sich von den Abgehenden die etwa in deren Händen befindlichen Depositen-Quittungen der Feldlazarethcasse zurückgeben. Sollte eine solche Quittung angeblich von dem Besitzer verloren oder vernichtet sein, so wird das Depositum nicht ausgeliefert, sondern an den Truppentheil, zu dem das Individuum gehört und welcher über den Empfang zu quittiren hat, zur Aushändigung an den Interessenten übersandt.

Die Deposita der aus den Feldlazarethen entlassenen Invaliden ꝛc. sind in den vorbezeichneten Fällen an das betreffende stellvertretende General-Commando zur weiteren Beförderung zu senden.

Ueber die erfolgte richtige Zurücklieferung der Privat-Effecten läßt sich der Feldlazareth-Officier von jedem Empfänger unter dem Eingangs-Begleitscheine in Gegenwart des Revier-Aufsehers und Unterofficiers quittiren. Alle diese Begleitscheine werden nach dem erfolgten Abgange der Ausscheidenden nach der Reihefolge der laufenden Nummern des Haupt-Krankenbuchs gesammelt und im Receptions-Büreau aufbewahrt.

Die Absendung einzelner Reconvalescenten darf niemals stattfinden; es sind vielmehr daraus kleine Abtheilungen zu bilden, und diese unter die Aufsicht eines genesenen Unterofficiers oder Gefreiten zu stellen. Sie werden in der Regel nach dem nächsten Hauptquartier instradirt. Größere Reconvalescenten-Transporte müssen von einem Officier geführt werden, und wenn sich ein solcher unter den Genesenen nicht befindet, so hat sich auf den Antrag des Officiers die Feldlazareth-Verwaltung an die Commandantur oder an den Befehlshaber des zunächst stehenden Truppentheils zu wenden und denselben um die Commandirung eines Officiers zu dem erwähnten Endzwecke zu ersuchen. Diese Transporte werden mit Marschrouten versehen, welche

dem Commandoführer zu übergeben sind; nach welchen Punkten sie zu dirigiren, wird von der Commission des Haupt-Feldlazareths bestimmt.

Bei größeren Reconvalescenten-Transporten bleibt es jedoch dem mit dem Commando beauftragten Officier überlassen, ob er es für nöthig erachtet, einen Quartiermacher aus der Zahl der ihm untergebenen Mannschaften vorauszusenden oder nicht.

Die abgehenden Reconvalescenten müssen vor ihrem Abgange aus dem Feldlazarethe rücksichtlich der ihnen zustehenden Krankenlöhnung vollständig befriedigt werden und der Officier hat sowohl in den Abrechnungsbüchern als in den Entlassungsscheinen zu verzeichnen, bis zu welchem Tage einschließlich ein Jeder seine Krankenlöhnung gezahlt erhalten hat.

Bei der Entlassung bestrafter Individuen ist über das Vergehen und die Art der Bestrafung auf dem Entlassungsschein das Nöthige zu vermerken, damit der Truppentheil Kenntniß erhalte.

b. der Invaliden, resp. dienstunbrauchbaren Leute.

(Dienstanweisung für den vorstehenden Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths §. 20.) Die zu entlassenden Mannschaften sind entweder zum ferneren Militairdienst vollkommen tüchtig und werden dann zu ihren Truppentheilen dirigirt, oder sie sind halb oder ganz invalide, resp. dienstunbrauchbar, und gehen in die heimathlichen Provinzen zurück.

Die nach dem Urtheile der Stationsärzte als halb oder ganz invalide, resp. dienstunbrauchbar zu entlassenden Leute werden von ihnen dem vorstehenden Stabsarzte vorgestellt, welcher sie körperlich genau untersucht und nach Maßgabe der Instruction für die Militair-Aerzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit der Militairpflichtigen 2c. enthaltenen Bestimmungen, den Grad der von ihm erachteten Invalidität, resp. die Dienstunbrauchbarkeit feststellt.

Ueber den Befund wird ein Protocoll aufgenommen, welches das vollständige Nationale des Mannes, die Ursache seiner Invalidität oder Dienstunbrauchbarkeit und seine Erklärung über die Mittel seiner künftigen Subsistenz, so wie die von ihm etwa gemachten Ansprüche auf Versorgung oder Invaliden-Wohlthaten enthalten muß. Dies Protocoll muß sowohl von dem zu Entlassenden, als von dem vorstehenden Stabsarzte und von dem betreffenden Stationsarzte unterzeichnet werden.

Auf Grund dieses Protocolls wird ein Attest ausgefertigt, welches von sämmtlichen Mitgliedern der Lazareth-Verwaltung unterschrieben und mit dem Siegel des Feldlazareths bedruckt wird. Mit diesem Atteste versehen wird der Invalide, resp. Dienstunbrauchbare, dem Officier des Lazareths überwiesen, welcher auch das Protocoll als Justificatorium der im Aufnahme-Büreau aufzustellenden Invalidenliste erhält.

(Dienstanweisung für den Officier bei der Commission des Haupt-Feldlazareths eines Armee-Corps §§. 28, 36.) Der Officier der Commission sieht darauf, daß die Absendung von Invaliden, resp. dienstunbrauchbaren Leuten durch die Officiere der betreffenden Lazarethe ordnungsmäßig und mit der möglichsten Schonung für die Patienten in Ausführung gebracht, daß dabei eine vollkommene Disciplin unter ihnen erhalten, sie nicht einzeln, sondern in Abtheilungen unter Anführung eines Officiers oder Unterofficiers abgesandt, diese Abtheilungen auf den vorgeschriebenen Militairstraßen instradirt werden, und bei der Be-

nutzung der Transportmittel zu diesem Zwecke die möglichste Sparsamkeit berücksichtigt wird. Er hat mit Nachdruck darauf zu halten, daß der Abgang der Invaliden aus den Feldlazarethen nach erfolgter Heilung als Invaliden vollständig und pünktlich in die Krankenbücher eingetragen werden.

(Dienstanweisung für die bei den Abtheilungen eines Haupt-Feldlazareths angestellten Officiere §§. 54, 55, 57, 63, 65—67, 76.) Die in ihre Heimath zurückkehrenden Invaliden, resp. dienstunbrauchbaren Leute erhalten sämmtliche ihnen zugehörige Privat-Effecten ausgehändigt und von ihren Königlichen Montirungsstücken alles Dasjenige, was zu ihrer anständigen Bekleidung und zum Schutz gegen die Witterung erforderlich ist. Mantel und Tornister nebst Riemen werden ihnen daher belassen, alle Armatur- und Lederzeugstücke dagegen zurückbehalten.

Sind einzelne Bekleidungs-Gegenstände heimkehrender Invaliden einer Reparatur bedürftig, so müssen sie zuvor ausgebessert und in vollkommen brauchbaren Zustand gesetzt werden. Besonders ist darauf zu sehen, daß sie mit vollkommen guter Fußbekleidung entlassen werden.

Die Nothwendigkeit von Reparaturen an den Bekleidungsstücken bringt der Officier in den Berathungen der Feldlazareth-Verwaltung zum Vortrage und diese veranlaßt den Feldlazareth-Inspector zur Veranstaltung derselben.

Der Officier hat darauf zu sehen, daß der Abgang der Invaliden pünktlich in das Haupt-Krankenbuch verzeichnet und daß die Invaliden ꝛc. niemals ohne Entlassungsscheine, in welchem außer dem Nationale und der Angabe des Truppentheils, zu dem sie gehören, die Zeit ihres Aufenthalts in den Feldlazarethen und zu welchem Zeitpunkte sie ihre Krankenlöhnung erhalten haben, verzeichnet ist, nach ihrer Heimath abgehen.

Die Absendung einzelner Invaliden und Dienstunbrauchbaren darf niemals stattfinden, es sind vielmehr daraus kleine Abtheilungen, unter Aufsicht eines genesenen Unterofficiers oder Gefreiten, zu bilden, welche auf die nach dem Vaterlande, resp. dem Corpsbezirke führende Etappenstraße instradirt werden. Die mit den einzelnen Protocollen justificirte Invalidenliste geht per Post an dasjenige stellvertretende General-Commando, in dessen Bezirk das betreffende Individuum seinen Wohnsitz hat. Größere Invaliden-Transporte müssen von einem Officier geführt werden, und wenn sich ein solcher unter den Heimkehrenden nicht befindet, so hat sich auf den Antrag des Officiers die Feldlazareth-Verwaltung an die Commandantur oder an den Befehlshaber des zunächst stehenden Truppentheils zu wenden und denselben um die Commandirung eines Officiers zu dem erwähnten Zwecke zu ersuchen. Diese Invaliden-Transporte werden mit Marschrouten versehen.

Die abgehenden Invaliden und dienstunbrauchbaren Leute müssen vor ihrem Abgange aus dem Feldlazareth rücksichtlich der ihnen zustehenden Krankenlöhnung vollständig befriedigt werden und der Officier hat in den Entlassungsscheinen derselben verzeichnen zu lassen, bis zu welchem Tage einschließlich ein jeder dieselbe gezahlt erhalten hat.

c. Uebertritt in andere Lazarethe.

(Dienst-Anweisung für den vorstehenden Stabsarzt eines leichten Feld-Lazarets §§ 8, 9, 18.) Die leichten Feldlazarethe sind nicht dazu bestimmt, eine dauernde Krankenbehandlung zu übernehmen, sondern sie sollen nur den Verwundeten die erste ärztliche Hülfe, theils unmittelbar auf dem Schlachtfelde, theils in der Nähe desselben leisten und für deren erste Pflege so lange nach Möglichkeit

sorgen, bis entweder eine Abtheilung des Haupt-Feldlazareths herankommen und sich etabliren, oder der Transport der Verwundeten in das Letztere erfolgen kann.

Während einer im Kriege zuweilen eintretenden längeren Waffenruhe, wo eine Thätigkeit der leichten Feldlazarethe auf dem Schlachtfelde nicht stattfindet, übernehmen Letztere dagegen die von den Truppen ankommenden Kranken Behufs des Transports in die nächste Abtheilung eines Haupt-Feldlazareths, verrichten auch wohl vorübergehend selbst den Dienst einer solchen Abtheilung. In wiefern das leichte Feldlazareth am Orte seiner Aufstellung verweilen und etwa das Herankommen einer dazu beorderten Abtheilung des Hauptfeldlazareths Behufs der Uebergabe der Verwundeten abwarten kann und soll, oder ob die letzteren weiter transportirt werden müssen, hängt von den dem leichten Feldlazareth zugehenden Ordres und von dem Vor- und Zurückgehen der Truppen ab. Müssen die Verwundeten zurückgeschafft werden, so werden dazu Seitens der Intendantur die nöthigen Transportmittel gestellt und der vorstehende Stabsarzt sorgt dafür, daß dem Transporte das nöthige ärztliche und Oeconomie-Personal mitgegeben werde.

(Dienst-Anweisung für den bei dem leichten Feldlazareth angestellten Officier §§. 42, 44, 46.)

Wenn am Tage der Schlacht ein leichtes Feldlazareth in Thätigkeit tritt, so bleibt der bei demselben angestellte Officier bei dem sich in der Nähe des Schlachtfeldes etablirenden Depot desselben. Hier leitet und beaufsichtigt er die Absendung der von dem Schlachtfelde ankommenden Verwundeten, nachdem selbige verbunden und mit Speise und Trank erquickt worden sind, unter zweckmäßiger Benutzung der von der Intendantur überwiesenen Transportmittel, in die Haupt-Feldlazarethe. Es ist hierbei jedoch besonders darauf zu sehen, daß die oft beschränkten Transportmittel nur nach den Anordnungen des vorgesetzten Arztes benutzt und die Fahrzeuge nicht etwa von Leichtverwundeten in Beschlag genommen werden, die derselben nach ärztlichem Ermessen nicht bedürfen. Der Officier sorgt dafür, daß für diese weiter zu befördernden Verwundeten, welche am Tage der Schlacht dem leichten Feldlazareth zugingen, Begleitscheine nach den S. 225 gegebenen Schema, wozu gedruckte Formulare vorhanden sind, ausgefertigt und denselben mitgegeben werden.

Endlich ist der Officier verpflichtet darüber zu wachen, daß den in die Feldlazarethe abzusendenden Verwundeten die von ihnen mitgebrachten Königlichen- und Privat-Effecten mitgegeben, bei jedem Transporte einem der weniger schwer Verwundeten die Aufsicht über diese Sachen anvertraut und die richtige Ablieferung derselben an das Feldlazareth, in welches die Verwundeten gebracht werden, zur Pflicht gemacht werde.

(Dienst-Anweisung für die Verwaltung einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths §. 12.)

Wegen Absendung der Kranken und Verwundeten aus einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths in eine andere Abtheilung, so wie wegen allgemeiner Evacuationen empfangen die Verwaltungen die nöthigen Befehle von der Commission. Die behufs der vorgeschriebenen Maßregeln zu treffenden Anordnungen werden in den Conferenzen der Verwaltung berathen und von den Mitgliedern derselben zur Ausführung gebracht.

(Dienst-Anweisung für den vorstehenden Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths §. 18.)

Bei Evacuationen bestimmt derselbe, nach Maßgabe der Stärke des Kranken-Transports, die erforderliche Anzahl von ärztlichen und Oeconomie-Beamten, welche denselben begleiten müssen und bespricht sich wegen Com-

mandirung der Deconomie-Beamten und wegen der unterwegs zu treffenden Maßregeln zur Erquickung und Verpflegung der Kranken, sowie der erforderlichen Transportmittel, militairischen Escorte ꝛc., in der Conferenz mit den beiden übrigen Mitgliedern der Verwaltung.

Damit jedoch in den Nachtquartieren zum Empfange und zur Verpflegung der Kranken Alles gehörig vorbereitet werden kann, werden ein Hülfsarzt und ein Revier-Aufseher als Fouriere dem Transport vorausgesandt, und hat der vorstehende Stabsarzt desfalls so wie wegen aller übrigen auf den Marsch des Transports bezüglichen Angelegenheiten das Erforderliche bei Zeiten in der Conferenz vorzutragen.

(Dienst-Anweisung für die Assistenz-Aerzte bei den Feldlazarethen §. 14.) Bei Kranken-Transporten dürfen sie die Patienten nicht verlassen und müssen ihnen sowohl während des Marsches als auch in den Nacht-Quartieren mit Unterstützung des oder der ihnen beigegebenen Gehülfen die nöthige Hülfe leisten. Nachdem sie mit dem Transporte an Ort und Stelle angekommen sind und die Kranken gehörig übergeben haben, ist es ihre Pflicht, ohne Zeitverlust wieder zu ihrem Lazarethe zurückzukehren.

(Dienst-Anweisung für den Officier bei der Commission des Haupt-Feldlazareths eines Armee-Corps §§. 28, 32, 35.) Der Officier leitet das Nöthige wegen des Transports der Kranken und Verwundeten aus einem Lazareth in das andere und die Evacuationen nach den stehenden Lazarethen. Er sieht darauf, daß diese Kranken-Transporte auf die vorgeschriebenen Militairstraßen instradirt werden, und daß bei der Benutzung der Transportmittel die möglichste Sparsamkeit berücksichtigt werde. Er achtet darauf, daß den weiter zu transportirenden Kranken und Verwundeten die von ihnen in das Feldlazareth mitgebrachten Königlichen und Privat-Effecten vollständig mitgegeben werden. Bei allgemeinen, auf höheren Befehl erfolgenden Evacuationen der Feldlazarethe ist es Pflicht des Officiers der Commission, dafür zu sorgen, daß die diesfälligen Anordnungen bei dem Transport der Kranken und Verwundeten von den betreffenden Officieren pünktlich befolgt, die Transporte auf den vorgeschriebenen Evacuations-Straßen weiter befördert, dabei das Kreuzen und Zusammentreffen mit anderen Kranken-Transporten und marschirenden Truppen möglichst vermieden, und die nöthigen Maßregeln wegen der Sicherheit von dergleichen Transporten nicht verabsäumt werden.

(Dienst-Anweisung für die bei den Abtheilungen eines Haupt-Feldlazareths angestellten Officiere. §§. 53, 57, 59 bis 64, 67 bis 74, 76, 83.) Den in andere Lazarethe abzuführenden Kranken und Verwundeten werden sämmtliche ihnen angehörige Königliche und Privat-Effecten mitgegeben und das Verzeichniß derselben in die Begleitscheine vorschriftsmäßig aufgenommen. Der Abgang in andere Lazarethe muß im Hauptkrankenbuch verzeichnet werden und darf kein Kranker oder Verwundeter ohne Begleitschein abgesandt werden.

Ueber den Transport der Kranken und Verwundeten aus einem Feldlazareth in das andere, so wie aus dem am weitesten zurückstehenden Feldlazarethen in ein stehendes Lazareth beschließt die Commission und versieht die betreffenden Verwaltungen mit den deshalb nöthigen Anweisungen zur Ausführung. Eben so bleibt bei allgemeinen Evacuationen der Feldlazarethe, welche auf Befehl des commandirenden Generals durch die Intendanturen des Corps angeordnet werden, den diesfälligen Befehlen rücksichtlich des Transports der Kranken und Verwundeten pünktlich Folge zu leisten.

Bei eintretenden Transporten und Evacuationen von Kranken und Verwundeten muß der Officier von dem ärztlichen Vorstande des Lazareths frühzeitig in Kenntniß gesetzt werden, wieviel und welche Kranke und Verwundete das Feldlazareth verlassen sollen, damit ersterer rechtzeitig für die Beschaffung der erforderlichen Transportmittel Sorge tragen kann. Er wendet sich deßhalb an die Commandantur des Orts, und falls eine solche nicht vorhanden ist, an die Orts- oder Kreisbehörden, welche nach Maßgabe der wegen der Vorspanngewährung bestehenden oder für die Dauer des Krieges erlassenen besonderen Bestimmungen die Gestellung der nöthigen Transportmittel zu bewirken haben.

Am Morgen des Tages vor der Absendung der Kranken-Transporte, oder vor der eintretenden Evacuation müssen von den Aerzten der Stationen die bisher an den Lagerstellen der Abgehenden befestigt gewesenen Begleitscheine in dem Receptions-Büreau abgegeben werden. Die abgehenden Mannschaften müssen nunmehr sogleich von dem mit Führung des Hauptkrankenbuchs beauftragten Revier-Aufseher in demselben für den betreffenden Tag in Abgang gestellt werden. Ist dieß geschehen, so übernimmt der Officier die Begleitscheine, läßt aus den Waffen- und Montirungs-Depots die sämmtlichen Effecten der abgehenden Mannschaften zusammenbringen, revidirt dieselben genau, überzeugt sich von dem Vorhandensein aller in den Begleitscheinen vermerkten Gegenstände und sorgt für die Zurückgabe der etwaigen Deposita an Geld, Pretiosen rc. aus der Feldlazareth-Casse, versieht die letztere mit einer von ihm ausgestellten Interims-Quittung über den Zurückempfang der Deposita (welche er nachher gegen Aushändigung der von der Casse ausgestellten Depositen-Quittung wieder einlöst), hält mithin die sämmtlichen Effecten der abgehenden Mannschaften dergestalt in Bereitschaft, daß sie denselben beim namentlichen Aufrufe nur übergeben werden dürfen. Bei dieser Uebergabe läßt der Officier sich von den Abgehenden die etwa in deren Händen befindlichen Depositen-Quittungen der Feldlazareth-Casse zurückgeben. Sollte eine solche Quittung angeblich von dem Besitzer verloren oder vernichtet sein, so wird das Depositum nicht ausgeliefert, sondern an den Truppentheil, zu dem das Individuum gehört und welcher über den Empfang zu quittiren hat, zur Aushändigung an den Interessenten übersandt. Ueber die erfolgte richtige Zurücklieferung der Privat-Effecten läßt sich der Feldlazareth-Officier von jedem Empfänger unter dem Eingangs-Begleitscheine in Gegenwart des Revier-Aufsehers und Unterofficiers quittiren. Diese Begleitscheine werden gesammelt und aufbewahrt, in deren Stelle werden aber neue, übereinstimmend mit den zurückbehaltenen von dem Revier-Aufseher ausgefertigte und von dem Officier unterzeichnete Begleitscheine den in andere Lazarethe zu transportirenden Kranken und Verwundeten ausgehändigt.

Die in andere Lazarethe zu sendenden Kranken und Verwundeten werden in Abtheilungen gesammelt unter Aufsicht eines Officiers oder Unterofficiers, mit Marschrouten versehen, welche dem Commandoführer zu übergeben sind.

Bei Kranken-Transporten und Evacuationen werden ein Hülfsarzt und ein Revier-Aufseher als Fouriere dem Transporte vorausgesandt, damit die betreffenden Etappen- oder Ortsbehörden von dem Tage des Eintreffens der Kranken, ihrer Zahl und ihren Bedürfnissen frühzeitig genug unterrichtet werden, um alle nöthigen Vorkehrungen zur zweckmäßigen Unterbringung und Verpflegung derselben treffen zu können.

Ob den Kranken-Transporten ein oder mehrere Hülfsärzte, Revier-Aufseher oder Krankenwärter zur Begleitung mitgegeben werden sollen, bestimmt die Lazareth-Verwaltung, welche die Zahl der zu evacuirenden Mannschaften, ihre Bedürfnisse und die Länge des Marsches in Betracht zu ziehen hat.

Bei vorkommenden größeren Evacuationen müssen die Kranken-Transporte von angemessenen Militair-Commandos begleitet werden, die von den Etappen- oder Militair-Commandanten und, wenn solche nicht am Orte befindlich, von dem Befehlshaber des nächsten Truppentheils zu requiriren sind.

Sämmtliche den zu transportirenden Kranken und Verwundeten angehörige Königliche und Privat-Effecten werden nebst dem darüber aufgenommenen Verzeichnisse dem den Transport begleitenden Revier-Aufseher oder commandirten Unterofficier, im Fall diese aber nicht vorhanden sind, dem mitgesandten Krankenwärter zur Aufsicht und Ablieferung an das Lazareth, wohin jene Kranken und Verwundeten gebracht werden, übergeben. Der mit diesem Geschäfte Beauftragte läßt sich von dem Officier des empfangenden Lazareths die richtige Ueberlieferung der Gegenstände unter dem erstgedachten Verzeichnisse bescheinigen und übergiebt dieses bei seiner Zurückkunft dem Officier des absendenden Feldlazareths.

Ebenso läßt sich der Führer des Transports über die richtige Ablieferung der ihm anvertrauten Zahl von Kranken und Verwundeten unter der Marschroute quittiren.

Bei der Absendung der Transporte hat der Officier darauf zu sehen, daß auf den gestellten Fahrzeugen nur diejenigen Kranken und Verwundeten Platz nehmen, für welche nach der Bestimmung des Arztes die Wagen benutzt werden sollen.

Die Art und Weise der Lagerung der einzelnen Blessirten und Kranken wird der Arzt angeben; der Officier hat aber dafür zu sorgen, daß es nicht an dem nöthigen Stroh dazu fehle und zu diesem Zweck den Bedarf entweder zugleich mit den Wagen zu requiriren oder von der Lazareth-Oeconomie zu erfordern.

Zum Fortkommen der die Kranken-Transporte begleitenden Revier-Aufseher und Krankenwärter dürfen keine Transportmittel gewährt werden, sondern selbige sind verpflichtet zu Fuß zu marschiren. Auch dürfen sie unterweges nicht auf die Fahrzeuge der Kranken steigen, damit nicht Belästigung und Unbequemlichkeit für diese dadurch herbeigeführt werde.

Nach Verhältniß der Anzahl der abzusendenden Mannschaften und der Entfernung bis zum nächsten Lazareth erfordert der Feldlazareth-Officier von dem Inspector die zur Verpflegung der Kranken und Verwundeten auf dem Marsche nöthigen Geld- und Lebensmittel und übergiebt diese dem mitgehenden Revier-Aufseher. Nach dessen Zurückkunft empfängt er die Berechnungen über die Verwendung der erhaltenen Beträge nebst den dazu gehörigen Belägen und übergiebt selbige, nachdem er jene Berechnungen mit dem Atteste der Richtigkeit der abgesandten Krankenzahl und daß dieselbe nach dem von dem Revier-Aufseher beigebrachten Zeugnisse des Lazareths richtig abgeliefert worden, versehen hat, dem Inspector.

Die in andere Lazarethe zu transportirenden Kranken müssen vor ihrem Abgange aus dem Feldlazarethe rücksichtlich der ihnen zustehenden Krankenlöhnung vollständig befriedigt werden und der Officier hat sowohl in den Ab-

rechnungsbüchern als auch in den Entlassungsscheinen derselben verzeichnen zu lassen, bis zu welchem Tage einschließlich ein Jeder seine Krankenlöhnung gezahlt erhalten hat. Ebenso ist in dem Entlassungsschein wenn ein Individuum bestraft wurde, das Vergehen und die Art der Bestrafung zu vermerken.

d. **Abgang durch Desertion.**

(Dienstanweisung für den Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths §. 21.) Desertirt ein Kranker aus dem Feldlazareth, so muß davon dem Feldlazareth-Officier zur weiteren Veranlassung sogleich Anzeige gemacht werden.

(Dienstanweisung für den bei der Abtheilung eines Haupt-Feldlazareths angestellten Officier.) Dieser macht dem betreffenden Truppentheil und der Intendantur durch die Abtheilungs-Verwaltung Meldung. Die zurückgelassenen Königlichen Montirungsstücke werden in den Depots von den übrigen abgesondert und mit denen, deren bisherige Inhaber durch Tod abgegangen, an die Waffen- und Bekleidungs-Depots des Corps abgeliefert. Die Einziehung des Privat-Vermögens wird von der Intendantur verfügt.

6. Verfahren bei Eintritt von Todesfällen.

(Dienstanweisung für den Officier bei der Commission des Haupt-Feldlazareths eines Armee-Corps §. 31.) Es ist Angelegenheit des Officiers der Commission, darauf zu halten, daß mit den von den Verstorbenen hinterlassenen Privat-Effecten nach Vorschrift der desfalls besonders erlassenen Bestimmungen verfahren, die Königlichen Armatur- und Bekleidungsstücke derselben aber, falls sie nicht zur nothwendigen Ausrüstung der zur Armee zurückkehrenden Reconvalescenten verwendet werden müssen, an die Waffen- und Bekleidungs-Depots des Corps abgeliefert werden. Sobald sich daher eine größere Menge solcher Gegenstände bei einem Feldlazareth angesammelt hat, ist der Intendantur des Corps durch die Commission davon Anzeige zu machen, damit diese die nöthigen Verfügungen wegen deren Ablieferung treffe.

(Dienstanweisung für den Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths §. 22.) Stirbt ein Kranker oder Verwundeter, so wird über dessen Ableben ein Todtenschein ausgefertigt und von den 3 Mitgliedern der Lazareth-Commission beglaubigt.

(Dienstanweisung für die ordinirenden Aerzte bei den Feldlazarethen §. 16.) Stirbt ein Kranker, so darf derselbe nicht sogleich und wenigstens nicht früher von seiner Lagerstelle entfernt werden, als bis der Hülfsarzt der Station ihn gesehen und erklärt hat, daß er wirklich todt ist, worauf er denn von dem Krankenwärter nicht nackt ausgezogen, sondern mit derjenigen Wäsche, worin er gestorben ist, in die im Winter mäßig erwärmte Todtenkammer gebracht wird; von jedem vorkommenden Todesfall muß sogleich dem Aufnahme-Büreau Anzeige gemacht werden, von wo aus sodann die weiteren Meldungen erfolgen.

(Dienstanweisung für die Krankenwärter bei den Feldlazarethen §. 27.) Alles was der Verstorbene bei sich hatte und hinterläßt muß schon während des Absterbens des Kranken streng beobachtet werden, damit davon nichts entfremdet werden kann und wird nach erfolgtem Tode des Patienten von dem Revier-Aufseher in Empfang genommen, der davon sogleich ein Verzeichniß anfertigt. Jede Veruntreuung solcher Nachlaßsachen, und wäre es auch die größte Kleinigkeit, wird als Diebstahl bestraft.

(Dienstanweisung für die bei den Abtheilungen eines Haupt-Feldlazareths angestellten Officiere §§. 50, 56.) Diejenigen Waffen, Lederzeug-, Montirungs- und Feld-Equipage-Stücke, welche von Gestorbenen in den Depots der Feldlazarethe als Königliches Eigenthum zurückbleiben, werden von den übrigen Gegenständen dieser Art abgesondert. Der Feldlazareth-Officier hat von den desfallsigen Beständen wenigstens allmonatlich, nach Umständen auch öfter und jederzeit vor dem Aufbruche des Feldlazareths zum Weitermarsche, eine Nachweisung anfertigen zu lassen und solche der Abtheilungs-Verwaltung zu übergeben, welche Letztere wegen Ablieferung jener Vorräthe an die Waffen- und Bekleidungs-Depots des Corps ꝛc., die nöthige Anweisung von der Commission extrahiren wird.

Insofern die Nachlaßsachen Verstorbener in Privat-Kleidungsstücken, Wäsche und dergleichen bestehen, werden sie, wenn sie nicht etwa der Ansteckung wegen verbrannt werden müssen, öffentlich verkauft und das dafür gelöste Geld nebst dem baaren Betrage der dem Verstorbenen noch etwa zustehenden Competenzen dem etwa sonst noch vorhandenen Nachlasse desselben an Geld, Pretiosen ꝛc. hinzugefügt und so lange in der Feldlazareth-Casse asservirt, bis die Abgabe an die Corps-Kriegs-Casse erfolgt.

In Bezug auf Nachlaß-Effecten der Officiere und Beamten, welche nach Maßgabe der Soldbücher noch Vorschüsse zu decken haben, hat die Feld-Kriegscasse der Intendantur Berichte zu erstatten. Conf. §. 241 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege. (Th. II. S. 663.)

(Instruction wegen Anfertigung und Auslieferung der Todtenscheine so wie wegen der Annahme, Deponirung und Aushändigung des Nachlasses der in den beweglichen und stehenden Lazarethen verstorbenen Militair-Personen der mobilen Armee.)

§. 1. Von allen zur Zeit des Krieges in den Lazarethen gestorbenen Militair-Personen, sie mögen zur eigenen Armee, zu verbündeten Truppen oder zu den Kriegsgefangenen gehören, werden die Todtenscheine, gleich nach deren erfolgtem Tode nach dem folgenden Schema unter specieller Aufsicht des bei dem Lazarethe angestellten Officiers als ein Auszug aus dem Krankenbuche auf einem halben Bogen Papier ausgefertigt.

Schema der ersten Seite.

(Abkürzungen einzelner Worte bei Ausfüllung eines Todtenscheins sind unzulässig.)

Todtenschein.

(Nr. des Haupt-Krankenbuches.)

Der (Vor- und Zunamen des Verstorbenen) gebürtig aus
im Kreise des Regierungsbezirks
Jahr alt, welcher zuletzt als bei (Angabe des Regiments, Bataillons, der Compagnie, Schwadron, Batterie, Colonne ꝛc.) gestanden und
Jahre Monate gedient hat, ist am ten 18 von
in das Lazareth Nr. zu gebracht, und daselbst
am ten 18 an den Folgen
gestorben, welches hiermit bescheinigt wird.

den ten 18

als ärztlicher Oberer der Station.

als Hülfs-Arzt der Station.

als Aufseher des Reviers.

Vorstehender Todtenschein wird hierdurch bescheinigt.

den ten 18

Königlich Preußische (Commission resp. Verwaltung der N. N. Abtheilung) des Feldlazareths Nr. des Corps.

Seite
Nr. } des Todten-Registers.

Schema der zweiten Seite.

Der nach dem vorstehenden Todtenschein in dem Königl. Preuß. Feldlazareth Nr. zu am ten 18 gestorbene

hat folgende Effecten, Gelder ꝛc. hinterlassen, nämlich:

I. Königliche Waffen.

1.
2.
3.
4.
5.
6.

II. Königl. Groß-Montirungsstücke.

1.
2.
3
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

III. Königl. Klein-Montirungsstücke.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

IV. Privat-, Bekleidungs- und sonstige Gegenstände.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

V. Geld, Geldwerth habende Papiere, Pretiosen.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

Von vorstehenden Gegenständen sind dem Verstorbenen mit in's Grab gegeben worden:

Daß der Verstorbene nicht mehr oder weniger hinterlassen hat, bezeugen hiermit pflichtmäßig:

den ten 18

Rendant (Inspector) des Königl. Preuß. . Feldlazareths Nr.	als Verwahrer der von dem Kranken mit in das Lazareth gebrachten Bekleidungs- und Armaturstücke.

Seite Nr. des Depositenbuches der Casse.
" " " " des Lazareth-Officiers.

§. 2. Es darf kein Todtenschein für einen Verstorbenen ausgefertigt werden, dessen Namen und Nationale durch den mitgebrachten Begleitschein, durch seine mündliche Aussage, durch die Aussage der ihn ins Lazareth begleitenden Personen oder, während seines Aufenthaltes, durch die Aussage seiner Waffengefährten nicht gehörig hat ermittelt werden können, und es soll daher in Fällen, wo Zweifel darüber stattfinden, statt des Todtenscheines nur ein Zeugniß ausgestellt werden:

„daß ein Verwundeter (Kranker) von dem (angeblich) N.N. Truppentheile 2c., welcher von N.N. in das Lazareth gebracht (und umstehend verzeichnete Privat-Effecten hinterlassen), daselbst am . . . ten . . . . 18 . . an (Krankheit oder Wunde) verstorben, dessen Namen und Nationale aber nicht zu ermitteln gewesen sei."

In dieses Zeugniß soll auch eine Beschreibung der Person des Verstorbenen, welche sich vorzüglich auf die Größe, das muthmaßliche Alter, die Farbe der Haare, besondere Kennzeichen 2c. erstreckt, mit aufgenommen werden.

In allen Fälleu, wo statt des Todtenscheines ein solches Zeugniß ausgefertigt wird, ist dies im Todtenregister unter der betreffenden Nummer zu vermerken, auch die Persons-Beschreibung mit beizufügen.

§. 3. Schon bei der Ankunft der Verwundeten oder Kranken muß indessen alles Mögliche angewendet werden, um eine genaue und richtige Auskunft über den Namen des Angekommenen und über den Truppentheil 2c., welchem er angehört, zu erhalten und es müssen daher zu diesem Behufe, wenn der Schwerblessirte oder Schwerkranke nicht selbst darüber Nachricht zu geben im Stande ist, diejenigen Individuen, welche denselben in's Lazareth gebracht haben oder mit ihm zugleich angekommen sind, vernommen und ausgeforscht, auch die von ihnen erhaltene Auskunft, mit Angabe der Namen der Nachrichtgeber, im Haupt-Krankenbuche notirt werden.

§. 4. Die Unterzeichnung des Todtenscheines geschieht auf der ersten Seite von dem Ober- und dem Hülfsarzte der Station, und dem Aufseher des Reviers, in welchem der Kranke gestorben ist, und wird demnächst durch die Unterschriften sämmtlicher Mitglieder der Lazareth-Commission resp. Verwaltung und die Beidrückung des Lazareth-Siegels beglaubigt.

Auf der zweiten Seite unterzeichnen der Lazareth-Cassen-Rendant, resp. Inspector, welcher die Gelder, Documente und Pretiosen in Empfang genommen hat, so wie der Lazareth-Officier, an welchen die übrigen Effecten des Verstorbenen abgegeben sind, die Nachweisung des Nachlasses des Letzteren.

Den von den Lazareth-Beamten, welche in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellten Todtenscheinen ist, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1833, die §. 127. Thl. I. Tit. 10 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erwähnte Beweiskraft von öffentlichen, außergerichtlichen Urkunden überall beizulegen.

(Gesetz vom 11. Juli 1833. Ges.-Samml. pro 1833. Nr. 1483.) Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Glaubwürdigkeit der von den Lazareth-Administrationen auszustellenden Todtenscheine aus §. 79 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 entnommen werden könnten, bestimme Ich, daß den Todtenscheinen, welche von Lazareth-Beamten, die in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register, ausgestellt werden, gleichmäßig mit den Attesten aus den Kirchenbüchern, die §. 127. Thl. 1. Tit. 10 der allgemeinen Gerichts-Ordnung erwähnte Beweiskraft von öffentlichen Urkunden überall beizulegen ist.

In Ansehung der Rheinprovinzen erkläre Ich, daß die Vorschriften des Artikel 80 in dem dort geltenden Civil-Gesetzbuch durch den §. 79 der Militair-Kirchen-Ordnung nicht aufgehoben, mithin die Vorsteher der in den Rheinprovinzen befindlichen Militair-Lazarethe die in denselben sich ereignenden Todesfälle den Civilstands-Beamten anzuzeigen schuldig sein sollen, wobei Ich zugleich festsetze, daß die von den Lazareth-Administrationen und Militair-Predigern, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register auszustellenden Todtenscheine mit den Auszügen aus dem Civilstandsregister in den Rheinprovinzen gleiche Beweiskraft haben sollen.

Uebrigens genehmige Ich, daß die von Militair-Personen im Felde zu errichtenden Testamente in den Feld-Kriegs-Cassen aufbewahrt werden können, indem Ich noch bestimme, daß solchen in der Feld-Kriegs-Casse deponirten militairischen Testamenten mit den in dem Feldnachlasse der Militair-Personen vorgefundenen Testamenten, gemäß §. 183. Thl. 1. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts, gleiche Gültigkeit beizulegen ist. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

§. 5. Alle vierzehn Tage werden die ausgefertigten Todtenscheine von den Feldlazarethen an die Intendantur des Corps eingesandt. Die stehenden Lazarethe senden dagegen, wenn selbige sich in feindlichen Gebieten befinden, die Todtenscheine an die für solche aufgestellten diesseitigen Civil-Verwaltungs-Directionen und, wenn sie im eigenen Lande etablirt sind, an diejenigen Provinzial-Intendanturen ein, in deren Bereich die Lazarethe existiren.

§. 6. Die in den Lazarethen eintretenden Todesfälle sind von Seiten der Lazareth-Commissionen resp. Verwaltungen am Schlusse eines jeden Monats den Bataillons- oder Regiments-Commandeuren ꝛc., unter deren Commando die Verstorbenen standen, oder den betreffenden Administrations-Branchen, welchen jene angehörten, unter Mitsendung der Sold- und Abrechnungs-Bücher anzuzeigen, damit diese dann dem betreffenden Divisions-Prediger zur Vervollständigung seiner Todtenregister davon Mittheilung machen und wegen Einstellung der etwa eingeleiteten Familien-Zahlungen das Nöthige veranlassen. Außerdem muß in jedem Lazarethe und zwar, wenn dasselbe einen besonderen Prediger hat, durch diesen ein allgemeines Todtenregister geführt werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben, so wie der vorerwähnten Mittheilungen, sind die Lazareth-Commissionen resp. Verwaltungen gemeinschaftlich mit den Lazareth-Predigern, wo solche vorhanden sind, verantwortlich.

§. 7. Zugleich mit den Todtenscheinen werden auch die etwa nachge-

lassenen testamentarischen Verfügungen der Verstorbenen so wie die von den Lazareth-Beamten aufgenommenen und von den Umgebungen des Kranken, als Zeugen, unterschriebenen protocollarischen Verhandlungen über mündliche letzte Willens-Aeußerungen der Patienten an die betreffenden Behörden eingereicht und die Sendungen der Todtenscheine von den Feldlazarethen mit einer Nachweisung der Nachlaß-Depositen begleitet.

§. 8. Die bei den mobilen Intendanturen und den Provinzial-Intendanturen eingehenden Todtenscheine von Verstorbenen eigener Truppen und Verwaltungen werden von den erstgenannten Behörden visirt und, nachdem selbige in besondere Controlen, die alle auf der ersten Seite des Todtenscheins befindliche Rubriken enthalten müssen, eingetragen sind, nebst den im §. 7 bezeichneten letztwilligen Verordnungen und Nachweisungen an das General-Commando der Provinz eingesandt, wo der Verstorbene seinen letzten ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat. Bei Soldaten des stehenden Heeres ist die letzte Friedens-Garnison, bei den, vor dem Ausbruche des Krieges nicht im activen Dienste befindlich gewesenen Militair-Personen der letzte Wohnort und, wenn dieser nicht auszumitteln ist, der Ort ihrer Herkunft dafür anzunehmen.

In den im §. 2 erwähnten Fällen, wo der Name und das Nationale des Verstorbenen nicht genau zu ermitteln sind, werden die auszustellenden Zeugnisse den betreffenden General-Commandos nur dann übersandt, wenn selbige über den letzten Gerichtsstand bestimmte Anzeigen enthalten, auf deren Grund die Person des Verstorbenen und dessen nächste Erben von den Civil-Behörden ermittelt werden können.

§. 9. Todtenscheine von Individuen, welche verbündeten Truppen angehört haben, werden von den Intendanturen an die Militair-Administrationen der verbündeten Heere gesandt, denselben specielle, nach allen Rubriken der Todtenscheine angefertigten Nachweisungen beigelegt und jene Behörden um deren Quittirung und Rücksendung amtlich ersucht.

§. 10. Wegen der Todtenscheine in Feldlazarethen verstorbener Kriegsgefangenen machen die Intendanturen der mobilen Truppen den commandirenden Generalen von Zeit zu Zeit Vortrag, damit die letzteren bestimmen, ob und wann die vorhandenen Todtenscheine, etwa gelegentlich z. B. durch Parlamentairs ꝛc. den feindlichen Behörden zugefertigt werden sollen; wobei die Intendanturen zugleich bemerken werden, daß die möglichste Berücksichtigung solcher Maßregeln aus dem Grunde wünschenswerth sei, um dadurch den Feind zu einem gleichen Verfahren zu veranlassen und der oft betrübenden und nachtheiligen Ungewißheit und Sorge der Angehörigen in feindliche Gefangenschaft gerathener Individuen über das Schicksal derselben ein Ende zu machen.

§. 11. Die von den in den Lazarethen verstorbenen Individuen nachgelassenen baaren Gelder (incl. etwa rückständiger Competenzen), Documente und Pretiosen verbleiben als ein Depositum in der Lazareth-Casse; die übrigen Privat-Effecten des Verstorbenen aber, — wenn sie nicht etwa, der Ansteckung wegen, sogleich verbrannt werden müssen — werden demnächst öffentlich verkauft und der Erlös dafür zu jenem Deposito gelegt.

Befinden sich indessen die Erbnehmer der Verstorbenen persönlich bei der Armee und sie wünschen solche Stücke (excl. Geld, Documente und Pretiosen) des an sie vererbten Nachlasses, welche ihnen von augenblicklichem

Nutzen sein können, sogleich überliefert zu erhalten, so soll dies mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände gestattet sein, in sofern keine Vorschüsse zu decken sind oder diese Deckung nicht den gesammten Nachlaß in Anspruch nimmt.

§. 12. In Folge der den Corps-Intendanturen von den Feldlazarethen eingereichten Nachweisungen dieser Depositen (conf. §. 7) verfügen dieselben demnächst die Uebergabe der in den Lazareth-Cassen asservirten Nachlaßmassen an die Corps-Kriegs-Cassen der betreffenden Armee-Corps, welche die baaren Gelder zu ihren Beständen nehmen und die Beträge, als ihnen von der General-Kriegs-Casse geleistete Zahlungen, der letztgenannten Casse berechnen, die Documente und Pretiosen aber derselben in natura übermachen.

Von diesen für Rechnung der General-Kriegs-Casse vereinnahmten oder an dieselben in natura abgesandten Nachlaßmassen haben die betreffenden Intendanturen dem Militair-Oeconomie-Departement des Kriegs-Ministerii Anzeige und demselben zugleich die General-Commandos namhaft zu machen, welchen die letzwilligen Verordnungen und Todtenscheine der Verstorbenen übersandt sind, zu deren Nachlaß die deponirten Gelder, Pretiosen und Documente gehören, um wegen Extradition der Massen an die nächsten Erben oder an die Nachlaß-Behörden weitere Verfügung treffen zu können.

§. 13. Die Nachlassenschaften in den Feldlazarethen verstorbener Individuen verbündeter Truppen werden auf Ordre der Intendanturen von den Corps-Kriegs-Cassen an diejenigen Administrations-Behörden der verbündeten Heere gesandt, welche ihnen von jenen bezeichnet worden, und es geschieht diese Uebersendung der Nachlaßmassen gleichzeitig mit der Absendung der Todtenscheine.

§. 14. Die Nachlasse der in den Feldlazarethen verstorbenen Kriegsgefangenen werden an die General-Kriegs-Casse in der §. 13. vorgeschriebenen Art und Weise übersandt, welche dieselben bis nach hergestelltem Frieden asservirt.

§. 15. Die Nachlaßmassen, welche von den in den stehenden Lazarethen verstorbenen Individuen der eigenen Armee, der verbündeten Truppen oder der Kriegsgefangenen herrühren, werden von denjenigen Behörden, welchen nach §. 5. die Todtenscheine zugehen, der General-Kriegs-Casse überwiesen. Die geschehene Ueberweisung haben diese Behörden zu dem am Schlusse des §. 12. bezeichneten Zwecke gleichzeitig dem Militair-Oeconomie-Departement des Kriegs-Ministeriums anzuzeigen und die General-Commandos namhaft zu machen, denen die letztwilligen Verordnungen und Todtenscheine der Verstorbenen, zu deren Nachlaß die übersendeten Massen gehören, zugegangen sind.

D. Polizei und Disciplin in den Feld-Lazarethen.

1. Pflichten des Lazareth-Officiers.

(Dienstanweisung für den Officier bei der Commission des Haupt-Feldlazareths eines Armee-Corps §§. 24, 25, 34.) Der Officier der Commission hat auch dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Sicherheits-Wachen für die Feldlazarethe von den bei denselben angestellten Officieren beordert werden. Werden das Haupt-Feldlazareth oder einzelne Abtheilungen desselben an einem Orte etablirt, wo

sich ein Truppentheil befindet, so hat der Feldlazareth-Officier den Platz-Commandanten um die Gewährung der nöthigen Sicherheits-Wachen zu ersuchen. Befindet sich aber keine Garnison am Orte, so sind die Orts-behörden zur Gestellung der Sicherheits-Wachen zu requiriren.

Auf Märschen und bei vorübergehenden Cantonnements muß die Bewachung der Fahrzeuge und des Inhalts derselben, wenn zu diesem Behuf nicht die erforderlichen Sicherheitsposten zu erlangen sind, durch die Krankenwärter stattfinden, deren Dienstthätigkeit alsdann angemessen zu controlliren bleibt.

Ebenso hat er darüber zu wachen, daß in den Feldlazarethen die vorgeschriebene Haus- und Stubenordnung stets vollkommen aufrecht erhalten und von den Abtheilungs-Officieren dafür gesorgt werde, daß die militairische Disciplin, weder von den Kranken und Verwundeten, noch von den Lazareth-Gehülfen, militairischen Krankenwärtern und Train-Mannschaften übertreten werde.

(Dienstanweisung für die bei den Abtheilungen eines Haupt-Feldlazareths angestellten Officiere. §§. 15—23, 28-41, 79. Die Officiere haben die Vereidigung der Mannschaften auf die Kriegs-Artikel zu bewerkstelligen, in sofern diese Vereidigung nicht schon früher erfolgt sein sollte, auch dafür zu sorgen, daß jedem derselben ein Exemplar der gedruckten Kriegs-Artikel und ein Abrechnungs-Buch eingehändigt werde, sowie, daß jene Kriegs-Artikel ihnen monatlich wenigstens einmal durch den Train-Wachtmeister vorgelesen und in die Abrechnungs-Bücher alle ihnen gewährten Competenzen regelmäßig und sogleich eingetragen werden.

Um sich die Ueberzeugung von der richtigen Zahlung der Löhnungen und der vorschriftsmäßigen Gewährung aller sonstigen Competenzen an die Mannschaften sowie von deren richtiger Eintragung in die Abrechnungs-Bücher zu verschaffen, haben die Officiere sich die letzteren von Zeit zu Zeit von den Mannschaften unmittelbar einhändigen zu lassen, auch beim Appell öffentlich und laut zu erklären, daß diejenigen Mannschaften, welche gegründete Forderungen zu haben vermeinen, hervortreten und solche anzeigen mögen.

Als unmittelbare Vorgesetzte der bei den Feldlazarethen befindlichen Mannschaften haben die Officiere die Obliegenheit, für die Instandhaltung und den Ersatz der Bekleidungs- und Armaturstücke derselben zu sorgen und von allen darauf Bezug habenden Angelegenheiten die erforderliche Meldung zu veranlassen.

Auch liegt ihnen die Pflicht ob, für die Erhaltung des guten, dienstfähigen und vorschriftsmäßigen Zustandes des Trains Sorge zu tragen. Sie sind daher verbunden, über die Handhabung der Disciplin und Ordnung bei demselben, über die Conservation der Mannschaften, Pferde, Fahrzeuge, Geschirre und Stallsachen sowie die Sicherheit derselben zu wachen. Zu diesem Zwecke lassen sie sich von den Train-Wachtmeistern täglichen Rapport abstatten und überzeugen sich außerdem durch häufige Revisionen von dem Zustande des ihnen untergebenen Feldlazareth-Trains und von der Ausübung des Dienstes bei demselben.

Es gehört ferner zu ihren Dienst-Obliegenheiten, für die militairische Ausbildung der Trainsoldaten durch die Train-Unterofficiere zu sorgen; auch veranlassen sie, daß die ersteren gleich nach ihrem Eintreffen beim Feldlaza-

rethe zum Fahren und Reiten die nöthige Anweisung von dem Train-Wachtmeister erhalten und unter dessen Aufsicht darin geübt werden.

Auf den Märschen führen die Officiere die Aufsicht über die Erhaltung der Ordnung und Disciplin bei dem Feldlazareth-Train, auch haben sie vor dem Abmarsche sich davon zu überzeugen, daß sämmtliche Fahrzeuge und Pferde in diensttauglichem Zustande, die Bespannung und Beladung der ersteren vorschriftsmäßig geschehen, sowie daß jeder der ihnen untergebenen Mannschaften die ihm obliegenden Pflichten vollständig erfülle.

Sie haben darauf zu halten, daß die Fahrzeuge nicht mit Privat-Effecten überladen werden und dürfen es durchaus nicht gestatten, daß die zu Fuß marschirenden Unter-Apotheker, Lazareth-Gehülfen, Apotheken-Handarbeiter, Revier-Aufseher, Krankenwärter, Koch- und Waschfrauen die Wagen mit ihren Personen belasten.

Die Officiere revidiren und controlliren alle Dienst-Angelegenheiten des Feldlazareth-Trains und erlassen alle darauf Bezug habenden Befehle an ihre Untergebenen, beobachten in dieser Hinsicht die in dieser Dienst-Anweisung enthaltenen Vorschriften, sowie die Anordnungen der Commission, und richten sich zugleich, in Beziehung der Märsche und der Kranken-Transporte, nach den in den Berathungen der Feldlazareth-Verwaltung gefaßten Beschlüssen.

Treten ansteckende Krankheiten, Rotz und dergleichen, bei den Pferden eines Feldlazareths ein, so muß unverzüglich der Intendantur davon Anzeige gemacht und auf Ueberweisung eines Kurschmidts von dem zunächststehenden Truppentheile angetragen werden.

Dergleichen Pferde müssen übrigens sowohl in den Ställen als auf dem Marsche von den gesunden völlig abgesondert werden. Findet der Kurschmidt oder Thierarzt es nothwendig, daß unheilbare oder mit ansteckenden Krankheiten behaftete Pferde getödtet werden, so wird darüber ein Verhandlung von dem Feldlazareth-Officier aufgenommen, welche von demselben, dem Kurschmidt oder Thierarzt und dem Wachtmeister sowie von dem Scharfrichter (Abdecker), welcher die Tödtung des Pferdes vollzogen hat, unterzeichnet werden muß. In dieser Verhandlung muß das vollständige Nationale und die Krankheit des getödteten Pferdes angegeben sein.

Jeder Officier hat dafür zu sorgen, daß zur bestimmten Stunde des Ausmarsches sämmtliche ihm untergebene Mannschaften bei den Fahrzeugen versammelt und letztere gehörig bespannt sind. Er läßt zuvörderst durch den Wachtmeister die Mannschaften, Pferde und Wagen besichtigen, ob solche resp. vorschrifsmäßig bekleidet, gehörig beschlagen, geschirrt, geschmiert und gepackt sind und überzeugt sich dann durch eigene Revision, ob sich der ganze Feldlazareth-Train im marschfertigen und marschtüchtigen Zustande befindet. Ist dies geschehen und Alles von ihm völlig in Ordnung befunden worden, so macht derselbe den Namen des Orts, wohin der Tagesmarsch geht, laut bekannt und setzt dann den Train in Bewegung.

Während des Marsches darf der Officier den Train nicht verlassen; er führt solchen an und der Wachtmeister schließt den Zug desselben. Der Wachtmeister, sowie der Unterofficier und die zu den Fahrzeugen und Pferden gehörigen Trainsoldaten dürfen während des Marsches sich von dem Train gleichfalls nicht entfernen oder zurückbleiben, wenn nicht Befehle des Officiers in Dienst-Angelegenheiten hiervon eine Ausnahme machen. Der Officier hat während des Marsches stets sein Augenmerk auf den Zustand des ihm

untergebenen Trains zu richten und die strengste Disciplin bei den ihm untergeordneten Mannschaften aufrecht zu erhalten, damit jede Beschädigung vermieden und jeder Unregelmäßigkeit oder Unordnung vorgebeugt werde. Wird dagegen die Ruhe und Ordnung auf dem Marsche etwa Seitens des ärztlichen, chirurgischen, pharmazeutischen oder Oekonomie-Personals gestört, so macht der Officier dem anwesenden nächsten Vorgesetzten der betreffenden Personen davon Anzeige und sucht die Zurechtweisung der Schuldigen nach.

Entstehen an einem Fahrzeuge während des Marsches so starke Beschädigungen, daß dasselbe nicht dem Train folgen kann, sondern die Reparatur des Schadens am Orte der Beschädigung erfolgen muß, so bleiben die dazu gehörigen Trainsoldaten und Pferde bei dem beschädigten Fahrzeuge zurück, damit nach dessen sofort zu bewerkstelligender Reparatur solches dem Feldlazarethe folgen kann. Ist übrigens der beschädigte Wagen derjenige, auf welchem sich die Casse und Registratur des Feldlazareths befinden, so werden die Geld- und Registratur-Kasten nicht auf demselben zurückgelassen, sondern abgeladen und entweder auf anderen Fahrzeugen des Feldlazareths mitgenommen, oder auf requirirten Wagen weiter geschafft. Außer dem vorerwähnten Personal müssen noch ein Assistenz-Arzt, Unter-Apotheker oder Revier-Aufseher und falls es erforderlich auch ein oder mehrere Krankenwärter bei demselben zur Beförderung der Reparatur und Aufsicht über die Ladung desselben zurückbleiben. Die zurückbleibenden Personen werden genau von dem ferneren Marsche des Feldlazareths instruirt, damit sie diesem mit dem wieder in Stand gesetzten Fahrzeuge folgen können.

Beim Zusammentreffen der Lazareth-Fahrzeuge mit Pulver- oder Munitions-Transporten müssen erstere, wenn die Straße Raum genug zum Vorbeifahren gewährt, an der Seite stille halten, bis die Pulver- oder Munitionswagen wenigstens 25 Schritte entfernt sind oder, im Fall der Weg nicht breit genug ist, auf den Acker neben der Straße fahren und daselbst so lange halten, bis die Fahrzeuge des Pulver- oder Munitions-Transports sämmtlich passirt sind. Während des Vorbeimarsches des Transports darf von Niemand bei dem Feldlazarethe Taback geraucht werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Feldlazareth-Officier dem Anführer des vorbeimarschirenden Truppentheils, wenn es ein Officier höherer Charge ist, sowie an allen Orten, wo das Feldlazareth durchmarschirt oder quartiert, dem Commandanten die gehörige Meldung macht.

In den Marsch- und Cantonnements-Quartieren bestimmen die Officiere die Allarm-Plätze, auf welchen die Fahrzeuge aufgefahren werden und von wo aus das Feldlazareth ausrückt. Sie treffen ihre Anordnungen dergestalt, daß in den Cantonnements spätestens 2 Stunden nach erhaltenem Befehle zum Abmarsch der Feldlazareth-Train aufbrechen kann; auf Märschen dagegen muß Alles so geordnet sein, daß, sobald Allarm entsteht oder General-Marsch geschlagen wird, das Feldlazareth sogleich ausrücken kann.

Im Fall, daß Allarm geschlagen wird oder Feuerlärm im Orte entsteht, versammeln sich sämmtliche, zum Feldlazarethe gehörige Beamte, Unter-Beamte und Mannschaften auf dem Allarm-Platze mit ihren Pferden, Waffen und Gepäck.

Dem Ermessen der Verwaltung bleibt es in Beziehung auf die Sicherheit des Feldlazareths überlassen, ob sie es für nöthig erachtet, mit dem

Feldlazareth-Train auszurücken oder nicht. Erfolgen von einem höheren Militair-Befehlshaber desfallsige Instructionen, so sind solche zu beachten.

Es liegt dem Officier gleichfalls ob, dafür zu sorgen, daß durch vorauszusendende Quartiermacher in den bestimmten Marschquartieren das Quartierbedürfniß für die Personen und die Räume zur Unterbringung der Pferde und Aufstellung der Fahrzeuge beschafft werden.

Beim Einrücken in die Marsch- und Cantonnirungs-Quartiere muß der Wachtmeister sich eine Quartierliste von sämmtlichen Trainsoldaten und Pferden des Feldlazareths anfertigen, damit er im Stande ist, deren Dienstausübung, besonders in Rücksicht der Fütterung und Wartung der Pferde, genau zu controlliren. Von dem übrigen Personale des Feldlazareths, mit Einschluß des Wachtmeisters und des Unterofficiers, muß der Quartiermacher die Wohnungsliste anfertigen und selbige beim Eintreffen des Officiers diesem einhändigen.

Da Letzterer auch für die Sicherheit des Feldlazareth-Trains zu sorgen verpflichtet ist, so hängt die Beurtheilung des Bedarfs sowie die Gestellung der nöthigen Wachen von ihm ab. In den Marsch- und Cantonnirungs-Quartieren bleiben, wenn am Orte keine Garnison sich befindet, von welcher die nöthigen Posten gestellt werden können, die Krankenwärter zu diesem Dienste heranzuziehen, weshalb die nöthigen Verabredungen mit dem Feldlazareth-Inspector stattzufinden haben. Die zweckmäßige Controllirung derselben darf jedoch nicht verabsäumt werden. Am Orte des Etablissements bleiben dagegen die zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung nöthigen Wachtmannschaften von dem Platz-Commandanten zu requiriren und von dem Feldlazareth-Officier gehörig zu instruiren. Befindet sich keine Garnison am Orte, so sind die Ortsbehörden, nach Maßgabe der solcher Leistungen wegen bestehenden oder für Fälle der Art gegebenen Bestimmungen, zur Stellung der nöthigen Sicherheitswachen verpflichtet.

Da den Feldlazareth-Officieren die Handhabung der militairischen Polizei und die Aufrechterhaltung der Disciplin bei den Kranken und Verwundeten in den Feldlazarethen obliegt, so ist es ihre Pflicht, die Lazarethräume, so oft es die anderweitigen Dienstgeschäfte nur immer gestatten, zu besuchen und sich persönlich von der Erhaltung der nothwendigen Ruhe und Ordnung im Feldlazarethe, sowie von der genauen Befolgung der für die Kranken und Verwundeten gegebenen Verhaltungsbefehle, welche sub 4. Verhalten der Kranken in den Feldlazarethen (S. 233) enthalten sind, zu überzeugen. Sie haben daher mit darauf zu sehen, daß die nöthige Anzahl von Exemplaren dieser Verhaltungsbefehle in den Krankenzimmern, Gängen und sonstigen Gelassen des Feldlazareths angeheftet werde.

Kommen unter den Patienten Streitigkeiten vor, so bemühen sie sich, die Streitsache durch ruhige Erörterungen zu schlichten und weisen die Schudigen zurecht. Böswillige Störer der nothwendigen Ruhe in den Feldlazarethen sollen indessen, wenn vorherige Vermahnungen fruchtlos geblieben, zur Strafe gezogen, jedoch dabei das Gutachten des Arztes berücksichtigt werden.

(Dienstanweisung für die bei den leichten Feldlazarethen angestellten Officiere. §§. 15, 18, 19, 21—23, 41.) Die Officiere haben die Vereidigung der Mannschaften auf die Kriegs-Artikel zu bewerkstelligen, in sofern diese Vereidigung nicht schon

früher erfolgt sein sollte, auch dafür zu sorgen, daß jedem derselben ein Exemplar der gedruckten Kriegs-Artikel und ein Abrechnungs-Buch eingehändigt werde, sowie, daß jene Kriegs-Artikel ihnen monatlich wenigstens ein Mal vorgelesen und in die Abrechnungs-Bücher alle ihnen gewährten Competenzen regelmäßig und sogleich eingetragen werden.

Es liegt ihnen die Pflicht ob für die Erhaltung des guten dienstfähigen und vorschriftsmäßigen Zustandes des Trains Sorge zu tragen. Sie sind daher verbunden, über die Handhabung der Disciplin und Ordnung bei demselben, über die Conservation der Mannschaften, Pferde, Fahrzeuge, Geschirre und Stallsachen sowie die Sicherheit derselben zu wachen. Zu diesem Zwecke lassen sie sich von den Train-Wachtmeistern täglichen Rapport abstatten und überzeugen sich außerdem durch häufige Revisionen von dem Zustande des ihnen untergebenen Feldlazareth-Trains und von der Ausübung des Dienstes bei demselben.

Auf dem Marsche führen die Feldlazareth-Officiere die Aufsicht über die Erhaltung der Ordnung und Disciplin bei dem Feldlazareth-Train; auch haben sie vor dem Abmarsche sich davon zu überzeugen, daß sämmtliche Fahrzeuge und Pferde in diensttauglichem Zustande, die Bespannung und Beladung der ersteren vorschriftsmäßig geschehen, sowie daß Jeder der ihnen untergebenen Train-Soldaten die ihm obliegenden Pflichten vollständig erfülle.

Sie haben darauf zu halten, daß die Fahrzeuge nicht mit Privat-Effecten überladen werden und dürfen es durchaus nicht gestatten, daß die zu Fuß marschirenden Lazareth-Gehülfen, Unter-Apotheker, Apotheken-Handarbeiter, Revier-Aufseher, Krankenwärter, Koch- und Waschfrauen sich auf den Lazareth-Fahrzeugen weiter befördern lassen.

Die Feldlazareth-Officiere revidiren und controlliren alle Dienst-Angelegenheiten des Feldlazareth-Trains und erlassen alle darauf Bezug habende Befehle an ihre Untergebenen, beobachten in solcher Hinsicht die in dieser Dienst-Anweisung enthaltenen Vorschriften sowie die Anordnungen der Commission und richten sich zugleich, in Beziehung der Märsche und der Kranken-Transporte, nach den in den Berathungen der Commission genommenen Beschlüssen.

Treten ansteckende Krankheiten, Rotz oder dergleichen ein, so wird ebenso verfahren, wie bereits vorstehend (S. 251) erwähnt.

Während des Marsches hat der Officier dieselben Pflichten und dieselben Maßregeln zu treffen, wie dies eben (S. 251) in der Dienstanweisung für den bei den Abtheilungen eines Haupt-Feldlazareths angestellten Officier für diesen angeführt ist.

Der Officier bei einem leichten Feldlazarethe ist für die Sicherheit desselben zu sorgen verpflichtet; es hängt daher die Beurtheilung des Bedarfs sowie die Gestellung der nöthigen Wachen in den Marsch- und Cantonnements-Quartieren von ihm ab.

Die Krankenträger-Compagnieen haben die zur Aufstellung der Sicherheitsposten erforderlichen Mannschaften auf Requisition der Feldlazareth-Commission herzugeben.

Am Orte des Etablissements bleiben dagegen die zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung nöthigen Mannschaften von dem Platz-Commandanten zu requiriren und von dem Feldlazareth-Officier gehörig zu instruiren. Befindet sich keine Garnison am Orte, so sind die Ortsbehörden

nach Maßgabe der, solcher Leistungen wegen bestehenden oder für Fälle der Art gegebenen Bestimmungen zur Stellung der nöthigen Sicherheitswachen verpflichtet.

2. Pflichten des ärztlichen Personals.

(Dienstanweisung für den Ober-Stabsarzt bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Corps §. 16.) Der Ober-Stabsarzt bereist von Zeit zu Zeit die etwa detachirt stehenden Abtheilungen des Haupt-Feldlazareths. Von etwa beobachteten Mißbräuchen auf Handhabung der inneren Polizei giebt er bei seiner Rückkehr der Commission Kenntniß, damit von letzterer die nöthigen Abänderungen resp. Abstellungen veranlaßt werden können. In dringenden Fällen ordnet er dergleichen sofort provisorisch an, muß aber der Commission von der getroffenen Maßregel Behufs definitiver Anordnung Meldung machen.

(Dienstanweisung für den vorstehenden Stabsarzt einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths §. 6.) Beschwerden gegen das ihm untergeordnete ärztliche, chirurgische und pharmazeutische Personal hat derselbe bei der Verwaltung zur Sprache zu bringen, welcher die weiteren Anordnungen zustehen.

(Dienstanweisung für den bei einer Abtheilung des Haupt-Feldlazareths angestellten Oberfeld-Apotheker §§. 22, 24—27.) Etwaige Beschwerden oder sonstige dienstliche Anzeigen werden von dem Oberfeld-Apotheker dem vorgesetzten Arzte des Feldlazareths in den täglichen Conferenzen vorgetragen.

In die Feld-Apotheken darf Niemand eintreten, der nicht dahin gehört. Am wenigsten ist solches während des Receptirens zu gestatten, damit nicht zur Störung der Arbeiten und zu Irrthümern Anlaß gegeben werde. — Kein Feld-Apotheker darf bei Verlust seines Amtes Arzneien, Materialien, Zucker, Wein, Branntwein, Citronen &c. verschenken oder zum eigenen Gebrauch und Nutzen verwenden. Die in der Nacht etwa vorfallenden dringenden Arznei-Bereitungen werden abwechselnd eine Nacht um die andere, von dem Ober-Feldapotheker und dem Unter-Feldapotheker besorgt. Beide müssen daher in der Nähe der Feldapotheke wohnen, nie aber dürfen beide zugleich des Nachts abwesend sein. Im Apotheken-Locale wird jede Nacht eine brennende Lampe in einer Laterne unterhalten.

Auf Märschen darf sich der Ober-Feldapotheker mit seinem Personal nicht von dem Feldapotheken-Wagen entfernen, damit etwa nöthige Arznei-Bereitungen auf der Stelle besorgt und Beschädigungen des Wagens oder der Standgefäße möglichst vermieden oder gleich abgeholfen werden können.

(Dienstanweisung für die Unter-Feldapotheker §§. 3—7, 10.) Die Unter-Feldapotheker müssen kein Recept annehmen, wenn es nicht von einem Arzt des Feldlazareths verschrieben worden ist. Die Signaturen müssen sie deutlich schreiben, auch mit ihrem Namen bezeichnen und wenn die Arzneien abgeholt werden, jene noch einmal durchlesen und mit dem Recepte vergleichen, damit kein Nachtheil oder Schaden entstehen kann. Um Unterschleife zu verhüten dürfen die angefertigten Arzneien keinem Krankenwärter anders als im Beisein eines Hülfsarztes oder Lazareth-Gehülfen verabfolgt werden; es sei denn, daß der Krankenwärter zur Abholung der Arznei besonders autorisirt sei. — Auf keinem Fall darf sich der Apotheker erlauben dem verordneten Arzneimittel ohne Vorwissen des Arztes ein Anderes zu substituiren. — Endlich darf kein Feld-Apotheker irgend Etwas, unter welchem Vorwande es auch

sei; an Arznei, Zucker, Essig, Wein, Spiritus &c. verkaufen, verschenken oder zu seinem Nutzen und Gebrauch verwenden.

3. Pflichten des ökonomischen Personals.

(Dienstanweisung für den Ober-Feldlazareth-Inspector bei dem Haupt-Feldlazareth eines Armee-Corps §. 23.) Eine gleichmäßige Haus-Ordnung soll für alle Feldlazarethe ohne Unterschied stattfinden, und es sind zu diesem Zwecke in allen Sälen und Zimmern der Lazarethe, welche Kranke und Verwundete enthalten, so wie im Receptions-Büreau und anderen geeigneten Orten, die (S. 233) mitgetheilten Verhaltungs-Befehle auszuhängen.

(Dienstanweisung für Cassen-Rendanten bei den Haupt-Feldlazarethen §§. 9, 10.) Die Rendanten sowie die Inspectoren bei den einzelnen Abtheilungen sind besonders verpflichtet, für die äußere Sicherheit der Feldlazareth-Cassen Sorge zu tragen. Sie müssen in dieser Beziehung daher auch die Festigkeit und Sicherheit der zur Aufbewahrung der Cassen bestimmten Gelasse untersuchen und wenn sie keine vollständige Gewähr dafür finden, mit den übrigen Commissions- resp. Verwaltungs-Mitgliedern sogleich die erforderlichen Verabredungen wegen Anordnung der nöthigen Sicherheits-Maßregeln treffen. Die etwa nothwendigen Sicherheits-Wachen hat der Feldlazareth-Officier zu stellen.

Auf Märschen wird der Geldkasten auf dem dazu bestimmten Wagen mitgeführt, bei welchem die Rendanten, resp. Inspectoren sich aufzuhalten verpflichtet sind. Vor die Zimmer oder die Fahrzeuge, wo sich die Geldkasten befinden, werden Wachtposten gestellt, welche an dem Orte, wo sich das Haupt-Feldlazareth etablirt hat, von den Orts-Commandanten oder Behörden erfordert, in den Marsch- und Cantonnirungs-Quartieren aber, falls kein Truppentheil am Orte ist, aus der Zahl der Krankenwärter genommen werden. Der Feldlazareth-Officier revidirt diese Wachen.

Anhang I.

Ueber die von den obern Militair-Aerzten auszustellenden ärztlichen Atteste.

---

1. Im Allgemeinen.

(Verordnung vom 24. December 1826 und Justiz-Ministerialrescript vom 3. Mai 1831 [jurist. Jahrbücher Band 37. S. 418.] Auszug). Die obern Militair-Aerzte theilen, in Beziehung auf die Ausstellung ärztlicher Atteste diejenigen Verpflichtungen, welche die allgemeinen Landesgesetze den Ausstellern öffentlicher Urkunden auflegen.

Als solche öffentliche Urkunden werden nämlich die Atteste der obern Militair-Aerzte angesehen, welche demnach nicht nur den Militair-Behörden zur Beurtheilung etwaniger hierdurch zu begründender Ansprüche zur Grundlage dienen sondern auch sowohl über Krankheiten als Besichtigungen bei den Civilgerichten völlige Beweiskraft haben.

(A. L.-R. Th. II. Titel XX. §. 333.) Wer der Ausstellung eines falschen Attestes überwiesen wird, der hat, außer verhältnißmäßiger Festungsstrafe, Cassation zu gewärtigen.

(Circular des General-Stabsarztes der Armee vom 16. October 1820. Auszug.) Bei der Ausstellung der ärztlichen Atteste haben die Militairärzte sich innerhalb der Grenzen ihres Ressorts zu halten, d. h. sich auf die treue Darstellung des vorgefundenen Zustandes und der sich hieraus in körperlicher Beziehung ergebenden Folgen für den concreten Fall zu beschränken, keineswegs aber ihr Urtheil auch über die aus dem Gutachten über den vorgefundenen körperlichen und materiellen Zustand folgenden Berechtigungen und Ansprüche auszudehnen, da deren Beurtheilung nicht zu ihrem Geschäftskreise gehört.

2. In Bezug auf specielle Gegenstände.

a. Atteste zur Begründung der Invalidität.

1) Für Officiere und höhere Militair-Beamte.

(Bestimmungen über die Ausstellung der ärztlichen Atteste über Invalidität der Officiere und Militair-Beamten, genehmigt durch die A. K.-O. vom 16. März 1826.) §. 1. Jedes ärztliche Attest über die Invalidität eines Officiers oder Militair-Beamten soll von einem obern Militairarzte und zwar vom General-Stabsarzte abwärts bis zum Bataillonsarzt einschließlich, für regimentirte Officiere aber in der

Regel von dem Regiments- oder Bataillonsarzt des Truppentheils, bei welchem der Officier steht — ausgestellt werden. Es ist hierzu jedes Mal, Seitens des Vorgesetzten des Officiers oder des Beamten, eine Aufforderung an den Arzt nothwendig.

§. 2. Es soll darin nach der A. K.-O. vom 29. Juni 1825, (diese K.-O. folgt weiter unten, S. 260) der Zustand des Invaliden mit seiner Veranlassung und Behandlung ausführlich und seine Einwirkung auf die Dienstfähigkeit bestimmt angegeben werden.

§. 3. Der Zustand des Invaliden ist die ganze Basis des Attestes, und muß daher von seiner Entstehung an bis zu seiner dermaligen Beschaffenheit, mit seiner bisherigen Einwirkung auf die Dienstverrichtung so ausführlich, als es die Schranken eines Attestes erlauben, von dem Militairarzte beschrieben, besonders aber müssen, bei innerlichen körperlichen Fehlern, die Krankheitserscheinungen und andere, aus dem Habitus hergenommene Merkmale angeführt werden, die den Arzt auf das wirkliche Vorhandensein solcher Fehler zu schließen berechtigen. Die Angaben der Betheiligten allein dürfen den Arzt nicht leiten oder vermögen, einen Krankheitszustand als vorhanden anzugeben, von welchem er sich, nach Zusammenstellung und Vergleichung aller Umstände, nicht vollkommen — so weit solches nach ärztlichen Einsichten möglich ist — hat überzeugen können.

§. 4. Wo die Veranlassung zu dem, die Invalidität begründenden Zustande dem Arzte bekannt ist, weil dieser bei der erlittenen Beschädigung oder bei andern nachtheiligen Einwirkungen auf den Körper entweder zugegen war, oder gleich darauf zur ärztlichen oder wundärztlichen Hülfsleistung hinzugerufen wurde und den Kranken behandelte, da hat der Arzt solches anzugeben. Wo dies aber nicht der Fall war, da hat derselbe die desfallsige Aussage des Invaliden anzuführen, und sich hierbei darüber auszusprechen, ob er sich, aus der Beschaffenheit des vorhandenen körperlichen Fehlers, überzeugt halte, daß derselbe, nach ärztlichen Grundsätzen, mit Consequenz aus der von dem Invaliden angegebenen Veranlassung herzuleiten sei. Es bleibt nun Sache des Commandeurs und der Officiere des Truppentheils, sich über die Aussage nähere Gewißheit zu verschaffen, oder, wo dies unmöglich, zu bezeugen, daß kein Grund vorhanden sei, die Richtigkeit derselben in Zweifel zu ziehen.

§. 5. Hinsichtlich der Behandlung können zwar nicht die sämmtlichen Arzneimittel, welche der Invalide gebraucht hat, und aus welchen Gründen dieses oder jenes Mittel angewendet worden, angegeben werden, denn dies würde in einem Atteste zu weit führen; es ist jedoch nothwendig, eine allgemeine Uebersicht des ärztlichen Verfahrens überhaupt mit einer ganz allgemeinen Bemerkung über die innerlich und äußerlich angewendeten Arzneien zu geben. Stark wirkende Arzneien, desgleichen künstliche oder natürliche Mineralbrunnen oder Bäder müssen aber besonders namhaft gemacht werden. Ferner ist die Dauer der Kur, ob dieselbe ununterbrochen fortgesetzt worden, wie der Kranke den Anordnungen Folge geleistet und wie der Erfolg gewesen, anzuführen. Bei der Kur solcher Krankheiten und körperlichen Fehler, deren Unheilbarkeit nicht deutlich zu Tage liegt, muß übrigens die gehörige Zeit genommen und kein zur möglichen Heilung schicklich geglaubtes Arzneimittel unversucht gelassen werden, indem es auf eine etwas längere oder kürzere Zeit nicht ankommt.

§. 6. Wenn aber nach langer fruchtloser Behandlung das Uebel sich entweder ganz unheilbar gezeigt hat, oder doch nicht in dem Maße gewichen ist, daß der Officier im Stande wäre, seinen Dienst zu verrichten, und der Arzt hierdurch die Ueberzeugung erlangt hat, daß eine Wiederherstellung zum Dienste nicht abgesehen werden kann, so muß er diese Ueberzeugung, mit der bestimmten Erklärung der Invalidität, dahin aussprechen, daß der Officier entweder zum ferneren Dienste bei den Feldtruppen untauglich, mithin Halbinvalide, oder gar zu jedem ferneren Militairdienste und zur militairischen Anstellung untauglich, mithin Ganzinvalide sei.

§. 7. Ist der Officier in der Krankheit, welche den Grund seiner Invalidität abgiebt, nicht von dem Militairarzte des Truppentheils, sondern von einem andern Militairarzte behandelt werden, so muß dieser letztere das ärztliche Zeugniß über die Invalidität, unter Beachtung der vorangeführten Vorschriften, ausstellen. Hat die Behandlung aber durch einen Civilarzt stattgefunden, so bleibt es Sache des Officiers, von diesem Arzte ein genaues Zeugniß über seinen Zustand, dessen Veranlassung und über die seitherige Behandlung, in der Art, wie es in den §§. 4. und 5. gefordert ist, beizubringen, um sich hiernach von dem Militairarzte des Truppentheils untersuchen zu lassen, der sich demnächst pflichtmäßig darüber auszulassen hat, ob er, nach erfolgter Untersuchung des Körperzustandes, die Ueberzeugung gewonnen, daß der, in dem jedes Mal beizufügenden ärztlichen Atteste angegebene Krankheitszustand wirklich vorhanden sei, daß alle, zur möglichen Heilung geschickt geglaubte Mittel versucht worden, und daß, bei der Art des Uebels und dessen langer, fruchtloser Behandlung, keine völlige Beseitigung desselben oder Wiederherstellung des Officiers zum Dienste zu erwarten stehe, daher die Ganz- oder resp. Halbinvalidität — §. 6. — desselben ausgesprochen werden müsse. Auf gleiche Weise muß verfahren werden, wenn ein Militairarzt über die Invalidität eines Militair-Beamten ärztlich bestimmen soll, und dieser von einem Civilarzte behandelt worden ist.

§. 8. Sollten solche Krankheitszustände als Ursache der Invalidität obwalten, welche sich nicht durch äußere Merkmale zu erkennen geben, und sollte der, zur Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses aufgeforderte Militairarzt aus diesem oder einem andern Grunde Anstand nehmen, sich über die Untauglichkeit zum fernern Militairdienste bestimmt auszusprechen, so kann er in diesem seltenen Falle bei den Vorgesetzten darauf antragen, daß, Seitens des Divisions-Commandeurs, noch ein Regiments- oder Bataillonsarzt, oder an Orten, wo es zuläſſig, zwei derselben beauftragt werden, ihm bei der Untersuchung beizutreten und mit ihm gemeinschaftlich das Zeugniß auszustellen. Sollte sich auch diese Commission, weder durch örtliche, noch durch allgemeine, aus dem Habitus u. s. w. hergenommene Merkmale von dem wirklichen Vorhandensein des Uebels und dessen Unheilbarkeit überzeugen, mithin sich über die wirklich eingetretene dauernde Dienstuntauglichkeit nicht aussprechen können, so hat sie solches in ihrem Atteste anzugeben, zugleich aber auch, ob nach ärztlichem Wissen, bei der Natur des Uebels, dergleichen Abwesenheit aller Krankheitsmerkmale öfter vorkomme.

§. 9. Bei Ausstellung der ärztlichen Atteste über Invalidität der Officiere und Militair-Beamten kann übrigens die zur Invaliditäts-Bestimmung der Recruten und Soldaten gegebene Instruction (m. s. unten Anhang II.) nur als Anleitung dienen, indem die Anforderungen des Dienstes beim Ge-

meinen anderer Natur sind, als beim Officier, und auch hierbei wieder die Verschiedenheit der Waffe zu berücksichtigen ist. Es muß demnach der Militairarzt bei Abfassung seiner Invaliditätsatteste auch die verschiedenen Verhältnisse und Dienstobliegenheiten der Militairpersonen gehörig berücksichtigen und hiernach beurtheilen, in wie fern die körperlichen Fehler und Gebrechen, bei dem einen mehr, bei dem andern weniger, die Dienstverrichtung erschweren und behindern können.

§. 10. Es wird den Militairärzten auf ihren geleisteten Amtseid nochmals eingeschärft, bei Ausstellung der Invaliditätsatteste ohne Rücksicht auf etwaige Nebenumstände und Verhältnisse zu verfahren und lediglich ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung zu folgen. Jede erwiesene absichtliche Unrichtigkeit in den Angaben des Militairarztes, welche bei einer anderweitig unternommenen Untersuchung des Zustandes des Officiers oder Beamten, oder durch die Folge der Zeit entdeckt wird, wird aber an dem Aussteller des Attestes, nach Vorschrift der Gesetze, mit aller Strenge geahndet werden, und nach Befinden der Umstände, Cassation und noch härtere Strafe zur Folge haben.

(Circular an die General-Aerzte vom 5. Juli 1825, durch welches die Cabinets-Ordre vom 29. Juni 1825 denselben bekannt gemacht wird.) Den Generalärzten werden die Bestimmungen mitgetheilt, welche des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. Juni 1825 über die Nachweisung der Invalidität und die Anerkennung des Versorgungs-Anspruchs dienstunfähig gewordener Officiere und Militair-Beamten zur strengen Befolgung erlassen haben.

Diese Bestimmungen lauten folgendermaßen:

1) Wenn ein Officier oder Militair-Beamter seine Verabschiedung mit Pension nachsucht, und die Vorgesetzten sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß seine Herstellung für den Dienst nicht abgesehen werden kann, so ist zur Begründung des Antrages erforderlich:

a. Das Attest des Militairarztes, worin der Zustand mit seiner Veranlassung und Behandlung ausführlich und seine Einwirkung auf die Dienstfähigkeit bestimmt anzugeben ist. (Siehe die vorstehende A. K.-O. vom 16. März 1826. S. 257.)

b. Ein, nach dem weiter unten angegebenen Schema abzufassendes Invaliditäts-Attest der Vorgesetzten und Kameraden, in welchem insbesondere die Angabe der Dienstzeit und der mitgemachten Feldzüge genau geprüft und festgestellt sein muß.

2) Der von diesen Attesten begleitete Antrag ist mit den monatlichen Gesuchen, aber getrennt von den übrigen, einzureichen.

3) Generale und Brigade-Commandeure — wenn sie auch nicht Generale sind — sollen von der Beibringung eines Invaliditäts-Attestes entbunden sein, und das ärztliche Zeugniß eines Generalarztes mit ihrer pflichtmäßigen Versicherung über die Veranlassung ihrer Dienstunfähigkeit genügen.

4) Bei nicht regimentirten Officieren und Militair-Beamten ist die Bescheinigung des Invaliditäts-Attestes von dem, nach dem Dienstzweige und der Verfassung dazu berufenen Vorgesetzten und zweien Stabsofficieren der Garnison zu ertheilen.

5) Wenn der Pensions-Anspruch von Mir anerkannt ist, wird die Feststellung des Satzes durch das Kriegsministerium erfolgen, dem die eingereichten Anträge mit den Anlagen übergeben werden sollen.

6) Jede als absichtlich erwiesene Unrichtigkeit in den Angaben und Bescheinigungen wird, nach Vorschrift der Gesetze, mit aller Strenge geahndet werden, und soll für den, der sich dadurch unrechtmäßige Vortheile bei der Pensionirung verschafft hat, nicht nur deren Verlust, sondern auch den des Pensions-Anspruchs selbst zur Folge haben.

Schema zu dem ad 1 b. vorgeschriebenen Invaliditäts-Attest.

Da der . . . . auf seine Verabschiedung mit Pension angetragen und nachgewiesen hat, daß er

A. Im Jahre . . . . als . . . . — wo? — in den Dienst getreten. Im Jahre . . . . befördert ꝛc.
Vor seinem Eintritt in den Militairdienst als . . . . im Königlichen Dienst angestellt worden und bis . . . . darin activ geblieben ist.

B. Den Feldzug von . . . . . — in welchem Verhältniß? — mitgemacht.

C. Im Dienst — wie und wodurch? — beschädigt, oder in Folge des Dienstes — woran? — leidet, und dadurch unfähig sei, den Dienst fortzusetzen; so erklären wir hiermit, nach Einsicht der bei uns vorgelegten ärztlichen und Dienstzeugnisse, und nachdem wir uns selbst von dem Gesundheitszustande und dem Einflusse desselben auf die Dienstfähigkeit des N. N. Kenntniß verschafft haben, daß wir denselben — durch die erlittene Beschädigung — oder — durch die Folgen des Dienstes — zur Fortsetzung des Dienstes — für unfähig halten.

Ort und Datum. Unterschriften.

2) Für die nicht zum Officierstande gehörenden Individuen.

α. Im Allgemeinen.

(Instruction für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit der Militairpflichtigen und der Invalidität des Soldaten vom 14. Juli 1831.)

§. 27. In den Attesten, welche der Arzt über die zum Militairdienst unbrauchbar befundenen Militairpflichtigen auszustellen hat, müssen die bei der Untersuchung vorgefundenen Fehlern oder Krankheiten kurz und bündig, jedoch genau verständlich mit ihrer Einwirkung auf die Dienstfähigkeit, nach Maßgabe der im §. 14. ad 2. 3. 4. und 5. (§. 14. folgt S. 262) enthaltenen Bestimmungen angegeben werden.

Bei Ausstellung der Atteste über die Ganz- oder Halbinvalidität der Soldaten schreiben die auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. März 1811 gegründeten Bestimmungen des K. Kriegs-Ministerii vom 15. April 1816 außer der Kürze und Deutlichkeit in der Darstellung der Invaliditätsgründe, und außer der Anführung des Grades der Invalidität, noch als wesentliche Bedingung der Vollständigkeit des ärztlichen Attestes vor, daß die Veranlassung der Invalidität, soweit solche dem Arzte aus der ärztlichen Behandlung des Individuums oder auf einem andern Wege bekannt geworden, angeführt und ausdrücklich bemerkt werde: ob dieselbe durch unmittelbare Beschädigung im Dienste, oder in Folge des Dienstes, oder nicht durch den Dienst entstanden ist; ferner, ob das Individuum durch seine Invalidität gänzlich oder doch größtentheils zum Selbsterwerbe seines Unterhalts unfähig gemacht, oder ob ihm der Betrieb seines etwanigen frühern bürgerlichen Gewerbes oder eines erlernten Handwerkes ꝛc. dadurch nur in einem geringen Grade oder gar nicht erschwert wird.

§. 14. Bei der Untersuchung der Militairpflichtigen ist ärztlicher Seits zu bestimmen:

2) ob derselbe, wenn er, seiner Körperlichkeit wegen, nicht unbedingt und unter allen Verhältnissen zum Militair-Felddienst bei der einen oder andern Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres noch zur Einstellung eigne — Armeereserve.

3) Ob derselbe, wenn er zum Militairdienst weder unbedingt noch bedingt (ad 2.) brauchbar erkannt werden kann, noch im Stande ist, den Dienst bei Garnisontruppen in einer belagerten Festung leisten zu können; ob er also zum Ertragen der gewöhnlichen Anstrengungen des Kriegsdienstes, mit Ausnahme großer Märsche, schneller, dauernder Bewegungen, Bivacs ꝛc. noch Kräfte genug besitzt — Halbinvalidität.

4) Ob er zur Zeit, wo die Untersuchung Statt findet, sowohl zum Militair-Felddienst, als zum Dienste bei Garnisontruppen — mithin für jetzt — unbrauchbar zu erachten ist — temporaire Ganzinvalidität.

5) Ob er sowohl zum Militair-Felddienst, als auch zum Garnisondienst für immer unbrauchbar gehalten werden muß — dauernde Ganzinvalidität.

ad §. 27. der oben angeführten Instruction vom 14. Juli 1831, S. 261.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 30. Juni 1843.) Von dem Königl. Kriegsministerio ist unterm 7. Juni 1843 angeordnet worden, daß die Ausdrücke „invalide“ und „unbrauchbar“ oder „untauglich zum Militairdienste“, obwohl an sich gleichbedeutend, fernerhin nicht mehr beliebig, der eine statt des andern, von den Militairärzten in ihren desfallsigen Attesten gebraucht werden sollen. Es sollen vielmehr die Ausdrücke „halbinvalide“ und resp. „ganzinvalide“ immer nur in den Attesten über solche Individuen angewendet werden, deren wirkliche oder vermeintliche Ansprüche auf Invaliden-Benefizien der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegsministerio, behufs der Anerkennung, vorgelegt werden müssen. In allen andern Fällen dagegen, wo Versorgungsansprüche nicht gemacht werden und nicht gemacht werden können, sollen in den desfallsigen Attesten fernerhin immer nur die Ausdrücke „dienstuntauglich“ oder „unbrauchbar“ oder „unfähig zum Dienst“ gebraucht werden, und zwar resp. entweder „für jetzt unbrauchbar“ oder „unfähig zum Felddienst, aber noch brauchbar zum Garnisondienst“ oder endlich „zu jedem Militairdienste unbrauchbar.“

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 2. September 1842.) In die Klasse der gänzlich erwerbsunfähigen Ganzinvaliden gehörig, können ärztlicher Seits nur diejenigen erachtet werden, welche an bedeutenden, das Sehen beeinträchtigenden Augenfehlern, an Taubheit, Stummheit, Geisteskrankheit, erwiesener Epilepsie, Lähmung oder gänzlichen Verlust einer oder der andern großen Gliedmaßen, Verkrüppelung, Abscheu erregenden Geschwüren im Gesichte, Krankheiten wichtiger innerer Organe und überhaupt an solchen Uebeln leiden, wodurch ein dauerndes Siechthum oder ein Schwächezustand herbeigeführt worden, der jede, auch nur mit geringer körperlicher Anstrengung verbundene Arbeit und Beschäftigung unzuläſſig macht. Nur solche Individuen sind, nach ihrem Körperzustande, den die Aerzte bei der Beurtheilung nur zu berücksichtigen haben, für gänzlich erwerbsunfähig zu erklären.

Die übrigen Ganzinvaliden sind, nach ihren die Invalidität begründenden Uebeln, oder nach ihrer Körperconstitution solche, die entweder zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts größtentheils unfähig zu erachten sind, oder solche, welchen der Betrieb ihres früheren bürgerlichen Gewerbes, erlernten Handwerks oder einer andern Beschäftigung nur in einem geringen Grade, oder gar nicht behindert oder erschwert wird. Sie sind also resp. zum Theil oder gar nicht erwerbsunfähig. Uebrigens ist das Urtheil über die Selbsterwerbsfähigkeit des Invaliden in jedem Falle von dem Arzte näher zu motiviren.

In wie weit der betreffende Ganzinvalide etwa noch zur Verwaltung eines Civildienstes geeignet sein möchte, ist der Beurtheilung des Arztes nicht unterworfen, und hat sich dieser daher einer Aeußerung hierüber zu enthalten. Dagegen hat der Arzt bei Invaliden, die noch jung sind und erst kurze Zeit dienen, — wie dies bei den durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei den Uebungen verunglückten oder durch contagiöse Augenkrankheit invalide gewordenen Individuen häufig der Fall ist, — sich auch noch darüber zu äußern: „ob, so weit sich dies im Voraus übersehen läßt, mit der Zeit eine Besserung des Körperzustandes des Invaliden zu erwarten steht oder nicht.“

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 10. December 1845, ad 1.) Uebrigens haben die Militairärzte in ihren Attesten über Invalidität und Erwerbs-Unfähigkeit solcher Individuen eine Verletzung nur dann als eine früher im activen Dienst erlangte zu bezeugen, wenn sie davon unmittelbar durch eigene frühere Anschauung und Beobachtung, oder durch vorgelegte glaubhafte Zeugnisse die Ueberzeugung erlangt haben. In solchen Fällen aber, wo ihnen die Veranlassung einer Verletzung ꝛc. auf vorgedachte Weise nicht näher bekannt geworden, das betreffende Individuum aber dieselbe im Dienste erhalten zu haben behauptet, haben sie die Verletzung u. s. w., wenn sich davon Spuren vorfinden, als eine a n g e b l i c h unmittelbar im Dienst erlangte anzuführen und sich darüber zu erklären: ob die zurückgebliebenen Spuren von der Art sind, daß nach ärztlicher Einsicht angenommen werden kann, daß der Invalide die Beschädigung auf die von ihm angegebene Weise erlangt habe oder nicht.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 30. Juni 1843.) Einer kriegsministe-Anordnung vom 7. Juni 1843 zufolge soll ein Urtheil über die Selbsterwerbsfähigkeit nur in den Invaliditäts-Attesten über s o l c h e ganzinvalide Unterofficiere und Soldaten ausgesprochen werden, w e l c h e A n s p r ü c h e a u f I n v a l i d e n - B e n e f i c i e n m a c h e n u n d m a c h e n k ö n n e n u n d d e r e n w i r k l i c h e o d e r v e r m e i n t l i c h e V e r s o r g u n g s - A n s p r ü c h e d e r A b t h e i l u n g f ü r d a s I n v a l i d e n w e s e n i m K r i e g s m i n i s t e r i o B e h u f s d e r A n e r k e n n u n g v o r g e l e g t w e r d e n m ü s s e n. Damit nun die Militairärzte die nöthige Kenntniß erhalten, ob die von ihnen zu Untersuchenden Versorgungs-Ansprüche haben oder nicht, sind Seitens des Königlichen Kriegsministerii die Truppentheile angewiesen worden, über jeden, in Bezug auf Invalidität zu Untersuchenden dem Militairarzte zugleich ein von ihm aufzubewahrendes National zuzufertigen, in welchem jedesmal angegeben sein soll, ob für das betreffende Individuum Invaliden-Beneficien beantragt werden sollen oder nicht.

(Circular an sämmtliche Militairärzte vom 21. August 1834, ad 3.) Die Militairärzte haben bei Abgabe ihres Urtheils über die Erwerbsfähigkeit der Invaliden

mit pflichtmäßiger Strenge zu verfahren und nicht etwa in den Invaliditäts-Attesten zu Gunsten der betreffenden Invaliden gänzliche Erwerbs-Unfähigkeit zu bezeugen, wo solche nur zum Theil vorhanden ist.

(Instruction für die Militairärzte vom 20. Mai 1849.) Da in Folge der Allerh. Cabinetsordre vom 28. April 1849 (S. 378 d. Th. I.) die Ganz-Invaliden nach dem bei ihnen vorhandenen Grade der Erwerbsunfähigkeit in vier Classen gebracht worden sind, so haben die Militairärzte dies wohl zu berücksichtigen und sich in ihren desfallsigen Attesten bestimmt darüber auszusprechen, ob der betreffende Ganz-Invalide entweder theilweise oder größtentheils oder gänzlich erwerbsunfähig sei. An den Gebrauch dieser Worte haben sich die Militairärzte streng zu binden, indem dieselben bei der Bewilligung der Pensionen maßgebend sind.

(Circular an sämmtliche Militairärzte vom 2. September 1842 und Instruction für die Militairärzte vom 20. Mai 1849, Auszug.) Wenn bereits entlassene Soldaten in ihren heimathlichen Verhältnissen einen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten erheben und denselben durch die Angabe zu begründen suchen, daß sie entweder vor dem Feinde verwundet worden, oder eine unmittelbare Dienstbeschädigung erlitten, oder während ihres früheren activen Dienstes die contagiöse Augenkrankheit überstanden haben, so haben die Militairärzte, wenn ihnen dergleichen Individuen zur ärztlichen Untersuchung ihres Körperzustandes überwiesen werden, hierbei zwar ebenfalls die Vorschriften und Grundsätze dieser Instruction genau zu beachten; indessen hat sich der Arzt, wenn das betreffende Individuum bei dieser Untersuchung ganzinvalide und erwerbsunfähig befunden wird, außer der durch den allgemeinen Körperzustand bedingten Erklärung seiner Erwerbsunfähigkeit auch noch darüber bestimmt auszusprechen: „ob der Invalide, abgesehen von seinen sonstigen Gebrechen, auch schon in alleiniger Folge der erlittenen Verwundung oder unmittelbaren Dienstbeschädigung, oder contagiösen Augenkrankheit, für ganz unfähig betrachtet werden muß, durch körperliche Arbeiten etwas zu seinem Unterhalte beizutragen oder nicht.

§. 28. Uebrigens haben die Aerzte in ihren, sowohl über Militairpflichtige, als über invalide Soldaten auszustellenden Attesten sich nicht auf Nebenumstände und überhaupt nicht auf Dinge, die außer der ärztlichen Sphäre liegen, einzulassen und selbige bei ihrem Ausspruche über die Invalidität zu benutzen und ebensowenig sich einer Aeußerung über die Berechtigung eines invaliden Soldaten zu dem einen oder andern Invaliden-Benefiz zu erlauben. Sie haben überall, unter Zugrundelegung dieser ihnen hiermit gegebenen Instruction, mit der größten Treue und Rechtschaffenheit — wie es ihr Amtseid fordert — zu verfahren. Jede erwiesene absichtliche oder durch offenbare Fahrlässigkeit herbeigeführte Unrichtigkeit in den Angaben wird an dem Aussteller des Attestes nach Vorschrift der Gesetze mit aller Strenge geahndet werden.

β. Für erblindete Soldaten.

(K.-O. vom 12. März 1829. Auszug.) Demnach ist bestimmt: 1) Daß als halb erblindet alle diejenigen Soldaten zu betrachten sind, deren Augenleiden sie an einem Erwerbe hindert, daß sie einer Beihülfe bedürfen, und daß ihnen letztere gewährt werden soll, wenn sie während ihres activen Dienstes an der contagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und solches von

Seiten des Truppentheils und des Regiments- oder Bataillonsarztes bescheinigt wird, ohne Unterschied, ob ihr leidender Augenzustand schon bei ihrer Entlassung sie in die Classe der Halbinvaliden versetzt hat, oder ob derselbe nach ihrer Entlassung als eine Folge der contagiösen Augenkrankheit ärztlich erklärt ist;

2) daß dergleichen Halberblindete bei anerkannter Halbinvalidität, verbunden mit theilweiser Erwerbsunfähigkeit, einer Garnison-Compagnie zur Einstellung überwiesen werden, oder statt dessen den einfachen Gnadenthaler erhalten können, und

3) daß diesen Leuten bei eingetretener Ganzinvalidität und theilweiser Erwerbsunfähigkeit das erhöhete Gnadengehalt von 2 Thlr. monatlich gegeben werden kann.

(Circular des General-Stabsarztes der Armee an die sämmtl. Militairärzte vom 25. Juni 1829.) Nach den Bestimmungen haben die Militairärzte in ihren Attesten über ganz- oder halberblindete Soldaten sich jederzeit über den Grad dieser Halberblindung dahin auszusprechen, ob das Sehvermögen auf beiden Augen oder nur auf einem Auge, großentheils oder nur im geringen Grade verloren gegangen, und ob dadurch die Ganzinvalidität mit gänzlicher oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit des Individuums, oder nur Halbinvalidität desselben begründet worden. Den Grad der vorgefundenen Störung des Sehvermögens haben die Militairärzte nach ihrer, auf objective Zeichen und auf eigene Wahrnehmung zu basirenden Ueberzeugung, und nicht nach der Aussage der Kranken allein zu bestimmen. Schwierig, ja oft unmöglich ist es aber, sich bestimmt darüber zu äußern, ob die früher und zuweilen schon von mehreren Jahren überstandene Augenkrankheit, als deren Folge eine bei der Untersuchung vorgefundene gänzliche oder theilweise Erblindung eingetreten ist, contagiöser Natur gewesen sei, denn die gewöhnlichen, das Sehvermögen mehr oder weniger störenden Folgekrankheiten der contagiösen Augenentzündung, als Verdunkelungen der Hornhaut, Staphylome oder anderweitige Entartungen der äußern Gebilde des Augapfels, sind nach so langer Zeit in der Regel nicht mehr mit den der contagiösen Augenkrankheit, eigenthümlichen Merkmalen vergesellschaftet, und sind demnach von ähnlichen Augenübeln, welche nach andern, nicht contagiösen Augenkrankheiten, ebenfalls zurückbleiben können, nicht verschieden. Es wird jedoch bei solchen Folgeübeln die contagiöse Natur einer früher bestandenen Augenkrankheit wahrscheinlich, wenn das betreffende Individuum zu einer Zeit bei einem Truppentheile gedient hat, wo diese Krankheit häufig vorkam, und wenn es im Laufe der Zeit häufige Rückfälle, die dieser Krankheit vorzugsweise eigen sind, erlitten hat. Bis zur Gewißheit wird diese Wahrscheinlichkeit vermehrt, wenn sich bei dem jetzt vorhandenen, das Sehvermögen mehr oder weniger störenden Augenleiden noch eine röthliche, sammetartige, wohl gar körnigte Auflockerung der Augenlider-Bindehaut vorfindet, welche der contagiösen Augenkrankheit auch in ihrem niedern Grade nicht abgehet.

(Circular an die Militairärzte vom 29. April 1830. Auszug.) In den Fällen, wo Individuen, welche wegen Augenleiden ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, erst lange Zeit nach ihrer Entlassung aus dem Militair-Ansprüche auf Invaliden-Beneficien erheben, ist es nöthig, daß sich die Militairärzte in ihren, über dergleichen Leute auszustellenden Attesten jedesmal genau darüber aussprechen, ob und welche der in vorstehender Verfügung angeführten

Umstände obgewaltet haben, und vielleicht durch beigebrachte Atteste erwiesen worden, und welche Merkmale an den Augen noch vorhanden sind, aus denen die Wahrscheinlichkeit der Contagiosität der frühern Augenkrankheit gefolgert werden kann.

γ. Ueber die in ihre Heimath zu entlassenden, von der contagiösen Augenkrankheit ergriffenen Soldaten.

(Circ. an sämmtliche Militairärzte vom 15. August 1821. Auszug.) Wenn bei den von der contagiösen Augenkrankheit ergriffenen Soldaten, besonders bei den höhern Graden der Krankheit, der normale Zustand der Augenlieder-Bindehaut in den Lazarethen und Beobachtungsanstalten, nach einer mehrmonatlichen ärztlichen Behandlung nicht hat zurückgeführt werden können, wenn eine chronische Röthung, Auflockerung und Granulation der Haut zurückgeblieben ist, so sind dergleichen Individuen nach der kriegsministeriellen Verfügung vom 19. Juli 1821 in ihre Heimath zu entlassen. Wenn aber diese Röthung und Auflockerung der Bindehaut noch mit krankhafter Schleimabsonderung, Schmerz oder Empfindlichkeit des Auges oder andern Beschwerden verbunden ist, darf die Entlassung nicht eintreten, sondern es müssen diese krankhaften Erscheinungen zuvor beseitigt werden. Ueber einen jeden, in seine Heimath zu Entlassenden ist von dem betreffenden Militairarzte ein Attest dahin auszustellen: „Daß der N. N. durch die noch zurückgebliebenen Spuren der contagiösen Augenkrankheit in seinem Selbsterwerbe nicht behindert werde." Diese Atteste bleiben als Beläge bei den Truppentheilen; die Königl. Regierungen aber erhalten durch die Truppentheile namentliche Listen, mit Angabe des Wohnortes, von den in ihre Heimath zu entlassenden Leuten. Sollten von diesen, und selbst von den vor Jahr und Tag zur Kriegsreserve entlassenen Soldaten, der eine oder andere in seiner Heimath einen Rückfall erleiden, so ist er, bei eingehender Anzeige, ohne Weiteres wieder in ein Militair-Lazareth aufzunehmen, wogegen ältere Kriegsreserve-Mannschaften und Landwehrmänner der Obsorge der Civilbehörden anheim fallen. — Vor ihrer Entlassung in die Heimath müssen die in Rede stehenden Individuen übrigens durch ein lauwarmes Seifenbad, ihre Kleidungsstücke aber, nach Beschaffenheit des Materials, durch Waschen und Räuchern gereinigt werden.

(Circ. an die sämmtlichen Militairärzte vom 5. März 1823. Auszug.) Die (vorgedachten) nach überstandener contagiöser Augenkrankheit, wegen zurückgebliebener, in den Lazarethen nicht zu beseitigender Reste dieses Uebels, von den Truppen in ihre Heimath entlassenen Soldaten, sollen übrigens, nach einer Uebereinkunft des Königl. Kriegsministerii mit dem Königl. Ministerio des Innern, gleich andern, vor erfüllter Dienstzeit, wegen temporairer Unbrauchbarkeit entlassenen Individuen, zur abermaligen Prüfung ihres Gesundheitszustandes, sich vor den Departements-Ersatz-Commissionen, beim nächsten Zusammentritt derselben, stellen, und weitere Bestimmung über sich erwarten. — Die Militairärzte werden aufgefordert, bei Untersuchung solcher, früher augenkrank gewesener Leute mit der größten Aufmerksamkeit und Vorsicht zu Werke zu gehen, damit einerseits Mißbräuche, die durch Erkünstelung von Augenliederentzündung herbeigeführt werden könnten, verhütet werden, andererseits aber auch nicht solche Leute wieder eingestellt werden, bei denen die Spuren der frühern contagiösen Augenkrankheit nicht völlig verschwunden sind.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 20. Mai 1844 ad §. 18. (m. s. Anhang II. §. 18. ad 3 b) der Instruction für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit der Militairpflichtigen und der Invalidität der Soldaten vom 14. Juli 1831.) Wiewohl den Militairärzten bereits im dem Circularschreiben vom 5. März 1823 (m. s. vorstehend) hinsichtlich der Untersuchung der früher augenkrank gewesenen und von den Truppen vorläufig entlassenen Leute, die größte Aufmerksamkeit anempfohlen worden ist, so findet sich der Chef des Militair-Medicinal-Wesens doch veranlaßt, dieselben, und namentlich die zur Ersatzaushebung commandirten Aerzte, nochmals aufzufordern, bei der Untersuchung der Dienstpflichtigen, der Augenkrankheit ihr besonderes Augenmerk zu schenken, auch nicht solche Leute für einstellungsfähig zu erachten, die früher in ihrem Civilverhältnisse an der contagiösen Augenentzündung gelitten haben, und bei welchen die Spuren hiervon, als chronische Röthe, sammetartige Auflockerung und Granulation der Augenlieder-Bindehaut, nicht geschwunden sind. Dies ist um so mehr bei den Garde-Ersatzmannschaften zu beobachten, als dieselben auf dem etwanigen weiten, in rauher Jahreszeit zurückzulegenden Marsche manchen schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind, welche die Krankheit wieder hervorrufen könnten.

f. Ueber die Invalidität der Gensd'armen.

ad §. 26 der oben angeführten Instruction für Militairärzte zur Untersuchung u. s. w. vom 14. Juli 1831 (diesen §. 26 s. m. im Anhang II.).

(Circular an sämmtliche Militairärzte vom 30. October 1822 ad 1.) Die ärztliche Untersuchung der bereits als Halbinvaliden anerkannten oder sonst zum Gensd'armerie-Dienste designirten Leute, Behufs der Bestimmung ihrer Tauglichkeit für diesen Dienst, soll mit der möglichsten Sorgfalt und Genauigkeit geschehen, damit nicht Individuen als tauglich für den Gensd'armeriedienst erklärt werden, die an solchen Krankheiten leiden oder noch vor Kurzem gelitten haben, welche bei geringfügigen Veranlassungen leicht wiederkehren, oder überhaupt von der Art sind, daß sie sich in den meisten Fällen verschlimmern und binnen kurzer Zeit gänzliche Invalidität herbeiführen.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 4. November 1832, ad 1. Auszug.) Wenn ein Gensd'arm zur Untersuchung seines Körperzustandes und zur Bezeugung seiner Invalidität zum ferneren Gensd'armendienst einem Militairarzte zugewiesen wird, so ist dem letztern, nach einer kriegsministeriellen Bestimmung, jedes Mal auch ein von der Civil-Dienstbehörde über die seitherige Dienstfähigkeit des zu Untersuchenden auszustellendes Attest zur Einsicht vorzulegen. Dieses Attest allein kann und darf zwar den Militairarzt in seinem Urtheile keineswegs bestimmen, jedoch dazu dienen, ihm Fingerzeige zur gehörigen sachkundigen Würdigung der Angaben des zu Untersuchenden zu geben und sein Urtheil über etwanige Dienstuntauglichkeit, wenn solches dem Zeugnisse der Civilbehörde entgegen sein sollte, mit Gründen gehörig zu unterstützen. Uebrigens haben die Militairärzte in dergleichen Attesten für Gensd'armen sich über die Fähigkeit oder Unfähigkeit derselben zu ihrer Dienstleistung als Gensd'armen auszusprechen, da hierdurch die Gründe zur Erklärung der Ganzinvalidität modificirt werden, indem manche körperliche Fehler, welche zum Feld- und Garnisondienst untauglich machen, dennoch die Dienstleistung als Gensd'arm nicht behindern. Den Militairärzten wird auch bei Untersuchung der Invalidität der Gensd'armen dieselbe Vorsicht und Aufmerksamkeit anempfohlen, welche ihnen bei der Tauglichkeits-Erklä-

rung der sich zum Gensd'armeriedienst meldenden Halbinvaliden in dem Circular vom 30. October 1822 anempfohlen worden ist.

(Circular an sämmtliche Militairärzte vom 4. November 1823 ad 1, und vom 31. März 1844 ad 3.) Wenn ein Individuum der Gensd'armerie zur Untersuchung seines Körperzustandes und zur Bezeugung seiner Invalidität einem Militairarzt zugewiesen wird, so ist dem letztern nicht nur, nach einer kriegsministeriellen Bestimmung, jedesmal auch das der Invalideneingabe beizufügende Zeugniß der Civil-Dienstbehörde über die seitherige Dienstfähigkeit des zu Untersuchenden, sondern auch, nach einer Circular-Verfügung des Chefs der Gensd'armerie, ein hierüber von dem Officier des Corps ausgestelltes Attest zur Einsicht vorzulegen. Diese Atteste allein können und dürfen zwar den Militairarzt in seinem Urtheile keineswegs bestimmen, jedoch dazu dienen, ihm Fingerzeige zur gehörigen sachkundigen Würdigung der Angaben des zu Untersuchenden zu geben und sein Urtheil, wenn solches dem Zeugnisse der Civil-Dienstbehörde und des Officiers des Corps entgegen sein sollte, mit Gründen gehörig zu unterstützen. Uebrigens haben sich die Militairärzte in dergleichen Attesten über Gensd'armen über die Fähigkeit oder Unfähigkeit derselben zum Gensd'armerie-Dienste auszusprechen, da hierdurch die Gründe zur Erklärung der Ganz-Invalidität modificirt werden, indem manche körperliche Fehler, welche zum Feld- und Garnisondienst untauglich machen, dennoch die Dienstleistung als Gensd'arm nicht behindern.

(Circular an die Corps-Generalärzte vom 12. März 1849.) Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 1. November 1841 sind zwar die mit schweren Bruchschäden behafteten Militair-Anwärter von der Anstellung als Grenzaufseher auszuschließen; bei leichteren Bruchschäden dagegen, die nach einem in zweifelhaften Fällen beizubringenden ärztlichen Zeugnisse die Diensttüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, ist zu einer solchen Ausschließung vom Grenzdienste keine zureichende Veranlassung vorhanden.

Ebenso findet nach einer Erklärung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements vom 1. April 1848 die vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre auch auf die für den Gensd'armerie-Dienst designirten Militairs Anwendung, und es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß Individuen, die mit einfachen Brüchen behaftet sind, welche nicht zu großen Umfang haben, durch ein Bruchband vollständig zurückzuhalten sind und keine erheblichen Beschwerden verursachen, mithin die Felddienstfähigkeit nicht beeinträchtigen, auch als tauglich zum Gensd'armerie-Dienste zu erachten sind.

e. Ueber Dienstunfähigkeit der vor erfüllter Dienstzeit als dienstuntauglich zu entlassenden Individuen.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 8. December 1829, Auszug.) Das Königl. Kriegsministerium hat bestimmt, daß es nicht nöthig sei, den vor erfüllter Dienstpflicht wegen Unbrauchbarkeit zur Entlassung kommenden Leuten die ärztlichen Atteste auszuhändigen und eben so wenig die ärztlich attestirte gänzliche Dienstunbrauchbarkeit in den Entlassungsscheinen anzuführen; es sei vielmehr hinreichend, wenn in den letztern von Seiten des betreffenden Truppentheils bloß die dermalige oder zeitige Dienstunfähigkeit der betreffenden Individuen als Grund ihrer Entlassung angegeben werden, um so mehr, da alle dergleichen Leute sich noch vor die Ersatzbehörden ihrer Heimath zu stellen haben, die erst definitiv über sie bestimmen.

ζ. Ueber die für den Grenzdienst anzustellenden Individuen.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 10. Mai 1839 ad 2.) Zur Anstellung für den Grenzdienst sollen nach einer Verfügung des Königl. Kriegsministerii vom 23. Januar 1839 nicht solche Militairpersonen designirt werden, welche mit Uebeln behaftet gewesen sind, die erfahrungsmäßig leicht wiederkehren; jedenfalls aber sollen in den über den Gesundheitszustand solcher für den Grenzdienst anzustellenden Individuen auszustellenden ärztlichen Attesten erhebliche Krankheiten, an welchen diese Individuen etwa gelitten haben, vermerkt, auch den Provinzial-Steuerbehörden in den Fällen, wo der Gesundheitszustand eines früher zum Grenzdienst qualificirt befundenen und dazu notirten Anwärters vor seiner Einberufung schlecht oder zweifelhaft geworden ist, davon Mittheilung gemacht werden.

η. Ueber temporaire Dienstuntauglichkeit der Rekruten.

Instruction für die Militairärzte zur Untersuchung u. s. w. vom 14. Juli 1831, §. 14 ad 4 (Seite 261).

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 1. August 1822 ad 2, Auszug.) In den ärztlichen Attesten soll, der kriegsministeriellen Bestimmung vom 29. Januar 1822 zufolge, die etwanige temporaire Dienstuntauglichkeit der Rekruten nur für jetzt oder für die Zeit, wo die Untersuchung stattgefunden, ausgesprochen, nicht aber auf weitere Zeit hinaus bestimmt werden, indem die fernere Bestimmung hierüber der alljährlichen Untersuchung bei der Ersatz-Aushebung überlassen werden muß.

ϑ. Für bereits entlassene Mannschaften.

(K. M. v. 28. Juni 1842. Unterbringung und Versorgung von Invaliden betreff.) VI. Feststellung der Invalidität der bereits entlassenen Mannschaften. §. 36. Wird Verwundung im Kriege, oder eine während des activen Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit, oder unmittelbare Dienstbeschädigung auf dem Schlachtfelde als Ursache der Invalidität angegeben, so muß dies durch eine Bescheinigung des Truppentheils oder des Feldlazareths dargethan werden. Andere Beweismittel sind nicht gültig.

§. 38. Stützt sich die Berechtigung des Invaliden darauf, daß er bei seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste als zu Invaliden-Wohlthaten berechtigter Halbinvalide anerkannt gewesen sei, aber die Entlassung vorgezogen habe, so muß er sich hierüber durch eine Bescheinigung des Truppentheils, von welchem er entlassen worden, vollständig ausweisen.

§. 39. Bei der durch den Landwehr-Bataillons-Commandeur anzuordnenden Untersuchung durch einen Militair-Oberarzt werden in den ad 36 und 38 gedachten Fällen die beigebrachten Bescheinigungen zum Grunde gelegt.

§. 40. Im Uebrigen gelten für die ärztliche Untersuchung und die Ausstellung des Invaliditäts-Zeugnisses folgende Vorschriften:

a) Bei der mit Sorgfalt vorzunehmenden Untersuchung hat der Arzt die deshalb gegebenen Instructionen streng zu beachten und sich, ohne irgend einer Nebenrücksicht Raum zu geben, allein von seiner ärztlichen Einsicht, seinem Gewissen und seiner beschworenen Pflicht in der wichtigen Hinsicht leiten zu lassen, daß nicht bloß die Ansprüche des geprüften Individuums

berücksichtigt, sondern auch die Ueberbürdung des Invalidenfonds vermieden werde, da durch etwa aus augenblicklichem Mitleid begünstigte Individuen unausbleiblich die Versorgung wirklicher Invaliden erschwert wird.

b) Das ärztliche Zeugniß muß ein bestimmtes, mit Gründen gehörig ausgeführtes Urtheil über die Art, den Grad und die Ursachen der Invalidität, so wie auch darüber enthalten, ob letztere den Invaliden zur Selbsternährung unfähig machen oder nicht

c) Der Arzt stellt das Zeugniß ausdrücklich auf seinen Amtseid aus und bleibt für dasselbe veranwortlich.

§. 41. Unter dem ärztlichen Invaliditäts-Zeugnisse erklärt der Landwehr-Bataillons-Commandeur, nachdem ihm der Untersuchte vorgestellt worden, ob er dem Ausspruche des Arztes überall beitritt, oder in welchen Punkten er anderer Meinung ist.

§. 42. Die hiernach zu Invaliden-Wohlthaten oder deren Erhöhung in Vorschlag zu bringenden Invaliden werden bei den Rundreisen der Departements-Ersatz-Commissionen dem Landwehr-Brigade-Commandeur und dem der Commission beigegebenen Regimentsarzte zur Super-Revision vorgestellt. Erst wenn bei dieser Super-Revision der Vorschlag als begründet anerkannt wird, ist derselbe in die Invalidenliste aufzunehmen

§. 43. Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu formirenden Invaliden-Eingaben der entlassenen Mannschaften sind von jetzt an jährlich nur ein Mal, und zwar im Monate Januar jeden Jahres, der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerio einzusenden.

b. Bade-Atteste.

1) Im Allgemeinen.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 19. Mai 1817 Auszug.) Den Allerhöchsten Bestimmungen zufolge ist in den Attesten über die Nothwendigkeit des Gebrauches eines Bades oder Brunnens für Officiere und Königliche Officianten von dem Arzte in jedem Falle auch bestimmt anzugeben, wie lange der Gebrauch des Brunnens oder Bades vom ihm für nöthig erachtet wird.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 13. Juli 1819. Auszug.) Dem kriegsministeriellen Erlasse vom 1. Juli 1819 zufolge soll die Nothwendigkeit des Gebrauches einer Badekur für Officiere nur nach gewissenhafter Prüfung und in den dringendsten und unumgänglichsten Fällen, und zwar auch nur dann attestirt werden, wenn durch den Gebrauch der in den meisten Garnisonorten zu erlangenden künstlichen Bäder das Uebel nicht sollte gehoben werden können, welches letztere dann jedes Mal in dem desfallsigen Atteste auszudrücken ist. Die zur Ausstellung solcher Atteste befugten Aerzte sind ferner verpflichtet, hierbei zunächst, und so weit es der therapeutische Zweck gestattet, auf die inländischen Heilquellen hinzuweisen und da, wo ein ausländisches Bad empfohlen wird, jederzeit mit ausdrücklichen Worten in dem Attest zu bescheinigen, daß das fremde Bad oder der fremde Gesundbrunnen, welchen der Kranke zu besuchen wünscht, zur Wiederherherstellung seiner Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches Bad oder Brunnen dazu ebenso geschickt sei.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 1. Juni 1828. Auszug.) Die approbirten Aerzte sind Seitens des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts-

und Medicinalangelegenheiten unterm 21. Februar 1828 aufgefordert worden, bei der in neuerer Zeit auffallend gesteigerten Reise- und Badelust, und bei den dadurch auffallend vermehrten Wünschen zu Erholungs- und Badereisen, sich überall hinlänglich von den Vermögens- und Familienverhältnissen ihrer Kranken zu unterrichten, bevor sie den umständlichen und kostspieligen Gebrauch eines Bades oder einer Erholungsreise vorschlagen; denn wenn einerseits häufig der Gebrauch eines Bades der Gesundheit eines Kranken sehr ersprießlich sein mag, so werden andererseits nicht weniger oft die bedeutenden Kosten, bei dem Mangel hinreichender Mittel um solche davon zu bestreiten, die Unruhe über deren Herbeischaffung und die Verwickelungen, in welche sich derselbe dadurch versetzt, die Trennung der Kranken von seiner Familie und andere wichtige Rücksichten die wohlthätigen Wirkungen einer Badereise beeinträchtigen, oder wohl gar durch ihre Folgen überwiegen, und es kann nur die nachtheiligste Wirkung auf den Kranken haben, wenn solchem der Gebrauch eines Bades als das einzigste Rettungsmittel dargestellt wird, derselbe sich aber außer Stande befindet, die Kosten hierzu zu erschwingen. Bei allen Empfehlungen von Badecuren ist von Seiten der Aerzte, so weit es der therapeutische Zweck gestattet, mehr auf die inländischen als die ausländischen Bäder Rücksicht zu nehmen.

2) Hinsichtlich des Militair-Bade-Instituts zu Teplitz.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 12. April 1826, ad 5.) Nach den Bestimmungen des Königl. Kriegs-Ministerii vom 5. Februar 1826 sind zur Aufnahme in das von des Königs Majestät gegründete Bade-Institut berechtigt: die Feldwebel, Wachtmeister, Unterofficiere und Soldaten des Garde-Corps, so wie des 2., 3. und 4. Armee-Corps, die sich in Reih und Glied bei den Linien-Regimentern, den combinirten Reserve-Bataillonen und den Landwehrstämmen befinden, ingleichen der Artillerie- und Pionier-Abtheilungen, welche im Bereich des 2., 3. und 4. Armee-Corps dislocirt sind. Wirkliche Invaliden dieser Corps sind nur in ganz besondern Fällen aufzunehmen. Diejenigen Theile des Garde-Corps, welche außerhalb des Bezirks des 2., 3. und 4. Armee-Corps sich befinden, ingleichen die übrigen Armee-Corps, können an dieser Begünstigung, theils wegen der weiten Entfernung, theils wegen Mangel an Raum, nicht theilnehmen. Die Badezeit dauert 4 Monate und in jedem Monate können 20 Mann, überhaupt also jährlich 80 zugelassen werden. Bei Auswahl der Leute sollen die Entfernungen der Garnisonorte besonders berücksichtigt werden. Zum 1. April jeden Jahres sollen die Corps dem Kriegs-Ministerium die namentlichen Verzeichnisse der Leute, für welche der Gebrauch des Bades gewünscht wird, einsenden. Die ärztlichen Atteste, mit welchen diese Eingabe zu begleiten ist, müssen nicht nur das Krankheitsübel angeben, sondern sich auch darüber aussprechen, ob die Cur nothwendig oder nur wünschenwerth ist, ob dem Vorgeschlagenen das Bad im laufenden Jahre besonders nöthig ist, oder ob er bis zum nächsten Jahre zurückgestellt werden kann, und ob für den Kranken der Gebrauch des Bades in den Monaten Juni und September, wo dasselbe, der abwechselnden Witterung wegen, für leichtere Kranke zuläßig, oder in den Monaten Juli und August, wo es für schwerere Kranke geeigneter ist, in Antrag gebracht wird. In der Regel ist die Badezeit auf 1 Monat bestimmt; sollte bei einzelnen Kranken hiermit nicht auszureichen sein, so muß

dies in dem ärztlichen Attest ausgesprochen werden, und müßte alsdann ein dergleichen Kranker 2 Monate in der Anstalt verbleiben. Zur Aufsicht wird ein Feldwebel, Wachtmeister oder ein dem Geschäft ganz gewachsener Unterofficier des Garde-Corps nach Teplitz commandirt, der daselbst während der viermonatlichen Badezeit verbleibt.

(Nachträglicher Zusatz zu dem unter dem 7. Januar 1827 an die sämmtlichen Militairärzte erlassenen Circulare vom 14. Januar 1827.) Die Badezeit wird künftig statt am 1. Juni schon in der Mitte Mai beginnen, und dagegen, statt zu Ende, schon in der Mitte des Monats September enden. — Nach ihrer Rückkehr in die Garnison sollen die Leute, welche das Bad gebraucht haben, wenngleich von ihren Beschwerden befreit, noch vier Wochen lang von allem Dienste verschont bleiben, damit der gute Erfolg der Badecur nicht vereitelt werde.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 7. Januar 1827 ad 4. und nachträglicher Zusatz zu demselben vom 14. Januar 1827.) Die Militairärzte werden aufgefordert, hinsichtlich der zum Gebrauche der Bäder in Teplitz vorzuschlagenden Kranken eine sorgfältigere Auswahl zu treffen, und nicht solche Kranke dazu in Vorschlag zu bringen, gegen deren Krankheitszustand die dortigen Bäder nicht heilsam wirken können. Auch müssen nicht solche Kranke für das Bad bestimmt werden, die, wegen ihres geschwächten Körperzustandes, entweder die Reise gar nicht aushalten, oder doch vom Bade wenig oder gar keinen Gebrauch machen können. Es ist deshalb erforderlich, daß die Militairärzte die früher von ihnen in Vorschlag gebrachten Kranken kurz vor ihrem Abgange nochmals untersuchen und die unterdessen, durch Verschlimmerung ihres Zustandes, etwa eingetretene Unzulässigkeit ihrer Absendung dem Truppen-Commando anzeigen.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 12. Juli 1832 ad 5.) Den Militairärzten des Garde-Corps, sowie des 2., 3. und 4. Armee-Corps werden die (vorstehenden) in den Circular-Schreiben vom 12. April 1826 und vom 7. und 14. Januar 1827 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der für den Gebrauch der Teplitzer-Bäder in Vorschlag zu bringenden Leute, zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht, und ihnen namentlich zur Pflicht gemacht, daß sie sich in den desfallsigen Attesten ganz bestimmt darüber aussprechen, ob die Badecur nothwendig, und also in dem Sommer, für welchen der Vorschlag erfolgt, stattfinden muß, oder ob sie nur wünschenswerth ist und bis zum nächsten Sommer ausgesetzt bleiben kann, und ob die Kur, aus den, in dem Circulare vom 12. April 1826 angeführten Gründen, in den Monaten Juli und August angerathen sei, oder im Juni und September Statt haben könne. Auch darf nicht in den Attesten auf eine sechswöchentliche Cur angetragen werden, da ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Badekur entweder vier oder acht Wochen dauern soll.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 27. November 1837 ad 3.) Die Aufforderung vom 7. und 14. Januar 1827 wird wiederholt und hinzugefügt, daß die etwaigen Gesuche der Leute selbst, um Zulassung zu den Bädern, sofern von deren Gebrauche kein Nutzen zu erwarten ist, zurückzuweisen sind. — Ein gleiches Verfahren wird auch hinsichtlich der Brunnen und Bäder in Schlesien und zu Aachen anempfohlen, damit nicht etwa durch unheilbare oder nicht angemessen ausgewählte Kranke andern heilbaren der Platz genommen werde.

(Circular an die Generalärzte des Garde-Corps, des 2., 3. und 4. Armee-Corps vom 12. April 1839.) Einer Anordnung des Königl. allgemeinen Kriegsdepartements vom 8. April 1839 zufolge, soll in den Attesten über die, zum Gebrauch der Teplitzer Bäder in Vorschlag zu bringenden Individuen von den betreffenden Militairärzten der Grad der Nothwendigkeit der Badekur stets und bei jedem einzelnen Individuum mit, entweder

unbedingt nothwendig, oder nothwendig, oder sehr wünschenswerth, oder wünschenswerth

bezeichnet werden, damit hierdurch ein zuverlässigerer Anhalt für die Auswahl dieser Leute, als bisher, gewonnen werde.

Die Generalärzte des Garde-Corps, des 2., 3. und 4. Armee-Corps werden durch den Chef des Militair-Medicinal-Wesens beauftragt, diese Bestimmung den Militairärzten der genannten vier Armee-Corps zur genauen Beachtung bekannt zu machen.

3) Hinsichtlich der Bäder in Schlesien.

(Circular an die Generalärzte des 1., 5. und 6. Armee-Corps vom 30. Juni 1836.) Hinsichtlich der Zulassung zum Gebrauche natürlicher Mineral-Bäder und Brunnen hat das Königl. Kriegs-Ministerium unterm 22. Juni 1836 Folgendes festgesetzt und an die Königl. General-Commandos des 1., 5. und 6. Armee-Corps erlassen:

1) Der Staat sorgt für die im Dienst erkrankten Militairs, vom Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker abwärts, in der Regel durch die Aufnahme und Heilung derselben in den Garnison-Lazarethen.

2) Der Gebrauch natürlicher Mineral-Bäder oder Brunnen darf nur, als Ausnahme von der vorgedachten Regel, in den Fällen nachgegeben werden, wo der in den Lazarethen veranstaltete Gebrauch innerer und äußerer Mittel nicht den erwünschten Erfolg gehabt hat und die Wiederherstellung nicht hat gelingen wollen, wie z. B. bei chronischer Gicht.

3) Derartige Kranke können, soweit es die diesfälligen Einrichtungen in den Bädern gestatten, von den zum Bereich des 1., 5. und 6. Armee-Corps gehörenden Truppentheilen in die schlesischen Bäder gesendet werden.

4) Die Nachweisungen solcher sind von den betreffenden General-Commandos alljährlich bis zum 1. April dem Kriegsministerio vorzulegen, welches dieselben, unter Concurrenz des General-Stabsarztes der Armee, prüfen und darauf entscheiden wird.

5) Die Kranken, denen der Gebrauch der Mineralquellen verstattet worden, erhalten: a) freien Gebrauch der Bäder und Brunnen; b) den Servis der Städte erster Classe, insofern ihnen nicht freies Quartier in Königl. Gebäuden gewährt werden kann; c) die im §. 84. (jetzt §§. 394. und 395. Th. I. S. 602) des Reglements für die Friedens-Lazarethe gedachte, für einzelne Chargen zuläßige Unterstützung, welche die Königl. Intendanturen nach den dieserhalb ergangenen Bestimmungen ermitteln und festsetzen; und d) in soweit sie, nach dem pflichtmäßigen Zeugnisse der Militair-Oberärzte und resp. der Badeärzte außer Stande sind, den Weg nach dem Badeorte zu Fuß zurückzulegen, nach den Umständen freie Post oder eventualiter eine Vorspannfuhre.

6) Wo in einzelnen, seltenen und gehörig motivirten Fällen bei veralteter Gicht und Rheumatismus der Gebrauch von Douche- oder Frottirbädern verordnet

worden ist, kann die Erstattung der diesfälligen Kosten aus dem Arznei-verpflegungs-Fond Tit. VI. erfolgen.

Die Corps-Generalärzte werden hierbei, Seitens des Chefs des Militair-Medicinal-Wesens, aufgefordert, mit Strenge darauf zu halten, daß der Gebrauch der natürlichen Bäder und Brunnen für einzelne Kranke nur in solchen Fällen angerathen werde, wo alle andern Versuche zur Wiederherstellung fruchtlos gewesen, und wo, der Erfahrung nach, von dem Gebrauche der Bäder eine heilsame Wirkung zu erwarten steht, auch der Kranke die Reise zu ertragen im Stande ist. In letzterer Hinsicht müssen die Kranken vor ihrem Abgange — so wie es in dem Circular vom 14. Januar 1827 (S. 272) in Bezug auf die Bäder zu Teplitz vorgeschrieben ist — noch einmal von den Militairärzten untersucht werden.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 18. August 1842 ad 2.) Den Militairärzten des 1., 5. und 6. Armee-Corps wird bekannt gemacht, daß die Brunnenverwaltung zu Salzbrunn, in Bezug auf die dem Militair verstattete meist unentgeltliche Brunnenkur vom Jahre 1843 ab einige Beschränkungen eintreten lassen wird, indem sie die Bedingungen gestellt hat, daß a) die Dauer der Kur für Militairs, mit Ausnahme ganz dringender Fälle, auf vier Wochen beschränkt, b) der Zeitraum vom 20. Juni bis zum 1. August ausgeschlossen, und c) für den Gebrauch der Molken wöchentlich 20 Sgr. pro Mann vergütet werde.

Die Kur der nach Salzbrunn zu sendenden Individuen kann hiernach in 2 Perioden, nämlich von der Mitte Mai bis zur Mitte Juni und zweitens vom 1. August ab stattfinden. Da aber die Witterung in den schlesischen Gebirgen während des Mai und Anfangs Juni häufig noch rauh ist, so erscheint die zweite Periode für die Mehrzahl der Kranken, besonders solche, die an den Respirations-Organen leiden, angemessener, und es werden für die erste Periode mehr solche zu bestimmen sein, die wegen chronischer Unterleibsleiden den Brunnen gebrauchen sollen. Eine Verlängerung der Kur über vier Wochen hinaus kann nur in der zweiten Periode zulässig werden. Sie ist von den Militairärzten im Voraus nicht zu verlangen, sondern es muß in hartnäckigen Krankheitsfällen die Nothwendigkeit derselben der Beurtheilung des Brunnenarztes überlassen bleiben.

Da übrigens die Verordnung von Brunnenkuren für Militairs, auch in den Garnisonorten, sehr zugenommen hat, und es hin und wieder den Anschein gewinnt, als ob die desfallsigen Verordnungen nicht lediglich auf solche Fälle beschränkt bleiben, in welchen durch den in den Lazarethen veranstalteten Gebrauch innerlicher und äußerlicher Arzneimittel die Herstellung der Kranken nicht hat gelingen wollen, so werden die Militairärzte aufgefordert, den für kranke Militairs verstatteten Gebrauch von Brunnen- und Badekuren überhaupt auf keine Weise zu mißbrauchen, sondern denselben, so wie die Verordnung von Molken, neben dem Gebrauche des Ober-Salzbrunnens nach Möglichkeit zu beschränken.

4) Hinsichtlich der Bäder zu Aachen.

(Circular an die Generalärzte des 7. und 8. Armee-Corps vom 8. Juli 1836.) In Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Juni 1836 ist dem 7. und 8. Armee-Corps das Recht zur freien Benutzung des Bades in Aachen eingeräumt worden, und sollen die Mannschaften, welche dem Brunnenvereine in Aachen

überwiesen werden, hinsichtlich ihrer Competenzen wie die dem Bade-Institute zu Teplitz Ueberwiesenen behandelt werden, wonach sie Tractament, Victualienzulage und Brodgeld (m. s. Th. I. S. 602) für die Dauer der Badekur unverkürzt erhalten. Außer den dem Brunnenvereine in festgesetzter Anzahl zu überweisenden Kranken können noch einzelne motivirte Fälle berücksichtigt und dergleichen Kranke in das Garnison-Lazareth zu Aachen aufgenommen und dem Verein zur Berücksichtigung namhaft gemacht werden. Diese sind aber in Bezug auf Tractament u. s. w. ebenso zu behandeln, wie alle andere Lazarethkranke, und sie erhalten nur freie Bäder, welche nach den verabredeten Einheitssätzen aus dem Arzneifond Tit. VI. bezahlt werden.

Im Uebrigen sind die Bedingungen über die Zulassung zu diesen Bädern in dem Erlasse des Königl. Kriegsministerii an die Königl. General-Commando's des 7. und 8. Armee-Corps vom 5. Juli 1836 ebenso gestellt worden, wie in dem Erlasse vom 22. Juni 1836 in Bezug auf die Zulassung zum Gebrauche der schlesischen Bäder.

5) Hinsichtlich der Wasser-Heilanstalten.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 20. Juni 1843 ad 1.) Der an den Chef des Militair-Medicinalwesens ergangenen Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. April 1843 zufolge sollen die Militairärzte angewiesen werden, in allen Fällen, wo die ausländischen Wasser-Heilanstalten nicht einen entschiedenen und nachgewiesenen Vortheil vor den inländischen versprechen, den Gebrauch der letzteren vorzugsweise anzuordnen.

Den sämmtlichen Militairärzten wird die Allerhöchste Ordre Seitens des Chefs des Militair-Medicinalwesens zur genauen Nachachtung bekannt gemacht und dabei der Inhalt der Circulare vom 19. Mai 1817 und vom 1. Juni 1828 (S. 270) wegen Beschränkung der Verordnung des Gebrauches ausländischer Mineralbrunnen und Bäder für Officiere und Königl. Officianten gleichfalls in Erinnerung gebracht.

6) Hinsichtlich der Verordnung von Brunnenkuren und Dampfbädern.

(Circular an die sammtlichen Militairärzte vom 30. April 1842 ad 4) Wenngleich es den Militairärzten unbenommen bleibt, bei Schwindsüchtigen oder sonstigen Schwerkranken einige Flaschen Selterwasser zur Labung sofort verabreichen zulassen, so kann es doch nicht gestattet werden, dem §. 32 der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln zuwider förmliche Brunnenkuren zu unternehmen und Dampfbäder, welche in den Lazarethen selbst nicht gewährt werden können, zu verordnen und anzuwenden, ohne zuvor die Genehmigung des Königl. Kriegsministerii zu dergleichen Kuren erlangt zu haben. In dieser Hinsicht haben sich die Lazareth-Commissionen unter Beifügung eines die Kur motivirenden Attestes des betreffenden Militairarztes an den Generalarzt des Corps zu wenden, der den Antrag der Commission mit seiner Begutachtung der Königl. Intendantur zu weiteren Veranlassung zuzustellen hat.

c. Atteste über Marschunfähigkeit von Unterofficieren und Soldaten, welche als dienstunfähig von den Truppen entlassen werden.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 30. October 1822 ad 3.) Den Militairärzten wird pflichtmäßige Genauigkeit bei Ausstellung dieser Atteste an-

empfohlen, mit der Aufforderung, sich in den zu ertheilenden Attesten über die wirkliche Unfähigkeit zum Marsche zu Fuß nicht nur bestimmt auszusprechen, sondern auch dergleichen Atteste für die als dienstuntauglich zu entlassenden Leute nur dann zu ertheilen, wenn dieselben nach des Militairarzts Ueberzeugung nicht im Stande sein sollten, in kleineren Tagereisen zu Fuß nach der Heimath zu gehen.

d. Gesundheits-Atteste für diejenigen Knaben, deren Aufnahme in die Cadettenhäuser nachgesucht wird.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 20. December 1844 ad 1.) In dem Circularschreiben vom 12. März 1837 ad 4 ist sämmtlichen Militairärzten bekannt gemacht worden, daß bei der ärztlichen Untersuchung der zur Aufnahme in die Cadetten-Institute angemeldeten Knaben dasselbe Verfahren eintreten soll, welches hinsichtlich der Untersuchung der in das Königl. große Militair-Waisenhaus zu Potsdam aufzunehmenden männlichen Zöglinge stattfindet und in dem Circularschreiben vom 8. Februar 1833 (S. 277) zur Kenntniß der Militairärzte gebracht worden ist, wonach der untersuchende Arzt über jeden zur Aufnahme in eine Cadetten-Anstalt bestimmten und von ihm dazu tauglich erachteten Knaben einen Gesundheitsschein auszustellen und in diesem zu erklären hat, daß der Untersuchte vollkommen gesund und frei von allen in die Augen fallenden körperlichen Fehlern und Gebrechen und jetzt wahrnehmbaren Anlagen zu solchen chronischen Krankheiten, welche die regelmäßige Ausbildung des Körpers und die Begründung einer dereinstigen guten Gesundheit stören könnten, befunden worden, so daß die gegenwärtige Leibesbeschaffenheit desselben zu der Hoffnung berechtigt, daß er dereinst zum Militairdienst geeignet sein werde. Hiernach kann der §. 16 der Instruction vom 14. Juli 1831 (S. 280) bei der Beurtheilung der künftigen Militairdienstfähigkeit der Cadetten und der in die Cadetten-Institute aufzunehmenden Knaben nicht angewendet werden, und es können daher nicht auf Grund des gedachten Paragraphen Individuen, die an bedeutender Kurzsichtigkeit, an Schielen, Schwerhörigkeit, Stottern u. s. w. leiden oder eine so schwache Körperconstitution besitzen, daß ihre Fähigkeit, ihrer künftigen Bestimmung genügen zu können, bezweifelt werden muß — für körperlich geeignet zur Aufnahme in die Cadetten-Anstalten erklärt werden. Denn wenn diese und ähnliche Fehler auch bei der Beurtheilung der Diensttauglichkeit der gewöhnlichen Ersatzmannschaften und der für den einjährigen freiwilligen Militairdienst designirten jungen Leute nicht in Betracht kommen sollen, so passen doch Individuen, welche mit derartigen Körperfehlern behaftet sind, ganz und gar nicht zu künftigen Officieren und also auch nicht zur Aufnahme in die Cadetten-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königl. Kriegsministerii werden daher die Militairärzte und insbesondere die des Cadettencorps Seitens des Chefs des Militair-Medicinalwesens angewiesen, daß sie solche Knaben, die an Fehlern, durch welche sie wahrscheinlich zu ihrem künftigen Berufe als Officiere unfähig gemacht werden würden, also namentlich an Fehlern der Seh-, Hör- oder Sprach-Organe leiden, durch welche die Function dieser Organe mehr oder weniger beeinträchtigt wird, zur Aufnahme in die Cadetten-

Institute nicht als tauglich erklären und daher für solche den in dem oben erwähnten Circulare gedachten Gesundheitsschein nicht ausstellen.

(Cabinetsordre vom 18. December 1856, bekannt gemacht durch die Commission für die Aufnahme von Knaben in das Königl. Cadettencorps den 1. Januar 1857. §. 10. Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Cadettencorps werden dieselben zuerst ärztlich untersucht und müssen zurückgewiesen werden, wenn sie mit solchen körperlichen Fehlern (großer Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Stottern, Gelenk-Krankheiten, Plattfüßen, Mißgestaltungen, Schwäche der Körper-Constitution) behaftet sind, welche später den Eintritt in die Armee verhindern würden.

c. Gesundheits-Atteste für die zu Zöglingen für das große Potsdamsche Militair-Waisenhaus bestimmten Soldatenkinder.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 14. Juli 1831 ad 2.) Den Militair-Aerzten wird Sorgfalt und Genauigkeit bei Untersuchung des Körperzustandes der in das Militair-Waisenhaus zu Potsdam und in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg aufzunehmenden Knaben anempfohlen.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 8. Februar 1833.) Auf Veranlassung des Königl. Directoriums des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam wird den Militairärzten von dem Chef des Militair-Medicinalwesens bekannt gemacht, daß die männlichen Zöglinge des genannten Waisenhauses nach ihrer erlangten Erziehung bestimmungsmäßig als Soldaten in das active Heer eingestellt werden sollen, daher auch nur solche Knaben in diese Anstalt aufgenommen werden können, welche nach ihrem Alter kräftig sind und eine dem vorerwähnten Zwecke angemessene gesunde Körper-Constitution besitzen. Waisenknaben, bei denen solches nicht der Fall ist, werden in die Anstalt nicht aufgenommen, sondern es wird für sie nur ein Unterstützungsgeld zu ihrer Privaterziehung gewährt. Die Aerzte, welche zur Untersuchung der zur Aufnahme angemeldeten Knaben aufgefordert werden, haben daher bei diesem Acte und bei Ausstellung der Gesundheitsscheine, wozu ihnen jedes Mal das vorgeschriebene Schema vorgelegt werden wird, die vorgedachte Bestimmung der Kinder vor Augen zu behalten und sich nicht durch unzeitiges Mitleid und um den armen Kindern ein Unterkommen zu verschaffen, leiten zu lassen. Sie müssen daher nicht nur solchen Knaben, die mit körperlichen Gebrechen und Verkrüppelungen, mit Fehlern der inneren und äußeren Sinne, mit ermittelten chronischen Nervenkrankheiten und Krankheiten der Respirations-, Reproductions- und Excretions-Organe behaftet sind, die Gesundheitsscheine verweigern, sondern auch denjenigen, die einen phthisischen oder scrophulösen Habitus haben, desgleichen solchen, bei welchen die Schwächlichkeit des Körpers nach Verhältniß des Alters zu stark hervortritt, wo eine unregelmäßige Ausbildung und ein Mangel des Ebenmaßes des ganzen Knochengebäudes vorwaltet, und überhaupt solchen Knaben, deren bei der Untersuchung vorgefundene Leibesbeschaffenheit nach ärztlichen Einsichten nicht zu der sichern Hoffnung berechtigt, daß sie dereinst zum Militairdienst geeignet sein werden. Von diesen Grundsätzen haben die Aerzte bei Beurtheilung der Qualification zur Aufnahme der Knaben in das große Potsdamsche Militair-Waisenhaus um so mehr auszugehen, als

dasselbe, wie schon erwähnt, eine Erziehungs-Anstalt junger Leute zu Soldaten, nicht aber ein Lazareth für verkrüppelte, kränkliche Kinder sein soll. Diejenigen Kinder, welche bei ihrer Ankunft in Potsdam von den Aerzten der Anstalt als nicht zur Annahme geeignet erachtet werden sollten, werden von einer dazu ernannten Commission nochmals untersucht werden, und jede dabei sich ergebende offenbare Fahrlässigkeit bei der Untersuchung eines solchen Knaben wird an dem Aussteller des über ihn abgegebenen Gesundheitsscheines gerügt werden. — Was die Untersuchung der zur Aufnahme in das mehrgedachte Waisenhaus angemeldeten Kinder weiblichen Geschlechts, welche nach erfolgter Erziehung ihr Fortkommen als Dienstmädchen suchen müssen, betrifft, so sind dabei im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze, unter Rücksichtnahme auf die künftige Bestimmung dieser Kinder, festzuhalten und die Gesundheitsscheine nach dem vorgeschriebenen Schema auszustellen.

Schema
zum Gesundheitsschein für ein in das Potsdamsche Militair-Waisenhaus aufzunehmendes Kind männlichen Geschlechts.
(Siehe Ersten Theil, Seite 301.)

Schema
zum Gesundheitsschein für ein in das Potsdamsche Militair-Waisenhaus (Schloß Pretzsch) aufzunehmendes Kind weiblichen Geschlechts.
(Siehe Ersten Theil, Seite 308.)

f. Gesundheits-Atteste für die die Einstellung in die Schul-Abtheilung nachsuchenden Freiwilligen.

(Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 20. December 1844 ad 2.) In der Seitens des Königl. Kriegsministerii unterm 29. Mai 1844 (Theil I. S. 314) erlassenen „Nachricht für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen," ist ad 6 und 7 bestimmt:

6. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.
7. Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

Da dies von den Bataillons-Aerzten der Landwehr, welchen die betreffenden Freiwilligen zur ärztlichen Untersuchung überwiesen worden, hin und wieder so gedeutet worden ist, daß sie für die gedachte Schul-Abtheilung sich meldenden Individuen schon zur Zeit ihrer Anmeldung vollkommen felddienstfähig sein müßten, so hat das Königl. Kriegsministerium, in Folge ergangener desfallsiger Anfragen, die gutachtliche Aeußerung des Chefs des Militair-Medicinalwesens hierüber verlangt und hiernach den vorangeführten §. 7 der in Rede stehenden Nachricht unterm 22. November 1844 dahin declarirt, daß dergleichen Freiwillige bei der ärztlichen Untersuchung frei von körperlichen Fehlern und Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten und nach Maßgabe ihres Alters kräftig und vollkommen gesund sein müssen, so daß sie die gegründete Aussicht gewähren, nach Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu sein. Die Militairärzte werden Seitens des Chefs des Militair-Medicinalwesens angewiesen, sich bei der Untersuchung derartiger Individuen hiernach zu achten.

Anhang II.

Auszug aus der Instruction für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit der Militairpflichtigen und der Invalidität der Soldaten vom 14. Juli 1831.

---

§. 14. Bei der Untersuchung der Militairpflichtigen kommt es ärztlicher Seits darauf an, zu bestimmen:

1) ob der Untersuchte zum Militair-Felddienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist;

2) ob derselbe, wenn er, seiner Körperlichkeit wegen, nicht unbedingt und unter allen Verhältnissen zum Militair-Felddienst, bei der einen oder der andern Waffe, herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres, noch zur Einstellung eigene (Armee-Reserve);

3) ob derselbe, wenn er zum Militair-Felddienst weder unbedingt (ad 1.) noch bedingt (ad 2.) brauchbar erkannt werden kann, noch im Stande ist, den Dienst bei Garnison-Truppen in einer belagerten Festung leisten zu können: ob er also zum Ertragen der gewöhnlichen Anstrengungen des Kriegsdienstes, mit Ausnahme großer Märsche, schneller, dauernder Bewegungen, Bivacs 2c. noch Kräfte genug besitzt (Halbinvalidität);

4) ob er, zur Zeit wo die Untersuchung Statt findet, sowohl zum Militair-Felddienst, als zum Dienste bei Garnison-Truppen — mithin für jetzt — unbrauchbar zu erachten ist (temporaire Ganzinvalidität); oder

5) ob er sowohl zum Militair-Felddienst als auch zum Garnison-Dienst für immer unbrauchbar gehalten werden muß (dauernde Ganzinvalidität).

Zusatz zu §. 14.

ad 1. (Circular an sämmtliche Militairärzte vom 12. Juli 1832.) Am zweckmäßigsten ist es, wenn bei den hierher gehörigen Leuten der Arzt unter Angabe des vorgefundenen Fehlers sich auf die Erklärung beschränkt: „daß keine vollkommene Dienstfähigkeit vorhanden, sondern der Dienstpflichtige nur unter besonders dringenden Umständen als einstellungsfähig zu erachten sei."

ad 2. (Circular an sämmtliche Militairärzte vom 31. Decbr 1831.) Uebrigens hat die vorstehende Bestimmung ad 2. blos Bezug auf militairpflichtige und noch nicht eingestellte Leute und findet daher auf in Reih' und Glied stehende Soldaten keine Anwendung, bei welchen letztern es sich, nach §. 26. (m. s. S. 286) nur darum handelt, ob sie als Ganz- oder Halb-Invalide anzusehen sind.

ad 3. (Circular an sämmtliche Militairärzte vom 12. Juli 1832 ad 1.) Die blos garnisondienstfähig befundenen Militairpflichtigen, welche sonst ohne Weiteres dem zweiten Aufgebote der Landwehr überwiesen worden sind, sollen nach einer kriegsministeriellen Bestimmung noch eine Zeit lang der Armee-Reserve angehören und, als dazu geeignet von den Militairärzten angegeben werden, damit sie noch einige Zeit zur Disposition der Ersatzbehörden verbleiben.

ad 4. (Circular an sämmtliche Militairärzte vom 12. Juli 1832 ad 1.) Bei diesen zur Zeit der Untersuchung temporair dienstuntauglich befundenen Individuen haben sich die Militairärzte darauf zu beschränken, dieselben blos als für jetzt unbrauchbar zu erklären, ohne etwa eine Verweisung derselben zur Armee-Reserve auszusprechen oder anzudeuten.

§. 15. Welche körperlichen Eigenschaften ein als Soldat einzustellender Militairpflichtiger haben müsse, ist in den §§. 2. seq. (m. s. auch Th. I. S. 159 §. 81.) bereits angegeben; eben daselbst ist auch im Allgemeinen angeführt, daß kleine Abweichungen von dem regelmäßigen Baue des Körpers und seiner einzelnen Theile und solche Fehler, welche auf die Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluß haben und weder die Kraftäußerung noch die frei Bewegnng des übrigens ganz gesunden Körpers hindern, vom Dienste im Heere nicht ausschließen.

§. 16. Dergleichen Abweichungen und Fehler können entweder die Einstellung:

1) bei jeder Waffengattung gestatten, oder

2) nur ausschließlich bei der einen oder der andern zulassen, oder aber sie sind

3) von der Art, daß sie zur Zeit des Friedens von der Einstellung zwar ausschließen, jedoch während des Krieges und einer damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres, nicht in Betracht kommen können.

ad 1. Zu denjenigen Fehlern, welche von keiner Waffengattung ausschließen, gehören vorzüglich: a) oberflächliche Narben von erlittenen Verletzungen; b) leichte, von äußern Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den Füßen vorkommen, und danach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern der umgebenden Theile verbundene Narben; c) stattgehabte und gut geheilte Knochenbrüche; d) kleine, nicht hinderliche Geschwülste; e) Krätze und andere leicht zu beseitigende Ausschläge, sowie überhaupt alle leicht heilbaren innern Krankheiten und äußeren Uebel; f) jede erworbene, nicht in einem wahrnehmbaren fehlerhaften Baue der Augen begründete Kurzsichtigkeit; g) Kurzsichtigkeit, die zwar in einem wahrnehmbaren

fehlerhaften Bau der Augen begründet, jedoch nicht bedeutend ist und bei welcher das Individuum, in der Entfernung von zehn Schritten, Personen zu erkennen und zu unterscheiden im Stande ist; h) geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache; i) fehlerhafte Vorder- (Schneide-) Zähne, wenn nur die Augen- und Backzähne vorhanden und gut sind; k) der sogenannte volle oder Gebirgshals (Struma cellularis); worunter eine Auftreibung des Zellgewebes am vordern Theile und an den Seitentheilen des Halses zu verstehen ist, in sofern die Geschwulst von weicher, lockerer Beschaffenheit und nicht bedeutend groß ist, und sie mehr die Seitentheile als den vordern mittlern Theil des Halses einnimmt, und dabei ein äußerer, mit der Hand angebrachter, leichter Druck keine Beschwerden im Athemholen erregt; l) der wirkliche Kropf (Struma glandularis), wo die Schilddrüse selbst angeschwollen ist, wenn die Anschwellung gering und nicht hart, der vordere Theil der Schilddrüse davon frei und nur ein Horn derselben ergriffen ist und wenn durch einen äußeren leichten Druck keine Beschwerden im Athemholen herbeigeführt werden.

Anmerkung. Bei der Einstellung von Militairpflichtigen mit dem Gebirgshalse, oder mit einem angehenden wirklichen Kropfe, hat der Militairärzt den Militair-Präses der Ersatz-Commission auf dergleichen Individuen aufmerksam zu machen, damit sie solchen Truppentheilen überwiesen werden, die in ebenen Gegenden garnisoniren, wo die örtlichen Verhältnisse wegfallen, welche die Entstehung und Ausbildung des Uebels in den Gebirgsthälern begünstigen; auch damit die Kleidung dieser eingestellten Individuen so eingerichtet werde, daß jeder lästige und nachtheilige Druck des Halses entfernt werde und der Uniformskragen, falls derselbe etwa nicht hinlänglich weit wäre, von ihnen geöffnet werden dürfe.

m) Leichte Krümmung des Nackens und geringe, nicht auffallende Schiefheit des Halses; n) ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Rückenwirbelsäule, von dem ersten Wirbelbeine derselben an, zu stark gebogen nach außen tritt, während ihr unterer Theil zu stark nach innen gekehrt ist; o) geringe, nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte; p) noch im Unterleibe befindliche und am Bauchringe, weder durch vermehrte Empfindlichkeit an diesem, noch durch das Gesicht und Gefühl bemerkbare Hoden; q) geringe, unschmerzhafte Krampfaderbrüche; r) einzelne, unbedeutende Krampfadern an den unteren Extremitäten; s) etwas gebogene Ober- oder Unterschenkel; t) dicke Knie, vorausgesetzt, daß dieser Zustand angeboren und nicht in Folge einer früheren oder noch vorhandenen Krankheit entstanden ist; u) etwas nach innen gebogene Knie, so daß selbige nicht im Marschiren hindern; v) breite Füße; w) geringer Grad des Plattfußes, wo das Gehen noch nicht auf dem innern Rande des Fußes geschieht; x) Mangel eines Zehen, jedoch nicht des großen.

ad 2. Zu denjenigen Fehlern, welche die Einstellung nur bei der einen oder der andern besonderen Waffe zulassen, und zwar:

α) zu denjenigen, welche die Einstellung bei der Cavallerie und reitenden Artillerie gestatten, gehören: a) nicht gar zu bedeutende Frostbeulen; b) geringe, nach Verstauchungen oder Verrenkungen oder anderen Leiden zurückgebliebene Schwäche des Fußgelenkes; c) nach innen gebogene Knie, welche das Marschiren erschweren; d) etwas gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen; e) etwas schwache Brust, bei sonst ge-

sunder Körper-Constitution; jedoch sind dergleichen Individuen nur für die leichte Cavallerie tauglich;

β) Verlust des linken Zeigefingers oder des Ringfingers an der rechten und linken Hand erlaubt die Einstellung bei der Infanterie und Fuß-Artillerie; Verlust des rechten Zeigefingers nur bei der Fuß-Artillerie. — Dem Cavalleristen muß an der rechten Hand, zur guten Führung des Säbels, kein Finger fehlen; wenn an der linken Hand der Mittel- oder Ringfinger fehlt, so kann er, bei einiger Geschicklichkeit und erlangter Uebung in Führung des Pferdes, noch brauchbar sein;

γ) wie es mit der Auswahl für das Pionier-Corps im Frieden und im Kriege gehalten werden soll, ist bereits §. 7 (auch S. 160 und 161 d. Th. I.) angeführt worden.

ad 3. Zu den körperlichen Fehlern, welche zur Zeit des Friedens zwar von der Einstellung beim Heere ausschließen, jedoch während des Krieges und einer damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres nicht in Betracht kommen können, gehören: a) Blindheit auf dem linken Auge, bei vollkommener Integrität des rechten; b) Schielen, wenn es auch in einem solchen Grade vorhanden ist, daß die Gegenstände nur bei einer veränderten Richtung des Kopfes gesehen werden können: c) geringer Grad von Schwerhörigkeit; d) Taubheit auf einem Ohre, ohne stinkenden Ausfluß aus demselben; e) sehr fehlerhafte oder gänzlich mangelnde Schneide- und Augenzähne, bei noch vorhandenen Backenzähnen; f) einfache Hasenscharten, in sofern das Individuum sich keiner Operation unterziehen will (conf. §. 18. in der Anmerkung): (m. s. S. 284) g) Leisten- und Schenkelbrüche (Hernien), die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können.

Anmerkung. Bei der Untersuchung von mit Brüchen behafteten Individuen ist insofern besondere Vorsicht anzuwenden, als in manchen Fällen der reponirte Bruch nicht sogleich und unter allen Umständen wieder nach außen hervortritt.

h) ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei jedoch die Bewegung nach allen Richtungen hin möglich ist; i) Krümmung oder Steifheit eines oder des andern Fingers, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch die Handhabung des Gewehrs gehindert wird; k) Mangel eines großen Zehen. (Ein solches Individuum ist jedoch nur für die Cavallerie tauglich.)

Zusätze zu §. 16.

ad 1 g. (Circular an sämmtliche Militairärzte vom 3. April 1845 ad 2.) Zur Einstellung bei der Artillerie sind aber kurzsichtige Militairpflichtige, auch wenn ihre Kurzsichtigkeit nicht bedeutend ist, nicht zu bestimmen, es sei denn, daß sie, als Handwerker, in die Artillerie-Handwerks-Compagnien eintreten sollten, indem die hierzu bestimmten, ihrer etwaigen Kurzsichtigkeit wegen, nicht für untauglich zum Dienst in den gedachten Handwerks-Compagnieen erachtet werden können, sondern in dieser Hinsicht eben so zu beurtheilen sind, wie die für andere Waffengattungen designirten Militairpflichtigen.

(Circular an sämmtliche Militairärzte vom 31. December 1832 ad 1.) Nach einer Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 20. December 1832 soll von

den Militairärzten in jedem Falle genau und bestimmt angegeben werden: ob die vorhandene Kurzsichtigkeit eine erworbene oder aber in einem fehlerhaften Bau des Auges begründet sei, und im letztern Falle noch in welchem Grade der Militairpflichtige kurzsichtig sei, woraus sich denn die weitere Bestimmung der Behörden, ob der betreffende Militairpflichtige, seiner Kurzsichtigkeit ungeachtet, einzustellen sei oder nicht, von selbst ergebe.

ad 1 p. (Circular an sämmtliche Militairärzte vom 18. August 1842 ad 3.) Ferner Anlage zum Leistenbruche, indem eine solche, selbst bei großen Körperanstrengungen, ohne daß ein Bruch entsteht, zeitlebens bestehen und daher auch keine Dienstuntauglichkeit begründen kann.

ad 2 β. (Circular an sämmtliche Militairärzte vom 12. Januar 1839 ad 2.) Nach der kriegsministeriellen Bestimmung vom 7. November 1838 sollen verstümmelte Leute nicht ferner als brauchbar für den Dienst bei der Artillerie anerkannt werden, und schließt daher der Verlust irgend eines Fingers die Einstellung sowohl bei der reitenden als auch bei der Fuß-Artillerie aus.

Anmerkung. (Circular an die Generalärzte vom 6. Juni 1845.) Bei Beurtheilung der Dienstfähigkeit der auf Beförderung zum Officier in die Armee eintretenden Individuen können die in dem vorstehenden §. 16 enthaltenen Bestimmungen nicht durchweg in Anwendung kommen, und daher solche junge Männer, welche an Fehlern, durch die sie wahrscheinlich zu ihrem künftigen Beruf als Officiere unfähig gemacht werden, also namentlich an Fehlern der Seh-, Hör- und Sprech-Organe leiden, so daß dadurch die Function dieser Organe mehr oder weniger beeinträchtigt wird, nicht für tauglich zum Dienst auf Avancement erachtet werden.

§. 17. Die Halb-Invalidität oder die Ausschließung aus dem Militair-Felddienste, bei noch verbleibender Tauglichkeit zum Dienste bei Garnison-Truppen, begründen: a) Gesichtsschwäche in nicht zu hohem Grade, hervorgebracht durch Nervenleiden oder durch geringe Flecken der Hornhaut oder andere krankhafte organische Veränderungen der Augen; b) starker Gebirgshals (Struma cellularis); c) Kropf (Struma glandularis), wenn zwar beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben ergriffen sind, jedoch die Anschwellung nicht sehr bedeutend und das Athemholen nicht erschwert ist; d) schwache Brust, durch schmalen Bau derselben begründet, wenn sie ohne auffallende Abmagerung und ohne Neigung zur Lungensucht besteht; e) schwächlicher Knochen- und Muskelbau und schwächliche Körper-Constitution überhaupt, nach vollendetem Wachsthum, bei übrigens bestehender vollkommener Gesundheit; f) Krampfaderbrüche von einiger Bedeutendheit und die, sich selbst überlassen und ohne Tragebeutel, mit Beschwerden verbunden sind; g) ein etwas zu kurzes Bein, dem durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann; h) Narben von alten Fußgeschwüren, wenn sie auch mit unbedeutenden Krampfadern umgeben sind; i) Krampfadern, die, wenngleich über den größten Theil der Füße und Unterschenkel verbreitet, doch nicht schmerzhaft sind: k) Ueberbeine, die den Gebrauch der Hände oder Füße erschweren.

§. 18. Zum Königlichen Militairdienst, sowohl bei den Feld- als Garnison-Truppen, sind für jetzt oder zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, und während der Dauer des Uebels als unbrauchbar zu erachten:

1) diejenigen Individuen, welche bei noch nicht vollendetem Wachsthum und bei noch nicht erlangter körperlicher Ausbildung zu schwach oder bei

einer noch nicht längst überstandenen Krankheit zurückgebliebenen Schwäche nicht geeignet erscheinen, die Anstrengungen des Dienstes zu ertragen;

2) diejenigen, welche mit Fehlern behaftet sind, deren Beseitigung von der Zeit zu erwarten steht, z. B. die Lage eines oder beiden Hoden im Bauchringe selbst, gänzlicher Mangel der Kopfhaare u. s. w.;

3) diejenigen, welche an solchen Krankheiten und körperlichen Fehlern leiden, welche wahrscheinlicher Weise durch Arzneimittel oder durch eine chirurgische Operation zu beseitigen sind, als: a) solche innere Krankheiten, deren Heilung zwar wahrscheinlich ist, wo jedoch die vollständige Wiederherstellung noch eine lange Zeit erfordert; b) Entzündungen der Augen und der Augenlider, in sofern sie nicht habituell sind und nicht auf Dyskrasie beruhen; c) nicht veralteter Kopfgrind; d) ein seiner Beschaffenheit nach heilbarer und dann zu entfernender Weichselzopf; e) nicht bösartige Flechten; f) geringer und nicht ausgebildeter Habitus scrophulosus; g) secundaire venerische Krankheiten, die eine langwierige ärztliche Behandlung erfordern; h) Balg-, Lymph- und Fleischgeschwülste, die, wenngleich nur von geringer Bedeutung, an Stellen befindlich sind, wo sie den ordnungsmäßigen militairischen Anzug nicht erlauben; i) nicht sehr große Wasserbrüche (Hydrocele); k) unbedeutende und unschmerzhafte Fleischbrüche (Sarcocele), von äußeren Ursachen entstanden; l) oberflächliche Fistelschäden; m) einfache Hasenscharten.

Anmerkung. Sollten die vorstehend sub Nr. 3 Lit. a. bis e. angeführten Krankheiten, nach ein- oder zweimaliger Zurückstellung der Individuen, von der Art befunden werden, daß die Heilung derselben in einem Militair-Lazarethe binnen einigen Monaten und demnächst die Tauglichkeit der Leute mit Zuversicht erwartet werden kann, so ist dieser Weg von den Militair-Aerzten anzuempfehlen, um die Simulation und Erkünstelung auf keine Weise zu begünstigen. — Wenn die ad h. bis m. angeführten Individuen sich ihr sonstigen Körper-Beschaffenheit nach zur Einstellung beim Militair eignen, so muß ihnen von dem untersuchenden Arzte die Wahrscheinlichkeit ihrer Heilung durch eine vorzunehmende Operation vorgestellt, und müssen sie, wenn sie sich hierzu entschließen, in ein Militair-Lazareth aufgenommen werden. Ohne den freiwilligen Entschluß des zu Operirenden kann und darf jedoch zu keiner Operation geschritten werden, weil letztere, wenn sie scheinbar unbedeutend, doch durch Zufälle und Umstände lebensgefährlich werden und einen übeln Ausgang nehmen kann. — Wenn Leute mit einfachen Hasenscharten sich zu einer solchen Operation nicht entschließen, so bleiben sie noch zu der für den Krieg zu bildenden Armee-Reserve tauglich (cf. §. 16. ad 3 Lit. f. S. 282.)

Zusatz zu §. 18.

ad 3 b. (Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 20. Mai 1844, ad 1.) Den Augenentzündungen haben die Militairärzte bei der Untersuchung der Dienstpflichtigen ein besonderes Augenmerk zu richten und nicht solche Leute für dienstfähig zu erklären, die früher an der contagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und bei welchen die Spuren hiervon, als chronische Röthe, sammtartige Auflockerung und Granulation der Augenlider-Bindehaut, nicht ganz geschwunden sind. Bei den Garde-Ersatzmannschaften ist dies um so mehr zu beachten, als dieselben auf dem etwanigen weiten, in rauher Jahreszeit zurückzulegenden Marsche manchen schädlichen Einflüssen ausgesetzt sind, welche die Krankheit wieder hervorrufen können.

§. 19. Die Ganz-Invalidität oder die Untauglichkeit sowohl zum Militair-Felddienst, als auch zum Garnisondienst für immer begründen: 1) ein durch verjährtes Bestehen als unheilbar zu haltender Kopfgrind; 2) ein veralteter Weichselzopf, der sowohl seiner Beschaffenheit nach, als auch wegen allgemeiner Körper-Cacherie nicht geheilt und entfernt werden kann; 3) Substanzverlust an den Schädelknochen, sei er Folge von Knochenfraß oder mechanischen Verletzungen; 4) Blindheit oder bedeutende Störung des Gesichts auf beiden Augen oder auch nur auf dem rechten allein, hervorgebracht durch schwarzen oder grauen Staar oder durch andere krankhafte Veränderungen und Entartungen der inneren oder äußeren Theile der Augen; 5) chronische habituelle Entzündungen eines Auges oder beider Augen und Augenlider; 6) Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen; 7) Thränenfisteln; 8) erwiesene, in einem wahrnehmbaren fehlerhaften Bau des Auges begründete bedeutende Kurzsichtigkeit, bei welcher der Kurzsichtige einen Menschen von einem andern in der Entfernung von zehn Schritten nicht zu erkennen im Stande ist; 9) Tag- und Nachtblindheit; 10) Mangel des Gehörs oder hoher Grad von schon lange dauernder Schwerhörigkeit; 11) stinkender, ekelhafter Ausfluß aus einem Ohr oder aus beiden, von Knochenfraß oder anderen schwer zu heilenden Ursachen herrührend; 12) Krankheiten der Stirnhöhlen oder der Oberkieferhöhlen, mit Knochenfraß verbunden; 13) Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochenzerstörung; 14) gänzliche Verwachsung der Nasenhöhle und dadurch behindertes Athemholen durch die Nase; 15) unheilbare Nasen- und Rachen-Polypen; 16) fehlendes Zäpfchen; 17) vollkommen gespaltener oder ganz fehlender Gaumen; 18) Geschwülste, Scirrhositäten und bösartige Geschwüre an der Zunge und in der Mundhöhle überhaupt; desgleichen bedeutende Verwachsungen der Lippen und dadurch verursachte theilweise Verschließung und Verunstaltung des Mundes; 19) beträchtlicher Substanzverlust an der Zunge; 20) Stummheit; 21) veraltete Speichelfisteln; 22) gänzlicher Mangel sämmtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backenzähne, wenn auch nur in einer Reihe; 23) complicirte Hasenscharten und Krebs an den Lippen; 24) großer wahrer Kropf (Struma glandularis), bei welchem das Athemholen durch einen darauf angebrachten leichten Druck erschwert wird: 25) skrophulöse und scirrhöse Anschwellung der Drüsen am Halse, in der Achselhöhle oder an anderen Theilen; 26) steifer oder sehr gekrümmter Hals und Nacken; 27) stark nach vor- oder rückwärts gekrümmter Rückgrad, Steifheit desselben und andere Mißbildungen des Brustkastens; 28) chronische Engbrüstigkeit; 29) stinkender Athem, in Folge einer wirklich vorhandenen Lungenkrankheit; 30) periodischer oder habitueller Bluthusten, Blutbrechen oder Blutharnen, welches auf chronischen Leiden der Urinwerkzeuge beruht; 31) Fistelschäden an der Brust oder am Unterleibe, wenn sie bis in die Höhle selbst dringen; 32) verwachsenes, ganz mißgestaltetes Becken; 33) große und solche Brüche (Hernien) am Unterleibe, die wegen Verwachsung nicht zurückgebracht werden können, oder sich durch ein Bruchband nicht zurückhalten lassen; 34) große Wasserbrüche (Hydrocele); 35) scirrhöse Entartung des Hodens und Saamenstranges (Fleischbruch, Sarcocele); 36) Krampfaderbrüche (Circocele), wenn sie groß und schmerzhaft sind und in aufrechter Stellung sehr anlaufen; 37) Mastdarmfisteln; 38) habituell gewordener Vorfall des Mastdarms und Unver-

mögen, den Koth zu halten; 39) bedeutende Hämorrhoidalknoten, besonders mit periodischem starken Blutverluste oder Verschwärung verbunden; 40) beschwerliches oder unwillkürliches Harnlassen; 41) Steinbeschwerden; 42) Verengerungen und Verletzungen in der Harnröhre, Anschwellung und Verhärtung der Vorsteherdrüse, unheilbare Urinfisteln; 43) die zu weit nach hinten stattfindende Oeffnung der Harnröhre (Hypospadie), wobei das Uriniren nicht auf die bei Männern gewöhnliche Weise geschehen kann; 44) bedeutende Krümmung, Verlängerung oder Verkürzung der Gliedmaßen, Schwinden und Lähmung derselben; 45) Steifheit der größeren Gelenke, Gelenkgeschwülste, Gliedschwamm, Gelenkwassersucht; 46) bedeutende Auftreibungen und die Bewegung störende Verunstaltungen der Knochen, es mögen solche aus inneren Ursachen entstanden oder als Folge von schlechtgeheilten Knochenbrüchen vorhanden sein; 47) ein solche erwiesene Erschlaffung der Bänder eines oder des anderen Gelenkes, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt; 48) Überbeine auf den Gelenken, wenn sie groß und mit den sehnigen Theilen verwachsen sind, auf dem Knochen fest aufsitzen und so der Beweglichkeit des Gelenkes hinderlich werden und Schmerzen erregen; 49) Verlust, Steifheit oder Krümmung des Daumen der einen oder anderen Hand; 50) Verlust zweier oder mehrerer Finger an einer Hand; 51) Steifheit oder Krümmung eines oder des andern Fingers, wodurch der Gebrauch der Hand behindert wird; 52) ein überzähliger Finger, wenn derselbe so placirt ist, daß er beim Gebrauch der Hand im Wege ist; 53) der Plattfuß, wenn das Uebel einen solchen Grad erreicht hat, daß das Gehen auf dem inneren Rande des Fußes geschieht; 54) veraltete, mit krankhafter Constitution zusammenhängende und auch nach einer erlangten Heilung leicht wieder aufbrechende Geschwüre, besonders an den Füßen, gewöhnlich von Krampfadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes, häufig auch mit Knochenauftreibung verbunden; 55) bedeutende, nach solchen Geschwüren an den Füßen zurückgebliebene Narben, die leicht und oft wieder aufbrechen; 56) große Krampfaderknoten, die einen großen Theil der Füße und Unterschenkel einnehmen, schmerzhaft sind und bei Anstrengungen des Körpers aufzubrechen drohen; 57) Mangel beider großen Zehen oder Verlust mehrerer anderer Zehen; 58) bedeutende Krümmung eines oder mehrerer Zehen, oder kreuzweises Uebereinanderliegen derselben; 59) Ueberzahl der Zehen an einem oder an beiden Füßen, wegen Nichtpassen der Schuhe; 60) Pulsadergeschwülste; 61) Knochenfraß oder andere, auf allgemeiner Dyskrasie beruhende krankhafte Entartungen der Knochen; 62) chronisches Herzklopfen, von krankhafter Beschaffenheit des Herzens und der großen Gefäße herrührend (wohl zu unterscheiden von dem aus Gemüthsbewegungen entstandenen); 63) der vollkommen ausgebildete Habitus phthisicus oder der mit wirklichen Drüsen-Anschwellungen verbundene, völlig ausgebildete Habitus scrophulosus; 64) Vereiterungen und Geschwüre in den Lungen oder anderen inneren Organen, erkannt aus den pathognomischen Kennzeichen und aus dem Einflusse dieser Krankheiten auf die allgemeine Körper-Constitution; 65) Abzehrung; 66) unheilbare Wassersucht, chronische Gelbsucht mit in die Augen fallenden, tief begründeten Leiden der Unterleibseingeweide; 67) bösartige Flechten und andere eingewurzelte Hautkrankheiten; 68) schwacher Knochen- und Muskelbau und schwache Körper-Constitution überhaupt, nach vollen-

detem Wachsthum, zugleich mit kränklichem Ansehen; 69) Epilepsie oder andere periodische Krämpfe und Convulsionen; 70) habituelles Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Theile; 71) Starrsucht; 72) eingewurzelter Schwindel; 73) Nachtwandeln; 74) chronische Gicht und chronischer Rheumatismus; 75) Wahnsinn und andere Seelenkrankheiten.

Zusatz zu §. 19.

ad 49. (Circular an die sämmtlichen Militairärzte vom 12. Januar 1839, ad 2.) In Gemäßheit der kriegsministeriellen Bestimmung vom 7. November 1838 — auch Verlust des rechten Zeigefingers.

§. 26. Was die ärztliche Untersuchung der bei einem Truppentheile bereits angestellten und nach einer längeren oder kürzeren Dienstzeit entweder von den Truppen zum ferneren Dienste für untauglich (invalide) gehaltenen oder sich selbst als invalide meldenden Soldaten und die Beurtheilung ihrer Invalidität und des Grades derselben anbetrifft, so müssen dabei die hinsichtlich der einzustellenden Militairpflichtigen, in Bezug auf Halb- und Ganz-Invalidität, vorstehend ausgesprochenen Grundsätze im Allgemeinen zwar vor Augen behalten werden; jedoch können nicht alle und jede körperliche Fehler, wegen welcher es nicht für angemessen erachtet wird, einen jungen Militairpflichtigen einem Truppentheile überweisen zu lassen, auch für Invaliditätsgründe bei dem sich schon im Dienste befindenden und ausgebildeten Soldaten gelten. Es findet hier ein wesentlicher Unterschied statt, und kann bei Invaliditäts-Erklärungen bereits ausexerzirter Soldaten nicht genau und strenge genug verfahren werden; weil das Heer nicht nur einerseits durch das Ausscheiden der bereits einige Zeit dienenden Leute einen wirklichen Verlust erleidet, der durch die Wiedereinstellung eines Rekruten nicht sofort zu ersetzen ist, sondern auch, weil von den als invalide ausscheidenden Leuten in vielen Fällen Invaliden-Wohlthaten in Anspruch genommen werden. Es dürfen daher Soldaten mit Leisten- oder Schenkelbrüchen, wenn diese durch ein Bruchband zurückgehalten werden können, mit Krampfaderbrüchen, deren Beschwerden noch durch einen Tragebeutel zu beseitigen oder doch zu vermindern sind, mit gut vernarbten Fußgeschwüren und mit ähnlichen körperlichen Uebeln nicht nach den für die Rekruten aufgestellten Grundsätzen für Halb-Invalide erklärt werden. Eben so wenig können Soldaten, die während ihrer Dienstzeit solche Uebel erlangt haben, welche bei Rekruten die Ganz-Invaliditäts-Erklärung begründen würden, unter allen Umständen für Ganz-Invaliden erklärt werden; vielmehr darf sowohl die Halb- als Ganz-Invalidität der Soldaten in keinem Falle eher ausgesprochen werden, als wenn der Arzt sich, entweder aus der Beschaffenheit der vorhandenen Uebel, oder bei innerlichen Krankheiten durch eine ohne Erfolg angewendete Kur und durch eine gehörig lange Beobachtung des Individuums überzeugt hat, daß die Gebrechen desselben ihn zur Erfüllung des Dienstes entweder nur bei Feldtruppen, oder auch bei Garnisontruppen unfähig machen.

Zusatz zu §. 26.

(Circular an die Corps-Generalärzte vom 12. Februar 1840. Die im vorstehenden Paragraphen enthaltene Bestimmung, nach welcher in Reih und Glied

stehende Soldaten wegen eines Bruchschadens, der durch ein Bruchband zurückgehalten werden kann, nicht für unfähig zum Militair-Felddienste zu erklären sind, bleibt zwar fortdauernd die Regel, nach welcher die Militairärzte sich zu richten haben. Wenn indessen durch bedeutende Brüche für die damit behafteten Leute bei der Fortsetzung des Militairdienstes wirklich Gefahr für Leben und Gesundheit entstehen sollte, so bleibt es den Militairärzten unbenommen, dergleichen Leute als untauglich zur Fortsetzung des Dienstes zu bezeichnen und ihre Entlassung aus demselben zu bewirken.

(Circular an sämmtliche Militairärzte vom 30. October 1822, ad 1). Siehe S. 267.

(Circular an sämmtliche Militairärzte vom 10. Mai 1839, ad 2). Siehe S. 269.

(Circular an die Corps-Generalärzte vom 12. März 1849.) Siehe S. 268.

(Circular an sämmtliche Militairärzte vom 4. November 1823 ad 1 und vom 31. März 1844 ad 3.) Siehe S. 268.

Neuntes Kapitel.

Die Landwehr.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr.

I. Bestimmung und Formation der Landwehr.

1. Bestimmung der Landwehr.

Man sehe zunächst das Gesetz vom 3. September 1814, §. 8., 10. und 13., Ergänzungswesen Seite 2 und 3 des Theil I.

(Landwehr-Ordnung v. 21. Nov. 1815, §. 1.) Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht, sie tritt indeß nur bei einbrechendem Kriege und bei den jährlichen Uebungen zusammen. Mit Ausnahme des Stabes bei jedem Bataillon sind sämmtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimath zu ihren Gewerben entlassen.

(Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816.) Der hohe Zweck der Landwehr, die bestimmt ist, sich zur Zeit des Krieges an das stehende Heer anzuschließen und bei Vertheidigung des Vaterlandes Gefahr und Ruhm mit demselben zu theilen, erfordert, daß dieselbe nicht allein immer militairisch gebildet erhalten werde, sondern deren Uebungen, so weit es die Umstände erlauben, auch alles dasjenige umfassen, was zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes nöthig erachtet wird.

(Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815, §. 61.) Außer den Uebungen kann die Landwehr nur auf Unsern Befehl und bei einem unerwarteten feindlichen Anfall durch den commandirenden General der Provinz nach Unseren, ihm deshalb ertheilten Instructionen zusammen gerufen werden. In wiefern einzelne Theile der Landwehr des zweiten Aufgebots zur Erhaltung der Sicherheit, zur Unterstützung des Landsturms auch im Frieden in einzelnen Fällen mitwirken sollen, darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.*)

2. Formation der Landwehr.

(Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815.) §. 2. Um die Uebungen sowohl, als die inneren Einrichtungen der Landwehr möglichst zu erleichtern, bekommt ein jedes Regiment in dem ihm angewiesenen Regierungs-Departement nach

*) Diese Vorschriften sind bis jetzt noch nicht erfolgt.

Maßgabe der Bevölkerung einen zusammenhängenden Bezirk angewiesen, aus dem dasselbe fortdauernd ergänzt wird.

§. 3. Der Ergänzungsbezirk eines Regiments wird demnächst ebenso in Unterbezirke für die Bataillone und Compagnien getheilt.

§. 4. Zu diesen Abtheilungen werden so viel als möglich ganze Kreise genommen, damit nicht einzelne Compagnien mit mehr als einer Kreisbehörde zu thun haben.

§. 5. Die Cavallerie-Schwadronen bekommen keine abgesonderte Ergänzungsbezirke, sondern in dem Ergänzungsbezirk eines Bataillons wird auch zugleich eine Cavallerie-Schwadron mit eingetheilt.

§. 6. Die Bezirke für das zweite Aufgebot sind mit denen für das erste Aufgebot ganz gleich, so daß z. B. immer eine Compagnie des ersten und zweiten Aufgebots einen und denselben Ergänzungsbezirk hat.

§. 8. Möglichst in der Mitte des Ergänzungsbezirks eines jeden Bataillons wird der Stab, das Zeughaus und die Montirungskammer für dasselbe angelegt.

§. 10. Ein Landwehr-Regiment soll künftig bestehen aus:

2 (3)*) Bataillonen des ersten Aufgebots,
2 (3) " " zweiten "
2 (3) Cavallerie-Schwadronen des ersten Aufgebots,
2 (3) " " " zweiten "

§. 25. Vom zweiten Aufgebot wird im Frieden außer den Uebungen Niemand besoldet; die besoldeten Officiere und Landwehrmänner des ersten Aufgebots besorgen auch zugleich die Geschäfte des in ihrem Bezirk liegenden zweiten Aufgebots.

§. 26. Alle Officiere, welche im Frieden bei der Landwehr fortdauernd besoldet werden, gehören nicht zum Officier-Corps des Regiments, sondern sind bei demselben zur Dienstleistung angestellt.

(K.-O. vom 13. November 1815.) Um den in dem Jahre 1813 errichteten Landwehr-Regimentern einen Beweis Meines Wohlwollens für den in den darauf folgenden drei Feldzügen bewiesenen Muth zu geben, will Ich zum fortdauernden Andenken aus ihrer Mitte vier**) Garde-Landwehr-Bataillone bilden.

Außer der Zeit der Uebung sind die zur Garde-Landwehr gehörigen Officiere und Gardisten eben so gut wie die übrigen Landwehrmänner in ihre Heimath beurlaubt, und es gelten dort für sie alle übrigen, für die Landwehr noch zu gebenden Vorschriften.

(K.-O. vom 5. Januar 1816.) Als einen dauernden Beweis Meines Wohlwollens und der Anerkennung des Eifers, welchen die Provinzen links der Elbe, ebenso wie die alten Provinzen bei Formation und Ausrüstung der Landwehr bewiesen haben, so wie das rümliche Verhalten eines Theils dieser Landwehr vor dem Feinde, in soweit sie Gelegenheit erhielt, an ernsthaften Vorfällen Theil zu nehmen, habe Ich nunmehr auch die Erwählung von vier Garde-Landwehr-Bataillonen beschlossen.

---

*) Wegen der eingeklammerten 3 sehe man die nachfolgende Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. December 1819, S. 291.

**) Ueber die weitere Formation der Garde-Landwehr sehe man die folgende Allerhöchste Kabinetsordre vom 5 Januar 1816.

Jedes Garde- oder Grenadier-Landwehr-Bataillon erhält gleich den übrigen Landwehr-Bataillonen einen eigenen Bezirk.

(K.-O. vom 13. November 1815.) ad 12. Alle aus der Garde ausgeschiedenen oder ausscheidenden Leute, die zur Landwehr nach den Gesetzen übergehen, treten in die Garde-Landwehr-Bataillone ein.

ad 13. Nach zurückgelegter Dienstzeit in dem ersten Aufgebot treten die Garde-Landwehrmänner zu dem zweiten Aufgebot ihrer Heimath über.

(K.-O. vom 5. Januar 1816.) Jedes Grenadier-Landwehr-Bataillon ist bis auf die Stärke von 1500 Mann, incl. der Unterofficiere, und zwar auf 1000 Grenadiere und 500 Füsiliere zu ergänzen.

Die letzten sollen, sobald die Landwehr ins Feld rückt, von zwei Bataillonen zusammenstoßen und ein Füsilier-Bataillon bilden, dergestalt, daß hierdurch in allem zwölf Feld-Bataillone aufgestellt werden.

(K.-O. vom 22. December 1819.) Mit besonderem Wohlgefallen habe Ich seit vier Jahren das Gedeihen des für die Sicherheit des Staates so wichtigen Landwehr-Instituts wahrgenommen und bemerkt, wie willig das Volk die ihm dadurch aufgelegten Opfer getragen und wie thätig Militair- und Civil-Behörden für das Beste der Anstalt gewirkt haben.

Es thut Meinem Gefühle wohl, dies öffentlich anzuerkennen. Die Erfahrung hat indessen mehrere Mängel in Formation der Bataillone, Regimenter und Inspectionen aufgedeckt, denen abgeholfen werden kann, ohne das Wesen des Instituts im mindesten zu ändern, und ohne daß dabei die aus der besondern Stellung der Linientruppen und der Landwehr hervorgehende Individualität verletzt werde. Schon im Jahre 1815 hatte Ich festgesetzt, daß von den jetzt zu einem Linien-Regimente gehörenden vier Landwehr-Bataillonen ersten Aufgebots nur drei ins Feld zu rücken bestimmt sind; diese Formation, welche den Vortheil bedeutender Ersparnisse (34 Bataillone und Escadrons) und eine mit dem Kriegszustande übereinstimmende Organisation verbindet, soll daher schon jetzt durch eine das Innere der Bezirke verändernde Eintheilung der Landwehr-Bataillone vorbereitet werden. Zu dem Ende sind:

1) aus den zu einem Linien-Regimente gehörenden vier Landwehr-Bataillonen in der Art drei Bataillone zu formiren, daß die Bezirke von acht Landwehr-Compagnien, die jetzt ein Landwehr-Regiment bilden, in sechs eingetheilt werden. Von jedem solchergestalt umgeformten bisherigen Landwehr-Regimente werden alsdann zwei Compagnie-Bezirke mit eben so vielen eines andern daranstoßenden Regimentes in ein drittes Bataillon vereinigt.

2) Der Bataillons-Bezirk, worin der Hauptort des Regiments-Bezirks liegt, soll dem ersten Bataillon zufallen, und der Bataillons-Bezirk, welcher aus der Zusammensetzung der zwei Compagnien jedes bisherigen Landwehr-Regiments entsteht, dem dritten Bataillon angehören.

Sämmtliche Landwehr-Regimenter erhalten die Nummern auf der Schulterklappe, von derselben Farbe, wie die Linien-Regimenter, zu denen sie gehören.

3) Wenngleich die neuformirten Bataillone nach der früheren Bestimmung nur mit 1000 Mann ins Feld rücken werden, so sollen sie dennoch mit der nach der Landwehr-Ordnung mit Bezug auf den darin festgestellten Etat ihnen zukommenden Stärke von 1600 Mann in den Listen geführt

19*

und vollständig erhalten werden. Im Fall eines Krieges wird nach Umständen der Ueberschuß zur Bildung nöthiger Reserven benutzt.

Das, was hier angeordnet ist, gilt analog auch von der Kavallerie, für welche überhaupt die gegenwärtigen Bestimmungen beziehungsweise Anwendung finden; es soll jedoch im Kriege die Cavallerie von sechs Bataillonen der beiden, eine Brigade formirenden Regimenter, und zwar von jedem Bataillon mit einer Escadron zu 162 Köpfen, excl. Officiere und Fahnenschmied, in combinirte Regimenter zu 6 Escadrons formirt werden.

Auf das zweite Aufgebot finden obige Bestimmungen, nach Maßgabe der sich daraus ergebenden Veränderungen, ebenfalls und zwar dergestalt Anwendung, daß die Verhältnisse beider Aufgebote zu einander keine Aenderungen erleiden.

4) Sobald diese Formation beendigt ist, werden die 28 Landwehr-Inspectionen auf 16 reducirt. Sie nehmen alsdann den Namen Landwehr-Brigaden an und führen die Nummern der Linien-Divisionen, zu welchen sie gehören. Die Inspecteurs heißen Brigade-Commandeurs der Landwehr.

7) In Ansehung der Garde- und Grenadier-Landwehr bleibt es für jetzt bei der bisherigen Verfassung.

(K.-O. vom 1. Mai 1820, Auszug.) Die neue Formation der Landwehr der Linien-Regimenter macht es nothwendig, auch bei der Garde- und Grenadier-Landwehr diejenigen Veränderungen eintreten zu lassen, welche die Organisation dieser mit jener in Uebereinstimmung bringen. Ich bestimme also in dieser Beziehung Folgendes:

1) Aus den jetzt bestehenden 8 Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillonen werden 12 Garde-Landwehr-Bataillone formirt und zu dem Ende jedes jener 8 Bataillone in 6 Compagnien getheilt.

2) Von zwei der bisherigen Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillone einer Armen-Abtheilung stoßen alsdann immer zwei und zwei Compagnien in ein Bataillon zur Bildung der vier neuen Bataillone zusammen.

4) Die Eintheilung der Ergänzungs-Bezirke für die zwölf Bataillone geschieht so, daß von zwölf zu einem Armee-Corps gehörigen Landwehr-Bataillons-Bezirken nach ihrer geographischen Lage acht für das bisherige Bataillon und die übrigen vier Bezirke für ein neu zusammenzusetzendes Bataillon genommen werden, und außerdem sind die Ergänzungs-Bezirke der Reserve-Landwehr-Regimenter ebenfalls nach ihrer geographischen Lage zu benutzen.

5) Nach dieser neuen Zusammensetzung der Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillone werden auch deren Stämme eingetheilt, aber nur innerhalb der Grenzen des jetzigen Etats, dergestalt, daß durch die Umänderung durchaus keine Mehrkosten entstehen.

8) Drei dieser zu einer Armee-Abtheilung gehörenden Bataillone formiren ein Garde-Landwehr-Regiment, bestimmt, im Kriege zu den betreffenden Linien-Regimentern des Garde- und Grenadier-Corps zu stoßen.

9) Es werden demnach von jetzt an vier Garde-Landwehr-Regimenter bestehen.

10) Die schon bestandenen acht Bataillone behalten ihren bisherigen Provinzial-Namen, die Benennung der vier neuen Bataillone soll erfolgen, wenn ihre Dislocation festgestellt sein wird.

11) Die Bataillone behalten ihre bisherige Uniform, also auch die

Theile der neu zusammenzusetzenden vier Bataillone, wie sie dieselben bisher getragen; sämmtliche zwölf Bataillone erhalten aber auf den Kragen zwei gelbe Litzen.

(K.-O. vom 1. Mai 1820, Auszug.) Hiernächst erkläre Ich, daß die Grenadier-Regimenter mit den Garden gleichen Rang haben und erstere denselben nach der Zeit ihrer Stiftung als Genadier-Regimenter mit Beibehaltung dieser Benennung unter den Garden einnehmen sollen.

(K.-O. vom 29. April 1852.) Ich habe beschlossen, in der Organisation und Formation der Armee die nachfolgenden Veränderungen eintreten zu lassen, welche geeignet sind, den Uebergang von dem Friedens- in das Kriegs-Verhältniß zu erleichtern, und durch welche zum Theil die Einführung der für nothwendig befundenen Veränderungen im Mobilmachungsplan bedingt ist.

Die Infanterie-Brigaden werden nach Maßgabe des beiliegenden Entwurfs unverzüglich der Art formirt, daß sie der Kriegsformation entsprechend, aus je einem Linien- und Landwehr-Regiment bestehen, so weit nicht für die Dauer des Friedens bei der gegenwärtigen Dislocation als Ausnahme von der Regel ungleichnamige Regimenter zusammentreten müssen.

Die Reserve-Infanterie-Regimenter, so wie das Garde-Jäger- und das Garde-Schützen-Bataillon werden den resp. Brigaden mitgetheilt, wie dies der Entwurf näher angiebt.

Entwurf

der künftigen Friedens-Formation der Infanterie-Brigaden.

(Die Brigaden sind, da später noch vielfache Aenderungen im Brigade-Verbande stattgefunden, deren specielle Bestimmungen hier nicht Platz gefunden, nach der gedruckten Rang- und Quartierliste für die Preußische Armee nachstehend aufgeführt.)

Garde-Corps. 1. Garde-Infanterie-Brigade: 1. Garde-Regiment zu Fuß, 1. Garde-Landwehr-Regiment, Garde-Jäger-Bataillon.

2. Garde-Infanterie-Brigade: 2. Garde-Regiment zu Fuß, 2. Garde-Landwehr-Regiment, Garde-Reserve-Infanterie-Regiment.

3. Garde-Infanterie-Brigade: Kaiser Alexander Grenadier-Regiment, 3. Garde-Landwehr-Regiment, Garde-Schützen-Bataillon.

4. Garde-Infanterie-Brigade: Kaiser Franz Grenadier-Regiment, 4. Garde-Landwehr-Regiment.

I. Armee-Corps. 1. Infanterie-Brigade: 4. Infanterie-Regiment, 1. Landwehr-Regiment und Landwehr-Bataillon Bartenstein.

2. Infanterie-Brigade: 3. Infanterie-Regiment, 3. Landwehr-Regiment und Landwehr-Bataillon Ortelsburg.

3. Infanterie-Brigade: 1. Infanterie-Regiment, 4. Landwehr-Regiment.

4. Infanterie-Brigade: 5. Infanterie-Regiment, 5. Landwehr-Regiment.

II. Armee-Corps. 5. Infanterie-Brigade: 2. Infanterie-Regiment, 2. Landwehr-Regiment.

6. Infanterie-Brigade: 9. Infanterie-Regiment, 9. Landwehr-Regiment.

7. Infanterie-Brigade: 14. Infanterie-Regiment, 14. Landwehr-Regiment.

8. Infanterie-Brigade: 21. Infanterie-Regiment, 21. Landwehr-Regiment.

III. **Armee-Corps.** 9. Infanterie-Brigade: 8. Infanterie-Regiment, 8. Landwehr-Regiment.

10. Infanterie-Brigade: 12. Infanterie-Regiment, 12. Landwehr-Regiment.

11. Infanterie-Brigade; 20. Infanterie-Regiment, 20. Landwehr-Regiment, Landwehr-Bataillon Wriezen.

12. Infanterie-Brigade: 24. Infanterie-Regiment, 24. Landwehr-Regiment.

IV. **Armee-Corps.** 13. Infanterie-Brigade: 26. Infanterie-Regiment, 26. Landwehr-Regiment.

14. Infanterie-Brigade: 27. Infanterie-Regiment, 27. Landwehr-Regiment.

15. Infanterie-Brigade: 31. Infanterie-Regiment, 31. Landwehr-Regiment.

16. Infanterie-Brigade: 32. Infanterie-Regiment, 32. Landwehr-Regiment.

V. **Armee-Corps.** 17. Infanterie-Brigade: 6. Infanterie-Regiment, 6. Landwehr-Regiment.

18. Infanterie-Brigade; 18. Infanterie-Regiment, 7. Landwehr-Regiment.

19. Infanterie-Brigade: 10. Infanterie-Regiment, 18. Landwehr-Regiment.

20. Infanterie-Brigade: 7. Infanterie-Regiment, 19. Landwehr-Regiment.

VI. **Armee-Corps.** 21. Infanterie-Brigade: 19. Infanterie-Regiment, 10. Landwehr-Regiment und Landwehr-Bataillon Wohlau.

22. Infanterie-Brigade: 11. Infanterie-Regiment, 11. Landwehr-Regiment.

23. Infanterie-Brigade: 22. Infanterie-Regiment, 22. Landwehr-Regiment.

24. Infanterie-Brigade: 23. Infanterie-Regiment, 23. Landwehr-Regiment.

VII. **Armee-Corps.** 25. Infanterie-Brigade: 16. Infanterie-Regiment, 13. Landwehr-Regiment.

26. Infanterie-Brigade: 15. Infanterie-Regiment, 15. Landwehr-Regiment.

27. Infanterie-Brigade: 13. Infanterie-Regiment, 16. Landwehr-Regiment und Landwehr-Bataillon Attendorn.

28. Infanterie-Brigade: 17. Infanterie-Regiment, 17. Landwehr-Regiment und die Landwehr-Bataillone Essen, Neuß und Gräfrath.

VIII. **Armee-Corps.** 29. Infanterie-Brigade: 30. Infanterie-Regiment, 25. Landwehr-Regiment.

30. Infanterie-Brigade: 28. Infanterie-Regiment, 28. Landwehr-Regiment, 33. Infanterie-Regiment (1. Reserve-Regiment).

31. Infanterie-Brigade: 29. Infanterie-Regiment, 29. Landwehr-Regiment, 34. Infanterie-Regiment (2. Reserve-Regiment).

32. Infanterie-Brigade: 25. Infanterie-Regiment, 30. Landwehr-Regiment, 40. Infanterie-Regiment (8. Reserve-Regiment).

1. Brigade der Besatzung der Bundes-Festungen: 37. Infanterie-Regiment (5. Reserve-Regiment), das 2. Bataillon abcommandirt nach Luxemburg, 38. Infanterie-Regiment (6. Reserve-Regiment), 39. Infanterie-Regiment (7. Reserve-Regiment).

2. Brigade der Besatzung der Bundes-Festungen: 35. Infanterie-Regiment (3. Reserve-Regiment), 36. Infanterie-Regiment (4. Reserve-Regiment).

(Kr.-M. vom 7. Juni 1852. Auszug.) In den Stabs-Quartieren der Landwehr-Bataillone befindet sich bei jedem derselben ein besoldeter Stamm fortwährend im Dienst; dieser besteht.

a) bei der Provinzial-Landwehr aus: 1 Stabs-Officier als Bataillons-Commandeur, 1 Lieutenant als Adjutant, welcher von dem correspondirenden Linien-Regiment commandirt wird. 1 Zahlmeister, 4 Bezirks-Feldwebel, 1 Sergeant, 9 Unterofficiere, 12 Gefreite, 4 Gemeine. Außerdem gehören zum Stamm, der von der Linie als Compagnie-Führer commandirte Officier, ein Bataillons-Arzt und ein Büchsenmacher.

Jeder Bataillons-Bezirk ist in 4 Compagnie-Bezirke getheilt, in denen die Bezirks-Feldwebel stationirt sind, denen zur Hülfe ein Gefreiter beigegeben werden kann.

b) bei der Garde-Landwehr aus: 1 Stabs-Officier als Bataillons-Commandeur, 1 Lieutenant als Adjutant, 1 Zahlmeister, 4 Feldwebel, 6 Unterofficiere, 8 Gefreiten, 2 Gemeine und außerdem 1 Bataillonsarzt und 1 Büchsenmacher.

Die Stamm-Manschaften, sowohl der Provinzial, als auch der Garde-Landwehr werden zur kriegsbrauchbaren Instandhaltung der Ausrüstung des Bataillons benutzt, bei Formirung des I. Aufgebots den Compagnien einverleibt und bilden sonst eine Abtheilung des stehenden Heeres.

(K.-O. vom 29. April 1852.) Die Landwehr-Cavallerie wird Behufs ihrer kriegstüchtigen Ausrüstung und Ausbildung schon im Frieden enge mit der Linien-Cavallerie verbunden, deren obere Führer zugleich der Erreichung dieses Zieles alle Sorgfalt zu widmen haben und dafür verantwortlich gemacht werden. Die nachfolgenden Grundsätze ergeben das Nähere über die neue Formation der Landwehr-Cavallerie.

a) Jedem Linien-Cavallerie-Regiment wird schon im Frieden ein Landwehr-Cavallerie-Regiment zu 4 Schwadronen von gleicher Gattung angeschlossen, zu welchem Zwecke zu der etatsmäßigen Friedensstärke des Linien-Regiments an unberittenen Landwehr-Stamm-Mannschaften hinzutreten.

1 Reserve-Rechnungsführer, 1 Regimentsschreiber, 4 Wachtmeister, 4 Quartiermeister, 8 Gefreite.

b) die Landwehr-Cavallerie-Regimenter werden aus Wehrreitern formirt, welche in dem betreffenden Linien-Regimente oder doch in einem solchen von gleicher Gattung ausgebildet worden sind. Ihre Officier-Corps bilden sich aus den Cavallerie-Officieren der mit den betreffenden Linien-Cavallerie-Regimentern correspondirenden Landwehr-Bataillonen.

c) Die mit den Kürassier-, Dragoner-, Husaren- und Ulanen-Regimentern correspondirenden Landwehr-Cavallerie-Regimenter werden beziehungsweise schwere Landwehr-Reiter-, Landwehr-Dragoner-, Landwehr-Husaren- und Landwehr-Ulanen-Regimenter benannt.

Der schwere Landwehr-Reiter führt den Pallasch und 1 Pistol der Landwehr-Dragoner resp. der Landwehr-Husar den Säbel und Carabiner, der Landwehr-Ulane die Lanze, den Säbel und 1 Pistol.

Sämmtliche Landwehr-Cavallerie-Regimenter nehmen die Nummer des correspondirenden Linien-Cavallerie-Regiments an und tragen dieselbe auf den Achselstücken. Im Uebrigen bleibt die Bekleidung der Landwehr-Ulanen unverändert. Die schweren Landwehr-Reiter erhalten jedoch farbige schwedische Aufschläge mit 2 Knöpfen, die Landwehr-Dragoner dunkelblaue schwedische Aufschläge mit 2 Knöpfen und farbigen Paspoil, die Landwehr-Husaren dunkelblaue spitze Aufschläge, wie die Husaren mit weiß und schwarzem Schnurbesatz.

Außerdem legen diese letztern drei Waffengattungen den Ulanenbund ab.

d) Die Stämme der Landwehr-Schwadronen werden durchgängig in die Garnisonen der correspondirenden Linien-Schwadronen verlegt, und zu dem Ende die Bestände der Cavallerie-Kammern aus den Landwehr-Zeughäusern baldigst dorthin übergeführt.

Die Schwadronen der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter bleiben von der neuen Organisation ausgeschlossen.

II. Ergänzung der Landwehr.

A. Ergänzung der Landwehr I. Aufgebots.

1. Der Wehrmänner.

Siehe zunächst das Gesetz vom 3. September 1814. §. 8. Theil I. Seite 2 und Seite 477.

(Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815.) Die Landwehrmänner werden nach dem Gesetz vom 3. September 1814 (Th. I. S. 2) aus den aus der Reserve austretenden Soldaten jährlich ergänzt, wo diese nicht zureichen, werden die fehlenden aus den noch nicht gedienten Landwehrpflichtigen gewählt.

Da nach dem unzweideutigen Sinne des Gesetzes vom 3. September 1814 jeder Dienstpflichtige fünf Jahre im stehenden Heere und in der Kriegs-Reserve und 7 Jahre in der Landwehr des 1. Aufgebots dienen soll, und nach §. 9. denjenigen, welche vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre in den Kriegsdienst treten, nachgegeben ist, um eben so viel Jahre früher aus jenen Verpflichtungen wieder herauszutreten; so folgt daraus, daß diejenigen, welche nach dem vollendeten 20. Lebensjahr in den Kriegs-Dienst treten, auch nur um eben so viel Jahre später aus jenen Verpflichtungen heraustreten können.

Uebertritt der einjährigen Freiwilligen zum I. Aufgebot siehe Seite 84 des I. Theils.

(Kr.-M. vom 26. April 1821.) Da die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere nur überhaupt fünf Jahre beträgt, bin ich mit dem Königlichen Ministerio des Innern übereingekommen, den Uebertritt zur Kriegs-Reserve auf die aus dem stehenden Heere scheidenden Leute, welche sich zu einer ver-

längerten Dienstzeit verpflichtet, und solche abgeleistet haben, fernerhin nicht auszudehnen, sondern dieselben gleich zu den betreffenden Landwehr-Classen übertreten zu lassen.

(Kr.-M. vom 31. März 1829 und 4. Mai 1850. Auszug.) Die vom Garde-Corps entlassenen Assistenz- und Unterärzte, auch die Kurschmiede und Pharmaceuten treten sofort zur Provinzial-Landwehr über.

2. Der Unterofficiere.

(Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815. §. 72.) Die Unterofficiere werden aus den dazu geeigneten Landwehrmännern durch den Capitain gewählt und durch den Bataillons-Commandeur bestätigt.

(Instruction für die Landwehr-Inspecteure vom 10. December 1816.) Den Schluß der Uebung machen allemal ꝛc. b) Die Ernennung der Unterofficiere aus den dazu geeigneten Wehrmännern.

(Kr.-M. vom 28. Januar 1828.) Von einigen General-Commandos ist als ein Mittel die Zahl praktisch brauchbarer Landwehr-Unterofficiere zu vermehren und den Landwehr-Behörden deren Auswahl zu erleichtern, in Vorschlag gebracht worden:

per Compagnie und Escadron der Linie jedes Jahr von denen im künftigen Jahre zur Entlassung kommenden Leuten zwei Mann, von welchen eine Capitulation zum Weiterdienen nicht zu erwarten steht, und welche zu der Hoffnung, brauchbare Unterofficiere zu werden, berechtigen, zu designiren; sie in ihrem letzten Dienstjahre theoretisch und practisch für den Unterofficierdienst auszubilden und sie denselben in der Charge als Vice-Unterofficier versehen zu lassen, demnächst aber in ihren Entlassungsscheinen es zu vermerken, wenn sie sich nach dieser Ausbildung und Prüfung vorzugsweise zur Beförderung zum Unterofficier bei der Landwehr eignen.

(K.-O. vom 1. Februar 1843.) Um denjenigen Wehrmännern, welche die Kenntnisse zum Landwehr-Officier, eine geeignete bürgerliche Stellung und die nöthige persönliche Autorität besitzen, sich auch durch Diensteifer und ehrenvolles Benehmen auszeichnen, für welche aber noch keine Stellen offen sind, oder die ihrer bürgerlichen Verhältnisse wegen ihre Beförderung zum Officier nicht wünschen, einen angemessenen Wirkungskreis gewähren zu können, insofern sich dergleichen qualificirte Individuen finden, können bei jeder Landwehr-Compagnie oder Schwadron zwei Vice-Feldwebel oder Wachtmeister ernannt werden. Die Ernennung geschieht auf den Vorschlag des Bataillons-Commandeurs durch den Brigade-Commandeur und wird durch den Divisions-Commandeur bestätigt. Die Vice-Feldwebel (Vice-Wachtmeister) thun bei den Uebungen den Dienst eines Unterofficiers, erhalten aber die Abzeichen eines Feldwebels (Wachtmeisters); wo Officiere fehlen, treten sie als Zugführer ein und thun deren Dienste; dienstlich stehen sie jedoch unter dem Feldwebel ꝛc. In gleicher Art sind sie bei den Schießübungen zur Aufsicht heranzuziehen.*)

*) Nach der Verfügung des Kriegs-Ministerii vom 31. Mai 1850 war die Ernennung von Vice-Feldwebeln und Vice-Wachtmeistern der Landwehr-Artillerie und Pioniere nicht zulässig, weil für die Landwehr-Pioniere förmlich organisirte Compagnien nicht bestehen und die Mannschaften der Landwehr-Artillerie im Kriege den Linientruppen zugetheilt werden und schon im Frieden bei denselben üben.

(K.-O. vom 9. Juni 1853.) Mit Bezug auf Meine Ordre vom 1. Februar 1843 will Ich gestatten, daß die Ernennung von Vice-Feldwebeln und resp. Vice-Wachtmeistern bei der Landwehr ohne Beschränkung der Anzahl, und nicht nur bei der Landwehr-Infanterie und Kavallerie, sondern auch bei der Artillerie und den Pionieren stattfinden darf.

(Kr.-M. vom 12. April 1843.) Es ist darüber angefragt worden, ob geeignete Garde-Landwehr-Cavalleristen, welche zur Uebung bei der Provinzial-Landwehr herangezogen werden, durch diese zu Vice-Wachtmeistern vorgeschlagen und durch das Provinzial-General-Commando dazu befördert werden können. Das Kriegs-Ministerium hat darauf erwiedert, daß nach Analogie des Circular-Erlasses vom 11. Januar 1825, das Verfahren bei der Ernennung von Garde-Landwehr-Cavalleristen zu Unterofficieren betreffend, die Beförderungen solcher zur Uebung bei der Provinzial-Landwehr herangezogenen Leute zu Vice-Wachtmeistern durch das betreffende Garde-Landwehr-Bataillon bei dem Königl. General-Commando des Garde-Corps in Antrag zu bringen sind.

(K.-O. vom 29. Juni 1854.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Bezug auf den §. 72 der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815, daß mit Rücksicht auf die gegenwärtige veränderte Organisation der Provinzial-Landwehr-Cavallerie die Beförderung von Wehrreitern zu Unterofficieren und wirklichen Trompetern nicht mehr von den Landwehr-Bataillons-Commandeuren, sondern von den Führern der Provinzial-Landwehr-Cavallerie-Regimenter, in Betreff der Garde-Wehrreiter jedoch mit der Beschränkung erfolge, daß in den beiden jüngsten Jahrgängen der Mannschaft nicht mehr als fünf bis sechs Garde-Unterofficiere per Provinzial-Landwehr-Cavallerie-Regiment ernannt werden.

3. Der Officiere.

a. Der Provinzial-Landwehr.

1) Im Allgemeinen.

(Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815.) §. 32. Es soll nämlich jeder Abgang bei dem Officier-Corps der Landwehr eines Landwehr-Regiments künftig in der Art ersetzt werden, daß die Behörde und der Ausschuß*) eines Kreises, in dessen Bezirk der Officier abgegangen ist, drei Candidaten vorschlagen**), aus welchen das Officier-Corps des Regiments sich denjenigen auswählt, durch den es den Abgang ersetzen will.

§. 33. Zu einem Officier der Landwehr können aus den Jahren der Landwehrpflichtigen, die sich im Kreise aufhalten, vorgeschlagen werden:

a. diejenigen Officiere, die ihrer häuslichen Verhältnisse wegen ihre Entlassung aus dem stehenden Heere nachsuchen. Diese treten mit dem Rang ein, den sie in der Armee bekleideten. Ferner können, jedoch mit Berücksichtigung, ob die vorgeschlagenen Individuen auch durch ihre Führung und Fähigkeit, so wie durch ihre sonstigen Lebensverhältnisse sich zur Würde eines

*) M. s. folgende Allerh. K.-O. vom 16. März 1823, S. 301.

**) Diese Bestimmung ist durch die hier unmittelbar nachfolgende A. K.-O. vom 15. September 1830 wesentlich verändert.

Officiers eignen, aus folgenden Klassen den Kreisbehörden und Ausschüssen, Subjecte zu Officieren vorgeschlagen werden:

b. freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung vom Regimente das Zeugniß der Fähigkeiten zum Officier erhielten und nun im Kreise angesessen oder angestellt sind.

c. Unterofficiere, in sofern sie freie Grundeigenthümer sind;

d. Eingesessene des Kreises, die ein Vermögen von 10,000 Thalern Kapitals besitzen oder die Einkünfte eines solchen Kapitals beziehen.

Die unter b., c. und d. angeführten Individuen treten bei ihrer Aufnahme in das Officier-Corps jederzeit als die jüngsten ein.

(Monats-Circular 57, §. 5, vom 17. Juli 1828.) Es ist angefragt worden, ob auch drei Jahr gediente Freiwillige zur Prüfung ihrer Qualification zu Landwehr-Officieren zugelassen werden dürfen. — Wenngleich bisher nur für die einjährigen Freiwilligen gesetzlich feststeht, daß sie beim Ausscheiden aus dem activen Dienst hinsichtlich ihrer Qualification zu Landwehr-Officieren geprüft und ihnen, wenn sie sich dazu eignen, eine Bescheinigung darüber gegeben werde, so ist es doch unbedenklich, daß dies auch hinsichtlich der dreijährigen Freiwilligen und länger dienenden Leute geschehen könne. Dergleichen Individuen sind daher beim Ausscheiden aus dem Dienst ebenfalls zur Prüfung zu Landwehr-Officieren zuzulassen und wenn sie sich nach ihren Kenntnissen, ihrer Diensterfahrung und guten Führung wirklich dazu eignen, ihnen Bescheinigungen darüber auszustellen.

(K.-O. vom 15. September 1830.) Auf den Mir vorgelegten Bericht in Betreff der Ergänzung der Landwehr-Officier-Corps eröffne Ich dem Kriegs-Ministerio Folgendes:

1) Es ist in den gesetzlichen Bestimmungen begründet, daß die Linien-Regimenter alle einjährigen Freiwilligen ohne Ausnahme nach Ablauf ihres Dienstjahres der vorschriftsmäßigen Prüfung der Qualification zum Landwehr-Officier unterwerfen. Das Kriegs-Ministerium hat daher die General-Commandos anzuweisen, diese Prüfungen ein für allemal zu veranlassen.

2) Ich bin nicht allein damit einverstanden, einjährige Freiwillige, welche nach dem dreiundzwanzigsten Lebensjahre eintreten, auch während ihrer zweijährigen Reservezeit zu den Landwehr-Uebungen einziehen und nach Befinden zu den Officierwahlen bringen zu lassen, sondern will auch den Landwehr-Bataillons-Commandeuren die Befugniß allgemein beilegen, alle Freiwilligen, von denen sie einen Zuwachs für das Officier-Corps erwarten dürfen, schon im ersten Jahre ihrer Reservezeit zu den Uebungen einzuziehen und nach Befinden zur Wahl zu bringen.

3) Da bereits durch die Bestimmung des Kriegsministerii vom 17. Juli 1828 nachgegeben ist, daß die dreijährigen Freiwilligen und länger dienenden Leute, welche zur Beförderung geeignet erscheinen, desfalls vor ihrem Abgange zur Reserve geprüft werden, so haben die General-Commandos nur darauf zu halten, daß die desfallsigen Anordnungen befolgt werden.

4) Dagegen will Ich hierdurch bestimmen, daß die Landwehr-Bataillone mit der Befugniß und vollständiger Instruction versehen werden, die bei denselben befindlichen Individuen, welche in der Linie, sei es als Freiwillige oder mit längerer Dienstzeit gestanden haben und dort noch nicht

geprüft sind, einer Prüfung rücksichtlich ihrer Qalification zu Landwehr-Officieren zu unterwerfen.

5) Ich genehmige, daß künftig von der Bedingung abgestanden wird, daß zu jeder Landwehr-Officier-Vacanz drei Candidaten zur Wahl gestellt werden sollen, und daß

6) nicht bloß nach den großen Uebungen, sondern alle drei Monate Vorschläge zu Ernennungen zu Landwehr-Officieren eingereicht werden dürfen.

7) Da es sich von selbst versteht, daß alle qualificirten Officier-Candidaten auch dann zur Wahl zu bringen sind, wenn auch abzusehen ist, daß sie wegen mangelnder Stetigkeit ihres Verhältnisses oder Wohnorts dem betreffenden Landwehr-Bataillon nicht verbleiben werden, so sind diejenigen Bataillone, welche in diesem Sinne bisher nicht verfahren haben, deshalb zu rectificiren.

8) Ferner will Ich nachgeben, daß die Vorschläge nicht bloß auf die vacanten Seconde-Lieutenants-Stellen, sondern daß alle wirklich qualificirte Individuen ohne Rücksicht auf Ueberzahl zu Landwehr-Officieren in Vorschlag gebracht werden dürfen.

(Kr.-M. vom 3. November 1833.) Sämmtliche von den Artillerie-Regimentern zur Reserve oder Landwehr entlassenen Mannschaften, denen das Zeugniß, daß sie sich zum Landwehr-Artillerie-Officier eignen, von den in Bezug kommenden Artillerie-Regimentern verweigert wird, können solchen Falles, wenn sie sich sonst zum Landwehr-Infanterie-Officier oder zum Landwehr-Cavallerie-Officier eignen, nach dem Ermessen der Landwehr-Behörden dazu vorgeschlagen werden.

(Kr.-M. vom 17. April 1849.) Da der Officier, welcher kriegsrechtlich oder ehrengerichtlich mit Entlassung aus dem Dienst bestraft wird, das Officiers-Patent behält und den Diensttitel fortführen darf, so kann derselbe nicht ohne Weiteres, sondern nur mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, sei es bei der Linie oder bei der Landwehr, nach Zurückreichung seines Officier-Patents und unter Ablegung des Diensttitels, als gemeiner Soldat wieder eintreten, in sofern er selbst darauf anträgt. Gesetzlich ist er hierzu nicht verpflichtet.

Wünscht derselbe bei der Landwehr einzutreten und findet der betreffende Landwehr-Bataillons-Commandeur, an den er sich dieserhalb zu wenden hat, den Antrag zur Berücksichtigung geeignet, so muß Letzterer im Dienstwege die Erlaubniß Sr. Majestät des Königs darüber einholen, ob er ihn dem Officier-Corps zur Wahl präsentiren darf. Wird diese Erlaubniß ertheilt, so ist alsdann ebenso wie in andern Fällen bei der Wahl zum Landwehr-Officier zu verfahren.

Dabei versteht es sich von selbst, daß Gesuche solcher Officiere um Gestattung des Eintritts als Landwehr-Officier nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen berücksichtigt werden dürfen, und daß ein jeder derartige Fall individuell behandelt werden muß.

(K.-O. vom 22. Mai 1818.) Da gegenwärtig der größere Theil des Officier-Corps der Landwehr-Regimenter bereits nach §. 31 der Landwehr-Ordnung gebildet und von Mir bestätigt ist, künftig daher nur von der Ergänzung der etwa noch fehlenden Stellen oder dem Ersatz der nach und nach abgehenden Mitglieder eines Officier-Corps die Rede sein kann, so

wird es nöthig, damit diese Verhältnisse in einer allgemeinen Uebereinstimmung geleitet werden können, für die dabei mitwirkenden Behörden folgende Vorschriften festzustellen:

1) Die Grundlagen einer jeden künftigen Officierswahl sind die in der Landwehr-Ordnung sowohl im Allgemeinen, als in den §§. 32 und 33 (Seite 297) gegebenen besonderen Bestimmungen. Es ist daher hauptsächlich sowohl von Seiten der Kreis-Ausschüsse bei dem Vorschlage, als der Officier-Corps bei der Wahl genau dahin zu sehen, daß nur solche Individuen zur Würde eines Landwehr-Officiers gelangen, die nicht allein die in der Landwehr-Ordnung vorgeschriebenen militairischen und staatsbürgerlichen Eigenschaften besitzen, sondern die auch durch ihr moralisches Benehmen sich die Achtung ihrer Mitbürger erworben haben, da es Mein ernster Wille ist, daß jedes Officier-Corps der Landwehr aus den geachtetsten Männern seines Bezirks nach den darüber gegebenen Vorschriften fortdauernd gebildet und erhalten werde.

2) Ohne die vorgeschriebene Wahl des Officier-Corps kann Mir Niemand künftig zum Landwehr-Officier in Vorschlag gebracht werden. Das Wahl-Protocoll wird dem Vorschlage beigelegt.

Anmerkung. **Schema zum Wahlprotocoll.**

Verhandelt den . . . . . .

Das bei der diesjährigen Uebung versammelte Officier-Corps des . . . . . . Bataillons . . . . . Regiments hatte sich heute vereinigt, um zur Wahl der Personen zu schreiten, welche Sr. Majestät zur Besetzung der vacanten Officierstellen im Bataillon in Vorschlag gebracht werden sollen.

Vom Corps-Officiere waren abwesend der N. N., hatten aber ihre Stimmen schriftlich eingesandt (oder wodurch sie davon verhindert worden).

Nachdem über die vom Kreis-Ausschuß empfohlenen Candidaten einzeln gestimmt worden, sind

der NN. ꝛc.

durch Mehrzahl der Stimmen zu Landwehr-Officieren erwählt, für würdig befunden, in die Mitte des Officier-Corps aufgenommen zu werden.

In Ansehung des NN. hat die Minorität zu erinnern gefunden u. s. w.

Die zur Leitung der Officierwahlen für das . . . . Bataillon des . . . . Regiments berufene Commission:

NN.	NN.	NN.
Hauptmann.	Prem.-Lieutenant.	Sec.-Lieutenant.

NN.
Major und Bataill.-Commandeur.

3) Für die Wahlen selbst bleibt es bei den deshalb geltenden Bestimmungen. Es soll jedoch bei jedem Bataillon zur Leitung des Geschäfts unter dem Vorsitz des Commandeurs, jedesmal eine Commission, bestehend aus einem Capitain, einem Premier- und einem Seconde-Lieutenant gebildet werden, welche das Wahl-Protocoll durch ihre Unterschrift vollzieht.

4) Die Stimmen werden mündlich oder schriftlich, wie es jeder Wähler für gut findet, an die Commission abgegeben, im letzteren Falle aber mit der Namens-Unterschrift des Stimmgebers.

5) Bei der Wahl ist das Officier-Corps, wie es bei beendigter Uebung zum Dienst versammelt war, zugegen. Abwesenden Officieren beider Aufgebote soll es gestattet sein, ihre Stimmen vorher schriftlich einzusenden.

6) Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet für den einzureichenden Vorschlag. Erhebliche Einwendungen der Minorität sind jedoch in das Protocoll und in die Gesuchsliste aufzunehmen.

7) Die Ausbildung der militairischen Kenntnisse durch persönlich geleisteten Dienst im stehenden Heere soll bei allen Wahlen als ein Haupterforderniß mit berücksichtigt werden.

Haben die im stehenden Heere als Freiwillige gedienten Individuen von den Regimentern, wie diese dazu angewiesen sind, Zeugnisse über ihre Brauchbarkeit zum Officier erhalten, so sind solche bei eintretender Wahl dem Wahl-Protocoll beizulegen.

8) Wer die Wahl zum Landwehr-Officier ablehnt, bleibt nach wie vor seinem Alter nach dem Dienst der Landwehr verpflichtet. Von einem solchen Falle ist Mir unfehlbar jedesmal Anzeige zu machen. Sollte die Wahl von Personen abgelehnt werden, die bereits Officiere waren, so behalte Ich Mir vor, sie aus dem Officierstande zu entlassen, damit sie sich ihrer Verpflichtung zum Landwehrdienste nicht entziehen.

9) Vorschläge zur Beförderung werden in Regel nur nach der Uebungszeit eingereicht. Wenn aber ein Officier, der seiner Anciennietät nach Ansprüche auf Beförderung hat, sich durch thätige Mitwirkung für das Beste der Landwehr in seinem außerdienstlichen Verhältniß ganz besonders auszeichnet, so kann ein solcher Officier bei eintretender Vacanz auch außer diesem Zeitpunkte zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden. Dergleichen Anträge sind aber mit genügenden Gründen zu motiviren.

10) Jedem Beförderungs-Vorschlage ist das Zeugniß der Stabs-Officiere über die Qualification der Vorzuschlagenden nach §. 35 der Landwehr-Ordnung beizufügen.

11) In der Regel erfolgen nach §. 34 der Landwehr-Ordnung die Beförderungen durch beide Augebote eines Bataillons zusammen, da die Officiere beider Aufgebote zusammen rangiren, und nach der Anciennietät. Wenn überwiegende Gründe eine Abweichung davon erheischen, so ist dieses in der Gesuchsliste darzuthun.

12) In der Regel können nur diejenigen Officiere, die bei den Uebungen ihrer Aufgebote dienstthuend erscheinen, zur Beförderung vorgeschlagen werden. Sollte Jemand auf eine unverschuldete Weise verhindert worden sein, an den Uebungen Theil zu nehmen, sich in seinem beurlaubten Verhältniß aber durch besondere Dienstthätigkeit auszeichnen, so soll ein mit Gründen gehörig unterstützter Vorschlag ausnahmsweise gestattet sein.

13) Bei den Vorschlägen zur Bestätigung neugewählter Officiere sind zuerst die schon in der Armee gedienten Officiere aufzuführen, welche nach ihren Patenten eintreten, hiernächst Individuen, welche Feldzüge im stehenden Heer oder in der Landwehr mitgemacht haben, und sodann die übrigen Gewählten mit Berücksichtigung des Alters.

14) Neugewählte und früher nicht als Officiere angestellt gewesene Personen haben bis zur nächsten Uebungszeit keine bestimmte Rangordnung und erhalten solche erst auf den Grund der Zeugnisse von den Stabs-Officieren und Capitains des Bataillons, welche von dem Commandeur mit einem Vorschlage zur Feststellung ihres Rangverhältnisses nach beendigter Uebung einzureichen sind

(K.-O. v. 16. März 1823.) Da die bei Formation der Landwehr vorhandenen Kreis-Ausschüsse, denen nach §. 31 der Landwehr-Ordnung eine Theilnahme an den Vorschlägen zur Wahl der Landwehr-Officiere eingeräumt ist, jetzt nur noch in einigen Kreisen bestehen und darüber Zweifel vorkommen, welcher Civil-Behörde in deren Stelle die Theilnahme an diesen Vorschlägen gebühren, so bestimme Ich, daß künftig in allen Provinzen dem Landwehr-Bataillons-Commandeur des Bezirks und dem Landrath des betreffenden Kreises als permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission in Stelle der Kreis-Ausschüsse das Vorschlagsrecht der §. 33 der Landwehr-Ordnung sub a., b., c., d. (S. 298) bezeichneten Candidaten zur Wahl als Landwehr-Officier zustehn und nur in Ansehung der disponibeln Officiere eine vorherige Präsentation zur Wahl durch die Civil-Behörde nicht stattfinden soll, indem jene Officiere der Landwehr als schon überwiesen zu betrachten und von Seiten der Militair-Behörde resp. gleich zur Einrangirung oder zur vorgängigen Wahl vorzuschlagen sind, je nachdem sie schon in der Landwehr als Officiere gestanden haben oder nicht.

Ich beauftrage die Ministerien, diesen Beschluß den betreffenden Behörden bekannt zu machen.

(Kr.-M. vom 9. October 1845.) Einem ꝛc. General-Commando erwiedert das Kriegsministerium auf das gefällige Schreiben vom 4. September c. ergebenst, daß es den Landwehr-Officieren gänzlich frei gestellt bleiben muß, bei den Officier-Wahlen ihre Stimme mit oder ohne Angabe der Motive abzugeben, da eine erzwungene Motivirung die Freiheit der Wahl beschränken würde, was nicht im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Mai 1818 liegt (S. 300).

Nur wenn sich Stimmen vorfinden, welche mit erheblichen Einwendungen unterstützt sind, und nur wenn diese Stimmen sich in der Minorität finden, sollen sie in das Wahlprotocoll und in die Gesuchs-Listen aufgenommen werden. Es kommt also nur darauf an, daß den wählenden Officieren die auf die Wahl Bezug habenden Bestimmungen und namentlich die A. K.-O. vom 22. Mai 1818 vor der Wahl durch jedesmalige Vorlesung in Erinnerung gebracht werden, woraus ein Jeder von ihnen ersieht, daß es ihm völlig freisteht, ob er seine Stimme motivirt oder einfach abgeben will.

Uebrigens dürfte in der Provinz auch wohl kein Fall vorkommen, bei welchem der Bataillons-Commandeur darüber in Unkenntniß bleibt, welches die Gründe der Minorität sind, sobald er die Wahl mit einigem Geschick zu leiten versteht.

2) Specielle Vorschriften über die Ergänzung der Landwehr-Officier-Corps.

α. Der Provinzial-Infanterie und Cavallerie.

(Kr.-M. vom 1. März 1835.) Ueber die bei den Landwehr-Bataillonen in Gemäßheit der A. K.-O. vom 15. September 1830 (Th. I. S. 84 und 110) abzuhaltenden Prüfungen der Landwehr-Officier-Qualification solcher Individuen, welche in der Linie als Freiwillige oder mit längerer Dienstzeit gestanden haben und dort nicht geprüft worden sind, wird zur Beseitigung der seither vorgekommenen wesentlichen Verschiedenheiten Folgendes bestimmt:

1) Die Prüfungen finden nur bei den jährlichen Uebungen und zwar in den letzten Tagen derselben statt, nachdem die Examinanden vorher in Ansehung ihrer Dienstapplication besonders in's Auge gefaßt werden.

2) Der Bataillons-Commandeur beauftragt damit eine Commission, bestehend aus dem Commandeur der betreffenden Compagnie oder der Escadron, dem Adjutanten des Stammes und einem beurlaubten Infanterie- resp. Cavallerie-Officiere, der dazu besonders geeignet ist.

3) Stehen nach der Ueberzeugung des Bataillons-Commandeurs die persönlichen Vermögens- oder Familien-Verhältnisse, so wie die moralische Würdigkeit zu Gunsten eines Examinanden fest, so bezeichnet er denselben den sub 2. gedachten Officieren zu Anfange der Uebung, damit sie ihn im Laufe derselben rücksichtlich seiner practischen Tüchtigkeit und Umsicht besonders beobachten.

Der Compagnie- (Escadron-) Commandeur hat auf eine zweckdienliche Heranziehung desselben zu verschiedenen Dienstverrichtungen Bedacht zu nehmen.

4) Die Prüfung selbst geschieht mündlich und schriftlich.

Es kommt dabei im Allgemeinen a) auf Dienstkenntnisse, Gewandheit, Umsicht und practische Tüchtigkeit als Haupterfordernisse und b) ohngefähr auf den Grad wissenschaftlicher Bildung an, welchen, abgesehen von den alten Sprachen, einjährige Freiwillige nachweisen müssen. Wird die nöthige Ueberzeugung vornehmlich aus Schulzeugnissen und einem von dem Examinanden anzufertigenden curriculo vitae zu gewinnen sein; auch kann dabei von den Anforderungen in demselben Maße nachgelassen werden, als sich vorherrschende Gewandheit und practische Brauchbarkeit zeigen.

Bei einjährigen Freiwilligen, welche von den Linien-Truppen ungeprüft entlassen worden sind, kommt die schon vor dem Eintritt festgestellte wissenschaftliche Qualification nicht weiter in Frage.

5) Die schriftliche Prüfung beschränkt sich auf zwei in der Kürze zu lösende Aufgaben, welche darauf berechnet sein müssen, daß der Examinand in der einen seine Begriffe von den vornehmsten Eigenschaften und Pflichten der Officiers im Allgemeinen entwickeln, und in der andern seine Fähigkeit erweise, bei einem passenden Auftrage im Gebiet des Feld- und Tirailleur-Dienstes mit schneller Ueberlegung seine Parthie zu nehmen und von der Ausführung einen klaren Rapport abzustatten.

Diese schriftlichen Arbeiten werden in Gegenwart eines Officiers der Commission gefertigt, welcher die, ohne fremde Beihülfe erfolgte Anfertigung und die darauf verwandte Zeit bescheinigt.

Außerdem hat der Examinand der Commission jeden Falls das sub 4 gedachte Curriculum vitae zu übergeben, welches er vor dem Beginn der Prüfung zu gelegener Zeit aufsetzen kann.

6) Die mündliche Prüfung, welche in der Regel nur die sub 4 a gedachten Erfordernisse zum Gegenstand hat, ist von der vereinigten Commission möglichst in Verbindung mit praktischen Dienstübungen anzustellen.

7) Es wird von der Commission eine kurze Verhandlung aufgenommen, worin sie das bei der mündlichen Prüfung stattgehabte Verfahren berührt und ihr Urtheil über das Ergebniß sowohl dieser, als der schriftlichen Prüfung abgiebt. — Ist die Commission zweifelhaft oder ihre Meinung getheilt, so giebt das Urtheil des Bataillons-Commandeurs den Ausschlag für oder gegen die Ausfertigung des Qualifications-Attestes.

8) Das Qualifications-Attest wird von der Commission nach dem folgenden Schema ausgefertigt, muß von dem Bataillons-Commandeur mit vollzogen und dem Divisions-Commandeur zur Bestätigung vorgelegt werden,

zu welchem Behuf dasselbe unter Beifügung der Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten an den Brigade-Commandeur einzusenden ist.

9) Sollte in einzelnen Fällen ein als Rekrut in die Landwehr eingetretenes Individuum nach der Gesammtheit seiner Verhältnisse und Eigenschaften besonders geeignet erscheinen, ausnahmsweise zur Prüfung und event. Wahl als Landwehr-Officier zugelassen zu werden, so muß über einen solchen Fall zuvor durch die Zwischen-Behörden an das General-Commando des Corps berichtet und dessen besondere Genehmigung zu der qu. Prüfung 2c. abgewartet werden.

Schema zum Qualifications-Zeugniß.

N. N. — N. Jahr alt, — aus N. N. gebürtig, welcher seit (Angabe der Dienstverhältnisse nach einander) gedient, und sich während dieser Zeit in moralischer und dienstlicher Hinsicht nach dem Zeugnisse seiner Vorgesetzten löblich verhalten hat, ist von der unterzeichneten Commission in Ansehung seiner militairischen Dienst-Kenntnisse und Eigenschaften, so wie seiner allgemeinen Bildung geprüft und bei dieser Prüfung völlig geeignet befunden worden, zum Officier bei der Landwehr empfohlen zu werden, welches hierdurch auf Ehre und Pflicht bescheinigt wird.

N. N. den

(Unterschriften der Commission.)

β. Der Provinzial-Landwehr-Artillerie.

(Instruction über die Wahl der Landwehr-Artillerie-Officiere vom Jahre 1832.) §. 1. Nach der K.-O. vom 12. Nov. 1831 erhält eine jede Landwehr-Artillerie-Compagnie zwei Officierstellen, mithin sämmtliche Compagnien, welche zu einem Armee-Corps gehören, resp. 24 bis 26 und 28 Officierstellen, unter welchen sich 4 Premier-Lieutenants befinden können.

§. 2. Zu Officieren der Landwehr-Artillerie können zur Wahl gestellt und demnächst Sr. Majestät dem Könige vorgeschlagen werden:

A. Ohne vorherige Prüfung: a) Diejenigen Officiere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus der Artillerie des stehenden Heeres ausscheiden, b) Portepee-Fähnriche, welche mit dem Zeugniß der Reife zum Artillerie-Officier aus der Artillerie des stehenden Heeres ausgeschieden sind.

B. Nach der näher bestimmten Prüfung: a) Solche, die auf höhere Beförderung eintraten, aber durch besondere Verhältnisse z. B. Erwerbung eines Grundstücks, Vermögens, Geschäftsbetriebes 2c. bewogen wurden die militairische Laufbahn, zu welcher es ihnen an den für den Stand des Officiers erforderlichen Eigenschaften nicht gebrach, aufzugeben. b) Die einjährigen Freiwilligen. c) Avancirte der Artillerie, welche ohne Aussicht auf höhere Beförderung eingetreten waren und nach 9 oder mehrjähriger Dienstzeit verabschiedet werden. Diese können aber das Zeugniß der Geeigentheit zum Landwehr-Officier nur dann erhalten, wenn sie mit vorzüglichen dienstlichen Eigenschaften eine dem Officierstande völlig angemessene Persönlichkeit vereinigen und nach ihrem Ausscheiden eine bürgerliche Stellung einnehmen, welche ihnen die Mittel und die Achtung gewährt, um diesen Stand mit Ehren behaupten zu können.

§. 3. Diejenigen Officiere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus der Artillerie des stehenden Heeres scheiden, treten mit dem Range in die Landwehr-Artillerie über, welchen sie in der Artillerie vor ihrem Ausscheiden hatten.

§. 4. Portepeefähnriche, welche das bedingte oder unbedingte Zeugniß der Reife zum Artillerie-Officier besitzen und mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassen werden, müssen, wenn sie in die Landwehr-Artillerie als Officier eintreten wollen, vor ihrer nachgesuchten Entlassung den Hauptleuten zur Wahl gestellt und von den Stabs-Officieren des Regiments zum Landwehr-Artillerie-Officier vorgeschlagen werden. Die Wahlverhandlung, sowie der Vorschlag der Stabs-Officiere wird dem Antrage um Entlassung beigefügt, ohne daß hierauf jedesmal der Anspruch auf Beförderung begründet werden könnte.

§§. 5., 6. und 7. statt derselben (K.-M. vom 26. Juni 1844.) Die Einem 2c. General-Commando unter dem 8. Dec. 1832 mitgetheilte Instruction über die Wahl der Landwehr-Artillerie-Officiere ist auf den Antrag der General-Inspection der Artillerie dahin abgeändert worden, daß die §§. 5—7. jetzt folgende Fassung erhalten:

§. 6. Der Artillerist, welcher nach seiner Entlassung aus dem stehenden Heere zum Officier in der Landwehr gewählt werden darf, muß im Besitz der Schulkenntnisse eines Feuerwerkers sein, und ist im Fall er diese Kenntnisse nicht durch seine Eintrittsprüfung als einjähriger Freiwilliger oder Officier-Aspirant nachgewiesen hat einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterworfen.

Nächstdem muß er durch eine schriftliche und mündliche Prüfung den Besitz der nachstehenden Berufskenntnisse darthun: a) die äußeren Kennzeichen des guten Pulvers und wie dasselbe probirt wird; b) namentliche Kenntnisse der einzelnen Theile eines Geschützes, einer Lafett-Protze und eines Fahrzeugs der Feld-Artillerie; c) Kenntniß der Ladungen und Geschosse bei derselben; d) vollständige Anfertigung der Feldmunition einschließlich des Ladens und Entladens der Granaten zum Feldgebrauch; e) Vorsichtsmaßregeln bei Pulverarbeiten; f) die Ausrüstung eines Feldgeschützes mit Munition, Zündungen, Geschützzubehör, Geschirr und Stallsachen, nebst dessen Bespannung; g) Verpackung der Munition in Protzen und Wagen; h) Bedienung der Feldgeschütze; i) Gebrauch des Aufsatzes; k) Gebrauch der Geschosse bei den Feldgeschützen nach Maaßgabe des Terrains, der Entfernung und Stellung des Feindes; l) Fütterung und Abwartung der Pferde; m) Anbinden einer Nothachse, Nothdeichsel, Anlegung eines Würgebandes, einer Nothspeiche und eines Schleppbaumes, Wiederaufrichten eines umgeworfenen Feldgeschützes und Fahrzeugs.

Bei der Prüfung wird die Dienstvorschrift der Unterofficiere zum Grunde gelegt.

§. 7. Zu dieser Prüfung kann nur derjenige zugelassen werden, welcher nach dem Zeugniß seines Abtheilungs-Commandeurs und der Officiere seiner Compagnie hinlängliche praktische Brauchbarkeit in dem eigenthümlichen Dienstverhältniß bewiesen hat. In wiefern sich aber der zu Entlassende in dieser Hinsicht zu einer höhern Stelle eigene, muß durch eine practische Prüfung in den Hauptzweigen des Artilleriedienstes ermittelt werden. Zu dieser Prüfung muß derselbe

a. auf einem gerittenen Pferde nach Commando alle Gangarten geradeaus reiten und dasselbe seitwärts und rückwärts treten lassen können,

b. die Bespannung von zwei Geschützen und den feldkriegsmäßigen

Anzug einer Abtheilung von 20 Mann revidiren und das Nothwendige zur Verbesserung der vorgefundenen Mängel sogleich anzuordnen verstehen,

c. nach dieser Revision die Mannschaften zur Besetzung aller Arten von Feldgeschützen eintheilen und unter seiner Aufsicht bei denselben am stehenden Geschütze exerciren lassen, wobei er die vorkommenden Fehler rügt,

d. hierauf einen Zug in einer bespannten Batterie führen und demnächst außer derselben zu einem bestimmten Zweck richtig und mit dem gegeringsten Aufwand an Zeit aufstellen,

e. besondere Aufträge, in der Sphäre eines Zugführers liegend, ausführen lassen. Hierher gehört: 1) Revidiren einer Anzahl Eisen-Munition; 2) Anfertigen einer Anzahl Kartuschen; 3) Verpackung eines Wagens und einer Protze; 4) Translocation eines schweren Geschützes; 5) Ausbesserung eines schadhaft gewordenen Fahrzeuges, und zuletzt 6) in einem schriftlichen Befehl die Anordnungen zum Marsch eines Zuges feststellen.

§. 8. In Hinsicht der moralischen und physischen Eigenschaften kann nur derjenige mit dem Zeugnisse der Geeigentheit zum Landwehr-Artillerie-Officier entlassen werden, welcher a. vollkommen gesund und noch nicht älter als 33 Jahre ist; b. diejenige allgemeine äußere Bildung und das Ehrgefühl besitzt, daß man mit Zuversicht von ihm erwarten kann, er werde unter seinen zukünftigen Standesgenossen nicht schroff abstechen und geeignet sein, sich in der Folge beim Umgange mit diesen immer mehr heranzubilden; c. einen gewissen Anstand und ein lebhaftes Temperament besitzt und bewiesen hat, daß er Autorität über Untergebene auszuüben im Stande ist; d. nachweisen kann, daß er nach seinem Ausscheiden keinen Erwerbszweig ergreift, welcher für den Stand eines Officiers unangemessen ist, oder in dessen dienstlicher Stellung sich auf eine nachtheilige Art bemerkbar machen könnte.

§. 9. Um zu dem §. 6 und 7 vorgeschriebenen Examen gelassen zu werden, stellen die Officiere der Compagnie, bei welcher der zu Prüfende steht, ein Zeigniß nach dem unten folgenden Schema A. (S. 308) aus. Sobald der Abtheilungs-Commandeur mit dem Inhalt dessen einverstanden ist, bemerkt er dieses auf demselben und überreicht es dem Brigadier (Regiments-Commandeur), welcher hiermit die theoretische und praktische Prüfung anordnet.

§. 10. Diese Prüfung, welche spätestens 3 Monate vor der Entlassung stattfinden muß, wird von einer Commission, bestehend aus einem Stabs-Officier, drei Capitains und einem Subaltern-Officier, welche der Brigadier ernennt, abgehalten und ein kurzes Protocoll darüber aufgenommen. Auf Grund dieses Protocolls fertigt die Commission ein Gutachten über die Prüfung an und reicht die Verhandlung an den Brigadier ein, welcher alsdann das fragliche Zeugniß ausstellen, von der gedachten Commission unterzeichnen läßt, es demnächst selbst unterzeichnet und mit dem Siegel der Brigade (des Regiments) versieht.

§. 11. Das Zeugniß nach dem unten folgenden Schema B. (S. 309) wird dem betreffenden Individuum bei seiner Entlassung ausgehändigt und in dem Entlassungsscheine bemerkt, daß dieses geschehen.

Da aber die Erfahrung lehrt, daß tüchtige und ehrenwerthe Männer nach dem Ausscheiden aus dem Heere sich in ihren bürgerlichen Verhältnissen oft zu ihren Nachtheilen auf eine Art verändern, die es nicht wünschen läßt, daß sie zu Landwehr-Artillerie-Officieren befördert werden, so muß

das ausgestellte Zeugniß alljährlich nach den Landwehr-Artillerie-Uebungen von dem Brigadier in der Art erneuert werden, daß er unter demselben bemerkt, es stände der Beförderung nichts im Wege. Dasselbe gilt auch von den ad A b. (S. 305) genannten Portepee-Fähnrichen.

§. 12. In Betreff derjenigen Individuen, welche bereits entlassen sind und Ansprüche auf die Beförderung zu Landwehr-Artillerie-Officieren machen könnten, wird hierdurch festgesetzt, daß sie

1) zu den nächstjährigen Landwehr-Artillerie-Uebungen und, wo diese nicht stattfinden, auf acht Tage zu den Uebungen des Regiments eingezogen, und

2) der §. 7 vorgeschriebenen Prüfung im practischen Dienste unterworfen werden. Entsprechen sie dieser und finden

3) die §. 8 gemachten Bedingungen auf sie Anwendung, so wird ihnen das Zeugniß nach Schema B. ertheilt.

13) Die Geeignetheit eines in die Kriegs-Reserve oder Landwehr übergetretenen Individuums zum Landwehr-Artillerie-Officier, in Rücksicht der artilleristischen und militairischen Kenntnisse, wird hiernach durch die Artillerie-Behörden allein festgestellt, in Hinsicht aber der allgemeinen Bildung und der Privat-Verhältnisse, in welchen das betreffende Individuum nach dem Ausscheiden aus der Artillerie sich befindet, concurrirt das Urtheil der Landwehr-Officiere des Bataillons nach den bestehenden Vorschriften. Es können diese jedoch nur diejenigen Individuen zum Landwehr-Artillerie-Officier nach den bestehenden Allerhöchsten Verordnungen wählen und Seiner Majestät vorschlagen, welche sich im Besitze des Zeugnisses nach dem Schema B. befinden.

Schema A.

Zeugniß

der Geeignetheit, um zur Prüfung zum Landwehr-Artillerie-Officier zugelassen werden zu können.

Der auf umstehendem National näher bezeichnete Feuerwerker, Unterofficier ꝛc. trat im Jahre .... mit Schulkenntnissen (welche sich in Sprachen auf ziemlich richtiges Deutsch, im Schreiben auf eine ziemlich ausgeschriebene Hand mit Beobachtung der Orthographie, in der Mathematik auf die Lehre der fünf Species in ganzen und gebrochenen Zahlen, die Berechnung einer geradlinigten regelmäßigen Figur, so wie einige Geschichts- und geographische Kenntnisse beschränkten) in das te Artillerie-Regiment ein. Während seiner Dienstzeit besuchte derselbe die nte Klasse der Regimentsschule vom ten bis ten und erwarb sich in derselben die hier beigefügten Schulzeugnisse. Im ausübenden Dienste war derselbe stets eifrig bemüht, den Befehlen seiner Vorgesetzten pünktlich nachzukommen und auf seine Untergebenen eine dem Allerhöchsten Dienste entsprechende Autorität durch gesetzliches und anständiges Betragen als Vorgesetzter und Lehrer auszuüben. Im außerdienstlichen Verhältnisse war das Benehmen desselben stets lobenswerth, und ist uns, den Unterzeichneten, nichts bekannt, wodurch sein Ruf auf eine Weise gefährdet wäre, die uns wünschen ließen, daß er auch künftig nicht den Stand, dem wir selbst angehören, bekleiden möchte.

Nach sorgfältiger Erwägung der bisherigen Führung des NN. und der Verhältnisse, in welche derselbe nach seinem Ausscheiden aus der Artillerie des stehenden Heeres überzutreten gedenkt, sprechen wir hierdurch pflichtmäßig unsere Ueberzeugung dahin aus, wie wir glauben, daß derselbe einst ein tüchtiger Landwehr-Artillerie-

Officier werden und den Anforderungen des Standes und des Dienstes vollkommen entsprechen wird.

NN. den ten 18

Die Officiere der nten Compagnie nten Artillerie-Regiments:

NN.	NN.	NN.	NN.
Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Seconde-Lieutenant.	Seconde-Lieutenant.

Einverstanden mit vorstehendem Zeugniß

NN.
Major und Abtheilungs-Commandeur.

Schema B.

Vorzeiger dieses, dem Unterofficier NN., 25 Jahre alt, aus NN. (Ort, Kreis, Regierungs-Departement) gebürtig, hat bei dem nten Artillerie-Regiment und zuletzt bei der nten Compagnie Jahre Monate gedient und sich nach dem uns, den Unterzeichneten, vorgelegten Zeugnisse des Abtheilungs-Commandeurs und der sämmtlichen Officiere der Compagnie so lobenswerth betragen, daß er zu der Hoffnung berechtigt, er werde dereinst ein tüchtiger Landwehr-Artillerie-Officier werden. In der demnächst abgehaltenen mündlichen und schriftlichen Prüfung hat derselbe (recht gute — gute — vollkommen genügende) Kenntnisse gezeigt und auch in der praktischen Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß derselbe dem Berufe als Landwehr-Artillerie-Officier vollkommen genügend entsprechen wird.

NN. den ten 18

Die zur Prüfung verordnete Commission:

NN.	NN.	NN.	NN.
Major.	Hauptmann.	Hauptmann.	Hauptmann.

NN.
Lieutenant, als Protokollführer.

Der vorgenannte Unterofficier NN. eignet sich nach den bestehenden Verordnungen zum Landwehr-Artillerie-Officier und kann daher zur Wahl nach den Allerhöchsten Bestimmungen gestellt werden.

NN. den ten 18

NN.
Major und Regiments-Commandeur.

Nach den über den vorgenannten Unterofficier NN. sorgfältig eingezogenen Nachrichten behält das vorstehende Zeugniß seine volle Giltigkeit.

NN. den ten 18

NN.
Major und Regiments-Commandeur.

γ. Der Landwehr-Pioniere.

(Instruction über die Wahl der Landwehr-Pionier-Officiere vom 9. Juli 1833.) §. 1. Um dem Ingenieur-Corps, dessen Officier-Etat nur nach dem gewöhnlichen Dienstbedarf im Frieden festgestellt worden ist, bei eintretender Mobilmachung die Mittel zur nöthigen Verstärkung für die Dauer des Krieges zu sichern, haben des Königs Majestät demselben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Juli 1833 überhaupt 48 Landwehr-Pionier-Officiere zu bewilligen geruht. Die etatsmäßigen Diäten und Quartiergelder sind jedoch nur für die Hälfte dieser Officiere ausgeworfen und es können daher auch nur 24 derselben jährlich zu den Uebungen der Pionier-Abtheilungen herangezogen werden.

§. 2. Die Landwehr-Pionier-Officiere werden bei denjenigen Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirk sie sich aufhalten, über den Etat der anderen Waffen geführt. Ihre annähernd gleichmäßige Vertheilung auf die 8 Armee-Corpsbezirke ist nach Möglichkeit zu befördern, dergestalt wenigstens, daß kein Corpsbezirk und keine Pionier-Abtheilung davon gänzlich entblößt ist.

§. 3. Für diese Vertheilung und die laufende Ergänzung des vorgeschriebenen Bestandes an Landwehr-Pionier-Officieren, so wie für die Innehaltung des Uebungs-Etats, sorgt die Königliche General-Inspection des Ingenieur-Corps, und es können daher, wiewohl jene Officiere außer der Uebungszeit in allen persönlichen und dienstlichen Beziehungen von dem Landwehr-Bataillone ihres heimathlichen Bezirks ressortiren, — mithin die Vorschläge zu deren Ernennung und Beförderung, so wie die Einberufung derselben zu den Uebungen, immer von Seiten der Landwehr-Behörden erfolgen, — diese Vorschläge und Einberufungen nicht ohne vorhergegangene Einigung mit der betreffenden Ingenieur-Behörde, stattfinden.

§. 4. Die Bestimmung der Landwehr-Pionier-Officiere im Kriege erfordert, daß sie, nächst der allgemeinen militairischen Dienstqualification zum Landwehr-Officier zugleich: die speciellen Dienstkenntnisse eines angehenden Ingenieur-Officiers, insoweit sie zur Ausübung der Functionen eines Feld-Ingenieurs, oder zur aushülfweisen Dienstleistung bei den Pionieren unentbehrlich sind, bereits besitzen, oder wenigstens durch die bloße Theilnahme an den practischen Friedens-Uebungen der Pioniere und durch Selbststudium bald zu erwerben — vermöge einer dem Ingenieur-Dienste näher verwandten Berufsbildung (namentlich für das Bau- oder Bergfach) — fähig sind.

Diese specielle Qualification muß, insofern sie nicht anderweitig bereits außer Zweifel gesetzt ist, durch eine besondere Prüfung (§. 7. seq.) und die nachträgliche Erwerbung des (§. 10.) vorgeschriebenen Qualifications-Attestes zum Landwehr-Pionier-Officier dargethan werden.

§. 5. Zur Classe derjenigen, welche den betreffenden Officier-Corps der Landwehr, ohne die vorgängige Anordnung einer dergleichen Prüfung, sofort als Landwehr-Pionier-Officiere zur Wahl gestellt und demnächst Sr. Maj. dem Könige vorgeschlagen werden können, sind hiernach nur zu zählen.

a) Ingenieur-Officiere, welche mit dem Vorbehalte ihrer Dienstpflicht,

b) Portepeefähnriche des Ingenieur-Corps, welche mit dem Zeugnisse der Reife zum Ingenieur-Officier aus dem stehenden Heere ausgeschieden sind; ingleichen

c) diejenigen Individuen, welche ihrer Dienstverpflichtung für das stehende Heer bei den Pionieren, in der einen oder andern Art (als auf Beförderung dienende, oder als einjährige Freiwillige, oder auch als Feldwebel und Unterofficiere) genügt, und vor ihrer Entlassung durch wohlbestandene Prüfung das Qualifications-Attest zum Landwehr-Pionier-Officier bereits erworben haben*). Die Vorschläge aus dieser Classe sind aber nicht nur an

---

*) Es kann hier — da die zeitherigen Prüfungen von einjährigen Freiwilligen der Pioniere auf die Ernennung zu Landwehr-Pionier-Officieren im Allgemeinen nicht berechnet gewesen — nur von denjenigen Qualifications-Attesten zum Landwehr-Pionier-Officier die Rede sein, welche erst nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Instruction ausgefertigt worden sind. — Die Inhaber solcher Atteste

die Innehaltung des Etats, sondern auch an die Bedingung gebunden: daß die Vorzuschlagenden sich freiwillig zur Anstellung als Landwehr-Pionier-Officiere gemeldet haben müssen, damit zu dieser Anstellung nur Individuen gelangen, welche durch die freie Wahl der Waffe, Lust und Vorliebe für den Dienst derselben bethätigen.

§. 6. Es hört sonach jeder ausschließliche Anspruch des Ingenieur-Corps auf die im vorigen §. bezeichneten Officiere und Landwehr-Officier-Candidaten auf. Dagegen steht den Landwehr-Officieren anderer Waffen der Uebertritt zum Pionier-Dienste frei, wenn sie ihn nachsuchen und nach einer vorgängigen 14tägigen Probedienstleistung bei der ihnen zunächst stehenden Pionier-Abtheilung, die im folgenden §. näher angegebenen Prüfung wohl bestehen und dadurch das Qualifications-Attest zum Landwehr-Pionier-Officier erlangen.

Es wird rücksichtlich dieses Uebertritts vorzugsweise auf solche Landwehr-Officiere gerechnet, welche — wiewohl sie früher nicht bei den Pionieren practische Kenntnisse des Pionierdienstes erworben haben — dagegen vermöge der eigenthümlichen technisch-wissenschaftlichen Vorbildung, welche ihr Beruf als Bau- oder Bergbeamte, als höhere Gewerbtreibende ꝛc. bedingt, bereits Hülfskenntnisse besitzen, die ihnen die Erwerbung der nöthigen Dienstkenntnisse wesentlich erleichtern und Vorliebe für einen ihrem bürgerlichen Berufe verwandten Militair-Dienstzweig einflößen.

Die Prüfung zum Landwehr-Pionier-Officier erstreckt sich:

1) hinsichtlich der eigentlichen Schul- oder theoretischen Hülfskenntnisse, in der Regel nur auf die mathematischen Wissenschaften, das Aufnehmen und Planzeichnen in dem für das Officier-Examen im stehenden Heere vorgeschriebenen Umfange, und zwar auch nur in dem Falle, wenn die Civil-Verhältnisse des zu Prüfenden und die dadurch bedingte Vorbildung den Besitz dieser Kenntnisse noch nicht hinreichend verbürgen, wogegen solche z. B. bei denjenigen, die sich dem Bau- oder Bergwesen gewidmet haben, in der Regel vorausgesetzt werden können;

2) in allgemein militairischer Beziehung aber: auf wiewohl nur allgemeine doch richtige Begriffe von der permanenten Fortification, so wie vom Angriff und der Vertheidigung der Festungen und auch die nöthige speciellere Bekanntschaft mit der Feldbefestigungs-Kunst.

Auf diese Kenntnisse, welche bei vorhandener Neigung für den Ingenieur-Dienst sich durch Selbststudium ohne Schwierigkeit erwerben lassen, muß die Prüfung durchweg gerichtet werden; sie geschieht mündlich und schriftlich gleich der sub 1., wo diese nöthig erachtet wird.

3) In Ansehung der speciellen Kenntnisse des Pionierdienstes, welche gleichmäßig in allen 3 Hauptzweigen desselben, dem Mineur-Sappeur- und Pontonier-Dienst nicht ohne längere practische Anleitung zureichend gewonnen, daher auch nur bei den aus Reih' und Glied ausscheidenden zu Landwehr-Pionier-Officieren zu prüfenden einjährigen Freiwilligen, auf Beförderung Dienenden und Avancirten der Pioniere voraus-

---

von früherem Datum haben daher ihre Qualification noch durch die vorgeschriebene Probe-Dienstleistung bei den Pionieren zu bewähren und müssen, um zu derselben zugelassen zu werden, demnach in der Regel den Officier-Charakter schon bei der Landwehr erworben haben.

gesetzt werden kann — wird von Landwehr-Officieren, welche sich zur Probedienstleistung bei den Pionieren melden, und demnächst der Prüfung unterziehen, nur verlangt, daß sie sich in einem der drei Zweige des Sectionsdienstes der Pioniere hinreichend bewandert erweisen, um wenigstens in diesem die Function eines Ingenieur-Subalternen mit Erfolg verrichten zu können, indem anzunehmen ist, daß sie sich die ihnen noch fehlenden Kenntnisse vom Detail des Sectionsdienstes bei fortgesetzter Theilnahme an den practischen Pionier-Uebungen anzunehmen bemüht sein werden.

§. 8. Dergleichen Officiere haben daher während ihrer ersten Probedienstleistung ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise nur auf einen der drei besonderen Pionier-Dienstzweige zu richten, um am Ende dieser Uebungszeit, bei einer zu bestehenden praktischen Prüfung eine Arbeiter-Abtheilung (Schacht oder Brigade) von Mineuren, Sappeuren oder Pontonieren richtig anstellen, zur Ausführung einer ihnen aufgegebenen Arbeit speciell anweisen und die Arbeit unter ihrer selbstständigen Leitung ausführen lassen zu können; auch fähig zu sein, diejenigen Theile des betreffenden Sections-Dienstes, auf welche jene practische Prüfung nicht mit ausgedehnt werden könnte, in einer darauf folgenden subsidiarischen mündlichen Prüfung befriedigende Auskunft in dem Umfange zu geben, wie solches bei den Pionieren vorschriftsmäßig von abgehenden einjährigen Freiwilligen rc. gefordert wird, welche auf das Qualifications-Attest zu Landwehr-Pionier-Officieren Anspruch machen.

§. 9. Die Prüfung wird von einer Commission abgehalten, welche bei jeder Pionier-Abtheilung aus:

dem Abtheilungs-Commandeur als Präses, den beiden Compagnie-Commandeuren der Abtheilung und zwei von dem Pionier-Inspecteur zu bestimmenden Subaltern-Officieren

besteht. Diese Commission hat über den Verlauf der Prüfung eine kurze schriftliche Verhandlung aufzunehmen, darin zugleich ihr Gutachten über den Ausfall der Prüfung und der Probe-Dienstleistung überhaupt abzugeben und solche mit den Probearbeiten des Examinanden auf dienstlichem Wege zur weitern Veranlassung an die Königliche General-Inspection des Ingenieur-Corps einzureichen.

§. 10. Ist ihr Gutachten zu Gunsten des Geprüften ausgefallen, so fügt die Commission jener Verhandlung alsbald das ihr ausgefertigte vorschriftsmäßige Qualifications-Zeugniß zur Genehmigung und Vollziehung Seitens des Pionier- und des Ingenieur-Inspecteurs bei. Definitive Bestätigung erhält dasselbe durch die Unterschrift und das Siegel der Königlichen General-Inspection.

§. 11. Bei Landwehr-Officieren, welche sich schon aus ihrem früheren Verhältnisse im Besitz dieses Zeugnisses befinden sollten, bleibt dagegen nur über den Ausfall ihrer Probedienstleistungen und praktischen Prüfung (§. 8.) gutachtlich zu berichten und hat die Commission jenes durch ihre Bestätigung erneuerte Zeugniß der einzureichenden Verhandlung beizufügen.

§. 12. Landwehr-Officiere, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen den Uebertritt zum Pionierdienste nachsuchen wollen, müssen zuförderst bei ihrem Bataillons-Commandeur unter Einreichung eines selbst nach dem unten folgenden Schema C. (S. 316) angefertigten Nachweises ihrer persönlichen Verhältnisse, und der darin angegebenen Beilagen um Ertheilung eines Befugnißscheines Schema B. (S. 315) einkommen, auf dessen

Grund sie unter Beifügung des vorgedachten Nachweises und seiner Beilagen, demnächst ihre Zulassung zur Probedienstleistung und zur Versetzung in die Kategorie der Landwehr-Pionier-Officiere, bei der Königlichen General-Inspection des Ingenieur-Corps direct in Antrag zu bringen und deren vorläufigen weiteren Bescheid zu gewärtigen zu haben.

§. 13. Die gedachte Königliche General-Inspection veranlaßt hierauf nach Befinden der Umstände, die Probedienstleistung und Prüfung der Angemeldeten, so wie deren Notirung auf der bei ihr zu führenden Espectantenliste, und tritt darüber mit den betreffenden Königlichen General-Commandos und resp. Landwehr-Brigaden in Verbindung.

§. 14. Den Landwehr-Brigaden liegt ob, jeden Abgang eines Landwehr-Pionier-Officiers der Königlichen General-Inspection des Ingenieur-Corps sofort anzuzeigen, worauf diese denjenigen Espectanten, welchen sie unter den nach §§. 2. u. 3. (S. 310) zu nehmenden Vertheilungs-Rücksichten für den geeignetesten zum Ersatz des Abgangs hält, der betreffenden Landwehr-Behörde mit dem Ersuchen namhaft macht, den Ernennungsvorschlag nach §. 3. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei den Landwehr-Officieren der andern Waffen zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen. Diesem Vorschlag wird nächst der Wahlverhandlung*) und dem Qualifications-Attest, auch das vorgedachte Requisitionsschreiben der Königl. General-Inspection des Ingenieur-Corps als Belag beigefügt.

§. 15. Neuernannte Landwehr-Pionier-Officiere, welche schon früher den Officier-Charakter im stehenden Heere (§. 5 a.) oder bei der Landwehr (§. 6) erworben haben, treten in der Regel mit der erdienten Charge und Anciennetät in ihr neues Verhältniß über.

§. 16. Die Landwehr-Pionier-Officiere werden in den Listen der Landwehr-Bataillone, zu denen sie gehören (§. 2), in ähnlicher Art, wie die Officiere der Landwehr-Artillerie, und zwar unmittelbar hinter diesen geführt und avanciren bis einschließlich der Charge zum Capitain nach Maßgabe ihres Patentes gleichen Schrittes mit den Ingenieur-Officieren derjenigen Ingenieur-Inspection, der sie zur Dienstleistung zugetheilt sind.

§. 17. Es ist daher:

a. jedem Vorschlage zur Beförderung eines Landwehr-Officiers ein Attest der betreffenden Königl. Ingenieur-Inspection beizufügen, daß der Vorzuschlagende in derselben gleichfalls zur Beförderung heran sei und daß auch sie denselben nach ihrer eigenen Erfahrung der Beförderung für würdig erachtet;

b. einem Beförderungs-Vorschlage zum Hauptmann aber ein besonderes Zeugniß der Königl. General-Inspection des Ingenieur-Corps über die Geeignetheit des betreffenden Individuums zum Commandeur einer Feld,- Reserve- oder 3ten Pionier-Compagnie, oder für den Fortifications-Dienst; die Ausstellung dieser Zeugnisse soll sich übrigens keinesweges auf eine wiederholte theoretische, sondern lediglich auf eine rein praktische Prüfung und vorzugsweise auf die sorgfältige Beobachtung der Landwehr-Pionier-Officiere während ihrer Dienstleistungen gründen, da von den Vor-

*) Der Wahlverhandlung bedarf es selbstredend nur in dem Falle, wenn der Vorzuschlagende nicht schon früher als Landwehr-Officier für eine andere Waffe bestätigt worden.

zuschlagenden nur praktische Dienstbrauchbarkeit zu der höheren Charge verlangt wird.

§. 18. Ingenieur-Officiere, welche als invalide verabschiedet werden, können auf ihren Wunsch und ein pflichtmäßiges Zeugniß ihrer Dienstvorgesetzten, „daß sie für den den Fall des Krieges zum Dienste in den Festungen oder bei den Ersatz-Depots der Pioniere noch mit Nutzen gebraucht werden können," für das zweite Aufgebot als Landwehr-Pionier-Officiere, und zwar in der für die Anstellung von Landwehr-Officieren allgemein vorgeschriebenen Weise in Vorschlag gebracht werden.

§. 19. Die Landwehr-Brigaden haben künftig mit der vorgeschriebenen summarischen Bestands-Nachweisung der Pionier-Reserve und Landwehr zugleich alljährlich eine namentliche Liste der vorhandenen Landwehr-Pionier-Officiere unter Angabe der im Laufe des Jahres durch Abgang, Zuwachs, Beförderung ꝛc. eingetretenen Veränderungen des früheren Bestandes an die Königl. General-Inspection des Ingenieur-Corps Behufs der Berichtigung der von derselben zu führenden Gesammt-Nachweisung dieser Officiere einzureichen.

§. 20. Sobald diese Berichtigung stattgefunden hat, läßt die gedachte Königl. General-Inspection den Landwehr-Brigaden durch die Pionier-Inspecteure diejenigen Officiere jährlich in Zeiten namhaft machen, an denen zunächst die Tour zur Theilnahme an den Uebungen der Pioniere steht. Die Landwehr-Behörden dürfen nur bei gültiger Abhaltung der Beamten andere und in keinem Falle mehr als die bezeichnete Anzahl von Officieren zur Uebung beordern.

§. 21. Officiere, deren Wohnsitz vom Standorte der nächsten Pionier-Abtheilung, zu der sie einberufen werden, weiter entfernt ist, als von dem Stabsquartiere des Landwehr-Bataillons, dem sie angehören, erhalten für so viel Meilen, als diese weitere Entfernung beträgt, die Postfuhrkosten vergütigt und bringen solche bei gedachtem Landwehr-Bataillon zur Liquidation, die etatsmäßigen Diäten und Quartiergelder für das laufende Jahr werden den Landwehr-Pionier-Officieren dagegen am Schlusse der Uebung von der betreffenden Pionier-Abtheilung vorschußweise gezahlt, und die Wiedererstattung dieser Vorschüsse wird demnächst im Ganzen mittels einer Gesammt-Uebersicht derselben von der Königl. Inspection des Ingenieur-Corps bei dem Militair-Oekonomie-Departement in Antrag gebracht*).

§. 22. Im Felde beziehen die Landwehr-Pionier-Officiere nach Maßgabe der ihnen zu Theil werdenden Anstellung die für die Ingenieur-Officiere gleicher Charge durch den Mobilmachungsplan ausgeworfenen Competenzen und treten in die Kategorie der den Truppentheilen aggregirten (zur Dienstleistung commandirten) Officiere.

Schema A.

Qualifications-Zeugniß

zum Landwehr-Pionier-Officier.

Der Seconde- (Premier-) Lieutenant NN. des nten Bataillons (N.) nten Landwehr-Regiments, n Jahre alt, aus N. gebürtig und nach seinem Civil-Ver-

*) M. s. Th. II. S. 572 §. 207.

hältnisse als (Stand und Gewerbe), gegenwärtig in N., Regierungsbezirk N. wohnhaft (ansässig), welcher sich auf den Grund des ihm von dem gedachten Bataillon unterm nten ertheilten und beiliegenden Befugniß-Scheins der vorgeschriebenen Probedienstleistung und Prüfung bei der nten Pionier-Abtheilung unterzogen, hat dabei, sowohl durch sein lobenswerthes Betragen, als durch die von hm dargelegten genügenden (guten — völlig befriedigenden) Kenntnisse des Pionier- und vorzugsweise des Mineur- (Sappeur-, Pontonier-) Dienstes, seine Qualification zum Landwehr-Pionier-Officier nach unserm gewissenhaften Dafürhalten hinreichend (vollkommen) bewährt, welches wir hierdurch bescheinigen.

N. den ten 18

Die zur Prüfung verordnete Commission der nten Pionier-Abtheilung:

(Unterschrift der Glieder derselben.)

Gesehen und einverstanden:

(Unterschrift des Ingenieur-Inspecteurs.) (Unterschrift des Pionier-Inspecteurs.)

Anmerkung. In angemessen veränderter, doch analoger Form werden die Qualifications-Atteste für Freiwillige, auf Beförderung Dienende oder Avancirte der Pioniere bei ihrem Ausscheiden aus Reih' nnd Glied ertheilt. Haben diese in Gemäßheit der Anmerkung zu §. 7 und des §. 11 sich erst nach ihrer Beförderung zu Officieren der Landwehr der Probedienstleistung befriedigend entledigt, so sind ihre früher erhaltenen Qualifications-Atteste im Sinne des vorstehenden Formulars zu vervollständigen und zu erneuern.

Schema B.

Befugniſs-Schein

sich zur Probedienstleistung bei den Pionieren zu melden, für den Seconde- (Premier-) Lieutenant NN. des nten Bataillons (N.) nten Landwehr-Regiments.

Der Inhaber dieses, dessen persönliche Verhältnisse aus dem von ihm selbst abgefaßten, hier beiliegenden (um- oder vorstehenden) Nachweise näher hervorgehen, ist stets eifrig bemüht gewesen, sich die seiner Charge entsprechenden Dienstkenntnisse anzueignen, dem Befehl seiner Obern pünktlich nachzukommen und durch ein anständiges (würdiges) Betragen als Vorgesetzter auf seine Untergebenen vortheilhaft einzuwirken, weshalb und wegen seiner übrigen sittlichen guten Eigenschaften er sich auch jederzeit der allgemeinen Achtung des Officier-Corps zu erfreuen gehabt hat.

Seinem Vorhaben, Behufs der Ernennung zum Landwehr-Pionier-Officier sich der vorgeschriebenen Probedienstleistung bei den Pionieren und der damit verbundenen Prüfung zu unterziehen, steht daher von Seiten des Bataillons nicht nur kein Bedenken entgegen, sondern wir stehen auch nicht an, hierdurch gewissenhaft zu erläutern, daß wir dem ꝛc. NN. auch nach dem an ihm wahrgenommenen Grade seiner wissenschaftlichen und dienstlichen Bildung zu dem beabsichtigten Wechsel seiner Dienstlaufbahn völlig (hinreichend) geeignet erachten.

N. den ten 18

NN. NN.

Major und Bataill.-Commandeur. Hauptmann und Compagnie-Commandeur.

Schema C.

Nachweis

der persönlichen Verhältnisse des unterzeichneten Seconde- (Premier-) Lieutenants N. (Vor- und Zuname) des N. Bataillons (N.) N. Landwehr-Regiments.

Monatstag.	Jahr.	
		a) geboren, zu (Ort, Kreis und Regierungs-Bezirk). b) Angabe des Standes, der Verhältnisse und des Wohnortes des Vaters, Herkunft der Mutter, ob sie noch am Leben, oder ob und wann sie gestorben sind; auch c) ob und welche Verwandte er in der Armee hat. d) Glaubens-Bekenntniß in dem er erzogen worden. e) Darstellung des Ganges seiner Bildung, welche Unterrichts-Anstalten und in welcher Zeit er sie besucht hat, bis in welche Classe derselben er gelangt ist; — ob und welchen Zweigen des Wissens er sich mit besonderer Vorliebe, oder mit Rücksicht auf den erwählten Beruf, vorzugsweise gewidmet hat; — ob er fremde Sprachen spricht oder doch versteht, und welche ꝛc. f) Welchem Lebenslauf er sich gewidmet, welche bürgerliche Stellungen er bisher eingenommen, und gegenwärtig inne hat und an welchen Wohnort er dadurch gebunden ist? g) Ob er verheirathet, oder es gewesen ist; — ob er Kinder hat und welche, und ob die Zukunft seiner Familie, durch den Einkauf der Frau in eine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, oder durch den Besitz eignen Vermögens gesichert ist? h) Ob, zu welcher Zeit und bei welchem Truppentheil er der allgemeinen Dienstverpflichtung für das stehende Heer genügt, und welche Charge er bekleidet hat? i) Wann er in das Landwehr-Verhältniß getreten, in welchen Jahren er den Landwehr-Uebungen beigewohnt hat und wann er zum Officier befördert worden ist? k) Ob und welche Gelegenheit er gehabt hat, sich auszuzeichnen, und ob und welche Anerkennung ihm dafür zu Theil geworden ist?

Erläuternde Bemerkungen: 1. Die Rubriken „Monatstag und Jahr" sind, zu Erleichterung der Uebersicht für die Angabe bestimmter Zeitpunkte und Zeiträume, in den geeigneten Fällen (sub a b e f g h i und k) bestimmt.

2. Schul-, Abiturienten- und Prüfungs-Zeugnisse, sind ad e und f — Führungs-, Qualifications-Zeugnisse (insbesondere das zum Landwehr-Pionier-Officier) und Patente sind ad h, i und k, urschriftlich beizufügen, insofern der Verfasser des Nachweises, sich im Besitz von dergleichen befindet.

3. Officiere, welche bereits Feldzügen beigewohnt haben, haben diese und die Schlachten, Gefechte ꝛc. an denen sie Theil genommen haben sub h oder i, auch

4. erworbene Ehrenzeichen oder sonstige Auszeichnungen, sub k unter Beifügung der diesfälligen Besitzzeugnisse und Ausweise anzugeben.

5. Alle vorstehend angedeuteten Original-Beilagen, werden dem Besitzer, nach genommener Einsicht, von der Königlichen General-Inspection des Ingenieur-Corps, vollständig remittirt.

b. Des Trains.

(K.-O. v. 21. April 1853 u. K.-M. v. 21. April 1853, §. 5.) Dem Gesammt-Officier-Corps aller Waffen der Provinzial-Landwehr-Bataillone treten von jetzt ab beurlaubte Landwehr-Train-Officiere mit denselben Rechten und Pflichten wie alle übrigen Landwehr-Officiere hinzu.

Als beurlaubte Train-Officiere sind besonders für den Traindienst qualificirte Landwehr-Officiere, vornehmlich der Artillerie und der Cavallerie auszuwählen und zur Versetzung vorzuschlagen, wie auch geeignete Officier-Candidaten für den Train aus den nach der Landwehr-Ordnung wahlberechtigten Kategorien den Officier-Corps zur Wahl gestellt werden können.

(K.-M. v. 15 Mai 1853, §. 5.) Für den Dienst als Train-Officiere vollkommen brauchbare Landwehr-Infanterie-Officiere &c. sind hiervon durch die Bestimmung des Organisationsplanes nicht als ausgeschlossen zu betrachten.

Endlich sind auch die bisher in den Mobilmachungs-Ranglisten für den Train designirten Officiere &c. bei unzweifelhafter Tüchtigkeit und vorhandener Wahlfähigkeit den Landwehr-Officier-Corps zur Wahl vorzuschlagen.

Die Truppentheile der Artillerie und der Cavallerie können fortan aus dem stehenden Heere ausscheidenden Feldwebeln, Wachtmeistern &c. und Unterofficieren Qualifications-Zeugnisse zu Landwehr-Train-Officieren ertheilen, wobei die allgemeinen Grundsätze in Betreff der Wahlfähigkeit zu Landwehr-Officieren maßgebend sind.

c. Der Garde-Landwehr.

(K.-O. v. 10. März 1834.) Um dem sehr fühlbaren Mangel an Garde-Landwehr-Officieren abzuhelfen, bestimme Ich, daß die aus den activen Truppentheilen des Garde-Corps unter dem gesetzlichen Vorbehalte einer ferneren Dienstverpflichtung ausscheidenden Infanterie-Officiere zu den beurlaubten Officieren der Garde-Landwehr-Bataillone übergehen können. Künftigen Entlassungsgesuchen ist daher mit Zustimmung des General-Commando's die Erklärung der betreffenden Officiere beizufügen, bei welchem Garde-Landwehr-Bataillon sie eintreten werden.

(K.-O. v. 2. Juni 1836.) Ich will zur Ergänzung Meiner Bestimmungen vom 10. März und 29. October 1834 hierdurch festsetzen, daß die Officiere der Garde-Cavallerie, wenn sie im landwehrpflichtigen Alter ausscheiden und von Mir einem Garde-Landwehr-Bataillon zugetheilt werden, bei diesem Bataillone zu führen, zugleich aber dem Provinzial-Landwehr-Bataillon ihres Wohnorts überwiesen, einer Wahl des betreffenden Officier-Corps jedoch nicht zu unterwerfen sind.

Zu dem Uebertritt der Officiere aus den Truppentheilen der Garde zur beurlaubten Garde-Landwehr-Infanterie oder Cavallerie soll es Meiner ausdrücklichen Genehmigung bedürfen, und ist Mir deshalb mit den Entlassungsgesuchen der Garde-Officiere der Antrag auf Ueberweisung an ein Garde-Landwehr-Bataillon vorzulegen. Wo ein solcher Antrag fehlt oder von Mir nicht genehmigt wird, scheidet der betreffende Officier aus allen Verhältnissen zur Garde und bleibt allein der Provinzial-Landwehr verpflichtet, bei welcher er sich der vorschriftsmäßigen Wahl unterwerfen muß.

(K.-O. v. 30. Novbr. 1836.) Auf Ew. Königl. Hoheit Antrag vom 29. Juni d. J. bestimme Ich, daß die von dem Garde-Artillerie-Regiment ausschei-

denden landwehrpflichtigen Officiere zur Garde-Landwehr-Artillerie übertreten können, wenn sie dazu geeignet sind. In diesem Falle sind dieselben Mir, gleich wie es mit den zur Garde-Landwehr übertretenden Garde-Infanterie- und Cavallerie-Officieren durch Meine Verordnung vom 2. Juni 1836 vorgeschrieben ist, gleichzeitig mit dem betreffenden Entlassungsantrag zum Uebertritt zu demjenigen Garde-Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz nehmen, in Vorschlag zu bringen.

d. Der Seewehr-Officiere.

(K.-O. vom 23. Decbr. 1856.) Auf den Mir von der Admiralität und dem Kriegsminister unter dem 10. Dezember d. J. erstatteten Bericht bestimme Ich Folgendes:

1) Es ist ein Seewehr-Officier-Corps zu bilden, das aus Seewehr-Officieren des See-Officier-Corps und aus Seewehr-Officieren des See-Bataillons bestehen soll.

2) Die persönlichen Rechte und die Dienstpflichten der Seewehr-Officiere sind im Allgemeinen nach denselben Bestimmungen zu regeln, welche für die Officiere der Landwehr Gültigkeit haben. Die Seewehr-Officiere sind ähnlich, wie dies bei den Landwehr-Cavallerie-, Artillerie- und Pionier-Officieren geschieht, der Controle des Landwehr-Bataillons, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, unterzuordnen.

3) Das Seewehr-Officier-Corps ist zu bilden und zu ergänzen:

a. aus denjenigen dienstfähigen Officieren, welche vom Seewehr-Officier-Corps resp. vom See-Bataillon vor Vollendung der jedem Preußen nach dem Gesetz vom 13. September 1814 obliegenden Dienstpflicht in der Linie und Landwehr mit dem gesetzlichen Vorbehalt entlassen werden.

Sofern dienstliche Rücksichten den Uebertritt dieser Officiere zum Seewehr-Officier-Corps wünschenswerth machen, ist dies bei Einreichung der Abschiedsgesuche derselben anzugeben, und werde Ich solche Officiere beim Seewehr-Officier-Corps einrangiren, andernfalls sind sie gleich den mit dem gesetzlichen Vorbehalte aus der Armee ausscheidenden Officieren zu behandeln.

b. aus ehemaligen einjährigen Freiwilligen des See-Bataillons, welche ihre Qualification zum Seewehr-Officier des See-Bataillons dargelegt haben. Diese Individuen unterliegen, bevor sie Mir zur Beförderung zum Officier in Vorschlag gebracht werden, gleich den Officier-Candidaten der Landwehr, der Wahl des Officier-Corps bei ihrem heimathlichen Landwehr-Bataillon resp. der Wahl des Officier-Corps beim See-Bataillon.

4) Die vorhandenen Auxiliar-Officiere und die für den Fall einer allgemeinen Ausrüstung und für die Dauer derselben von der Admiralität zu Auxiliar-Officieren ernannten Individuen können nur in geeigneten Fällen zur Beförderung zu Seewehr-Officieren in Vorschlag gebracht werden.

Bis diese erfolgt ist, bleiben diese unter der Controle der Landwehr-Bataillone, ohne dem Seewehr-Officier-Corps anzugehören. Die vom Seewehr-Officier-Corps resp. vom See-Bataillon mit Pension verabschiedeten oder mit Pension zu Meiner Disposition gestellten Officiere bleiben den Bestimmungen unterworfen, welche für die aus dem Landheer zu ähnlichen Verhältnissen übergegangenen Officiere erlassen sind. Auf die in Gemäßheit Meiner Ordre vom 4. December 1854 von der Admiralität zur Disposition

beurlaubten wirklichen See-Officiere, welche zum activen Stande des See-Officier-Corps gehören, haben die obigen Bestimmungen keinen Einfluß.

Die Admiralität und das Königl. Kriegsministerium haben die weitere Ausführung dieser Ordre in den betreffenden Ressorts zu veranlassen.

B. Ergänzung der Landwehr II. Aufgebots.

1. Unterofficiere und Wehrmänner.

Siehe Gesetze vom 3. September 1814, §§. 9 und 10 (Th. I. Seite 2).

(K.-M. v. 6. April 1825, Auszug.) Nach der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere verbleibt Jeder noch zwei Jahre in der Reserve, worauf er nach Zurücklegung dieser zwei Jahre zur Landwehr ersten Aufgebots übergeht, worin er sieben Jahre, und sodann noch sieben Jahre in der Landwehr zweiten Aufgebots verbleibt.

(K.-M. v. 12. Juni 1844.) Im Verfolg des kriegsministeriellen Erlasses vom 29. Juni 1821 und 27. Juni 1826 ist jetzt auf den Antrag der Inspection der Jäger und Schützen anderweit angeordnet, daß alle bei dem Garde-Jäger- und den Linien-Jäger-Bataillonen ausgebildeten Mannschaften (excl. der einjährigen Freiwilligen), welche sich nicht zum 20jährigen Jägerdienst verpflichtet haben, und namentlich auch die als Handwerker oder Hornisten eingetretenen Individuen ihrem Truppentheil bis zum Uebertritt in das zweite Aufgebot der Landwehr verpflichtet bleiben und demgemäß auch bis dahin zu den Uebungen der im Reserve- und Landwehr-Verhältniß stehenden Jäger und Schützen herangezogen werden müssen. Der Uebertritt zum zweiten Aufgebot erfolgt von allen Mannschaften zur Provinzial-Landwehr, jedoch nicht zur Infanterie, sondern zu den Jägern.

2. Der Officiere.

(K.-O. v. 29. April 1852 und Kr.-M. v. 4. März 1853). Siehe Th. I. Seite 452.

C. Beförderungs-Modus der Landwehr-Officiere zu höheren Chargen.

(K.-O. vom 6. März 1845.) Um die gleichmäßige Anwendung der die Beförderungsvorschläge für die Officiere der beurlaubten Landwehr betreffenden, öfter mißverstandenen Vorschriften zu sichern, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1. Die Landwehr-Infanterie- und Cavallerie-Officiere zum Premier-Lieutenant und Hauptmann resp. Rittmeister, wenn sie ihrem Patent nach unmittelbar auf den in dem gleichnamigen Infanterie- resp. entsprechenden Cavallerie-Regiment der Linie zuletzt Beförderten folgen. In Betreff der Cavallerie-Officiere geschieht dies in Folge der Bestimmung §. 11. des Mobilmachungsplans, daß die jetzigen drei Schwadronen eines Landwehr-Regiments im Kriege ein Regiment zu vier Schwadronen bilden. In jeder Division correspondirt das Landwehr-Cavallerie-Regiment, welches die niedrigste Nummer hat, mit dem ältesten Cavallerie-Regiment der Linie. Siehe darüber die abändernde A. K.-O. vom 29. April 1852 (S. 320.)

2. Die Landwehr-Artillerie-Officiere zum Premier-Lieutenant und Hauptmann ebenso mit dem Vordermann in dem Artillerie-Regiment des betreffenden Armee-Corps bei bestimmungsmäßig constatirter Befähigung.

3. Die Landwehr-Pioniere desgleichen mit dem Vordermann in der betreffenden Ingenieur-Inspection unter Berücksichtigung der in Bezug auf ihre Befähigung vorgeschriebenen Modalitäten (siehe die Wahl der Landwehr-Pionier-Officiere S. 309).

4. Die Vorschläge zur Beförderung der Landwehr-Officiere können vierteljährlich und zwar:

vom 1., 2. und 3. Armee-Corps in den Monaten Januar, April, Juli und October,

vom 4., 5. und 6. Armee-Corps in den Monaten Februar, Mai, August und November,

vom 7. und 8 Armee-Corps in den Monaten März, Juni, September und December,

vom Garde-Corps aber wie bisher monatlich erfolgen.

5. Der Vorschlag muß unterbleiben, wenn der Officier auf eigenen Antrag von der letzten Uebung — insofern er einbeordert war — oder von dem Dienst im Bezirk entbunden ist.

6. Die Divisions-Commandeure haben die Beförderungs-Vorschläge der Landwehr-Officiere zu überwachen und insbesondere darauf zu sehen, daß diese Vorschläge jedesmal ohne eine für die Landwehr-Officiere nachtheilige Verzögerung stattfinden.

(K.-O. vom 29. April 1852.) ad 7. Um einen den Verhältnissen angemessenen Avancements-Modus der Landwehr-Officiere herbeizuführen, und den Uebertritt der Landwehr-Officiere mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen, treten nachstehende Vorschriften in Kraft:

a) Die Beförderung der Landwehr-Officiere zu Hauptleuten, Rittmeistern und Premier-Lieutenants ist künftig nach den Etats eines jeden der beiden Aufgebote für sich abzumessen, wobei die Bestimmungen Meiner Ordre vom 6. März 1845 über den Avancements-Modus der Landwehr-Officiere nicht nur für den Frieden in Geltung bleiben, sondern auch für den Fall der Mobilmachung und des Kriegszustandes Anwendung finden, in welcher Beziehung Ich für die Officiere der beiden Garde-Landwehr-Cavallerie-Regimenter beziehungsweise das 1. und 2. Garde-Ulanen-Regiment als hierbei maaßgebend bestimme. Demgemäß werden die Officiere der beiden Aufgebote der Landwehr künftighin auch in gesonderte Officier-Corps nach den beiden Aufgeboten rangirt und in gesonderten Ranglisten geführt.

(K.-O. vom 23. December 1852.) In Folge des Mir gehaltenen Vortrages will Ich, auf Meine Ordre vom 29. April d. J. Passus 7 a Bezugnehmend, wegen des Beförderungs-Modus der Garde-Landwehr-Cavallerie-Officiere nunmehr festsetzen, daß dieselben künftig nach ihrer Anciennetät in der Gesammtzahl der beiden Garde-Landwehr-Cavallerie-Regimenter, unter Berücksichtigung der Gesammt-Etats beider Regimenter von 8 Rittmeistern und 8 Premier-Lieutenants des ersten Aufgebots und 8 Rittmeistern und 8 Premier-Lieutenants des zweiten Aufgebots, so wie unter Vergleichung mit nur einem Linien- und zwar dem ersten Garde-Ulanen-Regiment, Mir zur Beförderung vorzuschlagen sind.

(Kr.-M., Allg. Kr.-Dep. v. 4. Januar 1853.) Hierbei erlaubt sich das Departement das Königl. General-Commando ebenmäßig darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem nunmehr Allerhöchst festgestellten Beförderungs-Modus der Garde-Landwehr-Cavallerie-Officiere nach einem Gesammt-Etat für beide Regimenter mit Rücksicht darauf, daß die Kriegs-Verpflegungs-Etats derselben nur je zwei Rittmeister-Gehälter erster Klasse enthalten, bei Formation der Regimenter die vier ältesten Rittmeister zu je zwei einem jeden Regiment zuzutheilen sein werden.

(Kr.-M. v. 4. März 1853.) Die Beförderung der Landwehr-Officiere aller Waffen resp. zu Rittmeistern oder Hauptleuten und zu Premier-Lieutenants findet im Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April pr. nach Maßgabe ihres Anciennetäts-Verhältnisses zu den correspondirenden Truppentheilen der Linie, wie sie die Allerhöchste Ordre vom 6. März 1845 feststellt, getrennt in beiden Aufgeboten nach dem Etat statt.

Eine Ausnahme von den Bestimmunjen der Allerhöchsten Ordre vom 6. März 1845 tritt nur bei den Landwehr-Cavallerie-Officieren in sofern ein, als für ihre Beförderung überall dasjenige Linien-Cavallerie-Regiment maßgebend ist, welchem das Landwehr-Cavallerie-Regiment, dem sie angehören, angeschlossen ist. Die für die Beförderung maßgebenden Etats sind:

a. für die Landwehr-Infanterie-Officiere: bei jedem Bataillon vier Hauptleute, vier Premier-Lieutenants des ersten Aufgebots; vier Hauptleute, vier Premier-Lieutenants des zweiten Aufgebots;

b. für die Landwehr-Artillerie- und Pionier-Officiere: bei jedem Landwehr-Bataillon ein Hauptmann, ein Premier-Lieutenant des ersten Aufgebots; ein Hauptmann, ein Premier-Lieutenant des zweiten Aufgebots;

c. für die Landwehr-Cavallerie-Officiere: 1) bei jedem Landwehr-Cavallerie-Regiment vier Rittmeister, vier Premier-Lieutenants des ersten Aufgebots; vier Rittmeister, vier Premier-Lieutenants des zweiten Aufgebots; 2) bei jeder Escadron der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter ein Rittmeister, ein Premier-Lieutenant des ersten Aufgebots; ein Rittmeister, ein Premier-Lieutenant des zweiten Aufgebots.

Diese Etats sind für jedes der beiden Aufgebote in sich derart maßgebend, daß eine Uebertragung der Stellen von dem einen auf das andere künftig überall nicht stattfindet.

Wenngleich ein strenges Innehalten dieser Etats bei dem häufigen Verziehen der Landwehr-Officiere nicht immer durchzuführen sein wird, so ist doch möglichst dahin zu wirken, und dürfen daher bei eingetretenem Zuwachs eines überetatsmäßigen Officiers Beförderungs-Vorschläge zu der betreffenden Charge keineswegs vor eingetretener Vacanz gemacht werden. Die Beförderungs-Vorschläge zu Seconde-Lieutenants der Landwehr aller Waffen sind dagegen von bestimmten Etatszahlen nicht abhängig.

3) Zur Sicherstellung einer von dem speciellen Interesse der einzelnen Waffen geleiteten und auf mehrseitige Beobachtung gegründeten Prüfung der Qualification sowohl der Officier-Candidaten bei Neu-Ernennungen, wie der Landwehr-Officiere bei Beförderungen in höhere Chargen wird Folgendes bestimmt:

a. Alle Beförderungs-Vorschläge für beide Aufgebote gehen wie bisher zwar von den heimathlichen Landwehr-Bataillonen aus, je nach der Waffe

aber werden diejenigen der Infanterie an das Infanterie-Brigade-Commando, die der Cavallerie an das betreffende Landwehr-Cavallerie-Regiment und von diesem in eine Liste für das Regiment verbunden, durch das correspondirende Linien-Cavallerie-Regiment an das Cavallerie-Brigade-Commando, die der Artillerie an das betreffende Artillerie-Regiment, die der Pioniere an die betreffende Pionier-Inspection eingereicht und gelangen von diesen Behörden in dem vorschriftsmäßigen Wege zur Allerhöchsten Entscheidung.

b. Die von den Linien-Truppen mit dem Qualifications-Attest zum Landwehr-Officier ausscheidenden einjährigen Freiwilligen 2c. dürfen zu Vice-Wachtmeistern, resp. Vice-Feldwebeln bei der Landwehr nicht eher ernannt werden, bis sie bei einer Landwehr-Uebung ihrer Waffe ihre dienstliche Qualification entschieden dargelegt haben, und wenn zugleich ihre persönlichen Verhältnisse die einstige Beförderung zum Officier dem Interesse des Dienstes entsprechend erscheinen lassen. Bleibt die Beobachtung der betreffenden Individuen bei der Landwehrübung ohne genügendes Resultat oder fehlt durch den Ausfall der Uebung in einem Jahre überhaupt die Gelegenheit hierzu, so sind dieselben zu einer vier- bis sechswöchentlichen Dienstleistung bei einem Truppentheil der Linie, möglichst nicht bei demjenigen, bei dem sie ihre einjährige Dienstzeit abgeleistet haben, zu commandiren. Nur wenn sie von dieser Dienstleistung mit der Bestätigung ihrer dienstlichen Qualification zurückkehren, darf ihre Ernennung zum Vice-Feldwebel resp. Vice-Wachtmeister erfolgen, und sind sie alsdann als Officier-Candidaten dem Officier-Corps zur Wahl zu stellen und event. demnächst zur Beförderung vorzuschlagen. Die Wahl selbst erfolgt in Gemäßheit der Landwehr-Ordnung und der sonst darüber erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen für alle Waffen durch das Gesammt-Officier-Corps des heimathlichen Landwehr-Bataillons. Individuen des zweiten Aufgebots sind im Frieden weder für das erste, noch für das zweite Aufgebot zur Wahl zu stellen, mit alleiniger Ausnahme solcher über das für das erste Aufgebot verpflichtende Dienstalter hinaus, in der Artillerie des stehenden Heeres gedient habenden Oberfeuerwerker, Feuerwerker oder Unterofficiere, welche im Besitz des Qualifications-Zeugnisses zum Landwehr-Officier sich befinden und deren Beförderung die Artillerie-Behörden besonders befürworten.

Wer den Antritt jener Dienstleistung bei einem Truppentheil der Linie verweigert, ist von der Beförderung zum Officier vorläufig, und wenn er seine Qualification bei den nächsten Landwehr-Uebungen nicht darzulegen vermag, ein für allemal ausgeschlossen.

c. Der dienstlichen Fortbildung der jüngeren Landwehr-Officiere ist Seitens der betreffenden Vorgesetzten die unausgesetzteste Sorgfalt zu widmen. Als wirksamste Mittel für diesen Zweck sind neben der Theilnahme an den Landwehr-Uebungen möglichst häufige Dienstleistungen bei den Linientruppen von längerer Dauer und während der, dem beabsichtigten Ausbildungszweck entsprechendsten Uebungsperioden zu betrachten und demgemäß, so weit es die Etatsmittel irgend gestatten, anzuordnen. Wo unter Begünstigung der persönlichen Verhältnisse Einzelner auf deren Antrieb Dienstleistungen bei der Linie ohne Kosten für die Staatskasse möglich werden, bleibt es den Königl. General-Commando's überlassen, dergleichen anzuordnen.

d. Allen Beförderungs-Vorschlägen von Landwehr-Officieren des ersten

Aufgebots zu höheren Chargen muß künftighin in der Regel eine Dienstleistung bei der Linie vorausgehen.

In den Gesuchslisten besonders zu motivirende Ausnahmen hiervon sind nur hinsichtlich der Beförderungen zu Premier-Lieutenants derjenigen Officiere, welche als solche längere Zeit im stehenden Heere gedient haben und in soweit zulässig sind, als das Befinden im ersten Aufgebot über das hierzu verpflichtende Dienstalter hinaus eine Gewähr erprobter Diensttüchtigkeit bietet.

Für die zu Escadrons- und Compagnieführern des ersten Aufgebots vorzuschlagenden Officiere muß dagegen eine dem Vorschlage unmittelbar vorhergehende Dienstleistung bei der Linie, Behufs erneuter Bethätigung ihrer Qualification, zur unabweislichen Bedingung gemacht werden, so wie für die Compagnieführer außerdem noch der permanente Aufenthalt innerhalb des betreffenden Compagniebezirks. Die Vorschläge müssen hierüber eine ausdrückliche Bemerkung enthalten, so wie denselben künftig die Atteste der Linientruppen über die Dienstleistung der Betreffenden beizufügen ist.

Auch den Vorschlägen zu Landwehr-Artillerie- und Pionier-Officieren zu Hauptleuten muß neben Erfüllung der in Bezug auf ihre Befähigung bereits bestehenden Bedingungen, so wie denen aller Waffen, wenn es sich um Beförderungen zu Rittmeistern oder Hauptleuten des zweiten Aufgebots handelt, sobald die Etats-Verhältnisse dies irgend gestatten, eine Dienstleistung bei der Linie vorangehen.

Beförderungs-Vorschläge zu Rittmeistern oder Hauptleuten des ersten Aufgebots ohne Ernennung zu Escadrons-, resp. Compagnieführern sind künftighin unzulässig.

e. Die Beförderungs-Vorschläge für die Officiere beider Aufgebote gehen, wie die bei Neu-Ernennungen, von den heimathlichen Landwehr-Bataillonen an die betreffenden vorgesetzten Behörden der einzelnen Waffen, von denen sie im vorschriftsmäßigen Wege zur Allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät des Königs gebracht werden.

Für die Beförderungs-Vorschläge von Officieren der Landwehr-Cavallerie-Regimenter ist künftig die Anciennetät der Vorzuschlagenden innerhalb aller drei correspondirenden Landwehr-Bataillone maßgebend, und geht die Veranlassung zu den Vorschlägen auf Grund der in dem Bureau des Landwehr-Cavallerie-Regiments zu führenden Regiments-Rangliste von diesem an dasjenige Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der vorzuschlagende Officier seinen Wohnsitz hat, aus.

Die per Bataillon festgestellten Etats für die Landwehr-Artillerie- und Pionier-Officiere sind unter einander derart übertragungsfähig, daß die ihrer Anciennetät nach in dem betreffenden Artillerie-Regiment resp. in der betreffenden Ingenieur-Inspection zur Beförderung berechtigten Officiere nach Maßgabe der Gesammtzahl von Stellen innerhalb eines jeden Armee-Corps befördert werden können, welchem gemäß die Vorschläge resp. von dem Artillerie-Regiment und der Pionier-Inspection in Verbindung mit den betreffenden Landwehr-Bataillonen zu regeln sind.

5. Für den Beförderungs-Modus und den Geschäftsgang nach erfolgter Mobilmachung und nach vollendeter Formation der Landwehr-Truppen wird Folgendes festgestellt.

a) Als Grundsatz gilt, daß die Landwehr-Officiere im mobilen Ver-

hältniß von denjenigen Truppentheilen in ihren Listen geführt, resp. zu Beförderungen vorgeschlagen werden, bei welchen sie in Folge der Mobilmachung eingetreten sind, während die bei keinen Truppentheilen eingetretenen, in der Heimath verbliebenen oder den Feld-Administrationen verwandten Landwehr-Officieren in den Listen der heimathlichen stellvertretenden Landwehr-Behörden geführt werden, von denen Beförderungs-Vorschläge für das erste Aufgebot überhaupt nicht ausgehen.

b) Die Wahlen zu Officieren bei der Landwehr nach erfolgter Mobilmachung finden bei den formirten Truppentheilen ganz in der Art, wie bei den Linien-Truppen statt.

Bei dem zweiten Aufgebot der Landwehr können alsdann gleichfalls Officierwahlen vorgenommen werden, und zwar sowohl bei den formirten Bataillonen als auch, wenn dasselbe noch nicht einberufen ist, im Bezirk in letzterem Fall unter Theilnahme sämmtlicher zurückgebliebener Officiere aller Waffen auch des I. Aufgebots.

(K.-O. vom 21. April 1853 und Kr.-M. vom 21. April 1853. Auszug.) Von jedem Provinzial-Landwehr-Bataillon können als beurlaubte Train-Officiere 1 Rittmeister und 1 Premier-Lieutenant sowie eine unbeschränkte Zahl von Seconde-Lieutenants zur Beförderung resp. Ernennung in Vorschlag gebracht werden, aus welchen auch die Officierstellen bei dem Train des Garde-Corps zu besetzen sind. Für die Beförderungs-Vorschläge der Beurlaubten Landwehr-Train-Officiere bleibt ihr Anciennetäts-Verhältniß in der Waffe, aus welcher sie hervorgegangen, maaßgebend. Der Uebertritt vom I. zum II. Aufgebot folgt den allgemeinen desfallsigen Bestimmungen. (Siehe Th I. Seite 452.)

III. Controlle der beurlaubten Landwehr-Mannschaften.

A. An- und Abmeldungen und Wohnungs-Veränderungen.

1. Der Landwehr und Reserve.

(Ges. vom 3. Sept. 1814 §. 12.) Theil I. Seite 2.

(Instruction an die zu Entlassenden.) Theil I. Seite 370.

(Instruction für die Commandeure der Landwehr vom 10. Decbr. 1816 §. 40. und 41., Kr.-M. vom 9. Sept. 1819.) Theil I. S. 469.

(K.-O. vom 21. Decb. 1825.) Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. October c. über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Strafbestimmung für die unterlassene Meldung*) der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei Aufenthalts-Veränderungen, setze Ich hiermit fest, daß dergleichen unterlassene Meldungen auf die Anzeige der Landwehr-Bataillons-Commandeure mit einer durch die Civilbehörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disciplinarstrafe von 2 Thalern, oder im Unvermögensfalle von dreitägigem, in der Heimath zu erleidenden Gefängniß geahnet und diese nur bei ganz besonderen Milderungsgründen auf eintägiges Gefängniß gemildert werden soll.

---

*) Unter dem Ausdruck „Meldung" ist sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen. Kriegs-Ministerium vom 20. August 1831.

Von dem Vollzug der Strafe ist die Militair-Behörde in Kenntniß zu setzen. Die Strafe findet sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimath, nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung, ohne Unterschied, ob der Compagnie-Bezirk verlassen wird, oder nicht; die Meldung aber kann sowohl — mündlich als schriftlich geschehen. (S. Thl. II. S. 895.)

(Ministerium des Innern und der Polizei vom 26. Mai 1831 und vom 24. Decbr. 1833.) Durch den Circular-Erlaß der Ministerien des Innern und des Krieges vom 9. Sept. 1819 ist zu ad 1 festgesetzt worden, daß keinem Landwehrmann die Niederlassung an irgend einem Orte nachgegeben werden dürfe, wenn er nicht durch die Bescheinigungen der Landwehr-Bezirks-Feldwebel, sowohl des verlassenen als des Bezirks des neuen Wohnortes, nachweise, daß die Meldung der Wohnorts-Veränderung erfolgt sei.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, jene Vorschriften ihren Unterbehörden zur genauesten Beachtung, namentlich auch hinsichts der in das Reserve- und Landwehr-Verhältniß übergegangenen Aerzte und Wundärzte mit der Aufforderung in Erinnerung zu bringen, keinem der letzteren oder anderen Individuen, die zum Wiedereintritt zum militairärztlichen Dienste verpflichtet sind, die Niederlassung vor geführtem Nachweise der geschehenen Meldung bei den Landwehr-Bezirks-Feldwebeln zu gestatten, wenn denselben auch die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis ertheilt sein möchte*).

(Kr.-M. vom 24. October 1832.) Es ist in Frage gestellt worden: ob ein Landwehrmann, welcher in einer Stadt, die in mehrere Landwehr-Compagnie-Bezirke zerfällt, die Wohnung wechselt, ohne die vorgeschriebene Meldung beim Bezirks-Feldwebel zu machen, der Strafe gleich der Nichtmeldung bei einem Wechsel des Wohnorts unterworfen sei.

Die Ministerien des Innern und des Krieges haben hierüber an des Königs Majestät berichtet, worauf Allerhöchst Dieselben den Ministerien in einer unterm 14. October 1832 erlassenen A. K.-O. zu eröffnen geruht haben: „daß die auf die Unterlassung der Ab- und Anmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften in der Heimath durch die A. K.-O. vom 21. December 1825 bestimmte Strafe nicht nur auf die Fälle anzuwenden sei, wo der Ressort, sondern auch wo die Wohnung innerhalb eines Ortes, der mehr als einen Compagnie-Bezirk enthält, verändert wird."

(Minister des Innern an die Regierungen vom 16. Novbr. 1846. K.-M. vom 4. Decbr. 1846.) Durch die Circular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. December 1833 (von Kamptz Annalen S. 110), ist nach vorgängiger Uebereinkunft mit dem Kriegs-Ministerium eine Erweiterung der Controllmaßregeln in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften dahin angeordnet worden, daß keinem derselben der bleibende Aufenthalt an einem Orte eher gestattet werde, bevor er sich über das bei ihm obwaltende Militairverhältniß gehörig ausgewiesen habe.

---

*) Die Aerzte, welche Officier-Rang haben, müssen sich bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur ihres betreffenden Aufenthaltorts melden, wogegen sie zur Meldung beim Bezirks-Feldwebel nicht verpflichtet sind. Kr.-M. vom 4. Juni 1853.

Das Gesetz über die Aufnahme neu einziehender Personen vom 31. December 1842 (Ges.-S. pro 1843 S. 5) gestattet zwar die Verweigerung der Erlaubniß der Aufenthalts-Veränderung eines selbstständigen Preußischen Unterthans nur beim Vorhandensein eines der in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichneten Ausnahmefälle, unter denen der Mangel des obgedachten Ausweises nicht aufgeführt ist.

Dasselbe hat jedoch im §. 6. ausdrücklich angeordnet, daß jeder, welcher an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönliche Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben muß.

Damit nun der Zweck der Cirkular-Verfügung vom 24. December 1833, welche keinesweges, wie einzelne Regierungen angenommen haben, durch das Gesetz vom 31. December 1842 aufgehoben, sondern nur, was den Punkt des zu verweigernden bleibenden Aufenthalts betrifft, modificirt worden ist, — vollständig erreicht werde, ist es erforderlich, daß bei der durch den §. 8. l. c. angeordneten Meldung auch der durch diese Verfügung vorgeschriebene Ausweis über das Militair-Verhältniß von der Polizei-Obrigkeit erfordert werde und, sofern derselbe nicht vollständig geführt werden sollte, das Militair-Verhältniß des Meldenden von Amts wegen recherchirt event. Behufs der Bestrafung der etwa versäumten An- oder Abmeldungen bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel oder sonstigen Umgehung der Militair-Dienstpflicht das weiter Erforderliche eingeleitet werde.

(M. d. Innern v. 11. Aug. 1851.) Nach einer Mittheilung des Königl. Kriegs-Ministeriums sind in Folge der im November v. J. angeordneten Mobilmachung der Armee hin und wieder Wehrmänner ermittelt worden, denen die Einberufungsordre wegen Controll-Entziehung nicht zugestellt war.

Wie die Königl. General-Commando's angezeigt haben, ist es diesen Wehrmännern hauptsächlich dadurch möglich geworden, sich der Controlle zu entziehen, daß von den Ortsbehörden die Bestimmungen der Circular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. November 1846 nicht genau befolgt worden sind.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, den Ortsbehörden die genaue Befolgung jener Verfügung in Erinnerung zu bringen und durch ihr Amtsblatt einzuschärfen.

2. An- und Abmeldung der zur Disposition von den Truppentheilen beurlaubten Mannschaften.

(K.-M. v. 26. April 1821.) 1) Alle von den Truppentheilen des stehenden Heeres beurlaubten Unterofficiere und Soldaten (mit Ausnahme der auf kurze Zeit) stehen unter der speciellen Aufsicht der Bataillons-Commandeure der Landwehr und des Bezirks-Feldwebels und unter der Oberaufsicht der Landwehr-Brigade-Commandeure. Sie sind daher verpflichtet, bei ihrer Ankunft in ihrer Heimath sich bei dem Bezirks-Feldwebel entweder schriftlich oder mündlich zu melden, der über alle in seinem Bezirke sich als Beurlaubte aufhaltenden Soldaten eine von den Reserve-Mannschaften getrennte Liste führt, die jährlich einmal dem Bataillons-Commandeur und von diesem dem Brigade-Commandeur eingereicht wird.

2) Damit die Letzteren in den Stand gesetzt werden, die Oberaufsicht und die Controlle über diese Beurlaubten übernehmen zu können, müssen

sämmtliche Truppentheile sogleich, wenn Leute beurlaubt werden, eine namentliche Liste derselben an den betreffenden Brigade-Commandeur einsenden.

Es versteht sich, daß in dieser Liste sowohl, als in dem Urlaubspaß derjenige Ort genau bemerkt wird, wohin sich der Beurlaubte begiebt. Auch müssen die Beurlaubten mit der im Urlaubspaß noch ausdrücklich bemerkten Weisung, sich bei ihrer Ankunft an dem bestimmten Orte beim Bezirks-Feldwebel zu melden, auf Urlaub entlassen werden.

3) Kein Beurlaubter des stehenden Heeres darf sich willkürlich nach einem andern Orte begeben, als in seinem Urlaubspaß bemerkt ist. Wenn er seinen Aufenthaltsort verändern will, so muß er, Falls er aus einem Landwehr-Compagnie-Bezirk in den andern zieht, die Erlaubniß dazu durch den Bezirks-Feldwebel bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur und, im Fall er aus einem Landwehr-Bataillons- oder Brigade-Bezirk in einen angrenzenden Bataillons- oder Brigade-Bezirk ziehen will, auf obigem Wege bei den Brigade-Commandeuren nachzusuchen, wonach dann die Listen der Beurlaubten berichtigt werden.

Von einer solchen Wohnorts-Veränderung bedarf es keiner Mittheilung oder Meldung an den betreffenden Truppentheil, zu welchem der Beurlaubte gehört, und nur in dem Falle, wenn der Beurlaubte den Brigade-Bezirk verläßt, wird der Brigade-Commandeur den betreffenden Truppentheil davon unterrichten.

4) Keinem Beurlaubten des stehenden Heeres wird von der Civilbehörde die Niederlassung oder der bleibende Aufenthalt an einem andern, als dem in seinem Urlaubspaß bemerkten Ort gestattet werden, wenn er nicht durch die Bescheinigung des Bezirks-Feldwebels sowohl des verlassenen Bezirks, als des Bezirks des neuen Wohnorts nachweist, daß die Meldung der Wohnsitz-Veränderung erfolgt ist.

Diese Meldung, mit bestimmter Angabe des neuen Wohnorts, kann bei den Bezirks-Feldwebeln schriftlich oder mündlich, jedoch nicht durch einen Dritten geschehen.

5) In allen übrigen Beziehungen steht der Beurlaubte nur unter dem Truppentheil, dem er angehört und der ihn beurlaubt hat. Erst der wirkliche Uebergang zur Kriegs-Reserve ändert seine dienstlichen Verhältnisse. Daraus folgt, daß die Landwehr-Behörden die Beurlaubten des stehenden Heeres nicht zur Bestrafung ziehen können, wenn selbige die hier vorgeschriebenen Meldungen unterlassen oder ihren Aufenthaltsort eigenmächtig verändert haben, es sei denn, daß der Commandeur des betreffenden Truppentheils die Landwehr-Behörde dazu bevollmächtigt hat. Zur Vermeidung der Correspondenz wird es angemessen sein, wenn dies nicht in jedem speciellen Falle, sondern ein für allemal geschieht. Die Landwehr-Behörde muß dann aber von besonders erheblichen Fällen dem betreffenden Truppentheil Nachricht geben, und diesem bleibt es dann unter Berücksichtigung der dabei obwaltenden Umstände überlassen, den Beurlaubten sogleich einzuziehen.

6) Wenn von einem Beurlaubten des stehenden Heeres ein Vergehen verübt wird, das ein Stand- oder Kriegsrecht zur Folge haben würde, so ist der Bataillons-Commandeur der Landwehr berechtigt, den Inculpaten sofort arretiren zu lassen und ihn nach gemachter Anzeige beim Brigade-Commandeur und mit dessen Genehmigung nebst den species facti dem betreffenden Truppentheile zur weitern Verfügung zuzusenden. Ist das Ver-

gehen der Art, daß nur eine Disciplinarstrafe ohne Erkenntniß nöthig wird, so bleibt es dem Truppentheil, nach vorgängiger Mittheilung von Seiten des Brigade-Commandeurs der Landwehr überlassen, so zu verfahren, wie sub 5 vorgeschrieben ist.

7) Da die Beurlaubten des stehenden Heeres zu jeder Zeit bereit sein müssen, wieder zum Dienst eingezogen zu werden, so darf keinem Beurlaubten von Seiten der Landwehr-Behörde die Erlaubniß zu einer Reise außerhalb des Landes oder in eine entferntere Provinz der Monarchie gegegeben werden. Dergleichen Gesuche sind nur bei dem betreffenden Truppentheil anzubringen, der hierbei nach den über die Beurlaubung einzelner Soldaten gegebenen Vorschriften zu verfahren hat.

8) Bei einer Wiedereinziehung von Beurlaubten ersucht der Befehlshaber des Truppentheils den betreffenden Brigade-Commandeur, unter Mittheilung einer namentlichen Liste der einzubeordernden Leute, die Einziehung derselben zu veranlassen und sie ihrem Truppentheil zuzusenden, wonach dann der Brigade-Commandeur den ihm untergebenen Bataillons-Commandeuren die weitere Ausführung aufträgt.

9) Den Brigade-Commandeurs bleibt es endlich überlassen, wenn der Aufenthaltsort einzelner Beurlaubten sich auf dem gewöhnlichen Wege durch die Bezirks-Feldwebel nicht ermitteln läßt, öffentliche Bekanntmachungen und Vorladungen zu erlassen und überhaupt alle diejenigen gesetzlichen Maßregeln zu treffen, die zur Ermittelung verschollener Beurlaubten führen können. Indem ich Ein ꝛc. General-Commando ersuche, hiernach die erforderlichen Bekanntmachungen an die Brigade-Commandeure und an die Truppentheile des stehenden Heeres erlassen zu wollen, bemerke ich nur noch, daß das Königl. Ministerium des Innern auf meinen Antrag die Civil-Behörden dahin anweisen wird, daß sie die Landwehr-Behörden bei den erforderlichen Ausmittelungen unterstützen, und daß sie insbesondere darauf achten, daß keinem Beurlaubten des stehenden Heeres der Aufenthalt an einem andern Ort eher gestattet werde, als bis er sich über die vorgeschriebene und wirklich erfolgte Meldung bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel gehörig ausgewiesen hat. Da endlich bei der Weitläuftigkeit der Geschäfte, die ein Bezirks-Feldwebel ordnungsmäßig führen soll, es demselben, besonders wo Eile nöthig ist, an der erforderlichen Unterstützung fehlt, wenn die Ortsbehörden nicht zur sichern Einhändigung der Ordres an die einzelnen Individuen ihm behülflich sind, so habe ich mich mit dem Königl. Ministerio des Innern dahin vereinigt, daß in den Fällen, wo der Feldwebel oder der Gefreite denjenigen Mann, sei er von der Landwehr, Reserve oder ein Beurlaubter des stehenden Heeres, an welchen er eine Ordre abzugeben hat, nicht zu Hause antrifft, diese Ordre an die Ortsbehörde zur weiteren Aushändigung an das betreffende Individuum übergeben wird.

(Verfügung des Ministerii des Innern vom 30. April 1821.) Euer ꝛc. communicire ich Abschrift der von dem Kriegs-Ministerium nach vorheriger Communication und im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, wegen der einzuführenden Controle der Beurlaubten des stehenden Heeres an sämmtliche General-Commandos erlassenen (vorstehenden) Verfügung zur Nachricht und mit der Aufforderung, die Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bezirks davon in Kenntniß zu setzen, Letztere auch anzuweisen, nach Maßgabe der in der Verfügung enthaltenen Bestimmungen die Ortsbehörden, so weit deren Mit-

wirkung zur Beförderung der Sache nothwendig ist, mit Instruction zu versehen und denselben bei dieser Gelegenheit speciell in Erinnerung zu bringen, daß auch den Reservisten und Landwehrmännern nach den bestehenden früheren Anordnungen der Aufenthalt in einem andern Orte nicht eher gestattet werden dürfe, als bis dieselben sich über die gehörige Ab- und Anmeldung bei den Bezirks-Feldwebeln des alten und neuen Wohnortes ausgewiesen hätten. Es ist durchaus erforderlich, daß die Ortsbehörden auf die pünktlichste Befolgung dieser Vorschriften halten, indem sonst die Militair-Behörden die ordnungsmäßige Controle der bemerkten Mannschaften unmöglich führen können.

Euer ꝛc. haben daher den Regierungen zu eröffnen, daß sie diejenigen Ortsbehörden, die sich etwa hierunter nachlässig bezeigen möchten, in den vorkommenden Fällen gehörig zu rectificiren oder auch den Umständen nach in angemessene Ordnungsstrafe zu nehmen hätten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn in der Anlage von einer Veränderung des Aufenthalts gesprochen wird, nicht von einem blos temporellen, sondern nur von einem bleibenden Aufenthalte die Rede ist.

3. Der Trainsoldaten.

(Kr.-M. v. 17. März 1853.) Mit Rücksicht auf die zum 1. April d. J. bevorstehende erste Entlassung von Trainsoldaten, welche bei den Cavallerie-Regimentern eine halbjährliche Ausbildung erhalten haben, in das beurlaubte Verhältniß, beehrt sich das unterzeichnete Departement das Königl. General-Commando ganz ergebenst zu ersuchen, die untergebenen Truppentheile gefälligst darauf aufmerksam zu machen, daß die Verfügung der Ministerien des Innern und des Krieges vom 28. August 1840 in Betreff der wirklich ausgehobenen und vereidigten Trainsoldaten bei Rückkehr des Friedens-Zustandes, auf die erstgenannte Kathegorie von eigens für diesen Zweck im Frieden ausgebildete Trainsoldaten natürlich keine Anwendung finden kann. Die in Rede stehenden Trainsoldaten sind vielmehr wie alle andern zur Entlassung aus dem Dienst im stehenden Heere gelangenden Leute mit einem Urlaubspaß ꝛc. zu versehen und von den Landwehr-Behörden in Controle zu nehmen.

Ueberhaupt liegt es in der Absicht, die Aufhebung der obengenannten Verfügung herbeizuführen und die in den letzten Jahren bei den mobilen Truppen angestellt gewesenen Trainsoldaten von den Landwehr-Behörden nachträglich nach Maßgabe ihres Lebensalters in Controle nehmen zu lassen, so daß dieselben für jetzt den Stamm ausgebildeter Trainsoldaten im Beurlaubten-Stande bilden würden, welcher durch die im Frieden auszubildenden seine Ergänzung findet.

(Minist. des Innern und des Krieges v. 17. April 1853.) Mittelst der Verfügung vom 28. August 1840 ist Seitens der Ministerien des Innern und des Krieges bestimmt worden, daß die bei einer Mobilmachung wirklich ausgehobenen und vereidigten Trainsoldaten bei ihrer nach Rückkehr des Friedenszustandes erfolgenden Entlassung in ihre Altersklasse zurücktreten sollen.

Mit Rücksicht auf die bereits ins Leben getretene Ausbildung von Trainsoldaten im Frieden und die im Werke befindliche Organisation des Trains, heben wir jene Bestimmung hiermit auf und setzen gleichzeitig fest,

daß die in den letzten Jahren bei den mobilen Truppentheilen eingezogen gewesenen und in das Beurlaubten-Verhältniß zurückgetretenen Trainsoldaten, gleich den im Frieden beim stehenden Heere ausgebildeten, nach Maßgabe ihres Lebensalters noch nachträglich von den Landwehr-Behörden unter Controle genommen werden sollen.

(K.-M. v. 17. April 1853.) Im Verfolg der Verfügung der Ministerien des Innern und des Krieges an die obern Provinzial-Behörden vom heutigen Tage in Betreff der Controlirung der ausgebildeten Trainsoldaten Seitens der Landwehr-Behörden und unter Bezugnahme auf die desfallsige vorläufige Mittheilung des Allg. Kriegs-Dep. vom 17. März c. bemerkt das Kriegs-Ministerium hinsichtlich der Ausführung der angeordneten Maßregel ergebenst noch Folgendes:

Die nachträglich von den Landwehr-Behörden nach Maßgabe ihres Lebensalters unter Controle zu nehmenden Trainsoldaten, welche in den letzten Jahren bei mobilen Truppen gestanden haben, sind mit Urlaubspässen, welche sie zur An- und Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel, wenn sie ihren Aufenthalt verändern, verpflichten, zu versehen und auf sie überhaupt alle Controlbestimmungen für Reserve- und Landwehr-Mannschaften zur Anwendung zu bringen.

Diese Leute bilden den Stamm ausgebildeter Trainsoldaten im Beurlaubten-Stande, an welchen sich die jetzt und künftig bei den Truppentheilen des stehenden Heeres ausgebildeten in das Beurlaubten-Verhältniß übertretenden Trainsoldaten anschließen.

Die Mannschaften der ersteren Kathegorie sind mit Rücksicht auf ihre immerhin nur mangelhafte und einseitige Ausbildung für den Traindienst, waffenweise in den Listen der Landwehr-Bataillone zu führen, um bei eintretender Mobilmachung möglichst denselben Truppentheilen überwiesen werden zu können, bei welchen sie früher gestanden haben.

Die Mannschaften der zweiten Kathegorie, welche eine allgemeinere und auffallendere Ausbildung für den Traindienst empfangen, sind dagegen als für alle Waffen geeignet zu betrachten und aus ihnen bei eintretender Mobilmachung zunächst die Trainfahrer für die mobilen Truppentheile aller Waffen rc. zu entnehmen.

Zu den mit Nächstem ins Leben tretenden jährlichen Train-Uebungen sind für die nächste Zeit vorzugsweise Leute der ersteren Kathegorie einzuziehen, damit dieselben in ihrer Ausbildung für den Traindienst noch weiter vervollkommnet werden.

4. Der Kapitulanten beim Wiedereintritt in die Linie.

S. S. 115. Th. I.

5. Der ohne Heimathsrechte sich vorübergehend aufhaltenden Handwerker.

(K.-M. v. 7. Juni 1853.) Häufig vorgekommene Fälle, daß Landwehrleute rc namentlich aus der Zahl der Handwerker rc., welche in einem Landwehr-Bezirk ohne Heimathsrechte nur vorübergehend sich aufhalten, auf längere Zeit Urlaub in das Ausland nehmen, ohne daß ihre Rückkehr nach Ablauf des Urlaubs in den Bezirk irgend wie voraussichtlich ist, haben in sofern

eine verschiedenartige Behandlung stattgefunden, daß einige Landwehr-Bataillone diese Leute in ihren Listen bis zur Beendigung des Urlaubs fortführen, und sie erst dann dem heimathlichen Landwehr-Bataillone überweisen; andere Bataillone dagegen diese Ueberweisung sofort bei Antritt des Urlaubs eintreten lassen.

Die hieraus entstandenen Weiterungen geben dem Kriegs-Ministerium Veranlassung, hiermit allgemein zu bestimmen: „daß nicht eigentlich ortsangehörige, sondern nur vorübergehend im Bataillons-Bezirk sich aufhaltende Leute des Beurlaubten-Standes, wenn sie auf längere Zeit als 4 Monat Urlaub ins Ausland nehmen, den Landwehr-Bataillonen ihrer ursprünglichen Heimath sogleich zu überweisen sind."

6. Ueberweisungen Behufs Mitmachung der Uebung.

(K.-M. v. 10. Febr. 1847.) Ueberweisungen blos zur Uebung sind nur, insofern sie bei einzelnen, Rücksicht erfordernden Fällen auf einer vorherigen Uebereinkunft der beiden concurrirenden Landwehr-Bataillone beruhen, zulässig.

Nach Orten des Auslandes kann, der Natur der Sache nach, Niemand überwiesen werden. Wünschen jedoch im Ausland sich aufhaltende Reserve- oder Landwehrleute in die Controle eines ihrem zeitigen Aufenthaltsorte nahe belegenen Landwehr-Bataillons überzugehen, so kann dies, sobald Billigkeitsgründe dafür sprechen, stattfinden. Doch reicht dann das sonst übliche einfache Ueberweisungs-National nicht hin, sondern es müssen die Verhältnisse, welche eine solche Ausnahme bedingen, vorher ebenfalls Gegenstand einer Erörterung zwischen den bezüglichen Landwehr-Bataillonen werden. Unterläßt der in dieser Art Ueberwiesene die ihm mit Angabe einer besonderen Frist einzuschärfende Anmeldung, so ist er nach Ablauf derselben an das Bataillon, welches ihn überwiesen hat, zur weitern Verfolgung zurückzuüberweisen.

B. Versetzung der Landwehr-Officiere bei Wohnorts-Veränderungen.

1. Im Allgemeinen.

(Instruction der Landwehr-Inspecteure, K.-O. v. 10. Dec. 1816, §. 38.) Wenn Officiere ihren Wohnort in einem andern Bezirk nehmen wollen, so haben sie dies ihrem Bataillons-Commandeur anzuzeigen, und sie gehen alsdann zum Officier-Corps des neuen Bezirks über. Ist die Versetzung in ein anderes Regiment erforderlich, so wird der desfallsige Vorschlag von dem Brigade-Commandeur an den commandirenden General eingereicht und durch diesen bei Mir in Antrag gebracht.

(K.-O. v. 2. Jan. 1818.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. v. M. zu bestimmen geruht, daß in den Fällen, wo Landwehr-Officiere wegen Veränderung ihres Wohnortes einem andern Regimente zugetheilt werden müssen, Allerhöchstdieselben Sich die Bestätigung jedesmal selbst vorbehalten wollen.

2. Der zu Compagnieführern ernannten Landwehr-Officiere.

(K.-O. v. 25. Jan. 1823.) Ich finde Mich veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß die Bestätigung eines Landwehr-Officiers in der Eigenschaft als Compagnieführer immer nur für das betreffende Landwehr-Bataillon als ertheilt zu betrachten und mit der Versetzung aus demselben oder aus dem ersten ins zweite Aufgebot der Landwehr zugleich als erloschen anzusehen ist.

3. Belassung der Landwehr-Officiere beim Wechsel des Wohnorts bei ihrem bisherigen Truppentheil.

(K.-M. v. 25. Juni 1856.) Auf den an das Kriegs-Departement gerichteten Antrag des rc. General-Commando's vom 12. d. M. erwiedert das Kriegs-Ministerium ergebenst, wie es als Regel festgehalten werden muß, daß jeder Landwehr-Officier dem Officier-Corps desjenigen Landwehr-Bataillons anzugehören hat resp. zu überweisen ist, in dessen Bezirk er domicilirt. Die Belassung der Landwehr-Officiere beim Wechsel ihres Wohn- und Aufenthaltsorts bei ihrem bisherigen Truppentheile kann nur als eine Ausnahme von der Regel gestattet werden. In welchen Fällen aber derartige Ausnahmen zu gestatten sind, läßt sich nicht präcisiren. Im Wesentlichen wird es dabei darauf ankommen, die betreffenden Officiere, welche eine solche Ausnahme wünschen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei Einberufungen zum Dienst ihres bisherigen Truppentheils keine andere Reisekosten rc. in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, als diese eventuell den Officieren gewährt werden, welche ihren Wohnort in dem Bezirk ihres Landwehr-Bataillons behalten. Andererseits darf durch die Gestattung der beregten Ausnahmen das dienstliche Interesse nicht leiden, namentlich wird denjenigen Landwehr-Bataillonen, welche erfahrungsmäßig wenig Gelegenheit haben, ihre Officier-Corps aus den Einsassen des Bezirks zu ergänzen, die Ueberweisung der in ihre Bezirke verziehenden Officiere nicht vorenthalten werden dürfen.

Das Ministerium muß um so mehr Anstand nehmen, über diesen Gestand specielle Verfügungen zu erlassen, als ein Bedürfniß hierzu sich noch nicht geltend gemacht hat, ein solches auch durch den gefälligen Bericht des rc. General-Commando's nicht dargethan wird, aus demselben vielmehr zu folgern ist, daß die beim rc. General-Commando zur Sprache gebrachten Specialfälle ihre entsprechende Erledigung gefunden haben.

C. Controll-Versammlungen.

1. Im Allgemeinen.

(K.-O. v. 11. Juni 1827.) Da, wie Sie Mir vorgetragen haben, die monatlich eintägigen Uebungen am zweckmäßigsten im Frühjahr und Herbst abgehalten werden und dadurch die Controlle der beurlaubten Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften insbesondere bewirkt wird, auf selbige sich aber wieder die Rapporte gründen, so bestimme Ich hierdurch:

1) daß die Landwehr-Controll-Versammlungen, zu denen auch sämmtliche Garde-Kriegs-Reserve- und Garde-Landwehr-Mannschaften heranzuziehen sind, nur in gedachten beiden Zeitperioden stattfinden und die Land-

wehr-Rapport-Eingaben sich darnach richtend, auf zwei im Jahre beschränkt werden sollen. ꝛc.

4) Alle bei den Controll-Versammlungen der Landwehr lästigen und ihren Zweck nicht fördernden Maßregeln müssen vermieden werden, und es sind die desfallsigen Anordnungen dem nähern Ermessen der Provinzial-General-Commando's zu überlassen, welche den Anfang der Controllen nach Maßgabe der Lokalität, ihren Schluß aber so viel als möglich unmittelbar vor der Rapport-Eingabe anzuordnen haben.

(K.-O. v. 8. Juni 1854, M.-W.-Bl. pro 1854, S. 149.) Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 24. Juni d. J., daß die Landwehr-Controll-Versammlungen allgemein für die ganze Monarchie von den Sonntagen auf Wochentage verlegt werden.

2. Im Speciellen.

a. Die Berliner Schutzmannschaft.

(K.-O. v. 27. Decbr. 1855.) Im Anschluß an Meine Ordre vom 22. März 1852 bestimme Ich wegen Führung der Landwehr-Controlle über die im Landwehr-Verhältniß stehenden Berliner Schutzmannschaften, was folgt:

1) Zur Beseitigung der Nachtheile, welche durch die neuerdings eingetretenen Störungen in der Führung der Landwehr-Contolle über die landwehrpflichtigen Schutzmannschaften entstanden sind, ist die Versammlung derselben zur Controlle in nächster Zeit — jedoch nicht stärker als in der Zahl von Hundert an einem Tage — anzuordnen.

2) Nach Abhaltung dieser Controll-Versammlung tritt für die Zukunft folgendes Verfahren ein:

a. Die im Landwehr-Verhältniß stehenden Schutzmannschaften haben sowohl bei dem Eintritt in die Schutzmannschaft, als auch bei dem Austritt aus derselben persönlich oder schriftlich sich zu melden. Dasselbe muß von ihnen bei jedem Wohnungswechsel geschehen.

b. Alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar hat das Polizei-Präsidium zu Berlin dem dortigen Central-Landwehr-Büreau eine namentliche Liste der landwehrpflichtigen Schutzmannschaften und außerdem monatlich eine namentliche Ab- und Zugangsliste derselben zu übersenden.

c. Zu den Controll-Versammlungen sind dagegen die landwehrpflichtigen Schutzmannschaften in der Regel fortan nicht mehr heranzuziehen. Dies darf vielmehr nur dann geschehen, wenn die Landwehr-Behörde dies zur Sicherung der Landwehr-Controlle für durchaus nothwendig hält und nie öfter als einmal im Jahre. Tritt dieser Fall ein, so soll hinsichtlich der Stärke der zu einem und demselben Tage vorzuladenden Schutzmannschaften die Zahl von Hundert nicht überschritten werden.

3) Jedesmal, wenn Schutzmannschaften zur Controll-Versammlung vorgeladen werden, so ist dem Polizei-Präsidium mindestens sechs Tage vor dem dazu bestimmten Termine Seitens der Landwehr-Behörde Nachricht zu geben, damit dasselbe etwaige Bedenken gegen die Wahl des Tages rechtzeitig auszusprechen in den Stand gesetzt wird.

4) Hinsichtlich der Führung der Landwehr-Controlle über die bei der Berliner Schutzmannschaft angestellten Landwehr-Officiere behält es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

b. **Eisenbahn-Bahnwärter.**

(K.-M. v. 24. Mai 1851.) Es ist darauf angetragen, daß die bei den Staats-Eisenbahnen angestellten Bahnwärter von den Controll-Versammlungen der Landwehr entbunden werden könnten, da es leicht vorkommen könne, daß die demselben Compagnie-Bezirk angehörenden Bahnwärter einer ganzen Abtheilung gleichzeitig einberufen würden, ohne daß eine Stellvertretung durch qualificirte Leute sich ermöglichen ließe. Mit Rücksicht hierauf und da als Bahnwärter bei den Staats-Eisenbahnen nur versorgungsberechtigte Militairpersonen angestellt werden, dieselben daher bereits dem zweiten Aufgebot der Landwehr angehören, hat das Ministerium den Antrag genehmigt, und ersucht es das Königl. General-Commando hiermit ergebenst, das Weitere demgemäß zu veranlassen.

Anmerkung. Im Bezirk des General-Commandos des 7. Armee-Corps sind sämmtliche Steuerbeamten durch die Requisition des Oberinspectors, ohne daß es einer schriftlichen Erwiderung der Landwehr-Behörden bedarf, von den Controll-Versammlungen dispensirt. Nur wenn der Bataillons-Commandeur die Anwesenheit eines oder mehrerer Beamten beim Appell für unumgänglich nothwendig hält, wird die Requisition in Betreff dieses einzelnen oder mehrerer abschläglich erwiedert werden. General-Comm. 22. Novbr. 1828.

3. Theilnahme der Garde-Landwehr-Officiere an den Controll-Versammlungen.

(K.-O. v. 26. Septbr. 1850. Mil.-W.-Bl. 1850, S. 229.) Ich eröffne dem Kriegs-Ministerium auf den Mir gehaltenen Vortrag, wie es den dienstlichen Interessen und Vorschrifen ganz entspricht, daß die Garde-Landwehr-Infanterie-Officiere zu den ihren Wohnorten zunächst gelegenen Controll-Versammlungen, denen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Garde-Landwehr-Bataillons, dem sie angehören, beiwohnen — insofern sich nicht in der Charge oder dem Patente dem Führer der betreffenden Landwehr-Compagnie vorstehen — herangezogen und in dieser Beziehung den Provinzial-Landwehr-Bataillonen zur Disposition überwiesen werden.

4. Dienstanzug der Officiere bei den Controll-Versammlungen, bei den Uebungen, dienstlichen Verrichtungen u. s. w.

(K.-M. v. 14. Febr. 1818.) Auf eine an des Königs Majestät eingegangene Anfrage, ob den Landwehr-Officieren das Anlegen der Uniformen auch außer der Uebungszeit zu gestatten sei, haben Allerhöchstdieselben zu erklären geruht, daß das Tragen der Uniformen ein mit dem Dienstverhältniß verbundenes Recht ist und die Officiere der Landwehr durch die bestehenden Verordnungen darin auf keine Weise beschränkt sind. Obgleich es nun allerdings nicht immer passend sein dürfte, wenn die Landwehr-Officiere auch im Privatleben und in den Geschäften ihres bürgerlichen Berufes sich des Kleides bedienen wollten, in dem sie sich der ersten und ehrenwerthen Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes gewidmet haben, so kann es doch nur dem eigenen Gefühle eines Jeden überlassen bleiben, die Uniform da anzulegen, wo die Umstände und Schicklichkeit es erfordern. Bestimmte Vorschriften dieserhalb zu ertheilen, finden aber Se. Majestät nicht angemessen, und es bleibt die Sache der Commandeure, darauf zu sehen, daß die Befugniß zur Anlegung der Landwehr-Uniform nicht gemißbraucht und die Achtung für den Stand nicht verletzt werde, welchen sie bezeichnen soll.

Zweiter Abschnitt.

Ausbildung der Landwehr zum Kriegs-Dienste, Uebungen und Entlassung aus der Landwehr.

A. Ausbildung der Officiere.

M. sehe zunächst „C. Beförderungs-Modus der Landwehr-Officiere zu höheren Chargen." S. 319.

(Kr.-M. vom 4. März 1853. Auszug.) 3 c. Der dienstlichen Fortbildung der jüngeren Landwehr-Officiere ist Seitens der betreffenden Vorgesetzten die unausgesetzteste Sorgfalt zu widmen. Als wirksamste Mittel für diesen Zweck sind neben der Theilnahme an den Landwehrübungen möglichst häufige Dienstleistungen bei den Linien-Truppen von längerer Dauer und während der, dem beabsichtigten Ausbildungszweck entsprechenden Uebungsperioden zu betrachten und demgemäß, so weit es die Etatsmittel irgend gestatten, anzuordnen. Wo unter der Begünstigung persönlichen Verhältnisse Einzelner auf deren Antrieb Dienstleistungen bei der Linie ohne Kosten für die Staatskasse möglich werden, bleibt es den Königlichen General-Commandos überlassen, dergleichen anzuordnen.

(K.-O. v. 28. April 1831.) Da die Erfahrung lehrt, daß die jüngern Landwehr-Officiere zum Theil noch gar nicht oder nur kurze Zeit gedient haben, und ihnen daher alle militairische Ausbildung mangelt, so will Ich daher nachgeben, daß von jedem Landwehr-Bataillon 4 Officiere, welche sich in diesem Falle befinden, mithin per Brigade 24 Officiere (durch die neue Formation 12 per Brigade) beim Stabe der Division, zu einer Zeit, welche die commandirenden Generäle dazu am angemessensten finden, auf 4 bis 6 Wochen eingezogen werden. Ein hierzu geeigneter Stabs-Officier soll ihnen dann, sowohl eine theoretische als eine praktische Anweisung beim Exercieren von Rekruten, in der Zugführung und sonstigen Dienstobliegenheiten ertheilen.

(K.-O. v. 14. December 1843.) Zur Beseitigung der Verschiedenheiten, welche in der Anwendung der die Dienstleistung der beurlaubten Landwehr-Officiere bei der Linie betreffenden Ordres vom 29. Januar 1821 und vom 28. April 1831 wahrgenommen worden sind, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Ein jeder Landwehr- (Infanterie- oder Cavallerie-) Officier, welcher als solcher noch keine Landwehr-Uebung mitgemacht hat, wird zu einer vier bis sechswöchentlichen Uebung bei dem Divisionsstabe oder einem Truppentheil einberufen. Im erstern Falle wird in Bezug auf seine Ausbildung nach Vorschrift der Ordre vom 28. April 1831 verfahren, im letzteren ist ein Stabsofficier des Truppentheils speciell mit der theoretischen und practischen Ausbildung der auf diese Weise einberufenen Officiere zu beauftragen. In beiden Fällen erhalten die Officiere freie Post zur Hin- und Rückreise ꝛc. Die Zahl dieser Landwehr (Infanterie oder Cavallerie-) Officiere darf in

keinem Jahr 4 für jedes Bataillon übersteigen, wobei sich jedoch die Bataillone einer Brigade übertragen können.

Es muß der Auswahl der einzuberufenden Officiere von dem Brigade-Commandeur besondere Aufmerksamkeit gewidmet, auch die für diesen Zweck geeigneste Zeit gewählt werden. Die Heranziehung der Landwehr-Officiere zu wiederholten Uebungen dieser Art ist nicht gestattet.

2) Aelteren Landwehr-Officieren kann nur ausnahmsweise auf ihren eignen Wunsch und besondern Antrag, wenn sie sich z. B. auf ihre Befähigung zur Beförderung bezieht, nachgegeben werden, daß sie zu einer einmaligen 4wöchentlichen Uebung bei den Linien-Truppen eintreten.

Ihre Zahl darf jährlich nicht mehr betragen, als zwei Landwehr-Infanterie-Officiere und ein Cavallerie- oder Artillerie-Officier per Bataillon. Eine Uebertragung der Bataillone findet hierbei nicht statt.

Zur Vermeidung extraordinairer Ausgaben dürfen in Stelle solcher zur Linie commandirten Landwehr-Officiere Officiere der Linie zu der Uebung der Landwehr-Bataillone nicht commandirt werden.

(Kr.-M. v. 4. April 1847.) Ueber die Bedingungen, unter welchen es zulässig ist, Landwehr-Officiere bei anderen als ihren heimathlichen Bataillonen oder Escadrons Behufs der Aushülfe zur Uebung heranzuziehen, sind neuerdings Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung hiermit Folgendes bestimmt wird:

1) dürfen nur solche Landwehr-Officiere zu den Uebungen anderer, als ihrer heimathlichen Bataillone oder Escadrons herangezogen werden, welche dazu, sei es aus freiem Antriebe, oder auf desfalls an sie gerichtete Anfragen, freiwillig erbötig sind. Daher dürfen auch bei einer Escadron oder einem Bataillon nicht überetatsmäßige Officiere in der Absicht zur Uebung einberufen werden, dieselben auf dem gemeinschaftlichen Uebungsort mehrerer Escadrons oder Bataillone dahin zur Dienstleistung zu commandiren, wo es an etatsmäßigen Officieren mangelt.

2) Zu einer Escadron, welche außer dem Commandeur noch drei und zu einem Bataillon, welches außer dem Commandeur und dessen Adjutanten noch vierzehn Officiere, neun zur Besetzung der Züge und des linken Flügels, fünf zur Führung der Schützen — aus eigenen Mitteln, d. h. aus den Offfcieren des Beurlaubten-Standes und aus den zum Stamm dauernd commandirten Linien-Officieren aufzubringen vermag, dürfen keine freiwillig übende Officiere anderer Bataillone behufs der Aushülfe herangezogen werden. Auch darf eine solche Heranziehung nur beim Beginn der Uebung und nicht zur Deckung von einzelnen Ausfällen stattfinden, welche während derselben etwa eintreten.

3) Die Heranziehung muß zunächst aus den Bataillonen und Escadrons desselben Landwehr-Regiments erfolgen, und darf sich, wo deren Mittel nicht ausreichen, nur auf Bataillone und Escadrons derselben Brigade, nicht aber weiter erstrecken.

(Kr.-M. v. 5. Juli 1853.) In Erwiederung auf das gefällige Schreiben des rc. General-Commandos vom 7. Juni d. J. bemerkt das Kriegs-Ministerium ergebenst, daß es bei Aufstellung der Grundsätze für die Regulirung der Dienstverhältnisse der Landwehr-Officier-Corps vom 4. März d. J. nicht in der Absicht gelegen hat, Dienstleistungen von Garde-Landwehr-Officieren bei der Linie anzuordnen, weil dergleichen Dienstleistungen bisher

nicht stattgefunden haben, die dienstliche Nothwendigkeit derselben, der Regel nach auch nicht anerkannt werden kann, da sämmtliche Garde-Landwehr-Officiere längere oder kürzere Zeit als Officier im stehenden Heere gedient haben. In seltenen Fällen kann es jedoch dienstlich wünschenswerth werden, auch Garde-Landwehr-Officiere einer Dienstleistung bei der Linie zu unterwerfen; dergleichen Fälle werden alsdann immer besonders beim Kriegs-Ministerium zur Sprache zu bringen, für sie aber der Grundsatz festzuhalten sein, daß die Dienstleistung bei einem Linien-Regimente der heimathlichen Provinzial-Armee-Corps absolvirt werde, da die Heranziehung von dergleichen Officieren, beziehungsweise nach Berlin oder Potsdam weder unbedingt erforderlich, noch auch des Kostenpunktes wegen zulässig erscheint. Eine Genehmigung wird indessen zur Aufrechthaltung des §. 207 (S. 572. Th. II.) des Geld-Verpflegungs-Reglements, wonach die disponiblen Mittel entscheidend sind, nur in den Jahren der Uebung des bezüglichen Garde-Landwehr-Bataillons eintreten können, indem es um so mehr erforderlich ist, jenes Princip des Reglements, wenn dies auch einmal einem persönlichen Interesse nicht zusagt, festzuhalten, als jede Abweichung, abgesehen von der Bezugnahme, sich selbst in ihrer Tragweite als bedenklich darstellt, wie denn namentlich im vorliegenden Falle die Anwendung auch für Landwehr-Artillerie-Officiere, wo ähnliche Verhältnisse obwalten, verlangt werden würde.

(Kr.-M. v. 3. Juni 1856.) Auf die Anfrage des Königlichen General-Commandos in dem gefälligen Schreiben vom 16. Mai c. ob Landwehr-Train-Officier-Candidaten, welche dem Beurlaubtenstande des Garde-Corps angehören, behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Dienstleistung beim Garde-Artillerie-Regiment oder bei dem heimathlichen Artillerie-Regiment einzuberufen sein werden? bestimmt das Kriegs-Ministerium in Rücksicht auf den Kostenpunkt, daß die qu. Dienstleistung, wo dieselbe für nothwendig erachtet werden sollte, nur in denjenigen Fällen bei dem Garde-Artillerie-Regiment stattzufinden hat, wo der Garnisonort desselben dem Wohnorte des betreffenden Candidaten näher liegt, als der des heimathlichen Artillerie-Regiments.

B. Uebungen der Unterofficiere und Wehrmänner.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Man sehe zunächst Kr.-M. v. 28. Jan. 1828 S. 296.

(K.-O. v. 10. Decbr. 1816. Instruction für die Inspecteure der Landwehr. Auszug.) 1) Der hohe Zweck der Landwehr, die bestimmt ist, zur Zeit des Krieges sich an das stehende Heer anzuschließen und bei Vertheidigung des Vaterlandes Gefahr und Ruhm mit demselben zu theilen, erfordert, daß dieselbe nicht allein immer militairisch gebildet erhalten werde, sondern deren Uebungen, so weit es die Umstände erlauben, auch alles dasjenige umfassen, was zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes nöthig erachtet wird.

2) Die Uebungszeit für das 1. Aufgebot der Landwehr ist im Ganzen auf die Zeit von einem Monat im Jahre, der Kosten und Gewerbe wegen beschränkt, indem dasselbe als eine Formation betrachtet wird, in der hauptsächlich die einzelnen Wehrmänner, nachdem ihre militairische Bildung in früheren Jahren im stehenden Heere vollendet worden, jetzt nur einiger Uebung bedürfen, um das Erlernte zu behalten, und darin fortzuschreiten,

während das stehende Heer in fortdauernder militairischer Thätigkeit erhalten werden muß, um in dieser Zeit den erforderlichen Grad seiner Ausbildung auch für die spätern Jahre völlig zu erlangen.

3) Ist durch verschiedene, später erfolgte A. K.-O. aufgehoben.

4) Da es wichtig ist, diese Uebungsperiode zu einer Zeit zu veranstalten, wo das Land am leichtesten die Hülfe der Wehrmänner entbehren, diese auch größtentheils am meisten ohne Nachtheil von ihrem Gewerbe abkommen können, und endlich die beendete Erndte den erforderlichen Raum zu Bewegungen verschafft, so bestimme Ich, daß die große Uebungsperiode des 1. Aufgebots in der Regel im Herbst, die kleinere aber im Frühjahr stattfinden soll.

Ich will es dabei den commandirenden Generalen überlassen, mit Berücksichtigung der oben erwähnten Zwecke nur mit Hinzuziehung der Landwehr-Inspecteure (Brigade-Commandeure) und Regierungen zu bestimmen, zu welcher Zeit des Frühjahrs und Herbstes jedesmal die Uebungsperiode gehalten werden kann, worüber sie Mir aber sodann mit Anzeige ihrer Gründe zu berichten, und Meine Einwilligung einzuholen haben. Im Allgemeinen setze Ich nur noch fest, daß niemals und in keiner Provinz eine Uebungsperiode vor dem 1. April und nach dem 31. October stattfinden darf.

5) Zur dreiwöchentlichen Uebung wird die Landwehr des 1. Aufgebots, Bataillons- und Escadronsweise zusammengezogen. Der Inspecteur bestimmt, in welcher Ordnung dies geschehen soll, nachdem von Mir die Stärke, in welcher die Compagnieen und Escadrons zusammenkommen befohlen ist.

6) Diese Uebungszeit zerfällt in drei Hauptabtheilungen:

a. Austheilung der Waffen rc. und Montirungsstücke — Besichtigung derselben, zur Erlangung der erforderlichen Egalität, worauf während der ganzen Periode von 3 Wochen täglich gesehen und gehalten werden muß — Stellung, Detail-Uebungen in Bewegungen und Märschen aller Art — gute und richtige Chargirung. Diese Periode darf nie zu lange, und in der Regel nicht über 8 Tage dauern.

b. Bewegungen aller Art mit größeren Abtheilungen, Einübung der im Reglement vorgeschriebenen Evolutionen — Anweisung und Uebung für das zerstreute Gefecht mit Berücksichtigung der ad a gemachten Erfordernisse, und im Uebergang zu Feldbienst-Uebungen.

c. Die dann noch übrigen 8 bis 10 Tage werden ohne Vernachlässigung des früher Geübten und Erlernten, mit Feldbienst-Uebungen aller Art, besonders in Beziehung auf den kleinen Krieg, ausgefüllt, und dabei die Bewegungen in Masse geübt.

7) Bei den Uebungen der Cavallerie müssen die sie befehlenden Officiere eben sowohl mit der Art ihrer Zusammensetzung, als ihren künftigen Zweck strenge im Auge haben, und daher durchaus nichts fordern, was der Gesundheit der Pferde nachtheilig sein, oder sie muthwillig entkräften kann. Da die Landwehr 1. Aufgebots im Kriege wahrscheinlich den Brigaden zugetheilt, die des 2. Aufgebots bei den Festungen zusammengezogen wird, so geht aus dieser Bestimmung hervor, daß eine zweckmäßige Ausstellung der Feldwachen, und eine große Fertigkeit im Patrouilliren, die beiden Hauptgegenstände sind, welche zur Bildung der Landwehr-Reiterei im Laufe des Friedens gehören, und daß dieselbe daher, die in ihrem Verhältniß nicht mögliche Uebereinstimmung der Evolutionen keineswegs zu

ihrem Hauptzwecke machen, sondern nur Kenntniß des Vorpostendienstes sich zu erwerben suchen muß, welche die National-Reiterei bei anderen Nationen auszeichnet.

8) Während des Laufes der ganzen Uebungszeit wird auch das Schießen nach der Scheibe geübt, und zuweilen auch, wie es unter dem 26. Januar 1810 für das stehende Heer bestimmt ist, unvermuthet Lärm geschlagen.

9) Während der Uebung müssen, wenn es das Wetter einigermaßen erlaubt, täglich um das Cantonnement Feldwachen gegen einander ausgesetzt und regelmäßig abgelöst, so wie überhaupt durch Wachten, Pikets und Patrouillen, alle Sicherheits-Maßregeln gegen einander so getroffen werden, als wenn man vor dem Feinde stehe, um das Benehmen bei solchen Gelegenheiten den jungen Officieren und den Soldaten zu lehren. Es können zu diesem Zweck, besonders in dem letzten Zeitabschnitt der Uebungsperiode, unter gehöriger Aufsicht Ueberfälle versucht und Verstecke gelegt werden. Die Garnison-Wachten, Ronden und Patrouillen werden nach Erfordern gegeben, um ebenfalls diesen Theil des Dienstes zu lernen, dergestalt, daß während dieser dreiwöchentlichen Uebungszeit jeder junge Offfcier und jeder Wehrmann wenigstens ein bis zweimal auf Feldwacht oder Pikets und einmal auf Garnison-Wacht gewesen sein muß.

10) Aus dem unter §. 6 Gesagten ergiebt sich, daß bei der Beurtheilung der Ausbildung der Landwehr und deren Uebungen immer auf die besondern Verhältnisse derselben gerücksichtigt werden muß; findet jedoch der Inspecteur, daß ein Bataillon oder eine Escadron im Vergleich mit den andern Landwehren auffallend zurück ist, so wird er dem General deshalb die nöthige Anzeige machen.

11) Der Inspecteur führt über alle diese Uebungen die Oberaufsicht und ist Mir besonders für deren Zweckmäßigkeit, und für die Felddienstfähigkeit der unter ihm stehenden Landwehren verantwortlich, wie solches schon in der Instruction vom 13. März d. J. und bei mehreren Gelegenheiten ausdrücklich bestimmt worden.

Die Kürze der Uebungszeit muß daher den Inspecteur dahin leiten, seine Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu verdoppeln. Ihm steht es zu, die Art jeder Beschäftigung oder Uebung im Allgemeinen zu bestimmen und sich von deren zweckmäßigen Ausführung, in Gemäßheit der darüber ertheilten allgemeinen oder besonderen Verordnungen, durch den Augenschein zu überzeugen, so wie auch die vorfallenden Fehler zu verbessern und die Fehlenden zu belehren; jedoch immer mit der Rücksicht, die ihr Standpunkt und ihre eigenthümlichen Verhältnisse erfordern. Je mehr sich der Inspecteur die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen erworben hat, oder zu erwerben versteht, jemehr wird er nützlich werden, und seinen Wirkungskreis ausfüllen können, und immer muß er es sich zur Ehrensache machen, die Landwehr, in ihrer militatrisch prakttischen Ausbildung so weit zu führen, als es Zeit, Verhältnisse und Eigenthümlichkeit es nur gestatten wollen.

12) Von dem commandirenden General hängt es ab, ob das 1. Aufgebot der Landwehr-Inspection den letzten Theil der Uebungszeit größere Felddienstübungen in Gemeinschaft mit einem Theil des stehenden Heeres oder einer andern Landwehr-Inspection oder mit Abtheilungen anderer Waffen vornehmen soll, und ertheilt derselbe sodann die hierzu erforderlichen Befehle.

Dem Inspecteur bleibt es jedoch überlassen, in diesem Falle, nur gegründet auf die genauere Kenntniß seiner Truppen, die zu deren Vervollkommnung dienenden Mittel in Antrag zu bringen.

13) Es muß bei einer solchen Vereinigung verschiedener Truppen-Abtheilungen, für die Landwehr, immer die Rücksicht beobachtet werden, daß nicht durch mehrere Märsche ein zu großer Theil der zu ihrer Ausbildung bestimmten Zeit verloren geht. Jeder Marsch ist alsdann auch zur Belehrung der Truppen zu benutzen, und ganz so, wie es vor dem Feinde mit Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln geschieht, mit Avant- und Arrieregarde, Seiten-Patrouillen ꝛc. zu machen; auch kann demselben, so weit es die Oertlichkeit erlaubt, immer ein besonderer Zweck, als Transport-Begleitung, Recognoscirung, Fouragirung u. s. w. unterlegt, und schwierige Umstände, Nähe des Feindes, einer feindlichen Festung, Uebergang eines Defilees, Flusses u. s. w. vorausgesetzt werden, wobei es sich jedoch versteht, daß eigentliche Terrain-Gegenstände nie blos supponirt, sondern die wirklich vorhandenen benutzt werden müssen.

14) Während der Uebungszeit wird jedes Vergehen des Wehrmanns so bestraft, wie es durch die Kriegs-Artikel festgesetzt ist, weshalb es nothwendig, daß dieselben gleich vorgelesen werden.

15) Alles, was betreffend die Uebungen bis jetzt hier gesagt ist, gilt für die einzelnen Bataillone. Beim Zusammenziehen mehrerer derselben wird der commandirende Officier immer bestimmen, was sonst noch geschehen soll.

16) Die beiden Uebungen der Landwehr des 1. Aufgebots sind hauptsächlich dazu zu benutzen, die größtmöglichste Anzahl von Landwehrmännern und Kriegs-Reserven jährlich zu üben. Daher soll in der Regel ein Wehrmann oder zur Kriegs-Reserve gehörender Soldat jährlich nur eine dieser Uebungen mitmachen wonach also die Bataillons Commandeure mit Berücksichtigung der Ausbildung der Leute und deren Local-Verhältnisse die Einziehung derselben in einem gleichmäßigen Wechsel anzuordnen haben. Ausnahmen können bei einzelnen Individuen nur dann stattfinden, wenn die Ausbildung derselben es nothwendig macht.

Anmerkung. Zum näheren Verständniß dieses Passus, welcher im Verlaufe der Zeit Abänderungen erfahren, sehe man unten unter „Einberufung zu den Uebungen" die Verfügung des Kriegs-Ministerii vom 19. März 1838 (S. 349), wonach aus ökonomischen Rücksichten nunmehr jährlich nur eine Uebung der Landwehr stattfindet, und der einzelne Wehrmann, da nach vorstehender A. K.-O. ein gleichmäßiger Wechsel stattfinden soll, nur im dritten, in seltenen Fällen nur im zweiten Jahre herangezogen werden kann.

Ferner ist zu bemerken:

(Kr.-M. v. 22. Juni 1853.) In Betreff der allgemein stattfindenden Observanz, die Reserve-Mannschaften im ersten Jahre ihrer Dienstzeit in diesem Verhältniß nicht zur Landwehr-Uebung einzuziehen, bemerkt das Ministerium, ohne hiermit ein für allemal gültige Bestimmungen geben zu wollen, wie es billig erscheint, daß so lange die Landwehr Bataillone nach Maßgabe des vorgeschriebenen zweijährigen Turnus, bei der Uebung complett erscheinen können, nicht auf die im ersten Jahre ihres Reserve-Verhältnisses dienenden Mannschaften zurückgegangen werde. Neben der Billigkeit spricht hierfür auch die militairische Rücksicht, daß diese erst kurze Zeit von den Truppen entlassenen Leute am wenigsten der Uebung bedürfen.

17) Ueber die Uebungen der Artillerie und Pioniere wird jedesmal besonders das Nöthige bestimmt werden. Im Allgemeinen werden dieselben in den Kreisen, wo Festungen oder Hauptstädte liegen, immer in diesen, jedoch gleichzeitig und nur eben so lange, wie die Aufgebote der Infanterie oder Cavallerie zusammengezogen, und die Artillerie von den dort stehenden Artillerie-Compagnieen oder Abtheilungen, mit gehöriger Berücksichtigung des Hauptzwecks geübt. In den Kreisen, wo keine Festungen oder Städte sind, in denen Artillerie und Pionier-Abtheilungen stehen, werden Officiere und einige Unterofficiere (und pro Landwehr-Artillerie-Compagnie ein oder zwei bespannte Geschütze) von den nächsten Artillerie- und Pionier-Brigaden hingesendet, um alsdann die Uebungen dieser Truppen nach den Eigenthümlichkeiten ihrer Waffen, entweder allein, oder in Verbindung mit den andern Truppen-Abtheilungen, unter Oberaufsicht des Inspecteurs und nach dessen Anweisung zu leiten. Für die Pioniere wird sodann, wenn es nicht anders befohlen, immer dasjenige von dem betreffenden Brigadier bestimmt, was geübt werden soll, wobei ebenfalls nur auf das Wesentlichste gesehen werden darf.

18) Die beurlaubten Jäger und Schützen, welche sich entweder in dem Verhältniß der Kriegs-Reserve oder der Landwehr befinden, sind gleichfalls allen den Vorschriften unterworfen, welche hier für beide Theile beziehungsweise ertheilt worden.

Wenn sie also auch zur Zeit der Uebung, gleich den übrigen Leuten der Landwehr, insofern sie in diesem Verhältniß stehen, einkommen, so sollen sie doch nicht mit in die Listen der Regimenter als integrirender Theil derselben aufgenommen, sondern über selbige besondere Listen geführt werden, und bleiben sie der Eigenthümlichkeit ihres Dienstes wegen, fortwährend bis auf weitere Bestimmung ihren resp. Bataillonen verpflichtet.

Zur Zeit der Landwehr-Uebungen formiren sie bei jedem Regiment eine besondere Section.

2. Dauer der Uebungen.

a. Der Provinzial-Landwehr.

(K.-O. vom 30. Juni 1820.) Da die Landwehr I. Aufgebots statt der in der Landwehr-Ordnung vorgeschriebenen zwei Uebungsperioden jetzt nur eine dergleichen in einem Jahre hat, und diese noch dazu auf eine kürzere Zeit beschränkt ist, die Landwehr II. Aufgebots aber noch gar keine größeren Uebungen gehabt hat, so ist Mein Wille, daß die Landwehr, sowohl I. als II. Aufgebots monatlich sich compagnieweise versammeln soll, um von ihren Vorgesetzten revidirt und geübt zu werden.

Indem Ich Ihnen beiden dieses bekannt mache und damit zugleich Ihre, des Ministers des Innern, Anfrage in dem Berichte vom 15. d. Mts. beantworte, trage Ich Ihnen auf, danach die General-Commandos und die Ober-Präsidien nach Ihren beiderseitigen Ressorts zu instruiren und es dabei der Vereinigung dieser Provinzial-Behörden zu überlassen, diese monatlichen eintägigen Uebungen auszusetzen, wenn die Jahreszeit oder die Feldarbeit solches nothwendig macht, auch nach den Local-Verhältnissen in ganzen Compagnien oder in Abtheilungen an verschiedenen Orten zu versammeln, und die Uebun-

gen so eingerichtet werden müssen, daß der Landwehrmann deshalb nicht über Nacht vom Hause bleiben darf.

Anmerkung. Die Uebungen der Landwehr währen jetzt allgemein, wenn es nicht für einzelne Fälle besonders anders befohlen wird nur 14 Tage, und ist der Jahres-Etat jetzt auch nur auf 14 Tage bemessen, wie man aus Kr.-M., Mil.-Oek.-Dep., vom 7. Juli 1853. S. 570 Th. II. ersehen wolle.

b. Der Garde-Landwehr.

(K.-O. vom 10. März 1824.) Damit durch die Formation des Lehr-Garde-Landwehr-Bataillons*) keine besonderen Ausgaben veranlaßt werden, so sollen die Garde-Landwehr-Bataillone nur ein Jahr um das andere eine Uebung haben und aus den diesfälligen Ersparnissen die etwaigen Kosten gedeckt werden.

(K.-O. vom 24. Nov. 1842.) Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich in Beziehung auf die Ergänzung, die Uebungsstärke und die Uebungsdauer der Garde-Landwehr-Bataillone Folgendes bestimmen:

1. Die Garde-Landwehr-Bataillone sind in Zukunft lediglich aus denjenigen Mannschaften zu ergänzen, welche ihre Dienstpflicht für das stehende Heer in der Garde-Infanterie genügt haben.

2. Es soll die Uebungsstärke der Garde-Landwehr-Bataillone von jetzt ab, in Uebereinstimmung mit der Provinzial-Landwehr auf 602**) Köpfe herabgesetzt werden.

3. Die Uebungsperiode der Garde-Landwehr-Bataillone ist von 4 auf 3 Wochen abzukürzen.

c. Beim Ausfall einer Uebung.

(Kr.-M. und M. des Innern vom 20. August 1843.) Se. Maj. der König haben bei Gelegenheit des für dieses Jahr genehmigten Ausfalls der Landwehr-Uebungen im Regierungs-Bezirk Trier in einer an das Kriegs-Ministerium und das Ministerium des Innern unterm 10. August c. erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre im Allgemeinen zu bestimmen geruht: „daß alle diejenigen Landwehr-Bataillone, welche wegen ungewöhnlicher Ereignisse in einem Jahr von der Uebung in seltenen Ausnahmefällen ganz befreit werden, im folgenden Jahre, insofern sie nicht an einer größeren Uebung Theil nehmen, statt der gewöhnlichen 14tägigen Uebung eine dreiwöchentliche Uebung abhalten sollen."

Indem wir Ein rc. General-Commando und Ein rc. Oberpräsidium von dieser Allerhöchsten Bestimmung zur weiteren Bekanntmachung ergebenst Kenntniß geben, stelle ich, der unterzeichnete Kriegs-Minister, Einem rc. General-Commando ebenmäßig anheim, der Corps-Intendantur hiervon die nöthige Kenntniß zu geben.

3. Uebungen der Cavallerie.

a. Der Provinzial-Landwehr.

(K.-O. vom 29. April 1852. Auszug.) 3e. Die Uebungen der Landwehr-Cavallerie finden künftig in formirten Regimentern unter der Führung des etats-

---

*) Aus dem Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon wurde 1826 das Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Regiment, 1850 das Garde-Reserve-Inf.-Regiment formirt.

**) Die Uebungsstärke ist jetzt nach den besonders festgesetzten Etats 503 Mann, sowohl für die Garde- als für die Provinzial-Landwehr.

mäßigen Stabsofficiers des Linien-Regiments in der Stärke von 114 Mann und Pferden per Schwadron, jedoch alternirend ein Jahr um das andere statt, wonach jährlich die Hälfte sämmtlicher Landwehr-Cavallerie-Regimenter, unter Theilnahme der im Bezirk vorhandenen Garde-Wehrreiter zur Uebung gelangt.

g. Die Schwadronen der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter bleiben von der neuen Organisation ausgeschlossen, werden jedoch ebenso wie die übrigen Landwehr-Schwadronen alle 2 Jahre in der Stärke von 114 Mann und Pferden geübt, und in Bezug auf die Ueberwachung ihrer Ausrüstung und Ausbildung einem Linien-Cavallerie-Regiment überwiesen.

b. Der Garde-Landwehr.

(Kr.-M. vom 13. August 1822.) In Bezug der gefälligen Aeußerung Eines ꝛc. vom 10. v. Mts. benachrichtige ich Wohldasselbe ergebenst, daß die Königlichen Provinzial-General-Commandos veranlaßt worden sind, die Einziehung der zur Reserve und zur Landwehr I. Aufgebots übergegangenen Garde-Cavalleristen zu den Uebungen der Provinzial-Landwehr anzuordnen, nachdem das Königliche Ministerium des Innern sich ebenfalls damit einverstanden erklärt hat.

4. Uebungen der Jäger und Schützen.

(K.-O. v. 18. Mai 1826.) Ich bestimme auf Ihren Vortrag, daß die im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß sich befindenden Jäger und Schützen in den eigentlichen Dienstleistungen ihrer Waffe geübt werden sollen und zwar unter folgenden Modalitäten:

1) Die Uebung findet alljährlich auf 14 Tage statt.

2) Die Anzahl der hierzu einzuziehenden Jäger und Schützen wird auf etwa 125 Mann für jedes Armee-Corps festgesetzt.

3) Die Einziehung erfolgt nicht auf Rechnung des gewöhnlichen Landwehr-Uebungs-Etats, sondern extraordinair.

4) Zu den Uebungsorten werden innerhalb eines jeden Armee-Corps-Bezirks einige Plätze bestimmt, wozu möglichst die Garnisonen der Jäger- und Schützen-Abtheilungen selbst und dazu geeignete Landwehr-Stabs-Quartiere bestimmt werden müssen.

5) Die Jäger- und Schützen-Abtheilungen commandiren zu diesen Uebungen die erforderlichen Officiere und Oberjäger oder Unterofficiere.

6) Der Inspecteur der Jäger oder Schützen ertheilt unter Genehmigung des Kriegs-Ministeriums die zur Leitung dieser Uebung nöthigen Instructionen.

7) Das Kriegs-Ministerium sorgt für die zweckmäßige Niederlegung und Aufbewahrung der für die einzuziehenden Jäger und Schützen erforderlichen Waffen und Bekleidungsstücke.

(K.-M. v. 26. Mai 1826.) In Bezug auf die gutachtliche Aeußerung Eines ꝛc. General-Commando's vom 19. März 1824 über die von der Inspection der Jäger und Schützen vorgeschlagene Uebung der sich im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindenden Individuen dieser Waffe communicire ich Wohldemselben ergebenst in beifolgender Abschrift die von des Königs Majestät in Folge meines desfallsigen Vortrages unterm 18. d. M. dieserhalb

erlassene Allerhöchste Cabinetsordre, womit des Königs Majestät zu befehlen geruht haben, daß jährlich 125 der in Rede stehenden Jäger und Schützen per Corps-Bezirk auf 14 Tage eingezogen und in den eigenthümlichen Dienstleistungen ihrer Waffe geübt werden.

1) Nach Maßgabe der nach diesen verschiedenen Arten zur Uebung einzubeordernden beurlaubten Jäger und Schützen werden die hierzu erforderlichen Waffen, Lederzeug, und Montirungsstücke niedergelegt, und bleibt den Königl. General-Commando's allgemein überlassen, sich wegen des Speciellen hierin mit den betreffenden Departements des Kriegs-Ministeriums in weitere Rücksprache zu setzen, die um so nöthiger wird, als die frühere Annahme einer jährlichen Uebung von 120 Mann per Corps-Bezirk sich nach der Allerhöchsten Bestimmung jetzt auf 125 Mann verändert.

Die Waffen werden, so viel es erforderlich sein wird, aus den Kriegs-Reserve-Vorräthen der Jäger und Schützen überwiesen werden.

2) Da sich mehrere Königl. General-Commando's dagegen erklärt haben, die Uebung der im Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß sich befindenden Jäger und Schützen auf Kosten des gewöhnlichen Landwehr-Uebungs-Etats, der dadurch eine Veränderung erlitten haben würde, eintreten zu lassen, so haben Se. Majestät zu genehmigen geruht, daß die Einziehung nicht für jene Rechnung, sondern extraordinair erfolgen und die Verpflegung und sonstige Kosten auf den Etat gebracht werden sollen.

Die deshalb auszufertigenden Etats werden der Armee demnach auch zugehen, und bemerke ich nur vorläufig, daß beim Einkommen dieser Leute zu den Uebungen und bei ihrer Rückkehr in die Heimath auf diejenigen Märsche, die sie innerhalb des Landwehr-Bataillons-Bezirks ihres Aufenthalts zu machen haben, gleich wie bei andern, zur Uebung einkommenden Kriegs-Reserven und Landwehr-Mannschaften keine Verpflegung eintreten kann, sondern nur auf Marschtage außerhalb des gedachten Landwehr-Bataillons-Bezirks.

3) Die Einziehung der im Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß sich befindenden Jäger und Schützen, um in den eigenthümlichen Dienstleistungen ihrer Waffe geübt zu werden, erfolgt in einem regelmäßigen Turnus, und es ist dafür zu sorgen, daß in jedem Corps-Bezirk die 125 Mann, auf welche Allerhöchsten Orts die Verpflegung extraordinair bewilligt worden ist, auch wirklich zur Uebung einkommen.

Die Landwehr-Brigade-Commandeure haben daher diese Angelegenheit für ihren ganzen Bezirk unter ihre besondere Aufsicht zu nehmen und die Einberufungen zu leiten.

An diesem regelmäßigen Turnus nehmen Theil:

a. Alle zur Disposition der Jäger-Bataillone und Jäger-Abtheilungen stehende entlassene gelernte Jäger, welche, um dereinst im Forstwesen versorgt zu werden, dem Jäger-Corps überhaupt 20 Jahre zum Dienst und zur Wiedereinziehung nach den Umständen verbleiben.

b. Alle gleichfalls von den Jäger-Bataillonen und Jäger-Abtheilungen entlassenen gelernten Jäger, welche, in sofern sie keine Forstversorgung wünschen, nur die allgemeine Landwehr-Verpflichtung haben, und somit zwar ebenfalls zur Disposition des Jäger-Corps verbleiben, aber nicht zum Dienst wieder eingezogen werden können, der Fall der Mobilmachung ausgenommen. Alle diese Leute haben Jäger-Kriegsreserve-Pässe, durch welche ihr Ver-

hältniß bezeichnet wird und nach dessen Beendigung sie erst die völlige Entlassung aus dem Jäger-Kriegsreserve-Verhältniß erhalten.

Die sub b. können, da für jetzt das zweite Aufgebot der Landwehr keine große Uebung hat, auch nur in den Jahren ihrer allgemeinen Kriegs-Reserve-Verpflichtung und ihrer Verpflichtung zur Landwehr ersten Aufgebots, mithin nur 12 Jahre hindurch von ihrer ersten Einstellung ab, zur Uebung einberufen werden.

c. Die von den Schützen-Abtheilungen zur Kriegsreserve entlassenen Leute, so lange sie sich in dem Verhältniß der eigentlichen Kriegsreserve und der Landwehr ersten Aufgebots befinden, mithin ebenfalls von dem Zeitpunkt ihrer Aushebung oder ihres Eintrittes als dreijährige Freiwillige ab, zwölf Jahr hindurch oder die ersten neun Jahre nach ihrer Entlassung, in sofern sie drei Jahre bei der Fahne gedient haben.

d. Die hin und wieder zur Completirung der Schützen-Abtheilungen denselben zugetheilt gewesenen und nach erfolgter erster Ausbildung in die Heimath entlassenen Kriegsreserve-Rekruten, ebenfalls zwölf Jahre hindurch von der Aushebung an; zur ersten Ausbildung nach Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. December 1824 sind dergleichen zur Completirung der Kriegsreserve erforderliche Rekruten, aber immer nur bei den Schützen-Abtheilungen selbst einzuziehen und müssen diese dort erhalten haben, bevor sie wirklich als Kriegsreserve-Mannschaften erachtet werden können und in den Uebungs-Turnus eintreten. Die bei den Jäger- und Schützen-Abtheilungen gestandenen und hiernächst zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen sind zu diesen Uebungen nicht heranzuziehen, indem sie nicht in den Abtheilungen, sondern resp. der Kriegsreserve und Landwehr ihrer Heimath, der Bestimmung vom 10. Juni 1819 gemäß, zufallen, und zwar die der Jäger sogleich nach der Entlassung zur Kriegsreserve, die der Schützen aber nach den allgemeinen zwei Kriegsreserve-Jahren, mithin sämmtlich in die Landwehr-Bataillone ihrer Heimath eingestellt werden und keiner weitern Uebung in dem eigentlichen Dienste der Jäger und Schützen bedürfen, sondern zur Einziehung bei ihrem Landwehr-Bataillon kommen. Ausgenommen sind hiervon jedoch diejenigen vormaligen einjährigen Freiwilligen der Jäger, welche auf Forstversorgung Anspruch machen, somit dem Jäger-Corps zur ferneren Disposition verbleiben und unter die einzuziehenden Leute der Klasse A. gehören. Demnach sind nun die Einberufungen anzuordnen und mit diesen Uebungen im Jahre 1827 zu beginnen.

4) Die Zeit dieser Uebungen ist die für die Landwehr-Uebungen allgemein bestimmte Jahreszeit, mithin im Frühjahr, und stelle ich Einem rc. anheim, das Weitere darüber soweit als nöthig jährlich mit den in Bezug kommenden Ober-Civil-Provinzial-Behörden, sowie der Inspection der Jäger und Schützen abzumachen.

Ebenso überlasse ich Einem rc. die nähere Rücksprache mit dem Königlichen General-Commando des Garde-Corps wegen der beim Garde-Schützen-Bataillon jährlich zu übenden Leute.

5) Die Uebung geschieht an den Garnisonorten der Jäger und Schützen, durch die Truppen dieser Waffe selbst; an den Landwehr-Bataillonsorten durch dazu commandirte Officiere, Oberjäger und Unterofficiere der Jäger und Schützenabtheilungen, unter Aufsicht der betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeure, nach einer von dem Inspecteur der Jäger und Schützen,

dazu zu gebenden eigenen Instruction deren Mittheilung ich mir nach erfolgter Genehmigung vorbehalte.

In Ansehung des Verhältnisses der zu commandirenden Officiere, Oberjäger und Unterofficiere, wird im Allgemeinen festgesetzt, daß zur Uebung von 20 bis 30 Mann ein Officier commandirt, und allemal zu 10 Mann ein Oberjäger oder Unterofficier jedoch einschließlich der zur Uebung mit einzuziehenden beurlaubten Oberjäger und Unterofficiere gerechnet wird, so daß mithin bei 20 Mann, wenn ein Oberjäger oder Unterofficier sich unter der einzuziehenden befindet, nur noch ein Oberjäger oder Unterofficier des Dienststandes commandirt zr werden braucht und so nach Verhältniß weiter.

Wenn unter 20 Mann an einem Orte zur Uebung einkommen, ist kein Officier dazu zu commandiren, sondern ein geeigneter Oberjäger und zwar ganz unabhängig von der Zahl der unter den Einkommenden sich etwa noch befindenden Oberjäger und Unterofficiere. Die Disciplin wird in den Landwehr-Stabs-Quartier-Orten von dem commandirten Officier der Jäger und Schützen, ebenfalls unter näherer Beaufsichtigung des Landwehr-Bataillons-Commandeurs gehandhabt, und da, wo nur ein Oberjäger übt, beauftragt der Landwehr-Bataillons-Commandeur den Infanterie-Officier seines Stammes mit besonderer Wahrnehmung alles dessen, was auf die Disciplin Bezug findet.

6) Die zur Uebung außerhalb ihrer Garnisou commandirten Officiere, Oberjäger und Unterofficiere der Jäger und Schützen, werden bei diesem Geschäft dieselben Zulagen und Marsch-Vergütigungen erhalten, wie die aus dem stehenden Heere anderweit zur Landwehr commandirten Officiere und Unterofficiere.

7) Während der Uebung haben die Bataillons-Aerzte der betreffenden Landwehr-Bataillone, so wie von den Garnisonorten der Jäger- und Schützen-Abtheilungen (oder Bataillons-) Aerzte der letzteren sich der Heilung der erkrankenden Leute zu unterziehen.

Der General-Stabs-Arzt der Armee, Dr. Wiebel ist demnach veranlaßt worden, die betreffenden Aerzte demgemäß anzuweisen.

8) Die Reparatur der schadhaften Waffen wird ebenfalls nach dem wirklichen Betrage liquidirt, daher die im Etat dafür auszuwerfende Summe nur zu einem übersichtlichen Anhalte der dazu nöthigen Kosten dient.

Auf die Instandhaltung der Lederzeug- und Montirungsstücke wird aber etatsmäßig eine Summe ausgesetzt werden.

9) Wegen Anfertigung der Bekleidungsgegenstände wird das Nähere durch das Königl. Militair-Oekonomie-Departement erfolgen, und bemerke ich nur vorläufig, daß die zur Uebung einzuziehenden Jäger und Schützen die grüne Uniform ihrer Waffe erhalten. Die Vorräthe sind überall, so wie die an den verschiedenen Uebungsorten niederzulegenden Waffen in den Landwehr-Bataillons-Zeughäusern (oder bei den Jäger- oder Schützen-Abtheilungen selbst) zu asserviren.

(Kr.-M. Allg. Kr.-Dep. v. 15. März 1851.) In Folge einer Anfrage der 2c. Inspection der Jäger und Schützen hat das unterzeichnete Departement sich damit einverstanden erklärt, daß die im Hofdienstpersonal Sr. Majestät des Königs und der Königlichen Prinzen etatsmäßig angestellten und deshalb in den Listen der Jäger-Reserve gelöschten, demgemäß aber zum 1. Aufgebot der Landwehr übergetretenen Individuen des Fußjäger-Corps, so lange

sie der gesetzlichen Bestimmung nach in dem 1. Landwehr-Aufgebot verbleiren, nicht der Landwehr-Infanterie, sondern dem Jäger-Corps, wie alle im Landwehr-Verhältniß befindliche ehemaligen Jäger verpflichtet bleiben, und daß hieraus folgend, solche Individuen nicht zu den Uebungen der Landwehr-Bataillone, sondern zu den besondern Landwehr-Uebungen der in Reserve- und Landwehr-Verhältniß stehenden Jäger und Schützen erforderlichenfalls heranzuziehen sind.

5. Uebungen der Pioniere.

(K.-M. v. 2. April 1824.) In Ansehung der Uebungen der Landwehr-Pioniere im Allgemeinen, benachrichtige ich Ein rc. General-Commando Behufs der gefälligen Mittheilung an die Herren Brigade-Commandeure der Landwehr, wie wiederholt die Nothwendigkeit zur Sprache gekommen ist, daß die Kriegs- Reserve- und Landwehr-Pioniere zu den Uebungen herangezogen werden möchten.

Auf eine ganz befriedigende Art läßt sich dies zwar nicht bewirken, und haben daher die Königlichen General-Commandos in den Provinzen nur aufgefordert werden können, in Vereinigung mit dem Chef des Pionier-Corps die in Rede stehenden Uebungen nach folgenden Grundsätzen in Ausführung zu bringen.

1) Regelmäßig werden alle Jahre ein Drittel der Reserve- und Landwehr-Pioniere ersten Aufgebots incl. derer des Garde-Corps auf 14 Tage zur Uebung eingezogen.

2) Hauptübungsorte, wo der eigentliche Dienst der Waffe geübt wird, sind die Stabs-Quartiere der Pionier-Abtheilungen und werden hier alle diejenigen Reserve und Landwehr-Pioniere versammelt und 14 Tage von Pionier-Officieren geübt, welche in einem Umkreise von 12 Meilen von diesem Orte entfernt wohnen. Die entferntern sind den Landwehr-Bataillonen ihrer Bezirke anzuschließen, bei welchen sie nach dem Wunsche des General-Lieutenants von Rauch die Uebungen als Infanteristen mitmachen, um in der allgemeinen militairischen Dressur und Disciplin erhalten zu werden. Hierdurch treten sie jedoch keinesweges zur Landwehr-Infanterie über, sondern bleiben nach wie vor dem Pionier-Corps verpflichtet.

Im Bereich des Königlichen General-Commandos des 7. Armee-Corps ist in Ermangelung eines Pionier-Abtheilungs-Stabs-Quartiers die Festung Wesel in gleicher Qualität zum Uebungsort bestimmt worden.

3) Die zu den Uebungen eingezogenen Reserve- und Landwehr-Pioniere sind nicht in den Etat der Uebungs-Mannschaften der andern Waffengattungen der Landwehr einzurechnen, sondern ihre Verpflegung wird außerhalb dieses Etats besonders liquidirt und deren Verpflegungsbetrag in den Verpflegungs-Berechnungen derjenigen Truppentheile, bei welchen sie die Uebung mitmachen, extraordinair in Ausgabe gestellt.

4) In den Haupt-Uebungsorten wird die Bekleidung dieser Uebungs-Mannschaften am leichtesten aus den Vorräthen der Linien-Pioniere und bei den Landwehr-Bataillonen aus den Vorräthen derselben geschehen können.

Da es jedoch von den Local-Umständen abhängt, wie viel Reserve- und Landwehr-Pioniere in den Haupt-Uebungsorten, wie viele bei den Landwehr-Bataillonen geübt werden, muß ich darüber von den Provinzial-General-

Commando's einer Nachweisung entgegensehen, um, in sofern es nöthig erachtet werden sollte, durch das vierte Departement des Kriegs-Ministeriums eine verhältnißmäßige Vergütigung für die Einkleidung leisten zu lassen.

5) In den Uebersichten, welche der Chef des Pionier- und Ingenieur-Corps bereits durch die Brigade-Commandeure der Landwehr erhält, ist künftig noch anzugeben, wie viel Reserve- und Landwehr-Pioniere geübt worden sind, und zwar nach den besonderen Bezeichnungen, wie viel davon in ihrer eigentlichen Waffe als Pioniere und wie viel als Infanteristen bei den Landwehr-Bataillonen.

Zu den Garde-Landwehr-Bataillonen können diejenigen Garde-Landwehr-Pioniere, welche weiter als 12 Meilen*) von den Haupt-Uebungsorten der Pioniere entfernt wohnen, nicht füglich eingezogen werden, da die Garde-Landwehr-Mannschaften nur ein Jahr um das andere zu den Uebungen einkommen.

Ein rc. General-Commando wird gewiß damit einverstanden sein, daß sie nach dem ad 1 festgesetzten Verhältniß mit den übrigen Pionieren bei der den Provinzial-Landwehr-Bataillonen geübt werden.

(Kr.-M. v. 17. Juli 1854.) In ergebenster Erwiederung auf das gefällige Schreiben der Königl. General-Inspection vom 1. Mai d. J. genehmigt das Kriegs-Ministerium, daß von der nach dem Erlasse vom 7. Mai 1852 erfolgten Begrenzung des Rayons für die zu den Pionier-Uebungen heranzuziehenden Reserve- und Landwehr-Pioniere auf eine Entfernung von 18 Meilen von den Stabs-Quartieren der Pionier-Abtheilungen in soweit abgesehen werde, als es sich dabei um zwei bis drei Marschtage mehr handelt, so daß also eine Erweiterung des Umkreises bis zu 27 Meilen eintreten kann. Es darf jedoch dadurch eine Ueberschreitung des jedesmaligen Uebungs-Etats nicht erfolgen.

6. Anrechnung einer großen Uebung.

(Kr.-M. v. 7. Oct. 1844.) Zur Abstellung des bisher ungleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Art und Weise, wie den zu den großen Uebungen mit eingezogenen Reserve-Mannschaften die Einberufung angerechnet werden, findet das Kriegs-Ministerium sich veranlaßt, hierdurch Nachstehendes zu bestimmen:

1) Werden Reserve-Mannschaften Behufs der Completirung der Landwehr-Bataillone zur Uebung eingezogen, so wird ihnen dieselbe ebenso angerechnet, wie den Wehrmännern, mithin eine große Uebung vor Seiner Majestät dem Könige für zwei gewöhnliche Landwehr-Uebungen.

2) Werden dagegen Reserve-Mannschaften, Behufs der Bestreitung des Wachdienstes zu den Linientruppen in den Garnisonen oder zur Deckung des Manquements der Kranken rc. während der großen Uebung eingezogen, so ist ihnen dieß als eine gewöhnliche Landwehr-Uebung anzurechnen.

---

*) 18 Meilen. Verf. des Kr.-Minist. vom 7. Mai 1852, und nach Kr.-M. vom 17. Juli 1854 — 27 Meilen.

7. Nachholen der Uebung von Garde-Landwehr-Mannschaften Behufs Erlangung der Landwehr-Auszeichnung.

(K.-M. v. 26. Jan. 1849.) Im Sinne der A. K.-O. v. 16. Jan. 1842 ad 7 (Th. II. S. 217) hängt die Begründung des Anspruchs auf die Landwehr-Auszeichnung mit davon ab, daß der Wehrmann jede durch eigene Veranlassung verabsäumte Uebung durch ein freiwilliges Einkommen nachhole. Um den Beurlaubten der Garde-Landwehr das Nachholen versäumter Uebungen leichter möglich zu machen, ist denselben zu gestatten, sich in den Jahren, in welchen das betreffende Garde-Landwehr-Bataillon keine Uebung hat, Behufs einer solchen Nachübung bei den Provinzial-Landwehr-Bataillonen des Bezirks zu melden, und einer solchen Anmeldung ist von jetzt ab allgemein zu entsprechen.

C. Einberufung zu den Uebungen, Reclamationen und Dispensationen.

1. Verfahren bei der Einberufung und Prüfung der Reclamationen.

a. Im Allgemeinen.

(Gesetz vom 26. October 1850.) §. 20. Bei den Uebungen wird nach Maßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaften von jedem einzelnen Jahrgnnge eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrganges in sich alterniren. Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Commandeur verfügt werden, wobei z. B. der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w. den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21. Bei Gelegenheit der Control-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werde.

(Kr.-M. v. 16. Dec. 1854. Auszug.) Unter Bezugnahme auf den §. 18 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen (S. 224 d. Th. 1) bestimmt das Kriegs-Ministerium hiermit: Es können rc. II bei Einziehung der Reserve und Landwehr aller Waffen zu den Uebungszwecken 15 pCt. als Ueberschuß über das zu stellende Contingent in die Bataillons-Stabs-Quartiere resp. nach den anderweitig bestimmten Sammelplätzen beordert werden. Die Procentsätze sind als ein Maximum zu betrachten, welches unter keinen Umständen überschritten werden darf.

b. Bei Einberufung der Provinzial-Landwehr.

(Kr.-M. v. 19. März 1838.) Das Gesetz bestimmt, daß jeder Landwehrmann die Verpflichtung hat jährlich zwei Uebungen mitzumachen.

Oekonomische Rücksichten haben erfordert, die Landwehr-Uebungen auf auf eine jährlich, zugleich aber den Stärke-Etat der Landwehr-Bataillons bei solchen Friedens-Uebungen dergestalt zu beschränken, daß bei einer pflichtmäßigen Befolgung der gesetzmäßigen Vorschriften zur Einziehung der Landwehrmannschaften, welche den Militairbehörden obliegt, die jetzt vorhandene Stärke der Mannschaften eines Landwehr-Bataillons hinreicht, um in 3 aufeinander folgenden Jahren, 3 Einziehungen des 1. Aufgebots, jedes Jahr von andern Wehrmännern, zu bewirken.

Mit einem Wort, jeder Wehrmann, wenn sein Recht auf gleiche Behandlung, nicht durch Willkühr verletzt wird, kann, insofern er seiner Pflicht nachkommt, nur im 3ten, in seltenen Fällen nur im 2ten Jahre, nachdem er eine Uebung mitgemacht hat, abermals dazu herangezogen werden.

Das Gesetz gestattet hierbei keine Reclamationen, von welcher Behörde es auch sei, und jede Entbindung von einer Landwehr-Uebung würde nicht nur völlig ungesetzlich, sondern eingreifend in die Rechte der Landwehrmänner sein, welchen die verabsäumte Dienstpflicht eines nicht zur Uebung herangezogenen Wehrmannes zu übertragen, gezwungen würden. Aus diesen Rücksichten hat der Gesetzgeber für die Civilbehörden keine Theilnahme an den Einziehungen der Wehrmänner zu den Uebungen vorgeschrieben und eine solche, insofern es dabei auf Beschränkung der militairischen Pflicht abgesehen ist, muß auch auf das Bestimmteste zurückgewiesen werden.

Es liegt jedoch ohne Zweifel an dem Interesse des Landwehr-Instituts, unter der unerläßlichen Bedingung, keinen Landwehrmann zu überbürden, von Seiten der Behörde, welcher die Pflicht der Einziehung zu den Uebungen obliegt, bei besonderen Veranlassungen, welche es einem Wehrmanne wünschenswerth machen, seine Uebung bis auf das nächste Jahr verlegt zu sehen, diesen Wunsch um somehr zu gestatten, als bei seiner 7jährigen Dienstzeit im 1. Aufgebote ein Wehrmann in seiner Reihenfolge in der Regel nur 2 Uebungen mitmachen wird, insofern nicht die Staatsmittel eine größere Etats-Stärke der Uebungs-Bataillons gestatten, wodurch jeder Landwehrmann während seiner Dienstzeit im 1. Aufgebot 3 Uebungen zu machen hätte.

Für jetzt wird die Zahl der Leute, welche 5 Jahre in der Reserve zu dienen haben, der Freiwilligen und der wegen häuslicher Verhältnisse vor der Zeit zur Reserve entlassenen, welche alle mit der Landwehr geübt werden müssen, so groß sein, daß das 1. Aufgebot nur zu 2 Uebungen einberufen werden kann. —

Wurde nun auch bisher keinem Wehrmann gestattet, von einer Uebung zurückzubleiben, so machten, wenn der vorgesetzte Landrath aussprach, den einen oder den andern Wehrmann aus nicht widerkehrenden Gründen, von der Uebung des laufenden Jahres entbunden zu sehen, dies jedoch nach den Vorschriften der commandirenden Generale, stets eine Ausnahme und es wurde darauf Rücksicht genommen.

Aus dieser in der Billigkeit beruhenden Nachgiebigkeit, sind jedoch die größten Mißbrauche entstanden.

1) Die Wehrmänner so wie die Civilbehörden haben sich in der Berechtigung geglaubt, gesetzlich reclamiren zu dürfen und von dieser vermeinten Berechtigung zum Theil im höchsten Uebermaß Gebrauch gemacht.

2) Die Behörden nicht allein vom Civil, sondern auch zum Theil Militair-Behörden haben sich befugt gehalten von der Friedens-Uebung völlig zu entbinden, und kein Nachholen derselben im nächsten Jahre als Grundbedingung vorzuschreiben, und so war es dahin gekommen, daß bei einigen Landwehr-Bataillons die Mannschaften vorzugsweise aus den sogenannten entbehrlichen Landwehrleuten ausgewählt wurden.

3) Die Communen haben sich berechtigt geglaubt, die Zurücklassung eines Landwehrmannes zu verlangen und sie als eine Verpflichtung der Behörden auszusprechen, wenn sie die Besorgniß hatten, daß durch die Zurücklassung des Landwehrmannes ihre Armenkasse in Anspruch genommen werden könnte, ohne zu überlegen, daß die Befreiung des Einen einer Ueberbürdung des Andern unerläßlich macht.

Es bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, wie dies den Gesetzen und Allerhöchsten Instructionen völlig entgegen steht, da das Landwehr-Institut auf die Ausbildung zum Kriege und gleiche Behandlung der Wehrmänner basirt ist; wie ferner ein solcher Eingriff in die Vorschriften, so wie in die Rechte der Wehrmänner, keiner Behörde eingeräumt werden kann, sowie endlich ein solches willkührliches Verfahren ohnfehlbar eine Herabwürdigung der Landwehr und eine Abneigung gegen den Dienst nach sich ziehen muß.

In der That hat die Erfahrung vom Jahre 1836 gelehrt, daß bei mehreren Bataillons des 7. Armee-Corps die Reclamationen der einberufenen Mannschaften endlos, und die Nachgiebigkeit der Behörden groß war, daß nur mit der größten Mühe bis zum Tage des Abmarsches die Mannschaft zusammen gebracht werden konnte. Dies nöthigte das General-Kommando des 7ten Armee-Corps unterm 4. September 1836 eine Verfügung zur Abstellung der eingerissenen Mißbräuche und Zurückführung auf die Gesetze zu erlassen.

Die Grundlage dieser Verfügung ist:

1) Daß kein Recht zu reclamiren, weder von den Wehrmännern noch von den Civilbehörden zur Befreiung von den gesetzlichen Landwehr-Uebungen zuläßig ist.

2) Daß bescheinigte Krankheit entschuldigt.

3) Daß auf die Beurtheilung der Landräthe über die Billigkeit des Gesuchs eines Landwehrmanns seine Uebungszeit auf 1 Jahr zu verschieben, Rücksicht genommen werden soll ohne Prüfung oder Beistimmung des Landwehr-Bataillons-Commandeurs, dagegen.

4) Der nicht zur Uebung eingezogene alsdann im nächsten Jahre nicht abermals zurückgestellt werden kann, so wird eine Zurückstellung im letzten Jahre des 1. Aufgebots nicht zuläßig, weil der Uebertritt in das 2. Aufgebot das Nachholen der versäumten Uebung unmöglich macht.

Ganz einfach ist die Ausführung dieser Regel:

Beim Frühjahrs-Apell werden diese Mannschaften, welche zur Uebung des laufenden Jahres kommen, öffentlich verlesen. Oben an stehen diese-

nigen, welche im vergangenen Jahre zurückgestellt sind, ferner diejenigen, welche sich in ihrer Ausbildung oder Trägheit im Dienste dergestalt zeigen, daß sie Nachhülfe bedürfen, außerdem aber werden eine Anzahl von Procentmannschaften verlesen, welche sich für zulässige Ausfälle bereit halten müssen. Diese Procentmannschaften müssen jedoch nur dem Bedürfniß angemessen und nicht zu viele sein (m. s. S. 349 Kr.-M. v. 16. Decbr. 1854), damit die Wehrmänner, deren Gewerbe und Handel mit Reisen verbunden ist, nicht unnöthig darin gestört werden.

Es wird den Landwehrmännern eröffnet, daß keine Reclamation zulässig ist, und sie mögen von ihnen selbst oder von den Civilhörden ausgehen, zurückgewiesen wird, daß jedoch in dringenden nicht wiederkehrenden Fällen, der Entscheidung des Landraths überlassen bleibt, die Uebung um ein Jahr zu verschieben, in welchem Falle alsdann aber die Nachholung der Uebung im nächsten Jahre unabänderlich feststeht.

Ein Recurs gegen die Entscheidung des Landraths kann nicht stattfinden. Wer hiernach einbeordert ist und ohne eine von dem Commandeur des Landwehr-Bataillons unterschriebene Ordre, daß er nicht zu erscheinen braucht, ausbleibt, wird militairisch ebenso bestraft, als diejenigen, welche auf eine spätere Einberufungs-Ordre nicht erscheinen. Der Landrath des Kreises erhält das Verzeichniß der auf diese Art Einbeorderten, obenan die nicht Zurücklassungsfähigen und unten die designirten, noch nicht einbeorderten Procentmannschaften.

Dem Landrath bleibt überlassen, auf welchem Wege er sich die Nachrichten zur Begründung von Zurückstellungen verschaffen will, so wie er seine Anträge auf eigene Verantwortlichkeit macht.

Der Bataillons-Commandeur kann diese Anträge einen Monat vor der Versammlung seines Landwehr-Bataillons verlangen und hat kein Recht sie zu versagen, wenn sie nicht die dem Landrath ertheilte Befugniß überschreiten oder eine Beschwerde zum Nachtheil des Dienstes von seiner Seite nothwendig machen.

Sobald die neue Einberufungsliste formirt ist, ergehen die Ordres zur Abbestellung von der Uebung, in welchen ausdrücklich die Beorderung auf das nächste Jahr ausgesprochen ist, so wie die neuen Einbeorderungen aus denen, welche sich bereit halten mußten, womit das Geschäft geschlossen ist, und dann sofort eine Anzeige an die Landwehr-Brigade ergeht. Neue Anträge durch die Landräthe bei unvorhergesehenen Fällen, mit der besonderen Angabe derselben, werden von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur sogleich auf dem Dienstwege weiter zur Entscheidung der Provinzial-Behörden gebracht.

Werden alle diese Vorschriften genau beachtet, so ist es völlig unnöthig einen Mann mehr einzubeordern als der Etat besagt.

Solche Procentmannschaften, welche beim richtigen Einkommen der Landwehrleute (welches immer vorausgesetzt werden muß) wieder zu Hause gesendet werden, gereichen zur großen Belästigung der Landwehrmänner welche dadurch ihre Zeit verlieren und ihren Verdienst entbehren, abgesehen davon, daß dadurch Verwöhnungen entstehen, indem sich immer einer auf den andern verläßt.

c. Bei Einberufung der Garde-Landwehr.

(Minist. des Innern und des Krieges v. 24. Febr. 1824.) Die Ministerien des Innern und des Krieges haben sich, um die Hindernisse, welche das bisherige Verfahren hinsichts der Einberufung der Garde-Landwehr-Mannschaften zu den jährlichen großen Uebungen und deren Dispensation von diesen Uebungen gefunden hat, nach Möglichkeit zu beseitigen, über folgende Bestimmungen vereinigt:

1) Die Commandeurs der Garde-Landwehr-Bataillone sollen künftig den Landräthen im Laufe des Monats Februar, jedenfalls aber vor dem ersten März eines jeden Jahres die namentlichen Listen der aus deren Kreisen zu der nächsten großen Uebung einzubeordernden Wehrmänner mit einer Reserve von 30 pCt. mittheilen.

2) Die Commandeurs sind verpflichtet, bei Ausstellung der zu ad 1 bemerkten Listen die allgemeine Anordnung wegen des regelmäßigen Wechsels unter den Wehrmännern möglichst zu berücksichtigen.

3) Den Landräthen bleibt überlassen, von den in jenen Listen eingetragenen Mannschaften, diejenigen Individuen, welche nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung zu Hause am unentbehrlichsten sind, bis zur Erreichung der 30 pCt. Reserve zu streichen.

4) Die Landräthe müssen die von ihnen berichtigten Listen vor dem 1. April den Commandeurs der Garde-Landwehr-Bataillone wieder zurücksenden, damit letztere die übrigen Wehrmänner, welche die Landräthe nicht gestrichen haben, zu der Uebung einberufen können.

5) Es wird zwar im Allgemeinen als Regel festgesetzt, daß die von den Commandeurs einbeorderten Mannschaften ohne fernere Gestattung nachträglicher Reclamationen zu den Uebungen einkommen müssen, da jedoch eine an sich begründete Reclamation, blos deshalb, weil vielleicht die Behörde die Anmeldung verspätet hat, nicht zurückgewiesen werden kann, außerdem aber auch der Fall leicht möglich ist, daß die häuslichen oder bürgerlichen Verhältnisse eines Landwehrmannes erst nach dem Schlusse und nach der Seitens der Landräthe erfolgten Absendung der zu 1 bis 4 gedachten Listen, durch unvorhergesehene Umstände, z. B. durch den Tod des Vaters ꝛc. so geändert werden, daß eine Dispensation desselben von der Uebung unumgänglich nothwendig wird, so sollen dergleichen begründete Reclamationen ausnahmsweise noch nachträglich angemeldet werden können, und von den Commandeurs der Garde-Landwehr-Bataillone beachtet werden.

Die Königliche Regierung hat die Landräthe ihres Departements hiervon in Kenntniß zu setzen und demgemäß zu instruiren.

d. Der Verwaltungs-Beamten.

(K.-O. v. 16. Febr. 1825 und Kriegs-Minist. v. 28. Febr. 1825.) Es sind Fälle vorgekommen, daß Verwaltungs-Beamte, welche als Landwehr-Officiere zur Uebung einberufen worden sind, von dieser Einberufung ihren Behörden nicht unverzüglich Anzeige gemacht und dadurch in der Vertretung ihres Amtes während ihrer Abwesenheit Schwierigkeiten veranlaßt haben.

Um diesen Nachtheil künftig zu verhüten und den Civil-Behörden die nöthige Zeit zu gewähren, sich auch für den Fall der Unentbehrlichkeit eines Beamten in seinem Dienste wegen seiner Entbindung von der Landwehr-

Uebung mit den Brigaden zu einigen, sollen die Landwehr-Brigaden den Regierungen jedesmal von den einzuberufenden Verwaltungs-Beamten ein namentliches Verzeichniß so zeitig als möglich einsenden, und hat das Kriegs-Ministerium ihnen diese Bestimmung zur Achtung bekannt zu machen.

2. Dispensationen von der Uebung.

a. Stempelfreiheit bei Gesuchen um Dispensationen.

(K.-O. v. 24. April 1841.) Ich bin mit der in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 3. d. M. vorgetragenen Ansicht einverstanden, und will daher die Stempelfreiheit, welche im Gesetz vom 7. März 1822 §. 3 litr. e. allen Verhandlungen und Zeugnissen wegen Eintritts in den Kriegsdienst zugesichert ist, auch den Gesuchen und Verhandlungen wegen Befreiung von der Landwehr-Uebung bewilligen.

b. Dispensationen im Allgemeinen.

(K.-O. v. 3. Nov. 1833. Auszug.) §. 2. Unterofficiere, Spielleute und Gemeine, welche wegen unverschuldet verspäteten Eintritt in den Militair-Dienst noch über das vollendete 32ste Lebensjahr hinaus im ersten Aufgebot der Landwehr verbleiben müssen, sollen zur Friedenszeit vom zurückgelegten 32sten Lebensjahre ab nicht mehr mit dem ersten Aufgebot zu großen Uebungen herangezogen werden, sondern nur zur Ergänzung ihres Truppentheils bei ausbrechendem Kriege verbleiben.

(Kr.-M. Allg. Kr.-Dep. v. 20. Febr. 1834.) Des Königs Majestät haben mittelst einer unterm 30. Januar 1834 an die obern Provinzial-Behörden in Westphalen erlassenen, den Ministerien des Innern und des Krieges zur Kenntniß zugefertigten Allerhöchsten Cabinets-Ordre in Bezug auf die allgemeine Festsetzung sub 2 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Nov. 1833 zu bestimmen geruht:

„Daß bei der in dortiger Provinz (Westphalen) (m. s. Th. I. S. 4.) bestehenden Einrichtung, die militairpflichtigen Leute erst mit 21 Jahren auszuheben, auch das Einziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr bis nach dem ganz zurückgelegten 33. Lebensjahre stattfinden soll."

(Kr.-M. 31. Mai 1842.) Einem 2c. General-Commando ermangelt das Kriegs-Ministerium nicht, auf die gefällige Anfrage vom 15. Mai c. ergebenst zu erwiedern, daß durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Mai 1825 das Kalenderjahr nur in Bezug auf den Beginn der Dienstpflicht maßgebend ist, in Bezug auf das Ende derselben aber, so wie auf den Uebergang aus einer Dienst-Kathegorie in die andere nach wie vor die ursprünglichen gesetzlichen Bestimmungen gelten, welche diesen Uebertritt von dem Lebensalter abhängig machen.

Uebereinstimmend hiermit hat denn auch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. November 1833 ad 2 das zurückgelegte 32ste Lebensjahr als Grenze bestimmt, was in Bezug auf die Provinz Westphalen durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Januar 1834 nur nach dem in dieser Provinz üblichen Modus des Beginns der Dienstpflicht mit dem 21sten Lebensjahr modificirt worden ist.

c. Dispensationen in speciellen Fällen.

1) Der Post-Beamten und Postillone.

(K.-O. v. 9. August 1829.) Aus den in dem Bericht des Staats-Ministerii vom 31. Januar c. entwickelten Gründen, bin Ich damit einverstanden, daß bei Heranziehung der Postbeamten und Postillone zu den Landwehr-Uebungen, in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Postverwaltung, Modificationen eintreten und bestimme, daß dabei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren ist:

1) Die Postbeamten, insbesondere auch die Postmeister müssen im Allgemeinen dem Landwehrdienst verpflichtet bleiben, in Ansehung der letztern kann jedoch in besonders dringenden Fällen, auf das, von dem General-Postmeister ertheilte Zeugniß, völliger Unentbehrlichkeit, die Befreiung von der Uebung erfolgen.

2) Alle Postbeamte, welche in ihren Amtsgeschäften allein stehen, und die durch keinen andern Postbeamten des Orts vertreten werden können, namentlich die Post-Expediteure, insofern sie keinen Expeditions-Gehülfen halten, werden von den Landwehr-Uebungen zurückgelassen.

3) Bei allen durch invalide Officiere besetzten Postämtern, wo außer dem Postmeister nur ein Postsecretair oder Postschreiber fungirt, wird dieser Postsecretair oder Postschreiber, so lange er sich in diesem Dienstverhältniß befindet, auf das Unentbehrlichkeits-Attest des General-Postmeisters, von den Uebungen dispensirt.

4) Die Postillone auf den Kursen und nächsten Seiten-Stationen der Kurse auf denen Ich oder die Prinzen Meines Hauses zu und von den großen Herbst-Uebungen reisen, ingleichen die Postillone von den Stationen der Gegend des Manövers selbst, soweit die Postpferde dieser Stationen zur Beförderung der Reisenden herangezogen werden müssen, werden auf das Unentbehrlichkeits-Attest des General-Postmeisters ebenfalls freigelassen, auch kann auf gleiche, zur gehörigen Zeit angebrachte Bescheinigung die Zurücklassung einer verhältnißmäßigen Anzahl von Postillone überhaupt erfolgen.

5) Sollte auch außer diesen Fällen die unvorhergesehene Nothwendigkeit der Berücksichtigung eines Postbeamten erforderlich werden, so haben die Landwehr-Behörden solche auf das Unentbehrlichkeits-Attest des General-Postmeisters eintreten zu lassen und etwanige Reclamationen gegen Zurückweisung solcher Anträge, sind durch das Allg. Kriegs-Departement zu erledigen.

6) Von den sonntäglichen oder sonstigen kleinen Uebungen im Innern der Compagnie-Bezirke, werden die landwehrpflichtigen Postbeamten, da wo die Local-Verhältnisse es fordern, dispensirt, dagegen müssen sie den, Behufs der Controle nöthigen Compagnie-Versammlungen beiwohnen.

(Kr.-M., Allg. Kriegs-Dep. vom 24. Novbr. 1843.) In Folge eines Special-Falles hat der General-Postmeister sich bereit erklärt, dahin zu wirken, daß die in ihren Amtsgeschäften allein stehenden landwehrpflichtigen Postbeamten, welche nach §. 2 der Allerh. Kab.-Ordre vom 9. August 1829 (vorstehend) von den Landwehr-Uebungen zurückgelassen werden sollen, während der Dauer ihres Verhältnisses in der Landwehr 1. Aufgebots an einer Uebung in den Stabsquartieren Theil nehmen, in so weit es thunlich wird, für genügende Vertretung derselben zu sorgen und das Interesse der Postverwaltung und des Publikums sicher zu stellen.

2) Der Eisenbahn-Beamten.

(Kr.-M. vom 30. Juni 1845. Auszug.) Es ist Seitens des Finanz-Ministeriums der Wunsch ausgesprochen worden, daß bei den in Betrieb stehenden Eisenbahnen die gleichzeitige Einziehung einer großen Anzahl von Betriebs-Beamten zur Landwehr-Uebung vermieden werden möge, indem die Nothwendigkeit alsdann, ein ungeübtes Hülfspersonal anstellen zu müssen, sowohl in Bezug auf den Betrieb, wie auch für die Sicherheit des Publikums großes Bedenken errege. Da das Kriegs-Ministerium hiermit sich einverstanden erklärt, so haben sich die Landwehr-Bataillone in Bezug auf die Einziehnng von Eisenbahn-Beamten zur Landwehr-Uebung vorher rechtzeitig mit den betreffenden Directionen in Verbindung zu setzen.

3) Der Telegraphen-Beamten.

(Kr.-M. v. 4. Octbr. 1855.) Nach einer Benachrichtigung des Herrn Handels-Ministers werden der Telegraphen-Direction die Einberufungs-Ordres für landwehrpflichtige Telegraphen-Beamte zu militairischen Uebungen oft sehr spät und zum Theil gar nicht unmittelbar mitgetheilt, wodurch für den Telegraphendienst, dessen eigenthümliche Natur es äußerst schwierig macht, beim plötzlichen Austreten von Beamten, für deren gehörige Vertretung zu sorgen, große Verlegenheiten und Nachtheile entstehen.

Unter Bezugnahme auf die A. K.-O. vom 16. Februar 1825 und auf die Verfügung vom 28. desselben Mts. und Jahres (S. 353) ersucht das Kriegs-Ministerium das rc. General-Commando ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß der erwähnten Direction die desfallsigen Mittheilungen künftig so zeitig als möglich zugehen.

4) Der Steuer-Beamten.

(Kr.-M. v. 12. Juli 1844.) In Folge eines Antrages des Finanz-Ministerii hat das Kriegs-Ministerium sich damit einverstanden erklärt, daß in allen Fällen, wo die Steuerbehörde einen im Steuerdienst angestellten Wehrmann II. Aufgebots, der sich zur freiwilligen Theilnahme an einer Landwehr-Uebung gemeldet hat, als unabkömmlich bezeichnen, sofort von dessen Einberufung zur Landwehr-Uebung abgestanden werde.

5) Der Gestütsknechte.

(Kr.-M. v. 22. Januar 1827.) Um sowohl das Beste der Königl. Gestüte wahrzunehmen, als das Gesetz vom 3. September 1814 in aller Kraft zu erhalten, sind die Ministerien des Innern und des Krieges in Betreff der Militairpflichtigkeit der Königl. Gestütsknechte bereits im Jahre 1818 dahin übereingekommen, daß:

1) Keine Gestütsknechte ferner mehr angenommen werden, die nicht ihre Militair-Dienstpflicht beim stehenden Heere wirklich abgeleistet haben.

2) Die Königl. Gestütsknechte alsdann fortdauernd, als zur Kriegs-Reserve eines bestimmten Truppentheils gehörig betrachtet und unter dieser Ansicht als wirkliche Mitglieder des stehenden Heeres von den Landwehr-Uebungen befreit werden.

3) Daß aber beides nur auf die wirklichen Gestütsknechte von selbstständiger Brauchbarkeit Anwendung finden solle, nicht auf Gehülfen, die entweder leicht auf einige Tage zu entbehren, oder gar nicht einmal im unmittelbaren Dienst Sr. Majestät des Königs sind.

4) Daß das National der wirklichen Königl. Gestütsknechte von dem Herrn Ober-Stallmeister an die Ministerien des Innern und des Krieges eingesendet wird, welche solche unter der obigen Ansicht der Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer und in die Landwehr entbinden, so lange sie in ihren gegenwärtigen Verhältnissen bleiben.

Verlassen sie diese indeß, so sind sie auch bis zu ihrem vierzigsten Jahre nach Maßgabe des Alters entweder dem stehenden Heere oder einem der Aufgebote der Landwehr verpflichtet.

Noch bemerke ich ergebenst, daß nach dem Wunsche des Hern Ober-Stallmeisters auch die in vorgedachter Weise zur Reserve gehörenden Individuen der Königlichen Gestüte von häufigen Gestellungen zu dispensiren bleiben, da solche eines Theils den Königl. Gestütdienst stören, andererseits während der Beschälzeit, wo die Leute abwesend sind, gar nicht, und in der übrigen Zeit auch nur theilweise möglich sind, indem sämmtliche Knechte an demselben Tage niemals entbehrt werden können.

6) Der Geistlichen.

(K.-O. v. 17. Octbr. 1818.) Nach der beikommenden Vorstellung des Consistorialraths und Predigers Ritschel in Berlin scheint der dortige Magistrat die Anwendung der Vorschriften über die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr weiter auszudehnen, als es in diesen Vorschriften selbst geständig ist, indem nicht davon die Rede sein kann, wirklich im Amte stehende Geistliche zu diesem Dienst heranzuziehen.

(Kr.-M. v. 10. April 1853.) Die A. K.-O. vom 17. Octbr. 1818 bestimmt, daß wirklich im Amt stehende Geistliche nicht zum Dienst in der Landwehr herangezogen werden sollen. Demnach unterliegt es keinem Zweifel, daß die der Landwehr resp. der Reserve angehörigen Candidaten der Theologie bei ihrer definitiven Anstellung als Prediger in den Listen der Landwehr zu löschen und aus allen Militair-Verhältnissen zu entlassen sind. Auf den wohl höchst selten, vielleicht nie, eintretenden Fall, daß ein Prediger, welcher vor seiner Anstellung Landwehrmann war, den geistlichen Stand im noch dienstpflichtigen Alter wieder verlassen könne, kann dabei nicht weiter Rücksicht genommen werden.

7) Der Lehrer und Küster.

(Kr.-M. v. 27. Mai 1819.) Das Kriegs-Ministerium hat sich schon früher mit dem Königl. Ministerio des Innern darüber geeinigt, daß die A. K.-O. vom 17. Octbr. v. J., wodurch den im Amte stehenden Geistlichen die Befreiung vom Landwehr-Dienst zugesichert worden ist, auf die in Schulämtern stehenden Individuen keine Anwendung finde, weil für diese nicht die nämlichen Rücksichten, wie für jene eintreten, und daß es, ohne eine gleichmäßige allgemeine Ausnahme für die Schullehrer bewilligen zu dürfen, genügen werde, ausnahmsweise nur diejenigen von ihnen von den Uebungen bei der Landwehr I. Aufgebots zurückzulassen, welche nicht füglich in ihren Aemtern vertreten werden können; eine solche Ausnahme auch aber nicht einmal bei den Uebungen II. Aufgebots nöthig sei, da selbige nur die kurze Zeit von acht Tagen währen.

Neuerlich ist nun die Anfrage gemacht worden, ob nicht die Küster, deren in jener Uebereinkunft nicht besondere Erwähnung geschehen ist, sowohl

von den großen, als auch von den freiwilligen Sonntagsübungen der Landwehr des I. Aufgebots zu entbinden wären. Nun sind zwar die Küster in der doppelten Qualität nämlich als Unterschullehrer und als Gehülfen der Prediger beim sonntäglichen Gottesdienst zu betrachten, indessen sind die Ministerien des Innern und des Krieges darüber einverstanden, daß in beiderlei Eigenschaft kein Grund vorwalte, die Küster vom Landwehr-Dienst im Allgemeinen zu befreien.

Als Schullehrer werden sie, was die größten Uebungen betrifft, ganz nach der obigen Aeußerung wegen der Schullehrer überhaupt zu behandeln, mithin in einzelnen Fällen der Nothwendigkeit wegen, zu berücksichtigen sein.

Sollte übrigens bei den großen Uebungen ein Manövertag auf einen Sonntag treffen, so werden diejenigen Küster, die zu den Uebungen einberufen sind, wenn sie wegen ihrer beim Gottesdienst zu leistenden Hülfe nicht entbehrt oder übertragen werden können, von den sonntäglichen Manövertagen zurückzulassen sein.

Ein 2c. wird daher ergebenst ersucht, hiernach den Landwehr-Inspecteuren und durch sie den Landwehr-Bataillons-Cammandeuren die nöthige Anweisung ertheilen zu wollen. Von den ohnehin freiwilligen Sonntagsübungen können aber die Küster in ihrer doppelten Eigenschaft als Schullehrer und gottesdienstliche Gehülfen, um so weniger im Allgemeinen ausgeschlossen werden, als des Sonntags in der Regel keine Schule gehalten wird, und die Uebungen erst nach dem Gottesdienst statt finden, auch in etwaigen sonntäglichen Nachmittags-Catechisationen, wohl nicht jeden Sonntag stattfinden dürften. Sämmtliche Königl. Regierungen werden gleichfalls nach allen diesen Aeußerungen von dem Königlichen Ministerio des Innern in Kenntniß gesetzt.

Anmerkung. Uebungspflichtige Wehrmänner, welche mit diesseitigen Gesandten an fremden Höfen abwesend sind, können zu den Landwehr-Uebungen herangezogen werden, da eine Bestimmung, welche eine Ausnahme hinsichts deren Uebungspflichtigkeit vorschreibt, nicht vorhanden ist, was aber eine billige Berücksichtigung der obwaltenden Umstände nicht ausschließt. Kr.-M., Allg. Kr.-Dept. vom 27. Juni 1845.

3. Befreiung der Garde-Landwehr-Mannschaften durch die Provinzial-General-Commandos.

(Kr.-M. v. 21. Decbr. 1842.) Nach einer Anzeige des General-Commandos des Garde-Corps sind in diesem Jahre Fälle vorgekommen, wo Ein 2c. General-Commando Garde-Landwehrmänner, welche zur Uebung einberufen waren, direct und ohne von dem betreffenden Garde-Landwehr-Bataillon eine Aeußerung darüber zu fordern, von der Uebung dispensirt hat. Obgleich anerkannt wird, daß es ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen, veranlaßt durch plötzliche Erkrankungen und Zufälle, bei welcher Gefahr im Verzuge liegt, im Interesse der Familien der Garde-Landwehrmänner nöthig ist, daß die Provinzial-General-Commandos unmittelbar dergleichen Dispensationen ertheilen können, so ist doch der Wunsch des General-Commandos des Garde-Corps gerechtfertigt: „daß solche nur in den dringendsten Fällen und so viel wie ohne Gefahr möglich, erst nach Einforderung eines Berichtes von dem betreffenden Garde-Landwehr-Bataillone ertheilt werden, auch nach erfolgter

Dispensation dem Bataillon direct und auch dem General-Commando des Garde-Corps davon und von den veranlassenden Gründen Mittheilung gemacht werde."

4. Befreiung der Landwehr-Officiere von der Uebung.

(K.-O. vom 6. Februar 1819.) S. 449 Thl. I.

(Kr.-M. v. 6. Novbr. 1828.) Die Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspectoren befinden sich der Natur ihrer Stellung gemäß, welche sie zu steter Leitung und Beaufsichtigung des innern und äußern Steuer-Dienstes und zu öfteren periodischen oder durch den Drang des Augenblicks herbeigeführten Reisen nöthigt, nach mir zugekommener amtlicher Erklärung des Königl. Finanz-Ministerii in einem dauernden Zustande der Unentbehrlichkeit, welche ihre Entfernung vom Dienste und ihre Vertretung während letzterer unzulässig macht.

Der Herr Finanz-Minister hat deshalb darauf angetragen, daß die Reclamationen der Provinzial-Steuer-Behörden wegen zeitweiser Zurücklassung dieser Beamten von den Landwehr-Uebungen kein Hinderniß entgegengestellt werden möge.

Rücksichtlich der vorbemerkten Dienstverhältnisse dieser Beamten und da nach der Allerhöchsten Entscheidung vom 3. September 1818 (die ich zur schnellern Einsicht in Abschrift [folgt hierunter] beifüge), Beamte welche einzeln stehen und nicht vertreten werden können, vom Landwehr-Dienst zurückgelassen werden sollen, ersuche ich Ein 2c. General-Commando ergebenst, gefälligst Verfügung dahin zu treffen, daß dergleichen Reclamationen Folge gegeben werde.

(K.-O. v. 3. Sept. 1818.) Auf die Anfrage, ob Kassen-Beamte zu Landwehr-Officieren zu wählen und beizubehalten sind, habe Ich dahin entschieden, daß diejenigen Beamten, welche einzeln stehen, und nicht durch andere vertreten werden können, zurückgelassen werden müssen.

5. Tragen der Uniformen der Aerzte, Roßärzte und Kurschmiede bei den Uebungen.

(K.-M. vom 29. Decbr. 1856.) Unter Bezugnahme auf die Verfügung der Ministerien des Cultus, des Innern und des Krieges vom 31. Juli 1825, nach welcher die zu den großen Uebungen der Landwehr einberufenen Aerzte des Beurlaubtenstandes ihren Dienst in Civilkleidern verrichten können, macht das Kriegs-Ministerium darauf aufmerksam, daß diese Befugniß auch ferner forbesteht, wobei die Aerzte indeß selbstredend auch berechtigt sind, die entsprechende Uniform zu tragen. Aerzte welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen, haben jedoch künftig eine Beihülfe zur Beschaffung von Uniformstücken aus dem Militair-Fonds nicht zu gewärtigen. Dasselbe findet auch auf die Roßärzte und Kurschmiede des Beurlaubten-Standes Anwendung. Dem Königl. General-Commando stellt das Kriegs-Ministerium die weitere Veranlassung, so wie die Benachrichtigung der Corps-Intendantur ergebenst anheim.

6. Gestellung der Pferde zu den Uebungen.

(K.-O. vom 17. Septb. 1831.) Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 30. Juli bestimme Ich, daß wegen Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen, die nachfolgenden, schon bisher befolgten Grundsätze künftig allgemein in Anwendung gebracht werden sollen.

1) Die Sorge für die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Cavallerie, ist Sache der Landwehr-Bataillons-Bezirke.

2) Die Bevölkerung, nach welcher die Landwehr-Mannschaften zu gestellen sind, giebt auch den Maßstab der Verpflichtung zur Gestellung der Pferde ab.

3) Da jedoch die Pferde da zu entnehmen sind, wo sie sich am geeignetsten finden, so muß die Repartition derselben zwar auf die zu einem Landwehr-Bataillons-Bezirk gehörigen Kreise, oder Kreistheile, nach dem Pferde-Stande angelegt, dagegen aber unter den einzelnen Kreisen eine Ausgleichung dadurch bewirkt werden, daß diejenigen Kreise, welche mehr Pferde gestellt, als sie nach dem Verhältniß der Bevölkerung zu gestellen haben würden, dafür von den anderen Kreisen, die weniger Pferde hergeben, nach billigen Vergütungssätzen welche die Regierungen mit Rücksicht auf die provinziellen und örtlichen Verhältnisse pro Pferd und Tag zu reguliren haben, entschädigt werden.

4) Eine Gestellung der Pferde im Wege der Conscription ist zwar nicht zulässig und es kann daher auch die Gestellung durch Entrepreneurs, in Fällen wo solche zur Erreichung des Zwecks unumgänglich erforderlich ist z. B. in großen Städten oder in Fabrikgegenden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden; die Regierungen und Kreisbehörden sind jedoch verpflichtet, darauf zu sehen und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Pferde, soweit es nach den Umständen thunlich ist, nicht durch Entrepreneurs, sondern vom Lande gegen angemessene Vergütigungs-Sätze gestellt werden, welche den Landwehr-Cavalleristen, die ihre, oder ihrer Angehörigen Pferde zur Uebung mitbringen oder den Kreis-Eingesessenen, welche zu diesem Zwecke Pferde hergeben, zu gewähren sind.

5) Die Aufbringung der Kosten, welche die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Cavallerie veranlaßt, ist als eine Kreis-Communal-Last zu behandeln und muß daher, in der nämlichen Art erfolgen, wie es in Hinsicht der übrigen Kreis-Communal-Bedürfnisse geschieht.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium die Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

D. Entlassung aus der Landwehr.

1. Unterofficiere und Mannschaften.

(Gesetz vom 3. Septbr. 1814, §. 10.) Th. I. S. 3.

(K.-O. v. 3. Nov. 1833. §. 3.) Dagegen hört die Verpflichtung zum 2. Aufgebot der Landwehr mit dem zurückgelegten 39sten Lebensjahre allgemein auf. Davon ausgenommen sind nur solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind, oder sich sonst dem Dienste böswillig entzogen hatten, indem diese

auch im 2. Aufgebot ihrer Dienstpflicht vollständig während 7 Jahre zu genügen haben.

§. 7. Die Militair-Dienstzeit soll überall erst von dem Tage des wirklichen Eintritts bei den Fahnen*) gerechnet und daher diejenige Zeit, welche die Mannschaften nach erfolgter Aushebung noch in heimathlichen Verhältnissen zubringen, nicht zur Dienstzeit gezogen werden.

(Kr.-M. v. 2. April 1856.) Es sind Zweifel darüber entstanden, ob Mannschaften des Beurlaubten-Standes, welche wegen Control-Entziehung auf Grund der A. K.-O. vom 12. October 1830 (Theil I. Seite 6) zum Längerdienen im 1. Aufgebot der Landwehr verpflichtet werden, demnächst noch volle 7 Jahre oder nur bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre im 2. Aufgebot der Landwehr verbleiben müssen.

Das Kriegs-Ministerium hat dahin entschieden, daß durch ein auf Grund der gedachten A. K.-O. veranlaßtes Nachdienen resp. längeres Verbleiben im ersten Aufgebot die durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen festgesetzte Dienstzeit im 2. Aufgebot nicht abgekürzt werde.

2. Der Officiere.

(Kr.-M. v. 4. März 1853. C. ad 9.) M. s. S. 454. Th. I.

3. Tragen der Uniform nach erfolgtem Ausscheiden aus der Landwehr.

(Landwehr-Ordnung v. 21. Nov. 1815.) §. 81. Diejenigen Landwehrmänner, die in beiden Aufgeboten ihre Zeit ausgedient, erhalten das Vorrecht, bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform tragen zu können.

Dritter Abschnitt.

Bürgerliche Verhältnisse der beurlaubten Landwehr-Mannschaften.

A. Im Allgemeinen.

(Landwehr-Ordnung v. 21. Nov. 1815 §. 74.) Die Landwehr steht in ihrer Heimath unter den Orts-Gerichten, welche in etwaigen Straferkenntnissen die Landwehrmänner nur mit solchen Strafen belegen können, die in den Kriegs-Gesetzen vorgeschrieben sind. Werden härtere Strafen nothwendig, so zieht dies zugleich die Ausstoßung aus der Landwehr nach sich.

---

*) M. s. hierüber Kr.-M. v. 12. October 1846, Th. I. S. 4.

B. In speciellen Fällen.

1. Beim Urlaub.

a. Der Unterofficiere und Wehrmänner.

(Circular-Verf. des Min. des Innern vom 4. Mai 1826.) Th. I. S. 474.

(K.-O. v. 10. Dec. 1816. Instruction für die Inspecteure der Landwehr. §. 41.) Außer der Uebungszeit können die Wehrmänner ihrer Gewerbe wegen, ungehindert verreisen, wenn dies indeß außer Landes in entfernte Provinzen auf länger als 4 Monate, oder während einer Uebungsperiode stattfinden mußte, so hat sich der Wehrmann außer bei seiner Ortsobrigkeit auch bei seinem Feldwebel zu melden. Niemand aber darf während zwei auf einander folgenden Uebungsperioden beurlaubt werden.

(Kr.-M. v. 23. Sept. 1819. Auszug.) Keinem zur Reserve entlassenen Soldaten und Landwehrmann darf ein Paß zu einer Reise außerhalb des Landes, in entfernte Provinzen auf länger als 4 Monat oder während der Zeit der großen Landwehr-Uebung ertheilt werden, wenn dieselben sich nicht durch eine Bescheinigung über die geschehene Meldung ausweisen.

(Ministerium des Innern v. 12. Decbr. 1842, Kriegs-Minist. v. 1. Januar 1843.) Euer Excellenz ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 23. v. Mts. in Betreff der Ertheilung von Reisepässen an Reserve- und Landwehr-Mannschaften ergebenst zu erwiedern, daß ich mit der von Euer Excellenz angenommenen Auslegung des Circulairs vom 4. Mai 1826 (S. 474 Th. I.), welcher zufolge, die gedachten Mannschaften Behufs der Erlangung eines Reisepasses, die bei ihrem Militair-Vorgesetzten erfolgte Meldung in allen Fällen, wo sie in das Ausland oder in entfernte Provinzen reisen, auch dann nachweisen müssen, wenn die Dauer ihrer Abwesenheit den Zeitraum von vier Monaten **nicht** erreicht, einverstanden bin.

b. Der Officiere.

(Instruction der Inspect. der Landw. v. 10. Dec. 1816.) §. 39. Daß die beurlaubten Landwehr-Officiere, außer der Uebungszeit, zu ihren Geschäftsreisen in der Provinz keines besonderen Urlaubs bedürfen, wohl aber immer sorgfältig hinterlassen müssen, wo sie zu finden sind, ist bereits bestimmt worden.

Bei Reisen außerhalb Landes haben dieselben, außer der Beobachtung der für die übrigen Staatsbürger gegegebenen Vorschriften, auch noch dem Bataillons-Commandeur davon specielle Anzeige zu machen.

Wenn aber eine Reise in Privatgeschäften, auch innerhalb der Grenzen des Landes, in den Zeitraum einer Uebungszeit fällt, so hat der Officier von dem Bataillons- oder Brigade-Commandeur die Genehmigung nachzusuchen.

Ist ihre lange Abwesenheit in einer andern Provinz, ihrer Verhältnisse wegen, nothwendig, so können sie während dessen, zu einem dort stehenden Landwehr-Regiment versetzt werden, und auch in diesem Falle haben sie nur ihre Abreise vorher anzuzeigen.

2. Beim Nachsuchen von Entlassungs-Urkunden (Auswanderungs-Consens).

(Gesetz v. 15. Sept. 1818. Ges.-Samml. 1818, S. 175.) Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edict vom 2. Juli 1812, betreffend die Auswanderung Unserer Unterthanen, veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr statt und Wir verordnen daher nunmehr, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes:

Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edict vom 2. Juli 1812 hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungsfälle nur nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

§. 2. Da indeß durch das Gesetz vom 3. Sept. 1814 mit Aufhebung der früheren Canton-Verfassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist, so finden die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts, welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §. 48 u. f. w. Tit. 10 Thl. II. nunmehr ohne weiteren Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Sept. 1814 zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

§. 3. Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen Unsern Provinzen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 468—473 zur Anwendung kommen.

§. 4. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung, mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie sonst keine Bedenken dabei haben. In diesem Falle müssen sie an das Staats-Ministerium berichten.

§. 5. Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beachten.

a. Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17ten bis 25sten Jahre, so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatz-Commission seines Kreises beibringt, „daß er nicht blos in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen."

b. Allen im Dienst des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Reserve-Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.

c. Dasselbe findet auf alle activen Civilbeamten Anwendung.

d. Denen nicht wirklich im Dienste des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr, oder zum Landsturm, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Sept. 1814 verpflichteten, oder zu den Land-

wehr- und Landsturms-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung ohne Mitwirkung der Militair-Behörden ertheilen, sie müssen aber letzterer Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehr-Regiment zugetheilt ist, und in diesem Falle zugleich dafür sorgen, daß die Stelle der Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig wieder besetzt werde rc.

(Kr.-M. v. 18. Januar 1835.) Ein rc. General-Commando habe ich unterm 2. Februar 1834 von der Anordnung in Kenntniß gesetzt, welche das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei über die Zeit, in welcher die von den Königlichen Regierungen ertheilten Auswanderungs-Pässe gültig bleiben sollen, erlassen hat.

Dasselbe hat jetzt im Einverständnisse mit dem Kriegs-Ministerio die Königlichen Regierungen auf Grund der Bestimmung des §. 4 der Verordnung vom 15. Septbr. 1818 wegen der Auswanderung (Gesetzsammlung Seite 175 u. f.) noch unterm 9. Januar c. angewiesen: „bei eintretender Mobilmachung oder Aufstellung eines Truppen-Corps zum Schutz bedrohter Provinzen die Ertheilung der Auswanderungs-Consense an Landwehrmänner oder sonst in heimathlichen Verhältnissen lebender Soldaten, so wie an Militairpflichtige gänzlich zu suspendiren und wegen des alsdann zu beobachtenden Verfahrens bei dem Ministerium des Innern und der Polizei zur weitern Entscheidung anzufragen."

(Gesetz v. 31. Decbr. 1842. Ges.-Samml. 1843 S. 17. Auszug.) §. 16. Die Entlassung ist bei der Landes-Polizeibehörde des Wohnorts nachzusuchen und erfolgt durch eine von dieser Behörde ausgefertigte Urkunde.

§. 17. Die Entlassung darf nicht ertheilt werden:

1) Männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Commission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen;

2) Militair-Personen, welche zum stehenden Heere oder dessen Reserve-Mannschaften gehören, Landwehr-Officieren und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;

3) Unterthanen, welche früher als Officiere im stehenden Heere oder in der Landwehr gedient haben, oder als Militairbeamte mit Officiersrang oder als Civilbeamte angestellt gewesen sind, bevor sie die Genehmigung ihres vormaligen Departements-Chefs beigebracht haben;

4) den zur Landwehr gehörigen und nicht als Officier angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienst einberufen sind.

§. 18. Unterthanen, welche in einen deutschen Bundesstaat auswandern wollen, kann die Entlassung verweigert werden, wenn sie nicht nachweisen, daß jener Staat sie aufzunehmen bereit ist.

§. 19. Aus andern als den in den §§. 17 u. 18 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. — Für die Zeit eines Krieges oder Kriegsgefahr bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

(Kr.-M. I. Dept. v. 14. Febr. 1819.) Nach der in der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1818 Nr. 15 S. 175 aufgenommenen Verordnung vom 15. Sptbr. v. J. wegen der Auswanderungen, sind §. 5 d. die Regierungen ermächtigt worden, die nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm verpflichteten, oder zu den Landsturm- und Landwehr-Bataillonen vertheilten Personen die Erlaubniß zur Auswanderung ohne Mitwirkung der Militair-Behörden zu ertheilen.

Des Königs Majestät haben in Beziehung auf diese Bestimmung zur Verhinderung eines Mißverständnisses über diese Befugniß, wie es sich bereits gezeigt hat, mittelst A. K.-O. vom 11. December v. J. zu erklären geruht, daß diese Befugniß auf die von Sr. Majestät bestätigten Landwehr-Officiere nicht auszudehnen sei, und die Erlaubniß auszuwandern ihnen nicht eher ertheilt werden könne, als nach der unbedingt erhaltenen Entlassung aus diesem Dienstverhältniß.

3. Bei Verheirathungen.

M. s. hierüber Th. I. S. 624.

4. Befreiung der Landwehr-Mannschaften von Zahlung der Steuern während der Uebungs-Periode.

(Gesetz v. 30. Mai 1820.) Auszug. §. 2 d. Befreit von der Klassen-Steuer sind: Auch die Landwehrmänner I. Aufgebots und ihre Familien, sofern sie in der untersten Klasse steuern, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Klassensteuer frei.

Während des Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militairpersonen frei, insofern sie nicht ein eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

(K.-O. v. 21. März 1822.) Ich bin auf Ihren Bericht vom 16. d. M. damit einverstanden, daß die Befreiung von Entrichtung der Klassensteuer für die Dauer der Uebungszeit der Landwehr, welche das Gesetz vom 30. Mai 1820 zu Gunsten derjenigen Landwehrmänner I. Aufgebots und ihrer Familien festsetzt, welche zur untersten Klasse gehören, in dem Sinne Meiner Verordnung vom 5. September v. J. auf die drei Unterabtheilungen der letzten Hauptklasse anzuwenden ist und mögen Sie demgemäß die Regierungen mit Instruction versehen.

(K.-O. v. 3. Mai 1828.) Auf den Bericht vom 22. v. M., bestimme Ich hierdurch, daß der in dem Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 2 d. und durch Meine Ordre vom 21. März 1822 den Landwehrmännern ersten Aufgebots, welche in die unterste Klasse steuern, für die Dauer der jährlichen Landwehr-Uebung bewilligte Erlaß der Classensteuer, von nun an auch für die zu dieser Uebung einberufenen Officiere und Landwehrmänner, die in den höheren Klassen steuern, jederzeit auf die Dauer von einem Monat eintreten soll, und überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen.

(K.-O. v. 11. April 1835.) Auf Ihren Antrag vom 22. v. M. genehmige Ich, daß, wie auf Grund Meiner Ordre vom 6. März 1830 den Landwehr-Artillerie-Recruten, auch den übrigen Landwehr-Mannschaften, wenn sie sechs volle Wochen bei den Fahnen versammelt sind, die Classensteuer auf zwei Monate erlassen werde.

Anmerkung. Der vierte Abschnitt: **„Oekonomische Verhältnisse der Landwehr“** ist im 7. Kapitel „Oekonomie“ Th. II. S. 317 anfangend betreffenden Ortes mit aufgenommen, und wird der fünfte Abschnitt: **„Disciplinar-Verhältnisse der Landwehr,“** in dem folgenden, dem 10. Capitel „Juristisches“ seine Stelle finden.

Zehntes Kapitel.

Juristisches.

Erster Abschnitt.

Die Militair-Gerichts-Verfassung.

Vorbemerkung. Erst im Jahre 1845 erhielt das Preußische Heer ein eigenes, das gesammte Militair-Strafrecht umfassende Strafgesetzbuch; bis dahin bestanden für die Militair-Rechtspflege die Kriegsartikel, außerdem aber eine Menge von Gesetzen, Reglements, Kabinetsordres 2c. — Nach den Befreiungs-Kriegen erhielt die Armee eine andere Gestaltung, und veranlaßte dies eine Revision sämmtlicher Militair-Strafgesetze. Dieselbe erfolgte endlich durch eine von Sr. Majestät dem Könige bestellte Commission, welche demnächst nach ausführlicher Bearbeitung das Militair-Straf-Gesetzbuch in seiner jetzigen Gestaltung Allerhöchsten Orts zur Bestätigung vorlegte. Auf Grund der hier nachstehenden Ordre wurde dasselbe für das Preußische Heer eingeführt:

Ich will das beifolgende neue Strafgesetzbuch für das Heer genehmigen, und bestimme hierdurch, daß — mit Berücksichtigung der neuen Kriegs-Artikel und der Verordnung über deren Anwendung vom 27. Juni 1844, so wie der Verordnung über die Ehrengerichte und das Verfahren derselben bei Streitigkeiten unter Officieren vom 20. Juli 1843, — dieses neue Militair-Strafgesetzbuch, unter Aufhebung aller dem Inhalte desselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, unverzüglich in Kraft treten soll; zu welchem Ende selbiges von dem Kriegs-Ministerio an die Armee und von dem Justiz-Ministerium in dessen Ressort bekannt zu machen, auch durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Berlin, den 3. April 1845. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Militair-Justiz-Departement.

Einleitung.

(M. Straf-Ges.-Buch v. 1845.) §. 1. Die Vorschriften dieses Strafgesetzbuchs finden auf alle Personen Anwendung, welche der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

§. 2. Insoweit dieses Strafgesetzbuch, die Kriegsartikel und die Militairgesetze überhaupt, nichts anderes vorschreiben, verbleibt es bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen, bei deren Anwendung jedoch die militairischen Dienstverhältnisse besonders zu berücksichtigen sind.

§. 3. Disciplinar-Vergehen sind nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu ahnden.

§. 4. Welche Militairpersonen zum Soldatenstande und welche zum Beamtenstande gehören, ist in der hier folgenden Classification angegeben.

Auf Personen des Soldatenstandes, welche nicht Officiere, Unterofficiere oder Gemeine sind, finden, nach Maßgabe ihres Ranges, die für Officiere, Unterofficiere und Gemeine gegebenen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Classification

der zum Preußischen Heere gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.

A. Personen des Soldatenstandes.

I. Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

1. die Officiere: a) des stehenden Heeres, b) der Landwehr, c) der Armee- und Landgensd'armerie, d) des Trains, e) des reitenden Feldjäger-Corps, f) der Cadetten-Anstalten und aller übrigen Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, g) der Marine, h) der Invaliden-Compagnien, Invalidenhäuser und Veteranen-Sectionen, i) des Zeugwesens, k) von der Armee.

Anmerkung. Als Militairpersonen sind auch die außer Dienst befindlichen Officiere zu betrachten, mit Ausnahme derjenigen, welche unter Entbindung von der Dienstverpflichtung, ohne Wartegeld oder Pension, aus dem Militairverhältniß gänzlich ausgeschieden sind.

2. die Unterofficiere, 3. die Spielleute, 4. die Gemeinen, } beziehungsweise wie vorstehend unter Nr. 1. a—i.

5. die Wallmeister (bei der Fortification),

6. die Materialienschreiber (bei den Gewehr-Revisions-Commissionen und bei der Fortification),

7. die Zeugschreiber und Zeugdiener (bei den Artillerie-Depots und bei dem Feuerwerks-Laboratorium),

8. die Kurschmiede,

9. die Militair-Eleven der Thierarzneischule.

II. Die Officiere zerfallen in vier Hauptklassen:

1. Generalität: a) Feldmarschall, b) General der Infanterie oder Cavallerie, c) Generallieutenant, d) Generalmajor.

2. Stabs-Officiere: a) Oberst, b) Oberstlieutenant, c) Major.

3. Hauptleute und Rittmeister.

4. Subaltern-Officiere (Lieutenants): a) Premier-Lieutenant, b) Seconde-Lieutenant.

Anmerkung. Zu den Seconde-Lieutenants gehören auch die Ingenieur-Geographen und die Oberjäger des reitenden Feldjäger-Corps.

III. Die Unterofficiere sind:

1. solche die das Portepee tragen: a) die Feldwebel (Wachtmeister bei der Cavallerie, reitenden Artillerie und Gensd'armerie und die Feldwebel-Lieutenants bei den Cadetten-Anstalten), b) die Ober-Feuerwerker bei der Artillerie, c) die Portepeefähnriche, d) die Obermeister bei den Artillerie-Handwerks-Compagnien, e) die reitenden Feldjäger;

Anmerkung. Ohne wirkliche Feldwebel zu sein, haben die reitenden Feldjäger den Rang derselben.

2. solche, welche das Portepee nicht tragen: a) die Feuerwerker bei der Artillerie, b) die Sergeanten so wie die Quartiermeister bei der Cavallerie und reitenden Artillerie, c) die Unterofficiere (Oberjäger bei den Jägern), d) die Armee- uad Landgensd'armen (wenn diese vor ihrem Eintritt in die Gensd'armerie das Portepee getragen haben, so behalten sie dasselbe), e) die Bombardiere bei der Artillerie.

IV. Zu den Spielleuten gehören:

1. die Stabshautboisten, Hautboisten, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabshornisten, Tamboure, Hornisten und Janitscharen der Infanterie, der Fußartillerie und der Pioniere;

2. die Stabstrompeter, Pauker und Trompeter der Cavallerie und reitenden Artillerie.

Von den Spielleuten sind die Stabshautboisten, Regiments-Tamboure, Stabstrompeter und die Stabshornisten bei den Jägern wirkliche Unterofficiere, und zwar, wenn sie das Portepee erhalten haben, mit Wachtmeister- oder Feldwebel-Rang; die Trompeter, die Pauker, die Bataillons-Tamboure, die Hautboisten, und die Hornisten bei den Jägern (letztere jedoch nur, insofern sie das höhere Gehalt beziehen) stehen, ohne wirkliche Unterofficiere zu sein, im Rang derselben; die übrigen Hornisten aber, die Tamboure und die Janitscharen im Rang der Gemeinen.

V. Zu den Gemeinen gehören:

1. die Gefreiten, obschon sie in allen gemeinschaftlichen dienstlichen Verhältnissen Vorgesetzte der gemeinen Soldaten sind,

2. die gemeinen Soldaten,

3. die Zöglinge der Schul-Abtheilung, des Lehr-Infanterie-Bataillons.

Anmerkung. Zu den Gemeinen werden auch die in den Arbeiter-Abtheilungen und in den Festungs-Straf-Abtheilungen befindlichen Individuen gerechnet.

VI. Von den zu Nr. I. und 5—9. genannten Personen des Soldatenstandes stehen:

1. im Rang der Feldwebel (s. vorstehend III. 1. a): a) die Wallmeister, b) die Zeugschreiber, c) die Materialienschreiber bei den Gewehr-Revisions-Commissionen,

2. im Rang der Sergeanten (s. III. 2. b.): a) die Zeugdiener, b) die Materialienschreiber bei der Fortification (ist denselben das Portepee verliehen, so haben sie den Rang der Feldwebel),

3. im Rang der Unterofficiere (s. III. 2. c.): die Kurschmiede;

4. im Rang der Gemeinen (s. V.): die Militair-Eleven der Thierarzneischule.

B. Militair-Beamte.

I. Von den für das Bedürfniß des Heeres oder für militairische Zwecke angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden Personen sind nur folgende als Militairpersonen zu betrachten:

1. die Beamten der Militair-Intendanturen,

2. die Militair-Prediger und Militair-Küster,

3. die Auditeure und Militairgerichts-Actuarien,

4. die Militair-Medicinal-Beamten,

5. zur Zeit einer Mobilmachung: alle bei der Feldadministration oder in anderer Art bei den mobilen Truppen angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung,

6. der Plankammer-Inspector,

7. die Fortifications-Bauschreiber und die übrigen unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Beamten,

8. die Ober- und Unteraufseher bei den Baugefangenen-Anstalten und bei den Festungs-Stuben-Gefangenen,

9. die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister,

10. die Beamten des Telegraphen-Corps,

11. die Gießdirectoren der Geschützgießereien,

12. die Zeughaus-Büchsenmacher, so wie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl in's Feld, als beim Garnisonwechsel zu folgen — contractlich angenommenen Büchsenmacher und Sattler.

Anmerkung. a) Von diesen Militairpersonen stehen die unter 1—5. genannten sämmtlich in einem doppelten Unterordnungs-Verhältniß, beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden, wogegen die unter 6—12. aufgeführten nur ihren vorgesetzten Militairbefehlshabern untergeordnet sind. b) Diejenigen Beamten der Militairverwaltung, welche nicht zu den vorstehend genannten Militairpersonen gehören, sind Civilpersonen. c) Diejenigen Personen, welche ihrer Militairverpflichtung in einem Beamtenverhältniß (z. B. als Militair-Chirurgen oder als Pharmazeuten in den Militair-Lazarethen) genügen, gehören, gleich den unter 1—12. aufgeführten Militairbeamten, zu den Militairpersonen.

II. Die Militairbeamten (B. I.) zerfallen nach ihren Rangverhältnissen in zwei Klassen, nämlich in:

1. obere und

2. untere Militairbeamte, theils ohne, theils mit einem bestimmten Militairrang.

Zu den oberen Militairbeamten ohne einen bestimmten Militairrang gehören: a) bei den Intendanturen: 1. die Intendanten, Intendanturräthe und Assessoren; 2. die Referendarien und Auscultatoren; 3. die Secretaire, Registratoren, Journalisten, Secretariats- und Registratur-Assistenten; b) die Militairprediger; c) die Auditeure und Militairgerichts-Actuarien; d) die Stabsärzte und die Pensionairärzte; e) der Ober-Stabs-Apotheker und der Ober-Feld-Lazareth-Inspector; f) die oberen Beamten des Telegraphen-Corps; g) die Gießdirectoren der Geschützgießereien; h) der Plankammer-Inspector; i) die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister; k) hierzu treten im Kriege und zur Zeit einer Mobilmachung: 1. die oberen Beamten der Feld-Kriegs-Casse bis einschließlich der Cassen-Assistenten; 2. die Oberdrucker der Metallographie; 3. die oberen Feldmagazin-Beamten bis einschließlich der Magazin-Assistenten; 4. die oberen Feldpost-Beamten bis einschließlich der Feldpost-Secretaire; 5. die oberen Feldlazareth-Beamten bis einschließlich der Secretaire; 6. die Stabsärzte und die Oberärzte, so wie die Apotheker in den Feldlazarethen.

Einen bestimmten Militairrang (den einer bestimmten Militaircharge) haben von den oberen Militairbeamten nur folgende: a) die General-Stabsärzte den eines Obersten; b) die General-Aerzte den eines Majors; c) die Regiments-Aerzte (auch die Ober-Stabsärzte und Garnison-Stabsärzte, insofern Letzteren der Charakter als Regimentsarzt verliehen ist) den eines

Hauptmanns — und zwar hinter dem jüngsten Hauptmann; d) die Bataillons-Aerzte (auch die Garnison-Stabsärzte, welchen nicht der Charakter als Regimentsarzt beigelegt ist) den eines Seconde-Lieutenants — und zwar hinter dem jüngsten Seconde-Lieutenant*).

Alle übrigen vorstehend unter B. I. verzeichneten Militairpersonen gehören zu den untern Militairbeamten, von welchen nur die Compagnie- und Escadron-Chirurgen einen bestimmten Militairrang haben, und zwar in der Art, daß dieselben vor den Unterofficieren ohne Portepee, hinter den Portepee-Fähnrichen, rangiren.

§. 5. Wegen Verbrechen, welche von Militairpersonen verübt worden sind, ehe sie in den Militairstand treten, ist nach den Gesetzen zu erkennen, denen sie zur Zeit der Verübung unterworfen waren, jedoch mit Anwendung der militairischen Strafarten.

§. 6. Insoweit nach den allgemeinen Landesgesetzen oder besonderen Verordnungen die Berücksichtigung der Militairgesetze bei Bestrafung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes eintreten soll, sind in solchen Fällen auch die Vorschriften dieses Gesetzbuchs zu beachten.

§. 7. Die von Preußischen Militairpersonen gegen Militairpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangenen Verbrechen sind, insofern nicht für solche Fälle besondere Bestimmungen erlassen werden, eben so zu bestrafen, als wenn sie gegen Preußische Militairpersonen verübt worden wären.

§. 8. Gegen diejenigen Personen, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militairgerichtsstand haben, kommen, wenn sie zum Soldatenstande gehören, dieselben strafrechtlichen Bestimmungen wie gegen Preußische Soldaten zur Anwendung; gehören sie nicht zum Soldatenstande, so sind die für Militairbeamte gültigen Vorschriften gegen sie in Anwendung zu bringen.

§. 9. Die in diesem Gesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Officier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden würden.

§. 10. Das Recht des Beschädigten auf Ersatz des Schadens, derselbe mag dem Staat oder einer Privatperson zugefügt worden sein, ist von der Bestrafuug unabhängig; jedoch darf Unterofficieren und Gemeinen dieserhalb kein Abzug vom Solde gemacht werden.

I. Die Militair-Gerichts-Ordnung.

A. Der Militair-Gerichtsstand.

(Mil. Straf-Gesetzbuch von 1845, Th. I.)

1. Der Militair-Personen überhaupt.

§. 1. Der Militair-Gerichtsbarkeit sind unterworfen: 1) sämmtliche zum Soldatenstande gehörende Personen ohne Unterschied; 2) die Beamten der Militair-Verwaltung, welche in der Classification (S. 369) als Militair-

*) M. s. hierüber die abänderende A. K.-O. vom 12. Febr. 1852 auf S. 654 Th. I., Rangverhältnisse der Aerzte betreffend.

beamte aufgeführt sind; 3) alle mit Inactivitätsgehalt entlassene, alle zur Disposition gestellte und alle mit Pension verabschiedete Officiere; 4) die Militair-Lehrer und Zöglinge der militairischen Bildungsanstalten, so weit darüber durch besondere Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§. 2. Die Militair-Gerichtsbarkeit umfaßt die Strafsachen, mit Einschluß der Injurien, so weit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

§. 3. Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze, und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Fall überlassen, wenn die Contravention im Gesetz nur mit Geldbuße oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen im Gesetz die Contravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Contravention ein anderes Verbrechen zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militairgerichten zu.

2. Insbesondere der zum Dienststande gehörenden Personen des Soldatenstandes, der Militair-Beamten, und der activen und pensionirten Officiere.

§. 4. Durch Beurlaubung auf bestimmte Zeit, oder durch einstweilige Beschäftigung im Civil-Staatsdienst oder im Communaldienst wird der Militairgerichtsstand der im §. 1. gedachten Personen nicht geändert.

Betrifft jedoch die Anschuldigung lediglich ein Amtsverbrechen oder Vergehen im Civil-Staats- oder Communaldienst, und gehört der Angeschuldigte nicht dem Officierstande an, so steht es den Militair-Gerichten frei, die Untersuchung und Bestrafung den Civilbehörden zu überlassen, welchen letzteren in jedem Fall das Disciplinarverfahren wegen kleiner Dienstvergehen verbleibt.

Die Vollstreckung der Strafen erfolgt aber durch die Militairgerichte, welche sie im geeigneten Fall zuvor in militairische Strafen umzuwandeln haben.

§. 5. Der Militairgerichtsstand beginnt für die Personen des Soldatenstandes:

1) wenn sie zur Ergänzung des Heeres aus der militairpflichtigen Mannschaft ausgehoben werden, a. mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil von Seiten der Ersatzbehörde dem zu ihrem Empfang beauftragten Commando übergeben werden, und b. bei denen, welche nicht durch ein Militair-Commando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt;

2) wenn sie freiwillig, sei es zur Ablösung ihrer gesetzlichen Militair-Verpflichtung oder zum dauernden Militairdienst eintreten, mit dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in den Truppentheil.

Für die Militairbeamten beginnt derselbe mit ihrer definitiven Anstellung oder vertragsmäßigen Annahme.

3. Der Personen des Beurlaubtenstandes.

§. 6. Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1) Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienst=Ordnung ertheilt werden;

2) Desertion;

3) wenn Beurlaubte in der Militair=Uniform a. bei dem Zusammentreffen mit höheren gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes, sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird, b. an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder c. sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;

4) Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst=Angelegenheiten;

5) Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr=Officiere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Officiere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

§. 7. Wenn die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so haben sie während dieser Einberufung den Militairgerichtsstand. Derselbe beginnt:

1) wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr erfolgt, mit dem Empfang der Einberufungs=Ordre;

2) wenn die Einberufung zu den größeren Uebungen statt findet, mit dem Anfang des in der Einberufungs=Ordre bezeichneten Gestellungstages.

In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablauf des Tages der Wieder=Entlassung auf.

Erfolgt dagegen 3) die Einberufung zu den kleineren Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken, so findet der Militairgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß statt.

§. 8. Die Militairgerichte dürfen jedoch in den Fällen des §. 7. zu 2. und 3. das Verfahren den Civil=Gerichten überlassen und den Angeschuldigten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Verbrechen vorliegt und damit kein militairisches Verbrechen zusammentrifft.

4. Der Personen des Soldatenstandes wegen vor dem Eintritt in den Dienststand begangener Verbrechen.

§. 9. Kommen Verbrechen, welche Personen des Soldatenstandes vor dem Eintritt in den Dienststand verübt haben, erst nach deren Eintritt zur Sprache, so steht die Untersuchung dem Militairgericht nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem competenten Civilgericht überwiesen werden.

§. 10. Dieses Verfahren (§. 9.) findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publicirt ist.

§. 11. War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor

dem Eintritt in den Dienststand bereits publicirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

§. 12. Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Freiheitsstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Aushebungs-Behörde entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

§. 13. Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen, oder zur größeren Uebung (§. 7. Nr. 1. und 2.) einberufen werden, müssen die bei den Civilgerichten einzuleitenden oder bereits eingeleiteten Untersuchungen, so wie die Strafvollstreckung, für die Dauer dieser militairischen Dienstleistung des Einberufenen in den Fällen suspendirt bleiben, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist, oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

5. Der Personen des Soldatenstandes wegen vor dem Eintritt in den Beurlaubtenstand begangenen Verbrechen.

§. 14. Die Fortsetzung einer Untersuchung, welche beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt, kann, wenn dieselbe ein gemeines Verbrechen zum Gegenstande hat, und kein gerichtlich zu bestrafendes militairisches Verbrechen damit zusammentrifft, in sofern der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, dem Civilgericht überlassen werden.

§. 15. Kommt ein während des Dienststandes begangenes Verbrechen erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache, so steht dessen Untersuchung und Bestrafung nur dann den Civilgerichten zu, wenn das Verbrechen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militairischen Verbrechen zusammentrifft.

6. Gänzliches Aufhören des Militair-Gerichtsstandes.

§. 16. Der Militairgerichtsstand hört auf

1) bei Officieren: a. durch Verabschiedung ohne Pension, mit der Beschränkung, daß diejenigen ohne Pension verabschiedeten Officiere, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, Militair-Uniform zu tragen, bei den nach der Verordnung vom 20. Juli 1843. zu bestrafenden Herausforderungen und Duellen den Militairgerichtsstand behalten; b. durch Kassation, Entfernung aus dem Officierstande und Dienst-Entlassung;

2) bei Unterofficieren und Gemeinen: mit dem Ausscheiden aus den Militairverhältnissen durch Verabschiedung, Entlassung oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande (bei Gensd'armen: mit Entlassung oder Ausstoßung aus der Gensd'armerie);

3) bei Militairbeamten: durch Verabschiedung, Entlassung, Cassation und Amts-Entsetzung;

4) wenn Militairpersonen im Civil-Staatsdienst oder im Communaldienst definitiv angestellt werden.

§. 17. Kommt ein von einer Militairperson begangenes militairisches

oder gemeines Verbrechen erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militairverhältnissen zur Sprache, so gehört die Sache ausschließlich vor die Civilgerichte. Wegen Fortsetzung einer vor diesem Ausscheiden bei den Militairgerichten begonnenen Untersuchung kommen die Bestimmungen des §. 14. zur Anwendung.

7. Außerordentlicher Militair-Gerichtsstand in Kriegszeiten.

§. 18. In Kriegszeiten haben außer den im §. 1. bezeichneten Personen den Militairgerichtsstand:

1) alle Personen, welche den kriegführenden Truppen zugetheilt sind, oder zu deren Gefolge gehören;

2) die zu den kriegführenden Truppen des Preußischen Heeres zugelassenen fremden Officiere und deren Gefolge;

3) die Kriegsgefangenen;

4) alle Unterthanen des Preußischen Staats, oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten.

In dem unter Nr. 4. angegebenen Fall tritt dieser außerordentliche Gerichtsstand nur von dem Zeitpunkt ein, wo der König oder in dessen Namen der Feldherr solches verordnet und öffentlich bekannt macht.

Bemerkung. Für die Personen unter 1. und 2. beginnt der Militair-Gerichtsstand, sobald die Truppen, bei denen sie sich befinden, auf den Kriegsfuß gesetzt sind und dieses ihnen bei Trommelschlag oder Trompetenschall bekannt gemacht worden ist. Er hört auf, wenn diese Truppen auf den Friedensfuß zurückkehren, oder aber auch im Kriege, wenn jene entlassen werden.

B. Die Militair-Gerichtsbarkeit.

(Militair-Straf-Gesetzbuch von 1845, Th. I.)

1. Höhere und niedere Gerichtsbarkeit.

§. 19. Die Militair-Gerichtsbarkeit ist entweder die höhere oder die niedere.

§. 20. Vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:

1) der Officiere und der oberen Militairbeamten;

2) der Portepee-Unterofficiere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist;

3) der Unterofficiere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist, als Arrest, Degradation, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Züchtigung;

4) der unteren Militairbeamten, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist, als Gefängniß oder Arrest;

5) wenn gegen Landgensd'armen, oder gegen Invaliden auf Entlassung zu erkennen ist.

§. 21. Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

2. Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

§. 22. Die Militair-Gerichtsbarkeit wird verwaltet:

1) durch das General-Auditoriat;

2) durch die Corps-, Divisions- und Regimentsgerichte;

3) durch die Garnisongerichte;

4) bei dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut, nebst der damit in Verbindung stehenden medicinisch-chirurgischen Academie: durch das für diese Anstalten bestehende besondere Gericht, bei dessen jetziger Organisation es sein Bewenden behält.

§. 23. Die Corpsgerichte bestehen: aus dem commandirenden General des Armee-Corps als Gerichtsherrn und dem Corps-Auditeur;

die Divisionsgerichte: aus dem Commandeur der Division als Gerichtsherrn und den Divisions-Auditeuren;

die Regimentsgerichte: aus dem Commandeur des Regiments als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Officier;

die Garnisongerichte: aus dem Gouverneur oder Commandanten als Gerichtsherrn und dem Gouvernements- oder Garnison-Auditeur.

Den Befehlshabern, welche gegenwärtig, außer den hier benannten, gerichtsherrliche Befugnisse ausüben, verbleiben diese Befugnisse in dem bisherigen Umfang.

§. 24. Für jeden Untersuchungsfall ist das Untersuchungs- und das Spruchgericht besonders zu bestellen.

§. 25. In Kriegszeiten bleiben: a) die nöthigen Modificationen bei Organisation und Verwaltung der Militairgerichte und b) die dem Heerführer und den Commandanten belagerter Festungen danach zu ertheilenden Instructionen, der Bestimmung des Königs vorbehalten.

3. Competenz.

§. 26. Die Gerichtsbarkeit der Corps-, Divisions- und Regimentsgerichte erstreckt sich auf alle Personen und Straffälle, über welche die Gerichtsbarkeit den im §. 22. unter Nr. 3. und 4. genannten Gerichten nicht ausschließlich beigelegt ist.

a. Der Regiments-Gerichte.

§. 27. Die Gerichtsbarkeit der Regimentsgerichte ist auf die niedere beschränkt, und erstreckt sich über die zum Etat des Regiments gehörenden Unterofficiere, Gemeine und Militair-Unterbeamten. Der Regiments-Commandeur ist jedoch befugt, in Fällen die zur höheren Gerichtsbarkeit gehören, wenn weder das competente oder ein anderes mit höherer Gerichtsbarkeit versehenes Militairgericht, noch ein Civilgericht am Orte ist, Verhandlungen, die zur Feststellung des Thatbestandes dienen, und keinen Aufschub leiden, durch den untersuchungsführenden Officier unter Zuziehung eines zweiten Officiers aufnehmen zu lassen. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen aber unverzüglich an das competente Militairgericht abgegeben werden.

Anmerkung. Die Gerichte der Truppentheile, deren Befehlshaber in Bezug auf die Ausübung der gerichtsherrlichen Rechte den Regiments-Commandeuren gleichgestellt sind, haben die Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit in demselben Umfang, wie die Regiments-Gerichte. Den Regiments-Commandeuren stehen in dieser Beziehung gleich: 1) die Commandeure der nicht im Regiments-Verbande stehenden Bataillone, also die Commandeure der Jäger-Bataillone, des Garde-Schützen-Bataillons, der combinirten Reserve-Bataillone und des See-Bataillons; 2) die Landwehr-Bataillons-Commandeure, wenn sie nicht unter einem Regiments-Commandeur stehen; 3) die Pionier-Inspecteure; 4) der Commandeur der ersten Garde-Infanterie-Brigade, hinsichtlich der unter seine speciellen Aufsicht gestellten Garde-Invaliden-Compagnie; 5) der Commandeur der Garde-Unterofficier-Com-

pagnie; 6) der Commandeur der Feuerwerks-Abtheilung; 7) der Commandeur der combinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung; 8) der Director der Reitschule in Schwedt; 9) die Gensd'armerie-Brigadiers.

b. **Der Divisions-Gerichte.**

§. 28. Die Divisionsgerichte haben:

1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Divisionsverband gehörende Militairpersonen;

2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereich des Divisions-Commandeurs gehörende Unterofficiere, Gemeine und Militair-Unterbeamten, die keinem Regimentsgericht der Division unterworfen sind.

Anmerkung. Den Commandanten von Mainz und Luxemburg ist die Gerichtsbarkeit über die Brigade der Besatzung dieser Bundesfestungen im Umfange eines Divisions-Commandeurs verliehen. (A. K.-O. vom 4. April 1850, Mil.-W.-Bl. 1850, Seite 98.)

c. **Der Corps-Gerichte.**

§. 29. Die Corpsgerichte haben:

1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militairpersonen in dem Bezirk des General-Commandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der im Corpsbezirk befindlichen Divisionsgerichte unterworfen sind;

2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zu keinem Divisionsverband gehörende Unterofficiere, Gemeine und Militair-Unterbeamte im Bezirk des General-Commandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit eines im Corpsbezirk befindlichen Regimentsgerichts unterworfen sind.

§. 30. Wenn Militairpersonen von verschiedenen Armee-Corps der gemeinschaftlichen Verübung eines Verbrechens beschuldigt werden, so ist wegen sämmtlicher Angeschuldigten die Gerichtsbarkeit desjenigen commandirenden Generals begründet, in dessen Corpsbezirk das Verbrechen begangen ist.

d. **Der Garnison-Gerichte.**

§. 31. Vor die Garnisongerichte gehören ausschließlich alle Vergehungen, die als Excesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder die gegen besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen, oder die im Wacht- oder Garnisondienst verübt sind.

§. 32. Die Garnisongerichte haben außerdem sowohl die höhere als die niedere Gerichtsbarkeit:

1) über alle Militairpersonen, die zum Etat des Gouvernements oder der Commandantur gehören;

2) über die Festungs-Arrestaten des Militairstandes, die Militairsträflinge und die Arbeiter-Abtheilungen;

3) über diejenigen Militairpersonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören, so wie über die am Orte befindlichen Militairpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind.

e. **Allgemeine Bestimmungen.**

§. 33. Treffen mehrere Verbrechen zusammen, von denen das eine zur höheren, das andere zur niederen Gerichtsbarkeit gehört, so gebührt die

Cognition über alle Verbrechen dem Militairgericht, welchem die höhere Gerichtsbarkeit zusteht.

§. 34. Bei dem Zusammentreffen mehrerer zur niederen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen ist, wenn die Strafen zusammengenommen die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit übersteigen, die Sache an das mit der höheren Gerichtsbarkeit versehene Gericht abzugeben.

§. 35. Wenn Militärpersonen, welche nicht sämmtlich der Gerichtsbarkeit eines und desselben Militairgerichts unterworfen sind, gemeinschaftlich ein Verbrechen verüben, so steht die Gerichtsbarkeit dem Militairgericht zu, dessen Gerichtsherr, dem Rang nach, der nächste Befehlshaber aller Angeschuldigten ist.

Werden verschiedene Verbrechen verübt, welche mit einander im Zusammenhang stehen, so findet dasselbe Verfahren statt, wie bei gemeinschaftlich verübten Verbrechen.

§. 36. In Gouvernementsstädten und Festungen tritt in dem Fall des §. 35. die Competenz des Garnisongerichts ein, wenn der gemeinschaftliche höhere Befehlshaber nicht zur Besatzung des Orts gehört.

§. 37. In Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, ist die Sache auch bei eintretendem Garnisonwechsel oder bei Veränderung der dienstlichen Stellung des Angeschuldigten, von dem Militairgericht zu beendigen, bei welchem die Einleitung der förmlichen Untersuchung stattgefunden hat.

§. 38. Der commandirende General ist befugt, aus dienstlicher Rücksicht den Militairgerichten des Corpsverbandes in Straffällen, welche vor das Corpsgericht gehören, die Untersuchung und die Aburtheilung zu übertragen, wenn besondere Umstände solches erfordern.

§. 39. Werden bei Truppentheilen, welche ihre Garnison an einem Orte haben, wo sich kein Militairgericht befindet, Verbrechen verübt, die schleunige Maßregeln erfordern, so ist der daselbst commandirende Officier befugt, das Civilgericht des Orts zu requiriren, alle Ausmittelungen vorzunehmen, die am Orte selbst oder sonst im Bezirk des Gerichts erfolgen müssen und keinen Aufschub leiden, bis entweder ein Inquirent von dem competenten Militairgericht gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitz des Militairgerichts gebracht werden kann. In den Fällen, wo weder das eine noch das andere zuläßig ist, kann von Seiten des competenten Militairgerichts auch das Civilgericht zur Führung der Untersuchung requirirt werden.

§. 40. Militairbefehlshaber, denen zur Ausübung ihrer gerichtsherrlichen Befugnisse ein Auditeur oder untersuchungsführender Officier nicht zugetheilt ist, haben die ihnen zustehenden Untersuchungen durch Requisition des nächsten Militair- oder, bei beträchtlicher Entfernung desselben, des Civilgerichts führen zu lassen.

§. 41. Die Obduction der Leichname von Militair- oder Civilpersonen gehört vor die Militairgerichte, wenn Verdacht vorhanden ist, daß eine Militairperson an dem Tode des Entleibten Schuld ist. Die äußere Besichtigung des Leichnams einer Militairperson, welche durch Selbstmord oder einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist, so wie die Ermittelung der Todesursache, und der Veranlassung zum Selbstmord, gebührt den Militairgerichten. Befindet sich kein Militairgericht am Ort, so ist das Civilgericht um Aufnahme der Verhandlungen zu requiriren.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind wie bisher an das General-Auditoriat einzusenden.

§. 42. Die Auslieferung eines flüchtigen, im Auslande befindlichen Verbrechers ist von den Militairgerichten bei dem Kriegsministerium in Antrag zu bringen, in sofern hierüber die bestehenden Cartel-Conventionen oder andere Bestimmungen nicht besondere Vorschriften enthalten.

§. 43. Kein Gerichtsherr darf in die Gerichtsbarkeit eines andern eingreifen; es bewirkt jedoch keine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn die Untersuchung oder das Erkenntniß durch ein Militairgericht erfolgt ist, welches überhaupt befugt war, in einer zur höheren Gerichtsbarkeit gehörigen Sache die Untersuchung zu führen oder zu erkennen.

Dies findet auch statt, wenn das incompetente Gericht nur die niedere Gerichtsbarkeit hat, und der vor dieses Gericht gezogene Fall zur niederen Gerichtsbarkeit gehört.

C. Die Militair-Gerichte.

(Mil.-Straf-Gesetzbuch von 1845, Th. I.)

1. Die Untersuchungs-Gerichte.

a. Bestellung des Untersuchungsgerichts.

§. 44. Das Untersuchungsgericht ist von dem Gerichtsherrn zu bestellen, dem die Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten zusteht.

b. Besetzung desselben in Straffällen, die vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 45. In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur als Inquirenten und zwei zur Untersuchung commandirten Officieren. Bei Verbrechen der Gemeinen, mit Ausnahme der Hauptverbrechen, d. h. der mit Todesstrafe oder lebenswieriger Freiheitsstrafe im Gesetz bedrohten Verbrechen, bedarf es nur der Zuziehung eines Officiers.

§. 46. Die zu den Untersuchungsgerichten zu commandirenden Officiere sollen sein, in Untersuchungen:

1) gegen Gemeine, wenn nicht Hauptverbrechen den Gegenstand derselben bilden, ein Lieutenant;

2) gegen Gemeine bei Hauptverbrechen, und gegen Unterofficiere, zwei Lieutenants;

3) gegen einen Lieutenant, ein Hauptmann oder Rittmeister und ein Lieutenant;

4) gegen einen Hauptmann oder Rittmeister, ein Major und ein Hauptmann oder Rittmeister;

5) gegen Officiere höheren Grades, ein Officier des nächst höheren und ein Officier des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten, oder in Ermangelung des ersteren, zwei Officiere von dem Dienstgrade des Angeschuldigten.

§. 47. Betrifft die Untersuchung einen Militairbeamten, so sind die zum Untersuchungsgericht zu commandirenden Officiere nach dem Militairrang des Angeschuldigten, wenn aber derselbe keinen bestimmten Militairrang hat,

nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen zu ernennen. Außerdem soll bei Dienst-Verbrechen, wenn die Dienstbehörde darauf anträgt, ein höherer Militairbeamter von dem Dienstzweig des Angeschuldigten zu den Verhandlungen zugezogen werden.

§. 48. Der Auditeur kann durch einen im Richteramt stehenden, oder zum höheren Richteramt qualificirten Civil-Justizbeamten ersetzt werden.

c. Besetzung in Straffällen, die vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 49. In den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Officier als Inquirenten und einem Lieutenant.

§. 50. In Untersuchungssachen gegen Militair-Unterbeamte bei denjenigen Militairgerichten, wo Actuarien angestellt sind, genügt es, wenn der Auditeur mit Zuziehung des Actuarius die Untersuchung führt.

d. Besetzung in den durch Civilgerichte geführten Untersuchungen.

§. 51. Werden Untersuchungen gegen Personen des Soldatenstandes auf Requisition durch die Civilgerichte geführt, so ist unter Berücksichtigung der Rangverhältnisse des Angeschuldigten (§. 46.) ein Officier zuzuziehen, in sofern dies ohne Schwierigkeit und Kosten-Aufwand geschehen kann.

e. Besetzung bei Untersuchungen gegen Militair- und Civilpersonen.

§. 52. Wenn zwischen Militair- und Civilpersonen Beleidigungen oder Thätlichkeiten wechselseitig vorfallen, oder wenn ein Verbrechen von Militair- und Civil-Personen gemeinschaftlich verübt wird, so muß die Untersuchung von einem aus Militär- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzten Gericht geführt werden. — Der competente Gerichtsherr ernennt die Militair-Mitglieder. Der höchste commandirte Officier hat in diesem gemeinschaftlichen Untersuchungsgericht den Vorrang. — Die Verhandlungen, welche die Mitangeschuldigten des Militairstandes betreffen, sind zu besonderen Acten zu nehmen.

Anmerkung. Bei den in §. 343 des Allg. Straf-Gesetz-Buches gedachten einfachen Beleidigungen findet diese Bestimmung nicht mehr statt, da Civilpersonen deshalb jetzt nur im Wege des Civilprocesses verfolgt werden dürfen.

§. 53. Nach beendigter Untersuchung ist zuerst gegen die angeklagten Militairpersonen von dem Militairgericht zu erkennen. Wenn besondere Umstände ein Anderes erfordern, so ist darüber die Entscheidung des Königs durch das General-Auditoriat einzuholen.

f. Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. Die zu den Untersuchungsgerichten zu commandirenden Officiere müssen die Eigenschaft vollgültiger Zeugen haben.

§. 55. Wenn Personen des Soldatenstandes zu vernehmen sind, die einen höheren Rang haben, als der höchste zum Untersuchungsgericht commandirte Officier, so ist nach den obwaltenden Umständen und bei Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit ein höherer Officier dabei zuzuziehen, der dem Rang des höchsten unter den zu Vernehmenden entspricht (§. 46, S. 379).

§. 56. Ohne dringende Veranlassung darf im Lauf der Untersuchung ein Wechsel in der Person der dazu commandirten Officiere nicht stattfinden.

§. 57. Wenn die Vorschriften wegen Besetzung des Untersuchungsgerichts bei einer Verhandlung, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hergenommen ist, verabsäumt worden sind, so ist das gesprochene Erkenntniß nichtig (§. 268., der unten folgt).

Jedoch soll, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, von Amtswegen die Aufhebung nicht beantragt werden.

g. Ablehnung einzelner Mitglieder des Untersuchungsgerichts.

§. 58. Wenn der Angeschuldigte ein einzelnes Mitglied des Untersuchungsgerichts ablehnt, und der Gerichtsherr die Ernennung eines anderen Mitgliedes verweigert, so hat der commandirende General über den Antrag zu entscheiden. Weist derselbe den Ablehnungs-Antrag zurück, so ist, wenn der Angeschuldigte dabei sich nicht beruhigt, die Entscheidung des Königs durch das General-Auditoriat einzuholen.

Wird einem Ablehnungs-Antrag gegen den Auditeur Folge gegeben, so hängt es von den Dienstverhältnissen des Gerichtsherrn ab, ob er unmittelbar einen andern Auditeur statt des abgelehnten substituiren kann, oder einen andern Gerichtsherrn deshalb zu requiriren hat. Von der erfolgten Substitution ist dem General-Auditoriat durch den Gerichtsherrn ungesäumt Nachricht zu geben.

Anmerkung. Die Ablehnungsgründe sind entweder zu Protocoll zu geben oder durch den Angeschuldigten schriftlich dem Gerichtsherrn, der das Untersuchungsgericht angeordnet, vorzutragen.

§. 59. Die Ablehnung ist für begründet zu erachten gegen Mitglieder des Untersuchungsgerichts, welche

1) bei dem Ausfall der Untersuchung ein Interesse haben;

2) mit dem Angeschuldigten in offenbarer Feindschaft leben, wofür die rechtliche Vermuthung begründet wird, durch gerichtliche Anschuldigung grober Verbrechen, verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Gesundheit, ehrenrührige Schmähungen und Prozesse über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, in sofern nicht anzunehmen ist, daß die feindseligen Gesinnungen durch Wiederaussöhnung oder durch den Verlauf mehrerer Jahre gehoben worden;

3) in der Sache als Zeugen aufgestellt werden sollen.

Außer diesen Gründen sind aber auch andere, in dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen beruhende Einwendungen zu berücksichtigen.

§. 60. In den Fällen des §. 58. sind bis zur erfolgten Entscheidung nur solche Verhandlungen, welche zur Feststellung des Thatbestandes dienen, oder bei denen Gefahr im Verzuge ist, von dem bestellten Untersuchungsgericht vorzunehmen.

2. Die Spruchgerichte.

§. 61. Gegen Personen des Soldatenstandes wird:

1) in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen durch ein Kriegsgericht, und

2) in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden durch ein Stand-

gericht erkannt. Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung findet bei Erkenntnissen der Kriegs- oder Standgerichte nicht statt.

Gegen Militair-Beamten wird durch Instanzengerichte erkannt.

§. 62. Das Kriegs- und das Standgericht ist, der Dienst-Ordnung gemäß, von dem Befehlshaber anzuordnen, dem die Bestellung des Untersuchungsgerichts zustand.

§. 63. Wenn ein in Untersuchung befindlicher Officier, vor der Bestellung des erkennenden Gerichts, wegen besonderer Umstände die Berufung der Mitglieder des Gerichts aus dem Dienstbereich des competenten Gerichtsherrn ablehnen sollte, so hat er sich auf dem Dienstwege an den König zu wenden.

a. Besetzung des Kriegsgerichts.

§. 64. Ein Kriegsgericht besteht mit alleiniger Ausnahme des im §. 65. (hier unten) gedachten Falles, aus fünf Richterclassen, von denen der Präses eine Classe bildet, und aus dem Auditeur, als Referenten.

Zu einem Kriegsgericht sind nach dem Grad des Angeschuldigten als Richter zu berufen:

1) über einen Gemeinen: a) ein Major als Präses, b) zwei Hauptleute (Rittmeister), c) zwei Lieutenants, d) drei Unterofficiere, e) drei Gefreite oder beziehungsweise drei gemeine Soldaten;

2) über einen Unterofficier und die übrigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen des Soldatenstandes: a) ein Major als Präses, b) zwei Hauptleute (Rittmeister), c) zwei Lieutenants, d) drei Sergeanten oder beziehungsweise drei Portepee-Unterofficiere, e) drei Unterofficiere;

3) über einen Premier- oder Seconde-Lieutenant: a) ein Oberstlieutenant als Präses, b) zwei Majore, c) zwei Hauptleute (Rittmeister), d) zwei Premier- und e) zwei Seconde-Lieutenants;

4) über einen Hauptmann (Rittmeister): a) ein Oberst als Präses, b) zwei Oberstlieutenants, c) zwei Majore, d) zwei Hauptleute (Rittmeister), e) zwei Premier-Lieutenants;

5) über einen Major oder Oberstlieutenant: a) ein Generalmajor als Präses, b) zwei Obersten, c) zwei Oberstlieutenants, d) zwei Majore, e) zwei Hauptleute (Rittmeister);

6) über einen Obersten: a) ein Generallieutenant als Präses, b) zwei Generalmajore, c) zwei Obersten, d) zwei Oberstlieutenants, e) zwei Majore.

Bei Verbrechen, die mit Todes- oder lebenswieriger Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen mit Ausnahme der Classe des Präses, auch die Richterclassen der Officiere mit drei Personen besetzt werden.

§. 65. Zu einem Kriegsgericht über einen General gehören, in sofern der König die Besetzung nicht Selbst bestimmt:

1) außer einem höheren General als Präses,

2) drei Richterklassen, von welchen eine jede aus drei Personen bestehen muß, und zwar dergestalt, daß die unterste Classe einen Grad geringer und die oberste einen Grad höher steht als der Angeschuldigte.

b. Besetzung des Standgerichts.

§. 66. Ein Standgericht besteht aus fünf Richterclassen, von denen der Präses eine Classe bildet, und aus einem Auditeur oder untersuchungsführenden Officier als Referenten.

§. 67. Zu einem Standgericht sind nach dem Grad des Angeschuldigten zu berufen:

1) über einen Gemeinen: a) ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses, b) zwei Premier-Lieutenants, c) zwei Seconde-Lieutenants, d) zwei Unterofficiere, e) zwei Gefreite oder beziehungsweise zwei gemeine Soldaten,

2) über einen Unterofficier und die übrigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen des Soldatenstandes: a) ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses, b) zwei Premier-Lieutenants, c) zwei Seconde-Lieutenants, d) zwei Sergeanten oder beziehungsweise zwei Portepee-Unterofficiere, e) zwei Unterofficiere.

c. Instanzengerichte (über Militair-Beamte).

§. 68. In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen der Militairbeamten hat der commandirende General des Armeecorps, zu welchem der Angeschuldigte gehört, das erkennende Gericht zu bestellen.

§. 69. Dasselbe besteht aus fünf Einzelnrichtern und zwar:

1. einem Stabsofficier (als Präses),
2. einem Hauptmann (Rittmeister),
3. }
4. } zwei Auditeuren und
5. einem anderen oberen Militair-Beamten, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten.

Von den Auditeuren ist der eine zugleich als Referent zu bestellen. Der Auditeur, welcher die Untersuchung geführt hat, darf in der nämlichen Sache nicht zum erkennenden Richter bestellt werden.

Steht der Angeschuldigte im Rang den Stabs-Officieren gleich, so ist ein General zum Präses zu bestellen und anstatt eines Hauptmanns oder Rittmeisters (ad 2.) ein Stabsofficier zuzuziehen.

§. 70. In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, hat der zur Untersuchung competente Gerichtsherr auch das erkennende Gericht zu bestellen.

§. 71. Dasselbe besteht aus fünf Einzelnrichtern und zwar:

1. einem Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
2. einem Lieutenant,
3. }
4. } zwei Militair-Unterbeamten, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten, oder in deren Ermangelung, zwei Unterofficieren,
5. dem Auditeur oder untersuchungsführenden Officier, der zugleich Referent ist.

Die Bestimmung des §. 69., wonach der Inquirent nicht zum erkennenden Richter bestellt werden darf, findet auf Besetzung dieser Spruchgerichte keine Anwendung.

§. 72. Gegen Erkenntnisse der Spruchgerichte über Militairbeamte ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zulässig. Das Erkenntniß zweiter Instanz erfolgt durch das General-Auditoriat.

d. Allgemeine Bestimmungen.

§. 73. Das Spruchgericht über Mitangeschuldigte des Soldatenstandes ist nach Verschiedenheit ihrer Dienstgrade zu besetzen. Wegen eines jeden

Mitangeschuldigten stimmen nur die seinetwegen bestellten Richterclassen ab, der Präses aber ist nach dem Dienstgrad des höchsten unter den Angeschuldigten zu ernennen, und ist zugleich Präses wegen der übrigen Mitangeschuldigten.

§. 74. In Ermangelung der zur Besetzung eines Spruchgerichts erforderlichen Officiere des vorgeschriebenen Dienstgrades, kann der fehlende durch den darauf folgenden Dienstgrad ersetzt werden.

§. 75. Zu Mitgliedern eines Spruchgerichts dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben. Wer sich selbst in Untersuchung befindet, wer zum Untersuchungsgericht gegen den Angeschuldigten commandirt gewesen, oder wer als Zeuge in der Sache vernommen ist, soll nicht zum Spruchgericht berufen werden.

§. 76. Die Nichtbefolgung der in diesem Abschnitt (§§. 61—71., 73—75., S. 381) enthaltenen Vorschriften wegen Besetzung der Spruchgerichte hat die Nichtigkeit des Erkenntnisses zur Folge.

Jedoch soll, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, von Amtswegen die Aufhebung nicht in Antrag gebracht werden.

D. Befugnisse und Pflichten der Militair-Gerichts-Personen.

(Militair-Straf-Gesetzbuch von 1845, Th. I.)

1. Der Gerichtsherr.

§. 77. Der Gerichtsherr hat, als Vorstand des Militairgerichts, bei allen Verfügungen desselben die Leitung und Entscheidung. Auf die richterlichen Functionen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Officiers einzuwirken, steht ihm nur in den durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Grenzen zu.

An Verhandlungen der von ihm bestellten Untersuchungs- und Spruchgerichte, darf der Gerichtsherr persönlich nicht Theil nehmen. Er ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Auditeurs oder des untersuchungsführenden Officiers zu beaufsichtigen und wahrgenommene Unordnungen oder Gesetzwidrigkeiten dem General-Auditoriat zur Abhülfe und Rüge anzuzeigen, in soweit er hierzu nach den besonderen Dienstvorschriften nicht selbst befugt ist.

Er ist verpflichtet, die Gefängnisse des Gerichts von Zeit zu Zeit zu revidiren, oder für deren Visitation zu sorgen.

Alle im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen sind von ihm und dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Officier zu vollziehen.

In Behinderungsfällen gehen seine gerichtsherrlichen Befugnisse auf seinen Stellvertreter im Commando über.

2. Der Auditeur.

§. 78. Der Auditeur ist dem Gerichtsherrn bei Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse desselben als richterlicher Beamter zugeordnet. Er hat die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten. In Betreff seiner Pflichten als Gerichtspersonen, finden die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 79. Wenn der Auditeur die Anweisungen des Gerichtsherrn in Bezug auf seine richterlichen Pflichten mit den gesetzlichen Vorschriften oder seinen Instructionen nicht vereinbar hält, so hat er dem Gerichtsherrn dagegen Vorstellung zu machen. Verbleibt derselbe bei seiner Verfügung, so hat der Auditeur solche auf die alleinige Verantwortung des Gerichtsherrn zu befolgen, jedoch den Hergang in den Acten zu vermerken und dem General-Auditoriat davon Anzeige zu machen.

3. Der untersuchungsführende Officier

§. 80. Der untersuchungsführende Officier ist von dem Gerichtsherrn aus den Subaltern-Officieren des Truppentheils zu ernennen, und vor Antritt seiner Function von dem Gerichtsherrn unter Zuziehung eines Officiers dahin zu vereidigen: „daß er die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mit Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen, auch sich davon durch kein Ansehen der Person, keine Leidenschaft oder andere Neben-Absichten abhalten lassen wolle." Ueber die erfolgte Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen und bei den Acten des Gerichts aufzubewahren.

§. 81. Der untersuchungsführende Officier hat in dem Umfang seines militairgerichtlichen Wirkungskreises mit dem Auditeur gleiche Befugnisse und Pflichten, auch haben die in diesem Wirkungskreise vor besetztem Gericht von ihm aufgenommenen Verhandlungen die Beweiskraft gerichtlicher Urkunden.

4. Der Actuarius.

§. 82. Die bei den Militair-Gerichten angestellten Actuarien stehen zunächst unter dem Auditeur. Wegen ihrer besonderen Amtspflichten sind sie nach den ihnen ertheilten Instructionen zu beurtheilen.

5. Der Beisitzer.

§. 83. Die zu den Untersuchungsgerichten commandirten Officiere haben für die Erhaltung der militairischen Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß die Aussagen genau in die von ihnen mit zu unterzeichnenden Protocolle aufgenommen werden, und daß der Inhalt derselben überhaupt mit dem wirklichen Hergang übereinstimmt.

§. 84. Hat ein solcher Officier (§. 83.) Erinnerungen zu machen, so sind dieselben von ihm dem Inquirenten, jedoch nicht in Gegenwart des zu Vernehmenden, mitzutheilen. Wenn darüber keine Vereinigung statt findet, so kann der Officier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schluß des Protocolls verlangen und dem Gerichtsherrn davon Anzeige machen.

Wenn es, insbesondere bei militairischen Verbrechen, zur näheren Feststellung des Thatbestandes auf genaue Kenntniß und richtige Würdigung der militairischen Verhältnisse wesentlich ankommt, so müssen die zur Untersuchung commandirten Officiere in Verbindung mit dem Inquirenten dahin wirken, daß der militairische Gesichtspunkt dabei festgehalten und der zu Vernehmende veranlaßt werde, über die ihnen zur Ermittelung des richtigen militairischen Standpunktes erheblich scheinenden Umstände sofort vollständige Auskunft zu ertheilen.

6. Die Gerichtsboten.

§. 85. Die Geschäfte der Gerichtsboten sind durch Ordonnanzen zu versehen.

E. Das General=Auditoriat.

(Militair-Straf-Gesetzbuch von 1845, Th. II.)

§. 86. Das General-Auditoriat ist der oberste Militair-Gerichtshof. Es ist die Rekurs-Instanz, so wie die begutachtende Behörde in den, in diesem Gesetzbuch näher bezeichneten Fällen. Dasselbe bildet die zweite Instanz in Strafsachen der Militairbeamten und ist die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Actuarien.

§. 87. Das General-Auditoriat hat die Geschäftsführung der Militairgerichte nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beaufsichtigen und etwanigen Beschwerden in militairgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen, auch die Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte oder über die Anwendung und Auslegung der Militairgesetze zu erledigen, nöthigenfalls zur Entscheidung des Königs zu bringen. Gegen die rechtlichen Bescheide des General-Auditoriats findet nur der Recurs an den König statt.

§. 88. Der Geschäftskreis des General-Auditoriats, in soweit derselbe sich nicht aus diesem Gesetzbuch ergiebt, ist durch besondere Instructionen bestimmt.

F. Der Militair=Gerichtsgang.

(Militair-Straf-Gesetzbuch von 1845, Th. II.)

1. Der ordentliche Strafproceß.

§. 89. Die Militairgerichte haben in Untersuchungssachen von Amtswegen zu verfahren, insofern nicht Ausnahmen durch die Gesetze ausdrücklich bestimmt sind.

§. 90. Das Verfahren der Militairgerichte in Strafsachen der Personen des Soldatenstandes ist entweder das kriegsrechtliche oder das standrechtliche (§. 61. S. 381).

a. Kriegsrechtliches Verfahren.

1) Einleitung der vorläufigen Untersuchung.

§. 91. Wenn der Gerichtsherr von einem, in dem Bereich seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so hat er den ihm zugetheilten Auditeur anzuweisen, den Thatbestand festzustellen.

§. 92. Bei Feststellung des Thatbestandes ist nach den, hier unten unter „2) Feststellung des Thatbestandes" gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

§. 93. Der Feststellung des Thatbestandes muß ein vollständiger Thatbericht (species facti) vorangehen, welcher in der Regel von dem nächsten mit der Disciplinar-Strafgewalt über den Angeschuldigten versehenen Vorgesetzten anzufertigen ist.

§. 94. Haussuchungen dürfen von den Militairgerichten nur in Militairgebäuden oder in Wohnungen von Militairpersonen vorgenommen werden. Gegen Personen einer anderen Gerichtsbarkeit darf die Haussuchung nur durch das competente Gericht oder durch die Polizei erfolgen.

2) Feststellung des Thatbestandes.

Anmerkung. Die hierunter angeführten §§. sind den unter Litt. B. des Militair-Straf-Gesetzbuchs beigefügten Bestimmungen entnommen.

§. 1. Ein wesentliches Erforderniß jeder Untersuchung ist die Aufnahme des Thatbestandes, d. h. die Feststellung derjenigen Umstände, welche es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden ist.

α. Verhalten des Gerichts im Allgemeinen.

§. 2. Die Ausmittelung des Thatbestandes erfordert vorzügliche Sorgfalt. Der Inquirent muß in der Regel da, wo es möglich ist, durch eigene sinnliche Wahrnehmung sich von den die That bezeichnenden Umständen überzeugen; wenn dies aber nicht geschehen kann, die über den Thatbestand vorhandenen Beweismittel aufnehmen. Insoweit der Erfolg der That und der dadurch angerichtete Schaden das Strafmaaß bestimmt, sind dabei in der Regel Sachverständige zuzuziehen.

§. 3. Der Thatbestand muß festgestellt werden, wenn auch der Verbrecher ein vollständiges Bekenntniß abgelegt hat.

§. 4. Bei Verbrechen, die ihrer Natur nach keine in die Sinne fallenden Spuren zurücklassen (wie dies z. B. in der Regel bei der Insubordination durch Worte, Zeichen oder Geberden der Fall ist), oder deren Spuren durch die Länge der Zeit verloren gegangen sind, muß der Inquirent bemüht sein, die Existenz des Verbrechens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen.

§. 5. Hat eine That, welche gewöhnlich Spuren zu hinterlassen pflegt, keine zurückgelassen, so ist der Grund dieser Ausnahme zu ermitteln und alles dasjenige durch aufzunehmende Beweismittel zu ersetzen, was der sinnlichen Darstellung abgeht.

§. 6. Sind dagegen Spuren des Verbrechens wirklich vorhanden, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Dasein und Beschaffenheit sich aus den Acten zuverlässig ergebe.

β. Bei körperlichen Verletzungen.

§. 7. Bei körperlichen Verletzungen ist das Attest eines Militair-Oberarztes (oder andern approbirten Arztes) und eines als Wundarzt approbirten Militair-Chirurgus (oder andern approbirten Wundarztes) oder zweier approbirten Wundärzte, zu den Acten zu bringen. Dieses Attest wird von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem Jeden besonders ausgestellt. — Ist die körperliche Verletzung nicht erheblich, so genügt das Attest eines als Wundarzt approbirten Militair-Chirurgus oder andern approbirten Wundarztes, insofern dasselbe nicht etwa verdächtig oder übertrieben erscheint.

§. 8. Dem auszustellenden Atteſt über die vorgefundenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit, oder an seinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Verletzung lebensgefährlich gewesen sei.

§. 9. So lange der Verwundete lebt, und das Wundattest nicht etwa so verdächtig ist, daß eine zweite ärztliche Untersuchung Statt finden muß, ist eine gerichtliche Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; doch muß der Verwundete gerichtlich über die an ihm verübte That, so weit es geschehen kann, sorgfältig vernommen werden.

§. 10. Ist bei Frauenzimmern die Besichtigung der Geburtstheile nothwendig, so muß statt des Wundarztes ein vereidigter Geburtshelfer, oder eine vereidigte Hebeamme, zugezogen werden. Sind jedoch die Geburtstheile so verletzt, daß eine Heilung derselben nothwendig wird, so ist ein approbirter Wundarzt zuzuziehen.

γ. Bei erfolgter Tödtung.

§. 11. Hat eine Beschädigung den Tod des Verletzten zur Folge, so geschieht die Besichtigung des Leichnams im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts durch einen Militair-Oberarzt oder Physikus und durch einen als Wundarzt approbirten Militair-Chirurgus oder durch einen andern vereideten Wundarzt.

Wenn der zugezogene Arzt und Wundarzt kein Militair-Oberarzt, Physikus, oder zu gerichtlich-chirurgischen Handlungen vereidigter Wundarzt ist, so muß zu den Acten vermerkt werden, daß derselbe approbirter Arzt oder Wundarzt sei.

§. 12. Wenn eine Militairperson nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen, auf natürliche Weise, stirbt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder auf unbekannte Art ums Leben kommt, so muß dies von denjenigen, die einen solchen Vorfall entdecken, dem nächsten vorgesetzten Befehlshaber angezeigt, und die Beerdigung bis nach erfolgter gerichtlicher Besichtigung des Leichnams ausgesetzt werden.

§. 13. Sobald der vorgesetzte Befehlshaber eine solche Anzeige erhält so ist er verpflichtet, ohne den geringsten Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Scheintodten erforderlichen Maßregeln zu treffen, dem am Orte anwesenden Auditeur, oder, wenn ein solcher nicht am Orte befindlich ist, dem nächsten Civilrichter sogleich von dem Vorfall Nachricht zu geben, ihm dabei die obwaltenden Umstände kürzlich anzuzeigen und zu veranstalten, daß, wenn die Rettungsmittel nichts fruchten, der Körper bis zur Ankunft des Richters durch zuverlässige Personen von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden könne.

§. 14. Nimmt der requirirte Richter aus den ihm mitgetheilten Umständen wahr, daß es nach den Vorschriften des §. 21. (S. 389) einer förmlichen Obduction bedürfe, so muß er bewirken, daß die schleunigst zu veranlassende Besichtigung an Ort und Stelle durch die erforderlichen Sachverständigen (§. 11.) im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts erfolge.

§. 15. Erhellt dagegen aus den mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Sachverständigen nicht, so muß der Richter zur Vermeidung überflüssiger Kosten allein sich sofort an Ort und Stelle verfügen.

§. 16. Sobald der Richter an Ort und Stelle kommt, muß er die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden oder dessen Tod erfolgt

ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokoll verzeichnen. Findet er, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten in's Leben zurück zu bringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein Arzt oder Chirurgus herbeigeholt, so muß er dies ohne Zeitverlust veranstalten.

§. 17. Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, daß der Tod durch Selbstmord, Zufall oder irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es bloß einer äußeren Besichtigung des Leichnams von Seiten des Richters, ohne Zuziehung der Sachverständigen.

Nach erfolgter Besichtigung ertheilt der Richter die Erlaubniß zur Beerdigung des Leichnams.

§. 18. Ist das nächste Militairgericht, bei welchem ein Auditeur sich befindet und das nächste Civilgericht von dem Orte, wo der Leichnam gefunden worden, gleich weit entfernt, so ist der betreffende Auditeur zur Besichtigung des Leichnams verpflichtet.

§. 19. Ist in dem Fall des §. 17. die Besichtigung des Leichnams von Seiten eines Civilrichters erfolgt, so sind die darüber aufgenommenen Verhandlungen an den requirirenden Befehlshaber abzugeben, welcher sodann dieselben im Dienstweg an den mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militairbefehlshaber befördert, unter welchem der Verstorbene gestanden hat.

Wenn ein Auditeur die Besichtigung vorgenommen hat, so übergiebt er selbst die darüber sprechenden Verhandlungen dem betreffenden Gerichtsherrn.

§. 20. Insofern über die Veranlassung des Selbstmordes einer Militairperson Zweifel, oder solche Umstände obwalten, daß eine nähere Ermittelung nöthig erscheint, muß diese der competente Gerichtsherr verfügen. Sämmtliche die Selbstentleibung betreffende Verhandlungen sind sodann dem competenten General-Commando und von diesem, wenn dasselbe die Verfügungen, zu welchen es sich durch selbige in Bezug auf die Handhabung der Disziplin etwa veranlaßt finden sollte, getroffen hat, dem General-Auditoriat zur Reposition einzusenden.

§. 21. Entsteht bei der äußeren Besichtigung des Leichnams der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung oder durch Schuld eines Dritten bewirkt worden, so muß die Obduction nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch Sachverständige im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts geschehen. Hierbei kann der Militair-Oberarzt oder Physikus durch einen besonders zu vereidigenden Arzt, und der Wundarzt durch einen zweiten Arzt ersetzt werden.

§. 22. Ist der Inquirent, welcher die Obduction dirigirt, mit dem Militair-Oberarzt oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung, ob es der Obduction bedürfe, so muß dieselbe geschehen, sobald auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

§. 23. Die Leiche muß vor der Obduction denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntniß vorgelegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muß sich der Inquirent auf alle Art vergewissern, daß in Betreff der Leiche weder ein Irrthum noch eine Verwechselung vorgefallen sei.

§. 24. Ist die Leiche eines in Folge einer tödtlichen Verletzung Gestorbenen über die Seite geschafft und dadurch der weiteren Nachforschung und Besichtigung entzogen worden, so sind statt der sonst erforderlichen Ob-

duction besonders diejenigen Thatsachen, durch welche die Wegschaffung der Leiche bewirkt worden, zu ermitteln.

δ. bei Diebstählen.

§. 25. Bei Diebstählen durch Einsteigen oder Erbrechen, welche Spuren hinterlassen haben, muß der Inquirent, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwiesen werden kann, an Ort und Stelle den Augenschein von den hinterlassenen Spuren einnehmen und den Befund zu Protocoll verzeichnen.

§. 26. Der Werth des Entwendeten ist, wenn die entwendeten Sachen herbeigeschafft werden können und der Werth derselben auf die Bestimmung der Strafe von Einfluß ist, in der Regel durch Sachverständige auszumitteln. — Die Schätzung solcher Sachen aber, welche zum gewöhnlichen Gebrauch dienen, kann von dem Inquirenten selbst, oder, wenn dieser sich dessen enthalten will, in Ermangelung eines dazu bestimmten Sachverständigen, von jedem Hausvater geschehen, und zwar, wenn dieser glaubwürdig ist, ohne dessen Vereidigung.

§. 27. Können die entwendeten Sachen nicht herbeigeschafft werden, oder sind Geldsummen entwendet worden, so ist der Bestohlene verbunden, den gemeinen Werth der gestohlenen Sachen zur Zeit der Entwendung anzugeben. — Der eidlichen Bestärkung dieser Angabe des Bestohlenen bedarf es nicht, wenn gegen dessen Glaubwürdigkeit kein Zweifel obwaltet, der Verbrecher des Diebstahls geständig ist, und gegen die Werthangabe keine Einwendungen hat. — Fehlt es an einer von diesen Voraussetzungen, so ist der Bestohlene verbunden, die Werthangabe eidlich (oder, wenn er einer Religionspartei angehört, welche die Eidesleistungen für unzuläßig hält, nach seinen Religionsgrundsätzen an Eides Statt) zu erhärten.

§. 28. Daß der Bestohlene die Entwendung selbst eidlich erhärte, ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 29. Hat jedoch der Inquirent gegründete Vermuthungen, daß die Entwendung nur vorgespiegelt werde, so muß er den angeblich Bestohlenen zur näheren Bescheinigung der vorgegebenen Entwendung, und wenn dessen Angaben durch die aufgenommenen Bescheinigungsmittel einigermaßen unterstützt werden, oder jene Vermuthungen minder erheblich sind, zur eidlichen Bestärkung seiner Anzeige anhalten. — Weigert sich der angeblich Bestohlene, die Entwendung eidlich (oder an Eides Statt) zu erhärten, so fällt der Grund zur Fortsetzung der Untersuchung weg.

§. 30. Der von dem Bestohlenen über die Größe des Diebstahls zu leistende Eid ist dahin zu fassen: „daß er die gestohlene Sache, ihrem wahren Werthe nach, mindestens auf so hoch schätze."

ε. beim Raube.

§. 31. Beim Raube muß der Inquirent an Ort und Stelle sich durch den Augenschein von den hinterlassenen Merkmalen unterrichten, und den Befund zum Protocoll niederschreiben.

Einer Ausmittelung des Werths der geraubten Sachen bedarf es nicht. Die erlittene Gewalt aber muß der Beraubte in Ermangelung anderer Bescheinigungsmittel eidlich erhärten.

§. 32. Ist beim Raube Jemand körperlich beschädigt worden, so kommen die, in Absicht des Thatbestandes bei körperlichen Verletzungen gegebenen Vorschriften (§. 7. u. f., S. 387) zur Anwendung.

§. 33. Beim Straßenraube muß der Inquirent zugleich durch Besichtigung des Orts der begangenen That oder durch Vernehmung der darüber etwa vorhandenen Zeugen sich zu vergewissern suchen, daß der Raub wirklich an einem solchen Orte verübt worden ist, welcher nach den Strafgesetzen zum Begriff des Straßenraubs gehört.

ζ. bei Brandstiftungen.

§. 34. Ist in einem zu militairischen Zwecken benutzten Gebäude Feuer entstanden, so steht der erste Angriff und die Einziehung der ersten Nachrichten der betreffenden Militairbehörde zu, welche, wenn sich dabei die Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das competente Gericht abzugeben hat. Das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf Abgabe der Verhandlungen zu dringen, wenn es Veranlassung hat, eine vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung zu vermuthen, und die Abgabe der Acten verzögert wird. — Findet sich nach Lage dieser Acten in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes noch etwas zu erinnern, so hat der Inquirent solches sofort nachzuholen, die Brandstelle erforderlichen Falls in Augenschein zu nehmen, dabei die Entfernung der Brandstelle von andern Gebäuden, die Beschaffenheit derselben und die Gefahr zu erörtern, in welche die Einwohner oder andere nebenstehende Gebäude oder Gegenstände durch die Brandstiftung gerathen sind, und besonders auf diejenigen Umstände sein Augenmerk zu richten, durch welche die Entstehungsart des Feuers erklärt werden kann.

§. 35. Der Betrag des Schadens, welcher durch die Brandstiftung an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen entstanden ist, muß nach vorgängiger Ausmittelung des Zustandes, in welchem sich die Sache vor dem Brande befunden hat, durch Sachverständige oder Zeugen ins Licht gesetzt werden. — Wenn der Werth der Gebäude aus schon vorhandenen Taxen erhellt, so sind diese so lange zum Grunde zu legen, bis entweder der Eigenthümer Verbesserungen, oder der Brandstifter die Entwerthung nach erfolgter Aufnahme der Taxe nachgewiesen hat.

η. bei Tumulten.

§. 36. Bei Tumulten, zu deren Stillung commandirtes Militair eingeschritten ist, wird der Thatbestand durch die amtliche Darstellung des commandirenden Befehlshabers festgestellt.

Derselbe hat darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen: „über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an die zusammengelaufene Volksmenge erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen, und die Wirkung desselben, ob eine thätliche Widersetzung Statt gefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Tumultuanten ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden, ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe

gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat, endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind." (m. s. Th. I. S. 727—732). Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, soweit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem commandirenden Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

ϑ. bei Münz- und Kassen-Verbrechen sowie bei Fälschung öffentlicher Papiere.

§. 37. Bei Münzverbrechen ist, wenn es auf ein sachverständiges Gutachten darüber, ob die in Beschlag genommene Münze falsch sei, ankommt, dieses Gutachten jedesmal von der General-Münz-Direction unter Zusendung der in Beschlag genommenen Münze einzuholen. — Die Requisition wegen Einholung eines solchen Gutachtens ist offen an die nächste Regierung zur weiteren Beförderung zu übersenden. Auch sind die falschen Münzen nach rechtskräftig abgeurtelter Sache an diese Behörde abzugeben.

§. 38. Bei Cassen-Verbrechen dient der von der vorgesetzten Cassenbehörde gezogene Defect zur Feststellung des Thatbestandes (m. s. Th. II. S. 764 und folgende).

§. 39. Bei Verfälschung öffentlicher Papiere ist diejenige Behörde, welche dergleichen in Umlauf gesetzt hat, zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens über die Falschheit oder Aechtheit der in Beschlag genommenen Papiere aufzufordern.

§. 40. Bei Verfälschung Preußischer Staats-Papiere kann die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden der Feststellung des Thatbestandes sich unterziehen. Die Gerichte müssen deshalb die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden Verfälschung dieser Art, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer solchen begründen, so wie von allen derartigen Anklagen und Anzeigen unter Beifügung der in Beschlag genommenen, anscheinend falschen Staatspapiere ungesäumt in Kenntniß setzen. Dadurch wird jedoch die Verpflichtung der Gerichte, namentlich außerhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen.

ι. beim Bankerut.

§. 41. In Concursen über das Vermögen von Militairpersonen muß das den Concurs dirigirende Civilgericht die aus den Concurs-Acten sich ergebenden Thatsachen, aus welchen auf einen strafbaren Bankerut geschlossen werden kann, dem competenten Militairgericht mittheilen. — Zur Eröffnung einer Untersuchung wegen Bankeruts aber ist es hinreichend, wenn eine Insufficienz des Vermögens dargethan worden und die Entstehung der Schuldenlast sich nur durch ein betrügliches, muthwilliges, oder unbesonnenes Benehmen erklären läßt. Ueber den Betrag der Insufficienz bedarf es keiner weitläuftigen Erörterung, sondern es ist genug, wenn der Inquirent die aus den Concurs-Acten darüber gesammelten Nachrichten zusammenstellt und dem Angeschuldigten zur Erklärung vorlegt.

ϰ. die Zuziehung Sachverständiger.

§. 95. Als Sachverständige und Taxatoren sollen vorzugsweise Militairpersonen, insofern sie dazu geeignet sind, nach vorher erfolgter Vereidigung zugezogen werden.

§. 96. Zu Dollmetschern sind nur solche Militairpersonen zu wählen, die als zuverlässig bekannt sind, und die Sprache des zu Vernehmenden geläufig sprechen und, wo möglich, auch schreiben. Der Bestellung zum Dollmetscher muß jedesmal die Vereidigung vorangehen.

§. 97. In Fällen, wo es der Zuziehung von Aerzten oder der Einholung ärztlicher Gutachten bedarf, ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge vorhangen ist, statt des Physicus, ein Regiments-, Bataillons- oder Stabs-Arzt, und statt des gerichtlichen Wundarztes, ein Compagnie- oder Escadron-Chirurg, der die wundärztlichen Staatsprüfungen bestanden hat, zuzuziehen.

3) Suspension von Dienst und Verhaftung.

§. 98. Wird in Folge des gerichtlichen Verfahrens die Suspension des Angeschuldigten vom Dienst nothwendig, so hat der Gerichtsherr solche zu verfügen.

§. 99. Ob der Angeschuldigte zu verhaften sei, oder dessen Verhaftung fortdauern solle, hat der Gerichtsherr zu bestimmen. Des Diebstahls, des Betruges, der Desertion oder anderer schwerer Verbrechen Angeschuldigte, sind bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften. Andere Angeschuldigte können von der Untersuchungshaft befreit bleiben, wenn nicht zu besorgen ist, daß sie das Verbrechen fortsetzen, die Flucht ergreifen, oder die Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werden.

§. 100. Mitangeschuldigte in derselben Untersuchungssache sind während der Untersuchung, sofern es die Umstände gestatten, von einander abzusondern. Gefährliche Verbrecher sind stets in einsamer Haft zu halten.

§. 101. Die Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Caution findet bei Personen des Soldatenstandes nicht Statt. — Sicheres Geleit kann ausgetretenen Angeschuldigten nur auf Befehl des Königs ertheilt werden.

4) Förmliche Untersuchung.

α. Eröffnung derselben.

§. 102. Nach dem Erfolg der vorläufigen Untersuchung hat der Gerichtsherr auf den Vortrag des Auditeurs zu bestimmen, und darüber eine Verfügung zu den Acten zu geben: 1) ob das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen, und ob in letzterem Fall das kriegsrechtliche oder das standrechtliche Verfahren einzuleiten, oder 2) ob der Fall nur disciplinarisch zu rügen sei.

§. 103. Wenn gegen einen General, Brigade-Commandeur, Festungs-Commandanten, Regiments-Commandeur, oder gegen einen Flügel-Adjutanten die Untersuchung einzuleiten ist, so muß in Friedenszeiten unbedingt, im Kriege aber, insofern die Verhältnisse es gestatten, dazu der Befehl des Königs eingeholt werden.

§. 104. Ist die Eröffnung der förmlichen Untersuchung verfügt, so darf das Verfahren nicht mehr eingestellt, sondern es muß in der Sache erkannt werden. Ergiebt sich im Lauf der Untersuchung, daß dieselbe noch

auf andere Verbrechen oder auf Mitschuldige auszudehnen ist, so muß auch hierüber die Entscheidung des Gerichtsherrn eingeholt werden.

§. 105. Wenn sich im Lauf der Untersuchung zeigt, daß dieselbe zur Competenz der niederen Gerichtsbarkeit gehört, so muß die Sache an das competente Regimentsgericht abgegeben werden, insofern nicht Ausnahmen dieserhalb bestimmt sind.

β. Vernehmung des Angeschuldigten.

(Quelle: Criminal-Ordnung.)

Jeder zur Haft gebrachte Angeschuldigte ist spätestens im Laufe des folgenden Tages, nachdem seine Verhaftung zur Kenntniß des Inquirenten gekommen, durch Letzteren zu vernehmen. — Im Vernehmungs-Protocoll ist anzugeben: 1) Name, Alter, Religion, Geburtsort 2c. des Angeschuldigten, und namentlich auch, ob derselbe bereits bestraft worden oder sich in Untersuchung befunden hat; 2) Die Erzählung des Vorfalls, über den er vernommen wird. Im Fall seines Geständnisses hat er sich über seine Absicht zu erklären; leugnet er, so sind die Ablehnungsgründe des Verdachtes anzuführen.

Der Angeschuldigte ist beim Verhör mit Ernst und Schonung zu behandeln, und ihm die seinem Stande zustehende Benennung beizulegen.

Der Inquirent hat die Aussagen des Angeschuldigten stets vollständig zu Protocoll zu nehmen, ihm, sobald sich Widersprüche in den Angaben finden, dieselben vorzuhalten und nicht allein die That, sondern auch die Beweggründe zu derselben möglichst aufzuklären, dabei ferner auszumitteln, ob die That mit völliger Ueberlegung begangen ist. Finden sich keine hinreichenden Beweismittel über die Thäterschaft, so muß er die Anzeigen zu erforschen suchen, d. h. diejenigen Thatsachen, welche die Person des Thäters wahrscheinlich machen.

Wenn der Angeschuldigte sich unanständig beim Verhör benimmt oder gar nicht antwortet, so hat der Gerichtsherr, der das Untersuchungsgericht bestellte, die Befugniß, gegen ihn Entziehung der besseren Kost, einsamen Arrest jedes nach den Rangverhältnissen zulässigen Grades oder eine andere der Gesundheit unschädliche Maßregel, innerhalb der Grenzen seiner Disciplinar-Strafgewalt, auf den Antrag des Inquirenten durch ein besonderes Decret zu verhängen.

(§. 106. d. Mil.-Straf-Gesetzbuches.) Wegen Lügen vor Gericht findet keine Disciplinarstrafe statt; dem Angeschuldigten ist aber vorzuhalten, daß hartnäckiges Leugnen oder freches Lügen die Erhöhung seiner Strafe zur Folge habe.

(§. 107. d. Mil.-Straf-Gesetzbuches.) In den Fällen, in welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen Veranlassung vorhanden ist, dem Angeschuldigten Begnadigung zu verheißen, muß die Genehmigung des Königs zu dieser Verheißung durch das General-Auditoriat eingeholt werden.

γ. Aufnahme der Beweise.

(Quelle: Criminal-Ordnung.)

Das Geständniß des Angeschuldigten macht die Aufnahme des Beweises in der Regel nicht überflüssig; der Inquirent ist vielmehr verbunden, die Wahrheit, so weit es zur Unterstützung des Bekenntnisses erforderlich ist

und vorzüglich, um die Verbindung zwischen der That und dem geständigen Thäter ins Licht zu setzen, auch ohne Rücksicht auf das Geständniß möglichst zu erforschen.

Wenn aber der Angeschuldigte die That leugnet, so sind über jeden Umstand die vorhandenen Beweismittel aufzunehmen, wodurch eine Ueberführung bewirkt werden kann.

aa. Herbeischaffung der Urkunden.

Ein Jeder ist verbunden, die in seinen Händen befindlichen Schriften, welche auf die Untersuchung und Entscheidung Einfluß haben, dem Inquirenten auf Verlangen vorzulegen. Räumt der angebliche Inhaber solcher Schriften ihren Besitz nicht ein, und ist er keiner Theilnahme an dem Verbrechen verdächtig, so muß sich der Inquirent bei Ableistung des Editions-Eides beruhigen.

Hat aber der vermeintliche Inhaber erheblichen Verdacht als Mitschuldiger wider sich, so kann eine Haussuchung bei ihm veranstaltet werden.

bb. Die Zeugen-Vernehmung.

Die Zeugen-Vernehmung kann in jedem Zeitpunkt der Untersuchung erfolgen, sobald der Inquirent die gegründete Hoffnung hat, dadurch der Wahrheit näher zu kommen.

Bei Vorladung der Zeugen ist die Zeit und der Ort ihrer Vernehmung genau zu bestimmen; wenn der Vorgeladene nicht zur bestimmten Stunde erscheint, und sich deshalb nicht zu rechtfertigen oder zu entschuldigen vermag, so soll eine solche Nichtachtung des richterlichen Befehls durch Auferlegung der Kosten des dadurch vereitelten Termins, oder durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

Jedermann im Staate ist schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen und nach Aufforderung des Gerichts, welches die Untersuchung führt, zu erscheinen; wenn er auch einem anderen persönlichen Gerichtsstande unterworfen ist.

Weigert sich Jemand, als Zeuge sich vernehmen zu lassen, so soll er dazu von seinem ordentlichen Richter durch Geld- oder Gefängnißstrafen angehalten werden.

Wenn der Zeuge gehörig erschienen ist, so muß er ernstlich erinnert werden, auf Alles, worüber er gefragt werden wird, die reine Wahrheit nach seinem besten Wissen anzugeben, mit dem Bedeuten, daß er nach geschlossenem Verhör seine Aussage werde eidlich bestätigen müssen. Nach dieser Verwarnung wird mit Abhörung des Zeugen selbst, ohne Beisein irgend eines Nebenzeugen, des Angebers oder des Angeschuldigten verfahren.

Die Vernehmung wird zunächst auf die persönlichen Umstände des Zeugen gerichtet, insofern dieselben auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit seines Zeugnisses Einfluß haben können. Nachdem er über seinen Namen, Alter, Geburtsort, Stand und Religion befragt ist, wird er dann weiter vernommen:

1. Ob, und wie nahe er mit dem Angeschuldigten oder mit dem Angeber verwandt oder verschwägert sei?

2. Ob er bei dem Ausgange der Untersuchung Interesse und Nutzen zu hoffen, oder Schaden davon zu fürchten habe?

3. Ob sich Jemand angemaßt habe, ihn unterrichten zu wollen, was und wie er aussagen solle?

4. Ob er sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit Nebenzeugen besprochen habe?

5. Ob Jemand durch Geschenke oder Versprechungen ihn zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für oder gegen den Angeschuldigten habe vermögen wollen?

Der von dem Zeugen etwa abzuleistende Eid bezieht sich auch auf die Beantwortung dieser sogenannten Generalfragen, weshalb er vom Inquirenten jedesmal vorher besonders darauf aufmerksam gemacht werden muß.

Sodann muß der Inquirent dem Zeugen eine umständige und zusammenhängende Erzählung der Thatsache, worüber er aussagen soll, abfordern; seine Angaben getreu und vollständig, auch so viel wie möglich mit des Zeugen eigenen Worten in der ersten Person niederschreiben lassen; über die Haupt-Umstände specieller examiniren und dahin sehen, daß in den Aussagen nichts Dunkles, Unbestimmtes und Zweideutiges übrig bleibe.

Antwortet der Zeuge, daß er den einen oder anderen Umstand nicht wisse oder vergessen habe, so ist er zu bedeuten, daß er auch durch Verschweigung der Wahrheit sich des Meineides schuldig machen würde.

Nach beendigtem Verhör muß dem Zeugen seine Aussage langsam und deutlich wieder vorgelesen werden. Sollte er beim Vorlesen seine Aussage in irgend welchen Punkten ändern, so ist dies im Protocoll zu bemerken und der Zeuge über die Ursache derselben, und warum er nicht gleich anfangs die Sache so angegeben habe, ernstlich zu befragen.

Jede Zeugenaussage muß, wenn sie als Beweismittel dienen soll, eidlich bestärkt werden. Ueber die Eidesformel s. Anhang.

Die Abnahme des Eides geschieht stets durch den Inquirenten, und sind die Zeugen vorher wegen der Pflicht, ihr Gewissen zu bewahren, zu verwarnen. Die Ableistung selbst geschieht ohne Beisein des Angeschuldigten.

Nach geschehener Eidesleistung muß das Protocoll vom Zeugen unterschrieben, oder wenn er das Schreiben nicht versteht, mit 3 Kreuzen unterzeichnet werden, wobei der Inquirent zu attestiren hat, daß der Zeuge diese Kreuze statt seiner Unterschrift beigesetzt habe.

cc. Ueber Confrontationen.

Wenn mehrere über dieselbe Thatsache abgehörte Zeugen einander, besonders in wesentlichen Umständen, widersprechen, so müssen sie Behufs einer näheren Ermittelung gegen einander gestellt werden, um durch dieses Mittel auf den wahren Grund der Sache zu gelangen.

Diese Confrontation erfolgt, wenn die Zeugen noch gegenwärtig sind, sogleich, als der Widerspruch sich äußert, vor der Vereidigung.

In besonderen Fällen, in denen die Ausmittelung der Wahrheit es erfordert, ist der Inquirent befugt, Zeugen mit dem Angeschuldigten, und mehrere Mitschuldige unter sich zu confrontiren.

dd. Unfähige Zeugen.

Zur Ablegung eines Zeugnisses sind gänzlich unfähig:

1. Rasende, wahn- und blödsinnige Personen.

2. Blinde, in Ansehung solcher Gegenstände, zu deren Kenntniß der Sinn des Gesichts erfordert wird.

3. Taube, insofern sie nicht lesen können.

4. Taubstumme, insofern sie nicht lesen und schreiben können.

5. Diejenigen, welche geständlich oder erweislich Geld oder andere Vortheile angenommen haben, um ein dem Angeschuldigten günstiges oder ungünstiges Zeugniß abzulegen.

6. Diejenigen, welche eines falschen Zeugnisses oder des Meineides überführt worden sind.

7. Diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen mit Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft sind.

8. Alle diejenigen, welche an dem Verbrechen, worüber ihr Zeugniß erfordert wird, oder an den daraus entstandenen Vortheilen wissentlich mittelbar oder unmittelbar Theil genommen haben.

Dem Inquirenten steht es jedoch frei, genannte Personen nicht eidlich zu vernehmen, wenn es nicht unwahrscheinlich ist, daß ihre Aussage zur Entdeckung der Wahrheit führen werde.

ee. Vernehmung pro informatione.

Zu den Personen, die zwar als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur näheren Aufklärung der Sache vernommen werden können, gehören:

1. Leibliche Eltern und andere Verwandten des Angeschuldigten in aufsteigender Linie.

2. Leibliche Kinder oder andere Verwandten desselben in absteigender Linie.

3. Stief- oder Schwieger-Eltern, ingleichen Stief- oder Schwieger-Kinder.

4. Brüder und Schwestern, sie mögen von voller oder halber Geburt sein.

5. Schwäger und Schwägerinnen.

6. Ehegatten und Verlobte.

7. Alle, die von dem Ausgange der Untersuchung Vortheil oder Schaden zu erwarten haben.

8. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

9. Diejenigen, welche einer begangenen Untreue oder eines vorsätzlichen oder muthwilligen Bankeruts gerichtlich überführt sind.

10. Diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, in ihrer eigenen Sache einen nothwendigen Eid zu schwören.

Inwiefern diese Personen dennoch mit dem Zeugeneide zu belegen sind, bleibt der richterlichen Beurtheilung, nach der Erheblichkeit ihres Zeugnisses und nach der Beschaffenheit der übrigen Beweismittel überlassen. — In der Glaubwürdigkeit macht es keinen Unterschied, ob ein Zeuge wider den Beschuldigten, oder zu dessen Vertheidigung ausgesagt habe.

ff. Abweichungen von der vorgeschriebenen Eidesleistung.

1. Wenn Personen fürstlichen Standes den Eid leisten sollen, so wird die im Vernehmungs-Protocoll zu verzeichnende Eidesformel denselben von dem Inquirenten oder dem zu ihrer Vernehmung ernannten Commissarius vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

2. Wenn Personen, die in Eid und Pflicht stehen, in Sachen, welche ihr Amt **unmittelbar betreffen**, Zeugniß ablegen sollen, so ist die Verweisung auf ihren Amtseid hinreichend.

3. Wenn Mennoniten oder Andere, nach deren Religionsgrundsätzen Eidesleistungen unzulässig sind, als Zeugen abgehört werden sollen, so müssen sie, wenn es nicht bei dem Gericht schon notorisch ist, nachweisen, daß ihre Religionspartei, oder sie für ihre Personen, unter der ausdrücklichen landesherrlichen Vergünstigung, keinen Eid ableisten zu dürfen, im Lande aufgenommen worden. Durch Zeugnisse der Aeltesten pp. ihrer Secte müssen sie sodann bescheinigen, daß sie sich wenigstens seit einem Jahr vor dem Anfang der Untersuchung zu derselben bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt haben. In dem Attest muß zugleich die mit dem Eide gleiche Kraft habende Formel bemerkt sein.

4. Stumme müssen die ihnen vorzulegende Eidesformel in Gegenwart des Inquirenten abschreiben und unterzeichnen.

5. Tauben muß die Eidesformel in die Hand gegeben werden, damit sie sie ablesen können.

Gegen Alle, welche außer in diesen Fällen die körperliche Leistung des Zeugeneides beharrlich verweigern, wird ebenso verfahren, als gegen Diejenigen, welche sich der Ablegung des Zeugnisses gänzlich entziehen wollen.

δ. Wirkungen der Beweise.

aa. Wer beweisen müsse.

Der Beweis des Verbrechens muß von Demjenigen geführt werden, welchem daran gelegen ist, daß der Umstand dargethan werde; er liegt dem Richter ob. Dieser muß daher sein Augenmerk sowohl auf die Schuld, als auf die Unschuld des Verdächtigen richten und mit gleicher Aufmerksamkeit beide Punkte ins Licht zu stellen suchen.

Den Beweis zur Vertheidigung muß der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger entweder selbst führen, oder doch dem Richter die Mittel an die Hand geben, daß er diesen Beweis von Amtswegen führen kann. — Wer nur den Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, gegen sich hat, ist dennoch nicht eher für schuldig zu achten, bis der Verdacht die gesetzmäßige Stärke erlangt hat. Hat aber Jemand den Beweis einer solchen That, welche zu den Verbrechen gehört, gegen sich, so trifft ihn die gesetzmäßige Strafe, bis er darthut, daß die That unter den vorkommenden Umständen kein Verbrechen gewesen sei.

bb. Was zum Beweise erfordert wird.

Ein Verbrechen ist vollkommen bewiesen, wenn sowohl alle wesentlichen Bestandtheile desselben, als auch der böse Vorsatz des Urhebers dargethan sind.

Zum Beweise des böslichen Vorsatzes ist es hinreichend, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That mit Bewußtsein vorgenommen hat.

cc. Vom Geständniß.

Das Geständniß eines Beschuldigten hat nur alsdann volle Beweiskraft, wenn es gerichtlich, ernstlich und ausdrücklich, auf rechtmäßige Fragen des Richters oder von freien Stücken abgelegt ist und die Hauptumstände der That enthält, auch mit anderen erwiesenen Umständen nicht im Widerspruch steht.

Als gerichtlich wird dasjenige Geständniß betrachtet, welches vor gehörig besetztem Gericht abgelegt ist.

Ein stillschweigendes Bekentniß, welches aus einer Handlung geschlossen ist, bewirkt nur eine Vermuthung.

Von einem gerichtlichen Geständniß wird so lange angenommen, daß es ernstlich und mit Wahrheit abgelegt sei, bis das Gegentheil ausgemittelt ist. Die Beweiskraft des Geständnisses wird dadurch nicht geschwächt, daß der eine oder andere Nebenumstand falsch befunden ist. Findet sich aber eine solche Unrichtigkeit bei den Hauptumständen der That, so hat das Geständniß keine volle Beweiskraft.

Legt ein Beschuldigter mehrere Geständnisse ab, welche sich in dem einen oder andern Punkt widersprechen, so ist nur dasjenige Geständniß für gültig anzusehen, welches durch wahr befundene Umstände am meisten unterstützt wird.

Der Widerruf verdient nur alsdann Rücksicht, wenn der Beschuldigte entweder einen wesentlichen Mangel des Geständnisses nachweisen oder scheinbare Gründe des Irrthums angeben kann.

dd. Von Urkunden.

Wenn der Angeschuldigte die Unterschrift der Urkunde als seine Handschrift anerkennt, so ist die ganze Urkunde als anerkannt zu achten, bis nachgewiesen ist, daß ein Mißbrauch mit der Unterschrift gemacht, oder die Unterschrift verfälscht sei. Leugnet er aber die Abfassung oder Unterschrift der Urkunde, und ist er durch Zeugen nicht zu überführen, so ist von Sachverständigen die Vergleichung mit andern Handschriften des Beschuldigten anzustellen.

ee. Von Zeugen.

Zwei vereidete, über alle Einwendung erhabene Zeugen geben einen vollen Beweis für eine jede Thatsache, die der Gegenstand ihrer einstimmigen, durch eigene Sinnen-Erkenntniß begründeten Aussage ist.

Die Aussage von mehreren verdächtigen Zeugen, wenn sie auch mit einander übereinstimmen, kann für sich allein nie als voller Beweis gegen den Angeschuldigten gelten.

ff. Von Sachverständigen.

Ein Gutachten von Sachverständigen ist nur dann vollgültig, wenn es mit überzeugenden Gründen unterstützt ist, und die Verfasser desselben in den Hauptpunkten einig sind, sollten sie auch in den Gründen ihrer Meinung nicht ganz übereinstimmen.

gg. Wirkung eines nicht vollständigen Beweises.

Auf eine gelindere, als die gesetzliche, — die außerordentliche — Strafe soll erkannt werden, wenn gegen den Angeschuldigten erhebliche Beweise vorhanden, diese aber nicht so vollständig sind, daß er der That für völlig überführt erachtet werden könnte.

hh. Grundsätze über die Stärke des Beweises.

Der Richter hat hinreichende Gewißheit, wenn für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind und nach dem

gewöhnlichen Lauf der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist.

Auch ohne Geständniß des Beschuldigten kann auf die gesetzmäßige Strafe erkannt werden, wenn ein vollständiger Beweis wider ihn vorhanden ist.

Wenn erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes, aber auch Gründe dagegen vorhanden sind, welche durch jene Gründe nicht gehoben werden können, so ist kein vollkommener Beweis, sondern nur Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Aus Geständnissen, Urkunden oder Zeugen-Aussagen, welche zwar nicht ganz ungültig sind, jedoch nicht die Erfordernisse eines vollen Beweises haben, entsteht nur Wahrscheinlichkeit.

ii. Beweiskraft der Aussagen von Vorgesetzten, Wachtmannschaften rc.

(Mil.-Straf-Gesetzbuch v. 1845. Th. II.) §. 108. Bei militairischen Verbrechen kann in Ermangelung anderer Beweismittel auf den Grund der eidlichen, auf eigener Wahrnehmung beruhenden Aussage des Vorgesetzten — wenn ihn nicht selbst eine Verschuldung bei der Sache trifft, oder seine Glaubwürdigkeit nicht durch besondere Umstände geschwächt wird — auf die gesetzliche Strafe erkannt werden.

§. 109. Unter denselben Voraussetzungen kann der eidlichen Aussage einer Person des Soldatenstandes über militairische Verbrechen gleiche Beweiskraft beigelegt werden, wenn der Zeuge das Verbrechen wahrgenommen hat, während er sich in Ausübung des Wachtdienstes oder sonst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Dienst befand, und wenn durch die Aussage nicht Derjenige beschuldigt wird, der dem Zeugen während der Ausübung des Dienstes vorgesetzt war.

(Ges. v. 8. April 1847. (Ges.-Samml. 1847. S. 196.) Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, wie folgt: „Militairpersonen, welche als Schildwachen, Patrouillen oder in anderer Eigenschaft zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung commandirt sind, und Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder andere Gesetzübertretungen, welche während ihrer Dienstleistung verübt werden, zur Anzeige bringen, verlieren in den dieserhalb eingeleiteten Untersuchungen, aus dem Grunde allein, weil sie die Anzeige gemacht haben, oder bei dem Vorfalle selbst beleidigt oder verletzt worden sind, nicht die Eigenschaft vollgültiger Zeugen." Urkundlich rc.

kk. Von nahen Anzeigen.

Zu den nahen Anzeigen gehört:

1. Wenn ein vollgültiger Zeuge die Hauptumstände eines begangenen Verbrechens aus eigener Sinnes-Erfahrung eidlich ausgesagt hat.

2. Wenn der Angeschuldigte, das Verbrechen begangen zu haben, außergerichtlich mit völliger Ueberlegung und bestimmten Ausdrücken eingestanden hat, und derselbe nicht allein außerdem schon verdächtig, sondern auch eine solche Person ist, von welcher man die Begehung des Verbrechens erwarten kann.

3. Wenn der Angeschuldigte von einem geständigen Verbrecher ohne vorausgegangene Suggestion als Theilnehmer benannt ist. Jedoch muß alsdann gegen den Angeschuldigten schon ein gegründeter Verdacht der Theilnahme vorhanden sein, die Bezüchtigung muß sich in keinem erwiesenen Interesse für den Bezüchtiger gründen, sie muß mit der Angabe solcher Umstände verbunden sein, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben, und endlich muß sie nicht widerrufen sein.

4. Wenn der Angeschuldigte, zu welchem man sich der That, worin das Verbrechen besteht, wohl versehen kann, sie kurz vor deren Vollbringung angedroht hat.

Dies gilt auch von erwiesenen Thatsachen, die entweder eine bestimmte Bedingung oder Ursache des Verbrechens in sich enthalten, oder das Verbrechen als Ursache oder Bedingung voraussetzen, und woraus daher auf das Verbrechen oder dessen Urheber geschlossen werden kann. Dahin gehören besonders:

a. Wenn bei einer Tödtung der Verdächtige um die Zeit derselben mit blutigen Kleidern, oder mit tödtlichen Werkzeugen auf eine verdächtige Art gesehen worden.

b. Wenn er sich im Besitz der Güter des Getödteten befindet, ohne die rechtmäßige Art, wie er dazu gelangt ist, angeben oder beweisen, oder auch nur wahrscheinlich machen zu können.

c. Wenn bei einer Vergiftung der Angeschuldigte geständlich oder erwiesenermaßen um die Zeit des begangenen Verbrechens ohne rechtmäßige Veranlassung Gift von gleicher Gattung, als mit welchem nach dem Urtheil der Sachverständigen die Vergiftung bewirkt worden, gekauft hat, oder sonst damit umgegangen ist, und derselbe mit dem Getödteten in Uneinigkeit gelebt, oder durch seinen Tod Vortheil oder Gewinn zu erwarten gehabt hat.

d. Wenn der Angeschuldigte sich im Besitz geraubter oder gestohlener Sachen befindet und eine rechtmäßige Erwerbungsart derselben nicht angeben, oder die angegebene weder erweisen noch wahrscheinlich machen kann.

e. Wenn bei einer Brandstiftung der Verdächtige kurz vor oder nach Anlegung des Feuers am Orte desselben mit brennbaren Materialien gesehen worden, und derselbe hierzu keine hinreichende Veranlassung anzugeben vermag, auch sonst ein Mensch ist, von dem sich wohl annehmen läßt, daß er ein so schweres Verbrechen begehen könne.

II. Stärke der Anzeigen.

Die Stärke der Anzeigen hängt von dem Beweise der dabei vorausgesetzten Thatsachen und zugleich davon ab, in wie weit sie einander unterstützen, auch durch Gegengründe nicht entkräftet werden.

Wenn mehrere Anzeigen in einem Falle zusammentreffen, welche mit einander übereinstimmen, und durch den schlimmen Character des Verdächtigen und die bisherige schlechte Lebensweise desselben unterstützt werden, so ist ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden, bei dem eine außerordentliche Strafe in der Regel kein Bedenken haben kann.

Bei Bestimmung einer außerordentlichen Strafe muß der Richter nicht allein auf die Größe des Verbrechens und der darauf bestimmten ordentlichen Strafe, sondern zugleich auf das Gewicht der gegen den Angeschuldigten vorhandenen Beweise, je nachdem sie der vollständigen Ueberführung sich

mehr oder weniger nähern, ganz besonders aber auf den Character und die bisherige Lebensart des Angeschuldigten sorgfältig Rücksicht nehmen.

Die außerordentliche Strafe kann nie bis zur Todesstrafe, auch, wenn die Strafgesetze in einem oder dem andern Fall nichts Abweichendes verordnen, nicht bis zur lebenswierigen Gefangenschaft ausgedehnt werden, sondern nur in Geldbuße oder zeitiger Strafarbeit bestehen.

mm. Vorläufige Freisprechung.

Die vorläufige Freisprechung findet statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und der Verdächtige den gegen ihn streitenden Verdacht nicht hat ablehnen können.

Wenn aber erhebliche Umstände oder Beweismittel bekannt werden, die in der bisherigen Untersuchung nicht vorgekommen sind, so kann die Untersuchung jederzeit wieder eröffnet werden.

Findet sich eine rechtlich begründete Veranlassung, die Untersuchung zu erneuern, und wird in dieser das angeschuldigte Verbrechen hinreichend ausgemittelt, so hindert die Verurtheilung zu einer außerordentlichen Strafe oder die erkannte vorläufige Freisprechung nicht, diese erste Entscheidung bis zur ordentlichen Strafe zu ergänzen.

nn. Völlige Freisprechung.

Wenn die gänzliche Unschuld des Angeschuldigten völlig ausgemittelt, oder doch die strafbare Handlung gegen ihn nicht erwiesen worden, so muß auf die völlige Freisprechung gegen ihn erkannt werden. Gründet sich dieselbe auf den vollen Beweis der Unschuld, so bewirkt sie jederzeit eine Befreiung von der Untersuchung wegen eben desselben Verbrechens; gründet sie sich aber auf den Mangel an Beweisen, so findet eine Erneuerung derselben statt, wenn dazu eine neue, rechtlich begründete Veranlassung vorhanden ist.

5) Schluß der Untersuchung.

α. Grundsätze.

Wenn eine Untersuchung durch Ausmittelung aller darin vorkommenden erheblichen Umstände erschöpft oder doch so weit gediehen ist, daß nach dem Urtheil des Inquirenten darin vollständig erkannt werden kann, so muß derselbe ungesäumt mit dem Schluß der Sache verfahren.

Hat sich ergeben, daß der Angeschuldigte noch mehrere Verbrechen begangen habe, und die Untersuchung derselben erfordert keinen beträchtlichen Zeitaufwand, so muß damit jederzeit verfahren werden.

Ist dazu ein beträchtlicher Zeitaufwand erforderlich, das Verbrechen aber von der Art, daß die Strafbarkeit erheblich vermehrt werden würde, oder gegründete Aussicht vorhanden, daß dem Beschädigten dadurch zum Schadenersatz geholfen werden könne, so muß die Untersuchung ebenfalls bis zum Schluß fortgesetzt werden.

β. Schlußverhör.

Zu Beendigung einer jeden Untersuchung muß ein Schlußverhör abgehalten werden, in welchem der Richter dem Angeschuldigten die wesentlichsten Verhandlungen noch einmal vorliest und ihn darüber vernimmt, was er noch bei der Sache zu erinnern habe.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch v. 1845, Th. II.) §. 111. Im Schlußtermin hat der Angeschuldigte, wenn er verhindert sein sollte vor dem Kriegsgericht persönlich zu erscheinen, oder wenn sein Erscheinen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, sich zu erklären, ob er selbst einen Stellvertreter ernennen, oder dessen Bestellung dem Gerichtsherrn überlassen wolle. Zum Stellvertreter darf in Untersuchungssachen wegen militairischer Verbrechen nur eine Militairperson gewählt werden.

§. 112. Wird eine bereits abgeschlossene Untersuchung von der niederen an die höhere Gerichtsbarkeit abgegeben (§. 208.), so müssen die Verhandlungen dem Angeschuldigten vor gehörig besetztem Untersuchungsgericht zu seiner nochmaligen Schluß-Erklärung vorgelegt werden.

§. 113. Bei entstehendem Bedenken, ob die den Angeschuldigten wahrscheinlich treffende Strafart, nach der körperlichen Beschaffenheit desselben, anwendbar sein werde, muß hierüber das Gutachten eines Arztes vor Abschluß der Untersuchung erfordert und zu den Acten gebracht werden.

Wenn der Angeschuldigte im Schlußverhör Erinnerungen von Erheblichkeit vorbringt, oder wenn sich ein noch näher zu erörtender Umstand ergiebt, so ist mit der ferneren Ausmittelung ungesäumt zu verfahren, und hiernächst das Schlußverhör zu wiederholen.

Ist die auf das Verbrechen durch das Gesetz bestimmte Strafe nach dem Ermessen des Inquirenten größer, als eine 3jährige Strafarbeit, so sollen dem Angeschuldigten über alle erheblichen, zur Sache gehörenden Umstände bestimmte Fragen vorgelegt, und sowohl diese, als auch die darauf gegebenen Antworten zu Protocoll wörtlich niedergeschrieben werden.

γ. Articulirtes Verhör.

Erwartet den Verbrecher eine 10jährige oder noch härtere Strafarbeit oder Todesstrafe, so sollen die denselben vorzulegenden Fragen vor dem Schlußverhör vom Inquirenten entworfen und im Concept zu den Acten gebracht werden. Jedoch muß der Richter im Verhör selbst bei diesen Fragen nicht stehen bleiben, sondern diejenigen sogleich im Protocolle hinzufügen, welche ihm während der Vernehmung als zweckmäßig erscheinen, und er muß sich bemühen, von dem Angeschuldigten über jeden in den Acten vorkommenden, erheblichen Umstand auf die deshalb an ihn gerichtete Frage eine bestimmte und deutliche Antwort zu erhalten.

Der Zweck des articulirten Verhörs muß besonders dahin gerichtet werden, auf der einen Seite durch Zergliederung der ausgemittelten Thatsachen in einzelne Fragen den Angeschuldigten zu einer bestimmten Erklärung über die Wahrheit jeder einzelnen, scheinbar erheblichen Thatsache anzuhalten, die einzelnen Umstände unter sich in schickliche Verbindung zu bringen, bei dem Geständniß allem Irrthum möglichst vorzubeugen und den Inquisiten vor Uebereilungen zu bewahren: auf der andern Seite aber den Angeschuldigten, der hartnäckig leugnet, zum Widerspruch mit sich selbst und dadurch zum Geständniß zu bringen.

(Mil.-Straf-Gesetzbuch v. 1845, Th. II.) §. 110. Bei militairischen Verbrechen findet das articulirte Verhör nicht statt, doch sollen in wichtigen oder verwickelten Fällen dem Angeschuldigten bestimmte Fragen, welche zur näheren Aufklärung der Sache dienen können, vorgelegt, und die darauf ertheilten Antworten mit dessen eigenen Worten niedergeschrieben werden.

6) Vertheidigung des Angeschuldigten.

(Th. II. d. Mil.-Str.-Ges.-B. v. 1845.) §. 114. Dem Angeschuldigten ist in allen Fällen gestattet, sich selbst, entweder schriftlich oder zum gerichtlichen Protocoll, zu vertheidigen.

§. 115. Bei gemeinen Verbrechen ist in Friedenszeiten der Angeschuldigte nur dann befugt, sich durch einen Rechtsverständigen schriftlich oder zum gerichtlichen Protocoll vertheidigen zu lassen, wenn dieselben mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheits-Entziehung bedroht sind.

§. 116. Ist das gemeine Verbrechen mit Todesstrafe bedroht, so treten in Friedenszeiten wegen der Zuziehung des Vertheidigers die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

§. 117. Bei militairischen Verbrechen darf der Angeschuldigte seine Vertheidigung nur dann durch einen Andern, der jedoch eine Militairperson sein muß, führen, wenn das Verbrechen mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht ist; wird die Vertheidigung durch einen Anderen geführt, so kann sie nur zum gerichtlichen Protocoll erfolgen.

§. 118. Die Vertheidigung darf mit aller Freimüthigkeit geführt werden, aber nicht in eine absichtliche Verletzung des Dienst-Ansehens ausarten.

§. 119. Der Vertheidiger kann die Acten im Beisein des Inquirenten an der Gerichtsstelle einsehen. Die Aushändigung der Acten in Untersuchungssachen, welche militairische Verbrechen betreffen, ist unstatthaft. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann der Vertheidiger sich mit demselben nur in Gegenwart des Inquirenten besprechen.

§. 120. Bei dem articulirten Verhör und im Schlußtermin ist der Vertheidiger zuzuziehen, wenn er am Sitz des Gerichts anwesend ist. Vor dem Kriegsgericht ist die Vertheidigung nur durch den Angeschuldigten selbst oder dessen Stellvertreter zum Protocoll gestattet.

§. 121. In Fällen, wo die Zuordnung eines Vertheidigers oder die schriftliche Vertheidigung durch einen solchen unzulässig ist, hat der Inquirent im Schlußtermin den Angeschuldigten mit seinen Vertheidigungsgründen besonders zu hören und dieselben zu Protocoll zu nehmen, wenn er nicht selbst schriftlich sich vertheidigen will.

7) Das Erkenntniß.

α. Abfassung des Erkenntnisses.

(Th. II. d. Mil.-Str.-Ges.-B. v. 1845.) §. 122. Nach Berichtigung des Vertheidigungs-Punktes hat der Auditeur dem Gerichtsherrn über die Spruchreife der Acten Vortrag zu halten. — Werden die Acten spruchreif befunden, so ist das Spruchgericht von dem Gerichtsherrn zu bestellen.

§. 123. Der Gerichtsherr hat nach genommener Rücksprache mit dem Auditeur das Spruchgericht anzuordnen.

§. 124. Von dem Präses des Spruchgerichts, der vor der Abhaltung des Kriegsgerichts, wenn ein militairisches Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, mit dem Inhalt der Acten sich vollständig bekannt zu machen hat, ist die Anordnung wegen Eröffnung der Sitzung zu treffen und für die Erhaltung der militairischen Dienstordnung während derselben zu sorgen.

§. 125. Ist das Richterpersonal versammelt, so hat der Auditeur zu prüfen, ob das Gericht vorschriftsmäßig besetzt ist, etwanige Mängel aber dem Präses anzuzeigen, um deren Abstellung zu bewirken.

§. 126. Wird das Gericht vorschriftsmäßig besetzt gefunden, so ist der Angeschuldigte oder dessen Stellvertreter vorzulassen, der Zweck der Versammlung durch den Auditeur bekannt zu machen und der Angeschuldigte oder dessen Stellvertreter zu befragen, ob er Einwendungen gegen die Mitglieder des Gerichts zu machen habe.

§. 127. Werden solche Einwendungen erhoben (§§. 59 u. 75 S. 381 u. 384), so ist der Betheiligte darüber zu hören und nach einstweiliger Entlassung desselben und des Angeschuldigten, auf den Vortrag des Auditeurs, über den Grund oder Ungrund der Einwendungen von den übrigen Richtern classenweise, nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. — Im Fall die Stimmen gleich getheilt sind, giebt die Stimme des Präses den Ausschlag. — Bei Prüfung der erhobenen Einwendungen gilt die Bestimmung des §. 59 (S. 381).

§. 128. Werden die Einwendungen gegründet befunden, so muß statt des unzuläßigen Richters ein anderer Richter bestellt werden. Kann dies nicht sofort geschehen, so ist die Sitzung aufzuheben. Das letztere muß auch geschehen, wenn der Präses oder der Auditeur recusirt werden sollte. — Wird der Auditeur recusirt, so gilt die Bestimmung des §. 58 (S. 381) Ueber den Hergang muß ein Protocoll aufgenommen und dasselbe dem Gerichtsherrn vorgelegt werden.

§. 129. Sind gegen die Mitglieder des Gerichts keine Einwendungen gemacht, oder die erhobenen erledigt, so hat der Präses die Richter an die Wichtigkeit des Richter-Amts mit der Ermahnung zu erinnern: „den Gesetzen gemäß Recht zu sprechen, wie sie es vor Gott und Seiner Majestät dem Könige zu verantworten gedenken, und sich weder durch Ansehen der Person, noch durch eine Neben-Absicht von einem unpartheiischen Urtheilsspruch abhalten zu lassen." Hierauf wird das Richterpersonal durch den Auditeur mit folgendem Eide verpflichtet: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, in der Untersuchung wider ꝛc. dergestalt Recht sprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung, den Acten und Gesetzen gemäß ist ꝛc."

§. 130. Nach der Eidesleistung ist der Inhalt der Acten durch den Auditeur vorzulesen. — Daß die Vorhaltung und Vereidung, so wie die Vorlesung der Acten vorschriftsmäßig erfolgt ist, muß in dem Protocoll vermerkt werden.

§. 131. Der Auditeur hat demnächst den Angeschuldigten zu befragen, ob er zur Sache noch etwas anzuführen habe und dessen Erklärung in das Protocoll aufzunehmen. Hierauf wird dasselbe mit dem Angeschuldigten abgeschlossen und der Letztere aus der Versammlung entlassen.

§. 132. Nach Entlassung des Angeschuldigten hat der Auditeur dem versammelten Gericht über die Lage der Sache und das anzuwendende Gesetz Vortrag zu halten und in Gemäßheit des §. 138 (S. 406) seinen Antrag zu stellen, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei. — Dem Ermessen des Präses bleibt es anheimgestellt, die aus dem dienstlichen Ge-

sichtspunkt ihm erforderlich scheinenden Bemerkungen dem Antrag des Auditeurs beizufügen.

§. 133. Der Vortrag muß den Richtern in schriftlicher Abfassung vorgelesen nnd zu den Acten gebracht werden, wenn der Auditeur sein Votum auf Todesstrafe, Cassation, Entfernung aus dem Officierstande, Dienst-Entlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Ausstoßung oder Entlassung aus der Gensd'armerie, auf mehr als dreijährige Freiheitsstrafe, oder auf Freisprechung von einem Verbrechen richtet, welches mit einer dieser Strafen bedroht ist.

§. 134. Der Auditeur hat in allen Fällen den wesentlichen Inhalt des Vortrages mit seinem Voto und den demselben zum Grunde gelegten gesetzlichen Vorschriften in das Protocoll aufzunehmen.

§. 135. Sollte einer der Richter über den Inhalt der Acten, oder über das anzuwendende Gesetz Zweifel äußern, so muß der Auditeur ihm die erforderliche Aufklärung ertheilen; der ordnungsmäßige Gang der Verhandlung darf dadurch aber nicht gestört werden.

§. 136. Nach beendigtem Vortrag des Auditeurs hat der Präses die Richter anzuweisen, sich classenweise abgesondert über die von dem Auditeur ihnen vorzulegenden Fragen (§. 138.) zu berathen, und zu einem gemeinschaftlichen Voto in der Classe zu vereinigen. Die Richter dürfen dabei an dem freimüthigen Ausspruch ihres Urtheils in keiner Art behindert werden.

§. 137. Die Mitglieder verschiedener Classen dürfen sich über das abzugebende Votum untereinander nicht besprechen.

§. 138. Der Auditeur hat den Richtern die Frage zur Beantwortung vorzulegen: „ob der Angeschuldigte freizusprechen oder zu bestrafen und welche Strafe in letzterem Fall gegen ihn zu erkennen sei?“ — Hierauf giebt jede Richterclasse, die unterste zuerst, im Beisein des Präses, ihr Votum dem Auditeur ab, der solches in das Protocoll aufnimmt.

Ist das Votum auf Freisprechung gerichtet, so muß der Auditeur die Erklärung darüber erfordern: a) „ob die Freisprechung eine völlige oder vorläufige sein, und — b) im Fall der völligen Freisprechung, ob dieselbe wegen nicht erwiesener Schuld, oder wegen erwiesener Unschuld eintreten solle?“ — Jeder Richter hat seinen Ausspruch zu unterschreiben. — Der Präses giebt seine Stimme zuletzt ab.

§. 139. Weicht der Ausspruch der Classe oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrag des Auditeurs wesentlich ab, so sind die Gründe dafür anzugeben. Ist der Ausspruch den klaren Vorschriften der Gesetze entgegen, so muß der Auditeur die Ansicht zu berichtigen suchen, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, die abweichende Meinung, mit den dafür angegebenen Gründen, in das Protocoll aufnehmen.

§. 140. Sollte das Spruchgericht durch Stimmenmehrheit die Acten für nicht spruchreif erklären, so ist der Beschluß von dem Auditeur auszufertigen, von dem Präses und dem Auditeur zu unterschreiben, und dem Gerichtsherrn zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Hat derselbe gegen die Ausführung des Beschlusses Bedenken, so ist die Sache dem General-Auditoriat zur Verfügung einzusenden. Sind die Bedenken gegen die Spruchreife der Acten erledigt, so muß in der Sache erkannt werden. —

Wenn durch Stimmenmehrheit die Acten für spruchreif erklärt werden, so sind die überstimmten Mitglieder des Kriegsgerichts, nach Aufstellung ihrer Bedenken, ihre Stimme hinsichtlich der Strafbarkeit des Angeschuldigten, so wie der Art und des Maaßes der Strafe, nach Lage der Acten, definitiv abzugeben verbunden.

§. 141. Das Spruchgericht, welches für einen Straffall der höheren Gerichtsbarkeit bestellt ist, hat das Urtheil auch dann zu sprechen, wenn sich ergiebt, daß die zu erkennende Strafe die Grenzen der niederen Gerichtsbarkeit, oder der Disciplinarstrafgewalt nicht übersteigt.

§. 142. Zu einem gültigen Urtheil ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich. — Wenn sich bei Zählung der Stimmen entweder über die Strafbarkeit, oder über die Art, oder das Maaß der Strafe die unbedingte Mehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist. — Hiernach ist auch bei Berechnung der Stimmen in den einzelnen Richterclassen zu verfahren. — Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterclasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Classe.

§. 143. Nach erfolgter Abstimmung hat der Auditeur die Stimmen sorgfältig zu berechnen, das Ergebniß der Abstimmung den Richtern bekannt zu machen, und in das von ihm und dem Präses zu unterschreibende Protocoll zu bringen, zugleich aber in dem Protocoll zu bemerken, daß die Richter von dem Ergebniß der Abstimmung in Kenntniß gesetzt worden.

§. 144. Nach dem Schluß des Protocolls hat der Präses die Mitglieder des Kriegsgerichts an die Pflicht zu erinnern, „die Verhandlungen und das Ergebniß der Abstimmung sorgfältig geheim zu halten." — Hierauf ist die Versammlung durch den Präses zu entlassen, und von demselben über den Ausfall des Kriegsgerichts dem Gerichtsherrn Meldung zu machen.

§. 145. Das Erkenntniß ist von dem Auditeur auszufertigen und muß enthalten:

1) als Eingang, den Vor- und Zunamen des Angeschuldigten, so wie die Charge und Benennung des Truppentheils, in welchem derselbe dient;

2) die Erkenntnißformel, in welcher das Verbrechen, worüber das Urtheil gefällt worden, anzugeben und im Fall der Verurtheilung die Strafe, ihrer Art und Dauer nach, genau zu bezeichnen, auch wo die Verpflichtung, Kosten und Stempel zu zahlen, eintritt, dieselbe auszusprechen, wenn aber das Urtheil auf Freisprechung lautet, die Art derselben auszudrücken ist;

3) die nähere Angabe der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, auch ob derselbe schon früher wegen gleicher oder anderer Verbrechen bestraft worden ist; eine actenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses und die Gründe der Entscheidung, mit Anführung der in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen.

§. 146. Hinsichtlich der Vollziehung des Erkenntnisses verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

§. 147. Weicht die Ausfertigung des Erkenntnisses von dem Inhalt des Abstimmungsprotocolls ab, so entscheidet das Letztere.

§. 148. Hat der Auditeur auf Grund einer unrichtigen Berechnung

der Stimmen oder sonst aus Versehen, das Erkenntniß nicht richtig ausgefertigt, so wird ohne Weiteres vom Gerichtsherrn die Anfertigung einer richtigen Ausfertigung verfügt, und selbige sodann in der im §. 146 (S. 407) angegebenen Art vollzogen.

§. 149. Ein Antrag des Spruchgerichts auf Erlaß oder Milderung der erkannten Strafe durch die Gnade des Königs ist nur zuläßig, wenn die Mehrzahl der Richterclassen sich bewogen finden sollte, darauf anzutragen. — Ueber den Beschluß muß eine besondere Verhandlung aufgenommen und dem Erkenntniß beigefügt werden.

β. Bestätigung des Erkenntnisses.

(Th. II. d. Mil.-Str.-Ges.-B. v. 1845.) §. 150. Erkenntnisse der Kriegsgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung.

§. 151. Die Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung erfolgt durch den Befehlshaber, welcher das Spruchgericht bestellt hat, insofern derselbe die Bestätigung nicht selbst zu ertheilen hat.

§. 152. Wenn das Erkenntniß durch den König zu bestätigen ist, so muß dasselbe durch das General-Auditoriat eingereicht, auch ein, von dem Auditeur anzufertigender und zu unterschreibender Actenauszug beigefügt werden, welcher in gedrängter Kürze die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, eine actenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, die Angabe der in Anwendung gebrachten Gesetze und die Erkenntnißformel enthalten muß.

§. 153. In Fällen, wo die Bestätigung nicht durch den Befehlshaber erfolgt, welcher das Spruchgericht bestellt hat, ist bei der Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung eine beglaubigte Abschrift desselben beizufügen.

§. 154. Die Bestätigung erfolgt durch den König:

1) in den Fällen, wo die allgemeinen Landesgesetze dies erfordern, namentlich: wenn wegen Hoch- oder Landesverraths, wegen Duells oder Herausforderung zu demselben, oder auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist;

2) wenn das Erkenntniß gegen einen Officier ergangen ist;

3) wenn gegen einen Portepeefähnrich auf Degradation erkannt ist;

4) wenn gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt ist;

5) wenn gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, die zum Garde-Corps gehören, über drei Jahre Festungsstrafe erkannt ist, und

6) wenn gegen dieselben Chargen in der Armee (Nr. 5.), wegen eines Verbrechens gegen die Subordination auf mehr als dreijährige Festungsstrafe erkannt worden.

§. 155. Der Kriegsminister bestätigt die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, soweit sie nicht der Bestätigung des Königs bedürfen,

1) wenn auf mehr als drei Jahre bis einschließlich zehn Jahre Freiheitsstrafe,

2) wenn gegen Landgensd'armen auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,

3) wenn gegen Landgensd'armen und gegen andere Personen des Soldatenstandes, als Mitangeschuldigte in der nämlichen Sache, erkannt ist,

4) wenn gegen Invaliden auf Entlassung aus dem Militairverhältniß erkannt ist.

§. 156. Der commandirende General bestätigt die, nicht zur Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers gehörenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen alle Personen des Soldatenstandes seines Armee-Corps,

1) wenn auf mehr als einjährige bis einschließlich dreijähriger Freiheitsstrafe:

2) wenn wegen Desertion in contumaciam erkannt ist.

§. 157. Der commandirende General hat zugleich das Bestätigungsrecht eines Divisions-Commandeurs bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes, welche

1) unter der Gerichtsbarkeit des Corpsgerichts stehen (§§. 29. und 30. S. 377), oder

2) der Gerichtsbarkeit der Garnisongerichte im Corpsbezirk unterworfen sind, und in keinem Divisions-Verband stehen.

§. 158. Der commandirende General des Garde-Corps bestätigt gleich dem commandirenden General eines jeden anderen Armee-Corps die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute des Garde-Corps, mit Ausnahme derjenigen Truppentheile dieses Corps, welche im Bezirk eines anderen, als des dritten Armee-Corps dislocirt sind.

§. 159. Der Gouverneur von Berlin bestätigt in den Fällen, in welchen von ihm das Kriegsgericht angeordnet ist, die Erkenntnisse, gleich dem commandirenden General eines Armee-Corps.

§. 160. Zur Bestätigung des Divisions-Commandeurs und der mit gleichen gerichtsherrlichen Rechten versehenen Befehlshaber gelangen die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes ihres Dienstbereichs in den, §§. 154—159. nicht ausgenommenen Fällen.

§. 161. In gleichem Umfang, wie der Commandeur einer Division, haben das Bestätigungsrecht innerhalb ihres Dienstbereichs:

1) die Commandeure der Garde-Divisionen, mit Ausnahme derjenigen Truppentheile des Garde-Corps, welche im Bezirk eines andern als des dritten Armee-Corps dislocirt sind;

2) der Inspecteur der Besatzungstruppen in den Bundesfestungen;

3) der Chef der Landgensd'armerie und

4) der Commandant des Invalidenhauses bei Berlin.

§. 162. Bei einem Erkenntniß gegen mehrere Angeschuldigte muß die Bestätigung gleichzeitig über Alle durch einen Bestätigungsberechtigten erfolgen; in den Fällen des §. 154 (S. 408) bleibt es jedoch der Bestimmung des Königs vorbehalten, ob die Bestätigung des Erkenntnisses gegen einzelne Mitangeschuldigte durch die betreffenden Befehlshaber erfolgen soll.

§. 163. Wenn außer den Fällen des §. 154 (S. 408) bei einem Erkenntniß gegen mehrere Angeschuldigte die Bestätigung wegen eines derselben dem Kriegsminister zusteht, so hat dieser dem Erkenntniß die Bestätigung auch wegen aller übrigen Mitangeschuldigten zu ertheilen, und ebenso geht das Bestätigungsrecht des Divisions-Commandeurs auf den commandirenden General über, wenn dem Letzteren die Bestätigung des Erkenntnisses wegen eines der Mitangeschuldigten zusteht.

§. 164. Der Bestätigung des Erkenntnisses muß ein schriftliches Rechtsgutachten zum Grund liegen.

Dasselbe ist zu erstatten: 1) durch das General-Auditoriat, wenn das Erkenntniß der Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers bedarf;

2) durch einen Auditeur, wenn ein Corps- oder Divisions-Commandeur oder einer der in den §§. 159 und 161. genannten Befehlshaber dasselbe zu bestätigen hat.

Die Begutachtung darf nicht durch den Auditeur erfolgen, der Referent im Kriegsgericht war. Ist dem bestätigenden Befehlshaber nur ein Auditeur zugetheilt und derselbe Referent gewesen, so muß die Begutachtung einem andern Auditeur aus dem Corpsbezirk aufgetragen werden.

§. 165. Der Begutachtende hat zu prüfen, ob in dem Verfahren die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und ob bei der Entscheidung die Gesetze richtig angewendet sind. — Nach dem Befund der Prüfung muß in dem Gutachten ein bestimmter Antrag gemacht werden.

§. 166. Ist der Antrag auf Vervollständigung der Acten gerichtet, so hat der bestätigende Befehlshaber, wenn er dem Antrag beitritt, dieselbe zu veranlassen; tritt er dem Antrag nicht bei, so ist die Sache dem General-Auditoriat einzusenden. In den Fällen, welche zur Begutachtung des General-Auditoriats gehören, haben die Militairgerichte die von demselben für nöthig erachtete Vervollständigung der Acten zu bewirken.

§. 167. Die Bestätigung darf nicht erfolgen, wenn das Erkenntniß in dem Gutachten oder von dem bestätigenden Befehlshaber für ungesetzlich erachtet wird. Vielmehr ist ein solches Erkenntniß zur Prüfung der gegen die Gesetzmäßigkeit desselben erhobenen Bedenken mit den Acten und dem Gutachten dem General-Auditoriat zu übersenden.

§. 168. Hält das General-Auditoriat die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Erkenntnisses nicht für begründet, so ist letzteres von ihm dem betreffenden Befehlshaber zur Bestätigung zurückzusenden.

§. 169. Wird dagegen das Erkenntniß vom General-Auditoriat, als gesetzwidrig, zur Aufhebung geeignet befunden, so ist dasselbe unmittelbar dem Könige zur Entscheidung darüber zu überreichen: „ob das Erkenntniß aufzuheben und anderweit in der Sache zu erkennen sei.“

§. 170. Erfolgt die Aufhebung des Erkenntnisses, so dürfen zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht die Personen, welche bei Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

§. 171. Wird das Erkenntniß in dem Rechtsgutachten zwar für gesetzlich erachtet, aber auf Milderung der erkannten Strafe angetragen, so hängt es von dem Ermessen des bestätigenden Befehlshabers ab, ob und in wie weit er den Antrag auf Milderung der Strafe berücksichtigen, oder die erkannte Strafe bestätigen will.

§. 172. Das Milderungsrecht darf, außer den Fällen der §§. 120. und 143. Theil I. (S. 404 und 407) dieses Strafgesetzbuchs, weder bis zum Erlaß erkannter Strafen oder bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maaß, noch bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausgedehnt werden. Nur in denjenigen Fällen, wo das Verbrechen mit Arrest- oder Festungsstrafe in den Gesetzen bedroht ist, kann der bestätigende Befehlshaber statt der Festungsstrafe Arrest und, wo nur strenger Arrest vorgeschrieben ist, mittlern oder gelinden Arrest bei der Bestätigung eintreten lassen.

Auch kann der bestätigende Befehlshaber in dem Fall des §. 98 Theil I. (S. 393) dieses Gesetzbuchs die erkannte Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes weglassen, und der Degradation in den Fällen des §. 40. No. 2. und 3., Theil I. (S. 378) dieses Gesetzbuchs Arrest substituiren.

§. 173. Das Erkenntniß darf bei der Bestätigung nicht geschärft werden, weder durch Erhöhung des Strafmaßes oder der Strafart noch durch Hinzufügung nicht erkannter Strafbestimmungen.

§. 174. Ist ein kriegsrechtliches Erkenntniß von einem nicht competenten Befehlshaber bestätigt worden, so ist die Bestätigung ungültig und das Erkenntniß der competenten Behörde zur Bestätigung vorzulegen.

§. 175. Die Bestätigung muß schriftlich erfolgen, von dem bestätigenden Befehlshaber unterschrieben und so abgefaßt werden, daß daraus bestimmt hervorgeht, wohin das Erkenntniß bestätigt worden ist.

γ. Publikation des Erkenntnisses.

§. 176. Die Erkenntnißformel und die Bestätigungs-Ordre sind ungesäumt dem Angeschuldigten vor vollständig besetztem Untersuchungs-Gericht (§. 45—47. S. 379) von dem Auditeur durch Vorlesung zu publiciren; auch ist ihm gleichzeitig bekannt zu machen, daß das Erkenntniß nunmehr rechtskräftig sei.

§. 177. Dem Angeschuldigten sind auf sein Verlangen die Entscheidungsgründe bekannt zu machen. Auch kann ihm Abschrift des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen auf seine Kosten ertheilt werden, wenn kein Mißbrauch davon zu besorgen ist; im Fall völliger Freisprechung ist die Erkenntnißformel ihm kostenfrei auszufertigen. — Ueber die stattgehabte Publikation ist ein Protokoll aufzunehmen, auch, daß und wann dieselbe erfolgt sei, unter der Bestätigungs-Urkunde zu vermerken. — Urtheile, welche die bürgerliche Todesstrafe wegen gemeiner Verbrechen verhängen, werden stets durch die Civilgerichte publicirt (§. 183.).

§. 178. Von jedem rechtskräftigen Erkenntniß muß der Dienstbehörde des Angeschuldigten Mittheilung gemacht werden.

§. 179. War der Antrag auf Untersuchung von einer Civilbehörde ausgegangen, so ist derselben von dem Ausfall der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

δ. Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 180. Die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses hat der Befehlshaber zu veranlassen, welchem die Anordnung des Spruchgerichts zustand.

§. 181. Die Vollstreckung muß ohne Verzug und genau nach dem Inhalt der Bestätigungs-Ordre erfolgen.

§. 182. Wenn nach Vorschrift der Gesetze eine rechtskräftig erkannte Strafe in eine andere umzuwandeln ist, so geschieht dies durch ein Resolut des competenten Militair-Gerichts.

§. 183. Zur Vollstreckung der wegen militairischer Verbrechen verwirkten Todesstrafe sind 18 Mann zu commandiren, welche in drei Gliedern hinter einander dergestalt aufzustellen sind, daß das erste Glied in einer Entfernung von fünf Schritten dem Deliquenten gegenübersteht. —

Im Uebrigen sind dabei die in den allgemeinen Landesgesetzen hinsichtlich der Vollstreckung von Todesstrafen besonders vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten. — Die Vollstreckung der bürgerlichen Todesstrafe erfolgt durch die Civil-Gerichte. Der Verurtheilte ist hierzu nach der Bestätigung des Erkenntnisses an das Landes-Justiz-Collegium, in dessen Gerichtsbezirk er sich befindet, abzugeben und durch dasselbe die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses zu bewirken.

§. 184. Wenn auf Zuchthausstrafe erkannt, oder wenn die erkannte Baugefangenschaft als Zuchthausstrafe zu vollstrecken ist, so muß der rechtskräftig Verurtheilte zur Straf-Vollziehung durch das betreffende General-Commando der Civilbehörde überwiesen werden.

§. 185. Gemeine, gegen welche auf Festungsstrafe erkannt ist, sollen, wenn nicht besondere Gründe dagegen obwalten, gleich nach abgehaltenem Spruchgericht zum vorläufigen Antritt der Strafe zur Festung abgeführt werden.

§. 186. Zum Festungsarrest Verurtheilte, sowie diejenigen, gegen welche neben der Freiheitsstrafe auf Degradation, Cassation, Entfernung aus dem Officierstande, Dienst-Entlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Entlassung aus dem Militair-Verhältniß erkannt ist, dürfen vor eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses zum Antritt der Strafe nicht abgeführt werden. — Ist neben der Ausstoßung oder der Entlassung auf Baugefangenschaft oder Zuchthausstrafe und zugleich auf körperliche Züchtigung erkannt, so wird die letztere erst vollzogen, nachdem die Aufnahme des Verbrechers in die Straf-Anstalt erfolgt ist.

§. 187. Allen in Haft befindlichen Angeschuldigten, welche zu einer härteren Freiheitsstrafe als Arrest verurtheilt worden, ist die Strafe vom Tage der Abfassung des Erkenntnisses zu berechnen.

Erfolgt die Verhaftung erst nach Abfassung des Erkenntnisses, so ist die Strafe vom Tage der Verhaftung zu berechnen.

§. 188. Wird gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Angeschuldigten blos auf eine Arreststrafe erkannt, so muß der Verurtheilte gleich nach abgehaltenem Spruchgericht, wenn nicht besondere Umstände dies bedenklich erscheinen lassen, aus der Haft entlassen und die Vollstreckung der Strafe bis nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ausgesetzt werden.

§. 189. Die commandirenden Generale sind befugt, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreststrafen in außergewöhnlichen Fällen auf einige Zeit aussetzen zu lassen, wenn das Interesse des Dienstes es unumgänglich erfordert.

§. 190. Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unterofficiere und Gemeine nicht Statt finden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit, statt des gelinden und mittlern Arrests, Entziehung gewohnter Genüsse, z. B. des Branntweins und des Tabaks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten, statt des strengen Arrests aber Anbinden an einen Baum oder an eine Wand dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann. — Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen, und muß die Vollstreckung dieser Strafen vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden.

§. 191. Wenn in Kriegszeiten der Vollstreckung der wegen Desertion erkannten Festungsstrafe zeitige Hindernisse entgegenstehen, so kann der Heerführer denselben andere passende Strafen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Königs auf eigene Verantwortung substituiren.

§. 192. Wenn Besitzer von Orden und Ehrenzeichen

1) zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Cassation oder Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurtheilt sind, oder wenn

2) Freiheitsstrafe gegen sie erkannt und der Fall von der Art ist, daß nach den bestehenden Vorschriften die Entscheidung des Königs über den Verlust der Orden und Ehrenzeichen eingeholt werden muß (Th. II., S. 236), — so darf die Strafe an dem Verurtheilten nicht eher vollzogen werden, als diese Entscheidung erfolgt ist.

§. 193. Die Urtheile, in denen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden, sind durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk der Verurtheilte seine Heimath hat, oder wenn er ein Ausländer ist, durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk der Garnisonort liegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 194. Zu den Untersuchungsakten muß ein schriftlicher Vermerk gebracht werden, daß das Erkenntniß zur Vollstreckung gelangt ist.

§. 195. Dem General-Auditoriat sind von drei zu drei Monaten die von den commandirenden Generalen, den Divisions-Commandeuren und den in den §§. 159 und 161 (S. 409) genannten Befehlshabern bestätigten rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes nebst dem dazu gehörigen Gutachten und der Bestätigung zur Prüfung einzusenden.

b. Standgerichtliches Verfahren.

(Mil.-Straf-Gesetzbuch v. 1845, Th. II.)

§. 196. Bei dem Verfahren in Strafsachen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, kommen die Bestimmungen für das kriegsgerichtliche Verfahren mit nachfolgenden Abweichungen zur Anwendung:

1) Untersuchungs-Verfahren.

§. 197. Einer vorläufigen Untersuchung bedarf es nicht, wenn die Sache im Disziplinarwege bereits so weit aufgeklärt ist, daß auf den Grund der stattgefundenen Ermittelungen die Einleitung der förmlichen Untersuchung verfügt werden kann.

§. 198. Steht der objective Thatbestand fest und legt der Angeschuldigte vor Gericht ein freies Geständniß ab, welches die Hauptumstände der That enthält und mit andern ermittelten Umständen nicht im Widerspruch steht, so bedarf es keiner weiteren Beweisaufnahme. — Zur Erlangung des Geständnisses dürfen auch im standrechtlichen Verfahren keine verfängliche Fragen, Drohungen oder Gewaltmittel angewendet werden.

§. 199. Legt der Angeschuldigte ein zureichendes Geständniß (§. 198.) nicht ab, so muß zur Aufnahme des Beweises geschritten werden.

§. 200. Die Zuziehung eines Vertheidigers findet nicht Statt, das Ergebniß der Verhandlungen ist jedoch bei dem Abschluß der Sache dem Angeschuldigten vorzuhalten, und nachdem er mit seinen Vertheidigungsgründen gehört worden ist, sind diese zu Protocoll zu bringen. — Eines besonderen Schlußtermins bedarf es nicht.

§. 201. Bei geringen militairischen Vergehen bleibt es dem Ermessen des competenten Militairgerichts überlassen, den Aussagen der Vorgesetzten, welchen die Versicherung der Wahrheit an Eidesstatt beigefügt ist, die Beweiskraft der eidlichen Aussage beizulegen und dieselben von der förmlichen Eidesleistung zu entbinden.

2) Spruch = Verfahren.

§. 202. Eine Vereidigung der Richter findet nicht Statt; denselben ist aber die im §. 129 (S. 405) vorgeschriebene Ermahnung wegen Erfüllung ihrer Richterpflicht, durch den Präses zu ertheilen.

§. 203. Der Vortrag des Referenten kann schriftlich oder mündlich gehalten werden. In beiden Fällen sind jedoch der wesentliche Inhalt des Vortrags, das Votum und die demselben zum Grund gelegten Gesetzesstellen, in das Protocoll aufzunehmen.

§. 204. In dem Erkenntniß, welches gleich nach der Abhaltung des Spruchgerichts auszufertigen ist, sind die Haupt-Umstände, auf denen die Entscheidung beruht, und die zum Grund gelegten Gesetzstellen anzugeben.

Die Ausfertigung ist von dem Präses und den Referenten zu unterschreiben und dem Gerichtsherrn zur Bestätigung vorzulegen.

§. 205. Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt durch den Befehlshaber, dem die Bestellung des Spruchgerichts zustand, insofern nicht für einzelne Fälle Ausnahmen von dieser Regel durch besondere Verordnungen bestimmt sind.

§. 206. Bei der Bestätigung sind die Vorschriften der §§. 172. 173. 175. (S. 411) zu befolgen. Der Begutachtung des Erkenntnisses bedarf es nicht, der Befehlshaber hat sich jedoch durch Einsicht der Acten in den Stand zu setzen, die Bestätigung nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung ertheilen zu können.

§. 207. Die Publication und Vollstreckung des Erkenntnisses muß sofort nach der Bestätigung desselben erfolgen. Eine Anrechnung der inzwischen etwa erlittenen Haft auf die erkannte Freiheitsstrafe findet nur dann Statt, wenn die Bestätigung durch außerordentliche Umstände verzögert worden ist.

§. 208. Ergiebt sich im Lauf der Untersuchung, oder bei der Aburtheilung, daß die Sache vor die höhere Gerichtsbarkeit gehört, so sind die Verhandlungen an das competente Gericht abzugeben.

§. 209. Wenn bei dem Verfahren, bei der Aburtheilung oder bei der Bestätigung Zweifel entstehen, so sind zu deren Erledigung die Verhandlungen im Fall ein Auditeur Inquirent oder Referent ist, an das General-Auditoriat, wenn aber ein untersuchungsführender Officier Inquirent oder Referent ist, dem nächsten, mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten einzureichen.

3) Revision rechtskräftiger Erkenntnisse.

§. 210. Die von den untersuchungsführenden Officieren gegen Personen des Soldatenstandes abgefaßten Erkenntnisse sind mit den Acten, von drei zu drei Monaten, an den mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber einzusenden und durch einen Auditeur seines Dienstbereichs zu revidiren. Von etwanigen dabei bemerkten Verstößen gegen die Gesetze hat der Auditeur dem Befehlshaber Anzeige zu machen, auch über die vorgenommene Revision bei dem General-Auditoriat sich auszuweisen.

c. Verfahren gegen Militair-Beamte.
(Mil.-Straf-Ges.-Buch v. 1845, Th. II.)

§. 211. Die Vorschriften für das Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes finden auch auf Militair-Beamte mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1) Verfahren in 1ster Instanz.

α. Untersuchungs-Verfahren.

§. 212. Gegen Beamte, welche einem Militairbefehlshaber und gleichzeitig einer Verwaltungs-Behörde oder einem Verwaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind, darf wegen Verbrechen, bei deren Beurtheilung es auf die besondere Kenntniß der Wissenschaft oder Kunst des Beamten ankommt, oder wodurch administrative Vorschriften verletzt sind, die Einleitung der vorläufigen, so wie der förmlichen gerichtlichen Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde oder des Verwaltungs-Vorgesetzten des Angeschuldigten erfolgen.

§. 213. Ist die Untersuchung wegen anderer als der im §. 212. bezeichneten Verbrechen einzuleiten, so muß der Verwaltungs-Behörde oder dem Verwaltungs-Vorgesetzten durch den Gerichtsherrn von der Einleitung der Untersuchung Nachricht gegeben werden.

§. 214. Wird ein auf Kündigung angestellter Militair-Beamter während der Untersuchung aus dem Beamtenverhältniß entlassen, und verbleibt derselbe unter der Militair-Gerichtsbarkeit, so ist das Verfahren nach Maßgabe seines Militairverhältnisses fortzusetzen. — Tritt der Entlassene unter die Civilgerichtsbarkeit, so ist die Untersuchung an das zuständige Civilgericht abzugeben. War aber vor der Entlassung bereits ein Erkenntniß in erster Instanz ergangen und publicirt, so hat in den vorstehend genannten Fällen das Militairgericht die Sache nach den Vorschriften dieses Abschnitts fortzusetzen.

§. 215. Die Amts-Suspension wegen Amtsverbrechen (§. 212.) zu verfügen, bleibt der Verwaltungs-Behörde und beziehungsweise dem Verwaltungs-Vorgesetzten überlassen. — Muß die Suspension des Beamten wegen anderer Verbrechen eintreten, so ist sie von dem, mit Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten versehenen Militair-Vorgesetzten und der Verwaltungs-Behörde oder dem Verwaltungs-Vorgesetzten gemeinschaftlich zu verfügen.

§. 216. Wegen Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Caution, finden die Bestimmungen der Allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 217. Die Bestimmungen der §§. 108—109 (S. 400) wegen der Beweiskraft finden auf Militairbeamte nicht Anwendung.

§. 218. Eben so findet die Bestimmung des §. 110. (S. 403) wegen des articulirten Verhörs in Untersuchungen gegen Militairbeamte keine Anwendung.

§. 219. In Ansehung der Vertheidigung treten die Vorschriften der Allgemeinen Landesgesetze ein.

β. Spruch-Verfahren.

§. 220. Die Mitglieder der Spruchgerichte, mit Ausnahme der Auditeure und der untersuchungsführenden Officiere, haben den Richtereid (§. 129. S. 405) zu leisten, der ihnen von dem Referenten abzunehmen ist.

§. 221. Jedes Mitglied des Spruchgerichts hat eine Stimme. — Der Referent hat seine Stimme zuerst abzugeben, demnächst die Stimmen der übrigen Richter und des Präses einzusammeln und in das Protocoll aufzunehmen. — Die bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes zulässigen Gnadengesuche der Spruchgerichte sind bei Erkenntnissen gegen Militairbeamte unstatthaft.

§. 222. Das Erkenntniß ist von dem Referenten in einem Exemplar auszufertigen, mit dem Gerichtssiegel zu versehen und von dem Präses und dem Referenten zu unterschreiben.

§. 223. Bei der Publication ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen, daß ihm das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung gegen das Erkenntniß innerhalb zehn Tagen frei stehe. Befindet sich der Angeschuldigte in Haft und ist gegen denselben auf Festungsarrest erkannt, so muß die Strafe vom Tage der Publication des Erkenntnisses gerechnet werden.

§. 224. Beruhigt sich der Angeschuldigte bei dem Erkenntniß, oder meldet er innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nicht an, so ist das Erkenntniß rechtskräftig, insofern dasselbe nicht der Bestätigung bedarf, in welchen Fällen die Rechtskraft erst mit der Publication des bestätigten Erkenntnisses eintritt.

2) Verfahren in 2ter Instanz.

§. 225. Ergreift der Verurtheilte das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, so sind bei dem ferneren Verfahren die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze über das Verfahren in zweiter Instanz zu befolgen.

§. 226. Das Erkenntniß zweiter Instanz ist von dem General-Auditoriat abzufassen.

§. 227. Wegen des Rechtsmittels der Aggravation und wegen Bestätigung der Erkenntnisse gegen Militairbeamte kommen die in den allgemeinen Landesgesetzen hierüber in Absicht auf Civilbeamte ertheilten Vorschriften zur Anwendung. Die Einreichung dieser Erkenntnisse zur Bestätigung erfolgt durch das General-Auditoriat.

§. 228. Wenn Militairbeamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschuldigte in der nämlichen Sache sind, so soll über die Beamten erst dann erkannt werden, wenn das Erkenntniß gegen die mitbetheiligten Personen des Soldatenstandes rechtskräftig geworden ist. — In Injuriensachen ist in diesen Fällen die Vorschrift des §. 233. (S. 417) zu beachten.

d. Verfahren bei Beleidigungen.

(Militair-Straf-Gesetzbuch von 1845, Th. II.)

§. 229. Insofern Beleidigungen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind, und nicht die weiter unten erwähnten Fälle der §§. 130, 134 und 187 Th. I. des Militair-Straf-Gesetzbuchs vorliegen, — nämlich; Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, Wachen und Landgensd'armen, sowie der Vorgesetzten gegen Untergebene; — findet gegen Militairpersonen das vorgeschriebene Untersuchungsverfahren unter folgenden Modificationen statt:

§. 230. Die Vereidigung von Denunzianten ist unzuläßig.

§. 231. Vor Abfassung des Erkenntnisses ist der Denunziant mit dem Inhalt der Acten zu seiner Erklärung bekannt zu machen.

§. 232. Gegen Erkenntnisse wider Personen des Soldatenstandes ist auch in wechselseitigen Injuriensachen weder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, noch ein Milderungs- oder Aggravations-Gesuch zulässig.

§. 233. In wechselseitigen Injuriensachen zwischen Personen des Soldatenstandes und Personen, welche nicht zum Soldatenstande gehören, ist das Erkenntniß gegen die Ersteren nicht eher zu vollstrecken, als bis gegen die nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen rechtskräftig erkannt ist.

§. 234. Von dem Ausfall des Erkenntnisses ist dem Denunzianten Nachricht zu geben.

§. 235. Der Antrag auf Zurücknahme der Klage wegen der, einer Militairperson bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben zugefügten Beleidigung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde geschehen.

§. 236. In Injuriensachen, bei denen Militairpersonen betheiligt sind, ist ihrer Dienstbehörde von der Klage und demnächst von dem rechtskräftigen Erkenntniß Mittheilung zu machen.

§. 237. Bei wechselseitigen Injurien unterbricht die rechtzeitig von der einen Parthei angebrachte Klage, auch für die andere Parthei die Verjährung.

§. 238. Wird der Antrag auf Bestrafung als unbegründet abgewiesen, oder vor der Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so sind die Kosten und Stempel durch ein Resolut des Militairgerichts, welchem die Einleitung der Untersuchung zustand, dem Denunzianten ohne Unterschied, ob derselbe zum Militair- oder Civilstande gehört, aufzuerlegen, insofern ihm nicht auch in Injuriensachen die Sportelfreiheit zusteht. Gegen dieses Resolut ist der Recurs an das General-Auditoriat zulässig.

§. 239. Wird der Antrag auf Bestrafung nach Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so verbleibt es wegen der Kosten bei den Festsetzungen des Erkenntnisses, wenn die Partheien sich hierüber nicht anderweit mit einander vereinigen.

§. 240. Erfolgt ein völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist darin die Kostenpflichtigkeit des Denunzianten nach den Grundsätzen des §. 238 auszusprechen.

Gegen diesen den Kostenpunkt betreffenden Theil des Erkenntnisses ist der Recurs an das General-Auditoriat zulässig.

§. 241. Ergiebt sich bei der Untersuchung der Verdacht wissentlich falscher Denunciation, so bleibt dem Denunciaten überlassen, bei dem zuständigen Richter auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Denuncianten anzutragen.

e. Umwandlung der durch Civilbehörden verhängten Geldbußen in Freiheitsstrafen.

(Mil.-Straf-Gesetzbuch von 1845, Th. II.)

§. 269. Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den zu ihrer Competenz gehörenden Fällen wider Militairpersonen verhängt sind, müssen durch das betreffende Militairgericht eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert werden. — Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, so ist dieselbe von den Militairgerichten (§. 182. S. 411) in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe

umzuwandeln. — Von der Vollstreckung der Strafe ist der Civilbehörde Nachricht zu geben.

§. 270 Th. II. des Mil.-Straf-Ges.-Buchs, der von der Strafumwandlung der Geldbuße handelt, hat durch den §. 11 des Ges. vom 15. April 1852 seine Geltung verloren. Letzterer sagt nämlich wörtlich: „Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militairische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allg. Straf-Ges.-Buch aufgestellten Grundsätzen (§§. 17 und 335) zu verfahren. — Die statt einer Geldbuße eintretende militairische Freiheitsstrafe besteht mindestens in 1tägigem gelinden Arrest und höchstens 4jähriger Festungsstrafe."

§. 271. Resolute wegen Umwandlung von Geldbußen in Freiheitsstrafen, sind mit den durch die Truppen-Befehlshaber bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnissen von drei zu drei Monaten an das General-Auditoriat zur Revision einzusenden.

§. 272. Uebersteigt bei Officieren die, statt der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe eine 14tägige Arreststrafe, so ist das Resolut durch das General-Auditoriat zur Bestätigung des Königs einzureichen.

2. Der außerordentliche Strafprozeß.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch v. 1845, Th. II.)

a. Das Contumazial-Verfahren gegen Deserteure.

1) Untersuchungs-Verfahren.

§. 242. Wenn die dienstlichen Ermittelungen den Verdacht der Entweichung gegen eine Person des Soldatenstandes begründen (§§. 92—94. Thl. I. S. 558), so hat der Commandeur des Truppentheils sofort die geeigneten polizeilichen Maaßregeln zur Wiederergreifung des Abwesenden zu veranlassen und dem mit der höhern Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten davon Anzeige zu machen.

§. 243. Die Einleitung der Untersuchung gebührt dem, mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militairgericht, welchem der Abwesende zuletzt unterworfen war.

§. 244. Ist der Abwesende Officier oder Portepeefähnrich, so muß zur Einleitung der Untersuchung der Befehl des Königs eingeholt werden.

α. Vorläufige Untersuchung.

§. 245. Bei der vorläufigen Untersuchung hat das Gericht die Umstände welche den Verdacht der Entweichung begründen, näher festzustellen, und die nächsten Angehörigen und den Vormund des Abwesenden über den Aufenthalt des Letzteren, unter Bekanntmachung der Folgen seines Ausbleibens, zu vernehmen, oder deren Vernehmung zu veranlassen.

§. 246. Zugleich ist bei den Gerichten der Heimath des Abwesenden der Arrestschlag auf dessen Vermögen für den Fiscus in Antrag zu bringen. — Ist der Abwesende ein Ausländer, so findet der Arrestschlag nur Statt, wenn er Vermögen im Inlande besitzt.

§. 247. Wird der Aufenthaltsort des Abwesenden im Ausland ermittelt, und besteht mit dem auswärtigen Staat eine Cartel-Convention, so ist auf Grund derselben die Auslieferung in Antrag zu bringen.

β. Förmliche Untersuchung.

§. 248. Ist innerhalb vier Wochen die Rückkehr des Abwesenden nicht erfolgt, oder ist die Auslieferung desselben nicht zu bewirken gewesen, und der Verdacht der Entweichung hinreichend begründet, so ist der Desertionsprozeß zu eröffnen, und der Abwesende in den Amtsblättern öffentlich vorzuladen.

§. 249. In dieser Vorladung muß ein auf drei Monate hinauszusetzender, vom Tage der Ausgabe der Amtsblätter zu berechnender Termin anberaumt und der Abwesende aufgefordert werden, sich spätestens in demselben einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Fall des Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines Vermögens erkannt werden würde.

§. 250. Die Vorladung ist in das Amtsblatt der heimathlichen Regierung des Abwesenden, so wie der Regierung, in deren Bezirk das untersuchende Militairgericht seinen Sitz hat, einmal einzurücken. — Die Vorladung eines Ausländers ist nur in das Amtsblatt der Regierung einzurücken, in deren Bezirk sich das untersuchende Militairgericht befindet. — Die Vorladung der aus den Fürstenthümern Neuenburg und Valendis gebürtigen Deserteure erfolgt in der Heimath nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 251. Von den die Vorladung enthaltenden Amtsblättern ist ein Exemplar zu den Acten zu nehmen.

§. 252. Eine Vertheidigung findet im Contumazial-Verfahren nicht Statt.

2) Spruch-Verfahren.

§. 253. Ist der Vorgeladene innerhalb der dreimonatlichen Frist nicht zurückgekehrt, oder sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist durch ein Kriegsgericht, der Verwarnung (§. 249. siehe oben) gemäß, in contumaciam gegen ihn zu erkennen.

§. 254. Bei der Anordnung und Besetzung des Spruchgerichts, so wie bei der Abstimmung, ist nach den oben aufgeführten Vorschriften zu verfahren: es findet jedoch die Zuziehung eines Stellvertreters für den Abwesenden nicht Statt.

§. 255. Der Inhalt des bestätigten Erkenntnisses muß unter Angabe

1) des Namens, des Geburtsorts und der Militair-Charge des Verurtheilten, so wie des Truppentheils, bei welchem derselbe gestanden hat,

2) des begangenen Verbrechens, und

3) der erkannten Strafe

in den Amtsblättern, in welche die Vorladung eingerückt war, durch das competente Militairgericht von Amtswegen bekannt gemacht, auch eine Ausfertigung desselben, mit den über das Vermögen des Entwichenen vorhandenen Nachrichten, der Regierung der heimathlichen Provinz zur Einziehung des Vermögens mitgetheilt werden.

§. 256. Anmerkung. Der das Verfahren im Fall des ermittelten Todes behandelt, hat seine Geltung verloren durch §. 20 des Allg. Straf-Ges.-Buches, nach welchem Vermögens-Confiscation nach dem Tode nur zu vollstrecken sind, wenn sie schon zu Lebzeiten verfügt waren.

3) Verfahren im Fall der Rückkehr des Angeschuldigten.

§. 257. Kehrt der Vorgeladene vor Publication des Erkenntnisses zurück, so wird das Contumazialverfahren in das gewöhnliche Untersuchungsverfahren umgeleitet.

§. 258. Kehrt der Verurtheilte erst nach Publication des Erkenntnisses zurück, so ist das gewöhnliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen und in dem neuen Erkenntniß das frühere Contumazial-Urtheil aufzuheben. Wird der Zurückgekehrte in dem neuen Erkenntniß wegen Desertion gestraft, so verbleibt es bei der Confiscation des Vermögens, soweit dasselbe bereits eingezogen ist, und nur das noch nicht eingezogene Vermögen ist wieder freizugeben; wird der Angeschuldigte aber in dem neuen Verfahren freigesprochen, so ist die Confiscation des Vermögens mit der Wirkung aufzuheben, daß auch das bereits eingezogene Vermögen ihm zurückzugeben ist. Eine öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses, durch welches das Contumazial-Urtheil aufgehoben wird, findet nur dann Statt, wenn auf völlige Freisprechung erkannt ist.

4) Verbindung des Verfahrens gegen mehrere Deserteure.

§. 259. Ist von einem Militairgericht gegen mehrere Abwesende der Desertionsprozeß einzuleiten, so kann die Vorladung in einer und derselben Edictal-Citation erfolgen, auch von einem Kriegsgericht über die Angeschuldigten erkannt werden; es sind jedoch wegen jedes einzelnen Desertionsfalles besondere Acten anzulegen.

b. Restitution gegen militair-gerichtliche Erkenntnisse und Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieselben.

§. 260. Ein rechtskräftig Verurtheilter oder vorläufig Freigesprochener kann nur alsdann auf Restitution und folglich auf eine neue Untersuchung und Entscheidung antragen:

1) wenn er seine Unschuld durch neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will, oder

2) wenn er auf den Grund eines, zu seinem Nachtheil verfälschten Documents oder bestochener Zeugen verurtheilt oder nur vorläufig freigesprochen worden ist.

§. 261. Ein so begründetes Restitutionsgesuch findet auch alsdann noch Statt, wenn der Verurtheilte die Strafe schon abgebüßt hat.

§. 262. Das Restitutionsgesuch ist bei dem Militairgericht anzubringen, bei welchem das Erkenntniß ergangen ist. — Das Gericht hat den Imploranten mit dem Gesuch umständlich zu Protocoll vernehmen zu lassen, und wenn dasselbe substanzirt erscheint, die Instruction der angegebenen Beweismittel zu bewirken, demnächst aber die Verhandlungen dem General-Auditoriat zu übersenden.

§. 263. Der Antrag auf Restitution hemmt die Vollstreckung des Erkenntnisses nur, wenn dasselbe auf Todesstrafe oder insoweit es auf körperliche Züchtigung lautet.

§. 264. Hält das General-Auditoriat das Restitutionsgesuch für un-

begründet, so weis't dasselbe den Antrag durch ein Resolut zurück, welches dem Gericht, bei welchem das Restitutionsgesuch angebracht worden, mit den Acten zugeschickt und von diesem dem Imploranten publicirt wird. Gegen ein solches Resolut ist nur der Recurs an den König zuläſsig.

§. 265. Erachtet dagegen das General-Auditoriat das Restitutionsgesuch für zuläſsig, so überreicht dasselbe das angefochtene Erkenntniß mittelst gutachtlichen Berichts dem König zur Aufhebung.

§. 266. Wird das angefochtene Erkenntniß aufgehoben, so muß jedesmal bei dem Gericht, bei welchem die Untersuchung geschwebt hat, unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 170. (S. 410) von Neuem erkannt werden, insofern keine besondere Bestimmung des Königs dieserhalb erfolgt.

§. 267. Die Bestätigung des neuen Erkenntnisses erfolgt durch denjenigen, von welchem das frühere Erkenntniß bestätigt worden ist.

268. Wird von dem Angeschuldigten ein Erkenntniß nach Eintritt der Rechtskraft als nichtig angefochten, so tritt in den Fällen der §§. 57. 76. (S. 381 und 384) das in den §§. 262—267. angegebene Verfahren ein.

c. Die Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten.

(K.-O. v. 16. November 1850, Mil.-W.-B. von 1850 S. 279.) In Verfolg Meiner Ordre vom 6. d. Mts., durch welche Ich die Mobilmachung der Armee angeordnet habe, bestimme Ich nach Ihrem Antrage, in Ausführung des §. 25. Th. II. (S. 376) des Militair-Strafgesetzbuches, was folgt:

§. 1. Nach vollendeter Kriegsformation treten die mobilen Armee-Corps unter die für den Kriegszustand ertheilten gesetzlichen Vorschriften: „Den betreffenden Truppentheilen ist dies bei Trommelschlag oder Trompetenschall bekannt zu machen."

§. 2. Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit wird bei den mobilen Armee-Corps von den Commandeuren der Divisionen und dem Commandeur der Reserve-Artillerie ausgeübt. — Nur über diejenigen zu diesen Armee-Corps gehörenden Militair-Personen, welche weder unter einem Divisions-Commandeur, noch unter dem Commandeur der Reserve-Artillerie stehen, gebührt die höhere Gerichtsbarkeit dem commandirenden General. Jedoch kann derselbe in Straffällen, welche danach vor das Corps-Gericht gehören, die Untersuchung und die Aburtheilung einem Divisions-Gericht im Bereiche des Armee-Corps, oder dem nächsten Garnison-Gericht übertragen.

§. 3. Fremde Kundschafter sind, wie §. 113, Titel 20, Theil II. des Allgemeinen Landrechts es vorschreibt, kriegsrechtlich zu behandeln. Die Untersuchung hat der mit der höheren Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber anzuordnen, dem die Ergreifung des Kundschafters zuerst gemeldet wird. Das Kriegsgericht wird in diesen Fällen eben so, wie über einen Soldaten, besetzt.

§. 4. Hält der commandirende General eines mobilen Armee-Corps den Eintritt des im §. 18., Nr. 4, Theil II. (S. 375) des Militair-Strafgesetzbuchs bestimmten außerordentlichen Gerichtsstandes für nöthig, so hat er dies zu verordnen und in Meinem Namen öffentlich bekannt zu machen.

§. 5. Hinsichtlich des Rechts der Divisions-Commandeure und des Commandeurs der Reserve-Artillerie zur Bestätigung kriegsrechtlicher Er-

kenntnisse verbleibt es bei den Vorschriften des §. 160. Theil II. (S. 409) des Militair-Strafgesetzbuchs.

Der Begutachtung der zur Bestätigung dieser Commandeure gelangenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse (§. 164 Th. II. des Militair-Strafgesetzbuchs, S. 409) bedarf es nicht. Kann jedoch die Begutachtung ohne Schwierigkeit durch einen Auditeur im Bereiche des betreffenden Armee-Corps erfolgen, so ist dieselbe zu veranlassen.

§. 6. Die kriegsrechtlichen Erkenntnisse, welche auf Anordnung des commandirenden Generals oder sonst im Bereiche eines mobilen Armee-Corps ergehen und nicht von den im §. 5 genannten Befehlshabern zu bestätigen sind, hat ohne Rücksicht auf die Art und die Höhe der Strafe der commandirende General zu bestätigen. Es muß jedoch der Bestätigung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten des Corps-Auditeurs oder eines anderen Auditeurs zum Grunde liegen. — Wird das Erkenntniß in dem Gutachten für gesetzwidrig erklärt, so hat der commandirende General dasselbe aufzuheben und von neuem kriegsrechtlich erkennen zu lassen. Trägt er Bedenken, dies zu thun, so ist das Erkenntniß nebst dem Gutachten und den Acten von ihm dem General-Auditoriat zur Einholung Meiner Entscheidung einzusenden.

§. 7. Wenn die dem commandirenden General eines mobilen Armee-Corps untergebenen, mit dem Bestätigungsrecht versehenen Militair-Befehlshaber ein kriegs- oder standrechtliches Erkenntniß für ungesetzlich halten, so ist dasselbe dem genannten General einzusenden und dann in der im §. 6. angegebenen Weise zu verfahren.

§. 8. Die stellvertretenden commandirenden Generale in Provinzen üben die Militair-Gerichtsbarkeit über die im Corps-Bezirke befindlichen Militairpersonen aus, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit der Befehlshaber mobiler Armee-Corps oder der Commandanten stehen. Ihr Bestätigungsrecht regelt sich nach den Vorschriften der §§. 156, 157 Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs (S. 409).

§. 9. Wird eine Provinz vom Feinde bedroht, so hat der stellvertretende commandirende General den Corps-Bezirk, und jeder Festungs-Commandant im Bereiche der Provinz die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayon-Bezirke in Belagerungszustand zu erklären. Sobald dies geschehen ist, treten die Vorschriften der Verordnung über den Belagerungszustand vom 10. Mai 1849 in Kraft. (In Stelle dieses sehe man (S. 424) die A. K.-O. v. 4. Juni 1851.)

§. 10. In den Fällen, in welchen auf Todesstrafe lautende kriegsrechtliche Erkenntnisse die Bestätigung des commandirenden Generals erhalten haben (§§. 6, 9), sind Begnadigungsgesuche nur dann zu Meiner Entscheidung zu bringen, wenn der commandirende General nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung die sofortige Strafvollstreckung weder im allgemeinen Staatsinteresse, noch zur Aufrechthaltung der Disciplin für durchaus nöthig erachtet.

(Kr.-M. v. 20. Nov. 1850.) Dem Königlichen General-Commando übersende ich ergebenst in der Anlage zur weiteren Bekanntmachung eine die Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten betreffende Allerhöchste Verordnung vom 16ten d. M. (die vorstehende) und begleite dieselbe mit folgenden Bemerkungen:

1) Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht ist nach dieser Verordnung bei den mobilen Armee-Corps dem commandirenden General, den Divisions-Commandeuren und dem Commandeur der Reserve-Artillerie übertragen. — Dabei soll es auch dann verbleiben, wenn mehrere Armee-Corps zu einer Armee vereinigt und gemeinschaftlich unter einen Oberbefehlshaber gestellt werden, weil es in Rücksicht auf dessen ausgedehnten Wirkungskreis nicht für zweckmäßig erachtet worden ist, ihn auch noch mit diesen Angelegenheiten zu befassen. — Dies schließt jedoch selbstverständlich die Ausübung der Disciplinar-Gewalt seitens des Ober-Befehlshabers einer Armee nicht aus, vielmehr bleibt derselbe eben so befugt als verpflichtet, in seinem Dienstbereiche die zur Erhaltung der Disciplin nach seinem Ermessen erforderlichen Anordnungen zu treffen und strafend einzuschreiten, wenn er es für nöthig hält.

2) Von allen kriegsrechtlichen Erkenntnissen, welche in Friedenszeiten der Bestätigung Sr. Majestät des Königs oder des Kriegs-Ministers unterliegen, ist eine Abschrift ohne Entscheidungsgründe, unter Beifügung eines Acten-Auszuges und einer Abschrift der Bestätigungs-Ordre dem Kriegs-Ministerium so bald als möglich einzusenden. — Auch bleibt dem Ober-Befehlshaber einer aus mehreren Armee-Corps bestehenden Armee überlassen, die Fälle zu bestimmen, in welchen ihm von der Einleitung der Untersuchung und von dem Ausfall des Erkenntnisses Meldung zu machen ist.

3) Im Vertrauen auf den vortrefflichen Geist, welcher die ganze Armee beseelt, ist es nicht für erforderlich erachtet worden, eine Verschärfung der zulässigen Disciplinarstrafen anzuordnen, zumal a) da herkömmlicher Weise den mit Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshabern die Befugniß zusteht, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppentheile, als Disciplinarstrafe, die Auferlegung besonderer Dienstleistungen, so wie die Entziehung gewisser Bequemlichkeiten und Genüsse (z. B. des Tabackrauchens, des Feuers und Strohes beim Bivac) zu verfügen und ihnen Verweise vor der Front oder durch Tagesbefehl zu ertheilen; — b) da ferner in Nothfällen, insbesondere zur Durchsetzung der zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, nach den Militairgesetzen jedem Officier alle Mittel zustehen, um seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen und — c) die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. September 1826 dem commandirenden General auch gestattet, jeden bei der Armee befindlichen Beamten, der seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen.

4) Sollten aber wider Erwarten die zulässigen Strafmittel bei einzelnen Truppentheilen zur Erhaltung der Disciplin nicht ausreichen, so wird vorläufig das Geeignete anzuordnen und schleunigst über einen solchen außerordentlichen Fall, wie die Verordnung vom 3. August 1808 vorschreibt, an des Königs Majestät zur weiteren Bestimmung zu berichten sein.

5) Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Bestimmung des §. 10 der anliegenden Verordnung, wie sich aus der Bezugnahme auf §. 9 ergiebt, auch auf diejenigen Fälle Anwendung findet, in welchen während des Belagerungszustandes nach §. 7 der Verordnung vom 10 Mai 1849 (statt derselben vom 4. Juni 1851) ein anderer Befehlshaber, als der commandirende General, ein auf Todesstrafe lautendes kriegsrechtliches Erkenntniß bestätigt hat.

d. Das kriegsrechtliche Verfahren während des Belagerungszustandes.

(Gesetz v. 4. Juni 1851, Gesetz-Samml. v. 1851 S. 451.*) „Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, was folgt:

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Commandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirk, der commandirende General aber den Bezirk des Armee-Corps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen. — In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungs-Commandanten aus.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an den Militair-Befehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militair-Befehlshaber Folge zu leiten. — Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militair-Befehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und districtweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszutandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3.) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6. Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8. und 9. dieser Verordnung Anwendung.

§. 7. In den, in den Belagerungszustand erklärten Orten oder Districten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Commandant) die höhere Gerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende

*) Ist in Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 getreten.

Militair-Personen. — Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen egehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des commandirenden Generals der Provinz. — Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Mil.-Straf-Gesetzbuches.

§. 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Districte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militair-Behörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf 10- bis 20jährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9. Wer in einem, in Belagerungszustand erklärten Orte oder Districte a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maaßregeln irre zu führen; oder b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt; oder c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen §. 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt; oder d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft werden.

§. 10. Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirk des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staates (Artikel 75 und 108 des Rheinischen Straf-Ges.-Buchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Artikel 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§. 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus 5 Mitgliedern, unter denen 2 von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche

Civilbeamte, und 3 von dem Militairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Officiere sein müssen. Die Officiere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Officieren dieses höheren Grades, so ist die Zahl aus Officieren des nächsten Grades zu ergänzen.

So in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem commandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der commandirende General.

§. 12. Den Vorsitz in den Sitzungen des Kriegsgerichts führt ein richterlicher Beamter.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Officiere, und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt: „daß sie die Obliegenheit des ihnen übertragenen Richteramts mit Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen."

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Officierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernannt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Officier. Dem Berichterstatter liegt es ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protocolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13. Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgericht durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen hält.

2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem Allg. Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu 1 Jahre, eintritt.

3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor. — Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der andern Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger, nicht öffentlicher Berathung des Ge-

richts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündet.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter. — Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet Statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht competent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheil zugleich besondere Verfügung.

5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des in §. 7 (S. 424) bezeichneten Militairbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des commandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten, zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgericht als verübt angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15. Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgericht erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgericht noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben vom Staats-Ministerium zeit- oder districtweise außer Kraft gesetzt werden.

3) Die Kosten in Strafsachen.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch v. 1845. Th. II.) §. 273. Von den der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen haben in den vor die Militairgerichte gehörenden Strafsachen die Kostenfreiheit: a) alle Militairpersonen des Soldatenstandes von den Portepee-Unterofficieren abwärts; — b) die Militair-Unterbeamten.

§. 274. Diese Kostenfreiheit (§. 273.) steht auch allen Officieren zu, mit Ausnahme der pensionirten Officiere, welche nicht blos von einer Pension von 150 Rthlr. jährlich oder darunter subsistiren. Ausgeschlossen bleibt diese Kostenfreiheit hinsichtlich sämmtlicher der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Officiere nur in Injuriensachen.

§. 275. In Untersuchungssachen gegen die der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche nicht zu den §§. 273. 274. genannten gehören, ist die Kostenpflichtigkeit nach den Bestimmungen der Allgemeinen Landesgesetze zu beurtheilen.

§. 276. Wenn gegen einen Angeschuldigten, dem die Kostenfreiheit nach §§. 273. 274. zusteht, vor dessen Eintritt in den Dienststand eine Untersuchung bei den Civilgerichten geführt wird und auf die Militairgerichte übergeht (§. 10. S. 371), so ist seine Kostenpflichtigkeit bis zu diesem Zeitpunkt nach den Gesetzen zu beurtheilen, welchen er bis dahin unterworfen war.

§. 277. In den gemeinschaftlich von Militair- und Civilgerichten geführten Untersuchungen findet für die mitangeschuldigten Militairpersonen eine solidarische Verpflichtung, die Kosten zu tragen, nicht Statt. Sofern dergleichen Militairpersonen nach den Vorschriften dieses Abschnitts in Kosten verurtheilt werden müssen, sind ihnen nur diejenigen zur Last zu legen, welche auf ihren Antheil fallen.

§. 278. Officiere und obere Militairbeamte, auch wenn erstere zur Kostenzahlung nicht verurtheilt worden, sind nach den Vorschriften der allgemeinen Stempel-Ordnung zur Bezahlung der Stempel verpflichtet.

§. 279. Militairpersonen können als Zeugen oder als Sachverständige in militairgerichtlichen Untersuchungen weder Gebühren noch Versäumnißkosten, sondern nur, wenn sie zum Zweck der Vernehmung ihren Aufenthaltsort verlassen müssen, die bei Commandos ihnen zustehenden Competenzen oder beziehungsweise Diäten und Reisekosten fordern. — Zeugen und Sachverständige vom Civilstande erhalten auf Verlangen Gebühren, so wie Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten, nach den bei den Civilgerichten geltenden Grundsätzen.

§. 280. Alle Officiere und obere Militairbeamten sind zur Bezahlung der Defensionsgebühren verpflichtet, wenn sie eine Justizperson zum Vertheidiger wählen.

§. 281. Baare Auslagen, wenn als solche in den über die unerläßlichen Kosten in Untersuchungssachen bestehenden allgemeinen Vorschriften bezeichnet werden, sind von dem Truppentheil, zu welchem der Angeschuldigte gehört, vorzuschießen, und wenn der Verurtheilte nicht kostenpflichtig oder die Wiedereinziehung nicht zu bewirken ist, durch die General-Militair-Casse zu erstatten.

§. 282. Die Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen erfolgt von dem Militairgericht, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist. Wird gegen die Festsetzung Beschwerde erhoben, so hat das General-Auditoriat darüber zu entscheiden.

§. 283. Die Kosten, welche von Officieren, denen sonst die Kostenfreiheit zusteht, in Injuriensachen zu entrichten sind, fließen zum Invalidenfonds, und sind von den Militairgerichten an die nächste Regierungs-Haupt-Casse für Rechnung der General-Militair-Casse abzuführen. — Die bei

dem General-Auditoriat entstehenden Kosten sind an die Gebühren-Casse des General-Auditoriats einzusenden.

§. 284. Das in kostenpflichtigen Untersuchungen reservirte Porto ist nach erfolgter Einziehung an die Post-Verwaltung abzuliefern.

§. 285. Die von den Militairbehörden durch Erkenntnisse, Resolute oder im Wege der Disciplin sowohl gegen Militair- als Civilpersonen verhängten Geldstrafen sind in der bisherigen Art zu verrechnen.

§. 286. Kosten und baare Auslagen in dem Contumazialverfahren gegen Deserteure sind von den Militairgerichten bei derjenigen Regierung zu liquidiren, deren Haupt-Casse das confiscirte Vermögen des Deserteurs zugesprochen wird.

§. 287. Sämmtliche Militairgerichte haben die Kosten, wo solche in kostenpflichtigen Untersuchungssachen eintreten, nach der Sportel-Taxe zu liquidiren, welche diesem Gesetzbuch hiermit beigefügt ist

Strafprozeßkosten-Taxe.

No.		Rthlr.	Sgr.
1	Für einen Termin, in welchem eine wesentliche Verhandlung Statt gefunden.	1—2	—
2	Für einen Termin, in welchem keine wesentliche Verhandlung Statt gefunden	—	15
3	Für eine schriftliche Verfügung, welche im Lauf der Untersuchung nöthig und expedirt wird	—	5—20
	Die Expedition der Verfügungen ist jedoch möglichst zu vermeiden.		
	Für nicht expedirte Verfügungen werden blos Schreibgebühren (No. 10.) genommen.		
	Für Anzeigen und für Berichte, welche zur Controlle des Geschäftsganges dienen, oder von den vorgesetzten Behörden erfordert werden, ingleichen für Berechnungen von Kosten und Verfügungen zu deren Einziehung, darf nichts angesetzt werden.		
4	Für die Anfertigung der Fragstücke zum Schlußverhör, einschließlich der Schreibgebühren	1—5	—
5	Für die Abfassung des Erkenntnisses, einschließlich der Terminsgebühren	2—20	—
6	Für jede Ausfertigung des Erkenntnisses	1	—
7	Für Anfertigung des Acten-Auszuges	1—2	—
8	Für ein rechtliches Gutachten, Behufs der Bestätigung des Erkenntnisses	1—5	—
9	Für jeden Bogen Reinschrift	—	3
10	Für jeden Bogen Abschrift	—	2
11	Für Emballage der Acten	—	5—10
12	Für das Heften der Acten für jeden Band	—	5
13	Für Inrotulation der Acten:		
	a) für jedes General-Volumen	—	10
	b) für jedes Special-Volumen	—	5
14	Für Insinuationen, wobei es eines Empfangsbekenntnisses bedarf	—	3

No.		Rthlr.	Sgr.
15	Für die Vertheidigung.		
	Der Vertheidiger erhält:		
	a) für die Information aus den Acten und den Unterredungstermin	1—3	—
	b) für jeden anderen Termin	1—1	10
	c) für einen schriftlichen Antrag	.... bis 1	5
	d) für die Vertheidigung, (nach Verhältniß der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache, so wie nach Maßgabe der Gründlichkeit der Vertheidigung)	2—10	–.
	e) Schreibgebühren für den Bogen	—	2
	f) Diäten auf Reisen über eine Viertelmeile täglich . .	2	—
16	Für Diäten und Reisekosten der Militair-Justizbeamten. Auf Reisen erhalten die Militair-Justizbeamten die reglementsmäßig ihnen zustehenden Diäten und Reisekosten.		

II. Die Bestrafung im Allgemeinen.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch v. 1845, Th. I.)

A. Die Militairischen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

1. Todesstrafe durch Erschießen.

§. 1. Die wegen militairischer Verbrechen verwirkte Todesstrafe ist durch Erschießen öffentlich zu vollstrecken.

(Criminal-Ordnung §§. 538, 540.) Wenn auf diese Strafe rechtskräftig erkannt worden, so wird nach Publication des Erkenntnisses, außer den Gerichtspersonen, nur dem Geistlichen und den nächsten Anverwandten des Delinquenten der Eintritt in das Arrestlocal gestattet, und diejenigen Militairpersonen, denen die Bewachung des Delinquenten obliegt, müssen bei harter Ahndung dafür einstehen, daß derselbe unter keinem Vorwande den Neugierigen zur Schau gestellt werde.

Die Hinrichtung erfolgt so schnell als möglich nach der Publication des rechtskräftigen Urtheils, und der dazu bestimmte Tag wird nur Denjenigen bekannt gemacht, deren Gegenwart und Mitwirkung dabei erforderlich ist. In der Zwischenzeit müssen nach der Anordnung des Gerichts die zur Hinrichtung nöthigen Vorkehrungen bei Zeiten getroffen werden, damit dieselbe an dem bestimmten Tage ungehindert und ohne Aufschub erfolgen kann.

(Dienst-Reglement von 1788 Th. IX. Tit. 13. die Abführung des Delinquenten zum Richtplatz betreffend.) Art. 8. Wenn ein Soldat vom Leben zum Tode gebracht werden und die Execution außerhalb der Stadt geschehen soll, so werden dazu 200 Mann vom Bataillon commandirt und formiren sich solche Leute in 8 Zügen vor des Chefs Quartier, oder an einem andern von ihm dazu bestimmten Ort. Es wird von dort stille und mit geschultertem Gewehr ab- und dahin marschirt, wo die Execution geschehen soll, woselbst sie einen Kreis formiren.

Art. 9. Zur Abholung des Delinquenten wird ein Officier mit soviel Mannschaft, wie man zur sichern Herausbringung desselben nöthig erachtet, hingeschickt. Es marschirt solcher nach dem Ort, wo der Delinquent in Verhaft ist, empfängt solchen und nimmt ihn in die Mitte zwischen seine Leute. Von dort marschirt er mit ihm nach dem Executionsplatze und liefert ihn im Kreise ab, als wofür er, und daß ihm weder etwas Leides zugefügt werde, noch auch er entwischen möge, verantwortlich ist. Sobald der Officier den Delinquenten im Kreise abgeliefert hat, muß er sich mit seiner Mannschaft an die zur Execution commandirten Leute anschließen, und wenn die Execution vollzogen ist, marschirt er mit jenen in einer Parade hinein.

Wenn die Sentenz vorgelesen wird, läßt der Major das Gewehr präsentiren, hernach wiederum schultern, und während der ganzen Execution behalten die Leute das Gewehr auf der Schulter.

Art. 10. Wenn die Execution geschehen ist, läßt der Major den Kreis sich links umkehren, rechts und links schwenken, Front machen und das 2te Glied öffnen, worauf er mit geschultertem Gewehr still hineinmarschirt.

Art. 11. Wenn der Gerichtsplatz innerhalb der Stadt ist, so muß, nach Beschaffenheit der Größe desselben, und wenn ein großer Auflauf zu befürchten wäre, die Parade um so viel stärker sein.

(Mil.-Straf-Gesetzbuch Th. II. §. 183 (S. 411), der Criminal-Ordn. §. 546 und folgende, Vollziehung der Execution betreffend.) Zur Vollstreckung sind 18 Mann zu commandiren, welche in 3 Gliedern hintereinander dergestalt aufzustellen sind, daß das 1ste Glied in einer Entfernung von 5 Schritten dem Delinquenten gegenübersteht.

Um den Richtplatz wird von einem Militair-Commando ein Kreis geschlossen und nur den zur Execution erforderlichen Personen der Eintritt in den Kreis gestattet.

Sobald der Delinquent auf dem Richtplatz angekommen ist, wird demselben durch den Auditeur das Urtheil, mit Uebergehung der Entscheidungsgründe, nebst der Bestätigungs-Ordre nochmals vorgelesen.

Wenn kein sonstiges Hinderniß die Vollstreckung der Execution aufhält, erfolgt dieselbe ohne den geringsten Verzug durch das dazu commandirte Executions-Commando nach Anordnung des commandirenden Officiers. Der Kreis bleibt alsdann noch so lange geschlossen, bis der Körper des Delinquenten weggebracht und der Richtplatz vom Blute gereinigt ist.

2. Baugefangenschaft.

§. 2. Auf Baugefangenschaft ist nur gegen Personen zu erkennen, welche aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden.

§. 3. Die Baugefangenschaft wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften, unter militairischer Aufsicht, in einer Festung vollstreckt. — Die Gefangenen werden gefesselt gehalten und mit schweren Arbeiten beschäftigt.

§. 4. Wenn zur Vollstreckung der Baugefangenschaft keine Gelegenheit vorhanden, oder diese Strafart wegen körperlicher Unfähigkeit des Angeschuldigten zu den Arbeiten der Baugefangenen nicht anwendbar ist, so tritt Zuchthausstrafe ein.

Erläuterung. Diese Freiheitsstrafe besteht für Soldaten und Unterofficiere; bei letzteren muß gleichzeitig Degradation erfolgen. Sie ist entweder lebenslänglich

oder zeitig, im letztern Fall 1—20jährig. Bei Verhängung der Strafe ist stets auch auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen. Die Baugefangenen erhalten eine sie besonders kenntlich machende Kleidung und sind während der Dauer ihrer Strafzeit gefesselt. Beschäftigt werden sie zum Nutzen der Festungs-Verwaltung. Seit Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs darf wegen gemeiner Verbrechen nicht mehr auf Baugefangenschaft erkannt werden. Baugefangen-Anstalten befinden sich nur in Pillau, Danzig, Graudenz, Glatz, Neisse, Kosel und Magdeburg.

3. Festungsstrafe.

§. 5. Festungsstrafe findet nur gegen Gemeine und solche Unterofficiere statt, welche zu Gemeinen degradirt sind. Auf Festungsstrafe unter 3 Monate darf nicht erkannt werden.

§. 6. Die Festungsstrafe wird an Personen des Soldatenstandes durch Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung, nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften, in der Art vollstreckt, daß die Sträflinge unter militairischer Aufsicht mit Festungs- oder sonstigen Militair-Arbeiten beschäftigt und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

§. 7. Die Zeit einer erlittenen Festungsstrafe soll als Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet werden.

§. 8. Machen sich Festungssträflinge eines Verbrechens schuldig, so sind sie nach den Bestimmungen zu beurtheilen, welche wegen Bestrafung der Gemeinen gegeben sind.

Werden sie alsdann zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt, so ist der noch nicht verbüßte Theil der früher ihnen auferlegten Festungsstrafe nach den Bestimmungen der §§. 63 und 66 (siehe unten: Verhältnisse der Strafen zu einander) in Freiheitsstrafe derjenigen Gattung umzuwandeln, welche wegen des neuen Verbrechens eintritt.

Erläuterung. 1) Die Festungsstrafe ist lebenslänglich oder zeitig; im letzten Fall währt sie höchstens 20 Jahr. Die zu dieser Strafe verurtheilten Soldaten werden sogleich, nachdem das Spruchgericht abgehalten worden ist, zur Festung abgeführt, behufs deren Annahme der Gerichtsherr den betreffenden Festungs-Commandanten zu requiriren hat. Nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses wird die Publication desselben durch letzteren veranlaßt.

2) Nach dem Gesetz vom 15. April 1852 darf von den Civilgerichten gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes wegen gemeiner Verbrechen anstatt der Zuchthausstrafe nicht mehr auf Festungsstrafe erkannt werden; denn §. 4 des angeführten Gesetzes lautet: „Eine Umwandelung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe findet in der Folge nicht mehr statt.“ Und §. 16 desselben Gesetzes: „Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen.“

3) Nach dem Erlaß des Kriegsministeriums vom 4. Dezember 1834 ist, wenn ein Festungs-Sträfling wegen eines vor oder nach seiner Einstellung in die Strafsection verübten Vergehens gerichtlich zu einer Arreststrafe verurtheilt worden, die Festungsstrafe während der sofort zu veranlassenden Vollstreckung dieser Arreststrafe als suspendirt zu betrachten und folglich um die Dauer der erkannten Arreststrafe zu verlängern. Die im Disciplinarwege verhängten Arreststrafen werden aber auf die Festungsstrafe angerechnet.

4. Festungsarrest.

§. 9. Auf Festungsarrest darf nur erkannt werden:

1) gegen Officiere;

2) gegen Portepee-Unterofficiere in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen (§. 41 S. 440);

3) gegen Portepee-Fähnriche, gegen junge Männer, welche auf Beförderung zum Officier dienen, und gegen einjährige Freiwillige in den Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist.

Auf Festungsarrest unter sechs Wochen darf nicht erkannt werden.

§. 10. Der Festungsarrest wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften vollstreckt. — Bei Officieren ist damit der Verlust eines Theils des Gehalts verbunden (m. s. S. 516 Th. II. §. 205.).

§. 11. Festungsarrest von einjähriger und längerer Dauer wird den Officieren als Dienstzeit nicht angerechnet Den im §. 9 No. 2 und 3 genannten Personen aber darf Festungsarrest überhaupt nicht als Dienstzeit im stehenden Heere angerechnet werden.

§. 12. Gegen Officiere ist keine härtere Freiheitsstrafe als Festungsarrest zulässig. Hat ein Officier ein Verbrechen begangen, worauf das Gesetz eine härtere Freiheitsstrafe androht, so ist anstatt dieser Strafe auf verhältnißmäßig verlängerten Festungsarrest zu erkennen (m. s. unten §. 63 unter „Verhältnisse der Strafen zu einander").

Erläuterungen. 1) Die Strafe des Festungsarrestes ist lebenslänglich oder zeitig; im letztern Falle höchstens 20jährig.

2) Ist der hierzu Verurtheilte ein Officier, so wird derselbe, wenn ihm seine Gestellung zum Antritt der Strafe nicht selbst überlassen werden kann, durch einen Officier von der auf die seinige unmittelbar folgenden Charge, oder von einem jüngeren Officier seiner Charge zur Festung begleitet und sein Degen dort dem Commandanten überliefert. Nur wenn dem Verurtheilten ein schweres Verbrechen zur Last fällt, sind dem ihn begleitenden Officier ein Unterofficier und 2 Gemeine mitzugeben. (Mil. Ges.-Samml. Bd. I. S. 64.)

3) Die zu Festungsarrest Verurtheilten tragen die Kosten des Transports zur Festung. Sind sie zur Entrichtung derselben ganz unvermögend, so fallen diese Kosten dem Militairfond zur Last. Die zu Festungsarrest verurtheilten Hauptleute oder Rittmeister 2. und 3. Classe und die Subaltern-Officiere sind jedoch schon dann, wenn sie außer ihrem Gehalte kein Vermögen besitzen, von Entrichtung dieser Kosten befreit. (Cab.-Ordre vom 13. Juli 1820.)

4) In Betreff der cassirten, aus dem Officierstande entfernten, oder aus dem Dienst entlassenen Officiere sagt die Cab.-Ordre vom 17. Mai 1820: „Im Falle des Unvermögens haben dieselben nur auf die gesetzlichen Alimente bedürftiger Staatsgefangenen (d. i. 5 Sgr. pro Tag) Anspruch."

5) Ueber die Verpflegung der zum Festungsarrest verurtheilten beurlaubten Landwehr-Officiere ist im Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 1. Sept. 1821 Folgendes gesagt: „Auf Veranlassung eines Vortrags, welcher Sr. Majestät dem Könige in Hinsicht der Verpflegung eines zum Festungsarrest verurtheilten Landwehr-Officiers gemacht worden ist, haben Allerhöchstdieselben sich dahin zu äußern geruht, daß Sie nicht geneigt wären, Solchen ein außerordentliches Gehalt zum Behufe ihrer Verpflegung während der Dauer des Festungsarrestes zu bewilligen, und daß, insofern diese Officiere nicht vermögend sein sollten, sich auf der

Festung aus eigenen Mitteln zu erhalten, sie auf weiter nichts, als auf die allgemein üblichen, gesetzlichen Alimentengelder von 5 Thalern monatlich Anspruch zu machen hätten.

6) Ueber die Verpflegung der zu Festungsarrest verurtheilten Portepee-Fähnriche sehe man §. 107 des Geldverpflegungs-Reglements S. 530 Th. II.

7) Einjährige Freiwillige haben die Kosten ihres Unterhalts aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

8) Wenn nach dem vorstehenden §. 12. gegen einen Officier wegen eines militairischen Vergehens auf verlängerten Festungsarrest zu erkennen ist, so darf, wenn nicht lebenslängliche Freiheitsstrafe eintreten muß, die Dauer der Strafe nicht über 20 Jahre festgesetzt werden; denn §. 9. des Gesetzes vom 15. April 1852 bestimmt: „Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfall, noch wenn sonst in den Militair-Strafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von 20 Jahren übersteigen."

5. Arreststrafen.

§. 13. Die militairischen Arrest-Strafen bestehen in: strengem Arrest, mittlerem Arrest, gelindem Arrest, und Stubenarrest.

§. 14. Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine statt. Hat ein Unterofficier strengen Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 15. Der strenge Arrest wird in einem einsamen, finstern Gefängnisse, ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Lokal des gelinden Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arrest vollstreckt. — Festungssträflinge erleiden den strengen Arrest geschärft in einem am Fußboden mit Latten versehenen Gefängniß.

§. 16. Läßt der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Vollstreckung des strengen Arrestes nicht zu, so tritt der nächste mildere Arrestgrad ein.

§. 17. Mittler Arrest ist nur gegen Unterofficiere ohne Portepee und gegen Gemeine zulässig. — Hat ein Portepee-Unterofficier mittlern Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 18. Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängniß in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Gebrauch von Taback, Branntwein und ähnlichen Genüssen, während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage nur Wasser und Brot gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnliche warme Kost verabreicht und die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

§. 19. Gelinder Arrest findet gegen Unterofficiere mit und ohne Portepee und gegen Gemeine statt. Gegen letztere darf jedoch wegen militairischer Verbrechen in der Regel nicht auf gelinden Arrest erkannt werden.

§. 20. Der gelinde Arrest wird durch einfache Freiheits-Entziehung in einem einsamen Gefängniß vollstreckt.

§. 21. Der Stubenarrest findet nur gegen Officiere statt.

§. 22. Der Stubenarrest ist entweder einfach oder geschärft. Der erstere wird an den Verurtheilten in dessen Wohnung, der letztere in einem besonderen Arrestlokal vollzogen. — In beiden Fällen darf der Arrestat während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen. — Der einfache

Stubenarrest schließt zugleich die Bestimmung in sich, daß der zu dieser Strafe Verurtheilte, wenn er den Arrestort verläßt, nicht mehr fähig sein kann, als Officier im Dienst zu bleiben. — Welche Art des Stubenarrestes eintreten soll, ist durch das Erkenntniß festzusetzen.

§. 23. Gegen Stabs- und höhere Officiere ist der geschärfte Stubenarrest nicht zulässig.

§. 24. Haben Subaltern-Officiere eine Arreststrafe von längerer als vierzehntägiger Dauer verwirkt, so ist nicht auf einfachen, sondern stets auf geschärften Stubenarrest zu erkennen.

§. 25. Hat ein Officier eine strafbare Handlung verübt, worauf im Gesetz eine nur gegen Unterofficiere oder Gemeine zulässige Arrestart vorgeschrieben ist, so ist statt dieser Arrestart auf Stubenarrest von verhältnißmäßig längerer Dauer (§. 63, siehe unten „C. Verhältniß der Strafen zu einander") oder, wenn danach die Strafe sechs Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest zu erkennen.

§. 26. Auf Arrest unter 24 Stunden darf bei militairischen Verbrechen von den Militairgerichten nicht erkannt werden.

§. 27. Die längste Dauer der Arreststrafen ist sechs Wochen, außer in den Fällen, wo die Verlängerung über dies höchste Maaß ausdrücklich freigestellt ist.

Selbst in diesen Fällen darf jedoch die Arreststrafe den Zeitraum von zwölf Wochen nicht übersteigen. (M. s. §. 77 unten unter D. b. Schärfung der Strafen.)

§. 28. Bei Arreststrafen von längerer als sechswöchentlicher Dauer ist von dieser Zeit ab dem Arrestaten an jedem zweiten Tage unter sicherer Aufsicht die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden zu gestatten und, wenn die Arreststrafe in mittlerem Arrest besteht, nach Ablauf der sechsten Woche der Strafzeit an jedem zweiten Tage ihm warme Kost zu verabreichen (§. 18 S. 434).

§. 29. Die Verlängerung des Stubenarrestes und des strengen Arrestes über die Dauer von sechs Wochen ist in keinem Fall zulässig.

§. 30. Quartier- und Kasernenarrest darf gegen Unterofficiere und Gemeine nur wegen Disziplinar-Vergehen nicht aber wegen gerichtlich zu bestrafender Verbrechen verhängt werden.

Erläuterungen. 1) Der Soldat behält im Arrest seine gewöhnliche Bekleidung und als Kopfbedeckung die Mütze.

2) Orden und Ehrenzeichen darf er während der Dauer seines Arrestes nicht tragen. Hierüber sehe man die Allerh. Kab.-Ordre vom 12. Mai 1822 S. 236, Th. II.

3) Was die Ausstattung der Arrestlocale betrifft, so erhält im strengen Arrest der Soldat gar keine Lagerstätte, im mittleren und gelinden Arrest dagegen als solche eine hölzerne Pritsche mit einem Kopfbrett. An dem sogenannten guten Tage, d. h. an dem Tage, an welchem der Soldat im strengen oder mittleren Arrest warme Kost bekommt, erhält er eine Lagerstätte, die aus einem Strohsack, einem Kopfpolster und einer Decke besteht. Alsdann ist ihm auch der mäßige Genuß geistiger Getränke zu gewähren.

4) Bis zum Jahre 1832 war der Fußboden des strengen Arrestes mit Latten benagelt; dies wurde jedoch durch nachfolgende Allerh. Kab.-Ordre vom 1. November 1832 aufgehoben:

„Ich finde Mich bewogen, in Betreff des rühmlichen Zustandes der Diszi-

plin, den Ich seit längerer Zeit und insbesondere bei den neuerdings stattgefundenen Zusammenziehungen der Truppen mit Zufriedenheit wahrgenommen habe, in der Vollstreckung der Strafe des strengen Arrestes versuchsweise eine Milderung dahin eintreten zu lassen, daß der strenge Arrest künftig mit Wegfall der Latten, im Uebrigen aber in der bisherigen Art zu vollziehen ist. Ich hege das Vertrauen, daß die Truppen in diesem Anerkenntniß ihres sittlichen Zustandes die Aufforderung finden werden, sich desselben auch ferner würdig zu zeigen und Mich nicht nur der Nothwendigkeit zu überheben, die Maaßregel wieder aufzuheben, sondern durch treue Pflichterfüllung der Ausführung Meines Wunsches, dieselbe dauernd zu beschließen, entgegen kommen werden.

In Ansehung der Strafabtheilungen kann Ich Mich zu einer gleichen Berücksichtigung jedoch noch nicht entschließen, und für diese soll es noch bei den Vorschriften wegen der Strafe des strengen Arrestes verbleiben."

5) Man sehe über die Gehalts-Competenzen während des Arrestes den §. 106 des Geldverpfl.-Regl. S. 529, Th. II.

6) Den mittleren oder gelinden Arrest Verbüßenden kann das Lesen guter Bücher gestattet werden.

7) In Betreff der Bestrafung von Zöglingen der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons sagt die Instrkt. vom 12. März 1835 (Mil.-Ges.-Samml. Bd. I., S. 235): §. 10. b. „Wenn auf eine Strafe von mehr als 14 Tagen strengen Arrest erkannt worden, so wird der Ueberrest allemal in Mittelarrest von gleicher Dauer verwandelt."

8) Die Allerh. Verordnung wegen Bestrafung der Officiere, vom 3. August 1808 (Mil.-Ges.-Samml. Bd. I., S. 64) sagt in Betreff der Arretirung von Officieren: „Kein Militair-Vorgesetzter hat das Recht, seine untergebenen Officiere, wie es wohl sonst schon wegen kleiner Exercirfehler geschah, durch einen Unterofficier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, über einen Officier die Arreststrafe zu verhängen, so geht dieser allein, oder in Begleitung eines andern Officiers in seinen Arrestort und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arretirung in Begleitung eines Officiers, Unterofficiers und zwei Mann als Sicherheits-Maaßregel noch fernerhin erlaubt.

Befindet sich ein Officier in Arrest und Untersuchung, so darf er ebensowenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach seinen Arrestorte zurückgebracht werden. Bloß ein älterer Officier begleitet ihn hin und zurück, wobei er seinen Degen, so lange er über die Straße zu gehen hat, zurückerhält" u. s. w.

Die Officier-Arreststuben, in denen der geschärfte Stubenarrest zu verbüßen ist, sind kasernenmäßig eingerichtet. Sie werden verschlossen gehalten, indeß in der Regel nicht durch Schildwachen bewacht. Dem Arrestaten ist gestattet, sein eigenes Bett zu benutzen, jedoch darf er im Uebrigen keiner bequemeren Möbel sich bedienen. Gewohnte Bedürfnisse, Bücher, Schreibmaterialien 2c. sind ihm nicht zu entziehen. Wenn die Bewegung in freier Luft ihm ärztlich verordnet worden ist, so darf er, aber nur in Begleitung eines Officiers, ausgehen.

6. Körperliche Züchtigung.

§. 31. Mit körperlicher Züchtigung darf kein Soldat, außer bei gleichzeitig eintretender oder nach bereits erfolgter Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes belegt, und selbst dann darauf nur wegen solcher Verbrechen erkannt werden, welche mit körperlicher Züchtigung im Gesetz ausdrücklich bedroht sind.

Die geringste Zahl der Stockschläge ist zehn, und die höchste vierzig, welche in keinem Fall überschritten werden darf.

Die Vertheilung der Stockschläge auf mehrere Tage ist unzulässig.

§. 32. Ist in den Fällen, wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder die Entlassung aus dem Militairverhältniß eintritt, zugleich körperliche Züchtigung zu verhängen, so muß auf die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebene Art der körperlichen Züchtigung erkannt und die Vollziehung der Behörde überlassen werden, welche die außerdem erkannte Freiheitsstrafe zu vollstrecken hat.

§. 33. Gestattet der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden keine Züchtigung, so tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein (§. 64).

Erläuterungen. Diese §§. 31—33 Th. I. des Milit.-Straf-Ges.-Buchs, sind zum Theil ganz außer Kraft getreten.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848, S. 123) wurde bestimmt, daß fortan von Civil- und Militairgerichten die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr verhängt, sondern statt derselben auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt werden solle.

Auch dieser Erlaß ist durch §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1852 aufgehoben. Letzterer lautet nämlich: „Anstatt der durch den Erlaß vom 6. Mai 1848 bereits aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung soll eine Strafe nicht mehr erkannt werden."

Die körperliche Züchtigung existirt also jetzt nur noch als Disciplinarstrafe gegen Gemeine der 2. Classe des Soldatenstandes. Hierüber sagt die Disciplinar-Strafordnung im §. 5, I., D.: „Gegen Gemeine der 2. Classe des Soldatenstandes darf auf körperliche Züchtigung bis zu 30, wenn sich dieselben aber in den Strafsectionen oder in den Arbeiter-Abtheilungen befinden, bis zu 40 Stockschlägen, disciplinarisch verhängt werden." In Bezug hierauf (K.-M. vom 14. Mai 1848 [Mil.-Ges.-Samml. Bd. IV. S. 59] Auszug): „Wenn gleich die Strafe der körperlichen Züchtigung als Disciplinarstrafe gegen Soldaten der 2. Classe noch fortbesteht, so wird dieselbe doch nur als letztes Correctionsmittel gegen solche Individuen der 2. Classe anzuwenden sein, die auf keine Weise in Ordnung zu erhalten sind."

7. Vermögens-Confiscation.

§. 34. Th. I. d. Mil.-Straf-Ges.-Buchs, behandelnd die Vermögens-Confiscation, ist ebenfalls außer Kraft getreten, da gedachte Strafe durch Artikel 10 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben worden ist.

Das Gesetz vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlg. v. 1850, S. 271), betreffend die an Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure nnd ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße (Mil.-Ges.-Samml. Bd. IV. S. 149) lautet:

§. 1. Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, sowie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die preußischen Lande verlassen, soll, anstatt der Vermögens-Confiscation, auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern erkannt werden.

Das Vermögen der vorgedachten Personen ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der sie möglicher Weise treffenden

höchsten Strafe von 1000 Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

§. 2. Unsere Minister des Krieges und der Justiz werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

8. Verlust der Orden und Ehrenzeichen.

§. 35. Auf den Verlust von Orden darf nicht erkannt werden. Es muß vielmehr nach Abfassung des Erkenntnisses in den Fällen, in denen der Verlust des Ordens nach den bestehenden Vorschriften eintritt, die Entscheidung des Königs eingeholt werden.

§. 36. Ebenso (§. 35.) ist in Ansehung der Ehrenzeichen (Militair- und allgemeines Ehrenzeichen, Rettungsmedaille, Dienstauszeichnung für Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr) zu verfahren, auf deren Verlust nach §. 17. der Erweiterungs-Urkunde für die Königlichen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 (S. 187, Th. II.) von den Gerichten nicht erkannt werden darf.

§. 37. Diejenigen Ehrenzeichen, über deren Verlust die Entscheidung des Königs (§. 36.) nicht erforderlich ist (Kriegsdenkmünze, Dienstauszeichnung für Unterofficiere und Gemeine ꝛc.), müssen in allen den Fällen aberkannt werden, in welchen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder die Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintritt.

Erläuterung. Durch Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (Ges.-Samml. 1851, S. 93) tritt der Verlust der Orden und Ehrenzeichen bei der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe oder zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte als unmittelbare Folge der Strafe von Rechtswegen ein, und ist in diesen Fällen nicht mehr besonders darauf zu erkennen. Durch das Gesetz vom 15. April 1852 (Ges.-Samml. 1852, S. 115) §. 17 sind alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, also auch die obigen des Mil.-Straf-Ges.-Buches, aufgehoben, dagegen heißt es nach der (Allerh. Verordnung v. 18. Mai 1852 §. 17 Mil.-W.-B. v. 1852 S. 113) Die Bestimmungen der §§. 35 bis 53 Th. I. des Militairstrafgesetzbuches werden insoweit es sich um die Bestrafung wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen handelt, durch das Gesetz vom 15. April 1852 nicht berührt. Es gelten also obige §§. 35 bis 37 nur noch für militairische Vergehen.

(Ueber Verlust der Orden und Ehrenzeichen als Strafe sehe man ferner Th. II. S. 236.)

9. Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes.

§. 38. Auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes darf nur gegen Gemeinen, und gegen Unterofficiere bei gleichzeitiger Degradation, erkannt werden.

Wenn diese Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verlust der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§. 37.), so wie der Nationalkokarde und des National-Militairabzeichens, ausdrücklich erkannt werden.

Wer in der zweiten Classe des Soldatenstandes sich befindet, kann die erworbenen Versorgungs-Ansprüche nicht geltend machen.

§. 39. Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Classe in die erste Classe des Soldatenstandes darf ohne besondere Genehmigung des Kö-

nigs nicht erfolgen, und muß in dem durch die Ordre vom 18. März 1839 (m. s. Th. II. S. 54) vorgeschriebenen Dienstwege in Antrag gebracht werden.

Hinsichtlich der Folgen der von dem König genehmigten Zurückversetzung in die erste Classe des Soldatenstandes behält es bei den Bestimmungen der Ordre vom 18. März 1839 (Th. II. S. 54) sein Bewenden.

Erläuterungen. 1) Auf diese Strafe darf nur wegen militairischer Vergehen erkannt werden.

2) Für Soldaten, welche sich in der 2ten Classe des Soldatenstandes befinden, hat diese Strafe in Betreff der Unfähigkeit, die erworbenen Versorgungs-Ansprüche geltend zu machen, die Wirkung, daß, wenn sie Invalide werden, sie keine Invalidenpension, keinen Civil-Versorgungsschein erhalten, auch keine Aufnahme in eine Invaliden-Compagnie finden. Nur kann ihnen nach §. 19 des Ges. vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. von 1851 S. 404 und Mil.-Ges.-S. Bd. V. S. 140 u. Th. I. S. 394) „wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche für andere Invaliden den Anspruch auf eine Pension der 1sten oder 2ten Classe begründen, eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich gewährt werden.

3) (K.-M. vom 19. October 1823, Auszug [Mil.-Ges.-S. Bd. I. S. 210]). „Wird ein Invalide, welcher bereits im Besitz des Civil-Versorgungsscheins ist, in die 2te Classe des Soldatenstandes versetzt, ohne daß zugleich auf Entfernung desselben aus den Truppen nach der Cab.-Ordre vom 18. Juni 1810 miterkannt wird, so muß ihm der Civil-Versorgungsschein in jedem Falle abgenommen werden."

4) Die Versetzung in die 2te Classe des Soldatenstandes zieht für den Betreffenden außer dem Vorstehenden noch Folgendes nach sich: a) die körperliche Züchtigung ist als Disciplinarstrafe gegen ihn zulässig. (m. s. oben: Körperliche Züchtigung.) b) Jeder Soldat der 1sten Classe steht zu ihm im Verhältniß eines Gefreiten. Hierüber die (Kab.-Ordre vom 3. August 1808 [Mil.-Ges.-S. Bd. I. S. 61] Auszug). „Ueberdies setzen Se. Majestät fest, daß der in der Classe der Stockschläge sich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockschlägen befreit ist, in dem Verhältniß des Gefreiten commandirt wird."

5) Hinsichtlich des Verfahrens bei Vorlegung der Rehabilitirungs-Anträge sehe mam Allerh. Kab.-Ordre vom 18. März 1839 (Mil.-Ges.-S. Bd. II. S. 124) S. 54 d. Th. II.

6) Die Fristen, in denen Rehabilitirungsgesuche sowohl der Personen des stehenden Heeres als der beurlaubten Reserve- und der Landwehr-Mannschaften nur eingereicht werden dürfen, setzt der Erlaß des Kriegsministerii vom 3. Oct. 1845 (Mil.-Ges.-S. Bd. III. S. 303) fest. Man sehe dieselben Seite 56 d. Th. II.

7) Das Nähere über Rehabilitirungs-Gesuche siehe man S. 53 und folgende des Theil II.

10. Degradation.

§.40. Die Strafe der Degradation findet nur gegen Unterofficiere, und zwar außer den in den Kriegsartikeln und in diesem Gesetzbuch besonders vorgeschriebenen Fällen, alsdann statt:

1) wenn die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes eintreten muß;

2) wenn Portepee-Unterofficiere ein mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bedrohtes Verbrechen; sowie

3) wenn Unterofficiere ohne Portepee eine mit strengem Arrest oder Festungsstrafe vorgesehenes Verbrechen verüben.

Werden Portepee-Unterofficiere degradirt, so verlieren sie zugleich das Recht, das Portepee zu tragen.

§. 41. Wenn auf Degradation nur aus den im §. 40. No. 2 und 3 angeführten Gründen zu erkennen sein würde, und das Verbrechen an sich nicht von der Art ist, daß der Schuldige unwürdig erscheint, Unterofficier zu bleiben, so soll dem richterlichen Ermessen freistehen, von der Degradation abzugehen und nach Maaßgabe der unten unter C. „Verhältnisse der Strafen zu einander" enthaltenen Bestimmungen,

1) statt des strengen oder mittleren Arrestes gegen Portepee-Unterofficiere auf verlängerten gelinden Arrest oder, wenn dieser die Dauer von 12 Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest, gegen andere Unterofficiere aber statt des strengen Arrestes auf verlängerten mittleren Arrest;

2) statt der Festungsstrafe, wenn sie die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen würde, gegen Portepee-Unterofficiere auf Festungsarrest, gegen andere Unterofficiere aber, wenn die Festungsstrafe nicht drei Monate übersteigen würde, auf mittleren Arrest zu erkennen.

Erläuterungen. (Gesetz vom 15. April 1852. §. 6 Ges.-S. 1852 S. 115 auch Mil.-Ges.-S. V. Band S. 161). „Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ist die Degradation von Rechts wegen verbunden; eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht statt."

(Verordnung vom 18. Mai 1852 zur Ausführung des Ges. v. 15. April 1852, zu §. 6. 10. M.-W.-Bl. v. 1852 S. 113). „Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsstrafe mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militairischen Vorgesetzten, selbst wenn wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt ist. — Gehört in einem solchen Falle der Veurtheilte zum Stande der Unterofficiere, so verliert er die Unterofficier-Charge und tritt, auch in Betreff der Besoldung, in den Stand der Gemeinen zurück. — Eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafe hat dies nicht zur Folge.

11. Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

§. 42. Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet nur statt gegen Gemeine und gegen Unterofficiere bei gleichzeitiger Degradation. — Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge:

1) den Verlust der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte und Auszeichnungen, so wie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche;

2) die Unfähigkeit, im Staats- oder Communaldienst ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden.

§. 43. Mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande muß zugleich auf den Verlust

1) des Adels,

2) der Nationalcocarde, so wie der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§. 37. S. 438),

3) aller Ehrenrechte

ausdrücklich erkannt werden.

Erläuterung. (Gesetz vom 15. April 1852. Ges.-S. 1852. S. 115.) §. 3. Wird nach der Bestimmung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen

Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechts wegen verbunden.

§. 4. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.

12. Cassation. — Entfernung aus dem Officierstande. — Dienstentlassung.

§. 44. Die Cassation findet nur gegen Officiere statt.

Die Cassation tritt, außer den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, auch da ein, wo gegen Unterofficiere und Gemeine auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen sein würde.

Die Cassation hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen (§§. 42. 43.).

§. 45. Durch die Entfernung aus dem Officierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle und seinen Titel, so wie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche und wird zur Wiederanstellung als Officier unfähig.

§. 46. Außer den Fällen, wo die Entfernung aus dem Officierstande besonders vorgeschrieben worden, ist darauf stets zu erkennen, wenn ein Officier ein Verbrechen begangen hat, welches bei einem Unterofficier oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zur Folge haben würde.

§. 47. Durch die Dienst-Entlassung wird der Officier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig.

Erläuterungen. 1) (K.-M. vom 11. April 1826 [Mil.-Ges.-S. Bd. I. S. 255]). „Da die Entfernung aus dem Officierstande, ebensowohl als die Cassation, den Verlust aller Officier-Prärogative zur Folge hat, und beide Strafen sich daher hierin gleich sind, so kann ein aus dem Officierstande entfernter Officier nicht im Besitze seines Officier-Patents bleiben; vielmehr ist ihm solches von der die Strafe vollziehenden Behörde abzunehmen und an die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegsministerio einzusenden."

2) Der zur Dienstentlassung verurtheilte Officier bleibt im Besitz seines Patents und Titels, er geht aber der durch den Dienst erworbenen Ansprüche, als Pension ꝛc. verlustig.

3) (Allerh. Verordnung vom 18. Mai 1852 M.-W.-Bl. 1852 S. 113). „Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat für Officiere stets die Entfernung aus dem Officierstande zur unmittelbaren Folge."

13. Ausstoßung und Entlassung aus der Landgensd'armerie.

§. 48. Wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muß mit denselben Folgen (§§. 42. und 43.) gegen Landgensd'armen auf Ausstoßung aus der Gensd'armerie erkannt werden.

Wo Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder Degradation stattfindet, ist gegen Landgensd'armen stets noch außerdem auf Entlassung aus der Gensd'armerie zu erkennen.

Auch muß auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Landgensd'arm wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Mal gerichtlich mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe belegt wird.

14. Entlassung der Invaliden aus dem Militairverhältniß.

§. 49. Gegen Invaliden ist, wenn sie die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt haben, bei militairischen Verbrechen statt dieser Strafe, bei gemeinen Verbrechen aber neben derselben, jederzeit auf Entlassung aus dem Militairverhältniß kriegsrechtlich zu erkennen.

15. Verlust der Diensttitel und Pensionen.

§. 50. Gegen pensionirte Officiere ist statt der Cassation auf den Verlust aller Titel, und zugleich auf die mit der Cassation verbundenen Ehrenstrafen (§. 43.) zu erkennen.

Im Uebrigen treffen einen solchergestalt verurtheilten Pensionär die unmittelbaren Folgen der Cassation (§. 42.) in eben dem Maaß, wie einen zu dieser Strafe verurtheilten Officier.

§. 51. Ist ein mit solchen Strafen (§. 50.) zu belegendes Verbrechen vor der Pensionirung begangen, so ist im Erkenntniß zugleich der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen; ist dasselbe aber im Pensionsstande verübt, so ist nach der Größe des Verbrechens auf den Verlust der Pension für immer oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

§. 52. Haben pensionirte Officiere ein Verbrechen begangen, welches, wenn sie noch im Dienst wären, die Entfernung aus dem Officierstande zur Folge haben würde, so sind sie statt derselben des Rechts, den Diensttitel zu führen, verlustig zu erklären.

War das Verbrechen vor ihrer Pensionirung verübt, so muß zugleich auf den Verlust der Pension erkannt werden.

§. 53. Pensionirte Officiere, welchen die Befugniß zur Anlegung der Officier-Uniform zusteht, sind in den Fällen der §§. 50. und 52. zugleich des Rechts, die Officier-Uniform zu tragen, für verlustig zu erklären.

Auf den Verlust dieses Rechts ist gegen diese Officiere auch bei Verübung eines solchen Verbrechens zu erkennen, welches, wenn der zu Bestrafende noch im Dienst wäre, die Dienstentlassung zur Folge haben würde.

Erläuterung. Seit Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs wird wegen nicht militairischer Vergehen auf Verlust der Titel und Pensionen nicht mehr ausdrücklich erkannt. Indeß bestimmt die Verordnung vom 18. Mai 1852 in Nr. 9 (Mil.-W.-Bl. 1852. S. 113): „Mit Pension aus dem activen Dienste entlassene Officiere werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Verurtheilung zur zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Pension verlustig."

B. Die bürgerlichen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

Vorbemerkung. Die §§. 54—61 Th. I. des Mil.-Straf-Ges.-Buchs gaben an, auf welche bürgerliche Strafen gegen Personen des Soldatenstandes wegen gemeiner Verbrechen von den militairischen Spruchgerichten zu erkennen wäre, und wann eine Militairstrafe an die Stelle der durch das gemeine Verbrechen herbeigeführten bürgerlichen Strafe treten könnte. Auf die frühere Gesetzgebung basirt, behielten sie auch bis zur Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1851 ihre volle Geltung. Dann aber wurden im Sinne des letzteren wesentliche

Aenderungen der oben angeführten §§. nothwendig, welche auch durch das Gesetz vom 15. April und die Verordnung vom 18. Mai 1852 zur Ausführung kamen.

Bei Anführung der sich auf die bürgerlichen Strafen beziehenden §§. des Militair-Straf-Gesetzbuchs werden wir daher besonders die betreffenden §§. der beiden vorgedachten Gesetze und des Allgemeinen Strafgesetzbuchs in Betracht ziehen.

1. Todesstrafe.

§. 54. Wird eine Person des Soldatenstandes nach den allgemeinen Landesgesetzen zur Todesstrafe verurtheilt, so ist in dem Erkenntniß zugleich die Ausstoßung des Verbrechers aus diesem Stande (Cassation §. 44.) auszusprechen.

Erläuterung. Das allgemeine Strafgesetzbuch sagt in §. 7.: „Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken. — Mit der Todesstrafe ist zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn dies entweder für einzelne Fälle im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn festgestellt wird, daß das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist."

Und in Bezug hierauf lautet §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1852: „Wird nach der Bestimmung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden."

Es folgt hieraus, daß die Gerichte gegen Personen des Soldatenstandes neben der Todesstrafe durch Enthauptung nicht mehr auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen haben.

2. Zuchthausstrafe.

§. 55. Zuchthausstrafe darf gegen Unterofficiere und Gemeine des Dienststandes nur bei gleichzeitig eintretender Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Entlassung aus dem Militair-Verhältniß erkannt werden.

Gegen Officiere ist statt der Zuchthausstrafe auf verhältnißmäßigen Festungsarrest und zugleich auf Entfernung aus dem Officierstande oder Cassation zu erkennen.

§. 56. Ist in den allgemeinen Landesgesetzen dem richterlichen Ermessen die Wahl zwischen Zuchthausstrafe und einer anderen Freiheitsstrafe gelassen, so soll, wenn weder erschwerende Umstände noch Gründe zur Verschärfung der Strafe vorhanden sind, auf verhältnißmäßige militairische Festungs- oder Arreststrafe erkannt werden.

§. 57. In nachstehenden Fällen, wenn wegen gemeiner Verbrechen:

a) ein Unterofficier oder Gemeiner mit einer Freiheitsstrafe zu belegen ist, deren Dauer über zehn Jahre oder über die Dienstpflicht des zu Bestrafenden im zweiten Aufgebot der Landwehr (d. h. also in der Regel über das 39ste Lebensjahr des Verbrechers) hinausgeht,

b) ein Festungssträfling sich eines gemeinen Verbrechens schuldig macht, für welches die gegen ihn zu erkennende Festungsstrafe, einschließlich der in der Vollstreckung begriffenen, mindestens zehn auf einander folgende Jahre beträgt,

Muß, in sofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt sein sollte, auf Entlassung des Verbrechers aus dem Soldatenstande und auf bürgerliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

Erläuterungen. 1) Das Allgemeine Strafgesetzbuch sagt in Bezug auf obige Strafe in:

§. 10. „Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige. — Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre.

§. 11. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten. — Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich."

2) Die oben angeführten §§. 55 und 56 sind durch §. 4 des Gesetzes vom 15. April 1852 außer Kraft getreten. Letzteres lautet:

„Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.

Eine Umwandelung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe findet in der Folge nicht mehr statt."

3) Hinsichtlich der Bestätigung und Vollstreckung bestimmt die Verordnung vom 18. Mai 1852 in:

Nr. 1. „Wird von einem Kriegsgerichte auf Zuchthausstrafe erkannt, so kommen hinsichtlich der Bestätigung des Erkenntnisses die Bestimmungen der §§. 152 bis 154 Th. II. (S. 408) des Mil.-Straf-Ges.-Buchs zur Anwendung. — Dagegen bedürfen die bei Civilgerichten gegen Militairpersonen ergehenden, auf Zuchthausstrafe lautenden Erkenntnisse nicht der Bestätigung.

Nr. 2. Sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung des gegen eine Militairperson auf Zuchthausstrafe verhängenden Erkenntnisses (Allg. Strafgesetzbuch §. 30) als auch bei der Publication desselben in dem Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der mit dieser Strafe verbundenen Ausstoßung aus dem Soldatenstande ausdrücklich zu erwähnen.

Ist das Erkenntniß von einem Kriegsgericht gesprochen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch das in §. 193 Th. II. (S. 413) des Mil.-Straf-Ges.-Buchs bezeichnete Amtsblatt."

3. Gefängnißstrafe.

§. 58. Statt der Gefängnißstrafe ist

1) gegen Officiere bis zur Dauer von sechs Wochen auf Stubenarrest, sonst aber auf Festungsarrest,

2) gegen Portepee-Unterofficiere bis zur Dauer von zwölf Wochen auf gelinden Arrest, sonst aber auf Festungsarre,

3) gegen Unterofficiere ohne Portepee und gegen Gemeine bis zur Dauer von zwölf Wochen auf verhältnißmäßigen mittlern Arrest, sonst aber auf Festungsstrafe,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 63. und 66. (m. s. unten) zu erkennen.

Erläuterungen. 1) Das Allgemeine Strafgesetzbuch kennt eine Gefängnißstrafe für Vergehen, und eine solche (die polizeiliche) für Uebertretungen. Ueber Erstere sagt dasselbe in:

§. 14. „Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangenanstalt eingeschlossen und können daselbst in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Die Dauer der Gefängnißstrafe soll, in sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, höchstens 5 Jahre, und mindestens einen Tag betragen."

Ueber die Letztere sagt das Allgemeine Strafgesetzbuch in:

§. 334. „Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht, in sofern das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, in einfacher Freiheitsentziehung (vollstreckbar in den Ortsgefängnissen); die Dauer derselben beträgt mindestens einen Tag, zu 24 Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen."

2) Die Umwandelung einer von Personen des Dienststandes verwirkten Gefängnißstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe setzt vorgedachter §. 58 Th. I. des Mil.-Straf-Ges.-Buchs fest; hierbei ist zugleich §. 8 Nr. 3 des Ges. vom 15. April 1852 zu beachten, welche lautet:

„Die Gefängnißstrafe steht gleich der Festungsstrafe; es kann jedoch anstatt der Gefängnißstrafe auch auf mittleren oder gelinden Arrest, ingleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden."

3) Auf Personen aus dem Beurlaubtenstande hat obiger §. 58 keine Wirkung mehr. Denn es bestimmt das Gesetz vom 15. April 1852 in:

§. 7. „Eine Umwandelung der Gefängnißstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe ist nicht zuläßig, wenn der Angeschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört."

4. Geldbuße.

§. 59. Wo die allgemeinen Landesgesetze Geldbuße als alleinige Strafe verordnen, ist statt derselben nach Maßgabe der §§. 58. und 66., insbesondere auch bei Beleidigungen der Militairpersonen des Soldatenstandes gegen Civilpersonen, stets auf Freiheitsstrafe, wo aber neben der Geldbuße eine Freiheitsstrafe verordnet wird, nur auf die letztere, unter verhältnißmäßiger Verlängerung derselben, zu erkennen.

5. Einschließung. *)

(Allgem. Strafgesetzbuch v. 1851 Ges.-S. 1851 S. 93) §. 13. und 15. Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheits-Entziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt. — Die Einschließung kann nicht über zwanzig Jahre erkannt werden, und beträgt mindestens einen Tag."

(Ges. v. 15. April 1852 Ges.-S. 1852 S. 115) §. 8. Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militairische zu verwandeln ist, so soll 2) die Einschließung dem Festungs-Arrest gleichstehen.

§. 7. „Eine Umwandelung der Einschließung in eine militairische Freiheitsstrafe ist nicht zuläßig, wenn der Angeschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört."

---

*) Die nachfolgenden bürgerlichen Strafen kennt das Militair-Strafgesetzbuch nicht, sondern bestehen erst durch Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuches von 1851.

6. Verlust der bürgerlichen Ehre.

(Allg. Strafgesetzbuch v. 1851.) §. 11. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

1) den Verlust des Rechts, die preußische National-Cocarde zu tragen;

2) die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, so wie den Verlust des Adels;

3) die Unfähigkeit, Geschworner zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben;

4) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen;

5) die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile;

6) den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen, und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird.

Insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften, in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen, der Verlust noch anderer, als der vorstehend erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Corporationen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden."

(Ges. vom 15. April 1852. Ges.-S. 1852. S. 115.) §. 4. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.

Anmerkung. Da die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehre eine Folge der Zuchthausstrafe ist, so sind hiernach ihre Folgen für den Soldat zu ermessen.

7. Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit.

(Allgemeines Strafgesetzbuch v. 1851. Ges.-S. 1851. S. 93.) §. 21. „Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit die im §. 12 (s. oben 6) erwähnten Rechte auszuüben.

Die Zeit soll wenigstens ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen.

Die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 22. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie den Verlust des Adels von Rechtswegen zur Folge. Die Entfernung aus der Armee tritt ein, soweit die Militairgesetze dies vorschreiben.

§. 23. Entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, der ihnen aus der Staatscasse oder einer Gemeindecasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte von Rechtswegen verlustig.

§. 24. Ist ein Preuße im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft, welches nach preußischen Gesetzen den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit nach sich zieht, so kann ein neues Strafverfahren vor den preußischen Gerichten eingeleitet und es muß gegen den Schuldigen in Gemäßheit der preußischen Gesetze auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden."

(Ges. v. 15. April 1852. Ges.=S. 1852. S. 115.) §. 5. „Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden. Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf drei Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Classe des Soldatenstandes."

(Allerh. Verordnung vom 18. Mai 1852. Mil.=W.=Bl. 1852 S. 113.) Zu §. 5.:

3) „Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat für Officiere stets die Entfernung aus dem Officierstande zur unmittelbaren Folge.

4) Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer darf gegen Personen des Dienststandes nur von einem Kriegsgericht erkannt werden. Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt in diesen Fällen durch den Kriegsminister, insoweit es nicht nach §. 154 Th. II. (S. 408) des Mil.=Straf=Ges.=Buchs der Bestätigung Sr. Majestät des Königs bedarf.

5) Ist von einem Civilgerichte gegen einen Officier des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden, so ist das Erkenntniß Sr. Majestät dem Könige vor der Vollstreckung durch das General=Auditoriat einzureichen.

6) Bei der Publication der auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautenden Erkenntnisse im Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der im §. 5 des Gesetzes vom 15. April 1852 erwähnten Folgen dieser Strafe ausdrücklich zu gedenken."

7) erläutert durch (Cab.=Ordre vom 4. Dezember 1856. Militair=Wochenblatt Seite 214) „Verbleibt der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte in der Armee, so tritt derselbe mit dem Tage, an welchem die in dem Erkenntniß bestimmte Zeit abläuft, ohne weitere besondere Bestimmung in die erste Classe des Soldatenstandes zurück, insofern er an diesem Tage dem Beurlaubtenstande angehört. Wenn dagegen der Bestrafte an dem genannten Tage bei der Linie oder der Landwehr im activen Dienste sich befindet, so erfolgt der Rücktritt in die erste Classe des Soldatenstandes erst bei seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste. Wird

aber der Bestrafte nach Eintritt des gedachten Tages noch vor seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste von seinem vorgesetzten Befehlshaber der Wiederaufnahme in die erste Classe des Soldatenstandes für würdig erachtet, so bleibt dieselbe in jedem einzelnen Falle von Meiner Genehmigung abhängig, welche auf dem in der Ordre vom 18. Mai 1839 (S. 54 d. Th. II.) vorgeschriebenen Dienstwege einzuholen ist.

Soll dagegen der zu dieser Strafe Verurtheilte aus dem Soldatenstande ausscheiden, so erfolgt die Entlassung, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat. — Die Kriegsgerichte haben in diesen Fällen nicht auf militairische, sondern auf bürgerliche Freiheitsstrafen zu erkennen."

8) „Trifft mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte die Bestrafung wegen eines militairischen Verbrechens oder Vergehens zusammen, welches die Militair-Strafgesetze mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bedrohen, so ist auf diese Strafe und auf den stets damit verbundenen Verlust der National-Cocarde und des National-Militair-Abzeichens (§. 38. Th. I. des Mil.-Straf-Ges.-Buchs) ausdrücklich zu erkennen.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verurtheilten in die erste Classe des Soldatenstandes behält es in diesen Fällen bei den Bestimmungen des §. 39 Th. I. des Mil.-Straf-Gesetz-Buchs (S. 438) und der Ordre vom 8. September 1845 (Th. II. S. 56) sein Bewenden.

9) Mit Pension aus dem activen Dienste entlassene Officiere werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Verurtheilung zur zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Pension verlustig."

8. Zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

(Allgem. Strafgesetzbuch von 1851. Ges.-Samml. 1851 S. 93.) §. 25. „Die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll auf die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Sie hat für die dazu Verurtheilten den Verlust ihrer Aemter von Rechtswegen zur Folge. Diese Wirkung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

Ist gleichzeitig auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so wird die Dauer der zeitigen Unfähigkeit von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist."

(Mil.-Straf-Ges.-Buch Th. I. §. 61.) Wo gegen Beamte die einfache Cassation oder Amtsentsetzung eintritt, ist, insofern diese Strafe nicht blos als Folge des Festungsarrestes zu verhängen sein würde, gegen Officiere auf Dienstentlassung und gegen Unterofficiere auf Degradation zu erkennen.

9. Stellung unter Polizei-Aufsicht.

(Allgem. Strafgesetzbuch von 1851. Ges.-Samml. 1851 S. 93) §. 26. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll auf die Dauer von einem bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizei-Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 27. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden;

2) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 28. Gegen Diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sind, kann die Ortspolizei-Behörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 29. Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben anstatt dieser Strafe auf Landesverweisung zu erkennen."

(K.-M. v. 9. Juni 1850 wegen Ausführung des die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffenden Gesetzes vom 12. Februar 1850, auf die dazu verurtheilten Milit.-Personen. M.-W.-Bl. 1850 S. 143)

Nach dem Gesetz vom 12. Febr. d. J. sind die Gerichte ermächtigt und resp. verpflichtet, gegen die wegen der dort aufgeführten Verbrechen zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten außer derselben die Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein oder mehrere Jahre auszusprechen, deren Wirkungen darin bestehen, daß:

1) dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten, so wie das Verlassen seiner Wohnung während der Nachtzeit untersagt werden darf, und

2) Haussuchungen bei demselben hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen, keiner Beschränkung unterliegen.

Diese Maßregeln können zwar gegen Soldaten des Dienststandes ohnedem schon aus Rücksichten für die militairische Disciplin eintreten. Nichtsdestoweniger ist es aber erforderlich, daß auch gegen sie nach den Bestimmungen des allegirten Gesetzes die Stellung unter Polizei-Aufsicht von den Kriegs- und Standgerichten ausgesprochen wird, da in den meisten Fällen die Wirkung dieser Maßregel sich über die Dienstzeit des Verurtheilten hinaus erstrecken und bei Fällung des Spruchs sich niemals voraussehen läßt, ob und wie lange der Verurtheilte nach Verbüßung der auferlegten Freiheitsstrafe, mit welcher die polizeiliche Aufsicht beginnt, dem Dienststande angehören wird.

Das Königliche General-Auditoriat hat daher Veranlassung genommen, die Auditeure auf die Beachtung des Gesetzes vom 12. Februar c. aufmerksam zu machen*).

Wenn jedoch eines Theils durch den Ausspruch, daß ein Soldat auf eine gewisse Anzahl von Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen, das Mißverständniß erzeugt werden könnte, als ob dadurch der bürgerlichen Polizei-Behörde ein Mitbeaufsichtigungsrecht über dem Dienststande angehö-

*) Den Erlaß des General-Auditoriats an die Auditeure vom 9. Mai 1850 findet man in der Militair-Gesetz-Sammlung Band IV. S. 172, und ist, da vorstehender Erlaß des K.-M. den Sinn desselben vollständig wiedergiebt, hier nicht mit aufgenommen.

rende Soldaten eingeräumt werden sollte, andern Theils aber es nöthig ist, wenn unter Polizei-Aufsicht gestellte Soldaten, während der Dauer derselben aus dem Dienststande ausscheiden, der Polizei-Behörde ihrer Heimat von dem Erkenntniß, welches diese Aufsicht ausspricht und dem Zeitpunkte, von welchem ab dieselbe begonnen hat, Nachricht zu geben, so ersuche ich das Königliche General-Commando ergebenst, die Demselben untergebenen Militair-Behörden und Truppen-Befehlshaber darauf aufmerksam zu machen, daß

1) in den Fällen, wo in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Februar c. von den Kriegs- und Standgerichten gegen Militairpersonen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, dieselbe so lange die zu Beaufsichtigenden dem Dienststande angehören, ausschließlich von den militairischen Vorgesetzten nach den bestehenden Disciplinar-Vorschriften ausgeübt werden muß,

2) wenn zur Stellung unter Polizei-Aufsicht Verurtheilte aber vor Ablauf der für dieselben angeordneten Frist aus dem Dienststande ausscheiden, den Orts-Polizei-Behörden ihrer Heimat der Tenor des betreffenden Erkenntnisses in beglaubigter Abschrift zu übersenden und zugleich über die Berechnung der Dauer der Polizei-Aufsicht genaue Auskunft zu ertheilen ist.

C. Verhältniß der Strafen zu einander.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch v. 1845, Th. I.)

§. 62. In dem Fall, wenn den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Umwandlung einer in diesem Gesetzbuch bestimmten Strafart in eine andere Strafart erfolgen muß, ist das nachstehende Verhältniß der Strafarten gegen einander zu beachten.

1. Verhältniß der militairischen Strafen zu einander.

a. Verhältniß der Freiheitsstrafen.

§. 63. Unter den militairischen Strafen sind gleichzustellen:

1) Acht Monat Baugefangenschaft einem Jahr Festungsstrafe;

2) Vier Monat Festungsstrafe sechs Monaten Festungsarrest;

3) Der Festungsarrest dem Stubenarrest und dem gelinden Arrest;

4) Eine Woche strenger Arrest zwei Wochen mittlerem oder vier Wochen gelindem Arrest.

b. Verhältniß der Degradation zur Freiheitsstrafe.

§. 65. Die Degradation

1) vom Portepee-Unterofficier zum Gemeinen ist einer sechsmonatlichen,

2) vom Unterofficier ohne Portepee zum Gemeinen aber einer dreimonatlichen Festungsstrafe,

gleich zu achten, und die Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafe nach diesem Verhältniß jedesmal abzukürzen.

2. Verhältniß der militairischen zu den bürgerlichen Strafen.

a. Verhältniß der Freiheitsstrafen.

(Ges. vom 15. April 1852. Ges.-Samml. 1852 S. 115.) §. 8. „Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militairische

zu verwandeln ist, oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maßgebend sein:

1) die Zuchthausstrafe steht gleich der Baugefangenschaft;

2) die Einschließung dem Festungsarrest;

3) die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe; es kann jedoch anstatt der Gefängnißstrafe auch auf mittleren oder gelinden Arrest, ingleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden."

(Allerh. Verordnung vom 18. Mai 1852. Mil.-W.-Bl. 1852 S. 113.) 11) „Bei der Umwandelung der Gefängnißstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe bleibt das im §. 63 Th. I. des Militair-Straf-Gesetzbuches festgestellte Verhältniß zwischen den verschiedenen Arten der militairischen Freiheitsstrafen zu beachten."

b. Verhältniß der Geldbuße zur Freiheitsstrafe.

(Ges. vom 15. April 1852. Ges.-Samml. 1852 S. 115.) §. 11. „Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militairische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allgemeinen Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätzen (§. 17 und 335) zu verfahren.

Die statt einer Geldbuße eintretende militairische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arrest und höchstens vierjähriger Festungsstrafe."

(Allgem. Strafgesetzbuch von 1851. Ges.-Samml. 1851 S. 93.) §. 17. Geldbußen können nicht unter dem Betrage eines Thalers erkannt werden.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleichgeachtet wird; die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens vier Jahre;

Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Zuchthausstrafe auszusprechen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Zuchthaus, jedoch unter Verkürzung der Dauer, verwandelt werden.

§. 335. Bei Uebertretungen ist „das niedrigste Maaß der Geldbuße zehn Silbergroschen, das höchste Maaß derselben funfzig Thaler.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe (polizeiliche) treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen."

3. Allgemeine Bestimmung.

§. 68. Wenn Arreststrafen, Gefängnißstrafen oder größere Geldbußen in Zuchthausstrafe oder Festungsstrafe umzuwandeln sind, so ist die Zeitfrist nur bis auf volle Wochen, wenn aber statt des gelinden Arrestes, der Gefängnißstrafe oder größerer Geldbußen mittlerer oder strenger Arrest eintreten soll, dieselbe nur bis auf volle Tage zu berechnen. In beiden Fällen kommen die hiernach verbleibenden kürzeren Zeitfristen nicht weiter in Anrechnung.

D. Beurtheilung der Strafbarkeit.

(Mil.=Straf=Ges.=Buch v. 1845, Th. I.)

1. Theilnahme der Vorgesetzten an Verbrechen Untergebener im Complott.

§. 69. Hat an einem im Complott begangenen Verbrechen ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an einem solchen Verbrechen Theil genommen, so trifft den höchsten unter ihnen, bei gleichem Dienstgrad aber den Dienstältesten die Strafe des Anstifters.

2. Ausschließung der Strafbarkeit.

§. 70. Bei Verbrechen gegen die Subordination, so wie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen Verbrechen, soll der Zustand der Trunkenheit des Angeschuldigten die Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht ausschließen.

§. 71. Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte in der Regel allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers:

1) wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder

2) wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezweckte.

3. Aufhebung der Strafbarkeit.

§. 72. Unbekanntschaft mit den Militair=Strafgesetzen und nicht erfolgte Ableistung des Diensteides darf weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch zur Milderung der Strafe angesehen werden.

§. 73. Die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze wegen der Verjährung finden auf das Verbrechen der Desertion, dessen Strafbarkeit durch Verjährung niemals aufgehoben wird, keine Anwendung.

4. Zumessung der Strafe.

§. 74. Bei der Zumessung der im Gesetz angeordneten Strafen sollen die höheren Grade derselben jedesmal eintreten:

1) gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener Theil nehmen;

2) wenn Verbrechen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Autorität, oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;

3) wenn militairische Verbrechen im Kriege oder unter dem Gewehr, oder vor versammeltem Kriegsvolk — d. h. vor einer im Dienst oder in dienstlicher Ordnung versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen — begangen werden;

4) wenn bei militairischen Verbrechen sich Mehrere zusammenrotten, oder sich derselben in Gegenwart einer Volksmenge schuldig machen;

5) wenn der Verbrecher bei seiner Vernehmung vor Gericht frecher Lügen sich schuldig macht.

§. 75. Ist in den Militair=Strafgesetzen Arrest im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung des Grades desselben angedroht, so sind darunter alle Grade dieser Strafart (§. 13. S. 434) begriffen.

§. 76. Ist in den Militair-Strafgesetzen bei Androhung von Arreststrafen das niedrigste Strafmaaß nicht angegeben, so kann die Strafe innerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt im Disciplinarwege verhängt werden, insofern unter den obwaltenden Verhältnissen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disciplinarstrafgewalt versehenen Befehlshabers, eine härtere Strafe nicht verwirkt erscheint.

5. Schärfung der Strafe.

a. Im Allgemeinen.

§. 77. „In Fällen, wo eine Verlängerung oder Schärfung der Strafe in den Militair-Strafgesetzen vorgeschrieben ist, darf diese zwar das bestimmte höchste Maaß, aber nicht das Doppelte desselben übersteigen

Auch darf eine Verlängerung oder Verschärfung über das höchste Maaß hinaus bei denjenigen Strafarten nicht stattfinden, bei welchen dies ausdrücklich untersagt ist, wie bei dem strengen Arrest und dem Stubenarrest."

(Ges. vom 15. April 1852. Ges.-Samml. 1852 S. 115.) §. 9. „Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfall, noch wenn sonst in den Militair-Strafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von zwanzig Jahren übersteigen."

b. Gegen Schildwachen, einzelne Posten und bewaffnete Patrouilleurs,

§. 78. Alle von Schildwachen, einzelnen Posten oder bewaffneten Patrouilleurs begangene Verbrechen sind, insofern dafür nicht besondere Strafen angedroht worden, mit geschärfter Strafe zu belegen.

c. Beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

§. 79. Treffen bei der Bestrafung mehrere Verbrechen zusammen, wofür in den Militair-Strafgesetzen nur Arreststrafen angedroht sind, so ist auf den schwersten gegen den zu Bestrafenden zulässigen Arrestgrad zu erkennen.

Uebersteigt in diesen Fällen der Stubenarrest oder der strenge Arrest die Dauer von sechs Wochen, der gelinde oder der mittlere Arrest aber die Dauer von zwölf Wochen, so ist nach §. 63. (S. 450) auf verhältnißmäßigen Festungsarrest oder Festungsstrafe zu erkennen.

(Allg. Strafgesetzbuch v. 1851. Ges.-Samml. 1851 S. 93.) §. 55. „Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 56. Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch bgeründete Strafen vereinigt zu erkennen.

Es kann jedoch, in soweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, die Dauer derselben bis auf das Maaß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden.

§. 57. Diese Vorschrift (§. 56.) wird durch folgende Bestimmungen beschränkt:

1) Ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so

darf in dieser Vereinigung niemals die Dauer von zwanzig Jahren und, sofern nur Vergehen vorliegen, niemals die Dauer von zehn Jahren überschritten werden;

2) Sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer, auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen;

3) Die Gefängnißstrafe kann in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, jedoch niemals die Dauer von zehn Jahren übersteigen."

d. Beim Rückfall.

§. 80. Wer nach rechtskräftiger Verurtheilung, mag dieselbe nach den Militair-Strafgesetzen oder nach andern Gesetzen erfolgt sein, von Neuem in ein Verbrechen derselben Art verfällt, ist mit geschärfter Strafe zu belegen, sofern die Gesetze für den Rückfall in dieses Verbrechen keine besondere Strafe vorschreiben.

War wegen eines früher verübten gleichartigen militairischen Verbrechens auf Festungsstrafe rechtskräftig erkannt, so tritt bei Bestrafung des Rückfalls stets neben der sonst verwirkten Strafe die Versetzung in die 2te Classe des Soldatenstandes ein.

§. 81 ist aufgehoben, statt dessen

(Ges. vom 15. April 1852. Ges.-Samml. 1852, S. 115.) §. 12. „Die Strafe des Rückfalls tritt nur dann ein, wenn dasselbe Vergehen oder Verbrechen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begangen wird, und die frühere Strafe von einem preußischen Gerichte erkannt ist. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die frühere, von einem preußischen Gerichte erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht."

§. 82. Gegen Gemeine, die wegen geringer militairischer Vergehungen bereits zweimal gerichtlich bestraft und wegen solcher Vergehungen zum dritten Mal gerichtlich zu bestrafen sind, kann neben der verwirkten Freiheitsstrafe, wenn ihr bösartiges Gemüth und ihre schlechte Führung die Fruchtlosigkeit der früher erlittenen Strafen darthun, auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt werden. Unterofficiere haben in solchen Fällen die Degradation verwirkt.

(Ges. vom 15. April 1852. Ges.-Samml. 1852, S. 115.) §. 9. Man sehe vorstehende Seite unter Schärfung der Strafen.

(Allgem. Strafgesetzbuch von 1851. Ges.-Samml. 1851, S. 93.) §. 59. „Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, oder den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens darstellt."

§. 60. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

E. Bestrafung der Militair-Beamten.

(Mil.-Straf-Gesetzbuch von 1845, Th. I.)

§. 83. Militair-Beamte sind sowohl wegen Amts- als wegen gemeiner Verbrechen, mit Ausnahme der in diesem Strafgesetzbuche (m. s. III. C.

„Verbrechen der Militair=Beamten") ausdrücklich benannten Fälle, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen.

§. 84. Wenn gegen obere Militair=Beamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, so müssen die gegen Officiere zulässigen Strafarten eintreten.

§. 85. Ist gegen Militair=Unterbeamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen, so muß gelinder Arrest oder Festungsarrest eintreten.

§. 86. Gegen Militair=Beamte ist mit der Verurtheilung zur Cassation oder Amtsentsetzuug und bei denjenigen, welche vertragsmäßig auf Kündigung angestellt sind, mit der Entlassung aus ihrem Dienstverhältniß, auf die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafarten zu erkennen.

III. Die einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

A. Die militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

1. Verbrechen gegen die militairische Treue.

a. Verrath.

1) Hochverrath, Majestätsverbrechen, Landesverrath im Frieden.

(Mil.=Straf=Ges.=Buch von 1845, Th. I.) §. 87. Hochverrath, Majestätsverbrechen und Landesverrath im Frieden sind, wenn sie von Personen des Soldatenstandes begangen werden, zwar nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen, jedoch ist die danach verwirkte Strafe zu schärfen, sofern dieselbe eine Verschärfung zuläßt.

(Ges. vom 15. April 1852. Ges.=Samml. 1852. S. 115.) §. 13. „An die Stelle der in den Militair=Strafgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Landesverraths, rc. treten die für diese Verbrechen und Vergehen ertheilten Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs. Jedoch werden die §. 88. Nr. 2 und 3 und §. 89. (S. 458 Th. I. des Mil.=Straf=Gesetzbuchs) hierdurch nicht geändert."

(Allgemein. Strafgesetzbuch von 1851. Ges.=Samml. 1851 S. 93.) (Hochverrath). §. 61. „Ein Verbrechen, welches darauf abzielt:

1) den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, oder

2) die Thronfolge oder die Staatsverfassuog gewaltsam zu ändern, oder

3) das Gebiet des preußischen Staats ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen, — ist Hochverrath und soll mit dem Tode bestraft werden.

Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs (Nr. 1.) soll zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden.

§. 62. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 63. Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es schon zum Beginn der im §. 62 bezeichneten Handlung gekommen ist, so soll sie die Strafe von fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus treffen. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung nicht unter fünf Jahren ein. — Neben der Einschließung soll das Urtheil zugleich den Verlust oder die zeitige Untersagung der Ausübung nachstehender bürgerlichen Ehrenrechte aussprechen:

1) der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu führen oder zu erlangen;

2) der Fähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte auszuüben.

§. 64. Gleiche Strafe (§. 63.) soll denjenigen treffen, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 65. Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach §. 62 als ein hochverrätherisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll mit zwei- bis zehnjährigem Zuchthaus, oder wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von zwei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 66. Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden."

§. 67. (Landesverrath.) Ein Preuße, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen Preußen zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig und wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.— Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, so soll der Thäter mit dem Tode und dem Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft werden.

§. 68. Ein Preuße, welcher während eines gegen den preußischen Staat ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft. — Ein Preuße, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, soll, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft werden. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von drei bis zu zehn Jahren ein.

§. 69. Ein Preuße, welcher während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leistet oder den Truppen Preußens oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Todesstrafe tritt ein, wenn der Thäter:

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze, oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen preußische oder verbündete Truppen oder einzelne Officiere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;

2) Festungswerke, Kriegsschiffe, Cassen, Zeughäuser, Magazine oder

andere Vorräthe von Waffen, Munition oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder unbrauchbar macht;

3) dem Feinde Mannschaften zuführt, oder Soldaten des preußischen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;

4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;

5) dem Feinde als Spion dient, oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet;

6) einen Aufstand unter den Preußischen oder verbündeten Truppen erregt.

§. 70. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 67 und 69 erwähnten Handlungen nach dem Kriegsgebrauch zu verfahren. — Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze Preußens in dessen Gebiete sich aufhalten, so kommen die in den §§. 67 und 69 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 71. Wer vorsätzlich:

1) Staatsgeheimnisse, oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung, einer fremden Regierung gegenüber, erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder

2) zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder

3) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil Preußens führt, — wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 72. Gegen denjenigen, welcher wegen einer der in den §§. 63—71 gedachten Handlungen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 73. Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths in den Fällen der §§. 61, 63, 64, 67—71 die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm später noch anfällt, mit Beschlag zu belegen.

Der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder zu lebenslänglichem Zuchthaus rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen."

(Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.) §. 74. „Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

In minder schweren Fällen ist anstatt der Todesstrafe auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren zu erkennen. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 75. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

2) Kriegsverrath.

(Mil.=Straf=Ges.=Buch von 1845, Th. I.) §. 88. Wer vorsätzlich die Unternehmungen des Feindes befördert, oder zur Begünstigung desselben den preußischen oder verbündeten Truppen Nachtheil bereitet, insbesondere wer

1) sich der, in den allgemeinen Landesgesetzen in Bezug auf den Krieg als Landesverrätherei bezeichneten Verbrechen schuldig macht;

2) dem Feinde das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung offenbart; oder

3) zur Begünstigung des Feindes a) die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt, oder mangelhaft ausführt, b) falsche Meldungen macht, oder richtige zu machen unterläßt, — begeht einen Kriegsverrath und hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, Cassation und Festungsstrafe, nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer, oder, wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe verwirkt.

§. 89. Wer von verrätherischen Handlungen oder Absichten (§§. 87. und 88.) Kenntniß erhält und es unterläßt, seinen Vorgesetzten dies sofort anzuzeigen, ist als Mitschuldiger anzusehen, und eben so wie der Verräther selbst zu bestrafen.

§. 90. Dagegen soll jeder Mitschuldige an einem Verrath (§§. 87. und 88.), welcher von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war, und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, Anzeige macht und seine Mitschuldige angiebt, mit Strafe verschont werden.

Anmerkungen zu §§. 88—90. 1) Nach dem bereits oben (S. 455) angeführten §. 13. des Gesetzes vom 15. April 1852 im Verein mit den vorgenannten §§. des Allgemn. Strafgesetzbuchs, haben von dem §. 88. Th. I. des Mil.=Straf=Gesetzbuchs nur die Nr. 2 und 3 ihre Geltung behalten.

2) Ueber den Verrath sprechen außerdem die Kriegs=Artikel vom 9. Dezbr. 1852 folgendermaßen:

Art. 3. „Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen, im Kriege und im Frieden, mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, um jede Gefahr von Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande abzuwenden.

Art. 4. Wer mit dem Feinde in schriftliche oder mündliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die Seiner Königlichen Majestät, dem Heere oder den preußischen Landen Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes Seine Königliche Majestät, die preußischen Lande oder das Heer durch Handlungen oder Unterlassungen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil versetzt, macht sich des Verraths schuldig.

Der Verräther wird mit den schwersten Freiheits= und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht sogleich seinem Vorgesetzten anzeigt."

b. Desertion.

1) Begriff.

(Militair=Straf=Gesetzbuch von 1845, Th. I.) §. 91. Wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen militairischen Dienstverhältnissen entzieht, begeht das Verbrechen der Desertion.

2) Umstände, welche die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion begründen.

α. Gegen Personen des Dienststandes.

(Militair-Straf-Gesetzbuch von 1845, Th. I.) §. 92. Bei Unterofficieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so lange sie nicht das Gegentheil beweisen, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

1) von ihrem Truppentheil oder Commando sich ohne Urlaub entfernen, und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeiten aber über 24 Stunden ausbleiben;

2) den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage überschreiten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen;

3) in Kriegszeiten es unterlassen, sich dem Truppentheil, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheil sobald als möglich wieder anzuschließen, oder

4) sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen melden.

§. 93. Gegen Officiere des Dienststandes begründen diese Umstände (§. 92.) erst in Verbindung mit andern nahen Anzeigen die Vermuthung der Desertion.

β. Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 94. Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion,

1) wenn sie ohne Erlaubniß auswandern, oder in fremde Kriegsdienste treten;

2) wenn sie a) nach Empfang der Einberufungs-Ordre von ihrem bisherigen Wohnort ohne Erlaubniß sich entfernen, oder sich versteckt halten, oder — b) die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der Landwehrbehörde unterlassen haben, — und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt, oder der Krieg ausbricht.

3) Strafe gegen wieder eingebrachte Deserteure.

α. In Friedenszeiten.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 95. Die Desertion in Friedenszeiten ist

1) das erste Mal mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe,

2) beim ersten Rückfall mit zwei- bis vierjähriger Festungsstrafe,

3) beim zweiten Rückfall mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis funfzehnjähriger Baugefangenschaft — zu bestrafen.

§. 96. Wer sich der Desertion im Frieden schuldig macht, nachdem er wegen Desertion im Kriege rechtskräftig verurtheilt worden, hat vier- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 97. Diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweichen, und innerhalb acht und vierzig Stunden, oder wenn sie auf be-

stimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, sollen nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung, oder Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden.

§. 98. Wer nach seiner Entweichung im Frieden innerhalb Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grad der verwirkten Freiheitsstrafe zu belegen, und wenn er sich im ersten Verübungsfall befindet, so kann bei besonders mildernden Umständen von der außerdem für das Verbrechen der Desertion vorgeschriebenen Strafe abgegangen werden (§. 103 S. 460).

β. In Kriegszeiten.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 99. Die Desertion in Kriegszeiten ist das erste Mal mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe, im Rückfall aber mit dem Tode zu bestrafen.

§. 100. Wer von seinem Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung desertirt, oder wer zum Feinde übergeht, ist mit dem Tode zu bestrafen.

γ. Im Complott.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 101. Haben in Friedenszeiten zwei oder Mehrere ein Complott zur Desertion gemacht, und die letztere ausgeführt, so hat jeder Theilnehmer fünf- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. Liegt dabei ein Rückfall zur Bestrafung vor, so wird die wegen der Desertion an sich verwirkte Freiheitsstrafe (§. 95. S. 459) durch Verlängerung um fünf bis zehn Jahre geschärft.

Ist in Fällen, wo ein Complott zur Desertion gemacht worden, die Desertion nicht ausgeführt und liegt der Fall eines beendigten Versuchs vor, so ist die Strafe auf zwei Drittel; liegt der Fall eines nicht beendigten Versuchs vor, auf die Hälfte der Strafe herabzusetzen, welche zu erkennen sein würde, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen wäre.

Gegen den Anstifter des Complotts, und den Rädelsführer wird die hiernach von den Theilnehmern verwirkte Strafe des ausgeführten oder versuchten Desertions-Complotts um die Hälfte verschärft.

§. 102. In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertions-Complotts, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen ist, und nicht der Fall des §. 100. vorliegt, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis zwanzigjährige Baugefangenschaft verwirkt.

Ist die Desertion nicht ausgeführt, so ist die Strafe nach den Grundsätzen des §. 101. zu ermäßigen.

Den Anstifter des Desertions-Complotts und den Rädelsführer aber trifft, die Desertion mag ausgeführt sein oder nicht, die Todesstrafe.

δ. Allgemeine Bestimmungen.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 103. Außer der Freiheitsstrafe ist bei dem Verbrechen der Desertion, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zn erkennen.

§. 104. Gegen Deserteure, welche nach dem Attest eines Militair-

Arztes zur Aufnahme in eine Festungs-Straffection, so wie zur Fortsetzung des Militairdienstes untauglich sind, ist, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Entlassung aus dem Militairverhältniß und, statt der gesetzlich verwirkten Festungsstrafe, auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 105. Militairsträflinge, welche aus der Strafabtheilung entweichen, trifft: a) in Friedenszeiten, insofern nicht der Fall des §. 101. vorliegt, sechswöchentlicher strenger Arrest und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes; — b) im Rückfall aber, so wie — c) in Kriegszeiten — die Strafe der Desertion nach §. 95. und folgende.

Jedoch soll weder in dem Fall zu b. noch in andern Desertionsfällen, bei Bestimmung der Strafe, die erste Entweichung aus der Strafabtheilung als ein Desertionsfall mitgerechnet werden.

§. 106. Auf ein erhöhetes Strafmaaß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche

1) entwichen sind, während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren;

2) von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie nicht nothwendig zu ihrer Bekleidung bedurften;

3) unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes entwichen sind;

4) die Entweichung mit Gewalt an Sachen verübt, oder

5) zur Verheimlichung ihres Verbrechens einen falschen Namen sich beigelegt haben.

§. 107. Auf geschärfte Freiheitsstrafe ist gegen Deserteure zu erkennen, wenn sie

1) vor ihrer rechtskräftigen Verurtheilung wegen Desertion, dieses Verbrechen wiederholen;

2) bereits wegen Desertion im Frieden rechtskräftig verurtheilt sind, und das Verbrechen der Desertion im Kriege begehen;

3) zum Dienststande gehören und in ausländische Militairdienste treten.

4) Strafe gegen abwesende Deserteure.

§. 108. Gegen Personen, deren man nach der Entweichung nicht habhaft werden kann, ist nach Vorschrift der Strafgerichts-Ordnung das Contumazial-Verfahren einzuleiten. Findet sich der Abwesende auf die öffentliche Vorladung nicht ein, so ist er durch das Contumazial-Urtheil für einen Deserteur zu erklären; auch ist zugleich auf die Confiscation seines Vermögens zu erkennen.

§. 109. Gegen Personen des Soldatenstandes, welche nach einem Gefecht oder Rückzuge vermißt werden und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Auslieferung der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht geben, tritt nach fruchtloser Vorladung durch die öffentlichen Blätter, die Vermuthung des erfolgten Todes ein, und findet gegen sie das Contumazial-Verfahren zum Zweck der Vermögens-Confiscation nicht Statt, insofern sich nicht später ermittelt, daß sie des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht haben.

Erläuterung. (Gesetz vom 11. März 1850, Ges.-Samml. v. 1850 S. 271.) §. 1. „Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, sowie gegen diejenigen

Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die preußischen Lande verlassen, soll, anstatt der Vermögens-Confiscation, auf eine Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern erkannt werden.

Das Vermögen der vorgedachten Personen ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der sie möglicher Weise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen."

(Kr.-M. vom 25. September 1854, betreffend die vorläufige Vermögens-Beschlagnahme und die erkannten Geldstrafen wider Deserteure, Mil.-W.-Bl. 1854 S. 185. Auszug.) Sobald gegen einen Deserteur auf eine Geldstrafe erkannt und das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat das Militairgericht eine vidimirte Abschrift desselben der Intendantur des Corps mitzutheilen, in deren Bezirk der Verurtheilte seine Heimath hat.

5) Strafe der Mitwissenschaft und Hülfeleistung.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 110. Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, hat, nach Maaßgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens, Arrest bis zu drei Wochen, in Kriegszeiten aber sechsmonatliche bis einjährige Festungsstrafe verwirkt.

Ist das Desertionsvorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, so ist die Unterlassung der Anzeige mit sechswöchentlichem strengen Arrest bis sechsmonatlicher Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe zu ahnden.

§. 111. Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo er dieses Verbrechen verübt, zum ersten Male desertirt wäre.

Ist die Desertion nicht zur Ausführung gekommen, so muß die Strafbarkeit des Verleiters und des Gehülfen, ebenso wie des Thäters selbst, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs eines Verbrechens beurtheilt werden.

6) Strafe gegen Invaliden.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 112. Wenn Invaliden, welche zu besonderen Dienstleistungen nicht commandirt sind, aus den Invaliden-Versorgungs-Anstalten (Invalidenhäusern, Veteranen-Sectionen, Invaliden-Compagnieen) entweichen, so sind sie nicht als Deserteure zu verfolgen und zu bestrafen, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung zu belegen.

Anmerkungen zu §§. 91—112. Ueber das Verbrechen der Desertion siehe (Kriegsartikel vom 9. Decbr. 1852.) Art. 6. Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht, wird erschossen.

Wer sonst in Kriegszeiten der Desertion sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren bestraft; im Wiederholungsfalle tritt die Todesstrafe ein.

Art. 7. Haben in Kriegszeiten Zwei oder Mehrere ein Complott zur Desertion gemacht, so trifft dieselben Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren; die Anstifter und Rädelsführer aber werden erschossen.

Art. 8. Wer in Friedenszeiten desertirt, hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten, im zweiten Wiederholungsfalle aber Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren und Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt. — Die härteren Strafgrade treten besonders dann ein, wenn die Desertion im Complott begangen ist.

Art. 9. Wer einem Deserteur zur Entweichung behülflich ist, wird ebenso bestraft, als ob er selbst desertirt wäre, und wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertions-Vorhaben dem Vorgesetzten nicht anzeigt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

c. Verstümmelung.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 113. Wer in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, seine Verstümmelung oder Verunstaltung bewirkt, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, sondern noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke verwendet werden kann, in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt und mit sechswöchentlichem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt und zur Ableistung seiner Dienstverpflichtung in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt werden. — Hat die Verstümmelung oder Verunstaltung aber die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke zur Folge, so ist Ausstoßung aus dem Soldatenstande und ein- bis dreijährige Baugefangenschaft verwirkt.

§. 114. Ebenso, wie derjenige, welcher sich selbst verstümmelt oder verunstaltet hat, ist zu bestrafen, wer einen Andern mit dessen Zustimmung in der Absicht, ihn zum Dienst untauglich zu machen, verstümmelt oder verunstaltet. — Hat er hierbei zugleich eine besondere Amts- oder Berufspflicht verletzt, so soll jederzeit zugleich auf Amts-Entsetzung, oder auf den Verlust der Befugniß zur Betreibung der Kunst oder des Gewerbes für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

(Ges. vom 14. April 1856, Ges.-Samml. 1856 S. 210.) §. 113. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienst untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher den Andern auf dessen Verlangen zum Militairdienst untauglich macht.

Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienste ganz oder zeitweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe haben die Theilnehmer an diesem Vergehen verwirkt.

d. Simulation.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 115. Wer durch wahrheitswidrige Vorschützung von Krankheiten, oder durch ähnliche betrügliche Mittel, sich der Verpflichtung zum Militairdienst zu entziehen sucht, ist in die zweite Classe des Soldatenstandes zu versetzen, und mit sechswöchentlichem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe zu belegen.

Anmerkung. Zu c und d lautet der (Kriegsartikel vom 9. December 1852) Art. 10. „Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten oder andere betrügliche Mittel, oder durch Selbstverstümmelung dem Militairdienst sich zu entziehen sucht, hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und sechswöchentlichen strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt.

Ist er durch die Selbstverstümmelung zu allen Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke untauglich geworden, so tritt Baugefangenschaft von mindestens einjähriger Dauer und Ausstoßung aus dem Soldatenstande ein."

2. Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 116. Die Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr, ist ebenso zu bestrafen, wie die Verletzung der Dienstpflichten aus Vorsatz.

§. 117. Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Cameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt, und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

§. 118. Wer außerdem aus Furcht vor persönlicher Gefahr seiner Dienstpflicht zuwider handelt, insbesondere wer:

1) vor dem Feinde die Flucht ergreift, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält,

2) Munition oder Waffen von sich wirft, oder im Stich läßt,

3) irgend ein Leiden wahrheitswidrig vorschützt, um zurückzubleiben und der Gefahr sich zu entziehen,

soll mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden, insofern ihn nicht nach §. 116 eine härtere Strafe treffen muß.

§. 119. Wenn aus einer solchen Verletzung der Dienstpflichten (§§. 116 und 118) Nachtheil entstanden, oder zu befürchten gewesen ist, insbesondere wenn dadurch preußische Unterthanen oder Verbündete in Gefangenschaft gerathen, verwundet worden, oder ums Leben gekommen sind, so ist auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und dreijährige bis lebenswierige Festungsstrafe, oder selbst auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 120. Legt jedoch in den Fällen der §§. 116, 118 und 119 der Angeschuldigte vor seiner Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ab, so kann die Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maaß herabgesetzt, nach Umständen auch ganz erlassen werden.

§. 121. Die Strafe, welche den Commandanten einer belagerten Festung und die mit ihm für die Vertheidigung des Platzes verantwortlichen Officiere wegen Pflichtverletzung trifft, ist jedesmal zu verschärfen, wenn sie den ihnen ertheilten besonderen Instructionen zuwider handeln. Sind darin für bestimmte Fälle Strafen angedroht, so ist danach die Strafbarkeit der Pflichtverletzung in solchen Fällen zu beurtheilen.

Anmerkung. Ueber diese Vergehen lauten die (Kriegsartikel vom 9. Decbr. 1852) Art. 11. „Der Soldat darf niemals durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Dienstpflichten sich abwendig machen lassen, und muß sich stets vergegenwärtigen, daß die Feigheit für ihn schimpflich und erniedrigend ist."

Art. 12 ist gleichlautend mit §. 117. Th. I. des Mil. Straf-Ges.-Buches.

Art. 13 ist gleichlautend mit §. 118. Th. I. des Mil.-Straf-Ges.-Buches und hat folgenden Nachsatz:

„Wer außerdem seine Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwider handelt."

3. Verbrechen gegen die Subordination.

a. Vorschriftswidriges Anbringen von Gesuchen und Beschwerden.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 122. Wer unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg, Gesuche oder Beschwerden anbringt, soll mit Arrest bestraft werden.

Anmerkung. Ueber den vorschriftsmäßigen Weg der anzubringenden Gesuche und Beschwerden sehe man Th. I. S. 592.

b. Achtungswidriges Betragen.

1) Außer Dienst.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 123. Wer außer dem Dienst dem Vorgesetzten oder dem Höheren im Range, die schuldige Achtung und Ehrerbietung nicht erweist, ist mit Arrest zu bestrafen.

2) Im Dienst.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845 Th. I.) §. 124. Wer im Dienst sich achtungswidrig gegen den Vorgesetzten beträgt, laut Beschwerde führt, oder auf einen erhaltenen Verweis, ohne von dem Vorgesetzten dazu aufgefordert zu sein, sich gegen denselben verantwortet, ist nach Umständen mit mittlerem oder strengem Arrest zu bestrafen.

Wenn die achtungswidrigen Aeußerungen in Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder in wörtliche Drohungen übergegangen sind, oder wenn das Verbrechen vor versammeltem Kriegsvolk verübt worden ist, so tritt strenger Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren ein. Auch kann gegen Officiere in solchen Fällen, bei besonders erschwerenden Umständen, außer der Freiheitsstrafe auf Dienst-Entlassung erkannt werden.

c. Ungehorsam gegen Dienstbefehle.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 125. Ungehorsam gegen Dienstbefehle durch Nichtbefolgung, Abänderung oder Ueberschreitung derselben ist mit Arrest zu bestrafen.

Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden, oder zu besorgen gewesen, so tritt Festungsstrafe bis zu zehn Jahren ein. Im Kriege kann diese Strafe bis zu lebenswieriger Dauer verlängert werden.

Anmerkung. Ueber achtungswidriges Betragen und Ungehorsam gegen Dienstbefehle sprechen die (Kriegsartikel vom 9. Decbr. 1852) Art. 14. „Der Gemeine muß jedem Officier und Unterofficier, und der Unterofficier jedem Officier, sowohl bei dem Truppentheil, bei welchem er dient, als von jedem andern Truppentheil, Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

In gleicher Weise sind dieselben zum Gehorsam gegen die Anordnungen und Weisungen der Schildwachen und der zum Sicherheitsdienst Commandirten, sowie der im Dienste befindlichen Gensd'armen verpflichtet.

Art. 15. Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten haben Arrest oder Festungsstrafe zur Folge."

d. Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams und Widersetzlichkeit.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch v. 1845, Th. I.) §. 126. Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen, oder sonst durch Handlungen zu erkennen giebt, die jedoch nicht in Thätlichkeiten gegen den Vorgesetzten oder in den Versuch zu diesem Verbrechen übergehen, ingleichen derjenige, welcher den Vorgesetzten über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 127. Wird das Verbrechen der ausdrücklichen Verweigerung des Gehorsams oder der Widersetzlichkeit (§. 126.) vor versammeltem Kriegsvolk verübt, oder sind damit Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder der Versuch eines thätlichen Angriffs gegen den Vorgesetzten verbunden, so ist auf Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und, nach Umständen, auf Dienst-Entlassung, im Kriege aber auf Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren und auf Dienst-Entlassung oder, nach Umständen, auf Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen (§. 185 S. 480).

Anmerkung. Ueber dies Vergehen lauten die (Kriegs-Artikel vom 9. Dezbr. 1852) Art. 16. „Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen oder ähnliche Handlungen zu erkennen giebt, sowie derjenige, der den Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen beleidigt, oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, hat strengen Arrest von mindestens 4 Wochen oder Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren verwirkt."

e. Thätliche Widersetzung und versuchter Angriff mit den Waffen.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 128. Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, oder denselben mit der Waffe anzugreifen versucht, hat im Kriege die Todesstrafe verwirkt.

Im Frieden tritt wegen dieses Verbrechens zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, insofern aber die Thätlichkeit in schwere Körperverletzung übergegangen ist, oder andere besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, ebenfalls die Todesstrafe ein.

Gegen Officiere ist, wenn nicht die Todesstrafe verwirkt ist, außer der Freiheitsstrafe auf Dienst-Entlassung, oder nach Umständen auf Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen.

Anmerkung. Hierüber sprechen (Kriegs-Artikel v. 9. Dec. 1852) Art. 17. „Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, oder sonst vorsätzlich Thätlichkeiten gegen ihn verübt, oder ihn mit der Waffe anzugreifen versucht, hat Festungsstrafe nicht unter 10 Jahren, bei erschwerenden Umständen aber und in Kriegszeiten die Todesstrafe zu gewärtigen.

Auch ist bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer, sowie in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, im Gefechte, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderung

und anderer schwerer Verbrechen jeder Officier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht."

f. Milderungsgründe für die Bestrafung bei Subordinationsvergehen.

(Mil.=Straf=Ges.=Buch v. 1845, Th. I.) §. 129. Hat der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Grenzen seiner rechtmäßigen Gewalt, oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen, denselben in den Fällen der §§. 123—128. zu dem Verbrechen gegen die Subordination gereizt, so ist dies nicht allein ein Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe, sondern es kann alsdann auch von den außer der Freiheitsstrafe sonst zu erkennenden Strafen abgegangen, und in den Fällen des §. 128., wenn Todesstrafe verwirkt sein würde, statt derselben auf zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt, wenn aber Festungsstrafe eintritt, bis auf das Maaß von fünf Jahren herabgegangen werden.

g. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte.

(Mil. Straf=Ges.=Buch v. 1845 Th. I.) §. 130. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, auch wenn sie außer dem Dienst verübt werden, sind als Vergehungen gegen die Subordination anzusehen und nach §§. 124. und 128. zu bestrafen.

§. 131. Bei Bestimmung des Strafmaaßes wegen Beleidigungen ist, außer den allgemeinen Zumessungsgründen, das militairische Rangverhältniß des Beleidigten, nicht aber dessen Standesverhältniß im bürgerlichen Leben zu berücksichtigen. — Hat der Vorgesetzte die ihm widerfahrene Ehrenkränkung durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt oder demselben durch unpassende Vertraulichkeit Veranlassung gegeben, die schuldige Achtung zu vergessen, so ist die sonst verwirkte Strafe nach §. 129. zu mildern. — Sind Beleidigungen durch Verbreitung schmähender Schriften oder Darstellungen vorgefallen, so ist die an sich verwirkte Strafe der wörtlichen Beleidigung zu schärfen.

h. Duelle aus dienstlicher Veranlassung.

(Mil.=Straf=Ges.=Buch v. 1845, Th. I.) §. 132. Wer einen Vorgesetzten oder einen Höheren im Range aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, ist mit Festungsarrest oder Festungsstrafe von mindestens Einem Jahre und mit Dienst=Entlassung zu bestrafen. — Gleiche Strafe soll denjenigen treffen, der eine solche Herausforderung annimmt.

§. 133. Die Vollziehung eines solchen Zweikampfs (§. 132.) ist mit Festungsarrest oder Festungsstrafe von mindestens fünf Jahren und mit Dienst=Entlassung zu bestrafen.

i. Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzung gegen Wachen und Landgensd'armen.

(Mil.=Straf=Gesetzbuch v. 1845, Th. I.) §. 134. Wer sich gegen Wachen, (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Eskorten und Casernenwachen, überhaupt militairische Wachen jeder Art), welche in Ausübung des Dienstes begriffen und als solche zu erkennen sind, der Beleidigung, des

Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er das Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt hätte. Eine gleiche Bestrafung findet Statt, wenn ein solches Verbrechen gegen Landgensd'armen bei Ausübung ihres Dienstes begangen wird.

Anmerkung. Das 2. Alinea basirt auf die (Verordnung vom 30. December 1820, betreffend die Organisation der Gensd'armerie. Mil.-Ges-Samml. Bd. I S. 167.) §. 14. „Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gensd'armerie überhaupt, sowie jeder einzelne dazu gehörige Officier, Wachtmeister und Gensd'arme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des commandirten Militairs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienst-Instruktion §. 28, befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gensd'armen angebrachte Beschwerde, soll dagegen auch auf das Genaueste schleunig untersucht und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gensd'armerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten."

Der oben angezogene §. 28 der Dienstinstruction lautet: (Militair-Ges.-Sammlung Bd. I. S. 174.) „Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunctionen befinden, ausgeübt wird; und ferner 2c.:

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können."

k. Aufwiegelung.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 135. Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Cameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten, oder von demselben etwas zu erzwingen, oder ihn von einer Diensthandlung abzuhalten, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, soll, selbst wenn letztere begründet wäre, nach Maaßgabe des zu befürchten gewesenen oder wirklich gestifteten Nachtheils, mit sechs- bis zwanzigjähriger Festungsstrafe und nach Umständen mit Dienst-Entlassung, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Cameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht, insofern nicht der Fall des §. 137 vorliegt.

§. 136. Wer die Absicht, in Beziehung auf den Dienst Mißvergnügen unter seinen Cameraden zu erregen, durch Worte oder andere Aeußerungen zu erkennen giebt, soll mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren, im Kriege aber mit strengem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

l. Meuterei.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 137. Wenn zwei oder mehrere Personen des Soldatenstandes wegen Verübung eines Verbrechens gegen

die Subordination vorher übereingekommen sind, so sollen Anstifter und Theilnehmer der Meuterei mit der für das vollendete Verbrechen vorgeschriebenen Strafe, und wenn dasselbe ausgeführt worden ist, mit dieser Strafe in geschärftem Maaß belegt werden.

§. 138. Dagegen sollen diejenigen Theilnehmer, welche von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, vollständige Anzeige machen, und ihre Mitschuldigen angeben, mit Strafe verschont werden.

§. 139. Wer von einer Meuterei Kenntniß erhält und aus Fahrlässigkeit unterläßt, davon der Dienstbehörde sofort Anzeige zu machen, soll mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden. — Unterläßt er aber die Anzeige aus Vorsatz, so trifft ihn die Strafe des Theilnehmers.

m. Militairischer Aufruhr.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 140. Wenn drei oder mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so sollen Anstifter, Anführer und Rädelsführer des Aufruhrs mit dem Tode, die übrigen Theilnehmer aber mit zehn- bis zwanzigjähriger Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft werden.

Hat an dem Aufruhr ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an dem Verbrechen Theil genommen, so trifft den höchsten unter ihnen, und bei gleichem Dienstgrad den Dienstältesten, die Strafe des Anstifters.

§. 141. Ist der Aufruhr in der Nähe des Feindes, oder mit bewaffneter Hand, oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt worden, so sind nicht nur Anstifter, Anführer und Rädelsführer, sondern auch die übrigen Theilnehmer mit dem Tode zu bestrafen.

§. 142. Diejenigen, welche persönlich oder namentlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert worden sind, und nicht Folge geleistet haben, so wie Trommelschläger, Hornisten oder Trompeter, welche in der Absicht, den Aufruhr zu befördern, geschlagen oder geblasen, ingleichen diejenigen, welche durch Aufruhrzeichen zu dem Verbrechen aufgefordert haben, sollen mit der Strafe des Anstifters belegt werden.

§. 143. Wenn die Theilnehmer an einem Aufruhr auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, und das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gehabt hat, so sollen Anstifter, Anführer und Rädelsführer mit zwei- bis sechsjähriger, die übrigen Theilnehmer aber mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren belegt werden. — In Ansehung der letzteren darf nach Umständen selbst der gänzliche Erlaß der Strafe Statt finden.

§. 144. Personen des Soldatenstandes, die an einem Aufruhr von Civilpersonen als Anstifter, Rädelsführer oder Gehülfen, Theil nehmen, sind mit der in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maaß zu belegen. — Nehmen sie aber mit bewaffneter Hand

an einem solchen Aufruhr Theil, so sind sie ebenso zu bestrafen, als wenn sie an einem militairischen Aufruhr Theil genommen hätten.

Anmerkung. Hierüber sprechen die (Kriegs-Artikel vom 9. Dezbr. 1852.) Art. 20. „Wenn Soldaten sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so haben dieselben Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber die Todesstrafe verwirkt.

Die Anstifter eines solchen militairischen Aufruhrs, sowie die Anführer und Rädelsführer werden stets mit dem Tode bestraft.

Art. 21. Der Soldat darf weder im Dienst noch außer demselben mit Andern über militairische Einrichtungen, Befehle und Anordnungen eigenmächtig berathschlagen, noch an Vereinen oder Versammlungen sich betheiligen, die der Gewalt Seiner Majestät des Königs über Seine Lande oder den von ihm eingesetzten Behörden feindselig entgegentreten.

Art. 22. Wer an einem Aufruhr im Innern des Landes mit bewaffneter Hand Theil nimmt, wird ebenso wie der Theilnehmer an einem militairischen Aufruhr bestraft."

4. Mißbrauch der militairischen Gewalt im Kriege.

a. An Personen.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 145. Wer im Kriege ohne gerechtfertigte Veranlassung fremde Unterthanen, oder gefangene feindliche Militairpersonen mißhandelt, körperlich verletzt, oder tödtet, soll ebenso, als ob das Verbrechen an diesseitigen Unterthanen verübt worden wäre, bestraft und die Strafe geschärft werden, wenn der Beschädigte, als das Verbrechen an ihm begangen wurde, krank oder verwundet, oder unter besonderen militairischen Schutz gestellt war.

b. An Sachen.

1) Unerlaubte Beute.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 146. Unerlaubtes Beutemachen ist mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, und nach Umständen zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

§. 147. Mit geschärfter Festungsstrafe und außerdem mit Versetzung in die zweite Classe ist dieses Verbrechen (§. 146) zu bestrafen, wenn es verübt wird:

1) unter eigenmächtiger Entfernung von dem dienstlich angewiesenen Platze;

2) an Sachen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen.

Wer aber, um Beute zu machen, außer dem Gefecht Personen schwer verwundet oder tödtet, kann mit Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, nach Umständen, selbst mit dem Tode bestraft werden.

Anmerkung. Ueber die Beute im Kriege bestimmt das Allgemeine Landrecht im Tit. 9 Th. I. Folgendes:

§. 193. „Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staats erlangt werden.

§. 194. Wem der Staat dieses Recht ertheilt hat, der erwirbt durch die bloße Besitzergreifung das Eigenthum der erbeuteten Sache.

§. 195. Wer Kriegs- oder Mundvorräthe erbeutet, muß dieselben zum Gebrauch des Staats abliefern.

§. 196. Alle andern Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsheere oder bei den unter den Waffen befindlichen Frauen, ingleichen bei feindlichen Marketendern und Lieferanten angetroffen werden, sind als Beute zu betrachten.

§. 197. Das Eigenthum feindlicher Unterthanen, die weder zur Armee gehören, noch derselben folgen, kann nur zur Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubniß gegeben hat.

§. 198. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute."

2) Plünderung.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 148. Wer im Kriege ohne Erlaubniß des commandirenden Generals oder gegen ein ausdrückliches Verbot, bewegliches Gut der Landesbewohner im diesseitigen oder fremden, selbst feindlichen Staatsgebiet, mit Androhung oder Ausübung von Gewalt sich zueignet, ist wegen Plünderung mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger Festungsstrafe zu belegen, welche, wenn die Plünderung von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, bis zu zehn Jahren erhöht werden kann. — Sind bei Verübung einer Plünderung durch Gewaltthätigkeiten Personen körperlich schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt außer der Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und körperlicher Züchtigung, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe ein.

§. 149. Bei der Plünderung im Complott sind Anstifter und Rädelsführer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und mehrjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Todesstrafe zu belegen.

3) Muthwillige oder boshafte Zerstörung, Beschädigung und Brandstiftung.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 150. Muthwillige oder boshafte Zerstörung fremden Eigenthums ist in Kriegszeiten mit strengem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, im Fall besonders erschwerender Umstände aber, wie Plünderung zu bestrafen.

4) Erpressung.

α) Durch Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 151. Wer ohne dienstliche Befugniß Kriegsschatzungen, oder Zwangslieferungen erhebt, ingleichen derjenige, welcher seine Requisitions-Befugnisse durch Mehrerhebung vorsätzlich überschreitet, soll mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren, und wenn das Verbrechen mit Androhung, oder Verübung von Gewaltthätigkeiten verbunden gewesen, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Sind die Gewaltthätigkeiten in schwere Körperverletzung oder Tödtung übergegangen, so ist zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder nach Bewandniß der Umstände die Todesstrafe zu verhängen.

Ward das Verbrechen in eigennütziger Absicht verübt, so tritt die Strafe der Plünderung ein.

β. Durch Marodiren.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 152. Nachzügler oder Personen, die unter dem Vorwand der Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben, und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsstücke wegnehmen, sind wegen Marodirens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn aber bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, mit der für das Verbrechen der Plünderung vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

c. Theilnahme an den durch Gewaltthätigkeiten im Kriege erlangten Vortheilen.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845, Th. I.) §. 153. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch strafbare Gewaltthätigkeit im Kriege erlangt sind, von demjenigen, welcher dieses Verbrechen begangen hat, aus gewinnsüchtiger Absicht in Verwahrung nimmt oder an sich bringt, soll mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren und, nach Bewandniß der Umstände, mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes belegt werden.

Anmerkung. Ueber die unter 4. angeführten Verbrechen lauten die (Kriegs-Artikel vom 9. Decbr. 1852) Art. 23. „Die Waffe ist dem Soldaten zum Schutze und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes anvertraut. Er darf daher dieselbe und die ihm zustehende Dienstgewalt niemals, mithin selbst nicht gegen die Bewohner des feindlichen Landes oder gegen gefangene feindliche Soldaten mißbrauchen. Ebensowenig darf der Soldat eigenmächtig im feindlichen Gebiet Habe und Gut der Landesbewohner verwüsten oder sich zueignen.

Art. 24. Unerlaubtes Beutemachen hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber Festungsstrafe von längerer Dauer und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, oder selbst die Todesstrafe zur Folge.

Art. 25. Plünderung und Expressung werden mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen tritt die Todesstrafe ein.

Art. 26 ist gleichlautend mit §. 152 Th. I. des Mil.-Straf-Ges.-Buchs.

5. Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewahrung, Behandlung und Verwaltung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände.

(Mil.-Straf-Gesetzbuch von 1845, Th. I.)

a. Beschädigung oder Veruntreuung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände.

§. 154. Wer die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt oder absichtlich verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahr, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er seine Waffen, sein Dienstpferd oder das Futter desselben veruntreut, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist, außer der Freiheitsstrafe, die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

§. 155. Wer die ihm dienstlich anvertrauten, nicht zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände oder andere ihm dienstlich zur Verwaltung oder Aufbewahrung übergebene Sachen oder Gelder veruntreut, ist mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu bestrafen.

Anmerkung. Zu §. 155 bestimmt die (Kab.-Ordre v. 17. Juni 1847, Ges.-Samml. v. 1847 S. 256) „Auf Ihren Antrag erkläre Ich hierdurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß die Bestimmung des §. 155 Th. I. des Straf-Gesetz-Buchs für das Heer, wonach Militairpersonen des Soldatenstandes wegen Veruntreuung dienstlich zur Verwaltung oder Aufbewahrung ihnen übergebener Sachen oder Gelder mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu bestrafen sind, in allen Fällen Anwendung finden soll, wenn von Personen des Soldatenstandes dienstlich ihnen anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung gegebene Sachen oder Gelder veruntreut worden, gleichviel, ob sie ihnen zur Verwaltung oder Aufbewahrung, oder aus einem andern Grunde auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertraut worden sind."

b. Unrichtige Dienst-Atteste, Meldungen, Rapporte und Berichte

§. 156. Wer aus Fahrlässigkeit oder Leichtsinn unrichtige Dienst-Atteste ausstellt, oder unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, ist, nach dem Grad des dadurch gestifteten oder zu befürchten gewesenen Nachtheils, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. — Sind Verbrechen dieser Art vorsätzlich verübt, so ist außer der sonst verwirkten Strafe gegen Officiere auf Entfernung aus dem Officierstande, gegen Unterofficiere auf Degradation und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und gegen Gemeine auf die zuletzt erwähnte Strafe zu erkennen.

c. Annahme von Geschenken und Bestechung.

§. 157. Wer im Dienst oder in Beziehung auf denselben durch Geschenke oder Zusicherungen einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

Officiere, welche eines solchen Verbrechens sich schuldig machen, sind mit Entfernung aus dem Officierstande, Unterofficiere aber mindestens mit Degradation zu bestrafen.

d. Pflichtverletzungen bei Wachen, Commando's und auf Märschen.

§. 158. Der Befehlshaber einer Wache oder eines Commandos, welcher seinen Posten eigenmächtig verläßt, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr zu belegen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entsprungen, oder zu befürchten gewesen, so ist nach Maaßgabe der Größe derselben und des gegebenen verderblichen Beispiels auf Festungsstrafe bis zu fünfjähriger, in Kriegszeiten aber auf Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 159. Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, Taback rauchen, schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienst-Instruction entgegenhandeln, sind mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen, so ist Festungsstrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Todesstrafe verwirkt.

§. 160. Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache, oder als Posten ein Verbrechen, welches er verhindern konnte, und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist ebenso zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte, und diese Strafe noch zu verschärfen, wenn er das Verbrechen aus gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

§. 161. Wer sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt, oder wer beim Commando oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht in der Absicht geschehen ist, um zu desertiren, mit Arrest, im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

e. Mangel an Aufsicht über Verhaftete und Unterlassung von Verhaftungen.

§. 162. Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten vorsätzlich oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr entkommen läßt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr zu belegen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen Hochverraths oder wegen eines anderen im Gesetz mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens in Haft befand, mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer zu bestrafen. Bei besonders erschwerenden Umständen kann selbst die Todesstrafe eintreten.

Wer den seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest zu bestrafen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen eines der vorgedachten schweren Verbrechen in Haft befand, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und, nach Bewandniß der Umstände, mit Dienst-Entlassung zu belegen.

Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher der von seinem Vorgesetzten ihm befohlenen oder der ihm dienstlich obliegenden Verhaftung eines Verbrechers sich nicht unterzieht.

f. Pflichtverletzungen bei Wahrnehmung administrativer und richterlicher Geschäfte.

§. 163. Personen des Soldatenstandes, welche bei Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen administrativen oder richterlichen Geschäfte sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, sind mit Berücksichtigung ihres besonderen Dienstverhältnisses und der darauf Bezug habenden Reglements

und Instructionen, nach den für Beamte gültigen Strafbestimmungen zu beurtheilen und zu bestrafen.

Anmerkung. In Bezug auf die unter 5. verzeichneten Vergehen sagt: (Kriegsartikel vom 9. December 1852.) „Art. 30. Der Soldat muß die ihm ertheilten Dienst-Instructionen genau befolgen und darf niemals, es sei durch Aussicht auf äußere Vortheile oder durch irgend einen andern Grund, bei Ausrichtung des Dienstes zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten lassen. Auch muß er bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen sich der strengsten Wahrheit befleißigen." — Die Kriegsartikel 27 — 36 enthalten im Allgemeinen den Wortlaut der oben angeführten Paragraphen.

6. Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung.

(Mil.-Straf-Gesetzbuch von 1845, Th. I.)

a. Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben.

§. 164. Die unerlaubte Entfernung, wenn sie nicht für Desertion zu erachten, ist mit Arrest zu bestrafen. Wer sich aber dieses Verbrechens unter erschwerenden Umständen schuldig macht, insbesondere wer sich dadurch mehrere Tage dem Dienst entzieht, oder sich ohne Erlaubniß aus dem Arrestlocal begiebt, ist mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Gegen Officiere, die ohne Erlaubniß den einfachen Stubenarrest verlassen, ist auf Dienst-Entlassung oder Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen.

§. 165. Unterofficiere und Gemeine, welche ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleiben, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernen, sind mit mittlerem Arrest oder bei besonders erschwerenden Umständen, und namentlich beim Rückfall in dieses Vergehen nach mehrmaliger Bestrafung, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 166. Urlaubs-Ueberschreitungen, welche sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestalten, sind mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Auch kann gegen Officiere bei besonders erschwerenden Umständen außer der Freiheitsstrafe auf Dienst-Entlassung erkannt werden.

Anmerkung. Hierüber handelt der 38. Kriegsartikel.

b. Trunkenheit im Dienst.

§. 167. Wer sich, nachdem er zum Dienst commandirt worden, betrunken und dadurch zu demselben untauglich gemacht hat, oder wer betrunken in den Dienst kommt, oder sich während des Dienstes in den Zustand der Trunkenheit versetzt, ist mit strengem Arrest zu bestrafen.

Gegen Officiere ist auf Festungsarrest und nach Befinden der Umstände auf Dienst-Entlassung zu erkennen.

Anmerkung. Hierüber spricht der 39. Kriegsartikel und bestimmt außerdem: „Auch Trunkenheit außer Dienst ist strafbar und hat Arrest zur Folge."

c. Hazardspiel.

§. 168. Hazardspiele sind den Unterofficieren und Gemeinen gänzlich untersagt. Wer diesem Verbot zuwider handelt, soll mit strengem Arrest,

im Rückfall aber und besonders wenn er aus dem Spiel ein Gewerbe macht, mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr belegt werden.

§. 169. Officiere, welche Hazardspiele aus Gewinnsucht spielen, haben Stubenarrest, und im Rückfall Festungsarrest bis zu einem Jahr, wenn sie aber aus dem Spiel ein Gewerbe machen, Festungsarrest und Dienst-Entlassung verwirkt.

Anmerkung. 1) Für das gewerbsmäßige Hazardspiel ist auch bei Personen des Soldatenstandes der §. 266. des Allgem. Straf-Gesetzbuchs maßgebend. Derselbe lautet: „Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu Zweitausend Thalern, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden."

2) Kriegsartikel 41.: Wer Hazardspiele spielt, hat strengen Arrest, im Wiederholungsfalle aber Festungsstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

d. Schuldenmachen ohne Consens.

§. 170. Unterofficiere und Gemeine, welche ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Commandeurs Schulden machen, haben Arrest bis zu vierzehn Tagen verwirkt. Wenn sie aber dergleichen Schulden aus Hang zu Ausschweifungen machen oder nicht im Stande sind, die Schulden zu tilgen, so sind sie mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder nach Umständen mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Anmerkungen. 1) Hinsichtlich des Schuldenmachens der Officiere sagt das Dienst-Reglement für die Infanterie vom 13. September 1788 im Th. 12. Tit. I. (Mil.-Gesetz-Samml. Bd. I. S. 21): „Es muß ein jeder Officier sich so einzurichten und einzuschränken wissen, daß, wenn er nicht Mittel von Hause hat, er von seinem Tractament leben könne. Keineswegs muß er dagegen seine Ehre darin setzen, größern Aufwand zu machen, als es seine Vermögensumstände zulassen, sondern vielmehr glauben, daß es ihm mehr Ehre bringe, mit seinem Einkommen, ohne Schulden zu machen, fertig zu werden, als sich in Schulden zu setzen, welche hernach gar leicht zu Handlungen verleiten können, die der Würde und dem Charakter eines Officiers nachtheilig sind und zuwider laufen, auch das völlige Unglück eines Menschen nach sich ziehen können.

Dem Chef und Commandeur des Regiments liegt ob, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Officiere ihrer Regimenter sich in allem einer guten und einem ehrliebenden Officiere gebührenden Conduite befleißigen, und den Officier-Charakter nicht durch Schulden heruntersetzen. Sollte es sich indessen finden, daß Capitains oder Subalternen ohne Vorwissen ihrer Chefs Schulden machen, so sollen sie, wenn sie auch gleich solche bezahlen könnten, in Arrest gesetzt werden."

2) „Fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldenmachen, mit dem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standesehre verbunden ist;" — gehören nach §. 2. der Allerh. Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 zur Competenz der Ehrengerichte. Ueber diese sehe man den vierten Abschnitt dieses Capitels. — Ueber Schuldenmachen handelt der 40. Kriegsartikel.

e. Verheirathung ohne Consens.

§. 171. Wenn Unteroffiziere oder Gemeine ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Commandeurs sich verheirathen, so haben sie Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 172. Wenn Officiere, welche verpflichtet sind, die Genehmigung des Königs zu ihrer Verheirathung nachzusuchen, dies unterlassen, oder sich nach Verweigerung des Consenses dennoch verehelichen, so sollen sie mit vier-

monatlichem bis einjährigem Festungsarrest, auch den Umständen nach mit Dienstentlassung bestraft werden.

Anmerkungen. 1) K.-M. vom 2. Dec. 1848 (Mil.-Ges.-Samml. Band IV. S. 80): Der §. 938. Tit. I. Th. II. des Allg. Landr. schreibt vor: „daß Ehen, die von Militairpersonen ohne die, in Ansehung ihrer nach den Gesetzen besonders erforderlichen Einwilligung geschlossen werden, nichtig sein sollen." Wenngleich diese Bestimmung noch Gültigkeit hat, so paßt sie doch nicht für die jetzigen Verhältnisse.

Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando ersuche ich deshalb ergebenst, die Wohldemselben untergebenen Truppen-Befehlshaber anzuweisen, Klagen auf Nichtigkeit der Ehe im Falle des allegirten §. 938 bei den Civilgerichten nicht anzustellen, wodurch jedoch, wie ich zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerke, bei Verheirathungen ohne Consens die Verhängung der dieserhalb nach §. 171, 172 Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs verwirkten Strafe nicht ausgeschlossen wird."

2) Kriegsartikel 42.: Den Soldaten, der ohne Genehmigung seines Vorgesetzten sich verheirathet, trifft Arrest von mindestens 4 Wochen, eine Festungsstrafe bis 6 Monaten.

3) Die Bestimmungen über das Heirathen der Militairpersonen findet man Th. I. Seite 613.

f. Beleidigungen.

1) Der Officiere unter einander.

§. 173. Beleidigungen unter den in Injuriensachen den Ehrengerichten unterworfenen Officieren sind, wenn sie nicht als Insubordination oder als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, kein Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, sondern gehören vor die Ehrengerichte (Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, im 4. Abschnitt dieses Capitels).

2) Der Unterofficiere und Gemeinen unter einander.

§. 174. Beleidigungen der Gemeinen unter eineinander durch Worte, Geberden oder Zeichen, so wie leichte thätliche Beleidigungen derselben unter sich, sind mit Arrest, unter Unterofficieren ebenfalls mit Arrest und bei besonders erschwerenden Umständen mit Degradation zu bestrafen.

§. 175. Bei Beleidigungen unter Personen des Soldatenstandes darf eine Bekanntmachung der rechtskräftig erkannten Strafe durch öffentliche Blätter niemals stattfinden.

Erläuterungen. (Ges. v. 15. April 1852, Ges.-Samml. 1852 S. 115.) §. 15. „Der auf Beleidigungen von Unterofficieren oder von Soldaten unter einander bezügliche §. 174 Th. I. des Mil.-Straf-Ges.-Buchs findet nur auf solche Vergehungen Anwendung, welche im Sinne des §. 343 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs als einfache Beleidigungen zu betrachten sind.

(Allgemeines Strafgesetzbuch.) §. 343. „Wer einen Andern beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß (polizeilich) bis zu sechs Wochen bestraft.

Eine Beleidigung verjährt in sechs Monaten.

Die Bestrafung einer Beleidigung erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate ohne Rüge verflossen sind."

(Kriegs-Artikel vom 9. Decbr. 1852.) Art. 44. „Einfache Beleidigungen der Gemeinen unter einander und Schlägereien derselben unter sich, bei welchen schwere Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, werden mit Arrest, unter Unterofficieren aber entweder mit Arrest oder mit Degradation bestraft."

g. Schlägereien und körperliche Verletzungen der Unterofficiere und Gemeinen.

§. 176. Schlägereien oder körperliche Beschädigungen unter Unterofficieren, oder unter Gemeinen sind, wenn sie nicht in schwere Körperverletzung übergehen, ebenso zu bestrafen, wie thätliche Beleidigungen. (§. 174.)

Geht aber eine Schlägerei in schwere Körperverletzung über, so tritt nach Befinden der Schwere der zugefügten Verletzung und der erfolgten oder nicht erfolgten Wiederherstellung des Verletzten, dreimonatliche bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

(Ges. vom 15. April 1852, Ges.-Sammlung 1852 S. 115.) §. 13. „An die Stelle der in den Militair-Strafgesetzen im §. 176 enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Bestrafung der Körperverletzung p. p. treten die für diese Vergehen ertheilten Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs."

(Allgemeines Strafgesetzbuch von 1851, Ges.-Sammlung 1851 S. 250.) Körperverletzung. §. 187. „Wer vorsätzlich einen Andern stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

§. 188. Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 190. Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 192 a. (Ges. vom 14. April 1856, Ges.-Sammlung 1856 S. 211.) Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaaßen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§. 193. (Ges. vom 14. April 1856, Ges.-Sammlung 1856 S. 211.) Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

§. 194. Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 195. (Ges. vom 14. April 1856, Ges.-Sammlung 1856 S. 211.) Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (§. 193) oder erhebliche (§. 192 a) Mißhandlung oder Körperverletzung erleidet, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod oder die schwere oder die erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung zur Folge

gehabt haben, so ist jeder dieser Betheiligten in den Fällen der §§. 194 und 193 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen; im Falle einer erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung tritt die Strafe des §. 192 a ein.

Die Anwendung der Gesetze gegen Diejenigen, welche als Urheber eines Mordes oder eines Todtschlags oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 196. (Ges. vom 14. April 1856, Ges.-Sammlung 1856 S. 211.) War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer schweren Mißhandlung oder Körperverletzung auf Gefängniß nicht unter drei Monaten und im Falle der erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

§. 197. Wer vorsätzlich einem Andern Gift oder Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

§. 198. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden."

Anmerkung. Hierher gehören auch die Art. 43 und 44 der Kriegs-Artikel vom 9. December 1852.

h. Militairpolizeiliche Excesse.

§. 177. Militairpolizeiliche Excesse sind mit Arrest oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Anmerkung. Hierzu rechnet man diejenigen Vergehen gegen militairische Zucht und Ordnung, deren Bestrafung in keinem Gesetz gedacht worden ist.

7. Mißbrauch der Dienstgewalt.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845 Th. I.)

a. Der Vorgesetzten gegen Untergebene.

1) zu Privatzwecken.

§. 178. Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen, oder zu Privat-

zwecken mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten von ihnen Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder seine Untergebenen sonst durch sein Ansehen veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die denselben nachtheilig sind, oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einfluß sein können, ist mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Degradation oder Dienst-Entlassung zu bestrafen.

2) Durch Veranlassung gesetzwidriger Handlungen.

§. 179. Vorgesetzte, welche durch Mißbrauch ihrer Dienstgewalt Untergebene veranlassen, eine gesetzwidrige Handlung zu verüben, sind mit der Strafe des Urhebers in geschärftem Maaß, und außerdem, nach Umständen, mit Degradation oder Dienst-Entlassung zu belegen.

Bei Zumessung der Strafe gegen den Vorgesetzten ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob derselbe den Untergebenen zu der strafbaren Handlung nur verleitet, oder durch einen Befehl dazu bestimmt hat.

3) Durch Ueberschreitung der Strafbefugnisse und gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege.

§. 180. Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, oder einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, soll mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden; auch kann außerdem bei erschwerenden Umständen Dienst-Entlassung eintreten.

4) Durch vorschriftswidrige Behandlung.

§. 181. Vorgesetzte, die sich der vorschriftswidrigen Behandlung eines Untergebenen schuldig machen, sollen, wenn dieselbe nicht in thätliche Mißhandlung ausgeartet ist, mit Arrest bestraft werden.

§. 182. Macht sich der Vorgesetzte einer solchen vorschriftswidrigen Behandlung gegen einen Officier schuldig, so ist er das erste Mal mit Arrest, oder, nach Bewandniß der Umstände, mit Festungsarrest bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Im Rückfall kann außer der Freiheitsstrafe zugleich auf Dienst-Entlassung erkannt werden.

§. 183. Wenn Vorgesetzte der thätlichen Mißhandlung gegen ihre Untergebenen sich schuldig machen, so ist dies gegen Officiere mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsarrest bis zu einem Jahr und, nach Befinden der Umstände, mit Dienst-Entlassung; gegen Vorgesetzte niederen Ranges aber mit mittlerem oder strengem Arrest und, nach Umständen, insbesondere im Rückfall, mit Degradation oder Festungsstrafe bis zu einem Jahr zu ahnden.

§. 184. Sind durch die Mißhandlung schwere körperliche Verletzungen zugefügt worden, oder haben dieselben den Tod des Gemißhandelten zur Folge gehabt, so ist die Strafe nach den in den allgemeinen Landesgesetzen wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung oder Tödtung gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Außer der nach den gedachten Vorschriften zu ermessenden Freiheitsstrafe ist unter Umständen zugleich auf Dienst-Entlassung zu erkennen.

§. 185. Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Officier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, in der Lage sich befunden haben sollte, von der Befugniß, den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen auf der Stelle niederzustoßen, Gebrauch machen zu müssen.

§. 186. Bei Zumessung der Strafe für die in den §§. 178—184 (S. 479 bis 480) genannten Verbrechen ist auf die Größe und die Folgen des zugefügten Unrechts, so wie auf den militairischen Rang des Gemißhandelten Rücksicht zu nehmen, und es auch als ein erschwerender Umstand anzusehen, wenn die Mißhandlung gegen eine Person verübt worden ist, die sich unverkennbar im Zustande der Trunkenheit befand.

§. 187. Beleidigungen der Vorgesetzten gegen Untergebene, auch wenn sie außer dem Dienst verübt worden, sind als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, und nach §§. 181—184 zu bestrafen.

Anmerkungen. 1) In Bezug auf diese Vergehen sagen die (Kriegs-Artik. vom 9. December 1852) Art. 46. „Wer irgend eine Dienstgewalt über Andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Er darf seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch mißhandeln. Auch darf von ihm das Dienstansehen nicht gemißbraucht werden, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

Die Verletzung dieser Pflichten hat Arrest oder Festungsstrafe zur Folge."

2) In Betreff der von Vorgesetzten gegen Untergebene verübten Mißhandlungen sehe man (Kab.-Ordre vom 1. Februar 1843, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 79.) Th. II. Seite 77.

b. Der Wachen und Landgensd'armen.

§. 188. Wachen oder Landgensd'armen, welche in Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, sind ebenso zu bestrafen, wie Vorgesetzte, die sich ein solches Verbrechen gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen.

Machen sie sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt gegen Personen schuldig, welche außer diesem Dienstverhältniß ihre Vorgesetzten sind, so ist dies bei Zumessung der Strafe als ein erschwerender Umstand oder als ein Grund zur Verschärfung der Strafe zu betrachten.

8. Militairische Verbrechen und Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit.

(Mil.-Straf-Gesetzbuch von 1845, Th. I.)

§. 189. Wer aus Fahrlässigkeit sich eines militairischen Verbrechens oder der Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht, ist, wenn in diesem Gesetzbuch dafür keine besondere Strafe verordnet ist, mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Ist aber durch die Fahrlässigkeit Nachtheil entstanden, so kann nach Maßgabe der Größe desselben Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, und selbst Dienst-Entlassung eintreten.

§. 190. Wer durch unvorsichtige Handhabung der Waffen Jemanden körperlich verletzt oder tödtet, ist mit der in den allgemeinen Landesgesetzen

für fahrlässige Körperverletzung oder Tödtung vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maaß zu belegen.

(Allgem. Strafgesetzbuch von 1851, Ges.-Samml. 1851, S. 93.) §. 184. „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

§. 191. Vorgesetzte, welche sich in der Aufsicht über ihre Untergebenen oder bei Bestrafung derselben nachlässig beweisen, sollen mit Arrest, und wenn sie nach mehrmaliger Bestrafung sich einer gleichen Fahrlässigkeit schuldig machen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen mit Dienst-Entlassung bestraft werden.

B. Die nicht militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

(Mil.-Strafgesetzbuch von 1845, Th. I.)

§. 192. Diejenigen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes, welche weder in diesem Gesetzbuch, noch in den Kriegs-Artikeln oder in anderen Militairgesetzen als militairische Verbrechen aufgeführt werden, sind, unter Berücksichtigung der unter II. B., C. und D. dieses Gesetzbuchs enthaltene Bestimmungen, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen, insofern nicht in den Militairgesetzen, insbesondere in den Kriegsartikeln und den Verordnungen vom 20. Juli 1843 und 27. Juni 1844 wegen Bestrafung solcher Verbrechen besondere Vorschriften ertheilt worden sind.

Anmerkungen. 1) Die Verordnung vom 20. Juli 1843 behandelt die Bestrafung der Officiere wegen Zweikampfs und Herausforderung zum Zweikampf, welche Bestimmungen weiter unten erfolgen.

2) Die Verordnung vom 27. Juni 1844 enthielt die früheren Kriegs-Artikel. Dieselben sind jedoch aufgehoben, und an deren Stelle die Kriegs-Artikel vom 9. Dezember 1852 getreten. Letztere gründen sich auf die durch das Gesetz vom 15. April 1852 in Folge der Emanirung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs eingeführten Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen und erfolgen weiter unten.

3) In Betreff der gemeinen Verbrechen bestimmen die (Kriegs-Art. v. 9. Dec. 1852):

Art. 47. „Diebstahl, Betrug, Fälschung und alle übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen werden nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Ist mit der darauf verwirkten Strafe nicht die Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande verbunden, so treten verhältnißmäßige Militairstrafen statt der dort angedrohten bürgerlichen Strafen ein."

Art. 48. „Werden gemeine Verbrechen oder Vergehen im Kriege unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so wird die sonst verwirkte Strafe verschärft."

4) Ebenso setzt der §. 13 des Gesetzes vom 15. April 1852 Folgendes fest:

„An die Stelle der in den Militair-Strafgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Landesverraths, der Körperverletzung, des Diebstahls, der Fälschung von Legitimations-Urkunden und des gewerbsmäßigen Betriebes des Hazardspiels, treten die für diese Verbrechen und Vergehen ertheilten Bestimmungen des Allgem. Strafgesetzbuchs. Jedoch werden die §. 88. Nr. 2 und 3 und §. 89 Th. I. des Mil.-Straf-Ges.-Buchs (S. 458), sowie der Kriegs-Artikel 61 (jetzt Artikel 45) hierdurch nicht geändert."

5) Der letzgedachte Artikel 45 enthält folgende Bestimmung: „Wer einem Cameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher

Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Taback oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen, zum eigenen Gebrauch ohne Anwendung von Gewalt an Sachen, entwedet oder veruntreut, wird das erste Mal disciplinarisch mit strengem Arrest bestraft. Geschieht dies aber zum zweiten Mal, oder ist bei Verübung der That Gewalt an Sachen angewendet, oder ist die That von einem Unterofficier verübt, so tritt die Strafe des einfachen Diebstahls ein."

6) Außerdem bestimmt in Betreff des Diebstahls der §. 14 des Gesetzes vom 15. April 1852:

„Mit der Strafe des Diebstahls nach den Bestimmungen des §. 217 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs (d. h. mit Gefängniß nicht unter drei Monat) ist zu belegen: a) Wer Sachen des Officiers entwendet, zu welchem er als Ordonnanz oder Bursche commandirt ist; b) Wer seinen Cameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt; c) Wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet; d) Wer seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstande gehörige Personen bestiehlt; e) Wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist; f) Wer im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet."

7) Die Bestrafung wegen Holzdiebstahls erfolgt nach dem hierüber erlassenen Gesetz vom 2. Juni 1852.

Der §. 15 desselben lautet dahin: „Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von dem zuständigen Militair-Gericht nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militair-Strafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maaß nicht übersteigen."

C. Verbrechen der Militairbeamten.

(Mil.-Straf-Ges.-Buch von 1845 Th. I.)

§. 193. Wenn Militairbeamte zu einer Zeit, wo sie bei kriegführenden Truppen stehen, sich eines Amtsverbrechens schuldig machen und denselben dadurch Gefahr oder Nachtheil bereiten, so sind sie mit geschärfter Strafe zu belegen.

§. 194. Wer sich der Entweichung schuldig macht, während er seiner Militairverpflichtung in einem Beamtenverhältnisse genügt, ist, unter Berücksichtigung der §§. 84—86 (S. 455) als Deserteur nach Vorschrift der §§. 95 bis 107 (S. 459) zu bestrafen und zugleich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältniß zu verurtheilen.

Wenn man des Entwichenen nicht habhaft werden kann, so kommen die Vorschriften der §§. 108 und 109 (S. 461) zur Anwendung.

§. 195. Militairbeamte, welche den ihren Militair- oder ihren Amtsvorgesetzten schuldigen Gehorsam verweigern, sind nach den Bestimmungen des §. 126 (S. 466) mit Berücksichtigung der §§. 84 — 86 (S. 455) zu bestrafen.

Ist die Verweigerung des Gehorsams mit Beleidigung des Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen verbunden, so ist dies ein Schärfungsgrund bei Zumessung der Strafe; geht die Beleidigung aber in Thätlichkeiten über, so ist, außer der Freiheitsstrafe, auf Amts-Entsetzung zu erkennen.

Ist die Thätlichkeit unmittelbar durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, so kann von der Strafe der Amts-Entsetzung abgegangen werden.

§. 196. Machen Militairbeamte, während sie bei kriegführenden Truppen stehen, sich eines Verbrechens, welches in den §§. 145—153 (S. 470) als Gewaltthätigkeit im Kriege bezeichnet ist, oder der Theilnahme an einem solchen Verbrechen schuldig, so ist die Strafe gegen sie nach den Bestimmungen der genannten §§. abzumessen, und da, wo Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes eintreten würde, auf Amts-Entsetzung zu erkennen.

Anmerkungen. 1) Das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, enthält außerdem im §. 7 (Mil.-Gesetz-Sammlung Bd. V. S. 190) folgende Bestimmung: „Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird."

2) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. September 1826, betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienst-Entlassung der bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten bestimmt ferner in Nr. 2 (Mil.-Ges.-Samml. Bd. I. Seite 263): „Für die Zeit des Krieges wird dem commandirenden General, dem Chef der Feld-Administration und dem Chef des Medizinalwesens der Armee die Befugniß beigelegt, jeden ihnen untergeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Untersuchung selbst muß auf dem vorschriftsmäßigen Wege zur gesetzlichen Entscheidung über die Dienstentlassung eingeleitet werden, doch kann die Entlassung solcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehalte des Ausscheidens nach demselben, bei der Feld-Administration angestellt sind, von dem commandirenden General oder dem Kriegsminister, unter Beobachtung der für die etatsmäßigen Beamten vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, verfügt werden."

Anhang.

Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung vom 24. Juni 1852, über den Gerichtsstand der in Friedenszeiten zusammengezogenen Bundestruppen in Strafsachen.

(Bekannt gemacht den Militair-Behörden durch das Kriegs-Ministerium unter dem 29. October 1852 – M.-W.-Bl. 1852 S. 211.) Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militairischen Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

Anmerkung. Der §. 94 der Bundes-Kriegs-Verfassung lautet: „Die in den Kriegs-Artikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt."

§. 1. Die Militairpersonen haben den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien- und Polizeisachen, sowie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militairpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militairbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militairgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maaßregeln gegen die gedachten Militairpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militairischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militairbehörde requirirt oder auch nur der nächste militairische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militairpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen, und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militairbehörde, längstens binnen 24 Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§. 5. Ferner müssen unter dergleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militairperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen, und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militairbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufigen Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militairbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen.

Hat eine Verhaftung von Militairpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten 24 Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militairbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militairperson wegen eines gemeinen (nicht militairischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militairbehörde — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheers, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung sein Bewenden.

Zweiter Abschnitt.

Kriegsartikel für die Unterofficiere und Soldaten des preußischen Heeres vom 9. December 1852.

Vorbemerkung. Mit Einführung des Militair-Strafgesetzbuchs von 1845 traten nach Aufhebung der Kriegsartikel von 1808 die Kriegsartikel für die Unterofficiere und Soldaten des preußischen Heeres vom 27. Juni 1844 in Kraft. Diese wurden indeß durch die neuere Gesetzgebung und namentlich durch das Gesetz vom 15. April 1852 fast gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt; sie wurden daher auf Allerhöchsten Befehl einer Revision, welche die Einführung der Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852 zur Folge hatte, unterworfen. Diese geben wir in diesem Abschnitt, obschon wir einzelner Artikel im ersten Abschnitt bei II. „der Bestrafung im Allgemeinen" gedacht haben, im geschlossenen Ganzen, und bemerken nur noch, daß wir bei den einzelnen Artikeln die bezüglichen §§. Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs mit angegeben haben.

(Circular-Erlaß des Kriegs-Ministerii vom 26. Januar 1853, betreffend die Einführung der Kriegsartikel vom 9. Decbr. 1852, M.-W.-Bl. von 1853, S. 41.) „Seit Einführung des im Jahre 1845 der Armee verliehenen Strafgesetzbuchs ist es der eigentliche Zweck der Kriegsartikel, die Unterofficiere und Soldaten mit den ihnen obliegenden Pflichten, den bei Pflichtverletzungen nach den bestehenden Gesetzen zu gewärtigenden Strafen und den bei treuer Pflichterfüllung zu erwartenden Belohnungen im Allgemeinen bekannt zu machen.

Diesem Zweck können die Kriegsartikel vom 27. Juli 1844 nicht mehr vollständig entsprechen, weil in Folge der neueren Gesetzgebung mehrere darin enthaltene Bestimmungen ihre Gültigkeit verloren haben.

Dies hat eine Revision derselben nöthig erscheinen lassen, nach deren Beendigung Seine Majestät der König die Einführung der beifolgenden von Allerhöchdemselben vollzogenen revidirten Kriegsartikel anzuordnen und zugleich mittelst Ordre vom 9. Decbr. v. J. zu bestimmen geruht haben: „Daß sie zu diesem Behufe sogleich nach ihrer alsbald zu veranlassenden Bekanntmachung bei jeder Compagnie, Schwadron und Batterie, und demnächst alljährlich einmal, sowie auch einem jeden neu eintretenden Soldaten (den der deutschen Sprache nicht kundigen in ihrer Muttersprache) vor der Ableistung des Soldateneides langsam und deutlich vorgelesen werden sollen." Demgemäß ersucht des Kriegs-Ministerium das Königl. General-Commando ergebenst, Behufs Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre, die beifolgenden Exemplare der Kriegsartikel nach Zurückbehaltung der zum eigenen Gebrauch erforderlichen Anzahl nach Maaßgabe des anliegenden Verzeichnisses den Demselben untergebenen Militair-Behörden und Truppentheilen zuzufertigen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß die in die Kriegsartikel aufgenommenen Strafbestimmungen nur einen, dem Zweck derselben entsprechenden Auszug aus den bestehenden materiellen Militair-Strafgesetzen bilden, wodurch die Gültigkeit dieser Gesetze und deren An-

wendbarkeit auf Unterofficiere und Soldaten bei Beurtheilung und Bestrafung der von ihnen verübten, strafbaren Handlungen in keiner Weise berührt wird."

(K.-O. vom 9. Decbr. 1852, betreffend die Einführung der Kriegsartikel.) Die in Folge der von Mir angeordneten Revision der Kriegs-Artikel vom 27. Juni 1844 entworfenen, Mir von Ihnen vorgelegten Kriegs-Artikel für die Unterofficiere und Soldaten Meiner Armee habe ich vollzogen und gebe sie Ihnen mit dem Auftrage zurück, die zur Einführung derselben erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Zugleich bestimme Ich, daß diese revidirten Kriegs-Artikel

1) bei jeder Compagnie, Schwadron und Batterie sogleich nach ihrer Bekanntmachung und demnächst alljährlich einmal, sowie auch einem jeden neu eintretenden Soldaten vor der Ableistung des Soldateneides langsam und deutlich vorgelesen werden sollen;

2) den der deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten aber in ihrer Muttersprache vorzulesen und zu diesem Zwecke die nöthigen Uebersetzungen in das Polnische und Litthauische alsbald anzufertigen sind.

Diese Meine Ordre ist der Armee bekannt zu machen.

Kriegs-Artikel für das Preußische Heer.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bisher angeordnet gewesenen Kriegs-Artikel einer Revision unterwerfen lassen und hierauf für die Unterofficiere und Soldaten Höchstihres gesammten Heeres die nachstehenden Kriegs-Artikel zu ertheilen geruht.

Artikel 1. Jeder Preußische Unterthan, weß Standes er sei, ist durch die Verpflichtung zum Dienst im Heere zum Schutz und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes berufen. Eingedenk dieses hohen Berufes muß ein Jeder, der in den Soldatenstand eintritt, die Pflichten des Soldaten zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Artikel 2. Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande treu zu dienen, ist des Soldaten erste Pflicht. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und redliches Verhalten gegen die Cameraden.

Artikel 3. Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen im Kriege und im Frieden, mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, um jede Gefahr von Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande abzuwenden.

Artikel 4. (Vergl. §§. 88—90 S. 458.) Wer mit dem Feinde in schriftliche oder mündliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die Seiner Königlichen Majestät, dem Heere oder den Preußischen Landen Gefahr oder Nachtheil bringen können, wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart oder sonst zur Begünstigung des Feindes Seine Königliche Majestät, die Preußischen Lande oder das Heer durch Handlungen oder Unterlassungen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil versetzt, macht sich des Verraths schuldig.

Der Verräther wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht sogleich seinem Vorgesetzten anzeigt.

Artikel 5. Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Er darf dieselbe niemals verlassen, noch sonst dem Kriegsdienste eigenmächtig sich entziehen oder durch Selbstverstümmelung sich zur Erfüllung seines Berufs unwürdig und unfähig machen.

Artikel 6. (vergl. §§. 99 u. 100, S. 460). Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht, wird erschossen.

Wer sonst in Kriegszeiten der Desertion sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren bestraft; im Wiederholungsfalle tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 7. (vergl. §. 102, S. 460.) Haben in Kriegszeiten Zwei oder Mehrere ein Complott zur Desertion gemacht, so trifft dieselben Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren; die Anstifter und Rädelsführer aber werden erschossen.

Artikel 8. (vergl. §. 95 nnd §. 101, S. 460). Wer in Friedenszeiten desertirt, hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten, im zweiten Wiederholungsfalle aber Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren und Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt.

Die härteren Strafgrade treten besonders dann ein, wenn die Desertion im Complott begangen ist.

Artikel 9. (vergl. §§. 110 u. 111, S. 462). Wer einem Deserteur zur Entweichung behülflich ist, wird ebenso bestraft, als ob er selbst desertirt wäre, und wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertions-Vorhaben dem Vorgesetzten nicht anzeigt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Artikel 10. (vergl. §§. 113—115, S. 463). Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten oder andere betrügliche Mittel, oder durch Selbstverstümmelung dem Militairdienst sich zu entziehen sucht, hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und sechswöchentlichen strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt.

Ist er durch die Selbstverstümmelung zu allen Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke untauglich geworden, so tritt Baugefangenschaft von mindestens einjähriger Dauer und Ausstoßung aus dem Soldatenstande ein.

Artikel 11. Der Soldat darf niemals durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Dienstpflichten sich abwendig machen lassen und muß sich stets vergegenwärtigen, daß die Feigheit für ihn schimpflich und erniedrigend ist.

Artikel 12. (vergl. §. 117, S. 463). Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Cameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

Artikel 13. (vergl. §§. 118—120, S. 464). Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von sich wirft oder im

Stich läßt, oder irgend ein Leiden vorschützt, um zurückzubleiben und der persönlichen Gefahr sich zu entziehen, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und strengem Arrest oder Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen aber mit dem Tode bestraft.

Wer außerdem seine Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwider handelt.

Artikel 14. Der Gemeine muß jedem Officier und Unterofficier, und der Unterofficier jedem Officier, sowohl bei dem Truppentheil, bei welchem er dient, als von jedem andern Truppentheil, Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

In gleicher Weise sind dieselben zum Gehorsam gegen die Anordnungen und Weisungen der Schildwachen und der zum Sicherheitsdienst Commandirten, sowie der im Dienste befindlichen Gensd'armen verpflichtet.

Artikel 15. (vergl. §§. 122—125, S. 464—465.) Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten haben Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 16. (vergl. §§. 126 und 127, S. 466.) Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen oder ähnliche Handlungen zu erkennen giebt, sowie derjenige, der den Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen beleidigt, oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, hat strengen Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren verwirkt.

Artikel 17. (vergl. §. 128, S. 466.) Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, oder sonst vorsätzlich Thätlichkeiten gegen ihn verübt, oder ihn mit der Waffe anzugreifen versucht, hat Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber und in Kriegszeiten die Todesstrafe zu gewärtigen.

Auch ist bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer, sowie in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, im Gefechte, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen jeder Officier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Artikel 18. Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Cameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird, sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt.

Artikel 19. (vergl. §. 135, S. 468.) Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Cameraden zur Verweigerung des Gehorsams

gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten oder von demselben etwas zu erzwingen, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, wird, selbst wenn letztere begründet wäre, mit Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Cameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht.

Artikel 20. (vergl. §§. 140—143, S. 469.) Wenn Soldaten sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so haben dieselben Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes and Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber die Todesstrafe verwirkt.

Die Anstifter eines solchen militairischen Aufruhrs, sowie die Anführer und Rädelsführer, werden stets mit dem Tode bestraft.

Artikel 21. Der Soldat darf weder im Dienst noch außer demselben mit Andern über militairische Einrichtungen, Befehle und Anordnungen eigenmächtig berathschlagen, noch an Vereinen oder Versammlungen sich betheiligen, die der Gewalt Seiner Majestät des Königs über Seine Lande oder den von Ihm eingesetzten Behörden feindselig entgegentreten.

Artikel 22. (vergl. §. 144, S. 469.) Wer an einem Aufruhr im Innern des Landes mit bewaffneter Hand Theil nimmt, wird ebenso wie der Theilnehmer an einem militairischen Aufruhr bestraft.

Artikel 23. Die Waffe ist dem Soldaten zum Schutze und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes anvertraut. Er darf daher dieselbe und die ihm zustehende Dienstgewalt niemals, mithin selbst nicht gegen die Bewohner des feindlichen Landes oder gegen gefangene feindliche Soldaten mißbrauchen. Ebensowenig darf der Soldat eigenmächtig im feindlichen Gebiet Habe und Gut der Landesbewohner verwüsten oder sich zueignen.

Artikel 24. (vergl. §§. 146—147, S. 470.) Unerlaubtes Beutemachen hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber Festungsstrafe von längerer Dauer und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, oder selbst die Todesstrafe zur Folge.

Artikel 25. (vergl. §§. 148—151, S. 471.) Plünderung und Erpressung werden mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 26. (vergl. §. 152, S. 472.) Nachzügler und diejenigen, welche unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungs-Gegenstände wegnehmen, haben wegen Marodirens Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt. Wenn bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, trifft die Schuldigen die Strafe der Plünderer.

Artikel 27. Der Soldat soll seine Waffen und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen, sowie die Vorschriften zur

Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich anzuwenden.

Artikel 28. (vergl. §. 154, S. 472). Wer seine Waffen und Montirungsstücke, oder die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber außerdem noch die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 29. (vergl. §. 155, S. 473). Wer dienstlich ihm anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung bestimmte Gegenstände veruntreut, hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Artikel 30. Der Soldat muß die ihm ertheilten Dienst-Instruktionen genau befolgen, und darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vortheile oder durch irgend einen andern Grund, bei Ausrichtung des Dienstes zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten lassen. Auch muß er bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Artikel 31. (vergl. §. 156, S. 473). Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte abstattet, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren und nach Umständen mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft.

Artikel 32. (vergl. §. 157, S. 473). Wer im Dienst oder in Beziehung auf den Dienst durch Geschenke oder Zusichernng einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 33. (vergl. §. 158 u. §. 161, S. 473—474). Wer ohne Erlaubniß von der Wache sich entfernt oder bei Commando's oder auf Märschen seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache oder eines Commando's, so hat derselbe Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe verwirkt.

Artikel 34. (vergl. §. 159, S. 474). Den Schildwachen und einzelnen Posten ist verboten, sich niederzusetzen oder niederzulegeu, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Taback zu rauchen, zu schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienst-Instruction zu übertreten.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, hat strengen Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu zehnjähriger Dauer, im Kriege aber noch härtere Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe zu gewärtigen.

Artikel 35. (vergl. §. 160, S. 474). Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird ebenso wie der Thäter selbst bestraft und diese Strafe noch verschärft, wenn er die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

Artikel 36. (vergl. §. 162, S. 474). Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Gefangenen entkommen läßt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber noch härtere Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder die Todesstrafe zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Arretirung nicht ausführt.

Artikel 37. Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reveille in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten.

Artikel 38. (vergl. §§. 164—166, S. 475). Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat mittleren Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Artikel 39. (vergl. §. 167, S. 475). Wer betrunken in den Dienst kommt oder durch Trunkenheit zur Ausrichtung des Dienstes, zu dem er commandirt war, sich untauglich gemacht hat oder im Dienst sich betrinkt, wird mit strengem Arrest bestraft. Auch Trunkenheit außer Dienst ist strafbar und hat Arrest zur Folge.

Artikel 40. (vergl. §. 170, S. 476). Wer ohne Genehmigung seines vorgesetzten Commandeurs Schulden macht, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu gewärtigen.

Artikel 41. (vergl. §. 168, S. 475). Wer Hazardspiele spielt, hat strengen Arrest, im Wiederholungsfalle aber Festungsstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

Artikel 42. (vergl. §. 171, S. 476). Den Soldaten, der ohne Genehmigung seines vorgesetzten Befehlshabers sich verheirathet, trifft Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten.

Artikel 43. Der Soldat soll mit seinen Cameraden in Eintracht leben, darf in Kampf, Noth und Gefahr sie nicht verlassen und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

Artikel 44. Einfache Beleidigungen der Gemeinen unter einander und Schlägereien derselben unter sich, bei welchen schwere Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, werden mit Arrest, unter Unterofficieren aber entweder mit Arrest oder mit Degradation bestraft.

Artikel 45. Wer einem Cameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Taback oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen, zum eigenen Gebrauch ohne Anwendung von Gewalt an Sachen, entwendet oder veruntreut, wird das erste Mal disciplinarisch mit strengem Arrest bestraft. Geschieht dies aber zum zweiten Mal, oder ist bei Verübung der That Gewalt an Sachen angewendet, oder ist die That von einem Unterofficier verübt, so tritt die Strafe des einfachen Diebstahls ein.

Artikel 46. (vergl. §§. 178—184, S. 479—480). Wer irgend eine Dienstgewalt über Andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes

Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Er darf seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch mißhandeln. Auch darf von ihm das Dienstansehen nicht gemißbraucht werden, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

Die Verletzung dieser Pflichten hat Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 47. Diebstahl, Betrug, Fälschung und alle übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen werden nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Ist mit der darauf verwirkten Strafe nicht die Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande verbunden, so treten verhältnißmäßige Militairstrafen statt der dort angedrohten bürgerlichen Strafen ein.

Artikel 48. Werden gemeine Verbrechen oder Vergehen im Kriege unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so wird die sonst verwirkte Strafe verschärft.

Artikel 49. (Vergl. §. 1. der K.-O. v. 16. Nov. 1850, S. 421.) Die in den Militairgesetzen für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Officier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes zur Anwendung kommen würden.

Artikel 50. Während derjenige, welcher seine Dienstpflichten verletzt oder andere strafbare Handlungen verübt, die gesetzlich verordneten Strafen nach Maßgabe seiner Verschuldung zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat einer ehrenhaften Behandlung sich versichert halten.

Artikel 51. Auch soll der Soldat, der sich durch Tapferkeit und Muth vor Andern auszeichnet, sowie derjenige, der nach langjähriger vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig wird, oder sonst im Dienste zu Schaden kommt, sich aller Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind.

Artikel 52. Ueberzeugt von dem Pflicht- und Ehrgefühl der Soldaten erwarten Seine Königliche Majestät, daß sie vor Pflichtverletzungen und anderen strafbaren Handlungen sich hüten, ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Preußischen Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

Seine Königliche Majestät werden diejenigen, die diesen Erwartungen entsprechen, Ihres besonderen Schutzes würdigen, und ihnen für ihre treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrende Auszeichnungen, oder durch Anstellung im Civildienste nach den darüber bestehenden Vorschriften, oder auf andere geeignete Weise zu Theil werden lassen. Auch

soll ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen in der Armee offen stehen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Kriegs-Artikel eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

Anhang.

Formel des Soldaten-Eides.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., meinem allergnädigsten Landesherrn, in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Krieges- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegs-Artikel und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit *).

*) Für Katholiken besteht die Bekräftigungsformel in den Worten: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Dritter Abschnitt.
Die Disciplinar-Bestrafung.

I. Die Disciplinar-Bestrafung in der Armee.

(K.-O. vom 21. October 1841.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, um die Grundsätze über die Disciplinar-Bestrafung in Unserer Armee in Uebereinstimmung mit der jetzigen Verfassung derselben festzustellen, auf den Antrag der Commission zur Revision der Militair-Gesetze und nach erfordertem Bericht Unserer Minister des Krieges, der Justiz und des Innern, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Geringe Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, über welche die Militair-Gesetze keine Strafbestimmungen enthalten, sind von den Vorgesetzten disciplinarisch zu bestrafen.

§. 2. Wenn die Militair-Strafgesetze dergleichen Vergehen mit einer Strafe bedrohen, deren niedrigstes Maß innerhalb der, in den nachfolgenden Paragraphen angegebenen Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt liegt, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen des, mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshabers ab, disciplinarische Bestrafung oder gerichtliches Verfahren eintreten zu lassen.

Erläuterungen zu §. 2: Vorstehender §. 2. ist durch die Bestimmung des §. 76. Th. I. des Militär-Strafgesetzbuches, welcher folgend lautet, aufgehoten: „Ist in den Militair-Strafgesetzen bei Androhung von Arreststrafen das niedrigste Strafmaaß nicht angegeben, so kann die Strafe innerhalb der Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt im Disciplinarwege verhängt werden, insofern unter den obwaltenden Verhältnissen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disciplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshabers, eine härtere Strafe nicht verwirkt erscheint."

Diese Disciplinar-Strafbefugniß der mit der Disciplinar-Strafgewalt versehenen Militairbefehlshaber erstreckt sich demnach auf alle Vergehen, welche das Militair-Strafgesetzbuch, ohne Aufstellung des niedrigsten Strafmaaßes, mit Arreststrafe belegt, und sind hiervon selbst die alternativ mit Arrest oder Festungsstrafe bedrohten Vergehen nicht ausgenommen, insofern nur die Militairgesetze kein niedrigstes Strafmaaß festsetzen.

Es können demnach folgende militairische Vergehen Seitens der mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshaber, auch für den Fall, daß ihnen nicht die Gerichtsbarkeit zusteht, mit Arrest — keinesweges aber mit einer andern Disciplinarstrafe — im Disciplinarwege bestraft werden, wenn die Bedingungen des §. 76. dahin eintreffen, daß nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen keine härtere, ihre Strafbefugniß übersteigende Strafe verwirkt erscheint:

1) Die Nichtanzeige eines Desertions-Verfahrens, insofern dasselbe nicht zur Ausführung gekommen ist (Mil.-St.-Ges.-Buch Th. I. §. 110. S. 462);

2) vorschriftswidriges Anbringen von Gesuchen und Beschwerden (Ebenda §. 122. S. 464);

3) Ungehorsam gegen Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen Vorgesetzte (Ebenda §. 124 und 125. S. 465);

4) Ungehorsam gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Escorten und Casernen-Wachen, überhaupt militairische Wachen jeder Art), so wie gegen Landgensd'armen, welche in Ausübung des Dienstes begriffen sind (Ebenda §. 134. S. 467);

5) Erregung von Mißvergnügen unter den Cameraden in Bezug auf den Dienst (Ebenda §. 136. S. 468);

6) unerlaubtes Beutemachen (Ebenda §. 146. S. 470);

7) muthwillige Zerstörung fremden Eigenthums im Kriege (Ebenda §. 150. S. 471);

8) das Verbringen und die Veräußerung der Waffen, Montirungsstücke oder anderer Dienstgegenstände, welche dem Soldaten zur eigenen Benutzung überwiesen sind (Ebenda §. 154. S. 472);

9) die Erstattung unrichtiger Meldungen, Rapporte und Berichte, so wie die Ausstellung unrichtiger Dienstatteste aus Fahrlässigkeit oder Leichtsinn (Ebenda §. 156. S. 473);

10) die Annahme von Geschenken im Dienst oder in Beziehung auf denselben als Gegenleistungen für Pflichtwidrigkeiten (Ebenda §. 157. S. 473);

11) die unerlaubte Entfernung von der Wache, beim Commando und auf dem Marsch (Ebenda §§. 158., 160. und 161. S. 474);

12) die Verletzung der Dienstpflichten aus Fahrlässigkeit bei Bewachung von Arrestaten (Ebenda §. 162. S. 474);

13) die unerlaubte Entfernung, wenn sie nicht für Desertion zu erachten ist (Ebenda §. 164. S. 475);

14) Ausbleiben aus dem Quartier über den Zapfenstreich (Ebenda §. 165. S. 475);

15) Urlaubsüberschreitungen, wenn sie sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestalten (Ebenda §. 166. S. 475);

16) Trunkenheit im Dienst und außer dem Dienst (Ebenda §. 167. S. 475);

17) Hazardspielen (Ebenda §§. 168. und 169, S. 475 und 476);

18) Schuldenmachen ohne Genehmigung seines vorgesetzten Commandeurs (Ebenda §. 170. S. 476);

19) einfache Beleidigung der Soldaten unter einander, oder der Unterofficiere unter sich, insofern sie im Sinne des Allgemeinen Strafgesetzbuches zu den Uebertretungen gehören (Ebenda §. 174. S. 477);

20) leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen der Soldaten unter einander, oder der Unterofficiere unter sich (Ebenda §. 176. S. 478);

21) militairpolizeiliche Exzesse (Ebenda §. 177. S. 479);

22) Mißbrauch der Dienstgewalt gegen Untergebene (Ebenda §. 178. und folgende S. 479);

23) Verletzungen der Dienstpflichten aus Fahrlässigkeit, falls durch die Militairgesetze keine speciellen Strafen dafür festgesetzt sind (Ebenda §. 189. S. 481);

24) Nachlässigkeit bei Beaufsichtigung oder Bestrafung der Untergebenen (§. 191. a. a. O. S. 482);

Ein Gleiches findet auch bezüglich der Kriegs-Artikel vom 9. December 1852 statt, und zwar unterliegen die Fälle der Kriegs-Artikel 9, 15, 24, 28, 31, 32, 33, 36, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46 (S. 489 u. f.) bei gewöhnlichen oder bei mildernden Umständen der Bestrafung im Disciplinarwege.

Bedrohen die Militair-Strafgesetze resp. die Kriegs-Artikel das zu bestrafende Vergehen ohne nähere Bezeichnung des Arrestgrades nur im Allgemeinen mit Arrest, und hält der mit der Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber die Bestrafung im Disciplinarwege für genügend, so bleibt ihm die Wahl des Arrestgrades

überlassen. In den Fällen jedoch, wo die Militair-Strafgesetze resp. Kriegs-Artikel speciell den Arrestgrad festsetzen, ist bei der Disciplinar-Bestrafung nur dann die Wahl eines gelinderen Arrestgrades gestattet, wenn durch den militairischen Rang des zu Bestrafenden die Verhängung des im Gesetz festgesetzten Arrestgrades nicht zulässig erscheint, z. B. gegen Portepee-Unterofficiere die Bestrafung mit mittlerem oder strengem, und gegen andere Unterofficiere die Festsetzung von strengem Arrest.

Ist in den Militairgesetzen resp. Kriegs-Artikeln für ein Vergehen, ohne Aufstellung eines Strafminimums, blos strenger Arrest oder alternativ strenger Arrest oder Festungsstrafe festgesetzt, so kann dasselbe nur von den in dieser Verordnung in den §§. 15., 16. und 20. gedachten Militair-Befehlshabern innerhalb der ihnen durch die Disciplinar-Gewalt verliehenen Grenzen bestraft werden.

§. 3. Auch die, nach den allgemeinen Strafgesetzen polizeilich zu ahndenden Vergehen sind disciplinarisch zu bestrafen, wenn die Disciplinar-Strafgewalt dazu ausreicht, und nicht die Militair-Gesetze ausdrücklich eine solche Strafe vorschreiben, die nur gerichtlich verhängt werden kann. Die Bestrafung der Uebertretungen civilpolizeilicher und administrativer Vorschriften gehört dagegen zur Competenz der Civilbehörden.

Erläuterung zu §. 3.

Das allgemeine Strafgesetzbuch von 1851 kennt keine polizeilich zu ahndenden Vergehen mehr, sondern nur noch derartige Uebertretungen. Dieselben gehören nach dem Militair-Strafgesetzbuch von 1845 Th. II §. 3 S. 372 nur dann zur Competenz der Civilbehörden, wenn die Strafe der Uebertretung eines Finanz- oder Polizei-Gesetzes, oder einer Jagd- oder Fischerei-Verordnung blos in Geldbuße und Confiscation der von dem Verbote berührten Sache besteht und kein Verbrechen oder Vergehen damit verbunden ist. Die Bestrafung der Uebertretungen militair-polizeilicher Anordnungen ist von der Competenz der Civilbehörden ganz ausgeschlossen durch die

(K.-O. v. 19. August 1847, Ges.-Samml. 1847 S. 334.) Zur Beseitigung der nach Ihrem Vortrage durch den §. 3 Th. II. des Strafgesetzbuches für das Heer (S. 372) entstandenen Zweifel über die Grenzen der Competenz der Civilbehörden zur Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen der Militairpersonen gegen Polizeigesetze erkläre Ich hiermit, daß zu den dort erwähnten Polizei-Gesetzen die militair-polizeilichen Anordnungen nicht gehören, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die militair-polizeiliche Anordnung blos für Militairpersonen erlassen, oder um deren verbindliche Kraft auch für die Civilpersonen außer Zweifel zu stellen, unter Mitwirkung der Civil-Polizeibehörde bekannt gemacht worden ist. Werden militair-polizeiliche Anordnungen von Militairpersonen übertreten, so gebührt die Untersuchung und Entscheidung den Militair-Befehlshabern, oder insofern eine Disciplinar-Bestrafung nicht ausreicht, den Militair-Gerichten. Diese Declaration ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren.

§. 4. Wer nach erfolgter Disciplinar-Bestrafung in dasselbe Vergehen zurückfällt, soll, wenn nicht besondere Milderungs-Gründe eintreten, härter, als für das frühere Vergehen bestraft werden. Reicht aber die Disziplinar-Strafgewalt dazu nicht aus, so muß gerichtliches Verfahren eintreten.

B. Die Disciplinar-Bestrafung im stehenden Heere.

1) Disciplinar-Strafen.

§. 5. Als Disciplinar-Strafen dürfen von dem Militair-Vorgesetzten verhängt werden:

a. Gegen Officiere:

1) Verweise: a) ohne Zeugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten,

b) vor versammeltem Officier-Corps, c) durch Parolbefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher;

2) Stuben-Arrest bis zu vierzehn Tagen. Bloße Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.

b. Gegen Unterofficiere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen des Soldatenstandes:

1) Strafwachen oder Strafdüjour,

2) Casernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu drei Wochen,

3) mittler Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Gegen Portepée-Unterofficiere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militair-Personen, darf jedoch mittler Arrest nicht verhängt werden.

c. Gegen Gefreite und Gemeine:

1) kleinere Disciplinar-Strafen: a) Nach-Exercieren mit den Recruten oder in einer besonderen Exercier-Abtheilung, b) Strafwachen und Straf-Stubendüjour, c) Strafarbeiten in der Caserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen, d) Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge, (bei der Cavallerie auch zu Pferde), e) Entziehung der freien Disposition über das Traktement und dessen Ueberweisung an einen Unterofficier zur Verwaltung oder zur Auszahlung desselben in täglichen Raten;

2) Arrest-Strafen, und zwar: a) Casernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu drei Wochen, b) mittler Arrest bis zu vierzehn Tagen, c) strenger Arrest bis zu einer Woche.

3) Gegen Gefreite, die Entfernung von dieser Charge, wodurch sie die Vorzüge derselben verlieren.

d. Gegen Gemeine der zweiten Classe des Soldatenstandes darf außer den, oben unter c. gedachten Strafen, auch körperliche Züchtigung bis zu dreißig, wenn sich dieselben aber in den Straf-Sectionen oder in den Arbeiter-Abtheilungen befinden, bis zu vierzig Stockschlägen, disciplinarisch verhängt werden.

§. 6. Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arrest-Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit, statt des gelinden und mittlern Arrestes, Entziehung gewohnter Bedürfnisse, z. B. des Branntweins und des Tabacks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten; statt des strengen Arrestes aber, Anbinden an einen Baum oder an eine Wand, dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann.

Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen, und muß die Vollstreckung dieser Strafe vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden.

Erläuterung zu §. 6.

(Kr.-M. vom 26. December 1846.) „In neuester Zeit ist einige Mal die im §. 6. der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. October 1841 in Betreff der Strafe des Anbindens an einen Baum oder an eine Wand enthaltene Vorschrift übertreten worden.

Des Königs Majestät haben deshalb mittelst einer an das Kriegs-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Cab.-Ordre vom 10. Dec. d. J. befohlen, den Truppen

jede willkührliche Verschärfung bei Vollstreckung der gedachten Strafe strenge zu untersagen und sie zu bedeuten, daß diese Strafe niemals in den Garnison-Orten und Cantonnements, wo sich Militair-Arrest-Lokale befinden, sondern nur als Ausnahme von der Regel in den Fällen des §. 6 der Verordnung vom 21. October 1841 stattfinden sollte, genau in der dort angeschriebenen Art vollstreckt werden müsse und jede willkürliche, die Gesundheit des zu Bestrafenden gefährdende Ab-abweichung davon nachdrücklichst werde geahndet werden."

§. 7. Auch bei Anwendung der kleineren Disciplinarstrafen ist die Verletzung des Ehrgefühls möglichst zu vermeiden.

Körperliche Züchtigung darf niemals vor den Augen des Publikums vollstreckt, und, wenn Bedenken über die Züchtigungsfähigkeit entstehen, so muß dieselbe durch ärztliche Untersuchung festgestellt werden.

§. 8. Durch den Casernen- oder Quartier-Arrest wird die Heranziehung zum Dienste während der Strafzeit nicht ausgeschlossen.

2. Competenz der Militair-Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung.

a. Im Allgemeinen.

§. 9. Disciplinar-Strafgewalt steht nur Officieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen, oder über ein abgesondertes Commando, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist, gegen die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

Die Disciplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft, und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter über.

§. 10. Die Competenz der höheren, dem Regiments-Commandeur vorgesetzten Befehlshaber tritt ein, wenn das, zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Vergehen: a) unter ihren Augen, oder b) gegen ihre dienstliche Autorität oder c) von Militair-Personen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs verübt, oder d) ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet, oder e) von dem unteren Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

§. 11. Die Competenz der Gouverneure, der sie vertretenden Commandanten und der Festungs-Commandanten tritt gegen alle, am Orte befindlichen Militair-Personen ein, wenn das zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Vergehen:

1) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder

2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder

3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder

4) von einer Militair-Person verübt ist, deren eigener, mit der Disciplinar-Strafgewalt versehene Vorgesetzte nicht dienstlich am Orte sich befindet.

§. 12. Wenn außer den Fällen des §. 11 von mehreren, der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militair-Personen gemeinschaftlich ein, zur Disciplinar-Bestrafung geeignetes Vergehen begangen worden, so steht die Bestimmung der Strafe gegen Alle, dem nächstgemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Commandanten, und in Ermangelung desselben, dem ältesten, am Orte befindlichen Befehlshaber, zu.

§. 13. Jeder, mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber hat die Befugniß, Unterofficiere mit Strafwachen oder Strafdüjour, Gefreite und Gemeine aber mit den kleineren Disciplinarstrafen zu belegen.

§. 14. Compagnie- und Escadron-Commandeure, so wie alle höhere Befehlshaber sind befugt, die ihnen untergebenen Officiere mit Verweisen zu bestrafen.

Verweise durch Parolbefehl, mit Eintragung in die Parolebücher dürfen jedoch nur von dem Regiments-Commandeur, oder von den, mit gleicher Disciplinar-Strafgewalt versehenen, so wie von höheren Befehlshabern verhängt werden.

b. Insbesondere.

1) Der Regiments-Commandeure.

§. 15. Regiments-Commandeure und diejenigen Befehlshaber, welche mit ihnen gleiche gerichtsherrliche Rechte haben, dürfen: a) Officiere mit sechstägigem Stuben-Arrest, b) Unterofficiere, Gefreite und Gemeine mit den zulässigen Disciplinarstrafen bis zum höchsten Maaße (§. 5.), c) Gefreite, mit Entfernung von dieser Charge bestrafen.

Erläuterung zu §. 15. Mit den Regiments-Commandeuren haben gleiche gerichtsherrliche Rechte und Disciplinar-Strafgewalt:

1) die Commandeure der nicht im Regiments-Verbande stehenden (selbstständigen) Bataillone als: die Commandeure des Garde-Jäger-Bataillons, des Garde-Schützen-Bataillons und der 8 Jäger-Bataillone, des Lehr-Infanterie-Bataillons, der combinirten Reserve-Bataillone, der Ersatz-Bataillone und der combinirten Festungs-Artillerie-Abtheilnng;

2) die Landwehr-Bataillons-Commandeure, insofern sie nicht unter einem Regiments-Commandeur stehen;

3) die Pionier- und Festungs-Inspecteurs;

4) der Commandeur der Feuerwerks-Abtheilung;

5) der Commandeur des reitenden Feldjäger-Corps;

6) der Director der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule;

7) der Director der Militair-Reitschule in Schwedt;

8) die Divisions-Commandeure bezüglich der unter ihre specielle Aufsicht gestellten Provinzial-Invaliden-Compagnieen und der Commandeur der ersten Garde-Infanterie-Brigade hinsichtlich der Garde-Invaliden-Compagnie;

9) die Brigadiers bei der Land-Gensd'armerie;

10) der Commandeur der Garde-Unteroffieier-Compagnie.

2) Der Bataillons-Commandeure.

§. 16. Bataillons-Commandeure dürfen Unterofficiere und Gemeine mit zehntägigem Casernen-, Quartier- oder gelindem Arrest;

Unterofficiere ohne Portepee und Gemeine mit fünftägigem mittlern, und die letzteren mit dreitägigem strengen Arrest bestrafen. — Gegen Officiere dürfen sie zwar Arrest verhängen, müssen jedoch hiervon sofort dem Regiments-Commandeur zur Bestimmung der Dauer desselben, Meldung machen.

Ist das Bataillon detachirt, so darf der Bataillons-Commandeur Officiere mit dreitägigem Stuben-Arrest, Unterofficiere und Gemeine mit vierzehntägigem Casernen-, Quartier- oder gelindem Arrest, Unterofficiere ohne Portepee und Gemeine mit achttägigem mittlern Arrest, letztere aber mit

dreitägigem strengen Arrest und Gemeine zweiter Classe, mit körperlicher Züchtigung bis zu funzzehn Hieben bestrafen.

Stabsofficiere, die nicht Commandeure einer besonderen Truppen-Abtheilung sind, haben, wenn sie mit einem unter ihren Befehl gestellten Truppen-Commando detachirt sind, oder im Auftrage des Regiments-Commandeurs sich bei detachirten Compagnieen oder Escadronen befinden, die Straf-Befugniß eines detachirten Bataillons-Commandeurs.

Detachirte Bataillons-Commandeure müssen von jeder Bestrafung eines Officiers, so wie von der Bestrafung eines Gemeinen mit körperlicher Züchtigung, dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich Meldung machen.

Dasselbe muß auch geschehen, wenn nicht detachirte Bataillons-Commandeure, welche nicht die Disciplinar-Strafgewalt der Regiments-Commandeure haben, Gefreite oder Gemeine mit strengem Arrest bestrafen.

3) Der Compagnie- und Escadron-Commandeure.

§. 17. Der Compagnie- oder Escadron-Commandeur ist befugt, Unterofficiere und Gemeine mit sechstägigem Casernen-, Quartier- oder gelindem Arrest, Unterofficiere ohne Portepee und Gemeine, mit mittlerm Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist jedoch die Compagnie oder Escadron detachirt, so steht ihm die Strafgewalt eines detachirten Bataillons-Commandeurs zu. (§. 16.)

§. 18. Detachirte Officiere, auch wenn sie nicht Compagnie- oder Escadron-Commandeure sind, haben gegen Unterofficiere und Gemeine des Commandos, mit dessen Führung sie beauftragt werden, die Strafbefugnisse der detachirten Compagnie- oder Escadron-Commandeure. Auch sind solche detachirte Officiere, der allgemeinen Dienst-Ordnung gemäß, befugt, einen dem Commando beigegebenen Officier nöthigen Falls in Arrest zu setzen, in welchem Falle sie aber dem unmittelbaren Vorgesetzten hiervon sofort Meldung zu machen haben.

§. 19. Jede von einem detachirten Officier bestimmte Disciplnar-Bestrafung eines Officiers, so wie jede Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest oder körperlicher Züchtigung, muß dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich gemeldet werden. (§§. 17. 18.)

Zusatz zu §. 19. Die militairischen Mitglieder der für die Garnison-Lazarethe bestehenden Commissionen haben über die als Kranke Aufgenommenen und sämmtliche zur Verrichtung dienstlicher Functionen in denselben befindlichen Personen des Soldatenstandes die Disciplinar-Strafgewalt in gleichem Umfange, wie ein nicht detachirter Compagnie-Chef auszuüben. Allerh. Cab.-Ordre vom 27. Mai 1853. Bekannt gemacht durch Erlaß des Königl. Allgem. Kriegs-Departements vom 1. Juni 1853. — Mil.-W.-Bl. 1853 S. 114 (m. s. diese A. K.-O. S. 137).

4) Der höhere Befehlshaber.

§. 20. Die höheren, dem Regiments-Commandeur vorgesetzten Befehlshaber, ingleichen die Gouverneure, die sie vertretenden Commandanten, und die Festungs-Commandanten sind, wenn sie nach den §§. 10 und 11 in den Fall kommen, Disciplinar-Strafen zu verhängen, in Hinsicht der Unterofficiere, Gefreiten und Gemeinen innerhalb derselben Grenzen dazu befugt, wie der Regiments-Commandeur. (§. 15 b und c.)

Ein Officier darf dagegen:

1) von dem commandirenden General mit vierzehntägigem,

2) vom Divisions-Commandeur, dem Gouverneur, dem ihn vertretenden Commandanten oder dem Commandanten einer Festung ersten Ranges mit zehntägigem,

3) vom Brigade-Commandeur oder Commandanten der übrigen Festungen mit achttägigem Stuben-Arrest — bestraft werden.

3. Die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 21. Vor Verhängung einer Disciplinarstrafe muß der Vorgesetzte von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine, seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Art sich überzeugt haben.

§. 22. Der Vorgesetzte ist zwar hierbei an die Regeln eines gerichtlichen Beweises nicht gebunden, er muß jedoch, insofern er über die Schuld, den Grad der Strafbarkeit und darüber, ob das Vergehen sich zur disciplinarischen oder gerichtlichen Bestrafung eigne, zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche und, wenn es erforderlich sein sollte, schriftliche oder protocollarische Verhandlungen informatorisch näher aufklären.

Ergiebt sich hieraus, daß Disciplinar-Bestrafung eintreten darf, so kann dieselbe verhängt werden, so lange nicht von dem, mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber das gerichtliche Verfahren schriftlich zu den Akten verfügt ist.

§. 23. Die Art und das Maaß der Disciplinarstrafe hat jeder Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt, mit Berücksichtigung der bisherigen Führung des zu Bestrafenden und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

Bei Anwendung der kleinern Disciplinarstrafen muß die zu wählende Strafart der Natur des Vergehens möglichst entsprechen.

Ein und dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten bestraft, und dafür nicht mehr als eine Disciplinarstrafe auferlegt werden.

§. 24. Wenn der Vorgesetzte zwar eine Disciplinarstrafe für zulässig, das Maaß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so muß er darüber dem nächsten höheren Vorgesetzten zur weitern Bestimmung sofort Anzeige machen.

§. 25. Bedenken, welche darüber entstehen, ob ein Vergehen überhaupt disciplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, müssen dem nächsten, mit der Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorgelegt werden, welcher darüber zu bestimmen, oder die höhere Entscheidung einzuholen hat.

§. 26. Ist ein Vergehen, welches gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disciplinarstrafe geahndet worden, so ist die Strafbarkeit durch letztere nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren ist, in sofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten (§. 27.), einzuleiten. Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muß aber auf die bereits verbüßte Disciplinarstrafe Rücksicht genommen werden.

§. 27. Gehört das Vergehen zu den Dienstvergehen, so findet die nachträgliche gerichtliche Untersuchung (§. 26.) nicht mehr statt, wenn seit der Abbüßung der Disciplinarstrafe drei Monate verflossen sind. Bei ge-

meinen Vergehen gelten in Hinsicht auf nachträgliche, gerichtliche Bestrafung, die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts.

§. 28. Die Vollstreckung einer, von dem competenten Befehlshaber verhängten Disciplinarstrafe darf weder durch Beschwerde, noch durch Berufung auf gerichtliches Verfahren aufgehalten oder unterbrochen werden.

§. 29. Die Vollstreckung der von einem höheren Befehlshaber verhängten Disciplinarstrafe bleibt, in sofern er sie nicht selbst anordnet, dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden überlassen.

§. 30. Der höhere Befehlshaber darf die, von dem niedern verfügte Disciplinarstrafe nur dann aufheben oder abändern, wenn:

1) die Strafe, ihrer Art oder ihrer Dauer nach, ungesetzlich, oder
2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist.

C. Die Disciplinarbestrafung bei der Landwehr, der Reserve und den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres.

1. Bei der Landwehr.

a. Bei der Stamm-Mannschaft.

§. 31. Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disciplinar-Bestrafung, wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben jedoch nur der Bataillons-Commandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disciplinarstrafen gegen die Stamm-Mannschaft zu verhängen.

Zusatz zu §. 31.

(K.-O. vom 7. Octbr. 1851. Mil.-W.-Bl. S. 200 und Ges.-Samml. 1851 S. 707.) Zur Förderung der Disciplin bei der Landwehr bestimme Ich nach Ihrem Antrage: „daß, wenn der Bataillons-Commandeur abwesend oder dessen Stelle unbesetzt ist, die Disciplinar-Strafgewalt des Bataillons-Commandeurs stets im vollen Umfange, für die Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter übergehen soll."

Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bataillons-Commandeur kein besonderer Stellvertreter ernannt, so soll während der Dauer dieses Verhältnisses der älteste im Bataillons-Stabquartier anwesende dienstthuende Officier des Bataillons berechtigt sein, über die Mannschaften des Bataillons die Disciplinar-Strafgewalt im gleichen Umfange, wie ein nicht detachirter Compagnie-Chef ausüben. Ich beauftrage Sie, diese, die Vorschriften der §§. 31 u. 33 der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. October 1841 (Gesetz-Sammlung von 1841 S. 325) modificirte Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und außerdem der Armee besonders bekannt zu machen.

b. Bei den außer der Uebungszeit in die Heimath beurlaubten Mannschaften.

1) Der Unterofficiere und Wehrmänner.

§. 32. Auf die nicht zum Stamme gehörenden Mannschaften der Landwehr kommen die Disciplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit zur Anwendung, in welcher sie mit der vor-

schriftsmäßigen Verpflegungs-Competenz zum Dienst oder zu den größern Uebungen zusammengezogen ist, und zwar von dem Anfang des Gestellungstages bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung.

§. 33. Außer der Zeit der Zusammenziehung haben nur die Landwehr-Bataillons-Commandeure und deren Vorgesetzte (§. 10, S. 500) Disciplinar-Strafgewalt, und zwar in den Fällen:

1) der Nichtbefolgung der Einberufungsordre zu den größern Uebungen;

2) der Nichtbefolgung der Einberufung zu den, durch die Dienstordnung vorgeschriebenen, kleineren Versammlungen, oder der Einberufung Einzelner zu einem bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungs-Competenzen; so wie

3) während der Dauer dieser kleinen Versammlungen oder Dienstverrichtungen.

4) wenn die beurlaubten Landwehrmänner, von der Erlaubniß, in ihren bürgerlichen Verhältnissen Militair-Uniformen zu tragen, Gebrauch machen, und in derselben sich: a) Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben, oder b) der Theilnahme an einem, von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen, schuldig machen.

Erläuterung zu §. 33.

(Cab.-Ordre vom 16. Mai 1844 über die Strafbefugniß der Landwehr-Bataillons-Commandeure bei vorschriftswidrig eingereichten Gesuchen und Beschwerden beurlaubter Landwehrmänner. — Bekannt gemacht der Armee durch Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 31. Mai 1844, Mil.-Ges.-Samml. Th. III., S. 154). Zur Beseitigung des Mir vorgetragenen Zweifels gebe Ich dem Kriegs-Ministerium zu erkennen, daß durch Meine Verordnung vom 21. October 1841 über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee die Befugniß der Landwehr-Bataillons-Commandeure zur Bestrafung dienstlicher Gesuche und Beschwerden, welche von beurlaubten Landwehrmännern mit Uebergehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei den höheren Vorgesetzten oder unmittelbar bei Mir angebracht haben, nicht aufgehoben ist. Die Bataillons-Commandeure können die Einreichung von dergleichen vorschriftswidrigen Gesuchen disciplinarisch bis zur Höhe von 3 Tagen Mittel-Arrest bestrafen und bleiben nur diejenigen Fälle, in denen ein höheres Strafmaaß erforderlich ist, zur gerichtlichen Untersuchung zu verweisen.

§. 34. Die Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den größern Uebungen (§. 33.) darf der Bataillons-Commandeur in den Grenzen der ihm nach §. 15. (S. 501) zustehenden Disciplinar-Strafgewalt bestrafen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen.

Die in solchen Fällen verhängte Arreststrafe ist nach Beendigung der Uebung zu vollstrecken*).

Wenn nach dem Ermessen des Bataillons-Commandeurs die Disciplinar-Bestrafung nicht genügt, insbesondere aber, wenn der Einberufene schon früher wegen Nichtbefolgung einer Einberufungs-Ordre gestraft ist, oder wenn die Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusam-

---

*) Auf eine Anfrage ist von Seiten des Kriegs-Ministerii erwidert worden, wie es nach früher mit dem Königlichen Ministerio des Innern stattgehabten Erörterungen keinem Zweifel unterliegt, daß Landwehrmänner, welche von den Uebungen der Landwehr ausgeblieben oder später eingetroffen sind, bis zur Erreichung der vollen Dauer der festgesetzten Uebungszeit nachgeübt werden können.

menziehungen der Landwehr stattfand, so muß gerichtliches Verfahren eintreten.

§. 35. Die Nichtbefolgung der Einberufungsordre in den §. 33. 2. benannten Fällen, ist in der Regel mit dreitägigem Mittelarrest zu bestrafen, nur wenn erschwerende Umstände dabei stattfinden, muß gerichtliche Bestrafung eintreten.

§. 36. Vorstehende Bestimmungen (§§. 34 und 35) kommen auch auf diejenigen Landwehrmänner zur Anwendung, welche, wenn sie ihrer Einberufung entgegensehen konnten, durch eine, ohne Erlaubniß der Militairbehörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungs-Ordre entzogen haben.

§. 37. Die zur Disciplinar-Bestrafung geeigneten Vergehen der Landwehrmänner in den Fällen 3. und 4. des §. 33 dürfen höchstens mit mittlerm Arrest bis zu drei Tagen geahndet werden. Wo wegen erschwerender Umstände dieses Strafmaaß nicht ausreicht, muß gerichtliches Verfahren eintreten.

§. 38. Die nach den §§. 34 bis 37 disciplinarisch zu verhängenden Arreststrafen können, nach dem Ermessen des Landwehr-Bataillons-Commandeurs, beim Stabe vollstreckt werden. Wenn aber daselbst, oder in der Nähe ein Militair- oder ein, nach den bestehenden Vorschriften zur Aufnahme von Landwehr-Arrestaten geeignetes bürgerliches Arrestlokal nicht vorhanden, oder wenn der Aufenthalt des zu Bestrafenden über zwei Meilen davon entfernt ist, so muß die Vollstreckung, auf Requisition des Bataillons-Commandeurs, durch die Civil-Behörde geschehen.

§. 39. Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung an dem neuen Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumt hat, ist disciplinarisch mit Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern oder mit Gefängnißstrafe von drei bis acht Tagen zu belegen. Hat er jedoch nur die vorschriftsmäßige Abmeldung versäumt, sich aber rechtzeitig in dem Bezirk seines neuen Aufenthalts angemeldet, so trifft ihn nur Geldstrafe von einem bis zwei Thalern oder Gefängnißstrafe von einem bis zwei Tagen. Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldungen sind auf Requisition des Bataillons-Commandeurs durch die Civil-Behörde festzusetzen und sofort zu vollstrecken.

Erläuterungen zu §. 39.

(Cab.-Ordre vom 29. Mai 1852, Mil.-Wochenbl. S. 147, Ges.-Samml. 1852, S. 441.) Auf Ihrem Bericht vom 28. Mai d. J. bestimme Ich hiermit, daß gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, welche bei Aufenthalts-Veränderungen die vorgeschriebene Ab- und Anmeldung unterlassen, die nach §. 39 der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. October 1841 verwirkte Disciplinarstrafe fortan von dem Commandeur des Landwehr-Bataillons, dem die Controllirung des zu Bestrafenden obliegt, festzusetzen ist. Die Straf-Vollstreckung erfolgt auf Requisition des Bataillons-Commandeurs durch den Kreis-Landrath. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und von Ihnen, dem Kriegs-Minister der Armee noch besonders bekannt zu machen.

(Cab.-Ord. vom 28. Dez. 1850, Mil.-Wochenbl. pro 1851, Seite 21.) Auf den Bericht vom 17. December 1850 genehmige Ich hierdurch, unter Abänderung Meiner Ordre vom 3. März 1842, daß die Ueberschüsse der Strafgelder, welche von den Reserve- und Landwehr-Mannschaften wegen unterlassener Ab- und Anmeldung zu

erlegen sind, Seitens der Regierungen den in Folge des Gesetzes vom 27. Februar 1850 gebildeten Kreis-Commissionen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ins Feld rückenden Wehrmänner und Reservisten überwiesen werden.

(K.-O. v. 12. Octbr. 1830.) Auf den Bericht der Ministerien des Krieges und des Innern vom 11. August c. bestimme Ich, in Folge Meiner Ordre vom 21. Dezember 1825, (S. 324), daß die zur Anmeldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Anmeldung aber unterlassenden Reserve- und Landwehr-Mannschaften, um eben so viel Jahre, als sie sich durch Unterlassung der Anmeldung oder anderweit der Controlle entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden sollen.

Ich trage den Ministerien auf, wegen Ausführung dieser Bestimmung das Nöthige zu veranlassen.

(Kr.-M. vom 3. März 1832.) Die Geld- oder Arreststrafe für unterlassene Ab- und Anmeldung wird durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. October 1830 über das event. längere Verbleiben im ersten Aufgebot nicht aufgehoben, da dieses letztere nur eine rechtliche Folge des an sich strafbaren und daher nicht mit obgedachter Arreststrafe belegten Vergehens der Meldungs-Unterlassung ist.

(Kriegs-Minist. v. 16. März 1842.) Einem rc. General-Commando ermangelt das Kriegs-Ministerium nicht, auf das gefällige Schreiben vom 21. Februar c. ergebenst zu erwidern, wie dasselbe die Ansicht theilt, daß nach Inhalt der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. October 1830 keine auf Tag und Monat zu berechnende Verlängerung der Dienstzeit der Wehrmänner im ersten Aufgebot, welche die Anmeldung der Aufenthalts-Veränderung unterlassen, und sich so der Controlle der Landwehr-Behörden entzogen haben, hat angeordnet werden sollen, als dadurch nur mühsame und nutzlose Detailgeschäfte erzeugt werden würden. Die Absicht jener Ordre geht vielmehr dahin, solche Wehrmänner, welche sich durch unterlassene Meldung der Controlle und den Landwehr-Uebungen entzogen haben, zur nachträglichen Ableistung dieser Pflicht anzuhalten. Es wird daher neben der Dauer der Entziehung von der Controlle zugleich auch die Entziehung von der Uebung der Landwehr bei Beurtheilung des längeren Verbleibens im ersten Aufgebot entscheidend sein müssen, und zwar in der Art, daß der Wehrmann, welcher sich durch Unterlassung der Meldung während kürzerer Zeit der jährlichen Landwehr-Uebung entzogen hat, eben so auf ein Jahr länger im ersten Aufgebot verbleibt, als der, welcher sich ein Jahr hindurch nur der Controlle entzogen hat.

(Kriegs-Minist. vom 2. August 1851. Auszug.) Nach den Berichten der rc. General-Commandos hat sich in Folge der letzten Mobilmachung gezeigt, daß ein Theil der im Herbst zur Reserve entlassenen Mannschaften wegen noch nicht stattgehabter Ueberweisung und bis dahin unterlassener persönlicher Meldung, von den Provinzial-Landwehr-Behörden in den Listen nicht geführt war, und daher nicht hat einbeordert werden können.

Ebenso sind hin und wieder Wehrmänner, denen die Einberufungsordre wegen der Controll-Entziehung nicht zugestellt war, ermittelt worden.

Um diesen Uebelständen für die Zukunft zu begegnen, haben 3. die Brigade-Commandeure darüber zu wachen, daß die Controll-Entziehungen nicht unbestraft bleiben, und in derartigen Fällen auch der Cabinets-Ordre vom 12. October 1830 genügt werde, wobei zu beachten bleibt, daß auch diejenigen Wehrmänner des ersten Aufgebots der Landwehr, welche sich nicht ein volles Jahr der Controlle entzogen haben, ein Jahr länger im ersten Aufgebot der Landwehr behalten werden müssen, wenn damit die Entziehung von der größeren Landwehr-Uebung verbunden gewesen ist.

(Kriegs-Minist. v. 2. April 1856.) Es sind Zweifel darüber entstanden, ob Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche wegen Controll-Entziehung auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. October 1830 zum Längerdienen im ersten Aufgebot der Landwehr verpflichtet werden, demnächst noch volle 7 Jahre

oder nur bis zum vollendeten 39. Lebensjahre im zweiten Aufgebot der Landwehr verbleiben müssen.

Das Kriegs-Ministerium hat dahin entschieden: „daß durch eine auf Grund der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre veranlaßtes Nachdienen resp. längeres Verbleiben im ersten Aufgebot die durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen festgesetzte Dienstzeit im zweiten Aufgebot nicht abgekürzt werde" —, wovon das rc. General-Commando unter dem Anheimstellen der weitern gefälligen Veranlassung ergebenst in Kenntniß gesetzt wird.

Anmerk. Wegen der Disciplinar-Verhältnisse der Garde-Landwehr-Mannschaften siehe außerdem noch unter „2. Officiere" Kriegs-Minist. v. 6. Febr. 1853.

2) Der Officiere.

§. 40. Auf die Officiere der Landwehr kommen die in den §§. 32 bis 39 enthaltenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung; jedoch kann für die §§. 33 bis 39 bezeichneten, zur Disciplinar-Bestrafung geeigneten Vergehen gegen sie höchstens ein sechstägiger Stuben-Arrest verhängt werden. Ist dieser zur Bestrafung nicht ausreichend, so muß gegen sie auch da, wo gegen die Gemeinen Disciplinar-Bestrafung stattfinden kann, gerichtliche Bestrafung erfolgen.

In den Fällen des §. 39 darf gegen Officiere der Landwehr niemals Geldstrafe, sondern nur Stuben-Arrest eintreten.

Erläuterung zu §. 40.

(Kriegs-Minist. v. 6. Febr. 1853, Mil.-Wochenbl. v. 1853, S. 36.) In Folge einer Anfrage über die Disciplinar-Verhältnisse der Officiere der Garde-Landwehr findet das Kriegs-Ministerium sich veranlaßt, zur Beseitigung der hierüber entstandenen Zweifel darauf aufmerksam zu machen, daß sowohl über die beurlaubten Officiere als über die übrigen Mannschaften der Garde-Landwehr nicht allein dem Commandeur des Bataillons, zu welchem sie gehören, sondern auch dem Commandeur des Provinzial-Landwehr-Bataillons, unter dessen Controlle sie während der Beurlaubung stehen, in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 9, 33 bis 40 der Verordnung vom 21. October 1841 die Disciplinar-Strafgewalt competirt.

Von diesen beiden Commandeuren hat derjenige einzuschreiten, dessen dienstlicher Wirkungskreis das zu bestrafende Vergehen berührt und mithin die Nichtbefolgung einer dienstlichen Anordnung derjenige Commandeur zu ahnden, von welchem sie ausgegangen ist. Sonach wird das eigenmächtige Ausbleiben von einer Controll-Versammlung der Commandeur der Provinzial-Landwehr, dessen Anordnung unbefolgt gelassen worden, dagegen die Nichtbefolgung einer Ordre zu einer größeren Uebung, der Commandeur der Garde-Landwehr zu ahnden haben, da dieser die Ordre erläßt, und der Commandeur der Provinzial-Landwehr nur für deren Behändigung zu sorgen hat.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn hiernach von dem Commandeur der Provinzial-Landwehr gegen beurlaubte Officiere oder Mannschaften der Garde-Landwehr Strafe verhängt wird, derselbe dem Commandeur des betreffenden Garde-Landwehr-Bataillons davon Mittheilung zu machen hat.

2) Bei den zur Reserve entlassenen Unterofficieren und Soldaten, den beurlaubten Trainsoldaten, sowie den, auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres.

§. 41. Die in den §§. 32 bis 39 enthaltenen Bestimmungen gelten auch in Ansehung der Reserve-Mannschaft, der mit Vorbehalt der Wiedereinberufung entlassenen Trainsoldaten und der auf unbestimmte Zeit Beur-

laubten, aber noch zur etatsmäßigen Friedensstärke gehörenden Soldaten des stehenden Heeres.

Von jeder gegen die zuletzt gedachten Beurlaubten verhängten Disciplinar-Bestrafung hat der Landwehr-Bataillons-Commandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen.

D. Die Disciplinarbestrafung der Militair-Beamten.

§. 42. Gegen Militair-Beamte, die ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, übt der Militair-Vorgesetzte die Disciplinar-Strafgewalt nach Maßgabe ihres Ranges innerhalb derselben Grenzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes.

§. 43. Militair-Beamte, die sowohl unter einem Militair-Vorgesetzten, als unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder unter einer Verwaltungs-Behörde) stehen, sind der Disciplinar-Strafgewalt des Letzteren ausschließlich unterworfen, wenn von ihnen bei ihren Dienstverrichtungen gegen die wissenschaftlichen Grundsätze oder administrativen Vorschriften verstoßen worden ist, welche die Grundlage ihrer Amtsthätigkeit bilden, und es mithin bei Beurtheilung ihrer Vergehen und ihrer Strafbarkeit auf die besondere Kenntniß dieser Grundsätze und Vorschriften ankommt.

Alle andere Disciplinarvergehen solcher Beamten fallen der Bestrafung durch den Militair-Vorgesetzten anheim, wodurch jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) über die sittliche Führung des Beamten, und die Befugniß auch ihrerseits dieserhalb, wo es Noth thut, mit Disciplinar-Maßregeln einzuschreiten, nicht ausgeschlossen wird.

Wo die Grenzen dieser beiden Subordinations-Verhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt die für diese Beamten ertheilten besondern Dienstvorschriften und Instructionen berücksichtigt werden.

§. 44. Der Militair-Vorgesetzte darf, wenn er nach vorstehenden Paragraphen zur Disciplinar-Bestrafung befugt ist, gegen die oberen (im Officiersrange stehenden) Militair-Beamten einfache Verweise und Ordnungsstrafen, gegen die unteren (im Unterofficiersrange stehenden) Militair-Beamten aber die, nach ihrem Range anwendbaren Arreststrafen (§. 5. b. 2. und 3.) verhängen.

Erläuterungen zu §. 44.

(C.-O. v. 15. Sept. 1852 bekannt gemacht durch K.-M. v. 2. Oct. 1853, M.-W.-B. 1853 S. 181,)

1) Auf Ihre Anfrage über die Disciplinar-Bestrafung der Assistenz-Aerzte und Ober-Aerzte gebe Ich Ihnen zu erkennen, daß die Vorschriften des §. 44. der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 20. October 1841 in deren dienstlichen Wirkungskreise die damals vorhandenen oberen Militair-Beamten ihre Begründung finden, und mithin die den Assistenz- und Ober-Aerzten durch Meine Ordre vom 12. Febr. 1852 (m. s. Th. I. S. 654) verliehene Rang eines Seconde-Lieutenants, obschon sie dennoch zu den obern Militair-Beamten gehören, in Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung die Beibehaltung des Arrestes als Disciplinarstrafe nicht ausschließt, sondern nur auf die Strafvollstreckung von Einfluß ist.

Sie haben daher zur Beseitigung der hierüber entstandenen Zweifel, der Armee bekannt zu machen, daß die Militair-Befehlshaber gegen die ihnen untergebenen Assistenz-Aerzte und die denselben im Range gleichstehenden Ober-Aerzte

nach Maßgabe der §§. 15—20. l. c. (S. 501 u. f.) im gleichem Umfange wie gegen Officiere im Disciplinarwege Arrest verhängen können, und daß der als Disciplinarstrafe gegen diese Militair-Aerzte verhängte Arrest stets als einfacher Stubenarrest zu vollstrecken ist.

(Gesetz v. 21. Juli 1852, Ges.-Samml. 1852 S. 465.) §. 15. Ordnungsstrafen sind: 1) Warnung, Verweis, Geldbuße.

(K.-M. v. 16. Octbr. 1853. M.-W.-B. 1853. S. 190.) 2) Die Einziehung der im Disciplinarwege verhängten Geldstrafen, so wie der Erlaß der Ordre zu deren Vereinnahmung liegt der Behörde ob, welche die Zahlung des Gehalts des zu Bestrafenden angewiesen hat, (Intendantur, Kriegs-Ministerium); derselben ist daher, sobald die Festsetzung der Strafe stattgefunden, hiervon zur weitern Veranlassung Mittheilung zu machen.

§. 45. In den Verhältnissen, in welchen Militair-Beamte nach §. 43. den Verwaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind, haben diese die Disciplinar-Strafgewalt nach den, für Civil-Staatsdiener bestehenden Vorschriften auszuüben.

§. 46. Die Militair- und Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen, ihnen beiden untergeordneten Beamten verhängten Disciplinar-Bestrafung, insofern dieselbe nicht blos in einem Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

§. 47. In so weit sonst für einzelne Classen von Militair-Beamten besondere Disciplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zur Anwendung.

II. Die Disciplinar-Bestrafung in der Kriegs-Marine.

(K.-O. vom 10. April 1849. Mil.-Ges.-Samml. Bd. V. S. 2.)

1. Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 1. Der Disciplinar-Bestrafung sind die zur preußischen Kriegs-Marine gehörenden und alle andern auf preußischen Fahrzeugen unter der Kriegsflagge befindlichen Personen unterworfen.

§. 2. Der Disciplinar-Bestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die zur Handhabung der Schiffsordnung ertheilten Vorschriften;

2) Nachlässigkeiten in Beziehung auf den Dienst, namentlich Verwahrlosung der Schiffsgeräthschaften, der Wacht- oder Signalfeuer, der Waffen und Montirungsstücke, Fehlen oder zu spätes Erscheinen im Dienst, Ausbleiben über Urlaub, Unreinlichkeit, Unrichtigkeit der Meldungen, Unterlassung oder nachlässige Ausführung der vorgeschriebenen Visitationen u. dergl.;

3) dienstwidrige Handlungen, namentlich Uebertretung der Wachtinstruction bei Verrichtung des Wachtdienstes, Anzünden von Feuer oder Licht in Zeiten oder an Orten, wo dies verboten ist, heimliche Entfernung vom Schiffe oder Fahrzeuge, Einschwärzung feuerfangender Gegenstände und geistiger Getränke, vorschriftswidriges Anreden der Vorgesetzten, ordnungswidriges Verhalten im Arrest u. s. w.;

4) Ungehorsam und unschickliche Aeußerungen gegen den Vorgesetzten;

5) unwürdige Behandlung der Untergebenen und unstatthafte Nachsicht gegen die strafbaren Handlungen und Unterlassungen der Untergebenen;

6) leichtsinniges Schuldenmachen, verbotenes Spielen, Geldborgen von

Untergebenen und andere Handlungen, welche unpassende Verhältnisse zu den Untergebenen herbeiführen;

7) Streitigkeiten und Schlägereien der Mannschaften unter sich oder mit anderen Personen, wenn nicht schwere Verletzungen dabei vorgekommen sind;

8) Unsittlichkeiten und Ausschweifungen jeder Art, namentlich Trunkenheit und unzüchtiger Lebenswandel;

9) unerlaubter Gebrauch fremden Eigenthums;

10) kleine Diebstähle, Unterschlagung und Betrügereien.

2. Disciplinarstrafen für die Officiere und Mannschaften.

§. 3. Die Disciplinarstrafen sind:

A. für Officiere, Deckofficiere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen:

1) Verweise: a) ohne Zeugen oder im Beisein eines Officiers, — einfacher Verweis; b) vor versammeltem Officier-Corps, — strenger Verweis;

2) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;

3) Hütten- (Cajüten-) Arrest bis zu einer Woche und zwar a) einfacher Arrest, wobei der Arrestat den Dienst versieht; b) strenger Arrest mit Suspension vom Dienst, in beiden Fällen mit oder ohne Gestattung des Verkehrs mit andern Personen, und c) geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung einer Schildwache.

B. für Cadetten, die nicht Officier-Rang haben:

1) Verweise: a) vor versammeltem Officier-Corps; b) im Beisein ihrer Cameraden;

2) Strafwachen,

3) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;

4) Arrest bei der Schildwache an der Capitains-Cajüte oder auf dem Hinterdeck bis zu 48 Stunden in angemessenen Zwischenräumen.

C. für Unterofficiere, und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen:

1) Verweise vor versammeltem Officier-Corps im Beisein ihrer Cameraden;

2) Entziehung geistiger Getränke;

3) Strafwachen bei Tage;

4) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;

5) Arrest bei der Schildwache bis auf 48 Stunden in angemessenen Zwischenräumen;

6) einsamer Arrest mit Heranziehung zum Dienst;

7) Versetzung in eine niedere Rangstufe bis auf vier Wochen, mit Herabsetzung der Löhnung;

8) Degradation für unbestimmte Zeit (§. 17).

D. für Matrosen, Soldaten und alle anderen Personen, die nicht zu den unter A. B. und C. Genannten gehören:

1) Entziehung geistiger Getränke;

2) Strafwachen bei Tage;

3) Nachexercieren;

4) Strafarbeiten, namentlich Eisenputzen, Reinigung der Waffen und Verrichtung schmutziger Arbeiten;

5) Essen, am nichtnumerirten Platz (am Back-Null);

6) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;

7) Fesselung, durch Anlegung von Eisen an einen Fuß oder an beide Füße bis zu einer Woche;

8) Schließung an Deck mit einem Fuß oder mit beiden Füßen, höchstens zwei Tage und eine Nacht, in beiden Fällen (7 und 8) ohne weitere Verschärfung, oder einen Tag um den andern bei Wasser und Brod, und mit oder ohne Verlust der Löhnung;

9) Gefängniß einen Tag um den andern bei Wasser und Brod, mit Verlust der Löhnung bis zu fünf Tagen;

10) Anbinden an den Mast, dergestalt, daß der Bestrafte zwar aufrecht stehen, nicht aber sich setzen oder niederlegen kann, täglich zwei Stunden und höchstens drei Tage hintereinander;

11) Versetzung in die Strafclasse, mit Entziehung von einem Viertel bis zur Hälfte der Löhnung.

Erläuterungen zu §. 3. D. 11.

(Cab.-Ord. vom 29. Juli 1852. Mil.-Ges.-Samml. Bd. V. S. 212). Auf die Mir vorgelegte Anfrage des Ober-Commandos der Marine, in wieweit mit Rücksicht auf §. 5. d. Meiner Verordnung vom 21. October 1841 die Strafe der körperlichen Züchtigung als Disciplinarstrafe gegen Mannschaften der Kriegs-Marine in Anwendung kommen darf, bestimme Ich:

1) Die körperliche Züchtigung darf als Disciplinarstrafe nur gegen diejenigen in der Strafclasse stehenden Individuen stattfinden, welche zur Besatzung eines ausgerüsteten oder in der Ausrüstung begriffenen Fahrzeuges gehören.

2) Die höchste Zahl der Hiebe ist dreißig, welche in keinem Fall überschritten werden darf. Die Vertheilung derselben auf mehrere Tage ist unzuläßig.

3) Zur Verhängung der Strafe der körperlichen Züchtigung ist nur der Commandant des Fahrzeugs oder dessen Stellvertreter im Commando befugt.

4) Das Instrument, mit welchem die Strafe zu vollstrecken ist, besteht in einer, an dem Ende mit zwei Takelungen versehenen Leine oder Tau von höchstens einem Zoll im Durchmesser.

5) Die Strafvollstreckung erfolgt nach Anordnung dessen, der dieselbe verfügt hat, durch den Profoß.

6) Bei der Strafvollstreckung muß der zu Bestrafende mit einer alten Jacke bekleidet sein."

3. Competenz der Befehlshaber zur Disciplinar-Bestrafung.

§. 4. Die Disciplinar-Strafgewalt steht in vollem Umfange (§. 3.) dem commandirenden Offizier eines Schiffes oder andern Fahrzeuges über sämmtliche ihm untergebenen Officiere und Mannschaften zu.

Dieselbe ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Commando über.

§. 5. Die Competenz der einem commandirenden Officier (§. 4.) vorgesetzten höheren Befehlshaber zur Disciplinar-Bestrafung tritt ein, wenn die dazu geeignete strafbare Handlung a) unter ihren Augen begangen, oder b) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet oder c) von dem Commandirenden unbestraft gelassen ist.

Wenn die höheren Befehlshaber hiernach in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verfügen, so sind auch für sie, sowohl hinsichtlich der Art als der Dauer der Strafen die Vorschriften des §. 3 maßgebend.

§. 6. Die in den §. 4 und 5 nicht genannten Officiere, die Deckofficiere, die Cadetten und die Unterofficiere haben zwar keine Disciplinargewalt; sie sind aber ebenso berechtigt wie verpflichtet, die nach dem Grade, oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihnen stehenden Personen zu verhaften, oder eine Verhaftung zu bewirken, wenn zur Erhaltung der Disciplin solches erforderlich ist.

Eine solche Verhaftung muß von ihnen sofort dem nächsten, mit Disciplinargewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 7. In außerordentlichen Fällen, und besonders wenn das Schiff oder Fahrzeug sich in See befindet, ingleichen bei der Weigerung, den zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehlen pünktlich Folge zu leisten, oder pflichtwidrige Handlungen zu unterlassen, stehen jedem Officier und Deckofficier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maßregeln, ebenso wie jedem commandirenden Officier und höheren Befehlshaber, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Officier, ohne Rücksicht auf Rang und Grad, und jeder Deckofficier zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs der Untergebenen, im Falle der äußersten Bedrängniß.

4. Bestimmung über die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 8. Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene commandirende Officier ist verpflichtet, vor Verhängung einer Disciplinarstrafe, von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Weise sich zu überzeugen.

§. 9. Die Anordnung einer Untersuchung zum Zweck der Disciplinar-Bestrafung ist zwar nur in den Fällen, wo es der §. 13 vorschreibt, erforderlich, aber der commandirende Officier muß auch in andern Fällen, in sofern er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, vor Verfügung der Strafe den Hergang der Sache durch mündliche Verhandlungen näher aufklären.

§. 10. Die Art und das Maaß der Disciplinarstrafe hat der commandirende Officier oder Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disciplinarstrafgewalt mit Berücksichtigung der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Führung, und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

§. 11. Eine und dieselbe strafbare Handlung darf nur ein Mal bestraft werden. Auch muß die zu erwählende Strafart der strafbaren Handlung möglichst entsprechen.

§. 12. Die härteren Strafgrade müssen in der Regel eintreten:

1) wenn die strafbare Handlung zur Nachtzeit begangen worden ist,

2) wenn der zu Bestrafende bereits früher wegen eines solchen, als des zur Bestrafung vorliegenden Vergehens bestraft worden ist.

§. 13. Die Verfügung folgender im §. 3. aufgeführten Strafen: „A. Nr. 3. c. Geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache, — C. Nr. 7 und 8. Versetzung in eine niedere Rangstufe auf kurze Zeit und Degradation, — D. Nr. 10 und 11. Anbinden an den Mast rc. und Versetzung in die Strafclasse", — kann nur erfolgen, wenn zuvor wegen des Vergehens, wofür eine dieser Strafen eintreten soll, durch eine vom commandirenden Officier zu ernennende, aus drei Officieren oder Deckofficieren bestehende Commission, eine Disciplinar-Untersuchung stattgefunden hat, und von dieser Commission in dem über das Ergebniß der Untersuchung zu erstattenden schriftlichen Berichte die Verhängung einer der erwähnten Strafen beantragt wird.

5. Bestimmung über die Vollstreckung der Disciplinarstrafen.

§. 14. Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen muß, sofern die Umstände es irgend gestatten, sogleich nach der Festsetzung erfolgen.

§. 15. Bei Vollziehung der Disciplinarstrafen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie der Gesundheit des zu Bestrafenden nicht nachtheilig werden. Läßt der Gesundheitszustand desselben nach dem Urtheile des Schiffsarztes die Vollstreckung der verhängten Strafe nicht zu, so muß eine gelindere Strafe gewählt werden.

§. 16. Bei dem Schließen in Eisen ist die Fesselung so einzurichten, daß dadurch zwar der Gang erschwert, die Bewegung aber nicht gehemmt wird. Auch darf die Fesselung nicht in Eisenstangen bestehen.

§. 17. Die Aufhebung der Strafe der Degradation und der Versetzung in die Strafklasse kann bei fortgesetzter guter Führung des Bestraften nach drei Monaten auf Antrag des commandirenden Officiers durch den ihm zunächst im Commando Vorgesetzten erfolgen.

6. Führung der Strafregister.

§. 18. Ueber die Disciplinar-Bestrafungen wird auf jedem Schiff und Fahrzeuge ein Register geführt, für dessen Richtigkeit der commandirende Officier verantwortlich ist.

7. Beschwerde-Führung über Disciplinar-Bestrafungen.

§. 19. Beschwerden über Disciplinar-Bestrafung dürfen nur bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen commandirenden Officiers, welcher die Strafe verfügt hat, im Dienstwege und blos von dem Bestraften selbst angebracht werden.

8. Aufsichts-Führung über die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 20. Die gerechte und zweckmäßige Anwendung der Disciplinarstrafgewalt auf den einzelnen Schiffen und Fahrzeugen haben die höheren Befehlshaber, namentlich durch sorgfältige Prüfung der Strafliste genau zu überwachen.

§. 21. Finden die höheren Befehlshaber, daß ein ihnen untergebener commandirender Officier bei der Disciplinar-Bestrafung ungesetzlich verfahren ist, so sind sie verpflichtet, die Ueberschreitungen der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maßgabe der Verschuldung entweder disciplinarisch zu rügen oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

9. Besondere Bestimmungen für die Zeit, wo Officiere oder Mannschaften sich am Lande befinden.

§. 22. Die Vorschriften der §§. 2—18 finden keine Anwendung auf die zur preußischen Marine gehörenden Personen, welche am Lande sich befinden, ohne zur Besatzung eines ausgerüsteten, oder in der Ausrüstung begriffenen Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges zu gehören.

Für dieselben gelten nach Maßgabe ihrer Charge und ihres Ranges die Vorschriften über die Disciplinar-Bestrafung im Heere, wobei dem Capitain die Disciplinar-Strafgewalt in dem Umfange eines Regiments-Befehlshabers über seine Untergebenen zusteht.

Anmerkung. (K.-O. vom 13. Juni 1850, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Marine betreffend. Mil.-Wochenbl. v. 1850, S. 156.) „Ich will auf ihren Antrag dem Ober-Commandeur der Marine die den commandirenden Generalen, dem Commandeur der Marine die den Divisions-Commandeuren der Land-Armee zustehende Gerichtsbarkeit definitiv, den Commandanten einzeln detachirter, in Dienst gestellter größerer Kriegsschiffe und Küsten-Flotillen-Divisionen aber nur vorläufig und bis zur definitiven Feststellung des Seekriegsrechts, die niedere Gerichtsbarkeit verleihen."

Anhang.

A. Auszug aus dem Organisations-Reglement für die Marine-Stations-Commando's.

(K.-O. vom 28. Juni 1854. Gesetz-Sammlung von 1854, S. 341.) §. 1. Die Küsten Preußens und Oldenburgs, letztere in Bezug auf den nach dem Staatsvertrage vom 20. Juli 1853 von Preußen zu gewährenden See- und Küstenschutz werden in zwei Marinestationen: „die Marinestation der Ostsee" und „die Marinestation der Nordsee" getheilt.

§. 2. Die Ostseestation umfaßt alle preußischen Häfen und Küsten der Ostsee.

§. 3. Zur Nordseestation gehört das preußische Gebiet an der Nordsee, so wie die oldenburgische Küste.

§. 4. Die der Station, sowohl in Commando-, als in Verwaltungs-Angelegenheiten vorgesetzte Behörde ist das Marinestations-Commando.

§. 6. An der Spitze der Marinestation steht der Marinestations-Chef, welcher stets ein Seeofficier sein muß.

§. 7. Ihm ist die Sicherheit der Kriegshäfen und der Werfte, die Marine-Polizei über die Rheden, so wie die maritime Küstenvertheidigung anvertraut.

§. 8. Er hat den Befehl über das gesammte Marinepersonal der Station, über die Küstenforts und Batterien, insofern dieselben von der Marine abhängen und über alle von der Station aus in Dienst gestellten Fahrzeuge, insoweit sie nicht seinem Commando entzogen sind.

§. 9. Ihm steht zu: „Die höhere Gerichtsbarkeit eines Divisions-Commandeurs der Land-Armee. — Die Beurlaubung der Personen von Officiersrang bis auf zwei, aller übrigen bis auf vier Wochen. — Die Ertheilung von Heirathsconsensen an die Mannschaften vom Deck-Officier incl. abwärts 2c."

§. 11. Er ist verantwortlich für strenge Aufrechterhaltung der Disciplin 2c.

§. 13. Ohne höhere Genehmigung darf er den Stations-Commando-Ort nicht über 24 Stunden verlassen.

§. 14. In dringenden Fällen, wo die Befehle der Admiralität nicht abgewartet werden können, ist er unter eigener Verantwortlichkeit berechtigt und verpflichtet, sofort die nöthigen Maßregeln zu treffen.

§. 15. In den Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit wird er, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, im Commando von dem Marine-Commandanten vertreten.

§. 17. Der Marine-Commandant, welcher stets ein Seeofficier sein muß, ist Vorsteher der Commando-Abtheilung und Referent für Militair-, Polizei- und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 18. Am Hauptorte der Station hat er unter dem Marine-Stations-Chef die Leitung des Wacht- und Polizeidienstes 2c. Im steht die Gerichtsbarkeit eines Regiments-Commandeurs über das ihm untergebene Personal zu.

§. 23. Vorsteher der zweiten Abtheilung für technische Angelegenheiten ist der Ober-Werft-Director, welcher stets ein Seeofficier sein muß.

§. 25. Vorsteher der dritten Abtheilung für Verwaltungs-Angelegenheiten ist der Marine-Stations-Intendant, welcher stets ein höherer Marineverwaltungs-Beamter sein muß.

§. 28. Als ausführende Organe im Stations-Commando fungiren die Vorsteher der einzelnen Dienstzweige, und zwar:

§. 29. Unter dem Marine-Commandanten stehen als ausführende Organe:

Der Hafen-Major (welcher stets ein Seeofficier sein muß und dem die specielle Leitung des Polizei-Dienstes zusteht) und

Der Director für Mund- und Bekleidungsvorrath (welcher stets ein Seeofficier sein muß).

§. 33. Unter dem Ober-Werft-Director stehen als ausführende Organe des Stations-Commandos die Werft-Directoren und zwar: Der Ausrüstungs-Director, der Artillerie-Director, der Schiffbau-Director, der Maschinenbau-Director, der Hafenbau-Director, und der Navigations-Director.

Der Ausrüstungs-Director und der Navigations-Director muß stets ein Seeofficier, der Artillerie-Director ein See- oder Artillerie-Officier sein.

§. 44. Unter dem Marine-Stations-Intendanten stehen die Vorsteher der beiden Marine-Stations-Intendantur-Sectionen, welche stets höhere Marineverwaltungs-Beamte sein müssen.

§. 47. Unter dem unmittelbaren Befehle der Vorsteher stehen alle in ihrem Dienstzweige verwendeten Personen.

§. 49. Den Vorstehern der einzelnen Dienstzweige, so wie dem ihnen untergebenen Ingenieurpersonal steht das polizeiliche Aufsichtsrecht über die ihnen zugewiesenen Mannschaften, namentlich die Befugniß zu, dieselben arretiren zu lassen.

§. 56. In Verhinderungsfällen werden sie, wenn nichts Anderes bestimmt ist, von den ihnen in ihrem Dienstzweige zunächst stehenden Officieren resp. Beamten vertreten.

§. 58. An der Spitze der Marine-Depots steht der Depot-Director, welcher stets ein Seeofficier sein muß.

§. 60. Er hat den Befehl über das gesammte Marinepersonal des Depots und die Gerichtsbarkeit eines Regiments-Commandeurs der Landarmee, so wie das Recht zur Beurlaubung auf die Dauer von acht Tagen für Officiere 2c., und von vierzehn Tagen für die niederen Chargen.

§, 62. Der Commandeur des See-Bataillons hat die Gerichtsbarkeit eines Regiments-Commandeurs der Landarmee und das Recht der Beurlaubung auf acht Tage für Officiere 2c., und von vierzehn Tagen für die niederen Chargen.

B. Auszug aus dem Organisations-Reglement für das Personal der Marine.

(K.-O. vom 7. Juli 1854, Ges.-Samml. von 1854 S. 381.)

I. Das Marine-Personal im Allgemeinen.

§. 1. Das Personal der Königl. Marine begreift in sich:

a) Das Seeofficier- und Cadetten-Corps, b) das Matrosen-Corps, c) das Deckofficier-Personal, d) das Werft-Corps, e) das See-Bataillon, f) die Marine-Stabswache, g) das Lazareth-Gehülfen-Personal, h) die Marine-Ingenieurs, i) die Marine-Verwaltungs-Beamten, k) die Marine-Geistlichen, l) die Marine-Auditeurs, m) die Marine-Aerzte.

§. 2. Das Personal der Marine theilt sich:

In Seeleute, wozu Seeofficiere und Cadetten, Steuerleute, Feuerwerker, Bootsleute und Matrosen gehören und

in Nicht-Seeleute, wozu alle übrigen Personen gerechnet werden.

§. 4. Bei gemeinschaftlichem Dienste an Bord sind die Seeofficiere als Vorgesetzte der Officiere des Seebataillons gleichen Ranges, dagegen bei militairischen Operationen am Lande die Officiere des Seebataillons als Vorgesetzte der Seeofficiere gleichen Ranges anzusehen.

§. 6. Im Sinne des Militair-Strafgesetzbuches gehören zu den Personen des Soldatenstandes die im §. 1. von a. bis g. und zu den Militairbeamten die von h. bis m. aufgeführten Personen.

§. 7. Die Militair-Beamten der Marine (Marine-Beamten) zerfallen im Sinne des Militair-Strafgesetzbuches in obere und untere Marine-Beamten und die Ersteren wiederum in höhere und Subaltern-Beamte.

§. 10. Durch Allerhöchsten Erlaß werden ernannt und entlassen:

a) alle Seeofficiere incl. Cadetten I. Classe,

b) alle Officiere und Portepeefähnriche des See-Bataillons,

c) alle Marine-Beamten von den Räthen, resp. Directoren an aufwärts, so wie die Marine-Auditeurs und Marine-Aerzte.

§. 11. Von der Admiralität werden ernannt und entlassen:

a) die Cadetten II. Classe und Volontair-Cadetten, Deckofficiere und Feldwebel,

b) die Marine-Beamten, welche nicht zu den im §. 10 c aufgeführten Categorien gehören.

II. Seeofficier- und Cadetten-Corps.

§. 13. Das Seeofficier- und Cadetten-Corps begreift folgende Chargen in sich:

1) Admiral (mit Generals-Rang),
2) Vice-Admiral (mit General-Lieutenants-Rang),
3) Contre-Admiral (mit General-Majors-Rang),
4) Capitain zur See (mit Obersten-Rang),
5) Corvetten-Capitain (mit Majors-Rang),
6) Lieutenant zur See I. Classe (mit Hauptmanns-Rang),
7) Lieutenant zur See II. Classe (mit Premier-Lieutenants-Rang),
8) See-Cadett I. Classe (mit Seconde-Lieutenants-Rang),
9) See-Cadett II. Classe (mit Portepee-Fähnrichs-Rang),
10) Volontair-Cadett.

III. Matrosen-Corps.

§. 23. Die Mannschaften des Matrosen-Corps sind:

Steuermanns-Maate I. Classe
Feuerwerkers " I. "
Bootsmanns " I. " } Unterofficier I. Classe (mit Sergeanten-Rang),

Steuermanns-Maate II. Classe
Feuerwerkers " II. "
Bootsmanns " II. " } Unterofficiere II. Classe (mit Unterofficier-Rang),

Matrosen I. Classe (mit Gefreiten-Rang),

" II. "
" III. "
" IV. "
Schiffsjungen } (mit Gemeinen-Rang).

IV. Deckofficier-Personal.

§. 41. Die Deckofficiere haben neben ihren militairischen Pflichten die Bestimmung, technische Arbeiten in der Ausführung zu beaufsichtigen, resp. zu leiten und die zu ihrem Detail gehörigen Gegenstände zu verwalten.

§. 42. Die Deckofficiere rangiren nach den Officieren und vor den Unterofficieren mit Portepee.

§. 43. Zu den Deckofficieren gehören:

Der Ober-Steuermann,
" " Feuerwerker,
" " Bootsmann,
" " Maschinist,
" " Meister, } Deckofficiere I. Classe.

der Steuermann,
" Feuerwerker,
" Bootsmann, } Deckofficiere II. Classe.
" Maschinist,
" Meister.

V. Werft-Corps.

§. 49. Das Werft-Corps ist vorzugsweise bestimmt: a) zur Ausführung der Werft-Arbeiten, b) zur Besetzung Sr. Majestät Fahrzeuge mit den erforderlichen Handwerkern, Maschinisten-Maaten und Heizern, c) zur Mitwirkung bei der Vertheidigung der Marine-Etablissements.

§. 51. Das Werft-Corps wird in Werftmatrosen-Compagnien, Maschinisten-Compagnien und Handwerks-Compagnien eingetheilt.

§. 52. In die Werftmatrosen-Compagnien werden eingestellt:

a) die vorzugsweise zum Werftdienste bestimmten Matrosen,

b) Handlanger, Hafenarbeiter ꝛc.

Dieselben werden als Matrosen IV. Classe geführt.

c) die von den Matrosen-Compagnien bei See-Commandirungen ꝛc. zurückgelassenen, resp. für dieselben einkommenden Mannschaften, sofern dieselben nicht in provisorischen Compagnien untergebracht werden.

§. 54. Die Mannschaften der Maschinisten-Compagnien sind:

Maschinisten-Maate I. Classe (mit Sergeanten-Rang),
" " II. " (mit Unterofficiers-Rang,
Heizer I. Classe (mit Gefreiten-Rang),
" II. "
" III. " } (mit Gemeinen-Rang).
" IV. "

§. 64. Die Führer der Halbzüge und Geschütze der Maschinisten-Compagnien werden von dem Compagnieführer bestimmt, es darf jedoch Niemand militairischer Vorgesetzter seines technischen Vorgesetzten sein.

§. 66. Die Mannschaften der Handwerks-Compagnien sind:

Meisters-Maate I. Classe (mit Sergeanten-Rang),
" . II. " (mit Unterofficier-Rang),
Handwerker I. Classe (mit Gefreiten-Rang).
" II. "
" III. " } (mit Gemeinen-Rang).
Lehrlinge.

§§. 76 und 77. In militairischer Beziehung besteht die Handwerks-Compagnie aus 2 Zügen, der Zug aus 2 Halbzügen, der Halbzug wird in Geschütze eingetheilt. Die Führer der Halbzüge und Geschütze werden von den Compagnieführern bestimmt; es darf jedoch Niemand militairischer Vorgesetzter seines technischen Vorgesetzten sein.

VI. See-Bataillon.

§, 78. Das Seebataillon ist eine Infanterie-Truppe, vorzugsweise bestimmt zum Garnisondienste am Bord Sr. Majestät Schiffe und in den See-Etablissements, zu Landungen und zum Dienst auf der Flotille.

§. 79. Auf dasselbe finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die für die Infanterie der Landarmee geltenden Dienst- und Ausbildungs-Vorschriften Anwendung.

§. 80. Das Seebataillon besteht aus:
a) dem Stabe,
b) den Seesoldaten-Compagnien.

§. 82. Zum Stab des Seebataillons gehören:
der Bataillons-Commandeur,
der Adjutant,
die zum Bataillon commandirten Beamten und
der Bataillons-Tambour.

§. 83. Bei einer Seesoldaten-Compagnie beträgt in der Regel:

a) die Friedensstärke.	b) die Kriegsstärke.
1 Hauptmann,	1 Hauptmann,
1 Premier-Lieutenant,	1 Premier-Lieutenant,
2 Seconde-Lieutenants,	2 Seconde-Lieutenants,
1 Feldwebel,	1 Feldwebel,
1 Portepeefähnrich,	1 Portepeefähnrich,
4 Sergeanten,	4 Sergeanten,
9 Unterofficiere,	13 Unterofficiere,
4 Spielleute,	5 Spielleute,
16 Gefreite,	16 Gefreite,
112 Seesoldaten.	210 Seesoldaten.
148 Köpfe.	250 Köpfe.

VII. Marine-Stabswache.

§. 86. Die Marine-Stabswache besteht aus:
a) Stabs-Wachtmeister (mit Feldwebel-Rang),
b) Stabs-Sergeanten (mit Unterofficier-Rang).

§. 90. Die Anstellung des Stabs-Wachtpersonals erfolgt auf Kündigung.

§. 91. Das Stabs-Wachtpersonal steht am Lande zunächst unter dem betreffenden Hafen-Major, und gehen alle Vorschläge zu Anstellungen, Beförderungen 2c. von demselben aus.

VIII. Lazarethgehülfen-Personal.

§. 93. Das Lazarethgehülfen-Personal begreift folgende Chargen in sich:
Lazarethgehülfen-Unterofficiere I. Classe (mit Sergeanten-Rang),
Lazarethgehülfen-Unterofficiere II. Classe (mit Unterofficiers-Rang),
Lazareth-Gehülfen I. Classe (mit Gefreiten-Rang),
" " II. " }
" " III. " } (mit Gemeinen-Rang).
" " IV. " }

§. 102. Die Lazareth-Gehülfen sind den Werftmatrosen-Compagnien attachirt, stehen jedoch zunächst unter denjenigen Aerzten, welchen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind.

IX. Marine-Ingenieurs.

§. 104. Die Marine-Ingenieurs gehören zu den höheren Marine-Beamten.

§. 105. Dieselben zerfallen:

1) den Functionen nach in a) Schiffsbau-Ingenieurs, b) Maschinenbau-Ingenieurs, c) Hafenbau-Ingenieurs.

2) dem Grade nach in a) Directoren, b) Ober-Ingenieurs, c) Ingenieurs, d) Unter-Ingenieurs.

X. Marine-Verwaltungs-Beamte.

§. 113. Zu den höheren Beamten der Marine-Verwaltung gehören:
die Marine-Intendanten,
die Marine-Intendantur-Räthe,
die Marine-Intendantur-Assessoren,
die Marine-Intendantur-Referendarien,
die Marine-Intendantur-Auscultatoren.

§. 114. Den Subaltern-Beamten der Marine-Verwaltung werden zugerechnet: Marine-Secretaire (Intendantur-Secretaire, Intendantur-Registratoren, Magazin-Verwalter ꝛc.)

§. 115. Zu den unteren Beamten der Marine-Verwaltung gehören:
die Ober-Marineschreiber,
die Marineschreiber I. Classe,
die Marineschreiber II. Classe.

XI. Marine-Geistliche, Auditeure und Aerzte.

§. 126. Rücksichtlich der Marine-Geistlichen, Marine-Auditeure und Marine-Aerzte kommen bis auf Weiteres die für die Geistlichen, Auditeure und Aerzte der Landarmee geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Die Ehrengerichte und das Verfahren bei Untersuchung der zwischen Officieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidungen, so wie die Bestrafung des Zweikampfes unter Officieren.

I. Ehrengerichte.

(Allerhöchste Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843.)

Ich habe beschlossen, den Ehrengerichten in der Armee nach dem im Lauf der Zeit hervorgetretenen Bedürfniß einen erweiterten Wirkungskreis zu geben, und verordne, unter Aufhebung aller bis jetzt gültigen Vorschriften über die Ehrengerichte, was folgt:

1. Zweck der Ehrengerichte.

§. 1. Der Zweck der Ehrengerichte ist: die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, sowie die Ehre des Einzelnen zu wahren; gegen diejenigen Mitglieder, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Officierstandes nicht entspricht, auf dem hier weiterhin bezeichneten Wege einzuschreiten und, wo es nöthig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen, damit die Ehre des preußischen Officierstandes in ihrer Reinheit erhalten, und der gute Ruf jedes Mitgliedes, sowie des Ganzen, unbefleckt bleibe.

2. Competenz der Ehrengerichte.

§. 2. Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

1) Alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Officierstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise:

a) Mangel an Entschlossenheit;

b) fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldenmachen, mit dem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standesehre verbunden ist;

c) eine dem Officier in Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung nicht geziemende, oder eine solche Lebensweise, die dem Rufe der Genossenschaft durch eine unrichtige Wahl des Umganges nachtheilig werden kann;

d) Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen;

e) Neigung zum Trunk oder zum Spiel, wenn Warnungen und Disciplinarstrafen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden ist;

f) unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten;

g) fortdauernd mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten;

h) wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten.

2) Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Officiere unter sich, so wie die Anreizungen zum Zweikampf — nach dem deshalb erlassenen besonderen Gesetz — insofern dieselben nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Act des Dienstes stehen und deshalb zugleich als Dienstvergehungen zu betrachten und zu bestrafen sind.

Erläuterungen zu §. 2.

(K.-O. vom 15. Februar 1821, betreffend das Verfahren bei den Ehrengerichten. Mil.-Gesetz-Samml. Bd. 1. S. 175. Auszug.) In Fällen, für welche die Disciplinargewalt der Truppenbefehlshaber ausreicht, ist kein ehrengerichtliches Verfahren zuzulassen.

(Kr.-M. vom 13. Novbr. 1823. Mil.-Gesetz-Samml. Bd. 1. S. 210. Auszug.) Disciplinar- und Criminalfälle sind von der Competenz der Ehrengerichte ausdrücklich ausgeschlossen.

(Mil.-Straf-Gesetzbuch Th. I. §§. 130. und 187. Auszug.) Der Cognition der Ehrengerichte sind entzogen: Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, auch wenn sie außer dem Dienst verübt werden, und sind solche als Verbrechen gegen die Subordination anzusehen und zu bestrafen. Eben so sind Beleidigungen der Vorgesetzten gegen Untergebene stets, auch wenn sie außer dem Dienst begangen worden, als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen und zu bestrafen. Das Nähere siehe S. 467 und 481.

(Kriegs-Minist. v. 21. April 1849, Mil.-Ges.-Samml. Bd. IV S. 102). „Obschon durch die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 weder die Competenz der Militair-Gerichte, noch die Disciplinar-Strafgewalt der Militair-Befehlshaber hat beschränkt werden sollen, und mithin weder Verbrechen noch Disciplinar-Vergehen der ehrengerichtlichen Untersuchung und Bestrafung anheimfallen, so ist dies doch bisher nicht immer genau festgehalten worden. Auch ist mitunter unberücksichtigt geblieben, daß nach §. 2 der Verordnung I vom 20. Juli 1843, außer den dort unter Nr. 2 erwähnten Streitigkeiten und Beleidigungen, nur Handlungen und Unterlassungen, welche, wenngleich nicht durch Gesetze als strafbar bezeichnet, dennoch dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Officierstandes zuwider sind, keineswegs aber blos politische Ansichten und Meinungen den Gegenstand einer ehrengerichtlichen Untersuchung bilden dürfen.

Diese nicht sorgfältige Beachtung der Grenzen der ehrengerichtlichen Competenz, hat in weiteren Kreisen eine nachtheilige Meinung über das Institut der Ehrengerichte erregt und heftige Angriffe auf dasselbe hervorgerufen, welche bei richtiger Anwendung der Vorschriften der erwähnten Verordnungen vermieden sein würden.

Auch ist die Beseitigung solcher Fehlgriffe, wenn sie erst während der ehrengerichtlichen Untersuchung oder nach Abschluß des Untersuchungs-Verfahrens zur Sprache kommen, mit mannigfachen Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden.

Das Königliche General-Commando ersuche ich deshalb ergebenst, dieser Angelegenheit besondere Fürsorge zu widmen und sorgfältig darüber zu wachen, daß nur solche Handlungen und Unterlassungen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften zur Competenz der Ehrengerichte gehören, der Beurtheilung derselben fortan überwiesen werden."

(Kriegs-Minist. v. 30. Juli 1847, Mil.-Ges.-Samml. Bd. IV. S. 43.) Die bisher eingesandten Verhandlungen der Ehrengerichte haben dargethan, daß noch nicht ein gleiches Verfahren bei denselben stattfindet und insbesondere die den Ehrengerichten übertragene Befugniß, Privatstreitigkeiten unter Officieren auf einer der Würde des Standes angemessenen Weise auszugleichen, zuweilen auf solche Zwistigkeiten ausgedehnt wird, die aus dienstlichen Handlungen hervorgegangen sind.

Um diesen Uebelstand für die Zukunft zu vermeiden, haben Se. Majestät in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. Februar d. J. zu bestimmen geruht:

1) daß fortan selbst Privatstreitigkeiten der Subaltern-Officiere mit ihren Vorgesetzten nicht vor den Ehrenrath gehören, sondern auf disciplinarischem oder

gerichtlichem Wege von den vorgesetzten Militair-Befehlshabern vorschriftsmäßig untersucht und behandelt werden sollen.

Um so mehr müssen mithin,

2) wenn bei einer Diensthandlung Streitigkeiten zwischen dem den Befehl führenden Officier und einem ihm untergebenen Officier entstehen sollten, diese diese auf dem dienstliche: Wege und nicht von dem Ehrenrath untersucht werden.

(K.-O. vom 25. Februar 1847, Mil.-Ges.-Samml. Bd. IV. S. 44.) „In Folge eines zu Meiner Kenntniß gekommenen Vorganges trage Ich dem Kriegs-Ministerio auf, durch einen Erlaß an die Armee in Erinnerung zu bringen, daß Subaltern-Officiere bei Privatstreitigkeiten mit Staabs-Officieren niemals die Rücksichten, welche jüngere Officiere gegen ältere, im Range höher stehende Officiere zu beachten verpflichtet sind, außer Acht lassen dürfen und in eintretenden Fällen keineswegs sich mit Anträgen an den betreffenden Ehrenrath, sondern an ihre Dienstvorgesetzten zu wenden und diesen zu überlassen haben, in der Sache weiter zu entscheiden und die nöthigen Schritte zu thun. Sollten künftig Vergehungen hiergegen vorkommen, sa werde Ich solche auf das Strengste bestrafen."

(K.-O. vom 8. Januar 1850, Mil.-Ges.-Samml. Bd. IV. S. 127.) „Dem Kriegs-Ministerio gebe Ich auf den Mir vorgelegten Bericht des General-Commando's des 6. Armee-Corps vom 29. September v. J. zu erkennen, daß Meine Ordre vom 25. Februar 1847 nur auf active Staabs-Officiere sich bezieht und daher keine Anwendung finden darf, wenn eine Privatstreitigkeit zwischen einem Subaltern-Officier des stehenden Heeres und einem aus diesem ausgeschiedenen Stabs-Officier der im §. 3 der Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 sub Nr. 3—6 gedachten Kategorien, der zwischen einem Subaltern-Officier und Stabs-Officier, die beide zu den in dem angezogenen §. sub Nr. 3—6 gedachten Kategorien gehören, stattgefunden hat. Diese Deklaration ist der Armee bekannt zu machen."

§. 3. Den Ehrengerichten sind, mit Ausnahme der Generalität, unterworfen:

1) Alle Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr:

2) die Officiere der Gensd'armerie;

3) die auf Inactivitäts-Gehalt stehenden Officiere;

4) die mit Pension zur Disposition gestellten Officiere;

5) die mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Officiere, und

6) die verabschiedeten Officiere, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, Militair-Uniform zu tragen.

Erläuterungen zu §. 3.

ad 3. (Kr.-M. v. 20. Juli 1843. Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 106.) Auf Anfragen entscheidet das Kriegs-Ministerium:

Fragen.	Entscheidung.
ad 1. §. 3. a. Sind Stabs-Officiere, welche eine Brigade commandiren, oder Ingenieur- oder Artillerie-Inspecteure oder Commandanten einer Festung sind, den Ehrengerichten unterworfen?	ad 1. a. Die genannten höhern Befehlshaber, mit Ausnahme der zweiten Commandanten, sind, wenn sie auch noch nicht zu Generalen ernannt worden, gleich der Generalität den Ehrengerichten nicht unterworfen.
b. Sind die zwar mit Pension, aber ohne die Erlaubniß, Militair-Uniform zu tragen, aus dem activen Dienst geschiedenen Officiere den Ehrengerichten unterworfen?	ad 1. b. Diese Officiere sind, wie §. 3 der in Rede stehenden Verordnung angiebt, den Ehrengerichten nicht unterworfen.

Anmerkung. Nach der Anmerkung zur Classification u. s. w. S. 368

gehören zu den Seconde-Lieutenants die Ingenieur-Geographen und die Oberjäger des reitenden Feldjäger-Corps. Sie stehen also in Verfolg des Kriegsministeriellen Erlasses vom 6. April 1846 unter den Ehrengerichten.

§. 4. Die Ehrengerichte können, außer auf Freisprechung, erkennen:

a) Auf eine Warnung;

b) auf Entlassung aus dem Dienst;

c) auf Entfernung aus dem Officierstand, mit welcher der Verlust des Titels der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Officier verbunden ist;

d) auf Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen, als Strafe für die im §. 3 unter Nr. 6 aufgeführten Officiere;

e) auf Entfernung aus dem bisherigen Wohnort, als Strafe für die ebenda unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Officiere.

Zusatz zu §. 4.

(K.-O. vom 13. November 1856, Mil.-W.-Bl. 1856, S. 199.) „Auf Ihren Antrag bestimme Ich in Ergänzung des §. 4 der Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 wie folgt:

1) Den Strafen, welche nach §. 4 der Verordnung vom 20. Juli 1843 von den Ehrengerichten erkannt werden dürfen, tritt der gelinde Festungs-Arrest hinzu. Die Dauer dieser Strafe ist mindestens sechs Wochen und höchstens sechs Monate.

2) Für die Entscheidung der Frage, ob ein auf gelinden Festungs-Arrest lautender Spruch in gültiger Weise erlangt ist, bleiben die in §§. 45 und 46 der erwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften maßgebend. Waltet eine Verschiedenheit der Meinungen über das Maaß des zu verhängenden Festungs-Arrestes ob, so ist dasselbe nach der einfachen Majorität der Abstimmenden festzuhalten, und bei der Berechnung der Stimmen nach den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuchs, Th. II. §. 142. (S. 407) in der Art zu verfahren, daß die auf eine härtere Strafe als Festungs-Arrest lautenden Stimmen mitzuzählen sind.

3) Der gelinde Festungs-Arrest wird nach den im §. 20 der Instruction wegen der Behandlung der Festungs-Stuben-Gefangenen vom 6. März 1826 enthaltenen besonderen Vorschriften vollstreckt.

Während der Dauer dieser Strafe erhält der Verurtheilte nur die Hälfte seines Gehaltes."

Erläuterungen zu §. 4.

a. Warnung.

(Kr.-M. vom 5. November 1843, Mil.-Gesetz-Samml. Bd. III. S. 107.)

Fragen.

ad 2. §. 4. Wie sind die ehrengerichtlichen Erkenntnisse zu publiciren, wenn auf Warnung erkannt ist?

Entscheidung.

ad 2. Diese Frage erledigt sich durch die in den §§. 49 und 50 ertheilten Bestimmungen. Danach ist ein solches Erkenntniß dem Angeschuldigten durch den Ehrenrath zu publiciren.

Daß die Warnung nach erfolgter Publikation des Erkenntnisses von dem Commandeur oder dem nächsten Vorgesetzten des Angeschuldigten noch besonders ertheilt und einem strengeren

Verweise gleich in die Parolebücher eingetragen werden soll, ist nicht vorgeschrieben und dies daher auch nicht zulässig.

b. Entlassung aus dem Dienst.

(Mil.-Str.-Gesetzbuch v. 1845 Th. I. §. 47. S. 441.) M. s. S. 441.

c. Entfernung aus dem Officierstand.

(Mil.-Str.-Gesetzbuch v. 1845 Th. I §§. 45 und 46.) Durch die Entfernung aus dem Officierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle und seinen Titel, sowie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche und wird zur Wiederanstellung als Officier unfähig.

Außer den Fällen, wo die Entfernung aus dem Officierstande besonders vorgeschrieben worden, ist darauf stets zu erkennen, wenn ein Officier ein Verbrechen begangen hat, welches bei einem Unterofficier und Gemeinen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zur Folge haben würde.

(Gesetz über die Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes vom 23. Juli 1847, Ges.-Samml. 1847 S. 279.) §. 2. Ferner sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen, welche 1. durch ein von Uns bestätigtes militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4. lit. c. und d. Unserer Verordnung vom 20. Juli 1843 bezeichneten Strafen verurtheilt sind.

d. Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen u. s. w.

(Mil.-Straf-Gesetzbuch von 1845 Th. I. §§. 52. und 53.) M. s. S. 442.

§. 5. Die Verbindung mehrerer ehrengerichtlichen Strafen ist nicht zuläßig.

3. Bildung der Ehrengerichte.

§. 6. Das Ehrengericht über Officiere, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, wird aus dem Officier-Corps eines Infanterie-, oder Cavallerie-, oder Artillerie-Regiments, oder eines selbstständigen Bataillons, bei dem Ingenieur-Corps aus den Ingenieur- und Pionier-Officieren eines Garnison-Ortes, in welchem eine Pionier-Abtheilung sich befindet, als ein für sich bestehendes Ganze gebildet.

Die nicht in einem Truppen-Verband stehenden Officiere, sowie die Officiere der Gensd'armerie und der Invaliden-Compagnien, treten dem Ehrengericht ihrer Waffe hinzu, welches an dem Orte sich befindet, wo sie in Garnison stehen. Sind daselbst mehrere Ehrengerichte vorhanden, so haben diese Officiere die Wahl, welchem Ehrengericht ihrer Waffe sie beitreten wollen.

Befindet sich aber kein Ehrengericht ihrer Waffe an ihrem Garnison-Ort, so müssen sie demjenigen Ehrengericht ihrer Waffe sich anschließen, welches an dem ihrer Garnison zunächst belegenen Ort sich befindet.

Erläuterungen zu §. 6.

(Circ.-Verf. des Kr.-M. vom 5. Nov. 1843, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnungen vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte. Mil.-Ges.-Samml. Bd. 3. S. 107 und 108.) Auf die nachstehenden, an das Kriegs-Ministerium gerichteten Fragen über die Verordnung vom 20. Juli 1843 sind folgende Entscheidungen getroffen worden.

Frage:	Entscheidung:
a. Soll bei jedem Officier-Corps selbst dann ein Ehrenrath bestehen, wenn die im §. 38. als Minimum gestellte Anzahl von Mitgliedern eines Ehrengerichts wegen der Schwäche des Offi-	ad a. Da bei jedem Officier-Corps ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl desselben, ein Ehrengericht gebildet werden soll, so muß auch bei jedem Officier-Corps ein Ehrenrath

cier-Corps nicht aufzubringen und deshalb in den ehrengerichtlichen Angelegenheiten desselben von einem andern Officier-Corps zu erkennen ist?

b. Gehören die combinirten Reserve-Bataillone im Sinne des §. 6. zu den selbstständigen Bataillonen?

c. Welchen Ehrengerichten müssen sich die Zeugofficiere anschließen?

d. Welchen Ehrengerichten sollen die Ingenieur- und Pionier-Officiere sich anschließen, die nicht an einem solchen Orte in Garnison stehen, wo eine Pionier-Abtheilung sich befindet?

e. Zu welchen Ehrengerichten gehören die Führer des 2. Aufgebots der Landwehr?

f. Zu welchen Ehrengerichten gehören die Officiere der Festungs-Reserve, Artillerie-Abtheilungen zu Mainz und Luxemburg?

g. Sollen die nicht in einem Truppenverbande stehenden Officiere jetzt gleich nach §. 6. einem Ehrengericht ihrer Waffe sich anschließen oder erst dann, wenn dazu eine bestimmte Veranlassung gegeben ist?

bestehen, ohne Rücksicht darauf, ob nach §. 38. es nöthig sein sollte, in den vorkommenden ehrengerichtlichen Untersuchungssachen von einem anderen Officier-Corps erkennen zu lassen.

ad b. Dies ist allerdings der Fall. Das Officier-Corps eines solchen Bataillons bildet deshalb für sich ein Ehrengericht. Kehren im Laufe des Jahres, für welches der Ehrenrath bei diesen Ehrengerichten gewählt ist, Mitglieder des Ehrenraths zu ihrem Truppentheil zurück, so muß, wie in allen anderen Fällen beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenraths eine Ergänzungswahl stattfinden.

ad c. Die Zeugofficiere gehören zu den Officieren der Artillerie. Danach bestimmt sich nach §. 6. das Weitere.

ad d. Diese Officiere müssen demjenigen nach §. 6. aus Ingenieur- und Pionier-Officieren zu bildenden Ehrengericht sich anschließen, welches an dem, ihrer Garnison zunächst belegenen Orte sich befindet.

ad e. Die Führer des zweiten Aufgebots der Landwehr sind Mitglieder des Ehrengerichts des Landwehr-Bataillons, bei welchem sie stehen. Sind sie Stabsofficiere, so treten sie dem Ehrengericht der Stabsofficiere derjenigen Division hinzu, zu welcher das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.

Wünschen dieselben auch dem Ehrengericht des betreffenden Landwehr-Bataillons beizutreten, so ist diesem Antrage zwar Statt zu geben; dem Landwehr-Bataillons-Commandeur verbleibt aber aus dienstlichen Rücksichten in diesen Fällen stets die Leitung des Ehrengerichts.

ad f. Die Officier-Corps dieser beiden Abtheilungen bilden ein jedes für sich ein eigenes Ehrengericht.

ad g. Diese Officiere müssen, wie aus §. 15. zu entnehmen ist, unverzüglich einem Ehrengericht ihrer Waffe beitreten und sind alsdann zu den ehrengerichtlichen Verhandlungen, gleich den übrigen Mitgliedern des Ehrengerichts, zu dem sie gehören, zuzuziehen.

(Kr.-M. v. 29. Febr. 1844, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 133) bestimmt: daß 1) unter den obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen es am zweckmäßigsten sein wird, wenn die Officier-Corps der Garde-Invaliden-Compagnien ein jedes für sich, unter der

Leitung des Chefs oder Führers der Compagnie ein Ehrengericht bilden; das Spruchverfahren in ehrengerichtlichen Untersuchungen aber bei einem Regiment des Garde-Corps erfolgt, und deshalb die ehrengerichtlichen Verhandlungen in jedem einzelnen Falle, sobald sie bis zum Spruch gediehen sind, dem General-Commando des Garde-Corps im Dienstweg eingereicht werden, um das Regiment zu bestimmen, bei welchem in der Sache erkannt werden soll.

2) Was sodann die Officiere der Garde-Landwehr anlangt, so gehören: a) die Stabsofficiere zu dem Ehrengericht, welches unter der Leitung des Commandeurs der Garde-Infanterie steht; b) die Adjutanten der Garde-Landwehr-Bataillone zu den Ehrengerichten ihres Regiments; c) die beurlaubten Officiere der Garde-Landwehr vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts aber zu dem Ehrengericht desjenigen Bataillons der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Wird die Einleitung der ehrengerichtlichen Untersuchung gegen einen solchen Officier der Garde-Landwehr in Antrag gebracht, so ist von dem betreffenden Divisions-Commandeur vor der Entscheidung über diesen Antrag, dem Commandeur der Garde-Infanterie davon direct Nachricht zu geben, und die Meinung desselben über die in der Sache zu treffende Verfügung einzuholen.

§. 7. Den Ehrengerichten der Landwehr-Bataillone treten, außer dem Bataillons-Commandeur und Adjutanten, auch die vorübergehend dahin zur Dienstleistung commandirten Officiere der Linie hinzu.

(K.-M. v. 5. Nov. 1843, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 106.) Auf Anfragen entscheidet das Kriegs-Ministerium:

Fragen:	Entscheidung:
ad 4 §. 7. Soll, wenn zur Landwehr commandirte Officiere der Linie, nachdem eine ehrengerichtliche Untersuchung wider sie eingeleitet, aber nicht beendigt ist, vom Commando abgelöst werden und zu ihrem Truppentheile zurückkehren, die Untersuchung an das Ehrengericht der Letzteren zur Fortsetzung abgegeben werden, oder beim Landwehr-Bataillon verbleiben.	ad 4. Ehrengerichtliche Untersuchungen müssen (wenn nicht der im §. 25 vorgesehene Fall eintritt) da, wo sie eingeleitet sind, bis zum Schluß geführt werden, auch ist daselbst das Erkenntniß abzufassen, in sofern dazu die nach §. 38 erforderliche Anzahl Officiere vorhanden ist.

Ist dagegen zur Zeit, wo durch eine Veränderung in den dienstlichen Verhältnissen eines Officiers der Uebertritt desselben zu einem andern Ehrengericht erforderlich wird, eine anscheinend zu einem ehrengerichtlichen Verfahren geeignete Angelegenheit gegen ihn zwar zur Anzeige gebracht, die Einleitung der ehrengerichtlichen Untersuchung aber noch nicht verfügt (§. 21.), so ist die Sache zur weitern Verfolgung an den Commandeur abzugeben, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, zu dem der betreffende Officier alsdann gehört.

§. 8. Ein jedes Ehrengericht (§§. 6. 7.) steht unter der Leitung des Commandeurs des betreffenden Officier-Corps, der zu dem Ehrenrath (§. 12.) in dasselbe Verhältniß tritt, in welchem die Gerichtsherren zu den von ihnen angeordneten Untersuchungs-Gerichten stehen.

Bei den Ehrengerichten des Ingenieur-Corps vertritt der älteste in der Garnison anwesende Ingenieur-Officier, vom Festungs- oder Pionier-Inspecteur abwärts, die Stelle des Commandeurs.

Erläuterungen zu §. 8.

(K.-M. v. 30. Juli 1847, Mil.-Ges.-Samml. Bd. IV. S. 44.) Auch ist 3. festzuhalten daß der Ehrenrath zu dem Commandeur in demselben Verhältniß steht, wie das Untersuchungs-Gericht zum Gerichtsherrn. Deshalb kann der Ehrenrath niemals für sich mit Behörden correspondiren oder Requisitionen erlassen. Werden Requisitionen oder Correspondenzen mit Behörden erforderlich, so muß jederzeit auf Anzeige des Ehrenraths vom Commandeur das Nöthige veranlaßt werden.

(K.-M. v. 8. Aug. 1847. Mil.-Ges.-Samml. B. IV. S. 45.) Das Kriegs-Ministerium erwiedert dem General-Commando ergebenst Folgendes: 3) Ebenso wenig ist ein Ehrenrath befugt, den Militair- oder Civil-Behörden gegenüber sich als eine Behörde zu geriren, wie sich aus der im §. 8. und 12. ihm angewiesenen Stellung ergiebt. Deshalb können die Bedenken des Ehrenraths gegen Verfügungen höherer Behörden in ehrengerichtlichen Angelegenheiten nur durch den Commandeur, unter dessen Leitung derselbe steht, im Dienstwege der competenten Behörde zugeführt werden, sobald der Commandeur dies seiner Seits für erforderlich erachtet. — Wenn aber in solchen Angelegenheiten Fälle vorkommen, in welchen die Brigade-Commandeure glauben veranlaßt zu sein, gegen Verfügungen der ihnen vorgesetzten Divisions-Commandeure, Vorstellungen machen zu müssen, so können solche seltene Fälle nur in dem durch die Dienstordnung vorgeschriebene Wege ihre Erledigung finden."

§. 9. Den im §. 3 unter No. 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Officieren, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, bleibt es überlassen, innerhalb des Landwehrbataillons-Bezirks, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für sich ein Ehrengericht zu bilden, wenn mindestens funfzehn dieser Officiere hierzu sich vereinigen.

Diese Ehrengerichte stehen alsdann unter der Leitung des Landwehrbataillons-Commandeurs. Ist ein soches Ehrengericht nicht vorhanden, so gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Officiere vor das Ehrengericht des Landwehrbataillons, in dessen Bezirk ihr Wohnort sich befindet.

Erläuterungen zu §. 9.

(K.-M. v. 5. Novbr. 1843. Mil.-Ges.-Samml. B. III. S. 108.) Auf die nachstehenden an den Kriegs-Minist. gerichteten Anfragen sind folgende Entscheidungen getroffen worden.

Frage:	Entscheidung:
ad 5. §. 9. Können die im §. 3. unter Nr. 3 bis 6. bezeichneten Officiere, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, wenn sie nicht nach §. 9. für sich ein Ehrengericht bilden, dem Ehrengericht des betreffenden Landwehr-Bataillons beitreten?	ad 5. Wenn die im §. 3. unter Nr. 3 bis 6. bezeichneten Officiere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, nicht für sich ein Ehrengericht bilden, so gehören zwar ihre ehrengerichtlichen Angelegenheiten vor das Ehrengericht des Landwehr-Bataillons, in dessen Bezirk ihr Wohnort sich befindet, sie selbst aber werden dadurch nicht Mitglieder dieses Ehrengerichts, sondern stehen alsdann nur unter diesem Ehrengericht und können mithin auch nicht als Mitglieder demselben beitreten.

Hiernächst wird noch bemerkt, daß wegen Bildung der im §. 9. und 11. erwähnten besondern Ehrengerichte der nicht mehr im Dienst befindlichen Officiere weder von Seiten der Commandeure, unter deren Leitung diese Ehrengerichte stehen sollen, noch von Seiten der Königlichen General-Commandos allgemeine oder spezielle Aufforderungen an die betreffenden Officiere zu erlassen, sondern die Anträge der letzteren abzuwarten und erst, wenn die zu einem Ehrengericht erforderliche Anzahl solcher Officiere (§. 9.) sich gemeldet hat, die nöthigen Verfügungen wegen Bildung desselben und Ernennung des Ehrenraths zu treffen sein werden.

§. 10. Das Ehrengericht über Stabsofficiere wird aus den Stabsofficieren aller Waffen (des Generalstabes, der Adjutantur rc.) im Bereich einer Division, bei welchem der Bezirk der Landwehrbrigade maaßgebend ist, gebildet, und steht unter der Leitung des Divisions-Commandeurs.

Vor dieses Ehrengericht gehören auch diejenigen ehrengerichtlichen Sachen, bei welchen Stabsofficiere und Officiere niederer Grade gemeinschaftlich betheiligt sind.

Erläuterungen zu §. 10.

(K.-M. v. 5. Novbr. 1843, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 109.) Auf Anfragen entscheidet das Kriegs-Ministerium.

Fragen:	Entscheidung.
ad 6. §. 10. Sollen die zu einer Division gehörenden Stabsofficiere (ohne Berücksichtigung des Bezirks, in welchem sie garnisoniren) mit denen, welche nicht im Divisionsverbande stehen, jedoch im Bezirk der zu derselben gehörenden Landwehr-Brigade garnisoniren, das Ehrengericht der Stabsofficiere bilden?	Jedes Ehrengericht der Stabs-Officiere einer Division besteht: a) aus den Stabs Officieren sämmtlicher Truppentheile einer Division, ohne Rücksicht auf die Lage des Garnison-Orts der einzelnen dazu gehörenden Truppentheile, und b) aus den im activen Dienst befindlichen Stabs-Officieren (des Generalstabs, der Adjutantur, der Artillerie, des Ingenieur-Corps, der Gensdarmerie u. s. w.), welche, ohne in einem Divisions-Verband zu stehen, im Bezirk der Landwehr-Brigade garnisoniren, die zu der Division gehört. Sonach wird also z. B. das Ehrengericht der Stabs-Officiere der 9ten Division gebildet: 1) aus den Stabs-Officieren sämmtlicher zu der 9ten Devision gehörenden Truppentheile und 2) aus den im Bezirk der 9ten Landwehr-Brigade garnisonirenden, in keinem Divisions-Verband stehenden Stabs-Officieren.

Hiervon findet nur in folgenden Fällen eine, durch die obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse bedingte Ausnahme Statt:

1) Bei dem Garde-Corps bilden die Stabs-Officiere der zu den beiden Garde-Divisionen gehörenden Truppentheile (zu denen mithin auch die Commandeure der Garde-Landwehr-Bataillone gehören), zwei Ehrengerichte, von denen das Eine unter der Leitung des Commandeurs der Garde-Infanterie und das Andere unter der Leitung des Commandeurs der Garde-Cavallerie steht. Zu diesen Ehrengerichten gehören auch die übrigen beim Garde-Corps stehenden Stabs-Officiere und bleibt es deren eigener Wahl überlassen, welchem von diesen beiden Ehrengerichten sie beitreten wollen.

Anmerkung zu 1. (K.-M. vom 15. Decbr. 1843, an das Gen.-Com. d. Garde-Corps.) 1) Durch das General-Commando des Garde-Corps erfolgt die Bestimmung, welchem Ehrengerichte die übrigen beim Garde-Corps stehenden Stabs-Officiere beitreten sollen.

2) Die in Berlin, Potsdam und Spandau befindlichen, weder beim Garde-Corps stehenden, noch zur sechsten oder einer andern Division gehörenden activen Stabs-Officiere bilden für sich ein Ehrengericht, welches unter der Leitung des Commandanten von Berlin steht. Ingleichen bilden

3) die Stabs-Officiere der zur Inspection der Besatzung der Bundesfestungen gehörenden Truppen, nebst den in Luxemburg und Mainz garnisonirenden, in keinem

Divisions-Verband stehenden Stabs-Officieren, für sich ein, von dem Inspecteur der Besatzung der Bundesfestungen zu leitendes Ehrengericht.

Anmerkung. Ferner sehe man als zum Ehrenrath der Stabsofficiere noch gehörig den §. 45. (S. 545) dieses Gesetzes. — Ueber den 2. Theil des §. 10. sehe man §. 21. und 26. dieses Gesetzes (S. 535 und 537).

§. 11. Die nicht mehr im Dienst befindlichen Stabsofficiere (§. 3 No. 3, 4, 5 und 6) können im Bereich der Division, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für sich ein Ehrengericht bilden, welches alsdann unter der Leitung des Divisions-Commandeurs steht. In Ermangelung eines solchen Ehrengerichts, gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Officiere vor das im §. 10 erwähnte Ehrengericht.

Erläuterungen zu §. 11.

(K.-M. v. 5. Novbr. 1843. Mil.-Ges.-Sam. B. III. S. 111.) Auf Anfragen entscheidet das Kriegs-Ministerium.

Fragen:	Entscheidung:
ad 7. §. 11. Können die nicht mehr im Dienst befindlichen Stabsofficiere (§. 3. Nr. 3—6. wenn sie nicht nach §. 11. ein Ehrengericht für sich bilden, den in in §. 10. erwähnten Ehrengerichten beitreten.	ad 7. Wenn die nicht mehr im Dienst befindlichen Stabs-Officiere, sei es in Ermangelung der zur Bildung eines besondern Ehrengerichts erforderlichen Anzahl solcher Officiere (§. 9.), oder aus einem anderen Grund kein Ehrengericht für sich bilden, so gehören zwar ihre ehrengerichtlichen Angelegenheiten vor die im §. 10. erwähnten Ehrengerichte, sie selbst aber werden dadurch nicht Mitglieder dieser Ehrengerichte, sondern stehen nur unter denselben, ohne als Mitglieder ihnen beitreten zu können.

Hierbei wird noch bemerkt, daß die nicht mehr im Dienst befindlichen Stabs-Offiziere, welche in Berlin wohnhaft sind, für sich ein besonderes Ehrengericht unter der Leitung des Commandanten von Berlin bilden können. Wird aber von diesen Officieren ein solches Ehrengericht nicht gebildet, so gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten derselben vor das, unter der Leitung des Commandanten von Berlin stehende, ad 6. (Erläuterung des §. 10.) erwähnte Ehrengericht der aktiven Stabs-Officiere.

4. Bildung des Ehrenrathes.

§. 12. Bei einem jeden Ehrengericht wird jedesmal auf ein Jahr eine Commission, der Ehrenrath, gewählt.

Dieser Ehrenrath besteht:

1) bei den Ehrengerichten der Stabsoffiiciere aus:
   einem Regiments-Commandeur (Festungs- oder Pionier-Inspecteur),
   einem Bataillons- oder Abtheilungs-Commandeur, und
   einem etatsmäßigen Stabsofficier;
2) bei den übrigen Ehrengerichten aus:
   einem Hauptmann oder Rittmeister,
   einem Premier-Lieutenant, und
   einem Seconde-Lieutenant.

Erläuterung zu §. 12.

(K.-M. vom 5. Nov. 1843. Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 111.) Das Kriegs-Ministerium entscheidet auf Anfragen:

Fragen:	Entscheidung:
ad 8. §. 12. a) Kann bei den Ehrengerichten der Stabsofficiere (§. 10.) der Chef des Generalstabes eines Armee-Corps zum Präses des Ehrenrathes erwählt werden?	ad 8. a) Wenn gleich der Chef des Generalstabs eines Armee-Corps in den beregten Fällen zum Präses des Ehrenraths erwählt werden kann, so erscheint es in Rücksicht auf die dienstliche Stellung desselben angemessen, ihn wenn er dazu gewählt werden sollte, von der Annahme der Wahl zu dispensiren, ohne daß er dadurch aufhört, Mitglied des betreffenden Ehrengerichts zu sein.
b) Welche Stabsofficiere des Generalstabes, der Adjutantur u. s. w. gehören im Sinne des §. 12. ad 1. in die Classe der Bataillons- und Abtheilungs-Commandeure, und welche in die Kathegorie der etatsmäßigen Stabs-Officiere?	b) Von den Stabs-Officieren gehören, im Sinn des §. 12. ad 1., mit Ausschluß der Regiments-Commandeure und der denselben gleichstehenden Befehlshaber, alle diejenigen, welche weder ein Bataillon noch eine Abtheilung commandiren, in die Kathegorie der etatsmäßigen Stabs-Officiere. — Dies ist jedoch auf die Rangverhältnisse dieser Officiere unter einander ohne Einfluß.
c) Welche Officiere bilden den Ehrenrath, wenn bei einem Officier-Corps Hauptleute oder Pr.-Lieutenants nicht vorhanden sind?	c) Wenn bei einem Officier-Corps Hauptleute oder Rittmeister nicht vorhanden sind, so ist zum Präses des Ehrenraths ein Premier-Lieutenant, und wenn beim Officier-Corps kein Premier-Lieutenant sich befinden sollte, statt desselben ein Seconde-Lieutenant zum Mitglied des Ehrenraths zu wählen.

Anmerkung zu §. 12.

(Gen.-Com. des 2. Armee-Corps v. 16. Nov. 1846.) Es darf in Stelle eines Hauptmanns oder Rittmestiers kein Premier-Lieutenant, sowie in Stelle eines Premier-Lieutenats kein Seconde-Lieutenant zur Wahl gebracht werden, wenn unter den Mitgliedern des betreffenden Ehrengerichts nur ein Hauptmann oder Rittmeister, oder nur ein Premier-Lieutenant sich befindet, insofern dieselben nicht etwa durch gesetzliche Gründe von dem Eintritt in den Ehrenrath auszuschließen sind.

§. 13. Bei den Infanterie-Regimentern hat jedes Bataillon und bei den Artillerie-Regimentern jede Abtheilung einen besonderen Ehrenrath. Stehen indessen von einem Infanterie-Regiment zwei oder alle drei Bataillone in einer Garnison, so bleibt es dem Ermessen des Officier-Corps überlassen, einen gemeinschaftlichen Ehrenrath für diese Bataillone zu wählen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Abtheilungen eines Artillerie-Regiments in einer Garnison stehen.

§. 14. Die Wahl des Ehrenraths erfolgt durch Stimmenmehrheit der bei dem Wahlact gegenwärtigen Officiere.

Der Ehrenrath wird bei den im §. 6 erwähnten Ehrengerichten jedesmal am 18. October gewählt. Bei den Ehrengerichten der Stabsofficiere erfolgt die Wahl zur Zeit der Divisions-

Uebungen. Auch können bei der Landwehr (§. 7) die Wahlen auf die Zeit der Uebungen verlegt werden.

Die nach Verlauf des Jahres ausscheidenden Mitglieder des Ehrenrathes sind wieder wählbar.

Erläuterungen zu §. 14.

(Kr.-M. v. 5. Nov. 1843, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 112. Das Kriegs-Ministerium entscheidet auf Anfragen Folgendes:

Fragen:	Entscheidung:
ad 9. §. 14. Dürfen bei den Ehrengerichten der Stabs-Officiere nur zur Zeit der Divisions-Uebungen versammelte Stabsofficiere der Division an der Wahl des Ehrenrathes Theil nehmen und sind dieselben allein wählbar?	ad 9. Jedes Mitglied des Ehrengerichts der Stabs-Officiere ist zur Wahl des Ehrenraths berechtigt und kann nach Maaßgabe des §. 12. Nr. 1. zum Mitglied des Ehrenraths gewählt werden, (wobei es zulässig ist, dem Bataillons- oder Abtheilungs-Commandeur einen etatsmäßigen Stabs-Officier, oder auch dem letzteren einen Bataillons- oder Abtheilungs-Commandeur zu substituiren). Wie auf die leichteste und zweckmäßigste Weise die Vota der bei den Divisions-Uebungen nicht anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts zu erlangen sind, hat der Divisions-Commandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, zu ermessen und danach das Erforderliche zu veranlassen.

(K.-M. v. 17. Oct. 1845, an das Gen.-Com. V. Armee-Corps.) Die nach §. 3. (S. 524) und nach der Verfügung des Kriegs-Minist. v. 5. Nov. 1843 (Erläuterung zu §. 3.) den Ehrengerichten nicht unterworfenen höheren Befehlshaber können weder zur Wahl des Ehrenraths, noch zu den ehrengerichtlichen Verhandlungen bei den Ehrengerichten der Stabsofficiere zugezogen werden.

(K.-M. v. 26. Aug. 1846, an das Gen.-Com. V. Armee-Corps. Bei der Wahl des Ehrenraths können zugleich für die einzelnen Mitglieder desselben, zu deren Vertretung im Falle gesetzlicher Verhinderung, Stellvertreter gewählt werden, insofern der Commandeur, unter dessen Leitung das betreffende Ehrengericht steht, dies für nöthig erachtet und die Wahl der Stellvertreter ausdrücklich anordnet. Bei den Linientruppen ist jedoch, außer bei den Ehrengerichten der Stabsofficiere, wo Ergänzungs-Wahlen großen Schwierigkeiten unterliegen, die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens nicht anzuerkennen; dagegen empfiehlt sich dasselbe bei der Landwehr als besonders zweckmäßig, um die bei den meisten Landwehr-Bataillonen außer der Uebungszeit kaum ausführbaren Ergänzungswahlen zu vermeiden.

(Gen.-Com. d. VII. Armee-Corps v. 26. Juli 1846.) Officiere, gegen welche eine gerichtliche oder ehrengerichtliche Untersuchung förmlich eingeleitet worden ist, dürfen bis zur völligen Beendigung derselben an der Wahl des Ehrenraths nicht Antheil nehmen, weil die Rechte solcher Officiere als Mitglieder des Ehrengerichts während der Untersuchung ruhen.

Wird gegen ein Mitglied des Ehrenraths eine Anklage erhoben, welche Ermittelungen durch den Ehrenrath zur Folge hat und eine ehrengerichtliche Untersuchung herbeiführen kann, so muß der Bezüchtigte sogleich — mithin schon in der Voruntersuchung — seine Funktionen einstweilen niederlegen und in dessen Stelle, mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 12., ein anderer Officier zum Mitglied des Ehrenraths gewählt werden, oder der bereits erwählte Stellvertreter in den Ehrenrath eintreten.

5. Rechte und Pflichten des Ehrenraths.

§. 15. Jeder Officier hat das Recht, Handlungen eines Genossen, welche die Ehre desselben oder die der Genossenschaft gefährden, zur Kenntniß des Ehrenraths zu bringen.

§. 16. Der Ehrenrath ist verpflichtet, sobald eine solche Handlung (§. 15) zu seiner Kenntniß gelangt, dem Commandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, dies anzuzeigen und, in sofern er es nöthig findet, auf die weitere Untersuchung anzutragen.

§. 17. Sodann muß der Ehrenrath, sobald der Commandeur seine Genehmigung ertheilt hat, die ihm zugekommenen Angaben näher untersuchen, und über das Resultat, nach Wichtigkeit des Gegenstandes, mündlich oder schriftlich dem Commandeur Bericht erstatten.

Dasselbe gilt von Vorgängen, mit deren Untersuchung der Commandeur den Ehrenrath ohne vorherige Anzeige desselben beauftragt.

§. 18. Jeder Officier ist gehalten, dem Ehrenrath Rede zu stehen, wie seinem Vorgesetzten, und demselben pflichtmäßige Auskunft zu ertheilen.

Erläuterungen des §. 18.

(Kr.-M. v. 21. Nov. 1843, a. d. Gen.-Com. d. VI. A.-C.) Befinden sich die Mitglieder eines Ehrenraths nicht sämmtlich an einem Orte, so müssen die bei Führung einer Voruntersuchung zwischen ihren erforderlichen Communicationen schriftlich erfolgen. Werden in solchen Fällen Vernehmungen durch den Ehrenrath erforderlich, so muß der Commandeur unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und des Kostenpunktes den Ort bestimmen, wo die Vernehmung statt finden soll.

§. 19. Bei allen Verhandlungen des Ehrenraths muß neben der Erhaltung der Standes-Ehre hauptsächlich auch der Sinn wechselseitigen Wohlwollens im Auge behalten werden.

Erläuterung zu §. 19.

(Kr.-M. v. 30. Juli 1847, Mil.-Ges.-S. Bd. IV. S. 44.) Innerhalb des dem Ehrenrath zugewiesenen Wirkungskreises aber ist demselben die möglichste Freiheit in seinem Urtheil zu bewahren, und die Commandeure haben die Pflicht, diese vor allen Eingriffen zu schützen, jedoch ist es eben so die Pflicht der Commandeure dem Ehrenrath durch ihre längere Erfahrung zur Seite zu stehen, und da, wo sich Abweichungen von den dienstlichen Vorschriften in den Verhandlungen des Ehrenraths zeigen sollten, demselben in wohlwollender Weise darauf aufmerksam zu machen.

§. 20. Geht aus dem nach §. 17 zu erstattenden Bericht hervor, daß die dem Ehrenrath zugegangene Anzeige auf Mißverständnissen beruht, so kann der Commandeur die Angelegenheit mit einer Belehrung oder Warnung an beide Theile erledigen.

Erläuterungen zu §. 20.

(Kab.-Ordre vom 4. Juni 1857.) „Die Mir in neuerer Zeit die Bestätigung eingereichten ehrengerichtlichen Erkenntnisse ergeben, daß nicht selten unbedeutende Vorfälle zum Gegenstande einer ehrengerichtlichen Untersuchung gemacht werden, welche entweder im Disciplinarwege, oder nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 20. der Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, von den Truppen-Befehlshabern hätten erledigt werden sollen.

Die unnöthige, in vielfacher Hinsicht schädliche Vermehrung der ehrengerichtlicher Untersuchungen muß durchaus vermieden werden. Ich mache deshalb den höheren Militär-Befehlshabern, denen Ich das Recht der endgültigen Entscheidung

über die Einleitung der ehrengerichtlichen Untersuchungen verliehen habe, zur besonderen Pflicht, einen jeden, nicht gehörig begründeten Antrag auf Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zurückzuweisen und darauf sorgfältig zu achten, daß die ihnen untergebenen Truppen-Befehlshaber nicht wegen Zuwiderhandlungen gegen die Disciplin, Voruntersuchungen durch den Ehrenrath anstellen lassen, sondern solche Straffälle im Disciplinarwege zur Erledigung bringen, und daß sie andrerseits in den geeigneten Fällen von der ihnen nach §. 20. a. a. O. zustehenden Befugniß gehörig Gebrauch machen."

6. Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens.

§. 21. Findet dagegen der Commandeur die Sache zu einem ehrengerichtlichen Verfahren geeignet, so sind der Bericht und die aufgenommenen Verhandlungen auf dem Dienstweg dem Divisions-Commandeur einzusenden, wobei der Brigade-Commandeur zugleich seine Meinung abgiebt. Der Divisions-Commandeur entscheidet sodann, ob ein ehrengerichtliches Verfahren Statt finden soll oder nicht.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rekurs nicht zuläßig.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn in dem, im §. 20 erwähnten Fall der Bezüchtigte sich bei der Entscheidung des Commandeurs nicht beruhigt und die ehrengerichtliche Untersuchung beantragt.

Erläuterung zu §. 21.

(K.-M. vom 5. November 1843, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. Seite 112.) Das Kriegsministerium entscheidet auf Anfragen:

Fragen:	Entscheidung:
ad 10. §. 21. Hat bei einem Ehrengericht der Stabsofficiere der dasselbe leitende Divisions-Commandeur die Frage „ob eine ehrengerichtliche Untersuchung stattfinden soll," zu entscheiden?	ad 10. Gegen Stabs-Officiere, welche nur mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden dürfen, kann erst dann eine ehrengerichtliche Untersuchung eingeleitet werden, wenn dazu die, von dem das Ehrengericht leitenden Divisions-Commandeur im Dienstweg einzuholende Genehmigung Seiner Majestät des Königs ertheilt worden ist.

Ueber die Einleitung der ehrengerichtlichen Untersuchung gegen alle andere Stabs-Officiere steht dem das Ehrengericht leitenden Divisions-Commandeur die Entscheidung zu, und bleibt es ihm anheimgestellt, zuvor die Meinung des Brigade-Commandeurs einzuholen. — Gehört aber ein solcher Stabsofficier, gegen welchen eine ehrengerichtliche Untersuchung eingeleitet werden soll, nicht zur Division, so muß vor Einleitung der ehrengerichtlichen Untersuchung vom Divisions-Commandeur die Meinung desjenigen Militair-Befehlshabers eingeholt werden, welcher, vom Regiments-Commandeur aufwärts, der nächste Vorgesetzte des Bezüchtigten ist.

§. 22. In den im §. 2 unter Nr. 1 litt. g. und h. erwähnten Fällen wird der Antrag auf Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens im Dienstweg, unter Beifügung eines vollständigen Thatberichts (species facti), zur Entscheidung des Divisions-Commandeurs gebracht, ohne zuvor die Sache zur vorläufigen Untersuchung an den Ehrenrath zu verweisen.

§. 23. Bei der Artillerie und dem Ingenieur-Corps üben die Artil-

lerie- und Ingenieur-Inspecteure; bei den Jäger- und Schützen-Bataillonen und den nicht im Divisions-Verband stehenden Regimentern, die commandirenden Generale; beim großen Generalstab der Chef des Generalstabes der Armee; bei der Gensd'armerie der Chef der Land-Gensd'armerie, und beim Cadetten-Corps der Commandeur desselben die Rechte des Divisions-Commandeurs (§§. 21. 22.) aus.

Erläuterung zu §. 23.

(K.-M. vom 5. November 1843, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. Seite 113.) Das Kriegsministerium entscheidet auf Anfragen:

Frage:	Entscheidung:
ad 11. §. 23. Auf welche Ehrengerichte beziehen sich die im §. 23 ertheilten Bestimmungen?	ad 11. Nur auf die Ehrengerichte über Officiere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. vom 4. Juli 1844, betreffend die Auslegung des §. 23 der Verordnung über die Ehrengerichte. Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. Seite 209.) In Folge einer Anfrage, ob außer dem Divisions-Commandeur und den im §. 23 der Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 namhaft gemachten höheren Befehlshabern, den Gouverneuren und Commandanten das Recht zustehe, die Einleitung der Untersuchung wegen eines unter Officieren vorgefallenen Duells zu verfügen, ist Seitens des Kriegs-Minist. bemerkt worden, daß diese Anfrage sich durch die Bestimmungen der §§. 19 und 31 der Verordnung über die Bestrafung des Zweikampfs unter Officieren vom 20. Juli 1843 (folgt weiter unten) erledige, wonach, wenn nicht in dem Zweikampfe einer der Duellanten getödtet worden ist, oder eine schwere Verwundung erhalten hat, die Duellanten, wegen Vollziehung des Zweikampfes unter Umständen disciplinarisch bestraft werden können.

Denn daraus gehe klar hervor, daß mit Ausnahme dieser beiden Fälle derjenige Befehlshaber, der nach §. 31 1. c. zur Verhängung der Disciplinarstrafe berechtigt ist, sich darüber, ob er die Sache zur Erledigung im Disciplinarwege geeignet finde, entscheiden müsse, bevor die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung erfolgen könne.

Die Gouverneure und Commandanten können daher in Friedenszeiten nur dann, wenn in einem zwischen Officieren stattgehabten Zweikampf einer der Duellanten getödtet ist, oder eine schwere Verwundung erhalten hat, sofort die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Duellanten verfügen, in allen anderen Fällen dagegen dürfe von denselben die Untersuchung wegen eines zwischen Officieren stattgehabten Zweikampfes erst verfügt werden, nachdem derjenige Befehlshaber, dem nach §. 31 1. c. das Recht zusteht, in den dort näher bezeichneten Fällen gegen die Duellanten eine Disciplinarstrafe eintreten zu lassen, sich dahin erklärt hat, daß er die Sache nicht zur Erledigung im Disciplinarwege, sondern zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung für geeignet erachte.

§. 24. Jeder Officier hat das Recht, auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen einen andern Officier sowohl, als gegen sich selbst anzutragen. Auch ist ein solches Verfahren nach einer gerichtlichen Untersuchung zuläßig, sobald im Lauf derselben sich Umstände ergeben, welche die Einleitung dieses Verfahrens bedingen.

Erläuterung zu §. 24.

(Kr.-M. vom 21. Novbr. 1843, an das Gen.-Comm. 6. Armee-Corps. Mil-Ges.-Samml. Bd. III. S. 119.) Auf Anfragen erwiedert das Kriegs-Ministerium:

1) daß die §§. 15 — 31 der Allerh. Verordnung über Ehrengerichte vom 20. Juli c. mit alleiniger Ausnahme des §. 23, sich keineswegs nur auf die Ehrengerichte der Hauptleute und Subaltern-Officiere, sondern auch auf die Ehrengerichte

der Stabs-Officiere beziehe, wobei es sich von selbst versteht, daß bei Anwendung derselben die über die Bildung der Ehrengerichte der Stabs-Officiere ertheilten Vorschriften berücksichtigt werden müssen. Eine solche allgemeine Geltung haben insbesondere auch die §§. 15 und 24, indem es dem im §. 1 angegebenen Zwecke der Ehrengerichte nicht entsprechen würde, wenn nicht jedem Officier das Recht zustehen sollte, auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen jeden andern unter den Ehrengerichten stehenden Officier anzutragen. Nachtheile für die Disciplin lassen sich davon nicht befürchten, da dergleichen Anträge nach §. 15 an den Ehrenrath gelangen und von demselben zur Entscheidung des Commandeurs, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, gebracht werden müssen. Liegt aber dem Antrage eine falsche Anzeige zum Grunde, so ist gegen denjenigen, der den Antrag formirt hat, nach Maaßgabt der obwaltenden Umstände ebenso zu verfahren, wie gegen diejenigen, welche eine unbegründete Beschwerde anbringen oder mit der falschen Anschuldigung eines Vergehens hervortreten.

§. 25. Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengericht Statt, zu welchem der Angeschuldigte gehört. Die commandirenden Generale und die General-Inspecteure der Artillerie und des Ingenieur-Corps sind jedoch ermächtigt, in geeigneten Fällen und namentlich dann, wenn das ganze Ehrengericht oder ein größerer Theil desselben als Ankläger oder Zeugen aufgetreten ist und dieserhalb von dem Angeschuldigten perhorrescirt wird, die Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses einem andern Ehrengericht als dem, wozu der Angeschuldigte gehört, ohne weitere Anfrage zu übertragen.

Anmerkung zu §. 25.

Wenn ein Angeschuldigter sein eigenes Ehrengericht perhorresciren sollte, so werden in seiner Bitte darum die im §. 59 Th. II. des Militair-Straf-Gef.-Buchs von 1845 (S. 381) für die Ablehnung eines Richters angegebenen Gründe maaßgebend sein müssen.

§. 26. Wenn gegen Officiere von zwei verschiedenen Officier-Corps eine ehrengerichtliche Untersuchung eingeleitet werden soll, so wird von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten, dem die Befugniß zur Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zusteht (§§. 21. 23.), das Ehrengericht eines dritten Officier-Corps dazu bestimmt.

Gehören die Betheiligten zu verschiedenen Armee-Corps oder General-Inspectionen ꝛc. (§. 23.), so gebührt die Bestimmung darüber, wo das ehrengerichtliche Verfahren Statt finden soll, dem Kriegs-Minister.

7. Die ehrengerichtliche Untersuchung.

§. 27. In den zum ehrengerichtlichen Verfahren gewiesenen Sachen führt der Ehrenrath die Untersuchung.

Dem Ehrenrath liegt die Vernehmung der Angeschuldigten und die Ermittelung der für und wider denselben sprechenden Thatsachen ob. Das Verfahren muß immer möglichst kurz sein.

Bei Verschiedenheit der Ansichten des Ehrenraths über das zu beobachtende Verfahren entscheidet der Commandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht.

Erläuterungen zu §. 27.

(K.-M. vom 21. Nov. 1843, an das Gen.-Comm. 6. A.-C. Mil.-Gef.-Samml. Bd. III, S. 120.)

2. Wie die ehrengerichtlichen Untersuchungen gegen Stabsofficiere zu führen sind, geht aus den §§. 27—31 hervor.

Sollten sich die Mitglieder des Ehrenraths nicht sämmtlich an einem Orte befinden, so muß der Divisions-Commandeur, unter Berücksichtigung der in einem solchen Fall obwaltenden besonderen Umstände und des Kostenpunkts, den Ort bestimmen, wo sie zur Führung der Untersuchung sich vereinigen sollen. Handelt es sich aber nur um eine vorläufige Untersuchung (§. 17.), so müssen in einem solchen Fall die Communicationen unter den Mitgliedern des Ehrenraths schriftlich Statt finden.

(K.-M. v. 26. Juli 1846 a. d. Gen.-Comm. VII. A.-C.) Sind die Mitglieder des Ehrenraths der Stabsofficiere über das zu beobachtende Verfahren verschiedener Meinung, so entscheidet darüber der Divisions-Commandeur.

§. 28. Sind Zeugen zu vernehmen, so ist zu den Verhandlungen der Auditeur oder ein untersuchungführender Officier zuzuziehen, dem auch die Vereidigung der Zeugen obliegt.

Officiere, welche als Zeugen vernommen werden, versichern die Richtigkeit ihrer Aussage auf Ehre und Pflicht, in sofern der Angeschuldigte ihre Vereidigung nicht ausdrücklich verlangt.

Erläuterungen zu §. 28.

(K.-M. vom 8. August 1847 an das Gen.-Comm. d. VI. A.-C. Mil.-Ges.-Samml. B. IV. S. 45) Das Kriegs-Ministerium erwiedert auf Anfragen ergebenst Folgendes:

1) nach §. 28 der Verordnung über die Ehrengerichte soll, wenn Zeugen zu vernehmen sind, ein Auditeur oder untersuchungsführender Officier zugezogen werden, dem alsdann auch die Vereidigung der Zeugen obliegt. Diese Bestimmung ist ertheilt um versichert zu sein, daß solche Vernehmungen ganz nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung und nach den für die Abhaltung der Verhöre in militairischen Untersuchungen vorgeschriebenen dienstlichen Formen erfolgen, wie in dem abschriftlich beifolgenden Schreiben an das Königl. General-Commando des 2. Armee-Corps vom 17. April 1845 näher angegeben ist*).

Aus dem eben angeführten Grunde aber ist die Zuziehung eines Auditeurs oder untersuchungsführenden Officiers auch dann erforderlich, wenn in der dem Ehrenrath übertragenen Voruntersuchung Zeugen-Vernehmungen nöthig werden. Dagegen darf

2) die Vernehmung auswärtiger Zeugen nur durch ein Militair- oder Civilgericht, nicht aber durch den Ehrenrath eines anderen Truppentheils erfolgen.

Jeder Ehrenrath hat blos diejenigen ehrengerichtlichen Angelegenheiten zu untersuchen, die vor das Ehrengericht gehören, von welchem er gewählt worden ist. Sind auswärtige Zeugen zu vernehmen, so muß Behufs der Anhörung derselben eben so, wie in gerichtlichen Untersuchungen verfahren werden. Die Verordnung vom 20. Juli 1843**) gestattet hiervon keine Ausnahme, u. d. A. K.-O. vom 18.

---

*) Anmerkung zu 1. In diesem Schreiben vom 17. April 1845 theilt das Allg. Kriegs-Depart. dem Gen.-Comm. des 2. Armee-Corps mit: daß der Herr Kriegsminister sich dafür erklärt habe, daß nach dem §. 28 der Verordnung über die Ehrengerichte sowohl die Vernehmung der Zeugen als auch die Vereidigung derselben, eventuell die Versicherung auf Ehre und Pflicht, durch den Auditeur oder den untersuchungsführenden Officier, und zwar ganz nach den Bestimmungen der Criminal-Ordnung über die Zeugenvernehmung und nach den für die Abhaltung der Verhöre in militairischen Untersuchungen vorgeschriebenen dienstlichen Formen stattfinden müssen.

**) (K.-O. v. 18. Juli 1844, Ges.-Samml. 1844 S. 299 und Mil.-Ges.-Samml. B. III. S. 208). Um die Bedenken zu beseitigen, welche, — wie zu Meiner Kenntniß gebracht worden — einige Civilgerichte gegen die Befugniß der in der Armee bestehenden Ehrengerichte zur eidlichen Vernehmung von Civilpersonen in ehrengerichtlichen Untersuchungen erhoben haben, will Ich mit Bezug auf §. 28 Meiner Verordnung vom 20. Juli 1843 hierdurch bestimmen, daß Jedermann im Staate, ohne Unterschied

Juli 1844 deutet an, daß es hierbei künftighin sein Bewenden behalten soll; auch ist darnach nicht erst seit Emanirung der Verordnung vom 20. Juli 1843, sondern seit dem Bestehen der Ehrengerichte in der Armee verfahren worden, und ein Nachtheil daraus nicht erwachsen.

(K.-M. vom 26. Juli 1846, a. d. Gen.-Comm. VII. A.-C. Auszug.) Die Zuziehung eines Auditeurs oder untersuchungsführenden Officiers zu diesen Vernehmungen wird jedesmal vom Commandeur veranlaßt, der nöthigenfalls dieserhalb an den betreffenden Gerichtsherrn sich zu wenden hat, indem die Auditeure und untersuchungsführenden Officiere, zufolge ihrer dienstlichen Stellung, ohne Zustimmung des ihnen vorgesetzten Gerichtsherrn den Verhandlungen nicht beiwohnen dürfen. Ist ein Auditeur oder untersuchungsführender Officier am Orte der Vernehmung nicht vorhanden, so kann, auf Requisition des Commandeurs, ein Civilrichter des Orts die Functionen desselben übernehmen.

§. 29. Vorladungen von Zeugen und Requisitionen an Behörden erläßt der Commandeur.

Es dürfen jedoch die Acten des Ehrengerichts, deren Einsicht überhaupt Niemanden, außer den vorgesetzten Militair-Behörden, gestattet ist, den zu requirirenden Behörden nicht mitgetheilt werden.

Erläuterung zu §. 29.

(K.-M. vom 18. Januar 1845, an d. Gen.-Comm. VII. Armee-Corps. Auszug.) Die im zweiten Alinea des im §. 29 untersagte Mittheilung der Acten des Ehrengerichts erstreckt sich auch insoweit auf die vorläufigen Verhandlungen des Ehrenraths, als die Versendung dieser Verhandlungen, außer an vorgesetzte Militair-Behörden, nur in unabweislichen Fällen ausnahmsweise erfolgen darf.

§. 30. In Fällen, wo bereits eine gerichtliche Untersuchung vorangegangen ist (§. 24.), muß der Ehrenrath die Untersuchungs-Acten einsehen und dem Verfahren zum Grunde legen.

Findet der Ehrenrath die Verhandlungen unvollständig, so muß er, bevor von ihm die Acten zur Fällung des ehrengerichtlichen Urtheils vorgelegt werden, die Vervollständigung der Verhandlungen veranlassen.

§. 31. Zum Zweck der Vertheidigung ist dem Angeschuldigten die eigene Einsicht der Acten in Anwesenheit eines Mitgliedes des Ehrenraths gestattet. Derselbe kann nach dem Schluß der Verhandlungen seine Vertheidigung dem Ehrenrath zu Protocoll geben, oder sich durch einen Officier, dem zu diesem Behuf die Einsicht der Acten in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenraths zu gestatten ist, schriftlich vertheidigen lassen, oder seine eigene Vertheidigungsschrift dem Ehrenrath einreichen.

Der Vertheidiger darf jedoch niemals einen niederen Rang als der Angeschuldigte bekleiden.

Wenn der Angeschuldigte sich selbst schriftlich vertheidigen, oder durch einen Officier vertheidigen lassen will, so ist zur Einreichung der Vertheidigungsschrift eine Präclusiv-Frist von 14 Tagen zu bewilligen, die nur in Krankheits- oder anderen außerordentlichen Fällen verlängert werden darf.

---

des Standes, in ehrengerichtlichen Untersuchungen sich als Zeuge vernehmen zu lassen, schuldig ist, und der Vorladung zur eidlichen Vernehmung als Zeuge in einer solchen Untersuchung, — gleichviel ob die Vernehmung durch den Ehrenrath oder ein dazu requirirtes Militair- oder Civilgericht erfolgen soll, — bei Vermeidung der im §. 312. der Criminal-Ordnung angedrohten Strafen genügt werden muß.

Erläuterung zu §. 31.

(K.-M. v. 26. Juli 1846, an d. Gen.-Comm. VII. Armee-Corps. Auszug.) Das Kriegs-Ministerium entscheidet auf die Anfragen des General-Commandos 7. Armee-Corps:

Fragen.	Entscheidung.
a. Steht dem Angeschuldigten die Befugniß zu, sich Auszüge aus den Acten zu machen?	ad a. Dem Angeschuldigten steht die Befugniß zu, sich Auszüge aus den Acten zur Benutzung bei Anfertigung der Vertheidigungsschrift zu machen.
b. Können dem Angeschuldigten die in den Acten befindlichen Führungs-Atteste vorgelegt werden?	ad b. Jedem Angeschuldigten kann das ihm ertheilte zu den Acten gebrachte Führungs-Attest vorgelegt werden, nicht aber das Führungs-Attest des oder der Mitangeschuldigten.
c. Darf der Vertheidiger Personen, die dem Officierstande nicht angehören, über die Anfertigung der Vertheidigungsschrift um Rath fragen?	ad c. Die Besprechung mit Personen, welche dem Officierstande nicht angehören, über die anzufertigende Vertheidigungsschrift kann dem Vertheidiger nicht untersagt werden; es versteht sich aber von selbst, daß derselbe für den Inhalt der Vertheidigungsschrift verantwortlich bleibt.
d. Auf welche Weise gelangt der Vertheidiger zur Einsicht der Acten, wenn die Untersuchung nicht an seinem Wohnorte geführt wird.	ad d. Wird die Untersuchung nicht am Wohnorte des Angeschuldigten geführt, so muß er, wenn er die Acten einsehen will, binnen der ihm zur Einreichung der Vertheidigungsschrift gestellten Frist nach dem Orte, wo die Untersuchung vom Ehrenrath geführt wird, auf seine Kosten sich begeben.

8. Abfassung, Bestätigung und Publication des ehrengerichtlichen Erkenntnisses.

§. 32. Sodann muß bei den Truppen des stehenden Heeres sofort zur Fällung des Urtheils geschritten werden. Bei der Landwehr wird dies bis zur nächsten jährlichen großen Uebung ausgesetzt; gestattet jedoch der Fall diesen Aufschub nicht, und ist auch die Versammlung des Officier-Corps außer der Uebung nicht ausführbar, so hat der commandirende General das Nöthige anzuordnen, dessen Bestimmung hierüber im Dienstweg einzuholen ist.

Erläuterung des §. 32.

(K.-M. vom 26. Juli 1846, an das Gen.-Comm. VII. A.-C. Auszug.) Ohne besondere Kosten wird außer der Uebungszeit die Versammlung der Mitglieder der Ehrengerichte bei der Landwehr nur in großen Städten, welche für sich allein den Ergänzungs-Bezirk eines Landwehr-Bataillons bilden, sich bewirken lassen. Zu solchen Versammlungen sind alsdann sämmtliche im Bataillons-Stabs-Quartiere anwesende Officiere des Bataillons, welcher Waffe sie angehören mögen, einschließlich der im §. 7. (S. 528) genannten Officiere zuzuziehen, insoweit dies nach §. 34 geschehen darf.

(K.-M. vom 18. Juni 1847, an das Gen.-Comm. I. Armee-Corps. Auszug.) In den bei Landwehr-Bataillonen vorkommenden ehrengerichtlichen Untersuchungen, in welchen das Urtheil nicht ausgesetzt, sondern nach §. 32 die Fällung desselben vom commandirenden General dem Ehrengericht eines anderen Truppentheils übertragen wird, kann dies in Rücksicht auf den Kostenpunkt nur das Ehrengericht eines Truppentheil des stehenden Heeres sein. Die Verhältnisse der Landwehrofficiere lassen es

jedoch wünschenswerth erscheinen, daß über sie in ihren ehrengerichtlichen Angelegenheiten wo möglich durch das Ehrengericht eines Landwehr-Bataillons erkannt werde; auch soll nach §. 25 die Fällung des Urtheils in ehrengerichtlichen Untersuchungen dem eigentlich dazu competenten Ehrengericht ohne dringende Veranlassung nicht entzogen werden. Deshalb wird nur in ganz unabweislichen Fällen die Abfassung des Erkenntnisses gegen einen Landwehrofficier bei dem Ehrengericht eines Truppentheils des stehenden Heeres zu veranlassen, und, wenn die Sache nur irgend Aufschub gestattet, die Fällung des Urtheils bis zur nächsten großen Landwehr-Uebung auszusetzen sein.

§. 33. Dem als Ehrengericht berufenen Officier-Corps sind von dem Ehrenrath, in der dazu bestimmten Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte jedoch nur auf seinen besonderen Antrag zuzuziehen ist, die Verhandlungen vorzulegen und vollständig vorzulesen.

§. 34. Ausgeschlossen bleiben von dem Ehrengericht: der Ankläger, der Vertheidiger, die nahen Verwandten und die Schwäger des Angeschuldigten, so wie diejenigen Officiere, welche als Zeugen in der Sache abgehört sind, endlich wer sich selbst in einer ehrengerichtlichen oder gerichtlichen Untersuchung befindet.

Zu den nahen Verwandten werden nur gezählt: der Vater, die Söhne, Brüder, Onkel, Neffen und die rechten Geschwister-Kinder.

Wer hiernach von dem Ehrengericht nicht ausgeschlossen ist, oder nicht in Folge von Urlaub, Krankheit oder durch Commando abgehalten wird demselben beizuwohnen, darf sich der Theilnahme an dem Ehrengericht nicht entziehen.

Erläuterung zu §. 34.

(K.-M. v. 26. Juli 1846, an das Gen.-Comm. VII. Armee-Corps. Auszug.) Die zu den Uebungen einberufenen Officiere der Landwehr-Cavallerie und Artillerie, so wie die Landwehr-Pionier-Officiere, wenn sie nicht gemeinschaftlich mit der Landwehr-Infanterie an ein und demselben Orte sich befinden, sind den Mitgliedern des Ehrengerichts beizuzählen, welche durch Commando abgehalten werden, an der Fällung des Urtheils Theil zu nehmen.

§. 35. Die Mitglieder des Ehrengerichts **werden nicht vereidigt**; sie sind aber vor der Abstimmung von dem Commandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, jedesmal aufzufordern, als Ehrenmänner ohne Leidenschaft, nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse ihr Votum abzugeben. Ueber die Verhandlung ist ein Protocoll, aus welchem das Votum jedes einzelnen Mitgliedes des Ehrengerichts deutlich ersichtlich sein muß, von dem Ehrenrath aufzunehmen.

Jeder zur Abstimmung berufene Officier muß deshalb sein zu Protocoll gegebenes Votum selbst unterschreiben und die Verhandlung am Schluß vom Ehrenrath vollzogen werden.

Erläuterungen zu §. 35.

(K.-M. v. 26. Juli 1846, an das Gen.-Comm. VII. Armee-Corps. Auszug.) Da die ehrengerichtlichen Untersuchungs-Verhandlungen die Basis für die Entscheidung des Ehrengerichts bilden, so folgt daraus, daß nur über diejenigen Handlungen oder Unterlassungen der Angeschuldigten erkannt werden darf, welche den Gegenstand der gegen ihn eingeleiteten ehrengerichtlichen Untersuchung bilden. Auf frühere bereits erledigte Vorfälle kann selbst dann, wenn nach der Meinung des Ehrengerichts dieselbe anders, als geschehen, hätte erledigt werden sollen, nur insoweit zurückge-

gangen werden, als dies erforderlich ist, um die Lebensweise des Angeschuldigten, seitdem er dem Officierstande angehört, vollständig zu übersehen.

(K.-O. vom 22. September 1829, betreffend das ehrengerichtliche Verfahren. Mil.-Ges.-Samml. Bd. I. S. 286.) Ich habe bemerkt, daß in ehrengerichtlichen Untersuchungen zuweilen von Vorgesetzten Einwirkungen zur Erlangung des Geständnisses von den Beschuldigten, oder auf die Beurtheilung des Vergehens stattgefunden haben, die Meine Billigung nicht erhalten können. Das Verfahren der Ehrengerichte darf eben so wenig wie das gerichtliche, in der Wahl der Mittel zur Feststellung der Wahrheit, von den gesetzlichen Vorschriften abweichen, welche zu diesem Zwecke auch die Anwendung moralischen Zwanges nicht gestatten; und ebenso müssen die Vorgesetzten sich auch bei dem ehrengerichtlichen Verfahren alles Einflusses auf die strengere oder mildere Beurtheilung des Falles enthalten, und sich gewissenhaft gegen den Vorwurf bewahren, die Freiheit des Urtheils der Mitglieder des Ehrengerichts durch ihre Autorität beeinträchtigt, und den Angeschuldigten dadurch Vortheil oder Nachtheil bereitet zu haben. Die Vorgesetzten haben allerdings einen bedeutenden und sehr entscheidenden Einfluß auf die Resultate der Ehrengerichte, der ihnen nicht allein unverkürzt bleiben soll, sondern dessen Ausübung Ich von ihnen als eine ihrer wichtigsten Pflichten fordere; dieser Einfluß besteht in dem unausgesetzten Streben, durch Beispiel und Belehrung im dienstlichen wie im außerdienstlichen Leben die Begriffe echter Ehre in ihrer vollen Reinheit und Lauterkeit in ihrem Officier-Corps lebendig zu erhalten, und von allen falschen Beimischungen bloßer Schein-Ehre immer vollkommen zu reinigen. Niemals aber darf diese pflichtmäßige Wirksamkeit der Vorgesetzten verwechselt werden mit Autoritäts-Aeußerungen oder Handlungen in Beziehung auf specielle ehrengerichtliche Vorgänge. Nur durch strenge Aufrechthaltung dieser Grundsätze kann das Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit ehrengerichtlicher Aussprüche befestigt werden, und der den Ehrengerichten jetzt angewiesene erweiterte Wirkungskreis erheischt um so mehr auf deren Befolgung zu wachen. Ich beauftrage Sie deshalb, die Ihnen untergebenen Truppenbefehlshaber mit Anweisung zu versehen.

§. 36. Die Abstimmung, bei welcher der Angeschuldigte niemals gegenwärtig sein darf, erfolgt in den Ehrengerichten über Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Officiere in der Art, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenraths ihre Stimmen abgeben; sodann folgt der älteste Hauptmann oder Rittmeister, der älteste Premier-Lieutenant, der älteste Seconde-Lieutenant, sodann der zweite Hauptmann und so fort. Demnächst stimmen die Stabsofficiere in umgekehrter Ordnung, die jüngeren zuerst und die älteren zuletzt.

In den Ehrengerichten über Stabsofficiere stimmen nach dem Ehrenrath, die Obersten, Oberstlieutenants und Majors in derselben Weise, wie in den übrigen Ehrengerichten die Hauptleute und Subaltern-Officiere.

Erläuterungen zu §. 36.

(K.-M. v. 5. Novbr. 1843, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 113.) Das Kriegs-Ministerium entscheidet auf Anfragen:

Fragen:	Entscheidungen:
ad 12. §. 36. In welcher Folgereihe haben diejenigen Sec.-Lieutenants ihr Votum abzugeben, welche noch übrig sind, nachdem die Hauptleute oder Rittmeister und eben so viele Premier- und Sec.-Lieutenants gestimmt haben?	ad 12. Nach ihrer Ancienniät und zwar bevor die Stabsofficiere ihr Votum abgeben.

(K.-M. v. 21. Novbr. 1843, a. d. Gen.-Comm. 6. A.-C.) Was sodann die Abstimmung in den Ehrengerichten der Stabs-Officiere und die Stimmenzählung betrifft; so ist ganz nach den Bestimmungen der §§. 36. und 46. zu verfahren, ohne dabei,

gleichwie in den Kriegsgerichten, die dienstliche Stellung der einzelnen Mitglieder der Ehrengerichte zu berücksichtigen. Die Vota aber können sowohl zu den Untersuchungsacten abgegeben, als auch separat an den Ehrenrath eingesandt werden. Im letzteren Falle sind jedoch die Vota, wenn der Ehrenrath die Acten zurückerhält, den Verhandlungen beizufügen, weil das Votum eines jeden Mitgliedes des Ehrengerichts aus den Acten ersichtlich und daraus auch zu entnehmen sein muß, daß mindestens 13 Mitglieder des Ehrengerichts (§. 38.) abgestimmt haben.

(K.=M. v. 8. Mai 1844, die Declaration der §§. 36 der Verordnung über die Ehrengerichte betreffend. Mil.=Ges.=Samml. Bd. III. S. 153.) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets=Ordre vom 25. April c. das Kriegs=Ministerium zu ermächtigen geruht, zur Beseitigung vorgekommener Zweifel den §. 36 der Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 in Ansicht auf das Verfahren bei der Abstimmung in den vor die Ehrengerichte der Stabsofficiere gehörigen Untersuchungssachen dahin zu declariren, daß bei Einholung der Vota der nicht im Divisions=Stabs=Quartiere anwesenden Mitglieder dieser Ehrengerichte von der im §. 36 l. c. vorgeschriebenen Reihenfolge abgewichen werden dürfe, wenn dies zur Beschleunigung der Sache beiträgt.

Demgemäß werden den auswärtigen Mitgliedern dieser Ehrengerichte, aber ohne Rücksicht auf die im §. 36 l. c. vorgeschriebenen Reihenfolge nach der topographischen Lage der Garnisonen, die Acten zu übersenden und in denjenigen Garnisonen, wo mehrere Stabsofficiere stehen, dieselben zur Beobachtung des im §. 44 bezeichneten Verfahrens anzuweisen sein. (Man siehe die in den Erläuterungen zu §. 44 befindliche K. M. v. 8. Mai 1848.)

(K.=M. v. 17. Oct. 1845, an das Gen.=Com. des 5. Armee=Corps. Auszug.) Die Stabsofficiere, welche nach der Circular=Verfügung vom 5. November 1843 (s. beim §. 3) den Ehrengerichten nicht unterworfen sind, nehmen in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen an der Fällung des Urtheils keinen Antheil.

§. 37. Die Stimmen werden, nach einer von dem Commandeur zu leitenden Berathung, von jedem Mitglied des Ehrengerichts besonders, mündlich dem Ehrenrath abgegeben.

Erläuterungen zu §. 37.

(K.=M. v. 21. Dec. 1844, betreffend die Befugniß des Ehrenrathes, dem Ehrengerichte vor der Abstimmung über das Ergebniß der Untersuchung mit Hinzufügung seines Gutachtens Vortrag zu halten — Mil.=Ges.=Samml. Bd. III. S. 213.) Es ist bei einem speziellen Fall die Frage entstanden, ob es zulässig sei, daß dem versammelten Ehrengerichte vor der Abstimmung auch ein Gutachten des Ehrenraths vorgelesen werde.

Auf den deshalb stattgehabten Vortrag haben Se. Majestät der König zu entscheiden geruht, daß Allerhöchstdieselben es mit den ergangenen Bestimmungen wohl vereinbar und ganz zweckmäßig finden, daß bei der nach §. 37 der Verordnung über die Ehrengerichte ꝛc. vom 20. Juli 1843 von dem Commandeur zu leitenden Berathung, von dem Ehrenrathe der Stand der Angelegenheit mit Hinzufügung seines Gutachtens vorgetragen wird.

Einem Königlichen General=Commando theilt das Kriegs=Ministerium diese Allerhöchste Willensmeinung zur Kenntnißnahme und gefälligen weiteren Veranlassung hierdurch ergebenst mit.

(K.=M. v. 26. Juli 1846. Auszug.) Nach dem Schluß der Berathung werden die Stimmen, nach der im §. 36 angegebenen Reihenfolge, von jedem anwesenden Mitgliede des Ehrengerichts besonders, laut und offen dem Ehrenrath zu Protokoll gegeben.

§. 38. Es stimmen nur die anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts; es müssen aber mindestens dreizehn Mitglieder desselben anwesend sein. Ist dies nicht möglich, so wird das Ehrengericht nach der darüber einzuholenden

Bestimmung des commandirenden Generals oder General-Inspecteurs bei einem andern Truppentheil gehalten, oder der Spruch einstweilen ausgesetzt.

§. 39. Bei einem Infanterie-Regiment, welches verschiedene Garnisonen hat, wird die geschlossene Verhandlung des Officier-Corps des betreffenden Bataillons nebst den Acten den Officieren der übrigen Bataillone zum Zweck ihrer, nach §. 36. anzuordnenden Abstimmung vorgelegt. Dasselbe gilt in Betreff der Artillerie-Regimenter.

Erläuterung zu §. 39.

(K.-M. v. 5. Novbr. 1843, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 113.) Das Kriegs-Ministerium entscheidet auf Anfragen:

Frage:	Entscheidung:
ad 13. §. 39. Wie ist zu verfahren, wenn bei einem Cavallerie-Regiment, welches verschiedene Garnisonen hat, ehrengerichtlich erkannt werden soll?	ad 13. Ebenso wie in derartigen Fällen bisher verfahren worden.

§. 40. Wenn Mitglieder des Ehrengerichts aus irgend einem Grund nicht an der Abstimmung Theil genommen haben, so sind dieselben in dem Abstimmungs-Protocoll unter Angabe der Gründe, weshalb sie nicht mitgestimmt haben, namhaft zu machen.

§. 41. Jedes Votum, welches den im §. 4. enthaltenen Bestimmungen nicht entspricht, ist von dem Ehrenrath zurückzuweisen und dagegen die Abgabe eines diesen Bestimmungen entsprechenden Votums zu fordern.

§. 42. Es steht jedoch jedem Mitglied des Ehrengerichts frei, sich für incompetent zu erklären, oder auf Vervollständigung der Verhandlungen anzutragen, in sofern ihm dieselben unvollständig erscheinen.

§. 43. Wenn aber die von Mitgliedern des Ehrengerichts ausgesprochene Meinung, daß sie zur Fällung eines Urtheils incompetent oder die Acten unvollständig seien, in der Minorität geblieben ist, so müssen diese Mitglieder dennoch über die Angeschuldigten mitsprechen, und es bleibt sodann ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen, in wiefern sie aus ihrer bereits ausgesprochenen Meinung einen Grund hernehmen zu müssen glauben, den Angeschuldigten mit einer Strafe zu belegen oder auf Freisprechung zu votiren.

§. 44. Bei den Ehrengerichten der Stabs-Officiere findet weder eine Versammlung der Mitglieder, noch eine gemeinschaftliche Berathung derselben zum Zweck der Abstimmung Statt; vielmehr werden die Acten von dem Ehrenrath nach der im §. 36. bestimmten Folgereihe den Mitgliedern zugesendet, welche demnächst ihr Votum schriftlich, spätestens binnen drei Tagen nach Empfang der Acten, abzugeben haben.

Erläuterungen des §. 44.

(Kr.-M. v. 8. Mai 1844, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 153, die Declaration des §. 44. der Verordnung über die Ehrengerichte betreffend.) Se. Majestät der König haben mittelst Allerh. K.-O. v. 25. April c. das Kr.-M. zu ermächtigen geruht, zur Beseitigung vorgekommener Zweifel den §. 44. der Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 in Absicht auf das Verfahren bei der Abstimmung in den vor die Ehrengerichte der Stabsofficiere gehörenden Untersuchungssachen, dahin zu declariren, daß, wenn gleich nach §. 44. l. c. bei diesen Ehrengerichten eine Versammlung der Mitglieder zum Zweck der Abstimmung nicht statt findet, in denjenigen Garnisonen, in welchen mehrere Mitglieder eines solchen Ehrengerichts sich befinden, die Acten denselben in einer gemeinschaftlichen Versammlung vorgelesen werden können.

Demgemäß werden in den vor die Ehrengerichte der Stabsofficiere gehörenden Untersuchungssachen den im Divisions-Stabsquartier anwesenden Mitgliedern in einer Versammlung die Acten vorzulesen und sodann dienstschriftliche Vota derselben dem Präses des Ehrenraths einzureichen; (wegen der auswärtigen Mitglieder dieser Ehrengerichte sehe man die Erläuterungen des §. 36. Kr.-M. vom v. 8. Mai 1844 S. 542).

(Kr.-M. v. 5. März 1845. Auszug). Die vom Ehrenrathe nach dem Schlusse der Untersuchung nach Lage der Sache entworfene schriftliche Darstellung nebst Gutachten über die Beurtheilung des Falls, ist noch vor Einholung der Vota der Mitglieder des Ehrenraths den Acten beizufügen; sie hat indessen nur den Zweck, den zur Entscheidung vorliegenden Fall gründlich zu erörtern.

§. 45. Zur Gültigkeit eines Urtheils der §§. 6, 7 und 9 (S. 527) erwähnten Ehrengerichte über Officiere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmenden (§§. 38 und 39 S. 543) ein gleiches Votum abgeben. Ist ein solches Urtheil nicht zu erlangen, so wird die Sache unter Beifügung der Acten und des Abstimmungs-Protocolls dem Ehrengericht der Stabs-Officiere zur Entscheidung vorgelegt, und dort darüber in gleicher Weise wie in allen andern vor dieses Ehrengericht gehörenden Untersuchungen erkannt.

§. 46. Für die Ehrengerichte der Stabs-Officiere gilt als Regel, daß es zur Gültigkeit eines Urtheils nur der einfachen Majorität der Stimmenden bedarf und daß, wenn in einer Sache gleiche Vota von beiden Seiten vorhanden sind, diejenige Meinung für den Beschluß des Ehrengerichts anzunehmen ist, für welche der älteste Stabs-Officier sein Votum abgegeben hat.

Sind jedoch mehr als zwei Meinungen im Ehrengericht vorhanden, so entscheidet die relative Majorität, und wenn in einem solchen Fall für die Meinungen, welche die mehrsten Stimmen für sich haben, eine gleiche Anzahl von Stimmen vorhanden ist, so gilt diejenige dieser Meinungen als der Beschluß des Ehrengerichts, welcher der älteste Stabs-Officier beigetreten ist; insofern aber dieser für eine andere Meinung sein Votum abgegeben hat, so giebt alsdann von den beiden Meinungen, für welche eine gleiche Anzahl von Stimmen vorhanden ist, die gelindere Meinung dergestalt den Ausschlag, daß dieselbe als der Beschluß des Ehrengerichts angenommen werden muß.

Erläuterungen zu §. 46.

(K.-M. v. 26. Juli 1846, a. d. Gen.-Comm. VII. A.-C. Auszug.) In Bezug auf den 2. Abschnitt des §. 46 ist zu bemerken, daß in derartigen Fällen auch diejenigen Stabsofficiere, die bei der ersten Abstimmung mitgestimmt haben, im Ehrengerichte der Stabsofficiere, wenn sie Mitglieder desselben sind, an der Abstimmung Theil nehmen, da kein gültiges Urtheil bei dem zur Abfassung des Erkenntnisses zunächst competenten Ehrengerichte sich hat erlangen lassen.

§. 47. Hält sich das Ehrengericht einstimmig oder durch Stimmenmehrheit (§§. 45. und 46.) für incompetent, so ist Mir hiervon im Dienstweg Meldung zu machen.

§. 48. Geht der Ausspruch des Ehrengerichts dahin, daß die Verhandlungen für unvollständig zu erachten, so ist die Vervollständigung nach der Meinung des Ehrengerichts durch den Ehrenrath zu veranlassen und demnächst definitiv von demselben Ehrengericht zu erkennen.

§. 49. Ist auf eine Warnung, oder auf Strafe, oder Freisprechung erkannt, so ist das Erkenntniß von dem Ehrenrath abzufassen, zu unterschreiben und demselben ein kurzer Acten-Auszug beizufügen. Jedes Erkenntniß muß, außer der Erkenntnißformel, in einer zusammenhängenden Darstellung die Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, die Erzählung des zur Untersuchung gekommenen Vorfalls und die Gründe der Entscheidung enthalten.

§. 50. Das Erkenntniß ist sodann im Dienstweg zu Meiner Bestätigung einzureichen, und wenn Ich dasselbe bestätigt habe, mit der Bestätigungs-Ordre dem Angeschuldigten von dem Ehrenrath zu publiciren.

Erläuterungen zu §. 50.

(K.-M. v. 26. Juli 1846, an das Gen.-Comm. VII. A.-C. Auszug.) Die auf dem Dienstwege an des Königs Majestät zur Bestätigung einzureichenden ehrengerichtlichen Verhandlungen und Erkenntnisse können durch die commandirenden Generale und General-Inspecteure in materieller und formeller Hinsicht einer genauen Prüfung unterworfen werden. Werden von ihnen hierbei Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bemerkt, welchen, wie z. B. einer unrichtigen Stimmenberechnung, durch sofortige Beschaffung einer richtigen Ausfertigung des Erkenntnisses abgeholfen werden kann, so wird das dazu Erforderliche sogleich von ihnen veranlaßt; lassen sich dagegen ohne Weiteres solche Verstöße gegen das Gesetz nicht beseitigen, so muß derselben in den Immediat-Berichten bei Einreichung des Erkenntnisses gedacht und die Entscheidung dem König anheimgestellt werden.

(K.-M. v. 5. Nov. 1843, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 113.) Auf Anfragen entscheidet das Kriegs-Ministerium:

Fragen:	Entscheidung:
ad 14. §. 50. Darf das ehrengerichtliche Erkenntniß nicht vor der Allerhöchsten Bestätigung den Angeschuldigten publicirt worden.	ad 14. Dies ist unzulässig und auch aus dem Grunde nicht erforderlich, weil die bisher zuweilen erfolgte Aufhebung eines ehrengerichtlichen Erkenntnisses und Verweisung der Sache an ein anderes Ehrengericht zum anderweitigen Spruch künftighin nicht mehr stattfinden soll.

(K.-M. vom 31. Mai 1847, an das Gen.-Com. I. A.-C. Auszug.) Durch den Ehrenrath desjenigen Ehrengerichts, unter welchem der Angeschuldigte steht, erfolgt in der Regel die Publikation. Wenn sich dies aber ohne Kosten nicht bewerkstelligen läßt, so ist das Erkenntniß dem Vorgesetzten des Angeschuldigten zu übersenden, um ihm dasselbe nebst der Bestätigungsordre im Dienstwege bekannt zu machen.

(K.-M. v. 11. Juli 1846. Betreffend die Mittheilung ehrengerichtlicher Erkenntnisse gegen die als Beamte im Staatsdienst angestellten Landwehr-Officiere und verabschiedeten Officieren an die ihnen vorgesetzte Civilbehörde. Just.-Minist.-Bl. 1846 S. 143 und Mil.-Ges.-Samml. Bd. 4. S. 7.) Ich bin auf Ihren Bericht vom 31. März d. J. damit einverstanden, daß den Militär-Behörden durch das Kriegs-Ministerium aufzugeben ist, in ehrengerichtlichen Untersuchungen gegen Landwehr-Officiere und verabschiedete Officiere, welche als Beamte im Staatsdienst angestellt sind, eine Abschrift des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen und der Bestätigungs-Ordre der den betreffenden Officieren in ihrem Beamten-Verhältniß vorgesetzten Dienstbehörde zu übersenden, um gegen dieselben nach Maßgabe der Umstände das Weitere im Disciplinarwege zu veranlassen. Hiernach haben Sie, der Kriegs-Minister, die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 51. Der Zweck des Ehrengerichts und die Würde des Standes erfordern, daß sowohl die Verhandlungen des Ehrenraths als die des Ehrengerichts selbst, sowie der Ausfall des Urtels bis nach erfolgter Publication geheim gehalten werden. Wer hiergegen handelt, verletzt eine Pflicht des Officierstandes

§. 52. Gegen ein bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß ist ohne Meine Bestimmung ein weiteres Verfahren nicht zulässig.

9. Die Kosten.

§. 53. Die ehrengerichtlichen Untersuchungen werden kosten- und stempelfrei bearbeitet, und die etwa entstehenden baaren Auslagen vom Militair-Fiskus übernommen.

Erläuterungen zu §. 53.

Ueber die Reisen in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen resp. die Reisekosten sehe man Th. II. S. 800.

Anmerkung zum §. 53.

Verlangen die in ehrengerichtlichen Untersuchungen vorgeforderten Zeugen aus dem Civilstande Gebühren, Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten, so können ihnen solche nicht vorenthalten werden, sondern werden ihnen nach der Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften vom 29. Juni 1844, Ges.-Samml. von 1844 S. 73 (auch Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 135), gezahlt.

II. Verfahren bei Untersuchung der zwischen Officieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen und die Bestrafung des Zweikampfes unter Officieren.

(K.-O. II. vom 20. Juli 1843.)

1. Einleitung.

Der Zweikampf, so wie die Herausforderung zum Zweikampf ist durch die Gesetze verboten und strafbar. Dennoch wird, oft wegen der unbedeutendsten Veranlassungen, von Officieren Meiner Armee der Zweikampf als Mittel zur Wiederherstellung der wirklich oder vermeintlich gekränkten Ehre gewählt.

Ich habe deshalb, um Zweikämpfe der Officiere soviel als möglich zu verhüten, den Ehrengerichten das Amt als Schiedsrichter in allen unter Officieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen, in sofern sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Act des Dienstes stehen, zu übertragen beschlossen, und verordne über das hierbei zu beobachtende Verfahren, sowie über die Bestrafung der Zweikämpfe der Officiere, anstatt der bis jetzt darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wie folgt:

2. Von den ehrengerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen der Officiere.

§. 1. Das Ehrengericht ist der Schiedsrichter in allen Ehrenstreitigkeiten der Officiere, und hat darüber zu wachen, daß unnütze Händel und muthwillige Zänkereien vermieden werden, um die Ehre eines jeden Officiers und dadurch auch des gesammten Corps, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Officierstandes, fleckenlos zu erhalten.

Erläuterung zu §. 1.

(Kr.-M. vom 30. Juli 1847.) M. s. Erläuterung zu §. 2. der Verordnung I. vom 20. Juni 1843, S. 522.

§. 2. Wenn Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen unter Officieren vorfallen, die zu einem Zweikampf führen können, so haben die Betheiligten die Verpflichtung, vor jedem weitern Verfolg der Sache, dem Ehrenrath eine Anzeige von dem Vorgang zu machen.

§. 3. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung (§. 2.) hat, wenn mit Vorbeigehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts zum Zweikampf geschritten wird, die im §. 25 angegebenen Strafen unausbleiblich zur Folge.

Erläuterung zu §. 3.

(K.-O. v. 16. Mai 1844, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 154.) „Da nach einigen bisherigen Vorgängen die in den §§. 2 und 3 Meiner Verordnung vom 20. Juli 1843 enthaltene Bestimmung, wonach alle zwischen Officieren vorfallende Streitigkeiten und Beleidigungen zunächst dem Ehrenrath angezeigt werden sollen, nicht immer gehörig beachtet wird, so trage Ich dem Kriegs-Ministerio auf, der Armee bekannt zu machen, daß solche Abweichungen Mein ernstliches Mißfallen erregen, und daß — wenn künftig nach einem stattgehabten Zweikampfe die Untersuchung eine vorsätzliche Umgehung des Ehrenrathes ergeben sollte, — Ich die im §. 25 (S. 554) der Verordnung angedrohte Strafe durch Dienstentlassung zu schärfen entschlossen bin."

(K.-O. v. 4. Sept. 1855, Mil.-Ges.-Samml. Bd. V. S. 367.) „Es sind trotz Meiner Ordre vom 16. Mai 1844 in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Officiere wegen einer zwischen ihnen vorgefallenen Streitigkeit oder Beleidigung, entweder mit gänzlicher Umgehung des Ehrenrathes, oder während die ehrengerichtlichen Verhandlungen über die Sache noch schwebten, Genugthuung durch Zweikampf gesucht haben. Da Ich dies nicht länger nachsehen kann, so trage Ich Ihnen auf, der Armee bekannt zu machen, daß ich derartige Abweichungen von den ehrengerichtlichen Bestimmungen fortan unnachsichtlich nach Maßgabe Meiner gedachten Ordre bestrafen werde."

(K.-O. v. 27. September 1845, Ges.-Samml. 1845 S. 681 und Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 302.) Auf Ihren Bericht vom 3. August c. bestimme Ich zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Untersuchung der zwischen Officieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Officieren vom 20. Juli 1843 unter Bezugnahme auf Meine Ordre vom 16. Mai 1844:

1. daß bei einem Zweikampf zwischen einem Officier und einer nicht zum Officierstande gehörenden Militair- oder einer Civilperson der Officier und die als Cartellträger, Secundanten ꝛc. betheiligten Officiere mit denjenigen Strafen belegt werden sollen, welche Platz greifen, wenn unter Officieren ein Zweikampf stattgefunden hat;

2. daß die Herausforderung, wenn dieselbe auf eine solche Art des Zweikampfes, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben würde, oder dahin gerichtet ist, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden soll, bis einer der beiden Theile getödtet worden, und selbiger mit Umgehung des Ehrenrathes oder des Ehrengerichts hat vollzogen werden sollen, mit zwei Monaten bis zu zwei Jahr Festungs-Arrest zu bestrafen ist;

3. daß, wenn die Tödtung durch vorsätzliche Uebertretung der herkömmlichen oder vereinbarten Formen des Zweikampfs bewirkt, oder der Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet wird, bei besonders erschwerenden Umständen die Strafe der Tödtung nach den allgemeinen Landesgesetzen eintreten soll."

(Kr.-Minist. an das Gen.-Com. des 6. Armee-Corps, vom 3. Januar 1846, Mil.-Ges.-Samml. Bd. IV. S. 37.) Einem ꝛc. erwiedere ich ꝛc.

1. wie es keinem Bedenken unterliegt, daß nach der Allerh. Cab.-Ordre v. 27. September 1845 ein Officier von einem beabsichtigten Duell mit einer Civilperson dem Ehrenrath Anzeige zu machen hat;

2. daß, da im Sinne der Gesetze über die Ehrengerichte der Ehrenrath vorzugsweise zur gütlichen Ausgleichung der Streitigkeiten besteht, derselbe auf versöhnliche Weise einzuschreiten haben wird. Näher kann dies nicht vorgeschrieben werden, da jeder Fall sowohl nach den dabei vorkommenden speciellen Umständen als den dabei in Betracht kommenden Persönlichkeiten individuell behandelt und deshalb die Art und Weise dem Ermessen des Ehrenrathes anheimgestellt werden muß;

3 daß die Verpflichtung der militairischen Vorgesetzten zur Denunzirung der Absicht eines solchen Duells nur so weit geht, daß die Vorgesetzten dafür zu sorgen haben, daß die Angelegenheit zur Kenntniß des Ehrenraths gebracht werde, und endlich

4. daß dienstliche Anordnungen eines Officiers, bei welchen derselbe sich innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse und Pflichten gehalten hat, niemals als Beleidigungen angesehen werden können, die durch ein Duell aufzuheben sind; in solchen Fällen müssen die höheren Vorgesetzten einschreiten und den Herausforderer seiner Dienstbehörde, oder wenn er kein Beamter ist, dem zuständigen Gericht anzeigen." —

(K.-M. v. 3. Januar 1846. Auszug.) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Officiere verpflichtet sind, von beabsichtigten Duellen mit Civilpersonen dem Ehrenrath Anzeige zu machen.

§. 4. Sind bei einer Streitigkeit oder Beleidigung Officiere verschiedener Ehrengerichte betheiligt und diese Ehrengerichte nicht an dem Ort des Vorgangs befindlich, so ist davon dem Ehrenrath des nächsten Ehrengerichts Anzeige zu machen, welcher sodann die gütliche Ausgleichung in der im §. 6 und folgenden vorgeschriebenen Art versuchen muß. Gelingt dies nicht, oder ist der Aufenthalt der Betheiligten von zu kurzer Dauer, um die Ausgleichung zu bewirken, so muß der Ehrenrath durch seinen Vorgesetzten die Ehrengerichte der Betheiligten von dem Vorgang zur weiteren Veranlassung in Kenntniß setzen.

§. 5. Wird der Ehrenrath von Streitigkeiten oder Beleidigungen, die unter Officieren vorgefallen sind, durch die Betheiligten, oder auf andere Weise in Kenntniß gesetzt, so muß er dem Commandeur zum weiteren Verfolg der Sache dies anzeigen.

§. 6. Der Ehrenrath beginnt sodann die nöthigen Ermittelungen des Vorgangs. Diese Ermittelungen können durch mündliche Erkundigungen und Nachfragen erfolgen; hält es aber der Ehrenrath für zweckmäßig, so kann von ihm auch ein Jeder der Betheiligten zur Einreichung eines schriftlichen Thatberichts (species facti) veranlaßt werden.

§. 7. Die Untersuchung des Ehrenraths hat hauptsächlich eine gütliche Ausgleichung zum Zweck. Deshalb muß der Ehrenrath durch Besprechung mit den Betheiligten und mit den bei dem Vorfall etwa zugegen gewesenen Zeugen, eine möglichst genaue Kenntniß über das Entstehen und den Hergang der Streitigkeit sich zu verschaffen suchen.

§. 8. Vor Allem ist es wichtig, die Ermittelung auf den Ursprung und die Ursachen der Streitigkeit, so wie auf den eigentlichen Urheber und nicht blos auf die Betheiligten zu richten, indem es häufig der Fall ist, daß weit früher schon besondere Lebensverhältnisse, Mißbrauch der Dienstbefugnisse oder ungezügelte Laune den Keim zu Mißverständnissen gelegt haben, die bei der kleinsten Veranlassung sodann heftig hervortreten.

§. 9. Ferner ist von dem Ehrenrath auf die besonders aufregenden Umstände bei dem Vorgang selbst, auf die Art der verübten Beleidigung

und namentlich darauf, ob dieselbe in einer den Officierstand entehrenden Weise ausgesprochen ist, Rücksicht zu nehmen.

§. 10. Findet der Ehrenrath, daß der ganze Hergang, ohne eine vorsätzliche Beleidigung, nur auf Mißverständnissen beruht, so hat er, in so weit dies nach den Standes-Verhältnissen zuläßig ist, durch gütliche Vorstellungen die Sühne zu versuchen, die, wenn sie von den Betheiligten angenommen wird, von dem Commandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, durch ihm von beiden Theilen zu gebenden Handschlag zu bestätigen, oder schriftlich zu genehmigen ist. In dem zuletzt gedachten Fall ist die Genehmigung zur gütlichen Beilegung der Sache durch den Ehrenrath den Betheiligten bekannt zu machen.

§. 11. Sollte einer oder beide Theile der im Streit Befangenen nicht zur Versöhnung geneigt sein, über den bekannt gewordenen Vorfall im Officier-Corps eine andere Meinung laut werden, oder der Ehrenrath sich überzeugen, daß der Fall zu einer gütlichen Beilegung nicht angethan sei, so muß die Angelegenheit im geordneten Weg zur Entscheidung vor das Ehrengericht gebracht werden, welches alsdann die Sache zu untersuchen hat.

§. 12. Nach Abschluß der Untersuchung wird in derartiger Fällen eben so, wie in allen übrigen vor die Ehrengerichte gewiesenen Sachen erkannt.

§. 13. Das Ehrengericht erkennt entweder:

a) daß der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet und die Ehre des oder der Betheiligten für nicht verletzt zu erachten sei; oder

b) auf eine Rüge gegen einen oder gegen beide Theile des Benehmens wegen und auf wechselseitige, durch Handschlag zu bestätigende Ehren-Erklärungen; oder

c) auf Entlassung aus dem Dienst.

Erläuterung zu §. 13.

(K.-M. v. 5. November 1843, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 116.) Auf Anfragen entscheidet das Kriegs-Ministerium:

Fragen.	Entscheidung.
2. Dürfen die Ehrengerichte auch dahin erkennen: daß der zur Entscheidung ihnen vorgelegte Fall zur Beseitigung durch einen ehrengerichtlichen Spruch nicht geeignet sei.	ad 2. Daß den Ehrengerichten diese Befugniß zusteht, geht aus §. 16 der genannten Verordnung und aus §. 42 (S. 544) der Verordnung über die Ehrengerichte hervor.

Anmerkung zu §. 13.

Sollte von einem Ehrengericht die Strafe der Dienstentlassung in Erwägung gezogen werden, so dürften die nachfolgenden A. K.-O. bei Beurtheilung des Falles von Einfluß sein.

(K.-O. v. 13. Juni 1828, Mil.-Ges.-Samml. Bd. I S. 277.) Ich habe mit steigendem Mißfallen bemerkt, daß die Duelle in der Armee eher zu- als abnehmen. In den letzten Jahren sind dem Vorurtheil, zum Theil um elender Kleinigkeiten willen, mehrere Opfer gefallen, der Armee dadurch hoffnungsvolle Officiere entrissen und Schmerz und Kummer in die Familien gebracht worden. — Das Leben des Officiers ist der Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes geweiht und wer dasselbe um einen kleinlichen Zwist einsetzet, beweist, daß er sich seiner ernsteren Bestimmung nicht bewußt ist und nicht die sittliche Haltung zu behaupten weiß, welche auf Sittlichkeit und wahrem Ehrgefühl beruht.

Ich verlange von dem Officier-Corps, daß sie durch eine wechselseitige Aufsicht auf das Benehmen ihrer Cameraden Ausbrüche ungesitteten Betragens ver-

hindern und Streitigkeiten auf angemessene Art, durch Zurechtweisung der Parteien, schlichten, nöthigenfalls auch von der ihnen in Meiner Verordnung vom 15. Februar 1821 wegen der Ehrengerichte gegebenen Befugnisse Gebrauch machen und Schuldige vor dieses Forum ziehen. Ein Officier-Corps, welches durch zweckmäßige Behandlung solcher Ehrensachen Duelle verbannt, wird sich ein Recht auf Mein Wohlwollen erwerben und darthun, daß ein Geist wahrer Ehre in ihnen wohnt. Ich mache es demnächst auch den Vorgesetzten ganz besonders zur Pflicht, durch Wachsamkeit und Belehrung dem verderblichen Vorurtheil entgegen zu arbeiten. Wer ihren Warnungen kein Gehör giebt, oder gar seinen Gegner auf Pistolen fordert, den werde Ich die Strenge des Gesetzes empfinden lassen und ohne alle Schonunog soll derjenige behandelt werden, der durch vorsätzliche Verletzung des Anstandes oder freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf giebt.

Ich beauftrage Sie, dies den Officieren der Armee mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Ich zu ihrer Gesinnung das Vertrauen hege, sie werden den wohlerworbenen kriegerischen Ruhm der Armee durch Verbannung veralteter Vorurtheile und gesteigerte sittliche Veredelung zu erhöhen suchen.

(K.-O. v. 29. März 1829, Mil.-Ges.-Samml. Bd. I. S. 283.) Ich habe mit Ew. Königl. Hoheit Bericht die hierneben zurückerfolgenden bei der 8. Artillerie-Brigade stattgefundenen Verhandlungen gegen die Lieutenants W. und .... erhalten, und gebe Ew. Königl. Hoheit darauf folgendes zu erkennen:

Das Officier-Corps der 8. Brigade hat in seinem Ausspruch den richtigen Gesichtspunkt für die Behandlung einer solchen Angelegenheit gänzlich verfehlt und dargethan, daß es Meine in der K.-O. vom 13. Juni v. J. klar ausgesprochene Willensmeinung nicht gehörig aufgefaßt hat; denn wenn Ich in dieser Verfügung von den Officier-Corps gefordert habe, daß sie durch wechselseitige Aufsicht Ausbrüche ungesitteten Betragens verhindern und Streitigkeiten durch Zurechtweisungen 2c. schlichten sollen, so habe Ich doch nicht weniger bestimmt erklärt, daß diejenigen schonungslos behandelt werden sollen, die durch vorsätzliche Verletzung des Anstandes und freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf geben. Ich will in Meiner Armee die persönliche Ehre der Officiere heilig geachtet, aber eben darum auch gegen jeden frechen unwürdigen Anfall geschützt wissen. Wenn es Beschimpfungen giebt, die nach den noch herrschenden Ansichten diese persönliche Ehre in dem Maße verletzen, daß sie vermeintlich nur durch Blut wieder gereinigt werden kann, so macht sich derjenige, der fähig ist, eine solche niedrige Beschimpfung leichtfertig auszusprechen, eben dadurch unwürdig, dem Stande ferner anzugehören, für dessen Heiligthum ihm der Sinn gebricht und seine Entfernung aus diesem Stande ist zugleich für den ungebührlich Gekränkten die vollgültigste Genugthuung, die Ich als eine solche überall auch anerkannt wissen will.

Ich bestrafe deshalb den Seconde-Lieutenant W. durch Entfernung aus dem Officierstande, und würde auch den Lieutenant .... aus dem Dienste entlassen haben, wenn die von seinem Gegner ihm zur Last gelegte unwürdige Aeußerung erwiesen wäre. Ich habe dem Kriegs-Minister aufgetragen, diese Meine Entscheidung zur Kenntniß der Armee zu bringen und will, daß sie den Officieren derselben bei Beurtheilung ähnlicher Fälle zur Richtschnur diene.

§. 14. In den Fällen des §. 13 unter litt. a und b wird das Erkenntniß des Ehrengerichts dem Befehlshaber, der das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hat, zur Bestätigung eingereicht. Lautet dagegen das Urtheil auf Dienst-Entlassung, so ist es im Dienstweg zu Meiner Bestätigung einzureichen.

§. 15. Durch ein solches bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß (§. 14), welches den Betheiligten durch deu Ehrenrath zu publiciren ist, erhält der

darin erörterte Conflict seine vollständige Erledigung, dergestalt, daß eine weitere Genugthuung von den Betheiligten nicht gefordert werden darf.

Erläuterung zu §. 15.

(Kr.-M. v. 12. Nov. 1843, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 115) Auf Anfragen entscheidet das Kriegs-Ministerium.

Fragen.	Entscheidung.
ad 3. §. 15. Wie ist der §. 15 zu verstehen, wenn dort bestimmt ist, daß nachdem das bestätigte ehrengerichtliche Erkenntniß den Betheiligten publicirt worden, von letzteren eine weitere Genugthuung nicht gefordert werden dürfe?	ad 3. Diese Bestimmung des §. 15 ist dahin zu verstehen, daß nach Publikation des bestätigten ehrengerichtlichen Erkenntnisses der darin erörterte Conflikt weder zum Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung gemacht, noch dieserhalb ein zweites ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet werden darf.

§. 16. Sollte eine unter Officieren vorgefallene Streitigkeit oder Beleidigung nicht durch das Ehrengericht beizulegen sein und die Betheiligten zu erkennen geben, daß sie bei dem Ausspruch des Ehrengerichts wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Officierstandes sich nicht beruhigen zu können glauben, so sind die Verhandlungen des Ehrengerichts zwar zu schließen, zugleich aber die Betheiligten auf die in den §§. 21 und folgenden enthaltenen Strafen des Zweikampfs vom Ehrenrath aufmerksam zu machen.

Erläuterung zu §. 16.

(K.-M. v. 5. November 1843, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 114.) Das Kriegs-Ministerium entscheidet auf Anfragen:

Fragen.	Entscheidnng.
ad 4. §. 16. Was ist unter der Bestimmung des §. 16 gemeint, daß die Verhandlungen des Ehrengerichts in den dort erwähnten Fällen geschlossen werden sollen?	ad 4. Die gedachte Bestimmung des §. 16 besagt nichts anderes, als daß auch selbst alsdann, wenn die Betheiligten zu erkennen gegeben haben, daß sie sich bei dem Ausspruch des Ehrengerichts — sei es, daß sich dasselbe für incompetent erklärt oder nach Maßgabe des §. 13. erkannt hat — nicht beruhigen zu können glauben, ein weiteres ehrengerichtliches Verfahren nicht Statt finden solle, sondern die etwaigen weiteren Vorgänge abzuwarten seien.

§. 17. Erfährt in einem solchen Fall (§. 16.) der Ehrenrath, daß die Betheiligten zum Zweikampf zu schreiten beabsichtigen, so hat er das Recht, auf dem Kampfplatz zu erscheinen, und wenn es ihm in Vereinigung mit den Sekundanten nicht möglich sein sollte, eine Ausgleichung herbeizuführen, als Kampfgericht den Gang und das Ende des Zweikampfs zu regeln.

§. 18. Während des Kampfes kann das erste Mitglied des Kampfgerichts einen etwa eingetretenen Mißbrauch der Waffen untersagen; das Aufhören des Kampfes aber, sobald ihm dies unter den obwaltenden Umständen und in Rücksicht auf die Standesverhältnisse zuläßig erscheint, gebieten.

Wer diesen Anordnungen nicht Folge leistet, soll so bestraft werden, als wenn er im Dienst den Befehlen seines Vorgesetzten entgegen handelt. (M. s. §§. 125 und 126 Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs S. 465.)

§. 19. Gleich nach beendigtem Zweikampf tritt unter Zugrundlegung der beim Ehrengericht Statt gehabten Verhandlungen die Bestrafung wegen des vollzogenen Zweikampfs ein, in sofern nicht besondere Ereignisse während des Zweikampfs oder der Ausgang desselben eine neue Untersuchung nöthig erscheinen lassen.

§. 20. Wird eine solche Untersuchung erforderlich, so hat dieselbe der betreffende, mit der höhern Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber sofort anzuordnen und für die Beschleunigung möglichst zu sorgen, damit so schnell als irgend thunlich über die Betheiligten durch ein Kriegsgericht erkannt werden kann.

Anmerkung zu §§. 19. und 20.

Fand der Zweikampf zwischen einem Officier und einer nicht zum Militairstande gehörenden Person statt, so kommt die A. K.-O. v. 27. Sept. 1845 (m. s. Erläuterung zu §. 3. S. 548) und §. 52. Th. IV des Mil.-Str.-Ges.-B. v. 1845 (S. 380) zur Anwendung.

Erläuterung zu §. 20.

(K.-O. v. 22. Juli 1852, Mil.-Ges.-Samml. Bd. V. S. 212). Mit Bezugnahme auf Meine Ordre vom 20. Juli 1843 bestimme Ich, daß gegen Officiere, welche wegen Streitigkeiten und Beleidigungen zu einem Zweikampf geschritten und deshalb durch kriegsrechtlichen Spruch bestraft worden sind, ein nachträgliches ehrengerichtliches Verfahren über die Veranlassung des Duels nur mit Meiner ausdrücklichen Genehmigung eingeleitet werden soll. Es ist demnach in den Fällen, wo die betreffenden Befehlshaber ein solches Verfahren wegen besonderer Umstände für angemessrn erachten, hierüber an Mich zu berichten."

(Kr.-M. v. 4. Juli 1844). M. s. Erläuterungen zu 23. der Ehrengerichte S. 536.

3. Vom Duell.

§. 21. Ist in dem Zweikampf keiner der Duellanten getödtet worden, so haben beide Theile, mit besonderer Rücksicht auf die erfolgte leichtere oder schwerere Verwundung, einmonatlichen bis zweijährigen Festungsarrest verwirkt.

§. 22. Ist im Zweikampf einer der Duellanten getödtet worden, oder der später erfolgte Tod die unmittelbare Folge der im Zweikampf erhaltenen Wunde, so trifft den Ueberlebenden ein- bis vierjähriger Festungsarrest.

§. 23. War die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfs, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben mußte, oder dahin gerichtet, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der beiden Theile getödtet sein würde, so tritt, — wenn bei dem Zweikampf einer der beiden Theile getödtet worden, fünf- bis zehnjähriger, und wenn keine Tödtung erfolgt erfolgt ist, zwei- bis sechsjähriger Festungsarrest ein.

§. 24. Hat der Ueberlebende a) in dem Zweikampf die herkömmlichen oder verabredeten Formen desselben absichtlich verletzt und dadurch den Tod des Gegners bewirkt, oder b) den Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet, — so hat derselbe zehn- bis zwanzigjährigen Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt.

§. 25. Ist der Zweikampf ohne Anzeige (§. 2.) der ihn veranlassenden Streitigkeit vollzogen worden, so tritt der, wegen der Vollziehung desselben an sich verwirkten Strafe: a) in den Fällen des §. 21. zwei- bis viermonatlicher, b) in den Fällen des §. 22. sechsmonatlicher bis einjähriger, und c) in den Fällen des §. 23. ein- bis zweijähriger Festungsarrest als Strafschärfung hinzu.

§. 26. Eine gleiche Strafschärfung (§. 25.) soll diejenigen treffen, welche, während die Sache vor dem Ehrenrath oder dem Ehrengericht schwebt, zum Zweikampf schreiten; so wie diejenigen, welche den Zweikampf ohne Secundanten vollziehen.

§. 27. Kartellträger, Secundanten und Zeugen des Zweikampfes haben in den Fällen der §§. 25. und 26. einen ein- bis sechsmonatlichen Festungsarrest verwirkt.

§. 28. Bei Zumessung der Strafen (§§. 21. u. f.), sei es, daß die Bestrafung auf Grund der ehrengerichtlichen Verhandlungen oder der späteren über den Ausgang des Zweikampfes stattgehabten Untersuchung erfolgt, ist ganz besonders zu berücksichtigen:

a) ob der Urheber des Zweikampfes denselben absichtlich und böswillig herbeigeführt hat;

b) ob dies nur in leidenschaftlicher Aufregung geschehen ist;

c) in wie weit die eigenthümlichen Verhältnisse des Officierstandes mitgewirkt haben, und

d) ob die Folgen des Zweikampfes nur durch die nothwendige Abwehr herbeigeführt sind.

§. 29. Wer hiernach (§. 28.) als schuldig am Zweikampf befunden wird, ist in der Regel, — wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse ihm zur Entschuldigung gereichen und eine Strafmilderung rechtfertigen, — noch einmal so hoch zu bestrafen als derjenige, welcher für nicht schuldig am Zweikampf erklärt wird.

§. 30. Wird, wenn eine Tödtung erfolgt, der Ueberlebende für den schuldigen Theil erklärt (§. 29.), so hat derselbe, wenn Strafmilderungs-Gründe nicht vorhanden sind, außer dem ihn treffenden Festungsarrest die Dienstentlassung verwirkt.

Wird dagegen der Ueberlebende für nicht schuldig an dem Zweikampf oder an den über die Ausführung desselben getroffenen Verabredungen (§. 23.) erklärt, und stellt sich heraus, daß die Tödtung absichtslos erfolgt, oder nur durch nothwendige Abwehr des Gegners veranlaßt ist, so kann die Strafe im Fall des §. 22. „bis auf sechsmonatlichen", und im Fall des §. 23. „bis auf zweijährigen Festungsarrest" gemildert werden.

§. 31. In einzelnen besonderen Fällen, wo der Zweikampf, ohne eine böswillige Absicht, lediglich durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Officierstandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch ohne Vorwurf sich benommen haben, und Umstände, welche das Vergehen erschweren, nicht vorhanden sind; können die Duellanten durch den Divisions-Commandeur, oder den die Rechte desselben ausübenden Befehlshaber (§. 23. der Verordnung über die Ehrengerichte, S. 535) disciplinarisch mit Arrest bestraft werden.

Erläuterungen zu §. 31.

(Kr.-M. v. 5. Nov. 1843, Mil.-Ges.-Samml. Bd. III. S. 114). Der Kr.-M. entscheidet auf Anfragen:

Fragen:	Entscheidung:
ad 5. §. 31. Ist, wenn nach §. 31. die Vollziehung des Duells disciplinarisch geahndet werden darf, es für zulässig zu erachten, vor Verhängung der Strafe den Hergang des Duells durch informatorische Vernehmungen der dabei gegenwärtig gewesenen Personen aufklären zu lassen.	ad 5. Die Zulässigkeit derartiger informatorischer Vernehmungen unterliegt zufolge der §§. 21. 22. (S. 553) der Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. October 1841 keinem Bedenken. Eine gerichtliche Untersuchung ist nur dann einzuleiten, wenn dies nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 19. 20. nöthig wird, was aber in den meisten Fällen, wie sich voraussehen läßt, nicht nöthig werden wird.

(Kr.-M. v. 8. Jan. 1848, betreffend die Anwendung des §. 36. der Verordnung vom 20. Juli 1843 über Bestrafung der Duelle unter Officieren, Mil.-Ges.-Samml. Bd. V. S. 56). Aus einigen Sr. Majestät eingereichten ehrengerichtlichen Verhandlungen ist ersehen worden, daß in den Fällen des §. 26. der Verordnung II. vom 20. Juli 1843 Officiere wegen Vollziehung des Duells nicht zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, sondern nach §. 31. a. a. O. disciplinarisch bestraft worden sind, weil das Duell ohne nachtheilige Folgen geblieben war.

Da dieses Verfahren sich als richtig nicht anerkennen läßt, so haben des Königs Majestät das Kriegs-Ministerium zu beauftragen geruht, die betreffenden Militairbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß der §. 31. der gedachten Verordnung so wenig in den im §. 25., als in den im §. 26. a. a. O. erwähnten Fällen jedesmal wegen Vollziehung des Duells, ohne Rücksicht auf den Ausgang desselben, gegen die Duellanten und die in den §§. 27., 32. a. a. O. genannten Personen die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten muß.

§. 32. Die Mitglieder des Kampfgerichts, die Secundanten und Zeugen des Zweikampfs, bleiben mit Ausnahme des im §. 27. erwähnten Falles straffrei, wenn sie nicht Anreiz zum Zweikampf gegeben haben, oder im Fall des §. 23. der Vorwurf der Mitwissenschaft sie trifft.

§. 33. Die Herausforderung zum Zweikampf und deren Annahme, so wie die Kartellträgerei, ist, wenn der Zweikampf mit Vorbeigehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts hat vollzogen werden sollen, mit vier- bis sechswöchentlichem Arrest zu bestrafen.

§. 34. Anreizung zum Zweikampf wird, wenn es nicht zur Vollziehung des Zweikampfes gekommen ist, mit Arrest; wenn aber der Zweikampf wirklich stattgefunden hat, mit Festungsarrest bis zu zwei Jahren und nach Bewandniß der Umstände mit Dienstentlassung bestraft.

§. 35. Wer wegen eines von dem Ehrengericht gefällten Spruches, oder wegen einer von dem Ehrenrath oder dem Kampfgericht getroffenen Bestimmung an einem Mitglied desselben Händel sucht, ist so zu bestrafen, als wenn er dieses Vergehens gegen einen Vorgesetzten wegen dienstlicher Anordnungen sich schuldig macht (m. s. §. 126. Th. I. Mil.-Straf-Gesetz-Buch S. 465).

§. 36. Die Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 21., 22., 23. und 24.) finden auch dann Anwendung, wenn der Zweikampf im Auslande vollzogen ist oder in einer sträflichen Uebereilung ein Recontre stattgefunden hat.

Im letzteren Fall kann die Strafe des Zweikampfs gegen einen oder beide Theile verschärft, oder nach Befinden der Umstände die Sache nach der Vorschrift des §. 31. erledigt werden.

§. 37. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle diejenigen inactiven und verabschiedeten Officiere, welche den Ehrengerichten nach §. 3. Nr. 3., 4., 5. und 6. der darüber ergangenen Verordnung unterworfen sind.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Militairpersonen und Militair-Behörden in Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Einleitung.

In Ansehung aller das Privatvermögen und die Familienverhältnisse der Militairpersonen betreffenden Rechtsangelegenheiten gilt das in Preußen allgemein geltende Allgemeine Preußische Landrecht (A. L.-R.), gültig seit dem 1. Juni 1794 mit dem dazu im Jahre 1803 ergangenen ersten Anhange und allen spätern, von 1806 bis jetzt durch die Gesetz-Sammlung (Ges.-Samml.) bekannt gemachten Gesetzen, vergl. §. 22 der Einleitung des A. L.-R.

Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts.

Dieses Recht nehmen die Militairpersonen von den Civilgerichten nach den in der Allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung (A. G.-O.) vollkommen gültig seit Juli 1793, nebst dem dazu im Jahre 1815 publicirten Anhange und allen spätern Prozeß-Gesetzen gegebenen Vorschriften (I. Theil, 2. Titel A. G.-O., Anhang §. 12—20).

Der eximirte Gerichtsstand der Officiere und der ihnen gleichgeachteten Militairpersonen ist indeß durch §. 9. des Gesetzes vom 3. Januar 1849 (Ges.-Samml. 1849 S. 3) aufgehoben, und für alle Staatsangehöriger, mit Ausnahme des Königs, der Königlichen Familie und der Mitglieder der Hohenzollernschen Fürstenhäuser, die Kreisgerichte für die erste, die Appellationsgerichte für die zweite, und das Ober-Tribunal zu Berlin für die dritte Instanz festgestellt.

Was die Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg betrifft, so giebt die hier folgende Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1834 und der Artikel 8. des Gesetzes vom 26. April 1851 nähern Aufschluß.

(K.-O. vom 19. Juli 1834, Ges.-Samml. 1834 S. 132.) 1) Die zu den Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten, die sich daselbst mit Meiner Erlaubniß aufhaltenden, auf Inactivitätsgehalt oder Pension stehenden Officiere, letztere, so lange sie in Criminal- oder Injuriensachen den Militairgerichtsstand behalten, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörigen, welche als zu ihrem Hausstande gehörig zu betrachten, und Dienstboten mit ihren Ehefrauen und Kindern, insofern diese Angehörigen und Dienstboten Preußische Unterthanen sind, endlich die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, so lange sich dieselben nach dem Tode ihrer Ehegatten, oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung zum Zwecke der Regulirung ihrer Angelegenheiten und bis diese erfolgt ist, als worüber im Zweifel die Gouvernements-Gerichte zu entscheiden haben, in den Bundesfestungen aufhalten; stehen in allen ihren civilrechtlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit Meiner dortigen Gouvernements-Gerichte, welchen in allen Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die Jurisdiction übertragen worden ist, und welche sich hierbei lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und den dazu ergangenen spätern gesetzlichen Bestimmungen zu achten haben. Ebenso wird in allen Angelegenheiten, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, von den Gouvernements-Gerichten nicht nur die Untersuchung geführt, sondern auch nach dem §. 19 der Criminal-Ordnung und der Verordnung vom 11. März 1818 in allen Fällen, in welchen die Strafe nur 50 Thlr. oder vierwöchentliches Gefängniß beträgt, gegen diejenigen Individuen, welche nicht schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Untersuchungssachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, erkannt.

4) Es wird nachgegeben, daß die im ersten Paragraphen gedachten Personen mit den Einwohnern gedachter Städte und fremden Unterthanen, so weit es gültigerweise geschehen kann, mündlich unter Privatunterschrift, oder vor einem dortigen Notar, Verträge abschließen können, und wird in diesen Fällen die Gültigkeit derselben, hinsichtlich ihrer Form, in Gemäßheit des §. 111 Tit. V. Th. I. des A. L.-R. auch von den diesseitigen Gerichten nach den dortigen Landesgesetzen beurtheilt.

Anmerkung. Die übrigen Paragraphen der Kabinets-Ordre beziehen sich auf Verhältniß zu dem Ober-Landesgericht in Hamm, welchem die Aufsicht über die Gouvernements-Gerichte beider Bundesfestungen übertragen war. Dieses Verhältniß ist aber durch das hier folgende Gesetz vom 26. April 1851 aufgehoben worden.

(Gesetz vom 26. April 1851, Ges.-Samml. 1851 S. 181.) Artikel VIII. Die durch die Ordre vom 19. Juli 1834 (Ges.-Samml. S. 132) den Gouvernements-Gerichten zu Mainz und Luxemburg und dem Ober-Landesgerichte zu Hamm beigelegte Gerichtsbarkeit in Civilsachen, sowie diejenige in Strafsachen gegen Personen, welche nicht den Militair-Gerichtsstand haben, gehen auf das Kreisgericht zu Wesel über. In Beziehung auf diese Angelegenheiten sind die Garnison-Auditeure zu Mainz und Luxemburg als Commissarien des Kreisgerichts zu Wesel mit der in diesem Paragraphen den Einzelrichtern beigelegten Zuständigkeit zu betrachten.

Die Auditeure solcher Truppentheile, welche sich im Auslande befinden,

oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt, unter Beobachtung der den Civilgerichten vorgeschriebenen Förmlichkeiten,

1) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Art von Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, sowie von Angehörigen derselben, aufzunehmen und zu beglaubigen;

2) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen, mit voller Wirkung zu erledigen.

Die aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt worden, den Gerichten erster Instanz des Garnisonortes des betreffenden Truppentheiles zur Aufbewahrung zu übersenden.

Unter den für die Militairs mitgeltenden Civilgesetzen giebt es nun einzelne Materien, welche besonders hier interessiren, entweder weil Sonderbestimmungen für Militairs in denselben enthalten sind, oder weil sie so häufig im Leben vorkommen, daß ihre Kenntniß unumgänglich nothwendig erscheint.

Wir wollen die hier zu besprechenden Stoffe nach der Reihenfolge der Titel des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung behandeln.

I. Vom Beweise des Todes.

A. Zu Lande.

(I. Th. I. Tit. A. L.-R.) §. 34. Wer einmal gelebt hat, dessen Tod muß bewiesen werden, wenn über schon verstorbene Sachen und Rechte desselben, als eines Verstorbenen, verfügt werden soll.

§. 35. Zum Beweise des Todes ist hinreichend, wenn Jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres, nach geschlossenem Frieden, von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist.

Anhang: §. 4. Wenn ein Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist, so sollen die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, vielmehr denselben von der Anklage der Desertion freisprechen, und ohne Ertheilung eines besondern Todtenscheins die weitere Verfügung, in Ansehung seines Vermögens, den Civilgerichten überlassen.

(Gesetz, betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806—1815 nicht zurückgekehrten Militairpersonen, vom 22. Mai 1822, Ges.-Samml. 1822, S. 148.) Um den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit über das Schicksal vieler aus den letzten Kriegen nicht zurückgekehrten Militairpersonen in Bezug auf ihre hinterlassenen Angehörigen möglichst vorzubeugen, haben Wir bereits in Unserer Cabinetsordre vom 23. September 1810 und in der Verordnung vom 13. Januar 1817 mehrere, die Todeserklärung solcher Militairpersonen und die Trennung ihrer vorher geschlossenen Ehen, betreffenden Bestimmungen ergehen lassen. Auf Unsere Veranlassung sind demnächst über das Leben und den Tod derjenigen aus Unsern Staaten gebürtigen Personen, welche den Feldzug in Rußland vom Jahre 1812 mitgemacht haben, oder sonst in russische Gefangenschaft

gerathen sind, durch den jetzt in Unsere Civildienste stehenden ehemaligen Königlich Hannöverschen Lieutenant Meyer sorgfältige Erkundigungen eingezogen worden, und Wir finden es zu desto besserer Erreichung des dabei beabsichtigten Zweckes nunmehr für nöthig, die Cabinets-Ordre vom 23. September 1810 und die Verordnung vom 13. Januar 1817 hierdurch außer Kraft zu setzen, und dagegen in Bezug auf die in den Jahren 1806 bis mit 1815 geführten Kriege, und auf die daraus nicht zurückgekehrten, zu Unsern oder andern Heeren gehörig gewesenen Militairpersonen, für diejenigen Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung eingeführt ist, jedoch mit der §. 6 bestimmten Ausdehnung auch für die übrigen Provinzen und Landestheile, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes festzusetzen:

§. 1. Den von dem ehemaligen Königlich Hannöverschen Lieutenant Meyer eingesammelten Nachrichten über die aus dem Feldzuge vom Jahre 1812 im Russischen Reiche zurückgebliebenen oder sonst in Russische Gefangenschaft gerathenen Militairpersonen und den von ihm daraus angefertigten Listen, von welchen die Urschrift bei Unserem Ministerium des Innern verwahrt wird, und getreue Abschriften bei sämmtlichen Ober-Landesgerichten, bei mehreren in den Provinzial-Amtsblättern bekannt zu machenden Untergerichten, und bei den Landgerichten des Großherzogthums Posen und der Rheinprovinzen jeden Betheiligten zur Einsicht offen liegen, wird die Kraft eines vollständigen Beweises beigelegt, dergestalt, daß der darin bezeugte Tod eines Vermißten für erwiesen zu erachten ist, und es behufs der Todeserklärung keines weitern Verfahrens, sondern nur der Ertheilung eines Todtenscheins Seitens der Gerichte, bei denen die Meyer'schen Listen niedergelegt sind, bedarf.

§. 2. Ist in diesen Listen nicht der Tag des Todes, sondern nur das Jahr allein angegeben, so ist der 31. December des angegebenen Jahres als Todestag anzunehmen, ist außer dem Jahr auch der Monat angegeben, so gilt der letzte Tag dieses Monats für den Todestag. Geht aber daraus gar keine Zeit des Todes hervor, so soll der 31. December 1814 als Todestag angenommen werden.

Es ist jedoch hierbei überall die in Rußland übliche Zeitrechnung zu verstehen, uud danach der Todestag zu berechnen, da solche in den Meyerschen Nachrichten zum Grunde gelegt worden.

§. 3. Ist anderweitig aber der wirklich erfolgte Tod einer aus den erwähnten Kriegen nicht zurückgekehrten Militairperson durch einen über alle Einwendungen erhabenen Zeugen auf den Grund eigner Wahrnehmung bekundet, so soll der Beweis dieses Todes für vollständig geführt erachtet werden, wenn Derjenige, welcher bei der Beweisführung das nächste Interesse hat, diese Bescheinigung noch durch einen Eid dahin: „daß er von dem Abwesenden und dessen Leben und Aufenthalt seit dessen Verschwinden, oder wenigstens seit dem 20. November 1815 keine Nachrichten erhalten habe," bestätigt. In diesem Falle, wie in dem Falle des, wie sich von selbst versteht, der erfolgten Aufhebung der Verordnung vom 13. Januar 1817 ungeachtet, in Kraft bleibenden §. 35, Theil I., Titel 1 des Allg. Landrechts, bedarf es ebenfalls keines Verfahrens behufs der Todeserklärung,

sondern nur der Ertheilung eines Todtenscheins Seitens des Gerichtes auf den Grund des aufgenommenen Beweises.

§. 4. Wenn weder der Tod noch eine schwere Verwundung erwiesen ist, und es über das Leben des Vermißten seit dem beendigten Kriege gänzlich an Nachrichten fehlt, so soll den Angehörigen einer solchen nicht zurückgekehrten Militairperson gleich nach der Verkündigung dieses Gesetzes freistehen, auf eine Edictalvorladung und Todeserklärung derselben nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung, Theil I., Titel 37, §. 3 f. anzutragen.

§. 5. Was vorstehend §. 1 bis 4 von Militairpersonen überhaupt verordnet ist, das gilt nicht nur von Ober- und Unterofficieren und gemeinen Soldaten, sondern auch von Kriegsbeamten, Knechten, Schanz- und andern Arbeitern, ingleichen von dem Gesinde des Militairs und von allen solchen Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen.

§. 6. Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes, ingleichen der §. 5 desselben, insoweit er sich auf die §§. 1 und 2 bezieht, sollen übrigens in sämmtlichen Provinzen und Landestheilen Unserer Monarchie, ohne Ausnahme, zur Anwendung kommen.

(Gesetz zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von 1806—1815 nicht zurückgekehrten Personen. Vom 2. August 1828. (Ges.-Samml. 1828 S. 93). Da seit der Beendigung der in den Jahren 1806 bis 1815 geführten Kriege eine Reihe von Jahren verflossen ist, und sowohl dadurch als durch die besondern ungewöhnlichen Ereignisse und Umstände, von denen diese Kriege begleitet gewesen sind, die Vermuthung begründet wird, daß die darin vermißten Personen nicht mehr am Leben sind, und daher das für gewöhnliche Todes- und Abwesenheits-Erklärungen vorgeschriebene Verfahren nicht mehr erforderlich ist, so verordnen Wir für sämmtliche Provinzen Unserer Monachie, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staats-Rathes, hierdurch Folgendes:

§. 1. Alle diejenigen, welche an einem der in den Jahren 1806 bis 1815 geführten Kriege Theil genommen haben und darin vermißt worden sind, sollen von dem Gericht ihres letzten Wohnorts oder ihrer Herkunft für todt erklärt werden; wenn nachgewiesen wird, daß sie an einem jener Kriege Theil genommen haben und seit der Beendigung desselben von ihrem Leben keine Nachricht vorhanden sei.

§. 2. Es erstreckt sich dies nicht blos auf die eigentlichen Militairpersonen (Combattanten), sondern auch auf Kriegsbeamte, Knechte, Schanz- und andere Arbeiter, desgleichen Ehefrauen, Kinder und Gesinde des Militairs, und überhaupt alle und jede, welche in irgend einem Verhältnisse der Armee gefolgt sind.

§. 3. Zum Behuf jener Nachweisung muß der die Todeserklärung extrahirende Interessent zuvörderst ein Attest der Ortsobrigkeit beibringen, daß der Verschollene in irgend einem Verhältnisse an dem Kriege Theil genommen habe. Es kann jedoch dieser Nachweis auch durch jede andere Beweisführung geliefert werden, wenn das Attest der Ortsobrigkeit nicht zu erlangen sein möchte.

§. 4. Sodann muß der Extrahent eidlich bekräftigen, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Abwesenden seit dessen Gefangennehmung oder Verschwinden im Kriege keine Nachrichten erhalten habe.

§. 5. Auf den Grund dieses gelieferten Beweises spricht das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein kostenfreies Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§. 6. Der Tag der Rechtskraft des gedachten Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen, und in denjenigen Rheinprovinzen, worin das französische Recht noch gilt, als Tag der definitiven Einweisung der Erben in den Besitz angesehen. Die Ehefrauen der Verschollenen in den letztgedachten Provinzen erhalten durch die Todeserklärung zugleich das Recht, die Trennung der Ehe durch den Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen.

B. Von den zur See gegangenen Personen.

(A. L. R. Th. I. Tit. I.) §. 36. Ein gleiches findet Statt, (d. h. zum Beweise des Todes ist hinreichend,) wenn das Schiff, auf welchem ein Mensch sich befand, untergegangen ist, und drei Jahre nachher verflossen sind, ohne daß etwas von seinem Leben und Aufenthalte bekannt geworden wäre.

(Gesetz, betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen, vom 24. Febr. 1851, Ges.-Samml. 1851 S. 23.) Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung beider Kammern für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht oder das gemeine Deutsche Recht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Der Tod eines Menschen wird als erwiesen angenommen, wenn das Fahrzeug, auf welchem derselbe sich befand, untergegangen und Ein Jahr nachher verflossen ist, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt Nachrichten eingegangen sind.

§. 2. Der Untergang eines Fahrzeuges wird als erwiesen angenommen, wenn dasselbe am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist, und seit dem Zeitpunkte, an welchem dasselbe zuletzt in See gegangen oder in der See gesehen worden, bei Fahrten in der Ostsee Ein Jahr, bei Fahrten auf andern europäischen Meeren zwei Jahre und bei Fahrten auf außereuropäischen Meeren drei Jahre verflossen sind, ohne daß von demselben weitere Nachricht eingegangen ist.

§. 3. Der Nachweis darüber: „daß eine in See gegangene Person sich auf einem bestimmten Fahrzeuge befunden hat; daß ein in See gegangenes Fahrzeug an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist; daß von demselben innerhalb der im §. 2 bestimmten Fristen keine Nachricht eingegangen ist,“ kann auf jede gesetzlich zulässige Art geführt werden, namentlich aber durch ein Attest der Schifffahrtsbehörden oder Preußischen Consulate, so wie durch das Zeugniß des Rheders und der bei der Befrachtung des Schiffes betheiligten Kaufleute.

§. 4. Der Extrahent der Todeserklärung hat eidlich zu bekräftigen, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten hat.

§. 5. Auf Grund der gelieferten Beweise spricht das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§. 6. Der Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen angesehen.

C. Von den Todtenscheinen.

(K.-O. vom 11. Juli 1833, über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine, Ges.-Samml. 1833 S. 289.) Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Glaubwürdigkeit der von den Lazareth-Administrationen auszustellenden Todtenscheine aus dem §. 79 der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 entnommen werden könnten, bestimme Ich: „daß den Todtenscheinen, welche von Lazarethbeamten, die in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellt werden, gleichmäßig mit den Attesten aus den Kirchenbüchern, die §. 127 Theil I. Titel 10 der Allgemeinen Gerichtsordnung erwähnte Beweiskraft von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden überall beizulegen ist."

In Ansehung der Rheinprovinzen erkläre ich, daß die Vorschriften des Art. 80 in dem dort geltenden Civilgesetzbuch, durch den §. 79 der Militair-Kirchenordnung nicht aufgehoben, mithin die Vorsteher der in den Rheinprovinzen befindlichen Militair-Lazarethe, die in denselben sich ereignenden Todesfälle den Civilstandsbeamten anzuzeigen schuldig sein sollen, wobei Ich zugleich festsetze: daß die von den Lazarath-Administrationen und Militairpredigern auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register auszustellenden Todtenscheine mit den Auszügen aus dem Civilstandsregister in den Rheinprovinzen gleiche Beweiskraft haben.

II. Von dem Anfang und Fortlauf der Verjährung gegen Militairpersonen im Kriege.

(I. Th. 9. Tit. des Allg. Landr.)

§. 522. Gegen Militairpersonen, welche des Krieges wegen ihr Standquartier verlassen müssen, kann eine Verjährung erst nach geendigtem Kriege, oder nach einer während des Krieges erfolgten Entlassung aus den Kriegsdiensten anfangen.

§. 530. Dagegen wird durch (andere) Hindernisse, die nach angefangener Verjährung erst eintreten, der Fortlauf derselben nicht gehemmt.

§. 531. Ist jedoch die zur Verjährung bestimmte Frist abgelaufen, ehe noch das inzwischen eingetretene Hinderniß wieder gehoben worden, so kann der Verhinderte noch innerhalb vier Jahren, von Zeit des gehobenen Hindernisses an, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die vollendete Verjährung antragen.

§. 532. Wird das Hinderniß zwar noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, jedoch erst innerhalb der letzten vier Jahre wieder gehoben, so kommt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Verhinderten ebenfalls innerhalb vier Jahren, nach erfolgter Hebung des Hindernisses, zu statten.

§. 533. Stirbt der, gegen welchen die Verjährung lief, vor gehobenem Hindernisse oder vor Ablauf der vier Jahre, so geht die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung und die dazu noch rückständige Frist auf den Erben über.

§. 534. Die Wirkung dieser Rechtswohlthat ist, daß dem, welcher davon innerhalb der bestimmten Frist Gebrauch macht und sein Recht gehörig ausübt oder verfolgt, die Verjährung nicht entgegengesetzt werden kann.

Darnach kann die Verjährungsfrist gegen Militairs während des Krieges nicht beginnen, läuft aber, wenn sie einmal vorher ange-

fangen, gegen sie während des Krieges mit der Rechtswohlthat, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb vier Jahre nach beendigtem Kriege zulässig ist.

III. Von den Darlehnen und Bürgschaften der Militairpersonen.

(I. Th., 11. Tit. §. 678—703 des Allg. Landr.)

A. Höhere Officiere vom Hauptmann aufwärts können Darlehen ohne Beschränkung aufnehmen.

§. 692. Bei Commandeurs und Chefs der Regimenter und anderer besonderer Corps ist zur Aufnehmung eines gültigen Darlehns höhere Einwilligung nicht erforderlich.

Anhang. §. 21. Alle Inspections- und Generaladjutanten, welche bei den Generalen angestellt werden, bedürfen, so lange sie nicht zu Stabsofficieren avancirt sind, oder wirkliche Compagnien oder Escadrons erhalten haben, zur Gültigkeit ihrer Schulden, des Consenses ihrer Chefs.

§. 693. Ein Gleiches gilt von den Commandeurs einzelner Bataillons, die entweder zu keinem Regimente gehören, oder in Kriegszeiten von ihren Regimentern getrennt, und bei andern Corps oder Garnisonen in Festungen angestellt sind.

B. Subaltern-Officiere (Premier- und Seconde-Lieutenants) können kein Darlehn aufnehmen außer gegen Verpfändung von Immobilien.

1. Selbstständig.

§. 687. Ein Officier, welcher Immobilien besitzt, kann dieselben auch ohne Consens des Chefs oder Commandeurs gültig verpfänden. Doch erlangt, wenn außerdem der Consens nothwendig war (§. 684*), eine solche Schuld nur von dem Augenblicke an, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist, ihre Gültigkeit.

§. 688. Auch über Einkünfte von Grundstücken und Präbenden, über Zinsen von Capitalien, und andere jährliche Hebungen, welche nicht zu den Diensteinkünften des Officiers gehören, kann derselbe durch Anweisungen, und sonst, auch ohne Consens gültig verfügen. Doch versteht sich dieses, bei Subaltern-Officieren, nur von solchen verfallenen, oder im nächsten Termin wirklich fällig werdenden Einkünften dieser Art; nicht aber von Anweisungen oder Cessionen, die, um der Vorschrift des Gesetzes auszuweichen, auf solche Hebungen, die erst in einer entferntern Zukunft fällig werden sollen, gegeben sind.

2. Mit höherem Consens.

§. 678. Wer mit einem in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Officier Darlehnsverträge schließen will, muß sich dazu die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs beibringen lassen.

---

*) §. 684 wird weiter unten auf der folgenden Seite angeführt.

§. 679. Diese Einwilligung muß in der Regel von dem Chef, wenn aber dieser bei dem Regimente nicht zugegen ist, oder die Besorgung der Regimentsgeschäfte dem Commandeur übertragen hat, von Letzterem ertheilt sein.

§. 680. Sie muß schriftlich ausgefertigt, und entweder hinter das Schuldinstrument verzeichnet, oder mit genauer und deutlicher Beziehung auf das Datum, den Betrag des Darlehns, und den Namen des Gläubigers abgefaßt werden.

§. 681. Soll die im Vertrage bestimmte Zahlungszeit verlängert werden, so ist auch zu dieser Verlängerung ein gleichmäßiger schriftlicher Consens des Chefs oder Commandeurs erforderlich.

§. 683. Wie weit die Regiments-Chefs oder Commandeurs dergleichen Einwilligung (§. 678.) ertheilen oder versagen sollen, ist in den ihnen ertheilten Instructionen bestimmt.

§. 684. Ermangelt die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, und der Schuldner ist ein Subaltern-Officier, so ist der Darlehns-Vertrag null und nichtig; der Gläubiger hat niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen, und das wirklich Gegebene fällt, zur Strafe, der Invalidencasse unwiderruflich anheim.

Anmerkung. Nach einem Rescript vom 29. November 1809 (Mathis, Band 8 Seite 507) fallen derartige Vermögensconfiscate nicht mehr an die Invalidencasse, sondern an die Regierungs-Hauptcasse jeder Provinz.

3. Wenn das Darlehn ausdrücklich zu Dienstausgaben gegeben und dazu wirklich verwendet ist, unter den im §. 690 und 691 enthaltenen Voraussetzungen.

§. 690. Dagegen kann der Gläubiger gegen den Mangel des zur Gültigkeit des Darlehns nothwendigen Consenses durch den Einwand einer in den Nutzen des Schuldners geschehenen Verwendung sich nur alsdann schützen, wenn er nachzuweisen vermag, daß der Vorschuß zu Dienstausgaben des Officiers nicht nur gemacht, sondern auch wirklich verwendet worden, und daß es ihm unmöglich gewesen sei, sich um den erforderlichen Consens vorher zu bewerben.

§. 691. Aber auch in diesem Falle muß dem Chef oder Commandeur sogleich nach gemachtem Vorschusse, als der Gläubiger denselben mündlich oder schriftlich anzutreten Gelegenheit hat, Anzeige geschehen.

Die angeführten §§. gelten für Generale, Stabs- und regimentirte Officiere; für die nicht regimentirten Officiere ist noch Folgendes von Wichtigkeit.

§. 695. In wie fern Officiere, die nicht dem Commandeur oder Chef eines Regimentes, Bataillons oder andern Corps untergeordnet sind, bei Aufnehmung von Darlehnen eines Consenses bedürfen, und bei wem derselbe nachzusuchen sei, hängt von den besonderen Militaireinrichtungen und übrigen Dienstverhältnissen eines solchen Officiers ab.

§. 696. Wer sich also mit dergleichen Personen in Darlehnsgeschäfte einlassen will, muß sich nach diesen Einrichtungen und Verhältnissen zuvörderst näher erkundigen.

Von speciellem Interesse sind noch folgende §§.:

§. 686. Ueberhaupt muß jeder Gläubiger eines Officiers, wenn auch die Forderung an sich gültig ist, sobald die Zahlung nur aus den Dienst-Einkünften des Schuldners erfolgen kann, mit terminlichen Zahlungen, so wie dieselben ohne Nachtheil des Dienstes und des nothwendigen Unterhalts des Schuldners bestimmt werden können, sich begnügen, und kann auf Personal-Arrest gegen den Schuldner niemals antragen.

Anhang §. 20. Auf die Mobilien und Moventien, die der Officier an dem Orte, wo er sich des Dienstes wegen aufhält, bei sich hat, findet keine Execution statt.

§. 689. Durch den Consens des Chefs oder Commandeurs kann der Mangel anderer Erfordernisse zur Gültigkeit eines Darlehns nicht ergänzt werden. Doch können die vormundschaftlichen Gerichte ihre Einwilligung oder Genehmigung nicht versagen, wenn zu wirklichen Ausgaben eines minorennen Offieiers, in Fällen, die keinen Verzug leiden, besonders in Kriegszeiten, ein Darlehn mit Consens des Chefs oder Commandeurs aufgenommen worden.

C. Portepee-Fähnriche, Unterofficiere, Gemeine und die Ehefrauen dieser Personen können kein Darlehn aufnehmen, außer gegen Verpfändung ihrer Immobilien.

1. Selbstständig.

(Königl. Verordnung vom 18. März 1811, Ges.-Samml. von 1812 S. 5 u. 6.) Da über die Ausdehnung der den Unterofficieren und gemeinen Soldaten durch Unsere Cab.-Ordre vom 25. Sept. 1809 gestatteten Freiheit, über ihr Vermögen zu disponiren, Zweifel entstanden, so bestimmen Wir Folgendes:

§. 1. Den Unterofficieren und gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen ist gleich andern Unterthanen der freie Gebrauch ihrer Capitalien nebst Zinsen gestattet, wie die Cab.-Ordre vom 25. September 1809 bereits festgesetzt.

§. 2. In Rücksicht der Erwerbung und Veräußerung der Grundstücke hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Titel X. §. 27—32 und 35 das Verbleiben.

Nach der jetzigen Einrichtung bei der Armee tritt aber anstatt der Genehmigung des Regiments-Chef die des Commandeurs des Regiments oder Bataillons ein. Der Commandeur soll auch die Genehmigung zur Veräußerung eines Grundstücks nur verweigern, wenn der Soldat sich schon einmal des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht hat, oder derselbe der Entweichung verdächtig ist.

§. 3. Auch in Rücksicht der Befugnisse der Unterofficiere und gemeinen Soldaten, Darlehne aufzunehmen und Schuldverträge einzugehen, hat es bei den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. XI. §. 700, 702, 703 und des ersten Anhangs §. 22*) das Verbleiben.

§. 4. Dagegen soll anstatt der Vorschrift des §. 701 über die ohne Einwilligung ihrer Commandeurs ungiltige Verpfändung ihrer Grundstücke,

*) Genannte §§. folgen weiter unten auf der folgenden Seite.

die §. 687 am angeführten Orte für die Officiere gegebene Bestimmung, auch bei den Unterofficieren und gemeinen Soldaten dahin in Anwendung kommen, daß sie ohne Consens des Commandeurs die Immobilien gültig verpfänden können.

Doch erlangt eine solche Schuld nur von dem Augenblick an ihre Gültigkeit, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist.

§. 5. Die den Subaltern-Officiers in dem §. 688 a. a. Orte nachgelassene freie Verfügung über Einkünfte von Grundstücken und über jährliche Hebungen, soll gleichfalls den Unterofficieren und gemeinen Soldaten zu Statten kommen.

§. 6. Die Bestimmung des §. 50 des ersten Anhangs zum Allgem. Landrecht, nach welchem in der Regel Niemand etwas käuflich gültigerweise von einem Soldaten erkaufen konnte, wird auf Armatur- und Montirungsstücke beschränkt.

Es kann diesemnach Niemand sich mit einem bekannten oder unbekannten Soldaten ohne Beisein des Feldwebels oder Wachtmeisters in Kaufgeschäfte über diese Sachen einlassen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß der Kauf für ungültig erachtet und der unvorsichtige Ankäufer gesetzlich bestraft werden wird.

2. Mit höherem Consens.

§. 700. Unterofficiere, gemeine Soldaten und deren Weiber können ohne schriftliche Einwilligung ihres Compagnie- oder Escadron-Chefs kein gültiges Darlehn aufnehmen.

§. 702. Schulden eines Unterofficiers und Gemeinen, welcher die Einwilligung seiner Vorgesetzten zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes überhaupt erhalten hat, sind zwar auch ohne besondern Consens gültig.

§. 703. Will aber der Gläubiger wegen einer solchen Schuld an das Militairvermögen oder an die Grundstücke seines Schuldners sich halten, so muß er sich den besondern Consens des Compagnie- oder Escadron-Chefs in das Darlehn verschaffen.

Anhang §. 22. Diese Vorschriften §. 702 und 703 finden nur auf diejenigen unter ihnen, welche das Bürger- und Meisterrecht gewonnen haben, Anwendung.

D. Von den Bürgschaften.

Ganz dasselbe, was in Betreff der Aufnahme von Darlehnen, gilt auch von Entnahme anderer Sachen auf Credit und von Bürgschaften.

§. 862. Th. I. Titel XI. Allg. Landrecht. So weit Jemand unfähig ist, eigentliche Darlehne aufzunehmen, so weit dürfen ihm auch Sachen nicht auf Credit gegeben werden.

(Th. I. Titel XIV. Allgem. Landrecht.) §. 219. Nur diejenigen, welche gültige Darlehnsverträge zu schließen fähig sind, können ausdrücklich oder stillschweigend Bürgschaften übernehmen.

IV. Von den militairischen Testamenten.

(Allgem. Landrecht Th. I. Titel XII. §. 177 — 187, 192, Anhang §. 37 und 38, 194 — 197.)

Die von Militairs während des Friedens zu errichtenden Testamente sind an die für alle Staatsangehörige gegebenen Vorschriften gebunden, d. h. sie

müssen der Regel nach an einem besetzten Civilgerichte zu Protocoll erklärt oder schriftlich übergeben werden; für Kriegszeiten gelten die in den oben angezogenen §§. enthaltenen Bestimmungen:

Es kann schriftlich oder mündlich testirt werden:

A. Schriftliche, im Feldnachlaß des Testators vorgefundene oder in der Feldkriegskasse deponirte Testamente.

(K.-O. vom 11. Juli 1833, über die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente, Ges.-Samml. 1853 S. 289.) Uebrigens genehmige Ich, daß die von Militairpersonen im Felde zu errichtenden Testamente in den Feldkriegs-Cassen aufbewahrt werden können; indem Ich noch bestimme: daß solchen in der Feldkriegscasse deponirten militairischen Testamenten, mit den in dem Feldnachlasse der Militairpersonen vorgefundenen Testamenten, gemäß §. 183 Theil 1. Titel 12 des Allgem. Landrechts gleiche Gültigkeit beizulegen ist.

Die jetzt folgenden §§. des Allgem. Landrechts Theil 1. Tit. XII. enthalten, welchen Personen die darin enthaltenen Verordnungen zu Gute kommen, und in welchen Zeiten dieselben ihre Anwendung finden.

§. 177. Die während der Kriegsunruhen von Militairpersonen errichtete letztwillige Verordnungen sind von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten frei.

Anhang §. 36. Was §. 183—187 von schriftlichen militairischen Testamenten verordnet ist, soll ohne Unterschied stattfinden, ob der Aufsatz in einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, oder ob derselbe in Cantonnirungs- oder Winterquartieren errichtet worden.

§. 178. Doch findet dies Privilegium bei Landtruppen nur von der Zeit Anwendung, wo dieselben aus ihren Standquartieren ins Feld rücken, oder in ihren Standquartieren vom Feinde berennt werden, sowie bei Seediensten von der Zeit an, da das Schiff bestiegen worden.

§. 179. Dagegen dauert dasselbe bis zum Ende des Krieges, und wird weder durch das Einrücken in Festungen oder Winterquartiere, noch durch einen geschlossenen Waffenstillstand unterbrochen.

§. 180. Alle Personen, welche der Armee zu folgen verpflichtet sind, wenn sie auch nicht wirkliche Kriegesdienste thun, haben sich dieses Privilegii zu erfreuen.

§. 181. Auch Freiwillige, die sich unter die Befehle des commandirenden Officiers begeben haben, sind dessen genußbar.

§. 182. Nicht weniger wird dasselbe den Kriegsgefangenen, und denen, die als Geißel von dem Feinde in Verhaft genommen worden, beigelegt.

Diese schriftlichen Testamente sind entweder

1. Eigenhändig geschriebene und unterschriebene.

§. 183. Zur Gültigkeit eines schriftlich aufgesetzten Testaments ist es hinreichend, wenn es, von dem Testator eigenhändig geschrieben und untersiegelt, in seinem Feldnachlasse vorgefunden worden.

§. 184. Auf die äußere Form, in welcher ein solcher Aufsatz abgefaßt worden, kommt dabei gar nichts an, sondern es ist genug, wenn nur daraus der Wille des Testators, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten werden soll, hinlänglich zu entnehmen ist.

2. Blos eigenhändig unterschriebene, aber noch mit der Unterschrift wenigstens Eines Zeugen versehene.

§. 185. Hat der Testator den Aufsatz blos unterschrieben, so ist die Mitunterschrift auch nur Eines Zeugen hinreichend, sobald das Testament im Lager vor dem Feinde, oder in einer wirklich belagerten Festung errichtet worden.

§. 186. Dieser Zeuge muß die Eigenschaften eines glaubwürdigen Testamentszeugen haben, und es ist genug, wenn derselbe seine Unterschrift anerkennt, auch, daß ihm der Aufsatz von dem Testator selbst zur Unterzeichnung vorgelegt worden, eidlich erhärtet. (§§. 117, 118, 119.)

(§. 117. Die in allen dergl. Fällen zuzuziehenden Testamentszeugen müssen überhaupt die Eigenschaften gültiger Instrumentszeugen besitzen.

§. 118. Insonderheit muß ihnen keiner derjenigen Mängel entgegenstehen, wegen welcher Jemand zur Ablegung eines jeden Zeugnisses überhaupt, nach Vorschrift der Prozeßordnung, unfähig ist.

§. 119. Wer selbst in einem Testamente oder Codicille zum Erben eingesetzt, oder mit einem Vermächtnisse darin bedacht worden, der kann bei diesem Testamente oder Codicille als Zeuge nicht gebraucht werden.)

§. 187. Ist der Zeuge nicht mehr vorhanden, oder sonst seine Hand anzuerkennen nicht mehr fähig, so muß die Richtigkeit sowohl seiner, als der Unterschrift des Testators, durch das Anerkenntniß der gesetzlichen Erben, oder auf andere Art ausgemittelt werden.

B. Mündliche Testamente.

1. Rein mündliche, während eines Treffens, Sturms oder andern Gefechts, oder unmittelbar vorher erklärte.

a. Vor zwei Zeugen.

§. 192. Mündliche Verordnungen einer Militairperson sind gültig, wenn sie während eines Treffens, Sturms oder andern Gefechts, oder unmittelbar vorher, vor zwei glaubwürdigen Zeugen, (§§ 117, 118, 119, siehe oben), welche den Inhalt derselben eidlich bekundigen können, erklärt worden.

b. Vor einem Oberofficier.

Anhang §. 37. Gleiche Gültigkeit hat die mündliche Verordnung, wenn sie von einem Oberofficier erklärt worden.

Anhang §. 38. Bei dergl. mündlichen Verordnungen soll es, wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden haben, bis nach geendigtem Kriege die Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind.

2. Vor einem der dem Testator vorgesetzten Officiere, oder vor dem Auditeur in Gegenwart zweier Zeugen errichtete, jedoch mit einem darüber schriftlich aufzunehmenden, und von dem Officier oder Auditeur und den Zeugen zu unterschreibenden Vermerke.

§. 194. Außer diesen Umständen ist ein mündliches, militairisches Testament oder Codicill nur alsdann gültig, wenn es vor einem der dem Testator vorgesetzten Officiers, oder vor dem Auditeur in Gegenwart zweier Zeugen errichtet, ein schriftlicher Vermerk darüber aufgenommen, und dieser Vermerk von dem Officier oder Auditeur und den Zeugen unterschrieben worden.

§. 196. Ein gültiges militairisches Testament behält, (außer dem §§. 192. 193 bemerkten Falle), auch nach dem Kriege, jedoch nur auf ein Jahr nach wiederhergestelltem Frieden seine Kraft.

C. Testamente der Deserteurs.

§. 197. Militairische Testamente der Deserteurs verlieren durch das Verbrechen der Desertion ihre Gültigkeit, und diese wird durch den erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt.

V. Aufhebung der Miethscontracte Seitens der Militairpersonen.

(Allg. Landr. I. Th. 21. Tit. §. 376—378.)

Die Miethscontracte der Militairpersonen werden aufgehoben:

A. Bei Versetzung gegen Vergütung einer halbjährigen Miethe.

§. 376. Wird der Miether durch eine nicht freiwillige Veränderung in seiner Person oder Umständen außer Stand gesetzt, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen, so kann er gegen Vergütung einer halbjährigen Miethe, vor dem Ablaufe des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt ist, von dem Contracte abgehen.

§. 377. Aber auch von dieser Vergütung kann er sich befreien, wenn er dem Vermiether einen Untermiether stellt, gegen welchen derselbe keine erheblichen Einwendungen machen kann.

B. In Kriegszeiten.

§. 378. Wenn bei entstehendem Kriege die Truppen ins Feld rücken, so sind die dazu gehörenden Personen an ihre Miethscontracte nur bis zum Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden.

VI. Von den Rechten und Pflichten des Vaters gegen seine ehelichen Kinder.

(Allg. Landr. II. Th. 2. Tit. §. 58 u. f. w.)

In folgenden Paragraphen sollen die hauptsächlichsten und wissenswürdigsten Rechte und Pflichten des Vaters gegen seine ehelichen Kinder aufgeführt werden.

1) Allgemeine Rechte ehelicher Kinder.

§. 58. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand führen den Namen des Vaters.

§. 59. Sie erlangen die Rechte seiner Familie und seines Standes, insofern letztere durch die bloße Geburt fortgepflanzt worden.

§. 60. Sie sind eben der Gerichtsbarkeit, wie der Vater, unterworfen, und bleiben darunter auch nach seinem Tode, so lange sie diesen Gerichtsstand auf eine gesetzmäßige Art nicht verändert haben.

2) Allgemeine Pflichten derselben.

§. 61. Kinder sind beiden Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 62. Vorzüglich aber stehen sie unter väterlicher Gewalt.

§. 63. Sie sind verbunden, die Eltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen, und besonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen.

3) Rechte und Pflichten der Eltern.

a. Wegen der Verpflegung.

§. 64. Beide Eheleute müssen für standesmäßigen Unterhalt und Erziehung der Kinder mit vereinigten Kräften Sorge tragen.

§. 65. Hauptsächlich muß jedoch der Vater die Kosten zur Verpflegung der Kinder hergeben.

b. Wegen der Erziehung und des Unterrichts.

§. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

c. Rechte der elterlichen Zucht.

§. 86. Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder, alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

§. 87. Finden sie diese nicht hinreichend, so muß ihnen das vormundschaftliche Gericht auf gebührendes Anmelden hülfreiche Hand leisten.

§. 90. Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln, oder zum Bösen verleiten, oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen.

§. 91. Nach Befund der Umstände kann den Eltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten andern zuverlässigen Personen anvertraut werden.

d. Von Erziehung der Kinder aus geschiedenen Ehen.

§. 92. Sind die Eltern geschieden worden, so müssen die Kinder der Regel nach bei dem unschuldigen Theile erzogen werden.

e. Rechte und Pflichten der Eltern bei der Wahl einer Lebensart für die Kinder.

§. 109. Die Bestimmung der künftigen Lebensart der Söhne hängt zunächst von dem Ermessen des Vaters ab.

§. 115. Doch soll der Sohn wider seinen Willen zum Studiren niemals angehalten, noch der Vater, die Kosten des Studirens für den Sohn herzugeben, wider seinen Willen jemals genöthigt werden.

f. Bei der Verheirathung der Kinder.

§. 119. Eltern können ihre Kinder zur Wahl eines künftigen Ehegatten nicht zwingen.

g. Pflichten der Kinder zu häuslichen Diensten.

§. 121. Die Kinder sind schuldig den Eltern und deren Wirthschaft und Gewerbe hülfreiche Hand zu leisten.

§. 122. Es darf aber den Kindern dadurch die zu ihrem Unterrichte und Ausbildung nöthige Zeit nicht entzogen werden.

h. Wie weit Kinder etwas erwerben, oder sich oder die Eltern verpflichten können.

§. 123. Was die Kinder bei solchen Gelegenheiten erwerben, das erwerben sie den Eltern.

§. 124. Bei jeder anderen Gelegenheit können die Kinder Vermögen und Gerechtsame für sich selbst, auch ohne den Beitritt des Vaters, erwerben.

§. 128. Es soll daraus, daß ein Vater die Schulden des Kindes einmal, oder auch öfterer, bezahlt hat, eine Genehmigung mehrerer oder neuer Schulden niemals gefolgert werden.

§. 129. Nur das, was Jemand einem außerhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen des Lebens giebt, soll in allen Fällen, als in den Nutzen des Vaters verwendet, angesehen werden.

i. Von den Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen der Kinder.

§. 139. Den aus Verbrechen der Kinder entstehenden Schaden darf der Vater aus eigenem Vermögen der Regel nach nicht vertreten.

§. 140. Er muß ihn aber vertreten, wenn er die unerlaubte Handlung veranlaßt, oder das Kind durch sein Beispiel dazu verleitet hat.

§. 143. Ferner alsdann, wenn er den Unterricht, die Erziehung und die Aufsicht über die Kinder gröblich vernachlässigt hat.

4. Vom väterlichen Nießbrauche des Vermögens der Kinder.

§. 204. So lange der Vater der Kinder standesmäßigen Unterhalt und Erziehung besorgt, hängt die Verwendung der Einkünfte ihres nicht freien Vermögens lediglich von seinem Gutbefinden ab.

5. Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

a. Bei Officieren.

Anhang §. 90 zu §. 212 b. Ein Officier wird durch Erlangung der Majorennität von der väterlichen Gewalt nur alsdann befreit, wenn er zu einem solchen Posten avancirt, in welchem er der väterlichen Hülfe zu

seinem Unterhalte nicht mehr bedarf; welches in dem Falle angenommen werden soll, da er entweder eine Compagnie oder Escadron erhält, oder doch zum Rittmeister oder Capitain ernannt wird, und das mit dieser Charge verknüpfte Gehalt zu genießen hat.

b. Bei Unterofficieren und Gemeinen.

(Rescript vom 13. März und 20. October 1812, Kamptz Jahrbücher, Band II., Seite 170.) Gemeine und Unteroffiziere hingegen, welche auf Capitulation dienen, gehn mit Erreichung der Großjährigkeit aus der väterlichen Gewalt. In Bezug auf die Entschließung zum Fortdienen gilt selbst der minderjährige Sohn für selbstständig.

(K.-O. vom 10. Febr. 1825, Ges.-Samml. 1825, Seite 15.) Es kommen wiederholentliche Beschwerden darüber zu Meiner Kenntniß, daß die Eltern und Vormünder minderjährigen Soldaten fast immer ihre Zustimmung verweigern, daß letztere, nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht noch ferner auf einige Jahre dienen und capituliren dürfen. Bei der Verfassung Meiner Armee ist es aber unumgänglich nothwendig, das Fortdienen und Capituliren auf jede mögliche Weise zu erleichtern und zu befördern, um bei den Truppen einen Stamm altgedienter Soldaten zu erhalten, woraus die Beförderung zum Unteroffizier und Feldwebel erfolgen kann. In Erwägung nun, daß in der Regel die Einstellung eines jungen Menschen als Soldat mit dem vollendeten 20. Lebensjahre erfolgt, und daß derselbe daher seine gesetzliche dreijährige Dienstpflicht mit dem vollendeten 23. Lebensjahre abgeleistet hat, bestimme Ich hierdurch, daß der Soldat in Bezug auf seine freiwillige Entschließung im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten, und mithin die Zustimmung seiner Eltern und Vormünder hierzu nicht weiter erforderlich ist.

VII. Von den Pflichten, welche aus dem unehelichen Beischlafe entstehen.

A. In den Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Geltung hat.

(Gesetz vom 24. April 1854, Ges.-Samml. 1854, S. 193.)

§. 1. Eine Frauensperson, welche

1) durch Nothzucht, oder

2) im bewußtlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden, (§. 144, Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuchs*), oder

---

*) (§. 144. des Strafgesetzbuches.) Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

1) Wer an einer Person des einen oder anderen Geschlechts mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;

2) Wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht.

3) zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer vollzogenen Ehe oder durch Erregung eines andern Irrthums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, verleitet und geschwängert worden (§. 145. des Strafgesetzbuches*), ist zu verlangen berechtigt, daß ihr „des im Allgem. Landrecht, Th. II., Tit. 1, §. 785.**) ꝛc. vorgeschriebene höchste Maaß der Abfindung" zugesprochen werde.

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 2. Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr „eine nach den Bestimmungen der §. 786 — 808 Th. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts abzumessende Abfindung oder Verpflegung" zugesprochen werde.

Anmerkung. Die angeführten §§. sind nur für Juristen von Interesse.

§. 3. Ein Brautstand (§. 2.) ist außer den Fällen, wenn „zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder ein Aufgebot (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 1 §. 82 — 92 a. a. O.***) vorhergegangen ist, auch dann als vorhanden anzunehmen:

1) Wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Eltern oder der Vormünder verabredet war; oder

2) wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung (Nro. 1.) nicht bedarf,

a) von beiden Theilen, oder auch nur von dem Bräutigam die Verlobung ausdrücklich bekannt gemacht, oder

b) wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen oder erklärt ist.

§. 4. Ist in dem Falle des §. 2 ein gesetzliches Ehehinderniß vorhanden, und hat die Geschwängerte zur Zeit des Beischlafs von dem Ehehinderniß Kenntniß gehabt, so kann sie auf die im §. 2. bestimmte Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 5. Die Geschwängerte verliert den Anspruch auf die im §. 2. bestimmte Entschädigung:

---

*) (§. 145 des Strafgesetzbuches.) Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen andern Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

**) (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1.) §. 785. Sind über die künftige Erbfolge keine Vertäge vorhanden, und ist die Ehe wegen der §. 748 benannten groben Vergehungen getrennt worden, so besteht die Abfindung des Unschuldigen in dem vierten Theile von dem Vermögen des Schuldigen.

§. 786. Sind aber nur minder schwere Vergehungen die Ursache der Scheidung gewesen, so wird die Abfindung auf den sechsten Theil bestimmt.

***) (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1.) §. 82. Wenn aber aus einem Ehegelöbnisse ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entspringen soll, so muß dasselbe gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario und Notario geschlossen und niedergeschrieben werden. (Die andern oben angeführten §§. sind nur für Juristen von Interesse.)

1) wenn sie bis zur Weigerung des Schwängerers, die Ehe einzugehen, einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet; oder

2) wenn sie sich weigert, die Ehe mit dem Schwängerer zu vollziehen.

Eine solche Weigerung hat jedoch den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung nicht zur Folge, wenn bis zu der von ihr erklärten Weigerung der Schwängerer einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.

§. 6. Die Bestimmung des §. 2. findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von 14—16 Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt und geschwängert worden ist (§. 149 des Strafgesetzbuches*).

Der Geschwächten verbleibt der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 7. Wenn nach den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 6 ein Anspruch der Geschwängerten an den Schwängerer stattfindet, so können noch außerdem Niederkunfts- und Taufkosten, ferner sechswöchentliche, dem Stande der Geschwängerten angemessene Verpflegung, so wie auch andere durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten von dem Schwängerer gefordert werden.

§. 8. Außer den Fällen der §§. 1, 2 und 6 haben außerehelich Geschwängerte gegen den Schwängerer nur auf den Ersatz der im §. 7 bezeichneten Kosten Anspruch.

§. 9. Verheirathete Frauenspersonen können auf die in den §§. 1—7 bestimmten Entschädigungen niemals Anspruch machen, und fallen dieselben auch bei Unverheiratheten weg, wenn die Geschwängerte:

1) während der Conceptionszeit (§. 15) mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder

2) eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, insbesondere wenn sie a. für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung in Gelde oder in Geschenken angenommen hat; oder b. wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist; oder c. schon früher außer der Ehe von einem andern, als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist; oder d. wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat; oder e. wenn sie den angeblichen Schwängerer, welcher jünger als sie, und noch nicht volle 20 Jahr ist, zum Beischlafe verführt hat.

§. 10. Die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.

§. 11. Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz an einen andern Ort des

*) §. 149 des Strafgesetzbuchs. Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von 14—16 Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist, auf den Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verletzten, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Inlandes verlegt hat, kann die Geschwängerte ihre Klage in dessen vorigem Gerichtsstande anstellen.

§. 12. In Ansehung der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind, auch ferner in Kraft.

§. 13. Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen

1) nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 6, 8 und 9 ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist; oder

2) wenn das Kind zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermag.

§. 14. Der nach §. 13. dem außerehelich geborenen Kinde zustehende Anspruch gehet demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (§§. 5 und 10) nicht verloren.

§. 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist Derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom 285sten bis zum 210ten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Auch bei einer kürzern Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

§. 16. Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben (§. 15) Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; der Richter hat aber über die Frage: ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Theilen er aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 17. Mit einer weitern, als der im §. 16. bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, weder zum Beweise des Beischlafs oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafs oder der Zeit desselben begründen oder ausschließen sollen, zulässig.

§. 18. Die in den §§. 16. und 17. aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafes gegen den Schwängerer von Seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.

§. 19. Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert; diese Ansprüche können vielmehr, auch gegen dessen Erben verfolgt werden.

Jedoch behält es bei dem §. 652. Tit. 2., Theil II.*) und dem §. 97. des Anhanges des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

---

*) §. 652. Tit. 2., Theil II. des Allg. Landrechts. Sind keine dergleichen eheliche Abkömmlinge, und auch keine letztwillige Verordnung des Vaters vorhanhanden, so gebührt den unehelichen Kindern der sechste Theil des Nachlasses nach den §. 581., 582. und 583. enthaltenen näheren Bestimmungen:

Anhang §. 97. Doch gebühren dem unehelichen Kinde nicht zu gleicher Zeit gesetzliche und versprochene Alimente, vielmehr steht ihm nur zu, die gedachten Alimente oder den sechsten Theil des Nachlasses zu wählen.

Das gesetzliche Erbrecht am Nachlasse des Vaters steht aber dem unehelichen Kinde nur zu, wenn es entweder

1) ein nach §. 13 ausgestelltes Anerkenntniß beizubringen vermag, oder

2) der Erblasser in einem bei seinen Lebzeiten ergangenen, wenn auch erst nach seinem Tode rechtskräftig gewordenen, Urtheile als Vater des Kindes erachtet, oder die Vaterschaft von einem der Mutter des Kindes oder dessen Vertreter auferlegten Eide abhängig gemacht ist.

§. 20. Eltern oder Großeltern des Schwängerers haften als solche niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung, oder für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes. Bei dem Unvermögen des Schwängerers geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter oder auf die mütterlichen Großeltern des Kindes über.

§. 21. Gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts findet wegen der Ansprüche der Geschwächten oder eines unehelichen Kindes kein Abzug vom Solde, gegen Officiere aber, je nach Unterschied des Ranges, ein solcher Abzug nur auf Höhe von 2—4 Thlr. monatlich statt.

§. 22. Durch das gegenwärtige Gesetz treten die §§. 1015—1019 Tit. 1 und die §§. 12, 13, 592, 594; 595, 597, 599, 613, 618, 619, 620, 628, 653 Tit. 2, Theil II des Alg. Land-R., sowie des §. 83 des Anhanges zum Allg. Land-R. außer Anwendung.

§. 633 Tit. 2, Theil II des Allg. Land-R. Die Verbindlichkeit der Eltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem 14. Jahre.

Es erhalten nach dem vorstehenden Gesetze vom 24. April 1854 also:

A. im Falle der §§. 1, 13 und 19

1) die Geschwängerte die Niederkunfts-, Tauf- und Sechswochenkosten und ein Viertel des Vermögens des Schwängerers,

2) das Kind Alimente (24—48 Thlr.) und das gesetzliche Erbrecht, welches in den Ansprüchen auf den sechsten Theil des Nachlasses besteht, wenn der Vater ohne Hinterlassung ehelicher Kinder und eines Testaments stirbt.

B. im Falle der §§. 2, 6, 13 und 19

1) die Geschwängerte ein Sechstel des Vermögens des Schwängerers und die Niederkunfts-, Tauf- und Sechswochenkosten.

2) das Kind wie sub A 2.

C. im Falle der §§. 8, 13 und 19

1) die Geschwängerte nur Tauf-, Entbindungs- und Sechswochenkosten.

2) das Kind wie sub A 2.

D. im Falle des §. 9

die Geschwängerte und das Kind weder Erbrechte noch Alimente.

E. Im Falle des §. 10 schwinden alle Ansprüche der Geschwängerten.

B. In den Landestheilen, in denen der Code Napoleon Geltung hat.

In diesen Landestheilen kommen in Bezug auf diesen Abschnitt folgende Paragraphen des Code Napoleon zur Anwendung:

(1. Buch, 7. Titel, 3. Cap.) §. 340. Die Nachforschung, wer Vater eines Kindes sei, ist verboten.

Nur in dem Falle einer Entführung kann der Entführer, auf Ansuchen der Interessenten, für den Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit dem der Empfängniß übereinstimmt.

§. 341. Die Nachforschung, wer die Mutter eines Kindes sei, ist gestattet.

Das Kind, welches Jemanden als seine Mutter in Anspruch nimmt, muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige sei, womit diese niedergekommen ist.

Zur Führung dieses Beweises durch Zeugen soll es jedoch nur alsdann zugelassen werden, wenn schon der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist.

VIII. Von den Rechten der Militairpersonen hinsichtlich der bürgerlichen Gewerbs-Verhältnisse und Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken.

(Allgemeines Land-Recht Theil II. Tit. 10. §§. 21 — 26.)

§. 21. Sie (die Militairpersonen) dürfen für sich selbst keine andere bürgerliche Nahrung treiben, als die ihnen nach der besonderen Polizei-Verfassung jedes Orts, unter Genehmigung des Regiments-Commandeurs ausdrücklich zugelassen ist.

§. 22. Auch können überhaupt gemeine Soldaten als Gesellen bei anderen Meistern arbeiten.

§. 23. Haben sie vor Antritt der Kriegsdienste das Meisterrecht selbst gewonnen, so können sie auch während derselben, unter Genehmigung ihres Commandeurs, ihr Gewerbe fortsetzen.

§. 24. Außer der Einwilligung des Commandeurs wird in beiden Fällen (§§. 22 und 23) auch die Genehmigung der bürgerlichen Polizei-Obrigkeit des Orts erfordert.

§. 25. Dergleichen ein bürgerliches Gewerbe treibende Militairpersonen (§. 23.) müssen alle bürgerlichen Lasten und Pflichten tragen, sich zur Zunft halten, und in Handwerks-, Polizei-, Servis- und Einquartirungssachen der Obrigkeit des Orts Folge leisten.

§. 26. Inwiefern dergleichen Militairpersonen in persönlichen Rechts-Angelegenheiten, welche auf ihr Gewerbe Beziehung haben, den Regiments- oder den ordentlichen Civilgerichten des Orts unterworfen sind, wird in der Prozeß-Ordnung bestimmt.

(Die allgemeine Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845, Ges.-Samml. v. 1845 S. 41—78.) Von esonderem militairischem Interesse ist der

§. 19. Die in Reih und Glied stehenden Militairpersonen, sowie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeldlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

Hiernach können also die in activen Militair-Diensten befindlichen Personen mit Erlaubniß ihrer Dienstvorgesetzten und mit Beobachtung der polizeilichen Verordnungen bürgerliche Gewerbe betreiben.

Was die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken betrifft, so können Unterofficiere und gemeine Soldaten ohne Genehmigung des Bataillons- oder Regiments-Commandeurs keine Grundstücke erwerben oder veräußern, wohl aber verpfänden.

(Allg. Land-R., Theil II. Tit. 10. §§. 27 – 35.) §. 27. Den Unterofficieren und Soldaten sollen, so lange sie in wirklichen Kriegsdiensten stehen, weder bürgerliche Grundstücke und Häuser, noch Ackerwirthschaften ohne ausdrückliche Genehmigung des Regiments-Commandeurs übergeben werden.

§. 28. So lange dieser Consens nicht beigebracht ist, darf kein Richter den Erwerbungsvertrag einer solchen Militairperson bestätigen; noch ihren Besitztitel im Hypothekenbuche vermerken; noch auch dieselbe bei gerichtlichen Licitationen zum Mitgebote zulassen.

§. 29. Keine Gutsherrschaft ist schuldig, eine solche Militairperson zu einer unterthänigen Stelle, von welcher Naturaldienste zu leisten sind, als Käufer und Gewährsmann anzunehmen.

§. 30. Dagegen können auch Unterofficiere und gemeine Soldaten alle Grundstücke, welche sie bei dem Eintritte in die Kriegsdienste bereits inne hatten, ferner besitzen.

§. 31. Auch können sie, von der Uebernehmung solcher Grundstücke, die ihnen während des Soldatenstandes durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder Heirath zufallen, nicht ausgeschlossen werden.

§. 32. Sind ihnen dergleichen Grundstücke nur mit anderen Miterben gemeinschaftlich zugefallen, so finden, wenn sie dieselben als ihr alleiniges Eigenthum übernehmen wollen, die Vorschriften der §§. 27, 28, 29 Anwendung.

§. 33. In allen Fällen müssen Militairpersonen, welche Grundstücke besitzen, nicht nur die darauf haftenden Abgaben entrichten, sondern auch die damit verbundenen persönlichen Prästationen gleich anderen leisten.

§. 34. Werden sie, letzteres selbst zu thun, durch ihre Kriegsdienste verhindert, so müssen sie dazu für sich andere taugliche Personen stellen.

§. 35. Ihre Grundstücke können Unterofficiere und Soldaten, ohne schriftliche unter dem Regimentssiegel ertheilte Einwilligung des Commandeurs nicht veräußern noch verpfänden.

Dieses letztere „noch verpfänden“ wird aufgehoben durch das Gesetz vom 18. März 1811, wonach den Unterofficieren und Soldaten die Verpfändung ihrer Grundstücke ohne Einwilligung ihrer Commandeurs gestattet ist.

Das Gesetz vom 18. März 1811, Ges.-Samml. v. 1812 S. 5 und 6 ist schon weiter oben (S. 565) unter dem Abschnitt „Darlehne der Militairpersonen“ wörtlich angeführt.

IX. Uebernahme von Vormundschaften der Militairpersonen und Verpflichtung dazu.

(Allgemeines Land-Recht Theil II. Tit. 18.)

§. 160. Militairpersonen dürfen ohne Consens ihres Chefs oder Commandeurs keine Vormundschaft übernehmen.

Anhang. §. 156. Wenn Generale und Stabsofficiere nicht für ihre eigenen Kinder die natürliche Vormundschaft führen, sondern für fremde Kinder und Verwandte eine Curatel übernehmen wollen, so müssen sie die unmittelbare Erlaubniß des Konigs dazu nachsuchen.

Es kann ferner keine Militairperson zur Uebernahme einer Vormundschaft gezwungen werden; hat sich dieselbe jedoch schriftlich dazu verpflichtet, so ist sie dadurch rechtlich genöthigt um den Consens zur Annahme derselben einzukommen.

§. 208. Vermöge eines besonderen Privilegii können zur Uebernehmung von Vormundschaften nicht gezwungen werden

1) Alle in wirklichen Königlichen Militairdiensten stehenden Personen rc.

§. 214. Hat eine von vorstehenden privilegirten Personen, des für sich habenden Privilegii ungeachtet, zur Uebernahme einer Vormundschaft sich schriftlich verbunden, so kann sie dasselbe zu ihrer Entschuldigung nicht weiter vorschützen.

§. 215. Vielmehr sind diejenigen unter ihnen, welche zur Uebernehmung einer Vormundschaft der besonderen Erlaubniß ihrer Vorgesetzten bedürfen, diese Erlaubniß nachzusuchen, und nach deren Erhaltung die Vormundschaft wirklich anzutreten verbunden.

X. Einzelne civilstrafrechtliche Bestimmungen, welche nicht für Militairpersonen gelten, dieselben aber speciell interessiren.

Ueber die für Militairpersonen geltenden Strafgesetze und in wie weit bei denselben das Civilstrafgesetzbuch vom 14. April 1851 nach Maaßgabe des Gesetzes vom 15. April 1852 (Ges.-Samml. von 1852 S. 115). zur Anwendung kommt, ist bereits im zweiten Abschnitt dieses Kapitels verhandelt worden; es wird hier nur auf einzelne Militairs interessirende Materien des Civilstrafgesetzbuchs verwiesen.

1. Die Bestrafung der Aufforderung von Militairs zum Ungehorsam gegen ihre Obere.

(§. 88 des Strafgesetzbuches.) Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Obern nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungsordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 2 Jahren bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht.

2. Die Bestrafung des Widerstandes gegen Militairs im Dienst.

(§. 89 des Strafgesetzbuches.) Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militairs oder einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt.

3. Bestrafung der Nichtbeachtung der Aufforderung des Befehlshabers der bewaffneten Macht an die bei Aufläufen versammelten Personen sich zu entfernen, und des dabei geleisteten Widerstandes.

(Strafgesetzbuch.) §. 90. Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 91. Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den §§. 89 und 90 genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft, auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 92. Wenn mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von den Beamten der gerichtlichen oder der Verwaltungspolizei, oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert werden sich zu entfernen, so wird jede derselben, welche nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Wird bei einem Auflaufe gegen die Beamten der Polizei oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet, oder Gewalt verübt, so treten gegen diejenigen, welche sich bei diesen Handlungen betheiligt haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

4. Bestrafung wegen Beleidigung eines Mitgliedes der bewaffneten Macht im Dienst, oder in Bezug auf den Dienst.

(§. 102 des Strafgesetzbuches.) Wer durch Wort, Druck, Schrift, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Character der Verläumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verläumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

Werden Militairpersonen außerdienstlich durch Worte oder leichte Thätlichkeiten beleidigt, so steht ihnen das Recht der Injurienklage, wie jedem Andern beim Civilgericht zu; bei schweren Thätlichkeiten tritt das Criminalverfahren gegen den Beleidiger ein.

5. Bestrafung wegen unbefugten Tragens von Uniformen, Orden und wegen Führung falschen Namens.

(Strafgesetzbuch.) §. 105. Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, wer unbefugt Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, oder wer eines Namens, der ihm nicht zukommt, sich bedient, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

6. Bestrafung wegen des Verlassens der Königlichen Lande, um sich dem Eintritt in das stehende Heer zu entziehen, wegen der Auswanderung eines Landwehrmannes ohne Erlaubniß, wegen des Anwerbens von Preußen zu fremdem Militairdienst, und wegen Verleitung und Beförderung der Desertion, wegen Verheimlichung der von Anderen beabsichtigten Desertion, wegen Selbstverstümmelung, um sich zum Militairdienst untauglich zu machen.

(Strafgesetzbuch.) §. 110. Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von fünzig bis zu Eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

§. 111. Wer einen Preußen zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt, oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Preußischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet, oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch dieser Handlungen wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 112. Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält, und es unterläßt, davon der Polizeibehörde oder Militairbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen worden, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 113. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienste untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher den Andern auf dessen Verlangen zum Militairdienste untauglich macht.

XI. Von den von Militairpersonen begangenen Holzdiebstählen.

(Gesetz vom 2. Juni 1852, Ges.-Samml. Seite 305—318.)

Nach §. 3 des oben angeführten Gesetzes wird der Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, und niemals unter 10 Sgr. betragen darf; wird der Holzdiebstahl aber unter erschwerenden Umständen verübt, so soll nach §. 4 die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter 15 Sgr. betragen. Neben der Geldbuße kann nach §. 9 in gewissen Fällen noch eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, welche Strafe im 3ten und fernern Rückfalle nach §. 16 bis zu zwei Jahren gesteigert werden kann.

Haben sich Militairpersonen bei Holzdiebstählen betreffen lassen, so kommt zur Anwendung

§. 15. Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militairstrafgesetzbuches auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maaß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

XII. Von den Pflichten der Militairpersonen in Bezug auf polizeiliche Anordnungen.

Nach §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 247) behält es in Betreff der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen bei den Bestimmungen der §§. 3 und 269 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das preußische Heer sein Bewenden. Diese §§. lauten:

§. 3. Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze, und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Fall überlassen, wenn die Contravention im Gesetz nur mit Geldbuße oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen im Gesetz die Contravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Contravention ein anderes Verbrechen zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militairgerichten zu.

§. 269. Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den zu ihrer Competenz gehörenden Fällen wider Militairpersonen verhängt sind, müssen durch das betreffende Militairgericht eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert werden.

Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, so ist dieselbe von den Militairgerichten in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe (§. 182) umzuwandeln.

Von der Vollstreckung der Strafe ist der Civilbehörde Nachricht zu geben.

Die Umwandlung der Geld- in die Freiheitsstrafe kann nach §. 182 nur durch ein Resolut des competenten Militairgerichts geschehen.

XIII. Von dem Gerichtsstand der Militairpersonen und dem gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Angelegenheiten.

Wie bereits im Eingange dieses Abschnitts erwähnt, nehmen die Militairpersonen in ihren bürgerlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten das Recht von den Civilgerichten nach allen das Verfahren derselben regelnden allgemeinen Landesgesetzen.

Es sind einzelne Materien, in denen besondere Vorschriften für Militairs enthalten sind, zu behandeln, als:

A. die Vorladungen der Militairpersonen vor Civilgerichte als Parteien oder Zeugen,

B. Insinuation gerichtlicher Verfügungen an Officiere, welche in Kasernen einquartirt sind, und die Benachrichtigung der Militairvorgesetzten von den gegen active Officiere eingehenden Klagen.

C. die Sistirung der Militairprozesse während eines Krieges.

D. die Gerichtskosten der Militairpersonen.

E. die Executionen gegen Militairpersonen.

F. das Gehaltsabzugsverfahren gegen Militairpersonen.

G. das Verfahren bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (auch der Militairpersonen).

A. Vorladungen der Militairpersonen vor Civilgerichte als Parteien oder Zeugen.

1. Vorladungen der Unterofficiere und Gemeinen.

(Theil I. Tit. III. der A. G.-O.) Anhang §. 54 zu §. 19. Die von den Civilgerichten erlassenen Vorladungen der Unterofficiere und gemeinen Soldaten werden nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Compagnie oder Escadron, und wenn solcher abwesend ist, dem Commandeur derselben zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden eingehändigt. Von dem vorgesetzten Officier wird auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift der richtige Empfang mit dem Versprechen vermerkt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zu gehöriger Zeit bekannt gemacht werden soll.

2. Vorladungen der Officiere.

(Theil I. Tit. VII. der A. G.-O. Anhang, §. 55 u. 19.) Bei Insinuationen der Vorladungen der activen, bei Regimentern oder Bataillons angestellten Officieren wird, sobald der Vorzuladende selbst erscheinen muß, der Commandeur oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte zugleich ersucht, denselben zur Abwartung des Termins von etwanigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden.

Ist die Anwesenheit des Officiers nicht durchaus nöthig, so fällt diese Benachrichtigung weg, und der Vorzuladende muß, wenn er persönlich erscheinen will und durch Dienstgeschäfte verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte, oder die Befreiung von den Dienstgeschäften für die Zeit des Termins bei seinen Vorgesetzten, nachsuchen.

Kann auch die Vernehmung des Officiers, als Partei oder Zeuge bei dem Militairgericht leichter als bei dem competenten Civilgericht bewirkt werden, so wird ersteres deshalb von dem letztern requirirt.

B. Insinuation gerichtlicher Verfügungen an Officiere, welche in Casernen einquartirt sind, und die Benachrichtigung der Militairvorgesetzten von den gegen active Officiere eingehenden Klagen.

(Verfügung des Justizministeriums v. 12. Sept. 1857, an sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausnahme derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. [S. Preußischer Staatsanzeiger Nr. 228 vom 27. Sept. 1857 S. 1867.] Allg. Ger.-Ord. Theil I. Tit. 7. §. 21 und §. 107 des Anhanges zu Theil I. Tit. 13. §. 58). Es ist wiederholentlich vorgekommen, daß gerichtliche Verfügungen an Officiere, welche in Casernen einquartirt sind, bei deren Abwesenheit von den Gerichtsboten durch Anheftung an die Thüren der Casernenquartiere insinuirt worden sind. Da ein solches Verfahren der militäirischen Disciplin widerspricht, so ist dasselbe nach Möglichkeit zu vermeiden. Zu diesem Zwecke sind die mit der Insinuation beauftragten Beamten der Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß in allen Fällen gemäß §. 21 Tit. 7 Theil I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Anheftung der zu behändigenden Verfügung an die Stuben oder Hausthür des Adressaten bei Abwesenheit des letzteren erst dann erfolgen darf, wenn von den Angehörigen oder dem Gesinde desselben Niemand, dem die Verfügung zugestellt werden kann, in der Behausung angetroffen wird, oder keiner sie annehmen will, und wenn auch der Hauswirth nicht anwesend ist, oder die Annahme verweigert. In letzterer Beziehung ist Folgendes zu beachten:

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers hat jeder casernirte Truppentheil einen im Dienste erfahrenen Officier, welcher der Regel nach in der Caserne wohnen muß, zum militairischen Casernenvorsteher zu ernennen. Dieser Casernenvorsteher hat in Beziehung auf die Beaufsichtigung dieses Gebäudes und des Inventariums desselben gewisse Pflichten zu erfüllen, dafür zu sorgen, daß jeder einzelne Casernenbewohner die vorschriftsmäßigen Wohnungs-Competenzen erhält, sowie in Gemeinschaft mit der Garnison-Verwaltung ganz besonders über die Befolgung der Haus- und Stuben-Ordnung zu wachen.

Der militairische Casernenvorsteher ist hiernach diejenige Person, der alle wesentlichen Rechte und Pflichten eines Hauswirths in Beziehung auf die Casernen übertragen sind, und es wird somit in Fällen, in denen die Insinuation gerichtlicher Verfügungen an den Hauswirth des Adressaten zu bewirken ist, diese Insinuation rücksichtlich der casernirten Officiere an den militairischen Casernenvorsteher mit rechtlicher Wirkung erfolgen können. Da dieser Casernenvorsteher jedem Casernenbewohner bekannt ist, so ist derselbe von dem mit der Insinuation beauftragten Gerichtsbeamten leicht zu erfragen; nöthigenfalls würde der Commandeur des casernirten Truppentheils über die Person jenes Vorstehers Auskunft zu ertheilen haben.

Die Gerichtsbehörden haben hiernach die bei ihnen fungirenden Boten mit der geeigneten Belehrung zu versehen.

Gleichzeitig werden dieselben angewiesen: „von jeder gegen einen activen Officier eingehenden Klage dem betreffenden Militairvorgesetzten des Officiers, unter Bezeichnung des Gegenstandes der Klage, Nachricht zu ertheilen."

Diese Benachrichtigung ist hinsichtlich der regimentirten Officiere an den Regiments-Commandeur, in Ansehung der nicht regimentirten an den nächsten unmittelbaren Vorgesetzten zu richten. Der Beifügung einer Abschrift der Klage und ihrer Anlagen bedarf es nicht. Auch wird durch die vorstehend angeordnete Benachrichtigung die im §. 107 des Anhangs zur Allg. Ger.-Ord. Theil I. Tit. 13, §. 58 vorgeschriebene Mittheilung von dem Ausfalle des Erkenntnisses in Schuldsachen wider Officiere entbehrlich. Dieselbe kann daher in Zukunft unterbleiben.

C. Sistirung der Militairprozesse während eines Krieges.

(Theil I. Tit. XX. der A. G.-O.) §. 9. Wenn eine Prozeß führende Partei in Königlichen Militairdiensten ist, und bei entstehendem Kriege ihr Standquartier verlassen muß, so muß zwar der Prozeß so weit, als es nach der dem Assistenten oder Bevollmächtigten bisher etwa schon ertheilten Information möglich ist, fortgesetzt werden; sobald sich aber ein Umstand ereignet, worüber der Bevollmächtigte nähere Information nöthig hat, und dies durch seine Manualacten bescheinigt, so kann deshalb keineswegs in contumaciam wider eine solche Partei verfahren, sondern der Prozeß muß bis zu ihrer Zurückkunft suspendirt werden.

§. 10. Wenn jedoch eine dergleichen in wirklichen Kriegsdiensten abwesende Person Beklagtens Stelle vertritt, so ist der Kläger berechtigt, die zur Abwendung eines ihm aus dem Verzuge etwa bevorstehenden unwiederbringlichen Nachtheils erforderlichen interimistischen Verfügung, z. B. die Eintragung einer Protestation auf die Güter des Abwesenden, die Einziehung eines zur Deckung seiner Zinsen erforderlichen Theils der Revenüen in das gerichtliche Depositum, die Verkümmerung der ausstehenden Schulden u. s. w. (insofern die streitige Forderung sich zum Arrestschlage qualificirt), auszubringen.

§. 11. Während des Krieges können gegen Personen, die in wirklichen Militairdiensten stehen, oder sonst Amts und Berufs halber der Armee folgen müssen wegen Forderungen, die vor dem Kriege entstanden sind, keine Klage angenommen, sondern dergleichen Prozesse müssen bis zur Wiederherstellung des Friedens ausgesetzt werden. Auch können während dieser Zeit keine Edictalcitationen mit der Wirkung einer Präclusion ergehen, sondern es muß, wenn auch dergleichen Edictalladung auf das Andringen der dazu berechtigten Interessenten wirklich ergangen ist, dennoch den Militairpersonen, in dem darauf abzufassenden Präclusionsurtel, ihr Recht bis nach wiederhergestelltem Frieden ausdrücklich vorbehalten werden. Es findet aber auch in diesem Falle die Vorschrift des §. 10 wegen der von den Gläubigern zu nehmenden Sicherheitsmaßregeln Anwendung.

§. 12. Wenn hingegen der Krieg noch nicht wirklich ausgebrochen ist, sondern nur noch Rüstungen und Anstalten obwalten; auch die Truppen

zwar die gewöhnlichen Standquartiere verlassen haben, aber noch in Cantonnirungen oder Grenzlagern stehen: so findet noch keine Sistirung der Prozesse, so wie auch kein Vorbehalt in den auf Edictalcitationen ergehenden Präclusions-Erkenntnissen Statt. Wenn aber unter solchen Umständen bei einem ordinairen Civil- oder auch bei einem Concurs- oder Liquidationsprozesse, eine Militairperson, es sei als Kläger, Beklagter, Litisdenunciat, Liquidant, oder sonst ein bekanntes Interesse hat, so müssen die Instructions-, sowie alle übrigen Termine in solchen Prozessen, bei welchen eine Militairperson zugezogen werden muß, dergestalt geräumig, daß ihr alle Zeit, einen Bevollmächtigten zu bestellen, und denselben mit der nöthigen Information zu versehen, übrig bleibe, bestimmt; auch wenn diese Information, wegen Abwesenheit und Entfernung der Partei, von ihr nicht zu erhalten ist, von Zeit zu Zeit, und nöthigenfalls bis zu ihrer Rückkehr in das Standquartier, verlegt; übrigens aber auch in diesem Falle die Vorschrift des §. 10 beobachtet werden.

D. Gerichtskosten der Militairpersonen.

Nach dem Gesetz von 10. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 622.) werden alle gewissen Ständen (früher auch den Soldaten) bewilligte Kostenbefreiungen aufgehoben. Nur bei nachstehenden Fällen besteht nach dem §. 4 des oben angeführten Gesetzes die Kostenbefreiung noch.

§. 4. Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

5) Militairpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publication. Auch sind die Provocationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militairpersonen kostenfrei zu bearbeiten.

Zur Ergänzung des §. 4 dient noch:

§. 6. Die Kostenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnlichen Kostensätzen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen, und der unter diese zu rechnenden, für Localtermine anzusetzenden Gebühren.

E. Von den Executionen gegen Militairpersonen.

(Theil I. Tit. XXIV. der Allg. G.-O.)

1. Vollstreckung der Execution.

§. 26. Der Regel nach ist jeder Richter, dem die Instruction einer Sache in erster Instanz gebührt hat, das von ihm gefällte rechtskräftige Urtel zu vollstrecken berechtigt. Wenn also auch derjenige, gegen welchen Execution nachgesucht wird, zwar einen andern persönlichen Gerichtsstand hat, die Execution selbst aber in ein Grundstück, das unter des erkennenden Gerichts Jurisdiction belegen, zu vollstrecken ist; so kann dieses letztere dergleichen Execution unmittelbar verfügen; doch muß davon dem Schuldner, wenn derselbe eine in Königlichen Militairdiensten stehende Person ist, durch die ihm vorgesetzten Militairgerichte besondere Bekanntmachung geschehen.

Anhang §. 149. Des aufgehobenen Militairgerichtsstandes in Civilsachen ungeachtet können Executionen gegen Militairpersonen, mit Ausnahme der Fälle, wenn Grundstücke des Schuldners oder ausstehende Forderungen desselben in Beschlag genommen werden, von den Civilgerichten nicht un-

mittelbar, sondern nur durch Requisition der Militairgerichte und beziehungsweise des General-Auditoriats, insofern die Schuldner seiner Gerichtsbarkeit bisher unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt werden. Die Civilgerichte müssen daher den Zahlungsbefehl zwar erlassen, gleichzeitig aber das Militairgericht um die Vollstreckung der Execution nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist ersuchen. Dieses Requisitoriale wird dem Extrahenten der Execution gewöhnlichermaßen zugestellt, um davon nach Ablauf der Frist, wenn keine Zahlung erfolgt, Gebrauch zu machen.

Die Requisitionen wegen Vollziehung der Executionen wider die bei der Gensd'armerie angestellten Militairpersonen werden an den Brigadier der Provinz erlassen.

Anhang §. 150. In Absicht der Executionen gegen die Ehefrauen, Kinder und das Gesinde der Militairpersonen, welche sich bei ihnen am Garnisonorte befinden, ist dasselbe Verfahren zu beobachten.

Der §. 149 des Anhangs ist antiquirt, und es gelten dagegen über Executionsvollstreckungen gegen Militairpersonen jetzt folgende Bestimmungen:

(K.-O. vom 4. Juni 1822, Ges.-Samml. 1822 S. 209, betreffend die Vollstreckung der Execution aus Civilerkenntnissen gegen Militairpersonen), welche bestimmt:

daß diese Execution, soweit sie nicht Gehaltsabzüge betrifft, künftig von dem Landes-Justizcollegium der Provinz (jetzt von dem Kreisgerichte), in der der Schuldner sich aufhält, durch die dazu angestellten Beamten zu vollstrecken, der Schuldner aber durch das Militairgericht mit der Weisung davon zu benachrichtigen ist, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten.

Diese K.-O. ist auf Executionsvollstreckungen in Administrationssachen für anwendbar erklärt durch die (K.-O. vom 9. Januar 1823, Ges.-Samml. 1823 S. 18) welche bestimmt:

daß auch bei der Executionsvollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen, namentlich in Communal-, Polizei- und Steuersachen nach Analogie der Kab.-Ordre vom 4. Juni 1822 verfahren, und solche der ordentlichen Civilbehörde überlassen werden soll. Der Executionsvollstreckung muß aber stets die Benachrichtigung an das Militairgericht und dessen Rückanzeige, daß die betreffende Militairperson von der einzuleitenden Execution unterrichtet sei, vorangehen.

(Circular-Rescript des Justizministeriums vom 25. Februar 1836, Kamptz's Jahrbücher B. 47 Seite 325.) Die Paritions-Ordre ist bei Executionsvollstreckungen gegen Generale, Commandeure von Brigaden und Regimentern, oder mit denselben in gleichen Verhältnissen stehende Befehlshaber, Commandanten und Officiere, welche bei dem Kriegsministerium oder dem großen Generalstabe angestellt sind, von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Militairbehörde, bei Executionen gegen pensionirte Officiere aller Grade von dem commandirenden General des Bezirks ihres Wohnorts, zu erlassen, und für den Fall, daß wider active Officiere, welche in disciplinarischer Beziehung keiner höhern Militair-Behörde unterworfen sind, insbesondere wider commandirende Generale und denselben gleichgestellte Befehlshaber, die General- und Flügel-Adjutanten des Königs und Gouverneurs der Prinzen des Königl. Hauses, Executionen eintreten sollen, wird die Paritionsordre vom Kriegsministerium erlassen.

(K.-O. vom 4. Januar 1833, betreffend die executorischen Maßregeln gegen die in Casernen und ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen, Ges.-Samml. 1833 S. 3.) Um die Uebelstände zu beseitigen, welche mit der Executionsvollstreckung gegen Militairpersonen in Casernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden, bei Anwendung der deshalb bestehenden Vorschriften verbunden sind, will Ich auf Ihren, des Justizministers Bericht vom 20. v. M. hiermit festsetzen, daß executivische Maßregeln gegen die in Casernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen, soweit sie nach dem §. 155 des Anhangs zur Allg. G.-O. und nach Inhalt der Verfügung vom 8. Nov. 1831 überhaupt zulässig sind, und in der Caserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militairgerichte und beziehungsweise des General-Auditoriats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt werden sollen.

(Rescript des Justiz-Minist. vom 29. August 1834.) Die A. K.-O. vom 4. Januar 1833 bezieht sich auch auf die in Casernen wohnenden activen Militairbeamten und pensionirten Officiere.

(Rescript des Justiz-Minist. vom 21. April 1834.)

a) Die Execution gegeu in einer Caserne oder in einem ähnlichen Dienstgebäude wohnende Militairpersonen findet nur Statt, wenn der Exequendus bei der im §. 155 des Anhangs zur Allg. G.-O. vorgeschriebenen Vernehmung oder bei Ableistung des Manifestationseides erklärt: daß er einen gesetzlich der Execution unterworfenen Gegenstand besitze, sich jedoch denselben herauszugeben weigert. Sowohl jene Vernehmung, als die Abnahme des Manifestationseides, liegt dem Civilgerichte ob, und erst wenn die erwähnte Weigerung erfolgt ist, hat dasselbe die betreffende Militair-Gerichtsbehörde um die Executions-Vollstreckung zu ersuchen.

b) Diese Behörde oder der betreffende Befehlshaber hat sodann den Exequendus zur Herausgabe des in Rede stehenden Gegenstandes aufzufordern; wenn aber diese Aufforderung ohne Erfolg bleiben, also eine förmliche Exequirung nothwendig werden sollte, so muß dieselbe durch den Auditeur, unter Zuordnung eines nach dem Range des Exequendus zu bestimmenden Officiers, geschehen.

c) Werden bei dieser Executionsvollstreckung von Seiten des Exequendus rechtliche Einwendungen gegen dieselbe erhoben, über welche gerichtlich zu entscheiden ist, so steht diese Entscheidung nicht der nur requirirten Militair-Gerichtsbehörde, sondern dem betreffenden Civilgerichte zu.

d) Die K.-O. vom 4. Januar 1833 hat nur auf solche Fälle Anwendung, wo die executivische Maßregel in der Caserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll; besitzt eine darin wohnende Militairperson außerhalb derselben executionsfähige Objecte, so kommt das in der K.-O. ausnahmsweise angeordnete Verfahren nicht in Anwendung, sondern das durch die K.-O. vom 4. Juni (m. s. vorstehend) und 8. Sept. 1822 vorgeschriebene.

(K.-O. vom 8. Sept. 1822, Ges.-Samml. 1822 S. 209. Auszug.) In den Provinzen, in denen das A. L.-R. und die A. G.-O. noch nicht eingeführt sind, sollen die Civilgerichte bei Vollstreckung der Executionen die Vorschriften des Anhangs zur A. G.-O. im §. 155 und in den §§. 165—170 einschließlich beobachten.

2. Pfändung der beweglichen Sachen.

Anhang §. 155. Das Mobiliare dienstthuender Officiere, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison steht, kann keiner Execution oder Auspfändung unterworfen werden. Dieses gilt auch von dem Mobiliare der auf halbem Sold stehenden Officiere, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Servis und Brod angewiesen, und die also gewissermaßen als ihre Garnison zu betrachten sind.

Eine K.-O. vom 8. Nov. 1831 (Ges.-Samml. 1831 S. 250.) setzt fest, daß die obige Verordnung auch auf das Mobiliar der im wirklichen Dienst stehenden Unterofficiere und gemeinen Soldaten an ihrem Garnisonorte Anwendung finden soll.

Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Officier besitzt, sind in keinem Falle von der Execution und Auspfändung befreit. Jedoch muß der Schuldner darüber, ob er dergleichen besitze, vorher vernommen und bei vorhandenem Zweifel zum Manifestationseide verstattet werden.

Anhang §. 156. Wenn wider einen noch im Dienste oder auf Pension stehenden Civilbeamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

Nach der K.-O. vom 8. November 1831 treten in Beziehung auf die Militairbeamten jeden Ranges die Bestimmungen ein, welche im vorstehenden §. 156 für die Civilbeamten ertheilt sind.

Anhang §. 157. Sämmtliche in den §§. 155 und 156 gemachte Ausnahmen, hinsichtlich des Executivverfahrens, haben auf solche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, keine Anwendung; vielmehr muß in diesem Falle die Execution ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensstücks vollstreckt werden.

Der §. 155. des Anhanges der Allgem. Ger.-Ordnung gilt nicht nur für die dienstthuenden Officiere, sondern nach der Cabinets-Ordre vom 4. Mai 1837 (Ges.-Samml. 1837 S. 98) auch für die mit Pension zur Disposition gestellten Officiere. Mit Rücksicht auf diese letztere Cabinets-Ordre bemerkt das Rescript des Justiz-Ministeriums vom 10. August 1838 (Kamptz Jahrbücher Bd. 52, S. 181), daß der angezogene §. 155 des Anhanges für alle auf halben Sold gesetzte, mit Inactivitätsgehalt ausgeschiedene, und mit Pension zur Disposition gestellten, kurz für alle Officiere außer Dienst Geltung habe, und daß als Garnisonort dieser Officiere derjenige Ort anzusehen sei, welchen dieselben ihrer vorgesetzten Militair-Behörde als ihren Wohnort bezeichnet hatten.

(K.-O. vom 9. März 1839, Ges.-Samml. 1839 S. 93. Auszug.) Die executivische Beschlagnahme von Uniformstücken der Officiere außer Dienst ist nicht zulässig.

(Rescript des Justiz-Ministeriums vom 4. October 1841.) Das Justiz-Ministerium nimmt in Uebereinstimmung mit dem Kriegs-Ministerium an, daß formell bei der Executionsvollstreckung gegen die Ehefrauen der Dienstthuenden oder

denselben gleichgestellten Officiere dasselbe Verfahren beobachtet werden muß, welches der 2. Absatz des Anh. §. 155 zur Ger.-Ordnung und der Allerh. Cabinets-Befehl vom 4. Juni 1822 (Ges.-Samml. 1822, S. 209) in Ansehung ihrer Ehemänner vorschreiben. Die letztern sind bei diesen Executionsvollstreckungen mittelbar betheiligt, und der Zweck des Gesetzes würde nicht erreicht werden, wenn ihre Würde und Dienstverhältnisse durch die Executionsvollstreckung gegen ihre Ehefrauen beeinträchtigt werden dürften.

Inwiefern die bei der Executionsvollstreckung gegen Militair- und Civilbeamte vorgefundenen baaren Gelder von der Abpfändung ausgenommen sind, bestimmt die nachfolgende Cabinets-Ordre vom 11. December 1831, betreffend die Bestimmungen hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Civilbeamte, sowie Officiere und Militairbeamte, ingleichen wegen deren Anwendung auf die Pensionen der Officiere, der Militair- und Civilbeamten.

(K.-O. vom 11. December 1831, Ges.-Samml. 1832 S. 2.) Da Zweifel entstanden sind, ob Civilbeamte, sowie Officiere und Militairbeamte, wenn Executionen gegen sie verfügt sind, gegen die Pfändung des bei ihnen vorgefundenen baaren Geldes mit dem Einwande gehört werden müssen, daß dasselbe aus dem gesetzlich der Execution nicht unterworfenen Theile ihres Diensteinkommens herrühre, so erkläre Ich, auf den Antrag des Justizministeriums und nach dem Gutachten des Staatsministeriums, daß das bei solchen Schuldnern sich vorfindende baare Geld bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich freibleibenden Theiles des Diensteinkommens für den Zeitraum von der Execution bis zum nächsten Termin der Gehaltszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen sein soll. Auch auf die Pensionen der Officiere, der Militair- und Civilbeamten, soll diese Bestimmung Anwendung finden.

(Rescript des Just.-Min. vom 26. Juni 1830, Kamptz Jahrbücher Bd. 35, S. 272.) So wenig das Mobiliar eines Officiers im Dienst, oder auf Inactivitätsgehalt, der Auspfändung unterworfen ist, eben so wenig kann auch eine Execution gegen ihn deshalb verfügt werden, um zu ermitteln, ob er die am Schlusse des §. 155 des Anh. zur Allg. Ger.-Ordn. erwähnten, der Auspfändung unterworfenen Gegenstände besitze. Er kann vielmehr hierüber nur vernommen werden, und muß, wenn der Extrahent der Execution in seinen Angaben Zweifel setzt, zum Manifestationseide verstattet werden, ohne daß der Executor berechtigt ist, die Offenlegung des sämmtlichen Mobiliars u. s. w. zu verlangen, um darnach sich selbst von dem Nichtvorhandensein der vorbezeichneten Gegenstände Ueberzeugung zu verschaffen.

3. Execution gegen die Person oder Personal-Arrest.

Anhang §. 174. Gegen keinen im Dienst oder auf Pension oder Wartegeld stehenden (durch die K.-O. vom 29. März 1823, Ges.-Samml. 1823 S. 39 ausgeschl.) Civilbeamten findet wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder sonst durch eine einseitige Handlung oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Gesindelohn, oder wofür es sonst wolle, contrahirt sein, ein Personalarrest statt, und jede Verzichtleistung auf diese gesetzliche Befreiung ist ohne rechtliche Wirkung. Nur in Hinsicht derjenigen Civilbeamten, welche wechselfähig sind, behält es, in so fern sie

wegen Wechselschulden belangt werden, bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

(Allgem. deutsche Wechsel-Ordnung vom 6. Januar 1849, Ges.-Samml. 1849 S. 51.) §. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

(Ges., betreffend die Einführung der Allg. Wechsel-Ordn. für Deutschland, vom 15. Februar 1850, Ges.-Samml. 1850 S. 53.) §. 5. Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militair-Beamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

(K.-O. vom 6. October 1823, Ges.-Samml. 1823 S. 167.) Die pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Officiere sind vom Personal-Arrest nicht befreit.

F. Von dem Gehaltsabzugsverfahren gegen Militairpersonen.

(A. G.-O. Th. I. Tit. XXIV.)

1. In Bezug auf die Officiere.

Anhang §. 165. Wegen der Abzüge von den Gehalten der Officiere finden folgende Vorschriften statt:

1) Sämmtlichen Generalen, Commandeurs, Commandanten, Stabsofficieren und den Compagnie- und Escadronschefs müssen, bei Gehaltsabzügen zur Befriedigung der Gläubiger, von ihrem jährlichen Gehalte 400 Thlr. frei bleiben, und nur von dem den Betrag von 400 Thlr. übersteigenden Gehalte kann die Hälfte von den Gläubigern in Beschlag genommen werden. Einer Anfrage bei Seiner Königlichen Majestät über diese Abzüge bedarf es in keinem Falle.

2) Eben dieses findet auch bei allen Officieren, welche Pension oder Wartegeld genießen, oder auf halbes Gehalt gesetzt sind, statt.

3) Was die den Subalternofficieren zu machenden Gehaltsabzüge betrifft, so können bei der Infanterie einem Seconde-Lieutenant nicht mehr als 2 Thlr., einem Premier-Lieutenant aber 3 Thlr., und bei der Cavallerie einem Seconde-Lieutenant 3 Thlr. und einem Premier-Lieutenant höchstens 4 Thlr. monatlich abgezogen werden.

(Allerh. Erlaß vom 24. Februar 1853, Ges.-Samml. 1853 S. 76.) Mit Rücksicht auf die in dem §. 165 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften über die von den Gehältern der Officiere zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge bestimme Ich, daß bei der Infanterie einem Hauptmann 3. Classe monatlich 4 Thaler, und bei der Cavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Corps einem Rittmeister resp. Hauptmann 3. Classe monatlich 5 Thaler in Abzug gebracht werden dürfen.

Anhang §. 166. Die Abzüge, welche einem Officier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm aus den Regiments- und Bataillons-Cassen gesetzmäßig vorgeschossenen Equipagegelder gemacht werden, haben vor allen übrigen selbst früher contrahirten Schulden den Vorzug und müssen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden.

(Concurs-Ordn. vom 8. Mai 1855, Ges.-Samml. 1855 S. 321.) §. 33. Mit den Faustpfandgläubigern haben gleiche Rechte:

2) der Fiscus wegen Vorschüssen, welche zur Ausrüstung einer Militairperson in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gegeben worden sind, in Ansehung sämmtlicher Ausrüstungsgegenstände.

Anhang §. 167. Bei den Generalen und andern Officieren höhern Ranges müssen die ihnen für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstigen Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, von den Abzügen Behufs der Bezahlung von Schulden ausgeschlossen werden. Ebenso bleibt in Absicht sämmtlicher Officiere der Servis, weil solcher statt der Naturaleinquartierung gezahlt wird, von den Abzügen ausgeschlossen.

Anhang §. 168. Sowohl Militairpersonen, als Civilbeamte und Pensionisten, müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegeldes oder Pension ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.

Anhang §. 169. Die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind; vielmehr soll bei Schulden dieser Art, der Schuldner sei eine Militairperson oder ein Civilbeamter, die Execution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden.

Anhang §. 170. Currente öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höhern oder niedrigern Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme von Militairpersonen und Civilbeamten oder Pensionisten einzuziehen. Wenn aber andere Gläubiger auf solche Besoldungen und Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pensionisten, die andere Hälfte aber von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

(Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 13., Anhang §. 107.) Wenn wider einen Officier in einer Schuldsache rechtskräftig erkannt worden ist, so soll von dem Ausfalle des Erkenntnisses, jedoch ohne Mittheilung einer Abschrift desselben, dem Commandeur des Regiments, bei welchem der in Anspruch genommene Officier angestellt ist, jedesmal Nachricht gegeben werden.

Anmerkung. Diese Verordnung ist durch eine allgemeine Verfügung des Justiz-Ministeriums unter dem 12. September 1857 im ganzen Staate, mit Ausnahme des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, aufgehoben worden. (S. Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 228, vom 27. Septbr. 1857, S. 1867.) (Die Verfügung ist zu finden S. 584.)

2) In Bezug auf die Militairbeamten.

Anhang §. 160. Auf die Besoldungen und Emolumente der Civilbeamten (auch der activen Militairbeamten) findet ein Beschlag nur in der Art statt, daß ein Jeder jährlich 400 Thlr. frei behält. Gegen Diejenigen, welche nur 400 Thlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, soll daher kein

Arrestschlag, desgleichen bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Thlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet weden.

Anhang §. 162. Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen (also auch auf pensionirte und Wartegelder beziehende Militairbeamte), findet die gedachte Vorschrift, jedoch mit der Einschränkung, Anwendung, daß ihnen nur 200 Thlr. ganz und von dem Ueberschuß die Hälfte frei bleiben soll.

3. In Bezug auf Unterofficiere und Soldaten.

(Rescript des Justiz-Minist. vom 2. April 1824 und vom 15. Sept. 1826.) Vom Solde der Unterofficiere und gemeinen Soldaten findet wegen Schulden kein Abzug statt.

4. Befreiungen von der Gehaltsbeschlagnahme.

(K.-O. vom 22. Decbr. 1817, Gesetz-Samml. 1818 S. 8. Auszug.) Die Bestimmung, wonach bei eintretender Mobilmachung der Armee jeder Officier den vollen Betrag seines Gehalts behalten muß und zu solcher Zeit einen Abzug davon nicht erleiden kann, soll auch auf die mobilen Militairbeamten, welche nicht zu der Zahl der Officiere gehören, Anwendung finden.

(K.-O. vom 29. Mai 1834, betreffend die Abrechnung der Wittwen-Kassenbeiträge bei Ermittelung der zulässigen Gehalts- und Pensionsabzüge, Gesetz-Samml. 1834 S. 70.) Ich genehmige, daß bei Berechnung der Gehalts- und Pesionsabzüge eines activen oder pensionirten Officiers, so wie aller Militair- und Civilbeamten, die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug gebracht und erst von dem Ueberreste derselben die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden.

(K.-O. vom 15. Novbr. 1819. Auszug.) Auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen haben die Gläubiger keine Ansprüche, welche Bestimmung auch auf den Gnadenmonat der Hinterbliebenen der Pensionairs Anwendung findet.

(Rescript des Justiz-Minist. vom 12. Febrnar 1827, betreffend die Berechnung der Gehaltsabzüge der Gensd'armerie-Officiere. Auszug.) Von dem 900 Thlr. betragenden Gehalt eines Abtheilungs-Officiers sind für Servis 420 Thlr. und für zwei Rationen 240 Thlr. als dem Abzuge nicht unterworfen, abzurechnen. Hiernach kann einem Gend'armerie-Officier kein größerer Abzug als jährlich 70 Thlr. gemacht werden.

5. Verfahren bei der Gehalts-Beschlagnahme.

(Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministeriums v. 10. August 1853, — betr. die Ressort-Verhältnisse der Militairbehörden bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern oder Pensionen der Officiere und Militairbeamten. Just.-Minist.-Bl. 1853, S. 303.) Das von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigte Reglement des Königlichen Kriegs-Ministeriums über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April d. J., welches den Ober-Gerichten durch die Circular-Verfügung des Justiz-

Ministers vom 4. Juni c. zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden ist, enthält im §. 141 folgende Bestimmungen:

Die Gerichtsbehörden richten die Anträge auf Abzüge vom Gehalt

a. der Generalität und der nicht zu einem Corpsverbande gehörigen nicht regimentirten Officiere und Militair-Aerzte — an das Kriegs-Ministerium;

b. aller übrigen Stabsofficiere, der zum Corpsverbande gehörigen, nicht regimentirten Officiere und Militair-Aerzte, so wie aller Commandeure von Truppen-Abtheilungen mit eigener selbstständiger Cassenverwaltung — an die Intendantur;

c. der sonstigen regimentirten Officiere und Militair-Aerzte — an den Commandeur des Truppentheils.

Das Kriegs-Ministerium, die Intendantur und resp. der Truppentheil stellen den Betrag des gesetzlichen Abzugs fest, welcher der Gerichtsbehörde durch die betreffende Casse zur weiteren Befriedigung der Gläubiger überwiesen wird.

Wo es sich nur um einen Gläubiger handelt, kann an diesen nach der Requisition der Gerichtsbehörde die Aushändigung oder Uebersendung der Gehaltsabzüge unmittelbar erfolgen."

Da hierdurch die von dem Kriegs-Ministerium früher angefertigte und den Gerichten durch die Allg. Verfügung vom 22. Januar 1841 mitgetheilte „Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Execution gegen Officiere und Beamte der Militair-Verwaltung auf Gehalts- und Pensions-Abzüge zu richten sind", mehrfache erhebliche Abänderungen erlitten, überdies auch im Innern des Königlichen Kriegs-Ministeriums selbst ein Ressortwechsel stattgefunden hat, welcher auf die Bearbeitung der Gehalts- und Abzugs-Angelegenheiten der Officiere und der Beamten der Militair-Verwaltung durch die einzelnen Departements und Abtheilungen von Einfluß ist, so hat der Herr Kriegsminister Veranlassung genommen, eine anderweitige Nachweisung der betreffenden Militairbehörden und Militairpersonen, an welche dergleichen Requisitionen zu richten sind, anfertigen zu lassen.

Dieselbe wird nachstehend sämmtlichen Gerichtsbehörden mit der Anweisung mitgetheilt, bei Stellung ihrer Anträge auf Vollstreckung der Execution in die Gehälter und Pensionen der Officiere und der Beamten der Militair-Verwaltung, von jetzt ab diese neue Nachweisung sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Nachweisung

derjenigen Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Execution gegen Officiere und Beamten der Militair-Verwaltung auf Gehalts- und Pensions-Abzüge vom 1. Juli 1853 an zu richten sind.

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
I.	das Allgemeine Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums.	1	des General-Inspecteurs des Militair-Erziehungs- u. Bildungswesens, und des Secretairs desselben,	
		2	des Directors und der Beamten der Ober-Militair-Examinations-Commission,	
		3	der Beamten der Militair-Studien-Commission,	
		4	des General-Stabs-Arztes der Armee,	
		5	des katholischen und evangelischen Feldprobstes,	
		6	der Beamten des General-Auditoriats,	
		7	der Zeug-Officiere, Zeugschreiber und Zeughaus-Büchsenmacher,	
		8	der nicht regimentirten Mitglieder der Artillerie-Prüfungs-Commission,	
		9	des Inspecteurs der Artillerie-Werkstätte,	
		10	der Directoren, Assistenten, Rendanten, Betriebs-Inspectoren und Materialienschreiber der Pulver-Fabriken,	
		11	des Militair-Directors, Directions-Assistenten und Gieß-Directors der Geschütz-Gießerei,	
		12	der Directoren, resp. Präsides der Gewehr-Fabriken und Gewehr-Revisions-Commissionen, der bei diesen Behörden als Mitglieder angestellten Officiere, Fabriken-Commissarien, Betriebsführer, Ober-Büchsenmacher, Munitions-Revisoren und Materialien-Verwalter,	
		13	des Aufsehers der Festungs-Modelle in Berlin.	
II.	das Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums.	1	der sämmtlichen Generale mit alleiniger Ausnahme des General-Inspecteurs des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, der Inspecteure der Re-	Zu A. II. 1. Wegen der Ausnahme siehe A. I. 1. A. IV. 1, A. I. 9 und A. I. 2.

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern.	Bemerkungen.
			monten und der Artillerie-Werkstätten und des Directors der Ober-Militair-Examinations-Commission,	
		2.	derjenigen Obersten, welche Brigade-Commandeure oder Artillerie- und Ingenieur-Inspecteure sind,	
		3.	des Commandeurs des reitenden Feldjäger-Corps,	
		4.	der Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs,	
		5.	der Officiere des großen Generalstabes mit Einschluß des Plankammer-Inspectors, sowie des Chefs des Generalstabes bei der General-Inspection der Artillerie,	
		6.	der Adjutanten Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen des Königlichen Hauses, des Kriegs-Ministers, der General-Inspecteure, der Artillerie, des Ingenieur-Corps und des Militair-Erziehungs- u. Bildungswesens, des Chefs des Generalstabes der Armee u. der Ingenieur-Inspecteure, insoweit sie nicht zu den regimentirten Officieren gehören,	
		7.	der Officiere und Beamten des Kriegs-Ministeriums,	
		8.	der Beamten der General-Militair-Casse,	
		9.	der Ingenieur-Geographen,	
		10.	der Metallographen,	
		11.	des Militair-Polizei-Inspectors in Luxemburg.	
III.	die Central-Abtheilung des Kriegs-Minist.	1.	der Militair-Intendanten.	
IV.	die Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für die Remonte-Angelegenheiten.	1.	des Remonte-Inspecteurs und des Directors der Remonte-Depots.	
		2.	der Beamten der Remonte-Depots.	
V.	den Chef des Generalstabes der Armee.	1.	des Directors und der Beamten des Königlichen lithographischen Instituts zu Berlin.	

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern.	Bemerkungen.
VI.	die Commandantur der Residenz Berlin.	1.	der Beamten der Garnisonkirche zu Berlin, mit Ausnahme jedoch a. des Garnisonpredigers.	Zu A. VI. 1. a. siehe XIV 20.
VII.	die Commandanturen in den Festungen.	1. 2.	der Festungs-Bauschreiber, der Fortifications-Unterbeamten, als Materialien-Schreiber, Wall- und Schleusenmeister, Gefangenen-Ober- und Unter-Aufseher.	
VIII.	die Commandeure der Truppentheile.	1.	der regimentirten Officiere und Militair-Beamten der Infanterie, Cavallerie und Artillerie, sowie der Invaliden-Compagnieen, mit Ausnahme jedoch a. der Regiments-Commandeure, b. der Bataillons-Commandeure, c. des Directors der Militair-Reitschule, d. des Commandeurs der Reserve-Festungs-Artillerie-Compagnieen in Mainz, e. des Commandeurs der derartigen Compagnieen in Saarlouis und Luxemburg, f. des Commandeurs der Feuerwerks-Abtheilung, g. der Chefs der Artillerie-Handwerks-Compagnieen, h. der Chefs der Invaliden-Compagnieen, i. des Commandeurs des reitenden Feldjäger-Corps.	Zu A. VIII. a. bis i. siehe A. II. 3. und A. XIV. 1 bis 8.
IX.	die Commandanten der Invalidenhäuser.	1.	der Officiere, Prediger und Beamten der Invalidenhäuser in Berlin und Stolpe mit Ausnahme jedoch a. der Commandanten dieser Häuser.	Zu A. IX. 1. a. siehe A. XIV. 14.
X.	die Directoren der Allgemeinen Kriegsschule und der Artillerie- und Ingenieurschule.	1.	der Officiere, Lehrer und Beamten der Allgemeinen Kriegsschule, mit Ausnahme des Directors und der dahin commandirten Officiere,	Zu A. X. 1. und 2. wegen der Abzüge von den Gehältern der commandirten Offi-

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern.	Bemerkungen.
		2.	der Officiere, Lehrer und Beamten der Artillerie- und Ingenieur-Schule mit Ausnahme des Directors und der dahin commandirten Officiere.	ciere sind die Anträge an die Commandos der Truppentheile zu richten, denen die Commandirten angehören. Wegen der Abzüge von den Gehältern der Directoren s. A. XIV. 31.
XI.	den Commandeur des Cadettencorps und an die Directoren der Provinzial-Cadettenhäuser.	1.	der Officiere, Lehrer und Beamten sämmtlicher Cadetten-Anstalten, mit Ausnahme des Commandeurs und der Directoren.	Zu A. XI. 1. siehe A. XIV. 30.
XII.	den General-Stabs-Arzt der Armee.	1.	der Aerzte, Lehrer und Beamten des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Academie für das Militair, mit Ausnahme der von den Truppen dahin commandirten Unterärzte.	Zu XII. Wegen der Abzüge von den Gehältern der commandirten Unterärzte sind die Anträge an die Commandos der Truppentheile zu richten, denen die Commandirten angehören.
XIII.	den Commandeur der Militair-Kurschmieds-Eleven.	1.	der Unterbeamten bei den Militair-Kurschmieds-Eleven und der letztern selbst.	
XIV.	die Militair-Intendanturen der betreffenden Armee-Corps.	1.	der Regiments-Commandeure,	
		2.	der Bataillons-Commandeure,	
		3.	des Directors der Militair-Reitschule,	
		4.	des Commandeurs der Reserve-Festungs-Artillerie-Comgagnieen in Mainz,	
		5.	des Commandeurs der derartigen Compagnieen in Saarlouis und Luxemburg,	
		6.	des Commandeurs der Feuerwerks-Abtheilung,	
		7.	der Chefs der Artillerie-Handwerks-Compagnieen,	
		8.	der Chefs der Invaliden-Compagnieen,	
		9.	der Generalstabs-Officiere bei den General- und bei den Divisions-Commandos,	

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern.	Bemerkungen.
XIV.	die Militair-Intendanturen der betreffenden Armee-Corps.	10.	der Officiere des Ingenieur-Corps, mit Ausnahme jedoch a. des General-Inspecteurs dieses Corps, b. der Ingenieur-Inspecteure und c. der Adjutanten bei der General-Inspection des Ingenieur-Corps und bei den Ingenieur-Inspectionen,	Zu A. XIV. 10. siehe A. II. 1., 2 und 6.
		11.	der Artillerie-Officiere der Plätze,	
		12.	derjenigen Commandanten in den großen Städten und Festungen, welche nicht Generale sind,	Zu A. XIV. 12. Wegen der Commandanten, welche Generale sind, siehe A. II. 1.
		13.	der Platzmajore in den großen Städten und Festungen,	
		14.	der Commandanten der Invalidenhäuser,	
		15.	der Etappen-Inspectoren,	
		16.	der Train-Officiere,	
		17.	der Militair-Intendantur-Beamten, mit Ausnahme jedoch a. der Militair-Intendanten,	Zu A. XIV. 17. siehe A. III 1.
		18.	der General-Aerzte und der bei denselben fungirenden Assistenz- und Unterärzte,	
		19.	der Ober-Stabs- und Stabs-Aerzte in den Garnisonen und Festungen.	
		20.	der Militair-Ober-, Divisions- und Garnisons-Prediger, ingleichen der Divisions- und Garnisonküster.	
		21.	der sämmtlichen Auditeure und Militair-Gerichts-Actuarien,	
		22.	der Beamten der Proviant-Aemter und Magazin-Verwaltungen,	
		23.	der Beamten der Montirungs-Depots,	
		24.	der Beamten der Garnison-Verwaltungen,	
		25.	der Beamten der Garnison-Lazarethe,	
		26	der Beamten der Administration der militair-fiscalischen Ländereien in Tempelhof bei Berlin,	
		27.	der Militair-Bau-Beamten für Berlin, Charlottenburg, Potsdam und Köln,	

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern.	Bemerkungen.
XIV.	die Militair-Intendanturen der betreffenden Armee-Corps.	28.	der Lehrer und Beamten bei den Garnisonschulen.	
		29.	des Directors, der Lehrer und der Beamten des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, mit Ausnahme der dahin commandirten Officiere und Militairs,	Zu A. XIV. 29. Wegen der Commandirten gilt die Anmerkung zu A. X.
		30.	der Directoren der Cadettenhäuser zu Berlin, Potdam, Kulm, Wahlstatt und Bensberg incl. des Commandeurs des Cadetten-Corps,	
		31.	der Directoren der Allgemeinen Kriegsschule und der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule,	
		32.	der Officiere, Lehrer und Beamten der Central-Turn-Anstalt, mit Ausnahme der zur Ausbildung dahin commandirten Officiere,	Zu A. XIV. 32. Wegen der command. Officiere gilt die Anmerkung zu A. X.
		33.	der Aerzte, Pharmaceuten und Beamten des Militair-Medicinal-Stabes,	
		34	des Commandeurs der Militair-Kurschmieds-Eleven.	
			B. Wegen der Abzüge von dem Einkommen.	
I.	die Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Invalidenwesen.	1.	der mit Pension zur Allerhöchsten Disposition gestellten Officiere,	
		2.	der mit halbem Gehalt ausgeschiedenen Officiere und Militair-Beamten,	
		3.	der auf Inactivitäts-Gehalt oder Wartegeld gesetzten Officiere und Beamten der Militair-Verwaltung,	
		4.	der mit Pension gänzlich verabschiedeten Officiere und Beamten der Militair-Verwaltung.	

G. Das Verfahren bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (auch der Militairpersonen).

(Gesetz vom 13. Febr. 1854, Ges.-Samml. 1854 S. 86.) §. 1. Wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgnng im Wege des Civil- oder Strafprocesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Conflict zu erheben.

Auf einen solchen Conflict finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. 1847 S. 170.) Anwendung.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei andern als Militairgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisions-Commandeur oder commandirenden General die Befugniß zu, den Conflict zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte werden durch das Militair-Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Officiere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

XIV. Von den Pflichten der Militairpersonen in Hinsicht auf Tragung öffentlicher Staats- und Communallasten und in Bezug auf polizeiliche Anordnungen.

A. In Hinsicht auf Staatslasten.

1. Befreiung von der und Heranziehung zur Classensteuer.

(Gesetz vom 1. Mai 1851 betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer, Ges.-Samml. 1851 S. 193.) §. 5. Der Classensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthlr. nicht übersteigt.

§. 6. Befreit von der Classensteuer sind:

b) Alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen Unteroffieicre und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben;

c) Die Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militairbeamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;

g) Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienmitglieder, soweit sie zur ersten Hauptclasse (§. 9 zu a) gehören;

h) Diejenigen, welche, ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen, oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder andern Heere an einem der Feldzüge von 1806—1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptclasse gehören.

Erläuterung zu §. 6.

(Verf. des Gen.-Directors der Steuern vom 14. October 1857, betreffend die Heranziehung der Militair-Büchsenmacher zur Classensteuer. Staats-Anzeiger vom 11. December 1857, S. 2366.) Der Königl. Regierung erwidere ich nach Vernehmung mit dem Königl. Kriegs-Ministerium auf die Anfrage im Berichte vom 8. v. M., daß die Militair-Büchsenmacher zwar Militairpersonen sind, daß dieselben aber nicht zu den Personen des Soldatenstandes, sondern nach der die Classification der Militairpersonen enthaltenen Beilage Litt. A. zum Militair-Strafgesetzbuche (m. s. S. 368) zu den Militair-Beamten gehören. Da der §. 6b des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur die beim Heere, und die bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unterofficiere und Soldaten als diejenigen Militair-Personen, welche von der Classensteuer befreit sein sollen, bezeichnet, so können Militair-Beamte, also auch die Büchsenmacher von der Classensteuer nicht frei gelassen werden. Die Königl. Regierung hat demgemäß das Erforderliche zu veranlassen.

§. 9. Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Hauptclasse, und zwar:

1) in der ersten Stufe: in der Unterstufe a. 1 Sgr. 3 Pf. für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen; in der Unterstufe b., zu welcher jedoch nur Einzelnsteuernde veranlagt werden dürfen 2 Sgr. 6 Pf.

2) In der zweiten Stufe 5 Sgr.

3) In der dritten Stufe 7 Sgr. 6 Pf.

(Instruction des Finanz-Ministeriums vom 8. Mai 1851 über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Classensteuer. Ministerial-Blatt für 1851 S. 150) §. 4. 1) Zu den steuerfreien Militairpersonen gehören auch Unterofficiere und Gemeine der Gensd'armerie, sowie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unterofficieren gleichstehen, wie Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m.

(Verfügung der General-Direction der Steuern, betreffend die Classensteuerpflichtigkeit der Militair-Musiker für den Betrieb des Musikmachens und des Musik-Unterrichts als bürgerliches Gewerbe vom 19. November 1845. Ministerial-Blatt 1846 S. 118.) Wenn die Militair-Musiker außer ihren dienstlichen Verrichtungen Musik machen und den Musik-Unterricht als bürgerliches Gewerbe betreiben, so sind sie in gleicher Weise, wie die Militair-Aerzte, welche Civilpraxis ausüben classensteuerpflichtig. Von der Classensteuer kann aber abgestanden werden, wenn die Militair-Musiker nur zuweilen, in Ermangelung besserer Civilmusiker, musikalische Aufwartungen machen oder einzelnen Personen Unterricht in der Musik geben.

(Circular-Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 8. April 1854, die Classensteuerpflichtigkeit der bei den Truppen angestellten Zahlmeister betreffend. Ministerial-Blatt 1854 S. 107.) Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Februar d. J. ist den bei den Truppen angestellten Rechnungsführern der Titel „Zahlmeister" beigelegt und darin bestimmt worden, daß die Zahlmeister zu den obern Militairbeamten mit Officiersrang gehören sollen. Es scheiden hierdurch die bezeichneten Mili-

tairbeamten aus der Kategorie der nach §. 6 zu b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 von der Classensteuer befreiten Unterofficiere, der sie in ihrer bisherigen Stellung als Rechnungsführer angehört haben, aus, und es sind dieselben nach ihren Gesammtverhältnissen ebenso wie die Officiere in den classensteuerpflichtigen Orten zur gedachten Steuer heranzuziehen.

(Circular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 29. August 1856 betreffend die Heranziehung der aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnison zur Landwehr nach einem classensteuerpflichtigen Orte commandirten Linien-Officiere.) Da über die Anwendung des Grundsatzes: daß Linien-Officiere, die aus schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Garnisonen als Compagnieführer oder in sonstiger Eigenschaft zur Landwehr nach classensteuerpflichtigen Orten commandirt werden, von der Entrichtung der Classensteuer befreit sein sollen, wenn ein solches Commando den Character eines vorübergehenden Auftrags hat, in einzelnen Fällen zwischen den Militair- und Steuerbehörden Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten sind, so wird zur Beseitigung derselben, im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister, Folgendes bestimmt:

1) Die als Adjutanten eines Landwehr-Bataillons aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen, nach einem classensteuerpflichtigen Orte auf unbestimmte Zeit oder für die Dauer mehrerer Jahre commandirten Linien-Officiere haben, da sie während dieses Dienstverhältnisses ihren dauernden Aufenthalt an dem Commando-Orte haben, auf Befreiung von der Classensteuer keinen Anspruch.

2) Dasselbe gilt von denjenigen Linien-Officieren, welche als Führer einer Landwehr-Compagnie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnison nach einem classensteuerpflichtigen Orte commandirt werden und alljährlich nur auf vier bis sechs Wochen in die Garnison zurückkehren.

3) Dagegen bleiben Linien-Officiere, deren Garnison eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt ist, von der Classensteuer befreit, wenn sie einen Auftrag zur Führung von Landwehr-Compagnien an einem classensteuerpflichtigen Orte mit der Maßgabe erhalten, daß sie alljährlich nach Beendigung des Control- und Classificationsgeschäfts in ihre Truppentheile in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, auf so lange zurücktreten, bis jenes Geschäft im nächstfolgenden Jahre wieder seinen Anfang nimmt.

2. Heranziehung zur classificirten Einkommensteuer.

(Gesetz vom 1. Mai 1851. Ges.-Samml. 1851 S. 199.) §. 16. Der classificirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser alle Einwohner des Staates, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besondern Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beziehen.

(Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen, die Einschätzung der Officiere und Militairbeamten zur classificirten Einkommensteuer betreffend, vom 11. Februar 1853. Ministerial-Blatt 1853 S. 90) Bei der Einschätzung der Officiere und Militairbeamten zur classificirten Einkommensteuer sind in Bezug auf die Berechnung des steuerpflichtigen Diensteinkommens dieselben Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche in dem Circular-Erlasse vom 15. December 1849, die Aufhebung der Classensteuerbefreiungen betreffend, (Ministerial-Blatt 1850 Seite 360) den Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt worden sind. Darnach muß zum steuerpflichtigen Diensteinkommen nicht allein das Gehalt,

sondern auch der Personal-Servis und der Zuschuß zu diesem Servis gerechnet werden, und es dürfen nur die ausdrücklich als eine Entschädigung für den Dienstaufwand gewährten Zulagen, insbesondere die Rationen, der Stall- und Geschäftszimmer-Servis, die Reisekosten-Vergütigungen und die Büreaugelder außer Betracht bleiben. Ob zu den ebenerwähnten Zulagen auch die Stellenzulagen, welche die höhern Militairbefehlshaber neben ihrem chargenmäßigen Gehalte beziehen, gerechnet werden können, darüber hat eine Meinungsverschiedenheit bestanden, zu deren Beseitigung das Königliche Staatsministerium nunmehr entschieden hat, daß diese Stellen-Zulagen dem Diensteinkommen, von welchem die Einkommensteuer zu erheben ist, beizurechnen und von denselben nur die nach Normalsätzen festzustellenden Kosten, welche zur Haltung eines Dienst-Büreaus verwendet werden müssen, abzusetzen seien. In gleicher Weise muß bei der Berechnung des Diensteinkommens derjenigen Militairbefehlshaber verfahren werden, welche zwar keine Stellen-Zulagen beziehen, von ihrem Diensteinkommen aber, ohne eine besondere Entschädigung dafür zu erhalten, die Kosten für die Unterhaltung eines Dienst-Büreaus bestreiten müssen. Die dafür anzurechnenden Normalsätze sind:

1) für die commandirenden Generale und die General-Inspecteure der Artillerie und des Ingenieur-Corps, unter Anrechnung des dem Letzteren in dem Etat für Schreibmaterialien ausgesetzten Quantums von 120 Thlr. auf 500 Thlr.,

2) für die Regiments-Commandeure der Linie . . . auf 120 Thlr.,

und 3) für die Bataillons-Commandeure der Linie . auf 36 Thlr.,

jährlich festgestellt werden.

3. Heranziehung zu und Befreiung von besonderen Staatslasten.

a. Von der Wahl der Militairpersonen zu Geschwornen.

(Gesetz vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen Ges.-Samml. 1849, S. 25.) §. 63. Zu Geschwornen können nicht berufen werden:

4. die im activen Dienste befindlichen Militairpersonen.

b. Von der Stempelfreiheit ehemaliger Militairpersonen.

(Circular-Verfügung der General-Direction der Steuern v. 29. Nov. 1842, betr. die Stempelfreiheit ehemaliger Militairpersonen um Ertheilung von Führungsattesten, so wie der letztern selbst zur Begründung ihres Anspruchs auf Anstellung im Civildienste. Minist.-Bl. 1843, S. 17.) Zur Beseitigung der Zweifel über die Stempelpflichtigkeit der Gesuche ehemaliger Militairpersonen um Ausstellung von Führungsattesten behufs Erlangung des Civilversorgungsscheins und um darauf ihre Anstellungsberechtigung zu begründen, so wie der hierauf ertheilten Führungsatteste selbst, wird bestimmt, daß für diese Gesuche und Atteste, welche bisher nach den gleichnamigen Stempeltarif-Positionen hin und wieder für stempelpflichtig gehalten worden, fortan keine Stempel zu fordern sind, indem es offenbar nicht in der Absicht deß Gesetzes liegt, die Realisirung der Ansprüche vormaliger Militairs auf Anstellung im Civildienst durch die Erhebung von Stempelabgaben zu erschweren.

c. Von Befreiung der Militairpersonen von Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldern.

(Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840, Ges.-Samml. 1840, S. 95.) Chausseegeld wird nicht erhoben:

2. von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten, oder besonders geführt werden; jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen.

(Auszug aus dem Ministerial-Erlaß v. 23. März 1835. v. Kamptz Jahrbücher 1835, S. 273.) Was Damm-, Brücken- und Fährgelder betrifft, so finden in Bezug auf das Militair bei Erhebung derselben dieselben Grundsätze wie bei der Chausseegelderhebung statt.

B. In Hinsicht auf Communal-Lasten.

1. Von der Theilnahme am Gemeindeverbande.

(Städte-Ord. für die sechs östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853, Ges.-Samml. 1853. S. 262.) §. 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes gehören zur Stadtgemeinde.

(Ministerial-Erlaß v. 30. November 1855, Minist.-Bl. 1856 S. 3. Auszug.) Officiere zur Disposition gehören zur Stadtgemeinde.

2. Von der Zuziehung und Befreiung der Militair-Personen und Militair-Anstalten zu den Communalsteuern.

(Gesetz v. 11. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend, Ges.-Samml. 1822 S. 186) §. 10. Es bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeinelasten befreit:

a. die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener.

b. eben dergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlr. nicht erreicht;

c. die Sterbe- und Gnadenmonate;

d. alle diejenigen Dienstemolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;

e. alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen activen Militairpersonen, ingleichen die auf Inactivitätsgehalt gesetzten Officiere.

§. 12. Zu den indirecten Gemeindeabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den directen Gemeindebeiträgen befreiten Personen, beitragen.

(Bescheid des Ministers des Innern an den Magistrat zu N., die Verhältnisse der zur Disposition gestellten Officiere in Bezug auf Gemeindelasten betreffend, vom 30. November 1855, Ministerialblatt 1856, S. 3.) Der Magistrat beschwert sich über die Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten, wonach die Pension des zur Disposition gestellten Oberstlieutenant N. auf Grund des §. 10 lit. e des Gesetzes vom 11. Juli 1822 von den Gemeindelasten freizulassen ist. Ich kann diese Beschwerde jedoch für gerechtfertigt nicht erachten.

Der §. 4, Absatz 14 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 erklärt das Gesetz vom 11. Juli 1822 auch fernerhin für anwendbar.

Die Städte-Ordnung bedient sich in dieser Bestimmung zwar der Worte, daß, „wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten" das Gesetz vom 11. Juli 1822 anzuwenden sei; daß indessen die Anwendbarkeit des Gesetzes, nach wie vor, auch auf Pensionen und Wartegelder sich erstrecke, ist bereits in dem Rescript vom 25. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 133) ausgeführt; und eben so wenig zweifelhaft ist es, daß, im Sinne des Gesetzes, zu den Beamten die Militairpersonen zu rechnen seien, wie dies unter Anderem schon in dem Rescript vom 18. October 1834 (v. Kamptz Annalen, Bd. 18. S. 1056) ausgesprochen wird.

Vorstehendes wird auch von dem Magistrate nicht bestritten. Dagegen folgert der Magistrat aus dem §. 3 und dem §. 4 Absatz 1 der Städte-Ordnung, daß fernerhin von den Gemeindelasten nur die servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes ganz befreit seien, der §. 10 lit. e. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 aber die Geltung verloren habe, mithin die zur Disposition gestellten Officiere keine weitern Erleichterungen als diejenigen in Anspruch nehmen könnten, welche das Gesetz vom 11. Juli 1822 den Beamten überhaupt gewähre.

Diese Ausführung ermangelt der Begründung.

Aus der Bestimmung des §. 3 der Städte-Ordnung, daß alle Einwohner des Stadtbezirks mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes, zur Stadtgemeinde gehören, folgt weiter Nichts, als daß eine gleiche Ausnahme hinsichtlich der nicht servisberechtigten inactiven Militairpersonen nicht stattfindet, diese mithin, (sofern sie in dem Stadtbezirk ihren Wohnsitz haben) zu den Einwohnern des letztern zu rechnen sind. Und der §. 4, Absatz 1., wonach alle Einwohner des Stadtbezirks zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes (nämlich der Städte-Ordnung) verpflichtet sind, stellt nur eine Regel auf, von welcher in den folgenden Absätzen (so namentlich im Absatz 14) mehrfache Ausnahmen gemacht werden.

Aus den §§. 3 und 4 der Städte-Ordnung ist daher in keiner Weise die Folgerung zu ziehen, daß §. 10 lit. e des Gesetzes vom 11. Juli 1822 seine Geltung verloren habe. Vielmehr verhält sich die Sache so, daß zur Disposition gestellte Officiere, wenn sie gleich Einwohner der Stadt sind, doch *hinsichtlich ihrer Pension* von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit bleiben. Der Unterschied aber zwischen ihrer Beitragspflicht und derjenigen der servisberechtigten activen Militairpersonen stellt sich dahin, daß jene nur *hinsichtlich ihrer Pension* begünstigt, diese — soweit nicht der Absatz 4 des §. 4 der Städte-Ordnung Ausnahmen festsetzt, von den Gemeindelasten *überhaupt* befreit sind.

(Minist.-Rescr. v. 3. März 1846, Minist.-Bl. 1846, S. 53. Auszug.) Die Militair-Anstalten sind von den indirecten Communalsteuern überall frei.

(Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853, Ges.-Samml. 1853, S. 263.) Auszug aus §. 4. Wer ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist demnach verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in §. 3 (servisberechtigte Militairpersonen des activen Dienststandes gehören nicht zur Stadtgemeinde) erwähnten Militairpersonen

verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigenthum angesessen sind, oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von andern directen Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militair-Aerzte, rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

(K.-O. v. 12. August 1824. Auszug. Merseburger Amtsbl. 1824, S. 361.) Von dem Communal-Zuschlag auf die Schlachtsteuer sind die Speiseeinrichtungen in den Casernen und Lazarethen befreit.

C. In Bezug auf polizeiliche Anordnungen.

1. Von der Meldung behufs der Domicilirung an einem Orte.

(Ministerial-Erlaß vom 18. Juli 1843, betreffend die Meldungen der in Dienst stehenden Militairs und Beamten behufs der Domicilirung an einem Orte. Minist.-Bl. 1843, S. 216. Auszug.) Im Dienst stehende Militairs und Beamten sind nicht verpflichtet, der Ortspolizei-Behörde von ihrem Zuzuge Meldung zu machen.

2. Von den Aufenthaltskarten.

(Ministerial-Erlaß vom 4. Mai 1854, Minist.-Bl. 1854, S. 99. Auszug.) Active, auch nicht im Dienst befindliche Officiere sind von der Verpflichtung in Städten, in denen die Einrichtung der Aufenthaltskarten besteht, solche zu lösen, frei.

3. Von der Nachsuchung um Reisepässe.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Juli 1855, Minist.-Bl. 1855, S. 138. Auszug.) Active Officiere erhalten bei Nachsuchung von Reisepässen dieselben ohne Nachweis der Urlaubsbewilligung.

XV. Von der Sorge für verarmte Militairpersonen und deren Wittwen und Waisen.

(Gesetz über die Armenpflege, vom 31. December 1842, Ges.-Samml. 1843, S. 8.)

§. 13. Gerathen Militairpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht im Heere gedient haben, nach ihrer Entlassung in Hülfsbedürftigkeit, und haben dieselben nicht vermöge ihres frühern Dienstverhältnisses eine Unterstützung aus der Staatskasse zu beziehen, oder ist solche für das obwaltende Bedürfniß unzureichend, so hat der Landarmenverband die Fürsorge für sie zu übernehmen, es sei denn, daß sie in einer Gemeinde als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen worden, oder nach ihrer Entlassung in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Wohnsitz erworben, oder drei Jahr hindurch sich aufgehalten haben.

§. 23. Die Fürsorge für Wittwen und Waisen derjenigen im Dienste verstorbenen Militairpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht gedient haben, hat der Landarmenverband auch dann zu übernehmen, wenn dieselben nach dem Tode des Mannes oder Vaters an dem Garnisonorte ihren Wohnsitz behalten haben, und binnen Jahresfrist eine Fürsorge für sie nothwendig wird.

Anhang zu Kapitel X.

Eidesformeln.

1. Auszug aus der Verordnung wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen.

(K.-O. vom 26. October 1799.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., thun kund u. s. w.:

§. 4. Bei solchen Officianten, von welchen man nach ihrer Erziehung und Bildung mit Sicherheit nicht voraussetzen kann, daß sie von dem Zweck, der Wichtigkeit und den Folgen eines Diensteides hinlängliche Kenntnisse haben, muß ihnen bei der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der dieser Verordnung beigefügten Vorhaltung zugefertiget, auch vor der Eidesleistung Nachfrage gehalten werden, ob dessen Inhalt von ihnen reiflich erwogen worden, damit, wenn dieses nicht geschehen sein sollte, die Vorhaltung nachgeholt werden kann.

§. 5. Die Eidesformel muß jedem Officianten vor der wirklichen Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. Insofern darin auf eine besondere Instruction oder gesetzliche Vorschriften wegen der zu beobachtenden Amtspflichten Bezug genommen wird, muß Erkundigung eingezogen werden, ob der zu Vereidende sich von deren Inhalt hinlängliche Kenntniß verschafft habe und nöthigenfalls die Vereidigung so lange ausgesetzt werden, bis dieses bewirkt worden.

§. 6. Der bisherige Gebrauch, dem Schwörenden den Diensteid durch einen Secretarium stückweise vorlesen und von ersterem in gleicher Art nachsagen zu lassen, muß, so viel als möglich, abgestellt und die Eidesformel dem Schwörenden eingehändigt werden, um sie selbst langsam und vernehmlich abzulesen. Nur in den seltenen Fällen, wo der Schwörende Geschriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit lesen kann, muß Vorlesung und Nachsprechung erfolgen, jedoch dafür gesorgt werden, jede Unverständlichkeit zu vermeiden und nicht durch unzeitiges Abbrechen der Worte den Sinn zu verdunkeln.

§. 10. Die, nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Schwörenden gesetzlich eingeführten Betheuerungsformeln und sonst zu beobachtenden Ceremonien dürfen nicht abgekürzt oder verändert werden. Urkundlich ꝛc.

2. Vorhaltung bei Diensteiden.

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze,

sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch, wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß Jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht und zwar auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruction zu erlauben.

Wer sich solchergestalt, als ein gewissenhafter, redlicher Diener des Königs beträgt und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann.

Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden Derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weiteren Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben Diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instruction freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Officianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche, nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens, ohne Nachsicht und Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

3. Formel des Soldateneides.

a. Bei evangelischen Christen.

(K.-O. vom 5. Juni 1831 und 9. December 1852. Mil.-Ges.-Samml. Bd. I. S. 57 und Mil.-Ges.-Samml. Bd. 5. S. 231.) Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., meinem Allergnädigsten Landesherrn, in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Krieges- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchst dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel (bei Officieren: die Krieges- und Dienstgesetze) und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten,

pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Officier) eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit.

(Circ.-Schreiben des Kr.-Min. vom 20. Juni 1831, betr. das Verfahren bei Abnahme des Soldateneides. Auszug. Mil.-Ges.-Samml. Bd. I. S. 313.) Auf diesen (die vorstehende Formel) Eid sollen sowohl alle, von jetzt ab, in den Dienst neu eintretende Soldaten, als auch die in der Armee dienenden Officiere, welche noch keinen Diensteid geleistet haben, verpflichtet und die bisher üblich gewesenen Eidesformeln für Soldaten und Officiere nicht mehr angewendet werden.

Hinsichtlich der bei Vereidigung eines Officiers zu beobachtenden Förmlichkeiten haben des Königs Majestät zugleich zu genehmigen geruht, daß der Eid bei der Fahne oder resp. beim Geschütze in Gegenwart eines Stabsofficiers von dem Auditeur, oder in dessen Ermangelung vom Untersuchungsführenden, oder einem andern dazu commandirten Officier abgenommen und eine hierüber aufzunehmende Verhandlung von dem Schwörenden unterschrieben, in das Archiv des betreffenden Truppentheils niedergelegt werde.

b. Bei katholischen Christen.

(K.-O. vom 8. August 1835, über die Bekräftigungsformel bei den Eiden der katholischen Confessions-Verwandten, Ges.-Samml. von 1835 S. 182 und Mil.-Ges.-Samml. Bd. I. S. 394.) Ich habe bereits im Landtagsabschied für die Provinz Westphalen vom 22. Juli 1832 auf den Antrag der dortigen Stände genehmigt, daß bei den Eiden der katholischen Confessionsverwandten die früher üblich gewesene Bekräftigungsformel: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, wiederhergestellt werde, und da Ich aus Ihrem Berichte vom 16. v. M. ersehe, daß diese Formel, als den Grundsätzen der katholischen Kirche angemessen, auch für die katholischen Confessions-Verwandten in den andern Provinzen anwendbar ist, so verordne Ich, auf Ihren Antrag und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der katholisch-geistlichen Behörden, für alle Provinzen der Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichts- und Criminal-Ordnung verbindliche Kraft haben, daß die Bekräftigungsformel bei allen Eiden der katholischen Confessions-Verwandten, sowohl in Civil- als in Criminalsachen und auch bei ihren Diensteiden, dahin gefaßt werden soll: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Der Formel, welche die Criminal-Ordnung im §. 334 bei Zeugeneiden katholischer Confessions-Verwandten vorschreibt, ist hierdurch aufgehoben. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Anmerkung. Daß die Militairgerichte diese Bekräftigungsformel bei den Zeugeneiden der katholischen Confessionsverwandten anwenden sollen, ist durch die Cabinets-Ordre vom 22. Februar 1835 angeordnet und dies der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 28. März 1835 bekannt gemacht.

c. Bei den Menoniten.

(Auszug aus der K.-O. vom 21. November 1826, betreffend die von den Menoniten statt der Eidesleistung bei dem Eintritte in den Dienst abzugebenden Versicherungen. [Bekannt gemacht durch das Kr.-Minist. den betreffenden Militair-Behörden unter dem 12. Januar 1827.] Mil.-Ges.-Samml. Bd. I. S. 266.) Es findet kein Bedenken, daß diejenigen Menoniten, welche jetzt schon freiwillig in den Militairdienst eintreten, von der Eidesleistung entbunden und mittelst Handschlags auf die bei den Menoniten übliche Formel zur Fahne verpflichtet werden, wie es in Ansehung der in Preußen

ansässigen Menoniten durch die Bestimmung im §. 2. der Declaration vom 17. December 1801 vorgeschrieben ist.

Anmerkung. Der §. 2. der Deklaration vom 17. December 1801 lautet dahin: „Bei der Einziehung zum Kriegsdienste soll der cantonpflichtige Menonit, in Rücksicht seiner Glaubensbegriffe, mit Ableistung eines Eides verschont und die erforderliche Zusage von ihm mittelst Handschlages angenommen werden.

d. Bei den Juden.

(K.-O. vom 30. October 1819, betreffend den von mosaischen Glaubensgenossen abzuleistenden Soldateneid. [Bekannt gemacht durch das Kr.-Min. unter dem 5. November 1819.] Mil.-Ges.-Samml. Bd. I. S. 152.) Ich genehmige hiermit den Mir von Ihnen vorgeschlagenen Soldateneid für die jüdischen Glaubensgenossen, wonach der gewöhnliche christliche Soldateneid beizubehalten und nur der Anfang desselben nach dem Vorschlag des Vice-Ober-Rabbiner Veyl in folgender Ordnung abzuändern ist.

„Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwanigen, darin legenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unsers theuern Königs, bei dem Namen des allmächtigen heiligen Gottes, daß ich treu ꝛc." — auch die Worte: „durch Jesum Christum" wegzulassen sind.

Ich trage Ihnen auf, dessen Anwendung zu verfügen, und durch das Ministerium für den Cultus eine zweckmäßige Vorbereitung zur Ableistung dieses Eides in einer gottesdienstlichen Versammlung zu veranlassen.

4. Die Vereidigung der Land-Gensd'armen.

(K.-O. vom 22. Juni 1829, betreffend die Vereidigung der Land-Gensd'armen. [Bekannt gemacht durch das Kr.-Minist. unter dem 30. September 1829.] Mil.-Ges.-Samml. Bd. I. S. 285.) Auf den gemeinschaftlichen Bericht der Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz vom 3. d. M. bin Ich damit einverstanden, daß die Land-Gensd'armen als solche besonders vereidigt werden, genehmige die dazu vom General-Lieutenant von Tippelskirch vorgeschlagene und von obengedachten Ministerien revidirte Eidesformel und bestimme, daß bei Abnahme dieses Eides den Gensd'armen ausdrücklich einzuschärfen ist, daß das zu ihren Militairvorgesetzten bestehende Verhältniß nach wie vor allein nach den Grundsätzen der militairischen Subordination zu beurtheilen bleibe.

Eidesformel für die Gensd'armen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Gensd'armen angenommen worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, die in Dienstsachen von meinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle willig und unweigerlich befolgen, mich den erhaltenen Anweisungen gemäß betragen, über alle zu meiner Kenntniß gelangenden geheim zu haltenden Dienstobliegenheiten ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auch von gewissenhafter Verwaltung meines Amtes mich durch Geschenke, Freundschaft, Verwandtschaft, Feindschaft, Versprechen oder Drohungen nicht abhalten lassen, sondern vielmehr mich überall treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen betragen will. Insbesondere gelobe ich auch, daß ich diejenigen strafbaren Handlungen, welche zu meiner Kenntniß gelangen,

mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was ich darüber und über deren Urheber und Theilnehmer selbst wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben will. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

5. Die Vereidigung der Militairärzte.

(K.-O. vom 11. Juli 1833, betreffend die Einführung einer neuen Eidesformel für die Militair-Aerzte und Chirurgen. Bekannt gemacht der Armee durch das Kr.-Minist. unter dem 20. Juli 1833. Militair-Ges.-Samml. Bd. S. 359 und 360.) Auf den Mir vorgelegten Antrag des General-Stabsarztes, Doctor von Wiebel, bestimme Ich, daß die Regiments- und Bataillons-Aerzte, die Compagnie- und Escadrons-Chirurgen künftig nach den anliegenden zwei Eidesformeln vereidet werden sollen, und überlasse dem Kriegsministerium, solches der Armee zur Nachachtung bekannt zu machen.

a. Eidesformel für die Regiments- und Bataillons-Aerzte.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Regiments- (Bataillons-) Arzt ernannt und bestellet worden bin, ich Seiner Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen will.

Insonderheit will ich meine Pflichten bei den Kranken und Verwundeten bei Tag und Nacht gewissenhaft erfüllen und darauf Acht haben, daß sie die von mir verordneten Arzneien in guter Qualität erhalten, daß sie die von mir verordneten Arzneien in guter Qualität erhalten, daß für die vorschriftsmäßige Verwendung von den Unterchirurgen Sorge getragen und davon nichts veruntreuet werde und die Kranken und Verwundeten überhaupt gehörig abgewartet werden. Desgleichen will ich, wenn ich in Criminalfällen bei legalen Besichtigungen und Obductionen zugezogen werden sollte, mich bei denselben der größten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen und meine Zeugnisse darüber, sowie überhaupt jedes ärztliche Attest, mit Erwägung aller Umstände, nach bester Einsicht und Ueberzeugung pflichtmäßig und gewissenhaft abgeben. Ferner will ich in den Feldzügen bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen oder wohin ich sonst in meinem Amte commandirt werden kann, willig und unverdrossen sein, und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen. Meinen Vorgesetzten will ich Ehrfurcht und Gehorsam beweisen und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Regiments- (Bataillons-) Arzt zukommt und gebührt.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

b. Eidesformel für die Compagnie- und Escadrons-Chirurgen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich als Compagnie- (Escadrons-) Chirurgus

angestellt worden bin, ich Seiner Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen, zu Lande und Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will. Insonderheit will ich die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen, meinen Vorgesetzten Ehrfurcht und Gehorsam beweisen, von den mir anvertrauten Arzneien und Verbandgegenständen nichts veruntreuen, die Kranken und Verwundeten mit aller Sorgfalt pflegen, und darauf halten, daß die bei denselben angestellten Wärter ihre Schuldigkeit erfüllen. Ferner will ich in den Feldzügen bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen, oder wohin ich sonst in meinem Amte commandirt werden kann, willig und unverdrossen sein, und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Compagnie- (Escadrons-) Chirurgus zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe 2c.

c. Revers der zum freiwilligen Chirurgen-Dienst eintretenden Individuen.

Die zum freiwilligen Chirurgen-Dienst eintretenden Individuen müssen bei der Vereidigung folgenden Revers ausstellen:

Ich Endesunterschriebener erkläre hiermit wohlbedächtig, wie mir bei meiner Anstellung zum freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Königlichen Preußischen Heere die Verpflichtung vollständig bekannt gemacht worden ist: daß ich nach meiner vollendeten activen (ein-, dreijährigen) Dienstzeit in der Qualität eines Compagnie- oder Escadrons-Chirurgus noch verpflichtet bleibe, während ich nach den gesetzlich bestimmten Zwischenräumen in der Kriegs-Reserve und den beiden Landwehr-Aufgeboten stehe, sowohl beim Ausbruch eines Krieges als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen zum chirurgischen oder ärztlichen Militair-Dienste da einzutreten, wohin mich die unmittelbare Bestimmung des General-Stabsarztes der Armee, oder auf Anordnung des Königl. General-Commandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, des General-Arzt des Corps, unter Berücksichtigung meiner für die Civil-Praxis erlangten Approbation, berufen wird.

Ich mache mich hierdurch auf das Bündigste einheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen, und habe zu dem Ende diese meine freie Erklärung eigenhändig ge- und unterschrieben.

(Ort und Datum.) (Vor- und Zuname.)

Zeugniß der zum Act dieser Erklärung beorderten Personen.

Daß der Candidat N. N. die vorstehende Erklärung eigenhändig in unserer Gegenwart eigenhändig ge- und unterschrieben hat, bescheinigen wir, von dem Commandeur des N. N. Regiments (Bataillons) Herrn N. N. zur Aufnahme dieser Verhandlung Beauftragte, mit Unterschrift und Siegel.

(Ort und Datum.) (Namen der Commandirten.)

(Circ. des Allgemeinen Kriegs-Departements v. 3. Dec. 1848, betr. die Vereidigung der Militair-Unterärzte. Milit.-Wochenbl. von 1848 S. 243 und Mil.-Ges.-Samml. Bd. IV. S. 81.) Da die Zuziehung eines obern Militair-Arztes bei der Vereidigung der Militair-Unterärzte nur auf Observanz beruht und in keiner gesetzlichen Bestimmung begründet ist, so ersucht das unterzeichnete Departement Euer Hochwohlgeboren hierdurch ergebenst, die General-Aerzte zur Vermeidung unnützer Kosten dahin mit Anweisung zu versehen, daß die Zuziehung eines obern Militair-Arztes zur Vereidigung der Militair-Unterärzte nur dann bei dem betreffenden Militair-Befehlshaber zu beantragen ist, wenn ein solcher am Orte des Vereidigungsactes sich befindet, da die Vereidigung der Militair-Unterärzte, wenn sie im Beisein eines Officiers erfolgt, auch ohne Zuziehung eines obern Militairarztes volle Gültigkeit hat.

6. Formel des Diensteides für Militair-Intendantur-Beamte.

(K.-O. v. 31. Mai 1855, betreffend die Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde ꝛc., S. 331.) Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum N. N. bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn ich überall und zu jeder Zeit, im Kriege wie im Frieden, gleich treu und gehorsam dienen, und nicht nur alle Pflichten, die mir vermöge meines jetzt übernommenen Amtes obliegen, oder künftig vorgeschrieben werden möchten, sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versetzt werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind, oder verbunden werden möchten, unweigerlich, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen, und mich davon durch nichts abhalten lassen, auch über alle zu meiner Kenntniß gelangende, geheim zu haltende Dienstangelegenheiten ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, und mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschaffenen Königlichen Diener in meinem gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl ansteht und gebühret. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

7. Eid des untersuchungsführenden Officiers.

(Strafgesetzbuch für das preuß. Heer v. 1845, Theil II. §. 80.) Der untersuchungsführende Officier ist von dem Gerichtsherrn aus den Subalternofficieren des Truppentheils zu ernennen und vor Antritt seiner Function von dem Gerichtsherrn unter Zuziehung eines Officiers dahin zu vereidigen: daß er die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen, auch sich davon durch kein Ansehen der Person, keine Leidenschaft oder andere Nebenabsichten abhalten lassen wolle.

Ueber die erfolgte Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen und bei den Acten des Gerichts aufzubewahren.

8. Die Erneuerung des Diensteides.

(K.-O. v. 9. März 1833, die Erneuerung des Diensteides betreffend. [Bekannt gemacht der Armee durch das Kr.-Minist. unter dem 25. März 1833.] Mil.-Ges.-Samml. Bd. I. S. 350.) Auf die Anfrage des Kriegs-Ministeriums über die Erneuerung des Militairdiensteides bestimme Ich:

1. Bei einer bloßen Veränderung des Dienstverhältnisses, also bei der

Versetzung zu einem andern Truppentheil, dem Wiedereintritt aus der Kriegsreserve und Landwehr in den Dienst beim stehenden Heere oder beim Abschluß und Erneuerung der Capitulation, bedarf es der nochmaligen Vereidigung nicht, und dieselbe ist nur in den Fällen erforderlich, wo der in den Dienst wieder Eintretende aus demselben bereits förmlich verabschiedet war;

2. wiedereingebrachte Deserteure sind bei Wiederaufnahme in das Militair-Verhältniß auf den, bei Eintritt in dasselbe geleisteten Diensteid zu verweisen und auf eine feierliche, eindringliche Weise an die Erfüllung der daraus hervorgehenden Pflichten zu erinnern.

9. Die Verpflichtung der bereits angestellten Beamten.

(K.-O. v. 10. Febr. 1835, betreffend die Verpflichtung der bereits angestellten Beamten, wenn sie in ein anderes öffentliches Amt versetzt werden. [Mitgetheilt den Militairgerichten durch das Allgemeine Kriegs-Departement unter dem 25. April 1835.] Mil.-Ges.-Samml. Bd. 1. S. 381.) Auf die Anfrage des Staats-Ministeriums vom 24. v. M., die Diensteide betreffend, setze ich fest: daß der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Eid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zu Protokoll zu erklären hat, daß er sich bei Uebernahme des neuen, speciell zu benennenden Amtes, durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte.

10. Die Verpflichtung der Büchsenmacher.

Siehe Theil II. S. 275.

11. Die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten.

(K.-O. v. 21. Nov. 1835, Ges.-Samml. von 1835, Gesetz Nr. 1677.) Obgleich Gesetze und Dienst-Instruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mittheilungen gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staats-Ministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departements-Chefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche liche Verschwiegenheit wiederholen und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departements-Chefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselben verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, die gegenwärtige Ordre durch die Gesetz-Samml. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

12. Formular zu einer Verhandlung über die Vereidigung.

(K.=O. v. 31. Mai 1855, betreffend die Vorschriften über den Dienst der Krankenpflege im Felde ꝛc. Berlin bei Decker 1855, S. 333.)

Verhandelt N. N., den ten 18

Auf geschehene Vorladung war der N. N. in dem zu seiner eidlichen Verpflichtung anberaumten Termine heut erschienen und wurde zuvörderst mit der gesetzlichen Vorhaltung bei Diensteiden vom 26. October 1799 gehörig bekannt gemacht. Hierauf hat derselbe, dem evangelischen (katholischen ꝛc.) Glaubensbekenntnisse zugethan, den nachstehenden Eid wohlbedächtig abgeleistet:

(hier folgt nun der Eid nach der vorstehenden Formel — siehe sub 6. — [die Bekräftigung am Schlusse ist für Katholiken: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium"])

und diese Verhandlung nach geschehener Vorlesung wie folgt

N. N.

(Unterschrift des Vereidigten.)

eigenhändig unterzeichnet.

a. u. s.

N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift der Eidesabnehmer.)

N. N.

(Unterschrift des Protokollführers.)

13. Formular zu einer Verhandlung über die Verpflichtung mittelst Handschlags an Eidesstatt.

(K.=O. vom 31. Mai 1855, betreffend die Vorschriften über den Dienst der Krankenpfleger im Felde ꝛc. Berlin, bei Decker. S. 334.) Der N. N. war auf ergangene Vorladung in dem zu seiner Vereidigung heute anberaumten Termine erschienen und erklärte, daß er bereits in seiner frühern Stellung als . . . . den vorgeschriebenen Diensteid unterm . . . . geleistet habe. Mit Hinweis auf die Allerhöchsten Cabinets=Ordres vom 10. Februar und 21. November 1835 (siehe sub 9. und 11.) wurde, nachdem derselbe zuvor angelobt, daß er alle diejenigen Pflichten, welche ihm in seinem gegenwärtigen Dienstverhältnisse nach der ihm behändigten Dienst=Anweisung als . . . . obliegen, treu und gewissenhaft erfüllen wolle, so wie, daß er den früher geleisteten Diensteid als auch auf diese Pflichten ausgedehnt, anerkenne, mittelst Handschlags an Eidesstatt für seine gegenwärtige Stelle verpflichtet und hat diese Verhandlung nach geschehener Vorlesung wie folgt

N. N.

(Unterschrift des Verpflichteten.)

eigenhändig unterschrieben.

a. u. s.

N. N. O. O. P. P.

(Unterschrift der Eidesabnehmer.)

N. N.

(Unterschrift des Protokollführers.)

Druck von Ernst Kühn in Berlin.